This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

US 2831.6

Harvard College Library

FROM THE

BRIGHT LEGACY.

Descendants of Henry Bright, jr., who died at Watertown, Mass., in 1686, are entitled to hold scholarships in Harvard College, established in 1880 under the will of

JONATHAN BROWN BRIGHT

of Waltham, Mass., with one half the income of this Legacy. Such descendants failing, other persons are eligible to the scholarships. The will requires that this announcement shall be made in every book added to the Library under its provisions.

Received 21 Jan., 1891.

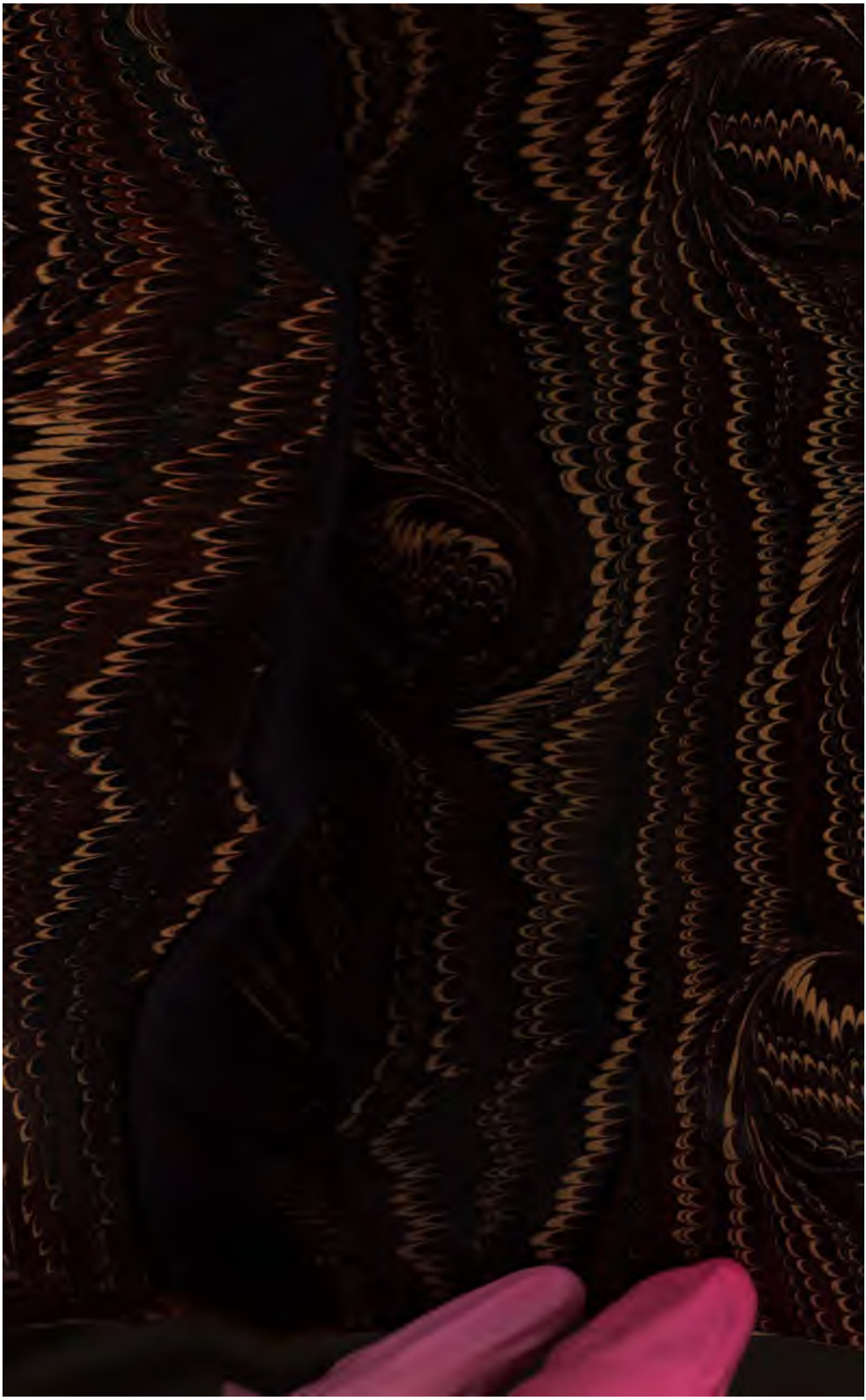

Der

amerikaniſche Federaliſt.

Der
Amerikaniſche Federaliſt.

Politiſche Studien für die deutſche Gegenwart

von

Wilhelm Kieſſelbach.

Dritte Ausgabe.

Erſter Band.

Bremen, 1871.
Verlag von J. Kühtmann's Buchhandlung,
u. L. Fr. Kirchhof Nr. 4.

London,	New-York,
Longman & Comp.	Weſtermann & Comp.

6354.35
U.S, 2831.6

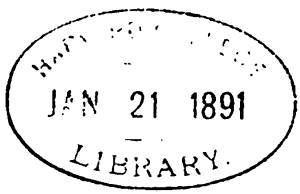

Britt. Fund.

Motto:

„Tantae molis erit, germanam condere gentem."

(Das Recht der Ueberſetzung behält ſich der Verfaſſer vor.)

Inhalt des ersten Bandes.

		Seite
I.	Einleitung	3
II.	Der Ursprung der dreizehn Provinzen	32
III.	Gegensätze und Berührungen unter den jungen Kolonien	62
IV.	Das Wirthschaftsleben der Kolonien in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts	91
V.	Die Kolonien und das Parlament	120
VI.	Das Vorspiel des Unabhängigkeitskampfes	170
VII.	Der Bruch der Kolonien mit dem Mutterlande	218
	1) Die Gegensätze und ihre Rückwirkungen	218
	2) Die nächsten Antworten Amerika's auf die Boston-Bill	227
	3) Der Kongreß zu Philadelphia	236
	4) Neue Maßregeln des brittischen Parlaments gegen Amerika	242
	5) Steigerung der kriegerischen Bewegung in Amerika	252
	6) Die Vereinigten Kolonien	260
VIII.	Die Gründung eines unabhängigen Staatenbundes in Amerika	284
	1) Die Lage des englisch-amerikanischen Handels im Jahre 1775	284
	2) Das Parlament im Winter 1775—1776	292
	3) Das Fortschreiten des Aufstandes in Amerika während des Winters 1775—1776	307
	4) Die Unabhängigkeitsakte	321
	5) Die Operationen der Engländer in Amerika während des Sommers 1776	335
IX.	Der englisch-amerikanische Krieg	346
	1) Der Feldzug bis zum Herbst 1777	346
	2) Die politische Lage der Vereinigten Staaten	361
	3) Fortsetzung des Krieges	377
	4) England und die bewaffnete Neutralität	392
	5) Fortsetzung des Krieges	403
X.	Der Frieden von 1783	431
	1) Die Beweggründe zum Friedensabschluß	431
	2) Der Frieden von Versailles	446

Das Aufwachsen

des nordamerikaniſchen Staatenbundes.

I.

Einleitung.

Das gegenwärtig lebende Geſchlecht nimmt das Zuſammenwachſen der dreizehn engliſchen Kolonien in Nordamerika zu einem ſelbſtſtändigen Staatskörper meiſtens als eine Thatſache hin, welche im Laufe der Zeit ſich gar nicht anders herausſtellen konnte. Iſt nun allerdings auch ein jedes geſchichtliche Gebilde das Endergebniß aller in ihm mitwirkenden Kräfte, alſo gewiſſermaßen ihr nothwendiges Erzeugniß, indem dieſelben ſich daran nach ihrem Verhältnißwerthe betheiligen; ſo darf doch der bei ſeiner Ausbildung ſtattfindende Hergang keineswegs von dem Standpunkte des Endes aus betrachtet werden, zu welchem er ſchließlich geführt hat, falls die Staatswiſſenſchaft und die Staatskunſt etwas bei der hiſtoriſchen Unterſuchung gewinnen ſollen. Aus den brittiſchen Niederlaſſungen an der Nordoſtküſte der „neuen Welt“ iſt nach und nach der große republikaniſche Bundesſtaat *geworden*; aber ehe er wirklich fertig war, ahnten nur Wenige, daß er überhaupt werden würde, und Niemand wußte genau, wie er ſich wohl geſtalten möchte. Deswegen muß man beim Verfolgen ſeiner allmäligen Entfaltung ſich auch hüten, daß nicht das Bild des ſpäter erwachſen daſtehenden Staatsgefüges als ein

schon von vorn herein „im Bewußtsein der Natur" vorhanden gewesenes Ziel aufgefaßt wird. Gerade weil die naturwissenschaftliche Art in der Behandlung der gesellschaftlichen Vorgänge, wie so oft ausgesprochen worden ist, auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens das Experiment fast gar nicht anwenden kann, dessen Lehren uns sonst bei den Erscheinungen der Körperwelt einen festen Anhalt darbieten, hat die Biographie eines Staates für die Darlegung seiner aus einander hervorgehenden Umwandlungen sich jeder Voraussetzung zu entäußern, die etwa schon einer erst hinterdrein erlangten Entwickelungsstufe derselben entnommen sein könnte. Der Historiker muß es finden, wie die englischen Kolonien in Nordamerika zu einem unabhängigen Reiche werden; er sollte es deshalb bei seiner Arbeit so lange eigentlich völlig vergessen, daß im Jahre 1789 die Verfassung „der Vereinigten Staaten" sich feststellte, bis er in seinen Untersuchungen bei ihrer Geburt angelangt ist.

Nur auf solche Weise wird die Geschichtsforschung einerseits zu einer brauchbaren vergleichenden Staatenkunde hinüberleiten, aus deren Sätzen dann die Wissenschaft der Politik sich aufzubauen hat; und nur so vermag sie, unseres Erachtens, andererseits den Staatsmännern das richtige Verständniß der „Seele" des eigenen Staates zu erschließen, die ja in ihrer Eigenthümlichkeit immer von dem ganzen Verlaufe seiner Ausbildung mehr oder weniger abhängig bleibt.

Daß auf dem weiten Gebiete zwischen dem atlantischen Ozeane, dem mexikanischen Golfe, dem stillen Meere und der Kette der Seen im Norden staatliche Ansätze entstehen mußten, sobald nach Beschränkung des indianischen Jägerthums die daselbst ansässig gewordene europäische Bevölkerung zunahm, folgt aus dem im Menschen liegenden „gesellschaftlichen Wesen"; daß

jedoch dieſe neuen ſozialpolitiſchen Gliederungen für ſich thatſächlich nach und nach zu Republiken wurden und ſich, unter Erkämpfung ihrer Unabhängigkeit vom Mutterlande, zu einem republikaniſchen Bundesſtaate zuſammenſchloſſen, iſt auf die dabei thätigen, eigenthümlichen ſtaatlichen Kräfte zurückzuführen, deren fortdauernde Nachwirkungen auch in unſerem Jahrhundert der amerikaniſchen Union ihr beſonderes Gepräge verliehen haben.

Betrachtet man aber die räumliche Beſchaffenheit des ungeheuern nordamerikaniſchen Bereiches, dann läßt ſich gewiß nicht behaupten, daß derſelbe, nach Art der europäiſchen Landkörper, Spanien, Frankreich oder der brittiſchen Inſelgruppe, ein von der Natur einheitlich angelegtes, ſich individuell von Außen abtrennendes Territorium iſt, welches ſchon in Folge ſeiner geographiſchen Zuſammengehörigkeit auf die Durchbildung eines einzigen Staatsgebäudes hinlenken kann; oder daß, umgekehrt, ſeine innere Beſchaffenheit das Emporwachſen von einzelnen, in ſich abgerundeten Staaten etwa beſonders begünſtigt. Allerdings liegen die Quellen des Miſſiſſippi und des Lorenzfluſſes ſo nahe bei einander, daß durch beide Ströme, in Verbindung mit dem atlantiſchen Ozeane, für den Kern der Vereinigten Staaten eine Art Inſel gebildet wird. Allein, ſelbſt abgeſehen davon, daß anerkanntermaßen ein ſchiffbarer Fluß niemals eine Völkerſcheide abgegeben hat, und in Nordamerika, im Gegentheile, das Miſſiſſippithal und Lorenzthal, ſtatt mit ihren Waſſerrinnen natürliche Grenzen zu ſein, beide für ſich in ihren Thalbetten vielleicht noch am Erſten ſelbſtſtändige Gelände für eigene Staatsorganismen abgeben könnten; ſo iſt doch auch räumlich der Kern der nachherigen Union nicht von jener Inſel zwiſchen den genannten Strömen ausgegangen. Und ſpäter ſind die Marken ihrer neu hinzutreten-

den Gliederstaaten künstlich nach den mathematischen Linien der Gradbemessung, statt naturgemäß nach den Windungen von Berg und Thal, abgesteckt worden.

Die dreizehn englischen Provinzen an der Ostseite von Nordamerika, welche gemeinschaftlich sich von der Herrschaft Großbrittanniens befreien und den Bundesstaat gründen, umfassen einen verhältnißmäßig schmalen Küstenstrich, der im Norden nicht völlig bis zum Lorenz reicht und nach Westen zu nur in Pennsylvanien, Maryland und Virginien auf einer kurzen Strecke die Kette des Alleghany-Gebirges überschreitet. Daß England gerade an dieser Stelle seine Kolonien in der andern Welt anlegte, hat wohl seine Ursache in der sich von selbst ergebenden Reiheordnung, nach welcher die Hauptkulturvölker der atlantischen Hälfte Europa's Besitz von dem eben entdeckten Erdtheil an der andern Seite des Wassers ergriffen. Sie zogen nämlich insgesammt von ihrer Heimath aus nebeneinanderlaufende Linien über den Ocean hin, so daß sie sich an dem linken Ufer desselben in der gleichen Reihenfolge von Süden nach Norden niederließen, in welcher sie diesseits wohnen. Dergestalt sah Portugal sich naturgemäß auf den Süden von Südamerika, Spanien auf dessen Norden, auf Centralamerika und Mexiko, Frankreich sich auf das Mississippigebiet verwiesen; und die Holländer, Schweden und Engländer besiedelten, außer vielen zerstreuten Inseln, noch weiter nordwärts das bezeichnete Gestade östlich von den Alleghany-Bergen. „Wir können," bemerkt Kohl (Geschichte der atlantischen Strömungen) „behaupten, daß die ganze Art und Weise der Erforschung und Besiedelung der Ostküste der Vereinigten Staaten gänzlich unter dem Einflusse des Golfstromes gestanden hat. Cuba, Florida, Carolina, Virginien (die Uferlandschaften seines Hauptstammes) wurden eine nach der andern in

sehr früher Zeit erforscht und besiedelt, weil der Golfstrom ganz natürlicherweise die Schiffe zu ihren Ufern führte, dann kam Neuengland und seine Nachbarschaft daran." Bloß die Besetzung Kanada's durch Frankreich stört die oben hervorgehobene, der europäischen Völkergliederung entsprechende Vertheilung Amerika's so lange, bis endlich England dieses ihm gegenüberliegende Gelände gleichfalls an sich nimmt, wie früher Portugal den Niederländern Brasilien wieder entrissen hatte.

Ist nun schon eine weit ausgereckte Küste mit vielen parallelen Flüssen und einem nahen, ebenfalls lang ausgespannten Gebirgsrücken im Hintergrunde keinesfalls dazu geeignet, ihre Bewohner leicht in mannichfache wirthschaftliche und somit politische Berührung mit einander zu bringen, liegt vielmehr auf solchem Areal das eine Flußthal mit seinen Seehäfen neben dem andern — jedes eine kleine Welt für sich, die bloß nach dem Meere ausschaut und sich um das Rechts und Links nicht weiter kümmert; dann diente die Weise, in welcher die englischen Niederlassungen am Ostrande von Nordamerika gegründet wurden, vollends nicht dazu, von vornherein eine größere soziale und politische Gemeinsamkeit unter den dreizehn Provinzen anzubahnen.

Bekanntlich wird schon im Alterthum ein Unterschied zwischen solchen Kolonien gemacht, die von den Staaten selber angelegt, und denjenigen, welche aus einer freiwilligen Auswanderung überschüssiger Bevölkerungstheile entstanden sind. Die Griechen trennten genau die „Kleruchien" von den „Apökien"; wie bei den Römern ebenfalls coloniae ex consilio publico und coloniae ex seccessione conditae vorkommen. Die Erstern wurden, so zu sagen, von oben herunter nach einem bestimmten Plane und zu einem bestimmten Zwecke eingerichtet und bleiben daher meistens in größerer Abhängigkeit von dem Mutterstaate; die Letztern dagegen wuchsen in freierer Natür-

lichkeit von unten auf; weshalb sie denn auch vorwiegend eine mehr demokratische Verfassungsform zeigen, als die andern, und ihre Beziehungen zu der alten Heimath mit der Zeit lockerer werden lassen. Eine ähnliche Verschiedenheit kehrt nun in dem neueuropäischen Völkerleben wieder, als dasselbe sich über die Meere auszudehnen beginnt. Die Ansiedelungen der Europäer in Amerika, Afrika, Indien und Australien können ebenfalls nach ihrer Begründungsart in Staats- und Privatkolonien eingetheilt werden. Sehr bezeichnend aber für den Zustand der Staatsentwickelung auf unserem Erdtheile am Ende des Mittelalters ist die Thatsache, daß die romanischen Nationen, die Portugiesen, Spanier und Franzosen, bereits einheitlicher auf dem früheren römischen Unterbau ihrer Staaten zusammengeschlossen, auch als Staaten von den transatlantischen Reichen Besitz ergreifen. Ihre Aussendlinge sind zunächst Beamte, welche, von den Kronen ausgerüstet, in den fremden Ländern im Namen ihrer Könige die Flaggen aufpflanzen und dann Kolonisten nach sich ziehen; während bei den germanischen Völkern, den Holländern und Engländer, anfänglich durchweg einzelne Unterthanen oder Gesellschaften unter dem allgemeinen Staatsschutze ausgehen, deren Errungenschaften später die inzwischen erstarkte Staatsmacht von Holland und England ihrerseits immer mehr an sich zu reißen trachtet. Wie man von einem romanischen und einem germanischen Staatsgefüge spricht, so stand gleichfalls das romanische und germanische Kolonialwesen in einem ähnlichen Unterschiede zu einander. Die große politische Klüftung der alten Welt setzte sich über den Ozean hin in die neue Welt fort.

Das ältere englische Staatsrecht kennt zwar neben den „Eigenthümer" und „Freibrief-Kolonien" auch die „Kronkolonien." Indessen treten dieselben während des ersten Jahrhunderts

der brittiſchen Koloniſationsgeſchichte, ſowohl in Amerika als in Aſien, vor den beiden andern thatſächlich in den Hintergrund. Ihre wirkliche ſtaatsrechtliche Bedeutung läuft vielmehr darauf hinaus, daß ſie in der Folge den politiſchen Begriff und das Muſter hergeben, nach welchem das ſpäter vom Staate aktiv gehandhabte Kolonialſyſtem Englands alle engliſchen Kolonien, trotz der Verſchiedenartigkeit ihres Urſprunges, gleichmäßig zu beherrſchen ſtrebte. Darin iſt dann aber der Urſprung des nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskampfes zu ſuchen, daß die engliſchen Eigenthums- und Freibrief-Kolonien, als welche die Mehrzahl der dreizehn Provinzen dem urſprünglichen Rechte oder der Thatſache nach daſtand, ſich der vom Mutterlande beabſichtigten Verwandlung in eine einzige Kronkolonie — nach Art des eroberten Kanada's, des brittiſchen Guyana's und jetzt nun auch Oſtindiens und Auſtraliens — widerſetzten. Sie ihrerſeits wollten in ihrem alten, halb geſellſchaftlichen, halb ſtaatlichen Zuſtande verbleiben, wie derſelbe zur Zeit ihrer Gründung, auch in England ſelbſt noch, in Wirklichkeit vorgewaltet hatte. Weder ſollte die inzwiſchen ſtattgehabte Durchprägung des mutterländiſchen Staatsorganismus ſich über die ganze Breite des Ozeans zu ihnen ausſpannen, die ſie unter völlig anderen Verhältniſſen lebten — die Geſchichte Englands war nicht zugleich die Geſchichte der nordamerikaniſchen Gelände; noch gedachten ſie gar, ſich zu unterjochten, ſtaatlich völlig unſelbſtſtändigen Gebieten ihrer urſprünglichen Heimath ernie-drigen zu laſſen. Die Wahrung ihrer germaniſchen Anlage und Weſenheit mußte ſie unabweislich auf die Dauer in einen unverſöhnbaren Gegenſatz zu dem nunmehr in ſich abgerundeten engliſchen Staate bringen. Ein germaniſches Staatsgefüge kann nicht von zwei einander gegenüberliegenden Ufern des Weltmeeres aus, unter gleicher Berechtigung ſeiner

beiderseitigen Bestandtheile, national-einheitlich aufgebaut werden!

Als die Entdeckungsreisen des Venetianers Giovanni und Sebastian Gaboto, die, durch bristoler Kaufleute ausgerüstet, auf einem königlichen Schiffe unter englischer Flagge gemacht wurden, im Jahre 1497 zu der Auffindung Nordamerika's geführt hatten, ließ König Heinrich VII. von England, welcher schon durch Bartolomäus Columbus für solche Pläne bearbeitet worden war, sich das Eigenthum an dem von seinen Unterthanen angesegelten, bis dahin herrenlosen Lande, nach dem Vorgange Spaniens, vom Papste ausdrücklich bestätigen. Es blieben zwar lange Zeit hindurch nur die Gebiete unmittelbar am Meeresrande, welche die brittischen Seefahrer berührten. Aber da es bei der Besetzung der transatlantischen Bereiche von Seiten der verschiedenen europäischen Völker bald ein sich von selbst ergebender und stillschweigend allgemein anerkannter internationaler Grundsatz wurde, daß der Besitz von Küstenländern auch den Besitz der Binnengegenden unter denselben Breitegraden in sich schloß, so dehnte sich, dieser vagen Berechtigung gemäß, das brittische Territorium in Nordamerika nach dem Innern zu in unbegrenzter Weite aus. Genau genommen mußte allerdings jene vom brittischen Hofe erwirkte päpstliche Eigenthums-Bestätigung mit der „Concessionsbulle für Indien" in Widerspruch gerathen, welche Alexander VI. schon am 3. Mai 1493 an Spanien ertheilt hatte. Denn in derselben heißt es: „Daß, aus eigener Freigebigkeit und zu Folge unfehlbarer Kenntnisse und apostolischer Autorität, auf ewige Zeiten die Inseln und Festländer, die neuerdings durch den geliebten Sohn Christoph Columbus entdeckt worden wären, den Königen von Kastilien und Leon geschenkt würden, indem diese Könige jene Länder mit denselben

Privilegien und Vorrechten zu eigen haben ſollten, welche die Päpſte (in den Jahren 1438—1459) für die Länder am Cap Bojador bis nach Oſtindien den Königen von Portugal bewilligt hätten; und die darauf hin 1494 zu Tordeſillas von dem ſpaniſchen und dem portugieſiſchen Hofe über den Erdball gezogene „Demarkationslinie" weiſt noch beſtimmter alle entdeckten und künftig zu entdeckenden Gegenden 36 Grad der Länge weſtlich von den Azoren, in der ganzen Ausdehnung „vom Nordpol bis zum Südpol", Spanien zu. Allein einerſeits waren damals die Vorſtellungen, die man in Europa von der Geſtalt der neuen Welt hegte, noch zu verworren, um den einzelnen Staaten, ſelbſt nur einmal auf dem Papiere, die Durchführung ſcharfer Rechtsfolgerungen bei der Vertheilung der amerikaniſchen Länder zu ermöglichen; und andererſeits verloren mit dem Verfalle der ſpaniſchen Marine nach dem Untergange der „unüberwindlichen Flotte" die Anſprüche Spaniens auf das geſammte Amerika bald alle praktiſche Bedeutung. Wie trotz der „Raya" die Holländer und ſpäter die Portugieſen ſich Braſilien aneigneten, wie die Franzoſen ſich in Kanada und im Miſſiſſippithale feſtſetzten, ſo kehrte vollends das proteſtantiſch gewordene England — deſſen Flagge ohnedies zwei Jahre früher auf dem amerikaniſchen Feſtlande geweht hatte, als Columbus daſſelbe zu Geſicht bekam — ſich bei der Ausbreitung ſeiner Herrſchaft in Nordamerika nicht weiter um jene päpſtlichen Satzungen. Was an Land in der neuen Welt die europäiſchen Staaten durch ihre Truppenmacht behaupteten, war ihr Eigenthum.

Daß übrigens die Höfe der alten Welt anfänglich darauf verfallen konnten, eine Rechtsſicherheit für den Beſitz ihrer neuen überſeeiſchen Gebiete in der Beſtätigung deſſelben durch die römiſche Kurie zu ſuchen, entſprang aus der gleichzeitigen

Stufe der Staatenentwickelung auf unſerem Erdtheile. Ein internationales Staats- und Völkerrecht war noch nicht klar herausgearbeitet, indem die Ausbildung der einzelnen nationalen Staaten ſich gerade damals erſt nachhaltiger einleitete. Hatte nun aber ſeit dem Jahrhundert des Inveſtiturſtreites der Papſt, auch der allgemeinen Auffaſſung nach, ſtets eine gewiſſe Oberherrlichkeit über alle chriſtlichen Reiche feſtgehalten, woraus er eine Art von Schiedsrichteramt in den zwiſchenländiſchen Angelegenheiten derſelben herleitete; ſo mochte vollends „der Statthalter Chriſti auf Erden" jene eben aufgefundene andere Erdhälfte zunächſt als ihm gehörend betrachten, wenn er ſelber auch nicht über die Mittel verfügte, um ſie politiſch zu beſetzen; und er war es demgemäß, der nach einer ſolchen Rechtsanſchauung die neue Welt unter die europäiſchen Könige vertheilte. In der Proklamation, mit welcher Alonſo de Hojeda im Jahre 1510 Beſitz von Neu-Granada ergriff, tritt dieſer Standpunkt am ſchärfſten hervor. Je mehr indeſſen in Europa ſelber, zugleich mit dem nationalen oder proteſtantiſchen Gegenſatze zu Rom, das internationale Staatsrecht ſich aus dem Gleichgewichtsſtreben der europäiſchen Staaten entwickelte, übertrug es ſeine, von der Kirche unabhängig gewordenen, Sätze auch auf die gegenſeitigen Beziehungen der europäiſchen Mächte in dem außereuropäiſchen Erdbereiche. Der national-kirchlichen Losſagung von Rom in den einzelnen Ländern entſprach die für den Stuhl Petri nicht minder folgenſchwere Losſagung aller chriſtlichen Staaten von der bis dahin in der Theorie zugeſtandenen internationalen Gerichtsbefugniß der alten, durch das Chriſtenthum wieder zur Herrſcherin emporgehobenen Welthauptſtadt an der Tiber — die „Reformation" in Europa iſt ihrem Weſen und ihrer ganzen Ausdehnung nach national und international zugleich!

Wir haben jedoch, ehe wir den Leser zu einer Betrachtung der kleinen ökonomisch-sozialen Keime veranlassen, aus welchen die unter sich später mannichfach verschiedenen dreizehn englischen Provinzen in Nordamerika aufwachsen, ihm zuvor noch darzulegen, wie die Eigenart des Welthandels am Ausgange des Mittelalters auf die Ansiedelungen der einzelnen europäischen Völker jenseits der Meere zurückwirkte. Denn die oben erwähnte Abweichung des germanischen Kolonisationswesens von dem romanischen wird unverkennbar zum Theil dadurch bedingt, daß die Mitte Europa's von dem gleichzeitigen allgemeinen Handelsverkehr anders berührt wurde, als der Südwesten, und sie demnach auch in Amerika, bewußt oder unbewußt, aus natürlichem Antriebe andere wirthschaftliche Zwecke verfolgte.

Neben dem Versand von einheimischen europäischen Roherzeugnissen und Gewerbswaaren, wie er sich nach dem Erblühen des europäischen Bürgerthums in Folge der Kreuzzüge zwischen den Ländern unseres Erdtheils eingerichtet hatte, ging nämlich der alte indisch-europäische Güteraustausch in unveränderter Weise her. So lebhaft auch die Verfrachtung von Produkten und Fabrikaten europäischen Ursprungs auf den nordischen Gewässern zwischen Rußland, Scandinavien, Norddeutschland, Holland und England sein mochte, so schwungreich bereits in den italienischen, deutschen, flandrischen, französischen und spanischen Städten die Gewerke betrieben wurden; der Bezug der indischen Gewebe und Gewürze über Kleinasien bildete am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts für Europa doch noch immer die Hauptader des allgemeinen zwischenländischen Handelslebens, und die Waaren des Ostens konnten nach wie vor von dem Westen bloß mit Edelmetallen bezahlt werden. Deßwegen mußten einerseits die südeuropäischen Handelsvölker, die Italiener, Provençalen und Ka-

talonier, welche unmittelbare Verbindungen mit der Levante unterhielten, unausgeſetzt in ihrem Verkehre mit den Binnengegenden Europa's das europäiſche Gold und Silber zu ſich herziehen, um es nach Aſien weiter zu geben; zum Andern aber ward aus dem gleichen Grunde, bei der hohen Bedeutung des aſiatiſchen Geſchäfts, das Edelmetall überall in der chriſtlichen Welt als der eigentliche Reichthum eines Landes angeſehen. Die Produktion von wirklichen Gebrauchsgütern in einem Reiche trat unter ſolchen Verhältniſſen im Vergleich zu ſeinem etwaigen Beſitze an Gold und Silber für das handelspolitiſche Bewußtſein der damaligen Epoche weit zurück. Als nun beim Umſichgreifen der türkiſchen Herrſchaft im Oriente ein ununterbrochener Schiffsweg von Europa nach Indien auf dem atlantiſchen Meere geſucht und gefunden wurde, diente das in der nämlichen Zeit mitentdeckte Amerika, rückſichtlich des Welthandels, im Anfange nur dazu, um mit ſeinen Metallſchätzen Rimeſſen für den aſiatiſchen Oſten zu liefern. Europa war im Laufe der Jahrhunderte durch den orientaliſchen Handel an Baarmitteln ſo ziemlich ausgeſchöpft worden; ſeit den Kreuzzügen iſt im Weſten der Werth des Edelmetalls, bis zu der Entdeckung Amerika's hin, im ſteten Steigen begriffen, weil das Gold und Silber unaufhörlich durch die italieniſchen Zwiſchenhände nach dem Oriente abfloß. Erfuhren jetzt obendrein die Portugieſen bei ihrer Landung in Oſtindien, daß ſie auch im direkten Handel für die Gebiete des Indus und Ganges faſt keine andern Ausfuhren hatten als Contanten; dann mußte die Eröffnung der Meerſtraße nach „Kathay" um die Südſpitze von Afrika herum den Goldhunger des entleerten Europa's am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nur noch ſteigern. Man belächelt es gegenwärtig als eine Thorheit der romaniſchen Völker, daß ſie in der

neuen Welt so gierig einzig nach Bergwerken forschten und rechnet dafür den Engländern und Holländern die frühzeitige Anlegung von Ackerbau- und Handelskolonien jenseits des Ozeans als hohe volkswirthschaftliche Weisheit an. Indessen wolle man doch erwägen, wie die ausgezeichneten portugiesischen und spanischen Staatsmänner der in Rede stehenden Periode an sich gewiß nicht weniger Einsicht in die ökonomisch-politischen Angelegenheiten jener Zeit besaßen, als die Politiker der Niederlande und Großbrittanniens. Bloß die damals für Holland und England anders gelegenen Verkehrsverhältnisse, und nicht etwa die von vorn herein klareren Anschauungen der Regierungen, behüteten diese germanischen Länder vor einem national-ökonomischen Irrthum, der mit seinen Folgen für Spanien und Portugal so verderblich geworden ist. Wurde doch auch unter der Königin Elisabeth im Jahre 1577 die zweite Fahrt von Martin Frobisher ausgerüstet, um in dem „nördlichen Dorado" die vermeintliche Golderde zu holen, von welchem flimmernden Sande man ganze Ladungen nach Hause zurückbrachte.

Die Flaggen der beiden Staaten auf der pyrenäischen Halbinsel hatten den Seeweg nach Indien gefunden und Amerika entdeckt; den Portugiesen und Spaniern mußte daher der fast ausschließliche Besitz des ostindischen und amerikanischen Seegebietes anfangs wohl um so eher vor allen übrigen Völkern zufallen, weil damals die Flotten von Frankreich, Holland und England noch zu unbedeutend waren, als daß sie größere überseeische Eroberungen machen konnten; die Italiener im Süden und die Hansen im Norden aber in ihren altgewohnten Geschäftsräumen festgebannt blieben. Demnach wurden Portugal und Spanien auch am Ersten unter den europäischen Ländern den aus dem Umschwunge des Welt-

handels hervorgehenden, neuen wirthschaftlichen Einwirkungen ausgesetzt; während die übrigen Nationen der atlantischen Hälfte unseres Erdtheils noch länger bei ihrer bisherigen Verkehrsweise beharrten. Und allerdings ist es da nur der Reichthum an Edelmetallen, welcher Amerika in den Augen der Spanier als Eldorado seinen Werth verleiht. Die spanischen Kolonien in Südamerika und Mexiko sind zunächst Bergwerkskolonien. Man arbeitete deshalb auch von Seiten des Mutterlandes dem Anbau von Oliven, Lein, Hanf und Reben in denselben geradeswegs entgegen. Nicht die Hervorbringung von Sachgütern, sondern der Ertrag der Minen war ihr Zweck. Cortez hatte im Tenochtitlan den Maulbeerbaum und den Seidenwurm heimisch gemacht; allein der indische Staatsrath in Spanien begünstigte „die Kompagnie der Philippinen", welche aus China jährlich Seide nach Mexiko hinüberführte und dagegen das mexikanische Gold und Silber nach Spanien brachte. Ebenso wenig war Portugal fortan mehr darauf bedacht, seine überseeischen Besitzungen als Ackerbauprovinzen auszunützen. Nachdem es seinen direkten Handel mit Ostindien eröffnet hatte, wurden ihm seine Plantagen an der Westküste Afrika's und auf den afrikanischen Inseln fast gleichgültig. Es verschaffte sich das für Indien benöthigte Edelmetall in dem benachbarten Spanien, in Sofala an der ostafrikanischen Küste und später in Brasilien; eine Entwicklung der eigenen produzirenden Arbeitskraft lag ihm bei jenem, für den Augenblick so gewinnreichen, Verkehre fern. Dergestalt wurde durch die fortwährenden Sendungen von Gold und Silber aus den transatlantischen Bergwerken, die entweder den beiden Kronen zu eigen gehörten, oder von deren Abgaben dieselben doch bedeutende Einkünfte bezogen, nach und nach so ziemlich ganz Portugal und Spanien gleich-

sam zu einem Pensionäre, welcher mit dem jährlich erhaltenen Gelde sich von fremden Völkern seine Lebensbedürfnisse erkauft, ohne seinerseits zu arbeiten. Ustariz berechnet, daß bis zum Jahre 1720 durchschnittlich 21½ Millionen Thaler baar aus Amerika nach Spanien geflossen sind. Die Krone nahm in beiden Staaten die Massen des ankommenden Edelmetalls zuerst ein; von ihr gingen sie dann durch die Kanäle des Beamtenthums, durch die Ausgaben des Hofes u. s. w. in das gesammte Land über, welches endlich dieselben an Holland und später an England, Deutschland und Italien überließ, um dagegen theils für sich selbst, theils für die Kolonien Sachwaaren zu kaufen. Schon der fromme, jedoch sehr klar sehende Verfasser des am Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts geschriebenen Buchs „Virginias Verger", welches die britischen Ansiedlungen in Virginien und auf den Sommerinseln behandelt, bemerkt über die eben hervorgehobene Thatsache: „Die Gold- und Silberquellen der Indianer fließen nicht für die Spanier selber, sondern in die spanische Cisterne; diese Cisterne aber gleicht der im Londoner Wasserhause, deren Abzugsröhren am Boden immer offen sind, so daß tausend andere Cisternen mehr Wasser enthalten als sie". Daher ist Spanien, dessen Ackerbauthum außerdem durch die „Mesta" gänzlich niedergehalten wurde, bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts in vollem, wirthschaftlichen Verfall begriffen und nimmt sehr merklich an Bewohnern ab. Läßt sich die Gesammtbevölkerung des Landes zur Zeit Ferdinand's und Isabella's auf ungefähr 13 Millionen Köpfe schätzen, so blieben davon nach der Vertreibung der gewerbfleißigen Juden und Moriskos und bei der ununterbrochenen Auswanderung von Abenteurern nach Amerika, welche sich innerhalb dreier Generationen auf 30 Millionen Menschen belaufen haben soll,

im 16ten und 17ten Jahrhundert höchstens 6 Millionen übrig, worunter noch dazu eine Million aus Adeligen und Pfaffen bestand. „Halb Spanien" sagt Anderson zum Jahre 1647, „lag wüste, und das Volk war das trägste von allen civilisirten Nationen geworden. So kam es denn, daß die Spanier nicht Leute genug finden konnten, um ihre eigenen Ländereien in Kultur zu setzen. Sie waren demnach genöthigt, sich hierzu armer französischer Unterthanen zu bedienen, die sie alle Sommer zum Einsammeln der Ernten über die pyrenäischen Gebirge kommen ließen." Michelet (Louis XIV.) schilderte das damalige Kastilien als „voll von Disteln und Dornen. In Altkastilien allein waren dreihundert Dörfer verlassen, in Neukastilien zweihundert, und zweihundert in der Umgegend von Toledo. Estremadura war eine große Weide, nur von Merinoschafen bewohnt. Tausend Dörfer lagen im Königreiche Cordova in Ruinen da, Catalonien sah alle seine Bauern in die Berge fliehen und Räuber werden." Wir haben oben darauf hingewiesen, daß die romanischen Nationen in Folge ihres am Schlusse des Mittelalters schon einheitlicher gefügten Staatswesens in anderer Weise von den überseeischen Reichen Besitz ergriffen als die germanischen Völker. Aber ihre vorwiegend zu Bergwerkskolonien gemachten Staatsansiedlungen in Amerika wirkten außerdem auch ganz anders auf die Mutterländer zurück als die Handelskolonien der Holländer und die anfänglichen Ackerbaukolonien der Britten. Der romanische Staatsabsolutismus von Portugal und Spanien empfängt eine weitere Stärkung durch die von den beiden Reichen unbedingt beherrschten transozeanischen Silber- und Goldgebiete; während die germanischen Länder gleichzeitig gezwungen sind, in ihrem Verkehr mit Europa und mit ihren beginnenden Kolonien das einheimische arbeitende Bür-

gerthum zu entwickeln. Holland und England können ſich überhaupt erſt des oſtindiſchen Handels bemächtigen, nachdem ſie ſich in den Stand geſetzt haben, das dazu benöthigte Edelmetall gegen ihre eigenen Sachgüter in Spanien und Portugal einzutauſchen. Weil ſie keinen Theil von dem amerikaniſchen Dorado beſitzen, müſſen ſie ſich die fremden Minen durch ihre Gewerbthätigkeit eröffnen; ihre noch ſchwächeren Staatsverhältniſſe im 16ten Jahrhunderte ſchützen ſie, gewiſſer Maßen, vor den ökonomiſchen Gefahren, welche die überſeeiſchen Kolonien des ſchon ſeemächtigen Portugals und Spaniens ihren Mutterſtaaten bereiten. Es wäre indeſſen ſehr thöricht, wenn die Geſchichtsforſchung, und ſei es auch nur ganz oberflächlich, unterſuchen wollte, ob die Staatsentwicklung von Holland und England wohl ihren „germaniſchen" Verlauf genommen haben würde, falls beide Reiche bereits unter Kaiſer Maximilian und König Heinrich VIII. in den Tropengegenden der neuen Welt große, mit Bergwerken geſegnete Beſitzungen an ſich geriſſen hätten. Sie hat ſich vielmehr einzig an die Thatſache zu halten, daß die ſüdlichen Nationen Europa's in ihrem Golddurſt und in ihrem Gewohntſein an ein wärmeres Klima — nach dem geſcheiterten Unternehmen des Portugieſen Gaspar Cortereal in Labrador — die Nordoſtküſte Amerika's nicht weiter beſetzten und ſomit dieſelbe den nördlichen Völkern unſeres Erdtheils ſtillſchweigend Preis gaben. Die Spanier waren bekanntlich die Erſten, welche die Gegenden links vom Ausfluß des Lorenz betraten; da ſie jedoch daſelbſt kein Edelmetall fanden — „aca nada, hier iſt Nichts"! — überließen ſie Kanada und die benachbarten Striche ſich ſelbſt. Den Engländern, wenn wir hier die franzöſiſchen Anſiedlungen ſeit Giovanni Verrazani noch nicht weiter berückſichtigen, blieben deßhalb in Amerika, außer dem kleinen Guyana, that-

sächlich nur Ackerbaubereiche übrig. Darum ist denn auch ihre Kolonisation an der anderen Seite des Wassers naturgemäß von Vornherein auf die Produktion von Nahrungsmitteln und sonstigen Sachgütern hingezwungen. Und diese agrarischen Niederlassungen, deren wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse denen des Mutterlandes sehr ähnlich sind, tragen dann das Ihrige dazu bei, dem Heimathsreiche seinen ursprünglichen germanischen Charakter zu bewahren. Bei den Romanen faßt der, mit dem Zusammenschlusse ihrer Staaten als ökonomische Individualitäten auftauchende, Gedanken der Handelsbilanz, unter dem Einflusse des ostindischen Verkehrs und den amerikanischen Metallausströmungen, vornehmlich den jährlichen Ueberschuß in der Einfuhr von Gold und Silber in's Auge. Dagegen fußt die Handelsbilanz der ozeanisch-germanischen Welt, wegen ihrer anders gearteten Wirthschaftslage, von Anfang an in dem „System der nationalen Arbeit". Sogar in der beginnenden Behandlung der Nationalökonomie als Wissenschaft kehrt dieser durch die äußeren Lebensumstände hervorgerufene Unterschied der beiden Nationalitätsgruppen Europa's wieder. Während nämlich die italienischen, spanischen und französischen Schriftsteller im sechzehnten Jahrhundert — Davanzati und Andere — nur den Gewinn an Geld als das Ziel der national-wirthschaftlichen Politik ihrer Staaten jenseits der Meere systematisch zu begründen suchen, erörtern die englischen Gelehrten durchweg mit besonderer Vorliebe den Nutzen, welchen Großbrittannien aus dem Anbau der neuen überseeischen Besitzungen ziehen kann. Diese ihre Anschauungen sind jedoch, wie gesagt, nicht etwa deswegen verständiger als die spanischen, weil die damalige englische Denkkraft und Bildung größer als die spanische war; sie entsprangen vielmehr unmittelbar aus den gegebenen Verhältnissen, unter denen England

ſelber lebte, und unter welchen es in die neue amerikaniſche Welt eintrat; wie die romaniſchen Theorien ihrerſeits der Ausdruck der damaligen ſüdeuropäiſchen Wirthſchaftslage ſind.

War es nämlich ſchon bei der zweiten Expedition der Cabots die bewußte Abſicht der engliſchen Unternehmer geweſen, zu unterſuchen, „auf welche Weiſe dieſe Indien wohl zu bewohnen ſein möchten," ſo zeigt Humphrey Gilbert, der Stiefbruder Raleigh's, in einem Schriftchen über die nordweſtliche Durchfahrt nach Kathay und Indien, daß man dabei, neben dem näheren Bezug der orientaliſchen Waaren, die arme Bevölkerung von England in den neuentdeckten Gegenden anſiedeln könne. Dieſelben würden dann einen guten, von den übrigen europäiſchen Mächten unabhängigen Markt für die engliſche Tuchweberei darbieten. Deswegen hebt er auch bei ſeiner Beſchreibung von Neuſchottland, außer den ſichern Häfen der Inſel, ihr vortreffliches Klima hervor und zählt ihren Reichthum an Holz, Häuten, Flachs, Fellen und Fiſchen auf, der noch vielen Menſchen Nahrung gewähren würde. Aehnliche Geſichtspunkte faßt Richard Hackluyt, der Präbendar von Weſtminſter, bei der Inſtruktion ins Auge, welche er für die Entdeckungsfahrt von Martin Frobisher ausarbeitete: „Die Niederlaſſung muß in einem gemäßigten Klima geſchehen, und an einer Stelle, wo ſüßes Waſſer, Brennmaterial und Lebensmittel in ausreichender Menge zu haben; nur wo Gold-, Silber-, Kupfer- oder Queckſilberminen vorhanden ſind, kann der Mangel jener unentbehrlichen Dinge durch die Schifffahrt wohl erſetzt werden." Wenn die Koloniſten, dem Klima und dem Boden ihrer Anſiedelung gemäß, Seeſalz, Wein, Roſinen, Oliven, Cochenille, Südfrüchte, Zuckerrohr, Häute, Holzwaaren u. ſ. w. produciren, „brauchen wir nicht mehr von Spanien, Frankreich und den Oſtſeeküſten abzuhängen, ſondern werden

unſern Bedarf zur Hälfte des jetzigen Preiſes einkaufen durch unſere eigene Induſtrie und durch die Güte des dortigen Bodens.“ Nicht minder ſehen George Peckham und Chriſtoph Carlisle in der Begründung von überſeeiſchen Kolonien nur die vermehrte Erzeugung nutzbarer Sachgüter, verbunden mit der Hebung der engliſchen Seemacht; und vollends wendet ſich der unbekannte Verfaſſer des ſchon erwähnten Buches „der virginiſche Lehnsträger“ ſehr beſtimmt gegen den damals auch in England noch vielfach vorhandenen Wahn, daß der Volksreichthum auf dem Beſitz von Edelmetall beruhe. „Wer hat denn dem Golde und Silber ein Monopol des Reichthums verliehen? Fragen wir nur den weiſeſten Rathgeber! Kanaan, Abrahams Verheißung, Israels Erbſchaft, das Abbild des Himmels und die Freude der Erde: welches waren ſeine Reichthümer? Waren es nicht die Trauben von Eſheol, der Balſam von Gilead, der nahe Cedernwald des Libanon, das weidenreiche Thal von Jericho, der Thau des Himmels, die Fruchtbarkeit des Bodens, die Milde des Klimas, das Fließen — nicht von Goldſand, aber — von Milch und Honig, die bequeme Lage an zwei Meeren und ähnliche Dinge, wie Virginien ſie, nur in vielen Stücken überlegen, beſitzt? Welches Goldland hat je auf einer ſo kleinen Fläche mit ſeinen natürlichen Vorräthen den hundertſten Theil der Menſchen ernährt, die David dort muſterte? ... Das iſt das reichſte Land, welches die meiſten Menſchen ernähren kann.“ — — „Das Paradies enthielt keine Mineralien; weder Adam noch Noah, beide Herren der Erde, waren mit Bergwerksarbeit beſchäftigt, ſondern mit denſelben glücklichen Arbeiten, wozu Virginien England einladet, mit Wein-, Garten- und Ackerbau.“ Und endlich erörtert Walter Raleigh — der zwar früher in ſeiner Schrift über die Entdeckung von Guyana gemeint hatte:

„Wo Goldvorrath ist, da wird es unnöthig sein, anderer für den Handel geeigneter Waaren zu gedenken“ — in seinen „Betrachtungen über den Handel mit Holland und den andern Völkern“, wie auch der Zwischenverkehr eine Nation in hohem Grade bereichern kann, indem die Niederlande, die doch selber so wenig Korn hervorbringen, in Zeiten der Noth halb Europa mit Getreide versorgen.

Ob die eben wiedergegebenen wirthschaftlichen Anschauungen dieser brittischen Schriftsteller und Staatsmänner schon so klar durchgeprägt worden wären, wenn England bereits im sechszehnten Jahrhunderte selbstständig am indischen Handel Theil genommen und ebenfalls reichhaltige überseeische Minen besessen hätte, mag, wie gesagt, dahin gestellt bleiben; um so mehr, als, trotz jener lichteren Theorien über den Reichthum, in den englischen Ansiedlungsbriefen doch sehr viel Gewicht auf die Ausbeute an Gold und Silber in den überseeischen Kolonien gelegt wird. Der „grünen“, noch vorwiegend Ackerbau treibenden Insel drängten sich durch ihre eigenen Verhältnisse die landwirthschaftlichen Rücksichten unmittelbar entgegen; zumal da die ihr in der allgemeinen Theilung zufallenden Gebiete Amerika's ebenfalls ihre Kolonisten einzig auf die Rohproduktion verwiesen. Dergestalt sind die dreizehn englischen Provinzen, ihrem wirklichen Ursprunge nach, Ackerbaukolonien; und dieser ihr Charakter prägt sich noch schärfer durch die Eigenart der Menschenschichte aus, welche das Mutterland an sie abgiebt.

Wirft man nämlich einen Blick auf die Lage des europäischen Handels zur Zeit der Entdeckung Amerika's und des Seewegs nach Indien, dann läßt sich nicht verkennen, daß damals bereits so ziemlich jedes Volk unseres Erdtheils von dem regen zwischenländischen Verkehr mehr oder weniger leb-

haft berührt wurde. Durchweg waren schon die bedeutenderen Reiche der christlichen Welt zur Geldwirthschaft übergegangen. Die Italiener, in deren Händen hauptsächlich der Bezug der orientalischen Waaren lag, hatten überall, fast rund um Europa, in den größeren Häfen ihre Geschäftshäuser errichtet und mittelst derselben die einzelnen Nationen in den allgemeinen Austausch von indischen Gütern gegen europäische Edelmetalle hineingezogen. Also konnte es auch nicht ausbleiben, daß durch den am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts stattfindenden Umschwung des Güterlebens der ganze europäische Völkerkreis, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, wirthschaftlich umgestimmt ward. Nur machte diese durchgreifende Umstimmung sich in den verschiedenen Ländern sehr verschieden geltend, weil dieselben in sehr verschiedener Weise an dem internationalen Verkehre betheiligt waren. England, dessen gleichzeitige kommerzielle Stellung wir für unsere gegenwärtigen Zwecke hier nur allein etwas näher darlegen können, trieb eigentlich noch kaum aktiven Handel. Die Gesellschaft der „wagenden Kaufleute" hatte das Reich noch nicht von der merkantilen Uebermacht der Hansen befreit, seine Frachtschifffahrt und Kriegsflotte lag noch in den Windeln; und auch der brittische Gewerbfleiß war keineswegs schon hinreichend entwickelt, um die fremde Einfuhr mit der Ausfuhr seiner Erzeugnisse decken zu helfen. Das Land bezahlte in altgewohnter Weise die ihm zugeführten Spezereien und Machwaaren mit Getreide, Blei, Zinn, Wolle, Leder, Fischen und jenen halbfertigen Tuchen, welche in Flandern und der Lombardei geschoren und gefärbt wurden. Die nothwendige Folge dieser Sachlage war, daß die englische Rohproduktion und der auf dieselbe verwandte Tagelohn eine Veränderung in dem Werthe der edlen Metalle jedenfalls stärker spüren mußte, als das

Ackerbauthum jener Gegenden Europa's, welche für den Verkehr nach Außen Fabrikate oder gar Gold und Silber abzugeben hatten. Weil damals die englische Landwirthschaft wohl allein den auswärtigen Absatz trug, während die deutschen, französischen und spanischen Bauern fast ausschließlich nur im Verkehr mit den Städten ihrer eigenen Länder standen, griffen die europäischen Preiserniedrigungen des Geldes, die sich auf dem Festlande zuerst den städtischen Kreisen fühlbar machten, auf den brittischen Inseln unmittelbar in die agrarischen Zustände über. Darin ist gewiß der Grund zu suchen, warum, wie gesagt, im Verlaufe des sechszehnten Jahrhunderts das allgemeine Fallen des Geldwerthes in Europa gerade in England am Stärksten empfunden wurde und auf die untersten Stände am Meisten drückte.

Jene Verminderung der im Edelmetall vorhandenen Kaufkraft, das heißt das Sinken seines Werthes im Vergleich zu den übrigen Gütern, hatte jedoch damals eine doppelte Ursache, deren zwei Momente wohl auseinanderzuhalten sind. Im Mittelalter folgen die Preisveränderungen des Edelmetalls in Europa den Wandlungen, welche der über Kleinasien sich ausspannende Verkehr unseres Erdtheiles mit Indien erfährt. So oft der Austausch des Westens mit dem Osten lebhafter wird, steigt bei dem Abströmen des Goldes und Silbers nach dem Oriente und der somit abnehmenden Menge der Baarmittel im Abendlande hier auch der Werth des einzelnen Geldstückes, oder die Münzen werden schlechter ausgeprägt; und so oft jene Verkehrslinien längere Zeit hindurch unterbrochen sind, lassen die fortdauernden Metallnachlieferungen des europäischen Bergbaus, die dann nicht mehr für Indien verwandt werden, bei der Zunahme des Baarbestandes den Werth des Geldes im Westen fallen. Bis zum Beginne

der Araberherrſchaft, welche die Levante für den Occident verſchließt, wird das Gold und Silber von Jahrhundert zu Jahrhundert ſeltener in Europa. Dann aber, nach dem Aufhören des levantiniſch-ſüdeuropäiſchen Verkehrs, füllt ſich der Weſten durch ſeine Minen wieder mehr mit Edelmetall an; bis mit der Entwickelung des italieniſch-kleinaſiatiſchen Handels in Folge der Kreuzzüge abermals ein Hinaufgehen der Metallpreiſe beginnt und im ſteten Wachſen bis gegen den Schluß des fünfzehnten Jahrhunderts fortdauert. Geht indeſſen das Suchen der Südeuropäer nach einem unmittelbaren Seezugange zu Indien während der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts daraus hervor, daß die Türken ſeit der Eroberung Konſtantinopels dem Verkehr der Mittelmeerſtädte mit der kleinaſiatiſchen Küſte immer mehr Schwierigkeiten bereiten, und geräth dieſer Verkehr durch jene Lähmungen ſchon *vor* der Fahrt Vásco da Gama's, ſtatiſtiſch nachweisbar, in Verfall; ſo läßt natürlich gleichzeitig auch das gen Oſten gerichtete Abſtrömen des europäiſchen Edelmetalls nach — der Werth von Gold und Silber fällt im Weſten auf's Neue. Inzwiſchen hatte jedoch das europäiſche Handelsleben bei ſeiner allmäligen Ausbildung des Kredits bereits mehrere Generationen hindurch noch obendrein zu Geldſurrogaten gegriffen. Neben den baaren Summen liefen eine Menge Wechſel um, welche, ebenſogut als die Münzen, die größeren Eigenthumsübertragungen vermittelten. Demnach mußte ein Aufſtauen von Edelmetall in Europa am Ende des Mittelalters die Preiſe der Waaren höher hinauftreiben als es früher der Fall war, wo der Verkehr, noch des Umlaufs jener kaufmänniſchen Papiere entbehrend, entweder in einem Tauſche von Waaren oder bloß gegen Münze abgemacht wurde. Der Umſatz von Hand zu Hand beanſpruchte fortan nicht mehr ſo viel Baar-

mittel; folglich ward das Anſchwellen des Vorrath's an Gold und Silber ſchwerer von der Handelswelt aufgeſogen; nur eine Preisſteigerung der Sachgüter ſelber konnte eine neue Werthausgleichung zwiſchen dem anwachſenden Metallvorrath und den Gebrauchswaaren anbahnen. Auf ſolche Weiſe allein läßt es ſich erklären, daß ſchon vor dem Ausfließen des Edelmetalls aus Amerika der Werth von Gold und Silber am Ende des fünfzehnten und im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts in einigen Ländern des chriſtlichen Bereichs nicht unbedeutend hinabgeht. Während, wie Roſcher erwähnt, „vor der Entdeckung Potoſi's (1545) faſt gar kein amerikaniſches Silber nach Europa kam, war doch in Frankreich ſchon zwiſchen 1500 und 1530 der Preis des Silbers um etwa 50 Procent geſunken, und die bis 1522 geradezu ausſchließliche Goldzufuhr aus Amerika hatte gleichfalls wohl den Preis des Goldes dem Silber gegenüber nicht bemerkbar verringert." Als nun aber in der Folge mit der Stockung des italieniſch-levantiniſchen Handels, welcher bis dahin das baare Geld unſeres Erdtheils an ſich gezogen hatte, und zugleich mit der Ausbreitung der Kreditmittel im Verkehre ſich obendrein die nach Europa gerichteten amerikaniſchen Metallſendungen verbanden, mußte wohl in den Ländern des atlantiſchen Geſtades ein raſches Steigen aller realen Güter gegen Geld eintreten.

Man würde daher die Geſchichte Englands während des ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts nicht richtig verſtehen, wenn man ſie nicht in Zuſammenhang mit der erwähnten allgemeinen wirthſchaftlichen Umſtimmung bringt, welche die gleichzeitigen Veränderungen des Welthandels und Geldmarktes in Europa hervorrufen. Heinrich VIII. hatte freilich noch im Jahre 1526 die engliſchen Münzen ſchlechter,

als ſie dahin waren, ausgeprägt, indem er aus der Unze Gold zuerſt 44 ſtatt 40 Schillinge, aus der Unze Silber 3 Schillinge 8 Stüber, ſtatt 3 Schillinge 4 Stüber, ſchlug und darauf gar zu 3 Schillinge 9 Stüber die Unze münzte. Bei der ungünſtigen Bilanz, in welcher damals Englands Verkehr mit den Niederlanden ſtand, zeigte ſich ein lebhafter Abfluß des Edelmetals aus dem Inſelreiche nach Flandern, dem man durch Verſchlechterung des Geldes vorbeugen zu können meinte; abgeſehen davon, daß der König in ſeiner Finanzverlegenheit dabei einen Gewinn zu machen hoffte. Allein bereits unter Eliſabeth begann die allgemeine Steigerung in dem Preiſe aller Lebensmittel in Folge des zunehmenden Geldvorrathes im Lande. Im Jahre 1500 koſtete ein Quarter Waizen nach heutigem engliſchen Gelde 10 Schilling, beim Tode Maria's ſchon durchſchnittlich 14 Schilling, dagegen am Ausgange des Jahrhunderts über 30 Schilling. Die „jungfräuliche" Königin ſelber, die ihrerſeits ſehr gut rechnen konnte, ſah dadurch allerdings die Einnahme von ihren Domainen namhaft wachſen. Sie vermochte deßhalb den von ihrem Vater verſchlechterten Münzfuß wiederherzuſtellen, eine That, welche das dankbare Volk noch in ihrer Grabſchrift ehrte; und mit der Königin wurden gleichzeitig alle Grundeigenthümer durch ihre nunmehr größeren Einkünfte, wenigſtens der Nennerſumme nach, bedeutend reicher. Die Menge der beſitzloſen Landarbeiter indeſſen war nicht ſo raſch im Stande, eine entſprechende Erhöhung ihrer Löhne zu bewirken. Je mehr der Preis der Nahrungsmittel hinaufging, um ſo ſtärker ward das Arbeitsangebot von Seiten der hungernden Bevölkerung. Trat nun auch um das Jahr 1587 eine durchgehende Ausbeſſerung an Löhnen und Gehalten, vom Handwerker an bis zum oberſten Staatsbeamten hin, in England ein, ſo hatte doch inzwiſchen die Umwälzung aller Le-

bensverhältniſſe, welche die ſchnelle Erhöhung im Preiſe der Sachgüter hervorrief, viel Noth und Elend mit ſich gebracht. Bettlerhorden durchzogen, oft in bewaffneten Banden, die verſchiedenen Grafſchaften; neue Armengeſetze mußten gegeben werden. Der Bauernaufſtand vom Jahre 1549 iſt, neben den dabei mitſpielenden religiöſen Hebeln, in ſeiner unterſten Urſache dahin zurückzuführen, daß bei dem Umſchwunge in den Pachtſchillingen und der Aufhebung der Kloſtergüter viele kleinen Höfe niedergelegt und zu größeren Gütern in der Hand eines Einzelnen eingehegt wurden. Ja, ſelbſt der noch übrig bleibende, in England ſchon ſo früh entwickelte Pächterſtand ſah ſich keineswegs fähig, alsbald wieder ein Gleichgewicht zwiſchen ſeinen anders gewordenen Ausgaben und Einnahmen in dem neuen Wirthſchaftsbetriebe herzuſtellen. Demgemäß war es denn auf dem Inſelreiche recht eigentlich der ſogenannte „kleine Mann," welcher, brodlos in der Heimath, ſich der Auswanderung in die jungen engliſchen Provinzen jenſeits des atlantiſchen Ozeans im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts zuwandte; die harte Schwielenhand, der Hacke und des Karſtes gewohnt; nicht, wie in Spanien und Portugal, der heruntergekommene Höfling oder Soldat, welcher ohne Mühe Gold in Amerika zuſammenraffen wollte, um ſo bald als möglich wieder im Vaterlande als reicher Müßiggänger ſchwelgen zu können. Und dieſe engliſche Arbeiterſchichte gehörte außerdem vorwiegend dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe an.

Es iſt neuerdings oft ausgeſprochen worden, der Katholizismus ſei die Religion der vornehmen, unbeſchäftigten Leute, der Proteſtantismus aber für den Mittelſtand gemacht. Richtiger möchte jedoch der in dieſem Satze enthaltenen Gedanken wohl dahin lauten, daß die bürgerliche Arbeit, wie ſie einer-

ſeits die nationale Staatsentwicklung fördert, andererſeits auch den Einzelmenſchen in ſeinen religiöſen Anſchauungen nach und nach zu einer Auflehnung gegen die Lehren der römiſchen Prieſterherrſchaft hinführt. Nicht zufällig etwa ſind Holland, England, Deutſchland und Scandinavien proteſtantiſche Länder geworden. Vielmehr mußte in ihnen das anders geartete Wirthſchaftsleben der atlantiſchen Küſte unſeres Erdtheils unausbleiblich die Menſchen in ökonomiſcher, politiſcher und kulturlicher Hinſicht individuell ſelbſtſtändiger ausbilden, als die romaniſchen Völkerſchaften im Umkreiſe des mittelländiſchen Meeres zu werden vermochten. Denn gerade in der freier durchgeprägten Perſönlichkeit der Einzelnen wurzelt das Weſen des Proteſtantismus. König Heinrich VIII. wäre niemals im Stande geweſen, die engliſche Kirche ſelbſtſtändig der katholiſchen gegenüber zu ſtellen, wenn nicht ſeit länger als einem Jahrhunderte der proteſtantiſche Geiſt im engliſchen Volke ſich mehr und mehr feſtgeſetzt hätte. Ja, die ſchon bald von der brittiſchen Biſchofsregierung ſich losſagenden mächtigen Sekten beweiſen wohl am beſten, daß die königliche Kirchenreformation, die nur darauf ausging, mittelſt der Kirche den Thron zu ſtützen, noch weit hinter der vollen Befriedigung des proteſtantiſchen Sinnes in Großbrittannien zurückgeblieben war. Derſelbe puritaniſche Geiſt aber, welcher im Verlaufe des ſiebenzehnten Jahrhunderts, mit Spaten und Handwerkszeug, Bibel und Schwert zugleich, in ſtarrer Unerſchütterlichkeit die ſtaatliche Freiheit der Nation auf dem Inſelreiche durchkämpft, zieht auch mit den engliſchen Auswanderern über's Meer nach Neuengland und den ſüdlicheren Kolonien Großbrittanniens in Nordamerika und giebt ein entſcheidendes Moment in der mächtigen Durchbildung der dreizehn Provinzen zu einer ſelbſtſtändigen Staatenunion ab. Als

Bernardino Mendoza, der ſpaniſche Geſandte am Hofe der Königin Eliſabeth, es nach den Fahrten Raleigh's gewahrte, daß die von der engliſchen Hochkirche ausgeſchiedenen Proteſtanten begannen, in der neuen Welt Niederlaſſungen zu gründen, äußerte er das bedeutſame Wort: „wenn die Ketzer die Herrſchaft in England behielten, dann würde auf die Dauer das ſpaniſche Reich in Amerika dem Mutterlande entriſſen werden" — die römiſche Staatskunſt beſitzt eine tiefe Einſicht in das Weſen der Erdbewohner!

II.

Der Urſprung der dreizehn Provinzen.

Während des ſechszehnten Jahrhunderts waren die Verſuche Englands, dauernde Anſiedlungen an der Oſtküſte von Nordamerika zu gründen, erfolglos geblieben. Drei volle Menſchenalter verfloſſen nach der Entdeckung der neuen Welt, bis das Inſelreich, welches ſelber erſt allmälig zum größeren Verkehrsleben überging, und außerdem in die europäiſchen Händel vielfach verflochten war, die richtigen Mittel anwandte, um jenſeits des atlantiſchen Ozeans feſten Fuß zu faſſen. Alle jene Schifffahrtsunternehmungen Cabot's, Frobisher's, des Sir Humphrey Gilbert, Raleigh's und ſeiner Untergebenen Philipp Amidas, Arthur Barlow und Richard Greenville, von Drake und Ralph Lane dienten thatſächlich nur dazu, die Kunde von den neuentdeckten Gegenden in der Heimath zu erweitern; die kleinen Niederlaſſungen, welche die genannten Führer an verſchiedenen Stellen angelegt hatten, vermochten nicht, ſich auf die Länge zu erhalten. Hervorzuheben bei dieſen Koloniſationsverſuchen iſt hier daher blos die Thatſache, daß die engliſche Krone als ſolche keinen Theil daran nahm, ſondern ſich darauf beſchränkte, den von Privatmitteln ausgerüſteten Geſchwadern ihren allgemeinen Schutz und den Be-

fehlshabern derſelben, als königlichen Unterthanen, gewiſſe Vorrechte in den aufzufindenden Ländern zu verleihen. So belehnte z. B. das Patent Heinrich's VII. vom 5. Mai 1497 die Cabot's mit allen von ihnen jenſeits des Oceans zu entdeckenden Bereichen unter der Bedingung, daß die Lehnsträger ein Fünftel von dem jährlichen Ertrage ihrer Gebiete an den König abgäben und ihre Waaren nur in den Hafen von Briſtol einführten; und auch das zweite, ihnen ertheilte Patent vom 19. März 1501 gewährte verſchiedene Privilegien für den Verkehr zwiſchen England und den in Ausſicht genommenen Kolonien. In ähnlicher Weiſe beſagte der an Sir Humphrey Gilbert gegebene Staatsbrief, welcher beſtändige Gültigkeit haben ſollte, wenn die Anſiedlung zu Stande käme: „Alle, die ſich daran betheiligten, genöſſen die Rechte von geborenen Engländern; Gilbert aber oder deſſen Bevollmächtigtem gehöre, in der Form eines engliſchen Kronlehns, das Eigenthum an den innerhalb ſechs Jahren von ihm beſetzten Geländen und die alleinige Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Umfange von zweihundert Meilen um die Kolonie zu." Und endlich wurde auch Sir Walter Raleigh von der Krone als Beſitzer von Virginien anerkannt, der dann ſeinerſeits wieder den Koloniſten der Inſel Roanoke beſondere Freibriefe ausfertigte. Wie aber die Niederlaſſungen der Engländer in Nordamerika ſelber ſehr untergeordneter Art waren, geradeſo wurden dem Rechtsverhältniſſe derſelben zum Mutterlande noch keine ſcharfen Grenzen geſteckt. Erſt mit der ſpäter wirklich gelungenen Beſiedlung Virginiens beginnt das engliſche Kolonialſyſtem ſich klarer durchzuprägen.

Virginien.

Von den dreizehn alten Kolonien oder Provinzen im engliſchen Nordamerika, die bis zum Jahre 1732 gegründet waren und in der Folge den Kern der Union bildeten: New-Hampſhre, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina, Südcarolina und Georgien iſt Virginien am früheſten zu einer beſtimmten Verfaſſung durchgedrungen. Die Provinz nimmt ihren erſten Ausgang in dem Freibriefe, welchen König Jacob I. am 10. April 1606 zwei engliſchen Geſellſchaften zur Erneuerung der Koloniſationsverſuche an der von Großbrittannien beanſpruchten Oſtküſte von Nordamerika verlieh; nachdem die bis dahin unter White in's Werk geſetzten Niederlaſſungen daſelbſt von den Auswanderern wieder aufgegeben waren, und Walter Raleigh wegen des ihm zur Laſt gelegten Hochverraths ſein Patent verwirkt hatte. Durch die Schilderungen des brittiſchen Seefahrers Bartholomeus Gosnold von der nordamerikaniſchen Küſte war die Aufmerkſamkeit Englands wieder auf dieſe Gegenden gerichtet worden. Das jenen beiden Kompagnien zugewieſene Bereich ſollte nun in der Ausdehnung von Cap Fear bis Halifax zwölf Breitengrade umfaſſen und wurde in der Weiſe getheilt, daß die eine Geſellſchaft unter Sir Thomas Gates und George Sommers, welche aus wohlhabenden Londoner Privatmännern beſtand, die Ländereien von 34. bis 38. Grad, die andern dagegen, deren Mitglieder in Weſtengland, in Briſtol, Exeter, Plymouth und anderen Orten zu Hauſe waren, den Strich vom 41. bis 45. Grad erhielt. Der dazwiſchen liegende Gürtel blieb den Geſellſchaften zu gleichen Theilen für ihre Anpflanzungen zugehörig, wobei jedoch die Grenzen derſelben, zur

Vermeidung von Streitigkeiten, hundert Meilen von einander entfernt zu ziehen waren. Außer der Oberhoheit über das Kolonialterritorium bedang dann der König ſich als Grundzins ein Fünftel des jährlichen Reinertrags aus den Gold- und Silberbergwerken und ein Fünftel des Kupfergewinnſtes aus. Im Uebrigen wurde die Regierung des geſammten neuen Gebietes einer Oberbehörde in England, „dem Rathe von Virginien," übergeben, welche ihre Befugniſſe durch eine Unterbehörde in jeder der beiden Provinzen ausüben laſſen konnte. Die Beſetzung der Oberbehörde, die aus 13 Mitgliedern beſtand, nahm der König ausſchließlich in ſeine Hand, auch die Beamten der Unterbehörde ſollten wenigſtens ſeinen Anweiſungen gemäß ernannt werden. Außerdem verblieb ihm die höchſte Geſetzgebung in den Kolonien; und ferner ſuchte er dieſelben dadurch zu beſteuern, daß allen nach Virginien handelnden engliſchen Schiffen ein $1^1/_2$procentiger Werthzoll von den eingeführten Waaren, den fremden Fahrzeugen aber 5 Procent Zoll auferlegt ward, deſſen Erträgniſſe nur während der erſten 21 Jahre zu Gunſten der Kolonie zu verausgaben, nach dieſer Friſt aber an die Staatskaſſe abzuliefern wären. Den Auswanderern ſelber wurde, außer einer freien Einfuhr von Hausrath auf ſieben Jahre, kein anderes politiſches Recht als die Fortdauer der engliſchen Staatsangehörigkeit für ſie und ihre Nachkommen und die Gültigkeit der engliſchen Geſetze eingeräumt. Während nun jene für die nördlichen Gegenden privilegirte Geſellſchaft nicht zu Stande kam, nahm die Londoner Kompagnie im Jahre 1607 durch den Kapitain Newport mit 105 Anſiedlern von dem Virginien Walter Raleigh's neu Beſitz und gründete, zu Ehren des Königs, Jamestown am Jamesfluſſe. Jedoch zeigte es ſich bald, daß die Verwaltungsgliederung dieſer, halb als Kronkolonie halb

als Freibriefskolonie eingerichteten Niederlassung ihrem Gedeihen nicht günstig war. Deßhalb übertrug denn der König schon am 23. März 1609 in einem zweiten Freibriefe seine erwähnten Vorrechte auf die Gesellschaft, die ihrerseits in Nordamerika zunächst nur Handelszwecke verfolgte. An seine Stelle trat nunmehr unter dem Vorsitz des Earl Robert von Salisbury und des Schatzmeisters Thomas Smith die Oberbehörde in England, welche, von den Actionären gewählt und unter der Kontrole des Earls von Southampton als königlichen Rathes, eine vollständig unabhängige Gewalt über ihre transozeanischen Besitzungen ausübte. Einzig nach ihren Weisungen hatte fortan der von ihr eingesetzte Statthalter zu herrschen, indem alle bisherigen Beamten in der Kolonie verabschiedet wurden. Außerdem sagte der König den Kolonisten unwiderruflich für alle Zeiten die nämlichen Steuerrechte zu, welche die Engländer selber haben. Dergestalt ordnete dann, dem unausbleiblichen Absolutismus in der Politik einer Merkantilgesellschaft entsprechend, der Gouverneur, Sir Thomas Dale, seine Regierung nach Maßgabe der ihm bekannten holländischen Kriegsgesetze an.

Sobald indessen die Kolonisten begannen, mehr Privateigenthum zu erwerben und dadurch in wirthschaftlicher Hinsicht unabhängiger zu werden, verlangten sie weiter greifende politische Befugnisse. Ursprünglich waren die Ansiedler auch in privatrechtlicher Beziehung von der Kompagnie ganz abhängig. Wer die Ueberfahrt auf Kosten derselben gemacht hatte, mußte für die ihm zugewiesenen drei Acker Land und den Bezug von zwei Scheffeln Getreide aus den öffentlichen Vorrathshäusern jährlich eilf Monate im Dienste der Gesellschaft arbeiten. Daneben gab es eine Schichte von Pächtern, die, gegen eine Abgabe von $2^1/_2$ Scheffel Getreide und eine

einmonatliche Arbeit zu Nutzen der Kompagnie, für sich Ländereien bebauten. Nur wer auf eigene Kosten gekommen war, oder den Aktionären einen Einschuß von 12 Pf. St. 10 S. bezahlt hatte, erhielt 100 bis 200 Acker als Eigenthum. Da aber jene am meisten gedrückte Klasse der Kolonisten sich nicht vermehrte, während die übrigen, freier gestellten Pflanzer, die Anfangs hauptsächlich bloß Asche, Seife, Glas und Theer produzirt hatten, bald durch die Tabakskultur wohlhabend wurden, ließen sich ihnen nach kurzer Zeit, wie gesagt, größere politischen Rechte nicht gut verweigern. Die Kompagnie war inzwischen durch einen dritten Freibrief vom 12. März 1612, welcher ihr außerdem die Bermudas und alle andern, innerhalb 300 Meilen von der virginischen Küste liegenden Inseln zusprach, mehr demokratisch gegliedert worden, indem jetzt die Gesammtmenge der Aktionäre die oberste Behörde bildete. Daher fanden auch bei ihr die Klagen der Kolonie über die Tyrannei des Statthalters Argall leichter Gehör. Schon der Nachfolger derselben, Yeardley, entband die alten Pflanzer von den oben erwähnten Lasten, bestätigte sie in ihrem Grundeigenthum, hob jene Kriegsgesetze auf und berief aus je zwei Abgeordneten der eilf bereits gegründeten Ortschaften am 19. Juni 1619 die erste Kolonialversammlung nach Jamestown, zur Berathung der virginischen Angelegenheiten — bis dann endlich am 23. Juli 1621 die Kompagnie, ohne Mitwirken des Königs, der Kolonie eine geschriebene Verfassung verlieh. Dieselbe war der englischen Konstitution einigermaßen nachgebildet. Ihr zufolge wurde die Kompagnie durch einen von ihr zu wählenden Statthalter und eine gleichfalls von ihr zu besetzende, dauernd im Amte verbleibende Rathsbehörde von 19 angesehenen Einwohnern in Virginien vertreten. Neben dieser vollziehenden Gewalt kam jährlich eine Generalversamm-

lung zusammen, welche aus den Mitgliedern des Rathes und zwei Abgeordneten von jeder der sieben Ortschaften bestand. Der Assembly, die bis 1670 aus einem allgemeinen Stimmrechte der Bewohner ohne Census hervorging, fiel, mit dem Vorbehalt eines Veto für den Statthalter, die Gesetzgebung und die Besteuerung zu; indessen bedurfte jedes Gesetz der Genehmigung der Kompagnie, wogegen auch, umgekehrt, kein Befehl der Kompagnie zum Vollzug gelangte, den die Versammlung nicht zuvor gebilligt hatte. Dazu traten Geschwornengerichte in's Leben, welche nach englischen Gesetzen Recht sprachen.

Auf solcher, im Wesentlichen unveränderten Grundlage hat die Kolonie ihr Dasein den größten Theil des siebenzehnten Jahrhunderts fortgeführt. Denn, wenn auch der König hinterher die Kompagnie wegen ihrer inneren Streitigkeiten und politischen Umtriebe gegen den Thron nach einer Entscheidung der Kings Bench auflöste und abermals, wie nach dem Freibriefe von 1606, sich 1625 die Oberaufsicht über die Kolonialangelegenheiten ohne Entschädigung der Kompagnie aneignete, so wahrte doch die virginische Repräsentative mit Nachdruck die ihr zugestandenen Rechte. Es wurde festgesetzt, daß der Statthalter nie anders der Kolonie Abgaben auf Grundstücke und Waaren auferlegen sollte als mit Bewilligung der Abgeordneten, welche auch über die Art der Erhebung und Verwendung der Einwohner zu bestimmen hatten. Virginien steht somit jetzt, unter der Oberhoheit des Königs von England und unter der Alleinherrschaft der englischen Hochkirche, als ein kleiner Staat für sich da, bis die absolutistische Regierung Karl's II. gewaltsam Veränderungen in den politischen Verhältnissen der Provinz hervorruft.

Maryland.

Gänzlich verſchieden von der Art, in welcher Virginien gegründet wurde, zeigt ſich der Urſprung Marylands. Statt einer Handelsgeſellſchaft, verdankt es ſeine Anſiedlung einem einzigen Manne; es entſteht als eine unbedingte Eigenthümer-Pflanzung. Da nämlich nach der erwähnten Auflöſung der Londoner Kompagnie die Krone von England wieder frei über die früher zu Lehn gegebenen Gelände in Nordamerika verfügen konnte — indem obendrein die in Ausſicht genommene weſtengliſche Geſellſchaft gar nicht einmal in's Leben getreten war; ſo ſtellte Karl I. für das Gebiet zwiſchen dem 40ten Breitengrade, dem Potomac und der Oſtküſte zu Gunſten von Sir George Calvert am 20. Juni 1633 einen beſonderen Freibrief aus. Dieſer Edelmann, ſpäter Lord Baltimore, ein Mitglied des geheimen Rathes und iriſcher Pair, hatte ſchon in jungen Jahren eine lebhafte Vorliebe für die Niederlaſſungen in Amerika an den Tag gelegt. Bereits als Theilhaber der virginiſchen Kompagnie bemühte er ſich, innerhalb der Gerichtsbarkeit von Virginien eine Kolonie zu gründen. Weil er aber vom Proteſtantismus zum Katholizismus übergetreten war, verſagte das proteſtantiſche Virginien ihm die Einwilligung dazu. Nunmehr wurde er jedoch, freilich nicht ohne Einſprache dieſer, in ihrem urſprünglichen Gebiete dadurch verkürzten, Nachbarprovinz, in Folge der königlichen Belehnung vollſtändig Eigenthümer und Herr von dem ihm zugewieſenen Bereich, welches er, zu Ehren der Königin Henriette Marie, Maryland nannte. Die Oberhoheit des Königs über die Kolonie erhielt dabei keinen anderen Ausdruck, als daß der Beſitzer der Provinz jährlich zwei Indianerpfeile an ihn abſenden mußte und ſich verpflichtete, ein Fünftel der

aufzufindenden Edelerze an den Mutterstaat abzuliefern; in allem Uebrigen war Lord Baltimore ein freier Fürst. Ihm stand das Patronat über die Kirchen zu, er konnte Barone ernennen, Schiffs- und Tonnengeld erheben; der König hatte sogar erklärt, daß weder er selber noch seine Nachkommen jemals der Ansiedlung Steuern oder Abgaben ansinnen würden. Ranke (Englische Geschichte) sagt darüber: „Der erste Versuch einer kirchlichen Ordnung der Dinge, in der die episkopale Form sich grundsätzlich mit dem Katholizismus vertrug, ward jenseits des Ozeans in Maryland gemacht. Darin mag der Grund liegen, daß der Kolonie eine vom Mutterlande sehr unabhängige Verfassung gegeben wurde. Maryland ist recht eigentlich eine Schöpfung Karl's I." Denn während die Bevölkerung von Virginien sich erst im Laufe der Zeit eine selbstständige Assembly von ihren englischen Gründern errang, ward den Bewohnern Marylands von vornherein schon in dem Freibriefe eine Konstitution zugesichert. Lord Baltimore selber starb zwar, noch ehe die Niederlassung wirklich zur Ausführung kam; sein Sohn und Erbe, Cecil, indessen, der mit 200 katholischen Familien nach Amerika auswanderte, als das Parlament den König zwang, die strengen Strafgesetze gegen die Papisten in Anwendung zu bringen, setzte das begonnene Werk in dem menschenfreundlichen Sinne des Vaters fort. Namentlich bezeichnend für den Geist der Gründer und bestimmend für die weitere Geschichte der Kolonie war es, daß auf ihrem Gebiete von Anfang an unbeschränkte Gewissensfreiheit gewährleistet wurde. So gelangte, ungeachtet der aristokratischen Anlage der Pflanzung, das in den Emigranten vorhandene bürgerliche Element rasch zur Geltung. Die Kolonialversammlung eignete sich bald, innerhalb ihrer Landesgrenzen, durch die Verfassung vom Jahre 1639 dieselben

Rechte und Befugniſſe an, welche das engliſche Unterhaus beſaß, wobei ſie dem Lord Baltimore eine jährliche Kopfſteuer von 15 Pfund Tabak bewilligte. Bloß ein Umſtand warf vielfache Wirren in dieſem glücklichen Zuſtande Marylands auf. Vor der Gründung der Kolonie war nämlich in jenen Geländen ein ausgedehntes Handelsprivilegium an Clayborne verliehen geweſen. Wurde dieſer Landsmann von George Calvert nun auch gleich beim Beginn der Anſiedlung genöthigt, ſein Vorrecht fahren zu laſſen, ſo wußte er doch, unterſtützt von Virginien, welches noch immer ſeine Anſprüche auf das Gebiet von Maryland aufrecht erhielt, im Jahre 1645, während der Revolutionszeit im Mutterlande, ebenfalls einen Aufſtand in der neuen Provinz anzuzetteln, wodurch der Statthalter des Grundherrn ſich verjagt ſah. Allerdings konnte derſelbe ſchon nach einem Jahre zurückkehren, um die frühere milde Verwaltung fortzuführen; allein die mächtig gewordene Revolutionspartei in England ſtellte fortan die Rechte des Lord Baltimore in Frage. Der vorübergehenden Wiedereinſetzung der Grundherrnfamilie und ihres Gouverneurs, Stone, nach der Auflöſung des langen Parlaments folgte daher eine abermalige Entſetzung des Letzteren durch eine Behörde von zehn Beamten, unter deren Leitung die Generalverſammlung die Oberherrſchaft Cromwell's anerkannte. Seit dieſer Zeit blieb dann die Gerichtsbarkeit über Maryland zwiſchen dem engliſchen Parlamente und dem Grundherrn ſo lange ſtreitig, bis nach der Reſtauration der Stuarts im Mutterſtaate die Aſſembly ſich für ſelbſtſtändig unter der alleinigen Oberhoheit des Königs erklärte. Der Rechtsgültigkeit nach wurden freilich der Familie des Lord Baltimore ihre politiſchen Obereigenthumsbefugniſſe erſt 1691 von der Krone genommen, nachdem Jacob II. verſucht hatte, die Provinz in eine königliche

umzuwandeln. Aber thatſächlich ſtand die Kolonie ſchon ſeit 1660 unabhängig, wie Virginien, da, und an dieſem Zuſtande änderte ſich auch in Wirklichkeit Nichts, als der Chef der Grundherrnfamilie 1715, nach ſeinem Uebertritt zum Proteſtantismus, ſeine politiſchen Privilegien zurückerhielt. Das unter König Wilhelm III. zur Kronkolonie gemachte Maryland war in Wahrheit eine ſelber ſich regierende Republik geworden, worin dem urſprünglichen Gründer, außer ſeinem Privatbeſitze, kaum noch eine ſtaatliche Macht verblieb. Nur dauerten in derſelben die politiſchen Beſchränkungen der Katholiken, welche das Mutterland ſpäter angeordnet hatte, bis zum Jahre 1776 fort.

Neuengland.

War die Londoner Geſellſchaft, welche die Pflanzung in Virginien hervorrief, hauptſächlich zur Hebung des Handels geſtiftet, ſo verfolgte auch die aus vierzig reichen Mitgliedern der engliſchen Ariſtokratie gebildete Plymouth-Kompagnie, die an die Stelle des eingegangenen weſtengliſchen Vereins trat, vorwiegend bloß merkantile Zwecke. Jakob I. hatte ihr am 3. November 1620 ein Patent auf das Land zwiſchen dem 40. und 48. Grad nördlicher Breite verliehen, das fortan den Namen Neuengland tragen ſollte. Neben dem ausſchließlichen Recht auf die Fiſcherei an der Küſte erhielt die Körperſchaft das unbeſchränkte Eigenthum von dem ganzen Gebiete; ſie allein konnte die Gerichtsbarkeit und die geſetzgebende Gewalt ausüben, die Beamten ernennen und die Regierung ordnen. „Ohne ihre Erlaubniß durfte kein Schiff von Neufundland an bis zum 40. Breitegrad hinab einſegeln, keine Thierhaut im Innern gekauft, kein Fiſch an der Küſte gefangen

werden und kein Auswanderer den Boden betreten;" in unbedingter Weiſe wollte ſie von England aus über die Koloniſten herrſchen. Allein das Uebermaß dieſer Vorrechte machte den Freibrief thatſächlich faſt werthlos. Das Parlament zeigte ſich nicht geneigt, das darin verliehene Fiſchereimonopol zuzugeſtehen, und die Geſellſchaft, deren Geſchäfte nicht vorwärts gingen, ſah ſich bald genöthigt, ihre Befugniſſe theilweiſe auf einzelne Privatunternehmer zu übertragen. Die erſte Kolonie aber, welche auf jenem Gebiet Wurzel ſchlug, war die Anſiedelung der Puritaner zu New-Plymouth. Der „Fitzkatholizismus" der engliſchen Hochkirche reichte nicht aus, die in den mittleren Schichten der Nation vorhandenen religiöſen Bedürfniſſe zu befriedigen; der Widerſtand der Menge gegen die Formen ſeines Kultus zeigte ſich um ſo heftiger, je gewaltſamer die Krone auf die einheitliche Geſtaltung des Proteſtantismus in England hinarbeitete. Da nun die Verfolgungen der anders denkenden Sekten zu grauſam wurden, floh ein Theil der kalviniſtiſch geſinnten Separatiſten unter der Anführung von John Robinſon und Brewſter nach Holland, wo ſie ſich in Leyden niederließen. Von dort aus knüpften ſie dann im Jahre 1617 Unterhandlungen im Mutterlande an, um in der neuen Welt Grundbeſitz für ſich zu gewinnen. Zuerſt ſtellte daraufhin die Virginia-Kompagnie den „Pilgern", wie ſie ſich nannten, ein Patent aus; weil jedoch der in demſelben bezeichnete Lehnsträger die Fahrt ſchließlich nicht mitmachte, ſo wandten ſich die Auswanderer im September 1620 dem Bereiche von Neuengland zu. Die Mittel zur Reiſe hatten ſie ſich durch einen Vertrag mit einigen Londoner Geſchäftsleuten verſchafft, wodurch ſie ſich verpflichteten, im Dienſte dieſer Kapitaliſten die Pflanzung zu beginnen. Und ſo gründete die kleine Gemeinde, welche bei ihrer Landung in Amerika

eine förmliche Gesellschaftsverfassung auf demokratischer Grundlage schriftlich aufgesetzt hatte, New-Plymouth im Gebiete der spätern Provinz Massachusetts.

Schon nach einer kurzen Zeit (1624) gelang es dabei den Emigranten, die Rechte ihrer englischen Gläubiger an sich zu kaufen; so daß sie den bis dahin gemeinschaftlichen Bodenbesitz an einander zu Privateigenthum austheilen und, mit Zustimmung der Plymouth-Kompagnie, unter einem selbstgewählten Statthalter, welchem sieben Räthe und die Gemeinde zur Seite waren, sich regieren konnten.

Inzwischen kämpfte das englische Parlament gegen das Monopol der Kompagnie, namentlich in Bezug auf den Fischfang an der ihr zugewiesenen Küste, mit großer Erbitterung fort. Es half nichts, daß auch der König sich der Gesellschaft annahm, indem er 1622 noch einmal jedem Schiffe ausdrücklich verbot, ohne ihre besondere Erlaubniß das Gestade von Neuengland anzusegeln; die ergriffenen Maßregeln vermochten nicht, „die Freiheit des Meeres einzuschränken." Mithin mußte die Körperschaft, falls sie überhaupt ihr Patent verwerthen wollte, statt bloß merkantile Zwecke zu verfolgen, auch zur weitern Begründung von Ackerbaukolonien schreiten. Weil aber ihre Mitglieder, als in England wohnende Kapitalisten, nicht geneigt waren, selber Hand an's Werk zu legen, veräußerte sie ihr überseeisches Grundeigenthum an einzelne Unternehmer. So überließ sie dem Sir Robert Georges an der Bai von Massachusetts das Territorium Maine, einen Strich von zehn Meilen Breite und dreißig Meilen Tiefe; der neue Besitzer sollte zugleich als Statthalter von ganz Neuengland ihre kommerziellen Privilegien wahren. Allein da derselbe keine Niederlassung zu Stande brachte, erlosch bald mit seiner Würde thatsächlich auch sein Recht. Eine andere Landverleihung von der Gesellschaft er-

hielt John Maſon auf dem Gebiete zwiſchen dem Salem und der Quelle des Merrimack, welches ſeit der Entdeckung durch John Smith im Jahre 1603 den Namen New-Hampſhire führte. Nach dem 1635 erfolgten Tode des Lehnsträgers waren jedoch die wenigen Bewohner dieſer Provinz ſich ſelbſt überlaſſen. „Weder die Erben deſſelben, noch der König bekümmerten ſich um ſie" — wie Bancroft ſagt, „die beſte Abhängigkeit für Staaten ſowohl als für Individuen."

Das Patent für Maſſachuſetts, „einem Landgürtel, welcher ſich vom atlantiſchen bis zum ſtillen Meere und drei Meilen ſüdlich vom Fluſſe Charles und der Bai von Maſſachuſetts, und drei Meilen nördlich von jedem Theile des Fluſſes Merrimack erſtreckte," wurde am 19. März 1628 von der Plymouth-Kompagnie an eine Geſellſchaft wohlhabender Puritaner unter Henry Roſewell aus den Grafſchaften Suffolk, Rutland, Lincoln und Northhampton im ſüdweſtlichen England verkauft, die der unduldſamen Kirchenverwaltung des Erzbiſchofs Laud entgehen wollten, und empfing am 4. März 1629 von Karl I. die Beſtätigung. Dieſelbe machte die Unternehmer zu einer ſelbſtſtändigen Körperſchaft unter dem Namen „der Gouverneur und die Geſellſchaft von Maſſachuſetts-Bai", welche ſich ihren Ober- und Unterſtatthalter und achtzehn Beiſitzer ernannte, und ohne Einmiſchung des Königs die fernere Geſetzgebung ihrerſeits einer viermal jährlich zuſammentretenden Verſammlung aller Mitglieder überantwortete. War es nun auch in dem Staatsbriefe vorgeſehen, daß die Geſetze der Provinz nicht mit den Geſetzen Englands in Widerſpruch treten dürften, und wurde der Statthalter von der Krone beauftragt und ermächtigt, allen Anſiedlern den engliſchen Huldigungseid abzunehmen, ſo vermochte die Hochkirche doch nicht, ſich in Maſſachuſetts feſtzuſetzen. Thatſächlich richtete ſich daſelbſt, ihr

gegenüber, vielmehr von vornherein eine puritaniſche Theokratie ein. Denn, verſchieden von der oben erwähnten Gliederung der Inhabergeſellſchaft, ordnete die Verfaſſung der Kolonie ſelber ſich in ſolcher Weiſe, daß die Regierung aus einem Gouverneur und dreizehn Räthen zuſammengeſetzt wurde, „von denen acht von der Körperſchaft in England, zwei wiederum von dieſen acht, und die übrigen drei von den Koloniſten zu wählen waren.“ Ihre eigentliche Befeſtigung erhielt jedoch die Organiſation der neuen Provinz erſt dadurch, daß die Geſellſchaft der Eigenthümer im Jahre 1630, unter dem Statthalter John Winthrop, aus England nach Maſſachuſetts überſiedelte; der Mittelpunkt der Verwaltung befand ſich demnach nun in der Gemeinde ſelbſt. Fortan ließ der ihrer Bevölkerung aufgelegte Bürgereid ſie die Unterthanentreue nicht mehr für König Karl, ſondern bloß für Maſſachuſetts ſchwören; eine Appellation an den Thron in Streitſachen wurde im Lande ſogar für Meineid und Verrath angeſehen.

So prägte ſich denn in der Kolonie, wie geſagt, eine puritaniſche Ariſtokratie durch; nur wer in dem „Bunde der Gnade und der Werke“ ſtand, d. h. Mitglied einer ihrer Kirchengemeinden war, genoß der politiſchen Rechte. Seit dem Jahre 1632 wählte man den Gouverneur und die Beſitzer jährlich, denen dann 1634 eine Repräſentantenverſammlung des Volkes aus 24 Abgeordneten mit dem Steuerbewilligungsrechte zur Seite trat. Aber eben die kirchliche Unterlage der geſammten geſellſchaftlichen Ordnung in Maſſachuſetts gab ihr auch den Geiſt kirchlicher Ausſchließlichkeit. Roger Williams, der Prediger zu Salem, welcher an die Stelle derſelben die völlige religiöſe Unabhängigkeit des Individuums ſetzen wollte, ſah ſich deßhalb im Jahre 1635 gezwungen, das Land zu verlaſſen. Er wurde dafür der Gründer der Pro-

vinz Rhode-Island, im Gebiete der Narrangaſett-Indianer, deren Häuptlinge ihn durch eine Urkunde als den rechtmäßigen Beſitzer dieſes Reiches anerkannten. Im Gegenſatze zu Maſſachuſetts baute mithin die Verfaſſung von Rhode-Island, dem das lange Parlament am 14. März 1644 die Staatsurkunde verlieh, ſich als eine Volksherrſchaft auf, in welcher das religiöſe Bekenntniß Jedem nach ſeinem Willen überlaſſen blieb — die Kolonie wurde in der Folge durch weitere Auswanderungen aus Maſſachuſetts verſtärkt und wußte ſpäter ſich von Clarendon im Jahre 1663 die Beſtätigung ihrer faſt völlig republikaniſchen Karte zu erwirken.

Die zweite Provinz, die aus Maſſachuſetts hervorgeht, iſt Connecticut; — die fruchtbaren Gegenden im Südweſten reizten die unzufriedenen Bewohner der Mutterkolonie zu Niederlaſſungen an. Das Land, welches der Rath von New-Plymouth bereits früher an einige engliſche Privatmänner verkauft hatte, und das von dieſen an den Prediger Thomas Hooker und ſeine Gemeinde zu New-Town kam, mußte jedoch erſt von den Pequods Indianern erobert werden. Nach hergeſtellter Sicherheit gründete ſich dann 1639 auf den gewonnenen Gebieten unter den Anſiedlern nach den ſogenannten „blauen Geſetzen" ebenfalls eine rein demokratiſche Geſellſchaftsverfaſſung, die eigentlich mit dem engliſchen Staate in gar keinem unmittelbar politiſchen Zuſammenhange ſtand; und in gleicher Weiſe wuchs in der Nähe die puritaniſche Kolonie New-Haven auf. Ihr Rechtspatent erhielt die Provinz Connecticut aber erſt im Jahre 1662 von Karl II. Sie wurde durch daſſelbe mit Hartford und New-Haven unter dem Statthalter John Winthrop, dem Sohne, vereinigt, und es ward ihr geſtattet, „ſelber alle Beamten zu wählen, ſich eigene Rechtsnormen zu machen, die Juſtizpflege ohne Appel-

lation an eine englische Behörde zu üben, Strafen zuzuerkennen, Begnadigungen zu gewähren; kurz, jede Art von gesetzgebender und vollziehender Macht an sich zu nehmen."

Anfänglich hatte sich die Besiedlung Neuenglands, wie erwähnt worden ist, in seinen verschiedenen Theilen aus sich selbst entwickelt, ohne daß dabei Großbrittannien in besonderer Weise bestimmend eingriff. Da jedoch unterdessen die Plymouth-Kompagnie, von welcher die Patente ausgegangen waren, zu dem Beschluß gelangte, ihren Freibrief dem Könige zurückzustellen, um dann unter der königlichen Oberhoheit die überseeischen Niederlassungen als Privateigenthum an ihre Mitglieder austheilen zu können, versuchte Karl I. mit der Freiheit des Mutterlandes auch die junge Freiheit Neuenglands aufzuheben. Ein Ausschuß von den Mitgliedern des geheimen Rathes unter dem Erzbischof Laud ward als Regierung der Kolonien eingesetzt; Massachusetts sollte das von der Plymouth-Kompagnie gekaufte Patent herausgeben, „sonst würde der König die ganze Regierung und Verwaltung der Kolonie in seine Hand nehmen" — der in der Heimath entbrannte Kampf des Volkes gegen den stuartischen Absolutismus zog sich also auch zu den nordamerikanischen Pflanzungen hinüber; die Revolution in England hatte nicht minder für Neuengland bedeutsame Folgen. Denn mit der Beschränkung und späteren Beseitigung des Königthums standen die Provinzen jenseits des Ozeans eine Zeit lang thatsächlich vollends als unabhängige kleine Staaten da. Sie erkannten die Macht des Parlamentes über sie nicht an, weil sie selber es nicht beschickten; sie ordneten ihre Angelegenheiten für sich. Nichts lag mithin unter solchen Umständen im Wege, daß New-Hampshire 1641 sich zur größeren Sicherheit mit Massachusetts staatlich vereinigte. Und ebenso schloß sich, zum

Schutze gegen die Holländer und Narrangaſet-Indianer, in den Jahren 1637 bis 1643 nach und nach, der „Bund der Vereinigten Kolonien von Neuengland“ ohne Zuthun Großbrittanniens ab. Die Verbindung begriff die Regierungen von Maſſachuſetts, Plymouth, Connecticut und New-Haven in ſich — wir kommen auf dieſelbe ſpäter ausführlicher zurück. Rhode-Island dagegen erwirkte, weil es ſich wegen ſeiner kirchlichen Freiheit von dieſer puritaniſchen Union abgewieſen ſah, durch Roger Williams 1644 vom Parlamente einen unumſchränkten Brief für ſeine eigene Civilregierung, der 1652 durch Cromwell weitere Beſtätigung erfuhr und ſchließlich unter Karl II. von Clarendon endgiltig genehmigt wurde.

Hatte aber Maſſachuſetts durch ſeine Vereinigung mit New-Hampſhire ſein Bereich ſchon beträchtlich vergrößert, ſo gaben ihm die Streitigkeiten, welche 1647 nach dem Tode des Ferdinands Georges, des oben genannten Landeigenthümers von Maine, über den Beſitz dieſer nördlichſten Provinz ausbrachen, abermals Gelegenheit, ſich noch weiter jenſeits des Merrimakfluſſes auszudehnen, wenn auch Maine ſeine eigene Verwaltung und Geſetzgebung beibehielt. Dergeſtalt würde die Kolonie ſchon jetzt mächtig genug, nun trotz innerer religiöſen Zerwürfniſſe dem langen Parlamente im Mutterlande gegenüber ihre bisherige Selbſtſtändigkeit zu behaupten. Auch Cromwell ſtörte dieſelbe nicht weiter. Nur die ſtrenge Ausſchließlichkeit der puritaniſchen Kirche rief durch die feindlichen Maßregeln gegen die beginnende Einwanderung der Quäker wieder mannichfache Unruhen hervor und war die Urſache, daß dieſe Sekte ihre eigenen Niederlaſſungen in dem engliſchen Amerika gründete. Erſt 1684 wurde, nachdem fünf Jahre vorher die Verſchmelzung von New-Hampſhire und

Massachusetts durch das Komité des Geheimen Rathes in England aufgehoben und erstere Pflanzung zur königlichen Provinz gemacht worden war, auf einen Urtheilsspruch der Kings Bench hin auch die Verfassung von Massachusetts für ungültig erklärt; der Oberstatthalter Andros regierte fortan im Namen des Königs Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut, New-York und die beiden Jersey zusammen; bis König Wilhelm III. am 17. Oct. 1691 Massachusetts einen andern Freibrief ertheilte, durch den die frühere thatsächliche Selbstregierung in so fern eine wesentliche Veränderung erlitt, als die Ernennung des Statthalters dem Könige vorbehalten blieb, und fortan die Angehörigen aller christlichen Sekten, mit Ausnahme der Katholiken, in die Volksversammlung gewählt werden konnten. Die durch das Kabinet ausgesprochene Trennung Maine's und New-Hampshire's von der Hauptprovinz hatte bloß die Folge gehabt, daß diese im Jahre 1677 das Gebiet von Maine für 1250 Pfund Sterling von Georges' Erben im Kaufe an sich brachte; während New-Hampshire, obgleich 1679 als königliche Provinz hingestellt, dennoch thatsächlich, wie früher Virginien und Maryland, die Selbstregierung an sich nahm, bis sie 1740 einen eigenen königlichen Statthalter erhielt.

Die beiden Carolina.

Lassen wir bei der Darlegung des Ursprungs der nachherigen nordamerikanischen Union an dieser Stelle die Veränderungen noch unberücksichtigt, welche die Schifffahrtsakte Cromwell's und ihre späteren Zusätze in dem Verhältnisse Englands zu seinen Kolonien und in den Beziehungen derselben unter einander mit sich brachten, dann haben wir es nunmehr zu verfolgen, wie

das wieder eingesetzte Königthum auf die fernere Begründung und Durchbildung der „dreizehn Provinzen" einwirkte. Karl II., der im Rausche der Reaktion in England jedes positive Recht aufheben zu können meinte, schaltete auch mit den überseeischen Besitzungen des Reiches in sehr willkürlicher Weise. In Maryland ward von ihm der alte Eigenthümer auf's Neue anerkannt; „Virginien sah sich durch verschwenderische Schenkungen zerrissen, bis endlich die ganze Kolonie auf die Dauer einer Generation weggegeben war" — erst nach der englischen Revolution von 1688 gelang es ihr, die alte Selbstständigkeit zurückzugewinnen; dem Bruder des Königs wurde das Land zwischen dem Pemaquid und dem St. Croix als Lehen zuertheilt; New-Hampshire und Maine sollten den ursprünglichen Eigenthümern für den Herzog von Monmouth abgekauft werden; Connecticut bis an den Delaware dem Herzog von York zufallen — „von dem äußersten Kap von Neuschottland bis nach Florida hin ging mit wenigen Ausnahmen fast jedes Gebiet in einen andern Besitz über." Der englische Adel wollte in der neuen Welt einernten, was das englische Bürgerthum daselbst gesäet hatte. Jedoch wurde die königliche Willkür durch die Lage der Dinge in Amerika wesentlich beschränkt; ihre politischen Verordnungen änderten an der Unabhängigkeit der sozialen Verhältnisse in den Urwäldern jenseits des Ozeans Nichts; nur die später zu erörternden merkantilpolitischen Maßnahmen Großbrittanniens wirkten schon damals kräftiger auf die Kolonie zurück.

Während aber unter Karl II. die staatlichen Zustände Neuenglands, Marylands und Virginiens, dem klaren Rechte nach, vorläufig in der Schwebe blieben, begründete das Mutterland auch in den südlicheren Gegenden der nordamerikanischen Ostküste feste Ansiedlungen.

Am 24. März 1663 wurde nämlich der Strich Landes zwiſchen dem 36. Grad nördlicher Breite und dem Fluße San Matheo, als Provinz Carolina, von Karl II. acht vornehmen engliſchen Adeligen gegen einen jährlichen Lehensſchilling von 20 Mark zum Eigenthum mit voller Souveränetät gegeben. Allerdings waren bereits früher in dieſes Gebiet, auf welches urſprünglich die Spanier Anſpruch machten, Auswanderer von Neuengland und Virginien gezogen; von der Inſel Barbadoes kamen ebenfalls Koloniſten herüber; verſchiedene kleine Geſellſchaftsgruppen begannen dort, ohne ſcharf ausgeprägte politiſchen Formen ſich häuslich einzurichten. Indeſſen ſetzten ſich doch erſt nach Ertheilung jenes Freibrieſes, der 1665 im Betreff des Areals noch eine bedeutende Erweiterung — vom 29. bis 37. Grad nördlicher Breite — erfuhr, dauernde ſtaatliche Gebilde im Süden an. Die für dieſen Bereich im Jahre 1670 entworfene Verfaſſung war aber ein ſeltſames Machwerk Locke's welches der wiſſenſchaftliche Begründer des Konſtitutionalismus in England, der ſonſt ſo klare Vertreter der Volksſouveränetät, wohl nur zum perſönlichen Vortheil ſeines Freundes, des Grafen Shaftesbury, und der übrigen Mitbeſitzer des Patentes entworfen hatte — eine vollkommene, zum Feudalismus zurückkehrende Adelsherrſchaft, ſo ſehr auch Lord Aſhley Cooper und ſein berühmter Freund der „Erfahrungswiſſenſchaft" theoretiſch huldigten. „Zum Zwecke der Niederlaſſung," ſagt Bancroft, „ſollte das beinahe grenzenloſe Gebiet in acht Grafſchaften abgeſteckt werden, deren jede 480,000 Acker enthielt. Der Kreirung zweier Adelsklaſſen, eines Earl und zweier Kaziken für jede Grafſchaft, ging die Theilung des Landes in fünf gleiche Territorien voraus, von denen einer das unveräußerliche Eigenthum des Grundherrn blieb, und ein zweiter die unveräußerlichen und untheilbaren

Güter des Adels bildete. Die übrigen drei Fünftel wurden für das sogenannte Volk aufgespart und konnten von Lords erworben werden, welche nicht erbliche Gesetzgeber waren, aber, gleich dem hohen Adel, richterliche Gewalt in ihren Patrimonialbezirken ausübten." Der älteste der acht Besitzer war, unter dem Titel eines Pfalzgrafen und mit sehr beträchtlicher Besoldung, für den Träger der souveränen Gewalt ausgesehen; die andern Sieben hatten als Admiral, Kanzler, Kammerherr, Konstabler, Oberrichter, Hofmarschall und Schatzmeister zu fungiren. Die eigentlich arbeitenden Hände, die Pächter, sollten bloß zehn Morgen Landes unter der unbeschränkten Gerichtsbarkeit ihrer Herren gegen einen bestimmten Pachtzins bebauen und nicht ohne schriftliche, gesiegelte Einwilligung ihrer Adeligen sich anderswo niederlassen dürfen. Politische Rechte glaubte man dabei dem „Volke" eben nicht viel gewähren zu müssen; während den acht Grundherren „als dem Bunde der Staroſten" alle exekutive und richterliche Gewalt zustand, waren in dem aus fünfzig Personen zusammengesetzten großen Rathe „die Gemeinen" nur mit vierzehn auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern vertreten; und bloß wer 500 Morgen Land besaß, konnte sein Wahlrecht ausüben. Allein die Urheber dieser albernen Verfassung, welche außerdem durch einen aristokratischen Gerichtshof die Presse, die Moden und Belustigungen der Bevölkerung regeln wollten, hatten vergessen, daß das hochadelig zu regierende Reich erst aus dem Urwalde zu schaffen war, und bei der wirklichen Schöpfung derselben den ersten Ansiedlern die hauptsächlichste Bethätigung zufiel. In dem sich abtrennenden Nordcarolina richtete sich daher auch bald unter den aus den übrigen Kolonien gekommenen Einwanderern und Flüchtlingen, in offener Auflehnung gegen die Grundherren und ihre Stellvertreter,

eine Repräsentativverfassung ein, welche dann die Eigenthümer 1693 anerkennen mußten, als 1729 unter der Sanktion einer Parlamentsakte die Grundherren insgesammt ihre Rechte für 22,500 Pf. St. an die Krone verkauften, die nun einen königlichen Statthalter einsetzte. Und in Südcarolina gelangte ebenfalls die von den Besitzern angelegte Niederlassung nicht eher zum Gedeihen, als bis dieselben 1693 jene künstliche Konstitution in gleicher Weise aufgaben. Die von allen Seiten in der Provinz zusammenströmenden Ansiedler, unter denen sich nach der Aufhebung des Edikts von Nantes und der Beendigung des Orleans'schen Krieges eine Menge Hugenotten und Pfälzer befand, lieferten frühe die Bestandtheile zu einer Selbstverwaltung, welcher schon die englische Revolution von 1688 weiteren Vorschub geleistet hatte. Nachdem dann, wie erwähnt, die politischen Rechte der Staroſten auf die Krone übergegangen waren, richtete sich nicht minder in Südcarolina unter einem königlichen Statthalter die koloniale Repräsentativverfassung ein.

New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware.

Verschieden von den bisher genannten Provinzen, welche rein englischen Ursprungs sind und erst im weiteren Verlauf ihrer Entwicklung Einwanderer aus anderen europäischen Ländern in sich aufgenommen haben, ruhen New-York und New-Jersey auf einer holländischen Unterlage. Die von Spanien freigewordenen Niederlande warfen sich am Anfange des 17. Jahrhunderts mit aller Thatkraft auf den Seehandel, und wie sie damals den Grund zu ihrem Kolonialreiche in Ostindien legten, so strebten sie darnach, auch in Amerika Fuß zu fassen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen gründeten

ſie dort 1614 ihre erſten Niederlaſſungen am Delaware und Hudſon, in einem Bereiche, der 1609 von dem engliſchen Seefahrer Heinrich Hudſon entdeckt worden war, während er in niederländiſchen Dienſten ſtand. Als dann Moritz von Oranien die republikaniſche Partei in den vereinigten Provinzen Hollands beſiegt hatte, ward 1621 zur weiteren Verfolgung der Koloniſationspläne die holländiſch-weſtindiſche Geſellſchaft geſtiftet. Dieſelbe ergriff, obgleich ſie freilich auf dem ihr vorbehaltenen Gebiete zunächſt nur kaufmänniſche Zwecke verfolgte, doch ſchon alsbald noch feſteren Beſitz von dem erwähnten Lande zwiſchen der Delaware-Bai und Cap Cod, welchem Striche ſie den Namen die Neuen Niederlande (Neu-Belgien) gab. Die urſprünglich bloß für den Pelzhandel angelegte Stadt Neu-Amſterdam ſah ſich aber ſchon unter ihrem erſten Statthalter Wouter van Twiller auch durch fremde Ankömmlinge bevölkert. Dazu brachten die Holländer 1656 unter ihrem Gouverneur Stuyveſant die von Guſtav Adolf durch die Gothenburger Südkompagnie 1626 gegründete benachbarte Kolonie Neuſchweden gleichfalls in ihre Hände. Weil aber die weſtindiſche Kompagnie nach den Grundſätzen der kaufmänniſchen Politik, ihren, aus den verſchiedenſten europäiſchen Staaten ſtammenden, Koloniſten keine politiſchen Rechte gewähren wollte, wurde es für Großbrittannien leicht, ſich Anhang bei ihnen zu erwerben. Schon kurz vor dem 1665 ausbrechenden engliſch-holländiſchen Kriege ſetzte ſich England gewaltſam in Beſitz von den Neuen Niederlanden ſammt dem ehemaligen ſchwediſchen Bezirk, wogegen dann in dem Frieden von Breda den Holländern Surinam überlaſſen wurde.

Auf dieſem Boden wuchſen die brittiſchen Provinzen New-York und New-Jerſey auf. Als nämlich Karl II., wie bereits oben berührt worden iſt, nach rückſichtsloſem Belieben

mit der gesammten nordamerikanischen Ostküste schaltete und waltete, hatte er auch, sogar noch ehe den Holländern die Neuen Niederlande von den Engländern genommen waren, ihr Gebiet seinem Bruder, dem Herzog von York, geschenkt. Derselbe behielt davon später einen Bezirk rings um Neu-Amsterdam, welchen Platz er New-York umtaufte, als Provinz New-York, für sich selbst und gab die übrigen Ländereien zwischen dem Hudson und Delaware weiter an Lord Berkeley und Sir George Carteret, zwei Grundeigenthümer von Südcarolina, zu Lehen — Letzterem zu Ehren, da er Gouverneur von Jersey gewesen war, wurde der den beiden Lehensträgern gemeinschaftlich zugehörige Distrikt New-Jersey genannt. Doch brachte eine Wiedereroberung der Holländer 1673 das Land noch einmal vorübergehend unter niederländische Herrschaft; bis der Herzog von York im Frieden von Westminster 1674 seine Provinz zurückempfing, die dann bei seiner Thronbesteigung zur Kronkolonie wurde, nachdem ihr von ihrem Herrn im Oktober 1683 in einer „Freiheitskarte" nach dem Muster Virginiens eine vollständige Organisation mit einer Repräsentantenversammlung ertheilt war. New-Jersey dagegen gelangte sehr bald aus den Händen seiner bisherigen Eigenthümer in den Besitz der Quäker, jener Sekte, welche, in den revolutionären Kämpfen Englands von George Fox gestiftet, auf dem Grundsatze unbedingter kirchlicher Freiheit und Gleichheit jeden gesellschaftlichen, kulturlichen und staatlichen Unterschied unter den Menschen verwarf. Da nämlich die Anhänger dieses Bekenntnisses, nachdem Karl II. das sie betreffende Schonungsedikt aufgehoben hatte, in England zügellosen Verfolgungen ausgesetzt waren, flüchteten sie zahlreich nach Amerika, wohin sie schon lange sehnsüchtig geschaut hatten. Dort siedelten sie sich zuerst in den westlichen Ge-

genden von New-Jersey an, welches Stück Lord Berkeley „als seinen Antheil" an der Provinz für 1000 Pfund Sterling einer Gesellschaft der „Freunde" unter John Fenwick und Edward Byllinge verkaufte, seitdem Holland, nach dem Zwischenfalle von 1673, das Land wieder an Großbrittannien abgetreten hatte. William Penn, der als der vornehmste und geistvollste unter den Quäkern, bereits damals zur Vermittelung von Besitzstreitigkeiten nach New-Jersey herübergerufen war, trug aus diesem Grunde darauf Sorge, daß die Provinz förmlich in Ost- und West-New-Jersey geschieden wurde, wovon der erste Theil Sir George Carteret, der letztere den Quäkern zufiel.

Für die so entstandene Quäkerkolonie West-New-Jersey arbeitete dann Penn, den die Vorgänge in dem berühmten Londoner Geschwornengerichte von 1670 keinen Augenblick in seinen religiösen Ueberzeugungen erschüttert hatten, im Jahre 1676 zu Worminghurst in Sussex eine besondere Verfassung aus, die 1677, als der Herzog von York auf alle Gerichtsbefugnisse über das Gebiet verzichtet hatte, in's Leben trat. Durch diese Konstitution wurde, wie E. Bunsen (William Penn) bemerkt, „das Recht des freien Gottesdienstes gesichert, und die gesetzgebende Gewalt in bedeutendem Grade dem Volke übertragen, welches seine Repräsentanten zu wählen hatte, nicht mittelst Akklamation, sondern durch die Ballotage; während jeder Mann von gereiftem Alter und frei von Verbrechen das Recht zu wählen besaß und selbst wählbar war. Die Exekutivgewalt ward zehn Kommissarien übertragen, welche die allgemeine Versammlung erkor. Das Amt der Erklärung des Gesetzes und des Abfassens von Urtheilssprüchen war den Geschworenen anvertraut, wie dies, nach Penns Ansichten, in den alten Urkunden Englands festgestellt war; während die Richter — höch-

ſtens auf zwei Jahre erwählt und immer verſetzbar — in den Gerichtshöfen ſaßen, um den Geſchworenen beim Faſſen gerechter Beſchlüſſe behülflich zu ſein.“ Blühete nun in dieſer geſellſchaftlichen Ordnung die Provinz Weſt-New-Jerſey namentlich durch deutſche Einwanderung raſch auf, ſo kam nach kurzer Zeit auch Oſt-New-Jerſey in den Beſitz der Quäker. Sir George Carteret's Erben verkauften durch die Vermittelung von Penn 1682 ebenfalls ihren Antheil an eine Geſellſchaft der „Freunde“ unter dem Grafen Perth, die ſich in ähnlicher Weiſe wie ihre glaubensverwandten Nachbarn einrichtete. Während der Regierung Jakob's II. war, wie früher erwähnt wurde, Andros eine Zeit lang Statthalter von ganz Neuengland, New-York und den beiden Jerſey's zugleich — eine vom Könige gewaltſam bewerkſtelligte Verbindung des Gouvernements, die in der Folge nicht wieder eintrat; und 1701 übertrugen die neuen Eigenthümer der zuletzt genannten zwei Kolonien, wegen innerer Unruhe in denſelben, ihr Recht an die Königin Anna, welche die Gebiete derſelben als nunmehrige Provinz New-Jerſey unter dem Gouverneur von New-York vereinigte, worauf die Kolonie ſchließlich im Jahre 1738 ihren eigenen königlichen Statthalter bekam.

Penn ſelbſt erreichte erſt ſein lange und heiß erſehntes Ziel, „das heilige Experiment“ eines Quäkerſtaates auf eigenem Grund und Boden der neuen Welt ausführen zu können, als Karl II. endlich im Jahre 1680 ihm das ſeit Jahren geſtellte Geſuch bewilligte und für ihn und ſeinen Erben ein beſonderes Patent auf eine Strecke unbebauten Kronlandes in Amerika ausſtellte. Dieſelbe nahm ein Gebiet, nördlich von Maryland und weſtlich von Delaware, in einer Ausdehnung von drei Grad Breite und fünf Grad Länge ein, ungefähr 2450 Quadratmeilen, und ſollte, der königlichen Weiſung gemäß, den

Namen Pennſylvanien tragen. Nur die drei unteren Bezirke des Diſtrikts, die Grafſchaften Newcaſtle, Kent und Suſſex, die ſpätere Kolonie Delaware, behielt der Herzog von York, als zu New-York gehörend, für ſich zurück. Der neue Grundeigenthümer bezahlte ſeine Provinz mit einer Schuldforderung von 16,000 Pfund Sterling, welche er aus der Erbſchaft ſeines Vaters, des Admirals, bei der engliſchen Regierung zu Gute hatte.

Das Patent machte aber den Käufer zum völligen Herrn der Kolonie, wie Lord Baltimore es in Maryland geweſen war; doch blieben die Beſchlüſſe der Repräſentantenverſammlung der Genehmigung des Königs unterworfen, und das Parlament ſollte das Recht haben, dem Lande Zölle und Abgaben aufzulegen und ſeinen Handel zu regeln. Durch einen Vertrag mit dem Herzoge von York gelangte Penn dann bald auch noch in den Beſitz der erwähnten drei ſogenannten untern „Territorien" — des Zugangs zum Meere —, die nach der engliſchen Revolution von 1688 als Provinz Delaware, wenn auch unter einem gemeinſchaftlichen Statthalter mit Pennſylvanien ſtehend, ihre eigene Verwaltung übernahmen, indem Lord Baltimore einwilligte, daß ſie keinen Theil von Maryland ausmachten. Genau genommen iſt alſo Pennſylvanien durch drei verſchiedene Patente zu Stande gekommen, nämlich durch den Freibrief Karl's II., durch den Verkauf, in welchem der Herzog von York an den älteren Penn und ſeine Erben den Platz Newcaſtle oder Delaware nebſt einen Umkreis von 12 Meilen rings um die Stadt abtrat, und endlich durch den andern Vertrag, worin alles Land, 12 Meilen von Newcaſtle an bis an Hoar Kills gerechnet, welches damals in Kent und Suſſex getheilt war, den Quäkern überlaſſen wurde. Die von William Jones entworfene Verfaſſung der Kolonie, die Penn

in Verbindung mit ſeinem Freunde Algernon Sidney nach dem Muſter von Harriſon's „Oceana" im Jahre 1682 ausarbeitete, beſtand aus einem Senate von 72 Mitgliedern und der Deputirtenverſammlung von 200 bis 500 Vertretern; der Eigenthümer war Präſident des Oberhauſes ..., „abgeſehen von der erblichen Würde des Grundherrn wäre die Provinz eine Repräſentativ-Demokratie geweſen." Sie füllte ſich, da die Quäker in ununterbrochenem Frieden mit den Indianern lebten, raſch von Auswanderern aus England, Schottland, Irland, Holland, und namentlich auch aus Deutſchland an, wo Penn am Rheine eine Menge perſönlicher Beziehungen pflegte; die Hauptſtadt Philadelphia kam bald in Blüthe. Im Jahre 1692 wird zwar der Gründer als ein zu ergebener Freund Jakob's II. ſeiner Kolonialrechte durch Wilhelm III. beraubt; da er jedoch ſchon zwei Jahre ſpäter in dieſelben wieder eingeſetzt ward, ſo reiht ſich Pennſylvanien am Schluſſe des ſiebzehnten Jahrhunderts in einer neuen, noch einfacheren Verfaſſung den übrigen brittiſchen Anſiedelungen auf der nordamerikaniſchen Oſtküſte ſelbſtſtändig an; wenngleich der uneigennützige Penn ſelber keine Früchte von ſeinem berühmten Unternehmen einerntete — bis die Provinz im Jahre 1704 dem Grundweſen nach in eine königliche verwandelt wurde.

Georgien.

Einen ganz beſondern Urſprung endlich hat die dreizehnte Provinz, Georgien, aufzuweiſen; ſie wurde in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts von England aus zu dem Zwecke angelegt, um der Maſſenarmuth im Königreiche abzuhelfen und zugleich den franzöſiſchen Beſitzungen im Süden eine Grenze zu ſtecken. Die Gelände ſüdlich von dem Fluſſe

Savannah und nördlich von dem spanischen Florida, eigentlich in dem Freibriefe für Carolina mit einbegriffen, waren lange zwischen den Kabinetten von London und Madrid streitig gewesen; auch nachdem Spanien in dem Vertrage von 1670 den Besitzstand Großbrittanniens in Nordamerika anerkannt hatte, und in Folge dessen unbebaut geblieben, bis Englands steigende Staatsmacht die Ansprüche des schwachen Gegners zurückdrängte. So verlieh denn George II., auf Anstiften eines menschenfreundlichen Parlamentsmitgliedes, James Edward Oglethrope, im Jahre 1732 das Gebiet zwischen dem Savannah und dem Alatamaha, mit unbegrenzter Weite nach dem Innern zu, unter dem Namen Georgien, „einer Gesellschaft zum Besten der Armen." Dieselbe bestand aus Angehörigen des englischen Grundadels; mithin erhielt die Kolonie zunächst eine feudalistische Verfassung. Den Eigenthümern waren alle politischen Gerechtsamen vorbehalten, die Kolonisten blieben von jeder Theilnahme an der Regierung und Verwaltung ausgeschlossen. Allein da die Provinz allen Glaubenssekten, mit Ausnahme der Katholiken, geöffnet war, so vermehrte sich in ihr das bürgerliche demokratische Element sehr schnell; und als gar Oglethrope, der Wohlthäter der Kolonie, nach zehnjährigem Wirken in derselben, ins Mutterland zurückkehrte, vermochten die in London befindlichen Inhaber des Freibriefes nicht weiter, ihre Rechte zu wahren. Sie stellten deshalb das Patent 1752 an die Krone zurück, die darauf schon 1754 eine gesetzgebende Versammlung von Georgien berief und damit die Kolonie in Betreff der politischen Selbstständigkeit unter einem königlichen Statthalter den zwölf andern anschloß.

III.

Gegenſätze und Berührungen unter den jungen Kolonien.

Am Schluße des ſiebzehnten Jahrhunderts wohnten auf dem unter engliſcher Oberhoheit ſtehenden Landſtriche der Oſtküſte von Nordamerika, in einer nordſüdlichen Ausdehnung von über zweihundert geographiſchen Meilen, kaum 200,000 Europäer. Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen wird für dieſe Zeit dahin angegeben, daß Maſſachuſetts mit Plymouth ungefähr 40,000, New-Hampſhire und Rhode-Island mit Providence 6000, Connecticut 17—20,000, New-Jerſey 16,000, Penſylvanien und Delaware etwa 12,000, Maryland 25,000, Virginien 50,000 und die beiden Carolina, mit Inbegriff des ſpäteren Georgien, 8000 Anſiedler zählten. Wäre nun auch das ungeheure Bereich durch Großbrittannien, von Staatswegen, nach einem einheitlichen Plane koloniſirt worden, ſo hätte ſelbſt dann die Macht des Mutterlandes ſchwerlich genügt, um von vornherein eine einzige geſchloſſene politiſche Gliederung der Koloniſten zu Stande zu bringen. Dieſelben hauſten ja, da ſie in weit überwiegender Anzahl ſelbſtthätige Ackerbauer, nicht etwa Sklaven haltende Plantagenbeſitzer oder gar ſchon Kaufleute waren, zerſtreut in den von

ihnen urbar gemachten Feldern, in Gegenden, welche ſtellenweiſe ebenſo weit von einander entfernt liegen als Schweden und Italien und außerdem im Betreff von Klima und Bodenbeſchaffenheit gleichfalls ſehr verſchieden geartet ſind. Städte oder auch nur Flecken gab es noch äußerſt wenige; „meiſtens war kaum ein Haus im Angeſichte des andern aufgebaut.“ Welch' eine Unſumme brittiſcher Staatsbeamten wäre alſo erforderlich geweſen, bloß einmal um die Küſten zu bewachen, geſchweige den brittiſchen Staatswillen auf jedem Farmerhofe zur Geltung zu bringen und dem einzelnen Unterthanen ſeine engliſche Unterthanenſchaft ſtets im Bewußtſein zu erhalten! Auch als eine einzige Kronkolonie hätte das geſammte Areal eine bedeutende politiſche Selbſtſtändigkeit eben durch ſeine, für die Büreaukratie unbeſiegbaren weiten Räume vertheidigen können — bei dem romaniſchen Bergwerks- und Handelskolonien, die nur wenige Punkte beſetzten, geſtalteten ſich die Verhältniſſe anders.

Iſt es nun aber im Anbetracht dieſer Umſtände klar, daß, ſelbſt wenn das Gebiet der nach und nach entſtehenden dreizehn Provinzen von Anfang an als eine einzige engliſche Kronkolonie dageſtanden hätte, dennoch ſehr bald die Freiheit des Individuums über die brittiſche Staatsherrſchaft thatſächlich den Sieg davon tragen und den künſtlichen politiſchen Zuſammenhang der Gelände lockern mußte; ſo darf man vollends, bei dem von uns dargelegten geſchichtlichen Urſprunge der Anſiedlungen, in ihnen die Erkenntniß einer ſtaatlichen Zuſammengehörigkeit als urſprünglich nicht vorausſetzen — „es iſt eine merkwürdige, nicht genug zu ſchätzende Erſcheinung,“ bemerkt Heiſing (Angloſächſiſche Staatenbildung) „daß die Grundgedanken, aus denen die Staaten der Union hervorvorgegangen, ebenſo verſchieden als das Klima und die Län-

der des weiten Gebietes ſind." Jedoch hatte, wie wir geſehen, die engliſche Krone, d. h. der Staat als ſolcher, ſich bei den Koloniſationsverſuchen in Nordamerika nicht unmittelbar betheiligt; ſie ſtellte vielmehr lediglich die Freibriefe dazu aus, die Benutzung derſelben wurde Privatperſonen überlaſſen. Und dieſe Privatperſonen ſtehen mit ihrem Lehnseigenthum in der neuen Welt völlig unverbunden neben einander da. Ihr Sondervortheil läßt ſie weit eher als feindliche Konkurrenten, denn als zu einem gemeinſamen Kolonialunternehmen des Mutterlandes ſich gegenſeitig unterſtützende Geſchäftsfreunde erſcheinen. Jede für ein Bereich privilegirte Geſellſchaft, jeder Landobereigenthümer hat nur das eigene oder der eigenen Koloniſten Intereſſe im Auge; das Wohl der Nachbarprovinz geht vorerſt keine Kolonie etwas an; ſie ſucht es im Gegentheile oft, ſelbſtſüchtig, zu ihren Gunſten zu verkürzen. So erhob z. B. der Herzog von York, als er noch Delaware beſaß, von den nach New-Jerſey hinauſſegelnden Schiffen Zölle; daß New-Jerſey der Beſtandtheil eines einheitlichen engliſchen Kolonialreiches ſein könnte, kam ihm dabei nicht in den Sinn.

Mit ſolchen, einer Zuſammenſchließung der Kolonien unter ſich gewiß nicht förderlichen, Verhältniſſen verbindet ſich dann ferner der Gegenſatz, in welchem die Mehrheit der Auswanderer perſönlich zu jedem feſter gegliederten Staatsleben überhaupt ſtand. Sie hatten ja meiſtens, in wiefern ſie nicht von Armuth getrieben wurden, die Heimath deßwegen verlaſſen, weil ſie bei der im ſiebenzehnten Jahrhundert ſtattfindenden Umgeſtaltung des engliſchen Staatsorganismus zu einer ſtrafferen Einheit die volle Freiheit des Individuums hartnäckig der Gebundenheit entgegenſtellten, welche eine centraliſirte politiſche Ordnung mehr oder weniger mit ſich führt.

Im Grunde nämlich läuft der Zweck der religiösen Sekten, die sich damals in England bildeten, durchweg auf den, ihren Angehörigen vielleicht nicht zum Selbstbewußtsein durchgedrungenen, Versuch hinaus, einen losen gesellschaftlichen Verband an den Platz der enger zusammengefaßten staatlichen Gliederung zu setzen. Die Büreaukratie, welche in jener Periode der europäischen Staatsentwicklung festeren Fuß faßte und ihrerseits die absolutistischen Tendenzen der Kronen förderte, trieb die Opposition des Mittelstandes in Großbrittannien zuerst zu einem Republikanismus auf dem kirchlichen Gebiete; und als darauf der Staat und die Staatskirche gemeinschaftlich ihre Zwecke verfolgten, arbeiteten die widerstrebenden Elemente des Volkes entweder auf einen Umsturz des Königthums hin, oder sie entzogen sich durch Auswanderung den ihnen unerträglichen Bedrückungen. Die englische Revolution und die englische Emigration, soweit letztere, wie gesagt, nicht durch rein wirthschaftliche Ursachen hervorgerufen wurde, entsprangen aus einer und derselben socialpolitischen Wurzel.

Demnach erklärt es sich leicht, daß die englischen Kolonisten in Nordamerika, welche bald ähnliche Gesellschaftsschichten von dem europäischen Festlande nach sich zogen, schon ihrem Wesen gemäß jeder engeren staatlichen Verbindung entgegen sein mußten, falls ihre Anpflanzungen auch weniger zerstreut im Raume umher gelegen hätten. Mit dem Siege der Demokratie bei ihnen siegte fast eine sociale Atomistik; ihr kirchlicher Verband blieb eigentlich noch stärker als ihr politischer. Erwägt man aber gar, wie die wirthschaftliche Arbeit sie, ohne Verzweigung, vereinzelt neben einander sich hinsetzen ließ, so wird man es verstehen, daß lange Zeit in den verschiedenen Provinzen selber, thatsächlich, beinahe jedwede socialpolitische Gliederung fehlte, und bei ihren Bewohnern vollends

der Gedanken an die Nothwendigkeit einer staatlichen Union der Kolonie gar nicht auftauchte. Roscher sagt: „In ihrem Innern besitzen die Ackerbaukolonien gewöhnlich einen sehr demokratischen Charakter. Wer seinen Bauernhof im Schweiße des Angesichts Schritt vor Schritt dem Urwalde oder Moraste abgekämpft, wer jeden Augenblick bereit sein muß, sich gegen wilde Menschen oder Raubthiere zu vertheidigen, der hat keine Lust, einem müßigen Edelmanne Frohndienste zu thun oder einem Prälaten Zehnten zu geben. An reale Abhängigkeit ist bei dem Ueberflusse des Grundes und Bodens, den man beinahe umsonst haben kann, selten zu denken; und was die Personen betrifft, so erlangt der Kulturmensch in der Wildniß gar bald eine erstaunenswerthe Selbstständigkeit. Dazu kommt noch, daß die Theilnahme an einer Ackerbaukolonie reichen Leuten in der Regel zu mühsam dünkt, Proletariern zu kostspielig ist; die also auswandern, sind größtentheils in gleichen Vermögensverhältnissen, lauter Mittelstand." In dem ersten Jahrhunderte mögen in den nordamerikanischen Ansiedlungen viele, viele Individuen gelebt haben, die in ihrer Einzelnexistenz niemals von irgend einer staatlichen Beziehung berührt worden sind. Gerade darin liegt gewiß die eigentliche Ursache, daß alle in England über die Kolonien damals getroffenen, mehr oder weniger absolutistischen Gesetze und Bestimmungen schließlich so machtlos blieben. Wie hätte auch ein abgesondertes Beamtenthum sich unter Menschen entwickeln wollen, die insgesammt unmittelbar von ihrer Hände Arbeit lebten und selber die wenigen sich aufwerfenden gemeinsamen Angelegenheiten leicht ordneten? Fünzig Jahre nach der Ertheilung des Staatsbriefes überstieg in Virginien der jährliche Verwaltungsaufwand noch nicht achthundert Pfund Sterling. Und wenn innerhalb der einzelnen Kolonien die gesellschaftlichen

Beſtandtheile, thatſächlich, ſchon ſo loſe an einander gereiht waren, welche politiſchen Bande wären damals ſtark genug geweſen, um die Kolonien unter ſich, obendrein über ihre Gegenſätze hinaus, in einer einzigen Staatsform zu vereinigen?

Denn wirkliche Gegenſätze, nicht bloß Verſchiedenheiten an Boden, Klima und Begründungsart, machten ſich unter den Provinzen ſchon früh mehrfach geltend. Eben weil einige derſelben, ſtatt einer politiſchen Baſis, eine religiös-ſoziale Unterlage hatten, bildete ſich bei ihnen die Ausſchließlichkeit aus, welche den Glaubensſekten meiſtens eigen iſt. Um das Jahr 1658 erließ das Obergericht von New-Haven ein ſtrenges Geſetz gegen die Quäker, das bei 50 Pf. St. Strafe die Einführung eines Angehörigen dieſer Sekte verbot. In dem hochkirchlichen Virginien, deſſen Regierung ſorgfältig alle Katholiken fern hielt, wurden im Jahre 1661 die Quäker ebenfalls verbannt. Maryland hatte, trotz der Duldſamkeit von Lord Baltimore, doch einen katholiſchen Anſtrich; und das puritaniſche Maſſachuſetts, wegen deſſen Intoleranz, wie wir geſehen haben, die Beſiedlung von Rhode-Island vor ſich ging, ſetzte bei der Ausweiſung der Diſſenters Wheebright und Anna Hutchinſon ausdrücklich feſt, daß kein „Fremder" im Gebiete zugelaſſen werde, der nicht von der Landesbehörde die Erlaubniß dazu habe — in Boſton war der Virginier ein „Ausländer."

Was eigentlich die Kolonien in der in Rede ſtehenden Zeit zunächſt wenigſtens einigermaßen nach Außen als ein Ganzes erſcheinen läßt, iſt ihr gemeinſamer engliſcher Urſprung und die überwiegend engliſche Abkunft ihrer Bewohner. Denn, wenn auch holländiſche und ſchwediſche Niederlaſſungen ihnen einverleibt werden, und außerdem Einwanderer aus Deutſchland, Frankreich und Italien frühzeitig hinzukommen, der

Grundton der Bevölkerung in Sprache, Sitten und Gewohnheiten war englisch. Die Kolonisten sind, oder werden als solche, Angehörige des englischen Staates; sie stehen insgesammt unter der Oberhoheit des englischen Königs, obschon die Autorität des Parlamentes für sie von Anfang an streitig bleibt; und ihre Privatbeziehungen regeln sich nach dem gemeinen englischen Landrechte, das nur im Betreff der geschlossenen Grundgüter und der Erbfolge in dieselben, bei dem Ueberflusse an Feldern, naturgemäße Aenderungen erleidet. So gab es in Pennsylvanien kein Erstgeburtsrecht, indem der Grundbesitz unter alle Kinder gleich vertheilt wurde. In den drei Provinzen von Neuengland, Massachusetts, Connecticut und Newhampshire erhielt der Aelteste nach dem mosaischen Gesetze bloß einen doppelten Kopftheil; und wenn auch in den andern Kolonien das Majorat, oder wie in Virginien, die englische entail Platz griff, die übrigen Nachkommen des Erblassers fanden ja rund umher Aecker zur Ansiedlung genug. Allein diese, die Provinzen überspannenden, hauptsächlich kulturlichen Fäden waren bei der Weite des Gebietsraumes, der gesellschaftlichen Ungebundenheit der einzelnen Bewohner, den privatrechtlichen Abscheidungen der Freibriefe und den kirchlichen Gegensätzen unter den Ansiedlungen für sich zu schwach, um ohne anderweitige von Außen nachhelfenden staatlichen Momente das Kolonialreich in die Bahn einer Unionsentwicklung hinein zu treiben. Der Krieg gegen die feindlichen Umwohner, die Rückwirkungen der in sich national abgeschlossenen Staatskraft Großbrittanniens, wie überhaupt des sich zurecht setzenden internationalen Lebens der europäischen Völker mußten hinzukommen, damit der weiche Teig der verschiedenen gesellschaftlichen Gebilde auf der Ostküste von Nordamerika sich in der Folge zu einem einzigen festen Staatskörper verdichtete.

Es ist aber „die socialpolitische Macht des Krieges", welche auch in der Geschichte Nordamerika's die erste größere politische Vereinigung unter den zunächst bedrohten englischen Kolonien hervorruft. Nachdem bereits Karl I. eine Art von Freundschaftsbündniß zwischen Virginien und Maryland zu gegenseitiger Beschützung vor den benachbarten Indianerstämmen zu Stande gebracht hatte, riefen die Uebergriffe der Holländer und Franzosen, namentlich die Ansprüche der Ersteren auf Connecticut, unter den Provinzen Neuenglands, wenige Jahrzehnten nach ihrer Gründung, den Plan einer Konföderation wach. Im Jahre 1637 schickten Boston und Connecticut, weil die Pequods Indianer einige Ansiedler getödtet hatten, gemeinschaftlich 200 Mann gegen sie ab; und 1643 kam dann förmlich jener schon früher von uns erwähnte „Bund der vereinigten Kolonien von Neuengland" zu Stande, welcher Massachusetts, Plymouth, Connecticut und New-Haven in sich begriff. Indessen erscheint die vereinbarte Gliederung der vier Regierungen als eine sehr lockere; abgesehen davon, daß Rhode-Island, welches sich ihr beigesellen wollte, von Massachusetts, der Religionsverschiedenheit beider Provinzen wegen, nicht zugelassen wurde. Der Abschluß des „festen und ewigen Freundschaftsbundes zu Schutz und Trutz, zu gegenseitigem Rath und Beistand bei allen gerechten Veranlassungen, sowohl die Wahrheiten und Freiheiten des Evangeliums zu hüten und zu verbreiten, als zu ihrer gegenseitigen Sicherheit und Wohlfahrt" blieb nämlich nicht nur der Genehmigung aller vier Bevölkerungstheile vorbehalten, sondern die einzelne Behörde wahrte auch ihre völlige Unbeschränktheit auf dem eigenen Gebiete. Die Abgeordneten, von denen jede Kolonie zwei sandte, waren in ihren Verhandlungen befugt, zu berathen, „was eine Conföderation mit sich bringt." Sie hatten

die Verhandlungen mit den Indianern zu leiten, Verbesserungen im Innern auf allgemeine Kosten vorzunehmen, die auf die Gliederprovinzen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung umgelegt wurden — weiter jedoch besaßen sie keine Gewalt. Es sagt daher gewiß zu viel, wenn die „Geschichte der englischen Kolonien", welche später Edmund Burke fortgesetzt hat, bemerkt: „von der Zeit dieses Bündnisses an sind die vier Kolonien von Maryland im Betreff ihrer öffentlichen Geschäfte mit ihren Nachbarn als ein Staat anzusehen." Vielmehr blieb es dem freien Willen einer jeden der Provinzen zuständig, sich den Beschlüssen jener berathenden Versammlung zu fügen, oder nicht. Mag man nun auch diese Konföderation, welche, ohne sich indessen mehr zu entwickeln, fortdauerte, bis Jacob II. 1686 alle Privilegien der Kolonien aufhob, als das punctum saliens der nordamerikanischen Union ansehen wollen, so wird man dessen ungeachtet einräumen müssen, daß es doch anderer, viel stärker zwingenden Momente bedurfte, um die nebeneinanderliegenden Quadern zu einem staatlichen Bau zusammenzufügen. Dem Schutzbündniß der Kolonien Neuenglands gegen die feindlichen Europäer und Indianer mangelte noch jeder positive Inhalt, der ihm eine politische Körperlichkeit hätte verleihen können. Sein Organ, die berathende Versammlung der acht Abgeordneten, von denen zwar sechs Stimmen die beschlußfähige Majorität ausmachen sollten, besaß keinen selbstständiger dastehenden Präsidenten, keine Beamten, kein Steuersystem und kein Heer — sogar die äußeren Ereignisse brachten darin keinen wesentlichen Fortschritt hervor. Als im Mai 1672 auch in den Kolonien der Krieg Englands gegen Holland erklärt und in Folge davon der inzwischen wieder locker gewordene Bund auf dem Generalkongreß zu Boston neu bekräftigt wurde, bestimmte man

nur, daß die Bevollmächtigten, wenn Nichts Außerordentliches vorfiele, regelmäßig alle drei Jahre zuſammenkommen ſollten, und, falls Mannſchaft geſtellt werden müßte, Plymouth jedesmal 30 und Connecticut 60 Soldaten zu ſtellen hätte, wenn Maſſachuſetts 100 ſtellte. Die Vereinigung, welcher es in den vierzig Jahren ihres Beſtandes außerdem an inneren Zwiſtigkeiten (namentlich im Betreff von Durchgangszöllen) nicht gebrach, war mithin, genau genommen, nur eine Allianz zwiſchen gänzlich unabhängigen Gebieten, nicht einmal der Anſatz zu einem Staatenbunde. Wieſen die betheiligten Provinzen ſelber bloß loſe verknüpfte Geſellſchaftsverbände auf, ſo zog vollends dieſe Rathsbehörde ihrer Konföderation gar keine direkten politiſchen Fäden zu den einzelnen Koloniſten hinüber.

Schon kräftiger wirkte die Handelspolitik Englands, wie ſie ſich im Verlaufe des ſiebzehnten Jahrhunderts entwickelte, darauf hin, daß die unter ſich abgetrennten Kolonien, wenigſtens äußerlich, als ein Kolonialreich angeſehen wurden; für das weiße Haus in Waſhington hat die brittiſche Navigationsakte mehr als einen Stein geliefert. Es fällt uns hier, ſelbſtverſtändlich, nicht zu, das Cromwell'ſche Schifffahrtsgeſetz auf ſeinen nationalökonomiſchen Werth zurückzuführen und die viel erörterte Frage zu beantworten, ob durch daſſelbe oder trotz ihm der Handel und die Flotte Großbrittanniens ihre hohe Blüthe erreicht haben. Im Allgemeinen iſt es gewiß thöricht, bei Betrachtung geſchichtlicher Vorgänge zu großes Gewicht auf die Wirkung einer einzigen Thatſache oder Maßregel zu legen. Jedes Ereigniß, jede ſcheinbar entſcheidende Handlung eines Einzelnen iſt im Staatsleben, rückſichtlich des Erfolgs, von einer Reihe bedingender Umſtände abhängig, wie ſie ſelber ſtets aus vielen, in der verſchiedenſten Art auf einander hin-

arbeitenden Momenten hervorgeht. Welche wirthſchaftlichen Ergebniſſe das nationale Syſtem der engliſchen Seepolitik nach ſich gezogen, kümmert uns an dieſer Stelle weit weniger, als die Unterſuchung, in was für Beziehungen die Begünſtigung der eigenen Flagge zu der Durchbildung des geſammten Staatsorganismus von England ſteht und als Ausdruck dieſer Durchbildung wieder auf das politiſche Treiben der dreizehn Provinzen ihren Einfluß äußert.

Für den Lebensgang der europäiſchen Staaten iſt am Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts die Periode eingetreten, in welcher das bisherige lockere Reichsgefüge ſich bei ihnen in eine feſtgeſchloſſene nationalpolitiſche Körperlichkeit umzuſetzen beginnt. Alle damaligen Bethätigungen der Hauptvölker unſeres Erdtheils in Politik, Religion und Kultur ſtellen ſich in beſtimmte Winkel zu dieſem durchgreifenden Zuge der Zeit. Die ſich einleitende ſtraffere Verwaltung der Länder in der Hand der Kronen, der ſcharf aufſpringende Gegenſatz der proteſtantiſch-nationalen Kirchen zu der katholiſchen, unterſchiedslos die ganze Erde überſpannenden Prieſterherrſchaft Roms und das ſiegreiche Durchdringen der Nationalſprachen ſtehen, ſich gegenſeitig in ihren Einwirkungen ergänzend und verſtärkend, unter einander in dem innigſten Zuſammenhange — in ihnen ſchwingt eine und die nämliche Bewegung, nur nach verſchiedenen Richtungen ſich ausbreitend, weiter. Und wie in jener Epoche das Völkerdaſein ſich auf der nationalen Grundlage einzurichten anfängt, ebenſo ordnen ſich fortan auch die *internationalen* Verhältniſſe der Staaten klarer und beſtimmter. Denn gerade in den Beginn der an der Hand der beginnenden Geldwirthſchaft nach *Innen* gewendeten Staatendurchbildung tritt die ungeheuere Vergrößerung des „Erdkreiſes" durch die Entdeckungen, womit zugleich eine neue

Staatenentwicklung nach Außen angebahnt wird. In der Besetzung der überseeischen Gebiete, in der Ausdehnung des Handels nach Ost- und Westindien strecken die einzelnen Nationen fortan ihre Glieder weit über ihren angestammten Bodenbereich hinaus. Sie gerathen dadurch in die mannichfaltigsten Beziehungen und Gegensätze zu einander, welche sie, gemäß dem in ihnen nunmehr vorherrschenden Nationalprincipe, auch im einseitigen, ausschließlichen Nationalinteresse auszubeuten streben. Im Oriente suchten die Reiche Europa's während der Kreuzzüge gemeinschaftliche Eroberungen zu machen, in Amerika streiten sich die europäischen Staaten von Anfang an um die von jedem Einzelnen von ihnen ausschließlich beanspruchten Besitzungen.

Bei diesem sich entspinnenden Wettkampfe der europäischen Hauptvölker, das internationale Leben möglichst zu Gunsten des eigenen Vortheils zu gestalten, waren aber die Staaten, welche auf römischer Unterlage ruhten, den germanischen eine Zeit lang beträchtlich überlegen. Deßwegen bildet sich denn auch das Kolonialsystem in seiner ausschließlich nationalen Richtung zuerst bei den beiden Völkern der pyrenäischen Halbinsel aus. Sobald die Portugiesen sich in Afrika und Ostindien ansessig gemacht hatten, versperrten sie den übrigen Nationen den Zugang zu den von ihnen daselbst besetzten Häfen. König Emanuel nannte sich „Herr der Schifffahrt, Eroberung und des Handels von Afrika, Arabien, Persien und Indien." Der Verkehr dorthin, der nur mittelst Schiffe der königlichen Flotte getrieben werden konnte, wurde ein Monopol der Regierung; die einzelnen portugiesischen Kaufleute hatten, um an demselben theilnehmen zu dürfen, die Erlaubniß der Staatsbehörde einzuholen; für die Fremden war Lissabon der einzige Markt der indischen Waaren in Europa. Und in ähnlicher

Weiſe ordnete etwas ſpäter Spanien ſeine wirthſchaftliche Herrſchaft über ſeine Kolonien. Als nämlich von der ſpaniſchen Krone während der erſten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts Mexiko, Peru, Tierra firma und Neugranada erobert waren, richtete ſie unter ihrer unmittelbaren Aufſicht „den königlichen und hohen Rath für Indien" ein; die vier genannten Reiche erhielten Vicekönige, denen wieder Statthalter untergeben waren. Der Handel aber wurde ſo geregelt, daß nur von Spanien aus mit den Kolonien verkehrt werden konnte. Spanien lieferte ihnen mit ſeinen Fahrzeugen die benöthigten europäiſchen Waaren, der geſammte Austauſch zwiſchen dem Mutterlande und ſeiner überſeeiſchen Beſitzungen war noch dazu auf den einzigen Hafen von Sevilla beſchränkt, wo einige wenige große Kaufmannshäuſer, in Verbindung mit der Regierung, das Geſchäft in Händen hatten. Von dort aus gingen jährlich zwei Geſchwader, die ſogenannten „Galeonen" (zwölf Schiffe) nach Porto Bello an der Nordküſte von Südamerika, und „die Flotte" (fünfzehn Fahrzeuge) nach Veracruz und Mexiko, welche Städte dann die eingebrachten Güter den verſchiedenen Kapitanien im Innern zuſandten. Während Portugal ſeine auswärtigen Handelsniederlaſſungen durch ſeine Navigationspolitik mit einer nationalen Linie umzog, wurden die ſpaniſchen Reiche in Amerika vollends wie ein Stück des Mutterlandes verwaltet und nach Außen abgeſchloſſen.

England dagegen, wenn wir Holland hier unberückſichtigt laſſen, hatte im ſechszehnten Jahrhunderte noch keine Anſiedlung von irgend einer Bedeutung in der neuen Welt durchgeführt, welcher gegenüber es ein nationales Kolonialſyſtem hätte aufſtellen können. Allerdings treten bereits ſehr frühe bei ſeinen Niederlaſſungsverſuchen in Nordamerika Beſtimmungen hervor, die eine darauf abzielende Politik in Ausſicht

nehmen. Als die Expedition der Cabot's ausgerüſtet wurde, verordnete Heinrich VII., daß ſich in den neu zu entdeckenden Gegenden Männer und Weiber aus England frei anſiedeln dürften, „doch ſolle der Verkehr mit der Kolonie England (d. h. zunächſt der Stadt Briſtol als Stapelplatz) vorbehalten bleiben.“ Allein ſolche Geſetze ſtanden damals vor der Hand auf dem Papiere, ohne für die Wirklichkeit bindend zu ſein. Und im ſiebzehnten Jahrhunderte waren es ja engliſche Privatgeſellſchaften, nicht die engliſche Krone, welche die Kolonien an der Nordoſtküſte Amerika's ins Leben riefen. Dem engliſchen Staate, als ſolchem, fiel dabei nur eine unbeſtimmte Oberhoheit zu, die außerdem in ihrer politiſchen Einwirkung auf das Verhältniß der Pflanzungen zum Mutterlande durch die Privilegien der Kompagnien ſehr eingeſchränkt blieb. Die Plymouth-Kompagnie hatte eine Zeit lang ein Monopol auf die Fiſcherei an dem Geſtade von Neuengland; die Handelsmarine des geſammten Landes ſah ſich davon ausgeſchloſſen. Da indeſſen das engliſche Königthum dermalen beſtrebt war, die Monarchie in romaniſch-abſolutiſtiſcher Weiſe aufzubauen, ſuchte es, unter den gegebenen Umſtänden, auch das Kolonialſyſtem der pyrenäiſchen Halbinſel wenigſtens einigermaßen nachzuahmen. Wie die ſpaniſchen Beſitzungen in Amerika bei ihrem Verkehre mit Europa einzig auf den Hafen von Sevilla hingewieſen wurden, ſollten die überſeeiſchen engliſchen Provinzen ebenfalls blos in England kaufen und verkaufen. Jacob I. ſteckte, ſelbſtbewußt, ſich dieſes Ziel, indem er den direkten Abſatz des virginiſchen Tabaks nach der holländiſchen Inſel Walchern verbot, und Karl I. machte gar den Verkauf des Tabaks, den die Virginier ausſchließlich nach dem Mutterlande zu ſenden gezwungen waren, zu einem Kronmonopol. Doch hoben die revolutionären Wirren in Großbrittannien ſolche be-

ſchränkenden Beſtimmungen in den Kolonien thatſächlich wieder auf — z. B. befanden ſich um Weihnachten 1648 neben zwölf engliſchen Schiffen auch zwölf holländiſche Fahrzeuge in Virginien. Was aber die nach Abſolutismus trachtende Dynaſtie angefangen hatte, die Durchprägung des engliſchen Nationalſtaates, ſetzte das ſiegreiche Bürgerthum in der nämlichen Weiſe fort. Beide politiſchen Mächte, die, ſtatt gemeinſam zu handeln, ſich im Innern erſt mit heftigem Aufeinanderpralen in's Gleichgewicht bringen mußten, hatten doch nach Außen zu das nämliche Intereſſe zu wahren. Die Cromwell'ſche Navigationsakte ſchließt ſich deshalb dem nationalpolitiſchen auswärtigen Syſteme der Krone unmittelbar an, und die ſpätere Reſtauration nimmt ihrerſeits wiederum das Schiffahrtsgeſetz der Republik in verſchärfter Weiſe zu ſich herüber — die Admiralitätshoheit Großbrittanniens über ſeine Kolonien gelangt dadurch zu ihrer vollſtändigen Ausbildung

An ſich mag es daher richtig ſein, daß der Protektor mit der Navigationsakte nicht beabſichtigte, den Handel der nordamerikaniſchen Provinzen zu beeinträchtigen. Auch war die Maßregel keineswegs, wie Anderſon fälſchlich meint, ein direkt bezweckter Angriff auf Holland, welches damals den Zwiſchenverkehr nach England betrieb. Sondern ſie ging zunächſt aus der Nationalpolitik des Landes, aus der gleichzeitigen Entwicklungsperiode des brittiſchen Staates hervor; ihre Rückwirkungen auf die übrige Welt zeigen ſich nur als Folgen des ſich vollziehenden nationalſtaatlichen Abſchluſſes Englands nach Außen. Deſſenungeachtet machten ſie ſich den andern Völkern, namentlich den Niederländern, nicht minder fühlbar, als wenn ſie in gerader Linie gegen ſie gerichtet geweſen wären. Steht übrigens das Cromwell'ſche Schifffahrtsgeſetz, ſeiner

eigentlichen Tendenz nach, im nahen Zuſammenhange mit der auswärtigen Politik der beiden erſten Stuarts, ſo greifen ſeine Wurzelfäden noch viel weiter in die Vergangenheit hinaus. Denn ſchon unter Richard III. war die engliſche Küſtenſchifffahrt durchweg der engliſchen Flagge vorbehalten geweſen, und unter Heinrich VII. (l. 14 cap. 10) wurde beſtimmt, daß Wein aus der Gascogne oder Guienne, wie Waid aus Toulouſe nur auf engliſchen Schiffen mit engliſcher Mannſchaft in England eingeführt werden durfte. Das in dieſer Verfügung liegende Princip übertragen nun 1651 St. John und Whitelocke, mit der Abfaſſung einer Navigationsakte beauftragt, auf alle Bethätigungen der brittiſchen Handelsflotte. Von jetzt an ſoll der Verkehr zwiſchen England und den Kolonien und zwiſchen England und der Außenwelt nur mit Schiffen betrieben werden, die in England oder in den Kolonien gebaut ſind, Engländern gehören, einen engliſchen Kapitain und engliſche Bemannung haben; es ſei denn, daß die Ausländer Erzeugniſſe ihrer Heimath auf eigenem Kiele direkt nach England bringen. Damit war jedoch noch keineswegs geſagt, daß die engliſchen Kolonien ſelber nicht mit anderen europäiſchen Nationen in Austauſch treten durften. Wir ſehen deshalb auch die amerikaniſchen Provinzen, welche übrigens wohl kaum ſchon einen ſelbſtſtändigen Kaufmannsſtand aufzuweiſen hatten, während des Protektorats in keinen beſonderen Widerſpruch zu dem noch milde gehandhabten Schifffahrtsgeſetz treten. Die von Seiten der Virginier dem Protektor gemachten Vorſtellungen bezogen ſich auf den nur nach England erlaubten Abſatz von Tabak, eine Maßregel, welche bereits Jacob I. eingeführt hatte. Nach wie vor blieb den Koloniſten ja die Möglichkeit, unter einander Handel zur See zu treiben, ihre Fahrzeuge nach ausländiſchen Häfen zu ſenden und fremde Flaggen in den ihrigen

zuzulaſſen. Einzig in der Fracht zwiſchen ihrer Küſte und dem Mutterlande durften ſie ſich keiner fremden Schiffe bedienen. Aber wie wenig auch die Navigationsakte in dieſer noch milderen Form den Verkehr der Kolonien hinderte, ſie umſpannte trotzdem dieſelben in ihrer Geſammtheit gewiſſermaßen als einen Beſtandtheil des engliſchen Staatsgebietes, indem ſie nun der engliſchen Admiralitätshoheit unterworfen waren, und ſteigerte demnach in den, unter ſich ſo verſchiedenen, von Privatgeſellſchaften angelegten, einzelnen Niederlaſſungen das allgemeine Gefühl einer politiſchen Zuſammengehörigkeit, welches bis dahin, wie geſagt, nur in der engliſchen Abſtammung der Bevölkerung, in der engliſchen Sprache und dem beibehaltenen engliſchen Landrechte ſeinen Stützpunkt gefunden hatte.

Iſt nun, was wir bereits oben berührt haben, die Navigationsakte des Protektors ein Ausdruck des ſich national zuſammenfaſſenden engliſchen Staates, in Fortſetzung der auf ſeinen früheren Entwicklungsſtufen hervorgetretenen verwandten Maßregeln, ſo muß ſich folgerichtig mit der Reſtauration der Stuarts die nationale Politik Großbrittanniens nach Außen noch beſtimmter durchprägen: Königthum und Bürgerthum arbeiteten jetzt gemeinſchaftlich darauf hin, aus der nationalen Selbſtſucht, dem Auslande gegenüber, Vortheil zu ziehen. Als Karl II. den Thron ſeiner Väter beſtieg, erneuert ſich deßhalb ſogleich das Beſtreben Englands, eine ausſchließliche Kolonialpolitik nach dem Muſter Spaniens anzubahnen. Unter der Republik hatten die nordamerikaniſchen Provinzen, trotz der Navigationsakte, ſich thatſächlich doch einer faſt völligen „Freiheit des Handels mit der ganzen Welt“ erfreuet. Virginien ſtand allen Fahrzeugen offen; die Provinz lud im Jahre 1655 ausdrücklich die Holländer und andere Fremde zum freien Verkehr ein; und Maſſachuſetts, welches ſich jetzt

bis zum Kennebec ausdehnte, machte den Spediteur für die übrigen Kolonien, indem es seine kleinen Schooner schon nach den westindischen Inseln ausschickte. Im Hafen von Boston lagen spanische, italienische, französische und holländische Schiffe, „der Handel fing an, die Provinz zu bereichern.“ Nach der Restauration dagegen, als das Parlament sich zum ersten Male mit den Angelegenheiten der amerikanischen Ansiedlungen beschäftigte, wurde in Großbrittannien sogleich ein besonderes Comité für die Kolonien errichtet, welches, unter dem Bischofe von Canterbury, wie der spanische „hohe Rath für Indien,“ die unbeschränkte Machtbefugniß erhielt, „in den amerikanischen Provinzen Regierungen einzuführen, Gesetze zu erlassen, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, die Rechtsgültigkeit der Freibriefe zu untersuchen und diejenigen Patente, welche das königliche Ansehn beeinträchtigten, für null und nichtig zu erklären.“

Vor einer solchen Behörde fanden mithin die Klagen der Londoner Kaufleute, daß Neuengland die Navigationsakte verletze, ein offenes Ohr; sie paßten für die Zwecke des sich weiter entwickelnden nationalen Staatssystems. Deßhalb ward jetzt nicht nur das von der Republik erlassene Schifffahrtsgesetz frisch bestätigt, sondern ausgesprochener Maaßen dahin verschärft, daß es die Handelsinteressen der Kolonien den Handelsinteressen des Mutterlandes unbedingt unterwarf. Die Häfen der überseeischen Besitzungen Großbrittanniens wurden den fremden Flaggen völlig verschlossen. Bei Strafe der Wegnahme durfte keine Waare anders in die Kolonien eingebracht werden als auf englischen, von Engländern geführten Schiffen; und nur ein geborner oder naturalisirter englischer Unterthan konnte in den englischen Niederlassungen Geschäfte treiben — eine Verfügung, durch welche alle holländischen, in

der Kolonie befindlichen Faktoreien brach gelegt waren. Ferner wurde bestimmt, daß die Hauptstapelgüter des südlicheren Nordamerika's: Zucker, Tabak, Ingwer, Farbhölzer u. s. w., die sogenannten „ausgenommenen Artikel," bloß nach englischen Häfen, (mit Ausschluß der schottischen und irischen) und selbst unbedeutendere Produkte der nördlichen Kolonien wenigstens nicht nach Gegenden in Europa nördlich vom Cap Finisterrä verfrachtet werden sollten, weil England von denen eine industrielle Konkurrenz befürchtete. Allein auch diese Eingrenzungen der überseeischen Provinzen in der Freiheit ihres Wirthschaftslebens genügten der kaufmännischen Politik des Mutterlandes noch keineswegs. Schon im Jahre 1663 wurde weiter verfügt, daß europäische Erzeugnisse einzig über England nach seinen nordamerikanischen Territorien zu bringen seien; ja 1672 hemmte eine Parlamentsakte den Verkehr Neuenglands, dessen Schifffahrt in merklichem Aufschwunge begriffen war, sogar mit den südlichern englischen Kolonien. „Die Freiheit des Handels zwischen Provinz und Provinz ward aufgehoben, und alle besonders nahmhaft gemachten, von einer Pflanzung nach der andern ausgeführten Waaren wurden einem Zolle unterzogen, welcher dem auf dem Verbrauch dieser Güter in England gesetzten Zolle gleichkam; so daß es der neuenglischen Rhederei fortan unmöglich war, z. B. carolinische Produkte über Boston nach London zu verfrachten. Die Produkte einer jeden Kolonie sollten nur direkt nach dem Mutterlande gesandt werden."

Damit war man denn in Bezug auf die kommerzielle Abhängigkeit der Kolonien vom Mutterlande, wenigstens der Theorie nach, so ziemlich bei dem spanischen System angelangt. Sahen dieselben sich auch der unmittelbaren Regierung des Königs noch nicht unterworfen, und wurde immerhin zu jener

Zeit in London der Grundsatz öffentlich anerkannt, daß der Zuschlagszoll 12 Pence auf das Pfund Sterling, welchen das Parlament Karl II. für die gesammte Waareneinfuhr in England bewilligte, die amerikanischen Provinzen auf ihrem Gebiete nicht träfe, „weil sie nicht der Krone zugehörten;" so machte doch die neubestätigte und erweiterte Navigationsakte das gesammte Kolonialreich unterschiedslos zu einem unselbstständigen überseeischen Wirthschaftsbezirk des Mutterlandes. So lange nun die geringe Bevölkerung auf dem ungeheuren Gelände der Besitzungen Großbrittanniens in Nordamerika fast nur mit der Landwirthschaft beschäftigt war, fühlten die Ansiedler selber den Druck der englischen Kolonialpolitik weniger. Die Bauern in den Urwäldern verstanden den eigentlichen Zweck derselben wohl gar nicht, wenn sie überhaupt von den neuen Admiralitätsgesetzen Etwas erfuhren. Je mehr sie aber bei statthabender Kapitalansammlung mit ihrem zeitherigen reinen Ackerbau den Absatz ihrer Erzeugnisse über das Meer hin zu verbinden suchten, mußte die ihnen gemeinsam von England auferlegte Last sie auch nach und nach in eine gemeinsame Opposition gegen ihren Stammstaat drängen. Bancroft hat gewiß Recht, wenn er sagt: „Die Navigationsakte enthielt das Unterpfand der endlichen Unabhängigkeit Amerika's" — diesem Zwange konnten sich die reicher werdenden Kolonien nicht für immer unterwerfen, obschon sie dafür im Mutterlande auch Privilegien genossen, welche sie nach der Unabhängigkeit schmerzlich vermißten. Allein die gewonnene Unabhängigkeit der dreizehn Provinzen hätte an sich noch nicht einen Staatenbund oder gar einen Bundesstaat zur Folge zu haben brauchen. Das brittische Schifffahrtsgesetz gab aber, wie gesagt, in seinen Rückwirkungen auf die nordamerikanischen Kolonien zugleich ein weiteres politisches Bindemittel

zwiſchen denſelben ab. Das Navigationsgeſetz hat nicht bloß zu der Unabhängigkeit ſondern auch zu der Union der nordamerikaniſchen Kolonien wider Willen ſeiner Urheber beigetragen.

Ein anderes Moment, welches dieſen Provinzen ebenſo wohl zur Erringung ihrer ſtaatlichen Freiheit als zur Begründung ihrer nachherigen Bundesſtaatlichen Gliederung nachhaltig mitgeholfen, war ihr Verhältniß zu den anſtoßenden europäiſchen Niederlaſſungen und die daraus entſpringenden Beziehungen zu dem internationalen Leben der alten Welt überhaupt. Schon oben berührten wir es im Vorübergehen, daß der Krieg nach Außen auch auf die dreizehn Kolonien zuſammenſchließend und ordnend einwirkte. Die erſte Konföderation verdankt eben ihren Urſprung den Angriffen der Franzoſen und Indianer auf das von brittiſcher Seite beanſpruchte Gebiet. Allein die Pflanzer hatten ſich auf die Länge nicht bloß gegen feindlich geſinnte Nachbarn zu vertheidigen. Die Kämpfe der Staaten Europa's wurden auch zwiſchen den an einander grenzenden Reichen derſelben jenſeits der Meere ausgefochten; der Schlachtruf der europäiſchen Nationen hallte in den amerikaniſchen Urwäldern wieder! Der erſte Krieg, welcher zwiſchen Holland und England in Folge der Navigationsakte ausbrach, zog zwar ſeine Linien noch nicht nach der transozeaniſchen Welt hinüber. Virginien und die Neuen Niederlande blieben in freundſchaftlichem Verkehr unter ſich, trotzdem daß ihre beiden Mutterſtaaten an der andern Seite des atlantiſchen Meeres auf Leben und Tod mit einander rangen. Noch waren in den zwei genannten Kolonien die Zuſtände rein geſellſchaftlicher Natur; ſie ſelber ſtanden zu wenig mit ihren europäiſchen Urſprungsländern in politiſcher Beziehung, als daß die maritimen Gegenſätze derſelben auch ſie feindſelig auf

einander geſtoßen hätten. Wie heut zu Tage in einem Kriege zwiſchen Frankreich und Oeſterreich franzöſiſche und öſterreichiſche Kaufleute, die in irgend einem überſeeiſchen Hafen ſitzen, nicht daran denken, ihre etwaigen Geſchäftsverbindungen abzubrechen oder gar perſönlich ſich zu befehden, fühlten auch die Pflanzer an den Ufern des Powhattan und des Hudſon an ſich keinen Beruf, für die Streitigkeiten ihrer Heimathsreiche Gut und Blut auf dem jungfräulichen Boden Amerika's einzuſetzen. Ja, im Jahre 1648 hatte Neuengland ſogar eine Geſandtſchaft nach Quebek in Neufrankreich geſchickt, „um mit ihm ein ewiges Bündniß zu ſchließen, welches ſelbſt fortdauern ſollte, wenn auch Altengland und Altfrankreich im Kriege begriffen wären.“ Allein ſchon 1664 führte der zwiſchen Großbrittannien und den Generalſtaaten abermals ausgebrochene Kampf zu der Eroberung der Neuen Niederlande von Seiten der Engländer. Und als dann Frankreich anfing, ſeine Kolonialbeſitzungen in Kanada auszudehnen, und die Truppen der franzöſiſchen Regierung an den Grenzen der engliſchen Provinzen Feſtungen bauten, mußte England ſeine Pflanzungen gleichfalls mit königlichen Soldaten ſchützen. Das internationale Leben Europa's riß jetzt die geſellſchaftlichen Kolonialverbände von Nordamerika unbedingt in den Kreis ſeiner eigenen politiſchen Bewegung hinein. Ihre Kriege wurden nunmehr Staatskriege und ſie ſelber dadurch nach und nach zu Staaten!

Die franzöſiſchen Koloniſationsverſuche auf dem Feſtlande von Nordamerika hatten während des ſechzehnten Jahrhunderts ebenſo wenig dauernden Erfolg gehabt als die gleichzeitigen engliſchen. Anfänglich waren die von Frankreich aus nach der neuen Welt gerichteten Entdeckungsfahrten auch reine Privatunternehmungen geweſen. Schiffer der Normandie und

der Bretagne fanden 1506 zuerſt das Kap Breton und betrieben an der Küſte von Neufundland, lange Zeit ohne weiteren ſtaatlichen Rückhalt, einen ausgedehnten Stockfiſchfang. Erſt 1524 begann der König Franz I. ſich an den überſeeiſchen Expeditionen zu betheiligen; ſeine beiden Kapitaine, Verrazzani von Florenz und Jacques Cartier von St. Malo, ergriffen für die franzöſiſche Krone Beſitz von der Umgebung der Lorenz-Bai, welches Gebiet den Namen Neufrankreich erhielt. So wenig indeſſen ſchon jetzt in dem ſpäteren Kanada franzöſiſche Kolonien zu Stande kamen, da man in Paris die Gefängniſſe ausleerte, um aus den Verbrechern Pflanzer zu machen, ebenſo mißglückte die von Coligny unter Karl IX. mit proteſtantiſchen Auswanderern bewerkſtelligte Anſiedlung von Florida. — Philipp II. von Spanien, der dieſe Halbinſel 1512 durch Ponce de Leon für ſich in Beſchlag genommen hatte, ließ die Koloniſten durch den Admiral Menenzez überfallen und ausrotten. Als dann Heinrich IV. die inneren Unruhen Frankreichs beſeitigt hatte und nun mit Sully den Grund zu einer geordneten Verwaltung legte, erneuerten ſich zugleich die auf Ländererwerb in Amerika gerichteten Beſtrebungen des Staates. Im Jahre 1598 wurde der Ritter de la Roche zum Statthalter von Kanada ernannt, und wenn auch der Anbau dieſer Provinz vorerſt wieder mißlang, ſo ſetzten die Franzoſen ſich dafür in Neubraunſchweig und Akadien feſt, welcher Bereich von 40. bis zum 46. Grade nördlicher Breite durch ein königliches Patent an de Monts, einen proteſtantiſchen Adeligen, verliehen ward. Schon damals geriethen indeſſen die Landanſprüche der Franzoſen in jenen Gegenden mit den gleichen Anſprüchen der Engländer in einen offenen Streit. Die Plymouth-Kompagnie wußte die franzöſiſchen Anſiedler aus Akadien zu vertreiben; worauf Jacob I.

dieſen Diſtrikt, unter dem Namen Neuſchottland, dem ſchottiſchen Edelmanne Neſtry zu Lehn gab. Weil jedoch hier auch die engliſche Anpflanzung nicht gedieh, ſtellte Karl I. bei ſeinen perſönlich ſo freundſchaftlichen Beziehungen zum Pariſer Hofe das Land an Frankreich zurück, dem es, nach vergeblichem Bemühen des ſchottiſchen Lehnsträgers, ſeine Gelände wieder an ſich zu nehmen, ſchließlich im Jahre 1629 durch den Frieden von Suze als Eigenthum beſtätigt wurde.

Von jetzt an hob ſich die franzöſiſche Anſiedlung in Kanada zunächſt durch den Pelzhandel; bis Colberts Maßregeln, in Verbindung mit den Miſſionen der katholiſchen Geiſtlichkeit, durch die Ueberſiedlung ausgedienter Soldaten, auch den Ackerbau des Landes emporbrachten. An die Niederlaſſung in Kanada reiht ſich dann die franzöſiſche Beſetzung des Miſſiſſippithals. Jenes ungeheure Flachland, welches Spanien ſeit der Entdeckung durch Ponce de Leon im Jahre 1512 als ſein Gebiet betrachtet hatte, wurde nämlich von Kanada aus, ſo zu ſagen, wieder neu aufgefunden; 1673 gingen Joliet und der Jeſuit Marquette von Norden hinunter an das Ufer des „Vaters der Flüſſe," und einige Jahre ſpäter erreichte de la Salle auf dem gleichen Wege glücklich die Mündung des großen Stromes. Unbekümmert um die noch aufrecht gehaltenen Rechtstitel des Madrider Hofes erklärte Louis XIV. auf dieſe Fahrten hin den ganzen Bereich unter der Benennung Louiſiana für ſein Beſitzthum. Die ſpäteren Schickſale dieſes franzöſiſchen Kolonialreiches auf dem nordamerikaniſchen Feſtlande, ſeine erſte Beſiedlung durch den Kaufmann Crozat, das Treiben der von Law geſtifteten Miſſiſſippi-Geſellſchaft gehen uns jedoch für unſere jetzigen Zwecke Nichts an. Wir haben hier nur darauf aufmerkſam zu machen, daß durch die Niederlaſſungen der Franzoſen in Kanada und Louiſiana ſich

um die engliſchen Provinzen, welche bis dahin keinen feſten räumlichen Abſchluß gegen den ſtillen Ocean hin aufzuweiſen vermochten, im Norden und Weſten beſtimmte Marken legten. Frankreich ſah das Gebirge der Apalachen als die von der Natur eigens zu dem Zwecke geſetzte Grenze an, um die beiden Nationen in Amerika von einander zu trennen. In dieſer franzöſiſchen Umfaſſung erhielten die brittiſchen Kolonien alſo nach Außen eine abgerundete geographiſche Körperlichkeit, und der nationale Gegenſatz zu den Nachbarn rund um ſie her bot dem nunmehr abgeſteckten Geſammtgebiete, trotz der inneren Verſchiedenartigkeit der Provinzen, einen weitern Anhalt zur Belebung der gemeinſchaftlichen politiſchen Intereſſen und Ideen dar.

Es iſt für uns durchaus nöthig, die einzelnen, oben hervorgehobenen Momente ſcharf in's Auge zu faſſen, um die mannichfaltigen Kräfte kennen zu lernen, welche den geſellſchaftlichen Zuſtand der dreizehn Kolonien nach und nach zu einem politiſchen Körper umgearbeitet haben; wenn auch unbedingt zuzugeſtehen bleibt, daß erſt das Verhältniß der Provinzen zu England eigentlich in entſcheidender Weiſe allmälig die nordamerikaniſche Union herausbildet. Die Einwirkung des Mutterlandes auf ſeine transatlantiſchen Pflanzungen hing aber ihrerſeits wiederum von dem Entwicklungsgange ab, den der brittiſche Staat ſelber einſchlug; der fertige Nationalſtaat trat ſeinen überſeeiſchen Anſiedlungen in einer anderen Art gegenüber, als in jenen Zeiten, wo er noch im Innern nach dem Gleichgewichte ſeiner verſchiedenen Beſtandtheile in revolutionären Zuckungen rang. Das Syſtem der Willkür, welches unter Jakob II. über dem ganzen Bereich von Nordamerika herrſchte, „das die geſetzgebenden Verſammlungen auflöſte, die Staatsſiegel zerbrach, die Freiheitsbriefe kaſſirte,

eigenmächtige Beſteuerungen ſeitens der Krone auferlegte und durch königliche Kommiſſäre in jeder Richtung nach Belieben ſchaltete;" war freilich nicht im Stande geweſen, gründliche Veränderungen in den Provinzen hervorzurufen. Bedeutſam für die Lage der Verhältniſſe nur bleibt es, daß ſchon damals eine Partei in England laut die Zurücknahme ſämmtlicher Kolonialcharten forderte und die amerikaniſchen Kolonien als Krongut angeſehen wiſſen wollte. Man klagt, daß dieſelben durch Schmuggel das königliche Einkommen beeinträchtigten; verſchiedene Streitigkeiten mit den engliſchen Steuereinnehmern hatten ſtattgefunden, in Maryland war ſogar einer dieſer Beamten ermordet worden. Allein hinter ſolchen Beſtrebungen des Mutterlandes hielt noch keineswegs ein in ſich völlig durchgebildeter Staat. Der Abſolutismus des Königs in den Kolonien wurde durch die Kämpfe der brittiſchen Nation gegen ſein abſolutiſtiſches Gebahren daheim noch in vieler Hinſicht abgeſchwächt. Als jedoch nach der Revolution vom Jahre 1688 die Krone, der Grundadel und das Bürgerthum Englands in dem nunmehr Platz greifenden, wirklichen Conſtitutionalismus ihre politiſche Ausgleichung fanden, als das Parlament der unbezweifelte Träger der nationalen brittiſchen Staatsmacht geworden war, und das bürgerliche Wirthſchaftsleben im Schwerpunkte der engliſchen Politik lag, drängten ſich den Kolonien unabweisbare Fragen ſcharf entgegen, die früher bloß ganz verſchwommen an ſie herangetreten waren. Die Anſiedlungen in Nordamerika hatten inzwiſchen für das Mutterland eine hohe Wichtigkeit erlangt. Um das Jahr 1670 wurden zwei Drittel der engliſchen Schiffe in der Fahrt nach dieſen Niederlaſſungen beſchäftigt; über 200,000 Menſchen zogen davon in Großbrittannien ihren Nahrungserwerb.

Sobald daher Wilhelm III. die verworrenen Angelegen-

heiten Englands einigermaßen geordnet hatte, lenkte er seine Blicke auch auf Nordamerika; die Bande zwischen Mutter- und Tochterland sollten fester geknüpft werden. Zu diesem Zwecke setzte der in der Handelspolitik seiner holländischen Heimath wohl erfahrene König im Jahre 1696 einen „Kolonial- und Handelsrath" mit einem Lord Kommissionar und sieben Beigeordneten ein, da die von Karl II. errichtete ähnliche Oberbehörde schon 1673 wieder aufgehört hatte, indem die laufenden Geschäfte gelegentlichen Comités überwiesen waren. Auf Betrieb dieses neuen Verwaltungsamtes ward nun im Kurzem vom Ministerium verfügt, daß, „weil die Kolonien seit einiger Zeit für das Mutterland wichtiger geworden seien", kein privilegirter Eigenthümer von Ländern auf dem amerikanischen Festlande, ohne des Königs besonderer Erlaubniß aus dem geheimen Rath, seine Territorien an Nichtengländer verkaufen solle, und daß ferner die durch solche Eigenthümer ernannten Statthalter vor ihrem Amtsantritte von der Krone zu genehmigen und zu bestätigen wären, welcher sie den gleichen Eid abzulegen hätten wie die Statthalter der königlichen Provinzen. Das Parlament frischte dazu die Bestimmungen auf, wonach allein die im Handel mit den asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Besitzungen Englands verwendeten Schiffe in Großbrittannien oder in den Kolonien gebaut und ihre Ladungen als englisches, irisches oder Kolonial-Eigenthum einregistrirt sein mußten. Für Neuengland wurde noch besonders verordnet: 1) Die Ernennung des Statthalters, Vicestatthalters, des Sekretairs und der Admiralitätsbedienten geschieht von dem Könige aus den Kolonisten; 2) der Statthalter hat als Oberbefehlshaber die Miliz unter sich; 3) er erwählt mit seinen Beisitzern die Ober- und Unterrichter; 4) ihm steht, dem gesetzgebenden Körper gegenüber, ein Veto zu,

und die Gültigkeit der Geſetze iſt von ihrer Bekräftigung durch den König abhängig. Die Kolonien hatten bei der Thronbeſteigung Wilhelm's III. thatſächlich die Rechte wieder an ſich genommen, welche Jacob II. ihnen mit der Laune der Willkür entriſſen; jetzt ſahen ſie ſich plötzlich einem genauer geregelten Adminiſtrationsſyſteme durch das Mutterland unterzogen. In Virginien wurde Edmund Andros als königlicher Gouverneur mit ſehr ausgedehnter Vollmacht inſtallirt; Maryland wegen des Katholizismus ſeines Grundherrn zu einer Kronkolonie gemacht, über Pennſylvanien eine königliche Kommiſſion errichtet, bis die Provinz 1704 eine den übrigen gleiche Verfaſſung erhielt. Das engliſche Miniſterium erklärte ferner New-Jerſey ebenfalls für eine königliche Provinz, ein Schickſal, das New-Hampſhire und Connecticut theilten; und die nach dem neuen Freibriefe vom 7. October 1691 eingerichtete Regierung von Maſſachuſetts unterſchied ſich, den äußeren Formen nach, durch Nichts als durch den Senat von der Verfaſſung jener königlichen Kolonien. Der königliche, von der Provinz beſoldete Statthalter ernannte unter Mitwirkung des Senats alle Beamten, mit Ausnahme der Schatzmeiſter und die Officiere; der aus 129 Abgeordneten beſtehenden Aſſembly, die auch den Rath von 28 Mitgliedern erwählte, ſtand nur das Steuerbewilligungsrecht zu, während ihre anderen Beſchlüſſe dem Veto des Gouverneurs unterliegen konnten.

Wurde nun zwar durch dieſe Umwandlung der in den nordamerikaniſchen Provinzen bisher vorhandenen politiſchen Rechtsverhältniſſe das ihnen naturgemäß eigene demokratiſche Element nicht im Entfernteſten unterdrückt, regte ſich noch keine eigentliche Oppoſition gegen die Eingriffe des Königs, weil der einzelne Pflanzer ſich davon unmittelbar kaum berührt fühlte; ſo nöthigten ſie doch den geſellſchaftlichen Zu-

ſtänden der Anſiedlungen allmälig eine Menge neuer ſtaatlichen Beziehungen auf. Und der Umſtand, daß die Kolonien jetzt als ein integrirender Beſtandtheil des engliſchen Staatskörpers vom Mutterlande angeſehen wurden, trieb bei der nun voll erwachenden kommerziellen Entwickelung Großbrittanniens ſeine Handelspolitik im Betreff der transatlantiſchen Niederlaſſungen auf dem gefährlichen Wege einer rückſichtsloſen Ausbeutung derſelben weiter!

IV.

Das Wirthſchaftsleben der Kolonien in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

Mit dem endgiltigen Siege des Bürgerthums, auf deſſen Macht der Thron des Königs Wilhelm III. ſich begründete, war Großbrittannien zur vollen Entfaltung ſeines Handels und ſeiner Induſtrie übergegangen. Wie am Schluſſe des ſiebenzehnten Jahrhunderts die Londoner Bank entſtand, wie die aus Frankreich vertriebenen Hugenotten das Fabrikweſen auf dem Inſelreiche zur Blüthe brachten, ſo daß die engliſche Wolle, welche einſt in Flandern die Webermeiſter „des goldenen Vließes" zu ſtolzen Patriciern emporgehoben hatte, fortan vollſtändig im eigenen Lande verarbeitet wurde, wie die engliſchen Kommerztraktate von jetzt an vor Allem den Abſatz der brittiſchen Induſtrieerzeugniſſe im Auslande in's Auge faßten, und keine franzöſiſchen Waaren über den Kanal kommen durften; ſo war der „Handels- und Kolonialrath", in Verbindung mit dem Miniſterium, nicht minder beſtrebt, den einheimiſchen Kaufleuten eine rückſichtsloſe wirthſchaftliche Herrſchaft auch über die nordamerikaniſchen Anſiedlungen zu ſichern. Portugal öffnete ſich damals, zum Ruin der Schöpfungen des Grafen Ericeira, in dem bekannten Methuenvertrage den brit-

tiſchen Fabrikaten, die engliſche Ausfuhr nach Liſſabon ſtieg in wenigen Jahren von 400,000 Pf. St. auf den Werth von 1,300,000 Pf. St.; das dafür dort eingetauſchte braſiliſche Edelmetall gab nun der ſeit 1599 beſtehenden engliſch-oſtindiſchen Geſellſchaft die benöthigten Rimeſſen für Indien ..... da ſollte denn das junge Ackerbauthum Nordamerika's ebenfalls dazu helfen, das Mutterland mit Rohſtoffen für die Flotte und die Induſtrie zu verſorgen und ſeine Märkte ausſchließlich den engliſchen und ſchottiſchen Manufakturen vorbehalten, als nach den Unionsakte von 1707 Schottland vollſtändig in das brittiſche Wirthſchaftsſyſtem aufgenommen war, und nun auch ſeinen Handel mit Amerika eröffnete. Dem merkantilen Eigennutze Großbrittaniens, ſeinen überſeeiſchen Beſitzungen gegenüber, genügte deßhalb die ſtattgehabte Verſchärfung der Schifffahrtsakte noch keineswegs. Die früheren Verordnungen, welche ihm ein Monopol über den Kolonialhandel gaben, wurden jetzt nicht nur erneuert, ſondern es mußten auch ſämmtliche Statthalter, ſowohl in den königlichen Provinzen als in den noch übrigen Freibriefskolonien von Nordamerika, ſchwören, jene Beſtimmungen unbedingt aufrecht halten zu wollen — gegen die Admiralitätshoheit des Mutterlandes ſollte kein Widerſpruch geduldet werden. Außerdem ward der Handel von Kolonie zu Kolonie mit Abgaben belaſtet; die zur Erhebung derſelben eingeſetzten Zollbeamten waren ganz mit den nämlichen Befugniſſen verſehen, welche ſie, nach den Parlamentsbeſchlüſſen, in Großbrittannien beſaßen. Selbſt in Neuengland wurden die Zolleinnehmer direkt von der Schatzkammer ernannt und ſtanden unter den Kommiſſären der Zölle des vereinigten Königreichs. So legte man 1705, als gleichzeitig Schweden den Export von Pech und Theer nach England erſchwerte, von Seiten des Miniſte-

riums einen ſtarken Zoll in Connecticut auf die Ausfuhr von Bau- und ſonſtigem Nutzholze nach Maſſachuſetts, Rhode-Island, New-Hampſhire und New-York; die Kolonien ſollten nicht im billigen Schiffsbau mit dem Mutterlande konkurriren. „Niemand durfte ſich bei fünf Pfund Sterling Strafe unterfangen, in den Provinzen von New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island, Providence, in dem Lande Narraganſett oder der Königskolonie Connecticut, in Neuengland, New-York und New-Jerſey irgendwie Fichten, Theer- oder Pechbäume zu fällen, die nicht in einer Umzäunung ſtanden.“ Die herrenloſen Wälder wurden dem königlichen Eigenthum vorbehalten. Und um den Werften der Koloniſten das Schiffsmaterial zu vertheuern, um ſie anzureizen, daß ſie daſſelbe nach England ſandten, ſtatt ſelber es zur Herſtellung einer Handelsmarine zu verwenden, wurden im Mutterlande obendrein beſondere Prämien auf die Einfuhr der dahin einſchlagenden Rohſtoffe aus den genannten Provinzen bewilligt: für Pech und Theer per Tonne 4 Pf. St., Terpentin 3 Pf. St., Hanf u. ſ. w. per 20 Centner 6 Pf. St., Maſten, Bretter und Bugſprietſtangen per 40 Fuß 1 Pfund Sterling. Von Anfang an ſuchte die brittiſche Mißgunſt es dabei heraus, wie die nördlichen Kolonien am Erſten mit England auf dem Gebiete des Verkehrslebens in Wettbewerb treten würden. Wurde nun auch, ungeachtet, daß die engliſch-afrikaniſche Kompagnie dagegen proteſtirte, im Jahre 1711 den amerikaniſchen Anſiedlungen der offene Handel mit Afrika geſtattet, was hauptſächlich Neuengland bei ſeiner mehr entwickelten Schifffahrt zu Gute kam, ſo begünſtigte man in London doch im Uebrigen die ſüdlicheren Niederlaſſungen ausgeſprochener Maßen vor den andern. Als 1715 die Kaufleute in Boſton in größerer Menge Pferde, Lebensmittel und Fiſche nach der holländiſchen Beſitzung Surinam

brachten und dagegen dort groben Zucker, Rum und Syrup für die Rückfracht einnahmen, beschwerten sich sogleich die Plantagenbesitzer der beiden Kolonien wegen dieser Beeinträchtigung ihrer Interessen; sie allein wollten die nördlichen Märkte mit den bezeichneten Waaren versorgen. Ferner trug dann die Industriepolitik Großbrittanniens ebenfalls dazu bei, daß das Londoner Handelsdepartement einen wesentlichen Unterschied in der Behandlung der südlichen und nördlichen Provinzen machte. Denn, auf den Werth der jährlichen Gesammteinfuhr Großbrittanniens nach allen nordamerikanischen Kolonien zurückberechnet, brauchte um diese Zeit jeder Einwohner von Maryland und Virginien im Jahre durchschnittlich für 24 Schilling, der Pflanzer in den beiden Karolina's für 25 Schilling, dagegen ein Neuengländer für nicht mehr als 13½ Schilling; der Süden bildete also ein viel besseres Absatzgebiet für die englischen Manufakturen. Deßwegen richteten sich die industriepolitischen Maßnahmen Englands, welche darauf ausgingen, jeden Zweig der nordamerikanischen Konsumtion womöglich den brittischen Fabrikanten zu sichern, auch vornehmlich ebenfalls gegen die nördlichen Provinzen; ihm konnte nur in ihnen eine Konkurrenz in der Verarbeitung von Rohstoffen entstehen, welche anzufangen den Plantagenbesitzern des Südens fern lag. Da die Wollfabrikation einen Haupterwerb Großbrittannitens ausmachte, so suchten seine Spinner und Weber darin den Wettbewerb der Pflanzungen völlig zu unterdrücken. Penn hatte einige Wollarbeiter mit nach Philadelphia genommen, in denen man in London, bei dem niedrigen Preise der Kolonialwolle, alsbald gefährliche Rivalen erblickte. Bereits 1699 bestimmte deshalb eine Parlamentsakte, daß erstens alle amerikanische Wolle nur nach England verschifft werden könne, zweitens aber „nach dem 1. December weder Wolle noch wol-

lene oder mit Wolle vermiſchten Zeuge, welche in einer der engliſchen Provinzen Amerika's verfertigt ſind, auf irgend ein Schiff, oder Pferd oder ſonſtiges Fuhrwerk und Transportmittel verladen, und aus einer Kolonie in die andere oder ſonſt nach einem Orte verſendet werden ſolle." Im Jahre 1719 beſchloß das Haus ferner, den nordamerikaniſchen Koloniſten jede Fabrikation von Eiſenwaaren zu verbieten; es wurde auf Antrag der Lords auch der Bau von Schmiedemühlen für Stab- und Stangeneiſen in den Kolonien ſtrengſtens unterſagt — Neuengland mußte, wie ſeine übrigen Produkte, ebenfalls ſein Eiſen und Kupfer noch nach dem Mutterlande ſenden. Und als gar die berühmte Parlamentsakte vom Jahre 1722 das engliſche Schutzzollſyſtem mit ſeinen Rückzöllen zur Vollendung brachte, kannte, ſelbſtverſtändlich, die egoiſtiſche Induſtriepolitik Großbrittanniens gegen ſeine amerikaniſchen Beſitzungen fortan keine Grenzen. Nicht einmal den engliſchen Matroſen war es auf der Reiſe erlaubt, in Boſton für mehr als 40 Schillinge wollenes Zeug zu kaufen; in den ſo pelzreichen Kolonien ſollte nach einer Parlamentsakte von 1732 Niemand Hüte machen, der nicht ſieben Jahre Lehrling geweſen war, und keinem Meiſter ward es geſtattet, dabei mehr als zwei Lehrlinge zu halten.

Wie man überhaupt die Stellung des Mutterlandes zu ſeinem nordamerikaniſchen Kolonialreiche dermalen in London anſah, erhellt am beſten aus einem ausführlichen Berichte, welchen, gemäß einer Aufforderung des Unterhauſes, Paul Dominique im Namen des Handelsdepartements 1732 dem Parlamente „über die Geſetze, Manufakturen und Handelszweige der Kolonie" vorlegte, „die dem Handel, der Schifffahrt oder der Induſtrie Großbrittanniens nachtheilig ſind." Es heißt in dieſer officiellen Denkſchrift, die übrigens geradezu

einräumt, wie man im „Kolonialamte" von einigen Provinzen nur wenige Notizen habe, zunächst in Betreff der Gesetze: Viele von den brittischen Kolonien in Nordamerika stehen unmittelbar unter der Regierung der Krone, so Neuschottland, New-Hampshire; andere sind im Besitze von Eigenthümern, als Pennsylvanien, Maryland und neuerdings die beiden Carolina. Und dann giebt es auch drei privilegirte Gouvernements. Von diesen lebt Massachusetts unter einer Verfassung von gemischter Beschaffenheit, indem die Macht zwischen dem Könige und dem Volke getheilt zu sein scheint, wobei jedoch dem Volke der größere Theil zufällt. Denn hier wählt das Volk nicht nur die Assembly, sondern die Assembly wählt auch den Rath, und der Statthalter hängt wegen seines jährlichen Gehaltes von der Repräsentantenversammlung ab, was ihn so oft in die Versuchung setzt, die Vorrechte der Krone und die Vortheile von Großbrittannien aufzuopfern. Die andern beiden privilegirten Gouvernements sind Connecticut und Rhode-Island; das heißt, sie sind vielmehr Korporationen, worin fast die ganze Macht der Krone an das Volk übertragen bleibt. Dasselbe erwählt sich nämlich seine Legislative, seinen Rath und auch jährlich seinen Statthalter, es befindet sich in weniger oder gar keiner Beziehung zum Handelsdepartement. Bei all' diesen Kolonien übrigens, obwohl sie in ihren verschiedenen Verfassungen das Recht haben, zur bessern Verwaltung aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze zu machen, dürfen die Gesetze doch den Gesetzen Englands nicht zuwiderlaufen, noch dem Mutterlande schädlich sein. Nur wenn in Massachusetts die Gesetze, die dem Könige vorgelegt werden, nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Beschließung von ihm verworfen sind, können sie später von der Krone nicht zurückgewiesen werden" — eine Frist, die in Pennsylvanien fünf

Jahre dauerte. „Da jedoch," heißt es in dem Memoire weiter, „Maryland, Connecticut und Rhode-Island wegen ihrer besonderen Konstitution nicht die Verpflichtung haben, ihre Gesetze an die Krone zur Genehmigung zu schicken, so sehen wir uns von den Vorgängen in diesen Provinzen wenig unterrichtet. Die vom Könige besoldeten Statthalter müssen indessen stets ihre Akten nach London einsenden, und von ihnen sind denn in der jüngsten Zeit folgende Beschwerden eingelaufen: In Massachusetts hat man Schritte zur Aufmunterung der Papierfabrikation gethan, wodurch der Absatz des englischen Papiers dorthin beeinträchtigt wird. In New-York ist auf die Einfuhr von Negern aus Afrika 2 Pfund Sterling Zoll per Kopf gelegt, werden dieselben anderswoher gebracht, 4 Pfund Sterling. Auch sind in Neuengland, New-York, Connecticut, Rhode-Island, Pennsylvanien und der Grafschaft Sommersett in Maryland Wollen- und Leinwandmanufakturen für den Bedarf der eigenen Familien eingerichtet. Die Kolonisten müssen bei ihrem Landbau Schafe halten, und sie verspinnen dann im Winter die Wolle. Ebenso machen sie aus Hanf Futtersäcke, Geschirre und Halfter für die Pferde. Freilich kommen ihnen bei dem hohen Arbeitslohne die leinenen Zeuge 20 Procent, die wollenen 50 Procent theurer als die eingeführten englischen zu stehen. Doch wäre zu wünschen, daß ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, um sie überhaupt von dergleichen Unternehmungen abzulenken, zumal da diese Manufakturen mit der Zeit zu einer größeren Vollkommenheit gelangen dürften; wenn man nicht dem Fortgange derselben dadurch Einhalt thut, daß man die Ansiedler mit Bearbeitung der Schiffsgeräthschaften beschäftigt. Es sind darüber verschiedene Anfragen an die Statthalter gerichtet, die Antworten derselben lassen sich dahin zusammenfassen: New-Hampshire besitzt keine

einräumt, wie man im „Kolonialamte" von einigen Provinzen nur wenige Notizen habe, zunächſt in Betreff der Geſetze: Viele von den brittiſchen Kolonien in Nordamerika ſtehen unmittelbar unter der Regierung der Krone, ſo Neuſchottland, New-Hampſhire; andere ſind im Beſitze von Eigenthümern, als Pennſylvanien, Maryland und neuerdings die beiden Carolina. Und dann giebt es auch drei privilegirte Gouvernements. Von dieſen lebt Maſſachuſetts unter einer Verfaſſung von gemiſchter Beſchaffenheit, indem die Macht zwiſchen dem Könige und dem Volke getheilt zu ſein ſcheint, wobei jedoch dem Volke der größere Theil zufällt. Denn hier wählt das Volk nicht nur die Aſſembly, ſondern die Aſſembly wählt auch den Rath, und der Statthalter hängt wegen ſeines jährlichen Gehaltes von der Repräſentantenverſammlung ab, was ihn ſo oft in die Verſuchung ſetzt, die Vorrechte der Krone und die Vortheile von Großbrittannien aufzuopfern. Die andern beiden privilegirten Gouvernements ſind Connecticut und Rhode-Island; das heißt, ſie ſind vielmehr Korporationen, worin faſt die ganze Macht der Krone an das Volk übertragen bleibt. Daſſelbe erwählt ſich nämlich ſeine Legislative, ſeinen Rath und auch jährlich ſeinen Statthalter, es befindet ſich in weniger oder gar keiner Beziehung zum Handelsdepartement. Bei all' dieſen Kolonien übrigens, obwohl ſie in ihren verſchiedenen Verfaſſungen das Recht haben, zur beſſern Verwaltung aus eigener Machtvollkommenheit Geſetze zu machen, dürfen die Geſetze doch den Geſetzen Englands nicht zuwiderlaufen, noch dem Mutterlande ſchädlich ſein. Nur wenn in Maſſachuſetts die Geſetze, die dem Könige vorgelegt werden, nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Beſchließung von ihm verworfen ſind, können ſie ſpäter von der Krone nicht zurückgewieſen werden" — eine Friſt, die in Pennſylvanien fünf

Jahre dauerte. „Da jedoch," heißt es in dem Memoire weiter, „Maryland, Connecticut und Rhode-Island wegen ihrer besonderen Konstitution nicht die Verpflichtung haben, ihre Gesetze an die Krone zur Genehmigung zu schicken, so sehen wir uns von den Vorgängen in diesen Provinzen wenig unterrichtet. Die vom Könige besoldeten Statthalter müssen indessen stets ihre Akten nach London einsenden, und von ihnen sind denn in der jüngsten Zeit folgende Beschwerden eingelaufen: In Massachusetts hat man Schritte zur Aufmunterung der Papierfabrikation gethan, wodurch der Absatz des englischen Papiers dorthin beeinträchtigt wird. In New-York ist auf die Einfuhr von Negern aus Afrika 2 Pfund Sterling Zoll per Kopf gelegt, werden dieselben anderswoher gebracht, 4 Pfund Sterling. Auch sind in Neuengland, New-York, Connecticut, Rhode-Island, Pennsylvanien und der Grafschaft Sommersett in Maryland Wollen- und Leinwandmanufakturen für den Bedarf der eigenen Familien eingerichtet. Die Kolonisten müssen bei ihrem Landbau Schafe halten, und sie verspinnen dann im Winter die Wolle. Ebenso machen sie aus Hanf Futtersäcke, Geschirre und Halfter für die Pferde. Freilich kommen ihnen bei dem hohen Arbeitslohne die leinenen Zeuge 20 Procent, die wollenen 50 Procent theurer als die eingeführten englischen zu stehen. Doch wäre zu wünschen, daß ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, um sie überhaupt von dergleichen Unternehmungen abzulenken, zumal da diese Manufakturen mit der Zeit zu einer größeren Vollkommenheit gelangen dürften; wenn man nicht dem Fortgange derselben dadurch Einhalt thut, daß man die Ansiedler mit Bearbeitung der Schiffsgeräthschaften beschäftigt. Es sind darüber verschiedene Anfragen an die Statthalter gerichtet, die Antworten derselben lassen sich dahin zusammenfassen: New-Hampshire besitzt keine

Fabriken, der Handel beschränkt sich auf Holz und Fische. Die Einwohner von Massachusetts verfertigen dagegen grobe leinene und Wollenstoffe zu eigenem Gebrauch. In den Seestädten haben sich bei dem Reichthum an Fellen einige Hutmacher niedergelassen, und der größte Theil des verbrauchten Leders wird dort selbst gegerbt. Die Eisenwerke der Provinz (nämlich 19 verschiedene Eisenhämmer zur Herstellung von Stangen, 6 Schmelzhütten und eine Nagelfabrik) sind aber nicht im Stande, den zwanzigsten Theil des Bedarfs zu decken. Die Assembly hat eine Prämie für jedes Stück selbst fabrizirten Kannevas ausgesetzt. Auch weben die Ansiedler leinene Frauenkleider, die der Einfuhr der ostindischen Kattune schaden. Die angelegte Papiermühle liefert jährlich etwa für 200 Pfund Sterling Papier. Außerdem werden in dieser Provinz für die Franzosen und Spanier viele Schiffe gebaut, welche die Kolonisten gegen Rum, Syrup, Wein und seidene Kleider in Westindien vertauschen, wobei man ihnen durch die Finger sieht. Neuengland macht viele Hüte, worüber die Londoner Hutmacherzunft sich beschwert. Eine Menge der Hüte geht nach Spanien, Portugal und den westindischen Inseln. Die Bewohner verfertigen auch allerlei Eisenwaaren für die Schiffe, und es sind Destillateurladen und Zuckersiedereien da. In New-York giebt es keine der Rede werthen Manufakturen, der Handel umfaßt Pelzwerk, Fischbein, Thran, Pech, Theer und Lebensmittel. Die Provinz konsumirt jährlich viele englische Wollenwaaren. Sie würde sie jedoch nicht bezahlen können, wenn man ihr verbieten wollte, von den fremden Zuckerkolonien das baare Geld, Rum, Syrup, Zucker, Kakao, Indigo und Baumwolle zu holen, Waaren, die sie jetzt für ihre Lebensmittel, Pferde und Holzgeräthe erhält, da die brittischen Zuckerinseln

ihr dieſe Produkte nur zur Hälfte abnehmen. New-Jerſey beſitzt ebenfalls keine Fabriken, es handelt mit Lebensmitteln, die nach New-York und Pennſylvanien gehen. Pennſylvanien ſelber ſendet ſeine Lebensmittel und ſein Holzwerk nach England und bezieht dafür alle ſeine Kleidung und ſeine Hausgeräthe von hier her; jedoch baut die Provinz viele kleine Schiffe, die nach den weſtindiſchen Inſeln verkauft werden. In New-Hampſhire ſind die ehemaligen Wollenwebereien wieder eingegangen, dagegen haben die eingewanderten Irländer die Leineninduſtrie gehoben; die Ausfuhr beſteht in Holz, Schiffsgeräthen und Fiſchen. In Rhode-Island giebt es zwar Eiſengruben, ſie decken indeſſen nicht den vierten Theil des Bedarfs. Von Connecticut, das ſich in gar keiner Beziehung zum Handelsdepartement befindet — Freiheiten, die mit der Zeit dem Mutterlande, wie den andern Kolonien großen Schaden verurſachen können — iſt keine Antwort eingelaufen. Seine Produkte aber ſind: Zimmerholz, Bretter, Getreide, Hanf, Flachs, Schafe, Hornvieh, Ziegen, Schweine, Pferde und Tabak; Pferde und Holzgeräthe gehen gegen Salz, Syrup und Rum nach Weſtindien, die Manufakturen ſind unbedeutend. Ueber Virginien, die beiden Carolina und Georgien, das gerade erſt gegründet ward, ſpricht der Bericht nicht weiter. Die Denkſchrift ſchließt dann mit den Worten: „Wir nehmen uns daher die Freiheit, in Bezug auf das, was wir oben über die Seiden-, Leinen- und Wollenmanufaktur geſagt haben, der Weisheit des Unterhauſes anheim zu geben, ob es nicht zuträglich ſein würde, dieſe Kolonien aufzumuntern, daß ſie ihren Fleiß nur auf ſolche Gegenſtände und Produkte richten, die für Großbrittannien nützlich ſein können, beſonders auf die Herſtellung von Schiffsgeräthen.“ Und Anderſon fügt in ſeiner Handelsgeſchichte dem Aktenſtücke die Bemerkung an

er hoffe, die Zeit werde kommen, wo alle amerikanischen Kolonien nach einem einförmigen, königlichen und gesetzmäßigen Plane regiert würden, obgleich demselben große Schwierigkeiten entgegenständen.

In Folge der obigen Denkschrift wurde denn auch im Jahre 1733 nach fast zweijähriger Berathung vom Parlamente der Streit entschieden, welchen die Pflanzer der südlichen Provinzen und die englischen Kaufleute, die nach diesen Zuckerkolonien, nach Jamaica, Barbados und den „Inseln unter dem Winde" handelten, seit 1731 gegen die nördlichen Kolonisten erhoben hatten. Die Klage, welche schon einmal, wie oben erwähnt worden ist, im Jahre 1715 aufgetaucht war, beschwerte sich hauptsächlich darüber, daß Neuengland von den Zuckerkolonien der Franzosen und Holländer Zucker, Syrup und Rum holte, statt diese Produkte von den brittischen Pflanzungen zu beziehen, und daß es sich dort zugleich, zum Nachtheil des Reiches, mit fremden europäischen Fabrikaten versähe. Das Unterhaus wollte demnach zuerst alle Holz- und Pferdeausfuhr Neuenglands nach den holländischen und französischen Besitzungen in Westindien völlig verbieten und die Einfuhr des fremden Zuckers mit Androhung schwerer Geldstrafen ganz untersagen. Da jedoch das Oberhaus der Bill nicht zustimmte, so einigte man sich endlich in dem milderen Beschlusse, „zur Hebung der amerikanischen Zuckerproduktion" wenigstens einen Zoll von 9 Pf. auf jede Gallone Rum, 6 Pf. auf Syrup und 5 Schilling auf den Centner Rum zu legen, die aus den fremden Zuckerkolonien in die nordamerikanischen Pflanzungen eingeführt würden. Diese Abgaben sollten von den Importeurs beim Löschen der Ladung in baarem Gelde bezahlt werden, und die königlichen Beamten in den Provinzen wurden sehr nachdrücklich angewiesen, die neuen

Verfügungen gegen den unaufhörlich im Schwunge begriffenen Schmuggel zu schützen. Damals erhob sich von Seiten der Kolonisten noch kein Widerstand gegen diese Maßnahmen. Nur Partridge, der Agent von New-York in London, bemerkte dagegen (Handelmann, Geschichte der V. Staaten): „Es heißt, die Kolonien ihrer Rechte als geborene Unterthanen des Königs und ihrer Rechte als Engländer berauben, wenn man auf solche Weise Abgaben von ihnen erhebt, ohne ihre Einwilligung, während sie keine Repräsentanten haben im Parlamente noch in irgend einem Theile dieses Königreiches" — ein Wort, das vorerst im Winde verhallte.

Als nächste Wirkung dieser von England gegen seine Kolonie eingehaltenen Wirthschaftspolitik ergab sich nun, daß die Provinzen Nordamerika's nicht genug Absatz für ihre Waaren im Auslande fanden, um damit die Einfuhr der brittischen Manufakturen und die Verzinsung der von England entlehnten Kapitalien zu decken; den an Naturschätzen so reichen Gebieten ward durch die Schifffahrtsgesetze der Zugang zu den anderweitigen auswärtigen Märkten fast ganz abgeschnitten. Denn, wenn auch der 18. Artikel der Navigationsakte, wonach jeder englische Kapitain bei seiner Abfahrt aus den Kolonien 1000 bis 2000 Pfd. Sterl. Kaution dafür erlegen mußte, daß er die geladenen Kolonialwaaren direkt nach dem Mutterlande brachte, im Jahre 1673 aufgehoben worden war, so verhütete doch jetzt die Achtsamkeit der Zollbeamten die Fracht der Amerikaner nach den europäischen Staaten. Nur durch Bestechung derselben oder im Schmuggel konnten die Kolonisten mit den fremden Nationen verkehren. Deshalb sahen die dreizehn Niederlassungen sich in ihrem Verkehre mit dem Mutterstaate sehr bald in eine beträchtliche Unterbilanz gerathen. Das baare Geld, welches die Ansiedler entweder aus

der Heimath mitgebracht oder ſpäter im Handel mit Weſtindien erworben hatten, floß nach Großbrittannien zurück. Der Verfaſſer der 1731 in London erſchienenen Schrift, „die Wichtigkeit der amerikaniſchen Plantationen für England", ſagt darüber: „Wir erhalten von ihnen auch alles Gold und Silber, das ſie erſparen können; und vertauſchen ihnen nämlich dafür allerlei Gattungen von Kleidungsſtücken, von Wollen-, Meſſing-, Eiſen- und Linnenmanufakturen, oſtindiſche Güter u. ſ. w., deren Werth ſich jährlich auf 400,000 Pfd. St. beläuft." Wurden nun gleich manche Abgaben in den einzelnen Kolonien von der Bevölkerung unmittelbar in Naturalien, namentlich in Tabak, geleiſtet – in Virginien war ein Pfund Tabak zu 3 Schilling valvirt — deſſenungeachtet bedurfte der allgemeine Umſatz doch der Münze als bequemeren Ausgleichungsmittels. Schon früher hatte man daher in Nordamerika bei dem ſteten Abſtrömen des Edelmetalls zu Münzverſchlechterungen ſeine Zuflucht genommen. Seit 1651 ſchlug bereits Maſſachuſetts aus der von den Spaniern gemachten Silberbeute eigene Schillinge, Sechs- und Dreipencestücke (mit dem Namen der Kolonie und einem Baume als Sinnbild), die dann allmälig immer leichter wurden — ein Recht, das außer Maryland, wo Lord Baltimore als Oberherr ebenfalls Silber- und Kupfermünzen prägen ließ, ſonſt noch keine Kolonie ausübte, obgleich z. B. der Artikel X des virginiſchen Freibriefes den Koloniſten ausdrücklich dazu die Befugniß ertheilt. Im Kampfe gegen Kanada 1690 war Maſſachuſetts auch bereits zu der Maßregel vorgeſchritten, zur Bezahlung der Truppen Anweiſungen im Werthe von 2 Schilling bis 10 Pfd. St. auf die Schatzkammer auszugeben, die indeſſen, wenn ſie ſchon bei der Steuererhebung angenommen wurden, ſehr raſch im Kurſe ſanken und nur mit Mühe wie-

der eingelöst werden konnten. Unter der Königin Anna setzte darauf eine Parlamentsakte das Pfund Sterling, welches in England auf drei Unzen 17 Penny-Weight und 10 Gran Silber (oder Silber zu 5 Schilling 2 Stüber die Unze) ausgemünzt war, in den Kolonien auf 2 Unzen 16 Penny-Weight 16 Gran Silber „von der Feinheit der gewöhnlichen Stücke," Silber zu 6 Schilling $10^1/_2$ Stüber per Unze fest. Allein auch auf diesem Werthe waren die Provinzen außer Stande, ihren Münzfuß dauernd zu erhalten. Pennsylvanien wurde, nach Franklin's Bemerkung, ganz von Gold und Silber entblößt, obgleich seine Bewohner sich von Zeit zu Zeit, ebenso wie die benachbarten Kolonien, mit einander darüber verständigten, die Gold- und Silbermünzen zu höherem Preise anzunehmen, als sie geschlagen waren. Das Silber stieg dort nach und nach auf 8 Schilling 6 Pf. die Unze, und die englischen Kronen galten als Sechs-, Sieben-, ja Acht-Schillingstücke ... die Kaufleute steigerten natürlicher Weise den Preis der eingeführten fremden Waaren nach dem Verhältnisse der erhöheten Benennung des Geldes. So gaben denn jetzt die einzelnen Provinzen, mit Ausnahme von Connecticut, Papiergeld aus, für dessen Einlösung zwar die jedesmalige Kolonialverwaltung haftbar bleiben sollte, das jedoch keinen Zwangskurs hatte. Damit war indessen die oben berührte Geschäftslage, welche das Abfließen des Edelmetalls aus den Ansiedlungen hervorrief, keineswegs verändert. Deßwegen rissen sich auch die Scheine, die nicht regelmäßig eingelöst werden konnten, sehr bald von der baaren Münze los. Um das Jahr 1740 waren 100 Pfd. St. werth:

in Neuengland, Rhode-Island und New-Hampshire	525 Pfd. Noten
in New-York und New-Jersey	160 „ „

in Pensylvanien . . . . . 170 „ „
in Maryland . . . . . 200 „ „
in Nord-Carolina, welches in den Kriegen gegen die Spanier und Seeräuber viele Ausgaben gehabt hatte . . . . 1400 „ „
und in Süd-Carolina . . . . . 600 „ „

und da trotzdem noch ein weiterer Mangel an Verkaufsmitteln verspürt wurde, so tauchten in jener Zeit auch mehrere Bankprojekte auf, deren Ausführung aber bei der Eifersucht des Mutterlandes durch eine Parlamentsakte verhindert wurde.

Wiesen nun schon die handelspolitischen Maßnahmen Englands in mehrfacher Hinsicht die dreizehn Provinzen als ein zusammenhängendes Kolonialreich immer mehr auf ein Aneinanderschließen hin, so bestärkte diese Papiercirkulation doch auch wieder die vorhandenen Gegensätze und Abscheidungen derselben. Allerdings richtete sich dabei unter einzelnen Kolonien eine gewisse Uebereinkunft in der Annahme der Scheine ein. In Massachusetts hatten, außer den eigenen, die Billets von Rhode-Island und New-Hampshire ebenfalls im täglichen Verkehr Geltung, wie diese Kolonien ihrerseits die Noten des Nachbarlandes zuließen. Dessenungeachtet mußte das dergestalt entstandene Schuldenwesen der Niederlassungen neben den verschiedenen politischen Rechtsgrundlagen, auf welchen sie ruhten, eine etwaige Verschmelzung ihrer Verwaltungen noch mehr hintanhalten; jede Pflanzung haftete nur für ihre Verbindlichkeiten. Es kamen bei den Ansiedlungen, selbst über die Grenzen des nordamerikanischen Festlandes hinaus, wohl mehrere Fälle freiwilliger Unterstützungen unter einander mit Geld und Geldeswerth vor. Als z. B. die Bewohner von Jamaica während des spanischen Erbfolgekrieges einen Einfall der Franzosen befürchteten, schickte die Regierung von Neuengland ihnen zwei Kompagnien

Soldaten zu Hülfe; und nachdem 1705 Newis von Iberville, dem französischen Statthalter Canada's, geplündert und verwüstet war, sandte Massachusetts den Nothleidenden für 2000 Pfd. St. Salz, Lebensmittel und Baumaterialien, ohne die Erstattung der Auslagen je zurückzuverlangen. Allein derartige Freundschaftsgesinnungen ließen sich für die Dauer nicht auf die Finanzverhältnisse der Kolonien übertragen; in dieser Hinsicht mußten dieselben mit einander abrechnen, das Einzelinteresse einer jeden von ihnen trat damit den anderen Einzelinteressen gegenüber. Erst vom Jahre 1749 an wurden die Kreditscheine der Provinzen theils freiwillig, theils auf das Gebot Englands allmälig wieder abgeschafft; der allgemeine Wohlstand der Pflanzungen war inzwischen bei der vermehrten Ausfuhr wesentlich gestiegen, und die Ausgaben des Mutterlandes in Nordamerika für kriegerische Zwecke hatten ebenfalls mehr Baarmittel im Lande verbreitet. Massachusetts beschloß damals auf den Antrag Hutchinson's, sein Papiergeld mit den Summen, welche die königliche Schatzkammer als Entschädigung für Kriegsleistungen der Kolonie auskehrte, zum Tageskurse einzulösen. Es wurden 45 Schilling des alten Münzfußes oder 11 Schilling 3 Pf. der neuen Ausgabe, unter Zustimmung des Königs und des Statthalters, mit einem spanischen harten Thaler (Fuerte) eingewechselt. In Pennsylvanien freilich war der Notenumlauf nach und nach von 15,000 Pfd. St. auf 600,000 Pfd. St. angeschwollen. Da jedoch die Scheine, wie gesagt, keinen Zwangskurs hatten, so unterstützten sie, was Franklin in seiner Denkschrift über das Papiergeld besonders betont, bei dem Mangel an Baarmitteln den Handel in wohlthuender Weise, und der Verkehr sog sie hinterdrein auf.

Denn die nordamerikanischen Kolonien, die zur Zeit des

Friedens von Utrecht, kaum 400,000 Seelen zählten, beſaßen nunmehr bereits über eine Million weißer Einwohner. Bis 1751 waren 80,000 Engländer und beinahe ebenſo viele Deutſche eingewandert, welche letztere, als Fremde, ſobald ſie ſich zum Proteſtantismus bekannten, der königlichen Verordnung von 1740 zu Folge nach ſieben Jahren das Bürgerrecht erwarben — zumeiſt hatte die Bevölkerung ſich ſomit aus ſich ſelbſt vermehrt.

Davon kamen auf

New-Hampſhire . .	30,000	Köpfe,
Maſſachuſetts . . .	220,000	„
Rhode-Island . . .	35,000	„
Connecticut	100,000	„
New-York	100,000	„
New-Jerſey	61,000	„
Pennſylvanien . . .	250,000	„
Maryland	85,000	„
Virginien	85,000	„
Nord-Carolina . .	45,000	„
Süd-Carolina . . .	30,000	„
Georgien	6,000	„
zuſammen alſo	1.047,000	Köpfe.

Und in gleicher Weiſe war die Produktion in den Anſiedelungen geſtiegen, wie geringen Vorſchub die handelspolitiſchen Maßregeln des Mutterlandes ihr immerhin leiſteten. Um die Mitte des Jahrhunderts belief ſich die Handelsflotte Neuenglands auf 40,000 Tonnen, wovon etwa 1300 Tonnen im Wallfiſchfange beſchäftigt waren; in Boſton allein wurden im Jahre 1738 nicht weniger als 41 Fahrzeuge von zuſammen 6324 Laſten gebaut; die meiſten der neuengliſchen Schiffe dienten im Frachtverkehre zwiſchen den brittiſchen Zuckerkolonien

und London. Die Ausfuhr von New-York, New-Jersey und Pennsylvanien bestand hauptsächlich in Waizen, Mehl, Zwieback, eingepökeltem Rind- und Schweinefleisch, Speck, Schinken, Butter, Käse, Aepfel und Aepfelwein, in Seife, Myrthenholz, Wachs und Wachslichtern, in Stärke, Haarpuder, Leder, Talglichtern, starkem Bier, Leinöl, Branntwein, Häuten, Pelzwerk, Hanf, Holzgeräthen und Spezereien. Getreide sandten die Pennsylvanier vornehmlich nach Portugal und Spanien, in die Häfen südlich vom Kap Finisterrä, wo sie gewöhnlich das Schiff mit der Ladung verkauften. Außerdem handelten sie nach Neuengland, Virginien, Maryland und den Carolina's, nach Neufundland, dessen Fische sie ebenfalls nach Portugal und Spanien schickten, und nach allen Häfen Westindiens. Bloß die dortigen spanischen Plätze waren ihnen durch das spanische Kolonialsystem im offenen Handel verschlossen. Da indessen England nach dem bekannten „Assiento" mit Spanien vom Jahre 1713 das Recht erworben hatte, jährlich 4800 Negersklaven nach dem spanischen Amerika zu bringen und zugleich ein Schiff von 500 Tonnen mit englischen Waaren zollfrei dorthin zu schicken; so knüpfte sich daran von Seiten Großbrittanniens wie der nordamerikanischen Union ein nicht unbeträchtlicher Schmuggel. Die Stapelgüter Marylands und Virginiens waren Pech, Theer, Pelzwerk, Häute, Bretter aus Wallnußbäumen, Roheisen und Arzneistoffe. Beide Provinzen verschifften jährlich nach Großbrittannien 360,000 Centner Tabak im Werthe von 375,000 Pf. St., Holzsachen für 15,000 Pf. St. u. s. w.; sie zogen auch viel Wolle und Flachs, die sie bereits zu verarbeiten anfingen, und vertauschten ihre Fabrikate in Pennsylvanien gegen Rum, Zucker, Syrup und Salz. Im Jahre 1739 wurden aus Süd-Carolina exportirt 71,484 Sack Reis, 8095 Fässer Pech, 33 Fässer Terpentin,

2734 Fäſſer Theer, 3354 □Fuß Fichten, Cypreſſen und Bretter, 790 Scheffel Kartoffeln u. ſ. w., Waarenmengen, die in den nächſten Jahrzehnten noch beträchtlich ſtiegen. Die engliſche Ausfuhr nach den nordamerikaniſchen Kolonien betrug dagegen im Jahre 1748 den Werth von 830,243 Pf. St. und 1758 ſchon 1.832,948 Pf. St., wobei ungefähr 800 Schiffe beſchäftigt wurden.

Während dergeſtalt in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die wirthſchaftliche Entwickelung der dreizehn Provinzen ſich bedeutend hob, blieben aber ihre politiſchen Verhältniſſe, ſowohl in Beziehung zu England, als auch, inſofern ſie in Zukunft einmal auf einen Bundesſtaat hinführen ſollten, thatſächlich noch ziemlich unverändert.

Das erſte Anzeichen einer ſtrafferen Handhabung der Kolonialangelegenheiten von Seiten Englands, nachdem Wilhelm III. für ſie die neue Adminiſtration eingerichtet hatte, gab ſich dann in dem Beſtreben der brittiſchen Regierung kund, die militairiſche Deckung der nordamerikaniſchen Provinzen gegen die ſie umſchließenden franzöſiſchen Niederlaſſungen beſſer zu ordnen. Dadurch trat wohl die Nothwendigkeit eines ſtaatlichen Centralwillens für die noch unverbunden neben einanderliegenden Niederlaſſungen mehr hervor. Im Jahre 1695 beſtimmte das Londoner Kabinet, daß während des Krieges Maſſachuſetts jährlich je 350 Pf. St., Providence 48, Connecticut 120, New-York 200, Pennſylvanien 80, Virginien 240 und Maryland 160 Pf. St. zu einer Geſammtkriegskaſſe der Kolonien aufbringen ſollte, allein die ſüdlichen Pflanzungen wollten ſich für den Schutz des Nordens keine Opfer auflegen. Es hatte auch ſchon im Jahre 1697 der Handels- und Kolonialrath die Anſicht gehegt, daß es zweckmäßig ſei, „einen Generalkapitain aller Streitkräfte und ſämmtlicher Miliz“ für die Provinzen auf dem nordamerikaniſchen Feſtlande zu ernennen,

mit dem Auftrage, Recruten auszuheben und nach königlicher Instruktion Vertheidigungsmaßregeln zu treffen. Die Ansiedler sollten von brittischen Officieren im Waffendienste geübt werden, die Quäker, wegen ihrer religiösen Abneigung gegen den Krieg, dazu Geld bezahlen. — Penn warf damals diesem Gedanken den Plan einer dauernden nordamerikanischen Union unter einem vom Könige zu ernennenden Generalstatthalter entgegen. Und im Jahre 1722 ward die Idee, eine militairische Obergewalt in den nordamerikanischen Kolonialreiche aufzustellen, von Coxe aus New-Jersey in einer ausführlichen Schrift, wie Bancroft berichtet, wieder aufgenommen und den Umständen angepaßt. Allein das Projekt blieb auf dem Papiere; die Kriege der Kolonien hatten noch nicht eine so weite Dimension erhalten, daß sie dringender auf den Abschluß einer einheitlichen militairischen Organisation bei denselben hätten hinwirken können. Während des Kampfes zwischen Ludwig XIV. und Wilhelm III. strebten die englischen Kolonisten nur darnach, gemeinschaftlich mit dem Mutterlande die Fischereien an der Kanadischen Küste zu erwerben und das Kolonialgebiet nach Norden hin zu vergrößern. Zwar wurden damals die Provinzen ihrerseits auf die Nothwendigkeit einer festeren Verbindung unter sich einigermaßen hingelenkt. Da Frankreich auf das östliche Gebiet bis zum Kennebek Anspruch machte, lud Massachusetts alle Niederlassungen bis Maryland hinunter zur Beschickung eines in New-York abzuhaltenden Congresses ein. Aber der dort gefaßte Beschluß, Kanada durch eine Landarmee zu erobern, wurde bei der Uneinigkeit der Theilnehmer nicht ausgeführt; Neuengland und New-York hatten dazu 850 Mann gestellt, die General Winthrop befehligte; und die gegen die französische Ansiedlung gerichtete Flottenexpedition, unter Sir William Phipps,

Gouverneur von Maſſachuſetts, zu welcher Maſſachuſetts, Connecticut und New-York 32 Schiffe und 2000 Mann lieferten, hatte keinen Erfolg — im Frieden von Ryswik 1697 wurde Frankreich in ſeinem geſammten Beſitze des Gebietes von Maine an bis jenſeits der Hutſonsbay und außerdem in Kanada und im Miſſiſſippithale beſtätigt. Im ſpaniſchen Erbfolgekriege ſahen ſich die Koloniſten ebenfalls nur gelegentlich aufgefordert, zur Vertheidigung der Grenzen beizutragen. Maryland ließ ſich bereitwillig finden, einen Antheil an den Koſten zur Beſchützung von New-York auf ſich zu nehmen; und auch alle übrigen Provinzen nördlich von Carolina, welche Kolonie ihrerſeits mit Florida im Kampfe lag, wurden angewieſen, zu dem nämlichen Zwecke oder zu dem Angriffe auf Kanada Zuſchüſſe zu leiſten. Im Jahre 1709 ſollten von Maſſachuſetts und Rhode-Island 1200 Soldaten zur Eroberung dieſer franzöſiſchen Beſitzung mithelfen, während von den Centralprovinzen 1500 Mann unter General Nicholſon von Albany aus zu einen Angriff auf Montreal geſtellt wurden. Indeſſen blieb in Folge der unglücklichen Schlacht bei Almanza die zur Unterſtützung des Unternehmens beſtimmte engliſche Flotte aus. Im Jahre 1711 machte Nicholſon mit einer Landmacht und einer Flotte unter Admiral Walker noch einen vergeblichen Verſuch, Kanada zu erobern; 8 Transportſchiffe gingen dabei mit 400 Mann durch Schiffbruch zu Grunde. Ingleichen kam der im folgenden Jahre von Spotswood, Gouverneur von Virginien, entworfene Plan zu einer virginiſch-indianiſchen Kompagnie, welche beabſichtigte, von dem Ertrage eines ihr zugewährenden Handelsmonopols Forts im Weſten zu unterhalten, nicht zur Ausführung, ... die äußeren Umſtände erſchienen noch nicht bedrohlich genug, um einen politiſchen Centralpunkt in den Kolonien aufzuwerfen; der Frieden von Ut-

recht ſprach dann England den Beſitz von Akadien, Neufundland und der Hudſonsbay zu und gab ihm die Oberhoheit über die fünf indianiſchen Nationen. Nicht minder als das Projekt einer militairiſchen Geſammtorganiſation der Provinzen blieben aber auch die um dieſe Zeit eintretenden Anſätze des Parlaments, die nordamerikaniſchen Anſiedler als engliſche Unterthanen mit Taxen heranzuziehen, für jetzt, ſo zu ſagen, bloß erſt fühlende Verſuche, zu welchen ihm der Rechtszuſtand aus dem ſiebzehnten Jahrhunderte her gar keine Grundlage darbot. Nachdem unter Karl I. Samuel Vaſſal von den engliſchen Gerichten verurtheilt worden war, weil er ſich geweigert hatte, Tonnen- und Pfundgeld für Waaren zu bezahlen, die von London nach den amerikaniſchen Kolonien gingen, erſtattete ihm hinterdrein auf ſeine Einſprache das Parlament im Jahre 1641 eine Entſchädigungsſumme von 10,000 Pf. St. Der Zuſchlagszoll von 12 Pf., welchen das Parlament Karl II. für die geſammte Waareneinfuhr in England bewilligte, wurde, wie wir erwähnt haben, auf die transatlantiſchen Provinzen nicht ausgedehnt, „weil ſie nicht der Krone zugehörten“. Und obſchon dieſelben inzwiſchen der Mehrzahl nach in königliche Provinzen verwandelt waren, ſo ſtand damit für das Parlament noch keineswegs die Befugniß feſt, ſie ſogar nur einmal zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Kolonialangelegenheiten, geſchweige zu den eigenen Staatszwecken des Mutterlandes zu beſteuern. Daher zeigten ſich auch jene oben erwähnten, zur Vertheidigung New-Yorks von England erlaſſenen finanziellen Verfügungen thatſächlich wirkungslos, trotzdem, daß ſie mehrere Male eindringlich wiederholt wurden. New-York ſelber erklärte, als die Krone 1709 eine dauernde Abgabe verlangte, daß es ſich bloß zu einer von Jahr zu Jahr zu votirenden Geldleiſtung verſtehen und auch über deren Verwendung beſon-

ders unterrichtet sein wolle. Für ihre innere Verwaltung erhob jede Kolonie ihrerseits eine Abgabe von einigen Pencen auf das Pfund Sterling von dem Werthe der Grundstücke und von den Kapitalien, dann eine Kopfsteuer, welche in Maryland in Tabak bezahlt wurde und eine Accise auf die eingehenden Waaren, namentlich auf Getränke. „Sollten nun," sagt Bankroft, „die Bewilligungen für die Krone im Allgemeinen oder unter genauer Angabe der speziellen Zwecke gemacht, die aufgebrachten Gelder einem königlichen Beamten oder einem der Legislatur verantwortlichen Schatzmeister anvertraut, und die Einkünfte auf längere Dauer oder blos von Jahr zu Jahr bewilligt werden? Das waren die Erwägungen, die unausbleiblich aus den Beziehungen der Kolonien zum Mutterlande herauswachsen mußten. Aber das Recht des Parlaments zu willkührlicher Besteuerung wurde in England noch nicht ohne Weiteres behauptet, in Amerika fortwährend geleugnet."

Glücklicher in den, eine engere administrative und politische Heranziehung der nordamerikanischen Provinzen an das Mutterland bezweckenden Maßregeln erscheint England auf dem Gebiet des Post- uud Justizwesens. In Großbrittannien selbst war die Post zuerst unter Karl II. durch eine Parlamentsakte organisirt worden. Penn hatte unmittelbar darauf in seiner Provinz durch Henry Waldy Postboten und Pferdestationen für Reisende aufstellen lassen; „von den Wasserfällen von Trenton bis nach Philadelphia kostete der Brief 3 Pence, nach Chester 5 Pf., nach Maryland 9 Pf., die Post ging einmal die Woche," in Neuengland war gleichzeitig Randolph Generalpostmeister. Dann arbeitete unter der Königin Anna Hamilton von New-Jersey auch einen Entwurf für den Postbetrieb in dem gesammten englischen Nordamerika aus. Er

erhielt in Folge deſſen ein königliches Patent auf die Beſorgung deſſelben gegen die ſich ihm daraus ergebenden Einnahmen. Weil er jedoch ſein Vorrecht bald wieder an die Krone verkaufte, bekam im Jahre 1710 die Poſt von Großbrittannien, Irland und Amerika einen einzigen in London wohnenden Direktor. Und ebenſo wurde jetzt die Juſtiz in den amerikaniſchen Kolonien einheitlicher vom Mutterlande aus geſtaltet. Neuengland wollte zwar eine Appellation an den königlichen Gerichtshof zu Weſtminſter nicht geſtatten; allein die übrigen Provinzen fügten ſich ohne Weiteres dieſer gerichtlichen Unterordnung. „So war denn bei der Schlichtung der amerikaniſchen Streitigkeiten das letzte Tribunal in England, und die engliſche Krone hatte über die Anſtellung der Juſtizbeamten in faſt ſämmtlichen überſeeiſchen Beſitzungen zu verfügen."

Dieſe eben hier hervorgehobenen, neuen politiſchen Beziehungen der Kolonien zum Mutterlande legten jedoch in dem in Rede ſtehenden Zeitraume in Nordamerika nur Fäden aus, die ſich erſt ſpäter zu feſteren Maſchen ſchürzten. Für die nächſten Jahrzehnte war und blieb die Merkantilpolitik Großbrittanniens derjenige Hebel, welcher am Tiefſten in das nach und nach beginnende ſtaatliche Leben der transatlantiſchen Provinzen eingriff. Denn wie fern denſelben der Gedanke eines geſchloſſenen Widerſtandes aller Anſiedlungen gegen die ihnen etwa mißliebigen Maßregeln Englands damals noch ſtand, erhellt wohl am Deutlichſten aus der Theilnahmloſigkeit, mit der ſie die Parlamentsbill vom Jahre 1715 anſahen. Die Anſiedler in den Carolina's hatten eine Bittſchrift in London eingereicht, um von den Bedrückungen ihrer Grundeigenthümer erlöſt zu werden. Das Haus trug in Folge deſſen darauf an, nicht nur dieſe Feudalherren auszukaufen, ſondern auch die Freibriefe von Pennſylvanien, Maryland, Maſſachuſetts und

Connecticut zu Gunſten der Krone gegen Entſchädigung zurückzuziehen. Niemand in den anderen Niederlaſſungen rührte ſich, die Ausführung dieſes Gedankens zu vereiteln; man gab es ohne Weiteres den Betheiligten ſelber anheim, ſich für ihre Privilegien zu wehren. Der Kongreß zu Albany im Jahre 1722, auf welchem außer Neuengland auch Pennſylvanien und Virginien durch ihre Statthalter vertreten waren, beſchäftigte ſich blos mit der von den Irokeſen zu beſorgenden Ruheſtörung; die Projekte, die gleichzeitig in England im Betreff einer feſteren militairiſchen Gliederung der Kolonien, wie wir oben erwähnt haben, wieder an's Licht kamen, blieben von demſelben unbeachtet. Einzig die Stellung der königlichen Gouverneurs in den einzelnen Provinzen gab zeitweilig zu ernſterem Streite anlaß. Dieſelben waren nämlich hinſichtlich ihrer Gehalte von den oft jährlich vorzunehmenden Bewilligungen der Aſſemblys abhängig und wünſchten daher Nichts ſehnlicher, als daß die Repräſentantenverſammlungen durch den Befehl des Königs genöthigt würden, ihnen feſte Beſoldungen auszuſetzen. Deßwegen arbeiteten ſie denn auch im geheimen Einverſtändniſſe untereinander auf eine Beſteuerung der Kolonien durch das Parlament hin, um damit einen freieren Regierungsfond in die Hände zu bekommen. Dem gegenüber faßte dann 1731 die Legislative von Maſſachuſetts den Beſchluß: „Man hätte bei dem Verlangen des Königs in Anbetracht eines beſtändigen Gehaltes für den Statthalter die Privilegien der Kolonien n Erwägung gezogen und ſei der Meinung, daß man darin nicht willigen könne; einen freiwilligen jährlichen Beitrag ſolle der Gouverneur wie bisher erhalten.“ Wogegen wieder 1733 das Parlament entſchied, die Verwaltung der öffentlichen Kaſſen, welche die Aſſembly unter ſich hatte, ſtände dem Statthalter zu.

Uebrigens war die thatsächliche Freiheit der Kolonien nicht unwesentlich durch die Verhältnisse begünstigt, unter denen das Kolonialamt in London seine Verwaltungsgeschäfte führen mußte. Denn dieses von Wilhelm III. eingesetzte Komité bildete nur eine berathende Behörde, es besaß nicht die Befugniß, selber Maßregeln in den Provinzen zur Ausführung zu bringen; vielmehr war es darin dem Staatssekretär des „südlichen Departements" untergeordnet, welches Departement neben den amerikanischen auch die französischen und spanischen Angelegenheiten zu ordnen hatte. Somit lag die ganze Macht über die Kolonien in den Händen jenes Staatssekretärs; seine Persönlichkeit entschied über die Folgerichtigkeit der brittischen Politik in Betreff der nordamerikanischen Pflanzungen. Der Herzog von Newcastle aber, der seit 1724 im Ministerium des Auswärtigen dem „südlichen Departement" 24 Jahre lang vorstand, hat bei seiner Unwissenheit und Faulheit im Amte gewiß nicht am Wenigsten dazu beigetragen, daß die unter Wilhelm III. schon klarer gewordenen Rechtsverhältnisse des Mutterlandes zum Tochterlande auf's Neue in Verwirrung geriethen, und die einzelnen Kolonien in Wirklichkeit immer unabhängiger wurden. Während er die Beamtenstellen in Amerika heruntergekommenen Adeligen anvertraute, die das Ansehen der königlichen Macht dort schwächten, ließ er keine zwischen den Statthaltern und den Assembly's entstandenen Zwistigkeiten zu einem bestimmten Austrag gelangen: wie er denn auch nicht einmal die amerikanischen Staatspapiere durchlas. Außerdem wußte der Chef des Kabinets, Sir Robert Walpole, durch rechtzeitige Nachsicht die Strenge der brittischen Handelspolitik gegen das nordamerikanische Kolonialreich vielfach zu mildern. Ihm ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß der oben erwähnte Anlauf, welchen das Parlament zur völligen

Unterwerfung der Provinzen nahm, schließlich ohne wesentliche Folgen blieb. Im Jahre 1728 hatten der Statthalter von Pennsylvanien, William Keith und Josua Gee, ein Gläubiger von Penn, zuerst den Gedanken geäußert, daß die Kolonien mit einer Stempelabgabe besteuert werden könnten. Allein der Minister spürte keine Lust, vorzeitig Fragen in Nordamerika anzuregen, deren Konsequenzen ihm bei der Behandlung der europäischen Angelegenheiten große Schwierigkeiten aufzuwerfen drohten. Als 1739 im Kriege Englands mit Spanien, der hauptsächlich wegen Grenzstreitigkeiten bei Florida ausbrach, Londoner Kaufleute abermals vorschlugen, die Kolonien zur Deckung der Vertheidigungskosten mit einer Stempelsteuer zu belegen, sprach Walpole das hinterher oft angeführte Wort aus: das wolle er seinen Nachfolgern überlassen, die mehr Muth besäßen und den Handel weniger liebten, als er. „Denn wenn die amerikanischen Provinzen zu einem ausgebreiteten, blühenden auswärtigen Verkehr aufgemuntert werden und damit 500,000 Pf. St. gewinnen, so bin ich gewiß, daß zwei Jahre darnach volle 250,000 Pf. St. von ihrem Gewinnste in Seiner Majestät Schatzkammer sind, weil ganz unsägliche Mengen von allen Gattungen unserer Manufakturen nach den Pflanzungen gehen. Und je mehr sie in ihrem amerikanischen Handel zunehmen, desto mehr wird von unseren Erzeugnissen bei ihnen abgesetzt werden. Das ist eine Besteuerung, die ihrer eigenen und unserer Verfassung weit angemessener ist.“ In solcher Auffassung der Dinge sah er es dann auch durch die Finger an, daß die Kolonisten die Bestimmungen der Navigationsakte mannichfach außer Augen setzten und mit den fremden Nationen in unmittelbare Geschäftsverbindungen traten. Die Statthalter in Amerika und Westindien, wo mit dem Anfange

des achtzehnten Jahrhunderts den Seeräubereien der von England begünſtigten Flibuſtier ein Ende gemacht war, erhielten von dem Miniſter, ohne Wiſſen des Parlaments, ſogar heimliche Befehle, dieſen Schmuggel nach Kräften zu unterſtützen, weil dadurch der Abſatz der engliſchen Fabrikwaaren nach den Kolonien größer würde. England ſelber ließ ſich ja gegen die Kolonialſyſteme der übrigen europäiſchen Staaten Vieles zu Schulden kommen. Ward doch der Krieg gegen Spanien 1739, abgeſehen von den erwähnten Grenzſtreitigkeiten bei Carolina, zum Theil auch deswegen geführt, um den ſeit dem „Aſſiento" eingerichteten Schleichhandel nach Mexiko und Tierra firma zu behaupten. Es war, wie Burke ſpäter ſagte, engliſcherſeits ein reiner Raubkrieg, um das Recht zum Schmuggeln zu erzwingen und ein Monopolſyſtem zu brechen, das England ſelbſt ſeinerſeits nach ſpaniſchem Muſter eingerichtet hatte.

So verſtrich die erſte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ohne, wie geſagt, in dem politiſchen Zuſtande der dreizehn Provinzen größere Veränderungen zu Wege bringen. Noch einmal forderte, eben in jenem Kampfe mit Spanien, das Mutterland die Provinzen nördlich von Carolina auf, vier Bataillone zu liefern; keine derſelben weigerte ſich, Pennſylvanien bewilligte einen Beitrag an Geld; aber ein innigeres politiſches Verhältniß unter ihnen ging daraus nicht hervor. Der Kampf war nicht ernſt genug, als daß dadurch alle Koloniſten in ihrer Exiſtenz berührt worden wären und deßhalb zu einer dauernden Konföderation hätten hindrängen ſollen. Auch in dem 1744 ausbrechenden Kriege zwiſchen Frankreich und England handelte es ſich kaum ſchon um eigentliche Kolonialintereſſen. Die amerikaniſchen Provinzen verriethen allerdings eine lebhafte Theilnahme für die ſich nachdrücklicher auf den Erwerb von Kanada richtende Politik

des Mutterlandes. Im Jahre 1745 brachte der Oberſt der Miliz, Kaufmann Prepperell, in Boſton aus eigenem Antriebe 6000 Mann zu einer Expedition gegen den franzöſiſchen Norden zuſammen, die zu der Eroberung der Feſtung Louisville führte; und im folgenden Jahre ſtellten auf Betrieb Shirley's, des Statthalters von Maſſachuſetts, die Kolonien Maſſachuſetts, New-York, New-Hampſhire, Rhode-Island und Connecticut, 8000 Mann zu einem ähnlichen Unternehmen, welches ſchließlich nur deßwegen nicht zu Stande kam, weil die zu ſeiner Unterſtützung beſtimmte engliſche Flotte nicht anlangte, während eine mächtige franzöſiſche Flotte unter dem Admiral d'Anville an der Küſte von Neuſchottland durch Sturm zu Grunde ging. Daniel Coxe machte 1741 wohl, anknüpfend an den erwähnten Plan Penn's vom Jahre 1697, wiederum den Vorſchlag, aus allen Niederlaſſungen zum Zweck der Vertheidigung eine Union zu bilden; Pennſylvanien erhielt in ſeiner Miliz durch Franklin eine Art von militairiſcher Organiſation. „Noch war indeſſen, wie Bancroft ſagt, die Gefahr nicht ſo allgemein und ſo drohend, daß ſie hinreichende Beweggründe zur Abſchließung eines Bundes abgeben konnte. Die Centralprovinzen erfreuten ſich eines ununterbrochenen Friedens, und das Gouvernement von Virginien fürchtete die Diſſenters mehr als die Spanier." Wenn der ſchwediſche Reiſende Kalm, der im Jahre 1748 Nordamerika beſuchte, zwar ſchon damals meinte, daß daſſelbe in 30 bis 50 Jahren ein beſonderes Königreich ausmachen werde, und einzelne Gouverneurs ihre Befürchtungen im Betreff der dauernden Abhängigkeit der Kolonien von England ausſprachen; ſo hing doch die Menge der Anſiedler trotz ihres faſt republikaniſchen Verfaſſungslebens, noch mit warmer Zuneigung am Mutterlande; die ſich wiederſtreitenden Intereſſen beider Gebiete waren noch

nicht ſo ſcharf auf einander geſtoßen, die Zänkereien der Aſſemblys mit den Statthaltern, z. B: New-York's mit Clarke, erſcheinen noch als zu unbedeutend. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wird aber die Lage der dreizehn Provinzen ſehr bald ganz anders.

V.

Die Kolonien und das Parlament.

Der Frieden von Aachen setzte allerdings die kriegführenden Staaten in ihren früheren amerikanischen Länderbesitz, wie ihn der Frieden von Utrecht festgestellt hatte, wieder ein, indem England, dem 12. Artikel desselben gemäß, Akadien (Neuschottland) innerhalb der alten Grenzen zugesprochen wurde. Allein Neufrankreich, das nun Kap Breton zurückerhielt, konnte sich im Betreff seiner wirthschaftlichen Entwicklung den brittischen Pflanzungen auf dem Nordostgestade Amerika's durchaus nicht an die Seite stellen. Kanada, dessen Bevölkerung neben den Seigneurs kein Bürgerthum aufzuweisen hatte, führte bis dahin nur eine sehr geringe Waarenmenge aus; das ganze Bereich zählte nach wiederhergestellter Ruhe, die Truppen abgerechnet, ungefähr 91,000 Bewohner; die Hauptstadt Quebek umfaßte 10,000 Seelen. Sie verfrachtete um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts für 1,200,000 Livres Pelzwerk, für 80,000 L. Biberfelle, für 250,000 L. Robbenthran, einen gleichen Werth an Mehl und Erbsen und für 150,000 L. Holz jährlich an das Mutterland. Natürlicher Weise war bei einer so unbedeutenden Produktion die Kolonie nicht im Stande, die benöthigten Verwaltungs- und Vertheidigungs-

koſten zu decken. Deßhalb ſah Frankreich ſich gezwungen, beträchtliche Summen für dieſe Niederlaſſung zu verwenden; im Jahre 1748 hatte die franzöſiſche Regierung ſchon 80 Millionen L. an derſelben zu Gute. So viel Geld ſie jedoch immerhin für die kanadiſchen Anſiedlungen ausgab, auch in ihnen ſtellte ſich, wie in den brittiſchen Kolonien, ein unaufhörliches Abſtrömen des Edelmetalls ein. Vergebens hatte bereits im Jahre 1670 Ludwig XIV. eine Kolonialmünze um 25% ſchlechter als die franzöſiſchen Stücke prägen laſſen; man mußte in Kanada in der Folge ebenfalls zu Papierſcheinen greifen. Und auch dieſe verloren raſch ihren urſprünglichen Kurs. Um 1720 galten dort 100 Franken in Billets nur 27½ Franken baar; bis 1754 die franzöſiſche Schatzkammer ſich geradezu für unfähig erklärte, die Kreditnoten einzulöſen.

So wenig demnach in Anbetracht ſolcher ärmlichen Verhältniſſe Neufrankreich an ſich die Engländer zu einer Eroberung anlocken konnte, ſo wichtig war es wegen ſeiner geographiſchen Lage für die amerikaniſchen Territorien derſelben. Es beſtand nämlich jetzt zwiſchen Kanada und dem franzöſiſchen Miſſiſſippireiche eine durch Befeſtigungen geſchützte örtliche Verbindung, welche den brittiſchen Handel von dem Innern Amerika's abſchnitt. Deßhalb hatte bereits der virginiſche Statthalter, Spotswood, dieſe Linie durch eine eingeſchobene brittiſche Niederlaſſung ſprengen wollen — ein Plan, der damals theils wegen der Uneinigkeit der Kolonien, theils aber auch aus dem Grunde nicht zur Ausführung kam, „weil das engliſche Miniſterium keinen Argwohn am Verſailler Hof erregen wollte.“ Nach dem Aachner Frieden nahmen indeſſen einige nach Maryland und Virginien handelnden Londoner Kaufleute, John Hanbury und Andere, und virginiſche Pflanzer, darunter Lawrence Washington, der ältere Bruder von

George, mit Unterstützung des virginischen Statthalters Robert Dinwiddie, das Projekt einer Verkehrsbeziehung zu den Indianern im Innern von Nordamerika wieder auf, indem sie sich 1749 als „Ohio Kompagnie" von der englischen Regierung 50,000 Morgen Land in dem streitigen Flußgebiet des Mississippi und Ohio erwarben und einen ausschließlichen Freibrief für den Handel mit den Eingebornen am Ohio erwirkten. Sobald aber drei ihrer Agenten sich in dem französischen Bereiche zeigten, wurden sie auf Befehl des französischen Gouverneurs sammt ihren Waaren festgenommen; und wenn auch das Pariser Kabinet sie hinterdrein wieder frei gab, so legten doch die Franzosen nunmehr am Niagara und Erisee neue Schanzen an, und hetzten die Indianer gegen die Engländer auf; die Vorstellungen des brittischen Gesandten in Versailles änderten an diesen Maßnahmen Nichts.

Jene westliche Umfassung der dreizehn Provinzen von Seiten des französischen Gebietes mußte indessen naturgemäß das Bewußtsein einer politischen Zusammengehörigkeit in ihnen steigern. Schon 1748 auf dem Congresse zu Albany, wo neue Freundschaft zwischen den englischen Kolonien und den Indianern geschlossen wurde, trugen die Kommissäre von Massachusetts in einer Denkschrift vor, daß, da New-Hampshire und New-York die Marken des Kolonialreiches gegen die französischen Ansiedlungen im Norden seien, die Last der Vertheidigung deßwegen ebensowenig bloß auf den genannten Provinzen zu ruhen habe, als die Last der Vertheidigung irgend welcher Grafschaften in Großbrittannien auf diesen Grafschaften allein; die übrigen Statthalter seien nun zwar aufgefordert, an einer gemeinsamen Berathung über diesen Gegenstand Theil zunehmen; aber alle, mit Ausnahme Connecticuts, hätten es abgelehnt. Massachusetts beantragte deßhalb ein dringendes Gesuch an den König, es vermitteln zu wollen, „daß so

lange die Franzoſen in Kanada ſtänden, die entfernteren Kolonien ebenfalls angehalten würden, nach Verhältniß zu der Beſchützung des Binnengebietes von New-York und Neuengland beizutragen."

Solche politiſche Regungen in den nordamerikaniſchen Provinzen kamen aber dem Mutterlande bei dem inzwiſchen eingetretenen Umſchwunge ſeiner Kolonialpolitik ſehr gelegen. Im Jahre 1748 hatte nämlich unter dem Miniſterium Pelham der Herzog von Bedford das „ſüdliche Departement" und damit die Leitung des Handelsamtes übernommen, indem Newcaſtle Chef des „nördlichen Departements" geworden war — als Präſident der oberſten Handelsbehörde ſtand ihm der Earl von Halifax zur Seite, unter welchem der ſpäter ſo bekannt gewordene Charles Townshend als Beamter arbeitete — und ſogleich zeigte der neue Kolonialſekretär ein ſehr lebhaftes Verlangen, die verfallene Macht der Regierung über die nordamerikaniſchen Provinzen wiederherzuſtellen. Zur nächſten Handhabe bot ſich ihm dabei die in denſelben noch vorhandene Papierzirkulation dar. Um die offenbaren Uebelſtände jenes Notenumlaufs zu beſeitigen, brachte ſein Freund, Horace Walpole, welcher, wie Bancroft ſagt, „beinahe dreißig Jahre lang als Generalauditeur der Kolonien ſich vergeblich bemüht hatte, eine Sinekure von 5% von ſämmtlichen Kolonialabgaben zu bekommen," am 3. März 1749 eine Bill in's Parlament, daß alle Freibriefe der Anſiedlungen für ungültig erklärt werden, und bloß die vom Könige oder unter königlicher Autorität ergangenen Befehle das höchſte Geſetz für Amerika ſein ſollten. Rhode-Island, deſſen Maßregeln bei ſeiner Freibriefsverfaſſung der königlichen Genehmigung nicht bedurften, hatte ſo viel Papiergeld ausgegeben, daß 1749 auf die Unze mexikaniſchen Silbers 60 Papierſchillinge gingen, und Papier zu Baar wie 11 zu 1 ſtand. Wurde dem Antrag nun auch

keine Folge gegeben, beſonders deßwegen, weil Maſſachuſetts freiwillig mittelſt der vom Mutterlande erhaltenen Kriegsentſchädigungsgelder ſeine Scheine abſchaffte, ſo lag darin doch ein Kennzeichen von der veränderten Stimmung Englands gegen ſeine Kolonien. Der Aſſembly von New-York dachte man im Londoner Kabinet ſchon kurzer Hand, unter Ernennung eines neuen Gouverneurs, zu befehlen, daß ſie eine dauernde Abgabe bewillige, die von den königlichen Beamten erhoben werden und für die Civilliſte und zu Geſchenken an die Indianer hinreichend ſein ſollte. Gleichzeitig brachte der ſchottiſche Arzt in Boſton, William Douglas, welcher den Intereſſen des Mutterlandes ſehr zugethan war, den Plan einer für Amerika zu erlaſſenden Stempelſteuer wieder an's Licht, und die Statthalter ſtrebten noch energiſcher, als bisher, darnach, einen von den Legislativen unabhängigen Gehalt zu bekommen. Auch im Betreff der Handelspolitik nahm Großbrittannien jetzt einen friſchen Anlauf gegen ſeine Kolonien; 1750 lehnte das Parlament mit einer Majorität von nur 22 Stimmen den Antrag Townshend's ab, daß kein amerikaniſches Eiſen in den transatlantiſchen Pflanzungen verarbeitet werden ſolle; doch ließ man fortan wenigſtens das Roheiſen der Kolonien zollfrei in England ein, um auf ſolche Weiſe die Fabrikation deſſelben in Amerika zu vertheuern. Im folgenden Jahre ward dann ſchon vorläufig im Handelsdepartement beſchloſſen, künftighin durch die Autorität des Parlaments den amerikaniſchen Handel ſo zu regeln, daß aller Schmuggel wegfiele, und außerdem „eine allgemeine amerikaniſche Beſteuerung einzurichten.“ Allerlei Pläne tauchten dabei auf. Dieſelbe ſollte entweder durch das Poſtamt oder durch Zölle und eine Stempelabgabe bewerkſtelligt werden. Alſo mußte das Mutterland in der erwähnten Idee von Maſſachuſetts, daß durch die Ver-

mittlung des Königs alle Kolonien zum Schutze der Grenzprovinzen beizutragen angehalten würden, seinerseits eine Stütze für seine eigenen Projekte in Bezug auf das amerikanische Kolonialreich erblicken, die dann ein am Lorenzstrome erneuerter Krieg gegen Frankreich voraussichtlich weiter fördern würde. Auch bei dem englischen Ministerium stand jetzt der Plan fest, durch eine Union der Kolonien dieselben zu kräftigen, „damit sie sich gegenseitig wider die Eingriffe der Franzosen beschützen und vertheidigen könnten."

Und zum Wiederausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten jenseits des Ozeans boten die im Aachener Vertrage unbestimmt gelassenen Grenzen Neuschottlands bald genug eine unmittelbare Veranlassung. Im September 1750, als französische und englische Kommissäre zur Regulirung der amerikanischen Grenzen in Paris zusammen kamen, überreichte Shirley, der Gouverneur von Massachusetts, im Auftrage des Londoner Kabinets dem französischen Ministerium ein Memoire, welches für England „den ganzen Strich östlich von Penobscot und südlich von St. Lorenz als das alte Akadien, die Stadt Portroyal inbegriffen", in Anspruch nahm, wogegen die Franzosen Akadien auf den Streifen Landes zwischen dem Kap Mary und Kap Canseau am atlantischen Ozean beschränkt wissen wollten. Wer von beiden Staaten mit seinen Behauptungen nach dem Wortlaute der Verträge sich im Rechte befand, ist an dieser Stelle nicht zu untersuchen. Ob im 15. Artikel des Utrechter Traktats ausgemacht war, „daß die französischen Unterthanen in Kanada die fünf im englischen Schutze stehenden indianischen Stämme oder andere Bundesgenossen Englands auf keinerlei Weise beunruhigen sollten", und ob der Frieden von Aachen bestimmte, „daß Alles, was von beiden Theilen erobert oder in Besitz genommen wäre,

durch beſtellte Kommiſſäre zurückzugeben ſei", blieb für die eigentliche Kernfrage gleichgiltig. Die Franzoſen durften die Engländer nicht tiefer im Weſten um ſich greifen laſſen, und die Engländer konnten nicht umhin, ihrem Handel einen Zugang zum Innern des Feſtlandes zu bahnen; wie ſie denn auch durch die nunmehrige Beſiedelung von Neuſchottland unter dem Gouverneur Eduard Cornwallis und die Gründung der Hafenſtadt Halifax feſten Fuß im Norden zu faſſen ſuchten. Außer den feindlichen Berührungen Großbrittanniens und Frankreichs in der alten Welt, die theilweiſe den ſiebenjährigen Krieg hervorriefen, drängte auch die zweifelhafte Machtſtellung ihrer amerikaniſchen Beſitzungen zu einander auf eine Entſcheidung durch das Schwert hin, nachdem die vom Gouverneur Dinwiddie veranlaßte Sendung des jungen George Waſhington an den franzöſiſchen Kommandanten St. Pierre im Weſten keinen weitern Erfolg erreicht hatte.

Deshalb wolle man es von vornherein ſcharf in's Auge faſſen, daß der nunmehr zwiſchen den beiderſeitigen Kolonien losbrechende Kampf nicht mehr bloß eine Folge der mutterländiſchen Zwiſte in Europa war, ſondern auch, was ſelbſt Franklin ſelber in dem Parlamentsverhöre ſpäter zugeſtand, aus ihren eigenen, auf einander ſtoßenden Intereſſen entſprang. Er mußte demnach viel kräftiger, als es bei den bisherigen Kriegen der Fall geweſen war, auf die politiſchen Verhältniſſe der dreizehn Provinzen einwirken.

Der von dem brittiſchen Statthalter, Graf Holderneſſe, im Auguſt 1753 an die Statthalter der engliſchen Provinzen ertheilte Befehl, ſich zum Feldzuge zu rüſten, wurde aber von den verſchiedenen Kolonien ſehr verſchieden aufgenommen. Virginien und die beiden Carolina, zunächſt an dem Verkehre mit dem Miſſiſſippi-Gebiete betheiligt, leiſteten ihm alsbald Folge;

ebenſo Neuengland und New-York. Letzteres ſagte dem virginiſchen Gouverneur, Dinwiddie, der um Hülfe bat, 5000 Pf. St. zu; Virginien ſelbſt bewilligte 10,000 Pf. St. und 300 Mann unter Oberſt Fry. Die andern Pflanzungen indeſſen, die den franzöſiſchen Grenzen nicht unmittelbar nahe lagen, konnten ſich über den von ihnen zu leiſtenden Beitrag an Geld und Truppen nicht vereinen, „weil ſie nach Verhältniß der größern oder geringern räumlichen Entfernung auch weniger oder mehr bei dem Kriege intereſſirt zu ſein glaubten.“ Sechs Aſſemblys der mittleren Kolonien wollten Virginien, das ſchon von den Franzoſen angefallen war, gar keine Unterſtützung ſenden; das friedensſüchtige Quäker-Pennſylvanien hielt es beinahe offen mit dem Feinde, weil es ſeinen auf dem Susquehannah getriebenen Pelzhandel nicht an die Ohio-Kompagnie Virginiens verlieren wollte.

So beſchloß denn das Mutterland, als im Jahre 1754 nach dem Tode Pelham's ſein Bruder, der Herzog von Newcaſtle, die Leitung des Miniſteriums übernommen hatte, und der Krieg gegen Frankreich bereits unvermeidlich ſchien, vorerſt ſelber einige Regimenter unter dem General Braddock nach Amerika zu ſchicken. Das Parlament bewilligte eine Million Pfund Sterling zur Deckung der Koſten, wobei es in der ſogenannten Meutereiakte beſtimmte, „daß alle von den Kolonialregierungen errichteten Milizen, wo und ſo oft ſie mit den königlichen Truppen zuſammenträfen, gemeinſchaftlich mit ihnen agiren und denſelben Geſetzen unterworfen ſein ſollten.“ Dann aber wurden die Statthalter beauftragt, einen allgemeinen Kongreß von Bevollmächtigten aller Provinzen zu berufen, damit auf demſelben gemeinſchaftliche Verabredungen über die zu ergreifenden militairiſchen Maßregeln getroffen und Unterhandlungen mit den indianiſchen Stämmen eingeleitet werden

könnten. Bereits 1752 hatte der Generalsteuereinnehmer von New-York, Archibald Kennedy, in der Presse vorgeschlagen, jährlich einen Kongreß von Abgeordneten aus allen Kolonien in New-York oder Albany abzuhalten. Das Parlament müsse die Legislativen nöthigen, Steuern zu zahlen; auch rieth er, die beiden Carolinas ebenfalls in die Union aufzunehmen und die ganze Organisation durch eine Parlamentsakte sicher zu stellen. Der von den Statthaltern auf Geheiß des Mutterlandes nun berufene Kongreß, welchen nur Virginien und die Carolina's nicht beschickten, weil sie schon im kleinen Kriege gegen die Franzosen begriffen waren, ward noch in demselben Jahre 1754 am 14. Juni zu Albany in New-York eröffnet. Es erschienen daselbst, außer dem Unterstatthalter und dem Rathe von New-York selber, 24 Abgeordnete von New-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Rhode-Island, Pennsylvanien und Maryland, und es wurde, nach Befestigung der alten Freundschaft mit den sechs indianischen Nationen, alsobald unter dem inzwischen stärker hervorgetretenen Drange der Umstände auf eine Denkschrift von Thomas Pownal hin beschlossen, „daß eine Vereinigung der Kolonien zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit den französischen Angriffen gegenüber durchaus nöthig sei." Damit jedoch, so hieß es weiter, die Provinzen rechtskräftig an die Union gebunden würden, müßte dieselbe durch eine Akte des brittischen Parlaments errichtet werden. Anfänglich dachte man wohl daran, wegen der weit ausgereckten Lage des Kolonialreiches zwei oder drei Unionen zu bilden. Allein bei näher eingehenden Berathungen gewahrte man rasch, daß dann die zu überwindenden Schwierigkeiten die nämlichen blieben, während dagegen die nach Außen verwendbare Kraft des Ganzen litte. In einer einzigen Union ließen sich die Sonderinteressen von New-York wegen seines Handels

nach dem Westen mit den Anschauungen von New-Jersey, Rhode-Island, Connecticut und Maryland, die durch ihre Lage geschützt waren, oder mit den Wünschen des kriegsfeindlichen Pennsylvanien leichter in Einklang bringen; die Verkehrsbeziehungen zu den Indianern könnten besser geregelt, Niederlassungen im Westen zweckmäßiger angelegt werden; und der föderative Geist selber würde in einer einzigen Versammlung mehr erstarken, indem die Kolonien durch diese Verbindung lernten, sich nicht ferner als lauter unabhängige Staaten, sondern als Glieder von einem Körper zu betrachten.

Benjamin Franklin war es, der, als einer der vier Abgesandten von Pennsylvanien mit weitausschauendem, staatsmännischem Geiste den „Plan für die Vereinigung der Kolonien Massachusetts, New-Hampshire, Connecticut, Rhode-Island, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Maryland, Virginien, Nord- und Südcarolina zu ihrer nachhaltigen Vertheidigung und zur Erweiterung der brittischen Niederlassungen in Nordamerika" im Einzelnen entwarf und der Versammlung zur Berathung vorlegte — die einst von Penn und Coxe gehegte Idee wurde so von ihm wieder aufgenommen; wie er denn auch früher eine Denkschrift: „Kurze Winke für einen Unionsplan der nördlichen Kolonien" an den New-Yorker Juristen Alexander und an Dr. Colden zur Begutachtung geschickt hatte. Der Kongreß setzte nämlich aus den sechs auf ihm vertretenen Provinzen sechs Männer in einem Ausschuß nieder, welchem ein Unionsprojekt auszuarbeiten beauftragt wurde. Innerhalb dieses Komités trugen die Ideen Franklin's über die anderweitigen Vorschläge den Sieg davon. Ihnen zu Folge sollten:

1) ein von der Krone ernannter und besoldeter General-

präſident und ein großer Rath, gewählt von den Repräſentantenverſammlungen der verſchiedenen Kolonien, die Regierung bilden. Denn wenn auch die Verfaſſungen der Provinzen noch ſo ſehr von einander abwichen, ſo beſaßen doch in allen dieſe Aſſemblys ungefähr gleiche Rechte.

2) In das Repräſentantenhaus ſchicken Maſſachuſetts 7 Abgeordnete, New-Hampſhire 2, Connecticut 5, Rhode-Island 2, New-York 4, New-Jerſey 3, Pennſylvanien 6, Maryland 4, Virginien 7 und die beiden Carolina je 4, ſo daß der Geſammtkörper aus 48 Mitgliedern beſteht (Delaware gehörte noch zu Pennſylvanien, und von dem eben erſt beginnenden Georgien war keine Rede).

3) Der regelmäßige Verſammlungsort der Deputirten iſt Philadelphia, welche Stadt ſo ziemlich in der Mitte der Kolonien liegt. Alle drei Jahre ſoll eine Neuwahl der Vertreter ſtattfinden. Geht unter der Zeit einer derſelben mit dem Tode ab, ſo wählt die betroffene Provinz alsbald einen andern.

4) Wenn die Geldbeiträge der Kolonien zu den allgemeinen Ausgaben feſtgeſtellt ſind, ſoll das Zahlenverhältniß der Vertreter endgiltig geordnet werden, wobei jedoch keiner Provinz mehr als 7 und weniger als 2 Abgeordnete zuzugeſtehen iſt.

5) Der große Rath hat jedes Jahr einmal, oder auf Einladung des Generalpräſidenten auch öfter, zuſammenzukommen; in Kriegszeiten immer in denjenigen Kolonien, wo der Krieg zunächſt geführt wird. Er wählt ſeinen Sprecher ſelbſt, ſeine Sitzungen dauern ſechs Wochen, und er kann ohne ſeine Einwilligung oder ohne einen beſondern Befehl der Krone nicht aufgelöſt werden. Die Mitglieder erhalten täglich 10 Schilling Sterling Diäten von ihren Provinzen.

6) Die Beistimmung des Generalpräsidenten ist für alle legislativen Akte erforderlich; ihm fällt die Ausführung derselben zu, wie er denn auch die Union nach Außen bei den Unterhandlungen mit den Indianern und in den sonstigen allgemeinen Angelegenheiten vertritt.

7) Die Unionsregierung soll auf den angekauften Grundstücken, die im Namen des Königs zu verleihen sind, neue Niederlassungen anlegen und die Verfassungen derselben einrichten, unter Vorbehalt eines Erbzinses für den gemeinsamen Schatz. Sie soll ferner Truppen anwerben und besolden, Festungen zur Vertheidigung der Kolonien bauen, Kriegsschiffe halten; nur darf sie nicht gegen den Willen einer Provinz auf dem Gebiete derselben Werbungen anstellen. Neben den Kolonialmilizen wird also ein Bundesheer in Aussicht genommen. Endlich hat die Unionsregierung die Befugniß, allgemeine Gesetze zu geben, Zölle, Taxen und Auflagen auszuschreiben, die Ausfuhr von Lebensmitteln an den Feind aus einer Kolonie zu hemmen. Zum Behufe der Steuereinnahmen sollen neben den Kolonialschatzmeistern Unionsschatzmeister stehen, die Ausgaben indessen nur auf einen von dem Generalpräsidenten und dem großen Rathe gemeinschaftlich erlassenen Befehl ausbezahlt werden. Die für die allgemeinen Bedürfnisse auflaufenden Rechnungen werden den einzelnen Assemblys vorgelegt werden.

8) Das Quorum des großen Rathes (d. h. die beschlußfähige Quote von der Gesammtzahl seiner Mitglieder), welches mit dem Generalpräsidenten die Geschäfte besorgen darf, soll aus 25 Abgeordneten bestehen, unter denen aber alle Kolonien vertreten sind.

9) Die Gesetze sollen mit den englischen möglichst übereinstimmen, und dem Könige bleibt bei einem jeden neuen Gesetze für die Dauer von drei Jahren ein Veto vorbehalten.

Geſchieht von ihm während dieſer Zeit keine Einſprache, ſo wird das Geſetz giltig.

10) Bei dem Tode des Generalpräſidenten nimmt der Sprecher des großen Rathes ſo lange den Platz deſſelben ein, bis der König den Nachfolger ernannt hat.

11) Alle See- und Landoffiziere ſind, unter Genehmigung des großen Rathes, von dem Generalpräſidenten zu ernennen, alle Civilbeamten, unter Genehmigung des Präſidenten, von dem großen Rathe.

12) Indeſſen bleibt jede einzelne Militär- und Civileinrichtung der Kolonien in ihrem jetzigen Zuſtande, ungeachtet der allgemeinen Verfaſſung; jede Kolonie darf auch bei plötzlichen Vorfällen ſelber ſich vertheidigen und die Berechnung der daraus entſtehenden Unkoſten dem Präſidenten und dem großen Rathe vorlegen, welche die Bezahlung derſelben, ſo weit ſie für recht und billig befunden werden, anordnen.

Wie viele Hinderniſſe nun immerhin bei der gegenſeitigen Eiferſucht und den verſchiedenartigen Intereſſen der Provinzen ſich der Verwirklichung dieſes Verfaſſungsentwurfs ſchließlich entgegengeſtellt haben möchten, wie viele mit der Zeit unabweislich auftauchende Fragen derſelbe noch gar berührt; deſſenungeachtet iſt er für die Hiſtorie im höchſten Grade wichtig, weil er einen genauen Ausdruck der ſozial-politiſchen Entwickelungsſtufe abgiebt, zu welcher die genannten eilf Kolonien in jener Zeit gelangt waren. Der nach Außen auch in ihrem eigenen Intereſſe, nicht mehr bloß im Intereſſe des Mutterlandes, zu eröffnende Krieg verlangte von ihnen einen engern Anſchluß an einander. Allein dieſer Bund konnte auf die Dauer nicht bloß militäriſcher Natur bleiben, er mußte folgerichtig ein gemeinſames Steuerſyſtem und demnach ein gemeinſames Verwaltungsorgan mit ſich führen. Damit griff

die neu zu schaffende Gesammtorganisation aber vielfach in das politische Einzelleben der Provinzen ein, die doch keineswegs schon gewillt waren, ihr Sonderdasein zu Gunsten einer Union wesentlich beschränken zu lassen. Deswegen weist denn auch der Entwurf einen so unfertigen Charakter auf. Er erwägt z. B. gar nicht, ob die Deputirten, welche im großen Rathe sitzen, an einen Auftrag der sie absendenden Assemblys gebunden sind, oder frei, ein Jeder für sich, nach individuellen Anschauungen stimmen dürfen. Er setzt den Fall nicht voraus, daß eine Kolonie in Opposition zu den Beschlüssen der Unionsregierung tritt; denn es findet sich in ihm nirgends eine Bestimmung über das dann gegen die ungehorsame Provinz einzuhaltende Verfahren. Und wie der Plan in Betreff der Beziehungen der Kolonien zu einander und zu dem Centralorgane Vieles in der Schwebe läßt, ebenso verschwommen zeigt sich seine Auffassung von dem Verhältniß des Kolonialbundes zum Mutterstaate. Das brittische Parlament soll die vorgeschlagene Verfassung rechtskräftig machen, der König den Generalpräsidenten einsetzen; aber was geschieht, wenn der Generalpräsident und der große Rath sich in einer Frage nicht einigen können? Und ebenso wird über die Machtabgrenzungen zwischen dem Parlamente und dem großen Rathe Nichts gesagt. Neue Gesetze dürfen von der Unionsregierung ausgehen, obgleich der oberste Gerichtshof der Kolonien im Mutterlande liegt. Der Bund will seine eigene Flotte haben — steht dieselbe aber nicht ebenfalls unter englischer Flagge und der Admiralitätshoheit Englands, und ist die Union nicht in der Anordnung aller internationalen Verhältnisse auf das brittische Kabinet hingewiesen, so lange sie nicht als selbstständiger Staat von den europäischen Völkern anerkannt wird? Sogar, wenn Großbrittannien den sehnlichsten Wunsch gehegt hätte, diese

Kolonialkonſtitution in's Leben treten zu ſehen, die Verhältniſſe ſelber würden ſie unausführbar gemacht haben. Zu einem unabhängigen Kolonialſtaate, der mit dem Mutterlande etwa nur noch durch die Krone zuſammengehalten wäre, oder welcher, wie einzelne Stimmen in England vorſchlugen, dem Herzog von Cumberland als Königthum gegeben würde, genügte die entworfene Verfaſſung nicht; für ein von dem Heimathſtaate abhängiges Kolonialreich beanſpruchte ſie zu viel Selbſtſtändigkeit. Sie war eben, wie geſagt, der Ausdruck der unfertigen, halb noch geſellſchaftlichen, halb ſchon ſtaatlichen Lage der Provinzen, welcher indeſſen bereits ſehr entſchieden darauf hinwies, daß ein auf eigenen Füßen ſtehendes Staatsleben ſich in Amerika ſehr bald entpuppen mußte.

Der Unionsplan, dem in der Verſammlung nur die Abgeordneten von Connecticut nicht zuſtimmten, „weil ſie dem Generalpräſidenten eine ſo große Macht nicht einräumen wollten", wurde am 4. Juli deſſelben Jahres von der Verſammlung zu Albany gebilligt und dann der engliſchen Regierung zur Genehmigung eingeſchickt. Die Amerikaner ihrerſeits, deren Aſſemblys freilich dem Generalgouverneur das in dem Projekte vorbehaltene Veto nicht zugeſtehen wollten, und die auch an der direkten Steuererhebung der Union in den Provinzen Anſtoß nahmen, mochten wohl geglaubt haben, vermittelſt dieſes Verbandes, ohne weitere Hülfe des Mutterlandes, den Franzoſen gewachſen zu ſein; die brittiſchen Staatsmänner dagegen konnten ſich unmöglich darüber täuſchen, daß mit dem Verſuch, ihn zu verwirklichen, die Unabhängigkeit des Kolonialreiches, welche ſchon hie und da von einzelnen Koloniſten laut gefordert worden war, ohne Weiteres eingeleitet würde. Ein Engländer, R. J. unterzeichnet, ſchrieb damals an Franklin, der als Vater und Vertheidiger des Projekts daſtand, ſehr

ſein: „.... kleine Staaten werden ihre Sitten immer am Beſten beibehalten; es mag nun daher kommen, daß die Geſetzgebung in ihnen mehr Gelegenheit findet, aufmerkſam zu ſein, oder weil der Ehrgeiz und die Gewinnſucht daſelbſt kein ſo freies Feld hat; ſo iſt es doch unter andern Rückſichten auch ein entſcheidender Grund gegen eine Vereinigung der Kolonien in Amerika, ja auch ſogar gegen die Stiftung nur einer Bundesverwandtſchaft, welche in der Zukunft darauf hinauslaufen könnte, dieſelben unter eine Regierung zu bringen. Ihre Macht ohne Vereinigung iſt allerdings geringer, aber ihre Freiheiten ſowohl als ihre Sitten ſind geſicherter; und wenn ich dazu die geringe Gefahr irgend einer Eroberung rechne, der ſie unterliegen könnten, ſo würde ich lieber ſehen, daß ſie etwas durch ihr Getrenntſein litten, als daß ich ſie unter einer allgemeinen theuern Verwaltung, wie die zu Albany entworfene ſein würde, erblicken möchte.“ In dieſem Sinne ſtellte denn auch das Londoner Kabinet durch den Gouverneur Shirley einen Gegenplan auf, der darauf abzielte, die politiſche Verbindung zwiſchen Mutter- und Tochterland ſtraffer anzuziehen und letzteres bloß für den Krieg militäriſch zu organiſiren. Statt einer Repräſentantenverſammlung unter einem Generalpräſidenten ſollte nämlich, dem brittiſchen Vorſchlage zu Folge, die Unionsregierung einer von allen königlichen Gouverneuren gebildeten Körperſchaft unter Zuziehung von einem oder zwei Abgeordneten der verſchiedenen Aſſemblys übergeben werden; und derſelben auch nur die Befugniß zuſtehen, zur Vertheidigung des Ganzen Maßregeln zu verabreden, Feſtungen nach Gutdünken zu erbauen und Truppen anzuwerben. Von einer Selbſtbeſteuerung der Kolonien wurde dabei völlig abgeſehen; die auflaufenden Koſten wären auf die Londoner Schatzkammer zu entnehmen und dieſe dadurch zu

entſchädigen, daß das Parlament die Provinzen mit Taxen belegte. Arbeitete Franklin's Plan, bewußt oder unbewußt, darauf hin, die Provinzen zu einem für ſich beſtehenden Staat zu erheben, dann ſuchte umgekehrt die engliſche Regierung den Geſellſchaftsverband der Kolonien als Provinz dem brittiſchen Staatskörper einzuverleiben — beide Richtungen liefen ſich ſchnurſtracks entgegen.

Daher fand der Gegenentwurf des Londoner Kabinets in Amerika nicht mehr Beifall als das Verfaſſungsprojekt des Kongreſſes von Albany im Mutterlande. Franklin, dem der Gouverneur von Maſſachuſetts, Shirley, das betreffende Aktenſtück des Londoner Handels- und Kolonialrathes geſchickt hatte, betonte es in ſeinen darüber verfaßten ſchriftlichen Rückäußerungen namentlich, daß England zu weit entfernt ſei, um in jedem Einzelfalle wiſſen zu können, was den Kolonien fromme, und daß, wenn das Parlament die Befugniß erhielte, den Pflanzungen Steuern aufzuerlegen, die Rechte der Aſſemblys vernichtet ſeien.

So kam vor der Hand nicht einmal eine militairiſche, geſchweige eine politiſche Geſammtorganiſation unter den Kolonien zu Stande, und die engliſche Regierung ihrerſeits beſchloß, den Krieg zur Vertreibung der Franzoſen vom Ohio zunächſt mit engliſchen Soldaten und den Landwehren zu führen, welche die amerikaniſchen Provinzen freiwillig ſtellen würden. Dieſe ließen ſich denn auch zu ſolchen Leiſtungen bereit finden. Virginien lieferte 1750 Soldaten, Maryland 1000, Pennſylvanien 1500, New-Jerſey 750, New-York 1000, Maſſachuſetts 1750, Connecticut 1500, New-Hampſhire 500, Rhode-Island 500 — zuſammen 10,250 Mann; außerdem gab Virginien 30,000 Pfd. St., Maryland 6000 Pfd. St., Nordcarolina 8000 Pfd. St., und Pennſylvanien, deſſen Statt-

halter anfänglich die Güter der Familie Penn von der Auflage hatte befreiet wiſſen wollen, im Herbſte 1755, als die Franzoſen und Indianer bereits auf pennſylvaniſchem Gebiete plünderten, 60,000 Pfd. St. Nur Südcarolina ſah ſich bei ſeiner ſtarken Negerbevölkerung nicht fähig, eine Streitmacht außer Landes zu ſchicken.

Obgleich die diplomatiſchen Beziehungen von England und Frankreich noch fortbeſtanden, ſo war doch der Kampf zwiſchen ihren beiderſeitigen Kolonialgebieten thatſächlich ſchon im Frühjahre 1754 ausgebrochen. Im Mai kam es nämlich am Ohio „auf der großen Wieſe" zwiſchen einem Trupp Franzoſen unter De Villiers und einem von dem kaum 22 Jahre alten Oberſtlieutnant George Waſhington, dem Nachfolger Fry's, geführten virginiſchem Regimente zu einem Gefechte, in welchem die Amerikaner gegen freien Abzug ihre Schanzen, das Fort Neceſſity, dem Feinde überlaſſen mußten; während gleichzeitig die Engländer auf den Betrieb Janſſen's, des Mayor von London, anfingen, franzöſiſche Kauffahrer auf der See wegzunehmen. Nach der im Februar 1755 erfolgten Ankunft des engliſchen General Braddock in Virginien wurde dann auf Veranlaſſung deſſelben im April ein Kongreß ſämmtlicher Gouverneurs zu Alexandria in dieſer Provinz abgehalten, um die Kriegsoperationen zu verabreden. Man verſtändigte ſich dort dahin, daß Braddock mit ſeinen engliſchen Truppen und dem Zuzug von Maryland und Virginien gegen die Feſtung Du Quesne am Ohio, der Gouverneur Shirley von Maſſachuſetts gegen Niagara und das Fort Fortignac, und die Miliz von Neuengland und New-York unter dem Generalmajor William Johnſon von New-York gegen Crownpoint rücken ſollten. Außerdem ſchickte Maſſachuſetts, welches bereits allen Verkehr mit den Franzoſen abgebrochen hatte, einige Regimenter unter dem

brittiſchen Officier Oberſtlieutnant Mackton nach Neuſchottland, wo öſtlich vom St. Lorenz auf engliſchem Gebiete von den Franzoſen Forts errichtet waren.

Letztere Expedition führte allein zu einem Erfolge, indem die beiden Anführer Mackton und Winslow Neuſchottland ohne Mühe ganz beſetzten und die franzöſiſche Bevölkerung der Sicherheit wegen unter die engliſchen Kolonien vertheilte. Dagegen vermochte General Johnſon, der ſich mit Shirley überworfen hatte, nicht, Crownpoint in Beſitz zu nehmen; ſeine Armee wurde wegen des nahenden Winters auf Beſchluß des Rathes von New-York aufgelöſt, indem nur eine kleine Beſatzung in den Forts Edward und William Henry an den Seen zurückblieb. Ebenſo mißlang dem Gouverneur Shirley die Wegnahme des Forts Niagara, er kehrte nach Albany zurück; und General Braddock, der den Rathſchlägen Waſhington's nicht folgte, wurde bei der Schanze Du Quesne von den Franzoſen und Indianern in einem unglücklichen Kampfe am 9. Juli ſelber tödtlich verwundet, ſo daß der Reſt ſeiner Truppen unter Waſhington's umſichtiger Führung ſich nach Pennſylvanien retten mußte.

Der Winter 1755/56 verſtrich in den amerikaniſchen Kolonien mit neuen Zurüſtungen, Shirley war nach dem Tode Braddock's von dem Mutterlande zum interimiſtiſchen Oberbefehlshaber der königlichen Truppen ernannt; allein die milde Witterung verhinderte ihn, einen abermaligen Zug gegen Crownpoint über das Eis zu unternehmen. Inzwiſchen hatten ſich auch in Europa die feindlichen Verhältniſſe zwiſchen England und Frankreich geſchärft. Der brittiſche Admiral Boscawen fing ein franzöſiſches Geſchwader ab, das Material nach Kanada bringen ſollte, der franzöſiſche Geſandte in London, Herzog von Mirepoix, verließ die Stadt, die engliſche Regie-

rung gab schon Kaperbriefe aus — am 17. Mai 1756 erklärte sie den Krieg gegen Frankreich.

Die verschiedenen Wendungen, welche der siebenjährige Krieg in der alten Welt genommen, gehen uns hier natürlicher Weise nicht an; auch in Amerika selber wollen wir die militairischen Vorgänge nur in so weit übersichtlich verfolgen, als sie etwa auf den staatlichen Entwicklungsgang der dreizehn Provinzen ihren Einfluß äußern. Wie der englische General Abercrombie im Frühsommer 1756 an Shirley's Stelle das Kommando des amerikanischen Heeres übernahm, bestand dasselbe aus 2 Regimentern, die bereits in dem vorjährigen Feldzuge unter Braddock gedient hatten, ferner aus 2 in Amerika ausgehobenen Bataillonen, 2 neuen englischen Regimentern, 4 Freiwilligen-Kompagnien, welche seit vielen Jahren in New-York unterhalten wurden, 1 Regiment aus New-Jersey, 4 von Nordcarolina gestellten Kompagnien und einem Korps Provinzialtruppen von Neuengland; die anderen Provinzen Pennsylvanien, Maryland und Virginien waren noch zu keinem festen Operationsplane gekommen. Trotz solcher, dem Anscheine nach, beträchtlichen Rüstungen blieb jedoch ein gemeinsames Handeln der Kolonialtruppen mit dem königlichen Heere sehr schwer zu bewerkstelligen, da man sich über das Rangverhältniß der Kolonialofficiere nicht verständigen konnte. Wie 1755 George Washington sich in's Privatleben auf sein Gut Mount Vernon zurückzuziehen drohte, weil er den königlichen Officieren nicht den Vorrang vor den Kolonialofficieren lassen wollte, so bestanden auch jetzt wieder die Führer der Miliz darauf, daß sie möglichst abgesondert und unabhängig von den brittischen Regimentern agirten. Selbst Graf Loudoun, der im Sommer 1756 das Oberkommando der gesammten Armee erhielt, ver-

mochte nicht, eine rechte Uebereinſtimmung unter den verſchiedenen Elementen derſelben herbeizuführen.

Die Franzoſen unter Montcolm bedroheten gleich im Anfange des Krieges die wichtige Schanze Oswego am Ontarioſee; Loudoun wollte den Ort entſetzen, allein die nördlichen Kolonien weigerten ſich, an der Expedition Theil zu nehmen, weil ſie zuerſt die Eroberung des ihnen näher gelegenen Crownpoint und die Sicherung ihrer eigenen Grenzen im Auge hatten; die engliſche Beſetzung der Forts mußte nach Verluſt ihres Oberſten Mercer an den franzöſiſchen General kapituliren. Im Frühlinge des folgenden Jahres 1757 rüſtete man in den Kolonien von Neuem; dazu kam Anfang Juli Admiral Holbourn mit einer Flotte und 5000 Mann Landſoldaten unter Georg Howe vom Mutterlande in Halifax an. Deſſenungeachtet mußte die beabſichtigte Unternehmung gegen Louisville auf Kap Breton verſchoben werden, weil der Platz von einem ſtarken franzöſiſchen Geſchwader unter den Admiral de Bois de la Motte gedeckt war; ja, es gelang ſogar dem franzöſiſchen General Montcolm von Ticonderoga aus das erwähnte Fort William Henry unter dem Oberſten Monroe zur Uebergabe zu zwingen, nur durch zugeſandte Verſtärkung vermochte ſich General Webb in Fort Edward zu halten. Befanden ſich demnach im Herbſt 1757 die brittiſchen Angelegenheiten in den Kolonien, den Franzoſen gegenüber, an ſich ſchon in einer ſchwierigen Lage, ſo tauchten auch noch zwiſchen dem Rathe von Maſſachuſetts und Graf Loudoun Streitigkeiten über die Verpflegung der engliſchen Truppen in Boſton auf. Erſt nachdem Pitt, der im Sommer 1757 wieder in das Miniſterium getreten war und nun die Leitung deſſelben übernommen hatte, mit Energie den Krieg gegen Frankreich weiter führte, änderte ſich ebenfalls in Nordamerika die Scene. Maſſachuſetts, Connecticut und

New-Hampſhire bewilligten zuſammen die Aufſtellung eines Korps von 15,000 Mann, und Admiral Boscawen brachte eine zahlreiche Flotte nebſt 12,000 Mann unter General Amherſt von England nach Halifax, ſo daß Abercrombie, der jetzt an Loudoun's Stelle den Generalbefehl erhielt, nahezu über 30,000 Soldaten verfügen konnte.

Im Jahre 1758 nahm man daher engliſcher Seits mit ſo verſtärkter Kraft den Krieg abermals in den drei Richtungen auf; d. h. gegen Louisville, als das Vorthor von Quebek, gegen Ticonderoga und Crownpoint, und gegen die Feſtung Du Quesne, von welcher aus die Franzoſen ihre Verbindungen mit den Indianern unterhielten. Louisville wurde nun auch wirklich bald von Admiral Boscawen und General Amherſt ſammt dem ganzen Eiland Kap Breton und den Inſeln Royal und St. Johns dem franzöſiſchen Korps unter Drucourt am 27. Juli genommen; dagegen ſah ſich Abercrombie bei dem Sturme auf Ticonderoga vollſtändig zurückgeſchlagen; und dem General Forbes gelang es erſt im November ſich in den Beſitz des von den Franzoſen geräumten Forts Du Quesne am Ohio zu bringen und ſo nach dem Wunſche Waſhington's Virginien vor den franzöſiſchen Plünderungen ſicher zu ſtellen. Außerdem hatte es, ungeachtet der Schwäche der Franzoſen, noch einer beſonderen Unterhandlung mit den Eingebornen bedurft, um den Engländern den eigentlich entſcheidenden Schritt in dem Kriege zu ermöglichen. Im Oktober deſſelben Jahres war nämlich zu Eaſton, in der Nähe Philadelphia's, von den Statthaltern von Pennſylvanien und New-Jerſey nebſt verſchiedenen anderen Abgeordneten und Koloniſten ein Frieden mit den Indianern abgeſchloſſen, welche an den Seen und auf den Apalachen wohnten; erſt jetzt ſtand dem brittiſchen Heere der Weg nach Kanada offen.

In Folge deſſen bemächtigten ſich am 25. Juli 1759 General Prideaux und Sir William Johnſon des Forts Niagara, Amherſt beſetzte die von den Franzoſen verlaſſenen Schanzen. Crown-Point und Ticonderoga, und im September erfolgte die Eroberung Quebek's durch General Wolfe; der Kampf war damit der Hauptſache nach bereits zu Ende, indem Frankreich während des ſiebenjährigen Krieges, zu ſehr in Europa beſchäftigt, keine genügende Flotte beſaß, um ſeinen Kolonien den gehörigen Beiſtand leiſten zu können — bei der damals eintretenden Zahlungseinſtellung ſeines Aerars blieben die von der Provinz Kanada auf die Regierung gezogenen Wechſel im Betrage von 1,233,600 Livres völlig ungedeckt. Nach der Wegnahme von Niagara, Ticonderoga und der kanadiſchen Hauptſtadt ſahen ja die Franzoſen ſich in Kanada von den Engländern geradezu umzingelt. Am 8. September 1760 fiel ſelbſt Montreal, das wegen ſeiner Lage zwiſchen den Seen und Quebek den Markt des indianiſchen Handels bildete, den brittiſchen Truppen in die Hände, ſo daß von ihnen auch die mit den Feinden verbündeten Irokeſen unterworfen werden konnten — die Herrſchaft Frankreichs in Nordamerika war gebrochen. Von nun an bis zum Abſchluß des Friedens wurde der Krieg in der neuen Welt nur noch in Scharmützeln fortgeſetzt. Die Unterhandlungen zwiſchen London und Paris, die ſchon 1759 begonnen hatten und 1761 auf Andringen von Rußland, Oeſterreich, Frankreich, Schweden und Polen wieder aufgenommen waren, führten endlich am 10. Februar 1763 gegen den Willen Pitt's zu dem Traktate von Fontainebleau, in welchem beide Mächte rückſichtlich der Kolonialangelegenheiten übereinkamen, daß England von jetzt an auf dem nordamerikaniſchen Feſtlande ganz Neuſchottland, Kanada und Louiſiana bis zum Miſſiſſippi nebſt dem ſpaniſchen Florida erhielt, während für

Frankreich bloß ein beschränktes Recht auf den Wallfischfang an der kanadischen Küste von seinen früheren Besitzungen im Nordosten Amerika's zurückblieb, wozu ihm die beiden kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon bei Neufundland überlassen wurden. Das Pariser Kabinet verzichtete indessen nicht ohne politische Hintergedanken auf den nordamerikanischen Territorialbesitz: „Die Folgen der gänzlichen Abtretung Kanada's, sagte der französische Gesandte Vergennes, springen in die Augen. England wird es bald bereuen, den einzigen Zaum weggenommen zu haben, der seine Kolonien zurückhielt; sie haben von nun an seinen Schutz nicht mehr nöthig. England wird aber von ihnen verlangen, daß sie an den Lasten Theil nehmen sollen, welche es für sie sich auferlegt hat; und sie werden mit der Erklärung ihrer Unabhängigkeit darauf antworten."

In Großbrittannien stieg demnach durch diese beträchtliche Erweiterung seines Kolonialgebiets westlich vom Mississippi die Bedeutung der transatlantischen Provinzen in entsprechendem Maße; der Mutterstaat mußte also nach Herstellung des Friedens sich um so mehr veranlaßt fühlen, seine politischen Beziehungen zu ihnen in's Klare zu bringen. Die in Amerika jetzt neu errichteten brittischen Ansiedlungen, die Statthalterschaften von Ost- und Westflorida, Quebek und Neufundland, welche letztere auch die Küste von Labrador in sich begriff, wurden natürlicher Weise der Herrschaft Englands ziemlich unbedingt unterworfen. Die geringe Bevölkerung derselben konnte sich an ökonomischer Unabhängigkeit mit der wohlhabenden Einwohnerschaft der alten Provinzen nicht messen. Die ausgedienten Soldaten sollten zwar auf den ihnen im Westen angewiesenen Ländereien nach englischem Rechte, ihrem Gouverneur gegenüber, auch in einer Repräsentativver-

faſſung vertreten ſein; allein ſie blieben dabei vollſtändig engliſche Unterthanen, der geſetzgebenden Macht des brittiſchen Parlamentes ohne Weiteres unterworfen. In das nämliche Verhältniß zu ſich wollte fortan das Parlament die alten Kolonien ebenfalls hineinzwängen; wogegen dieſe, von der beunruhigenden Nachbarſchaft Frankreichs nunmehr befreit, um ſo eher ihren republikaniſchen Charakter dem Mutterlande gegenüber behaupten konnten. Bis dahin waren ſie durch Frankreichs Angriffe zu einem innigen Anſchluß an England hingedrängt worden; in Zukunft lag es im Intereſſe des Pariſer Hofes, bei ſeiner Feindſchaft zum Kabinet von St. James, ſie in ihren Unabhängigkeitsbeſtrebungen beſtmöglich zu unterſtützen.

Während des Krieges hatten die Statthalter der nordamerikaniſchen Provinzen, namentlich Shirley von Maſſachuſetts und Dinwiddie von Virginien, in England ihre Bemühungen fortgeſetzt, die Beſteuerung der Kolonien durch das Mutterland anzubahnen, um dadurch ſelber zu einem von den Aſſemblys unabhängigen Gehalte zu gelangen. Pitt's erſtes Miniſterium im Jahre 1756 war indeſſen zu kurz geweſen, als daß es eine Veränderung in der engliſchen Kolonialpolitik hätte hervorrufen können. Doch verfuhr „der große Commoner," welcher 1756 eine Stempelſteuer für die Kolonien nicht hatte beantragen wollen, als er am 29. Juni 1757 zum zweiten Male das Miniſterium übernahm, im Allgemeinen milde gegen ſie. Seine Aufmerkſamkeit war zu ſehr auf die europäiſchen Angelegenheiten gelenkt, als daß er ſich beſonders mit der transatlantiſchen Welt befaſſen konnte. Er ſchärfte nur 1761 den Statthaltern ein, den amerikaniſchen Schmuggel zu unterdrücken; im Uebrigen ſuchte er dem willkürlichen Eingreifen des Handelsdepartements in die Verwaltung der Ko-

lonien so viel wie möglich Einhalt zu thun. Allein die Verstärkung der brittischen Militairmacht in Nordamerika in Folge des dortigen Kampfes gegen die Franzosen mußte den Bestrebungen der Gegenpartei in England hinsichtlich der Kolonien weiteren Vorschub leisten. Mit der Thronbesteigung Georg's III. erhielt dann der in den politischen Kreisen Londons schon länger gehegte Plan, die amerikanischen Provinziallegislaturen thunlichst zu unterdrücken, eine besondere Stütze in der Person des jungen Königs selbst. Pitt, welcher den Krieg gegen Frankreich fortsetzen wollte, vollends als Choiseul mit Karl III. von Spanien am 15. August 1761 den bourbonischen Familienvertrag abgeschlossen hatte, mußte am 6. Oktober desselben Jahres aus dem Amt treten .... die persönliche Politik des Königs bekam freieres Feld. „Es ist bekannt," sagt Brougham (die Staatsmänner) „daß Georg III. in den größeren Staatsgeschäften darauf bestand, König sowohl de facto als de jure zu sein. Der amerikanische Krieg, das lange Ausschließen der liberalen Partei, die französische Revolution, die Emancipation der Katholiken, alles sind traurige Denkmale der Geltendmachung seiner Macht. Am entschiedensten war sein Bestreben, Nordamerika in Abhängigkeit zu erhalten; während des langen Kampfes blieb sein ganzes Trachten darauf gerichtet, was er ein Zusammenhalten des Reiches hieß."

In den Kolonien war inzwischen eine große Unzufriedenheit darüber entstanden, daß das Handelsamt, auf eine Denkschrift der englischen Kaufleute hin, dem ferner auszugebenden Papiergelde der Assemblys den Zwangkurs genommen und der englische Gerichtshof entschieden hatte, die brittischen Zollbeamten seien in den Provinzen von allen Behörden unbedingt in ihren Vornahmen zu unterstützen. Außerdem hatte die

anglikaniſche Geiſtlichkeit in New-York den Erzbiſchof von Canterbury gebeten, zur Abſchaffung der Kolonialfreibriefe mitzuwirken. Kam nun am Schluſſe des Jahres 1762 gar die Nachricht in Amerika an, daß der König den Gouverneurs der Kolonien befohlen habe, die Richterämter nur nach königlichem Belieben „auf Wiederruf“ zu vergeben, ſo mußte die allgemeine Unruhe in den Anſiedlungen noch bedeutend ſteigen. Die auf die Anzeige von Kronbeamten durch die Richter angeordneten Konfiskationen von geſetzwidrig eingeführten Waaren ergänzten obendrein ihre und der Statthalter Beſoldungen; während dagegen die Kolonien behaupteten, daß die Rechte einer Koloniallegislatur denen des Unterhauſes gleich ſeien, und daß die Erhebung und Verwendung von Geldern ohne ihre Zuſtimmung eine ebenſo große Neuerung enthalte, als wenn der König und das Oberhaus ſich die legislative Autorität anmaßen wollten. Vergebens proteſtirte New-York gegen dieſe Einſetzung der Richter durch den König; das Handelsdepartement entſchied, daß nicht bloß das Amt des Oberrichters der Provinz in den Willen des Königs geſtellt ſein ſolle, ſondern auch die Höhe und die Auszahlung ſeines Gehaltes.

Nach dem Frieden von Fontainebleau wurde der oben genannte Charles Townſhend, auf Veranlaſſung des Günſtlings Bute, erſter Lord des Handelsdepartements und als Mitglied des Kabinets thatſächlich der Chef der Kolonialadminiſtration, eine Verbindung von Aemtern, die bis dahin nicht ſtattgefunden hatte. In dem Kabinet ſelbſt waren Bute als erſter Lord des Schatzes, dann Mansfield, George Grenville, Bedford, Halifax, der frühere Chef der amerikaniſchen Verwaltung und Egremont — Männer, alle feſt entſchloſſen, Englands unbedingte Herrſchaft über die Kolonien durchzuſetzen; die Be-

ſteuerung der Provinzen, denen vom Mutterlande aus kein Geld mehr zur Beſtreitung ihrer militairiſchen und anderweitigen Ausgaben geſandt werden ſollte, ward neu eingeleitet. Das eigene Budget belief ſich um dieſe Zeit für Maſſachuſetts auf 18,000, für New-Hampſhire und Rhode-Island auf je 3,500, für Connecticut auf 5,000, für New-York und Pennſylvanien je auf 4,500, für New-Jerſey auf 1200, für Virginien und die Carolinas je 8,000 Pf. St. Die Staatsſchuld Großbrittanniens dagegen war im ſiebenjährigen Kriege von 74 auf 140 Millionen Pf. St. geſtiegen; die Finanzpolitik ſah ſich deshalb genöthigt, ſchwere Luxus- und Konſumtionsſteuer dem Volke aufzulegen. Daß England alſo in einer ſolchen Lage darnach trachtete, die Koſten für die militairiſche Deckung und Verwaltung der Kolonien, welche im Ganzen ungefähr 350,000 Pf. St. jährlich erforderten, fortan ohne eigenen Beitrag durch die Steuern derſelben aufzubringen, iſt durchaus begreiflich. Selbſt wenn es einen aus den Kolonialabgaben entſpringenden Ueberſchuß für ſeine Staatskaſſe oder für die Civilliſte des Königs verlangt hätte, ſo wäre ein ſolcher Anſpruch an ſich noch keineswegs unbillig geweſen. Die amerikaniſchen Provinzen bildeten ja doch unbeſtritten einen Beſtandtheil des brittiſchen Reiches und hatten als ſolcher naturgemäß zu den finanziellen Bedürfniſſen des Ganzen beizutragen. Sobald eine ſtaatliche Verbindung Nordamerika's mit England überhaupt fortdauern ſollte, waren die brittiſchen Staatsmänner folgerichtig auf die Länge unabweislich genöthigt, die Beſteuerung des Kolonialgebietes durchzuführen; ſonſt wurden die Provinzen nicht nur thatſächlich unabhängig, ſondern das Mutterland bezahlte ihnen noch außerdem in jenem Zuſchuß, ſo zu ſagen, einen regelmäßigen Tribut. In dem letzten Kriege hatte England für ſie jährlich 2—3 Millio-

nen Pf. St. aufgewandt; außerdem waren 1761 von ihm an die Kolonien zur Kompenſation ihrer militairiſchen Unkoſten 200,000 Pf. St. ausgekehrt, 1762 ebenfalls 133,333 Pf., und beim Abſchluſſe des Friedens wurden ihnen für die geleiſteten Subſidien vom Staatsſchatze noch 700,000 Dollars zu Gute gerechnet, ſo daß England den Kolonien für ihre Mitbetheiligung am Kriege bis zum Jahre 1770, die Summe von 1,081,771 Pf. St. ausbezahlt hatte. Doch lag es auf der andern Seite auch ſehr nahe, daß ein mißlingender Verſuch Englands, das geſammtſtaatliche Band feſter um die Pflanzungen zu ziehen, einen gewaltſamen Bruch zwiſchen Tochter- und Mutterland hervorzurufen drohte. Zur Verwirklichung des Planes gab es aber zwei Wege: entweder traten die Kolonien als ein mit dem übrigen England gleichberechtigtes Gebiet in den Mutterſtaat ein; ſie erhielten Sitz und Stimme im Parlament — und dann mußte es ſich zeigen, ob es möglich war, von den beiden Ufern des Ozeans aus einen nationalen, conſtitutionellen Staatsorganismus aufzubauen. Oder Großbrittannien konnte nicht umhin, die Kolonien ſich als gleichſam erobertes Land völlig zu unterwerfen; und da fragte es ſich, wie weit ſeine Kraft dazu ausreichte. Das neue Miniſterium wählte den letzteren Weg.

Zunächſt beabſichtigte daſſelbe, alle Gerichts- und Verwaltungsbeamte fortdauernd unabhängig von den Aſſemblys zu machen und ſie hinſichtlich ihrer Ernennung und Beſoldung einzig dem Könige zu unterſtellen; ſo daß ſie eine feſte, im Intereſſe des Mutterſtaates arbeitende Bureaukratie bildeten. Die noch beſtehenden Freibriefe von Connecticut und Rhode-Island ſollten aufgehoben, das Kolonialgebiet anders eingetheilt und eine gleichartige Regierungsform darüber ausgeſpannt werden. Zugleich wollte man, geſtützt auf eine ſtarke

Armee und Flotte, die Schifffahrtsgeſetze von Neuem in ſcharfe Anwendung bringen — der Schleichverkehr der Koloniſten war in dem ſiebenjährigen Kriege ſehr bedeutend geſtiegen. Sie trieben einen beträchtlichen Zwiſchenhandel mit brittiſchen Waaren nach den ſpaniſchen Anſiedlungen gegen edle Metalle, und ebenſo verſorgten ſie mit den Manufakturen des Mutterlandes, mit Stabholz und Lebensmitteln gegen Pariſer Fabrikate das franzöſiſche Weſtindien — ein Geſchäft, das ſelbſt während der Kämpfe der beiderſeitigen Heere um Kanada unter neutraler Flagge, trotz Pitt's erwähntem Verbote, fortgeſetzt worden war, weil es beiden Theilen Vortheil brachte. Im Jahre 1763 wurden in Nordamerika allein an fremdem Syrup 15,000 Oxhofte im Werthe von 100,000 Pf. St. eingeſchmuggelt, dazu noch eine Maſſe franzöſiſcher Induſtriegegenſtände. Gleich nach dem Kriege fingen die Amerikaner auch an, fremde Waaren in Hamburg, Holland, Italien und, wo ſie ſich ſonſt am billigſten fanden, aufzukaufen und gegen die Parlaments-Beſchlüſſe heimlich nach den Kolonien zu führen. Sie warteten ſogar, wie Taube (Urſprung der engl. Handlung) berichtet, „bei den kanariſchen Inſeln und an der afrikaniſchen Seeküſte, bei den Inſeln des grünen Vorgebirges auf die aus China zurückkommenden holländiſchen, franzöſiſchen, däniſchen und anderen Schiffe, von welchen ſie ganze Ladungen Thee eintauſchten, den ſie zwiſchen dem Ballaſt ihrer nach England gehenden Fahrzeuge verſteckten. Die oſtindiſche Kompagnie litt dadurch eben ſo großen Schaden als die königlichen Zölle.“ Von den anderthalb Millionen Pfund Thee, welche Nordamerika damals gebrauchte, wurden kaum mehr als 150,000 Pfund über England bezogen. Der hohe Zoll auf die Ausfuhr der Kolonien nach den franzöſiſchen und ſpaniſchen Inſeln in Weſtindien hatte daher bei dem Schmuggel

der amerikaniſchen Kaufleute nur 2000 Pf. St. im Jahre ergeben, während die Zolladminiſtration jährlich 7—8000 Pf. koſtete. Deßwegen ſtellte nun Townſhend am 9. März 1763 im Parlamente den Antrag, daß dieſer Zoll herabgeſetzt und dafür die Kolonien, um die Koſten eines ſtehenden Heeres, welches das Miniſterium auf 20 Regimenter in Ausſicht nahm, und andere Auslagen zu decken, mit einer Stempelſteuer und verſchiedenen Auflagen belegt werden ſollten. Dann wurde weiter, ebenfalls noch im März, eine Bill eingebracht, die Schiffe, Seeleute und Officiere der Flotte als Zollbeamte und Wächter gegen den Schmuggel zu verwenden. An der ganzen Oſtküſte von Nordamerika ſollte jedem engliſchen Kriegsſchiffe das Recht zuſtehen, jeden Kauffahrer nach Schmuggelhandel zu unterſuchen, wobei den Officieren beim Aufbringen von Schmuggelſchiffen ein Gewinnantheil zugeſagt ward. Die Zollkontrole verlegte ſich damit vom Lande, wo die Zollbeamten den Beſtechungen ausgeſetzt waren, auf die See und reizte durch die verſprochenen Priſengelder die Marine zur Wachſamkeit. Da jedoch Zwiſtigkeiten im Miniſterium über die inneren Angelegenheiten Englands ausbrachen, ſo wurde, bei dem Austritte Townſhend's aus dem Kabinete, dieſe Maßregel ſo wie die Beſteuerung der Kolonien vorerſt noch verſchoben. Man beſchränkte ſich darauf, die Rückzölle aufzuheben, welche früher für die aus England nach Amerika gebrachten europäiſchen Waaren bei ihrer Wiederausfuhr aus Großbrittannien bezahlt wurden. (4te Georg's III. Cap. 15.)

Das nunmehrige Miniſterium beſtand, nach dem Ausſcheiden Bute's, aus Grenville als Lord Kanzler, Egremont und Halifax als den beiden Staatsſekretären für das „ſüdliche" und das „nördliche Departement", denen Charles Jenkinſon als erſter Sekretär der Schatzkammer beigeordnet war; das Handels-

departement erhielt der Earl von Shelburne. Wir laſſen hier aber die Streitigkeiten, welche ſich damals wegen der Wahl von Wilkes in Großbrittannien aufwarfen, bei Seite liegen und verfolgen nur die weiteren Maßnahmen des Mutterlandes gegen ſeine Kolonien. Auf die Aufforderung Egremont's ſtattete das Handelsdepartement einen Bericht über die den Kolonien zu ertheilende Neuorganiſation ab, und Grenville befahl dem Obergeneral der in Amerika befindlichen Armee, die Vergütung für die Verpflegung derſelben den Provinzen jetzt im Frieden nicht mehr auszuzahlen, die Anſiedlungen ſollten ſelber die Koſten tragen. Bei der Vertagung des Parlamentes ſprach dann der König von der Nothwendigkeit einer Steuervermehrung, die Pläne im Betreff der Kolonien blieben in den entſcheidenden Kreiſen dieſelben; ja man glaubte, durch eine finanzielle Belaſtung die ſtarke dorthin gerichtete Auswanderung aus dem vereinigten Königreiche zu vermeiden. Nachdem noch im Sommer 1763 ein Krieg gegen die von ihrem Häuptling Pontiac geführten Indianer im Weſten das Mutterland und die Kolonien beſchäftigt hatte, wurde in London die Frage über die Beſteuerung der amerikaniſchen Provinzen wieder angeregt; der Herzog von Bedford ward vom Könige, weil die Unterhandlungen mit Pitt geſcheitert waren, am 10. Sept. neben Grenville in's Kabinet berufen; Halifax übernahm mit dem „ſüdlichen Departement" die Oberaufſicht über die Kolonien, und da Shelburne bei ſeinem Feſthalten an Pitt's Politik von dem Handelsminiſterium zurücktrat, erhielt der Earl von Hillsborough ſeine Stelle.

Man hat von amerikaniſcher und engliſcher Seite in Schriften und Gegenſchriften heftig darüber geſtritten, ob das Parlament, in welchem die Kolonien nicht vertreten waren, das Recht beanſpruchen könne, ſie zu beſteuern. Auf dem Stand-

punkte der Sozialhiſtorie erſcheint indeſſen die ganze Frage nicht etwa als eine, nach den aus der Vergangenheit herrührenden poſitiven Beſtimmungen zu entſcheidende Rechtsſache, ſondern als eine nach den gegenwärtigen Verhältniſſen zu löſende ſtaatliche Aufgabe. Wie der erwachſene Sohn eine andere Stellung zu ſeinem Vater einnimmt, als das Kind und der Knabe, ſo ließen ſich auch die aus dem ſiebenzehnten Jahrhunderte ſtammenden politiſchen Einrichtungen der Kolonien nicht mehr auf die völlig veränderten Zuſtände derſelben in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts anwenden. Die Koloniſten hätten nicht Menſchen ſein müſſen, wenn ſie bei der unabhängigen Lage ihrer ökonomiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe nicht zur Erringung einer ſtaatlichen Selbſtſtändigkeit hingedrängt wären. Schloſſer ſagt zwar: „Die Amerikaner fürchteten ſich weniger vor den Abgaben, als mit allem Rechte davor, daß ſie Steuerpflichtige des Parlaments, d. h. der oligarchiſchen Ariſtokratie Englands, werden möchten.“ Allein die Oppoſition der Anſiedler entſprang doch aus einer tiefer liegenden Wurzel; ſie beurkundet eine beſtimmte Stufe der politiſchen Entwicklung, auf welcher die Kolonien bereits angekommen waren. Franklin ſtützt ſich daher auch in ſeinen drei an den Statthalter Shirley gerichteten Briefen über die von England beabſichtigten Taxen weit weniger auf juriſtiſche Gründe als auf die thatſächliche Geſtaltung der Dinge. Allerdings hebt er es zunächſt hervor, daß es ein unbezweifeltes Recht der Engländer ſei, nicht anders als mit ihrer, durch Repräſentanten ertheilten Einwilligung von der Krone beſteuert zu werden, und dieſes Recht könne durch die Auswanderung nicht verloren gehen; zumal, da ja den Koloniſten die brittiſche Unterthanenſchaft ausdrücklich vorbehalten wäre. Weil nun die Kolonien im Parlamente keine Vertretung hätten, ſo ſähen

ſie ſich durch die beabſichtigte Beſteuerung geradezu als erobertes Land behandelt. Aber weit mehr Gewicht legt er gleich hinterher auf die dabei in Betracht kommenden Zweckmäßigkeitsrückſichten. Seiner Meinung nach iſt das Londoner Parlament außer Stande, die Verwendung der benöthigten Gelder in den Kolonien gehörig zu überwachen. Die Statthalter kommen meiſtens nur der Selbſtbereicherung wegen nach Amerika, man muß daher ſtets ſehr eiferſüchtig auf die Macht der Beamten und Statthalter ſein; da ſie nach Belieben Summen auf die engliſche Schatzkammer ziehen können, die dann durch eine Parlamentsakte von dem amerikaniſchen Volke wieder eingetrieben werden; während die Gouverneurs ſelber Entwürfe zu fruchtloſen Unternehmungen machen, die Koloniſten quälen und ſie, der Ausführung von Expeditionen wegen, ihrer täglichen Arbeit entziehen, bloß um neue Aemter und Bedienungen zu ſchaffen, ihre Untergebenen zu belohnen und die Sporteln zu theilen. Ferner werden einmal auferlegte Steuern vorausſichtlich beibehalten werden, auch wenn ſie längſt überflüſſig geworden ſind, und die Statthalter erlangen ſomit eine Gewalt wie in den franzöſiſchen Kolonien. Denn die Aſſemblys werden ganz unnütz, ſobald das Parlament die Provinzen ohne Weiteres beſteuern darf; während doch einzelne derſelben, wie Rhode-Island und Connecticut, viel größere verbrieften Freiheiten beſitzen als der Albanyplan für die geſammte Nationalrepräſentation in Ausſicht nimmt. — Rhode-Island und Connecticut nämlich wählten, wie der Leſer ſich erinnern will, ihre Statthalter ſelbſt und nur jedesmal auf ein Jahr. Ihre Gouverneurs hatten nicht das Recht, ihrerſeits die Repräſentanten zu berufen, ſondern beide Häuſer verſammelten ſich aus eigener Machtvollkommenheit im Mai und Oktober und gingen nach eigenem Gutdünken auseinander. Am mei-

ſten betont Franklin es jedoch, daß, da der Krieg nicht bloß im Intereſſe der Kolonien ſondern ebenſoſehr im Intereſſe von ganz England geführt worden ſei, das Mutterland bei ſeiner Wirthſchaftspolitik bereits genug Geld an den Kolonien verdiene, wovon auf indirektem Wege ſeinem Staatsſchatze nahmhafte Beträge zu Gute kämen. Zuerſt gewinne Großbrittannien an den Abgaben, welche die Ausfuhr der brittiſchen Fabrikate nach Amerika träfen. Die amerikaniſchen Provinzen dürften keine Fabriken haben, ſie zahlten alſo in dem Verbrauch der engliſchen Induſtriegegenſtände genug Steuern, weil dadurch die engliſchen Kaufleute reicher und ſomit ſteuerfähiger wurden. In einer anderen Denkſchrift aus dieſer Zeit: Ueber das Intereſſe Englands an ſeinen Kolonien ſagt Franklin ferner: „In Amerika kann es nie Fabriken von Bedeutung geben, ſo lange es dort Land genug für das Volk giebt. Es iſt eine auffallende Bemerkung eines ſehr geiſtreichen Schriftſtellers (wahrſcheinlich wird damit Adam Smith gemeint, der die Grundgedanken ſeines 1776 erſchienenen Werkes über den Nationalreichthum ſchon 1753 in den „politiſchen Vorleſungen" niedergelegt hatte), daß erſt der Lebensunterhalt der größten Bevölkerung eines Landes das Induſtrieweſen iſt." Außerdem zwänge die Navigationsakte die amerikaniſchen Kolonien, die benöthigten fremden Waaren in England theuerer zu kaufen, als ſie dieſelben anderswo haben könnten; und da ſie mit ihrer Ausfuhr durch das Schifffahrtsgeſetz ebenfalls hauptſächlich auf die engliſchen Märkte beſchränkt ſeien, ſo müßten ſie ihre Exportartikel billiger hingeben, als es bei freiem Verkehr nach ganz Europa der Fall ſein würde. Deßwegen ſchlägt Franklin vor, daß in Zukunft auch die Kolonien Abgeordnete in's Parlament ſchicken und beide Gebiete ökonomiſch wie politiſch durchaus als ein Land angeſehen wer-

den ſollten. Noch ſteht ſomit dem klugen Staatsmanne von Pennſylvanien der Gedanke an eine Lostrennung der Provinzen von England fern. In dem eben angeführten zweiten Memoire heißt es vielmehr: „Das Wachsthum der Kinder zweckt auf die Vermehrung des Wachsthums der Mutter ab; und auf ſolche Weiſe erhält ſich die Verſchiedenheit und Ueberlegenheit des Letzteren länger.“ Erſt nach dem Aufblühen der Kolonien waren in England die Hafenſtädte Mancheſter, Liverpool, Kendal, Lancaſter und Glasgow bedeutend geworden, und hatten ſich die Fabrikplätze Leeds, Halifax, Sheffield entwickelt. „Das Volk wird alſo in dem Verhältniſſe, in welchem die Nachfrage nach brittiſchen Fabrikaten durch die Einwohnervermehrung in den Kolonien zunimmt, in England zunehmen, und mit demſelben ſowohl die Macht als auch der Reichthum der Nation.“ Dabei weiſt Franklin es noch ausdrücklich ab, daß die Kolonien dem Mutterlande gefährlich ſeien. „Ihre Eiferſucht auf einander iſt ſo groß, daß, ſo nothwendig auch eine Union der Provinzen zu ihrer gemeinſchaftlichen Vertheidigung und Sicherheit gegen ihre Feinde längſt geweſen iſt, ſie es doch nie ſo weit haben bringen können, eine ſolche Union unter ſich zu begründen. Ja, ſie haben ſich nicht einmal ſo weit mit einander zu verſtändigen vermocht, daß ſie das Mutterland erſucht hätten, ſeinerſeits einen derartigen Verband unter ihnen zu errichten. Nur der unmittelbare Befehl der Krone iſt vermögend geweſen, die noch dazu ſo unvollkommene Verbindung von Truppen bei einigen Provinzen zu bewirken, die erſt ganz neuerdings dort zum Vorſchein gekommen iſt.“ ... „So lange die Regierung milde und gerecht bleibt, ſo lange wichtige bürgerliche und kirchliche Rechte nicht angetaſtet werden, ſo lange ſind die Unterthanen willig und gehorſam. Die Wellen erheben ſich nicht eher, als

bis der Wind weht.“ Freilich setzt er bedeutsam hinzu: „was eine Staatsverwaltung, wie die des Herzogs von Alba in den Niederlanden war, hervorzurufen im Stande wäre, kann ich nicht wissen.“

Brittischer Seits, namentlich in der „sanften Anrede an die amerikanischen Kolonien“ von John Wesley, wurde dagegen geltend gemacht: Wenn das englische Parlament den Kolonien nicht Steuern auferlegen könne, so könne es auch nicht Gesetze für sie machen, was doch niemals bestritten worden sei, indem selbst der Verfassungsentwurf von Albany für sich die Sanktion durch eine Parlamentsakte verlange. Das gemeine englische Recht dürfe gar nicht gegen die Befugniß des Parlaments, der Kolonie Steuern aufzulegen, angeführt werden. Die Auswanderer seien in Gegenden gezogen, die kein Wahlrecht besäßen, wie es auch eine Menge englischer Städte ohne Wahlrecht gäbe. Nimmt man Einsicht von den Freiheits- und Schenkungsbriefen, so findet sich, daß das Patent Pennsylvaniens, das allgemein als sehr günstig für die Kolonisten angesehen wird, dem Mutterlande neben der Zollauflage und dem ausschließlichen Handel mit europäischen Waaren ausdrücklich auch das Besteuerungsrecht sichert (in der pennsylvanischen Charter vom Jahre 1680 heißt es: „daß die Einwohner dieser Provinz ihren Antheil zu den Schatzungen geben sollten, welche das Parlament von England den amerikanischen Kolonien damals schon aufgelegt hätte und fernerhin auflegen würde“); und die Assemblys von Connecticut, Massachusetts, New-Hampshire und Rhode-Island sind sogar verpflichtet, keine Gesetze durchgehen zu lassen, die den englischen Gesetzen entgegenlaufen, oder mit ihnen nicht übereinstimmen. Bloß in dem Schenkungsbriefe Marylands steht, daß die Einwohner keinen Auflagen oder Steuern ohne Bewilligung

ihrer Bürgerſchaft oder ihres Hauſes unterworfen werden ſollten. Trotzdem iſt Maryland die einzige Provinz in Amerika, welche nicht beanſprucht, von der unmittelbaren Belegung mit Taxen durch das Mutterland frei zu ſein. Endlich wird behauptet, die Beſteuerung der Kolonien durch das Parlament ſei allein das Mittel, von ihnen die benöthigten Gelder aufzubringen, weil die Provinzen ſich untereinander nie über ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu den Auflagen verſtändigen würden, die Krone aber das Recht nicht habe, jeder einzelnen Anſiedlung eine beſtimmte Summe aufzuerlegen.

So feſt nun auch im Allgemeinen bei dem Könige wie bei dem Miniſterium der Plan ſtand, die amerikaniſchen Kolonien fortan der Beſteuerung durch das Parlament zu unterwerfen, ſo zauderte Greenville doch einigermaßen, das alte Syſtem Walpole's kurzer Hand über Bord zu werfen. Er wollte wenigſtens mit der „inneren" Beſteuerung der Provinzen warten, „bis in Erfahrung gebracht werden könnte, wie die verſchiedenen Aſſemblys darüber dächten, und in wie fern ſie etwa gewillt wären, die geforderte Geldaufbringung von 100,000 Pfd. St., welche dem vorausſichtlichen Betrage einer ſolchen Beſteuerung gleichkäme, ſonſtwie zu bewerkſtelligen." Aber nur zwei von den in London befindlichen Agenten der Kolonien erklärten ſich auf ſein Befragen zu der Einwilligung befugt, daß ihre Auftraggeber überhaupt einen Antheil zu den Auflagen auf ſich nähmen, ohne jedoch dabei eine beſtimmte Summe feſtzuſetzen.

Während dergeſtalt die „innere Beſteuerung" Nordamerika's in London noch nicht zur Entſcheidung kam, führte nun das Miniſterium im Oktober die von Townſhend ſchon im März vorgeſchlagene Unterdrückung des Schleichhandels an der nordamerikaniſchen Küſte durch. Der Oberbefehlshaber des Hee-

res in den Kolonien wurde angewieſen, die Zollbeamten auf dem Lande in ihren Verrichtungen mit militairiſchem Beiſtande zu unterſtützen, und der Admiral der dort ſtationirten Flotte, Colville, erhielt den Befehl, auf der ganzen Strecke zwiſchen der Mündung des Lorenzfluſſes und Florida mit ſeinem Geſchwader Zollwachtdienſte zu thun, wobei der Marine Priſengelder an den ertappten Schiffen zugeſagt wurden. Statt der gewöhnlichen Richter ſollten fortan beſondere Gerichtshöfe der Viceadmiralität in den Kolonien über die Schmuggelfälle zu Urtheil ſitzen. An dieſe Maßregel ſchloß ſich dann „das Zollgeſetz für die Kolonien und Anſiedlungen," welches das Parlament unter dem 4. April 1764 erließ. Demſelben zu Folge ſollten, zur Deckung der Kolonialausgaben, vom 1. Oktober an erhoben werden:

Auf weißen Zucker, der aus fremden Kolonien kommt, außer den bereits beſtehenden Abgaben, per Centner	1	£.	2	S.	—	d.
Auf Wein von Madeira und den benachbarten Inſeln, geſetzmäßig eingeführt, per Tonne	7	„	—	„	—	„
Auf fremden Indigo per Pfd. . . .	—	„	—	„	6	„
Auf Kaffee von überall her außer England, per Centner	2	„	19	„	9	„
Auf Wein von Portugal oder Spanien oder andere Weine von ſüdlich vom Kap Finisterrä eingeführt, mit Ausnahme von franzöſiſchen, und franzöſiſche Weine über England bezogen, per Tonne .	—	„	10	„	—	„
Auf Seide und perſiſche, chineſiſche und indiſche Seidenſtoffe über England einführt, per Pfd.	—	„	2	„	—	„

Auf perſiſchen Kaliko über England eingeführt, per Stück . . . . . — £. 2 S. 6 ₰.
Auf fremden Battiſt über England . . — „ 3 „ — „
Auf franzöſiſches Schleiertuch über England . . . . . — „ 3 „ — „
Auf Kaffee von den brittiſchen Inſeln, per Centner . . . . . — „ 7 „ — „
Und auf Piment ebendaher, per Pfd. . — „ — „ ½ „

Nur bei Melaſſes und Syrup, von fremden Kolonien nach Amerika gebracht, wurde der bisherige Zoll von 6 ₰. auf 3 ₰. per Gallon herabgeſetzt, weil dieſe Abgabe ſo vielfach umgangen worden war. Zucker aus den Kolonien konnte bloß über England nach Irland gehen. Die Zölle ſollten bei der Einfuhr der Waaren in Amerika und zwar in baarem Gelde, nicht in Papierſcheinen, erhoben werden, und der Zollertrag in die Londoner Schatzkammer kommen, um, dort abgeſondert, mit für die Ausgaben der Kolonien verwandt zu werden, die man auf 330,000 Pfd. St. jährlich anſchlug. Am Schluſſe dieſer Parlamentsakte wurde noch einmal eine ſtrenge Ueberwachung des amerikaniſchen Handels eingeſchärft. „Alle fremden Schiffe, die an der Küſte Nordamerika's angetroffen werden, ſollen verfallen ſein (mit Ausnahme der franzöſiſchen an der Küſte von Neufundland, wo ihnen, dem Pariſer Frieden gemäß, der Fiſchfang geſtattet war), ebenſo alle engliſchen Schiffe, welche von den franzöſiſchen Inſeln St. Pierre und Miquelon bei Neufundland kommen. Die brittiſchen Officiere in Nordamerika, die doch von Zollſachen Nichts verſtanden, mußten dem Zollhauſe im Betreff der ihnen neu übertragenen Funktionen einen Eid leiſten; ſie erhielten, wie geſagt, beſondere Einkünfte von der Unterdrückung des Schmuggels. Außerdem ſetzte das Parlament einige Tage ſpäter feſt, daß, da

während des letzten Krieges die Papierzirkulation in den Ansiedlungen wieder überhand genommen hatte, künftig kein auf die Kolonien gezogener, auf Kreditscheine lautender Wechsel in England gesetzmäßig zahlbar sei, und von solchen noch laufenden Wechseln keiner mehr prolongirt werden könne; das gesunkene Papiergeld müßte bis zu einer bestimmten Frist von den Provinzen baar eingelöst werden.

Das waren harte Schläge für das wirthschaftliche Leben des nordamerikanischen Kolonialreiches; namentlich machten auch die vielen zu beobachtenden Zollformalitäten den Amerikanern sehr zu schaffen. Zwar suchte die englische Regierung den schlimmen Eindruck dieser Maßregeln bei den Kolonisten durch anderweitige kleine Vergünstigungen für den Verkehr derselben in Etwas abzuschwächen. Sie ertheilte, unter Aufhebung der früheren Export-Beschränkungen, die Erlaubniß, daß Reis aus Südcarolina und Georgien gegen den halben Zollsatz direkt nach den südlich von den beiden Provinzen gelegenen Theilen Amerika's verladen werden dürfe — ein Aequivalent für den Zoll, der bestehen blieb, wenn Reis nach Brittannien gebracht und von dort mit Rückzoll wieder verschifft würde. Ferner setzte sie abermals in Großbrittannien Prämien für den Import von rohem Kolonialhanf und Flachs aus, die seit längerer Zeit in Vergessenheit gerathen waren — 8 Pfd. St. per Tonne für die Frist vom 24. Juni 1764 bis 24. Juni 1771, 6 Pfd. St. bis dahin 1778, 4 Pfd. St. bis zum 24. Juni 1785, wobei der Vorkauf 20 Tage hindurch der königlichen Kriegsflotte vorbehalten wurde.

An Prämien hat England für Kolonialprodukte bezahlt:

für Indigo vom Jahre 1749—1773 — 145,022 Pf. St.
„ Hanf und Flachs von 1766—72 — 5,560 „ „
„ Schiffsmaterialien 1706—1729 — 430,178 „ „
1729—1774 — 1,028,584 „ „

angerechnet die Prämien auf rohe Seide, Pipenstäbe, Faßdauben und Faßboden. Und endlich gab das Kabinet den Schiffern von Neuengland den Wallfischfang unter den gleichen Bedingungen mit der mutterländischen Flotte frei. Im Betreff desselben, zu dessen Steigerung, wie Bancroft bemerkt, schon früher die Navigationsakte gemildert worden war, um die Holländer zu veranlassen, daß sie dieses Gewerbe aus brittischen Häfen mit brittischen Schiffen trieben, hob nämlich Grenville die Prämie für die Engländer, die sich auf 30,000 Pfd. St. jährlich belief, jetzt auf, damit die Amerikaner, die keine Prämie erhielten und obendrein ihren Thran mit 1 Procent vom Werthe bezollt sahen, nicht hinter den Engländern zurückständen. Allein, wenn dadurch auch der Wallfischfang Neuenglands, der im Jahre 1764 mit 6000 Matrosen und einer Flotte von 45,000 Tonnen betrieben wurde und jährlich über 300,000 Pfd. St. einbrachte, fast ausschließlich den in dieser Jagd durch ihre kleinen Fahrzeuge weit überlegenen Amerikanern zufallen mußte, so war doch die Wirkung der oben erwähnten Abgaben für den amerikanischen Handel zu lähmend, um durch solche geringeren Vortheile ausgeglichen zu werden. Der Seeverkehr Nordamerika's wurde durch die erneuerte Durchführung der Schifffahrtsakte und durch das „Zollgesetz" ja geradezu abgebrochen. Nur Maryland, Virginien, die beiden Carolina's und Georgien bekamen bei der Ueberbilanz ihrer Ausfuhr nach England Geld vom Mutterlande jährlich heraus; New-York, Massachusetts und Pennsylvanien mußten dagegen für ihre überwiegende Einfuhr von Großbrittannien alle Jahre bedeu-

tende Baarſummen an die brittiſchen Kaufleute heimzahlen, welche Kontanten ſie bei ihrem Mangel an Gold- und Silberbergwerken einzig in ihrem Verkehr mit Weſtindien erwarben. Sie brachten auf ihren Küſtenfahrern nach Jamaica und den übrigen weſtindiſchen Inſeln Stabholz, geringere Fiſchſorten, Vieh, Schweine, Butter, Pferde, Geflügel, Tabak, Korn, Mehl, Brod, Aepfel, Aepfelwein, Kohl, Zwiebeln, auch ſogar Fahrzeuge und tauſchten dagegen Gold und Silber ein, das dann theils als Münze bei ihnen ſelber umlief, theils nach England zur Bezahlung ihrer Konſumos an brittiſchen Fabrikaten geſchickt wurde. Sonſt hatten ſie, abgeſehen von ihrer unbedeutenden Ausfuhr nach Großbrittannien, zur Befriedigung ihrer Gläubiger in England nur noch die auf London ausgeſtellten Wechſel zu verwenden, die ſie für ihre beſſeren Fiſchſorten in den katholiſchen Ländern Europa's ſüdlich vom Kap Finisterrä erhielten. Jetzt wurde ihnen durch die ſtrenge Aufrechthaltung des Navigationsgeſetzes einerſeits dieſer Handel nach Weſtindien unmöglich gemacht, indem ſie ihre Produkte bloß England und ſeinen Beſitzungen bringen durften; ſie bezogen kein ſpaniſches und franzöſiſches Edelmetall mehr; und andererſeits ſahen ſie ſich doch gezwungen, die benöthigten weſtindiſchen und engliſchen Importe in baarem Gelde hoch zu verzollen. Wie naturgemäß der Verkehr Nordamerika's mit Weſtindien damals war, erhellt wohl am beſten aus der Thatſache, daß ihm zu lieb der kluge König Karl III. von Spanien das ſpaniſche Kolonialſyſtem durchbrach, indem er 1764 ſeinen dortigen Inſeln freien Handel mit aller Welt zugeſtand; eine Vergünſtigung, die 1778 auch auf die Häfen von Peru und Neuſpanien ausgedehnt wurde.

Womit ſollten demnach die nordamerikaniſchen Kolonien ihre Handelsſchulden in England fortan decken? Sie kauften

im Jahre für ungefähr 3 Millionen Pfd. Sterl. brittiſcher Waaren, während ihre Ausfuhr nach dem Mutterlande an Werth kaum die Hälfte betrug. Die Zahlungen, welche die engliſche Regierung in dem Kriege für die Verpflegung der Truppen an ſie gemacht hatte, hörten auf; die Provinzen waren vielmehr angehalten, die Zollerträgniſſe in Kontanten nach London an die Schatzkammer zu ſenden; und obendrein ſchuldeten ſie um 1764 den engliſchen Kaufleuten noch circa 4 Millionen Pfd. Sterl. für den im Kampfe gegen Kanada geſteigerten Konſumo engliſcher Induſtriegegenſtände .... England zwang durch ſeine Maßregeln die Provinzen geradeswegs, ſich des Verbrauchs brittiſcher Fabrikate zu enthalten und ſelber zur Induſtrie überzugehen. Verband ſich mit den ihnen ſo aufgelegten Laſten noch obendrein eine „innere Beſteuerung," dann konnte bei der thatſächlich ſo ſelbſtſtändigen Stellung der Kolonien ein lebhafter Widerſtand von ihrer Seite gegen das Vorgehen des Mutterlandes nicht länger ausbleiben.

Derſelbe fing denn auch alsbald an, ſich kräftiger zu regen. Als im Juni die von den amerikaniſchen Agenten gegebene Nachricht in New-York ankam, daß England jetzt ernſtlich damit umgehe, die Kolonien auch einer Stempelſteuer zu unterwerfen, wurden bereits ſehr revolutionäre Stimmen unter den Koloniſten laut. Die verſchiedenen Aſſemblys desavouirten die ſtillſchweigende Einwilligung, welche ihre Agenten in London bei Grenville's Anfrage, ob die Provinzen einer inneren Beſteuerung zuſtimmen würden, an den Tag gelegt hatten. In Boſton war Samuel Adams, ein Mitglied der Repräſentantenverſammlung, der eigentliche Leiter der Oppoſition gegen dieſe Beſtrebungen des Mutterlandes; neben ihm bekämpfte Otis in der Preſſe die Anmaßung des Parlamentes, den Kolonien Laſten aufzubürden. Schon verabrede-

ten ſich die Bewohner der Stadt, keine brittiſchen Fabrikate mehr zu gebrauchen und auf jede Weiſe die einheimiſche Wollenindustrie zu heben. Und wenn gleichzeitig der Statthalter Bernard durch eine geheime Denkſchrift in England darauf hinarbeitete, daß die Provinzen unter eine einzige Regierungsform gebracht und zu der Zahlung einer unabhängigen Civilliſte gezwungen würden, ſo vertrat dagegen der Agent von Maſſachuſetts, Hutchinſon, in London vor dem Kanzler der Schatzkammer mit Nachdruck die Rechte der Provinzen. Geſteigert wurde der aufrühreriſche Geiſt in dem Kolonialreiche noch durch das Benehmen der königlichen Richter und Beamten, die rückſichtslos ihre Stellungen nur zum Vortheil ihrer Privatintereſſen benutzten. Es half nichts, daß der König die Intereſſen der Kolonien zu veruneinigen ſuchte und ein Stück von New-Hampſhire der Provinz New-York zutheilte, weil das Miniſterium Letztere für gefügiger hielt. Ihre Aſſembly ſprach in einer Adreſſe an die Krone und in Petitionen an das Ober- und Unterhaus den Entſchluß aus, daß ſie ſich das altengliſche Recht, „die Freiheit von nicht ſelbſtbewilligten Steuern", wahren wolle. Rhode-Island ſetzte, nach dem Vorgange von Maſſachuſetts einen Korreſpondenz-Ausſchuß ein, der beauftragt wurde, unbedingt die Privilegien der Anſiedlung zu vertreten; und weil es in Pennſylvanien den Umtrieben der Grundherren gelang, die Wiederwahl Franklin's in die Legislative zu vereiteln, ſchickte die Legislative ſelber ihn dafür im Oktober 1764 als ihren Agenten nach London. Der neu ausgebrochene Grenzkrieg gegen die Indianer ſtörte dabei dieſe allgemeine Bewegung in den Kolonien durchaus nicht. Virginien proteſtirte ebenfalls bei dem Hofe und dem Parlamente gegen die beabſichtigte innere Beſteuerung der Provinzen; die Adreſſe von Nordcarolina lautete in demſelben Sinne. Alle jene mehr

oder weniger loyalen Gegenvorſtellungen der Kolonien im Mutterlande hatten indeſſen nur die Folge, daß der König perſönlich um ſo lebhafter auf die Durchführung der Stempeltaxe in Nordamerika drang. Bei der Eröffnung des Parlaments im Anfange des Jahres 1765 behandelte er in der Thronrede die Beſteuerung der Kolonien geradezu als eine politiſche Principienfrage; Grenville ſeinerſeits betrachtete die Sache mehr unter dem Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit und meinte, mit der Zeit die Kolonien nach der Art von Schottland wohl dem engliſchen Staatsbau einfügen zu können. Als dann in einer Zuſammenkunft der Agenten Franklin, Ingerſoll, Jackſon und Garth von Pennſylvanien, Connecticut und Südcarolina mit dem Miniſter, am 2. Februar, Franklin behauptete, die Kolonien würden gewiß auf die an ſie gerichteten Einzelforderungen Beiträge bewilligen, meinte der Chef des Kabinets, wie Bancroft berichtet, dagegen, die Aſſemblys verſtändigten ſich über die Quoten nicht und außerdem ſchmiegte ſich die Stempelſteuer am Beſten dem ſteigenden Wohlſtande der Anſiedler an; wie ſie ja auch auf dem Kongreſſe von Albany vor zehn Jahren von den Kolonien ſelber zur Deckung der allgemeinen Regierungskoſten des beabſichtigten Bundes vorgeſchlagen worden war. So brachte nun Grenville, nachdem Soame Jenyns, ein Beamter des Handelsdepartements, noch einmal die Anſichten des Miniſteriums über dieſe Frage in einer Denkſchrift dargelegt hatte, am 6. Februar 1765, 55 Reſolutionen vor das Unterhaus, „welche die Einzelnheiten einer Stempelakte für Amerika umfaßten und alle Uebertretungen derſelben vor die Admiralitätsgerichtshöfe verwieſen, ſo daß die Amerikaner nicht nur durch das Parlament beſteuert, ſondern auch wegen Steuerhinterziehung oder Steuerverweigerung durch brittiſche Richter ohne Zulaſſung von Geſchworenen verurtheilt werden ſollten."

Nur eine sehr geringe Opposition von 40 Mitgliedern machte sich im Parlamente gegen die Bill geltend. Neben Barrè, der gegen den Kanzler der Schatzkammer, Townshend, in einer glühenden Rede die Rechte Amerika's vertheidigte, hielt der Aldermann Baker, ein Anhänger Pitt's, in Abwesenheit desselben, den Schritt nicht für gerathen; Jackson wollte die Kolonien im Unterhause vertreten wissen, und General Conway befürwortete die Annahme einer Petition von Virginien gegen die beabsichtigten Taxen. Allein dieselbe wurde, gleich denen von Südcarolina, Connecticut, Massachusetts und New-York und einer Eingabe der Kaufleute von Jamaica, zurückgewiesen. Vergebens protestirten die in London befindlichen Agenten der Provinzen gegen den Antrag; „dem Volke in England wären die Stempelabgaben erst im Laufe der Zeit, nach und nach, auferlegt, den Kolonisten würden sie jetzt auf einmal aufgebürdet." Bereits am 27. Februar kam, wie gesagt, fast ohne Widerstand, da Pitt, der warme Vertheidiger der Amerikaner, wegen Krankheit an der Sitzung des Unterhauses nicht Theil nahm, in demselben der Beschluß zu Stande, „daß zur ferneren Aufbringung der Summen, die auf den Schutz der amerikanischen Provinzen verwandt werden, von denselben gewisse Stempelsteuern zu erheben seien." Derselbe ging dann am 8. März, ohne auf irgend eine Einwendung zu stoßen, auch im Oberhause durch und erhielt am 22. März die königliche Bestätigung.

Die Stempelakte nun, die mit dem 1. Nov. 1765 in Wirksamkeit treten sollte, traf alle Arten von Gerichts- und Handelsschriften oder Verträgen, Zeitungen, Pamphlete, Ankündigungen, Almanache, Karten, Würfel u. s. w. Sie bestimmte, „daß die Amerikaner keinen Verkehr, keine Vertauschung ihres Eigenthums unter einander haben, weder etwas

ankaufen, vergeben, noch Schulden eintreiben, weder heirathen, noch ihr Teſtament machen dürften, wenn ſie nicht die dazu erforderlichen Schriften auf Stempelpapier aufſetzen ließen.“ In Gegenden, wo die gerichtlichen Inſtrumente in einer anderen Sprache als der engliſchen abgefaßt wurden, ſollte, mit Ausnahme von Kanada und Granada, die Auflage mit verdoppeltem Anſatze Platz greifen, wodurch beſonders die deutſche Bevölkerung ſtärker belaſtet wurde. Eben die Deutſchen aber waren von jeher den Verfügungen Englands über die Anſiedlungen am entſchiedenſten entgegengetreten; als nicht geborene Unterthanen galten ſie für das eigentlich aufrühreriſche Element in Nordamerika. Bis dahin hatte das Mutterland nur den auswärtigen Handel der Kolonien beſteuert; und wenn derſelbe auch ſehr empfindliche Beſchränkungen erlitt, ſo war doch der eingeborene Kaufmannsſtand in Amerika, im Vergleich zu der Menge der Ackerbauer, keineswegs ſchon bedeutend genug, um das ganze Land gegen die Merkantilpolitik Großbrittanniens in Bewegung bringen zu können; indem die Navigationsakte und das Zollgeſetz ſich in den weiten Binnengegenden dem einzelnen Pflanzer auf ſeinem Hofe weniger fühlbar machten. Wenn ſich der Stand der weißen Bevölkerung in dem Kolonialreiche um dieſe Zeit auf 3 Millionen Menſchen belief, ſo kam davon, nach Ramſay's Schätzung, noch nicht ein Fünfzehntel auf die Kaufleute, Handwerker und Manufakturiſten. Allerdings blieb es den Kolonien unterſagt, ihre Haupterzeugniſſe anderswohin als nach England zu ſenden; ihre Induſtrie ward abſichtlich unterdrückt, der Verkehr der Provinzen unter einander gehemmt und ihre Waareneinfuhr mit hohen Zöllen belaſtet. Allein die handelspolitiſchen und finanziellen Maßnahmen des Mutterlandes gegen ſie wälzten ihren Druck in dem amerikaniſchen Güterleben von einer

Schulter auf die andere — die Stempelakte dagegen richtete ſich unmittelbar auf jeden Einzelnen; ſie traf in gerader Linie das Bauernthum des Kolonialreiches.

So wenig man indeſſen in England immerhin an einen ernſtlichen Widerſtand der Kolonien gegen das vom Parlamente aufgeſtellte Recht, ſie zu beſteuern, glaubte, ſo behutſam ging doch Grenville mit weiteren Maßregeln gegen die Provinzen vor. Zunächſt ſollten zu den Stempelbeamten populäre Männer aus der amerikaniſchen Bevölkerung ſelbſt genommen werden, und die Erträge der Stempelſteuer, welche auf 100,000 Pf. St. abgeſchätzt wurden, unmittelbar in Amerika zur Verwendung kommen, während die Zollgelder, wie erwähnt wurde, nach London gingen. Dann ſetzte der Miniſter das Porto des Kolonialpoſtamtes herunter, eine Vergünſtigung, an die ſich noch andere Erleichterungen des Verkehrs anſchloſſen. Für die Ausfuhr von Brettern, Pfoſten und Bauholz aus den Kolonien nach dem Mutterlande wurden in England Prämien bewilligt, ihre Kaffeeſendungen von dem Zuſchlagszolle befreit; ſie durften ihr Roheiſen jetzt auch nach Irland ſchicken, das bis dahin durch eine Geſetzesklauſel für ſie verſchloſſen geweſen war, ihr Stabholz ebenfalls nach Irland, nach Madeira, den Azoren und nach Europa ſüdlich vom Cap Finisterrä. Dem Reis von Nordcarolina ward in gleicher Weiſe wie dem Südcaroliniſchen der halbe Zollſatz erlaſſen; er konnte in England zur Wiederausfuhr zollfrei gelagert werden. Nur im Betreff der Truppenverpflegung griff das Parlament auf's Neue eigenmächtig in die Rechte der Kolonien ein. Denn obſchon von der Einquartierung der Soldaten in Privathäuſern Umgang genommen ward, ſo empfingen doch die Provinzen, da die Aufruhrakte, „um dem Könige und dem Parlamente die Ab-

hängigkeit der Domänen seiner Majestät in Amerika sicher zu stellen", auf die Kolonien ausgedehnt wurde, nunmehr die Weisung, aus ihren öffentlichen Einnahmen den königlichen Regimentern verschiedene Lieferungen an Nahrungsmitteln zu machen, ohne daß die Assemblys dabei um ihre Einwilligung gefragt waren. Dieselben sahen ihre konstitutionellen Befugnisse damit thatsächlich, größtentheils, aufgehoben.

VI.

Das Vorſpiel des Unabhängigkeitskampfes.

Die Nachricht, daß das Parlament die Stempelakte angenommen und der König ſie beſtätigt habe, kam zuerſt in Neuengland an, wo, bei der ſelbſtſtändigen Verfaſſung des puritaniſchen Maſſachuſetts und ſeinem frühzeitig entwickelten Handelsleben, von jeher die meiſte Oppoſition gegen die Herrſchaft des Mutterlandes ſich gezeigt hatte. Alsbald ward dadurch eine ungeheuere Aufregung hervorgerufen, die ſich raſch über das ganze Kolonialreich ausbreitete. Wenn bis dahin namentlich die verſchiedenen religiöſen Bekenntniſſe unter den Provinzen mannichfache Spaltungen mit ſich gebracht, „welche die beſten Stützen der engliſchen Herrſchaft waren", ſo traten dieſe Zwiſtigkeiten jetzt in der gemeinſamen Bewegung des Volksgeiſtes vollſtändig in den Hintergrund. Gerade die Presbyterianer, die ſeit 1725 vergebens geſtrebt hatten, ihre zerſtreuten Kirchen in einer Synode zu vereinen, gründeten jetzt eine presbyterianiſche Kongregation von allen Kolonien, die ihren Verwaltungsſitz in Philadelphia nahm und mittelſt ihrer Komités viel zur Gründung des politiſchen Widerſtandes gegen England in Amerika beitrug. Im Hafen von Boſton hißten ſämmtliche amerikaniſchen Schiffe die Trauerflagge auf, die

Kirchenglocken wurden nur gedämpft geläutet; man vertheilte die königliche Verordnung unter die Menge auf einem Bogen, der ſtatt des Stempels die Zeichnung eines Todtenkopfes trug, mit der Ueberſchrift: „Thorheit Englands und Amerika's Untergang". Flugſchriften ſchürten dann den Zorn der Maſſe weiter an. Ein Andrew Marvel ließ ein Denkblatt erſcheinen, „die verfaſſungsmäßige Zeitung, worin Abhandlungen enthalten, die für die Freiheit von Wichtigkeit und dem Gehorſam gegen den König nicht zuwider ſind; gedruckt als Beweis abgewieſener Beſtechung auf dem Konſtitutionshügel von Nordamerika." Daſſelbe hatte als Sinnbild eine in Stücke gehauene Schlange, auf deren Theile die Anfangsbuchſtaben von den Namen aller alten Provinzen, von Neuengland an bis Süd-Carolina hin, ſtanden, mit dem Wahlſpruch: „Einigkeit oder Tod". Engliſche Schiffe, welche die Stempelformen gebracht hatten, wurden von dem Pöbel geplündert, die Bilder derjenigen engliſchen Staatsmänner, denen man die Akte vorwiegend zuſchrieb, öffentlich verbrannt, und die Stempelbeamten, die ihre Stuben einrichten wollten, verjagt. Die Aſſemblys weigerten ſich, dieſelben zu ſchützen oder gegen die Unruhſtifter mit Nachdruck einzuſchreiten. Volksverſammlungen erließen Warnungen an die Repräſentanten, daß ſie keine verfaſſungswidrigen Wechſel auf die öffentlichen Schatzkammern anerkennen ſollten, damit die Statthalter nicht für ihre Zwecke Geldmittel gewännen; und es bildeten ſich Ausſchüſſe zur Berathung der gemeinſamen Landesangelegenheit.

Den erſten offiziellen Schritt gegen die Einführung der Stempelakte that indeſſen das Repräſentantenhaus des bis dahin ſo ariſtokratiſchen Virginien, das unter dem Sprecher Robinſon gerade verſammelt war. Auf den Antrag des jungen Patrik Henry, welcher in einer leidenſchaftlichen Rede

Georg III. an das Schickſal von Tarquinius, Cäſar und Karl I. erinnerte, faßte die Aſſembly in fünf Beſchlüſſen eine „Erklärung der Kolonialrechte“ zuſammen, der zu Folge nach den beiden Freibriefen Jakob's I. kein Virginier anders als durch die geſetzgebende Macht in Verbindung mit dem Könige beſteuert werden könne, und jedes andere Verfahren in der Erhebung von Abgaben ungeſetzlich ſei — ein Schritt, welcher die Auflöſung der Verſammlung durch den Unterſtatthalter Fauquier herbeiführte. Gleichzeitig nahm dann die Legislatur von Maſſachuſetts, welcher der Gouverneur Francis Bernard in einer beſondern Botſchaft vergebens Fügſamkeit gegen die Autorität des Parlaments anempfohlen hatte, den Vorſchlag ihres Mitgliedes, James Otis, am 6. Juni an, daß, ohne die Erlaubniß des Königs einzuholen, ein amerikaniſcher Kongreß aus den Deputirten aller Aſſemblys im Anfang Oktober nach New-York zuſammenberufen würde, damit von ihm eine gemeinſame Vorſtellung der Kolonien gegen die Ausführung des Stempelgeſetzes in England eingereicht werden könne. Anfänglich ſtimmten nun freilich verſchiedene Provinzen der von Boſton durch den Sprecher der Legislative an die übrigen Aſſemblys ergangenen Einladung zu dieſem Kongreſſe nicht bei. New-Jerſey und New-Hampſhire lehnten ſie furchtſam ab; und auch Maryland meinte zuerſt, daß die Aufregung ſich bald legen müßte. Als jedoch Süd-Carolina im Juli ſich ſehr entſchieden für den beregten Plan ausgeſprochen hatte, als inzwiſchen die Stempelbeamten in Maſſachuſetts und Connecticut zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen waren, und Männer wie John Adams von Boſton, Daniel Dulany von Maryland, George Waſhington und Andere in den Zeitungen und Verſammlungen die öffentliche Meinung über die Sachlage aufklärten, wurde die allgemeine Stimmung für die Beſchickung der beabſichtigten Tag-

fahrt immer günſtiger. Das kleine Georgien erklärte im September nach New-York hin, daß wenn es auch keine Abgeordneten zum Kongreß ſchicken könne, weil ſeine Aſſembly zur Wahl von Deputirten nicht geſetzlich verſammelt ſei, es doch den Beſchlüſſen deſſelben beipflichten würde; und die Legislativen von Pennſylvanien, Rhode-Island, Delaware, Connecticut und Maryland nahmen hinter einander den Kongreßplan an.

So wurde denn der Kongreß am 7. Oktober in New-York eröffnet. Vertreten auf demſelben erſchienen die Aſſemblys von Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, Pennſylvanien, Maryland und Süd-Carolina durch die von ihnen erwählten Abgeordneten; die Legislative von Virginien war damals gerade wegen jener Beſchlüſſe von dem Statthalter aufgelöſt worden; auch Nordcarolina wurde durch ſeinen Gouverneur Dobbs durch Auflöſung der Legislative an der Theilnahme verhindert. Außerdem kamen daſelbſt die von den einzelnen Mitgliedern der Repräſentantenhäuſer Delaware's und New-Jerſey's und von dem legislativen Ausſchuß New-York's ernannten Abgeſandten an, indem zugleich das nicht vertretene New-Hampſhire, ebenſo wie Georgien, im Voraus den Reſolutionen der Verſammlung ſeine Zuſtimmung zuſicherte. Der Kongreß von Albany, eilf Jahre vorher, hatte nur beabſichtigt, durch Vermittelung und Beihülfe des Mutterlandes eine hauptſächlich militäriſche Verbindung der Kolonien zum Behufe einer gemeinſamen Landesvertheidigung gegen die Franzoſen herzuſtellen; dieſer Kongreß von New-York im Herbſt 1765, auf dem 28 Abgeordnete unter dem Präſidium von Timotheus Ruggles aus Maſſachuſetts tagten, bezweckte jetzt eine gemeinſame Wahrung der Kolonialfreiheiten gegen Großbrittannien. Entſcheidend für den weitern Gang der Ereigniſſe war es aber,

daß derſelbe gleich im Anfange, nach kurzer Debatte, dahin übereintraf, ſeinen Ausgang von dem Boden „der natürlichen Rechte“ zu nehmen, welche die Amerikaner, wie der Südcaroliner Gadsden ſich ausdrückte, „als Menſchen und Engländer beſäßen“. Unter den „angebornen Rechten“ des Engländers verſtehen nämlich die Staatsrechtslehrer: Freiheit, Eigenthum, perſönliche Sicherheit und die Befugniß zum Widerſtand gegen die Gewalt der Staatsbehörden. Nicht die verſchiedenen Freibriefe ſollten die Baſis zur Abweichung der innern Beſteuerung abgeben; über die Patente hinaus vereinigten ſich die Deputirten vielmehr in dem Gedanken eines gemeinſchaftlichen naturgemäßen Kolonialrechts. Damit bekam nämlich die Tagfahrt einerſeits, genau genommen, bereits einen revolutionären Charakter und hob ſich andererſeits, folgerichtig, über die Sonderverfaſſungen der einzelnen Kolonien ſchon zu einer Art von Unionsrepräſentation empor. Von ſolchem Standpunkte richteten ſich daher ihre Verhandlungen nicht allein gegen die vom Parlamente verfügte Stempelſteuer, ſondern ebenfalls gegen die Bedrückungen des amerikaniſchen Handels durch die engliſche Merkantilpolitik. Die mit großer Sorgfalt ausgearbeiteten 14 Beſchlüſſe des Kongreſſes erklärten zunächſt, daß es ein angeborenes Recht der Amerikaner ſei, vor Geſchworenen und nicht von dem Admiralitätshof gerichtet zu werden; ſie hielten ferner an der den Kolonien zuſtehenden Freiheit von der Beſteuerung, außer durch ihre eigenen Aſſemblys, feſt und verwarfen eine etwaige Vertretung der Provinzen in dem Parlamente als den örtlichen Verhältniſſen nicht angemeſſen. In entſprechendem Sinne wurden denn auch die Adreſſe an den König, die Petitionen an die Lords und die Gemeinen des Mutterlandes abgefaßt, Schriftſtücke, welche jedoch die Abgeordneten von New-York, Con-

necticut und Südcarolina aus Mangel an Vollmacht nicht unterzeichneten, und denen auch der Präsident durch plötzliche Abwesenheit auswich; dann löste sich die Versammlung am 25. Oktober auf.

Neben diesen offiziellen Maßnahmen des Kongresses, welche hinterdrein von allen Provinzen gebilligt wurden, ging die thatsächliche Opposition im Volke her. Man verabredete sich, kein Stempelpapier zu kaufen; der Handelsstand von New-York machte sich auch verbindlich, vom 1. Januar 1766 an keine mit Zoll belegten ausländischen Waaren kommen zu lassen oder in Kommission zu nehmen und die laufenden Bestellungen in England zurückzuziehen. Nur mit Irland sollte der Verkehr fortdauern. Auch die Ausfuhr von Tabak nach England wollte man hemmen. Es bildete sich in der Stadt ein Verein nach dem Vorbilde der Londoner „Gesellschaft zur Ermunterung der Künste, der Manufakturen und des Handels." Um die einheimische Schafzucht und Wollenindustrie zu heben, unterschrieb fast ganz Boston eine Schrift, worin die Einwohner versprachen, sich künftig des Lammfleisches zu enthalten. Neuengland besaß allerdings schon verschiedene Fabriken, wie Rumbrennereien, Wollwebereien, Glashütten, Eisenwerke und Papierstühle; ja, seit 1643 waren daselbst schon Baumwollspinnereien angelegt, welche die Baumwolle von Barbado's erhielten. Jedoch hatte das Verbot des Handelsdepartements, die daselbst verfertigten Waaren in die Nachbarprovinzen zu verführen, eine größere Entwickelung des Gewerbfleißes gehindert. Sogar noch zehn Jahre später kostete ein im Lande gemachter Hut 10 Thaler und eine Elle einheimischen Tuches $2^1/_2$ Guineen. Nur in Pennsylvanien war, vornehmlich in Folge der deutschen Einwanderung, die Wollenmanufaktur einigermaßen gediehen, so daß Philadelphia während des letzten französisch-

engliſchen Krieges die brittiſche Armee mit wollenen Strümpfen hatte verſorgen können. Legten ſich alſo die Koloniſten durch den erwähnten Beſchluß ſchon bedeutende Opfer auf, dann trieb ſie der Widerſtand gegen Englands Uebergriffe bald noch zu anderen Schritten. Colden, der Gouverneur von New-York, und die übrigen königlichen Statthalter hatten ſich zwar eidlich verpflichtet, die Stempelſteuer mit dem 1. November in's Leben zu führen; allein ſie waren, der Menge gegenüber, machtlos. Die Friedensrichter von Virginien traten von ihren Aemtern zurück, um nicht zur Vernichtung der Rechte ihres Vaterlandes beizutragen; die Anwälte ſtellten lieber ihre Geſchäfte ein, als daß ſie die Akten ſtempeln ließen. Schon gleich im November wurden überall die Vorräthe von Stempelpapier verbrannt und die Häuſer der Verſchleißer zerſtört; Niemand wollte ſich mehr zu dieſem Amte willig finden. Die Stuben der Civilgerichte waren geſchloſſen, kein Schiff ging aus den Häfen; die Leute wurden in den Kirchen zur Ehe aufgeboten, weil ſie dabei keine geſtempelten Heimathsſcheine nöthig hatten; ja die Legislative von Maſſachuſetts beſchloß, daß alle ohne Stempel vorgenommenen Civilakte volle Gültigkeit haben ſollten. Bei der weiten Zerſtreuung der Koloniſten im Raume war ja auch eine Kontrole über den Verbrauch von Stempelpapier gar nicht möglich. Die Bauern hätten Tage lang zu reiſen gehabt, um ſich den benöthigten Stempelbogen zu verſchaffen, und dergeſtalt, wie Franklin ſagte: „3 bis 4 Pf. St. aufwenden müſſen, damit die Krone 6 ₰ erhalte.“ Selbſt die Statthalter ſahen ſich bald gezwungen, das Geſetz zu umgehen und den ausſegelnden Fahrzeugen Beſcheinigungen auszuſtellen, daß ſie ihnen keine geſtempelten Papiere mitzugeben vermocht. Ferner verpflichteten ſich auch die Kaufleute aller übrigen Provinzen, vom 1. Januar 1766 an „ſo lange keine Waaren aus England

einzuführen, als die Stempelgesetze, die Zuckerzölle und Papiergeldverordnungen fortbeständen; die Bürger von Philadelphia verständigten sich, daß kein Advokat eine englische Schuldforderung gegen einen Amerikaner einklagen und kein Amerikaner Schulden in England bezahlen solle. Vereine zur Beförderung des einheimischen Gewerbfleißes tauchten überall auf; auch Virginien und Südcarolina waren bereit, die Ausfuhr von Tabak nach Großbrittannien zu verbieten, und Philadelphia beschloß sogar, unter diesen Umständen das Guthaben der englischen Kaufleute nicht zu decken. Die erwähnten Verkehrsbegünstigungen für Amerika, mit denen das Ministerium die Stempelakte begleitet hatte, blieben dabei völlig unbeachtet. New-York wollte schon überhaupt nichts mehr von dem Navigationsgesetze wissen — durch das ganze Kolonialreich auf dem nordamerikanischen Festlande ging der feste Wille, den ökonomischen Angriffen des Mutterlandes eine ökonomische Abwehr entgegenzusetzen.

Die Rückwirkungen, welche diese Haltung Amerika's auf Großbrittannien ausübten, machten sich denn auch bald sehr merklich geltend. Während die in den Kolonien vorhandenen, an England noch nicht bezahlten Waarenlager den augenblicklichen Bedarf an brittischen Fabrikaten für die Kolonisten bestreiten konnten, stand im Mutterlande eine Menge von Fabriken still, war der englische Handel nach der neuen Welt vielfach gelähmt. Die amerikanischen Provinzen schuldeten damals, wie oben erwähnt worden ist, den englischen Kaufleuten 4 Mill. Pf. St., die sie nun zu zahlen sich weigerten, weil sie wegen der gewaltsamen Unterbrechung ihres außerenglischen Verkehrs kein baares Geld mehr beschaffen könnten. Die Kaufmannschaften von London, Bristol, Lancaster, Liverpool, Hull und Glasgow, deren Geschäfte zum großen Theile in's

Stocken geriethen, reichten daher bei dem Parlamente Bittschriften ein, worin sie die traurige Lage ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse schilderten. Durch die neuen, für Amerika erlassenen Verordnungen blieben nicht nur die Manufakturen liegen, die ehedem nach den Kolonien gegangen wären, sondern die Häuser vermöchten auch Nichts mehr nach denjenigen europäischen Ländern zu verfrachten, die bis dahin ihre Waaren über England nach Amerika zu verkaufen gewohnt gewesen. Tausende von Arbeitern und Matrosen seien brodlos. Gegen die englische Ausfuhr hätte sonst das Mutterland die amerikanischen Rohprodukte und noch einen starken Ueberschuß von Rimessen in Wechseln, Gold- und Silberwaaren erhalten, welche die Provinzen sich auf fremden Märkten durch jene Güter erwerben, wofür in England kein Absatz sei. Die brittische Industrie beruhe vielfach auf den amerikanischen Rohwaaren, andere Nationen würden den Vortheil von dieser Handelsunterbindung haben; die Fabrikanten drohten auszuwandern, viele Bankerotte seien ausgebrochen — das Parlament möge doch ein Einsehen haben. Und mit diesen Denkschriften verband sich eine ähnliche Petition von 280 Kaufleuten in Philadelphia und die Eingaben von Georgien und Virginien, „daß es ihnen ganz unmöglich sei, die Stempelakte durchzuführen".

Unterdessen war in England schon im Juli 1765 eine Veränderung des Ministeriums eingetreten. Grenville, der bis zum letzten Augenblick alle Vorbereitungen zur Durchführung der Stempelakte getroffen, hatte in Folge der Regentschaftsbill, welche den König durch Ausschließung seiner Mutter, der verwittweten Prinzessin von Wales, persönlich beleidigte, seine Entlassung nehmen müssen, und der Herzog von Cumberland aus den Häuptern der Whigs ein neues Kabinet gebildet,

die von den Gegnern ſpöttiſch ſogenannte „Motleyjunta“. In demſelben befand ſich der Herzog von Newcaſtle als Großſiegelbewahrer, Rockingham als Lord der Schatzkammer mit Edmund Burke als Sekretär an der Seite, der Herzog von Grafton erhielt das „nördliche Departement“, und Conway, der offene Freund der Amerikaner, wurde als Chef des „ſüdlichen Departements“ Kolonialſekretär, da der für dieſes Amt vom Könige beſtimmte, uns von früher her bekannte Townſhend die einträglichere Stelle des Zahlmeiſters vorzog. Trafen nun auch die Whigs keine andern Maßregeln in Bezug auf die Grenville'ſche Stempelakte, ſo verlor doch mit dem am 31. Oktober plötzlich erfolgten Tode des kriegeriſchen Herzogs von Cumberland das Prinzip einer ſchroff gegen Amerika zu richtenden Politik ſeine Hauptſtütze im Miniſterium; indem Rockhingham „lieber hundert Stempelakte zurücknehmen, als eine einzige gewaltſam durchführen wollte.“ Die Depeſchen des Staatsſekretärs Conway an die Statthalter empfahlen daher ſchon jetzt thunliche Milde und Nachſicht gegen die Koloniſten. Das Parlament ſelbſt wurde über den Widerſtand Amerika's, den die Majorität bei der Abſtimmung über die Stempelſteuer im Frühjahre 1765 gar nicht für möglich gehalten hatte, ſtutzig. Im Oberhauſe beantragte zwar der Earl von Suffolk in einem Amendement zu der Adreſſe an den König, „die Unterwerfung der aufrühreriſchen Kolonien unter die Autorität des Königs zu erzwingen“, wobei er von den Mitgliedern des zurückgetretenen Tory-Kabinets Halifax, Bedford, Mansfield unterſtützt wurde; allein die Mehrheit der Lords ſtimmte mit dem Miniſterium dagegen. Und ebenſo verwarf das Unterhaus Grenville's Antrag, zu erklären, Nordamerika habe ſich der Rebellion gegen die Geſetze ſchuldig gemacht. Will man darin nun auch noch nicht einen Wandel in der öffentlichen Meinung

Englands über die vorliegende Frage erblicken, muß man vielmehr das Durchfallen beider Anträge wohl zunächst dem Beſtreben des Miniſteriums Rockingham zuſchreiben, die verdrängten Torys nicht wieder an's Ruder gelangen zu laſſen — es gaben doch eben die Kämpfe der Parlamentsparteien unter ſich den Kolonien bei ihrer Oppoſition einen weiteren Rückhalt. Die im Unterhauſe für das Recht der Amerikaner laut gewordenen Meinungen wurden alsbald von der amerikaniſchen Preſſe im Volke verbreitet. Daher dauerten die Widerſetzlichkeiten in den Provinzen fort, ſo daß der Gouverneur von Maſſachuſetts, Bernard, am Schluſſe des Jahres eine ausreichende militäriſche Macht gegen dieſelben vom Mutterlande verlangte.

Unter ſolchen Umſtänden ging am 14. Januar 1766 beim Parlamente, welches inzwiſchen auf kurze Zeit vertagt geweſen war, die Mittheilung des Königs ein, daß Unruhen in Amerika vorgefallen ſeien; es mußte ſich jetzt bei der Feſtſtellung der Antwortsadreſſe an die Krone zeigen, inwiefern die neuen Miniſter mit ihrem Anhange im Unterhauſe gewillt waren, die Stempelakte aufrecht zu erhalten. Das Kabinet befand ſich in einer eigenthümlichen Lage; Georg III. ſeinerſeits verlangte die unbedingte Unterwerfung der Kolonien; ging aber Rockingham ohne Weiteres auf dieſe Anſchauung ein, ſo bahnte er ganz gewiß den Torys den Weg zur Rückkehr in's Amt. Die Beförderer der vom Miniſterium vorgeſchlagenen ziemlich inhaltsleeren Antwort waren mithin in dieſem Falle eigentlich ſeine erbittertſten Feinde. Bloß Pitt, deſſen Perſönlichkeit ſich keiner der beiden Parteien ganz unterordnete, konnte in ſolcher Lage der Verhältniſſe ein entſcheidendes Wort in die Wagſchale werfen. So haben denn auch die zwei Reden, welche er an jenem Tage gegen Nugent und Grenville für die Rechte der

Kolonien hielt, in den Annalen von Weſtminſter eine hohe Bedeutung erlangt, wie wenig klar immerhin der berühmte Redner den Kern der Frage darin erfaßte. Pitt nämlich war einerſeits der Anſicht, daß die Machtbefugniß des Parlaments über die Kolonien unbedingt zu behaupten ſei. „Wenn dieſelbe," ſagte er, „uns abgeſprochen werden ſollte, würde ich nicht dulden, daß die Anſiedler eine Flocke Wolle bearbeiteten oder ein Hufeiſen oder einen Hufnagel ſchmiedeten. Aber ich wiederhole, das Haus hat kein Recht zu der *inneren* Beſteuerung Amerika's, weil das Land hier nicht vertreten iſt." Andererſeits indeſſen hoffte er mit der Oppoſition der Kolonien ſeine politiſchen Gegner im Kreiſe des Parlaments zu beſiegen, und ſo rief er denn auch aus: „Ich freue mich, daß Amerika widerſteht. Drei Millionen Menſchen, deren Freiheitsgefühl ſo erſtorben wäre, daß ſie freiwillig ſich knechten ließen, wären paſſende Werkzeuge, um alle Uebrigen zu Sklaven zu machen... In einer gerechten Sache mögt Ihr Amerika zermalmen, die Stempelakte aber wäre ein ſchreiendes Unrecht; ich hebe meine Hände dagegen auf. In einer ſolchen Sache wäre ſelbſt ein Sieg nur Verderben. Wenn Ihr Amerika zu Falle bringt, ſo wird es wie ein Rieſe zuſammenſtürzen und unſere Verfaſſung in ſeinen Trümmern begraben. Iſt das der geprieſene Frieden, daß Ihr Euer Schwert nicht in die Scheide ſondern in die Eingeweide Eurer Landsleute ſteckt?" *Junius* hat einer ſolchen *ſubjektiven* Politik gegenüber gewiß Recht, wenn er in ſeinem erſten Briefe an den Public Advertiſer vom 21. Januar 1769 bemerkt: „Eine Reihe von grundloſen Maßregeln hat die Kolonien von ihrer Unterthanenpflicht und von ihrer natürlichen Zuneigung zu ihrem gemeinſchaftlichen Vaterlande abgeleitet. Als Herr Greenville an die Spitze der Schatzkammer geſetzt wurde, ſo fühlte er, daß es Großbrittannien un-

möglich ſei, einen ſolchen Kriegsetat zu behaupten, der dem, durch welchen die Vortheile des Reiches ſo entſcheidend erhalten waren, gliche um zu der nämlichen Zeit den ausländiſchen Handel gehörig zu unterſtützen, geſchweige die Macht der Schulden merklich zu mindern. Er hielt es für billig, daß die Theile des Reiches, die durch den Krieg die größten Wohlthaten empfangen, auch etwas zu den Ausgaben im Frieden beitrügen. Ihm ſchien es nicht zweifelhaft, daß das Parlament das Recht hätte, die Kontribution ihnen aufzulegen. Aber zum Unglück für unſer Land mußte Herr Grenville auf alle Art und Weiſe bei dieſem Vorſchlage in die Enge getrieben werden, weil er Miniſter war, und Herr Pitt und Lord Camden wurden die Patrone von Amerika, weil ſie es mit der Oppoſition hielten. Ihre Erklärungen gaben den Kolonien Muth und Argumente, und da ihre wahre Abſicht vielleicht nur dahin ging, einen Miniſter zu ſtürzen, ſo theilten ſie in der That das Reich in zwei Theile" — in objektiver Hinſicht entſchieden jedoch für das amerikaniſche Staatendrama viel gewichtigere realpolitiſche Momente als miniſterielle Parteizänkereien.

Einen Augenblick nach der gewaltigen Rede Pitt's ſchien es ſogar, als ob er ſelber ein neues Miniſterium bilden ſollte. Zerſchlugen ſich aber auch die darüber geflogenen Unterhandlungen, ſo ſuchte ſeitdem das Miniſterium dadurch ſich einen Ausweg aus ſeiner bedrängten Stellung zu bereiten, daß es nach Pitt's Anſicht beſchloß, zwar das Beſteuerungsrecht des Parlaments über Amerika im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, worauf Charles Yorke, der Generalanwalt, und Edmund Burke hauptſächlich drangen, allein die Stempelakte ſelbſt zurückzunehmen. Beſtärkt wurde es ferner in dieſem Beſchluſſe einerſeits durch jene Reſolutionen des amerikaniſchen Kongreſſes,

welche de Berdt, der Agent von Maſſachuſetts, inzwiſchen eingereicht hatte, und andererſeits durch die erwähnten Petitionen der Kaufmannſchaften in den verſchiedenen Städten Englands. Die Adreſſe des New-Yorker Kongreſſes an den König ward ihm von dem Kolonialſekretär Conway ſelber übergeben; über die Annahme der an das Unterhaus gerichteten Petition derſelben ging dagegen, trotz Pitt's und Edmund Burke's Einſprache, das Parlament zur Tagesordnung über, indem die Anſicht den Sieg davon trug, daß dadurch ſonſt das Auftreten einer unkonſtitutionellen Verſammlung an ſich ſchon gebilligt würde.

Dergeſtalt kam nun im Februar vom Miniſterium an das Ober- und Unterhaus zunächſt der Antrag, zu erklären, „daß der König im Parlamente unbedingt die Befugniß beſitze, den Kolonien und Einwohnern von Amerika in allen und jeden Fällen rechtskräftig Geſetze aufzulegen.“ Die Lords, denen Shelburne vorſchlug, die Rechtsfrage zu umgehen, indem ſie nur die Stempelakte aufhöben, und welche Camden vergebens an die Menſchenrechte der Koloniſten erinnerte, nahmen denſelben nach Mansfield's ſiegreicher Rede mit 125 Stimmen gegen 5 unbedingt an. Und ebenſo wurde im Unterhauſe, wo Pitt faſt allein für die Rechte Amerika's eintrat, ſchließlich, bei deſſen Abweſenheit, die Obergewalt der geſetzgebenden Macht in Großbrittannien über ſeine Kolonien ohne allen Unterſchied in der Beſteuerungsweiſe faſt einſtimmig in der Annahme der ſogenannten „Erklärungsbill“ anerkannt. Man hob es dabei beſonders hervor: „Da die Verfaſſungen der einzelnen Pflanzungen nach verſchiedenen Grundſätzen eingerichtet ſind, ſo müſſen ſie auch von der Herrſchaft des Mutterlandes als Ganzes abhängig bleiben oder völlig von einander getrennt werden. Kein Menſch hat ſich die Sache anders vorgeſtellt,

ehe vor einigen Jahren die Trompete des Aufruhrs geblaſen ward. Es ſind Parlamentsverordnungen gemacht worden, nicht nur ohne alle Bezweiflung ihrer Geſetzmäßigkeit, ſondern auch mit allgemeinem Beifalle, obgleich der Zweck derſelben im Grunde kein anderer war, als der, den Handel der Kolonien ſo einzurichten, daß er in das Herz des Mutterlandes als ſeinen Mittelpunkt zuſammenläuft. Die Schifffahrtsakte verſperrt ihnen den Handel mit den fremden Staaten, ihre Häfen ſind mit Zöllen und Einrichtungen belegt, die ihren Verkehr einſchränken, und es ſind ihnen Auflagen zugemuthet, welche, wie die Poſtabgaben, ihren Geſchäftsbetrieb ſtark berühren: Allen dieſen Verordnungen aber haben ſie ſich friedlich unterworfen, und bis dahin hat keine Seele an die neue Lehre gedacht, daß die Kolonien nicht vom Parlamente ihre Geſetze bekommen oder beſteuert werden könnten."

Wie einig jedoch immerhin beide Häuſer in der Wahrung dieſes ihres Standpunktes den Kolonien gegenüber ſich zeigten, die zweite Hälfte der miniſteriellen Bill, „daß wenn auch ſämmtliche von den allgemeinen Verſammlungen in Amerika gefaßten Entſchlüſſe, Abſchiede und Geſetze, welche dem engliſchen Beſteuerungsgeſetze zuwider liefen, für ungültig zu erklären ſeien, die Stempelakte aber aufgehoben werden ſollte," fand bei dem lebhaften Widerſtande der Koloniſten gegen jene Taxe und wegen der inzwiſchen eingetretenen Handelsſtockung jetzt zahlreiche Anhänger im Parlamente. Die Partei Grenville's freilich, der ſein Syſtem aufrecht erhalten wiſſen wollte, behauptete, dieſes Nachgeben der Regierung ſei Schwäche; die Kolonien wären füglich im Stande, die Stempelſteuer zu bezahlen. Sie hätten bereits von den während des Krieges aufgelaufenen Schulden in drei Jahren, durch ſelbſt aufgelegte innere Taxen, 1,775,000 Pfd. Sterl. abgetragen, und der Reſt würde in

zwei Jahren bereinigt ſein. Der König, deſſen perſönliche Meinung bei der leidenſchaftlichen Aufregung des Kampfes mit in die Debatte gezogen wurde, erklärte ſich nach der einen Seite hin für die Aufhebung, nach der andern für eine Modifizirung der Stempelakte. Das Miniſterium dagegen vertrat die Anſicht, die Kolonien zahlten an Hafengefällen, Akziſen, Land- und Kopfſteuern und außerdem an Vermögensſteuern von allen perſönlichen Gütern und Erwerbungen, welche ſich in einigen Provinzen auf 25 bis 30 Procent vom Werthe beliefen, ſchon Abgaben genug; dazu ſeien ſie arm, England ſolle ſich mit den großen Handelsvortheilen begnügen, die von Amerika gezogen würden und den Amerikanern nicht noch Steuern auferlegen. Nach Adam Smith's Angabe verwandten um dieſe Zeit für die innere Verwaltung Maſſachuſetts jährlich 18,000 Pfd. St., New-Hampſhire und Rhode-Island jedes 3500 Pfd. Sterl., Connecticut 4000 Pfd. St., New-York und Pennſylvanien, beide 4500 Pfd. St., New-Jerſey 1200 Pfd. St., Virginien 8000 Pfd. St. und Südcarolina ebenſoviel — auch der ſchottiſche Nationalökonom hält die Anſicht feſt, daß England ſeine Ausgaben für die Kolonien durch den Handelsverkehr reichlich wieder hereinbringe. Zur Unterſtützung dieſer Politik, welche ſo ziemlich auf die früher von Walpole gehegte Anſchauung der Verhältniſſe zurückkam, ließ Rockingham dann Benjamin Franklin, in ſeiner Eigenſchaft als Agenten von Pennſylvanien, am 13. Februar vor die Schranken des Hauſes fordern, damit er auf eine Reihe von Fragen über die Lage der Dinge in Amerika Auskunft ertheile. In dem ſo berühmt gewordenen Verhöre, bei welchem die Vertreter beider Parteien an den Vorgeladenen ihre Fragen richteten, unterſcheidet der feine amerikaniſche Staatsmann ſehr genau zwiſchen den an der Außengrenze Platz greifenden Zollauflagen und den in-

neren Taxen in den Kolonien. Das Recht zu den ersteren räumt er England unbedingt ein, da auch die brittische Admiralitätshoheit über die Provinzen nie bestritten ist; die inneren Auflagen will er jedoch von der Zustimmung der Assemblys abhängig machen. Denn den Zöllen könne sich der Einzelne durch Nichtgebrauch der besteuerten Waaren entziehen, die Taxen dagegen träfen zwangsweise alle Einwohner. Die Kolonien hatten, wie er hervorhebt, zur Bestreitung der Militär- und Civilanstalten des Landes und zur Abtragung der Kriegsschulden bereits namhafte Steuern bei sich eingeführt. In Pennsylvanien war alles Real- und Personalvermögen mit einer jährlichen Abgabe von 18 ₰. per Pfd. Sterl. belegt; dazu gab es dort eine Kopfsteuer, Einkommensteuer der Beamten und Handwerker, eine Akzise auf geistige Getränke u. s. w., so daß die Bewohner jährlich ungefähr 20,000 Pfd. Sterl. bezahlten. Die Provinzen hatten nicht Geld genug, um die in Baarem geforderten Stempelgefälle auch nur für ein Jahr zu entrichten, weil der Ertrag derselben für die Soldaten an den Außenstationen des Kolonialreiches gebraucht werden sollte, also ebenfalls nicht im Lande zur Verwendung kam. Auf die Frage: „Wenn man die Parlamentsbeschlüsse in Bezug auf die Befugniß betrachtet, meinen Sie da, daß die Nordamerikaner sich mit der Widerrufung der Stempelakte zufrieden geben werden" — antwortete Franklin ausweichend: „Ich glaube, die Beschlüsse in Ansehung des Rechtes werden ihnen wenig Kummer machen, wofern man nur nie versucht, sie in Ausübung zu bringen." Es bedurfte indessen noch der versöhnenden Rede Pitt's, daß die von Conway eingebrachte Bill im Unterhause am 22. Februar mit 275 gegen 167 Stimmen angenommen wurde. Im Oberhause, wo hauptsächlich Camden und Rockingham für und Mansfield gegen die Kolonien

ſprachen, fand wenige Tage darauf ein nicht minder heftiger Kampf über die Aufhebung der Stempelakte ſtatt. Gegen 105 Lords, die in Steuerſachen nach dem Herkommen dem Unterhauſe die Entſcheidung zugeſtanden, ſtimmten 71 für eine nöthigenfalls mit Gewalt durchzuführende Unterwerfung der Provinzen; ſämmtliche Biſchöfe waren für „eine Politik mit Feuer und Schwert;“ und als ſie unterlagen, reichten 33 von den Lords den ſogenannten „Bedfordproteſt“ ein, worin ſie ſich im Betreff aller Folgen, welche aus der Widerrufung der Taxe entſpringen würden, verwahrten. Der König ſelber gab am 18. März „der verderblichen Maßregel“ ſeine Beſtätigung. Außerdem wurde noch unter dem 6. Juni vom Parlamente eine Amneſtie für die ungeſetzmäßigen Vorfälle in Amerika beſchloſſen und beſtimmt, daß alle in den Unruhen zu Schaden Gekommenen von den Aſſemblys Erſatz erhalten und die auf ungeſtempeltem Papiere vollzogenen Akten gültig ſein ſollten. Zugleich ſetzte das Miniſterium einige von den Zöllen in den Kolonien herunter; z. B. Syrup per Gallon von 3 auf 1 ₰; brittiſcher Kaffee und Piment konnten fortan zur Wiederausfuhr nach England oder ſeinen ſonſtigen Kolonien 12 Monate lang zollfrei in Amerika gelagert werden, ebenſo Kaffee, Zucker, Indigo, die nach dem ſüdlichen Europa verſandt werden ſollten; Zucker dagegen, der über die nördlichen Kolonien nach England kam, wurde als franzöſiſche Urſprungswaare behandelt und abgewieſen oder entſprechend beſteuert. Und endlich erhielten auf Anſuchen der engliſchen Kaufleute verſchiedene weſtindiſchen Plätze das Freihafenrecht. Von Franklin's hingeworfenem Vorſchlage, daß es den amerikaniſchen Provinzen erlaubt werden möchte, das Parlament ebenfalls durch Vertreter zu beſchicken, war indeſſen auf Seiten der Regierung nicht weiter die Rede. Der Statthalter von

Pennſylvanien ſprach darüber in einem an den Agenten gerichteten Briefe die Anſicht aus, daß durch eine ſolche Vertretung in London ſicher die Navigationsakte aufgehoben werden und der Schwerpunkt des atlantiſchen Handels ſich nach Boſton, Philadelphia oder New-York verlegen würde; welchen Wunſch wohl ein Freund der neuen Welt hegen könnte, was zu begehren aber für einen Engländer Thorheit und Unſinn wäre.

Dem erſten Anſcheine nach war mit der Aufhebung der Stempelakte die Entſcheidung in dem Kampfe der Kolonien gegen das Mutterland auf längere Zeit vertagt. In England gab ſich im Volke eine allgemeine Freude über die vom Miniſterium geübte Milde kund ... die Schiffe auf der Themſe flaggten, als die Abſtimmung bekannt wurde, und die Londoner Kaufleute ſandten Eilboten nach Amerika, um den Koloniſten die frohe Nachricht ſo ſchnell wie möglich mitzutheilen. Denn man verſprach ſich nunmehr nicht allein einen neuen Aufſchwung des Handels, ſondern auch die Worte Freiheit und Menſchenrecht übten in England ſchon eine gewiſſe Macht über die Menge aus, welche den Uebermuth der einheimiſchen Oligarchie in der beabſichtigten Unterdrückung der amerikaniſchen Provinzen wiederzufinden glaubte. Und nicht minder zeigte ſich die öffentliche Meinung in Amerika für den Augenblick durch die Beſeitigung der Stempeltaxe befriedigt, obgleich die „Erklärung“ des Parlaments damit verbunden war, daß ihm das Beſteuerungsrecht in den brittiſchen Niederlaſſungen zuſtehe, und die Verordnung über die den Soldaten zu liefernden Lebensmittel in Gültigkeit blieb. Man ſchickte von drüben Dankſagungsadreſſen an den König und das Parlament; New-York und Virginien errichteten George III. Statuen, und der von den Amerikanern über Alles gefeierte Pitt erhielt eben-

falls in New-York, Maryland und Südcarolina Bildſäulen. Die Gerichtshöfe nahmen ihre Geſchäfte wieder auf, die äußere Ordnung ſchien überall hergeſtellt zu ſein. Allein die Dinge in den Kolonien kehrten deßhalb doch nicht in einen auf längere Ruhe entſprechenden Zuſtand zurück. Die Stempeltaxe, die, wie geſagt, auch das amerikaniſche Bauernthum traf, hatte den Kaufleuten an der Küſte vielfach nur als Vorwand gedient, um überhaupt unter den Koloniſten die Oppoſition gegen das Mutterland anzufachen, welches mit der Navigationsakte und den Zöllen den Seehandel der Provinzen hemmte. Das Schiffahrtsgeſetz blieb ja in Kraft; ſollte man ſich ihm für immer fügen, nachdem die Stempelſteuer ſobald zurückgewieſen war? Dazu hatte der New-Yorker Kongreß den Plan einer Kolonialunion in allen dreizehn Niederlaſſungen feſteren Fuß faſſen laſſen; auch eine Menge kleinerer Widerſetzlichkeiten waren den einzelnen Provinzen ihren königlichen Statthaltern gegenüber geglückt. Die New-Yorker Aſſembly hatte die von ihr verlangten Lebensmittel für die Soldaten einfach verweigert; unter den „Söhnen der Freiheit“ war ebenfalls in New-York im Januar 1766 die Erklärung beſchloſſen, „daß für die Kolonien nur in der feſten Vereinigung des Ganzen Sicherheit ſei.“ Dieſe Geſellſchaft, welche von der königlichen Partei „die presbyterianiſche Junta“ genannt wurde, ſandte darauf Schreiben an alle Provinzen, worin ſie zur Bildung einer dauernden „Kontinentalunion“ aufforderte. Selbſt wenn für Amerika aller und jeder Grund zur Beſchwerde gegen England um dieſe Zeit weggefallen wäre, ſo hätte doch die fortſchreitende ſtaatliche Entwicklung der Provinzen ſie zur Oppoſition gegen die Oberherrſchaft des Mutterlandes führen müſſen. Man ſprach es auch bereits in den Kolonien offen aus, daß Amerika mit Großbrittannien bloß in einer Per-

ſonalunion unter einer und derſelben Dynaſtie verbunden ſein könne.

Nun dauerte aber in Großbrittannien eben das Gelüſte, die Kolonien in Unterwerfung zu halten, trotz der Beſeitigung der Stempelakte, in der alten Weiſe fort. Der König hatte nur mit Widerſtreben der Aufhebung jener inneren Beſteuerung ſeine Zuſtimmung gegeben. Im Miniſterium, in welchem Grafton austrat, und wo, da Conway das „nördliche Departement" übernahm, die amerikaniſchen Angelegenheiten einem beſonderen Staatsdepartement unter Dartmouth zugetheilt wurden, zeigte man durchaus weiter keine verſöhnliche Haltung gegen die Provinzen, und das Parlament trat der Anſicht von Charles Townſhend bei, daß die Freibriefe derſelben zurückgezogen werden müßten. Dazu reizten die Statthalter, beſonders Bernard von Maſſachuſetts, im eigenen Intereſſe immer von Neuem das Mutterland zu Gewaltmaßregeln gegen die Kolonien an; während auf der andern Seite die Legislativen ängſtlich an ihren konſtitutionellen Rechten feſthielten; da z. B. die Aſſembly von New-York die Gelder für die Verpflegung der Truppen erſt auszahlte, als ſie ſelber ſie bewilligt hatte, Maſſachuſetts, mit offenen Eingriff in das königliche Begnadigungsrecht, den Unruheſtiftern volle Verzeihung zuſprach, Südcarolina ſich beſchwerte, daß ſeine Fahrzeuge bei der Reisausfuhr nach Südeuropa gezwungen wären, in einem engliſchen Hafen anzulegen, und in Connecticut ſogar der Henker die „Erklärungsakte" öffentlich verbrannte.

Im Juli des Jahres 1766 entließ der König das ihm nicht genehme Miniſterium Rockingham, indem er Grafton beauftragte, mit Pitt ein neues Kabinet zu bilden. In demſelben erhielt, eigentlich mit Widerſtreben des Letzteren, Townſhend die Stelle des Schatzkanzlers, Shelburne wurde mit den

amerikaniſchen Angelegenheiten betraut, Camden zum Staatskanzler ernannt, und Conway, bei welchem Hume als Unterſtaatsſekretär arbeitete, hatte als Staatsſekretär die Geſchäfte im Unterhauſe zu leiten. Kaum kam indeſſen dieſe hauptſächlich aus Freunden Bute's, den „Teufelskindern von Carltonhouſe", zuſammengeſetzte Verwaltung in Gang, als ſie abermals feindſelige Maßregeln gegen die Kolonien in Angriff nahm. Denn während Pitt, der als Lord Chatham in's Oberhaus getreten war, ſich wegen ſeiner Krankheit faſt ganz von aller Theilnahme an der Leitung der Politik zurückzog, brachte Townſhend, deſſen Perſönlichkeit im Miniſterium weitaus überwog, gegen den Willen des Kabinets am 26. Januar 1767 im Parlamente den Plan vor, die amerikaniſchen Provinzen dadurch indirekt zu beſteuern, daß die nach Nordamerika gerichtete engliſche Ausfuhr dort mit Zöllen beſchwert werde, weil die Koloniſten wegen der Navigationsakte faſt alle fremden Waaren nur von England beziehen konnten. Auf ſolche Weiſe gedachte er, einen unabhängigen Fond zur Beſoldung der Statthalter durch den König zu erlangen und die Regierungsgewalt des Mutterlandes über die Anſiedlungen feſter zuſammenzufaſſen.

Schon vor dieſem erneuerten Vorgehen Englands gegen ſeine transatlantiſchen Beſitzungen waren aber wieder mancherlei kleine Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Tochter- und Mutterlande vorgefallen. Das Miniſterium hatte durch einen Zuſatz zu der Aufruhrakte die Kolonien angewieſen, beſondere Beiträge zur Unterhaltung der in Nordamerika ſtationirten brittiſchen Armee zu bewilligen. Die Aſſembly von Maſſachuſetts wollte es ſich jedoch von England nicht einmal befehlen laſſen, daß ſie die in den früheren Unruhen entſtandenen Verluſte deckte; weßhalb Bernard bereits damals im Geheimen das Parlament

zu beſtimmen ſuchte, den Freibrief der Provinz aufzuheben. Zugleich beſtrafte der Statthalter den von dem Schifffahrtsgeſetze unterſagten Verkehr mit der dreifachen Geldbuße. Außerdem verbot Hillsborough, ſeit Januar 1767 der neue Chef des Handelsdepartements, an Shelburne's Stelle, trotz der bis nach dem ſtillen Ocean hinüber weiſenden Patente der Kolonien, die Beſiedlung der Prairien von Illinois, weil dieß entfernte Gebiet im Innern ſich der brittiſchen Staatsaufſicht entziehen würde, und gab daſſelbe weſtlich von dem Aleghany-Gebirge den Indianern preis. Dagegen war es abermals Boſton, welches den Gedanken einer Union unter den Provinzen wieder zur Sprache brachte. Die Stadtverſammlung dieſes Platzes ernannte nämlich einen Ausſchuß, in welchem der Prediger William Cooper eine Erklärung der den Koloniſten zuſtehenden natürlichen bürgerlichen und chriſtlichen Rechte entwarf, die dann allen übrigen Ortſchaften zugeſandt wurde. New-York, wo man die Geſellſchaft der „Söhne der Freiheit" aufzulöſen verſucht hatte, richtete eine Bittſchrift nach London um Milderung der Navigationsakte; wie denn überhaupt jede Aſſembly dem Parlamente das Recht abſprach, ihr irgendwie Verhaltungsmaßregeln zu geben. So goß mithin Townſhend's Projekt jetzt bei den Koloniſten friſches Oel in's Feuer. Die engliſche Ariſtokratie hatte berechnet, daß die 400,000 Pf. St., welche die Verwaltung der nordamerikaniſchen Kolonien jährlich erforderte, 1 Schilling auf das Pf. St. der Grundſteuer ausmache. Die Grundſteuer war während des letzten Krieges 4 Schilling per Pf. St. geweſen; und wenn Grenville ſchon bei der Einführung der Fenſterſteuer in England ſagte, „die Engländer bezahlten nun, was die Koloniſten hätten bezahlen müſſen", dann ſollte jetzt die Erleichterung der Grundſteuer in England um 1 Schilling per Pf. St. durch eine äußere Be-

steuerung Amerika's, die ja auch Franklin im vorigen Jahre zugestanden hatte, vermittelst verschiedener Zölle gedeckt werden. Der vermuthliche Ertrag derselben, 35—40,000 Pf. St., war, wie erwähnt, zu einem Fond für die Besoldung der Civilbeamten in den Ansiedlungen in Aussicht genommen, indem man jeden Statthalter mit 2000 Pf. St., jeden Oberrichter mit 500 Pf. St. bestallen wollte. Im Mai 1767 legte Townshend, welcher, nachdem der kranke Lord Chatham sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, die Kolonialpolitik des Ministeriums hauptsächlich leitete, auch wirklich dem Parlamente die Bill vor, „daß vom 20. November an in den Kolonien Zölle auf Wein, Oel, Früchte, wenn sie, statt über Großbrittannien, direkt aus Spanien und Portugal kämen, durch englische Kommissäre daselbst erhoben und ebenso das aus England eingeführte Glas, rothes und weißes Papier, Pappe, Blei, Farben, Thee, letzterer mit 3 Pf. per Gewichtspfund, verzollt werden sollten". Diese sogenannte „Revenue-Akte" ging im Juni im Unterhause durch. Außerdem wurde in Boston für das gesammte Kolonialzollwesen ein eigenes Oberzollamt errichtet; und das Kabinet beschloß, auf den eingelaufenen Bericht des Statthalters hin, die politischen Rechte von New-York so lange aufzuheben, bis die Provinz die Autorität des Parlamentes anerkenne.

Solche Maßregeln riefen nun die Bewegung in Amerika alsbald auf's Neue überall wach, obgleich die Auflage im Ganzen höchstens 40,000 Pf. St. betrug. Flugschriften, besonders die damals erscheinenden „Bauernbriefe" von Dickinson, aus Pennsylvanien, machten dem Volke die Sachlage klar. Warum sollten jene portugiesischen Waaren, so klagte man, mit den Unkosten einer Reise von 1000 Meilen Umweg belastet, die in Kriegszeiten sich auf 30 Procent belaufen konn-

ten, über England nach den Kolonien gebracht werden, bloß damit einige nach Portugal handelnde Londoner Kaufleute dabei Kommissionen verdienten? In den schwebenden politischen Fragen gab zwar New-York insofern nach, daß es, ohne übrigens den Rechten des Parlamentes Zugeständnisse zu machen, für das unter General Gage stehende königliche Heer in Amerika eine Summe Geldes bewilligte, weßhalb das Kolonialamt in London die Sistirung der Assembly zurücknahm. Dagegen wurde auf dem ökonomischen Gebiete die Opposition der Amerikaner gegen England nur um so lebhafter; die zurückgewiesene Stempelsteuer erschien ja jetzt als Handelssteuer wieder. In Boston faßten am 28. Oktober 1767 die Bürger in einer größeren Versammlung verschiedene Resolutionen „zur Ermunterung der einheimischen Fabriken, zur Beförderung der Sparsamkeit und zur Einschränkung im Gebrauche auswärtiger Waaren", welche Beschlüsse auf Kosten einer durch Subskription gebildete Gesellschaftskasse in der ganzen Provinz bekannt gemacht wurden. Zugleich veröffentlichten diese Führer der Volkspartei, unter denen besonders James Otis hervortrat, ein Verzeichniß von Waaren, die entweder gar nicht oder doch möglichst wenig gekauft werden sollten. Unterdessen war nach dem raschen Tode Townshend's Lord North als Schatzkanzler an den Platz dieses Vorgängers im Kabinet gekommen, und die Verwaltung der Kolonien, die seit December 1767, von einem besonderen Staatssekretariat versehen wurde, an Lord Hillsborough gefallen. Dazu traten Weymouth, Gower, Sandwich und Jenkinson in's Ministerium, Alle bekannt als entschiedene Gegner der amerikanischen Selbstständigkeit. Im Anschluß an den Gedanken Townshend's gab daher Jenkinson sogleich dem Oberrichter Hutchinson in Boston eine königliche Anweisung von 200 Pf. St. auf das Bostoner Zoll-

amt als Gehalt, damit derſelbe dadurch von der Kolonie unabhängig werde. Darauf hin erließ nun die Aſſembly von Maſſachuſetts, welche ihrerſeits die Kronbeamten von dem Senate ausgeſchloſſen hatte, zunächſt eine von Samuel Adams verfaßte Denkſchrift an Dionyſius de Berdt, den Agenten der Provinz in London, in welcher ſie die Unthunlichkeit einer Vertretung Amerika's im Parlamente darlegte und die alten Kolonialfreiheiten behauptete; eine Petition an den König und Briefe an Rockingham, Chatham und Lord Camden, General Conway, Shelburne und die Lords des Schatzes, ähnlichen Inhalts, ſchloſſen ſich daran. Andererſeits aber ſandte ſie unter den 11. Februar 1768 ein ausführliches Schreiben an alle übrigen Kolonien. Daſſelbe enthielt eine eingehende Darlegung der „natürlichen Rechte", welche die Koloniſten als Menſchen beſäßen und der verfaſſungsmäßigen Befugniſſe, die ihnen als Engländer zuſtänden, führte ferner die neuen Parlamentsbeſchlüſſe auf ihre Rechtswidrigkeit zurück und ſchlug zuletzt eine Vereinbarung unter den Provinzen vor, damit ſie auf geſetzmäßigem Wege den üblen Einwirkungen jener Beſchlüſſe vorbeugen und eine einſtimmige Eingabe um Widerrufung derſelben an die engliſche Regierung richten könnten; ein Antrag, der in den Aſſemblys von Virginien, New-York, Connecticut, Georgien und Maryland lebhaften Beifall fand.

Das Londoner Kabinet hatte noch am Anfange des Jahres 1768 die Einfuhr von geſalzenen Lebesmitteln aus Amerika nach England zollfrei gemacht, damit es den Kolonien bei der Auflegung der erwähnten Zölle ein beſchwichtigendes Zugeſtändniß darzubieten habe; um ſo erbitterter war man deßhalb im Mutterlande über den abermals ſich zeigenden Widerſtand der Provinzen — man erblickte in der Aufforderung von

Massachusetts geradezu eine Empörung. Hillsborough richtete sogleich an die Statthalter der anderen Kolonien eine sehr leidenschaftlich gehaltene Depesche, welche das Verfahren von Massachusetts als einen „sträflichen Versuch zur Störung der öffentlichen Ruhe" hinstellte; und auf seinen Befehl verlangte der Gouverneur Bernard im Namen des König von der Bostoner Legislatur eine Zurücknahme des Rundschreibens, falls sie nicht ihre Verfassung verlieren wolle. Fand aber das Schreiben des genannten Generalsekretärs bei den übrigen Assemblys keinen Anklang, stimmten dieselben vielmehr in besonderen Zuschriften dem Vorgehen der Schwesterkolonie bei, und beschlossen sie ebenfalls, möglichst wenige englische Güter zu verbrauchen; so wurde auch Bernard's Ansinnen von der Bostoner Repräsentantenversammlung mit 92 gegen 17 Stimmen abgelehnt, ein Beschluß, der alsbald (am 2. Juli) ihre Auflösung nach sich zog.

Inzwischen war man von Seiten der englischen Regierung auf anderweitige Maßregeln bedacht gewesen, um das Ansehen des Mutterlandes in Amerika zu behaupten. Die Zollbeamten in Boston hatten, wegen verschiedener Mißhandlungen, die sie vom Volke erduldet, in London um bewaffnete Hülfe nachgesucht; die Statthalter arbeiteten unaufhörlich bei dem Kabinete im Geheimen darauf hin, daß sie eine militärische Stütze gegen die aufrührerischen Umtriebe der Kolonisten erhielten .... so ertheilte denn Hillsborough am 8. Juni desselben Jahres an Gage, den Oberkommandanten des königlichen Heeres, den verhängnißvollen Befehl, neben der Deckung der Provinzen nach Außen zugleich ihre Ruhe im Innern zu wahren. Ein General, der den Kolonialassemblys in keiner Weise verantwortlich war, empfing damit diktatorische Gewalt in Nordamerika; Truppen wurden nach

Boſton beordert, und die Admiralität ſandte eine Kriegsfregatte, zwei Schaluppen und zwei Kutter in den Hafen der Stadt.

Ermuthigt durch ſolche Anordnungen des Miniſteriums, das jetzt in Halifax, Boſton, Philadelphia und Charleston die beſonderen Viceadmiralitätshöfe zur Niederhaltung des Schleichverkehrs einrichtete, griffen nun die Zollbeamten in Boſton kräftiger gegen den wirklichen oder vermeintlichen Schmuggel des dortigen Handelsſtandes ein. Am 10. Juni nahmen ſie, angeblich wegen falſcher Frachtdeklarationen im Betreff von Wein aus Madeira, ein kleines Schiff, „die Freiheit", jenes Kaufmanns John Hancock weg, (der ſchon während der Gültigkeit der Stempelakte ſeine Küſtenfahrer in offener Auflehnung gegen den Statthalter ohne geſtempelte Schiffspapiere ausgeſandt hatte) und legten es an die Seite einer engliſchen Fregatte, welche ſich ſeit einem Monate auf der Rhede befand. Eine gewaltige Aufregung ging in Folge davon durch die Bevölkerung hin; das Zollhaus und die Wohnungen der Zollbeamten wurden von dem Pöbel zerſtört; und die Zolloffiziere ſelbſt ſuchten Schutz im Fort William am Ausgang des Hafens. Schon ſprachen die Zeitungen von der Legislatur als einem unabhängigen Parlament. Der Gouverneur beorderte deßhalb, um Militärmacht in der Nähe zu haben, zwei irländiſche Regimenter von Halifax herbei. Dieſer Berufung von Truppen gegenüber verlangten darauf die Bürger Boſtons ein alsbaldiges Zuſammentreten ihrer von Bernard aufgelöſten Aſſembly; da indeſſen der Statthalter ihnen nicht willfahrte, ſo ſah die Stadt ſich genöthigt, mittelſt einer Volksverſammlung ihre Rechte zu vertheidigen. Am 12. September wurde eine Zuſammenkunft von Bürgern in dem ſchmuckloſen Rathhauſe Faneuil-Hall abgehalten, die einen Proteſt dagegen erhob, daß in Friedenszeiten ohne Einwilligung der Legislatur Sol-

daten in die Provinz einmarſchiren könnten; und um dem Proteſte noch mehr Nachdruck zu geben, bildete man ein Komité aus vier Mitgliedern, Cushing, Otis, Samuel Adams und Hancock, mit dem Auftrage, die Rechte der Kolonie zu wahren. Der ungeſetzlichen Anwendung von Militärmacht von Seiten des Mutterlandes wurde in Maſſachuſetts eine Volksverſammlung, in Ermanglung der Aſſembly, gegenübergeſtellt — beide Parteien hatten jetzt den feſten Rechtsboden verlaſſen! Das ernannte Komité forderte ſogleich in einem Rundſchreiben alle übrigen Städte von Maſſachuſetts auf, ebenfalls Ausſchüſſe zu wählen, die dann zu einer gemeinſamen Berathung ſich vereinen ſollten. Bezeichnend für die Stimmung der Zeit iſt es dabei, daß es in jener Adreſſe ſchon heißt, die Landesbewohner möchten ſich „wegen eines etwaigen Krieges gegen Frankreich" mit Waffen verſehen. So verſammelte ſich am 22. September aus 96 Plätzen von Maſſachuſetts, mit der einzigen Ausnahme von Hatfield, eine zahlreiche Geſellſchaft von Abgeordneten abermals in Faneuil-Hall. Sie forderte auf's Neue durch eine Deputation von dem Statthalter die Zuſammenberufung der Aſſembly, damit dieſelbe ihre Maßregeln gegen die drohende Militärgewalt ergreife. Der Gouverneur nannte ihr Verfahren ungeſetzlich und weigerte ſich, die Petition zu empfangen. Die Verſammelten dagegen behaupteten, ſie ſeien eine freiwillige Zuſammenkunft von Privatleuten; der Proteſt gegen die Beſteuerung der Kolonien durch das Parlament und gegen das ſtehende Heer in Nordamerika wurde von ihnen wiederholt, und ſie ſchickten dem Agenten der Provinz in London einen Bericht über ihre Verſammlungen, damit er ihn bei dem Könige einreiche. Gerade als die freiwillige Stellvertretung der Koloniallegislatur am 28. September auseinander ging, langte eine Kriegsflotte mit

den von Halifax bestellten zwei irischen Regimentern unter dem Commandanten Dalrymple von Boston an. Obgleich indessen die Einwohner der Stadt für den Augenblick gar kein gesetzmäßiges politisches Organ zur Verfügung hatten, so weigerten sie sich doch insgesammt, die Soldaten in ihre Häuser einzuquartieren; die Truppen mußten in den öffentlichen Gebäuden und in Hütten untergebracht werden. Und eben weil eine Assembly nicht tagte, welche die vom Parlamente angeordneten Verpflegungslieferungen hätte bewilligen können, sah die Statthalterschaft sich gezwungen, trotz der Parlamentsakte, die Nahrungsmittel für die Truppen auf Kosten der Krone anzuschaffen.

Bei der Eröffnung des Parlamentes am 8. Nov. 1768 (nachdem Chatham am 15 Oktober aus dem Ministerium geschieden war, und Lord North thatsächlich bereits die Leitung der englischen Politik an sich gezogen hatte, während Weymouth durch Tausch das „nördliche Departement" an Shelburne's Stelle übernahm, und Bristol an Chatham's Platz trat) sagte der König in der Thronrede, „die amerikanischen Provinzen, vor allen Massachusetts, schienen die Oberherrschaft des Mutterlandes abwerfen zu wollen"; das Parlament antwortete in seiner Adresse in demselben Sinne, „es beabsichtige seine Autorität über die Kolonien zu behaupten;" Boston's Ungehorsam sollte mit Gewaltmaßregeln gebrochen werden. Demnach wurde vom Unterhause ein Ausschuß zur Untersuchung der amerikanischen Angelegenheiten eingesetzt. Ungefähr gleichzeitig reichte ein Theil des Senates von Massachusetts in London durch William Bollan eine Denkschrift ein, welche in sehr gemäßigter Weise die Aufhebung der Zölle verlangte. Wollte aber schon das Parlament dieses Aktenstück nur als eine Privatbitte des unterzeichneten Vorsitzers, Samuel Danforth, zulassen, so er-

klärte es vollends die Resolutionen der Versammlung von Faneuil-Hall für ungesetzlich und bestimmte, daß bei etwaigen Unruhen in Boston die dortigen Zollbeamten durch die Soldaten zu schützen wären. Auch sollte der Statthalter eine Liste der Aufsessigen anfertigen, damit dieselben, indem man sie ihren natürlichen Rechten entziehen wollte, nach einem Kriminalstatute aus dem 35ten Regierungsjahre Heinrich's VIII. in England vor Gericht gestellt werden könnten.

Wie feindselig indessen auch diese Beschlüsse, die übrigens im Parlamente eine lebhaftere Opposition namentlich des ehemaligen Gouverneurs von Massachusetts Pownalls und des Kapitain Phipps (Lord Mulgrave) zu überwinden hatten, gegen Amerika zu verfahren gedachten, das Ministerium zauderte doch, ihnen ohne Weiteres Folge zu geben. Vielmehr machten ihm die gleichzeitig verwickelter gewordenen Verhältnisse Englands zu Frankreich und Spanien eine Aussöhnung mit den Kolonien jetzt äußerst wünschenswerth. Im Mississippithale hatte sich New-Orleans, das im Pariser Frieden von Frankreich an Spanien abgetreten war, in einer republikanischen Schilderhebung wieder an Ludwig XV. geschlossen; ein solches Beispiel konnte für die englischen Kolonien sehr verführerisch werden. Deßwegen ließ denn das Kabinet seinen Plan, den Freibrief von Massachusetts zu vernichten, für's Erste fahren; der Oberkommandant Gage erhielt vielmehr den Befehl, die beiden Regimenter nach Halifax zurückzusenden, der allgemein gehaßte Statthalter Bernard ward unter dem Vorwande, Auskunft zu geben, nach London abberufen und an seiner Stelle der Oberrichter Hutchinson, der in Boston geboren und daselbst Bürger war, zum Gouverneur ernannt. Außerdem bekam New-York die Erlaubniß, Papiergeld auszugeben; ja die Grenzen Virginiens, dem früheren Verbote entgegen, sollten jetzt nach

dem Weſten zu ausgedehnt werden dürfen. Trotz dieſer offenbaren Nachgiebigkeit für die Wünſche der Provinzen auf Seiten des Miniſteriums dauerte jedoch der paſſive Widerſtand der Meiſten von ihnen gegen den Handel mit England fort. Die engliſche Regierung mußte ihren auswärtigen Konſuln und Geſandten den Auftrag geben, ſtreng darauf zu wachen, daß nicht von fremden Staaten dieſe Unterbrechung des Verkehrs zu Schmuggeleinfuhren benutzt würde. Denn der „Verein zur Nichtimportation engliſcher Waaren" hatte ſich, durch Waſhington und George Maſon befördert, von ſeinem Hauptſitze New-York aus ſo ziemlich über das ganze Kolonialreich verbreitet. Die Uebereinkunft der Kaufleute wurde gewiſſenhaft aufrecht erhalten. Im Jahre 1769 nahm die engliſche Waarenausfuhr nach Nordamerika gegen das vorhergehende Jahr um den Werth von 744,000 Pf. St. ab, und in gleichem Verhältniſſe fielen die dem Mutterlande aus den Kolonien zufließenden Einfuhren von 110,000 Pf. St. im Jahre 1767, auf 70,000 Pf. St. 1768, und 30,000 Pf. St. 1769 herunter. Durchſchnittlich war übrigens die Oberbilanz zu Gunſten Englands ſeit den letzten 11 Jahren von 1774 im Betrage von $1^1/_2$ Millionen Pf. St. Der amerikaniſche Handel mochte damals ungefähr den vierten Theil des brittiſchen Geſammthandels ausmachen. Schon arbeitete man, ebenfalls in New-York, das Projekt aus, die Kolonien zu einer Union mit einem amerikaniſchen Parlamente zu organiſiren, wobei ihre verſchiedenen Gouvernements beibehalten und die Mitglieder des Parlamentes durch die Aſſemblys gewählt werden ſollten. Wenn aber auch die Ausführung dieſes Gedankens für jetzt noch nicht zu Stande kam, ſo regten ſich doch in allen Provinzen die mannichfaltigſten Beſtrebungen, welche auf eine ſpätere Verwirklichung derſelben hinwieſen.

Der Gerichtshof von Virginien erklärte die den Zollbeamten zugesagte militärische Unterstützung für ungesetzlich, und die virginische Legislatur unter dem Sprecher Peyton Randolph faßte die Resolution, daß sie allein das Recht habe, der Provinz Steuern aufzulegen — ein Beschluß, welcher zwar sogleich ihre Auflösung durch den neuen Statthalter, Lord Bottetort, zur Folge hatte, den aber Pennsylvanien, Delaware und die südlichen Provinzen wörtlich zu dem Ihrigen machten. In Boston wurden die vier, früher zum Komité eingesetzten Männer beauftragt, auf die Entfernung aller Soldaten aus der Kolonie hinzuwirken, da Gage bis dahin nur zwei Regimenter nach Halifax zurückgeschickt, zwei aber noch in der Stadt behalten hatte.

Während der Wilke'schen Händel ward die Aufmerksamkeit Englands von den amerikanischen Angelegenheiten einigermaßen abgelenkt. Erst beim Zusammentritt im Januar 1770 brachte Chatham im Oberhause die Rechte der Kolonien auf's Neue zur Sprache. Camden und Grafton traten damals aus dem Amte zurück, in Folge dessen North, als Führer der Torys, erster Lord des Schatzes wurde. Pitt's Ansichten oder Parteizwecke fanden aber sehr stichhaltige Belege in dem damaligen Zustande des brittischen Handels. Die allgemeine Waarenausfuhr Großbrittanniens nach den Kolonien war nämlich bei der absichtlichen Selbstbeschränkung der Amerikaner in dem Verbrauch der englischen Güter so sehr gesunken, daß sie im Jahre 1769 nur 1,934,000 Pf. St. betrug. Das vorhergehende Jahr hatte sie den Werth von 2,378,000 Pf. St. erreicht gehabt, indem damals die Privatleute in den Provinzen sich noch vor der Wiederaufnahme der Nichteinfuhrbewegung mit Vorräthen versahen. Z. B. verschrieb, wie Taube bemerkt, „ein Tabakspflanzer, der kein Theehändler war,

5 Centner Thee, ein Reisbauer 20 Stück feine Tücher, ein Indigopflanzer für 300 Pf. St. feine Stahlwaaren" u. s. w. Allerdings gaben die officiellen brittischen Zollhausrechnungen für 1769 an, daß im amerikanischen Verkehr 1,078 Schiffe mit 28,910 Mann beschäftigt seien, und die Ausfuhr dorthin den Werth von 3,370,900 Pf. St., die Einfuhr von dort 3,924,606 Pf. St. ausmache. Allein diese Zahlen umschließen auch die Güterbewegung zwischen dem Mutterlande und den übrigen Kolonien in Kanada und Westindien. Am 5. März überreichten die nach Amerika exportirenden Kaufleute dem Parlamente eine Denkschrift, worin sie die großen Verluste nachwiesen, welche ihnen aus den neuen Zollabgaben bei ihrem Handel mit den transatlantischen Provinzen erwüchsen. Darauf hin brachte dann Lord North die Bill ein, daß die Zölle auf Glas, Papier und Farbewaaren in Amerika wieder aufgehoben und nur die 3 ₰. auf das Pfund Thee fortbestehen sollten — „denn der Theezoll müsse als Kennzeichen der dem Parlamente eigenen Obergewalt aufrecht erhalten bleiben; da eine gänzliche Wiederaufhebung der neuen Zölle nicht eher erfolgen könne als bis Amerika zu Großbrittanniens Füßen liege." An und für sich ist es gewiß richtig, daß durch die im Jahre 1767 veränderte Auflage auf Thee derselbe in den Kolonien wohlfeiler wurde. Bis dahin war für den Thee, dessen Verkauf in England ein Monopol der ostindischen Kompagnie bildete, bei seiner Wiederausfuhr nach Amerika nur $^3/_5$ des Zollsatzes im Mutterlande zurückvergütet worden, so daß er für die Kolonisten noch immer mit 12 ₰. per Pfund belastet war. Nach dem Zollgesetze von 1767 aber, welches für die Kompagnie den seitherigen Theezoll in England vorläufig für fünf Jahre ganz aufhob, bezahlte er dagegen daheim Nichts, sondern nur 3 ₰. per Pfund

bei ſeiner Ankunft in Amerika. Auch konnte nun die oſtindiſche Geſellſchaft ihren Thee direkt aus den oſtindiſchen Häfen nach den Kolonien verladen. Deſſenungeachtet vermochten dieſelben ihren Theebedarf in dem früher geſchilderten Schmuggel von den Dänen und Holländern um 30 Procent billiger zu kaufen; und gerade in dieſem Umſtande lag für ſie der Anreiz zur Verletzung der Navigationsakte. Von den 1,500,000 Pf. Thee, die jährlich in den amerikaniſchen Provinzen gebraucht wurden, wobei allein die Stadt New-York mit 50,000 Pfund aufgeführt wird, kam, wie oben erwähnt worden iſt, auch von der Nichteinfuhrpolitik der Koloniſten kaum mehr als der zehnte Theil aus engliſchen Händen. Im Jahre 1768 betrug der engliſche Theeimport in Amerika den Werth von 132,000 Pf. St., 1769 nach Erneuerung des amerikaniſchen Nichteinfuhrgelöbniſſes nur 44,000 Pf., und 1770 ſank er ſogar auf 11,000 Pf. St. hinab. Davon ſtellte ſich im Jahre 1769 die Zolleinnahme in dem ſüdlichen Theile des Kolonialreiches auf nicht mehr als 294 Pf. St., in den nördlichen Gegenden faſt auf Nichts, ſo daß bei Weitem nicht einmal die Erhebungskoſten gedeckt wurden. Gerade weil die Koloniſten die Hauptmaſſe ihres Thees von den Dänen und Holländern im Schmuggel erhielten, darum empfanden ſie die nunmehrige Wachſamkeit der Kriegsſchiffe und Zollbeamten denn um ſo ſchwerer. Allein das Parlament wollte, wie geſagt, des Principes wegen keine weiteren Zugeſtändniſſe an Amerika machen. Es beſchränkte ſich auf die Annahme der von Lord North eingebrachten Bill, welche am 22. April 1770 die Beſtätigung des Königs erhielt. Obgleich jetzt bloß noch des Thees halber die Zollhäuſer in den Kolonien fortbeſtanden, ſo wurde doch die von Thomas Pownalls im Unterhauſe beantragte völlige Aufhebung der Theeſteuer mit 204 gegen 142 Stimmen verworfen.

Eben jenes aufrecht erhaltenen Prinzipes wegen erbitterte aber dieſer Schritt des Parlamentes die Gemüther in den Provinzen von Neuem. Die Koloniſten, die jetzt ſchon keinen Unterſchied mehr zwiſchen innerer und äußerer Beſteuerung gelten laſſen wollten, beharrten bei dem Grundſatze, daß die Krone ſie überhaupt nur mit Bewilligung ihrer Legislaturen beſteuern könne, und daß ſie vom Parlamente nicht abhängig ſeien. In Boſton, wo noch die beiden iriſchen Regimenter lagen, war es am 5. März 1770 zu einem blutigen Streit zwiſchen den Bürgern und Soldaten gekommen. Die Söhne des neuen Statthalters Hutchinſon hatten dort nämlich, dem Nichtausfuhrvertrage entgegen, aus dem Zollhauſe Thee zum Verkauf bringen wollen; das Volk ſuchte in Folge deſſen das Gebäude zu ſtürmen, die Soldaten feuerten unter die Menge, wodurch mehrere Menſchen fielen. Nun wurde zwar der wachthabende Offizier, Preſton, ſpäter auf die Vertheidigung von John Adams hin von der Jury freigeſprochen, weil nicht erwieſen ſei, daß er den Befehl zum Schießen gegeben habe; eine Volksverſammlung zu Faneuil-Hall beſtellte jedoch einen Ausſchuß von fünfzehn angeſehenen Bürgern, welcher bei dem Gouverneur Hutchinſon und dem Oberſt Dalrymple die Verlegung der Truppen nach Caſtell William durchſetzte, an deren Stelle die Miliz die Wache auf dem Zollhauſe und dem Staatsgefängniſſe bezog. Und da die inneren Zuſtände Englands ſelber für den Augenblick dem Miniſterium es nicht geſtatteten, die Säbelherrſchaft in Amerika zu begünſtigen, ſo vermochte auch die Oppoſition im Parlamente keine weiteren Maßregeln gegen jenes eigenmächtige Verfahren der Bevölkerung von Boſton in Wirkſamkeit zu bringen.

Inzwiſchen war die eingetretene Zollfreiheit doch zu lockend für den amerikaniſchen Handelsſtand, als daß er, nament-

lich auch bei der merkantilen Eifersucht der Städte unter einander, auf dem Nichtseinfuhrvertrag lange hätten stehen bleiben sollen. Carolina und Georgien, Maryland und Virginien, selbst Neuengland und Pennsylvanien traten von jener Uebereinkunft zurück. Im Jahre 1771 belief sich die Ausfuhr Englands nach den dreizehn Provinzen auf den Werth von über 4 Millionen Pf. St., die geleerten Vorrathshäuser in Amerika füllten sich wieder; und auch im folgenden Jahre importirten die Kolonien für 3 Millionen Pf. St. aus dem Mutterlande. Nur New-York, wo die Nachkommen der Holländer besonders feindselig gegen das ihnen fremde England gesinnt waren, hielt noch eine Zeit lang an dem merkantilen Widerstande fest, bis im Juli 1770 auch seine Kaufleute sich für die Wiederaufnahme des Verkehrs mit Großbrittannien erklärten, einzig im Betreff des Thee's sollte die Verabredung ferner Gültigkeit haben.

Abermals gewinnt es in diesen Monaten den Anschein, als ob der über den Ozean hin ausgebrochene Kampf zwischen Mutter- und Tochterland nun sich ausgleichen wollte; das englische Volk wenigstens freuete sich durchweg über die Neubelebung des Handels mit Amerika, und auch die Amerikaner, besonders in den südlichen Kolonien, zeigten sich zufriedener und willfähriger gegen England. Allein die politischen Verhältnisse beider Theile mußten sehr bald, hüben wie drüben, das Bewußtsein der vorhandenen Gegensätze frisch beleben. Sollte Großbrittannien freiwillig die Kolonien allmälig zu einem unabhängigen Staat werden lassen, oder konnten diese etwa ihre ökonomische und politische Entwicklung, die sie zur staatlichen Selbstständigkeit hinführte, absichtlich hemmen oder gar zurückdrängen?

Schon nach kurzer Frist unterbrach denn auch wieder das

engliſche Kabinet die in den amerikaniſchen Angelegenheiten kaum eingetretene ſcheinbare Ruhe, da Hillsborough auf ſeinem Plane beharrte, die Verfaſſung von Maſſachuſetts aufzuheben. In Uebereinſtimmung damit ertheilte nämlich der König am 6. Juni 1770 den Befehl, daß in der genannten Provinz wegen der daſelbſt ſtattgehabten Unruhen das Kriegsgeſetz verkündet und Boſton fortan zum Sammelplatz der in Nordamerika befindlichen engliſchen Kriegsſchiffe gemacht werde. Zugleich ſollte Gage, der Oberkommandant der brittiſchen Armee in den Kolonien, das nahe bei der Stadt liegende Fort William durch reguläre Truppen unter Dalrymple beſetzt halten und ſelber, ſtatt des Civilgouverneurs, den Befehl darüber führen; obgleich in dem Freibriefe die Beſetzung des Forts ausdrücklich der Miliz zugewieſen war, weil Maſſachuſetts daſſelbe auf eigene Koſten erbaut hatte. Nachdem der Generalſekretär der Kolonien ſich dergeſtalt in Neuengland die Gewalt geſichert, mußte auf ſeinen Befehl der Gouverneur Hutchinſon die Aſſembly wieder nach Cambridge verlegen, wo ſchon ſein Vorgänger Bernard im letzten Jahre ſeiner Amtsverwaltung dieſelbe abgehalten hatte, um die Verſammlung dem Einfluſſe der widerſpenſtigen Stadt Boſton zu entziehen; und die Regierung arbeitete jetzt nachdrücklicher darauf hin, den Senat der Provinz möglichſt mit Anhängern der königlichen Partei zu beſetzen. Allerdings wurde dadurch die Bewegung im Norden vorübergehend gehemmt; Maſſachuſetts beſchränkte ſich darauf, den Agenten für Pennſylvanien, Benjamin Franklin, welchen im Jahre 1768 Georgien gleichfalls zum Bevollmächtigten in London gemacht hatte, auch mit der Vertretung ſeiner Angelegenheiten zu betrauen. Dagegen verbreitete ſich der Geiſt der Widerſetzlichkeit um ſo kräftiger über die anderen Provinzen. Denn während am Schluſſe des Jahres 1770 England in Streitig-

keiten mit Spanien wegen der Falklandsinseln beschäftigt war, suchten einerseits die Kolonien auf's Neue ihre Industrie zu heben, um sich in wirthschaftlicher Hinsicht vom Mutterlande immer unabhängiger hinzustellen, und dauerte andererseits in Südcarolina und Virginien die Opposition gegen die Uebergriffe der Statthalter mit Heftigkeit fort. Die letztere Provinz protestirte auch in einer Petition sehr energisch gegen die vom Könige begünstigte Sklavenausfuhr; zu Providence in Rhode-Island verbrannten die Bewohner am 10. Juni 1772 den englischen Kriegsschooner „Gaspee", der beim Verfolgen eines Schmuggelschiffes auf den Strand gerathen war. Bald aber trat Massachusetts selber wieder an die Spitze der amerikanischen Freiheitsbestrebungen. Hillsborough hatte von der Assembly verlangt, daß, wie die Richter einzig von dem königlichen Gehalte besoldet werden, auch die Steuerbeamten von der Bewilligung der Assembly nicht weiter abhängig bleiben sollten. Wollte die Provinz nun nicht alle ihre alten Rechte eines hinter dem andern verlieren, dann war sie gezwungen, einen systematisch organisirten Widerstand den bisherigen Bedrückungen und diesem neuen Ansinnen entgegen zu setzen. So fand denn, da der Statthalter Hutchinson sich weigerte, die inzwischen vertagte Legislative zusammenzuberufen, am 28. Oktober 1772 zu Boston eine Bürgerversammlung statt, welche darüber berieth, ob man nicht, falls die verbrieften Gerechtsamen nicht zurückerstattet würden, wie die Niederlande, einen unabhängigen Staat bilden und allen Völkern freien Handel gewähren wolle. Unter der Führerschaft von Samuel Adams und James Warren wurde ein Korrespondenzkomité von 21 Mitgliedern eingesetzt, damit es die Rechte der Kolonisten zur Erklärung bringe, und dieselbe den übrigen Ortschaften der Provinz mittheile. „Die Städte

ſollten das Werk beginnen, die Legislatur es feſtigen und dann die übrigen Kolonien zum Beitritt aufforbern." Der Bericht des Komités wurde am 20. November der Verſammlung in Faneuil-Hall, jenem altgewohnten Raume für politiſche Tagfahrten, vorgelegt. In ihm iſt noch entſchiedener, als der New-Yorker Kongreß ſeiner Zeit ſich darüber ausſprach, von den „natürlichen Rechten" der Pflanzbürger die Rede, denen gemäß ſie Leben, Freiheit und Eigenthum vertheidigen können, und es ihnen zuſteht, „im Falle eines unerträglichen Druckes ſich der Unterthanenpflicht zu entäußern, um dieſe Güter mit dem Schwerte wieder zu erobern." Die Uebelſtände ſelber aber, über welche die Bürger von Maſſachuſetts ſich beſchwerten, waren die Eingriffe des brittiſchen Parlaments, das ſich in allen Fällen eine abſolute Macht zuſchrieb, die Ausübung dieſer Macht in der Auferlegung von Abgaben in den Kolonien ohne Einwilligung derſelben, die Anſtellung von in dem Freibriefe nicht erwähnten Beamten mit unverfaſſungsmäßiger Autorität zur Erhebung jener Abgaben, die Unterſtützung derſelben durch Flotte und Heer in Friedenszeiten, die Feſtſetzung einer Civilliſte für die Richter aus dem Steuerertrage, die nun ganz vom Könige abhingen, die Anwendung harter königlicher Inſtruktionen, die ungebührliche Ausdehnung in der Gewalt der Viceadmiralitätshöfe, die Unterſagung der Fabrikation von Hüten, Eiſenwaaren und Wollgeweben, die Hinſchleppung der Angeklagten vor die Gerichte in England, der vom Mutterlande feſtgehaltene Anſpruch, ohne Zuſtimmung der Kolonie einen Biſchof einzuſetzen und geiſtliche Gerichtshöfe zu gründen; endlich die häufige Abänderung der Grenzen der Kolonie, wodurch die Grundbeſitzer genöthigt würden, von habſüchtigen Gouverneuren neue Beſtätigungen ihres Eigenthums zu löſen. Die Städte von Maſſachuſetts ſtimmten insgeſammt dieſer Be-

ſchwerdeſchrift zu; ſie wählten ihre Ausſchüſſe zur Fortſetzung ihrer Verhandlungen, und Boſton wurde durch ſein kräftiges Vorgehen ſchon jetzt zu einer Stütze für anderweitige Kolonialangelegenheiten. Als die Bürger von Providence, welche das engliſche Kriegsſchiff verbrannt hatten, zur Verurtheilung nach England gebracht werden ſollten, wandten ſie ſich um Beiſtand an Samuel Adams. Derſelbe antwortete: „daß dieſer Fall die Kolonien aus ihrem Schlafe erwecken und zu einem Bunde vereinigen müſſe; ein Angriff auf die Freiheit einer Kolonie ſei ein Angriff auf die Freiheit aller; alle würden einander beiſtehen.“ Die königliche Unterſuchungskommiſſion in Rhode-Island richtete daher auch Nichts aus; der Vicegouverneur ſelber leiſtete ihr Widerſtand.

Hatte dergeſtalt Maſſachuſetts die Plätze ſeines Gebietes in Uebereinſtimmung zu bringen geſucht, um die Angriffe des Mutterlandes gemeinſam abzuwehren, ſo dehnte alsbald Virginien dieſen Gedanken zu einer politiſchen Organiſation aller Kolonien aus. Denn es trat nicht nur ſeinerſeits der Boſtoner Erklärung bei, ſondern ſeine Aſſembly nahm auch am 12. März 1773 auf den Antrag von Dabney Carr eine Reihe von Beſchlüſſen an, die auf die Errichtung eines interkolonialen Korreſpondenzkomités und auf eine Union der Senate auf dem ganzen Feſtlande hinausliefen. Zur Vollziehung der Reſolutionen ſetzte dann die virginiſche Aſſembly auf der Stelle ein Komité ein, zu welchem auch der ſpäter ſo berühmt gewordene Juriſt Thomas Jefferſon gehörte, und forderte die übrigen Provinzen auf, ebenfalls Komités zu wählen, die mit dem virginiſchen von Zeit zu Zeit in Verbindung träten. Aus dem Zuſammenwirken dieſer Komités, die vorläufig an der Stelle der Aſſemblys handelnd eingriffen, mußte auf die

Länge unausbleiblich eine amerikaniſche Konföderation hervorgehen!

Die kleinen Mittel, welche man in England zur Beſchwichtigung des in Nordamerika heranwachſenden Sturmes noch gebrauchte, verfingen jetzt auch nicht im Entfernteſten mehr. Was konnte es ferner helfen, daß das Parlament im Juni 1773 die Annahme des von den Statthaltern ausgegebenen Papiergeldes bei der Steuerzahlung der Koloniſten geſtattete? Damit ließ ſich das amerikaniſche Staatskind, das ſich aus dem Mutterſchooße losarbeitete, fürwahr nicht in den Zuſtand des Foetus zurücktreiben. Auch blieb ja das einmal erfaßte politiſche Princip Großbrittanniens ſeinen Kolonien gegenüber unverändert daſſelbe.

Die Antwort, welche der König auf die Eingabe von Maſſachuſetts ertheilte, wies das Verlangen der Provinz vollſtändig ab, indem er unbedingt an ſeinen vermeintlichen Prärogativen feſthielt. Die dadurch in Amerika geſteigerte Aufregung wurde indeſſen von Franklin, der außer Pennſylvanien und Georgien, wie erwähnt worden iſt, auch jene Provinz in London vertrat, in ſehr kluger Weiſe noch ſtärker angeſchürt. Der Agent hatte ſich nämlich verſchiedene, früher aus Boſton an Thomas Whateley, dem Geheimſekretär Grenville's, gerichteten Briefe von Hutchinſon, Oliver, Paxton, Nathanael, Rogers und S. Roome nach Whateley's Tode in London zu verſchaffen gewußt, welche es klar belegten, wie jene königlichen Oberbeamten in Amerika darnach ſtrebten, die Provinz unter eine Militärherrſchaft zu bringen. Dieſe Briefe ſchickte er gerade jetzt nach Neuengland an Thomas Cuſhing, den Präſidenten des Korreſpondenzausſchuſſes von Maſſachuſetts. Sie verbreiteten ſich alsbald in Abſchriften über das ganze Kolonialreich — die Gährung in den Provinzen wuchs von

Tage zu Tage; ſchon verlangte Samuel Adams das Zuſammentreten eines Kongreſſes, den auch Franklin ſelber in einem Schreiben an die Aſſembly von Maſſachuſetts vom 7. Juli 1773 zur Feſtſtellung der Kolonialrechte vorſchlug.

Während der Zeit aber ſuchte die oſtindiſche Kompagnie, die ſich ſeit der ſie betreffenden Parlamentsakte vom 21. Juni 1773 thatſächlich völlig in den Händen der Regierung befand, den Abſatz ihres Thees nach Amerika möglichſt zu erzwingen. Sie hatte es ſchwer empfunden, daß die Amerikaner ſich des Verbrauchs ihrer Hauptwaaren enthielten. Achtzehn Millionen Pfund Thee, welche ſie von China nach England gebracht, waren ihr größtentheils wegen Mangels an Abſatz verfault, und ſtatt 70 Schiffe beſchäftigte ſie nur noch 40 Fahrzeuge. Ihre Aktien waren dadurch bedeutend im Kurſe gedrückt worden, ſie ſelber konnte die vertragsmäßig zur Ausgleichung gewiſſer ſtreitiger Punkte von der Regierung jährlich ausbedungenen 400,000 Pf. St. nicht aufbringen. Denn wenn ſie auch ſeit dem Parlamentsbeſchluſſe vom 5. Juli 1767 in Großbrittannien keine Abgabe mehr für ihren nach den Kolonien gehenden Thee zu zahlen brauchte, und dieſe ihr auf fünf Jahre gewährte Begünſtigung vom 10. Mai 1773 verlängert wurde, ſo dauerte doch an der amerikaniſchen Küſte die Auflage von 3 ₰ per Pfund fort, wie dringend immerhin der Gouverneur Johnſon, ein Parlamentsmitglied und Aktionär der Kompagnie, von Lord North die Abſchaffung dieſes Zolls im Intereſſe der Geſellſchaft ſelber gefordert hatte; und außerdem erblickten die Amerikaner in dem Verbot des däniſchen und holländiſchen Theeimports durch die Navigationsakte ein verhaßtes Handelsmonopol der Kompagnie. Als dieſelbe nun ſtarke Ladungen von Thee gleichzeitig nach Charleston, Philadelphia, New-York und Boſton abſandte, erwachte demnach in den Städten der Wider-

ſtand gegen den Theekonſumo lebhafter als je. In Philadelphia erklärten die Einwohner in einer Verſammlung am 18. Oktober 1773, unter Proteſt gegen den Theezoll, Jeden für einen Feind des Vaterlandes, der die Erhebung der Abgabe unterſtütze; ſie zwangen die Agenten der oſtindiſchen Kompagnie, ihr Amt niederzulegen und die Theeſchiffe zurückzuſchicken. In Boſton, wo die Söhne des Gouverneurs Hutchinſon wieder Thee einführen wollten, forderte das Komité, durch das Beiſpiel von Philadelphia ermuntert, die Spediteure auf, den Thee nicht zu verkaufen, ſondern wieder nach England gehen zu laſſen, welchem Begehren die übrigen Städte der Provinz beiſtimmten. Als nun am 28. November dieſes Jahres das Schiff „Dartmouth" mit 340 Kiſten Thee in Boſton für den dortigen Kaufmann Roth einlief, beſchloß eine aus 5000 Männern beſtehende Verſammlung in Faneuil-Hall, daß die Fracht nicht gelandet werden dürfe, und der Kapitain des Fahrzeuges war auch bereit, ſie wieder wegzubringen. Die Zollbeamten wollten indeſſen den Thee nicht ohne Erlegung des Zolls fortgehen laſſen, das Schiff mußte im Hafen bleiben. Da warf am 28. December eine Schaar als Mohawk Indianer verkleideter Bürger von Boſton den geſammten Vorrath an Thee im Werthe von 18,000 Pf. St. vom Bord in's Meer. Zu Philadelphia billigte man unbedingt dieſe That, indem man ſeinerſeits das Theeſchiff „the Polly" nach England zurückſchickte, New-York erklärte ſich entſchloſſen, auf gleiche Weiſe zu verfahren, und Südcarolina ließ eine Ladung von 250 Küſten Thee, welche, da Niemand ſie verzollen wollte, das Zollamt mit Beſchlag belegte, lieber in den Kellern des Zollhauſes von Charleston verderben — das Korreſpondenzkomité war nach allen Richtungen hin in größter Thätigkeit.

Der Erbitterung der Kolonien gegen das Mutterland entſprach jetzt aber eine nicht minder ſtarke Erbitterung Englands gegen die Provinzen. Franklin hatte inzwiſchen eine Adreſſe von Maſſachuſetts an den König bei Lord Dartmouth eingereicht, der ſeit Auguſt 1772 der Nachfolger Hillborough's im Kolonialdepartement geworden war. In dem Aktenſtücke verlangte die Repräſentantenverſammlung und der Senat der Kolonie, auf Grund der bekannt gewordenen Briefe, die Abberufung des Statthalters Hutchinſon und des Oberrichters Oliver. Der Agent nahm dabei die Aechtheit der brieflichen Beweiſe, daß beide Beamten ſich gegen die Verfaſſung der Kolonie verſchworen hätten, auf ſeine perſönliche Verantwortung. Allein durch die Vorgänge in Boſton war die Stimmung in England gegen die Provinzen namentlich in den Kreiſen, welche Aktien der oſtindiſchen Kompagnie beſaßen, auf das Aeußerſte gereizt worden. In einer Verſammlung von 35 geheimen Räthen, unter dem Präſidenten Lord Gower, vor welcher Franklin am 29. Januar 1774 mit ſeiner Klage geladen wurde, während Mauduit daſelbſt die amerikaniſchen Beamten vertrat, griff der Staatsanwalt Wedderburn (Lord Loughborough), den „großen Plebejer" und ſeinen Advokaten Bollan in der gehäſſigſten Weiſe an. Der ehrwürdige Liebling von ganz Nordamerika war dem Witze und Spotte der Anweſenden ausgeſetzt. Man warf ihm vor, er ſei auf eine unredliche Weiſe, als „Mann der drei Buchſtaben" d. h. als Dieb (fur), in den Beſitz der Briefe gelangt und habe in Folge deſſen alle geſellſchaftliche und menſchliche Achtung verloren. — Beim Hinausgehen aus dem Saale ſoll der übrigens ganz unerſchütterte Franklin ſeinem Gegner in's Ohr geraunt haben: „Dafür will ich Euren Herrn zu einem kleinen König machen;" die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten iſt in-

deſſen das Produkt der Geſchichte, nicht die That eines einzelnen Mannes. Auf den Bericht des Staatsrathes, „daß die Supplik bloß zu aufrühreriſchen Abſichten beſtimmt ſei, um den Geiſt des Aufruhrs und des Mißvergnügens in Maſſachuſetts zu unterhalten," wies dann der Hof von St. James, unter dem Eindrucke der gerade anlangenden Nachricht von den jüngſten Vorfällen in Boſton, am 4. Februar 1774 die Petition „als unbegründet, böswillig und verleumderiſch" zurück und entſetzte Franklin, der bis dahin als amerikaniſcher Vicepoſtmeiſter königlicher Beamter geweſen war, dieſer ſeiner reich beſoldeten Stelle.

Die Haltung des Parlamentes folgte fortan ganz den Wünſchen des Thrones. Obgleich Fox, nach ſeiner ſchnöden Entlaſſung aus dem Schatzkammerdepartement, ſich im Unterhauſe auf die Seite der Amerikaner neigte, hob doch die Antwortsadreſſe der Gemeinen auf die am 7. März erfolgte Thronrede die Nothwendigkeit hervor, daß das Mutterland eine größere Gewalt über die Kolonien ausüben müſſe. Demgemäß ſtellte Lord North ſchon am 14. März einen Antrag auf ſofortige Schließung des Boſtoner Hafens, die fortzubauern habe, bis der Platz die oſtindiſche Kompagnie für den in's Meer geworfenen Thee entſchädige; es ſollten keine Waaren mehr bei der Stadt gelandet werden, außer Lebensmittel und Kriegsbedürfniſſe für das königliche Heer. Einzelne Stimmen ſuchten zwar noch wohl zwiſchen dem Mutterlande und den Provinzen zu vermitteln. So überreichte der Lordmajor von London eine Bittſchrift mehrerer in England wohnenden Amerikaner gegen dieſen Schritt des Parlamentes. Ferner ſchlug der Decan von Gloceſter, Joſias Tucker, in ſeinem Buche, „daß Intereſſe England's an ſeinen Kolonien" vor, die zwölf Pflanzungen für unabhängig zu erklären, und

unter Aufrechthaltung der Schifffahrtsakte ein enges, festes und ewiges Bündniß mit ihnen abzuschließen. Allein schon 1776 bemerkt über diesen Gedanken der deutsche Handelshistoriker Taube (Geschichte der engl. Handelschaft); „Sind die Amerikaner einmal freie Leute geworden, so wird ihre Freundschaft von allen handelnden Völkern eifrig gesucht werden“.... „Es ist auch noch eine große Frage, ob die Amerikaner diese Bedingung eingehen würden, da sie seit 1763 nach einer uneingeschränkten Handlung mit Europa halsstarrig streben.“ Und nicht minder beantragten Rose Fuller und Oberst Barrè, mit Unterstützung von Fox und Burke, welch letzterer zugleich Agent für New-York war, die alsbaldige Aufhebung des Theezolls als einzige Maßregel zu Versöhnung. Sie hatten nur 49 Stimmen für sich; die sogenannte Bostoner Hafenbill ging am 31. März im Unterhause leicht durch, und auch im Oberhause hielt die Opposition von Temple, Rockingham, Camden und Shelburne sie nicht auf. Eine zweite Zwangsbill „zur besseren Einrichtung der Regierungsverfassung von Massachusetts“ vernichtete, ohne daß die Legislatur von Massachusetts dabei gehört wurde, den Freibrief der Provinz. Die 28 Mitglieder des Senats sollten vom 1. August 1774 an nicht mehr von der Assembly sondern von der Krone gewählt werden, alle Bürgerversammlungen, die der Statthalter nicht einberufen hatte, waren verboten. Derselbe hatte auch die Stellen der Richter zu besetzen, und diese, nicht das Volk, wählten in Zukunft die Geschworenen. Außerdem wurde bestimmt, daß vorläufig auf vier Jahre die Kriminalsachen der Zollbeamten, Magistratspersonen und Soldaten nur in England abgeurtheilt werden und die dabei auflaufenden Kosten von den Zolleinkünften bezahlt werden sollten. Dazu ward die Einquartierung der Truppen in Boston für gesetzlich erklärt, Gage nicht bloß

zum Oberkommandanten von ganz Nordamerika sondern auch zum Civilgouverneur von Massachusetts ernannt, mit dem Befehl, vier Regimenter von England mit hinüber zu nehmen, den Hafen von Boston vollständig zu schließen und die Rädelsführer, namentlich Samuel Adams, zur Strafe zu ziehen. Traten diese Maßnahmen wirklich in Gültigkeit, dann sah sich Massachusetts ebenso dem Mutterlande völlig unterworfen, wie jetzt die gleichzeitig vom Parlamente angenommene „Quebekakte" die Regierung von Kanada in militärisch-absolutistischer Weise endgültig einrichtete.

VII.

Der Bruch zwiſchen den Kolonien und dem Mutterlande.

1. Die Gegenſätze und ihre Rückwirkungen.

Wenn wir im Großen und Ganzen die allmälige Entwickelung der Gegenſätze zwiſchen den nordamerikaniſchen Kolonien und dem Mutterlande betrachten, dann zeigen ſich uns in derſelben eigentlich nur wirthſchaftliche Kräfte, welche von beiden Seiten wider einander arbeiten und ſo die politiſchen Maßnahmen, die Sympathien und Antipathien der Britten und Amerikaner beſtimmen. Der Widerſtand Nordamerika's gegen England iſt der Widerſtand jenes transatlantiſchen, von der Natur auf ein ſelbſtſtändiges ökonomiſches und ſtaatliches Leben hingewieſenen Gebietes gegen die eigenſüchtige Handelspolitik Großbrittanniens, welcher unausbleiblich in dem nämlichen Verhältniſſe ſtärker werden muß, je kräftiger die dreizehn Provinzen ſich ökonomiſch und geſellſchaftlich ausbilden — wie Dr. Peile von der königlichen Geſellſchaft zu London in ſeinen „Anmerkungen" im Jahre 1775 es offen ausſpricht, daß kein Staat ohne Despotie über einen andern Staat herrſchen könne, und die Sprengung des von England über einen Theil

des Erdballs behaupteten „empire“ durch die Amerikaner naturgemäß sei. Die Weltgeschichte hat innerhalb der uns bekannten Jahrhunderte wohl keinen zweiten Vorgang aufzuweisen, der in solcher Klarheit und Schärfe die aus den materiellen Angelegenheiten entspringende politische und moralische Bewegung im Dasein der Völker hervortreten läßt. In den dabei sich zeigenden kulturlichen und ethischen Erscheinungen gelangen die vorwaltenden realen Grundelemente eigentlich nur zur Blüthe; die Freiheitsbegeisterung der Kolonisten ist zunächst bloß eine moralische Wirkung ihrer Interessen, die dann freilich die Interessen selber in ihrem Ringen unterstützt.

England und Amerika spielen seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, so zu sagen, ein ökonomisches Schach mit einander; jeder Zug von diesseits des Ozeans ruft einen entsprechenden Gegenzug von jenseits hervor. Der gesammte Verlauf des englisch-amerikanischen Kampfes ist durchweg in sich folgerichtig; persönliche Willkür hüben oder drüben entscheidet in seinen Hauptwendungen Nichts; und eben darum bleibt er für die an der Hand der Historiographie, nach naturwissenschaftlicher Methode, sich aufbauende Sozialpolitik so ungemein belehrend. Die Navigationsakte schwächen die Ansiedler zuerst durch den Schmuggel ab, der absolutistischen Besteuerung des Mutterlandes weichen sie durch Abbruch des Verkehrs mit England und durch Beförderung ihrer eigenen Industrie in Eisen-, Wollen- und Baumwollenwaaren aus, dem gezogenen Schwerte begegnen sie mit dem Schwerte, um endlich nach errungener politischer Unabhängigkeit ihrerseits ein Staatsgefüge hinzustellen, welches den bei ihnen vorhandenen Zuständen entspricht.

Allerdings greifen in diese einfachen Grundverhältnisse des großen Kampfes noch eine Menge anderweitiger Momente

bedingend und beſtimmend ein; der gleichzeitige Zuſtand Englands unter der faſt ſchrankenloſen Regierung ſeiner in ſich geſpaltenen Ariſtokratie hat ſowohl den Ausbruch des Krieges beſchleunigt, als auch den Amerikanern den ſchließlichen Sieg weſentlich erleichtert. Denn die unter der Regierung Karl's II. entſtandenen Parteiunterſcheidungen Torys und Whigs dienten damals in Großbrittannien nur noch dazu, die Herrſchſucht einiger weniger, mit einander um den Alleinbeſitz der Staatsgewalt ringenden Familien unter angeblichen politiſchen Prinzipien zu verdecken; und wenn daher die Einen auf Koſten der Kolonien den reichen Kaufmanns- und Fabrikantenſtand an ſich zu ziehen ſuchten, ſo wurden damit ihre Gegner von ſelber zu Vorkämpfern der amerikaniſchen Freiheit gemacht.

In den Kolonien aber mußte, ſelbſt abgeſehen von den handelspolitiſchen Bedrückungen Englands, ſchon die Miſchung der Bevölkerung und die Eigenthümlichkeit ihres geſellſchaftlichen Lebens auch die moraliſchen Bande, welche die Bewohner urſprünglich an das Mutterland knüpften, nach und nach immer mehr lockern. Die Anzahl der Menſchen in Amerika, die in ihrer Nahrung unmittelbar von der Gunſt des Königs abhingen, war verhältnißmäßig ſehr gering, die Einwanderung aus Großbrittannien nicht ſtark genug, um in dem amerikaniſchen Nachwuchs das unmittelbare Gefühl einer nationalen Zuſammengehörigkeit mit dem Stammſtaate auf die Dauer wach zu erhalten; während vollends die übergeſiedelten Deutſchen, Holländer, Schweizer und Franzoſen, welche nach ſiebenjährigem Aufenthalte in den Provinzen als Bürger angenommen wurden, nichts von einer angeſtammten Pietät gegen England empfanden. Allerdings gab es in Boſton und namentlich auch in New-York eine royaliſtiſche Partei, deren perſönliche Intereſſen ſich auf England ſtützten. In letzterer

Stadt ſtand die reiche Familiengenoſſenſchaft der Delancey's dem Anhange der republikaniſchen Livingſtone's gegenüber. Auch hielten, wie in Großbrittannien ſelber, ebenfalls in Amerika die übergeſiedelten Schotten durchgehend zur königlichen Politik. Was aber mögen wohl auf dem Lande die Enkel und Urenkel jener Europäer, die zuerſt den Axtſchlag in den amerikaniſchen Wäldern ertönen ließen, ſich unter dem brittiſchen Staate und dem brittiſchen Könige eigentlich gedacht haben; welche Vorſtellung beſaß denn um das Jahr 1774 ein Farmersſohn am Fuße des Alleghany-Gebirges von der Bedeutung eines europäiſchen Fürſten oder ſelbſt von Europa? Als im Jahre 1778 nach der Kapitulation von Saratoga der General Schuyler den gefangenen engliſchen General Burgoyne in ſein Haus führte, erkundigte ſich der Amerikaner ausführlich nach England: „Mit unſerer Feldarbeit — bemerkte er (Auberteuil) — und mit der Sorge für unſere Heerden beſchäftigt, wiſſen wir in dieſen entfernten Gegenden nicht, was ſich in jener Hauptſtadt zuträgt, die unlängſt noch über alle Theile der Welt herrſchte und nun für dieſelbe ein Gegenſtand des Mitleidens geworden iſt. Wir wiſſen auch nicht einmal die Abſichten, aus welchen die Hälfte unſerer Landsleute die Waffen gegen uns ergriffen hat. Wir wiſſen ſonſt nichts, als was in den Zeitungen, die etwa zu uns gelangen, bekannt gemacht wird. Seit dem Ende des Krieges gegen Frankreich bin ich nicht in London geweſen" u. ſ. w. Die Maſſe des amerikaniſchen Volkes vollends kannte Großbrittannien aus den Ueberlieferungen nur als ein fernes Reich, aus welchem die Voreltern einſt, oft gewaltſam, nach dem unbebauten Amerika hinübergetrieben waren. Von den zwei Millionen Koloniſten am Schluſſe des ſiebenjährigen Krieges hatten ja bloß ſehr Wenige die alte Welt beſucht. Denn obſchon die reichen Pflanzer Carolina's

und Georgiens ihre Kinder gern in London erziehen ließen, welchen Einfluß konnten dieſelben nach ihrer Rückkehr etwa auf die nördlichen Provinzen ausüben? Geboren auf dem amerikaniſchen Boden, glaubte die weit überwiegende Mehrheit der Amerikaner ohne Zweifel, daß es überall auf Erden ungefähr ſo ausſähe wie bei ihnen. Oder wenn ſich bei ihnen von den Vorvätern her noch einige Familienerinnerungen aus England forterbten, ſo knüpften dieſelben ſich meiſtens an Anſchauungen, an politiſche Meinungen und Anſichten, die der brittiſchen Revolutionsperiode im ſiebzehnten Jahrhunderte zugehörten. Außerdem lernten die „Unterthanen" der Grundherren in den beiden Carolina's die brittiſche Feudalität eben nicht von einer gewinnenden Seite kennen; und die engliſchen Beamten, welche in den Kolonien die engliſche Staatsmacht vertraten, trugen durch ihre perſönliche Würde fürwahr nicht dazu bei, das moraliſche Anſehen des Mutterlandes in den dreizehn Provinzen zu heben. England verlangte ohne Weiteres von den Koloniſten das Bewußtſein brittiſcher Unterthanenſchaft, das doch nur durch künſtliche Pflege denſelben hätte eingeprägt werden können. Zu einer politiſchen Dankbarkeit war indeſſen für ſie, wie der Oberſt Barrè gegen Townſhend gelegentlich im Parlamente bemerkte, gar kein triftiger Grund vorhanden.

Im Alterthume gab der gemeinſame Kultus der Nationalgottheiten meiſtens das ſtärkſte Band ab, welches die Töchterſtädte mit der Mutterſtadt verknüpfte. In Amerika hatte aber die brittiſche Hochkirche, deren niedere Geiſtlichen in den nördlichen Provinzen von der engliſchen Regierung beſoldet wurden, nur wenig Boden gewinnen können, die Puritaner wie die Quäker ſtanden zu ihr in offener Oppoſition wenn auch die letzteren dem Kriege abgeneigt blieben. Führt

der Protestantismus schon an sich leicht zu einem politischen Individualismus hin, so bot vollends die vorherrschende presbyterianische Kirchenverfassung keine Stütze für eine gesammtstaatliche Organisation der Provinzen und des Mutterlandes dar. Dem wirthschaftlich unabhängigen Fürsichleben der Kolonisten entsprach auch ihr religiöses und politisches Denken — sie waren vielmehr freie, unter sich ungebundene Menschen, als bereits in einer bestimmten Gliederung zusammengefaßte Bürger, geschweige brittische Unterthanen. Demnach lag es ihnen nahe, neben den Rechten ihrer Freibriefe und den sogenannten „angebornen Rechten des Engländers" auch die „natürlichen Menschenrechte" im Kampfe mit dem Mutterlande zu betonen. Man hat zwar in diesem ihren Hervorheben des voraussetzungslosen Naturrechts einen Einfluß der staatswissenschaftlichen Lehren erblicken wollen, die in der alten Welt von Montesquieu, Voltaire, Rousseau und Anderen ausgegangen waren und später den Staatskonstruktionen in der französischen Revolution zu Grunde gelegt wurden. Allein das heißt doch bei der langen, dünn bevölkerten östlichen Küstenstrecke Nordamerika's innige Kulturbeziehungen zu Europa voraussetzen, wie sie unter den gegebenen Umständen gar nicht stattfinden konnten. Wohl mögen einzelne bedeutende Köpfe in den Kolonien mit den Werken jener europäischen Staatsphilosophen vertraut gewesen sein; so tritt auch der Engländer Peile in seinen schon erwähnten geistreichen „Anmerkungen über die Natur der politischen Freiheit" 1775 mit einem abstrakten Republikanismus sehr entschieden für die Sache der Amerikaner auf, und derartige Gedanken schwangen dann in der beginnenden amerikanischen Tagespresse weiter. Nur erreichten damals die Zeitungen noch nicht, wie heute, ununterbrochen ein jedes Haus. Wochen und Monate ver-

gingen oft, ehe ſelbſt die wichtigſten politiſchen Neuigkeiten in den verſchiedenen Gegenden des Kolonialreichs bekannt wurden. Das eben war ja eine Hauptaufgabe der Korreſpondenzkomités, daß ſie zwiſchen den ſo entfernt von einander liegenden Gebieten wenigſtens einigermaßen eine geiſtige Verbindung herſtellten, welchen obendrein der Bildungsſtand der Menge keineswegs ſo günſtig entgegenkam. Benjamin Franklin hatte früher durch die Herausgabe ſeines „armen Richard" und durch die pennſylvaniſche „Leſegeſellſchaft", welche er ſtiftete, die Belehrung des Volkes ſo ziemlich von unten angefangen, und ſelbſt ſeine beiden im Jahre 1773 erſchienenen Aufſätze, „das preußiſche Edikt", worin er ſpottend Friedrich II. wegen des teutoniſchen Urſprungs der Engländer die amerikaniſchen Handelsſteuern von Großbrittannien fordern läßt, und die berühmte „Anweiſung, ein großes Reich klein zu machen", durften bei den amerikaniſchen Bauern nicht zu viele Kenntniſſe vorausſetzen. Das ſeit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts beſtehende Kollegium zu Cambridge in Maſſachuſetts konnte allein die höhere Bildung nicht über ein ſo weites Reich verbreiten; und die geſetzmäßig in jedem Orte von 50 Einwohnern eingerichteten Landſchulen gingen nicht über den Elementarunterricht hinaus. Große Bibliotheken gab es in der neuen Welt nicht; die Nahrungsgeſchäfte ließen den Koloniſten wenig Zeit für die wiſſenſchaftliche Arbeit übrig. Die in ihren Händen befindlichen Bücher waren Gelegenheitsſchriften. „Cato's Briefe", der „unabhängige Whig" und ähnliche Produkte liefen, wie Ramſay bemerkt, in dem einen Bereiche der Kolonien um, während in dem andern „die Geſchichte der Puritaner" die Erinnerung an die Leiden der Vorfahren feſthielt. Gerade aber in dem geringern Vorwiegen von abſtrakten politiſchen Theorien bei den Amerikanern möch-

ten wir ihre eigentliche intellektuelle Befähigung zu der allmäligen Beseitigung der englischen Oberherrschaft und zur Herausbildung eines eigenen Bundesstaates erblicken, dessen klare Architektonik für alle Zeiten die Bewunderung der Kenner erregen wird, auch wenn der Bau selbst vielleicht kein Jahrhundert überdauert. Die Führer der Ansiedler nahmen die ökonomischen und politischen Dinge, unbeirrt durch die Täuschungen einer von gelehrten Ideen aufgeregten Phantasie, wie sie waren und lagen, und ordneten sie dann dem vorhandenen Stoffe gemäß an. Dergestalt setzten sie, fast möchten wir sagen, instinktiv jedem ökonomischen und staatlichen Angriffe des Mutterlandes die ihm entsprechende Abwehr entgegen, bis die Trennung von England ganz unvermeidlich blieb. Die Union und ihre Verfassung ergab sich dann für das unabhängig gewordene Land gleichsam von selbst.

Begünstigt waren außerdem die dreizehn Provinzen auf ihrem Wege zur staatlichen Selbstständigkeit durch die Folgen, welche der siebenjährige Krieg sowohl für sie an sich als für ihre Stellung zu den europäischen Mächten gehabt hatte. In ihm gewannen sie nämlich zunächst einige militairische Kenntnisse und Uebung, die ihnen bis dahin wohl gänzlich abgingen. Auf dem Meere hatten sie in jenen Jahren 400 Kreuzer gehabt; New-York stellte damals eine Seemacht von 60 Freibeuterschiffen, welche 800 Kanonen führten und mit 7000 Matrosen besetzt waren; Washington's Feldherrntalent bildete sich in den Gefechten gegen die Franzosen am Ohio aus, und die Milizen lernten es rasch, Braddock's altgediente Truppen zu beschämen. In Betreff ihrer äußeren Verhältnisse aber hatte sich für sie nach Herstellung des Friedens Frankreich aus einem Feinde in einen warmen Freund verwandelt, weil es, selber aus Kanada verjagt, durch ihren Abfall vom Mutter-

lande nun auch eine Schwächung des ihm übermächtigen Englands herbeigeführt zu sehen hoffte. Schon um 1765 suchte Choiseul in seinem Departement der Marine und der Kolonien für diesen Fall zu rüsten; sein Agent Pontleroy mußte ihm über die Lage der englischen Kolonien berichten. Zwei Jahre darauf schickte er den Obersten de Kalb und den Offizier Steuben nach Amerika hinüber, „um die Bedürfnisse der Provinzen in Bezug auf Ingenieure und Munition zu ermitteln, die Nachhaltigkeit ihres Vorsatzes, sich von der englischen Regierung loszureißen, im Stillen zu erforschen, und die Anführer ausfindig zu machen, welche die Leitung des Aufstandes übernehmen könnten." Nicht minder war der Herzog bemüht, sich in London durch den französischen Gesandten Durand mit Franklin in Verbindung zu setzen. Er schlug 1768 die verfügbare Miliz der alten Kolonien auf 400,000 Mann an Im Zusammenhange mit den angedeuteten Plänen unterstützte er auch durch diplomatische Unterhandlungen mit Spanien den erwähnten republikanischen Versuch in New-Orleans, damit die Amerikaner dadurch ein Beispiel zur Nachahmung erhielten. Für das Losbrechen eines Aufstandes der dreizehn Provinzen gegen England war in Paris Alles zu einem Bündniß zwischen Frankreich und ihnen wohl vorbereitet — der am 16. Mai 1774 auf den Thron gelangte König Ludwig XVI., Turgot, Maurepas und Vergennes hatten nach dieser Seite geebnete Bahnen vor sich.

2. Die nächsten Antworten Amerika's auf die Boston-Bill.

Am 10. Mai 1774 traf die Akte, welche den Hafen Bostons schloß, das Zollamt nach Marblehead und den Sitz des Gouverneurs nach der alten, im Jahre 1628 von den Puritanern gegründeten Stadt Salem verlegte, aus London in Massachusetts ein. Die Führer der amerikanischen Bewegung, Samuel Adams und Andere, machten sie als „einen barbarischen blutigen und unmenschlichen Mord" dem Volke auf schwarz eingefaßten Flugblättern bekannt; ihnen war es alsbald klar, daß nun die Trennung der Kolonien von dem Mutterlande nicht mehr zu umgehen sei. Das Korrespondenzbureau von Boston lud sogleich Abgeordnete aus den acht benachbarten Orten Dorchester, Roxbury, Brooklyn, Newton, Cambridge, Charlestown, Lynn und Lexington auf den 13. Mai ein, um über die Lage der Provinz Raths zu pflegen. Diese, abermals in Faneuil-Hall abgehaltene Versammlung war dann einstimmig der Ansicht, Boston solle der ostindischen Kompagnie keineswegs den in's Meer geworfenen Thee bezahlen, sondern den Maßnahmen Englands mit erneuertem Abbruch des Handels einen passiven Widerstand entgegensetzen. Bestärkt wurde sie darin durch den Sprecher der Assembly von Rhode-Island, der die Nachricht brachte, daß auf eine Aufforderung seiner Legislatur alle Provinzen das Versprechen gegeben hätten, unter sich einen Bund zur gemeinsamen Vertheidigung abzuschließen. Die Kolonien fühlten es zu gut, wie der gegen Massachusetts gerichtete Schlag Großbrittanniens sie alle traf. War erst einmal eine Kolonialverfassung vernichtet, dann

bedingend und bestimmend ein; der gleichzeitige Zustand Englands unter der fast schrankenlosen Regierung seiner in sich gespaltenen Aristokratie hat sowohl den Ausbruch des Krieges beschleunigt, als auch den Amerikanern den schließlichen Sieg wesentlich erleichtert. Denn die unter der Regierung Karl's II. entstandenen Parteiunterscheidungen Torys und Whigs dienten damals in Großbrittannien nur noch dazu, die Herrschsucht einiger weniger, mit einander um den Alleinbesitz der Staatsgewalt ringenden Familien unter angeblichen politischen Prinzipien zu verdecken; und wenn daher die Einen auf Kosten der Kolonien den reichen Kaufmanns- und Fabrikantenstand an sich zu ziehen suchten, so wurden damit ihre Gegner von selber zu Vorkämpfern der amerikanischen Freiheit gemacht.

In den Kolonien aber mußte, selbst abgesehen von den handelspolitischen Bedrückungen Englands, schon die Mischung der Bevölkerung und die Eigenthümlichkeit ihres gesellschaftlichen Lebens auch die moralischen Bande, welche die Bewohner ursprünglich an das Mutterland knüpften, nach und nach immer mehr lockern. Die Anzahl der Menschen in Amerika, die in ihrer Nahrung unmittelbar von der Gunst des Königs abhingen, war verhältnißmäßig sehr gering, die Einwanderung aus Großbrittannien nicht stark genug, um in dem amerikanischen Nachwuchs das unmittelbare Gefühl einer nationalen Zusammengehörigkeit mit dem Stammstaate auf die Dauer wach zu erhalten; während vollends die übergesiedelten Deutschen, Holländer, Schweizer und Franzosen, welche nach siebenjährigem Aufenthalte in den Provinzen als Bürger angenommen wurden, nichts von einer angestammten Pietät gegen England empfanden. Allerdings gab es in Boston und namentlich auch in New-York eine royalistische Partei, deren persönliche Interessen sich auf England stützten. In letzterer

Stadt ſtand die reiche Familiengenoſſenſchaft der Delancey's dem Anhange der republikaniſchen Livingſtone's gegenüber. Auch hielten, wie in Großbrittannien ſelber, ebenfalls in Amerika die übergeſiedelten Schotten durchgehend zur königlichen Politik. Was aber mögen wohl auf dem Lande die Enkel und Urenkel jener Europäer, die zuerſt den Axtſchlag in den amerikaniſchen Wäldern ertönen ließen, ſich unter dem brittiſchen Staate und dem brittiſchen Könige eigentlich gedacht haben; welche Vorſtellung beſaß denn um das Jahr 1774 ein Farmersſohn am Fuße des Alleghany-Gebirges von der Bedeutung eines europäiſchen Fürſten oder ſelbſt von Europa? Als im Jahre 1778 nach der Kapitulation von Saratoga der General Schuyler den gefangenen engliſchen General Burgoyne in ſein Haus führte, erkundigte ſich der Amerikaner ausführlich nach England: „Mit unſerer Feldarbeit — bemerkte er (Auberteuil) — und mit der Sorge für unſere Heerden beſchäftigt, wiſſen wir in dieſen entfernten Gegenden nicht, was ſich in jener Hauptſtadt zuträgt, die unlängſt noch über alle Theile der Welt herrſchte und nun für dieſelbe ein Gegenſtand des Mitleidens geworden iſt. Wir wiſſen auch nicht einmal die Abſichten, aus welchen die Hälfte unſerer Landsleute die Waffen gegen uns ergriffen hat. Wir wiſſen ſonſt nichts, als was in den Zeitungen, die etwa zu uns gelangen, bekannt gemacht wird. Seit dem Ende des Krieges gegen Frankreich bin ich nicht in London geweſen" u. ſ. w. Die Maſſe des amerikaniſchen Volkes vollends kannte Großbrittannien aus den Ueberlieferungen nur als ein fernes Reich, aus welchem die Voreltern einſt, oft gewaltſam, nach dem unbebauten Amerika hinübergetrieben waren. Von den zwei Millionen Koloniſten am Schluſſe des ſiebenjährigen Krieges hatten ja bloß ſehr Wenige die alte Welt beſucht. Denn obſchon die reichen Pflanzer Carolina's

ſtand auch von den übrigen keine mehr feſt. Außerdem wies, wie oben angedeutet worden iſt, die gleichzeitig von dem engliſchen Kabinet erlaſſene „Verordnung zu wirkſameren Anſtalten der Regierung der Provinz Quebek in Nordamerika“ die alten Anſiedlungen darauf hin, welche Ziele das Mutterland im Betreff der Kolonien eigentlich im Auge hatte. Für die Anerkennung der katholiſchen Kirche in den ehemaligen franzöſiſchen Beſitzungen glaubte nämlich England, dort die Selbſtregierung der Bewohner völlig hintanhalten zu können. Die Geſetzgebung und Verwaltung daſelbſt wurde einem vom Könige ernannten Statthalter und dem ebenfalls von der Krone erwählten Rathe anheimgegeben; die feudalen aus Frankreich ſtammenden Seigneurs waren an den Abſolutismus gewöhnt.

Trotz der allgemeinen Aufregung, welche in Maſſachuſetts herrſchte, wurde indeſſen Gage bei ſeiner Ankunft in Boſton am 15. Mai mit den üblichen Ehrenbezeugungen empfangen. Er hatte durch ſeine Ehe mit einer Amerikanerin aus New-Jerſey viele perſönliche Beziehungen in den Kolonien und erfreuete ſich zugleich von ſeiner früheren Stellung als Gouverneur von Montreal und als Privatmann eines guten Rufes. Sobald er aber, dem königlichen Befehle gemäß, die Schließung des Hafens auf den 1. Juni anordnete, erklärten überall in den Provinzen die Landtage und Bürgerverſammlungen, daß ſie den Angriff Großbrittanniens gemeinſam abwehren wollten. Das Netz der Korreſpondenz-Komités, welcher ſeit dem Kampfe gegen die Stempelakte ſich über das geſammte Kolonialreich ausgebreitet hatte, that jetzt bei der Uebermittlung der Nachrichten und in der Bewirkung einer allgemeinen Verſtändigung unter den Pflanzungen vortreffliche Dienſte. Gleich am 15. Mai ſchickte das alte Komité der „Söhne der Freiheit“ von New-York einen Vorſchlag zur Berufung eines General-

kongreſſes an die Bürger von Boſton; Connecticut ſprach ſich zwei Tage darauf gleichfalls für einen Kongreß aller Repräſentanten der amerikaniſchen Kolonien aus; ſelbſt das von England ſtets ſo begünſtigte Carolina entzog ſich der durchgreifenden Bewegung nicht. Es fruchtete Nichts, daß das Londoner Kabinet durch die gegen Boſton erlaſſene Verfügung die merkantilen Intereſſen der anderen nordamerikaniſchen Seeplätze zu ködern ſuchte: dieſelben beſchloſſen vielmehr, in Erkenntniß der Allen drohenden Gefahr für ſich keinen Vortheil aus der Abſperrung des Boſtoner Hafens zu ziehen. Virginien ließ ſogar, auf den Betrieb von Henry, Jefferſon, den beiden Lee's und Nicholas hin, den 1. Juni als einen Trauertag begehen und maßte ſich damit ein Recht an, welches bis dahin nur dem Könige zugeſtanden hatte. Seine Aſſembly, die deßwegen von dem Statthalter Dunmore, dem Nachfolger des verſtorbenen Lord Botetourt und früheren Statthalter von New-York, aufgelöſt wurde, faßte noch vor ihrem Auseinandergehen die Reſolution, „daß der Verſuch Englands, eine Pflanzung zur Unterwerfung unter die willkürlichen Steuern zu zwingen, eine Bedrohung von ganz Amerika ſei.“ Demzufolge wurde das virginiſche Korreſpondenz-Komité beauftragt, einen Generalkongreß von den Abgeordneten aller Pflanzungen auszuſchreiben, der jährlich zuſammenkäme. Maſſachuſetts bildete von jeher den Kopf des Kolonialreiches, das wußte man in den amerikaniſchen Provinzen ebenſo gut als in England. Freilich fehlte es in den Anſiedlungen auch nicht an Stimmen, welche zu größerer Vorſicht bei dem Vorgehen des Tochterlandes gegen das Mutterland riethen. Die kriegsfeindlichen Quäker in Philadelphia, deren grundherrliche Familie Penn dem Könige ſehr ergeben war, und die ihre im Jahre 1773 begonnene Befeſtigung der Delawaremündung keineswegs ſchon gegen

England errichtet hatten, zeigte sich unter dem Einflusse ihres noch schwankenden Notabeln Dickinson, des Verfassers der früher erwähnten, unter den Revolutionsschriften so berühmt gewordenen „Farmerbriefe", weniger zum Widerstande gegen die neuen Parlamentsverordnungen entschlossen. Sie wollten den Handel mit Großbrittannien vorerst nicht abbrechen, sondern richteten eine Zuschrift an Boston, daß es doch räthlich sei, darüber das Gutachten einer allgemeinen Versammlung einzuholen, zu welcher dann das Volk, gegen den Willen des Statthalters, seine Deputirten wählte. Auch das inzwischen mit anderen Mitgliedern besetzte Korrespondenz-Komité von New-York vermied unter der Leitung von John Jay, wegen des Seeverkehrs der Stadt, vorsichtig alle auffallenden Schritte. Die „Torys", wie man hier zuerst die königliche Partei nannte, waren dort den „Whigs", den „Söhnen der Freiheit", noch überlegen. Dagegen sandte wieder Maryland seine Zustimmung an Boston zu den daselbst ergriffenen Maßregeln. Seine Kaufleute wollten wegen der Schließung des Bostoner Hafens freiwillig sämmtliche übrigen Häfen abgesperrt wissen; und New-Hampshire war ebenfalls bereit, für die Rechte der Kolonien jegliches Opfer zu bringen.

Durch alle diese Vorgänge erhielt natürlicher Weise die Assembly von Massachusetts, welche Gage im Anfang Juni zu Salem eröffnet hatte, einen kräftigen moralischen Rückhalt. Der Senat legte zuerst die Beschwerden der Provinz in einer Adresse an den Statthalter dar, die jedoch von demselben, wegen der darin ausgesprochenen Anklagen seiner beiden Vorgänger, Bernard und Hutchinson, zurückgewiesen wurde. Bald darauf — am 17. Juni — beschloß dann die Legislative nach dem Antrage von Samuel Adams, an alle Kolonien eine Aufforderung zur Theilnahme an einem, Anfangs September, in

Philadelphia zu veranſtaltenden Generalkongreß zu ſenden. Sie ſelber ernannte in der nämlichen Sitzung fünf Abgeordnete, nämlich Thomas Cuſhing, Samuel Adams, Robert Treat Paine, James Bowdoin und John Adams dazu und ſetzte für ihren Unterhalt 500 Pfd. St. aus, deren Aufbringung ſich auf die Städte der Provinz vertheilte. Zugleich wurde von ihr abermals eine Erklärung über die Kolonialrechte abgegeben, mit der Bitte an die übrigen Niederlaſſungen, den Theeverbrauch einzuſtellen — weitere Maßnahmen machten ihr die von Gage an demſelben Tage verfügte Auflöſung unmöglich. Als darauf die Nachricht von den anderen, oben erwähnten Parlamentsverordnungen in Amerika ankam, ward die Oppoſition der Koloniſten noch energiſcher. Die Aenderung der Verfaſſung von Maſſachuſetts, welcher gemäß die 36 Mitglieder des Senats von der Krone ernannt werden ſollten, konnte nicht durchgeführt werden, da ein großer Theil der dazu beſtimmten Männer, die man, weil der Befehl des Königs mit dem Worte „mandamus“ begann, ſpottend „Mandamus-Räthe“ nannte, halb freiwillig, halb vom Volke gezwungen, die Berufung nicht annahm. Die Beamten und Richter ſelber, mit Ausnahme von Peter Oliver, widerſetzten ſich, auf den Antrag von Warren, den Verordnungen, wonach in Zukunft die Sheriffs, ſtatt der Bürger, die Geſchwornen zu wählen hätten. Auch Salem erklärte dem Statthalter, daß es das Unglück Boſton's nicht in ſeinem eigenen Handelsintereſſe ausbeuten wolle. Die Einwohner von Boſton ihrerſeits, obgleich ſie unmittelbar unter dem Drucke der königlichen Truppen ſtanden, verpflichteten ſich eidlich in einer „Liga“, vom 1. September an ſo lange jeden Verkehr mit England abzubrechen, bis jene Akten zurückgezogen wären und dem Umgange mit denen zu entſagen, die denſelben gehorchen oder

ſich weigern würden, dem Bunde beizutreten. Umſonſt erließ Gage am 29. Juni eine Proklamation, worin er dieſes Bündniß „eine geſetzwidrige, feindſelige und verrätheriſche Zuſammenrottung" nannte, alle übrigen Provinzen ſchloſſen ſich der Liga an, wie ſie denn auch insgeſammt einwilligten, den Generalkongreß zu beſchicken. Der Waarenabſatz Großbritanniens nach den Kolonien hatte im Jahre 1773 den Werth von 1,979,412 Pfd. St. erreicht. Für den Zeitraum von Weihnachten 1773 bis Weihnachten 1774 giebt Macpherſon (Annalen) noch eine Steigerung des Verkehrs zwiſchen Mutterland und Tochterland an, die vielleicht, im Hinblick auf die drohenden Wirren durch eine vorherige beiderſeitige Verproviantirung hervorgerufen wurde. Demnach exportirten in jenem Jahre nach England:

Neuengland für	112,248	Pfd.	St.
New-York „	80,008	„	„
Pennſylvanien für	69,611	„	„
Maryland und Virginien für	612,030	„	„
Die beiden Carolinas für .	432,302	„	„
Georgien für	67,647	„	„
Summa	1,373,846	Pfd.	St.

und importirten von dort:

Neuengland für	562,476	Pfd.	St.
New-York „	437,937	„	„
Pennſylvanien für	625,652	„	„
Maryland und Virginien für	528,738	„	„
Die Carolinas für	378,116	„	„
Georgien für	57,518	„	„
Summa	2,590,427	Pfd.	St.

Mit dem Abſchluſſe des Jahres 1774 ſollte nun die britiſche Einfuhr ganz aufhören. Sogar auch ausführen woll-

ten die Provinzen künftig Nichts mehr nach dem Mutterlande. Eine Verſammlung von Abgeordneten in Virginien kam nämlich überein, vom 1. November an keinen Tabak und keine anderen Produkte nach England gehen zu laſſen, wenn die amerikaniſchen Beſchwerden nicht bis zum 10. Auguſt 1775 beſeitigt wären, wie ſie denn auch keine Sklaven mehr einführen wollten, um dem Mutterlande bei ſeinem Negerhandel keinen Geldverdienſt zu bieten — welchen Reſolutionen Maryland und die Carolina's, deren Ausfuhr nach England doch ſo bedeutend war, unbedingt beipflichteten. Man kann annehmen, daß um dieſe Zeit der Export von Tabak aus Virginien und Maryland nach Großbrittannien ſich jährlich auf 10,000 Fäſſer belief. Südcarolina lieferte im Jahre 1771, nach d'Auberteuil's Berechnung, 800,000 Pfd. Indigo, 260,000 Fäſſer Reis, 35,000 Scheffel Mais, 80,000 Fäſſer Erbſen, 503 Schiffsladungen Holz, 27,000 Centner Harz, Theer, Pech, Terpentin, 10,000 Stück gegerbte Häute, 3500 rohe Häute, 4000 Thierfelle, dazu eine Menge geſalzenes Fleiſch. Und Nordcarolina betheiligte ſich am engliſchen Handel mit 137,000 Scheffel Weizen, 210,000 Pfd. Indigo, 115,000 Tonnen Theer u. ſ. w., 180 Ladungen Holz, außerdem mit einem bedeutenden Vorrath von Fleiſch, Leder und Häuten. Deßwegen mußte die Unterbrechung des Verkehrs ſowohl dieſen Provinzen ſelbſt, als dem Mutterlande äußerſt empfindlich werden; trotzdem faßten die genannten Kolonien den beregten Entſchluß, indem ſie ſelber bei ihren Produkten jedenfalls wenigſtens nicht Hunger zu leiden brauchten. Einzig New-Plymouth legte in einem Schreiben an den Oberkommandanten ſehr gehorſame Geſinnungen an den Tag; fehlt es doch in einer großen Volksbewegung niemals ganz an individueller Jämmerlichkeit und Feigheit!

Ehe aber der Generalkongreß der Kolonien in Philadelphia zuſammentrat, kamen noch allerlei kleine Ereigniſſe vor, welche die auf beiden Seiten herrſchende Erbitterung nur noch mehr anſchürten, und in denen bereits kriegeriſche Regungen ſich kund gaben. So nahmen zunächſt die übrigen Pflanzungen die Ernährung des jetzt brodlos gewordenen Boſton bereitwillig auf ſich. Von allen Seiten wurden nun den unbeſchäftigten Bürgern der Stadt, welche der erzwungene Müſſiggang jetzt geradeswegs zu Revolutionsſoldaten machte, reichliche Beiträge an Lebensmitteln zugeſchickt; Maryland ſandte 30,000 Scheffel Getreide, Virginien 60,000 Scheffel, Carolina ließ den Erlös von vielen Ladungen Reis, die in New-York verkauft wurden, an die Armen von Maſſachuſetts vertheilen; Marblehead, wohin das Boſtoner Zollamt verlegt war, ſtellte ſeine Packhäuſer den Boſtoner Kaufleuten koſtenfrei zur Verfügung. Schon ſchaffte man auf den Rath von Charles Lee in den Bezirken Berkſhire und Worceſter Waffen und Munition an und übte die Jugend im Kriegsdienſt, um nöthigenfalls 10,000 Mann zur Befreiung von Boſton bereit zu haben. Gage dagegen ermahnte zuerſt in einer Proklamation die Koloniſten zur Frömmigkeit; als aber dieſe Aufforderung wirkungslos blieb, verſah er die Landenge bei Boſton mit Schanzwerken und nahm auch Gewehre und 52 Fäſſer Pulver in den benachbarten Plätzen Cambridge und Charlestown und in dem Thurme von Medford in Beſchlag, obgleich dieſelben theils der Landſchaft, theils Privatperſonen zugehörten. Als dann dieſes Material nach Boſton gebracht wurde, proteſtirte eine in der Grafſchaft Suffolk abgehaltene Verſammlung Boſtoner Bürger am 9. September durch ihre Kommiſſion vor Gage gegen ſolche feindſelige Maßregeln; die Offiziere der Miliz legten ihre Stellen nieder, weil ihr Oberſt, der reiche

Kaufmann John Hancock, abgesetzt worden war. Daraufhin sagte wieder der Statthalter die Assembly von Massachusetts ab, die er auf den 5. Oktober nach Salem berufen hatte. Die Mitglieder derselben, 90 an der Zahl, versammelten sich indessen freiwillig als „Provinzialkongreß" an dem bestimmten Tage zu Salem, erwählten gerade Hancock zum Präsidenten und faßten, indem sie nach der Stadt Concord übersiedelten, Beschlüsse gegen jene Anlage von Befestigungen. Ein von der Versammlung ernannter Ausschuß unter Charles Lee verpflichtete bereits die Bewohner der Provinz, sich zur Vertheidigung ihrer Rechte als „Minutentruppen", die jeden Augenblick bereit ständen, einschreiben zu lassen. Die Bürgerwehr unter Artemas Ward und Jedediah Preble wurde zur Verfügung einer „Sicherheitskommission" gestellt, welcher eine neben ihr errichtete „Lieferungskommission" aus einem inzwischen aufgebrachten Fond von 15,627 Pf. St. 15 Schilling die benöthigten Bedürfnisse zu beschaffen hatte. Dem königlichen Steuerbeamten sollte kein Geld mehr ausbezahlt werden; die Versammlung setzte einen eigenen Generaleinnehmer ein und organisirte ein besonderes Provinzialsteuersystem. Dergestalt rüstete man sich offen zum Kampfe; weshalb denn Gage, der seine Soldaten für den Winter in Barracken unterbringen mußte, weil kein Bürger sie in's Haus aufnehmen oder ihnen Waaren verkaufen wollte, heimlich in der Nacht durch Seeleute die Kanonen einer Batterie vernageln ließ, welche Eigenthum der Stadt Boston war. Unter solchen begleitenden Umständen war der Generalkongreß zu Philadelphia am 5. September 1774 eröffnet worden.

3. Der Kongreß zu Philadelphia.

Hatte schon der „Albanyplan“ die Stadt Philadelphia wegen ihrer Lage in der Mitte des Kolonialreiches zum Sitze der Bundesbehörde ausersehen, so bildete sie auch jetzt den naturgemäßen Versammlungsort für die Repräsentanten der verschiedenen Provinzen. Die Abgeordneten waren theils von den Assemblys selber ernannt, theils in solcher Weise berufen, daß diejenigen Kolonien, deren Legislative gerade nicht tagte, — wie z. B. Virginien in der Versammlung von Williamsburg unter Washington's Vorsitz am 1. August — ihre gewöhnliche Anzahl von Deputirten wählten, und diese dann die Kongreßmitglieder für die Pflanzung bestimmten; wobei, ebenfalls dem Albany-Plane gemäß, die kleinsten Ansiedlungen nicht unter 2, die größten nicht über 7 Vertreter schickten. Mit Ausnahme des jungen, entfernten Georgien nahmen alle Ansiedlungen an der Versammlung Theil, welche in dem einfachen Amthause der städtischen Zimmerleute ihre Tagfahrten abhielt. Im Ganzen waren 51 Abgeordnete, zur Hälfte Rechtsgelehrte, bei einander, worunter sich die berühmtesten politischen Namen: Washington, Patrik Henry, Samuel Adams, Robert Paine, Richard Henry Lee, Joseph Galloway, John Adams, Jay, Gadsden, John Rutledge, Hopkins u. A. fanden. Zum Präsidenten erwählten die Deputirten den Generalfiskal und Sprecher der Legislative von Virginen Peyton Randolph, zum Sekretär, Karl Thomson aus Pennsylvanien. Als Randolph sein Amt antrat, ließ er sich eine Krone bringen, die er in zwölf gleiche Theile zerbrach, um die Stücke den Deputirten der 12 Provinzen als Sinnbild der Gleichheit und

der Vernichtung der königlichen Gewalt zu übergeben. Die Sitzungen fanden bei geschlossenen Thüren statt, und man gelobte sich auf Ehrenwort gegenseitig strenges Stillschweigen über die Vorkommnisse in denselben, um etwaige Meinungsverschiedenheiten nach Außen zu verbergen. Auch sollte das Protokoll nicht über die Verhandlungen sondern nur über die Beschlüsse des Kongresses geführt werden.

Gleich im Beginn der Sitzungen verständigten aber die Deputirten, obgleich sie persönlich nur wenig mit einander bekannt waren, sich nach kurzer Debatte dahin, daß eine jede Kolonie, für deren Verhältnißwerth zum Ganzen sich ja noch kein Maßstab ergab, nur eine Stimme haben und die Majorität sich nach diesen zwölf Einzelstimmen entscheiden sollte; wobei es den verschiedenen Abgeordneten der nämlichen Provinz überlassen blieb, sich über das abzugebende Provinzialvotum zu vereinbaren. Denn, hieß es, eine kleine Kolonie habe jetzt ebenso gut ihre Dasein auf dem Spiele als eine große, und über die verhältnißmäßige Volkszahl und den Handelswerth der einzelnen Ansiedlungen lägen keine festen statistischen Anhalte vor. Wenn freilich Patrik Henry aus Virginien, um einen Stimmenvortheil für die größeren Pflanzungen abzuweisen, bei dieser Gelegenheit sagte: „der Druck Englands hat die Grenzen der verschiedenen Provinzen verwischt; der Unterschied zwischen Virginien und Pennsylvanien, zwischen New-Yorkern und Neuengländern besteht nicht mehr; ich bin kein Virginier sondern ein Amerikaner," so ging er damit, dem Ausdrucke nach, folgerichtig bereits über einen Staatenbund mit Staatenstimmen hinweg zu einem Bundesstaat über, welcher dann von der Majorität aller Amerikaner, nicht mehr der Provinzen, seine politische Richtung hätte empfangen müssen. Indessen verließ der Kongreß thatsächlich den Standpunkt eines

Staatenbundes noch in keiner Weise, und bei der Volkszählung die er veranlaßte, beurkundete sich in den Kolonien das unverkennbare Bestreben, die Summen ihrer Bewohner möglichst hoch aufzumachen, um so als Provinz in den Augen der Generalversammlung an Wichtigkeit zu gewinnen. Dieser „Heerschau" zufolge zählte damals:

Massachusetts . . .	400,000	Weiße
New-Hampshire . .	150,000	„
Rhode-Island . . .	59,678	„
Connecticut	192,000	„
New-York	250,000	„
New-Jersey	130,000	„
Pennsylvanien . . .	350,000	„
Maryland	320,000	„
Virginien	650,000	„
Nord-Carolina . .	300,000	„
Süd-Carolina . . .	225,000	„
zusammen also	3,026,678	Seelen.

So sehr die Abgeordneten sich aber auch bemühten, die Einigkeit aufrecht zu erhalten, und namentlich ihre religiösen Unterschiede in den Hintergrund zu setzen; es machten sich doch bei ihnen, was wohl nicht anders erwartet werden konnte, alsbald sehr wesentlich von einander abweichende Anschauungen der Sachlage geltend; wie sie den auch von Haus aus von ihren Assemblys sehr verschiedene Instruktionen erhalten hatten. Die Neuengländer und Virginier zeigten sich schon zum offenen Abfalle vom Mutterlande entschlossen; dagegen wollten die übrigen Kongreßmitglieder die staatliche Verbindung mit England keineswegs fahren lassen und willigten deßhalb mit ihrer Stimmenmehrheit nur in solche Beschlüsse ein, welche auf die Beseitigung der Kolonialbeschwerden abzweckten —

Würde und Mäßigung trugen über die Leidenschaften einen vollständigen Sieg davon.

Zuerst nun gab die Versammlung, die ein Komité, bestehend aus zwei Delegirten von jeder Provinz, zur Berichterstattung über die Rechte der Kolonien und ein anderes von 12 Mitgliedern nach den zwölf Ansiedlungen für die Beurtheilung der englischen Handelspolitik einsetzte, ein Bestimmungsvotum für das Auftreten von Massachusetts ab. „Wenn England seine Maßregeln gegen die Provinz mit Gewalt durchführen würde, so wollten alle übrigen Pflanzungen ihr beistehen;" und gleichzeitig erfolgte ein Protest gegen die Verschleppung der Angeklagten vor die Kriminalhöfe in Großbrittannien. Dann richtete der Kongreß eine Zuschrift an den Oberkommandanten Gage, worin die Klagen Boston's noch einmal wiederholt waren, in Verbindung mit dem Gesuche, „daß er den Schanzenbau einstellen, alle ferneren Eingriffe in das Privateigenthum verhindern, die Soldaten in Ordnung bringen und die Kommunikation zwischen Stadt und Land nicht hemmen möge." Die weitaus wichtigste That aber, zu welcher die Versammlung verschritt, bleibt ihre am 14. Oktober einstimmig beschlossene „Erklärung der Kolonialrechte", in welcher die verschiedenen, von den einzelnen Pflanzungen vorgebrachten Anliegen zusammengefaßt wurden. Auf Grund des allen Menschen zustehenden Naturrechts, auf Grund der „Erklärung der Rechte" vom Jahre 1689 in England, die allen Engländern die Befugniß zur Selbstgesetzgebung und Selbstbesteuerung sichert, und endlich auf Grund der gültigen Freibriefe wahrt sie darin die legislative Autonomie der Assembly, da die Provinzen im brittischen Parlamente nicht vertreten seien und nicht vertreten werden könnten. Dabei wird dem Mutterlande die Admiralitätshoheit, der ja auch alle

andern engliſchen Kolonien unterworfen ſind, unter der Bedingung zugeſtanden, daß England den auswärtigen Handel mit „billiger Rückſicht“ regulire. Und außerdem bezeichnet der Kongreß eilf Parlamentsverordnungen, wie man die in ihrer Gültigkeit beſtrittenen Parlamentsakte nannte, nämlich die Zuckerakte, die Stempelakte, die zwei Akten über die Truppenverpflegung, die Theeakte, die Aufhebung der New-Yorker Legislative, die zwei Akten über die Aburtheilung der Verbrechen im Mutterlande, die Boſtoner Hafen-Bill, die Akte zur Regulirung der Regierung von Maſſachuſetts und die Quebekakte, welche den amerikaniſchen Rechten zuwiderliefen, ſo daß ohne deren Zurückziehung eine Verſöhnung des Tochterlandes mit dem Mutterlande unmöglich ſei. Um indeſſen dieſe Aufhebung nach Kräften zu erzwingen, beſtimmt die Verſammlung mit der Unterſchrift aller ihrer Mitglieder am 20. Oktober, daß mit dem 1. December 1774 der allgemeine Nichteinfuhrvertrag, der nun auch auf die Zufuhr von Negerſklaven ausgedehnt wurde, abermals Platz zu greifen habe, von dem 1. März 1775 an der Theeverbrauch wieder aufhöre, und nach dem 10. September 1775 die Koloniſten weder England und das engliſche Weſtindien beſuchen noch Waaren dorthin ausführen ſollten, mit der einzigen Ausnahme von Reis, worauf Südcarolina hartnäckig beſtand, weil es jährlich für 1,500,000 Thaler Reis nach Großbrittannien verfrachtete. Der Termin für die Ausfuhr wurde bis zum 10. September 1775 deßwegen verlängert, damit die Amerikaner bei der nunmehrigen Nichteinfuhr noch Schulden in England abtragen könnten. Diejenige Provinz, welche dieſer „amerikaniſchen Verbindung zur Vertheidigung der Kolonialrechte“ nicht beitritt, wird, da der Kongreß ja keine Befugniß zum Befehlen beſaß, wenig-

ſtens für eine Feindin des Vaterlandes erklärt, mit welcher jeder Verkehr unterſagt bleibt.

Auf ſolcher gewonnenen Baſis fertigte endlich zum Schluß der Kongreß eine von Dickinſon verfaßte verſöhnliche Bittſchrift an den König um Abſtellungen der verfügten Bedrückungen aus, ferner eine Adreſſe an das engliſche Volk von John Jay, eine „Erinnerung“ an die franzöſiſchen Bewohner Kanada's, worin er unter Berufung auf die ſtaatswiſſenſchaftlichen Lehrſätze von Montesquieu und Beccaria die Kanadier aufforderte, der Konföderation beizutreten, indem aus katholiſchen und proteſtantiſchen Staaten nach dem Vorgange der Schweiz eine Union gebildet werden ſollte, und zuletzt eine „Vorſtellung an die Kolonien“ von R. H. Lee, nach einer geſchichtlichen Darlegung der Verhältniſſe, die das von ihm eingehaltene Verfahren rechtfertigte und die Provinzen insgeſammt ermahnte, ſeinen Verfügungen Gehorſam zu leiſten. Eine eigentliche politiſche Organiſation der Provinzen auf Grundlage eines Staatenbundes wurde demnach noch nicht vereinbart, die Mitglieder des Kongreſſes betrachteten ſich nur als die „Wächter über die Rechte und Freiheiten der Kolonien“; mit dem Auseinandergehen der Verſammlung am 26. Oktober trat für den Augenblick jede Kolonie in ihr Einzeldaſein zurück, wobei es völlig in ihrem Willen ſtand, in wie weit ſie den Beſtimmungen des Kongreſſes Folge geben wollte. Einzig in der getroffenen Verabredung, auf den 10. Mai wieder als allgemeine Kolonialverſammlung zuſammenzutreten, boten ſeine Mitglieder dem Kolonialreiche als ſolchem einen gewiſſen ſtaatlichen Rückhalt zu weiterem gemeinſamen Vorgehen dar. Der zweite Kongreß mußte jedoch unausbleiblich der jetzt noch ganz unbeſtimmten Konföderation ſchon eine feſtere Körperlichkeit verleihen; wenngleich Waſhington damals noch an Kapitain Robert

Mackenzie ſchrieb: „Es iſt der eifrigſte Wunſch der wärmſten Freunde der Freiheit, daß Friede und Ruhe auf konſtitutionellen Grundlagen wieder hergeſtellt und die Schrecken des Bürgerkrieges vermieden werden mögen.“

---

4. Neue Maßregeln des britiſchen Parlamentes gegen Amerika.

Was ſollte nun England auf die Forderungen der allgemeinen Verſammlung von Philadelphia thun? Gab es denſelben nach, ſo blieb zwiſchen ihm und den zwölf Kolonien nur noch eine Perſonalunion übrig, deren dauernder Beſtand ſehr zweifelhaft war, und die jedenfalls früher oder ſpäter mindeſtens zu der Abſchüttelung der Navigationsakte von Seiten Amerika's hinführte. Allerdings zeigte ſich damals in dem durch die Wilkes'ſchen Händel aufgeregten engliſchen Volke eine Bewegung, welche auf eine Widerrufung der letzten vier gegen die nordamerikaniſchen Provinzen erlaſſenen Parlamentsverordnungen hinzielten. Während Gage bereits im Geheimen die wilden Indianer gegen die Koloniſten aufzubieten ſuchte, nahm man in Großbrittannien vielfach eine Art von Gefühlspartei für das Tochterland, wie ſie aus abſtrakten Freiheitsideen, aus Oppoſition gegen das Miniſterium oder aus unmittelbaren Handelsintereſſen in den verſchiedenen Schichten der Nation hervorging. Es bildete ſich ſogar in London eine „verfaſſungsmäßige Geſellſchaft“, deren Mitglieder ſich zu Beiträgen verpflichteten, zur Unterſtützung der Amerikaner in ihrem Vertheidigungskampfe. Allein derartige Sympathien

konnten natürlicher Weise den nothwendigen Austrag der großen politischen Frage nicht verhindern.

Der König hielt bei Eröffnung des Parlamentes am 29. November 1774 in der Thronrede an seiner bisherigen Auffassung der amerikanischen Angelegenheiten unerschütterlich fest, indem er eine unbedingte Unterwerfung seiner transatlantischen Unterthanen unter die Machtvollkommenheit des Mutterlandes verlangte, und weder die Lords, noch die vom Ministerium größtentheils erkauften Gemeinen fühlten sich geneigt, auf die Ansprüche der Provinzen einzugehen. Bei Lichte betrachtet, blieb auch England gar keine andere Wahl, als entweder freiwillig das amerikanische Kolonialreich für einen unabhängigen Staat zu erklären, oder seine völlige Bezwingung zu versuchen.

Das Oberhaus sprach, noch ehe die Akten des Generalkongresses in London angekommen waren, in seiner Adresse an den Thron mit einer Opposition von nur 13 Stimmen seinen heftigen Unwillen über den Ungehorsam von Massachusetts aus; während das Unterhaus bei der Debatte über die Dankantwort an den König es mit 264 gegen 73 Mitglieder ablehnte, zur Aufklärung der Sache von der Krone zuvor die Vorlage der eingelaufenen Briefe und Berichte der nordamerikanischen Statthalter zu erbitten. Es genügte ihm für die Feststellung seines Urtheils, daß Gage im Herbst an das Kabinet geschrieben hatte, die Umgestaltung der Regierung von Massachusetts könne nur nach Eroberung aller Kolonien von Neuengland durchgesetzt werden. Hatte nun auch am Schlusse des Jahres 1774, vor der Vertagung des Parlaments, der Entwurf des Budgets noch keine Rücksicht auf einen etwa ausbrechenden Krieg mit den transatlantischen Provinzen verrathen, blieb die Grundsteuer, wie in Friedenszeiten, auf 3 Schilling pr. Pf. St.

beſtehen, wurde ſogar die Zahl der Seetruppen von 20,000 auf 16,000 Mann vermindert, indem der Kriegsminiſter Barrington im Oberhauſe verſicherte, dieſe Macht reiche gegen die Kolonien bei der Feigheit der Amerikaner völlig aus — obgleich die Oppoſition ſchon damals ſpottete, „daß Gage Boſton belagere und in Boſton belagert ſei“ — ſo ergriff doch, im Beginn des Jahres 1775, nach Ankunft der Nachrichten über den Kongreß und der von ihm eingeſandten Anſprachen, das Kabinet alsbald ernſtlichere Maßregeln in Betreff des Kolonialreiches, die hauptſächlich in dem Könige ihre Stütze fanden. Ein im Jahre 1855 erſchienener Anhang zu Broughams „Staatsmänner“, nämlich „Briefe von Georg III. an Lord North“, belegt es unabweisbar, daß der Letztere eigentlich wider Willen und gegen ſeine perſönliche Neigung den Kampf gegen Amerika aufnahm. Haftend an ſeinem Poſten, ward er von dem Könige dazu veranlaßt, woraus ſich ſeine hin und her ſchwankende Politik in der nächſten Zeit einigermaßen erklärt.

So wurden denn am 12. Januar 1775 im Miniſterrathe die Vermittelungsvorſchläge des Kongreſſes von Philadelphia, welche unter den unentſchloſſenen Kolonialagenten in London nur Franklin, Lee und Bollan im December des vorigen Jahres Lord Dartmouth überreicht hatten, verworfen, der Krieg war auf die Dauer unvermeidlich. Vergebens trug Chatham, der perſönlich ſich mit Franklin über die amerikaniſchen Angelegenheiten zu verſtändigen geſucht hatte, am 20. Januar im Oberhauſe darauf an, durch Zurückziehung der Truppen aus Boſton, Maſſachuſetts zu verſöhnen — ſeine Bill fiel mit 18 Stimmen, worunter zwar der Herzog von Cumberland war, gegen 68 Stimmen durch. Vierzehn Tage ſpäter rieth er, daß der Zuſtand von 1763 in den Kolonien wiederhergeſtellt werde

— als ob der Lauf der Geschichte, die politische Weiterentwickelung der dreizehn Provinzen, beliebig von Staatsmännern rückgängig gemacht werden könnte! — der König solle auf den 9. Mai (einen Tag vor dem anberaumten Beginne des zweiten Kolonialkongresses) eine Generalversammlung von Repräsentanten nach Philadelphia berufen, welche dann die Autorität des Parlamentes in Handelssachen anzuerkennen und Steuern zur Abbezahlung der Nationalschuld zu bewilligen habe. Wollen wir nun auch annehmen, daß durch diesen Antrag, dem, wie gesagt, der vorsichtige Franklin wohl nicht fern stand, die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten auf einige Jahre hinausgeschoben wäre, so beurkundet doch der wegen seines Rednertalents vielfach überschätzte Pitt mit demselben, daß er die vorliegende Frage in ihrem innersten Kerne nicht begriff. Schon bei der ersten Lesung der Bill erklärten die Lords sich mit 62 gegen 32 Anwesende dagegen. Chatham selber entging nur durch die stichentscheidende Stimme des Herzogs von Gloceſter einer Gefangensetzung im Tower wegen seiner heftigen Ausfälle zu Gunsten der Amerikaner; Franklin aber kehrte am 20. März nach Amerika zurück.

Nicht minder wiesen die Gemeinen die gegen eine von Seiten des Kabinets beabsichtigte Störung des Handels einlaufenden Petition der Kaufleute von London, Bristol, Glasgow, Norwich, Liverpool, Manchester, Birmingham, Wolverhampton, Dudley und andern Städten, statt sie im Hause selbst vorzunehmen, an einen „Ausschuß der Vergessenheit", wie die Opposition ihn nannte. Und doch waren die vorgebrachten Klagen des Handelsstandes keineswegs ohne Gewicht. Norwich that dar, daß in den Grafschaften Suffolk und Norfolk die Tuchfabrikation 80,000 Menschen ernähre, welche eine Verkehrssperre gegen Amerika brodlos machen würde; London hatte

noch über 1 Million Pf. St. an die amerikaniſchen Pflanzer zu fordern. Einer zweiten Bittſchrift der Londoner Kaufleute ging es im Parlamente nicht beſſer, trotzdem daß Burke, der in dieſer Sitzungsperiode nur mit Mühe von Briſtol in's Unterhaus gebracht worden war, auf Betrieb Rockingham's die herrſchende Partei in zwei glänzenden Reden warnte, England nicht durch einen Bürgerkrieg zu Grunde zu richten — die ſozial-politiſche Arbeit eines ganzen Jahrhunderts meinte der Phantaſt vermöge ſanfter Mittelchen abthun zu können. Und als die drei Kolonialagenten Franklin, Bollan und Lee eine Petition einreichten, daß ſie vor dem Hauſe über die von dem amerikaniſchen Generalkongreſſe eingeſandten Adreſſen gehört werden möchten, wurde ebenfalls die Annahme dieſer Petition mit 218 gegen 68 Stimmen abgelehnt, „weil der Generalkongreß kein geſetzlicher Körper ſei.“ Endlich baten noch die in London befindlichen Pflanzer der engliſchen Zuckerkolonien in Weſtindien, daß den amerikaniſchen Forderungen von Großbrittannien nachgegeben würde, damit der ſo bedeutende Verkehr, welcher ſich von jenen Pflanzungen über das Mutterland nach Europa, Aſien und Afrika verbreite, keine Unterbrechung nach Amerika zu erleide, und nicht auf ſolche Weiſe das brittiſche Eigenthum auf den weſtindiſchen Inſeln im Werthe von 30 Millionen Pf. St. faſt nutzlos würde .... Bei der geſchloſſenen Majorität, über die das Miniſterium im Handel gebot, mußte der eingeſetzte Ausſchuß alle dieſe Arten zu den Akten legen.

Dagegen ſchlug nun Lord North, welchem Franklin, in Verbindung mit den beiden Engländern Dr. Fothergill und David Barclay, kurz vor ſeiner Abreiſe unter Vermittelung von Lord Richard Howe, noch ausführliche Propoſitionen zur Ausgleichung der Gegenſätze zwiſchen beiden Ländergebieten gemacht

hatte, ohne Rückſicht auf dieſelben zu nehmen, im königlichen Dienſte dem Unterhauſe vor: die Lords und Gemeinen ſollten zuſammen eine Denkſchrift über die amerikaniſchen Angelegenheiten an die Krone richten, mit dem Anſuchen, daß ſie in der nachdrücklichſten Weiſe den Geſetzen in Amerika Anerkennung verſchaffen und dort das Anſehen des Thrones mit Ernſt behaupten wolle. Die Abſicht des Miniſters ging darauf hinaus, Maſſachuſetts durch den Ausſpruch des Parlamentes wegen Aufruhr in Belagerungszuſtand zu verſetzen, Neuengland allen Handel und Fiſchfang abzuſchneiden, die Indianer gegen die Koloniſten aufzuhetzen und mittelſt der royaliſtiſchen Partei in Nordamerika die dortige Bewegung zu hemmen. Die Oppoſition, an deren Spitze Fox ſtand, beantragte wohl, das Haus möge erklären, daß auf Grund der jetzt vorgelegten diplomatiſchen Papiere über die Kolonien die Schritte des Kabinets das Zerwürfniß zwiſchen Tochter- und Mutterland nur vergrößern würden; ſie konnte jedoch die Beiſtimmung der Gemeinen zur Ueberreichung einer Denkſchrift an den König mit dem vorhin bezeichneten Inhalte nicht hintertreiben. Der Miniſter blieb mit 296 gegen 106 Stimmen Sieger in der Debatte. Hinterdrein, als der Ausſchuß endlich ſeinen Bericht über die amerikaniſchen Schriftſtücke abſtattete, verſuchte es wieder Lord Cavendiſh, die Gemeinen zu einer abermaligen Erwägung der Sache zu beſtimmen; allein auch er unterlag mit 105 Anhängern einer geſchloſſenen Gegenpartei von 288 Mitgliedern. Die Lords ihrerſeits nahmen, nachdem ſie mit dem Unterhauſe zur Berathung über die gemeinſame Denkſchrift in Betreff der „rebelliſchen“ Provinzen zuſammengekommen waren, dieſe Adreſſe ebenfalls mit großer Mehrheit an, wie dringend immerhin Rockingham ihnen rieth, den Ausſchlag in dem Streite nicht einem ungewiſſen Kriege anheimzugeben.

Die Antwort des Königs lautete bei der scharf durchgeprägten Charaktereigenthümlichkeit Georg's III. natürlicher Weise dahin, daß er alsbald die wirksamsten Mittel zur Aufrechthaltung der königlichen Befugnisse in dem Kolonialreiche in Anwendung setzen werde. So brachte denn der Minister im Parlamente eine von Wedderburne ausgearbeitete Bill ein, kraft deren der Handel der Provinzen Massachusetts und New-Hampshire und der Pflanzungen Connecticut, Rhode-Island und Providence nach Großbrittannien, Irland und dem englischen Westindien untersagt und zugleich diesen Provinzen und Pflanzungen unter gewissen Bedingungen und auf eine unbestimmte Zeit verboten würde, an den Küsten von Neufundland, Labrador, Neuschottland und andern, in der Verordnung genannten Seegegenden Fischerei zu treiben. Alle amerikanischen Fischerschiffe sollten vom 20. Juli an durch die englische Flotte weggenommen werden, sobald sie nicht mit Zertifikaten von Seiten des Gouverneurs ihrer Provinz versehen seien. Nur diejenigen Schiffe, welche vor dem 1. Juli bereits zum Wallfischfang ausgegangen sind, dann Schiffe der Insel Nantucket und die Fahrzeuge für die kleinere Fischerei, welche den Städten Marshfield und Scituate gehören, bleiben davon ausgenommen.

Die Unterbrechung des amerikanisch-englischen Verkehrs durch die Amerikaner selber folgte also eine gleiche Maßnahme von Seiten der Engländer in Bezug auf die nördlichen amerikanischen Provinzen; wobei das Mutterland in seiner Begünstigung der südlichen wieder darauf hinarbeitete, die Interessen der Kolonien unter sich zu trennen. Großbrittannien verstärkte thatsächlich also nur die von dem Generalkongreß bereits ergriffene Maßregel, und was das Verbot des amerikanischen Handels mit den englischen Inseln in Westindien, der Fischerei und des Wallfischfanges anbetrifft, so war

es sehr die Frage, wer darunter mehr leiden würde, das Mutterland oder die Pflanzungen. Allerdings ergab sich in einem Zeugenverhöre, welches der schon oben erwähnte David Barclay mit englischen und amerikanischen Rhedern und Kapitainen vor dem Unterhause anstellte, daß die vier Provinzen von Neuengland bereits im Jahre 1764 eine Flotte von 45,880 Tonnen mit 6100 Mann im Fischfange beschäftigten, welcher damals 322,220 Pfd. St. eintrug. Der ihnen drohende Verlust war demnach nicht gering; nur blieb zu bedenken, daß der größte Theil der von den Kolonisten gemachten Fischbeute nach England ging, und die Engländer in diesem Erwerbszweige nicht an die Stelle der von verschiedenen Verhältnissen darin begünstigten Amerikaner treten konnten. Einzig die Stadt Poole in Dorsetshire machte eine Eingabe, worin sie behauptete, daß England mit seinen im neufundländischen Fischfange thätigen 400 Schiffen von 36,000 Tonnen und mit den 2000 kleinen Küstenbooten von 20,000 Tonnen bei der Bemannung von 20,000 Köpfen, selber im Stande sei, seinen Fisch- und Thranbedarf zu decken — die guten Bürger suchten einen merkantilen Vortheil aus der sich darbietenden politischen Konjunktur zu ziehen. Wie wichtige Bedenken sich aber auch der Bill entgegenwarfen, dieselbe ging im Unterhause am 30. März mit einer starken Majorität durch, nachdem eine von der Opposition eingeschobene Klausel, wenigstens den Handel mit Lebensmitteln nach den Kolonien zu gestatten, verworfen war. Im Oberhause strebte auf's Neue Rockingham dahin, diese Bedrückung der amerikanischen Provinzen hintanzuhalten; indessen stimmten auch die Lords mit 104 gegen 29 Stimmen der Akte zu; und da inzwischen Nachrichten aus Amerika in London eingelaufen waren, daß die südlichen Kolonien sich gleichfalls an der allgemeinen Auflehnung gegen England be-

theiligten, ſo dehnte das Oberhaus die Unterbrechung des Verkehrs auch auf ſie, mit Ausnahme von New-York, Delaware, Nordcarolina und Georgien aus, ein Zuſatz, den das Unterhaus am 13. April annahm. Fortan ſollten demnach die bedeutenderen der zwölf Provinzen weder nach Großbrittannien noch nach den brittiſchen Inſeln in Weſtindien Handel treiben dürfen.

Charakteriſtiſch für das bereits berührte Schwanken in der Politik von Lord North bleibt es aber, daß während die Fiſchereiakte, die am 30. März die Beſtätigung des Königs erhielt, im Parlamente verhandelt wurde, und der Miniſter nun auch eine Vermehrung der Seemacht um 2000 Matroſen und der Landmacht in Amerika um 4383 Mann forderte (obſchon Gage mindeſtens 20,000 Mann zur Unterſtützung verlangt hatte), von ihm zugleich ein ſogenannter „Ausſöhnungsvorſchlag" dem erſtaunenden Hauſe vorgelegt wurde, wonach jede Kolonie, welche ihrerſeits die zu ihrer Vertheidigung und Verwaltung nothwendiger Gelder dem Könige bewilligte, von der Beſteuerung durch das Parlament frei ſein ſollte. Auch dieſe Bill ging nämlich durch, ſo geringe Wirkung man ſich vorausſichtlich von ihr verſprechen konnte, da die Zerwürfniſſe der Verhältniſſe wie der Gemüther zwiſchen beiden Theilen ſchon zu weit gediehen waren. An Warnungen freilich fehlte es auch ferner dem Mutterlande nicht. Nachdem ebenfalls das Unterhaus die Unterbrechung des Verkehrs gegen die ſüdlicheren Kolonien, Pennſylvanien, Maryland und Virginien gerichtet hatte, wurden nämlich die weſtindiſchen Kaufleute Londons, mit ihrem Bevollmächtigten Glower an der Spitze, zu einem Verhöre zugelaſſen, worin ſie den Schaden nachwieſen, der den weſtindiſchen Pflanzungen aus der neuen Maßregel entſpringen würde. Dieſe brittiſchen Beſitzungen, welche in

der letzten Zeit jährlich für 4 Millionen Pfd. Sterl. Zucker und Rum nach Großbrittannien verfrachteten, hingen im Betreff der Lebensmittel und sonstiger benöthigten Produkte ganz von Nordamerika ab; namentlich mußten sie auch ihre Fässer und Faßdauben von dorther beziehen. London beschloß am 7. April durch seinen Mayor Wilkes dem Könige eine Petition zu übergeben, welche auf eine Entlassung des Ministeriums drang, damit die Verordnungen gegen Amerika rückgängig gemacht werden könnten; der ehemalige Kolonialminister, Graf Shelburne, forderte auf's Neue, England solle nachgeben — das Kabinet, der König an der Spitze, beharrte aber auf dem eingeschlagenen Wege und mußte auf demselben beharren, sobald es nicht freiwillig Amerika für unabhängig erklären wollte. Am Ende März hatte bereits das in Spithead ausgerüstete Geschwader mit 4000 Soldaten unter den Generalen William Howe, Clinton und Burgoyne England verlassen, um Gage in Boston Verstärkung zu bringen.

Die Aufmerksamkeit des Ministeriums war nur noch darauf gerichtet, den Rückschlag der Handelssperre auf den Verkehr Englands nach Kräften abzuwehren. Aus diesem Grunde wurden der brittischen und irländischen Fischerei an der Küste von Neufundland durch das Parlament am 27. April Prämien zugestanden; um ferner Irland den amerikanischen Leinsamen zu ersetzen, bewilligte man eine Vergütung von 5 Schilling per Tonne für die von den übrigen Ländern nach Irland gerichtete Einfuhr dieses Artikels und hob alle Zölle, die bisher den Import von Thran, Wallfischöl, Fischbein und Seehundsfellen trafen, für die Zukunft auf. Außerdem befahl das Kabinet den englischen Gesandten und Konsuln in Europa, womöglich keine Kriegskontrebande nach Amerika gelangen zu lassen; es bedrohte Holland mit Feindseligkeiten, falls die

Generalstaaten ihre westindischen Inseln zu Entrepots für Kriegsmaterial hergeben würden; sogar Frankreich wurde von ihm auf diplomatischem Wege aufgefordert, den Kolonien keinen moralischen Beistand zu leihen — als ob es nicht im nächsten merkantilen und politischen Interesse Hollands und Frankreichs gelegen hätte, den Schmuggelhandel nach Amerika bestens auszubeuten und die Lostrennung der Provinzen von Großbrittannien auf jede Weise zu fördern! Am 26. Mai 1775 wurde dann die Sitzung des Parlamentes geschlossen; seine getroffenen Verordnungen mußten die feindselige Stimmung der Amerikaner noch mehr reizen.

5. Steigerung der kriegerischen Bewegung in Nordamerika.

Während des Winters 1774/75 waren die Kolonien auf der einmal betretenen Bahn weiter vorgeschritten. Die nun bekannt gewordenen Beschlüsse des Generalkongresses fanden in dem gesammten Kolonialreiche allgemeinen Beifall. Bloß vereinzelt trat hie und da in einigen Provinzen das Bestreben der englisch gesinnten Partei auf, der Strömung des Volksgeistes entgegenzuarbeiten. Etliche vierzig Bürger der Stadt Worcester in Massachusetts erklärten sich gegen die Korrespondenzkommités, 140 Kaufleute unterschrieben eine Lobschrift auf den früheren Statthalter Hutchinson, und im December schloß eine kleine Schaar neuenglischer Royalisten ein Bündniß ab, worin sie sich zum Ungehorsam gegen die Befehle des Kongresses verpflichteten. Der Bewegung der Masse gegenüber

blieben jedoch ſolche Schritte ohne Bedeutung. Denn wenn auch die Koloniſten noch auf eine günſtige Wirkung der nach England geſandten Adreſſe der allgemeinen Verſammlung von Philadelphia hofften, ſo rüſteten ſie doch ſchon durchweg zum Kriege und übten ihre Bürgerwehren im Gebrauch der Waffen. Im November 1774 hatte die Provinz Virginien mit Hülfe des landgierigen Statthalters, Dunmore, trotz der Quebekakte, welche die unmittelbare Gerichtsbarkeit Englands im Innern von Kanada bis zum Ohio geltend machte, ihre Jurisdiktion in den weſtlichen Grenzgebieten gewaltſam befeſtigt; dem Verbote der Pulverausfuhr, das Großbrittannien erließ, ſetzten die Virginier und Pennſylvanier die Errichtung eigener Pulvermühlen entgegen. Die Bewohner von Rhode-Island bemächtigten ſich in der Batterie ihres Hafens einiger 40 Kanonen, die nach Providence gebracht wurden, wobei ſie einen „Tory," welcher ſie von der That abhalten wollte, nach dem Beiſpiele einer in den Kreuzzügen zuerſt beliebten Strafe, kurzer Hand „federten." In gleicher Art nahm die Miliz von New-Hampſhire, welche Provinz in ihrer Aſſembly die Reſolutionen des Generalkongreſſes einſtimmig gut hieß, am 14. Dezember eine kleine brittiſche Schanze auf ihrem Gebiete. Gegen das Ende des Jahres 1774 billigte der Landtag von Pennſylvanien ebenfalls dieſe Beſchlüſſe und ernannte 7 Vertreter für den nächſten Kongreß. Südcarolina erklärte ſich nicht minder einverſtanden; die Virginier, deren Konvention zu Richmond im März 1775 den Beſchlüſſen des Kongreſſes mit Entſchiedenheit zuſtimmte und die alten Repräſentanten Randolph, R. H. Lee, Waſhington, Henry, Bland, Harriſon und Pendleton für den zweiten Kongreß wieder wählte, organiſirten bereits unter der Leitung Waſhington's, Patrik Henry's, Richard Lee's, Jefferſon's und Anderer viele Kom-

pagnien von Freiwilligen zur Selbſtvertheidigung. Jefferſon's kurz vorher veröffentlichte berühmte Flugſchrift „von den Rechten des brittiſchen Amerika's", welche urſprünglich die Inſtruktion für die virginiſchen Deputirten zum erſten Kongreß bildete, war jetzt ſchon von dem Gange der Thatſachen überholt. In derſelben wird noch eine Perſonalunion mit England feſtgehalten, wenn gleich die ſchneidende Feder des Verfaſſers dem Könige ſagt: „daß er Nichts iſt als der oberſte Beamte des Volkes, eingeſetzt durch das Geſetz und ausgeſtattet mit einer beſchränkten und ſcharf eingegrenzten Macht, um bei dem Gange der großen Staatsmaſchine behülflich zu ſein." Eine ſolche Regierungskunſt, „welche in der Kunſt beſteht, ehrlich zu ſein," ließ ſich von England nicht erwarten. Von Seiten Marylands endlich brachte man 10,000 Pf. St. zur Anſchaffung von Kriegsbedürfniſſen zuſammen; die dortige Bürgerwehr wählte ſelber ſich ihre Offiziere; ſogar das kleine Delaware ſtellte einen Trupp Bewaffneter auf.

Einzig in New-York, deſſen Bewohner durch eine Menge religiöſer, politiſcher und merkantiler Intereſſen inniger mit England verbunden waren, und wo die Legislative ſeit ſechs Jahren unverändert von den nämlichen Mitglieder gebildet wurde, ging im Januar 1775 in der Aſſembly der Antrag der „Torys" durch, daß die Provinz den Verordnungen des Generalkongreſſes nicht beitreten ſolle. Die Kolonie ließ durch Edmund Burke dem Unterhauſe eine Denkſchrift übergeben, worin ſie, unter Zuſtimmung des ſchon oben genannten John Jay, an der Union mit dem Mutterlande feſthielt, und richtete ähnliche Schreiben an das Oberhaus und an die Krone. Wenn nun aber auch der König deßwegen New-York in einer beſonderen Zuſchrift belobte, und zugleich alle königlichen Statthalter aufforderte, in ihren Provinzen ähnliche Schritte zu veran-

laſſen, ſo geſtand doch weder das Unterhaus noch das Oberhaus der New-Yorker Repräſentantenverſammlung das Recht zu, derartige Aktenſtücke, die außerdem viele Beſchwerden enthielten, an das Parlament richten zu dürfen; die Gemeinen wie die Lords wieſen im Frühlinge 1775 die Memoires ab. Die Folge davon war, daß dann in New-York das eigentliche Volk, auf Antrieb von Charles Lee und Alexander Hamilton, welcher letztere eine Broſchüre über die ſchwebende Frage veröffentlichte, ſich um ſo entſchiedener an die gemeinſchaftliche Sache der Amerikaner anſchloß. Das Verbot des Königs, Abgeordnete zum zweiten Kongreß zu ſchicken, fand in der Maſſe keinen Gehorſam; ſie wählte vielmehr, ſo gut als die übrigen Kolonien, ihre alten Vertreter, mit Ausnahme von Iſaak Low, wieder mit dem Auftrage, daß ſie „zur Erhaltung der amerikaniſchen Rechte und zur Wiederherſtellung der Eintracht mit dem Mutterlande beitragen möchten."

Maſſachuſetts war unterdeſſen thatſächlich bereits zu einer Revolutionsregierung gelangt, welche in ihrem energiſchen Auftreten von den unter dem Generalbrigadier Ruggles und Leonard von Taunton geſammelten Royaliſten, wie ſchon oben angedeutet iſt, nicht weiter beirrt werden konnte. Boſton feierte in einem allgemeinen Bürgermeeting unter dem Vorſitze von Samuel Adams den Jahrestag des in der Stadt vorgefallenen Blutbades, was ſelbſtverſtändlich den Kommandanten Gage als eine offene Herausforderung berühren mußte. Da derſelbe es jedoch nicht für angemeſſen hielt, im Winter die Stadtquartiere zu verlaſſen, ſo lag die oberſte Gewalt thatſächlich in der Hand des Provinzialkongreſſes zu Concord, deſſen entſcheidenden Köpfe, ein John Hancock, Samuel Adams, Dr. Choug, Dr. Warren, Church, der Schriftſteller Joſua Quincey, William Denny, Joſua Greenleaf, William Cooper, Molineux

u. A. dann auch nicht säumten, zum Kampfe zu rüſten. Bei der zweiten Zuſammenkunft dieſer freiwilligen Legislative im Februar wurde von ihr ein Sicherheitskomité aus 11 Männern gebildet, unter denen Artemas Ward und Serth Pomeroy, zwei Veteranen aus dem franzöſiſchen Kriege, waren; man kaufte vier Kanonen und verbot den Koloniſten, die brittiſchen Truppen in Boſton mit Holz, Pferden, Ochſen und Leinwand zu verſehen. Die am 2. April einlaufenden Nachrichten von den neuen Beſchlüſſen des brittiſchen Parlaments nahmen dem Provinzialkongreſſe dann vollends jeden Gedanken an ein Nachgeben; er erwählte alsbald die Vertreter der Provinz für den zweiten Generalkongreß. Noch wurde indeſſen die Miliz nicht aufgeboten, ſo daß, als die Verſammlung ſich am 15. April vertagte, Gage für den Augenblick in der ganzen Kolonie nirgendswo eine ſichtbare geſchloſſene Macht ſich gegenüberſtehen hatte. Dieſen Umſtand ſuchte er jetzt zu einem ſeit länger vorbereiteten Unternehmen zu benutzen. Demnach ſchickte er am 18. April den Oberſtlieutenant Smith und den Major Pitcairn ſammt 800 Mann nach Concord mit dem Auftrage, dort einen Vorrath Kriegsmaterial der Koloniſten aufzuheben und die beiden Haupträdelsführer Adams und Hancock, einzufangen. Allein, da die Kunde von dem nahenden Zuge früh genug heimlich durch Samuel Prescott nach Concord gebracht werden konnte, ſo trat dem engliſchen Korps ſchon bei Lexington in der Grafſchaft Middleſex ein kleines Aufgebot von 130 Anſiedlern unter dem Hauptmann Parker entgegen. Dort floß nun in einem Handgemenge das erſte im offenen Kampfe vergoſſene Blut. Tags darauf kam es dann in Concord ſelbſt zu einem ernſteren Gefechte zwiſchen den königlichen Truppen und dem Landſturme der Stadt und Umgegend; mit Verluſt von 273 Mann, darunter 65 Todte waren, mußte

Smith, obgleich Lord Percy ihm mit einem Regimente von Boston aus zu Hülfe kam, sich unter die Kanonen des vor Charleston liegenden Linienschiffs „Sommerset" zurückziehen. Auf der Stelle stand die ganze Provinz in Waffen da. Das Sicherheitskomité beorderte aus allen Plätzen Massachusetts Bürgerwehren nach dem amerikanischen Hauptquartier zu Cambridge und bat New-Hampshire und Connecticut um Hülfe. Der Provinzialkongreß, welcher, nach seiner Vertagung, schnell in Watertown, einem Orte zehn englische Meilen von Boston entfernt, unter Dr. Warren wieder zusammengetreten war, beschloß bereits am 22. April einstimmig, daß eine neuenglische Armee errichtet werden und Massachusetts dazu 13,600 Mann stellen sollte. Am 23. und 24. April langten auch schon aus den benachbarten Provinzen weitere Verstärkungen der Aufständischen unter dem Oberst Putnam aus Connecticut vor Boston an. Die Stadt, wohin ebenfalls die Zollbeamten geflohen waren, wurde so vollständig von den Amerikanern eingeschlossen, daß es den darin befindlichen englischen Truppen sehr rasch an Lebensmitteln gebrach. In solcher Noth sah Gage sich genöthigt, einen Theil der Einwohner, namentlich, soweit sie der Whigpartei angehörten, abziehen zu lassen, wobei sie aber trotz der anders lautenden Uebereinkunft ihre Habe nicht mitnehmen durften, so daß sie als völlig mittellos durch den Provinzialkongreß auf den benachbarten Dörfern untergebracht werden mußten.

Wie eifrig indessen auch die Kolonisten, Männer und Frauen, zum Kampfe waren, es fiel doch ihrem Anführer Ward sehr schwer, in die verschiedenen Provinzialtruppen eine feste Einheit zu bringen. Dazu fehlte es vielfach an Waffen, an hinreichender Zurüstung und namentlich auch an Geld. Deßwegen beschloß eben der Provinzialkongreß zu Watertown,

nachdem er inzwiſchen eine Anſprache an die Bewohner Englands ſeinem Agenten Arthur Lee in London überſandt hatte, zur Beſtreitung der Kriegskoſten Papiergeld auszugeben und dabei zugleich die Noten von Connecticut und Rhode-Island als geſetzlich gültig anzuerkennen. Die erſte Emiſſion von Schuldſcheinen betrug 100,000 Pf. St. zu 6 Procent Zinſen in Noten von 4 Pf. St., denen jedoch kein Zwangskurs verliehen wurde; dann folgten in kurzer Zeit 26,000 Pf. St. in Dollarſcheinen zur Bezahlung der Soldatenlöhnung. Der Sold war früher zu Marblehead ſo geordnet worden, daß die Gemeinen täglich 2 Schillinge, die Lieutenants 4 Sch. und die Hauptleute 6 Sch. erhielten, wofür ſie wöchentlich drei Tage einen vierſtündlichen Dienſt leiſten ſollten. Die übrigen neuengliſchen Provinzen ergriffen ähnliche Maßregeln. Rhode-Island vermehrte ſein Papiergeld um 20,000 Pf. St. und ſtellte 1500 Mann unter dem Kommandanten Greene; New-Hampſhire warb 2000, Connecticut 6000 Soldaten. Auch in den anderen Kolonien herrſchte in Folge der „Schlacht bei Lexington" eine große Aufregung. In dem bisher ſo vorſichtigen New-York, wo die gerade anlangenden Verſöhnungsvorſchläge des Miniſteriums jetzt Nichts mehr fruchteten, hielt man die Schiffe, die nach Quebek, Neufundland, Georgien und Boſton, den Haltepunkten der brittiſchen Macht, abſegeln wollten, zurück, um ſo die Briefverbindung zu unterbrechen; und das Komité der Stadt richtete eine Adreſſe an die City von London, worin es den Entſchluß Amerika's ausſprach, lieber einen Bürgerkrieg als die Belaſtung durch ungeſetzliche Steuern auf ſich zu nehmen. Nicht minder erklärten ſich New-Jerſey und Pennſylvanien, wo Franklin am 5. Mai aus England anlangte und ſogleich zum Deputirten für den Generalkongreß gewählt wurde, für die amerikaniſche Sache; die Aſſemblys

beider Provinzen verwarfen die von North angebotene Versöhnung. In New-Jersey bemächtigte man sich außerdem der Schatzkammer, um Geld für die Soldaten zu bekommen; in Pennsylvanien wurde beschlossen, ein Heer von 20,000 Mann zu errichten und 4,000 Soldaten zur Sicherheit des Generalkongresses nach Philadelphia zu verlegen. Virginien, welches sein Statthalter vergebens mit einer Aufwiegelung der Sklaven bedroht hatte, griff in allen seinen Distrikten zu den Waffen; Südcarolina endlich ließ den ausgewanderten Bostoner Bürgern Nahrungsstoffe zugehen; der neu von England ankommende Gouverneur, Lord William Campbell, fand daselbst eine zum Kampf entschlossene Kolonie vor.

So hatten sich denn seit dem Schlusse des ersten Generalkongresses die Dinge in Amerika selbst wesentlich geändert, während zugleich die Anträge der Provinzen in England durch das Parlament verworfen waren; der zweite Kongreß, der nun am 10. Mai 1775 in Philadelphia zusammenkam, konnte daher unmöglich mehr die Mäßigung seines Vorgängers einhalten. Kurz vor der Eröffnung derselben war Gage von der Provinzialversammlung von Massachusetts für einen Landesfeind erklärt worden, dem Niemand ferner Gehorsam schuldig sei. Wenn Georg III. in der Mitte April an seinen Oberkommandanten in Amerika den Befehl geschickt hatte, „jedes Fort in den Kolonien in Besitz zu nehmen, sich aller von den Rebellen gesammelten Vorräthe zu bemächtigen, die des Hochverraths und der Rebellion Verdächtigen einzufangen und in Haft zu bringen, die öffentliche Sicherheit zum ersten Gegenstande seiner Erwägung zu machen, noch mehr Zwangsmaßregeln, anstatt der gewöhnlichen Proceduren einzuführen und nicht erst die Hülfe einer bürgerlichen Behörde abzuwarten," so war unterdessen der in Boston durch Oberst Putnam ein-

geſchloſſene General ſeinerſeits von den Amerikanern außerhalb des Geſetzes geſtellt worden. Und während die nach den Kolonien geſandten brittiſchen Truppen unter Howe, Clinton und Burgoyne noch auf der See ſchwammen, eroberte auf Betrieb von Silas Deane, Wooſter, Samuel Adams und Hancock ein Haufen Miliz aus Connecticut, die „grünen Bergknappen" unter Anführung der Oberſten Eſton, Benedict Arnold aus Newhaven und des Parteigängers Ethan Allen, im Norden die von den Engländern ſchwach beſetzten Forts Ticonderoga und Crownpoint, wodurch dem brittiſchen Heere in Neuengland die Verbindung mit Kanada abgeſchnitten wurde.

---

6. Die vereinigten Kolonien.

Der zweite Generalkongreß, deſſen Zuſammenkunft Lord Dartmouth vergebens in ſeinen Zuſchriften an die Statthalter „als dem Könige mißliebig" zu vereiteln ſuchte, befand ſich nun bei der Eröffnung am 10. Mai 1775 in einer eigenthümlichen Lage. Die Deputirten waren faſt die nämlichen, wie im vorigen Jahre, nur daß die ſtaatsmänniſche Erfahrung eines Franklin jetzt hinzukam, während zugleich von Georgien aus ſchon das Kirchſpiel St. Johns einen Abgeordneten beigeſellte, und Randolph übernahm wieder den Vorſitz; allein die äußeren Verhältniſſe, unter denen ſie tagen wollten, hatten ſich ſeit dem letzten Herbſte weſentlich geändert.

An und für ſich blieb ja die Verſammlung nichts weiter als ein berathender Kreis von den Delegirten der Kolonien, welche zwar insgeſammt gewillt erſchienen, ihre Rechtsgrund-

lage durch England nicht zerstören zu lassen, deren Sondereressen jedoch keineswegs durchaus unter sich übereinstimmten, geschweige, daß sie bereits eine eigene Centralbehörde über sich anerkannt hätten. Sich als ein gesammtkoloniales Exekutivorgan zu gebahren, besaß der Kongreß weder Vollmacht noch Mittel; er hatte, außer den zu seinem Schutze gesandten 4000 Pennsylvaniern, die obendrein unter der pennsylvanischen Autorität standen, gar keine Armee neben sich, indem die vor Boston lagernden amerikanischen Milizen ebenfalls unmittelbar von den verschiedenen Provinzen ausgesandt worden waren und von ihren Provinzialoffizieren befehligt wurden. Wie sehr mithin auch die Angriffe Großbrittanniens die Versammlung schon jetzt darauf hindrängten, die staatliche Unabhängigkeit Amerika's auszusprechen und demgemäß eine selbstständige Bundesverfassung zunächst für die Aufgaben des Krieges zu gründen — ihre Mitglieder scheuten doch vor diesem entscheidenden Schritte noch ängstlich zurück. Als gleich im Anfange der Verhandlungen über die Trennung vom Mutterlande abgestimmt wurde, waren zwar Massachusetts, Connecticut, New-Hampshire, Pennsylvanien, Virginien, Südcarolina und Rhode-Island für den Bruch, und nur New-York, New-Jersey, Delaware, Maryland und Nordcarolina dagegen; am folgenden Tage indessen trat Pennsylvanien auf Antreiben von Dickinson, der in seiner Vermittlerrolle konsequent blieb, von dem gegebenen Votum wieder zurück, die Stimmen waren nun gleich, die Sache wurde verschoben; und auch eine direkt aus dem Volke an den Generalkongreß gerichtete Aufforderung, die Kolonien für unabhängig zu erklären, vermochte nicht, ihn dazu zu bewegen. Unter dem Eindrucke des Gefechtes bei Lexington hatten nämlich die in dem nordcarolinischen Distrikt Mecklenburg angesiedelten Deutschen in einer am 19. Mai

zu Charlotte abgehaltenen Verſammlung ſich offen von England losgeſagt. Da der König und ſeine Miniſter, hieß es, die Kolonien außerhalb des Schutzes der Krone geſtellt hatten, ſo müſſe man auch ſeinerſeits ſich außerhalb des engliſchen Schutzes ſtellen; Schutz und Treue bedingten ſich gegenſeitig. Die Schaar wählte dann den Dr. Ephraim Bernard und zwei andere Männer, um die Unabhängigkeitsakte aufzuſetzen. In derſelben heißt es:

„Wir die Bürger des Bezirks Mecklenburg löſen hiermit die ſtaatlichen Bande auf, welche uns mit unſerem Mutterlande verknüpft haben, und löſen uns ſelbſt hiermit ab von aller Treue gegen die brittiſche Krone und ſchwören ab jede Staatsverbindung, Vereinigung oder Geſellſchaft mit dem Volke, welches freventlich auf unſere Rechte und Freiheiten geſtampft und unmenſchlich das unſchuldige Blut amerikaniſcher Vaterlandsfreunde bei Lexington vergoſſen hat. Wir erklären hierdurch uns ſelbſt als ein freies und unabhängiges Volk, welches iſt und von Rechtswegen ſein muß eine ſelbſt herrſchende und ſelber ſich regierende Staatsgeſellſchaft unter keiner andern Machtaufſicht als der von Gott und dem Generalkongreß. Zur Aufrechthaltung dieſer Unabhängigkeit verpflichten wir feierlich gegen einander unſer wechſelſeitiges Zuſammenwirken, unſer Leben, unſere Güter und unſere heiligſte Ehre. Wer immer heimlich oder öffentlich unterſtützt oder in irgend einer andern Weiſe, Form oder Geſtalt fördert den ungeſetzlichen und gefährlichen Angriff auf unſere Rechte, welchen Großbrittannien vornimmt, iſt ein Feind des Landes, Amerika's und der angeborenen und unveräußerlichen Menſchenrechte. Weil wir das Beſtehen und die Aufſicht von keinem Geſetze oder geſetzlichen Beamten für den Krieg oder den Frieden innerhalb dieſes Bezirkes anerkennen, ordnen uud nehmen wir

hiermit an als eine Ordnung des Lebens alle und jegliche unserer früheren Gesetze, weshalb jedoch die Krone von Großbrittannien niemals angesehen werden kann, als hätte sie Rechte, Privilegien, Freiheiten oder Gewalt darin. Endlich sollen alle und jegliche Kriegsbeamten in diesem Bezirke hierdurch wiederum eingesetzt sein in ihre vorige Befehlshaberschaft und Gewalt, insofern sie diesen Bestimmungen gemäß handeln. Und jedes gegenwärtige Glied dieser Abgeordneten-Versammlung soll fortan Friedensbeamter sein, nämlich Friedensrichter, im Charakter eines Ausschußmannes, die Prozesse zu führen, zu hören und zu entscheiden alle Arten von Streitigkeiten, in Gemäßheit der besagten angenommenen Gesetze, und um Frieden, Einigkeit und Harmonie im besagten Bezirke zu bewahren und jede Bemühung anzuwenden, die Vaterlandsliebe und das Feuer der Freiheit durch Amerika zu verbreiten, bis eine allgemeine und geordnete Regierung in dieser Provinz eingesetzt ist."

So denkfolgerichtig indessen auch dieser Beschluß, der von 27 Abgeordneten des kleinen Konventes unterschrieben und dann dem Generalkongreß eingesandt wurde, an sich sein mochte, es mußten doch noch viele andere Dinge als der bloße Willen einiger hundert Köpfe dazu mitwirken, um „die Bürger von Mecklenburg" unabhängig von England zu machen; die Allgemeine Versammlung hielt es deshalb nicht einmal für rathsam, das Aktenstück in diesem Augenblicke überhaupt öffentlich vorzulegen, geschweige, wie gesagt, selber schon für das ganze Kolonialreich die Unabhängigkeit zu erklären. Sie überließ vielmehr den genannten Distrikt vorläufig seinem eigenen Geschick und der über ihm stehenden Assembly von Nordcarolina, bis die Ereignisse des nächsten Jahres diese winzige souveräne Republick mit dem großen Ganzen verschmolzen.

So knüpfte denn die Thätigkeit der Deputirten zu Philadelphia vorerſt einfach an die Beſchlüſſe des vorigen Generalkongreſſes wieder an. Gleich am 11. Mai gelangte der Bericht zur Vorlage, den die Kolonialagenten in London über das Schickſal der im Oktober an das Mutterland abgeſandten Adreſſen und Petitionen deſſelben der Heimath abgeſtattet hatten. Da aber Maſſachuſetts wegen der Ereigniſſe am 19. April ſich unmittelbar bei der Tagfahrt Beiſtand erbat, ſo wurde von ihr alsbald ein Komité zur Berathung dieſes Gegenſtandes eingeſetzt, deſſen Erledigung dann gewichtige Konſequenzen nach ſich ziehen und ſchon eine Art politiſcher Autorität des Kongreſſes über die Einzelprovinzen thatſächlich zur Anerkennung bringen mußte. Am 15. Mai fragte ebenfalls New-York in Philadelphia an, wie es ſich bei der bevorſtehenden Landung der nach ſeinem Hafen beorderten britiſchen Truppen zu verhalten habe; und während die Antwort dahin lautete, daß bei der offenen Lage des Platzes nach der Seeſeite hin die Bürger die Ausſchiffung der Soldaten nicht verhindern, ſondern nur gewaltſame Eingriffe auf ihr Eigenthum gewaltſam abwehren ſollten, ſandte der Kongreß ſeinerſeits zu dieſem Zwecke bereits der Kolonie von ſeiner pennſylvaniſchen Schutzwache 2500 Mann Verſtärkung. Alſo hatte ſchon eine einzige Woche genügt, um die Verſammlung von ihrer rein berathenden Haltung zu einer militäriſchen Haltung übergehen zu machen, welche ihr thatſächlich den Stempel einer revolutionären Centralgewalt verlieh. Stellte nun auch inzwiſchen John Jay den Antrag, der Kongreß möge eine zweite Petition an den König richten, um dergeſtalt wieder neue Berathungen zur Vermittelung aufzunehmen, ſo duldeten doch die draußen vorgehenden Ereigniſſe es nicht, daß derſelbe ſeine Thätigkeit auf die bloße Faſſung von Reſolutionen ein-

grenzte. Während nämlich noch über dieſen Vorſchlag debattirt wurde, traf die Nachricht von der Beſetzung des Forts Ticonderoga durch Oberſt Eſton und Allen ein; am 21. Mai kam es vor Boſton auf Grape-Island, wo die engliſchen Truppen Heu fouragiren wollten, abermals zu einem Zuſammentreffen zwiſchen ihnen und den Kolonialmilizen; und am 25. Mai langten die Generale William Howe, Clinton und Burgoyne, von dem franzöſiſchen Kriege her mit dem amerikaniſchen Boden bekannt, mit 4000 Mann Infanterie, 500 Mann Kavallerie und 5 Kompagnien Artillerie aus England vor Boſton an — der Militärmacht mußte unausbleiblich eine Militärmacht gegenübergeſtellt werden, die dann naturgemäß weitere Verwaltungsorgane und Finanzmaßregeln hervorrief.

Wie wenig freilich in der Auffaſſung der Betheiligten das Anſehen des Kongreſſes um dieſe Zeit noch die politiſche Autorität der Einzelſtaaten überragte, geht am Auffallendſten aus der Thatſache hervor, daß der bisherige Präſident Peyton Randolph am 24. Mai ſeinen Platz räumte, um als Sprecher in der von dem Statthalter Dunmore inzwiſchen wieder zuſammenberufenen Legislative Virginiens zu fungiren; Jefferſon, als bereits vorher für dieſen Fall zum ſtellvertretenden Abgeordneten gewählt, rückte nun als virginiſcher Deputirter ein, und John Hancock wurde zum Vorſitzenden gewählt; es waren demnach vielmehr die Umſtände ſelber, welche der Verſammlung nach und nach eine über die Provinzen ausgreifende Macht aufnöthigten. Denn ſchon Tags darauf ertheilte ſie dem New-Yorker Provinzialkongreſſe die Weiſung, durch eine verſtärkte Beſatzung die Verbindung der Stadt mit dem Lande zu decken, und umgekehrt ſandte die New-Yorker Aſſembly dem Generalkongreſſe, zu welchem General Gage ſelbſtverſtändlich jede amtliche Beziehung vermied, in ſtillſchweigender Unter-

ordnung unter die höhere Behörde, die Aussöhnungsvorschläge von Lord North zur Erwägung ein. Während man aber noch über die nach einem Entwurfe Jefferson's von Dickinson umgewandelte, zahme Adresse an den König rathschlagte, machte die gefährliche Lage von Massachusetts abermals ein weiterschreitendes Handeln von Seiten der Allgemeinen Versammlung nöthig, in deren Mitte ja die ersten Köpfe Amerika's sich befanden, deren Abgeordnete überhaupt die Träger der in allen Provinzen vorherrschenden politischen Ideen waren, welche mithin gegenwärtig auch die natürliche Stütze für die aus dem drohenden Kampfe sich ergebenden Angelegenheiten der einzelnen Ansiedlungen bildete. Massachusetts nämlich verlangte, unter Autorisation des Generalkongresses, die jetzt somit schon an die Stelle der königlichen gesetzt wurde, wieder eine geordnete Verfassung einrichten zu dürfen, und beantragte außerdem, daß ein oberster General für die ganze amerikanische Armee ernannt würde. Also wurde nunmehr am 26. Mai zu Philadelphia der Beschluß gefaßt, daß die „vereinigten Kolonien", für deren nähere politische Verbindung seit dem 20. Mai ein Entwurf vorgelegt war, durch die Feindseligkeiten Großbrittanniens genöthigt seien, sich unverzüglich in Vertheidigungszustand zu setzen. Und wenn man auch am 8. Juni an Massachusetts den Rath (nicht den Befehl) gab, noch keine neue Regierung hinzustellen, sondern so lange nur provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der Administration zu ergreifen, bis ein vom Könige ernannter anderer Statthalter die Freibriefsverfassung der Provinz zurückgäbe, so ließ sich ein derartiges Ausweichen doch nicht bei der Ergreifung der unabweislich gewordenen militärischen Maßnahmen anwenden. Nachdem die drei Generale von England mit der Verstärkung angekommen waren, erklärte Gage seinerseits am 12. Juni von

Boston aus den Präsidenten Hancock und Samuel Adams für Rebellen und verkündigte das Kriegsgesetz für Massachusetts — da blieb denn dem Generalkongreß nichts Anderes übrig, als ebenfalls das Schwert zu ziehen. Dickinson meinte bei der Annahme der von ihm gemilderten Adresse an den König zwar noch in furchtsamer Weise, daß ihm das Wort „Kongreß" mißfiele, worauf Benjamin Harrison in der Sitzung lebhaft erwiderte, nur dieses eine Wort in der ganzen Schrift gefiele ihm; die Versammlung verwandelte sich fortan nothgedrungen aus einer Schaar von berathenden Provinzialdelegirten in eine revolutionäre, aktiv eingreifende Oberbehörde aller Kolonien.

Der Auftrag, den nun der Kongreß dem General Washington, Schuyler und einigen andern kriegserfahrenen Mitgliedern ertheilte, auf ein Jahr eine amerikanische Kontinentalarmee zu organisiren, gab aber dem eigenen Dasein der Generalversammlung eine um so mehr entscheidende Wendung, als sie durch ein unmittelbar unter ihrem Befehle stehendes Heer, den Engländern gegenüber, zu einer politischen Körperlichkeit wurde, und im Hinblick auf die Einzelstaaten die militärische Oberhoheit über die Provinzialmilizen einigermaßen an sich annahm. Bis dahin hatten die Abgeordneten in Philadelphia durchaus nicht die Befugniß gehabt, den Landwehren der Kolonien Befehle zu ertheilen; jetzt setzte der Kongreß über eine in seinen Dienst zu nehmende Armee einen Kommandanten unter seiner Autorität ein und mußte demnach zur Besoldung der Truppen nothwendig sich auch eigene Geldmittel verschaffen. Auf den Vorschlag von John Adams und P. V. L. Livingston wurde am 15. Juni der aus dem französischen Kriege als Officier hochgeachtete Grundbesitzer von Mount Vernon, George Washington, einstimmig zum General

der neuen Kontinentalarmee ernannt; neben den Kongreßpräsidenten aus dem Norden trat damit, wie zur Ausgleichung der Verschiedenheiten unter den Provinzen, der Oberbefehlshaber aus dem Süden; das reiche Virginien war ja in der Opposition gegen das Mutterland mit Rath und That stets voran gewesen.

In der von Livingston, Namens „der Vereinigten Kolonien" am 26. Juni 1775 unterzeichneten Bestallungsurkunde Washington's, welche ihm „die Beschützung der amerikanischen Freiheiten anvertraut" wird allerdings die Hoffnung ausgesprochen, daß „wenn dieser wichtige Streit entschieden und ein Vergleich zwischen den Kolonien und dem Mutterlande getroffen sein wird — was der Wunsch einer jeden Seele in Nordamerika ist — der General sich wieder in den Stand der würdigsten Bürger zurück begeben werde"; dessenungeachtet stellte der Kongreß, indem er zunächst die um Boston befindlichen neuenglischen Milizen unter Ward als Kontinentalsoldaten einreihte, eine vollständige Armee auf, die dem englischen Heere als amerikanisches Heer gegenübertreten konnte. In den Generalstab wurden außerdem berufen, als Generalmajors eben jener Artemas Ward aus Massachusetts, schon vielfach in europäischen Diensten erprobt, Charles Lee, ursprünglich ein Engländer, der auch in Polen gedient hatte, Philipp Schuyler aus New-York und Israel Putnam aus Connecticut; als Generaladjutanten fungirten der im Mutterlande geborene Freund Washington's, Horatio Gates und Thomas Mifflin aus Pennsylvanien, und die acht Brigadiers waren: Seth Pomeroy, Richard Montgomery, David Wooster, William Heath, Joseph Spencer, John Thomas, John Sullivan und Nathanael Greene. Dann beschloß am 23. Juni der Kongreß, da er keine Steuern in den Provinzen ausschreiben konnte,

und man ſich auch noch nicht über etwaige Matrikularbeiträge der Kolonien verſtändigt hatte, auf ſeinen Geſammtkredit vorläufig 2 Millionen Dollarnoten auszugeben, zu deren Einlöſung die „Vereinigten Kolonien" — eine jede Provinz nach ihrer Quote — verpflichtet ſein ſollten, und fügte dieſer Emiſſion am 17. Juli noch eine dritte Million hinzu, indem er zugleich ein Schatzamt mit zwei Chefs an der Spitze einrichtete. Ferner wurde, um den Briefverkehr aus den Händen der königlichen Regierung zu ziehen, unter Franklin ein Generalpoſtamt zu Philadelphia errichtet und befohlen, daß, weil bis dahin, der amerikaniſchen Unterbilanz wegen, die Wechſel des Mutterlandes in den Kolonien ſehr geſucht waren, fortan keine von den brittiſchen Gouverneuren auf das Londoner Aerar ausgeſtellten Tratten in Amerika angenommen und keine Lebensmittel an die engliſchen Fiſcher in Neufundland gebracht oder an die engliſche Armee und Flotte von den Amerikanern verkauft werden ſollten. Endlich trat noch, gleichfalls im Juli, ein aus drei Abtheilungen zuſammengeſetztes Departement für die indianiſchen Angelegenheiten in's Leben, deren Regelung nunmehr der Kongreß als ſolcher im Namen der „Vereinigten Kolonien" in die Hand nahm.

Eine bloß berathende Verſammlung blieb jetzt mithin der Generalkongreß nicht mehr; ſein Heer, ſein Schatzamt mit den Papiergeldſchulden und dieſes für die indianiſchen Beziehungen eingerichtete — ſo zu ſagen — „Miniſterium des Auswärtigen" machte ihn bereits zu einem politiſchen Körper; obſchon er wieder davor zurückſchreckte, alle Folgerungen aus dieſer ſeiner thatſächlichen Stellung zu ziehen. Während nämlich Waſhington am 21. Juni Philadelphia verließ, um in Cambridge das Kommando des amerikaniſchen Heeres vor Boſton zu übernehmen, legte doch der dazu beauftragte Ausſchuß am 25. Juni

dem Kongreß ein „Anerbieten gegen das Parlament“ vor, womit man, im Gegenſatz zu Lord North's Vorſchlägen, ſeinerſeits einen letzten Verſuch zur Ausſöhnung mit England machen wollte. In demſelben wird zuvörderſt die Anſicht als falſch zurückgewieſen, daß die Kolonien auf Koſten des Mutterlandes begründet ſeien; die für ſie von England verwendete Kriegsauslage rühre daher, daß die amerikaniſchen Provinzen in die europäiſchen Kämpfe verwickelt worden. „Wir erklären auch hiermit“, heißt es dann weiter, „daß wir nach Ausſöhnung mit Großbrittannien nicht nur fortfahren wollen, Subſidien in Kriegszeiten, wie früher zu geben, ſondern wir verſtehen uns, wenn England es einſt für gut finden ſollte, ſein Monopol abzuſchaffen, uns eben die Handelsfreiheit zu ertheilen, welche Schottland bei ſeiner Vereinigung mit England erhielt, und uns einen freien Verkehr mit der ganzen übrigen Welt einzuräumen, auch bereitwillig dazu, daß wir zur Abbezahlung der Staatsſchulden jährlich 100,000 Pf. St. auf hundert Jahre hinter einander geben wollen.“ — — „Sollte es Großbrittannien aber nicht für gut befinden, dieſen Vorſchlag anzunehmen, ſo erklären wir, um ſeinen grundloſen Verdacht zu entfernen, als zielten wir auf eine Unabhängigkeit und auf Abſchaffung der Schifffahrtsordnung ab, (welches wahrlich nie unſere Abſicht geweſen iſt) und zur Vermeidung aller zukünftigen Zänkereien wegen des Rechts, dieſe oder jene Verordnung hinſichtlich der Regulirung unſeres Handels zu erlaſſen, uns andurch willig und bereit, mit Großbrittannien Verträge einzugehen, daß es dieſes Recht auf die nächſten hundert Jahre völlig beſitzen, genießen und ausüben und daſſelbe zum gemeinſchaftlichen Nutzen bona fide verwenden ſolle, und daß, im Falle es dieß genehmigt, wir jeder Aſſembly anrathen wollen, dieſes durch ihre eigenen Geſetze feierlich zu beſtä-

tigen, welches dann, wie es einmal abgefaßt ist, ohne Zustimmung der Krone nicht widerrufen werden kann." In Uebereinstimmung mit obigen Grundgedanken erließ darauf der Kongreß am 6. Juli ein von John Hancock und dem Sekretär Thomson unterzeichnetes Manifest an das öffentliche Urtheil aller Völker, „worin die Ursachen dargelegt werden, welche die Amerikaner zwingen, die Waffen zu ergreifen;" „sie wollen sie niederlegen, sobald die Widersacher ihre Feindseligkeiten einstellen, und sie sich von aller Gefahr befreiet sehen, aber nicht eher." Zwei Tage später wurde eine Petition ähnlichen Inhalts an den König genehmigt, welche Penn und Arthur Lee nach England zu überbringen hatten; und außerdem richtete die Versammlung Adressen an das englische Volk, an die Stadt London, die Irländer, und an die Bewohner von Jamaica und Kanada, indem sie die Letzteren auffordert, mit ihr gemeinschaftliche Opposition gegen England zu machen. Die Annahme des von Lord North an die Statthalter eingesandten Vergleichungsvorschlages wurde schließlich vom Generalkongreß, auf den Kommissionsbericht von Franklin, R. H. Lee, Adams und Jefferson hin, am 31. Juli einstimmig verworfen.

Wie scheinbar friedliebend aber auch jenes Manifest gehalten war, die aus der Lage der Umstände sich ergebenden Thatsachen konnten einer solchen Versöhnlichkeit unmöglich entsprechen. Das Kolonialreich war in Wirklichkeit schon zur staatlichen Unabhängigkeit übergegangen, der Krieg gegen England bereits ausgebrochen. Anfänglich hatte zwar die Belagerung von Boston durch die neuenglischen Provinzialtruppen unter Artemas Ward, zwei kleine Scharmützel abgerechnet, zu keinem weiteren Aufeinandertreffen der feindlichen Heere geführt, da ja unterdessen noch nicht über den englischen Ver-

gleichungsvorschlag vom Kongresse entschieden war; als dann aber die Amerikaner in der Nacht vom 17. Juni unter der Anführung von Prescott aus Massachusetts, Putnam, Nolten, Dr. Warrens und dem Deutschen Stark auf der Landenge bei Charleston, welche die Halbinsel Bostons mit dem Festlande verbindet, heimlich Breedshill und Bunkershill verschanzt hatten, von wo aus sie die Stadt mit Geschützen beherrschen konnten, ließ General Howe Charleston in Brand stecken und trieb die Provinzialen nach einem sehr heißen Gefechte, von dem besetzten Posten zurück, den er nun seinerseits befestigte. Damit hörte indessen die Einschließung Bostons durch die Amerikaner keineswegs auf. Im Gegentheil, als Washington am 3. Juli mit Lee und Schuyler im Lager von Cambridge angelangt war, begann erst die eigentliche Organisation des amerikanischen Heeres und der Belagerung. Schon am 22. Juni hatte der Generalkongreß, seinem oben erwähnten Beschlusse im Betreff der Errichtung einer Kontinentalarmee gemäß, den Befehl gegeben, daß 12 Kompagnien Scharfschützen in Pennsylvanien, Maryland und Virginien angeworben würden; am 18. Juli erließ er außerdem eine allgemeine Landwehrordnung, wonach die Dienstpflichtigen zwischen den 16. und 50. Jahre, auf eigene Kosten ausgerüstet, Schaaren von 83 Köpfen bilden, die „Minutenmänner" als vierter Theil der gesammten Mannschaft stets schlagfertig bleiben und überall Sicherheitsausschüsse die Vertheidigungsanstalten beaufsichtigen sollten. Trotzdem fand der Obergeneral die amerikanische Kriegsmacht vor Boston in einem sehr ungeordneten Zustande, da die Truppen nicht von dem Generalkongreß selber, sondern von den verschiedenen Kolonialregierungen angeworben waren, unter ihren eigenen Officieren blieben und sich nur bis zum Herbste für den Dienst verpflichtet hatten.

Statt der angeblichen 20,000 Mann zählte sie kaum 14,000 Köpfe, die ohne Ingenieure, ohne Artillerie, ohne Vorräthe und Kriegszucht mit schlechten Waffen 11,000 kriegsgeübten englischen Soldaten gegenüber standen. Es kostete daher unsägliche Mühe, bis es dem neuen vom Kongresse ernannten Kommandanten, welchem Artemas Ward mit persönlicher Bereitwilligkeit den Oberbefehl abtrat, gelang, eben unter der Autorität des Kongresses eine Neuordnung der Mannschaft wenigstens einigermaßen zu bewerkstelligen. Stand er doch seinerseits, wenn er auch für sich selbst jede Besoldung abgewiesen hatte, unter dem Befehl der Generalversammlung, während er andererseits sich mit den Assemblys von Neuengland verständigen mußte, welche zunächst die Rekruten zu stellen aufgefordert waren. Eine Menge Konflikte entsprangen begreiflicher Weise aus dieser staatsrechtlich so unklaren Lage; Washington sah sich genöthigt, mit jeder Behörde besonders zu unterhandeln. Erst als seit dem 18. Oktober Franklin mit Mr. Lynch und dem Obersten Harrison als Kriegskommissär des Kongresses, welcher um in der Nähe des Heeres zu sein, im Anfange August nach Hartford übergesiedelt war, im Lager fungirte, und der Kommandant nun mit deren Hülfe nach endlosem Briefwechsel mit der Allgemeinen Versammlung eine Kriegskasse, Hospitäler und Arbeitsleute erhielt, konnte er die Bauern und Bürger, die anfangs nur mit ihren eigenen Provinzialen zusammendienen wollten, etwas mehr militärisch einschulen. Allein, wie gesagt, die Belagerung Bostons dauerte fort; und wenn auch die englische Flotte inzwischen verschiedene Küstenplätze brandschatzte und viele amerikanische Handelsschiffe wegnahm, so litten dafür die Engländer selber in jener Stadt Noth an Lebensmitteln. Vergebens versuchte der Statthalter Carleton von Quebek aus dem General Gage, dessen Armee

ſich durch die ausgeſchickten Exkurſionen zur See auf 8,000 Mann verringerte, Hülfe zu bringen; die Einwohner von Kanada wollten ſich nicht zu einem Angriffskriege gegen die benachbarten Kolonien herbeilaſſen; auch die Indianer hielten ſich trotz der engliſchen Aufwiegelungen neutral. Um ſo freier alſo konnten die verſchiedenen Provinzen inzwiſchen der allgemeinen revolutionären Bewegung Vorſchub leiſten.

In Georgien hatte ſchon im Mai ein Haufen Koloniſten zu Savannah ſich des dortigen Pulvervorrathes bemächtigt; im Juli erklärte die Provinzialverſammlung ſich mit den Schritten des Generalkongreſſes einverſtanden, „obgleich die Provinz in die neuen Verordnungen des engliſchen Parlaments nicht inbegriffen ſei," ſchickte ebenfalls fünf Abgeordnete nach Philadelphia, hob die Handelsverbindung mit Großbrittannien auf und richtete am 14. Juli eine Beſchwerdeſchrift an den König, die Recht und Billigkeit für Amerika forderte. In Südcarolina, welche Provinz der General Gage durch den engliſchen Kommiſſär für die indianiſchen Angelegenheiten, John Stuart, mit Einfällen der Indianer hatte niederhalten wollen, wurden alle königlichen Gerichte abgeſchafft, man machte von der erwähnten ausnahmsweiſen Erlaubniß des Generalkongreſſes, Reis nach England ausführen zu dürfen, keinen Gebrauch; zuletzt ſah der Statthalter, Lord Campbell, ſich genöthigt, weil er ſich in Charleston nicht mehr ſicher glaubte, Mitte Septembers an Bord des engliſchen Kriegsſchiffes „Tamar" zu flüchten. Auf ähnliche Weiſe erging es dem Gouverneur Martin von Nordcarolina, als er zur Verſtärkung ſeiner Stellung die Schanze Johnſton neu befeſtigen wollte. In Virginien, wo die Legislative ſeit Juni 1774 wegen der Anordnung des Trauertages aufgelöſt war, trat, wie erwähnt worden iſt, im März 1775 eine freiwillige Aſſembly zuſammen, um Maßregeln

zur Abwehr der englischen Truppen zu ergreifen. Der Statthalter Dunmore hatte nämlich beim Beginn der Unruhen in den andern Kolonien einen Bericht über die Lage der Provinz an die brittischen Minister übersandt, dessen ungünstiger Inhalt den Kolonisten bekannt geworden war, und war außerdem bemüht gewesen, durch den Parteigänger Connolly die Neger gegen die Weißen zu bewaffnen. Wegen der großen Aufregung der Bevölkerung brachte er sich denn bereits am 8. Mai an Bord der „Fowey" in Sicherheit und berief darauf vom Schiffe aus am 1. Juni die gesetzliche Legislative, welcher er den Versöhnungsvorschlag von North einschickte. Da dieselbe jedoch, der entscheidenden Autorität Jefferson's nachgebend, darauf nicht eingehen wollte, übernahm die Bewohnerschaft, welche es ihrem geflohenen Statthalter abschlug, ihre Assembly auf einem Schiffe zu halten, freilich unter Gelöbniß ihrer Treue gegen den König, nunmehr die Selbstregierung. Daß überhaupt Gage den südlichen Gouverneuren keine Militärhülfe bot, war von den Kolonisten auf eine sehr listige Weise verhindert worden. Als nämlich James Wright, der Statthalter von Georgien, Briefe nach dem brittischen Hauptquartier in Massachusetts abschickte, worin er um eine Abtheilung königlicher Truppen zur Unterstützung bat, wurde unterwegs der Ueberbringer von einigen Ansiedlern mit nachgemachten Schreiben versehen, welche den Oberbefehlshaber der völligen Ruhe im Süden versicherten. In Pennsylvanien rüstete man schon ganz offen zum Kriege. In New-York kam es am 13. August zu einem Kampfe zwischen dem dort liegenden Kriegsschiffe „Asia' und den Bürgern, welche in der Nacht die Kanonen von einer Batterie wegführen wollten; ein englisches Boot wurde verbrannt, und der Gouverneur Tryon auf die Fregatte „Herzogin von Gordon" verjagt. Rhode-Island allein schloß mit

dem engliſchen Kapitän Wallace einen Vertrag ab, dem zu Folge derſelbe die Stadt Providence gegen Lieferung von Lebensmitteln verſchonte; in Maſſachuſetts dagegen zwang man alle von Gage eingeſetzten Beamten, ihre Stellen niederzulegen — welchen Werth mithin konnten unter ſolchen Verhältniſſen die nach England gerichteten Friedensvorſchläge des Generalkongreſſes etwa noch haben?

Die Verſammlung ſelber, während ſie noch dem Mutterlande ihre angeſtammte Treue verſicherte, ging denn auch von der bisherigen Vertheidigung der amerikaniſchen Rechte ſchon im Hochſommer 1775 zum direkten Angriff gegen den Beſtand der brittiſchen Herrſchaft in Nordamerika über. Bei der diktatoriſchen Macht, welche in Folge der Quebekakte der Statthalter Carleton in Kanada beſaß, mußte derſelbe den Amerikanern als ſehr gefährlich erſcheinen; wenngleich die Kanadier ſich geweigert hatten, außer Landes gegen die benachbarten Kolonien zu kämpfen. Außerdem baute der Generalkongreß auch auf die Unzufriedenheit der franzöſiſchen Bevölkerung mit dem engliſchen Gouvernement in dem ehemaligen Neufrankreich, welche allerdings bedeutend gewachſen war, als das Kabinet die gegen jene Akte gerichtete Bittſchrift der Bewohner verworfen hatte; wie man denn ja auch auf den beiden Tagfahrten zu Philadelphia nicht verſäumte, beſondere Zuſchriften an die Kanadier zu ſenden. Deßwegen erhielten jetzt, da das engliſche Heer in Boſton eingeſchloſſen war, die Generale Schuyler und Montgomery von dem Kongreß den Befehl, von den bereits eroberten Schanzen Crownpoint und Ticonderoga aus mit zwei Regimentern Newyorker Miliz und Truppen von Neuengland, den Aufſtand nach Kanada zu übertragen. Gleichzeitig ſchickte die Allgemeine Verſammlung, die nun immer mehr den Charakter eines Konvents annahm, geheime Agenten nach Paris,

Madrid, dem Haag, Berlin, Kopenhagen und Petersburg, um die fremden Mächte für das amerikanische Interesse zu gewinnen; und damit auch die staatenbundliche Organisation der Ansiedlungen einigermaßen eine festere Gestalt erhalte, wurden am 5. September nach dem Anschlusse Georgiens die bereits am 20. Mai hauptsächlich wieder nach den Ideen Franklin's entworfenen „Artikel der Verbindung", auf deren Grundlage das Kolonialreich als „die dreizehn vereinigten Kolonien von Nordamerika" bis auf Weiteres dastehen sollte, zur Genehmigung an die Provinzen geschickt.

Dieses Aktenstück, welches nicht minder als der Albanyplan vom Jahre 1754, den genauen Ausdruck der noch staatlich unfertigen Lage Amerika's im Herbste 1775 abgiebt, lautet wörtlich:

Artikel der Verbindung

und ewigen Einigung, welche die Abgeordneten der Pflanzungen New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, der Landschaften von Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina und Südcarolina auf der Allgemeinen Versammlung zu Philadelphia am 20. Mai 1775 unter sich ausgemacht und geschlossen haben.

I. Artikel. Der Bund soll in Zukunft „die vereinigten Pflanzungen von Nordamerika" benannt werden.

II. Die vereinigten Pflanzungen machen hiermit unter einander ein festes Freundschaftsbündniß, und verpflichten sich für sich und ihre Nachkommen zu gemeinschaftlicher Vertheidigung gegen ihre Feinde, zu Sicherung ihrer Freiheiten und Besitzthümer, zur Schützung ihrer Personen und der Ihrigen und zu wechselseitigem und allgemeinem Wohl.

III. Jede Pflanzung soll innerhalb ihrer Grenzen, von ihren dermaligen Gesetzen, Gewohnheiten, Rechten, Freiheiten und ihrem besonderen Gerichtszwange so viel haben und behalten, als sie selbst für nöthig befindet und kann in ihrer Verfassung soviel Verbesserung vornehmen, als es ihrer Assembly gut dünkt.

IV. Zur bequemeren Besorgung des allgemeinen Besten sollen jährlich in jeglicher Kolonie Abgeordnete erwählt werden, die auf einer Allgemeinen Versammlung an dem Orte und zu der Zeit zusammenkommen, wie es auf der nächst vorhergegangenen Versammlung angesetzt worden. Nur gilt es ein für allemal als Regel, wenn besondere Umstände es nicht hindern, daß jede nächstfolgende Versammlung in einer anderen Pflanzung gehalten wird, bis man sie alle nach der Reihe durch ist, und so fortan; daher dann die nächste Versammlung nach der gegenwärtigen zu Annapolis in Maryland zu halten steht.

V. Die Macht und Gewalt der Allgemeinen Versammlung erstreckt sich auf die Entscheidung des Krieges und Friedens, Schließung von Bündnissen, Aussöhnung mit Großbrittannien, Beilegung aller Streitigkeiten der Pflanzungen unter einander, dafern dergleichen entstehen sollten, und auf die Gründung neuer Pflanzungen, wo selbige zuträglich sind. Ferner soll auch die Allgemeine Versammlung dergleichen allgemeine Anordnungen machen, als zum gemeinschaftlichen Besten für nöthig erachtet werden, und die sich von besonderen Versammlungen nicht einrichten lassen, z. B. solche, die sich auf unseren gemeinschaftlichen Handel, auf die umlaufende Münze, die Einrichtung der Posten oder der gemeinschaftlichen Kriegsvölker beziehen. Auch soll die Allgemeine Versammlung alle

bürgerlichen und Kriegsbeamten einsetzen, die dem gemeinschaftlichen Bunde dienen, als Oberschatzmeister, Sekretär u. s. w.

VI. Alle Kriegs- und andere zu allgemeiner Wohlfahrt aufgewandte Kosten sollen aus einem gemeinschaftlichen Schatze bestritten werden. Zu diesem Schatze soll jede Pflanzung nach Verhältniß der Zahl ihrer Köpfe männlichen Geschlechts zwischen 16 und 60 Jahren beitragen; die Steuern aber zur Bezahlung ihres verhältnißmäßigen Beitrags werden in jeder Pflanzung nach den ihr eigenthümlichen Gesetzen angeschlagen und erhoben.

VII. Die Angabe der von jeder Pflanzung gewählten und zur Allgemeinen Versammlung abgeschickten Abgeordneten richtet sich von Zeit zu Zeit nach der Zahl der Köpfe, so daß ein Abgeordneter für je 5000 Köpfe zugelassen wird. Und die Abgeordneten sollen allemal auf jegliche Versammlung ein gerichtlich bestätigtes Verzeichniß aller Köpfe ihrer eigenen Pflanzung einbringen, welches zu obigem Vorhaben aufgenommen werden muß.

VIII. Bei jeglicher Zusammenkunft der Versammlung ist die Hälfte der abgeordneten Mitglieder erforderlich (mit Ausschluß der proxies, d. h. der von Abwesenden mit der Abgabe ihrer Stimme Beauftragten), um die Mehrheit auszumachen, und ein jeder, der zur Versammlung abgeordnet ist, soll in allen Fällen eine Stimme haben, und wenn er genöthigt ist, auszubleiben, soll es ihm freistehen, einen Abgeordneten aus der nämlichen Pflanzung zu bevollmächtigen, für ihn seine Stimme abzulegen.

IX. Die Allgemeine Versammlung wird aus ihrer Mitte einen vollstreckenden Rath wählen und anordnen, der aus zwölf Mitgliedern bestehen soll, von denen bei der ersten Einrichtung das eine Dritttheil, nämlich vier auf 1 Jahr, 4 für

2 Jahr und 4 für 3 Jahr bleiben, und mit Endigung dieſer Friſten werden die leeren Stellen auf 3 Jahr beſetzt, ſo daß alljährlich ein Dritttheil neuer Rathsglieder erwählt wird, und ein jeder, der ſeine Zeit von 3 Jahren als Rathsglied gedient hat, wird 3 Jahre Raſtzeit bekommen, ehe er wieder zum Rathsgliede erwählt werden darf. Dieſer Rath, von dem zwei Drittel eine volle Verſammlung ausmachen kann, ſoll während der Zeit, da keine Allgemeine Verſammlung ſitzt, das, was dieſe angeordnet hat, zur Vollſtreckung bringen; die allgemeinen Angelegenheiten und Vortheile des ganzen Landes beſorgen, die Botſchaften auswärtiger Länder annehmen, Dinge, die vor die Allgemeine Verſammlung gehören, zu deren Ueberlegung vorbereiten, Bedienungen, die im Lande leer werden, vor der Hand beſetzen und auf den Oberſchatzmeiſter ſoviel Wechſel ziehen, als zu den allgemeinen Dienſten nöthig und von der Allgemeinen Verſammlung zu ſolchen Dienſten ausgeſetzt iſt.

X. Keine Pflanzung ſoll ſich in einen Angriffskrieg mit einer Völkerſchaft der Indianer ohne Einwilligung der Allgemeinen Verſammlung oder des oben erwähnten großen Rathes einlaſſen, wo zuvörderſt die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit eines ſolchen Krieges erörtert werden ſoll.

XI. Sobald es möglich iſt, ſoll mit den ſechs Völkerſchaften ein ewiges Schutz- und Trutzbündniß geſchloſſen, ihre Grenzen ihnen beſtimmt und ſicher geſtellt, in Zukunft auch ihrem Lande kein Abbruch gethan werden. Fernerhin ſollen auch keine Privatperſonen oder eine einzelne Pflanzung einen gültigen Ankauf ihrer Länder thun können, ſondern Kauf und Vertrag über ihre Länder ſoll nur zwiſchen dem großen Rath der Indianer zu Onondega und der Allgemeinen Verſammlung verhandelt werden. Die Grenzen und Länder aller

übrigen Indianer ſollen ebenfalls berichtiget und auf eben die Art ihnen ſicher geſtellt werden. Weiter ſollen auch Perſonen angeſetzt werden, die an gehörigen Orten unter den Indianern Sitz nehmen und dahin ſehen ſollen, daß bei dem Handel mit ihnen kein Unrecht geſchehe, auch auf unſere gemeinſchaftlichen Koſten in den Stand geſetzt werden, durch gelegentlichen kleinen Vorſchub ihnen aus perſönlichem Mangel und Bedürfniſſen zu helfen. Und aller Ankauf von ihnen ſoll durch die Allgemeine Verſammlung gemacht werden und zum gemeinſchaftlichen Beſten der „Vereinigten Pflanzungen" geſchehen.

XII. Da alle neuen Einrichtungen Unvollkommenheiten haben, die nur durch Zeit und Erfahrung bemerkt werden, ſo wird zugeſtanden, daß die Allgemeine Verſammlung von Zeit zu Zeit ſolche Verbeſſerungen dieſer Verfaſſung machen kann, als nöthig befunden werden, und die, wenn ſie von dem größeren Theile der Aſſemblys gebilligt werden, ebenſo verbindlich ſind als die übrigen Artikel dieſes Bundes.

XIII. Eine jegliche großbrittanniſche Pflanzung in Nordamerika, die voritzt zu unſerer Verbindung noch nicht gehört, kann auf ihr Begehren, und wenn ſie der gedachten Verbindung beitritt, in den Bund aufgenommen werden, als Quebek, St. John's Inſel, Neuſchottland, Bermudas und Oſt- nebſt Weſtfloriba; und wenn ſie zu dem Bunde tritt, ſo hat ſie alle Vortheile unſerer Vereinigung zu genießen, wie auch Antheil an dem wechſelſeitigen Beiſtand und Handel. Dieſe Artikel ſollen den verſchiedenen Aſſemblys vorgelegt werden, damit ſie ſie in Ueberlegung ziehen; und dafern ſie ſie gutheißen, werden ſie erinnert, ihren Abgeordneten zur nächſten Allgemeinen Verſammlung Vollmacht zu geben, ſie zu genehmigen und zu unterzeichnen, worauf der hiemit eingegangene Bund ſo lange feſt beſtehen ſoll, bis die in der Bittſchrift der letzten Allge-

meinen Verſammlung an den König vorgeſchlagenen Ausſöhnungsbedingungen angenommen — die ſeitdem zur Einſchränkung des amerikaniſchen Handels und Fiſchfangs gemachten Verordnungen widerrufen, das der Stadt Boſton durch Sperrung ihres Hafens angethanene Unrecht vergütet, für die Einäſcherung der Stadt Charleston Genugthuung geleiſtet, die Koſten dieſes ungerechten Krieges erſetzt und alle brittiſchen Truppen aus Amerika abgerufen ſind. Wenn alles das geſchehen ſein wird, ſo kehren die Pflanzungen wieder zu ihrer vorigen Verbindung und Freundſchaft mit Großbrittannien zurück, in deſſen Ermanglung aber iſt dieſer Bund ewig.

Der obige Verfaſſungsentwurf iſt nun zwar keinesweges, ſelbſt nicht einmal für kurze Zeit, zur wirklichen Ausführung gekommen. Der raſche Gang der amerikaniſchen Geſchichte überholte ſehr bald die in dem Projekte den Kolonien zu England und zu einander angewieſenen Poſition. Bleibt daſſelbe aber einerſeits der genaue Ausdruck der ungewiſſen Lage, in welcher das Kolonialreich ſich im Sommer 1775 zum Mutterland befand, ſo beurkundet ſich in ihm andererſeits nicht minder deutlich, wie wenig von der Selbſtſtändigkeit man den Kolonien zu Gunſten einer Centralbehörde abnehmen zu können meinte. Denn hielt auch Franklin, der Hauptträger dieſer Konſtitutionsidee, dabei im Allgemeinen die Grundgedanken ſeines Albany-Planes vom Jahre 1754 feſt, es gehen doch bei dieſer Vereinigung der Kolonien im Betreff der ſtrafferen Gliederung mehrere Beſtimmungen ſogar hinter den Standpunkt deſſelben zurück; man räumte jetzt dem eigenen freien Bundesorgan nicht einmal ſo viel Macht ein, als man damals einer unter die königliche Autorität zu ſtellenden Bundesgliederung dargeboten hatte. Von Finanzbeamten des Bundes innerhalb der einzelnen Provinzen iſt *hier* nirgends die Rede,

die Kolonien haben vielmehr ihre Matrikelquoten zu dem gemeinschaftlichen Schatze nach ihren eigenen Gesetzen aufzubringen. Eine bleibende Stätte wird für die Allgemeine Versammlung ebenfalls nicht in Aussicht genommen, die eine etwaige spätere Administrativzentralisation ermöglicht hätte; und wenn gleich nach der Kopfzahl der Provinzialbevölkerungen die Zahl der von den Kolonien für das Repräsentantenhaus abzuordnenden Vertreter normirt werden und in demselben keine Abstimmung nach Provinzen sondern nach Mitgliedern stattfinden sollte, so würde doch eine solche Bundeskonstruktion einen aktionsfähigen politischen Gesammtkörper aus den Kolonien nicht gemacht haben; der aus zwölf Männern bestehende Rath blieb innerhalb seiner Befugnisse zu einem kräftigen Handeln völlig unfähig.

Franklin mochte übrigens wohl selber damals schon mit sich darüber im Reinen sein, daß die Ereignisse den in dem Verfassungsentwurf eingenommenen Standpunkt sehr bald verrücken würden. Schrieb er doch im Oktober 1775 an einen Freund in London: „Amerika ist entschlossen und einig. Brittannien hat für 3 Millionen Unkosten in diesem Feldzuge 150 Yankee's umgebracht, welches für den Kopf 20,000 Pf. St. beträgt, und zu Bunkershill eine halbe Meile Land gewonnen. Während der Zeit sind in Amerika 60,000 Kinder geboren. — Unsere Ersparungen in Handelsartikeln belaufen sich jährlich auf 5 Millionen Pf. St. — Eine Trennung wird unvermeidlich sein“.... Bereits im Jahre 1769 hatte ja der berühmte Naturforscher den amerikanischer Seits erforschten Lauf des Golfstromes in den Verzweigungen nach Europa hin „aus politischen Gründen“ vor den Engländern zu verheimlichen gesucht — er schaute seit lange bei seiner staatsmännischen Arbeit in die Zukunft.

VIII.

Die Gründung eines unabhängigen Staatenbundes.

1. Die Lage des engliſch-amerikaniſchen Handels im Jahre 1775.

Wie unklar und unentſchieden nun auch die ſtaatsrechtliche Stellung Amerika's zu England während des Sommers 1775 blieb, wie viele Gemüther hüben und drüben noch immer auf eine ſchließliche Verſöhnung vom Mutter- und Tochterland hoffen mochten, als ob das politiſche Zerwürfniß beider Reiche ſich wie die Seelenverſtimmung zweier Menſchen durch moraliſche Mittel beſeitigen ließe; die eine Thatſache ſtand doch feſt, daß jetzt auf beiden Seiten und zwar auf beiden Seiten von Staatswegen, nicht mehr bloß durch Privatübereinkunft der Amerikaner, der bisherige Waarenverkehr zwiſchen Großbrittannien und den dreizehn Provinzen völlig unterbrochen war. Die daraus ſich ergebende Zerrüttung altgewohnter Verhältniſſe bei den Britten wie bei den Koloniſten konnte unausbleiblich den entſtandenen Riß nur erweitern. Nachdem England einmal in ökonomiſcher Hinſicht Nordamerika von ſich

abgestoßen hatte, blieb ihm außer dem Schwerte keine andere Handhabe übrig, seine Oberherrschaft in den alten transatlantischen Kolonien zu behaupten.

In einer um diese Zeit in London veröffentlichten Schrift: „Großbrittanniens Rechte, behauptet gegen die Ansprüche von Nordamerika, eine Beantwortung der Erklärung des Generalkongresses", die, geschrieben im Interesse der Torys gegen Pitt, binnen Kurzem zehn Auflagen erlebte, wird unter Anderm den Kolonien vorgerechnet, wie viel Geld England von 1714 bis 1775 für sie ausgegeben habe. Die Summen stellen sich folgendermaßen:

Für Truppen zur Vertheidigung	8.176,925	Pf. St.	3	S.	11½	d.
Für Entschädigung der Amerikaner während des letzten Krieges	1.081,771	„	11	„	9½	„
Prämien auf amerikanische Waaren	1.609,345	„	3	„	9½	„
Für die bürgerliche Regierung der Kolonien und die Provinzialtruppen	3.835,900	„	6	„	4½	„
Festungen, Besatzungen, Kriegsvorrath u. s. w.	8.779,925	„	3	„	11½	„
Flotten und Wachtschiffe	10.000,000	„	—	„	—	„
Für jährliche Geschenke an die Indianer	610,000	„	—	„	—	„
zusammen	34.696,867	Pf. St.	10	S.	10½	d.

Dazu kommen noch 150 Millionen Pfund Sterling, welche Großbrittannien in den beiden letzten Kriegen für sich selber aufzuwenden gezwungen war. Allein es darf dabei nicht vergessen werden, daß das Inselreich die ungeheure Steigerung

ſeines Reichthums im achtzehnten Jahrhunderte auch weſentlich ſeinen merkantilen Wechſelbeziehungen mit Nordamerika verdankte. Jedenfalls beraubte es ſich durch dieſe Handelsſperre der Möglichkeit, aus den Pflanzungen auf kommerziellem Wege an Kapital zurückzuholen, was ſein Aerar für ſie ausbezahlt hatte; und eine Kriegführung gegen Amerika koſtete ihm vorausſichtlich vollends wiederum viele Millionen. Nun ſtand überhaupt das achtzehnte Jahrhundert mit ſeinen ökonomiſchen Anſchauungen in einem ſehr eng begrenzten Geſichtsraume feſt. Alle internationalen Verhältniſſe waren noch unbedingt dem Principe nationaler Ausſchließlichkeit unterworfen, das brittiſche Kolonialſyſtem und die Navigationsakte zu innig mit einander verwachſen, als daß man ſchon damals in dem an politiſchen Traditionen ſo zähe haftenden England ſich hätte aus freien Stücken entſchließen ſollen, mit der Freigebung Amerika's zugleich zum Freihandel überzugehen. Große politiſche Gedanken reifen in den Köpfen der Staatsmänner immer nur in gleichem Verhältniſſe mit der fortſchreitenden Entwickelung der ökonomiſch-politiſchen Zuſtände ſelber. Im achtzehnten Jahrhunderte war die Idee eines allgemeinen Freihandels unter den Völkern der Erde eine Chimäre, die Länder und Nationen lagen noch viel zu weit aus einander; im neunzehnten Jahrhunderte, welches mit ſeinen Dampfſchiffen und Eiſenbahnen die Räume beſiegt, wird die nun über den Erdball hin ſich gliedernde Arbeitstheilung der Menſchen, je mehr ſie in dem menſchlichen Geiſte zur Anerkennung gelangt, auch immer mehr für den politiſchen Willen der Staaten maßgebend werden.

Um jedoch zu ermeſſen, welche Rückwirkungen die von dem Generalkongreſſe gegen England und vom brittiſchen Parlamente gegen Amerika verfügte Handelsſperre auf den zwiſchen dem Mutter- und Tochterlande bisher ſtattfindenden

Verkehr ausüben mußte, ist es nöthig, daß wir einen Blick auf das wirthschaftliche Getriebe der dreizehn Provinzen werfen, wie es sich um diese Zeit ausgebildet hatte. In Neuengland, dessen weniger fruchtbarer Boden nicht genug Nahrungsmittel für die Bevölkerung lieferte, lebten die Bewohner hauptsächlich von Fischerei und Schifffahrt. Sie selber befaßten sich in ausgedehnter Weise mit dem Fischfang von Neufundland und tauschten auch von den Neufundländern große Mengen von Fischen gegen ihren Rum und andere amerikanische und westindische Produkte ein. So gingen im Jahre 1773 an 50,800 Gallonen westindischer und 608,025 Gallonen amerikanischen Rums durch die Hände der Neuengländer nach Neuschottland, Quebek und Neufundland. Die feinsten Fische wurden von ihnen gewöhnlich auf eigenen Schiffen nach Südeuropa gebracht, wo die Amerikaner dagegen Wechsel auf London zur Deckung der ihrerseits im Mutterlande gemachten Waareneinkäufe erhielten. Ein Theil der Fische kam auch nach England, und die geringste Sorte derselben diente zu Negerfutter in Westindien. Seit 1763 war durch die früher erwähnte, vom Ministerium verfügte Gleichstellung der Engländer und Amerikaner in diesem Geschäftszweige, nach Aufhebung der Prämien für die Ersteren, der Wallfischfang der Letzteren so gestiegen, daß sie, statt 80—90 Schaluppen, 1775 an 160 Fahrzeuge dazu verwandten; nicht minder hatte sich die kleine Fischerflotte gehoben. Außerdem trieben die Kaufleute von Neuengland viel Zwischenschifffahrt, sie bauten Schiffe zum Verkauf für die südlichen Kolonien, Westindien und Südeuropa; und von dem Syrup, welchen sie von Westindien, namentlich von den dortigen französischen Inseln zurückbrachten, brannten sie Rum, den sie hauptsächlich bei den Indianern gegen Pelzwerk absetzten. Die dergestalt erworbenen Felle und Häute

bezahlten wieder die Sklaveneinfuhr von Afrika, oder sie wurden an die Sklavenhändler gegen Goldstaub, Elfenbein, Holz, Wachs und Gummi verwerthet. Die neuenglische Ausfuhr von Spermaceuti belief sich auf 3—400,000 Pfd. im Jahre, nach Abzug des in der Kolonie selbst statthabenden Verbrauchs davon. Für Großbrittannien verfrachteten die Ansiedler Neuenglands Theer, Fischbein, Masten, roh bearbeitetes Holz und zur Ausgleichung der Bilanz jährlich $1\frac{1}{2}$ Millionen Pf. St. in von Westindien her verdientem Gold und Silber. New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Delaware produzirten auf ihrem besseren Erdreiche Getreide und Vieh im Ueberfluß; dazu Hanf, Flachs, Stabholz, Eisen, Pot- und Perlasche. Diese Provinzen exportirten daher Korn, Mehl, Brod in großer Menge, außerdem gesalzenes Fleisch, Pferde, Rindvieh, Geflügel, Flachs, Hanf, Holz und Holzgeräthe, Roheisen und Schiffe vornehmlich nach dem brittischen und fremden Westindien, nach Portugal, Spanien und den Antillen gegen Edelmetall und sonstige Erzeugnisse der Empfänger. England und Irland erhielten von ihnen Eisen, Hanf, Flachssamen, Stabholz, indianische Felle und Häute und andere im Zwischenhandel erworbene Rohstoffe für seine Industrie. Maryland und Virginien waren neuerdings, da der Tabaksbau ihre Aecker erschöpft hatte, mehr zum Anbau von Mais und Korn geschritten; ihr Tabak konnte gesetzlich nur nach England gebracht werden, aber ihr Mehl, Korn, Stabholz ging nach Westindien und auch nach Südeuropa. Nordcarolina exportirte Tabak, Pech, Theer und circa 130,000 Barrel Terpentin jährlich nach England; gesalzenes Schweinefleisch, Mais und Erbsen nach Westindien. Der auswärtige Handel der Provinz wurde vorwiegend von Virginiern, Südcarolinern und Neuengländern besorgt. Südcarolina und Georgien führten hauptsächlich Reis und Indigo aus.

Im Jahre 1769, unter den zurückgekehrten regelmäßigen Verhältnissen, war nach den offiziellen englischen Listen der Schifffahrtsverkehr in den dreizehn Provinzen eingehend 331,942 Tonnen, ausgehend 351,664 Tonnen; und selbst nach diesen offiziellen Angaben, die bekanntlich in der Werthschätzung meistens um ein Drittel zu niedrig greifen, betrug ihr Import aus Großbrittannien für 1.602,975, aus Südeuropa für 76,684, aus Westindien für 789,754, von Afrika für 151,990, zusammen für 2.621,403 Pf. St.; ihr Export nach England (Edelmetalle eingeschlossen), jenen niedrigen Angaben gemäß, für 1.531,316 Pf. St., nach dem südlichen Europa für 552,736 Pf. St., nach Westindien für 747,910 und nach Afrika für 20,278 Pf. St., zusammen für 2.852,440 Pf. St.

Im Anbetracht dieser Verhältnisse hatte also der Generalkongreß wohl Grund genug, nach Anordnung der gegen England verfügten Handelssperre und der erfolgten gleichen Maßregel des Mutterlandes gegen die dreizehn Provinzen den Kolonien Sparsamkeit anzuempfehlen, wenn auch Franklin's früher angeführtes triumphirendes Wort: „Unsere Ersparnisse in Handelsartikeln belaufen sich jährlich auf 5 Millionen Pfd. St.", die Wirklichkeit nach seinen Wünschen maß. Immer aber blieben die Amerikaner bei verhältnißmäßig geringer Bevölkerung im Besitz der Hauptnahrungsstoffe, die ihr Boden hervorbrachte; sie hatten von der Brachlegung ihres Seeverkehrs wenigstens eine Hungersnoth in keiner Weise zu fürchten.

Für England dagegen trugen im Anfange verschiedene Umstände dazu bei, die eingetretene Handelsstörung weniger fühlbar zu machen. Zunächst wurden ja jetzt ungeheure Vorräthe an Nahrungsmitteln von London aus an das in Boston eingeschlossene Heer gesandt; und wenn dieselben auch, da die Ladungen vor Ablauf des Jahres 1775 kaum fertig zu machen

waren, während der Winterszeit auf der See größtentheils zu Grunde gingen, indem das eingeschiffte Schlachtvieh massenweise starb, das Gemüse in Gährung gerieth und viele Frachtfahrzeuge, da sie den ostwärts gerichteten Arm des Golfstroms nicht zu vermeiden wußten, nach Westindien verschlagen oder von den amerikanischen Kapern weggefangen wurden, so gab doch diese Ausrüstung einer großen Zahl von Geschäftsleuten in Großbrittannien reichlich Geld zu verdienen; dieselben wünschten also selbstverständlich ihres Profites wegen lebhaft eine kräftige Führung des Krieges. Einigermaßen sahen sich außerdem die durch den Abbruch des Verkehrs mit Amerika für England entstehenden Handelsverluste noch auf andere Weise ausgeglichen. Zwar lieferte der Fischfang an der Küste von Neufundland den Britten im Jahre 1775 keinen Ertrag; die Amerikaner, dem erwähnten Verbote ihres Generalkongresses gehorchend, lieferten den dortigen englischen Fischern nicht, wie früher, Lebensmittel; es gingen bei dem von den Engländern betriebenen Unternehmen 500,000 Pfd. St. für Poole und einige andere Städte verloren; da obendrein ein furchtbarer Sturm — „eine Strafe Gottes", wie die Opposition sagte — 700 englische Boote in jenen Gewässern vernichtete. Auch lag, weil die Amerikaner den Ankauf neu eingeführter Neger bei sich untersagt hatten, der mit dem Negerhandel verbundene Absatz Englands in Afrika darnieder; wie man denn ebenfalls jetzt nicht mehr die englischen Verbrecher nach Amerika übersiedeln konnte; 3000 Seeleute waren an der Themse ohne Beschäftigung, es zeigte sich am 29. August in London ein nicht unblutiger Matrosenauflauf. Allein die englische Handelsflotte fand bald in dem Transport der Kriegsmaterialien unter gesteigerten Frachtlöhnen wieder eine gute Beschäftigung, die Matrosen wurden in den königlichen Dienst gesteckt, und die

amerikaniſchen Kaufleute zahlten, wie ſogar im Parlament anerkannt werden mußte, ehrlich ihre noch reſtirenden Schulden an Großbrittannien ab. Dazu kam, daß um dieſe Zeit die Flotte aus Spanien nach den ſpaniſchen Kolonien ſegelte, welche immer viele engliſche Güter mitnahm, und Spaniens Feldzug gegen Algier und der jüngſt abgeſchloſſene Frieden zwiſchen der Türkei und Rußland eine ungewöhnliche Nachfrage nach brittiſchen Waaren in Spanien, Conſtantinopel und dem nördlichen Europa veranlaßten, wodurch in England ein ſehr reger Umſatz bewirkt wurde. Nebenbei konnten die franzöſiſchen, holländiſchen und deutſchen Manufakturen, die nun anfingen, ſich einen Weg nach Amerika im Schmuggel zu bahnen, die brittiſchen Fabrikate bei den Koloniſten doch nicht ganz erſetzen. Frankreich, das wohl hundert Schiffe zum Handel nach den Vereinigten Provinzen gehen ließ, brachte nur ein Drittel derſelben durch die Kette der engliſchen Kaper an ihren Beſtimmungsort; und dazu mußten die Franzoſen, Holländer und Dänen ſich zumeiſt noch damit begnügen, ſtatt ihrer eigenen Produkte, von ihren weſtindiſchen Zwiſchenmärkten die billigeren und beliebteren engliſchen Erzeugniſſe den Amerikanern zuzuführen. Erſt in den Jahren 1776 und 1777 geſtalten ſich, wie wir ſehen werden, die Handelsverhältniſſe für England, weſentlich ungünſtiger, ſo daß die daraus hervorgehenden Rückwirkungen einen unleugbaren Einfluß auf ſeine Kriegführung ausüben.

2. Das Parlament im Winter 1775—1776.

Die Haltung des zweiten Generalkongresses von Philadelphia hatte inzwischen das Mutterland doch sehr überrascht. In den Kreisen des Ministeriums war die Ansicht überwiegend gewesen, die Amerikaner würden im letzten Augenblicke vor der Aufnahme des Krieges zurückschrecken, da man ihnen einen militärischen Muth nicht zutraute; und auch die Masse der brittischen Nation glaubte bis dahin keineswegs, daß ein vollständiger Bruch zwischen den Kolonien und dem Mutterlande bevorstehe. Nur wenige Köpfe an beiden Seiten des Ozeans mochten es damals klar erfassen, wie das bewußte oder unbewußte Streben der amerikanischen Provinzen nach staatlicher Selbstständigkeit unmittelbar aus ihrer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung hervorgehen mußte, und somit nunmehr ein Geschichtsakt sich einleite, der, im Innersten unberührt von aller persönlichen Willkür, seinen eigenen Gesetzen gehorcht. Welche Politik das Kabinet von St. James immerhin eingeschlagen hätte, sowohl sein Nachgeben, als der Versuch, den Aufstand niederzuwerfen, führte unbedingt zu dem Abscheiden des amerikanischen Kolonialreiches aus dem politischen Verbande mit Großbrittannien. Gleich den Aerzten können auch die Staatsmänner die in der Menschheit organisch waltende soziale Naturkraft nur fördernd unterstützen; sie zu zwingen sind sie auf die Dauer unfähig. Die in einem Völkerdrama auftretenden Persönlichkeiten aber bleiben schließlich doch bloß die individuellen Träger der vorhandenen gesellschaftlichen Mächte.

Für den ersten Augenblick freilich erhielt das Torymini-

ſterium unter Lord North durch den Widerſtand der Provinzen in ſeiner parlamentariſchen Stellung eine nicht unbedeutende Verſtärkung. Derſelbe reizte nämlich das Selbſtgefühl der Engländer heftig auf. Ganze Schichten der Bevölkerung, die früher in ihren unmittelbaren menſchlichen Empfindungen auf der Seite der Amerikaner geſtanden hatten, ſchloſſen ſich nunmehr mit ihren Sympathien der königlichen Partei an, ſo daß ſelbſt die Whigs im Unterhauſe fortan in „Hofwhigs“ und „ächte Whigs“ zerfielen. Indeſſen bot doch auch das unleugbare, ſtraff abſolutiſtiſche Vorgehen der Krone in dieſer Frage der Oppoſition manche Blößen dar, wobei es für den Gang der Ereigniſſe ſelber gleichgiltig bleibt, ob die Führer derſelben wirklich für die „Menſchenrechte“ der Amerikaner kämpften, oder nur bei dieſer Gelegenheit die Torys von der Regierung wegzutreiben ſuchten. Das von England unterdrückte Irland war natürlicher Weiſe durchweg den Koloniſten zugethan, die überſandten Adreſſen derſelben blieben auf dem grünen Erin nicht wirkungslos; Schottland dagegen ſchwärmte für eine rückſichtsloſe Unterjochung Amerika's; während in England, je nach den politiſchen, den Handels- und Gewerbeintereſſen, verſchiedene Anſichten über das Gebahren der Amerikaner hervortraten.

Die City von London hatte im Frühjahre 1775 von der New-Yorker Provinzialverſammlung ein Schreiben empfangen, worin ſie aufgefordert wurde, ſich für die Erhaltung des Friedens und die Anerkennung der amerikaniſchen Rechte nach Kräften zu bemühen — der Handelsſtand von New-York war ja noch keineswegs ſo ohne Weiteres zum Kriege entſchloſſen. In Folge dieſes Briefes richtete nun der Magiſtrat der Reſidenz, deren große Kaufhäuſer die Vermeidung des Bruches mit Amerika unter allen Umſtänden wünſchen mußten, wie

ſchon oben erwähnt worden iſt, an den König eine Petition um Entlaſſung des Miniſteriums, die am 25. Juni überreicht werden ſollte. Da indeſſen Georg III., welcher außerdem wegen der Wilkes'ſchen Händel in bitterer perſönlicher Feindſchaft mit der City lebte, ein ſolches Aktenſtück ſtatt auf dem Throne, bloß in einer Morgenaudienz entgegenzunehmen Willens war, worauf ſeinerſeits der Mayor Wilkes nicht einging; ſo beſchloß die Londoner Bürgerſchaft, zunächſt das Parlament zu einem Kriminalprozeß gegen die Urheber des Krieges aufzufordern. Inzwiſchen erklärte der König ſich zwar bereit, eine andere Bittſchrift der City, welche eine Nachgiebigkeit Englands gegen die dreizehn Provinzen befürwortete, ſich unter jenem feierlichem Pompe überreichen zu laſſen; allein er benutzte dieſe Gelegenheit einzig zu der Antwort, daß es ſeine Pflicht ſei, die Autorität Englands in Amerika zu behaupten. Dergeſtalt gab ſich ſchon vor dem Zuſammentritte des Parlamentes eine ſtarke Aufregung über die amerikaniſchen Angelegenheiten in England kund. Unter den Lords trat Graf Effingham, ein in den indiſchen Feldzügen hochverdienter Militär, von ſeiner Stelle in der Armee zurück, weil er nicht gegen die Kolonien fechten wollte. Die Kaufmannſchaften von London und Dublin dankten ihm dafür in beſonderen Adreſſen; mehrere Offiziere folgten ſeinem Beiſpiele. Auf der anderen Seite wußte aber auch das Miniſterium ſich eine Menge Zuſchriften aus den verſchiedenen Theilen des Landes zu verſchaffen, die ſeiner kriegeriſchen Politik beiſtimmten. Mancheſter zeigte ſich den Torys ſehr ergeben, Fabriken durften ja in Amerika nicht aufkommen. Selbſt die engliſche Geiſtlichkeit griff von ihren Kanzeln aus in die große Streitfrage ein: die Methodiſten predigten den Amerikanern „leidenden Gehorſam", die Diſſenters eiferten für die Freiheit ihrer transatlantiſchen Glaubensgenoſſen.

Ehe übrigens das Parlament eröffnet war, rüstete das Kabinet schon nachdrücklichst zum Kriege. Da jedoch unter den 10 Millionen Bewohnern des Inselreiches sich nicht Menschen genug fanden, die sich zum Kriegsdienst anwerben ließen, so suchte das Ministerium Truppen von dem europäischen Festlande zu erhalten. Zuerst unterhandelte es deßhalb mit dem Petersburger Hofe um eine zeitweilige Ueberlassung von 20,000 Mann Russen. Allein die Kaiserin Katharina II. durfte es bei ihrer Stellung zu Schweden, Polen und der Türkei doch nicht wagen, eine so beträchtliche Heeresmacht für länger außer Landes zu senden. Dann wollte man englischer Seits von Holland die schottische Brigade übernehmen, welche, aus schottischen Söldnern gebildet, seit Jahren in der niederländischen Armee stand. Die Generalstaaten, die schon vielfach Schmuggel nach den dreizehn Provinzen trieben, hatten aber im Gegentheil ein lebhaftes Interesse daran, daß mit einer freieren Stellung der englischen Kolonien zum Mutterlande die Navigationsakte in Amerika außer Kraft käme; und obendrein fürchteten die Staatsmänner im Haag, wie sehr auch das englisch gesinnte Rotterdam auf eine andere Politik drang, durch eine Unterstützung des Krieges gegen die brittischen Kolonien Amerika in eine Allianz mit Frankreich zu treiben. Ueberhaupt ergriff die öffentliche Meinung von ganz Europa, theils aus allgemeinem Freiheitsgefühle, theils aus Handelsrücksichten in Auflehnung gegen das englische Schifffahrtsgesetz, entschieden die Partei der Amerikaner. Die deutschen Schriftsteller, mit Ausnahme des in Göttingen unter englischer Hoheit stehenden Schlözer's, ein Nemer, Taube und Andere, welche damals für ihr Publikum die einschlagenden englischen und amerikanischen Drucksachen übersetzten, sprechen in ihren beigefügten Noten bei jeder Gelegenheit eine warme Vorliebe für die Kolo-

niſten aus, Kant war begeiſtert für ſie. Das in Rußland und Holland mit ſeiner Soldatenwerbung abgewieſene brittiſche Miniſterium ſah ſich daher zuletzt genöthigt, ſeine Zuflucht zu einer Reihe kleiner verkommenen deutſchen Fürſten zu nehmen, die, wie ehedem ihre Vorfahren ſich ſelbſt an Frankreich verkauft hatten, nun auch „bei ihrer Habſucht und Schuldenlaſt", wie Friedrich II. von Preußen ſagte, nicht anſtanden, das Fleiſch ihrer Unterthanen nach England zu Markte zu ſchicken. Vorerſt freilich, bis jener Menſchenverkauf geordnet war, half Georg III. ſich mit dem Auskunftsmittel, daß er, ohne das Zuſammentreten des Parlamentes abzuwarten, aus eigener Machtvollkommenheit durch fünf ſeiner kurfürſtlich-hannover'ſchen Bataillone die brittiſchen Truppen in Gibraltar und in Port Mahon auf Minorca ablöſen ließ, um ſie nach Amerika zu befördern.

Bei ſolcher Entſchloſſenheit zum Handeln verſchlugen mithin dem Toryminiſterium die einzelnen Demonſtrationen, welche die Gegenpartei für die Sache der Amerikaner im öffentlichen Leben des Landes erregte, ſehr wenig. Obgleich bei einer für die Wittwen und Waiſen der Boſtoner Soldaten veranſtalteten Sammlung viele reiche Leute aus politiſchen Gründen Beiträge verweigerten, und das Gericht den in London wohnenden amerikaniſchen Banquier Sayre, der wegen ſeiner Verbindungen mit Amerika des Hochverraths angeklagt war, frei ſprach, blieb doch Lord North, trotz aller Spöttereien der engliſchen Preſſe, der Majorität in der bevorſtehenden Parlamentsſitzung völlig ſicher. Am 23. Auguſt erließ der König eine Proklamation, worin er die Vorgänge in Amerika als „verrätheriſche Verſchwörung und offenen Aufruhr" bezeichnete; jeder, der den Amerikanern durch Briefe oder auf ſonſt eine Weiſe Vorſchub leiſten würde, ward mit der Acht bedroht; und gleich-

zeitig verbot das Kabinet die Ausfuhr von Waffen, Pulver und Munition aus England, falls dabei nicht genügende Garantie gestellt würde, daß die Ladungen nicht nach Amerika gingen; welche Verordnung es dann fünf Wochen später auf eine Vorstellung von Liverpool dahin abänderte, daß den im Sklavenhandel an der afrikanischen Küste beschäftigten englischen Schiffen das Mitnehmen der ihnen unentbehrlichen Waffen gegen Hinterlegung des dreifachen Werthbetrages erlaubt sein sollte.

Der Statthalter Penn und Arthur Lee, welche als Abgesandte des Generalkongresses von Philadelphia im August in London ankamen und am 1. September die an den König gerichtete Petition der Allgemeinen Versammlung (vom 8. Juli) dem Kolonialminister, Lord Dartmouth, überreichten, erhielten daher schon nach drei Tagen von Letzterem offiziell den Bescheid, es werde keine Rückäußerung der Krone auf diese Bittschrift erfolgen, „weil sie von einer ungesetzlichen Körperschaft ausgehe." So wurde denn am 26. Oktober das Parlament eröffnet, daß dem Tochterlande auf seine letzte Anfrage die letzte Antwort des Mutterlandes zu ertheilen hatte.

Die Thronrede führte sehr bittere Klage über den „allgemeinen Aufruhr" in Amerika, der keinen anderen Zweck verfolge, als aus den Kolonien ein unabhängiges Reich zu machen. England müsse auf jeden Fall Krieg gegen dieselben führen, um so mehr, da die übrigen europäischen Mächte sich nicht in eine solche rein innere Angelegenheit Großbrittanniens einmischen würden. Nebenbei könnte man Kommissäre nach den Ansiedlungen hinüberschicken, mit der Vollmacht, allen Provinzen, die zu ihrer Pflicht zurückkehrten, den Handel mit dem Mutterlande wieder frei zu geben. Und wie leidenschaftlich auch hinterdrein die Opposition gegen die Politik des Ministe-

riums auftrat, dieſes für die Seſſion ausgeſprochene Programm ſiegte ſchließlich vor beiden Häuſern in allen ſeinen Theilen.

Stürmiſch war aber alsbald der Angriff der Gegner. Bei den Gemeinen gab ſchon die von Akland befürwortete Dankadreſſe an den König zu einſchneidenden Debatten Anlaß. Lord Cavendiſh, Wilkes, Barrè, Burke und Fox ſprachen ſich auf das Entſchiedenſte gegen den Bürgerkrieg und die Anwendung fremder Truppen auf brittiſchem Gebiete aus. Das Kabinet wurde beſchuldigt, daß es das Land zu Grunde richte; man wies auf die ungeheueren Koſten des Krieges und ſeine verderblichen Folgen für den Handel hin. Auch die neuerlichen Unfälle des engliſchen Heeres in Amerika wurden Lord North ſchwer zur Laſt gelegt, welcher dagegen einräumte, er habe an ein Zuſammenſtehen der Amerikaner nicht geglaubt. General Conway, jetzt von der Regierungspartei abfallend, verlangte die Aufhebung der „Erklärungsbill", worin das Parlament ſich ſein Beſteuerungsrecht in Bezug auf die Kolonien gewahrt hatte. Auf der anderen Seite indeſſen behaupteten die Miniſteriellen, England müſſe ſeine Oberherrſchaft über die dreizehn Provinzen unbedingt feſthalten, der freie Handel eines unabhängigen Amerika's würde den wirthſchaftlichen Intereſſen Großbrittanniens im hohen Grade Nachtheil bringen. Ein ehemaliger Kolonialſtatthalter, der im Unterhauſe ſaß, ſchlug ſogar vor, die Sklaven in den Kolonien zu einem Aufſtande gegen ihre Herren aufzureizen. Demnach wurde die Antwort der Gemeinen an die Krone, ein bloßer Wiederhall der Thronrede, mit 278 gegen 108 Stimmen angenommen; nur inſofern trug die Oppoſition, wegen der Verlegung der hannover'ſchen Bataillone nach Gibraltar und Minorca, einen augenblicklichen kleinen Sieg davon, als das Parlament ſich dabei vorbehielt, „die Einführung auswärtiger

Soldaten in irgend einen der Herrſchaft der brittiſchen Krone unterſtehenden Ort, ohne Einwilligung des Hauſes, in Erwägung zu ziehen."

Nicht minder erregt als das Unterhaus zeigten ſich gleich im Anfange die Lords. Rockingham verwarf die vorgeſchlagene Antwort an den König und trug auf eine Verbeſſerung derſelben an, wie die Oppoſition bei den Gemeinen ſie beabſichtigt hatte. Der Herzog von Grafton, der in der amerikaniſchen Sache, wie Junius ihm bitter vorwirft, aus perſönlichen Rückſichten hin und her geſchwankt hatte, und mit ihm der Biſchof von Peterborough, ſagte ſich in dieſer Frage von der Hofpartei los; der Herzog von Richmond und der Graf von Mancheſter wahrten mit ſcharfen Ausfällen gegen Lord North ihren bisherigen Standpunkt; Lord Lyttleton konnte vom Kabinet nur durch Uebertragung des Oberforſtmeiſteramtes zum Schweigen gebracht werden. Dazu räumte der Marineminiſter Lord Sandwich es offen ein, daß man im vorigen Jahre die für Amerika benöthigte Flotte abſichtlich zu niedrig angegeben habe, um das Haus damals nicht von dem Kriege abzuſchrecken. Deſſenungeachtet wurde jener Verbeſſerungsantrag abgewieſen und die der Thronrede völlig entſprechende Dankadreſſe mit 76 gegen 33 Stimmen angenommen Den Lords der Oppoſition blieb nichts Anderes übrig, als nach Vorgang des früher erwähnten „Bedfordproteſtes" der Torys, nun einen Whigproteſt gegen die Adreſſe zu erheben, welchen 19 Pairs unterzeichneten. Die Stadt Dublin richtete dafür an jeden Einzelnen von ihnen ein warmes Dankſchreiben, deren Beantwortungen von Seiten der Empfänger dann die Stimmung des Publikums noch ferner zu beeinfluſſen ſuchten. Vergebens beantragte der Graf von Mancheſter weiter, das Haus wolle erklären, daß es geſetzwidrig ſei, ohne Wiſſen des Parlaments

hannover'ſche oder ſonſt fremde Truppen auf engliſches Gebiet zu ziehen; ein ſolches Verfahren verletze die Bill of rights; die Hannoveraner ſtänden nicht unter den brittiſchen Kriegsgeſetzen, die Meutereiverordnung träfe ſie nicht — die Lords lehnten es ſogar ab, dieſen Gegenſtand auch nur einmal in Berathung zu nehmen.

Nicht ſo leicht indeſſen wurde derſelbe wegen der weit greifenden Folgerungen, die daraus für die königliche Macht zu ziehen waren, im Unterhauſe behandelt. Lord North ſah ſich hier genöthigt, wenn er auch ſpottete: „damit die Miniſter ihre Köpfe auf den Schultern behielten", eine Indemnitätsbill im Betreff dieſes Schrittes einzubringen, weil bei der Verſtärkung des Heeres in Amerika Eile nothwendig geweſen ſei, und demnach das Votum des erſt ſpäter zuſammentretenden Parlaments nicht habe eingeholt werden können. Die Oppoſition führte dagegen die Act of Settlement an, welcher gemäß nur ein geborener Engländer in engliſche Staats- und Militärdienſte treten dürfe. Siegte aber das Miniſterium dabei ſchon in ſoweit, als durch die Vermittlung der Kronadvokaten die Entſcheidung der Frage hinausgeſchoben wurde, ſo ſetzte es auch gleich darauf den andern Antrag, „daß der König bei irgend einer Empörung in einem Theile des Reiches die Miliz zuſammenrufen dürfe", ohne viel Schwierigkeiten durch. Die Miliz von Devonſhire bot unaufgefordert der Krone in unterthänigſter Ergebenheit ihre Dienſte gegen alle einheimiſchen Feinde an. Die Oppoſition wollte freilich unter keiner Bedingung dem Throne ein ſolches Recht einräumen, da ja ſtets in dem brittiſchen Afrika, Indien oder Amerika irgendwo ein kleiner Aufſtand ſein könne, und außerdem der König ſich neuerdings der oſtindiſchen Kompagnie und den amerikaniſchen Kolonien gegenüber ſchon Uebergriffe genug er-

laubt habe — in den Kampf Englands gegen Amerika miſchte ſich jeden Augenblick der Kampf des engliſchen Volkes gegen die abſolutiſtiſchen Gelüſte Georg's III. ein — ſie unterlag mit 50 gegen 259 Stimmen. Ebenſo verweigerte es die miniſterielle Majorität, für das Unterhaus die Liſten des brittiſchen Heeres in Amerika einzufordern. Noch einmal wurde von Seiten der Oppoſition verſucht, Kommiſſäre nach den Kolonien zu ſenden, welche von dem Generalkongreſſe oder den Provinzialverſammlungen etwaige Vergleichsvorſchläge annehmen, ſtatt, wie die Krone wollte, einfach die Unterwerfung der Provinzen fordern ſollten. Man dachte daran, den dreizehn Kolonien daſſelbe Recht wie den Schotten zu geben, daß ſie nämlich eine beſtimmte Anzahl Abgeordneter in's Parlament ſchickten unter der Bedingung, daß ſie Landſteuern zahlten und, daß die Schifffahrtsakte unverändert bleibe; allein derartige Ideen konnten den von der Majorität beſchloſſenen Krieg nicht hintertreiben. Die Admiralität verlangte für das Jahr 1776 den Beſtand von 28,000 Matroſen auf 78 Kriegsſchiffen, und am 8. Nov. theilte der Kriegsminiſter Lord Barrington den Gemeinen ſeinen Entwurf zum Kriegsbudget mit. Der Koſtenanſchlag deſſelben belief ſich auf mehr als 2 Millionen Pf. St., die Landmacht ſollte aus 55,000 Mann beſtehen, wovon 25,752 Mann in Amerika zur Verwendung kämen. Wie heftig indeſſen auch darüber der Kampf im Parlamente auf's Neue entbrannte, die Geldforderung wurde ſchließlich mit 227 gegen 73 Stimmen bewilligt. Die durch das Anſehen des Herzogs von Grafton verſtärkte Oppoſition erreichte durch ihre einſchneidende Kritik bloß ſo viel, daß Lord Dartmouth ſeine Stelle als amerikaniſcher Sekretär niederlegte, die dann Lord George Sackville Germain, einem früheren Anhänger Grenville's, verliehen wurde, und daß Lord Rochford die Leitung

des „südlichen Departements“ an Lord Weymouth abgab. Auch als das Oberhaus, auf Drängen des Herzogs von Richmond, wider den Willen des Miniſteriums, ſich beſtimmen ließ, den Statthalter von Pennſylvanien, der die Bittſchrift des Generalkongreſſes an den König überbracht hatte, vor den Schranken zu verhören, änderte ſich in der Stellung des Kabinets in Nichts. Die Koloniſten hatten ſehr klug dieſen der Ariſtokratie Englands angehörenden Mann, welcher mit den amerikaniſchen Angelegenheiten gründlich vertraut, zu der Miſſion gewählt. — Penn ſelber nahm ſich auch der Sache der dreizehn Provinzen vor den Lords mit Wärme an. Er ſtellte es ganz entſchieden in Abrede, daß der Generalkongreß auf eine Unabhängigkeit der Kolonien abzwecke; dieſelben vertheidigten bloß ihre Gerechtſame, ſie würden die Oberherrlichkeit Großbrittanniens ohne das Beſteuerungsrecht des Mutterlandes wohl anerkennen. Wenn aber ihre Bittſchrift abgewieſen wäre, ſo ſei keine Verſöhnung zwiſchen ihnen und England mehr möglich. Die Freiwilligen des Heeres beſtänden aus den angeſehenſten Leuten, und der Generalkongreß könne dann nicht umhin, mit auswärtigen Mächten Verbindungen anzuknüpfen. Aber bei der Abſtimmung darüber, ob die Bittſchrift dem Könige zu überreichen ſei, und man im Betreff der Kolonien zu dem Zuſtande von 1763 zurückkehren wollte, verneinten die Lords beide Fragen mit 86 gegen 33 Stimmen.

So war denn ſchon in der Mitte des Novembers 1775 auch von dem Parlamente über die von England an Amerika zu ertheilende Antwort entſchieden. Eine von Neuſchottland eingereichte Petition, die Schifffahrtsakte ſoweit zu beſchränken, daß alle nichtengliſchen Waaren unter Zulaſſung ihrer Einfuhr einem Zoll unterworfen würden, ward nicht weiter berückſichtigt. Ohne Mühe erlangte jetzt Lord North von den

Gemeinen die Erhöhung der Grundrente auf 4 Schilling per Pf. St., die gewöhnliche Steigerung der Bodensteuer in Kriegszeiten. Fox begehrte wohl am 22. November die Vorlage aller Rechnungen über die Summen, die seit August 1773 bis August 1775 für das englische Heer in Amerika aufgewandt seien; die Opposition wollte wenigstens die oben erwähnte „Milizverordnung" auf die jetzige Empörung der Kolonie beschränkt wissen. Das Unterhaus war indessen einzig zu dem beschränkenden Beschluß zu bringen, daß die Verordnung nur auf 7 Jahre gültig sein und der König, jedesmal, wenn er sie in Anwendung setze, binnen 14 Tagen das Parlament berufen solle.

Allerdings dauerte in der noch übrigen Zeit der Session der Kampf der Opposition gegen die Maßnahmen des Ministeriums in Bezug auf die Kolonien unausgesetzt fort. Sie benützte jede Gelegenheit, um die ganze Frage immer wieder zur Erörterung zu bringen. Im Oberhause, wo Grafton ebenfalls ausführliche Angaben über die Armee in Amerika verlangte, bot ihm eine Bittschrift der Wollfabrikanten von Westbury, Warmünster und Trowbridge in der Grafschaft Wiltshire Veranlassung, abermals Friedensvorschläge zu machen; er stützte sich dabei auf das Statut „de tallagio non concedendo" aus dem 35ten Regierungsjahre Edwards I., welches das absolutistische Besteuerungsrecht der Krone aufhebt; allein die Majorität des Ministeriums bei den Lords, welche bloß die auch ihnen vorgelegte Indemnitätsbill als unnöthig abwiesen, ohne die Frage selber im Sinne des Ministeriums zu entscheiden, blieb unerschütterlich. Am 23. Dezember ging die von North am 20. November eingebrachte sogenannte Prohibitory-Bill im Unterhause durch. Dieselbe verbietet den Engländern allen Verkehr mit den aufständischen Kolonien — auf

der ganzen Küste von New-Hampshire bis Georgien — alle amerikanischen und neutralen Schiffe, die im Handel an der amerikanischen Küste von der englischen Flotte oder den englischen Kapern ertappt werden, sollen als Prise verfallen sein. Nur die Admiralität durfte den englischen Kaufleuten Lizenzen zur Versorgung der brittischen Truppen in Amerika ausstellen; dabei werden die Bostoner-Hafenbill und das Fischereiverbot aufgehoben, weil sie in ihrer Wirkung von dieser Verordnung weit überholt sind. Hatte nämlich inzwischen der Generalkongreß zu Philadelphia alle fremden Nationen — vom 20. Januar 1776 an — zu freiem Verkehre in den amerikanischen Häfen eingeladen, so suchte dagegen England durch die erwähnte Akte, mit der Brachlegung des amerikanischen Handels überhaupt, auch dieser Durchbrechung der Navigationsakte Seitens der Amerikaner vorzubeugen. Zugleich bestimmte das Parlament, daß alle an Bord amerikanischer Schiffe betroffenen Leute als Matrosen in die englische Marine gesteckt werden sollten; und die Krone wurde von ihm berechtigt, Kommissäre für Amerika zu ernennen, welche außer der Befugniß, einzelnen Personen in den Kolonien Begnadigung zu ertheilen, auch noch bevollmächtigt wären, „über allgemeine und besondere Beschwerden in den Provinzen Erkundigung einzuziehen und zu bestimmen, ob eine Kolonie oder ein Theil einer Kolonie zum Gehorsam zurückgekehrt wäre, was ihr ein Recht geben könnte, wieder in des Königs Schutz und Gnade aufgenommen zu werden."

Nach der Vertagung des Parlaments während der Feiertage ging im Anfange des Jahres der Kampf beider Parteien fort. Irland hatte auf Veranlassung seines Vicekönigs, des Grafen von Hartcourt, der Krone 4000 Mann für den Krieg bewilligt; der König wollte dafür der Sicherheit gegen den

aufſtändiſchen Sinn der Iren wegen auf Staatskoſten eine gleiche Anzahl fremder proteſtantiſcher Truppen nach Irland verlegen; was natürlicher Weiſe die Oppoſition als einen Eingriff in die engliſchen Staatsgrundrechte hinſtellte. Dann ſchlug Fox am 20. Februar, abermals vergeblich, die Ernennung eines Ausſchuſſes vor, um die Urſachen zu unterſuchen, welche die Unglücksfälle des amerikaniſchen Heeres in Amerika veranlaßt hätten. Am ſchärfſten wurde jedoch auf's Neue die Debatte, als das Komité, welches über die Unterhandlungen Englands mit deutſchen Fürſten hinſichtlich der Truppenanwerbung eingeſetzt war, ſeinen Bericht abſtattete. Im Januar und Februar waren die einſchlagenden Verträge des Kabinets mit dem Landgrafen Friedrich von Heſſen-Kaſſel, dem Grafen von Hanau, den Fürſten von Braunſchweig, Waldeck, Anhalt-Zerbſt und Anſpach abgeſchloſſen worden. Das Söldnerheer, 17,300 Köpfe ſtark, ſollte unter einem deutſchen Führer ſtehen, die Landesherren erhielten ein Handgeld von 7 Pf. 10 Sch. für den Mann, dann doppelte Hülfsgelder, die nach dem Kriege auf ein oder zwei Jahre fortzubauern hatten, ſo daß der Landgraf von Heſſen 450,000 Kronen im Jahr bekam. Für jeden Unterthanen, der nicht zurückkehrte, bedangen ſie ſich eine Schadloshaltung von 20 Pf. St. aus; der Tod ihrer Landeskinder brachte ihnen alſo noch mehr Nutzen. Dergeſtalt ſchickte im Laufe des Krieges:

Heſſen	16,992	Mann	und	verlor	davon	6,500
Braunſchweig	5,723	„	„	„	„	3,015
Hanau	2,422	„	„	„	„	981
Anſpach	1,644	„	„	„	„	461
Waldeck	1,225	„	„	„	„	720
Zerbſt	1,160	„	„	„	„	176
Summa	29,166				Summa	11,853

Im Oberhause kamen heftige Reden über diesen Menschenhandel vor, von welchem Friedrich II. von Preußen bei dem Durchmarsche der Truppen durch sein Gebiet den Ochsenzoll erheben ließ, wie er es ebenfalls schon 1753 gethan hatte, als der Kurfürst Clemens August von Köln seine Soldaten für Subsidien Frankreich zur Verfügung stellte. „Die fürstlichen Schlächter Deutschlands" mußten von den Lords böse Dinge hören. Dessenungeachtet drang das Ministerium auch mit dieser Maßregel durch; und als kurz darauf der Kriegssekretär einen Geldnachschuß von 845,165 Pf. St. forderte, wurde derselbe ebenfalls trotz aller Gegenbemühungen der Opposition von den Gemeinen bewilligt. Am 11. März kam noch der Antrag des Herzogs von Grafton im Unterhause zur Debatte, dahin lautend: „wenn die Pflanzungen innerhalb einer bestimmten Frist, oder vor oder nach der Ankunft der für Amerika bestimmten Truppen dem Oberbefehlshaber, oder den zu Folge der neulichen Verordnung anzusetzenden Bevollmächtigten eine Bittschrift an den König überreichen und darin vorstellen würden, was sie ihre rechtmäßigen Freiheiten und gegründete Beschwerden zu sein erachten; daß in diesem Falle der König seine Genehmigung zum Aufschub der Feindseligkeiten geben wolle, und daß er vom Parlamente Vollmacht habe, sie zu versichern, daß ihre Bittschrift angenommen, in Ueberlegung gezogen und beantwortet werden solle." Burke bemerkt über die Abweisung desselben: „Vielleicht wird man dereinst diesen Tag (11. März) als einen der wichtigsten in der englischen Geschichte betrachten. Er gab unsern öffentlichen Angelegenheiten einen neuen, sehr festen Anstrich. Für das Schicksal Amerika's war er auf dieser Seite des Weltmeeres entscheidend und möchte vielleicht in der Zukunft mit dem verglichen und als Vorläufer desjenigen Tages angesehen werden,

an welchem jenseits des Meeres, wenige Monate nachher, die Unabhängigkeit erklärt ward" — einzelne Tage entscheiden jedoch in der Geschichte Nichts, ihre Wirkungen sind nur Folgen einer langen Kette von Ursachen.

Vor dem Auseinandergehen des Parlaments hatte dasselbe der Krone noch eine Million Pf. St. für den Fall der Noth weiter zur Verfügung gestellt. Dann wurde es am 23. Mai geschlossen, wobei ihm der König seine Zufriedenheit und die Hoffnung aussprach, daß, wenn die Kolonien nicht zu ihrer Pflicht zurückkehrten, die durch das Haus bewilligte Macht ihn in den Stand setzen würde, sich bei ihnen Gehorsam zu erzwingen. Der Oberbefehl über die englische Armee in Armerika war zuerst, der Rangordnung gemäß, dem alten General Oglethorpe angetragen worden. Da derselbe indessen ohne Heer „nur mit der Friedenspalme" nach den Kolonien hinübergehen wollte, so wurde an seiner Stelle Lord Richard Howe zum Oberkommandanten ernannt und ihm und seinem in Amerika befindlichen Bruder, dem General William Howe, dem Parlamentsbeschlusse vom Dezember gemäß, auch die Civilvollmacht zur Unterhandlung mit den einzelnen Provinzen übergeben; der Lord reiste im Mai nach Halifax ab.

---

3. Das Fortschreiten des Aufstandes in Amerika während des Winters 1775—1776.

Die Allgemeine Versammlung von Philadelphia, die sich während des Monats August vertagte, hatte nach ihrem Wiederzusammentreten im Herbst den mitgetheilten Verfassungs-

entwurf vom 5. September an die einzelnen Provinzen geschickt, damit sie sich auf dem nächsten Kongresse über denselben erklären möchten; inzwischen bildete sie in Erwartung von dem Erfolge der Mission Penn's und A. Lee's mit dem von ihr eingesetzten Obergeneral Washington thatsächlich bereits einen Regierungskörper, welcher die Leitung der gemeinsamen militärischen und administrativen Angelegenheiten der „vereinigten dreizehn Provinzen" nothwendigerweise in die Hand nahm. Washington selber griff in eigner Machtausübung schon so weit durch, daß er im November den Oberst Palfrey nach New-Hampshire schickte, um jeden feindselig gesinnten Beamten in dem königlichen Gouvernement zu verhaften und vor die Assembly oder das Sicherheitskomité der Kolonie zu stellen.

Die von dem Kongreß im Hochsommer 1775 gegen Kanada ausgeschickte Expedition von 3000 Mann unter den beiden Generalen Schuyler und Montgomery richtete sich von Ticonderoga zunächst nordwärts gegen das Fort St. Johns, in welchem unter dem Major Preston das Hauptkorps des kanadischen Statthalters Carleton lag. Während aber Montgomery, da Schuyler krank zurückblieb, die kleine Festung belagerte, wurde der erwähnte amerikanische Parteigänger Oberst Ethan Allen bei einem Angriff auf Monteral von dem englischen General Prescott am 25. September gefangen genommen und als „Rebell" in Ketten nach London geschickt. Am 3. November zwang dann Montgomery, nachdem er den zum Entsatz gesandten brittischen Obersten M'Lean zurückgeschlagen hatte, die Schanze St. Johns zur Uebergabe, wobei 500 Gefangene gemacht und einige 40 Kanonen und 800 Gewehre von den Amerikanern erbeutet wurden; und am 13. November nahm er, unterstützt von den „Bergknappen" unter Oberst Easton, auch Montreal in Besitz. General Prescott mußte sich

ihm mit 120 Gemeinen ergeben; nur mit äußerſter Mühe entkam der Gouverneur Carleton nach Quebek. Wie glücklich indeſſen immerhin dieſe Erfolge waren, ſo zeigte doch auch die kleine amerikaniſche Truppe im Norden ebenſo wie die Armee vor Boſton ſich keineswegs in einem wohlgegliederten Zuſtande. Die partikulariſtiſche Ungefügigkeit der Koloniſten, geſteigert durch die Mühſeligkeiten des Winterfeldzuges, legte ihrem Anführer viele Hinderniſſe in den Weg und verurſachte, daß er nicht rechtzeitig vor Quebek eintraf. Am 13. September war nämlich der Oberſt Arnold, auf Befehl des Kongreſſes, von General Waſhington aus dem Lager vor Boſton mit 1100 Mann gegen die Hauptſtadt Kanada's detachirt worden; er hatte zugleich eine von dem Oberkommandanten unterzeichnete Aufforderung unter den Kanadiern zu verbreiten, daß ſie ſich dem Vorgehen der übrigen Kolonien anſchließen möchten. Nun herrſchte zwar in Kanada, beſonders unter den ſeit 1763 eingewanderten Neuengländern, wegen der „Quebekakte" viel Mißvergnügen gegen die engliſche Regierung. Montgomery konnte ein Regiment von Eingeborenen in den Sold des Kongreſſes nehmen; auch wurden die amerikaniſchen Truppen vielfach mit Geld und anderen Gaben von den Landesbewohnern verſorgt. Dazu lag in Quebek ſelbſt wenig Militär, und der Statthalter befand ſich noch in Montreal, als Oberſt Arnold am 8. November nach einem ſchwierigen Marſche durch die Wildniß vor der Stadt ankam. Trotzdem mißglückte ſein Angriff aus Mangel an Kanonen; er mußte ſich, in Erwartung von Montgomery's Korps, auf eine Belagerung des Platzes beſchränken. Inzwiſchen ſchlich aber Carleton auf dem Flußwege nach Quebek zurück und ſetzte ſeine Reſidenz alsbald ſo gut in Vertheidigungszuſtand, daß, als Montgomery am 5. Dezember endlich anlangte, die brittiſche Truppenmacht ſtärker als die auf 800

Mann reduzirte amerikaniſche Belagerungsſchaar war. Demnach erlitten denn auch die Koloniſten bei ihrem am 31. Dezember unternommenen Sturm auf die Stadt eine völlige Niederlage. Sie verloren 100 Mann, darunter den ſogar von England als tüchtigen Soldaten anerkannten General Montgomery ſelbſt und 300 Gefangene, die jedoch bereits nach den Regeln des „bonne guerre“ von den Engländern behandelt wurden; nur ſcheinbar ſetzte General Arnold, obendrein verwundet, die Belagerung noch drei Monate lang fort.

Während jener Zeit war Gage, der ſelber ſchon das zur Vertheidigung ſchlecht gelegene Boſton aufgeben und mit der Armee nach New-York gehen wollte, vom Kabinet aus ſeiner Stellung abberufen und hatte bei ſeiner Einſchiffung nach England am 12. Oktober dem General William Howe, dem Bruder des Admirals, das Oberkommando über das engliſche Heer in Amerika übertragen. Für den Augenblick wurde jedoch durch dieſen Wechſel der Perſonen in der Lage der brittiſchen Truppen zu Boſton nichts geändert. In der Stadt eingeſchloſſen, litten ſie bitter Noth an Lebensmitteln, weil die Proviantſchiffe von England aus nicht rechtzeitig abgeſchickt waren. Man hatte vom Mutterlande im Spätherbſt 1775 an 5000 Ochſen, 14,000 Schafe, eine Menge von Schweinen, 10,000 Tonnen Bier, Gemüſe und Maſſen von Steinkohlen nach Boſton geſandt, allein das meiſte Vieh ſtarb unterwegs; viele Schiffe wurden, wie erwähnt, nach Weſtindien verſchlagen oder von den amerikaniſchen Kapern genommen. Aber auch die amerikaniſche Macht ſah ſich keineswegs im Stande, kräftige Unternehmungen gegen die Belagerten beginnen zu können. Einerſeits nämlich lief jetzt die bis zum Herbſt feſtgeſetzte Dienſtzeit der angeworbenen Miliz ab. Die Armee war nahe daran, ſich aufzulöſen und heimzukehren — der Generalkongreß mußte

eine Deputation in's Lager richten, um die gesammte Mannschaft weiter für ein Jahr bis zum 1. December 1776 wieder in Sold zu nehmen. Andererseits fehlte es den Amerikanern in lästiger Weise an Schießbedarf. Da sie von Frankreich noch nicht thatsächlich unterstützt wurden, so waren sie genöthigt, sogar an der afrikanischen Küste von den Sklavenhändlern Pulver anzukaufen; weshalb das Londoner Kabinet, wie erwähnt worden ist, die Pulverausfuhr der brittischen Sklavenhändler aus England unter Kontrole setzte. Außerdem plünderte ein kleines, vom Kongreß abgeschicktes Geschwader unter Hopkins, wohl mit geheimer Zustimmung der Bewohner, das Pulvermagazin auf der Insel Bermuda; allein die Munition reichte trotzdem so wenig aus, daß die Soldaten vor Boston oft bloß wenige Patronen hatten. So kam denn während des Winters 1775—1776 von beiden Seiten in Neuengland kein bedeutender Schlag vor; nur ließ General Howe die Stadt Fallmouth in Massachusetts, weil sie ihre Waffen nicht herausgeben wollte, zerstören und suchte das ganze amerikanische Gestade zu blockiren, wodurch den Provinzen der Handel mit Reis und Korn nach Spanien, Portugal und dem mittelländischen Meere, der jährlich sich auf 1.500,000 Pfd. St. belief, vielfach unterbrochen wurde. Neben dem Kriege auf dem Lande brach daher jetzt auch schon der Krieg auf der See zwischen Großbrittannien und den Kolonien aus. Die Seemacht des Kongresses selber bestand freilich seit Oktober 1775 in nicht mehr als 3 Schiffen von je 44 Kanonen, 4 Schiffen von 40 Kanonen, 7 Fregatten von 30 Kanonen und 38 kleineren Fahrzeugen; dagegen ließ sich von den Kreuzern, welche die einzelnen Provinzen ausrüsten konnten, ein kräftiger Angriff auf die englische Handelsflagge erwarten. Hatte nun aber Washington schon im Anfange Oktobers mit Genehmigung und im Namen des Kon-

greſſes verſchiedenen Privatleuten Freibeuterbriefe ertheilt, um auf brittiſche Fahrzeuge zu kreuzen, und nahmen noch im Herbſt die Kaper von Südcarolina darauf hin drei engliſche Transportfahrer weg, ſo gab am 13. November auch die Provinzialverſammlung von Maſſachuſetts Seepatente gegen alle Schiffe aus, die der engliſchen Armee Lebensmittel zuführten. Zugleich verbot ſie bei Todesſtrafe jede Gemeinſchaft mit den Einwohnern von Großbrittannien, und es wurden in den verſchiedenen Häfen Neuenglands Richter eingeſetzt, welche die Gültigkeit der gemachten Priſen unterſuchen ſollten. Wie jedoch bei dem amerikaniſchen Landheere die politiſche Autorität der Allgemeinen Verſammlung mit der Autorität der Einzelregierungen in mehrfache feindliche Beziehungen gerathen war und noch immer gerieth, weil die beiderſeitigen Rechtsgrenzen ſich noch nicht ſcharf zu einander abgeſteckt hatten, in gleicher Weiſe rief die beginnende amerikaniſche Marine alsbald Zänkereien namentlich in Betreff der Gerichtsinſtanz hervor. Es trieben ſich ja jetzt, um es kurz auszudrücken, Kongreßkreuzer und Maſſachuſettskreuzer auf dem Meere umher; vor welchem Gerichte konnten ſie ihre Priſen aufbringen, wenn ſie vielleicht zuſammen einen Fang gemacht hatten, welche einheitliche Grundſätze für die Behandlung der einſchlagenden Fälle und die Theilung der Beute waren bereits im Kolonialreiche aufgeſtellt? Erſt als die Allgemeine Verſammlung auf Waſhington's Betrieb beſtimmte, daß von den Kolonialadmiralitätshöfen eine Appellation an den Kongreß ſtattfinden ſolle, und nun von demſelben feſte Staatsprinzipien für alle Provinzen aufgeſtellt wurden, kam unter dem wachſenden ſtaatlichen Anſehen des Kongreſſes mehr Ordnung in das Marineweſen. Uebrigens fanden die amerikaniſchen Kreuzer ſchon gleich im Anfange reichen Gewinn. Als die von England im November

abgesegelten Proviantschiffe, so weit sie nicht durch Stürme nach den westindischen Inseln vertrieben waren, endlich vor der amerikanischen Küste anlangten, wurden sie oft im Angesicht des Hafens von Boston, wenn die englischen Kriegsschiffe ihnen wegen widriger Winde keine Hülfe leisten konnten, von den Freibeutern der Yankee's abgefangen. Deswegen litten denn auch die Engländer in der Stadt in Betreff der Nahrung und Verpflegung fortdauernd viel Noth; namentlich wurde ihnen, da auf dem erstürmten Bunkershill ihre Truppen in Zelten überwintern mußten, der Mangel an Kohlen äußerst empfindlich. Ein Versuch des General Howe, sich mittelst der Flotte in Barbadoes Eßwaaren zu verschaffen, konnte bei der Lage der Inselbewohner, die selber keine genügenden Vorräthe hatten, eine ergiebige Aushülfe nicht gewähren, und eine nach Savannah in Georgien von Boston aus gerichtete Expedition, welche Reis holen sollte, wurde von den Georgiern am Strande gewaltsam zurückgewiesen. Wenn dagegen aber auch die Belagerer ihrerseits gut verpflegt waren, so unterstützte doch der milde Winter, der den Fluß nicht mit Eis überbrückte, ihre Angriffe gegen die Engländer nicht weiter. Die Feindseligkeiten zu Lande ruhten hier fast ganz. Bloß insofern wurde von dem Heere der Amerikaner ein Fortschritt auf der Bahn der Revolution gemacht, daß, als die Nachricht von der Thronrede vom 26. Oktober im Lager ankam, sie sofort statt der rothen englischen ihre eigene Fahne — dreizehn rothe und weiße, horizontallaufende Streifen, darin auf weißem Felde ein Fichtenbaum, das alte Wahrzeichen von Massachusetts, mit der Umschrift: „Aufruf zum Himmel!" — aufsteckten; symbolisch ward damit die staatliche Unabhängigkeit Amerika's bereits von der amerikanischen Armee erklärt.

Viel wichtiger indessen als diese vorläufige Demonstration

des Heeres waren für den Fortgang der amerikaniſchen Staatenentwickelung die ungefähr gleichzeitig vom Kongreß erlaſſenen handelspolitiſchen Verordnungen. Das früher aufgelegte Embargo gegen Großbrittannien war von allen Provinzen mit Ausnahme Delaware's, welches ſich durch ſeinen Nichtanſchluß auf Koſten der übrigen zu bereichern ſuchte, genau eingehalten worden. Nunmehr beſchloß die Allgemeine Verſammlung, daß bei der reichen Produktenernte, welche Amerika im letzten Sommer gemacht hatte, vom 20. Januar 1776 an alle noch aus der engliſchen Oberherrſchaft ſtammenden Zollhäuſer geſchloſſen und alle amerikaniſchen Häfen für die europäiſchen Staaten zollfrei offen ſtehen ſollten, wobei nur die Einfuhr von Thee, Manufakturen und ſonſtigen Waaren aus Großbrittannien, Irland und dem engliſchen Weſtindien ausgenommen blieb. Später wurde noch hinzugefügt, dieſe Vergünſtigung habe auf zwei Jahre fortzudauern, auch wenn inzwiſchen eine Verſöhnung Amerika's mit England ſtattfände. Außerdem wurde die Handelsſperre für diejenigen engliſchen Schiffe aufgehoben, welche Pulver, Salpeter, Schwefel, Flinten und Kanonen nach den Provinzen bringen würden, und ihnen eine volle Rückfracht zugeſichert. Hatte nämlich England bisher immer darnach getrachtet, die Intereſſen der Kolonien unter ſich zu theilen, ſo ſuchte jetzt umgekehrt die amerikaniſche Politik durch die letztere Maßregel die eigenſüchtigen Gelüſte der einzelnen engliſchen Kaufleute gegen Großbrittannien ſelbſt auszubeuten; wie denn ebenfalls auch gegen die Verordnung des Königs vom 23. Auguſt, die Unterdrückung der Empörung und das Verbot alles Briefwechſels mit Amerika betreffend, der Kongreß am 6. Dezember 1775 „im Namen des Volkes der Vereinigten Provinzen" die Erklärung erließ, „daß jede Beſtrafung, welche irgend Jemand in der Gewalt Englands

wegen Förderung, Begünstigung und Unterstützung der amerikanischen Freiheit erleiden würde, auf gleiche Art und nach dem gleichen Maße an denen vergolten werden sollte, die den Plan zur Unterjochung Amerika's förderten." An die eigenen amerikanischen Kaufleute, welche damals ungefähr 3 Millionen Pfd. St. dem Mutterlande schuldeten, erging der Befehl, unter Einreichen ihrer Kontos diesen Betrag an den Kongreß zur Kriegführung zu zahlen, der dann seinerseits für die Schuld aufkommen wollte, da auch alles sonstige englische Eigenthum in Amerika für Rechnung des neuen Schatzamtes verkauft werden sollte.

Nach der einen Seite schärften sich demnach durch die Maßregeln der Allgemeinen Versammlung die Feindseligkeiten des Kolonialreiches gegen England, nach der andern trat damit der Kongreß als Gesammtbehörde der Provinzen für die internationalen Angelegenheiten in einer Weise auf, welche das Interesse des ganzen neutralen Europa's zu der Sache der aufständischen Kolonien herüberziehen mußte. Die dänischen, holländischen und französischen Handelsschiffe, die bisher bloß im Schmuggel mit ihnen verkehrten, wurden nach dieser von Amerika vorgenommenen, wenn auch vorerst nur interimistischen Aufhebung der brittischen Navigationsakte, fortan, *wenigstens auf dem amerikanischen Gebiete selber*, durch die politische Autorität des Kongresses in ihrer Fahrt gedeckt, sobald sie auf der See der englischen Flotte entronnen waren; während sie bis dahin auch hier leicht den in Amerika fungirenden brittischen Admiralitätshöfen verfallen konnten. Hätten nun aber wohl bei einer etwa nachfolgenden Aussöhnung des Mutter- und Tochterlandes die übrigen europäischen Seemächte die Wiederherstellung des brittischen Schifffahrtsgesetzes in den dreizehn Provinzen zulassen können? Das eigene selbstständige

Heeresbanner war ein Zeichen der beanspruchten nationalen Selbstständigkeit Amerika's England gegenüber; die an alle Völker Europa's gerichtete Einladung zum freien Verkehr gab dann den Vereinigten Kolonien auch eine besondere, von Großbrittannien losgelöste internationale Stellung, für deren Beziehungen bereits am 29. November ein geheimes Komité der auswärtigen Angelegenheiten unter Franklin's Vorsitze mit dem Auftrage eingesetzt war, überall in Europa, namentlich auch in Irland, diplomatische Verbindungen anzuknüpfen.

Der vor Boston eingetretenen augenblicklichen Kriegsruhe entsprachen indessen weder die Vorgänge in den südlichen Kolonien noch in Kanada. In Virginien führte der vertriebene Statthalter Dunmore mit Hülfe der Royalisten, entlaufener Neger und der dort stationirten englischen Kriegsschiffe einen förmlichen Räuberkampf gegen die Provinz. Als am 25. Oktober sein Angriff auf die Stadt Hampton von den Scharfschützen am Ufer zurückgeschlagen war, erklärte er die Kolonisten für Verräther und alle Schwarzen, die im Dienste des Königs Waffen tragen wollten, für frei. Dann glückte es ihm zwar, in der Stadt Norfolk eine Partei für sich zu gewinnen und daselbst wieder festen Fuß auf dem Lande zu fassen. Bald jedoch (am 9. Dezember) wurde er durch die virginische Miliz unter Oberst Woodford genöthigt, die Stadt zu räumen, und wenn er gleich am 1. Januar 1776 den Platz von seinen Schiffen in Brand schießen ließ, weil die Bürger ihm keine Lebensmittel zukommen lassen wollten, so blieben doch fortan seine feindlichen Operationen gegen seine frühere Statthalterschaft gehemmt. Ein von dem Pennsylvanier Connelly betriebener Plan, im Rücken von Virginien die Indianer und Hinterwäldler gegen die Provinz aufzubieten, war ebenfalls mißglückt, indem dieser zum Obersten ernannte Royalist

bei seiner Reise durch Maryland mitsammt seinem an die in dianischen Häuptlinge gerichteten Briefe Dunmore's aufgegriffen wurde — die Hungersnoth auf der Flotte zwang den entflohenen Gouverneur schließlich im Sommer 1776 dazu, die schlechtesten seiner Schiffe zu verbrennen und die übrigen nach Florida, Westindien und den Bermudas zu schicken. In Nordcarolina ferner wiegelte der Statthalter Martin von seinem bei Cape Fear liegenden Kriegsschiffe aus unter einem Anführer Macdonald die in der Provinz wohnenden Schotten, Holländer und die unzufriedene Partei der sogenannten Regulatoren im Innern gegen die Assembly auf; allein dieser royalistische Bandenchef wurde am 27. Februar bei Moore's Creeke-Bridge durch den amerikanischen General Moore gefangen genommen, so daß jetzt die Kolonie mit 10,000 Mann Bürgerwehr die königliche Partei in Schach halten konnte. Und da nun auch die Statthalter Campbell in Südcarolina und Wright in Georgien nicht in ihre Provinzen zurückzukehren vermochten, so nahmen fortan diese südlichen Kolonien auf Anrathen des Generalkongresses die völlige Selbstregierung an sich. Ihre Assemblys erwählten Ausschüsse, die als Sicherheitsrath, unterstützt von Sicherheitskomités in den Grafschaften, die Verwaltung und Vertheidigung der Ansiedlungen besorgten — Südcarolina gab sich bereits unter dem 26. Mai in eigener Machtvollkommenheit eine völlig republikanische Verfassung.

Nach Süden zu konnte demnach der Generalkongreß hinsichtlich der Vertheidigung gegen England im Frühjahr 1776 mit Beruhigung ausschauen; dagegen hatten in Kanada bei dem eigenen Angriffskriege der Amerikaner seitdem die Dinge keine so glückliche Wendung aufzuweisen. Von den drei in die Nachbarkolonie abgesandten Kommissären Franklin, Chace

und Carrol, welche eine Vereinigung derſelben mit den übrigen Provinzen anbahnen ſollten, war unter ihren Einwohnern wenig ausgerichtet worden. Die katholiſche Geiſtlichkeit einerſeits und der Umſtand andererſeits, daß General Arnold eben aus Mangel an baarer Münze das Papiergeld des Kongreſſes dort ausgeben mußte, wirkten den bei ihnen etwa vorhandenen amerikaniſchen Sympathien entgegen. Dazu kamen die von Philadelphia abgeſchickten Verſtärkungen nur langſam vor Quebek an. Bei einem Sturmverſuch, welchen General Wooſter, der Befehlshaber der Amerikaner, an der Stelle des verwundeten General Arnold, gegen den Platz unternahm, gelang es ihm bloß, die Vorſtädte in Brand zu ſtecken. Dazu brachen die Pocken unter ſeinen Truppen aus; und bald darauf bahnte ſich auch eine kleine brittiſche Flotte vom Meere aus den Weg durch das Eis nach Quebek hin, die ſich dann zwiſchen die an beiden Ufern des Fluſſes ſtehenden Belagerer einſchob. So machte denn am 6. Mai der Statthalter Carleton einen Ausfall auf das amerikaniſche Lager; die Truppen des Kongreſſes, über welche unterdeſſen General Thomas den Oberbefehl übernommen hatte, wurden bald in die Flucht geſchlagen; nach fünfmonatlicher Bedrohung durch die Amerikaner war die Stadt völlig wieder frei. Mit Verluſt mehrerer hundert Gefangenen, die übrigens von den Engländern wiederum in freundlicher Weiſe behandelt wurden, zogen die Kolonialmilizen ſich in der Richtung nach Montreal zurück. Da jedoch obendrein im Mai namhafte engliſche Verſtärkung, darunter die braunſchweigiſchen Söldlinge, in Kanada einrückte, und auch General Howe von Halifax aus ein Regiment ſandte, wonach die brittiſche Armee im Norden unter den Anführern Fenzer, Nesbit, Carleton, Burgoyne, Philipps und dem deutſchen General Riedeſel nunmehr auf 13,000 Mann gebracht

wurde, mußten die amerikaniſchen Truppen in der Mitte Juni ſogar Montreal aufgeben und Kanada ganz räumen, nachdem ſie noch St. Johns und Chamblee angeſteckt hatten; erſt am Chanplainſee gewannen ſie, gelehnt an eine kleine Binnenflotte, auf's Neue feſten Halt.

In der Mitte der langen nordſüdlichen Kampfeslinie begann die kriegeriſche Bewegung erſt wieder mit dem Nahen des Frühlings. Die im März bekannt gewordene Nachricht von dem engliſchen Handelsverbote und der beabſichtigten Sendung deutſcher Truppen drängte die Amerikaner alsbald zu raſchem Handeln. Am 3. März ſchickte der Generalkongreß 5 Fregatten unter Hopkins nach den Bahamainſeln. Gelang es nun zwar der Expedition nicht, ſich der dort befindlichen 150 Tonnen Pulver zu bemächtigen, die inzwiſchen weggeſchafft waren, ſo wurde doch der Statthalter gefangen genommen und ein Frachtſchiff erbeutet. Und ebenſo ertheilte die Allgemeine Verſammlung jetzt dem General Waſhington den Befehl, Boſton, wenn nur irgend möglich, zu erobern. Demnach warfen die Belagerer in der Nacht vom 2. März bei Phipp's Farm an der See eine Batterie auf, ſetzten ſich drei Tage ſpäter, unter Anführung von General Thomas, auf den Höhen von Dorcheſter feſt und fingen an, die Stadt unaufhörlich zu beſchießen. Anfangs beabſichtigte Howe, ſie aus dieſen Stellungen zu vertreiben; allein in ſeinen Unternehmungen durch einen Sturm geſtört und von dem Mangel an Lebensmitteln hart bedrängt, entſchloß er ſich zuletzt, wie ſchon Gage es gewollt hatte, den Platz zu räumen. Er ſchiffte ſich Mitte März, unbehelligt durch die Amerikaner, welche die Stadt vor Zerſtörung behüten wollten und dem weichenden Feinde gern eine goldene Brücke bauten, mit ſeinen 7000 Mann ſtarken Korps und ungefähr 1500 königlich geſinnten Bürgern

auf 150 Schiffen nach Halifax in Neuschottland ein, nachdem er das Fort William, das den Hafen vertheidigte, geschleift hatte. Am 17. März nahm dann General Washington mit fliegenden Fahnen und unter warmer Dankbezeugung des Provinzialkongresses von Massachusetts Boston in Besitz. Die von den Engländern auf Bunkershill und der Landenge zurückgelassenen Kanonen fielen ihm fast unversehrt in die Hände. Der Generalkongreß, welcher am 13. März alles brittische Eigenthum für gute Prise erklärt hatte, ließ darauf für Rechnung des gemeinschaftlichen Schatzes die Güter der flüchtigen Einwohner verkaufen; und die Stadt wurde nun von den aus dem Innern zurückkehrenden, im Herbst 1774 von Gage vertriebenen Bürgern und den Soldaten neu befestigt. So wenig Zusammenhang war aber bis dahin in den militärischen Operationen der Engländer gewesen, daß kurze Zeit darauf der brittische Oberstlieutenant Archibald Campbell, ohne von der Räumung Bostons etwas zu wissen, mit 700 Mann in den Hafen einlief und demnach in Gefangenschaft gerieth; wie denn die Amerikaner auch nachträglich noch viele anfegelnde englische Transportschiffe vor der Stadt wegfangen konnten.

Washington hatte schon früher durch General Lee Longs-Island und das noch immer royalistisch gesinnte New-York mit Freiwilligen aus Connecticut in Vertheidigungszustand setzen lassen, ohne ihn dabei mit seinen Maßnahmen gegen die englische Partei unter die Regierungsbehörde der Provinz zu stellen, bis der Kongreß auf ihre erhobene Klage darüber ihrer Assembly die Gerichtsautorität über die in der Stadt befindlichen Torys zugestand; jetzt — am 13. April — verlegte der Oberkommandant den Haupttheil seiner Armee von Boston aus ebenfalls nach New-York, weil er fürchtete, daß General Howe sich gegen diesen wichtigen Platz wenden würde. Außer-

dem wurden 3000 Mann unter General Thomas nach Kanada beordert, das ja erst im Juni von den Amerikanern geräumt ward — und wenige Truppen blieben in Massachusetts zurück.

4. Die Unabhängigkeitsakte.

Die jüngsten Verhandlungen des englischen Parlaments über die amerikanischen Angelegenheiten waren im Frühjahre 1776 überall in den dreizehn Provinzen bekannt geworden; an die Möglichkeit einer Aussöhnung mit dem Mutterlande, wie sie bis dahin von den Kolonisten, wenigstens noch formell, festgehalten war, ließ sich nun schon nicht mehr denken. Am 12. April beschloß daher auch bereits die Provinzialversammlung von Nordcarolina ihren Abgeordneten in Philadelphia aufzutragen, daß sie für die Erklärung der Unabhängigkeit Amerika's stimmen sollten; wobei die Assembly sich indessen das Recht vorbehielt, eine eigene Staatsverfassung und eigene Gesetze für die Provinz anzuordnen und von Zeit zu Zeit Delegirte zu ernennen, die sich mit den Delegirten der andern Kolonien „wegen solcher Sachen, die es erforderten, zu vereinbaren hätten." Ebenso wiederholte jetzt Neuengland bei dem Generalkongresse seine Vorstellungen über die Nothwendigkeit, mit Großbrittannien zu brechen; die Provinzen würden, wenn der Kongreß sich zur Unabhängigkeit entschlösse, dieselbe mit Aufopferung alles dessen, was ihnen am theuersten wäre, behaupten. Außerdem führten die Amerikaner ja bereits seit fast einem Jahre einen offenen Krieg gegen das in den Kolonien befindliche englische Heer — thatsächlich war also das

Kolonialreich längſt zur ſtaatlichen Unabhängigkeit übergegangen. Und erwägt man endlich, daß einerſeits im Mai kein engliſcher Soldat ſich mehr in dem Gebiete der Pflanzungen befand, andererſeits aber der Generalkongreß der von England nahenden Verſtärkungsarmee eine feſte politiſche und militäriſche Organiſation unbedingt entgegenſetzen mußte, falls er ſich nicht den Anforderungen des Mutterlandes unterwerfen wollte, ſo zeigte ſich jetzt oder nie der Augenblick gekommen, wo die Verſammlung ſich und die dreizehn Provinzen auch formell gänzlich von Großbrittannien loszuſagen hatte. War doch auch bereits ſeit dem 3. März ihr geheimer Agent, Silas Deane, ein reicher Pflanzer von Connecticut, nach Paris unterwegs, mit dem Auftrage, den Schutz Frankreichs für den Fall der Trennung anzuſprechen, und hatte Arthur Law ſich mit einer gleichen Inſtruktion an den Hof von Madrid begeben.

Freilich geſtand an eben jenem Tage Joſeph Reed, der frühere Sekretär Waſhingtons bei der Armee, im Hauſe des Kongreſſes noch zu, „daß das Volk einen wunderbaren Widerwillen gegen die Zerreißung des Bandes zwiſchen Amerika und England empfinde.“ Die Preſſe mit der zur Wirkung auf die Volksmaſſe altteſtamentlich gefärbten Flugſchrift „common sense“ von Thomas Payne, dem nach Amerika herübergekommenen engliſchen Quäker, die Geſellſchaften der „Freiheitsſöhne“, die Sicherheitsausſchüſſe, ſelbſt die Geiſtlichen — ein Prediger Smith in Pennſylvanien — mußten Alles aufbieten, der Menge die drohende Gefahr klar zu machen. Zur Steigerung der Aufregung in der Maſſe ließ deshalb der Kongreß obendrein auf den 17. Mai einen allgemeinen Buß- und Bettag ausſchreiben, „um Gottes Hülfe im Streite mit grauſamen Feinden und friſchen Muth für den Tag der Schlacht zu erflehen.“ Allein auch ohne den Rückhalt, welchen jetzt die Un-

abhängigkeitspartei in der Stimmung des Volkes fand, das ihr ein Heer von 100,000 Mann zur Verfügung ſtellen wollte, hätte die Entwickelung der Verhältniſſe dennoch ihren naturgemäßen Verlauf nehmen müſſen .... „es war", wie Payne ſchrieb, „wirklich Zeit zu ſcheiden"; die reife Frucht der ſtaatlichen Selbſtſtändigkeit Amerika's fiel von ſelbſt vom Baume.

Schritt vor Schritt aber, in der Folgerichtigkeit des organiſchen Zuſammenhanges der Thatſachen, ging der Kongreß auf der politiſchen Bahn vorwärts. Unter dem 10. und 15. Mai forderte ſeine, aus John Adams, Rutledge und Richard H. Lee beſtehende, Kommiſſion in einem Rundſchreiben die Provinzen auf, „da, wo bisher die Regierung nach den Bedürfniſſen der Zeitumſtände nicht hinreichend befunden worden ſei, eine ſolche Verfaſſung einzuführen, die nach der Meinung der Repräſentanten des Volkes am beſten das Glück und die Sicherheit ihrer Konſtitutienten und überhaupt des ganzen Amerika fördern könne; weil ja der König und das Parlament die Kolonien von dem brittiſchen Schutze ausgeſchloſſen hätten." Sobald nämlich die Aſſemblys, ſie, die Mandanten der embryoniſchen Centralgewalt, dieſen Standpunkt einmal eingenommen hatten, konnten dann ihre zu Philadelphia verſammelten Abgeordneten einfach die ferneren Konſequenzen daraus ziehen. Wie bereitwillig jedoch auch die meiſten Anſiedlungen dem Anſinnen des Generalkongreſſes beiſtimmten und ihm Folge leiſteten, daſſelbe traf deſſenungeachtet in Pennſylvanien und Maryland auf eine lebhafte Oppoſition. Die engliſchen Kommiſſäre waren gleichzeitig vor der amerikaniſchen Küſte angekommen und hatten von dort aus ihre Vermittlungsvorſchläge in Zirkularbriefen an die Kolonien geſchickt, womit ſie immerhin einigen Eindruck in der

Masse machten. Die Quäker unter der Führung von Daniel Roberdeau gaben nur nach heftigen Debatten die Frage an ihre Legislative zur Erwägung, welche sie zuletzt dahin entschied, daß die pennsylvanischen Deputirten dem von dem Kongresse zu fassenden Gesammtbeschlusse wenigstens nicht entgegen sein sollten. Und in Maryland wurde die Lostrennung von England sogar von sieben Grafschaften gegen vier geradezu verworfen, so daß die Vertreter im Kongreß den Auftrag erhielten, sich einer Unabhängigkeitserklärung zu widersetzen. Es bedurfte in der alten katholischen Pflanzung von Lord Baltimore erst einer eigentlichen Volksbewegung, um die Deputirten, welche Philadelphia schon verlassen hatten, wieder in den Kongreß zurückzuführen und die Provinz, die dann in ehrenvoller Weise den sonst nicht unbeliebten Statthalter, William Eden, nach London fortschaffte, ihre Sonderstellung aufgeben zu machen. Immer blieb indessen in Pennsylvanien wie in Maryland eine nicht unbedeutende königliche Partei zurück, die für den bevorstehenden Krieg von Wichtigkeit werden mußte.

Am entschiedensten auf der andern Seite, während Massachusetts in der Instruktion seiner Deputirten die Lossagung von Großbrittannien „der Weisheit des Kongresses" überließ, arbeitete Virginien auf die staatliche Unabhängigkeit Amerika's hin. Seine zu Williamsbury tagende außerordentliche Versammlung von 1200 Mitgliedern hatte schon gleichfalls am 15. Mai einen Beschluß gefaßt, wonach die Abgeordneten in Philadelphia angewiesen wurden, im Kongresse auf die Erklärung der Unabhängigkeit und die Konföderation der Kolonien anzutragen. Dann setzte die Provinz ein Komité zur Ausarbeitung einer andern virginischen Verfassung ein und nahm am 27. Mai eine „Erklärung der Rechte" an, die auf der

unbedingteſten republikaniſchen Grundlage fußte. Die fünf Artikel derſelben lauten:

„1) Alle Menſchen ſind auf gleiche Art frei geboren; ſie beſitzen beſtimmte natürliche Rechte, die ſie auf keine Weiſe ihren Nachkommen rauben dürfen.

2) Alle Obergewalt liegt in dem Volke, und von demſelben iſt ſie überall ausgegangen.

3) Das Volk hat ein nicht zu veräußerndes, unverwirkbares Recht, die Form ſeiner Regierung nach ſeinem Gefallen zu verbeſſern, zu verändern oder abzuſchaffen.

4) Der Begriff von einer erblichen, höchſten, obrigkeitlichen Perſon iſt unnatürlich und abgeſchmackt; und

5) Keine Regierung, die von der Regierung in Virginien unabhängig oder von derſelben verſchieden iſt, hat ein Recht, innerhalb der Grenzen von Virginien Etwas anzuordnen."

Wie die virginiſche Aſſembly auf den Vorſchlag von Dabney Carr am 12. März 1773 zuerſt eine „Union der Senate auf dem ganzen Feſtlande" verlangt hatte, ſo war auch ſie es, die jetzt die Initiative zu der amerikaniſchen Staatsbegründung ergriff. Am 7. Juni brachte ihr bekannter Abgeordneter Richard Henry Lee, von John Adams unterſtützt, in Philadelphia den Antrag ein: „der Kongreß wolle beſchließen, daß dieſe vereinigten Kolonien freie und unabhängige Staaten ſein ſollen und daß ihre politiſche Verbindung mit Großbrittannien aufgelöſt iſt." Sein bedeutendſter Gegner war neben Wilſon, Robert R. Livingſton und Rutledge wieder der Pennſylvanier John Dickinſon, welcher die Unabhängigkeitserklärung noch nicht für zeitgemäß hielt, ſich wenigſtens der Beihülfe einer auswärtigen Macht verſichern zu müſſen glaubte und vorher die Bedingungen der künftigen Konföderation feſt-

geſetzt wiſſen wollte. Allein ein ängſtliches Hinausſchieben der unabweislichen Entſcheidung war jetzt nicht mehr möglich. J. Adams, Lee, Wythe und Andere führten aus, wie man eine bereits exiſtirende Thatſache mit der Unabhängigkeitsakte nur anerkenne, auch würden ohne dieſelbe die fremden Mächte Amerika nicht beiſtehen können. Am 10. Juni, nach eingehenden Debatten, ſtimmten dann Maſſachuſetts, New-Hampſhire, Connecticut, Rhode-Island, Virginien, Nordcarolina und Georgien für die Trennung Amerika's von England; dagegen waren nur Pennſylvanien, New-Jerſey und Maryland; und die Deputirten von Südcarolina, Delaware und New-York enthielten ſich wegen mangelnder Inſtruktion der Abſtimmung. Verglichen mit der Stellung, welche die Provinzen im Mai 1775 zu dieſer Frage einnahmen, zeigte ſich demnach inſofern eine Veränderung, als Nordcarolina inzwiſchen zu der entſchiedenen Partei übergetreten war, während Südcarolina nun eine größere Unentſchloſſenheit verrieth, und die einfache Majorität für die Trennung durch den unterdeſſen erfolgten Anſchluß Georgiens hervorgerufen wurde. Bei der ſtaatenbündlichen Zuſammenſetzung der allgemeinen Verſammlung konnte jedoch eben eine einfache Majorität nicht genügen, um den letzten, wenn auch unabweislichen Schritt für das geſammte Kolonialreich zu wagen. Der Kongreß vertagte daher die Verhandlungen über den Entſchluß bis zum 1. Juli, in der Hoffnung, daß ſich bis dahin unter der Hand eine Einſtimmigkeit der Provinzen erzielen ließe. Während der Zeit erhielt ein Ausſchuß, beſtehend aus Franklin für Pennſylvanien, Robert R. Livingſtone von New-York, Roger Sherman von Connecticut, John Adams von Maſſachuſetts und Thomas Jefferſon von Virginien den Auftrag, die Unabhängigkeitserklärung auszuarbeiten, und es wurden ferner zwei Komités

niedergesetzt zur Entwerfung eines Konföderationsplans und zur Feststellung der geeigneten Bedingungen für ein Bündniß mit fremden Mächten. Am Freitag den 28. Juni brachte Jefferson die von ihm verfaßte Unabhängigkeitsakte im Namen des Ausschusses vor das Haus, welches am 1. Juli seine Berathungen über den virginischen Antrag wieder aufnahm. Am Abend desselben Tages schlossen sich New-Jersey und Maryland der Mehrheit an; noch fehlten ihr Pennsylvanien, Südcarolina, Delaware und New-York, welches letztere seinen Delegirten seit 12 Monaten keine neuen Instruktionen ertheilt hatte. „So wurde denn," wie Jefferson in seiner Selbstbiographie erzählt, „auf den Wunsch von E. Rutledge die letzte Entscheidung, ob das Haus den Beschluß des Komités annehme, auf den 2. Juli verschoben, wo er wieder vorgebracht ward, und wo auch Südcarolina dafür stimmte. In der Zwischenzeit war aus den Delaware Counties noch ein drittes Mitglied angelangt, und auch die Stimme dieser Kolonie wandte sich jetzt zu Gunsten des Beschlusses. Da von Pennsylvanien ebenfalls neue Mitglieder mit günstiger Stimmung anwesend waren, so änderte sich auch seine Stimme. Alle zwölf Kolonien, die zur Abstimmung bevollmächtigt waren, gaben ihre Stimmen für den Beschluß ab, und nach wenigen Tagen (9. Juli) wurde ihm auch von der Konvention der dreizehnten Kolonie, New-York, das so, während seine Abgeordneten sich der Abstimmung enthalten zu müssen glaubten, selbst seine Stimme abgab, die Beipflichtung erklärt."

Jetzt kam es blos noch darauf an, die Unabhängkeitserklärung definitiv festzustellen. In den nächsten Tagen also wurden einzelne Veränderungen des hie und da subjektiv leidenschaftlichen Jefferson'schen Entwurfs angenommen, namentlich sein Ausfall gegen das englische Volk gestrichen und auf

den Wunsch von Südcarolina und Georgien das darin enthaltene Verdammungsurtheil über die Negersklaverei beseitigt. Am Donnerstag, den 4. Juli, also an demselben Tage, an welchem 1754 der Albany-Plan von den Kolonien angenommen worden war, stand dann die Declaration of Independence, die gleichzeitig in den englischen und deutschen Journalen Pennsylvaniens und auf dem Rathhause Philadelphia's veröffentlicht ward, vor der erstaunenden Weltfest, und zur selben Zeit beschloß der Kongreß, daß alle Einwohner der Vereinigten Kolonien dem Bunde Unterthanentreue schuldig seien, und diejenigen von ihnen, welche Krieg gegen denselben führten, als Hochverräther behandelt werden sollten. Es finden sich in der Deklaration so ziemlich die politischen Gedanken zusammengefaßt, die seit den zwei Jahren im Kongreß ausgesprochen waren mit Anklängen an die Schriften von James Otis und Samuel Adams.

„Wenn es," lautet die berühmte Akte, „nach dem Laufe menschlicher Ereignisse für das eine Volk nothwendig wird, die staatlichen Bande, wodurch es mit einem andern verbunden war, aufzulösen und unter den Mächten der Erde den abgesonderten und gleichmäßigen Rang einzunehmen, zu dem es durch die Gesetze der Natur und Gottes in der Natur berechtigt ist: so erheischt es die geziemende Achtung, die man den Meinungen der Menschen schuldig ist, die Ursachen dieser Absonderung öffentlich bekannt zu machen.

Wir halten die nachfolgenden Wahrheiten für durch sich selbst erwiesen, daß alle Menschen einander gleich erschaffen, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt, und daß unter diesen Rechten Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit die vornehmsten sind; daß zur Sicherstellung dieser Rechte unter den Menschen Regierungen

errichtet sind, die ihre rechtmäßige Gewalt von der Zustimmung derer ableiten, die regiert werden; und wenn je eine Regierungsform diesen Rechten verderblich zu werden anfängt, daß das Volk die Befugniß habe, solche Regierungsart zu ändern oder abzuschaffen und dagegen eine neue zu errichten, die auf Grundsätzen beruhe und eine Gewalt habe, wie sie zur Erlangung seiner Sicherheit und seines Glückes am zuträglichsten zu sein scheinen. Zwar lehret die Klugheit, längst eingeführte Regierungen nicht aus geringfügigen und unbeständigen Ursachen abzuändern; und so hat es auch die Erfahrung bewiesen, daß die Menschen lieber die Uebel dulden, so lange sie noch erträglich sind, als daß sie durch Abschaffung der Regierungen, an die sie gewöhnt sind, sich selbst zum Rechte verhelfen wollten. Wenn aber eine lange Reihe von Mißbräuchen und Anmaßungen, wo allemal eine und dieselbe Absicht unveränderlich befolgt wird, es klar beweiset, daß man bezweckt, sie unter eine unumschränkte Gewalt zu bringen; so sind sie befugt, ja es ist ihre Pflicht, einer solchen Regierung sich zu entledigen und sich nach anderen Wächtern ihrer künftigen Sicherheit umzusehen. Von der Art ist die leidende Duldsamkeit dieser Pflanzungen bisher gewesen, und von der Art ist nunmehr die Nothwendigkeit, die sie zwingt, ihre ehemalige Regierung abzuändern.

Die Geschichte des dermaligen Königs von Großbrittannien ist eine Geschichte wiederholter Unbilligkeiten und Anmaßungen, die allesammt geradezu auf Gründung einer unbeschränkten Tyrannei über diese Staaten abzielen. Zum Beweise davon wollen wir der unparteiischen Welt Thatsachen vorlegen.

Er hat zu den heilsamsten und zur Beförderung des allgemeinen Besten unumgänglichen Gesetzen seine Genehmigung versagt. — Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unmittelbarer und dringender Nothwendigkeit zu genehmigen,

dafern ihre Vollstreckung nicht bis auf Einholung seiner Zustimmung aufgeschoben würde, und nach solchem Aufschube hat er sich weiter gar nicht mehr um sie bekümmert. — Er hat andere Gesetze, die zum Wohle vieler großen und bevölkerten Bezirke gemacht waren, nicht genehmigen wollen, dafern nicht deren Bewohner ihren Befugnissen, Abgeordnete zur gesetzgebenden Versammlung zu ernennen, entsagten, Befugnisse die eben so unschätzbar für sie als furchtbar allein für Tyrannen sind. — Er hat an ungewöhnlichen, elenden und von den Landesarchiven entlegenen Orten gesetzgebende Versammlungen zusammenberufen, bloß damit er deren Mitglieder nachgiebig machte und zur Einwilligung in seine Maßregeln nöthigte. — Er hat wiederholt die Versammlungen der Landstände auseinandergehen lassen, nur weil sie seinen Eingriffen in die Rechte des Volks mit männlicher Standhaftigkeit sich widersetzten. — Er hat nach ihrer Aufhebung lange keine andere wollen berufen lassen, so daß die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, dem ganzen Volke überhaupt zur Ausübung anheimgefallen ist, da mittlerweile der Staat allen Gefahren feindlicher Einfälle von Außen und starker Erschütterungen von Innen ausgesetzt blieb. — Er hat gesucht, das Anwachsen der Bevölkerung in diesen Staaten zu hindern und zu dem Ende dem Einwandern der Ausländer Einhalt gethan, die Gesetze zur Beförderung ihrer Ansessigmachung nicht genehmigen wollen, dagegen aber die Bedingungen für den Erwerb neuer Ländereien erschwert. — Er hat die Gerechtigkeitspflege aufgehalten, indem er den Verordnungen zur Einsetzung befugter Richter seine Genehmigung versagte. — Er hat den Richtern ihr Amt auf eine ihm selbst beliebende Zeit aufgetragen und ihre Gehalte ihnen bestimmt und selber sie auszahlen lassen, wodurch sie von seiner Willkür abhängig geworden sind. —

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet und ganze Schwärme von Beamten hierher geschickt, die das Volk plagen und aussaugen sollen. — Er hat unter uns zu Friedenszeiten ohne Einwilligung unserer Landesversammlungen stehende Armeen gehalten. — Er hat gesucht, die Kriegsvölker von der bürgerlichen Obrigkeit unabhängig zu machen und ihnen sogar eine höhere Gewalt, als diese hat, einzuräumen. — Er hat sich mit Andern verbündet, uns einer unserer Landesverfassung widerstreitenden und durch unsere Gesetze nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Zustimmung zu ihren, vorgeblich wohlbefugten Verordnungen gegeben, kraft welcher starke Haufen bewaffneter Truppen bei uns in's Quartier gelegt, selbige durch Scheinverhöre von der Bestrafung aller Mordthaten, die sie an den Bewohnern dieser Staaten begehen konnten, freigesprochen worden sind, unser Handel nach allen Orten in der Welt abgeschnitten sein sollte; Steuern ohne unsere Einwilligung uns auferlegt, in vielen Fällen das Vorrecht, durch zwölf Geschworene verhört zu werden, uns genommen, dagegen wir über's Meer geschafft werden sollten, um wegen angeblicher Verbrechen gerichtet zu werden; die freie Regierung nach englischen Gesetzen in einer benachbarten Pflanzung aufgehoben hingegen eine willkürliche Gewalt aufgerichtet, die dergestalt erweitert werden sollte, daß sie zu gleicher Zeit nicht nur zum Muster, sondern auch zum Werkzeug dienen könnte, eben dergleichen unumschränkte Herrschaft allen übrigen Pflanzungen aufzubringen; daß unsere Freiheitsbriefe uns geraubt, unsere schätzbarsten Gesetze aufgehoben und unsere Regierungsform von Grund aus abgeändert, und alle unsere Landesversammlungen verboten sein sollten; wogegen sich diese selber als die rechtmäßige gesetzgeberische Macht erklärt haben. —

Er hat der Regierung über uns entsagt, indem er uns

seines Schutzes und Schirms verlustig erklärt und Krieg gegen uns erhoben hat. — Er hat uns auf unseren Meeren geplündert, unsere Küsten verheert, unsere Städte verbrannt und unsere Leute getödtet.

Er läßt eben jetzt starke Heere fremder Miethlinge zu uns herüberführen, um das Werk des Todes, der Verheerung und Tyrannei zu vollenden, das seinen Anfang unter Umständen von Grausamkeit und Treulosigkeit genommen; so daß kaum in den rohesten Zeiten ihresgleichen möchten gefunden werden, und die des Hauptes einer gesitteten Nation höchst unwürdig sind.

Er hat diejenigen unserer Mitbürger, die auf der hohen See in Kriegsgefangenschaft gerathen sind, gezwungen, wider ihr Vaterland die Waffen zu tragen, und entweder die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns Empörungen im Innern angezettelt und getrachtet, gegen die Grenzbewohner die unbarmherzigen indianischen Wilden aufzuhetzen, deren bekannte Kriegsrechte sind, daß sie Alle ohne Achtung des Standes, Alters oder Geschlechtes niedermachen.

Bei jedem Fortschritt dieser Bedrückungen haben wir in den demüthigsten Ausdrücken um deren Abstellung gefleheet; unsere wiederholten Bitten sind aber nur mit wiederholten Gewaltthätigkeiten beantwortet worden. Ein Fürst, dessen Charakter sich solchergestalt durch alle Handlungen, die den Menschen zum Tyrannen machen, auszeichnet, paßt nicht zum Oberherrn eines freien Volkes.

Auch haben wir es an unserer Achtung gegen unsere Brüder, die Britten, nicht ermangeln lassen. Wir haben sie vor den Versuchen ihrer gesetzgebenden Macht, sich einer unbefugten

Gerichtsbarkeit über uns anzumaßen, von Zeit zu Zeit gewarnt; wir haben an die Umstände unserer Auswanderung von dort und unserer hiesigen Niederlassung erinnert; wir haben uns auf ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Großmuth berufen: und wir haben sie bei den Banden unserer gemeinschaftlichen Verwandtschaft beschworen, sich von diesen Anmaßungen loszusagen, die unsere Verbindungen und unseren Verkehr nothwendig unterbrechen mußten. Sie sind aber ebenfalls gegen die Stimme der Gerechtigkeit und Blutfreundschaft taub gewesen. Wir müssen uns demnach in der Nothwendigkeit beruhigen, die uns auffordert, uns von ihnen zu trennen, und sie für eben das zu halten, wofür wir alle übrigen Menschen halten, für Feinde im Kriege und Freunde im Frieden.

Demnach berufen wir, die auf dem Generalkongreß versammelten Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, wir berufen uns auf den allerhöchsten Richter der Welt wegen der Rechtschaffenheit unserer Gesinnungen und wollen hiermit im Namen und aus Vollmacht der guten Bewohner dieser Pflanzungen feierlich kund gethan und erklärt haben, daß diese vereinigten Pflanzungen freie und unabhängige Staaten sind, und von Rechtswegen sein sollen, und daß sie aller Pflicht und Treue gegen die brittische Krone gänzlich los und ledig sind, alle Staatsverbindung aber zwischen ihnen und dem großbrittannischen Staate durchaus aufgehoben ist und sein soll; und daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben Kriege zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse zu machen, das Handelswesen einzurichten und alle andern Dinge und Handlungen vorzunehmen, welche unabhängige Staaten vorzunehmen befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir gegeneinander, in vollem Vertrauen

auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, unser Leben, unsere Güter und unsere unverbrüchliche Ehre."

Auf Veranlassung des amerikanischen Staatsdepartements ist im Jahre 1819 die obige Urkunde, umgeben von den Bildern Washington's, Hancock's, Jefferson's und den Wappen der dreizehn Provinzen mit den Facsimiles der Namensunterschriften der Kongreßmitglieder im Druck erschienen. Die stellenweise schönen Namenszüge tragen durchweg das Gepräge männlicher Entschlossenheit. Voran steht, als Präsident des Kongresses, John Hancock in starken, lang gezogenen Buchstaben; dann folgen, indem nur Dickinson die Unterzeichnung verweigerte, die anderen 55 Mitglieder:

Georgien: Bulton Gwinnett, Lyman Hall, Geo. Walton; Nordcarolina: Wm. Hooper, Joseph Hewes, John Penn; Südcarolina: Edward Rutledge, Theod. Neywark jun., Thomas Lynch jun., Arthur Midleton; Maryland: Samuel Chase, Wm. Paca, Theo. Stone, Charles Carrol of Carrolson; Virginien: George Wythe, Richard Henry Lee, Th. Jefferson, Benj. Harrison, Thomas Nelöon jun., Francis Lightfoot Lee, Carter Braxton; Pennsylvanien: Robert Morris, Benjamin Rush, Benj. Franklin, John Morton, Geo. Clymer, Jas. Smith, Geo. Taylor, James Wilson, Geo. Roß; Delaware: Caesar Rodney, Geo. Read, Tho. M. Keak; New-York: W. Floyd, Phil. Livingston, Francis Lewis, Lewis Morris; New-Jersey: Richard Stockton, J. Witherspoon, F. Hopkinson, John Hart, Abra Clark; New-Hampshire: Josiah Bartlett, Wm. Whipple; Massachusetts: Sam. Adams, John Adams, Robert Paine, Elbridge Gerry; Rhode-Island: Step. Hopkins, William Ellery; Connecticut: Roger Sherman, Sam. Huntington, Wm. Williams, Oliver Wolcott, — Matthew Thorton von New-Hamshire unterschrieb erst einige Monate später.

5. Die Operationen der Engländer in Amerika während des Sommers 1776.

General Washington hatte nach der Räumung Bostons von Seiten der Engländer richtig vermuthet, daß ihr nächster militärischer Schlag gegen New-York gerichtet werden würde, in welcher Provinz einerseits noch eine ziemlich starke royalistische Partei vorhanden war, und von wo aus andererseits das brittische Heer am ersten hoffen durfte, den Zusammenhang der nördlichen und südlichen Kolonien zu durchbrechen, um so im Innern mit der königlichen Armee von Kanada eine Verbindung herzustellen, die dann Neuengland völlig umzingelte. Im wieder befestigten Besitz von Kanada faßte nämlich England im Frühjahre 1776 den doppelten Plan, durch eine Flottenexpedition den Süden zum Gehorsam zu bringen und zugleich sich der Stadt New-York zu bemächtigen.

Mit der Ausführung des Angriffs auf die südlichen Provinzen wurden nun der General Clinton in dem Heere des General Howe und der Admiral Parker in Großbrittannien beauftragt. Die Expedition galt in erster Linie der Provinz Südcarolina, die sich seit dem 26. März 1776 bereits eine unabhängige Verfassung gegeben hatte. Während demnach Parker mit einem Geschwader von Europa unterwegs war, segelte Clinton, als Howe Boston verlassen hatte, dem Golfstrom entgegen an der amerikanischen Küste hinunter. In New-York von dem amerikanischen General Richard Charles Lee am Ausschiffen verhindert, und auch in Virginien, gegen das der Statthalter Dunmore noch von der See aus seine Räubereien fortführte, von dem am Meeresufer hinziehenden Lee auf der

Rhede von Hampton ebenfalls zurückgewiesen, ging er endlich nach Kap Fear in Nordcarolina, wo er sich mit dem im Mai dort angelangten Admiral Parker vereinigte. Eine von ihm daselbst an die Kolonisten von Südcarolina gerichtete Aufforderung, die Waffen niederzulegen, blieb fruchtlos, die Miliz dieses nunmehrigen Staates hatte längst Charleston und die gegenüber liegende Insel Sullivan in Vertheidigungszustand gesetzt; und da außerdem die englische Flotte gegen den ihr nicht genug bekannten Golfstrom aufsegeln mußte, so war auch wieder General Lee, immer südwärts marschirend, mit seinem Korps rechtzeitig vor der Stadt angelangt — der brittischen Expedition, die aus 2,800 Mann Landtruppen unter den Generalen Clinton, Cornwallis und Vaughan und dem nicht unbeträchtlichen Geschwader von Parker bestand, trat eine wohlgerüstete amerikanische Streitmacht am Kap-Fear River entgegen. Deßhalb erfochten hier denn die Amerikaner am 28. Juli bei dem Einfalle der Engländer einen so glänzenden Sieg, daß Clinton wenige Tage darauf mit allen ihm übrig gebliebenen Soldaten und Schiffen nach New-York zurück ging, und in Folge dessen die südlichen Kolonien, abgesehen von den Indianer-Einfällen, drittehalb Jahre lang von dem Feinde völlig unbelästigt blieben.

Der Angriff der Engländer auf New-York dagegen trug bald den Krieg mitten in das Kolonialreich hinein. General Howe verließ nach zweimonatlichem Aufenthalte in Neuschottland mit seinen Truppen die Stadt Halifax am 10. Juni, ohne bei dem Mangel an Lebensmitteln die Ankunft seines Bruders, des Admirals, und die von England gesandte Verstärkung abzuwarten. Gegen Ende des Monats, nachdem er einige Schiffe durch die amerikanischen Kaper eingebüßt hatte, langte er auf der Insel Sandyhook vor der Mündung des

Hudſon an, wo er ſich vorläufig mit ſeinen 9000 Mann feſtſetzte, weil er New-York und Long-Island ſtark von den Amerikanern verſchanzt fand. Am 1. Juli erfolgte dann die Landung des Admirals Richard Howe, der inzwiſchen einige Tage nach Abfahrt der engliſchen Armee, ſeinem Korps vorauseilend, nach Halifax gelangt und von dort alsbald nach Sandyhook weiter gefahren war. Ehe es indeſſen zwiſchen Mutter- und Tochterland zu neuem Blutvergießen kam, zumal da die Verſtärkungstruppen von England, ihres über Halifax genommenen Umwegs halber, noch ausblieben, verſuchte Lord Howe, ſeinem Auftrage gemäß, als Civilkommiſſär die Verſöhnungsvorſchläge Großbrittanniens den Provinzen vorzulegen, obgleich der Generalkongreß unterdeſſen zur Unabhängigkeitserklärung fortſchritt. Howe ſelber, deſſen älterer Bruder George im engliſch-franzöſiſchen Kriege in Kanada gefallen war, hatte früher zu London, in freundſchaftlichen Beziehungen mit Franklin, deſſen Ausgleichungspropoſitionen vor dem Kabinete befürwortet und noch 1774 bei der Parlamentswahl ſeinen Wählern verſprochen, für die Amerikaner ſtimmen zu wollen. Bei ſeinem perſönlichen milden Weſen war deßhalb von ihm ſchon von der Küſte von Maſſachuſetts aus ein Umſchreiben an die vertriebenen Statthalter Dunmore von Virginien, Tryon von New-York, Campbell von Südcarolina und Martin von Georgien gerichtet worden, worin er ſie aufforderte, unter den Koloniſten die oben erwähnte Erklärung über die Aufgabe zu verbreiten, die ihm vom Parlamente geſtellt ſei. Die Anſprache ſagte jeder Provinz, welche zu ihrer Unterthanenpflicht zurückkehren würde, die königliche Verzeihung zu und verſicherte alle diejenigen der königlichen Gnade, die in ſolchem Sinne auf die öffentliche Meinung einwirkten. Der Generalkongreß dagegen, welchem General Waſhington dieſe

Papiere überſandte, veröffentlichte ſie mit einem Vorworte, worin die Amerikaner darauf hingewieſen wurden, daß derartigen Bedingungen gegenüber nur der eigene Muth ſie retten könne. Eine ähnliche Antwort empfing Lord Howe von Benjamin Franklin. Er hatte ſeinem ehemaligen Freunde geſchrieben, er befände ſich in der Nothwendigkeit, es zu verhindern, daß der amerikaniſche Handel in fremde Kanäle überginge; der nunmehrige amerikaniſche Oberpoſtmeiſter hält indeſſen in ſeiner Rückſchrift vom 30. Juli eine Verſöhnung zwiſchen England und Amerika für nicht mehr möglich.

Die Unabhängigkeitsakte war durchweg in den Provinzen mit großer Freude aufgenommen worden. Am 8. Juli wurde ſie in Philadelphia vor dem Volke und zwei Tage darauf vor dem Heere zu New-York feierlich verleſen. Die jubelnde Menge riß alsbald alle Abzeichen der königlichen Gewalt von den öffentlichen Gebäuden, das Standbild Georg's III. zu New-York, erſt vor wenigen Jahren nach der Aufhebung der Stempelſteuer errichtet, ward jetzt zu Kugeln umgegoſſen; New-Jerſey bezeigte denſelben Eifer für die amerikaniſche Sache, und in den beiden Carolina's dauerten die öffentlichen Feſtlichkeiten faſt eine Woche. Unter Berufung auf den Geiſt Hamden's, Locke's und Sidney's forderte Samuel Adams in einer am 1. Auguſt vor den Bürgern von Philadelphia gehaltenen Rede zur Einigkeit auf.

Aber der Losſagung der vereinigten Kolonien vom Mutterlande mußte indeſſen nunmehr der Aufbau ihrer neuen einzelnen Verfaſſungen und ihrer Geſammtkonſtitution nachfolgen, damit das bisherige Kolonialreich eine feſte ſtaatliche Körperlichkeit annahm. Hatte aber der Generalkongreß ſchon am 15. Mai die Pflanzungen aufgefordert, ſelbſtſtändig ihre Regierung und Verwaltung zu ordnen, ſo nahm er ſeinerſeits

gleich nach der Unabhängigkeitserklärung die Arbeit an der Bundesverfassung auf. Bereits am 12. Juli legte der aus 13 Mitgliedern, nach den dreizehn Staaten eingesetzte Ausschuß zur Ausarbeitung der föderativen Konstitution seinen Entwurf der Versammlung vor; das Haus beschloß, denselben als Gesammtkomité in Berathung zu ziehen, und am 30. Juli begannen darüber die Verhandlungen.

Inzwischen erlaubten die Kriegsereignisse dem nunmehrigen „Staatenhause zu Philadelphia", dessen Delegation am 11. August für ein Jahr wieder erneuert wurde, es nicht, sich auf eine rein legislative Thätigkeit zu beschränken; es mußte zugleich als oberste Verwaltungsbehörde für die Gesammtangelegenheiten der Staaten fungiren, so wenig auch die Machtgrenzen zwischen ihm und den Assemblys fest abgesteckt waren; die unmittelbare Gegenwart verlangte von ihm ein eingreifendes Handeln. Namentlich blieb es aber das Heer, welchem der Kongreß seine ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden gezwungen ward, wie er denn auch fast täglich Berichte über die Lage desselben von dem Oberkommando erhielt. Als Washington Ende Mai zu einer Besprechung mit der Generalversammlung nach Philadelphia ging, setzte dieselbe ein dauerndes Kriegskollegium aus John Adams, Oberst Benjamin Harrison, Roger Sherman, James Wilson und Edward Rutledge ein. Am 3. Juni ferner hatte sie 10,000 Mann aus Pennsylvanien, Maryland und Delaware herkommen lassen, die bis zum 1. Dezember regelmäßigen Dienst thun sollten. Dann berief der Kongreß 14,000 Mann Miliz aus Massachusetts, Connecticut, New-York und New-Jersey; und um die Söldner im englischen Dienste zum Desertiren zu verleiten, veröffentlichte er am 14. August den Beschluß, „daß die amerikanischen Staaten alle Fremden aufnehmen wollten, welche die königlichen

Armeen zu verlaſſen und Bürger eines dieſer Staaten zu werden geneigt ſeien," wobei jedem von ihnen mit allen Rechten der geborenen Amerikaner 50 Morgen Land als freies Eigenthum zugeſagt wird. Natürlicher Weiſe iſt jedoch eine Verſammlung von 55 Mitgliedern nicht im Stande, raſch und energiſch in organiſatoriſcher Art zu verfahren. Die dringendſten von Waſhington geſtellten Begehren um Verſtärkung wurden in Philadelphia aus kleinlicher Sparſamkeit, gegenſeitiger Eiferſucht der Staaten und militäriſcher Unkenntniß der Deputirten verzettelt. Wohl drängten ſich ſchon eine Menge Franzoſen um Offizierſtellen in der amerikaniſchen Armee, allein es fehlte den Soldaten an dem unentbehrlichſten Material.

Die Engländer ihrerſeits ſuchten inzwiſchen Waſhington unter der Hand für ſich zu gewinnen. Derſelbe lehnte jedoch die Annahme eines von Lord Howe an ihn gerichteten Briefes ab, weil das Schreiben ihn nicht als General der Vereinigten Staaten anerkannte; und als dann der engliſche Kommiſſär ihm den Generaladjutanten Patterſon zur Unterhandlung ſchickte, entgegnete der amerikaniſche Oberbefehlshaber, daß ſeine Landsleute nur ihre Rechte vertheidigten und einer Verzeihung nicht bedürften.

Bis Mitte Auguſt hatten vor New-York die Waffen geruht. Die Landung der königlichen Truppen unter General Howe auf Staaten-Island am 3. Juli war wohl die Veranlaſſung geweſen, daß ſich dort mit ihnen eine kleine Schaar königlich geſinnter Anſiedler als „Komité der vereinigten Loyaliſten" unter dem früheren Statthalter Tryon verband, welche kurz vorher bei einem von den „Torys" verſuchten Aufſtande gegen den New-Yorker Konvent gewaltſam, nach mehreren Hinrichtungen und Einkerkerungen, aus der Stadt vertrieben waren. Die Royaliſten, „welche lieber unter einer beſtimmten

Regierung als unter einer ungewissen Volksherrschaft leben, lieber dem brittischen Löwen dienen, als unter den Insekten Neuenglands kriechen wollten," hatten sogar, in Gemeinschaft mit dem zeitherigen noch vom Ministerium Pitt eingesetzten, Gouverneur von New-Jersey, William Franklin, dem anders denkenden einzigen Sohne Benjamin's, den Plan gehabt, sich wie Auberteuil berichtet, des Generals Washington im Hause seiner Geliebten, Maria Connor, einer schönen Frau von New-Jersey, zu bemächtigen, in Folge dessen W. Franklin zu Wallingfort in Connecticut gefangen gesetzt und der Agent Clayfort gehenkt wurde. Allein die Stärke der zu New-York befindlichen amerikanischen Armee von über 17,000 Mann ließ, auch abgesehen von den gerade schwebenden Unterhandlungsversuchen der brittischen Kommissäre, einen Angriff der Engländer noch nicht räthlich erscheinen. Erst als in der zweiten Hälfte des August die deutschen Hülfsvölker vor New-York ankamen, und zugleich Parker und Clinton von ihrer verunglückten Expedition im Süden ihre eigenen Regimenter und andere Soldaten aus Florida und Westindien herbei führten, so daß jetzt das brittische Heer in der Mündung des Hudson sich auf 30,000 Mann belief, begann am 22. August mit einer Landung der Engländer auf Long-Island der Angriff. Washington wollte wegen seiner schlecht gerüsteten Truppen längst die Vertheidigung dieser überall zugänglichen Insel aufgeben, aber der Kongreß und die öffentliche Meinung hatten ihn daran gehindert. So war denn auch die Niederlage der amerikanischen Milizen den geschulten europäischen Regimentern gegenüber in kurzer Zeit vollständig. Zuerst wurde am 27. August bei Brooklyn der amerikanische General Putnam gänzlich geschlagen, wobei er 3000 Mann Todte und Verwundete verlor und von seinen Offizieren William Alexander (Lord

Stirling,) Woodhall und General Sullivan in Gefangenschaft geriethen. Washington schiffte darauf am 29. August den Rest des amerikanischen Korps, welches Long-Island nun gewiß nicht länger halten konnte, in der Stille nach New-York hinüber.

Noch einmal versuchte jetzt Lord Howe, der die Amerikaner nach der Niederlage gefügiger zu finden hoffte, den Frieden anzubahnen, indem er sich mit dem Generalkongreß selbst in halbamtliche Beziehung setzte. Er ließ nämlich durch den gefangenen General Sullivan, den er auf Ehrenwort nach Philadelphia sandte, der Allgemeinen Versammlung melden, daß, wenn er auch nicht offiziell mit ihr zu verkehren vermöchte, er doch eine Unterredung mit einigen ihrer Mitglieder als Privatleuten wünsche; sollte sich dann die Aussicht auf einen Vergleich darbieten, so müsse freilich der Generalkongreß zuvor von England anerkannt werden, damit er die so geschlossene Uebereinkunft rechtsgültig für alle dreizehn Provinzen vollziehen könnte. Der Kongreß ordnete dann auch wirklich Franklin, John Adams und den noch immer nach Großbritannien hinneigenden Rutledge von Südcarolina, nicht als „Privatmänner" sondern als Komité, nach Staaten-Island an Lord Howe ab, um das Ansinnen der englischen Kommissäre zu vernehmen und zugleich zu hören, von wem sie autorisirt und an wem sie gerichtet wären. Die brittischen Vorschläge bestanden nun in nachfolgenden Artikeln:

1) Soll ausgemacht werden, wie viel jede Kolonie zu den allgemeinen Bedürfnissen beisteuern kann.

2) Jede Kolonie soll durch ihre eigene Assembly die Art der Taxen bestimmen.

3) Die Taxen sollen nach reifer Ueberlegung solche Dinge

treffen, worauf der Anwachs oder die Abnahme der Kolonie voraussichtlich keinen Einfluß haben.

4) Sollen sie von königlichen Beamten erhoben werden, indem die Generalversammlung sie in jeder Kolonie auflegt und sie beständig verwilligt.

5) Um alle Ursachen des gegenwärtigen Zwistes zu beseitigen, soll Großbrittannien sich des angemaßten Rechtes, seinerseits die Kolonien zu besteuern, künftig ausdrücklich begeben.

6) Um jeden Verdacht wegzunehmen, daß durch die Zölle der Schatz der Krone vermehrt würde, soll der Betrag sämmtlicher Zölle auf die Kosten der Erhebung gelegt und angewendet, der Ueberschuß aber in den Schatz jeder Kolonie geliefert und nach Gutbefinden der Generalversammlung verbraucht werden.

Allein da die englischen Abgesandten doch nicht die Befugniß hatten, mit dem Kongreß „als der vertretenden Behörde der freien und unabhängigen Staaten Amerika's" zu unterhandeln, dieser aber von seinen Mandanten nicht bevollmächtigt war, die schon veröffentlichte Unabhängigkeitsakte aufzuheben, brachen Franklin und Adams, zum Aeußersten entschlossen, bald die Konferenz ab und rissen Rutledge wider seinen Willen in ihre Bahn hinein.

Unter dem Verlauf dieser Verhandlungen fand zwar Washington Zeit, seine Kriegsvorräthe landeinwärts nach Kingsbridge zu retten; dessenungeachtet sah er sich veranlaßt, das unhaltbar gewordene New-York am 15. September zu räumen, indem er bloß ein kleines Korps in der Schanze „Washington" zur Deckung seines Abmarsches zurückließ. Während demnach die Engländer in die Stadt einzogen, und nur einige in derselben verbliebene Anhänger der amerikanischen Sache ihnen dadurch zu schaden suchten, daß sie einen Theil der Häuser durch Brandstiftung in Asche legten, ging die ame-

rikaniſche Armee landeinwärts nach „der weißen Ebene“. Sie befand ſich thatſächlich bereits in völliger Auflöſung. Auf das dringende Anliegen Waſhington's vom 2. September, ein ſtändiges Heer ſtatt der auf kurze Zeit angeworbenen Milizen aufzuſtellen, hatte endlich der Kongreß am 16. September beſchloſſen, 88 Bataillone dauernd für den Kriegsdienſt zu errichten. Dieſelben ſollten von den Staaten aufgebracht und ausgerüſtet werden, indem Virginien und Maſſachuſetts je 15, Pennſylvanien 12, Nordcarolina 9, Maryland und Connecticut je 8, Südcarolina 6, New-York und New-Jerſey je 4, New-Hamſhire 3, Rhode-Island 2 und Delaware und Georgien je 1 anzuwerben hätten. Auch wollte die Allgemeine Verſammlung die von den Staaten bewaffneten und gelöhnten Soldaten unter ihre eigene Autorität nehmen, indem ſie den Gemeinen 20 Dollars Handgeld und nach dem Kriege 100 Acres Land, den Offizieren mehr zuſagte. Allein einerſeits blieb dabei die Ernennung der unteren Offiziere bis zum Oberſten hinauf den Einzelregierungen vorbehalten, wodurch natürlicher Weiſe die einheitliche Gliederung der Truppenkörper weſentlich beeinträchtigt werden mußte, und andererſeits zahlten die Aſſembly verſchiedene Löhne, ſo daß ſchon in dieſer Ungleichheit der Grund zu vielfacher Unordnung gegeben war. Selbſt wenn es möglich geweſen wäre, die Bataillone noch vor dem Beginn des Winters herbeizuſchaffen, hätte eine ſolche unbeholfene Geſammtorganiſation der amerikaniſchen Armee keine bedeutende militäriſche Macht entwickeln können. Inzwiſchen liefen noch obendrein die bereits eingereihten Truppen, durch engliſche Werber verführt oder von Noth, Unluſt und Heimweh getrieben, zahlreich von der Fahne weg. Als es dann am 28. September zwiſchen dem zuſammengeſchmolzenen amerikaniſchen Heere und den mit 24,000 Mann nachrückenden Engländern

„auf der weißen Ebene" abermals zu einer Schlacht kam, ging daher Waſhington, obgleich der Kampf ſelbſt unentſchieden blieb, wieder weiter in's Innere zurück. Die zwiſchen den nördlichen und den ſüdlichen Theilen ſeiner Armee ausgebrochenen Streitigkeiten, und der Umſtand, daß ja nach dem früher erwähnten Vertrage mit dem 1. Dezember für den größten Theil der amerikaniſchen Milizen die Dienſtzeit ablief, boten ihm fürwahr nicht die Möglichkeit zu energiſchen Unternehmungen. Zu der gleichzeitigen Lage der amerikaniſchen Verhältniſſe ſtimmte es demnach durchaus nicht, daß der Kongreß am 4. Oktober vorläufig die Redaktion der künftigen Unionsverfaſſung zu Stande brachte — die Engländer und Heſſen unter General Knyphauſen eroberten am 16. November die Schanze „Waſhington", wobei ſie die ganze Beſatzung derſelben, 3000 Mann, in Gefangenſchaft brachten; in der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember ging die muthlos gewordene amerikaniſche Armee in der Umgebung des Oberkommandanten faſt auseinander; 4000 Gemeine und 300 Offiziere waren bereits von dem Feinde gefangen, 150 Kanonen verloren. Mit 3000 ihm übrig gebliebenen Mann ſetzte Waſhington am 9. Dezember bei Trenton über den Delaware; am 13. Dezember fiel auch Lee bei Baskinridge dem engliſchen Obriſtlieutnant Harcourt in die Hände — Amerika's Widerſtand ſchien im Spätherbſt 1776 völlig gebrochen zu ſein.

IX.

Der englisch-amerikanische Krieg.

1. Der Feldzug bis zum Herbst 1777.

Daß die im Kriege wenig geübten Amerikaner bei der losen Gliederung ihrer Landwehren und der mangelhaften Ausrüstung derselben von vorneherein einer zureichenden, geordneten englischen Heeresmacht nicht Stand zu halten vermochten, ist leicht begreiflich. Wenn nun aber auch General Howe die Miliz des General Washington binnen vier Monaten nach dem Westen zurückgeschlagen hatte, durfte er deßwegen wohl schon hoffen, mit 30,000 Mann das lange Gebiet des ehemaligen Kolonialreiches in allen seinen Theilen wieder unterwerfen und dauernd für England beherrschen zu können? Waren die Entfernungen ebenso leicht zu besiegen als die auf einem Punkte versammelten Menschen? Außerdem tagte ja der Kongreß weiter, so daß in demselben den europäischen Höfen eine politische Handhabe geboten blieb, im eigenen Interesse den Krieg der dreizehn jungen Staaten gegen England zu einer internationalen Angelegenheit zu machen. Noch am 10. Dezember gab die Generalversammlung in Philadelphia ein Mani-

feſt aus, worin ſie den Amerikanern Muth, Beharrlichkeit und Standhaftigkeit in dem Unabhängigkeitskampfe anempfahl und zum erſten Male darauf hinwies, „wie ſie Hoffnung habe, auf die Hülfe einiger europäiſchen Kabinete zu rechnen.

Für den Augenblick freilich hatte der Sieg der engliſchen Armee in den mittleren Staaten ſelbſtverſtändlich alle ſchon früher ſchwankenden Gemüther unter den Koloniſten in ihrer Begeiſterung für die Sache der politiſchen Selbſtſtändigkeit tief erſchüttert. In New-Jerſey waren bei dem Einrücken der Engländer Gouverneur, Rath und Legislative geflohen; dem Lande fehlte jede obrigkeitliche Behörde, wenn ſchon ſeine Deputirten, gleich den Deputirten von New-York, ferner im Kongreß verblieben; mehrere Einwohner von Pennſylvanien erklärten dem „Staatenhauſe" rund heraus, daß ſie ſich unter den Schutz des General Howe begeben würden; ſogar ein früheres Mitglied des Kongreſſes ſelbſt, Galloway aus Pennſylvanien, ging damals offen zur königlichen Partei über. Nur den Geiſtlichen zu Philadelphia, einem Cooper und dem Kaplan des Kongreſſes Duche, gelang es, in ihren Predigten den Muth der Menge einigermaßen wieder aufzurichten. Als indeſſen Lord Howe im Namen der beiden Civilkommiſſäre am 30. November eine Proklamation veröffentlichte, in welcher Jedermann die königliche Verzeihung angeboten wurde, der binnen ſechzig Tagen vor den Civil- und Militärbeamten der Krone den Pflichteid ſchwören würde, machten viele Anſiedler von dieſem Gnadenerlaß Gebrauch — die Freiwilligen legten maſſenweiſe die Waffen nieder. In ſolcher vortheilhaften Stellung wies denn auch der brittiſche Oberbefehlshaber die Unterhandlungen Waſhington's, der ſechs gefangene engliſche Stabsoffiziere für die Auswechſelung Lee's bot, unbedingt ab, indem er den amerikaniſchen General, obgleich derſelbe am 22. Juni 1775 in einem Schrei-

ben an Lord Barrington, den Staatssekretär des Kriegsdepartements, den englischen Militärdienst mit aller Form verlassen hatte, für einen Rebellen erklärte und ihn äußerst streng behandelte.

Der Kongreß seinerseits verlegte, da jetzt die Engländer das benachbarte New-York und New-Jersey besetzt hielten, und in Philadelphia ein Aufstand zu Gunsten Englands auszubrechen drohte, unter Zurücklassung eines Sicherheitsrathes am 12. Dezember seinen Sitz nach Baltimore in Maryland. Manche seiner Mitglieder dachten freilich bereits an eine völlige Flucht; andere wollten das Handelsmonopol in Amerika ohne Weiteres an Frankreich übertragen, um wenigstens für diesen Preis von Paris Beistand zu erhalten. Doch fanden die Väter des Reiches durch die männliche Ansprache, welche Washington gegen Ende des Monats mit General Mifflin von dem Lager jenseits des Delaware an sie sandte, rasch das Selbstvertrauen wieder. Die Majorität der Generalversammlung lehnte demnach eine solche Hingebung an einen fremden Staat ab, weil Amerika dabei von demselben übervortheilt werden würde; man beschloß, indem man Franklin und Arthur Lee, den Bruder von Richard H. Lee, mit neuen Depeschen an die verschiedenen europäischen Höfe zur Bitte um Unterstützung schickte, bei der Unabhängigkeit muthig zu beharren.

Mit Hülfe des unermüdlichen General Mifflin warb nun der Kongreß, der außerdem durch einen allgemeinen Buß- und Festtag die Stimmung des Volkes zu heben suchte, frische Truppen aus Pennsylvanien für drei Jahre an — die bisher ausbedungene einjährige Dienstzeit hatte sich als durchaus unzweckmäßig erwiesen — und ertheilte an Washington, der Forderung desselben entsprechend, unter dem 27. Dezember für sechs Monate „die unbedingte Vollmacht", aus einem oder allen

der Vereinigten Staaten 16 Bataillone Infanterie, 3000 Mann Cavallerie und drei Artilleriekorps auszuheben, selber die Offiziere anzustellen und ihren Sold zu regeln. Jedem Soldaten wurde neben dem Handgelde für den Schluß des Krieges 100 Hufen Land, dem Fähndrich 150, dem Lieutenant 200, dem Kapitän 300, dem Major 400, dem Obersten 500 Hufen zugesagt. Außerdem sollte, während die amerikanischen Agenten in verschiedenen europäischen Staaten um eine Anleihe unterhandelten, und zur Bestreitung der Ausrüstung im Lande selbst 4 Millionen Dollars gegen 4prozentige Obligationen geborgt wurden, der General, um das öffentliche Ansehen des Kongresses zu wahren, Personen, welche das Papiergeld des Staatenbundes nicht annehmen wollten, verhaften dürfen ... wegen der Gefahr des Vaterlandes wurde jetzt für den Oberkommandanten eine diktatorische Gewalt unerläßlich nothwendig, obschon der Kongreß sich doch veranlaßt fand, in einem Schreiben an die Assemblys sich wegen dieses Schrittes besonders zu rechtfertigen, zu dem er genau das Recht nicht hatte. Es war die Noth, die ihn dahin zwang, und die Staaten ließen es sich gefallen. Bald fanden sich denn auch neue Schaaren von Freiwilligen bei der noch übrig gebliebenen kleinen Hauptarmee im Westen ein. Aus Kanada kam Gates, der Nachfolger des inzwischen gestorbenen General Thomas, mit dem aus dem unglücklichen Kampfe gegen den Statthalter Carleton geretteten Reste seiner Truppen herbei, von Osten her langte der von seiner Gefangenschaft ausgewechselte General Sullivan an, um Lee im Kommando zu ersetzen; und dazu trieb die Plünderung des Gebietes von New-Jersey durch die Hessen viele Landsleute von dort unter Washington's Fahnen, so daß er noch vor Ende Dezember wieder 7000 Mann beisammen hatte.

Die englische Armee, deren Führer nach dem ersten glück-

lichen Erfolge und bei der theilweise sich kundgebenden Unterwürfigkeit der amerikanischen Bevölkerung den Krieg bereits der Hauptsache nach für beendet ansahen, war nur langsam den Trümmern von Washington's Heere nachgezogen; die Sorge um bequeme Winterquartiere beschäftigte sie viel ernstlicher als die völlige Vernichtung des Feindes. Bloß die Generale Parker und Clinton nahmen unter dem vorgeblichen Plane einer abermaligen Landung in Virginien mit 5 Kriegsschiffen und 5000 Mann Rhode-Island, die Zufluchtsstätte der amerikanischen Kaper, in Besitz, wo fortan Percy mit einem englischen Korps verblieb. Sir William Howe, wegen seiner neuen Verdienste mit dem Bath-Orden geziert, legte um die Mitte Dezember die Division von Cornwallis und die Hessen unter dem General Knyphausen längs des linken Ufers der Delaware in die Orte Burlington, Bordenton und Trenton und wollte für sich selbst das Zufrieren dieses Flusses behaglich in New-York abwarten, um dann erst den Winterfeldzug zu beginnen.

Statt seiner eröffnete jedoch umgekehrt Washington sehr bald den Kampf auf's Neue. In der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember ging er nämlich, noch ehe er die vom Kongreß verfügte Verstärkung erhalten hatte, mit 2500 Mann und den Generalen Sullivan und Greene oberhalb Trenton durch das Treibeis über den Delaware und machte in dieser Stadt ein Korps von 1000 Hessen unter dem Obersten Rahl, der selber im Kampfe tödtlich verwundet fiel, zu Gefangenen. Hatte nun auch der glückliche Zug weiter keine unmittelbaren militärischen Folgen, da die Amerikaner noch an demselben Abend über den Fluß zurückschifften, so feuerte er doch ihren Muth und das Vertrauen auf ihren Befehlshaber frisch an; 1400 Soldaten, deren Zeit abgelaufen war, ließen sich alsbald gegen einen

Ehrensold von 10 Dollars Papiergeld wieder auf sechs Wochen in Dienst nehmen. Deßhalb wagte es denn Washington schon am 30. Dezember, mit 5000 Mann zum zweiten Male auf das linke Ufer des Delaware zu rücken. Dort bestand er zuerst bei Trenton am 2. Januar 1777 gegen den Lord Cornwallis ein unentschiedenes Gefecht. Dann kam es bei Princetown, wohin der amerikanische General zur Deckung Philadelphia's sich gezogen hatte, abermals zu einem Treffen, welches für die Amerikaner so günstig ausfiel, daß sie in Kurzem ganz New-Jersey bis zur Stadt New-Brunswik hin besetzen konnten. Allein, da sie sehr durch die Kälte litten, indem es ihnen an Kleidung und Schuhen fehlte, ging Washington jetzt bei Morristown, in New-Jersey, in die Winterquartiere, von wo aus er für den Moment nur hie und da die Fouragirungen der Engländer und Plünderungen der Hessen in der Nachbarschaft zu hindern suchte.

So beschränkt blieb aber noch immer Washington's politische Macht, trotz der diktatorischen Gewalt, womit er bekleidet war, in Bezug auf die Einzelstaaten, daß, als er jetzt, der erwähnten Proklamation von Lord Howe gegenüber, von den Bewohnern von New-Jersey einen neuen Eid der Treue für die Vereinigten Staaten forderte, die Assembly ihm die Befugniß dazu absprach, „weil die Vereinigten Staaten noch gar nicht existirten." Eifersüchtig wahrte bis dahin jede Legislative ihre Sonderexistenz.

Der Krieg, obschon jenseits des atlantischen Ozeans geführt, berührte doch England gleich von Anfang an in sehr empfindlicher Weise; der Handel mit Nordamerika war völlig gelähmt. Im Jahre 1775–76, von Weihnachten zu Weihnachten, hatte der Werth der Einfuhr *nach* Großbrittannien nur noch betragen *von*:

Neuengland	762	Pf. St.
New-York	2,318	„ „
Pennsylvanien	1,421	„ „
Maryland und Virginien .	73,226	„ „
Carolina	13,668	„ „
Georgien	12,569	„ „

Die Ausfuhr dagegen von Großbrittannien nach Neuengland, soweit die Britten die Küste besaßen, für 55,050 Pf. St. und nach Pennsylvanien für 365 Pf. St., nach dem übrigen Gebiete der Vereinigten Staaten geradezu gar Nichts. Außerdem thaten die amerikanischen Kaper, die jetzt überall auf dem Meere umherschwärmten, auch dem anderweitigen englischen Verkehr großen Schaden; namentlich litten die brittischen Besitzungen in Westindien durch die neuenglischen Freibeuter. Vergebens bemühten sich die Gouverneurs von Jamaica und Grenada, die englischen Kauffahrer dagegen zu decken. Im Jahre 1776 nahmen die feindlichen Kreuzer den Engländern 467 Handelsschiffe und für mehr als 1 Million Pf. St. an Ladungen weg, da Frankreich und Spanien dieses Treiben ziemlich offen in ihren Seeplätzen unterstützten. Zwar gab das französische Ministerium, als das Kabinet von St. James durch den Gesandten Lord Stormont in Paris dagegen reklamirte, zum Schein den Befehl, daß alle amerikanischen Kaper mit ihren Prisen die französischen Häfen verlassen sollten; allein derselbe wurde durchweg umgangen. In Westindien konnten die Yankees ihre Beute sicher nach Martinique und St. Domingo bringen; selbst Nantes und Bordeaux gestatteten den Kapern von Boston eine gute Zuflucht. An der amerikanischen Küste bargen dieselben ihren Raub anfänglich meistens in Rhode-Island, bis, auf besonderes Geheiß des brittischen

Hofes, General Clinton, wie erwähnt worden ist, im Spätherbst 1776 die fast gar nicht vertheidigte Insel besetzte. Sogar die Gewässer unmittelbar bei England und Irland waren um diese Zeit von den amerikanischen Kapern gefährdet; „Schiffe wurden", nach Macpherson's Zeugniß, „im Angesicht des Landes weggenommen, die Verbindung zwischen beiden Theilen des Inselreiches war unterbrochen; ein Convoy mußte aufgelestt werden, um die Fahrzeuge zu schützen, welche Linnen von Irland nach England führten. Dublin setzte aus Angst seinen Hafen in Vertheidigungszustand, die englischen, schottischen und irischen Küsten wurden alarmirt." Im Juni 1777 fing ein amerikanischer Kaper das englische, nach Holland gehende Paquetboot im Kanale der Nordsee weg, und gleichzeitig landete sogar ein anderer Freibeuter bei Balbriggan in Irland, um ungestört Trinkwasser einzunehmen. „Die Themse war mit fremden, hauptsächlich französischen Fahrzeugen bedeckt, welche leicht brittische Ladungen für alle Theile der Welt erhielten, weil die Verfrachter der Sicherheit der englischen Flagge nicht mehr trauten"; die Assecuradeurs wollten für Westindienfahrer nicht einmal zu 20 Prozent zeichnen. Die Zahl der amerikanischen Kaper belief sich 1777 auf 173 mit 2,556 Kanonen und 14,000 Mann, wovon nur 34 Fahrzeuge mit 3,217 Mann den Engländern in die Hände fielen.

Durch solche merkantile Schädigungen wurde vorerst natürlicher Weise der Kriegseifer in England sehr bedeutend angefacht. Noch vor dem Zusammentritt des Parlaments rief im Herbst 1776 das Ministerium alle im fremden Dienste befindlichen englischen Matrosen nach Hause zurück, setzte ferner 16 Kriegsschiffe in Rüstung und verbot die Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Inselreiche. Bei der Wiedereröffnung des lange vertagten Parlaments am 31. Oktober verlangte

dann der König in der Thronrede, da einerſeits die Amerikaner ihre ſtaatliche Unabhängigkeit erklärt hätten, anderſeits aber die engliſchen Waffen in Kanada und auf Long-Island ſiegreich geweſen wären, die Ausrüſtung eines zweiten Feldzugs, wozu auch im Uebrigen die zufriedenſtellende Lage der europäiſchen Verhältniſſe riethe. Noch glaubte man nämlich in England nicht, wie Lord Germaine im Parlamente es auch ausſprach, daß Frankreich und Spanien die Amerikaner unterſtützen würden. „Sollten dann nicht etwa die ſpaniſchen Kolonien gleichfalls die Herrſchaft des Mutterlandes abſchütteln und mit aller Welt, ſtatt bloß mit der Kompagnie von Biscaya, handeln wollen?“ Die Oppoſition des Lord Cavendiſh gegen die Fortſetzung des Kampfes nützte deßhalb im Hauſe der Gemeinen Nichts, ebenſo führte im Oberhauſe Rockingham's zur Milde rathender Antrag nur dahin, daß ſich ihm 14 Pairs in einem Proteſte gegen die zum Krieg treibende Antwort der Lords auf die Thronrede anſchloſſen. Als darauf am 6. November die Nachricht von der Einnahme New-York's in London einlief, verlor die Oppoſition bei dem Siegestaumel des Publikums vollends allen Boden unter den Füßen. Ein von Cavendiſh und Burke eingebrachter Vorſchlag, das Unterhaus möge als Komité noch einmal die Beſchwerden der Amerikaner unterſuchen, wurde mit 109 gegen 47 Stimmen abgewieſen. Fortan verließ die Minorität bei der Behandlung von amerikaniſchen Angelegenheiten aus Unmuth regelmäßig den Sitzungsſaal, das Miniſterium hatte mit ſeinen Angehörigen völlig freies Spiel. So wurden denn für die weitere Seerüſtung 3,205,505 Pf. St. und für die Landmacht 3 Millionen zur Aufſtellung von 45,000 Mann im Unterhauſe leicht bewilligt. Im Februar 1777 brachte das Miniſterium noch die Bill ein, daß alle Perſonen, die eines in Amerika oder auf dem Meere

begangenen Hochverraths angeklagt wären, gefangen gesetzt werden sollten; zugleich wurde beschlossen, Kaperbriefe gegen die Amerikaner auszugeben. Bloß Graf Chatham, welcher nach zweijährigem Kranksein zum ersten Mal seine Wohnung wieder verließ, versucht e im Hinblick auf die von Frankreich nun schon drohende Kriegsgefahr, am 30. Mai wiederum, die Lords zu bewegen, daß sie den Zustand vom Jahre 1763 in Amerika herstellen möchten, da eine Eroberung des Gebietes doch unmöglich sei. Der französische Marineminister von Sartine erließ nämlich um diese Zeit ein Schreiben an alle Häfen Frankreichs, daß der König ihren Handel mit den Amerikanern schützen und alle mit amerikanischen Waaren beladenen französischen Schiffe zurückfordern würde, welche die englischen Kaper genommen hätten. Aber so glänzend immerhin die Rede Chatham's war, so scharf er den Schacherhandel züchtigte, „der mit jedem erbärmlichen Fürsten Deutschlands getrieben wird, um seine Unterthanen für die Fleischbänke eines fremden Landes zu kaufen", so vernichtend er Lord Suffolk traf, welcher in Bezug auf die Verwendung der Indianer in dem amerikanischen Kriege gesagt hatte, „daß England hinreichend gerechtfertigt sei, wenn es die Mittel gebrauchte, die Gott und Natur in seine Hände gäben" ... sein Plan war thatsächlich unausführbar; die seit 1763 eingetretene staatliche Entwicklung Amerika's ließ sich nicht rückgängig machen, und die Unabhängigkeit der neuen Regierung freiwillig anerkennen wollte doch auch selbst Chatham nicht.

Im Frühjahre 1777 waren bis zum Mai, einige kleine Streifzüge abgerechnet, keine neuen militärischen Unternehmungen von Seiten der Engländer oder Amerikaner vorgekommen. In der Armee der Letzteren dauerten die verschiedenen Besoldungen fort, und jeder Staat verlangte seine

Truppen zunächſt zu ſeiner eigenen Deckung, wodurch wieder die Disciplin ungemein litt. Waſhington ſtand mit ſeinen 8000 Mann nördlich von der Straße nach Philadelphia auf den Höhen bei Middlebrook verſchanzt, die Generale Arnold und Sullivan hielten mit einem Korps Milizen weſtlich vom Delaware, und die Truppen Neuenglands unter Schuyler lagen im Norden zwiſchen Ticonderoga und Peeks-Kill vertheilt, um einem von Kanada ausgehenden Angriff entgegenzutreten; während die engliſchen Regimenter zu Amboy, Brunswik, New-York und Rhode-Island in ihren Winterquartieren ausruhten. Dieſe Pauſe benutzte nun der in New-York wieder eingeſetzte königliche Statthalter Tryon zur Anzettelung einer royaliſtiſchen Verſchwörung in Maryland und Delaware; weßhalb der Kongreß, der nach Philadelphia zurückgekehrt war, ſich genöthigt ſah, die Einkerkerung aller ſolchen Perſonen zu befehlen, die irgendwie der Umtriebe mit dem Feinde verdächtig wären. Als dann im Juni eine Verſtärkung von deutſchen Söldlingen für Sir William Howe ankam, ſuchte derſelbe, indem er New-Jerſey räumte, die amerikaniſche Armee durch eine ſcheinbare Bedrohung Philadelphia's aus ihrer feſten Stellung zu locken. Waſhington ließ ihn auch wirklich durch die Generale Maxwell, Conway und Stirling bis Quibbletown, Staaten-Island gegenüber, verfolgen, mußte ſich aber, nach einem unglücklichen Gefecht Stirling's gegen eine engliſche Abtheilung unter Lord Cornwallis, in ſeine Schanzen wieder zurückziehen. Inzwiſchen war es dem amerikaniſchen Oberſt Barton gelungen, durch einen nächtlichen Ueberfall ſich des brittiſchen Generals Prescott auf Rhode-Island zu bemächtigen, ſo daß demnach endlich der gefangene amerikaniſche General Lee ausgewechſelt werden konnte. Was aber General Howe dergeſtalt auf die verſuchte Weiſe nicht zu erreichen vermochte,

die Amerikaner zur Annahme einer offenen Feldschlacht zu bewegen, wollte er jetzt mit völliger Aenderung seines Planes auf einem andern Wege durchsetzen. Er schiffte sich nämlich, während General Clinton mit 17 Bataillonen zu New-York zurückblieb, und 7 Bataillone zu Rhode-Island standen, am 23. Juli zu Sandyhook mit einem beträchtlichen Korps ein und landete, indem Washington fälschlich glaubte, daß er sich nach dem Norden gewandt habe, durch Gegenwinde aufgehalten, am 25. August in der Chesapeake-Bay an der Mündung des Elkflusses. Unter solchen Umständen durfte der amerikanische Befehlshaber jetzt nicht länger zögern, sich zum Schutze des Kongresses dem vom Süden her auf Philadelphia heranrückenden Feinde entgegenzustellen. Nachdem er sein Heer, worin außerdem schon viele französische Offiziere und geflüchtete Polen dienten, wenn gleich der Kongreß die Begleiter Lafayette's wegen der Eifersucht der amerikanischen Offiziere nicht annahm, durch die Miliz von Pennsylvanien, Delaware, Maryland und Nordvirginien auf 15,000 Mann gebracht hatte, verließ er Middlebrook, ging über den Schuylkill und besetzte am 9 September die Höhen auf dem Norduser des Baches Brandywine, der von rechts her bei der Stadt Wilmington in den Ausfluß des Delaware mündet, in Erwartung des Angriffs. Derselbe erfolgte zwei Tage darauf. Die Amerikaner, obgleich schon Lafayette, der polnische Graf Pulawski, Kosciuszko, Chevalier Fleury, Mauduit, die preußischen Freiherren Woedkle, Steuben und andere Fremden in ihren Reihen kämpften, wurden völlig geschlagen. Dessenungeachtet verlor der Kongreß den Muth nicht. Er ließ alsbald aus dem Norden die Division von Peeks-Kill herbeikommen, bot in New-Jersey und Pennsylvanien neue Milizen auf und ertheilte an Washington den Befehl, zur Vertheidigung des Delaware alle ihm nothwen-

digen Bedürfnisse von den Landleuten gegen Empfangscheine zu entnehmen. Allein der General vermochte mit seinem geschwächten Heere es nicht, die Engländer aufzuhalten. Es blieb also dem Kongreß nichts Anderes übrig, als sich am 18. September von dem nun schutzlosen Philadelphia mit seinem Archive nach Lancaster und von da nach Yorktown im Innern in Sicherheit zu bringen. Während Washington sich hinter den Schuylkill in die Wälder zurück zog, rückte Lord Cornwallis wenige Tage später am 26. Sept. in die Quäkerstadt ein, die ihn jubelnd begrüßte. Von dieser Zeit ab bis zum Winter kamen auf dem südlichen Gebiete nur noch kleinere Zusammenstöße zwischen beiden Armeen vor. Am 4. Oktober wurde zu Germantown ein Gefecht geliefert, in Folge dessen Washington in sein altes Lager am Skippack-Creek retirirte, wo nun von Kalb als Generalmajor eintrat. Dagegen mißlang am 22. Oktober ein Sturm der Hessen unter dem Obersten Donop auf die Schanzen bei Redbank vollständig; ihr Führer fiel tödtlich verwundet in die Hände der Amerikaner. Als indessen die englische Flotte von Lord Howe zur Unterstützung der Landarmee an die Mündung des Delaware geführt wurde, mußten die Amerikaner auch die Redouten bei Redbank verlassen. Am Schlusse des diesjährigen Feldzugs ging der nunmehr durch die Division aus dem Norden mit 4000 Mann verstärkte Washington wieder nach White Marsh, 14 Meilen von Philadelphia, vor; die Engländer nahmen jedoch einen Kampf nicht an. Sie schwelgten zum Entsetzen der Quäker in der frommen Stadt am Schuylkill; während der amerikanische General den Winter 1777—78 bei Valley Forge in Baracken verbrachte, der General Clinton unthätig in New-York verblieb. Welch' gänzlicher Mangel aller militärischen Ordnung und Organisation damals in der amerikanischen Ar-

mee herrſchte, geht wohl am Klarſten aus den Schilderungen Steuben's hervor, der um dieſe Zeit an die Stelle des Kongreßkommiſſärs Conway als Generalinſpektor unter Waſhington in den Dienſt trat.

Vortheilhafter für die Vereinigten Staaten hatten ſich unterdeſſen die Sachen im Norden angelaſſen. An der kanadiſchen Grenze war ſeit dem Frühlinge 1777 das Kommando über die amerikaniſche Armee dem General Schuyler übertragen; ihm gegenüber führte an der Stelle des fähigen Gouverneurs Guy Carleton, welcher wegen dieſer von Lord Germaine perſönlich veranlaßten Zurückſetzung auch ſeine Statthalterſchaft von Kanada niederlegte, der vom Mutterlande beſonders protegirte General Burgoyne, ein Mitglied des Parlaments, das engliſche Korps. Der Plan des Letzteren ging nun dahin, nach Albany zu marſchiren, wo er ſich mit der unter Clinton in New-York ſtehenden Heeresabtheilung von 9000 Mann verbinden wollte, um dadurch den Zuſammenhang zwiſchen den nördlichen Staaten zu zerſchneiden. Er zwang denn auch, nachdem er am 16. Juni von St. Johns mit faſt 10,000 Mann ausgezogen war und die benachbarten Indianer zu ſeiner Unterſtützung ausgeboten hatte, am 6. Juli die Amerikaner wirklich Ticonderoga zu verlaſſen; ſo daß er in der Mitte des Monats neben den kleinen amerikaniſchen Forts Crown-Point, Skenesborough, Edward und Stanwix die ganze Umgebung der Seen Champlain und St. George innehielt und einen offenen Zugang zum Hudſon zu haben meinte. Als jedoch Schuyler's durch Deſertion ſehr geſchwächte Truppe, die bei Fort Edward ſtand, auf Befehl Waſhington's aus Maſſachuſetts einige Regimenter unter General Lincoln zur Verſtärkung erhalten hatte, gelang es ihr am 13. Auguſt bei Bennington, den deutſchen Söldlingen eine ſchwere Niederlage beizubringen. Dadurch

wuchs der Muth der Amerikaner auf's Neue, namentlich auch, als jetzt der beliebte General Gates, an der Stelle des weniger zuverlässigen Schuyler's, hier die Führung über sie erhielt; und nachdem dann noch obendrein der wieder in den Kriegsdienst zurückgekehrte General Arnold mit 5000 Mann zu dem amerikanischen Heere gestoßen war, das jetzt aus 13,000 Mann bestand, blieb das nächste größere Treffen in der Nähe von Saratoga an den Behmus-Höhen am 19. September wenigstens schon unentschieden; die Milizen behaupteten das Feld, während Burgoyne sich durch verschiedene Boten schleunige Hülfe von General Clinton aus New-York erbat. Seine gefährliche Lage wurde aber keineswegs dadurch geändert, daß Clinton wirklich mit einem von England neu eingetroffenen Hülfskorps eine glückliche Diversion gegen die Befestigungen der Amerikaner bei Peekskill am Hudson machte. Am 7. Oktober ward vielmehr das kanadische Korps von den Generalen Arnold, Lincoln und Gates so vollständig geschlagen und umringt, daß es sich am 17. Oktober ihm ergeben mußte. Die darüber abgeschlossene Konvention bestimmte, daß John Burgoyne selbst und seine Leute — 2442 Engländer, 2198 Braunschweiger und 1409 Kanadier und amerikanische Royalisten — unter der Bedingung, in diesem Kriege nicht wieder zu dienen, nach Boston gebracht werden sollten, um von dort durch Lord Howe nach England geschifft zu werden. Die Einnahme Philadelphia's durch die Engländer wurde demnach für die Amerikaner bald darauf durch die Kapitulation von Saratoga so ziemlich aufgewogen, da jetzt nach dem Rückzuge der englischen Besatzungen aus Ticonderoga und Mount Independence das ganze nördliche Gebiet von allen Feinden frei war. Sir William Howe empfand denn auch den geringen Erfolg seines Feldherrntalentes so sehr, daß er schon aus dem Winterquartiere zu Phila-

delphia das englische Ministerium um Abberufung von seinem Posten bat.

---

2. Die politische Lage der Vereinigten Staaten.

Die günstige Rückwirkung der Kapitulation von Saratoga machte sich nun ebensowohl für die innere als für die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten in bemerklicher Weise geltend. Der Kongreß, welcher noch kurz vorher seiner Auflösung entgegen zu gehen schien, begann jetzt, wo er den drei siegreichen Generalen einen öffentlichen Dank abstattete, wieder, sich zu fühlen. Zunächst einmal schob er unter allerlei Vorwänden die Einschiffung der Burgoyne'schen Soldaten nach England für so lange auf, „bis der Generalversammlung eine genaue und ausführliche Ratifikation des Vertrages durch den brittischen Hof auf die gehörige Weise angezeigt werde," wenn auch dem General selber die Abreise nach London schließlich gestattet wurde. Man fürchtete, da die Engländer ohnedies schon verschiedene Versuche gemacht hatten, die Kapitulation zu brechen, daß das gefangene englische Korps nach seiner Heimkehr andere Truppen auf den Stationen von Westindien oder in Großbrittannien ablösen möchte. Dann ging in dem Kongreß selber in so fern eine wesentliche Veränderung vor, als sein bisheriger Präsident, John Hancock, der in kaufmännischer Eitelkeit sich neuerdings mehr den aristokratischen Tendenzen der New-Yorker Deputirten zuneigte, bei sinkender Popularität am 29. Oktober 1777 sein Amt niederlegte, welches dann an Henry Lawrence aus Südcarolina übertragen ward.

Auch kam der Entwurf der Bundesverfaſſung, welcher am 4. Oktober des vorigen Jahres durch den Ausſchuß aufgeſtellt und ſeitdem von dem Hauſe in 39 Sitzungen berathen war, am 15. November im Kongreß zur definitiven Annahme, ſo daß er den einzelnen Staaten zur Genehmigung übermittelt werden konnte. Wie wenig indeſſen dabei gleichzeitig die geſammte Staatsverwaltung ſchon zu einer feſteren Ordnung gelangte, geht wohl am Klarſten aus dem damaligen Zuſtande der Finanzen der Konföderation hervor. Das Papiergeld war bei der in's Stocken gerathenen Einlöſung inzwiſchen bereits auf ein Drittel ſeines Nennwerths geſunken, die von dem Kongreß über die Royaliſten verfügten Gütereinziehungen lieferten keinen Ertrag für den Geſammtſchatz, da die einzelnen Staaten die daraus gelöſten Gelder für ſich behielten. Deswegen litt denn vor Allem die Armee empfindlichen Mangel, und dazu wurde außerdem jetzt die Heerverpflegung ſo vielen von einander unabhängigen, nur dem Kongreß allein verantwortlichen Beamten überlaſſen, daß der Oberſt Turnbull ſchließlich aus ſeiner Proviantmeiſterſtelle unwillig ausſchied, weil ihm alle Handhaben zum kräftigen Durchgreifen fehlten. Wollte demnach Waſhington mit ſeinen Truppen nicht im eigentlichſten Sinne des Wortes verhungern, ſo ſah er ſich gezwungen, faſt wie in Feindes Lande Lieferungen auszuſchreiben. Dieſe Requiſitionen riefen indeſſen wieder die Erbitterung der Menge gegen den Oberbefehlshaber wach, auf welche geſtützt, dann obendrein einige neidiſche Generale im amerikaniſchen Heere, Conway, Wayne, Mifflin und Andere ihren Kommandanten geradezu von ſeinem Poſten zu verdrängen ſtrebten. Mit der Anklage, daß er den Verluſt von Philadelphia verſchuldet habe, arbeiteten ſie mittelſt der unter der Hand dafür gewonnenen Aſſemblys von Maſſachuſetts und Virginien darauf hin,

den Kongreß zu einer Untersuchung der Kriegführung Washington's zu veranlassen. Erst als die Intrigue, von der sogar Samuel Adams, Richard H. Lee und Lovell mit Vorwürfen gegen Washington's Langsamkeit sich nicht freihielten, an dem moralischen Ansehen des hochverdienten Führers scheiterte, als Conway deßhalb Ende April 1778 abdanken mußte, und Gates und Mifflin Alles aufboten, ihre Theilnahme an der „Cabale" hinterdrein zu vertuschen, gelang es, die Militärverwaltung unter Greene, als Generalquartiermeister, und dem deutschen Baron Steuben, aus der Schule Friedrichs von Preußen, als Generalinspektor, nach Steuben's ausgearbeitetem Plane vorerst etwas zweckmäßiger einzurichten, und ihr auch mehr Selbstständigkeit, dem Kriegskomité des Kongresses gegenüber, zu verleihen.

Ging somit schon die Konföderation an sich dem nächstjährigen Feldzuge einigermaßen gekräftigter entgegen, so konnte auch inzwischen der vom Kongreß im Sommer 1776 eingesetzte Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten bei seinen Unterhandlungen in Europa erfreuliche Resultate aufweisen. Der früher genannte Abgesandte des Kongresses, Silas Deane, der im Herbst 1776 in Frankreich angekommen war, hatte sich, obgleich er anfangs nur als kaufmännischer Agent in Paris auftreten durfte, doch bald durch den als Handelsherr eingreifenden Caron de Beaumarchais mit dem Minister Vergennes in Beziehung zu setzen gewußt. Derselbe verkehrte zwar der Form nach rein als Privatmann mit dem Amerikaner, da dem noch nicht völlig gerüsteten Frankreich daran lag, äußerlich die guten Beziehungen zu England für jetzt aufrecht zu erhalten; allein thatsächlich fand doch die junge Republik die bereitwilligste Unterstützung an der Seine. Das französische Ministerium, welches dem brittischen Gesandten die verlangte Auslieferung

jenes „aufrühreriſchen Unterthanen" kurzweg abſchlug, händigte bald Beaumarchais 1 Million Franken ein, damit dieſer ſie dem amrkaniſchen Agenten zum Ankauf von Munition überweiſe. Es wurde mit Deane die Uebereinkunft getroffen, daß der Kongreß zur Wiederbezahlung der Summe virginiſchen Tabak an die franzöſiſchen Generalpächter und andere Landesprodukte nach Frankreich ſenden ſollte, wobei indeſſen in einer Klauſel hinzugefügt ward, wie unter gewiſſen Umſtänden die Rückerſtattung der Anleihe nicht zu erfolgen brauchte. Vorher hatte Beaumarchais ſchon das Schiff Amphitrite mit einer vollen Ladung Kriegsmaterial — 30,000 Flinten, 200 Kanonen, 30 Mörſer, 4000 Zelte, Kleidung für 30,000 Mann — nach Amerika abgehen laſſen; im September 1777 ſegelte der oben genannte ehemalige preußiſche Offizier Baron Steuben, von dem Grafen St. Germaine für Amerika engagirt, dahin ab, und zwölf andere Frachtfahrer waren in Bereitſchaft. Endlich kaufte er ein unter der Hand in der königlichen Marine für ſeeuntüchtig erklärtes Schiff, das er, neu durchgebaut und wohlbewaffnet, nach den Vereinigten Staaten ſandte; das franzöſiſche Miniſterium begünſtigte außerdem bei der Ausfuhr alle dieſe Unternehmungen des Agenten durch beſondere Zollerleichterungen. Nach der Eroberung von New-York durch Sir William Howe ſandte dann der Kongreß, wie erwähnt worden iſt, Franklin, und, da Thomas Jefferſon aus Familienrückſichten den Auftrag ablehnte, Dr. Arthur Lee als weitere Bevollmächtigte nach Europa mit der Inſtruktion, ein Bündniß mit Frankreich abzuſchließen, indem die Vereinigten Staaten erklärten, daß ſie ſich niemals der Krone oder dem Parlamente von England unterwerfen und jedenfalls Frankreich dieſelben Handelsvortheile bei ſich zugeſtehen würden, die ſie etwa ſpäter dem ehemaligen Mutterlande bewilligten. Auch ſollten beide

Bevollmächtigte, denen man einen ſtatiſtiſchen Nachweis mitgegeben hatte, daß Amerika jährlich für ungefähr 22 Millionen Livres Produkte ausführen könnte, zugleich mit William Lee und Ralph Izard von Südcarolina den übrigen europäiſchen Höfen die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten zur Kenntniß bringen und den Beiſtand des deutſchen Reiches, Preußens und Spaniens anrufen.

So gern aber auch Frankreich ſich an dem amerikaniſchen Verkehr, ſelbſt um den Preis eines Krieges mit England, betheiligen mochte, es trauete den Amerikanern nicht recht, daß ſie ſich nicht ſchließlich doch auf Koſten des langjährigen Nationalfeindes wieder mit England ausſöhnen würden. Noch im November 1777 ſchrieb der in der amerikaniſchen Armee als Brigadegeneral dienende franzöſiſche Oberſt Du Portail an den franzöſiſchen Kriegsminiſter St. Germain unter Anderem: „Die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß das hieſige Volk, ob es gleich mit England Krieg führt, und ungeachtet alles deſſen, was Frankreich für daſſelbe gethan hat und ferner thun will, ſich lieber mit den Engländern vertragen als zugeben würde, daß diejenigen eine Kriegsmacht hierher ſchickten, vor welchen ſie ſich mit dem größten Recht fürchten; oder wenn ſie auch anfangs darin willigten, ſo würde doch bald die Antipathie der beiden Nationen gegeneinander zu der heftigſten Uneinigkeit führen.“ Zwar ſtimmten Vergennes und Maurepas bereits 1776 für ein Bündniß mit Amerika; allein Turgot und ſpäter Necker ſcheuten bei den zerrütteten franzöſiſchen Finanzen zugleich die Unkoſten. Daher verhandelte Vergennes denn vorläufig nur im Geheimen durch den jungen Marquis Lafayette mit den amerikaniſchen Abgeſandten. Der kluge Franklin, der Ende Dezember 1776 mit ſeinen beiden Enkeln, William Temple und Benjamin Franklin Bache nach Frank-

reich gekommen war, lebte dabei anfangs ganz zurückgezogen in dem Dorfe Paſſy vor Paris. Allmälig erſt gewann er durch ſeine ehrwürdige Erſcheinung und durch die Unterſtützung der Loge „der neun Schweſtern" mehr Boden in der Hauptſtadt; das ſchon in ſtarker politiſcher Aufregung ſich befindende franzöſiſche Publikum begann, ſich für den „Republikaner" zu begeiſtern. Zuvörderſt glückte es ihm ſo weit, in Paris eine Anleihe von 2 Millionen Franken für die Vereinigten Staaten aufzunehmen, indem er in einer ausführlichen Denkſchrift darauf hinwies, wie Amerika ſchon 1772 die 10 Millionen Pfund Sterling Schulden, die es im letzten Kriege gemacht, völlig abbezahlt habe, und wie auch ſonſt die amerikaniſchen Kaufleute ſogar ihren Privatverpflichtungen gegen engliſche Häuſer ehrlich nachkämen. Noch immer aber zauderte die franzöſiſche Regierung, offen auf das vorgeſchlagene Bündniß einzugehen. Als Lafayette, der in perſönlichem Enthuſiasmus ſeit länger eine militäriſche Expedition für die Republik auf eigene Koſten in Bordeaux ausgerüſtet hatte, am 20. April 1777 mit ſeiner kleinen Schaar Adeligen, unter denen von Kalb ſich befand, von Los Paſages an der ſpaniſchen Küſte in See ſtach, erließ das Miniſterium auf Lord Stormont's, des engliſchen Geſandten, Verlangen, ſogar einen Verhaftsbefehl gegen ihn und ſandte ihm wenigſtens zum Scheine zwei Kriegsbriggs nach, um ihn gefangen zu nehmen. Nicht minder war nun aber andererſeits auch der Kongreß gegen Frankreich argwöhniſch auf der Hut. Lafayette, welcher dann nach einem Umwege über Südcarolina von dort nach ſieben Wochen in Philadelphia ankam, wo Waſhington damals mit 12,000 Mann ſtand, wurde erſt am 31. Juli 1777, nicht ohne Bedenken des Ausſchuſſes für das Auswärtige unter Lovell, zum Generalmajor, in unbezahltem Dienſte ſeinem Wunſche gemäß,

ernannt; einzig die Rückſicht auf ſeine Aufopferung für die amerikaniſche Sache und „auf ſeine vornehmen Familienverbindungen“ vermochte das Widerſtreben der Generalverſammlung gegen den Franzoſen zu beſeitigen. So verlief der Sommer 1777, ohne daß Franklin in Paris zu ſeinem eigentlichen Ziele kam. Frankreich verſtärkte zwar bereits ſeine Beſatzung auf St. Domingo, und Nantes wurde wohl thatſächlich der Hafen, wohin die Amerikaner ihre Landeserzeugniſſe brachten, und wo ſie ſich mit Waffen verſahen. Ebenſo erhielten ſie Zugang zu den Seeplätzen Toskana's. Allein in Spanien, an welches Arthur Lee eine Denkſchrift über die Vortheile des freien Handels mit Amerika gerichtet und ihm im Namen des Kongreſſes Unterſtützung für die etwaige Eroberung Portugals zugeſagt hatte, ließ man ihn auf ſeiner Reiſe im Frühling 1777 nur bis Burgos zu; und wenn auch der Marquis de Grimaldi, der ihm dorthin entgegenging, ihm auf ſeine Anträge eine Hoffnung erweckende Antwort gab, und das ſpaniſche Haus Gardoqui in Bilbao kaufmänniſche Verbindungen mit Amerika anknüpfte, ſo wollte doch König Karl III. ſelber mit den Republikanern Nichts zu ſchaffen haben. In Berlin vollends, wo der Bruder William Lee im Juni anlangte, konnte derſelbe von Friedrich II., der ja keine Flotte beſaß, nur freundliche Wünſche entgegen nehmen. Abgeſehen davon, daß obendrein dem Agenten, vielleicht von engliſchen Händen, daſelbſt ſeine Papiere entwendet wurden, erhielt er hier und in Wien bloß die Zuſicherungen, daß die deutſchen Reichsfürſten keine neuern Verträge für Truppenlieferungen mit England eingehen ſollten.

In dieſer Lage der Dinge brachte nun die Kapitulation von Saratoga eine entſcheidende Wendung hervor; ſelbſt der bei Ludwig XVI. noch immer widerſtrebende Maurepas wurde

jetzt mit fortgeriſſen. Die Nachricht von dem erfochtenen Siege der Amerikaner war am 4. Dezember 1777 in Paris angekommen, und ſchon am 6. Dezember forderte Gérard, der Sekretär des königlichen Rathes, Franklin auf, ſeine Anträge über ein Bündniß zwiſchen Frankreich und Amerika zu erneuern. Am 12. Dezember fand dann die erſte öffentliche Audienz der drei Geſandten bei dem Miniſter, dem Grafen von Vergennes, ſtatt; der König ließ ſie wiſſen, daß er im Einverſtändniß mit Spanien die Unabhängigkeit Amerika's anerkennen würde, unter der Bedingung, daß ſie nie unter die engliſche Herrſchaft zurückkehrten. Zunächſt ſagten beide Mächte der jungen Republik eine Geldunterſtützung zu. Während indeſſen trotzdem der Hof von Madrid noch immer zögerte, weiter auf die amerikaniſche Angelegenheit einzugehen, wartete Frankreich nur die Rückkehr ſeiner ſonſt von England gefährdeten neufundländiſchen Fiſcherflotte ab, bis es am 13. Januar und 6. Februar 1778 mit Franklin, Lee und Deane, als Bevollmächtigten Amerika's, zwei Verträge abſchloß, welche die volle Anerkennung der ſtaatlichen Selbſtſtändigkeit der Republik in ſich faßten. Der erſtere derſelben, ein bloßer Handelstraktat, enthält die Beſtimmungen:

Beide Mächte wollen ſich auf dem Fuße der am meiſten begünſtigten Nation bei Zöllen, Privilegien und allen Freiheiten in ihren beiderſeitigen Häfen behandeln.

Der König von Frankreich verpflichtet ſich zum Schutze der amerikaniſchen Schiffe und Güter in ſeinen Häfen, an ſeinen Küſten und mittelſt ſeiner Flotte auf dem Ozeane, ſo weit es geht, was Amerika gleichfalls verſpricht.

Er bietet ſeine guten Dienſte in Marokko u. ſ. w. an, um die Beläſtigung der amerikaniſchen Schifffahrt durch die Barbaresken hintanzuhalten.

Beide Theile wollen von ihren gemeinschaftlichen Fischgründen alle fremden Nationen ausschließen.

Frankreich soll alle Rechte auf die neufundländische Fischerei behalten, die ihm in den Verträgen von Utrecht und Paris zugesagt sind.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen sich auf beiden Gebieten der Unterthanenrechte erfreuen und den auf die Fremden gelegten Lasten nicht unterliegen.

Jede Macht hat das Recht, Konsuln, Vicekonsuln, Agenten und Kommissäre in den Häfen der andern zu halten.

Der König von Frankreich gesteht den Amerikanern einen oder mehrere Freihäfen in Europa zu, wohin sie alle Handelsgüter der dreizehn Staaten bringen können, und ebenso die schon jetzt offenen Freihäfen in Westindien.

Die übrigen Artikel des Vertrages beziehen sich auf die Untersuchung der Schiffe, die nach einem Reiche segeln, welches mit einer der kontrahirenden Mächte im Kriege ist, auf Pässe zum Schutze ihrer Schiffe im Kriege, auf die Aufzählung von Waaren, die als Kontrebande angesehen werden sollen, auf die Behandlung eines Schiffbruchs u. s. w.

Der zweite Vertrag dagegen besagt, daß, falls England wegen dieses guten „Einverständnisses" zwischen Frankreich und Amerika den Frieden mit Frankreich brechen sollte, sei es durch direkte Feindseligkeiten, sei es durch Störung des Handels und der Schifffahrt, der König und die Vereinigten Staaten gemeinschaftliche Sache machen und einander mit Rath und That helfen sollten zur Aufrechthaltung der amerikanischen Unabhängigkeit.

Die nördlichen Theile von Amerika und die Bermudas, wenn sie durch die verbündeten Mächte erobert werden, sollen

den Vereinigten Staaten, die brittiſchen Inſeln im Golf von Mexiko aber Frankreich gehören.

Keine der beiden Mächte ſoll Frieden mit England abſchließen ohne Einſtimmung der andern und ohne daß die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten ausdrücklich anerkannt wird. Sie ſelber wollen indeſſen ohne gegenſeitige Kompenſationsanſprüche den Vertrag erfüllen und in das Bündniß jede andere Macht zulaſſen, die von England beleidigt iſt.

Nachdem dergeſtalt das franzöſiſche Miniſterium und die amerikaniſchen Agenten einig geworden waren, wurden dieſe am 20. März 1778 vom Könige in feierlicher Audienz empfangen; Franklin blieb fortan, da der Kongreß Deane und Lee aus perſönlichen Gründen zurückberief, allein als Vertreter Amerika's in Paris zurück und wurde dort im Mai 1779 förmlich als Geſandter akkredidirt.

Unter dem drohenden Abſchluß eines Bündniſſes zwiſchen Frankreich und den Vereinigten Staaten war aber im Herbſt 1777 die Stimmung in England doch einigermaßen bedrückt geworden, ſo daß ſogar der Kaſtellan der königlichen Sommerwohnung aus Haß gegen Franklin den Blitzableiter von dem Dache abnehmen zu müſſen meinte; die Oppoſition im Parlamente verlangte ſchon einen Waffenſtillſtand mit den Amerikanern zur Anknüpfung neuer Unterhandlungen. Die Nachricht von der Kapitulation bei Saratoga, die im Anfange Dezembers in London eintraf, machte dann Volk und Regierung noch beſtürzter. Da jedoch das ſeit dem 20. November verſammelte Unterhaus inzwiſchen, am 3. Dezember, 9 Millionen Pf. St. zur Fortſetzung des Krieges bewilligt hatte, glaubte das Miniſterium das Parlament vom 11. Dezember bis zum 20. Januar vertagen zu können, damit unterdeſſen die erſchreckte öffentliche Meinung, welche mit Graf Shelburne ſchon ein

Kriegsgericht über Howe und Clinton forderte, zur Besinnung käme; und in etwas hob sich wirklich die kriegerische Aufregung der Nation wieder. Die bei dem amerikanischen Handel sehr interessirten Fabrikstädte Liverpool, Manchester, Edinburg und Glasgow wollten auf eigene Kosten Regimenter ausrüsten; allein in andern Theilen Großbrittanniens verweigerte man dagegen auch alle freiwillige Beiträge für die militärischen Zwecke. Und als gar der sehr wachsame englische Gesandte in Paris, Lord Stormont, bereits am Anfange Februars das Kabinet von St. James in Kenntniß von dem französisch-amerikanischen Vertrag setzte, verstärkte sich die auf den Frieden mit Amerika hinarbeitende Opposition im Parlamente noch mehr. Am 11. Februar wurde demnach im Hause der Lords ein Komité ernannt, um die durch den Krieg für Großbrittannien entstandenen Verluste zu berechnen. Der englisch-amerikanische Waarenverkehr hatte sich im Jahre 1776—1777, von Weihnachten zu Weihnachten, gestellt in der Einfuhr nach England von:

Neuengland für 1,879, New-York für 8,429, Pennsylvanien für 16, Maryland und Virginien für 58 und Carolina für 2,233 Pf. St., in der Ausfuhr von England nach New-York, das sich ja im Besitze der Engländer befand, für 57,294 Pf. St., nach allen andern 12 Staaten nichts, 559 Schiffe, im Werthe von mindestens 2.600,000 Pf. St., waren den brittischen Kaufleuten von den amerikanischen Kapern weggenommen; im afrikanischen Handel, der ehedem jährlich 200 Fahrzeuge beschäftigte, blieben nur noch 40 Segel thätig, eine Verringerung dieses Geschäftszweiges um 1.440,000 Pf. St. im Jahre. Die Assekuranzprämien für Ladungen nach Westindien und Nordamerika unter Convoy waren von $2^1/_2$ auf 5 Prozent, ohne Convoy auf 15 Prozent gestiegen, zu welchem

Satze jedoch nur sehr wenige Versicherungen abgeschlossen werden konnten. Der Matrosenlohn betrug, statt 1 Pf. St. 10 S., im Monat 3 Pf. St. 5 S.; und da es trotzdem an Matrosen mangelte, gestattete man, dem strengen Gesetze der Navigationsakte entgegen, daß auf englischen Handelsschiffen drei Viertel der Mannschaft aus Fremden bestehen dürfte. Ingleichen waren alle amerikanischen Produkte sehr bedeutend im Preise hinaufgegangen:

Virginischer Tabak von 7½ ₰ auf 2 S. per Pfund,
Melis von 1½ Pf. St. auf 3 Pfd. St. per Centner.
Pottasche von 8 S. auf 3 Pf. St. 10 S. per Centner,
Spermaceti von 35 Pf. St. auf 70 Pf. St. per Tonne,
Theer von 6 und 8 S. auf 30 S. per Faß.

Die Amerikaner dagegen sollen bis 1777 nach englischen Angaben 904 Schiffe im Werthe von 1.808,000 Pf. St. an die Kreuzer verloren haben, während zugleich der Verlust der amerikanischen Fischerei im Seekriege den Engländern jährlich 2.200,000 Pf. St. einbrachte; obschon auch wiederum die im Wallfischfange nicht mehr beschäftigten amerikanischen Fischer als Kaper jetzt der englischen Handelsmarine um so größeren Schaden zufügten.

Abermals schwankte mithin bei dieser Sachlage Lord North in seiner Politik gegen Amerika; in der Hoffnung, die Genehmigung des Vertrags mit Frankreich von Seiten des Kongresses noch verhindern zu können, brachte er am 17. Februar 1778 zwei Bills zur Versöhnung der aufständischen Kolonien in das erstaunende Parlament. Die dem Ministerium bisher gegenüberstehende Opposition, welche in ihrer Begünstigung Amerika's ebenso sehr die am Ruder befindlichen Torys bekämpfte, als sie angeblich für Menschenrecht und Freiheit strebte, gerieth in Folge der beiden Anträge unter sich in einen

ernſtlichen Zwieſpalt. Während nämlich ein Theil von ihr alle miniſteriellen Vorſchläge als ſolche konſequent verwarf, hielt ein anderer an ſeinem ſo lange gezeigten Intereſſe für Amerika feſt und unterſtützte demnach die Anbahnung des Friedens. Der ſterbende Chatham freilich, obgleich er immer für die Rechte der Kolonien ſo heftig geredet hatte, war, ebenſo wie Graf Shelburne jetzt doch nicht Staatsmann genug, um die Nothwendigkeit ihrer politiſchen Unabhängigkeit zu begreifen; er verlangte vielmehr, gerade im Gegenſatze zum Herzog von Richmond, im Oberhauſe eine energiſche Aufnahme des Krieges gegen Frankreich. Allein, eben um demſelben noch im letzten Augenblicke auszuweichen, beſchloß das Parlament, den Anträgen von Lord North gemäß: die Akte, welche die Verfaſſung von Maſſachuſetts „regulirte“ (14 George III. c. 45), ſollte ganz widerrufen werden; ferner ward feſtgeſetzt, daß der König und das Parlament von Großbrittannien keine Zölle, Taxen oder was immer für Abgaben auf die Kolonien, Provinzen und Pflanzungen in Nordamerika oder Weſtindien auflegen will, ausgenommen ſolche Zölle, als zur Regelung des Handels zweckmäßig ſind. Die Reineinnahme ſolle dann in den Kolonien verwendet werden, wo ſie erhoben ſind, und nur von den eigenen Behörden der Kolonien erhoben werden; der Theezoll wurde völlig abgeſchafft. Und außerdem bevollmächtigte das Parlament den König, fünf Kommiſſäre nach Amerika zu ſchicken, die dort „mit jeder beſtehenden Behörde“ zu unterhandeln hätten, indem es ihnen einzig obliegen ſollte, unter Aufhebung aller ſeit dem 10. Februar 1763 in Bezug auf Amerika erlaſſenen Geſetze und mit Gewährung von Amneſtie, die königliche Autorität in den Kolonien wieder herzuſtellen.

Ehe jedoch dieſe Kommiſſäre, zu denen außer den zwei

Generalen in Amerika, Howe und Clinton, noch Graf Carlisle, der ehemalige Gouverneur von Maryland, William Eden, Bruder des letzten Statthalters von Maryland, und George Johnstone, selber früher Statthalter in Florida, ernannt waren, England (13. April) verließen, zeigte Frankreich am 13. März durch seinen Gesandten in London, den Marquis von Noailles, den Abschluß des ersten Traktats, d. h. des Handelsvertrags, mit Amerika dem englischen Hofe an, indem es zugleich forderte, daß England den freien Verkehr zwischen Frankreich und Amerika fortan nicht mehr hindern solle; und wenn es dabei auch des zweiten Traktats mit keinem Worte Erwähnung that, so fügte es doch hinzu, daß es im Einverständnisse mit den Vereinigten Staaten den gesetzlichen Handel seiner Unterthanen nach der jungen Republik schützen werde. Als daher so das französische Ministerium offen die Nichtbeachtung der brittischen Navigationsakte von Seiten Frankreichs erklärte, wurde unmittelbar darauf der englische Gesandte von Paris zurückberufen und der französische verließ London. Frankreich legte alsbald Beschlag auf alle in seinen Häfen vorhandenen Güter und Schiffe, ebenso England auf die französischen, von denen jedoch die meisten in Kenntniß der drohenden Gefahr rechtzeitig vorher abgesegelt waren ..... der Krieg zwischen beiden Mächten war thatsächlich eröffnet.

Welche Aussicht auf Erfolg konnten daher bei so angethanen Umständen die englischen Kommissäre in Betreff ihres Auftrages in Amerika sich noch versprechen? Schon im November 1777 hatte der Kongreß, um bei den schwebenden Unterhandlungen mit Frankreich dem französischen Ministerium Zutrauen einzuflößen, den Beschluß gefaßt, „daß alle Vorschläge zu einem Traktat mit dem Könige von Großbrittannien, die

mit der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten oder mit ſolchen Bündniſſen, welche dieſe Unabhängigkeit darthun, nicht beſtehen könnten, zurückgewieſen werden ſollten.“ Und als dann die Generale Howe und Clinton, denen das engliſche Miniſterium die im Parlamente eingebrachten Verſöhnungsvorſchläge, noch ehe die Bills angenommen waren, zuſchickte, damit ſie dieſelben den Amerikanern vor der etwaigen Genehmigung des Vertrags mit Frankreich bekannt machten, im Anfang April 1778 darüber einen Bericht an das Komité für die auswärtigen Angelegenheiten in der Generalverſammlung nach Yorktown in Pennſylvanien ſandten, wurden von ihr am 11. April die Propoſitionen Englands einer ſo bittern Kritik unterzogen, daß an eine Ausgleichung des Kampfes mit dem ehemaligen Mutterlande gar nicht mehr zu denken blieb; obgleich man um dieſe Zeit, wie Thomas Payne, der damalige Sekretär im Komité des Auswärtigen erzählte, ſeit 12 Monaten wegen der unterbrochenen Schifffahrt keine Nachricht von den Agenten in Frankreich erhalten hatte und noch nichts von dem Abſchluſſe des franzöſiſchen Vertrags wußte. Vielmehr befahl gerade darauf hin der Kongreß am 22. April, um den vielleicht zu beſorgenden Abfall einzelner Staaten von dem Bunde mit aller Strenge hintanzuhalten, „daß jede einzelne Perſon oder jede Korporation in dem amerikaniſchen Gebiete, die ſich verleiten ließe, mit den brittiſchen Kommiſſären einen beſondern Vertrag einzugehen, für einen offenbaren Feind angeſehen werden ſollte;“ und er beſtimmte zugleich, die Vereinigten Staaten wollten und könnten den von Großbrittannien zu erwartenden Bevollmächtigten keine Konferenzen bewilligen, wenn dieſelben nicht als Ausgangspunkt für die Unterhandlungen die engliſche Flotte zurückziehen und die Unabhängigkeit der Republik ausdrücklich anerkennen würden; ſtatt daß nach engliſcher Mei-

nung erſt das Parlament die etwaige Uebereinkunft genehmigen ſollte. Die von Waſhington im Lager vor Boſton aufgepflanzte rothweiße Streifenfahne war ſchon auch vom Kongreß am 14. Juni 1777 angenommen. Statt des Boſtoner Freiheitsbaumes ſetzte man aber ein blaues Eckfeld mit 13 Sternen hinein, worauf zugleich eine aufbäumende Schlange abgebildet war, unter der Ueberſchrift: Tritt mich nicht!" Am 2. Mai langten dann bereits Simeon Deane, der Bruder, und der franzöſiſche Geſandte Gérard mit dem Pariſer Vertrage von Toulon zu Yorktown, dem nunmehrigen Sitze der Generalverſammlung, an; am 4. Mai wurde der Traktat einſtimmig genehmigt; die gleichzeitig ebenfalls von England eintreffenden, oben genannten drei brittiſchen Kommiſſäre fanden daher thatſächlich ihr Anliegen ſchon als im Voraus vom Kongreß abſchläglich beſchieden. Dergeſtalt verweigerte Waſhington es jetzt geradezu, dem Sekretär derſelben, Dr. Adam Ferguſon, einen Paß der Reiſe nach Yorktown auszuſtellen. Sie mußten (am 27. Mai) ihre Aktenſtücke mit der Poſt einſchicken und erhielten bald darauf (6. Juni) von dem Präſidenten Henry Lawrence in wenigen Zeilen die Antwort, daß der Kongreß bei ſeinen am verwichenen 22. Mai in einer Schrift veröffentlichten Gedanken über die beiden in Rede ſtehenden Parlamentsbills beharre. Ein weiterer im Oktober noch von ihnen angeſtellter Verſuch, mittelſt einer an das amerikaniſche Volk ſich wendenden Proklamation etwas für ihren Zweck zu erreichen, blieb ſchließlich nicht minder erfolglos, als das durch eine Dame gemachte Anerbieten von 10,000 Pf. St., womit der Kommiſſär Johnſtone die einflußreichen Deputirten Robert Morris und Joſeph Reed im Kongreß erkaufen wollte; „der König von England iſt zu arm dazu", lautete der ſtolze Abweis des Letzteren — Carliſle, William Eden und Johnſtone,

die auch vergebens bestrebt gewesen waren, die Freilassung von Burgoyne's Truppen durchzusetzen, mußten zuletzt, unverrichteter Sache, nach London zurückkehren.

---

3. Fortsetzung des Krieges.

Durch das Hineintreten Frankreichs in den amerikanischen Kampf verzweigte sich derselbe fortan in allen seinen einzelnen Begebenheiten nahezu über den ganzen Erdball. Wo nur immer in Ost- und Westindien, bei Europa oder Afrika, die französische und englische Flagge einander ansichtig wurden, entspannen sich Gefechte, die in Umwegen dann wohl auf den Fortgang der amerikanischen Angelegenheiten zurückwirken mochten. Bei Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden europäischen Staaten hatte England noch zwei ostindische und westindische Handelsflotten schutzlos draußen auf der See, während bereits ein französisches Geschwader unter dem Grafen d'Orvilliers im Kanal kreuzte, um diese reichen Prisen abzufangen. Jedoch gelang es am 27. Juli 1778 dem englischen Admiral Keppler bei Ouessant, die Franzosen in den Hafen von Brest zurückzuschlagen, so daß alle brittischen Schiffe unbelästigt einkommen konnten. Dagegen fielen viele französische Schiffe in die Hände der englischen Kaper, ein Verlust für Frankreich, welchen Raynal auf 80 bis 100 Millionen Livres abschätzt.

Wir haben indessen hier bei unserer Betrachtung der Staatsentwicklung auf dem Boden des ehemaligen brittischen Kolonialreiches in Nordamerika jene sonstigen kriegerischen

Begegnungen Frankreichs und Englands nur in ſofern in Rückſicht zu ziehen, als ſie wirklich direkt in den Verlauf der amerikaniſchen Dinge eingreifen. Den erſten Schritt, welchen das Pariſer Kabinet zur unmittelbaren Unterſtützung des neuen Bundesgenoſſen that, beſtand aber darin, daß es am 13. April 1778 eine Flotte von 12 Linienſchiffen und 6 Fregatten unter dem Grafen d'Eſtaing von Toulon nach Nordamerika abſegeln ließ, welche am 5. Juli die Küſte von Virginien erreichte. England konnte demnach, ſobald es Nachricht von dieſer Expedition erhalten hatte, nicht umhin, ebenfalls zwölf Linienſchiffe unter dem Admiral Byron an die andere Seite des atlantiſchen Ozeans zu ſenden; Byron ſollte zugleich den Nachfolger von Lord Howe abgeben, der, ebenfalls wie ſein Bruder, ſchon gegen Ende des vorigen Jahres ſeine Abberufung verlangt hatte. Allein, da überhaupt während des Sommers 1778 der Krieg von den Engländern läſſiger geführt wurde, weil ſie noch irgend einen Erfolg von den gleichzeitigen Bemühungen der drei Kommiſſäre hofften, ſo kam es zunächſt zu keinen größeren militäriſchen Ereigniſſen zwiſchen ihnen und den Verbündeten. Nur Sir William Howe vergnügte ſich kurz vor dem Niederlegen ſeines Kommando's, welches darauf an General Clinton überging, noch damit, die aus 40 kleineren Schiffen beſtehende amerikaniſche Marine auf dem Delaware bei Bordenton zu zerſtören. Als dann jedoch die franzöſiſche Flotte unter d'Eſtaing von der virginiſchen Küſte her die engliſche Armee zu Philadelphia gefährden zu wollen ſchien, verließ Clinton ſeinerſeits, auf Befehl der engliſchen Regierung, am 18. Juli die Stadt und zog mit ſeinen Truppen durch New-Jerſey in der Richtung nach New-York. Durch Waſhington von Valley-Forge aus verfolgt, der ihn auf Anrathen von Lee anfangs bei dieſem Wege unbeläſtigt gelaſſen hatte,

ſtellte er ſich am 28. Juni der amerikaniſchen Vorhut unter Wayne und Lafayette, die, auf den Zuſpruch von Steuben und ſechs anderer Generale im Kriegsrathe, der Oberkommandant zum Angriff detachirt hatte, in der Grafſchaft Monmouth entgegen; jedoch ſetzte er nach einem für beide Theile ziemlich blutigen Gefechte bei Monmouth Courthouſe bereits am folgenden Tage ſeinen Marſch nach Sandyhook fort, von wo er ſich am 5. Juli mit der Armee nach dem nahe gelegenen New-York einſchiffte. Ihm gegenüber nahm dann Waſhington, nachdem General Arnold ſogleich Philadelphia wieder beſetzt hatte, nördlich am Hudſon ſeine Stellung; wie vor zwei Jahren ſchien auch nun abermals New-York der Mittelpunkt des Kampfes werden zu ſollen. Der franzöſiſche Admiral d'Eſtaing nämlich, welcher ſchon vor der Mündung der Cheſapeake-Bay den Abzug der Engländer von dem unteren Delaware erfahren hatte, kam mit ſeinem Geſchwader den 11. Juli ebenfalls vor dieſer Stadt an, in deren Hafen die Flotte von Lord Howe lag; alle Streitkräfte, die in Nordamerika auf beiden Seiten zu Lande und zu Waſſer vorhanden waren, zogen ſich dergeſtalt an der Mündung des Hudſon zuſammen. Deſſenungeachtet fand hier kein Zuſammenſtoß zwiſchen ihnen ſtatt; vielmehr richtete d'Eſtaing, weil er mit ſeinen tiefgehenden Schiffen nicht über die Barre zwiſchen Long-Island und der New-Jerſey'ſchen Küſte gelangen konnte, ohne den Platz angegriffen zu haben, nach eilf Tagen am Ende Juli ſeinen Lauf weiter nach Rhode-Island, welches durch ein Korps von 6000 Engländern unter dem Generalmajor Pigot beſetzt gehalten wurde; während Waſhington gleichzeitig den General Sullivan vom Feſtlande aus die Stadt Newport blockiren ließ. Es war bei der Verſtärkung dieſer Belagerungstruppen durch General Greene auch wirklich für die Amerikaner alle Hoffnung vor-

handen, ſich jenes für ihre Schifffahrt ſo wichtigen Platzes wieder bemächtigen zu können. Allein eine zwiſchen dem franzöſiſchen Admiral und Sullivan ausbrechende Rangſtreitigkeit verzögerte ſo lange den kombinirten Angriff der Verbündeten, bis am 9. Auguſt Lord Howe mit ſeinen Schiffen von New-York aus auf der Höhe von Newport auftauchte. Gelang es nun auch der franzöſiſchen Flotte, trotz eines einfallenden heftigen Sturmes und erlittener ſchweren Beſchädigungen, der engliſchen gegenüber das Meer zu behaupten, ſo daß letztere zur Ausbeſſerung nach New-York heimkehrte, ſo erklärte doch d'Eſtaing, als er am 20. Auguſt wieder vor Newport erſchien, dem General Sullivan, wie er ſeiner Inſtruktion gemäß bei der Annäherung einer ſtärkeren brittiſchen Seemacht, indem jeden Augenblick die engliſche Expedition unter Admiral Byron eintreffen konnte, nunmehr nach Boſton müſſe. Vergebens ſuchten Sullivan, Greene und Lafayette ihn von dieſem Vorhaben abzubringen, der empfindliche Franzoſe ſegelte nach Maſſachuſetts ab. Demnach blieb der amerikaniſchen Landmacht Nichts Anderes übrig, als die Belagerung von Newport aufzugeben und wieder nach dem Feſtlande überzuſetzen. Inzwiſchen unternahm Lord Howe, der in New-York ſein Geſchwader mit einem bereits von der Byron'ſchen Abtheilung angekommenen Schiffe verſtärkt hatte, noch einen Zug vor die Stadt Boſton. Da er jedoch daſelbſt den Admiral d'Eſtaing in wohlgedeckter Stellung fand, wandte er ſich um die Mitte September nach New-York zurück und übergab, in Erwartung des bereits in Halifax angekommenen Admirals Byron, ſein Kommando inzwiſchen an Admiral Gambier, um ſeinerſeits Amerika für immer zu verlaſſen. Der Reſt des Sommers 1778 verlief, ohne weitere entſcheidende Ereigniſſe herbeizuführen. General Clinton, welcher im Auguſt von New-York

aus ſich Rhode-Island mit weiteren 4,000 Mann ſicherte, ließ zugleich in der Buzzardsbay und in Little Egg Harbour zwei wohlgefüllte Zufluchtsſtätten amerikaniſcher Kaper überfallen, während Waſhington ſeine Truppen nördlich von den „Weißen Ebenen" in Connecticut konzentrirte und ſchließlich bei Weſtpoint am Hudſon überwinterte. Das Ausbleiben des Byron'ſchen Geſchwaders, welches, ſeit dem 9. Juni von England, unterwegs, durch Stürme völlig zerſtreut wurde, ſo daß das Admiralſchiff erſt Mitte Septembers in New-York Anker warf verhinderte etwaige energiſchere Unternehmungen der Britten. Graf d'Eſtaing, welcher dem Pariſer Vertrage zuwider, die Kanadier in einer Proklamation vergebens aufforderte, wieder unter die franzöſiſche Hoheit zurückzukehren, konnte am 3. November, unbeläſtigt durch die engliſche Flotte, die ihn zwar kurz vorher noch einmal in Boſton aufgeſucht hatte, aber durch einen abermaligen Sturm ſeitwärts geworfen war, nach Weſtindien abſegeln. Die Engländer, nachdem ſie am 17. Sept. die im Pariſer Frieden bei Frankreich verblieben Fiſcherſtationen St. Pierre und Miquelon in der Nähe von Neufundland erobert hatten, wobei die Einwohner nach dem Mutterlande auswandern mußten, beſchränkten ſich darauf, an den Küſten herumzuplündern; einzig die von General Clinton veranlaßte Entſendung des Admiral Hotham und General Grant mit 6 Kriegsſchiffen und 5,000 Mann nach Weſtindien zur Verfolgung d'Eſtaings und die nach den ſüdlichen Staaten wiederum gerichtete Expedition des Commodore Parker wieſen auf die Fortſetzung des Krieges hin.

Nichtsdeſtoweniger war um dieſe Zeit ein großer Theil der amerikaniſchen Bevölkerung des Kampfes herzlich müde; es traten eine Menge Anzeichen auf, welche auf ernſte innere Zerwürfniſſe bei den neuen Republikanern hindeuteten. Schon

die auf ein Jahr Amtsentsetzung lautende Verurtheilung des General Lee durch ein Kriegsgericht, weil er am 28. Juni bei Monmouth nicht gehörig angegriffen und sich darauf in zwei Briefen gegen Washington förmlich aufgelehnt hatte, mußte das gute Einvernehmen in der amerikanischen Armee einigermaßen stören. Dazu kam dann weiter, daß, wie Du Portail es vorausgesagt, die Eifersüchteleien zwischen den Franzosen und Amerikanern, die anfänglich durch die französische Allianz zum Kampfe neu begeistert worden waren, auf die Dauer nicht ausblieben. Allerdings war der französische Gesandte Gérard, als er am 14. Juli in Philadelphia einzog, wohin der Kongreß nach dem Abgange Clinton's zurückkehrte, daselbst mit großer Feierlichkeit begrüßt und schon am 6. August von der Generalversammlung in öffentlicher Audienz empfangen worden; allein d'Estaing's Benehmen vor Newport diente dann fürwahr nicht dazu, das herzliche Einverständniß unter den Verbündeten besonders zu erhöhen, zumal da auch Washington den Kongreß vor den etwaigen Absichten Frankreichs auf Kanada warnte. In Boston brachen später geradezu zwischen den französischen Matrosen und der Einwohnerschaft blutige Schlägereien aus. Und hatten endlich auch die drei englischen Kommissäre mit ihrer erwähnten Proklamation an das amerikanische Volk keinen entscheidenden Eindruck hinterlassen, erklärte der Kongreß unter dem 30. Oktober in einer Gegenproklamation, „daß, wenn die Feinde glaubten, ihre Drohungen vollstrecken zu können, oder bei ihrer jetzigen Barbarei beharrten, Amerika eine solche Rache an ihnen nehmen wolle, welche Andere von einem ähnlichen Verfahren abschrecken solle", so war doch die Haltung der Generalversammlung selber durch Parteistreitigkeiten und persönliche Gegensätze in ihrer Mitte keineswegs in sich fest geschlossen. Ihre um diese Zeit erlassenen

Strafverfügungen gegen Alle, welche mit den Engländern in Verbindung treten würden, belegen es deutlich, wie wenig ſicher ſie ſich in ihrer Lage fühlte; obgleich damals bereits, mit Ausnahme von Maryland, alle Staaten der neuen Bundesverfaſſung die Genehmigung ertheilt hatten. Zur Schwäche des Kongreſſes bei ſeiner unaufhörlich wachſenden Schuld und dem Fallen des Papiergeldes wirkte auch namentlich der Umſtand mit, daß ſeine bedeutendſten und angeſehenſten Mitglieder jetzt in ihre heimathlichen Legislativen zur Ausarbeitung der neuen Staatenkonſtitutionen zurückgekehrt waren; die Zahl der Delegirten blieb einerſeits oft unvollſtändig und begriff andererſeits nur wenige politiſche Talente in ſich. Am 27. Aug. 1778 ſchreibt H. Lawrence, der Präſident, an den Gouverneur von Georgien Houſton: „Sollte ich Ihnen die Auftritte der Käuflichkeit, der Räubereien und des Betrugs, die ich entdeckt habe, entfalten, ſo würde der Aufſchluß ihr Erſtaunen erregen ... Das muß ein erbärmlicher Böſewicht ſein, der, wenn er entdeckt wird, nicht mächtige Sachwalter unter denen finden ſollte, die doch in der gegenwärtigen Zeit alle ihre Kräfte anwenden ſollten, dieſe von ihren Freunden geplünderten, ſo heftig gekränkten und faſt muß ich ſagen: dieſe ſinkenden Staaten zu unterſtützen.“ Und Waſhington ſpricht ſich in einem Briefe an Harriſon um dieſe Zeit ebenfalls dahin aus: „Nichts kann nach meiner Anſicht uns retten, als eine völlige Aenderung unſeres Benehmens oder ein durchgreifender Umſchwung in den europäiſchen Verhältniſſen; und die erſtere, ich ſage es zu unſerer Schande, iſt weit weniger wahrſcheinlich als der letztere. Denn unſere Geldſpekulanten, Wucherer und Papierſchwindler jeder Art verlangen, daß der Krieg zu ihrem beſonderen Vortheile geführt werde, und kümmern ſich nicht darum, daß ihr Eigennutz Alles und ſie ſelbſt in einem gemeinſamen Abgrunde begräbt.

Im Publikum machte man ſich um dieſe Zeit, wie Duponceau, der Begleiter Steuben's erzählt, über „den König Kong" (Kongreß) und das „Bündel Könige" offen luſtig. Zu einem auf den Schluß des Jahres angeordneten allgemeinen Dankfeſte war mithin wenig Grund vorhanden; einzig in Bezug auf die internationalen Verhältniſſe gewannen die Vereinigten Staaten in Herbſt 1778 einen größeren Rückhalt zur Fortſetzung des Krieges, obſchon in der Armee die Rangſtreitigkeiten und die Eiferſüchteleien gegen die angeſtellten Fremden, namentlich gegen den Generalinſpektor von Steuben, vielfach fortdauerten.

Bereits bei dem Beginn der amerikaniſchen Wirren hatte nämlich Holland, wie früher berichtet worden iſt, trotz ſeiner „nationalen Vorſicht" die Gelegenheit wahrgenommen, Handelsbeziehungen mit dem von der engliſchen Navigationsakte ſich losſagenden Nordamerika anzuknüpfen. Im Jahre 1777 forderte England deswegen auch im Haag die Abſetzung van Graah's, des Gouverneurs auf der holländiſchen Inſel St. Euſtache in Weſtindien, weil er den Schmuggel nach Amerika begünſtige. Als dann Frankreich die Unabhängigkeit der transatlantiſchen Republik anerkannte und jene Verträge mit ihr abſchloß, beauftragte unter dem Einfluſſe der franzöſiſchen Diplomatie, Van Beckel, der Penſionär von Amſterdam, der perſönlich eine große Macht in dem ganzen holländiſchen Staatenbunde beſaß, den Amſterdamer Kaufmann Jean de Neufville, mit dem ehemaligen Alderman von London, dem nunmehrigen amerikaniſchen Agenten William Lee einen Freundſchafts- und Handelstraktat auch für Holland und Amerika zu entwerfen. Derſelbe, zwar zunächſt nur von der Stadt Amſterdam kontrahirt, kam am 4. September 1778 zu Aachen mit dem ſtaatsrechtlich ſeltſamen Titel als „Union der zwanzig Staa-

ten" (der 7 holländiſchen und 13 amerikaniſchen) denn auch wirklich zu Stande. Unter Zuſage völliger Gleichberechtigung und gegenſeitiger guten Dienſte wird darin feſtgeſetzt, daß der Holländer in Amerika dieſelben Zölle zahlen und dieſelben Privilegien genießen ſoll, ſowohl im Verkehr zwiſchen den einzelnen Staaten, alſo in der Küſtenfahrt, wie zwiſchen Amerika und der übrigen Welt, als der Amerikaner; und daß die nämlichen Befugniſſe den Amerikanern in Holland zuſtehen. Der Artikel 4 geſtattet außerdem noch völlige Handelsfreiheit für die beiderſeitigen Unterthanen auf den beiden Gebieten. Ferner haben die Nationalangehörigen das Recht, auf ihren Schiffen alle nicht beſonders verbotenen Güter einzuführen und Packhäuſer zum Großverkauf zu errichten. Die Kriegsflotten beider Reiche decken auch die beiderſeitigen Handelsflotten. Holland verſpricht ſeine Verwendung bei dem Kaiſer von Marokko, daß die Amerikaner von den Barbaresken unbeläſtigt bleiben. Die folgenden 17 Artikel ordnen den Güterheimfall der Verſtorbenen, das Gebahren der Kaufleute, Kapitäne und Matroſen, die Unterſuchung der Schiffe auf See, das Verfahren bei Kontrebande, bei Kriegsſchiffen und Kapern, im Betreff der genommenen und wiedergenommenen Schiffe und rückſichtlich des Schiffbruchs. Der Artikel 28 beſagt: Die Schiffe beider Kontrahenten können frei in die Häfen des anderſeitigen Feindes fahren und feindliches Gut und Unterthanen an Bord nehmen, mit alleiniger Ausnahme von Kriegsleuten. Unter den aufgezählten Gütern aber, welche einer der Kontrahenten einer Nation zubringen darf, die mit dem anderen Kontrahenten im Kriege ſteht, ſind, von blockirten und belagerten Städten abgeſehen, nicht allein Wolle, Seide, Korn und ſonſtige Proviſion ſondern auch Schiffsbauholz, Segel und andere ſolche Sachen aufgeführt, da ſie nicht ſpeziell Kriegsrüſtungen bilden.

Im Falle eine Macht im Kriege iſt, erhalten die Schiffe der andern die entſprechenden Certificate, und beide Staatenbunde nehmen gegenſeitig ihre Konſuln und Agenten an.

Allerdings blieb dieſer Vertrag für den Augenblick durchaus geheim; England erfuhr daher nichts davon, ſo daß die Holländer noch immer als Neutrale dem Kampfe zuſehen konnten. Ja, das Kabinet von St. James gab ſich obendrein erſichtliche Mühe, ſich die Niederlande gerade jetzt nicht zum Feinde zu machen. Denn als dieſelben vom brittiſchen Könige die Freilaſſung der Schiffe forderten, welche ihnen auf der Fahrt vom baltiſchen Meere nach Frankreich von den Engländern unter dem Vorwande weggenommen waren, daß ſie Kriegmaterial und franzöſiſches Eigenthum führten, ertheilte am 28. Sept. 1778 der Earl von Suffolk dem holländiſchen Geſandten in London die außergewöhnlich milde Antwort, der geſetzliche Handel Hollands ſolle nicht ferner geſtört werden; England würde ihm die abgefangenen Schiffe mit einer entſprechenden Entſchädigung für Fracht und ſonſtige Verluſte zurückgeben. Allein, wenn nun auch der amerikaniſch-holländiſche Vertrag vor der Hand den Vereinigten Staaten noch keine militäriſche Stütze verlieh, er mußte doch ihr politiſches Selbſtbewußtſein weſentlich ſtärken; ſie waren wieder einen Schritt weiter in das internationale Leben der alten Welt hineingetreten.

Wies aber der Krieg im Norden des amerikaniſchen Bundesbereichs bis dahin für die Engländer keine großen Erfolge auf, indem ſie nach dem Verluſte Boſtons ſich einzig in der Stadt New-York und dem Gebiete von Rhode-Island feſtgeſetzt hatten, ſo verſuchten ſie nunmehr, ſich der ſüdlichen Gegenden auf's Neue zu bemächtigen. In Georgien und den beiden Carolina's, deren Plantagen-Produkte früher einen ſo

guten Markt in Großbrittannien gefunden, und welche ſtets von der Handelspolitik des Mutterlandes bevorzugt geweſen waren, gab es unter den an ein ariſtokratiſches Leben gewöhnten Pflanzern an ſich ſchon eine ziemlich ſtarke royaliſtiſche Partei; ferner konnte man hoffen, daſelbſt die Neger gegen die verhältnißmäßig geringe weiße Bevölkerung zu verwenden, die obendrein militäriſch ſehr wenig geübt erſchien, weil die ſeither kämpfende amerikaniſche Armee faſt allein aus den nördlichen Staaten rekrutirt worden war. Dazu ließen ſich die Küſten im Süden, von Weſtindien aus, mit der Flotte leicht erreichen; und wenn es den Engländern gelang, hier abermals feſten Fuß zu faſſen, dann genügte das Bereich der Amerikaner wohl ſchwerlich, um eine unabhängige ſtaatliche Stellung im internationalen Leben auf die Dauer zu behaupten.

Seit dem verfehlten Angriffe Clinton's und Parker's im Sommer 1776 waren die drei genannten Staaten von brittiſchen Unternehmungen ganz unbehelligt geblieben; ſie mußten nur eine Zeit lang gegen die von dem königlichen Agenten Stuart und dem Schottländer Cameron aufgewiegelten Indianern an der Weſtgrenze fechten, bis es dem amerikaniſchen Oberſten Williamſon glückte, den Streifereien derſelben ein Ende zu machen, da in Folge deſſen die ſechs Nationen auf ihrer Verſammlung zu Onondoga beſchloſſen, ſich fortan ruhig zu verhalten; und im Jahre 1777 hatte ein kleiner unentſchiedener Grenzkrieg zwiſchen Georgien und Oſtflorida begonnen, wo der engliſche General Prevoſt mit einem Truppenkorps ſtand.

Als nun das von New-York aus gegen Georgien abgeſandte Geſchwader unter dem Admiral Hyde Parke mit der Landmacht unter dem Oberſtlieutenant Campbell am 23. Dezember 1778 vor Savannah landete, und außerdem zur Unter-

ſtützung des Angriffs Prevoſt aus Oſtflorida herbeimarſchirte, wurde es den Engländern leicht, den amerikaniſchen General Robert Howe, welcher dieſe Hauptſtadt des Staates mit 1500 Mann vertheidigte, über die Grenzen nach Südcarolina zurückzuwerfen und ſo ſich des ganzen Gebietes von Georgien zu bemächtigen. Parker verfuhr dabei milde gegen die Bewohner des Landes, viele von ihnen ſchwuren dem Könige auf's Neue den Unterthaneneid; ſie ließen ſich bereitwillig in eine königliche Miliz einreihen, der Handelsverkehr mit dem Mutterlande wurde, wie die ſtatiſtiſchen Tabellen es ausweiſen, wieder ziemlich lebhaft aufgenommen.

In Südcarolina dagegen ſtieß die brittiſche Expedition auf einen um ſo kräftigeren Widerſtand. Der an den Kongreß gerichteten Bitte dieſes Staates und Georgiens gemäß war nämlich bereits im Dezember 1778 der amerikaniſche General Lincoln dorthin geſchickt worden, indem man beabſichtigte, die Eroberung Oſtflorida's zu verſuchen, um zugleich die Verbindung der Engländer mit den wieder feindſelig gewordenen Indianern im Weſten abzuſchneiden. Gab nun ſchon dieſe Truppe dem Staate einen militäriſchen Halt, ſo raffte ſich auch bei der jetzt von Georgien her drohenden Gefahr das Land zu tüchtigen Rüſtungen aus eigenen Mitteln auf, da es bei der Finanzverlegenheit des Kongreſſes von Philadelphia keine Unterſtützung erwarten durfte. Im Jahre 1779 hatte daher Lincoln an 2400 Mann bei einander, womit er ſich in den Sumpfgegenden am untern Savannah feſtſetzte. Und wenn gleich, nachdem in ſeinem Rücken ein Angriff der Engländer auf die Inſel Port Royal fehlgeſchlagen war, ſein Korps, als er über die Savannah ging, am 3. März durch Prevoſt faſt völlig geſprengt wurde — deſſen ungeachtet erneuerte Südcarolina die energiſchſten Anſtrengungen, um die

Engländer von ſeinem Boden fern zu halten. Die Aſſembly übertrug ihrem vom Kongreß her bekannten Präſidenten John Rutledge diktatoriſche Gewalt; noch vor Ende April hatte Lincoln wieder 5000 Mann auf den Beinen. Indeſſen, während er zum zweiten Male über den Fluß ging, weil es ihm darauf ankam, der auf den 1. Mai einberufenen Legislative von Georgien eine Unterſtützung gegen Parker zu verleihen, rückte Prevoſt gegen Charlestown vor und forderte die von General Moultein, Rutledge und dem Grafen Pulawsky vertheidigte Stadt am 12. Mai zur Uebergabe auf. Vergebens erbot ſich die in plötzliche Feigheit verſetzte Aſſembly des Landes, fortan mit ihrem Staate neutral bleiben und ſchließlich das Schickſal der übrigen amerikaniſchen Staaten theilen zu wollen, wenn die königliche Armee von Charlestown zurückginge; Prevoſt verlangte unbedingte Unterwerfung. Erſt als ihm der auf dem Marſche umkehrende Lincoln am 20. Juni im Angeſicht des Platzes ein Treffen geliefert hatte, ging der engliſche Oberſtlieutenant über den Savannah-Fluß nach St. John's Island, wo er friſche Verſtärkung erwartete.

Auch Virginien wurde im Mai dieſes Jahres von einer engliſchen Expedition heimgeſucht. Die einzige Art, in welcher ſich der Generalkongreß noch baares Geld verſchaffen und ſeinen Kredit wenigſtens einigermaßen aufrecht halten konnte, beſtand ja in dem Export virginiſchen Tabaks nach Frankreich. Deswegen erhielten denn der General Matthew und Admiral George Collier, welcher im Frühlinge an der Stelle Gambier's das Kommando der Flotte übernommen hatte, von dem Obergeneral Clinton, Anfang Mais den Befehl, einen Zug nach der Cheſapeake-Bai zu unternehmen, um daſelbſt die virginiſchen Waaren- und Kriegsvorräthe zu zerſtören. Die in den dortigen Forts von den Engländern überraſchten Amerikaner ver-

loren auch wirklich 130 Fahrzeuge und sehr viel Material; da jedoch die beiden brittischen Anführer die von Clinton geforderte Verstärkung nicht bekamen, weil derselbe seinerseits im Norden beschäftigt war, und demnach Portmouth nicht halten konnten, wurden sie noch im Mai nach New-York zurückgerufen.

Washington, der in den nördlichen Gegenden die letzte Armee, welche das erschöpfte Amerika überhaupt noch aufbringen konnte, nicht ohne Noth auf's Spiel setzen mochte, hatte während dessen im Frühlinge 1779 bloß seine Stellung in den Hochlanden von New-York und New-Jersey behauptet, indem er sich wegen der Stärke der in der Stadt New-York befindlichen englischen Macht rein auf den Vertheidigungskrieg beschränkte. Einigermaßen wurde er dabei durch die sechs indianischen Nationen am Ohio beläftigt, die sich, wie erwähnt worden ist, jetzt wieder im Bunde mit den Engländern gegen die Amerikaner erhoben. Zwar glückte es im Februar dem amerikanischen Obersten Clarke, den brittischen Gouverneur von Detroit gefangen zu nehmen, der hauptsächlich die Verbindung der Engländer mit den Indianern betrieb. Allein als der amerikanische Oberkommandant dann ein starkes Korps unter General Sullivan gegen die Seneka schickte, weigerten sich zuerst die Offiziere der New-Jersey-Miliz zu gehorchen, weil sie trotz aller Gesuche so lange vom Kongreß keinen Sold bekommen hatten; und wenn sie sich nun auch beruhigen ließen, und der Kongreß zugleich in seinem Beschlusse vom 18. Februar die Stellung des Generalinspektors Generalmajors von Steuben unter dem Befehle des Kongresses selbst, des Kriegsrathes und des Oberkommandanten klarer und durchgreifender anordnete, so richtete doch Sullivan bei seiner militärischen Unfähigkeit hinterdrein gegen die Schaaren der Wilden

nichts aus, in Folge deſſen ihn ein Kriegsgericht des Kongreſſes im November ſeines Poſtens entſetzte. Durch den Abzug der Truppen Sullivan's geſchwächt, ſuchte nun Waſhington den Platz Weſtpoint am Hudſon zu befeſtigen; ſobald er jedoch von ſeinen gut unterhaltenen Kundſchaftern erfuhr, daß jetzt nach der Rückkehr der virginiſchen Expedition Clinton die Forts am Hudſon anzugreifen ſich rüſtete, zog er ſich auf's Neue in die Berge zurück; ſo daß Steuben einigermaßen Zeit fand, ſein neues, nach preußiſchem Muſter entworfenes und vom Kongreß gebilligtes Militärreglement im Heere durchzuführen. Der engliſche General, der Waſhington dorthin nicht zu folgen wagte, hatte daher von ſeiner Expedition kein anderes Ergebniß, als daß er die „Königsfähre" am Hudſon beſetzen konnte und darauf von New-York aus durch den General Collier und den Statthalter Tryon die Küſten von Connecticut erbarmungslos plündern ließ. Ja, ſeit der Rückkehr Clinton's nach New-York gelang es ſogar Waſhington, der inzwiſchen aus dem Höhenlande hervorgebrochen war, durch ſeinen General Wayne am 16. Juli die zurückgelaſſene britiſche Garniſon unter Oberſtlieutenant Johnſon in dem Fort Stoney-Point bei der „Königsfähre" gefangen zu nehmen, worauf er dann ſeine frühere Stellung in den Bergen wieder bezog.

Der Sommer 1779 verging ſomit auch in den nördlichen Gegenden ohne ein eigentlich entſcheidendes kriegeriſches Ereigniß. Denn obgleich der Kongreß mit Beſchluß vom 9. März 1779 die Stärke der Infanterie auf 80 Bataillone mit 38,160 Mann feſtgeſtellt hatte, verfügte der amerikaniſche Obergeneral bei der Säumniß der Einzelſtaaten in der Rekrutirung doch nur über 9755 Mann; und auch die Feinde machten keine größern militäriſchen Unternehmungen. Der Angriff, welchen

der engliſche Oberſt bei Mac Leane mit 600 Mann aus Neuſchottland im Juni auf das Gebiet Maine im Norden von Maſſachuſetts machte, führte wohl dazu, daß der Admiral Collier bei Penobſcot ein amerikaniſches Geſchwader unter Saltonſtall, welches von Maſſachuſetts zur Vertheidigung der Stadt geſandt war, vernichtete. Allein wie von England aus der Admiral Arbuthnot, der Nachfolger Collier's im Oberbefehl der Flotte, endlich im Auguſt zu New-York landete, da er im Mai durch einen Angriff der Franzoſen auf Jerſey im Kanal, ſpäter aber im atlantiſchen Ozeane durch die Gegenwinde des Golfſtromes aufgehalten worden war, und man nun einen Zug unter Lord Cornwallis gegen Georgien und Südcarolina beabſichtigte, mußte derſelbe vorerſt unterbleiben, weil der franzöſiſche Admiral d'Eſtaing ſich von Weſtindien her den ſüdlichen Küſten mit ſtarker Macht näherte. Die Engländer beſchränkten ſich alſo für jetzt darauf, ihre Truppen von Rhode-Island vorläufig nach New-York zu ziehen und dieſe Stadt noch mehr zu befeſtigen, damit ſie hier bei der ſpätern Expedition nach dem Süden nicht ſo viel Beſatzung zurückzulaſſen brauchten.

---

4. England und die bewaffnete Neutralität.

War ſchon bis dahin die Lage Großbrittanniens in dieſem Kriege nicht beſonders erfreulich geweſen, dann nahm derſelbe vollends jetzt allmälig einen allgemeinen internationalen Charakter an, ſo daß das Inſelreich bald für ſich allein faſt ganz Europa gegenüberſtand. Der brittiſche Handel litt durch die feindlichen Unterbrechungen ungemein; im Jahre

1778 kamen 675 größere Bankrotte im englischen Kaufmannsstande vor, wovon im November nicht weniger als 85. Namentlich richteten die westindischen Inseln, die nun keine Lebensmittel an Korn und Fleisch mehr von Amerika erhielten und den französischen Angriffen vielfach ausgesetzt waren, in ihrer Noth flehentliche Bittschriften um militärischen Schutz nach London. Am 7. September 1778 nahm der französische Generalgouverneur von Martinique, Marquis de Bouillé, mit 50 Freibeutern und einigen französischen Truppen den Engländern die schwach besetzte Insel Dominique weg. Allerdings eroberten dagegen die Britten ein Jahr darauf unter Admiral Barrington und General Meadows ebenfalls in Westindien das französische St. Lucia, trotzdem daß der Admiral d'Estaing inzwischen von Boston in den westindischen Gewässern angekommen war; und die Franzosen verloren gleichzeitig beinahe alle Besitzungen in Bengalen und an der Küste Koromandel, wobei außerdem den englischen Kapern reiche Ladungen in die Hände fielen — Franklin und Arthur Lee wußten es dem Kongresse von Paris aus zu berichten, wie die Eroberung Pondichery's in Ostindien und die große dort gemachte Beute an französischen Frachten den Muth der Engländer merklich erhöht habe. Allein in Großbrittannien selber war gleichzeitig Schottland schneidig, weil man dort in Folge einer Bill von Lord Saville die alten strengen Gesetze Wilhelms III. gegen die Katholiken aufheben wollte; in dem so hart gedrückten Irland zeigten sich aufrührerische Bewegungen, die irische Bevölkerung drohte massenweise auszuwandern, und in Altengland behaupteten bereits namhafte Stimmen im Parlamente, die Kraft des Staates reiche nicht hin, Amerika mit Gewalt in Unterwürfigkeit zu erhalten, man müsse vielmehr die rechten Verbündeten in den inneren Gegensätzen der Amerikaner

ſuchen. Natürlicherweiſe war auch der Güterverkehr Englands mit dem ehemaligen Kolonialgebiete unterdeſſen nicht wieder geſtiegen. In dem Zeitraume 1778—79 wurden nach Großbrittannien Waaren gebracht:

von	Neuengland	im	Werthe	von	807	Pf.	St.
„	New-York	„	„	„	14,861	„	„
„	Pennſylvanien	„	„	„	569	„	„
„	Carolina	„	„	„	3,732	„	„
„	Georgien	„	„	„	607	„	„

und aus den engliſchen Häfen gingen einzig nach der von den brittiſchen Truppen beſetzten Stadt New-York Sendungen im Betrage von 349,712 Pf. St., nach allen übrigen amerikaniſchen Plätzen dagegen ſtockte jeder Abſatz. Trotzdem beharrte der König auf der Fortſetzung des Krieges, da er hoffte, jetzt nach dem kurz zuvor abgeſchloſſenen Frieden von Teſchen abermals deutſche Söldlinge von ihren Fürſten kaufen zu können.

So that denn der Krieg, in welchem eigentlich die geſammte internationale Verkehrsfreiheit gegen die Herrſchaft der engliſchen Seegeſetze um Anerkennung rang, abermals einen Schritt auf der Bahn weiter, auf welcher er nach und nach alle europäiſchen Hauptſtaaten in ſeine Kreiſe hineinzog. Im Jahre 1777 hatte Spanien den Unterhändler Arthur Lee noch in Burgos kurz abgewieſen; König Karl III. hielt, im Gegenſatze zu dem republikaniſchen Charakter der Vereinigten Staaten, ſtarr am monarchiſchen Prinzip feſt; und ebenſo ging er und ſein Miniſter, Floridа Blanca, auch im folgenden Jahre nicht näher auf die franzöſiſchen Allianzvorſchläge ein. Nachdem dann der Krieg zwiſchen Frankreich und England erklärt war, wollte das Kabinet von Madrid im Einverſtändniß mit dem Pariſer Hofe zwiſchen beiden feindlichen Mächten

wenigſtens die Vermittelung übernehmen. Sogar Amerika, welchem ja Spanien noch immer im Uebrigen ſich durchaus nicht geneigt zeigte, wurde gleichfalls zu den Unterhandlungen eingeladen, bei welcher Gelegenheit der franzöſiſche Geſandte dem Kongreß den Rath gab, in ſeinen Forderungen nicht auf der vollen Unabhängigkeit zu beſtehen. Der ſpaniſche Hof ſchlug nämlich zunächſt einen allgemeinen mehrjährigen Waffenſtillſtand vor und ſuchte die thatſächliche Anerkennung der Vereinigten Staaten zur Baſis des Friedens zu machen. Im Hintergrunde ſeiner eigenen Zwecke lag indeſſen die Wiedereroberung von Gibraltar und Florida. Als daher England, welches anfänglich auf die Madrider Unterhandlungen eingegangen war, dieſe Zwiſchenſtellung Spaniens ſchließlich nicht zugeſtand, blieb dem Könige Karl III., obgleich er wohl befürchten mußte, daß Mexico und ſeine ſüdamerikaniſchen Beſitzungen früher oder ſpäter nicht minder die ſtaatliche Selbſtſtändigkeit anſtreben könnten, nichts anderes übrig, als, im Vertrauen auf ſeine gute Kolonialverwaltung, auf ſeinen angeſammelten Staatsſchatz, ſein Heer und eine Flotte von 50 Linienſchiffen, ſich den Feinden Englands anzuſchließen. Am 16. Juni 1779 übergab der ſpaniſche Geſandte in London, Marquis von Almodovar, an Lord Weymouth ein Manifeſt, worin den Engländern der Vorwurf gemacht wurde, ſie hätten die Philippinen und Kadix überfallen wollen. Zwölf Tage früher war bereits der Herzog von Orvilliers, während die engliſche Flotte unter Admiral Hardy, dem Nachfolger Keppel's, zu Spithead lag, mit einem Geſchwader von Breſt nach Spanien geſegelt — im Anſchluß an Frankreich und Amerika erklärte Spanien jetzt England den Krieg; die dreiprozentigen conſolidirten brittiſchen Staatspapiere gingen an der Citybörſe augenblicklich von 62 auf 57¼ hinunter. Rief nun auch der

alte Haß gegen Spanien und die Erinnerung an die Armada eine wilde Kriegsluſt im brittiſchen Volke wach, indem Liverpool allein in einem Jahre 120 Kreuzer von 30,787 Tonnen mit 1,986 Kanonen und 8,754 Mann ausrüſtete, ſo hatte doch Großbrittannien jetzt einen nicht zu verachtenden neuen Feind zu bekämpfen; und als am 15. Auguſt die vereinigte ſpaniſch-franzöſiſche Flotte mit 66 Linienſchiffen vor Plymouth erſchien, war es weniger die Macht des Admiral Hardy, als die Uneinigkeit unter den auf einander eiferſüchtigen Verbündeten und ein ſtarker Sturm, die es bewirkten, daß der Angriff auf die unvertheidigte Stadt nicht erfolgte, und der Herzog von Orvilliers mit ſeiner vielfach erkrankten Mannſchaft nach Breſt zurück ging.

Bald jedoch erweiterte ſich der Kreis von europäiſchen Mächten, welcher als näher oder ferner ſtehende Verbündete die vereinigten Staaten Nordamerika's umgab, abermals in ſehr bedeutender Weiſe. England hatte im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts das internationale Seerecht in Kriegszeiten nach einer Richtung hin entwickelt, welche die eigene Flagge geradezu eine unbedingte Herrſchaft über die neutralen Flotten ausüben ließ. Während Frankreich nach Ludwigs XIV. Tode darauf einging, daß eine feindliche Ladung auf befreundeten Kiele als unantaſtbar gälte, und in ſeinen Verträgen mit Holland 1739, mit Dänemark 1742 und mit Neapel 1748 der Grundſatz: „frei Schiff, frei Gut" wiederkehrt, vermied Großbrittannien es ſorgfältigſt, ſich auf das zwiſchenländiſche Seerecht vertragsmäßig einzulaſſen, außer wenn es galt, den Begriff Kontrebande auszudehnen. Da es im ſiebenjährigen Kriege für das brittiſche Intereſſe nahe lag, den amerikaniſchen Beſitzungen Frankreichs bei dem Abſatze ihrer Produkte den europäiſchen Markt zu verkümmern, Frankreich aber im

entgegengesetzten Bestreben bis zum Friedensschlusse seine transatlantischen Provinzen den übrigen Nationen ausnahmsweise zum Verkehr geöffnet hatte, so stellte das Kabinet von St. James, im Jahre 1756 „die Regel" auf: „die Neutralen könnten im Kriege keinen Handel treiben, der ihnen nicht auch in Friedenszeiten erlaubt sei," und konfiszirte demzufolge verschiedene dänische und holländische Schiffe, die von Domingo kamen. Und dasselbe System in allen seinen Konsequenzen wurde auch jetzt wieder von England eingehalten. Mit Holland, dessen Vertrag mit Amerika zwar England noch völlig unbekannt blieb, waren daher schon im Jahre 1779 abermals Weiterungen vorgekommen. Als der amerikanische Pirat Paul Jones, welcher auf Betrieb des gerade in Frankreich weilenden Marquis Lafayette auf seinem nach Franklin's Buche „Le bon homme Richard" genannten Schiffe zu einer Unternehmung an der irischen Küste ausgesegelt war, sich hinterdrein mit einem bei Schottland genommenen brittischen Konvoy-Schiffe, „die Serapis", nach dem Texel an dem holländischen Ufer geflüchtet hatte, verlangte der englische Gesandte im Haag, Sir Joseph Yorke, die Auslieferung des Kaperkapitäns als eines Rebellen, indem derselbe ursprünglich ein Schotte sei. Die Generalstaaten verweigerten es indessen, sich in die Sache zu mischen, weil Jones einen französischen Paß führte. Rief nun schon dieses Vorkommniß eine gründliche Verstimmung beider Staaten hervor, so ließ es der niederländische Zwischenverkehr, auch abgesehen von dem gegen die Navigationsakte mit Amerika begonnenen Handel, bald an Veranlassung zu ferneren Zwistigkeiten nicht fehlen. Die Holländer brachten um diese Zeit viel Holz und Takelwerk aus der baltischen See nach französischen Häfen, welche Ladung England als Kontrebande ansah. Und in dieser Auffassung nahm denn am

3. Januar 1780 eine eigens dazu ausgeschickte brittische Flottenabtheilung unter Kommodore Fielding ein holländisches Kauffahrteigeschwader, welches unter der Bedeckung des holländischen Admiral Byland von Holland nach dem Mittelmeere bestimmt war, im Kanale größtentheils weg, nachdem sie die Konvoyschiffe zum Streichen der Flagge gezwungen hatte. Allerdings erbot sich das Londoner Ministerium wegen dieses angeblichen Uebergriffes seines Kommodores hinterdrein der Republik zum Schadenersatz, weil die öffentliche Meinung in den Niederlanden sehr aufgeregt wurde, und die Konfiszirung den bestehenden englisch-holländischen Verträgen positiv zuwider lief; allein es forderte zugleich die Abänderung dieser Verträge selber. Da jedoch die Generalstaaten auf das Begehr nicht eingingen, sondern ihrerseits sogar die von der brittischen Krone jetzt geforderte Hülfe verweigerten, welche Holland traktatmäßig bei einem Angriff England leisten mußte, so erklärte am 17. April 1780 der König George III., daß die Niederlande von nun an nicht mehr als durch den im Frieden von Westminster 1674 abgeschlossenen englisch-holländischen Freundschaftsbund besonders gedeckt, sondern einfach als neutrale Macht anzusehen seien.

Gleichzeitig aber gestalteten sich auch Englands Verhältnisse zu Rußland keineswegs inniger. Bei der Vergrößerung des brittisch-amerikanischen Krieges durch die Allianz zwischen Frankreich und Amerika war 1778 James Harris (Lord Malmesbury) von London nach Petersburg abgeschickt, um ein Schutz- und Trutzbündniß mit der Czarin abzuschließen, von der man ja schon früher 20,000 Mann hatte in Sold nehmen wollen. Das russische Kabinet wich jedoch dem Verlangen mit der Entgegnung aus: „es könne sich nicht verbinden, gegen Frankreich aufzutreten, wenn England sich nicht verpflichte,

auf Begehren gemeinschaftliche Sache gegen die Türken zu machen". Obschon Potemkin durch den brittischen Gesandten mit einer bedeutenden Summe bestochen wurde, gelangte dieser doch nicht zum Ziele. Am 5. November 1779 bittet daher George III. seine Frau Schwester Katharina in einem eigenhändigen Briefe nur noch um eine Demonstration: „Die Verwendung, das bloße Erscheinen eines Theiles der russischen Flotte wird die Ruhe von ganz Europa herstellen und sichern können, indem dies die Liga, die sich gegen mich gebildet hat, zerstreuen und das System des Gleichgewichts, welches jene Liga zu zerstören sucht, aufrecht erhalten wird." Aber selbst so weit wollte die nach dem Besitz von Polen trachtende Frau sich nicht zu uneigennützigen Zugeständnissen an England bereitwillig finden lassen. Vielmehr als am 18. Januar 1780 in Petersburg die Kunde von einem zu Madrid ergangenen Befehle einlief, alle für das Mittelmeer bestimmten neutralen Schiffe (da Spanien um diese Zeit das von dem englischen General Elliot vertheidigte Gibraltar belagerte) nach Cadix aufzubringen und die Ladungen derselben zu versteigern, und bereits zwei russische Getreidefahrer in der Meerenge von den Spaniern weggenommen waren, rüstete die „für ihr Kind, den Handel" eifrig sorgende Kaiserin alsbald eine Flotte von 15 Kriegsschiffen aus, welche zum Schutz der russischen Flaggen nach allen Seiten hin dienen sollte, und richtete im geheimen Einverständnisse mit Spanien und Frankreich, zur Ueberraschung des getäuschten brittischen Gesandten, am 26. Februar eine Erklärung an die Höfe von London, Versailles, Madrid, Wien, Kopenhagen, Stockholm und vom Haag, worin sie ihrerseits ihre Grundsätze über das Recht der Neutralen im Kriege aufstellte. Denen gemäß dürfen:

1) neutrale Schiffe frei von Hafen zu Hafen und an den Küſten der kriegführenden Nationen fahren.

2) das Eigenthum der Unterthanen der im Kriege begriffenen Mächte wird, mit Ausnahme der Kontrebande, auf neutralen Schiffen frei.

Der 3. Punkt hält ſich in Bezug auf den Begriff Kontrebande an den mit Großbrittannien beſtehenden ruſſiſchen Vertrag vom 20. Juni 1766; der 4. bezeichnet genau die Merkmale eines als blockirt zu betrachtenden Hafens, und der 5. beſtimmt, daß die obigen Normen den Priſengerichten zu Grunde gelegt werden.

Man hat nun wohl gemeint, Katharina habe perſönlich nicht gewußt, wie ſehr ſie mit dieſen Seerechtsprinzipien das bisherige engliſche Syſtem erſchüttere; auch Maria Thereſia war, einer Aeußerung zu Folge, der nämlichen Anſicht hinſichtlich der Urheberin; richtig dürfte es indeſſen ſein, daß die Kaiſerin England zwingen wollte, ihr freie Hand in den polniſchen Angelegenheiten zu laſſen, indem ſie ſo die Seerechtsideen des preußiſch geſinnten Grafen Panin oder vielmehr des ruſſiſchen Generalkonſuls in Hamburg, Friedrich St. Paul, für ſich annahm, der oft mit der deutſchen Seerechtsautorität J. G. Büſch an der Elbe verkehrt hatte.

Dieſe ruſſiſche Erklärung, welche einen neuen Seecodex, wie ſie ſelber ſagte, „aus dem urſprünglichen Völkerrechte“ herleitete, war, natürlicher Weiſe, für Spanien und Frankreich im hohen Grade erfreulich; ſo daß beide derſelben ſogleich am 18. und 25. April ihre Zuſtimmung ertheilten. Um deſto mehr dagegen ſuchte England ſie durch große Nachgiebigkeit gegen Rußland rückgängig zu machen. Am 26. Mai 1780 ſtellte Harris dem Grafen Panin vor, „daß ruſſiſche Häuſer ſpaniſchen und franzöſiſchen Häuſern zum Schutze gegen brit-

tiſche Kreuzer Namen und Flaggen liehen", verſichert indeſſen dabei: „Unſere Kreuzer werden ruſſiſche Unterthanen im Betrieb ihres Handels nicht beläſtigen, wenn Ihre kaiſerliche Majeſtät die Verſicherung ertheilt, daß ſie ihrer Flagge nicht geſtatten wird, jenen ſo unrechtfertigen und den brittiſchen Intereſſen ſo nachtheiligen Handel zu ſchützen und zu decken." Allein bereits am 9. Juli benachrichtigte der Miniſter Bernſtorf im Namen des Königs von Dänemark die europäiſchen Kabinete, daß ſein Fürſt den ruſſiſchen Seerechtsprinzipien beiträte, und ſchloß darauf hin mit Rußland ein gegenſeitiges Schutzbündniß zur Aufrechthaltung derſelben ab. Das an demſelben Tage erfolgende Hinzutreten Schwedens rief dann vollends den Bund der bewaffneten Neutralität unter den drei nordiſchen Staaten in's Leben; die drei Reiche boten eine vereinte Flotte zur Sicherung ihres Handels auf, und Rußland ſchickte außerdem 5 Linienſchiffe und 1 Fregatte als Wächter in den brittiſchen Kanal. So völlig wurde England, welches ſich übrigens auf eine Erörterung der neuen Neutralitätsgrundſätze des europäiſchen Nordens nicht weiter einließ, jetzt aus ſeiner bisherigen maritimen Stellung hinausgeworfen, daß es ſeinerſeits die Navigationsakte im Frühling 1780 theilweiſe aufhob, indem es bis zum 1. Juni 1781 jedem Mitgliede der türkiſchen Kompagnie erlaubte, in neutralen Schiffen die gewöhnlich von der Türkei kommenden Güter nach Großbrittannien und Irland zu bringen. Bei der Priſengefahr auf dem mittelländiſchen Meere konnte dieſer Zweig des engliſchen Handels ſelber nicht anders als unter neutraler Flagge getrieben werden.

Endlich ſollte auch noch ein Zufall Holland, das in ſeinen inneren Parteikämpfen zwiſchen der engliſchen und altrepublikaniſchen Partei und bei ſeiner bekannten, ängſtlich rech-

nenden Krämerpolitik ſich nicht entſchließen mochte, der ſchon im April an daſſelbe von Petersburg aus gerichteten Einladung zur Unterzeichnung des Neutralitätsbundes nachzukommen, aus ſeiner mühſam behaupteten zuwartenden Poſition hinaustreiben. Der im September 1778 zwiſchen Holland und Amerika abgeſchloſſene Handelsvertrag wurde nämlich im Herbſt 1780 dadurch den Engländern bekannt, daß der frühere Präſident des Kongreſſes, Henry Lawrence, der in Frankreich eine Anleihe contrahiren und dort um Verſtärkung der franzöſiſchen Seemacht bitten ſollte, bei ſeiner Ueberfahrt als Geſandter nach Holland auf einem amerikaniſchen Schiffe durch den engliſchen Kapitän Keple gefangen genommen ward. Er warf zwar die Abſchriften des Traktats mit ſeinen übrigen Papieren über Bord, allein ſie wurden aufgefiſcht und verriethen nun das Geheimniß. Alſo blieb für England nur die Wahl übrig, entweder ſogleich den Krieg ebenfalls gegen die Niederlande zu beginnen, der ihm wenigſtens reiche Beute verſprach, oder ihnen eine zweifelhafte Zwiſchenſtellung zuzugeſtehen. Am 10. November verlangte daraufhin das Kabinet von St. James durch ſeinen im Haag reſidirenden Geſandten, Joſeph Yorke, eine Beſtrafung des Großpenſionärs van Berkel wegen der Negoziirung jenes Traktats; und als die Generalſtaaten mit einer Antwort zögerten, während ſie am 20. November ihren Beitritt zu der bewaffneten Neutralität beſchloſſen, erklärte das brittiſche Miniſterium am 20. Dezember, daß die Feindſeligkeiten gegen die Niederlande beginnen ſollten. Kaperbriefe gegen die Holländer wurden ausgegeben, ihre Schiffe in den engliſchen Häfen zurückgehalten und viele holländiſche Fahrzeuge in der engliſchen See genommen.

Unterdeſſen hatte der amerikaniſche Kongreß, der am 25. September 1780 nach einer Vertagung wieder zuſammen-

getreten war, am 5. Oktober gleichfalls ſich entſchieden, den ruſſiſchen Seerechtsprinzipien beizupflichten; der amerikaniſche Admiralitätshof ſollte ihnen gemäß die amerikaniſchen Schiffe inſtruiren, und John Adams wurde, an der Stelle des nun im Tower ſitzenden ſchnöde mißhandelten Lawrence, zum Bevollmächtigten im Haag ernannt, obſchon man ihn dort noch nicht ohne Weiteres offen annahm; wie denn nicht minder auch Spanien noch immer zögerte, John Jay, der 1780 nach Madrid geſandt wurde, als politiſchen Agenten anzuerkennen; er blieb dort zwei Jahre lang, ohne Etwas mehr als ein Darlehn von 150,000 Dollars zu erreichen.

---

5. Fortſetzung des Krieges.

Wenden wir nach dieſer Ueberſicht über die Staatenverhältniſſe Europa's, ſoweit ſie auf den amerikaniſchen Krieg einwirkten, jetzt unſere Blicke wieder auf den transatlantiſchen Kampfplatz zurück, ſo waren es im Herbſt 1779 zunächſt die ſüdlichen Staaten der Union, in denen die feindlichen Heereskräfte aufeinander trafen. Während im September die britiſche Armee, kurz zuvor vom Mutterlande verſtärkt, zuſammengezogen zu New-York ſtand, und in Weſtindien die Engländer ſich für den Verluſt von St. Vincent und Grenada mit der Eroberung der franzöſiſchen Inſel Santa Lucia entſchädigten, ging der franzöſiſche Admiral d'Eſtaing, der mit ſeinen 25 Linienſchiffen, 11 Fregatten und 9000 Mann in den weſtindiſchen Gewäſſern ein glückliches Gefecht gegen Admiral Byron beſtanden hatte, auf Bitten des ſüdcaroliniſchen Präſidenten

John Rutledge und des im Süden kommandirenden Generals Lincoln nach Georgien. Zusammen mit den Franzosen hofften die Amerikaner den daselbst gebietenden englischen General Prevost leicht vertreiben zu können. Allein obgleich Lincoln sich vor Savannah mit dem anlangenden französischen Korps vereinigt hatte, so mißglückte doch die Belagerung dieser Hauptstadt vollständig. Prevost war in seinen Befestigungswerken durch den Oberst Maitland verstärkt worden; er konnte den am 9. Oktober versuchten Sturm der Amerikaner blutig abweisen — dieselben mußten, nachdem der polnische Parteigänger Graf Pulawsky in ihren Reihen gefallen war, sich vorläufig in Südcarolina in Sicherheit bringen. Denn der Admiral d'Estaing, wie er schon im vorigen Jahre in einem entscheidenden Momente sich aus persönlichen Gründen von Rhode-Island entfernt hatte, kehrte auch diesmal wegen neuer Zwistigkeiten mit den Amerikanern, statt nordwärts zu segeln, alsbald nach dem Kampfe vor Savannah nach Westindien zurück, „das er hauptsächlich schützen müsse."

Der Kongreß, welcher gleichzeitig auf Antrag des neuen französischen Gesandten de la Luzerne, der im August 1779 den heimkehrenden Gérard ersetzt hatte, über die von Spanien im Betreff eines Bündnisses gemachten Vorschläge unterhandelte, verwarf daher auch, gereizt durch die Unzuverlässigkeit des französischen Admirals, jetzt unbedingt die Forderungen des Madrider Hofes, daß die Vereinigten Staaten ihren Ansprüchen auf das westliche Gebiet und der freien Schifffahrt auf dem Mississippi entsagen sollten ... solch' zweifelhaften Verbündeten wollte er keine Opfer bringen.

Ende Dezember 1779 ging dann, während Washington seit November in der Umgegend von Morristown in New-Jersey in seinem Winterquartiere stand, der brittische Ober-

general Clinton, indem er die etwaige Vertheidigung von New-York dem deutſchen General Knyphauſen überließ, mit den bisher auf Rhode-Island verwendeten Truppen, einer von Europa eingetroffenen Verſtärkung und dem Geſchwader unter Admiral Arbuthnot nach den ſüdlichen Küſten, die jetzt von d'Eſtaing völlig Preis gegeben waren. Einem ſo mächtigen Angriff konnte Südcarolina auf die Länge nicht ſiegreich widerſtehen. Die Aſſembly des Staates hatte zwar dem Gouverneur Rutledge bis zehn Tage nach ihrer nächſten Zuſammenkunft eine Diktatur anvertraut, auch war Charlestown von den Amerikanern mit ſtarken neuen Schanzen verſehen worden, und General Lincoln gebot über 7000 Mann und 9 Kriegsſchiffe unter dem Kommodore Whipple. Allein, als die Engländer, die wegen heftiger Stürme erſt am 11. Februar 1780 zu John's Island vor Charlestown landeten und die Stadt zu belagern anfingen, mußte die Beſatzung bereits am 12. Mai kapituliren, wobei General Lincoln ſelber, dann der Vicegouverneur und viele Mitglieder der Legislative den Belagerern in die Hände geriethen, und nur die kriegsgefangenen Milizen in ihre Heimath entlaſſen wurden.

Die Engländer hatten demnach nunmehr neben Georgien auch Südcarolina im Beſitz und ſchickten ſich jetzt an, ihre Herrſchaft daſelbſt neu zu befeſtigen. General Clinton ſchiffte ſich zwar am 5. Juni mit dem größeren Theile des Heeres aus Charlestown nach New-York ein, das durch eine direkt von Frankreich kommende Expedition bedroht wurde; aber da Lincoln's amerikaniſches Korps völlig aufgelöſt war, ſo genügte die unter dem Lord Cornwallis zurückbleibende Truppe von 4000 Mann für den Augenblick durchaus, die brittiſche Regierung in Südcarolina aufrecht zu halten und weitere Unternehmungen gegen Nordcarolina vorzubereiten. Doch ließ

ſich nicht verkennen, daß, während der ſpaniſche Gouverneur Bernardo de Galves von Louiſiana in Floriba Einfälle machte, die allgemeine Erbitterung der Bevölkerung in d^en beiden unterworfenen ſüdlichen Staaten bei dem harten Verfahren des engliſchen Unterbefehlshabers, Lord Rowdon, bald wieder einen bedenklichen Charakter annahm; wie denn zugleich der Parteigänger Sumter von Nordcarolina her mit ſeinen kleinen fliegenden Korps Lord Cornwallis mehrfach beunruhigte.

Auch war der Kongreß keineswegs Willens, den Süden ohne ferneren Kampf den Feinden zu überlaſſen; er forderte vielmehr Virginien und Nordcarolina auf, Truppen zu einem Unternehmen in dieſer Richtung zu ſtellen, ſandte ihm den Baron de Kalb mit 2000 von Waſhington's Heer zu Hülfe und ernannte am 13. Juni General Gates, den gefeierten Sieger von Saratoga, zum Kommandanten der ſüdlichen Armee, welcher dann auf ſeinem Marſche durch New-Jerſey und Pennſylvanien am 27. Juli in Nordcarolina ankam. Es dauerte indeſſen längere Zeit, ehe es Gates gelang, ſeine Truppen mit den allernothwendigſten Nahrungsmitteln zu verſehen. Und als er darauf endlich um die Mitte Auguſt zur Unterſtützung Sumter's vorwärts ging, erlitt er bei Cambden durch Lord Cornwallis eine ſo gänzliche Niederlage, daß er ſich nach Hillsborough an die Grenze von Virginien zurückziehen mußte; der tapfere Kalb war in dem Treffen, tödtlich verwundet, gefallen; Sumter's Schaar wurde gleich hinterher bei Fiſhing-Kreek durch den engliſchen Oberſten Tarleton ebenfalls zerſprengt, er ſelber entkam nur durch eine tollkühne Flucht der engliſchen Gefangenſchaft. Zum zweiten Male ſtand daher jetzt für Lord Cornwallis der Zugang nach Südcarolina offen; weil er indeſſen nicht minder mit Mangel an Vorräthen zu kämpfen hatte, begnügte er ſich für jetzt, die inzwiſchen auf-

ſeſſig gewordenen Bewohner der eroberten Gebiete ſtreng im Zaum zu nehmen.

Unglücklich wie im Süden, ließ ſich das Jahr 1780 gleichfalls im Norden ſehr ungünſtig für die Amerikaner an. Obgleich der Obergeneral Clinton bei ſeinem Zuge nach Südcarolina den Generallieutenant Knyphauſen nur mit einer verhältnißmäßig kleinen Beſatzung in New-York zurückgelaſſen hatte, und außerdem der ſtrenge Winter 1779/80 die Stadt auf dem Eiſe von allen Seiten zugänglich machte, welche obendrein faſt gar kein Brennmaterial beſaß, ſo daß ſie alte Transportſchiffe dazu verwenden mußte, konnte doch Waſhington mit ſeiner ausgehungerten Armee, für die er vergebens durch Steuben beim Kongreß in Philadelphia um Fouragirung unterhandeln ließ, es nicht wagen, ſie anzugreifen. Einige Tage waren, wie Stedman berichtet, die amerikaniſchen Truppen ganz ohne Brod. Außer einem im Januar von General Stirling gemachten erfolgloſen Verſuch, von Jerſey aus mit einem Marſche über das Eis ſich Staaten-Islands zu bemächtigen und außer der Wegnahme eines kleinen amerikaniſchen Fouragierpoſtens auf den White-Plains durch den engliſchen Generalmajor Matthew am 3. Februar, fiel auf beiden Seiten während der kalten Zeit hier kein kriegeriſches Ereigniß vor. Um ſo verworrener dagegen zeigt ſich der ökonomiſche und politiſche Zuſtand der Vereinigten Staaten am Anfange des Jahres 1780. Der Seehandel des Landes lag völlig darnieder; das unaufhörlich neu ausgegebene Papiergeld war faſt werthlos geworden. Wenn auch damals der Kongreß dem franzöſiſchen Geſandten mittheilte, daß er für den nächſten Feldzug wenigſtens 25,000 Mann verwenden wollte, und wirklich am 9. Februar beſchloß, überhaupt ſeine Armee nach der Quote der Einzelſtaaten auf 35,000 Mann zu bringen, ſo fehlte der im-

mer noch ſchlecht eingerichteten Militärverwaltung jede Handhabe, ein ſolches Vorhaben zu verwirklichen — die einzelnen Regierungen leiſteten den Geboten der Centralregierung keine Folge. Sogar, als am 25. Februar der Kongreß wegen Mangels an eigenem Kapitale und bei ſeiner Unfähigkeit, ſelber durchzugreifen, beſtimmte, daß jeder Staat für ſich gegen ſpäteren Erſatz in Silberdollars dem Heere die nothwendigen Lebensmittel für den Frühling liefern ſollte, wobei es ihm dann freiſtünde, den ſonſtigen Ankauf von Nahrungsbedürfniſſen durch die Proviantmeiſter der Armee auf ſeinem Gebiete zu, unterſagen, kam Nichts zu Stande. Eine Lieferungszeit wurde dabei ja nicht feſtgeſetzt, für außerordentliche Fälle nicht geſorgt einen Zwang gegen die Läſſigen konnte nicht angewendet werden. Ingleichen mußte der Kongreß die Stellung neuer Truppen dem guten Willen der Einzelſtaaten anheimgeben. Waſhington, ſo ſehr er auch mit Steuben's Hülfe ſtrebte, „den Krieg nach einem National- ſtatt nach einem Staaten-Syſtem zu führen," ſah ſich genöthigt, mit allen von ihnen einzeln zu unterhandeln. „Die ſo äußerſt fehlerhafte Einrichtung," bemerkt Stedman, „die Soldaten nur auf gewiſſe Monate anzuwerben, herrſchte noch fort; bei der amerikaniſchen Armee war alſo ein beſtändiges Kommen und Gehen, ſie hatte niemals geübte Leute. Keine Provinz lieferte ihr Kontingent ordentlich, und an vielen derſelben fehlten Tauſende. Am 4. Juli hatte Waſhington, auf ſeine Forderung hin, erſt 30 Rekruten erhalten, viele Aſſembly's antworteten auf ſeine Mahnungen gar nicht." Es konnte Niemanden im Lande über die Kraft der Konföderation täuſchen, wenn gleichzeitig der Kongreß eine Ehrenſchrift an Abbé Raynal, den Verfaſſer der Geſchichte beider Indien in Paris, richtete; er ſelber führte nur noch ein Schattendaſein. „Im Auguſt fehlten 5117 Mann an den Ba-

taillonen von Maſſachuſetts, ohne daß ein Schwertſchlag in den Gegenden von New-York geſchehen war. Bei der Bezahlung der Offiziere in Papiergeld betrug ihr Gehalt wegen des damaligen geringen Werthes der Scheine kaum das Verdienſt eines Tagelöhners.“ So kam denn auch am 25. Mai ein offener Aufſtand in zwei Regimentern aus Connecticut vor, der ſich nur mit Mühe durch eine Kommiſſion des Kongreſſes beruhigen ließ, und ebenſo verriethen die Bewohner von New-Jerſey wegen der gewaltſamen Requiſitionen der hungernden Soldaten ſehr feindſelige Geſinnungen gegen den Kongreß. Deſſenungeachtet glückte es jedoch dem General Knyphauſen, der auf Veranlaſſung des ehemaligen Statthalters Tryon am 7. Juni einen Einfall in New-Jerſey machte, nicht, die Bevölkerung zur engliſchen Sache herüberzuziehen; ſeine Expedition mußte unverrichteter Sache umkehren, während unterdeſſen in Pennſylvanien der mit diktatoriſcher Macht verſehene Präſident Joſeph Reed, von patriotiſchen Frauen unterſtützt, an 300,000 Dollars baares Geld durch freiwillige Gaben als einen Bankfond für Waſhington's Kriegskaſſe aufzubringen wußte.

Die eigentliche Wendung in dieſer ſo traurigen Lage der Vereinigten Staaten trat jedoch im Sommer 1780 erſt durch eine neue, ſtärkere Unterſtützung Frankreichs ein. Trotz der noch immer herrſchenden Eiferſucht der Amerikaner gegen die Franzoſen, derentwegen auch ein von Lafayette nach Kanada beabſichtigter Feldzug in Neuengland nicht zurAusführung gekommen war, weil man glaubte, daß die Franzoſen das ihnen früher gehörende benachbarte Land für ſich behalten wollten, hatte dennoch der freiheitsbegeiſterte Marquis, welcher im Jahre 1779 zu dieſem Zwecke eigens nach Paris reiſte, und bei ſeinem 1780 in's Amt tretenden Vetter, dem Kriegsminiſter von Ségur, es durchzuſetzen gewußt, daß das franzöſiſche Kabinet,

ſtatt wie bisher den Amerikanern bloß mit der Flotte und mit Geld beizuſpringen, nunmehr einwilligte, ihnen ein beſonderes Hülfskorps zu ſchicken. Ein Geſchwader ſollte eine beſonders gut ausgerüſtete Truppe von 6000 Mann nach Rhode-Island überſetzen und dieſe, wenn ſie die Engländer von jener Inſel vertrieben hätte, weiter unter Waſhington dienen. Der amerikaniſche Ober-Kommandant wurde demnach zur Vermeidung von etwaigen Rangſtreitigkeiten zwiſchen ihm und dem franzöſiſchen Befehlshaber, dem Grafen von Rochambeau, von dem Könige von Frankreich ausdrücklich zum franzöſiſchen Generallieutenant und Viceadmiral ernannt.

Die Kunde von dieſer nahenden Hülfe, welche der, von dem Kongreß noch in Havre zum Danke mit einem Ehrendegen beſchenkte, Marquis Lafayette im April alsbald nach Amerika hinüberſandte, brachte nun endlich wieder Leben und friſche Thatkraft in die Generalverſammlung. Sie ſtellte im neugewonnenen Vertrauen zu ſich ſelbſt jetzt abermals Wechſel auf Franklin in Paris und Jay im Haag aus, die ſie zur Begründung eines Bankfonds von 200,000 Dollars für die Bedürfniſſe des Heeres gegen baar Geld an amerikaniſche Kaufleute abſetzte, forderte von allen Staaten, mit Ausnahme des von den Engländern behaupteten Carolina's und Georgiens, eine Geſammteinſchuß von 10 Millionen Dollars, ermächtigte ihren unter dem General Schuyler, John Matthews und Nathaniel Peabody ſtehenden Militärausſchuß, kräftige Maßregeln zur Sicherung des Landes zu treffen, und richtete eine Aufforderung an die einzelnen Regierungen, daß ſie die letzte Gelegenheit zur ſiegreichen Beendigung des Krieges kräftig benutzen ſollten — abermals ſammelte ſich eine amerikaniſche Armee.

Während ſomit Clinton im Juni 1780 von Südcarolina

nach dem Norden zurückging und die Engländer, ehe sie sich nach New-York zusammenzogen, noch den von General Greene vertheidigten kleinen Posten zu Springfield in New-Jersey verbrannten, segelte das französische Hülfskorps — 2 Schiffe von 80, 1 Schiff von 74, 4 von 64 Kanonen, 2 Fregatten und 32 Transportfahrzeuge, welches Geschwader der Ritter von Ternay befehligte — unter Graf Rochambeau in Begleitung einer Menge französischen Adeligen heran; die zweite nach Amerika bestimmte französische Division lag noch wegen Mangels an Transportschiffen in Brest. Am 10. Juli landeten die Franzosen auf Rhode-Island, dessen Eroberung ihnen keine Mühe verursachte. Der englische Admiral Arbuthnot, welcher wegen der französischen Expedition sogleich von England aus 6 Linienschiffe zur Verstärkung erhalten hatte, suchte erst hinterdrein, unterstützt durch eine Landmacht von 6000 Mann unter Sir Henry Clinton, den Feind von dem besetzten Gebiete wieder zu vertreiben. Allein seine Uneinigkeit mit dem kommandirenden General einerseits, und andererseits der Umstand, daß Washington sich unterdessen rasch der Kingsbridge näherte, um das von der Besatzung größtentheils entblößte New-York anzugreifen, ließen das Unternehmen nicht zur Ausführung kommen; der Admiral beschränkte sich darauf, der französischen Flotte bei Newport Schach zu bieten, während Clinton eilends nach dem Hudson zur Deckung der von Washington gefährdeten Stadt zurückging. Aber auch die verbündete amerikanisch-französische Armee mußte für den Augenblick ihren entworfenen Angriffsplan aufgeben. Brest an der Küste Frankreichs nämlich wurde jetzt von den Engländern blockirt, so daß das zweite Hülfskorps von dort aus nicht in See gehen konnte, und die von Westindien her erwartete französische Flotte von 20 Linienschiffen, unter dem Grafen Guichen, war in verschiedenen Gefechten

gegen Admiral Rodney in den weſtindiſchen Gewäſſern zu ſehr beſchädigt worden, um an der beabſichtigten Belagerung New-York, in Vereinigung mit Ternay's Geſchwader, ſich etwa betheiligen zu können; ſie mußte zur Ausbeſſerung nach Europa heimkehren.

Auf dem nördlichen Kriegsſchauplatze fiel daher von jetzt an bis zum Herbſt 1780 Nichts weiter vor, da die Verrätherei des Generals Arnold noch rechtzeitig an den Tag kam, und ſo die Amerikaner vor dem Verluſt eines wichtigen Forts bewahrt wurden. Der von ſeinem kanadiſchen Feldzuge her in hohem Anſehen ſtehende Offizier war im Jahre 1778, nachdem die Engländer Philadelphia wieder geräumt hatten, Kommandant dieſer Stadt zum unmittelbaren Schutze des Kongreſſes geworden. Dort jedoch gerieth er wegen ſeiner Verſchwendung und fehlgeſchlagenen Handelsgeſchäften, namentlich mit den amerikaniſchen Kapern, in tiefe Schulden; ſeine an den Staat gerichteten übergroßen Geldforderungen wurden der Hauptſumme nach von einer Kongreßkommiſſion abgewieſen, und weil er ſich außerdem der Bedrückung verſchiedener Bürger Pennſylvaniens ſchuldig machte, ſo verurtheilte ihn ſchließlich ein beſonders über ſein Verfahren zu Urtheil eingeſetztes Militärgericht zu einem ihm von dem Obergeneral zu ertheilenden Verweis. Das war für den eitlen, ſelbſtſüchtigen Mann zu viel. Schon im Jahre 1779 begann er demnach einen Briefwechſel mit Major André, dem Generaladjutanten der brittiſchen Armee, um ſeinen Uebergang zu den Engländern einzuleiten. Die eigentliche Ausführung ſeines Verrathes ſollte jedoch erſt vor ſich gehen, als er auf ſeine Intriguen und ſeine nicht zu leugnende militäriſche Tüchtigkeit hin vom Kongreß im folgenden Jahre das Kommando über Weſtpoint, die wichtigſte Feſtung der vereinigten Staaten in den Hochlanden von New-

York, bekommen hatte und zugleich zum Stellvertreter des Obergenerals ernannt war. Während nämlich damals Waſhington nach den Vorgängen um Rhode-Island, zu Hartford in Connecticut mit dem Grafen von Rochambeau einen neuen Kriegsrath hielt, wollte Arnold in Benutzung ſeiner Abweſenheit das Fort an die in New-York ſtehende engliſche Armee ausliefern. Allein der Unterhändler der ganzen Angelegenheit, Major André, wurde am 21. September mit den Papieren Arnold's, die deſſen Pläne unverhüllbar darlegten, bei ſeiner Rückkehr zu der auf dem Hudſon liegenden Kriegsſchluppe „Vulture" trotz ſeines von Arnold unterzeichneten falſchen Paſſes von drei Milizſoldaten aufgefangen; Arnold ſelber, rechtzeitig davon benachrichtigt, konnte nur noch mit genauer Noth am Bord jenes Fahrzeuges nach New-York entfliehen.

Ob es nun nöthig oder auch nur den militäriſchen Rechtsbegriffen angemeſſen war, daß Major André nach der Rückkunft Waſhington's von einem Kriegsgerichte unter General Greene, dem auch Steuben und Lafayette beiwohnten, als Spion, weil er nicht in Uniform geweſen, zum Tode verurtheilt und am 2. Oktober trotz ſeiner Bitten um einen anſtändigen Tod gar gehenkt ſtatt erſchoſſen wurde, mag hier füglich dahingeſtellt bleiben. Zur Entſchuldigung des unleugbar ſehr harten Verfahrens von Seiten der Amerikaner dient vielleicht ihre Verbitterung über die unabſehbare Gefahr, worin die glückende Verrätherei das Heer Waſhington's verſetzt haben würde. Auch willigte der Kongreß, wie zur Beſchwichtigung der öffentlichen Meinung, bald darauf in die Auswechſelung des brittiſchen bei Saratoga gefangenen Generalmajors Philipps gegen den bei Charlestown in Gefangenſchaft gerathenen amerikaniſchen General Lincoln ein und tauſchte ferner, mit Ausnahme des Burgoyne'ſchen Korps, die gefangenen gemeinen

Soldaten mit den Engländern aus. Washington konnte deshalb im Spätherbst seine Armee einigermaßen neu ergänzen, wie denn auch der Kongreß Steuben's Vorschläge zu einer Kräftigung der Armee mit Beschluß vom 21. Oktober annahm; hatten doch die Staaten von New-Hampshire bis Pennsylvanien in diesem Jahre wenig mehr als ein Dritttheil ihres Rekrutenantheils aufgebracht; nur fehlte es im Heere noch immer dringend an Lebensmitteln. Im Verlaufe des Winters 1780—1781 blieben die englischen Truppen in New-York und den nächsten Umgebungen im Quartier, die Franzosen hielten Rhode-Island besetzt, während von den Amerikanern, nachdem noch ihr Major Talmadge die brittischen Vorräthe auf Long-Island zerstört hatte, die Regimenter aus Pennsylvanien und New-Jersey die Gegenden von Morristown, die neuenglischen dagegen Westpoint behaupteten.

Die Vorgänge auf dem atlantischen Ozean, jetzt nachdem Spanien in den Krieg eingetreten war, und im Norden Europa's der Bund der bewaffneten Neutralität sich zu bilden begann, hatten inzwischen einen unmittelbaren Einfluß auf die amerikanischen Verhältnisse noch nicht weiter ausgeübt. Daß der englische Admiral George Rodney auf seiner Sendung nach Westindien im Anfange des Jahres 1780 in den spanischen Gewässern einen spanischen Konvoy von 23 Fahrzeugen wegnahm und im Februar bei Kap Vincent eine kleinere spanische Kriegsflotte auseinander trieb, in Folge dessen er, seiner Absicht gemäß, Gibraltar mit Kriegsvorräthen zu versorgen im Stande war, ehe er sich im März auf die ihm angewiesene Station St. Lucia begab, konnte den Kampf am Hudson nicht direkt berühren. Auch die theilweise Erbeutung einer aus Port au Prince zurückkehrenden französischen Handelsflotte durch den englischen Admiral Henry, den Nachfolger

von Charles Hardy im Kommando des Kanalgeschwaders, ging nur die Verhältnisse zwischen Frankreich und England an, wie ebenfalls die Aufbringung eines Ende Juli von Portsmouth ausgesegelten brittischen Kauffahrteizuges durch die vereinigte französisch-spanische Flotte am 8. August unmittelbar bloß die Absetzung Geary's und die Ernennung des Admiral Darby an seiner Stelle nach sich zog. Erst als nach der Ankunft Rodney's in Westindien die dortige englische Flotte entschieden das Uebergewicht über die französische unter dem Grafen Guichen bekam, und denselben später in mehreren Zusammentreffen verhinderte, sich zur Unterstützung des von Washington im Juli beabsichtigten Angriffs auf die Stadt New-York nach der Hudsons-Bai zu begeben, wurden durch diese Vorgänge außer Landes die militärischen Maßnahmen der Amerikaner gekreuzt; bis dann vollends Sir George Rodney selber im September mit eilf Linienschiffen und vier Fregatten von New-York ankam, da Graf Guichen inzwischen, wie oben erwähnt worden ist, nach Frankreich zurückgekehrt war.

In den südlichen Staaten der amerikanischen Republik wurde im Herbst 1780 der Krieg anfangs von beiden Seiten nur saumselig fortgesetzt. Nach dem Treffen von Cambden befand sich die amerikanische Armee des Generals Gates in völliger Auflösung; einzig in Südcarolina führte der amerikanische Oberst Marion mit wenigen Milizen den Kampf gegen die Engländer und die royalistisch gesinnten Einwohner in kleinen Ueberfällen weiter. Lord Cornwallis forderte daher jetzt auch schon Nordcarolina auf, für die Sache des Königs die Waffen zu ergreifen, und marschirte selber, im Anfang September, auf das Gebiet jenes Staates hinüber. Als er indessen seinen Oberst Ferguson mit einer Abtheilung in die nördlichern Gebirgsgegenden sandte, wurde dieser dort am 9. Oktober von

den Bergbewohnern Nordcarolina's und Virginiens, die sich in einen Haufen von 2000 Mann unter dem Oberst Clarke aus Georgien rasch zusammengethan hatten, gänzlich geschlagen; er selbst fiel, und achthundert seiner meistens aus royalistischen Einwohnern bestehenden Soldaten geriethen in Gefangenschaft, so daß Jefferson von Virginien aus in einem Schreiben an den Präsidenten des Kongresses das Treffen „als die kleine Morgenröthe eines günstigen Schicksals" begrüßte. Mußte nun Lord Cornwallis in Folge jener Niederlage seines linken Flügels sich mit seiner durch die Märsche erschöpften und Noth leidenden Armee nach Cambden und Wynnesborough in Südcarolina zurückziehen, in Erwartung der ihm von Clinton von New-York aus zugesagten Verstärkung, so gelang es dafür dem beim Kingsmountain aus den Händen von Oberst Tarleton entwischten amerikanischen Parteigänger Sumter, neue Milizen in Südcarolina an sich zu nehmen; und der Kongreß, welcher inzwischen den General Gates wegen seiner unglücklichen Kriegführung im Sommer vor ein Militärgericht gestellt hatte, bewirkte, daß Washington jetzt den tüchtigen General Nathanael Greene aus Rhode-Island zum Befehlshaber des Südheeres ernannte, welchem dann der ihm nahe befreundete Baron Steuben als Generalquartiermeister beigegeben wurde. Greene langte am 2. Dezember 1780 im amerikanischen Lager zn Charlotte dicht an der Grenze von Nordcarolina an, wo er ein Korps von 3000 Mann unter seinem Kommando vereinigte, während gleichzeitig Cornwallis auf Clinton's Befehl durch ebenfalls 3000 Mann unter General Leslie von der See her verstärkt wurde — fortan konnte mithin der Kampf in diesen Gegenden von Neuem beginnen. Indessen kam es, da Greene aus Mangel an Nahrungsmitteln seine Truppen mehr vertheilen mußte, zunächst blos zu kleinen Scharmützeln;

nur errangen die Amerikaner insofern einen Vortheil, als ihr für sich agirender Oberst Morgan einen Angriff des Obersten Tarleton bei Cow-Pens, in der Nähe von Wynnesborough in Südcarolina, am 7. Januar 1781 siegreich abschlug und sich dann, obgleich Cornwallis mit seinem Korps nur sechs Meilen von der Wahlstatt entfernt hielt, in den letzten Tagen des Januar mit Greene wieder zusammenfand. Trotzdem aber mußte der amerikanische General bald darauf vor der nunmehr übermächtigen englischen Armee in der Mitte Februar über den Fluß Dan nach Virginien, wo Steuben die Kontinentaltruppen kommandirte, und Jefferson Statthalter war, zurückweichen, so daß Cornwallis, der bei Hillesborough verblieb, sich für den Augenblick im vollen Besitz der drei südlichen Staaten sah und demnach hier jetzt Alles aufbot, durch Heranziehung der sogenannten Loyalisten seine Stellung militärisch und politisch zu befestigen. Erst das Eintreffen verschiedener Korps aus Virginien, von Steuben organisirt, aus Südcarolina und Nordcarolina, welche die Legislativen dieser Staaten bewilligten, und neue vom Kongreß gesandte, auf achtzehn Monate angeworbenen Kontinentaltruppen, die das Heer auf etwa 6000 Mann brachten, setzte Greene, der inzwischen einen Haufen bewaffneter Loyalisten am 21. Februar am Flusse Haw durch den Oberstlieutenant Lee hatte zusammenhauen lassen, in den Stand, sich abermals vorwärts zu bewegen. Bei Guilfords Court-House in Nordcarolina kam es dann am 15. März zu einem Treffen mit der Armee von Lord Cornwallis; und wenn auch die Amerikaner ungeachtet ihrer bedeutenden Ueberzahl dabei gänzlich unterlagen, so vermochte der englische Heerführer mit seinen geschwächten Truppen doch nicht, sie irgendwie zu verfolgen; er war vielmehr selber durch Mangel an Lebensmitteln genöthigt, sich über

Kroß-kreek nach Wilmington an die Grenze zwiſchen Nord- und Südcarolina zurückzuziehen, wo er Anfangs April in unmittelbarer Verbindung mit der Stadt Charlestown ſich mit friſchem Proviant zu verſorgen hoffte. Während er aber im Laufe des Monats dort mit nur noch 1400 Mann verweilte und vergebens die wegen ſeiner geringen Erfolge ängſtlich gewordenen Royaliſten durch ermuthigende Proklamationen wieder an ſich zu locken ſuchte, verſetzte Greene den Krieg abermals nach Südcarolina, um bei Cambden den mit 900 Mann vereinzelt ſtehenden Lord Rowdon anzugreifen. Er errang daſelbſt zwar keine unmittelbare Lorbern, indem er die Engländer nicht aus ihren Verſchanzungen zu treiben vermochte, und auch ſpäter im offenen Felde vor ihnen zwei Mal unterlag; allein er bewirkte doch, da gleichzeitig die Bevölkerung von faſt ganz Südcarolina ſich gegen die britiſchen Truppen erhob, denen es außerdem an Proviant fehlte, daß Rowdon ſich Mitte Mai auf Monk's Corner, die Halbinſel von Charleston, zurückzog. Cornwallis war unterdeſſen mit Preisgebung des Lords Rawdon Ende April von Wilmington aus nach Virginien marſchirt, um ſich an der Cheſapeake-Bai mit den daſelbſt in Portsmouth unter General Arnold ſtehenden 1500 Mann zu vereinigen, denen anfänglich nur General Steuben mit einer geringen virginiſchen Miliz gegenüber hielt.

Denn während im Anfange des Jahres 1781 Waſhington vom Lande aus die Stadt New-York umſchloß, das franzöſiſche Heer unter dem Grafen von Rochambeau ſammt der Flotte aber noch immer auf Rhode-Island lag, hatte Clinton den nunmehr in engliſche Dienſte getretenen amerikaniſchen Ueberläufer Arnold im Januar 1781 mit einem Korps von 1600 Mann zu Schiff an die Cheſapeake-Bai geſandt, damit derſelbe dort die angehäuften amerikaniſchen Tabaksvorräthe

zerstörte und seine persönlichen Verbindungen unter der Bevölkerung Virginiens zu Gunsten der königlichen Sache geltend machte. Von dem eigenen Heere konnte aber der amerikanische Oberbefehlshaber damals der so detachirten englischen Abtheilung keine größere Truppenzahl nachschicken; bei dem Hunger, der in seiner Armee herrschte, drohten am 1. Januar sogar die bei Morristown lagernden Pennsylvanier nach Philadelphia zu marschiren, um direkt vom Kongreß Abhülfe ihrer Beschwerden zu verlangen. Vergebens bemühte sich General Wayne, sie zum Gehorsam zurückzubringen; 1300 Mann gingen wirklich mit 6 Kanonen durch Jersey nach Princetown. Erst als dann seinerseits Clinton die Meuterer an sich zu ziehen suchte, was schließlich doch ihrem Vaterlandsgefühl zuwider lief, und andererseits Washington seine ganze Autorität zusammenfaßte, gelang es einer vom Kongreß gesandten Kommission, dieselben zu befriedigen, und General Howe konnte einige Wochen später die aufständische Truppe von New-Jersey leicht zum Gehorsam zurückbringen.

Auf Verlangen des ja auch in Frankreich anerkannten Obergenerals schickten sich demnach jetzt Graf Rochambeau und der Chevalier Destouches an, die französische Flotte aussegeln zu lassen, indem gleichzeitig Lafayette mit 1200 Amerikanern zu Lande nach der Chesapeake-Bai ging. Allein da der englische Admiral Arbuthnot an dem virginischen Vorgebirge dem französischen Geschwader unter Destouches in einem unentschiedenen Kampfe am 16. März den Weg versperrte, und dieses nun nach New-York zurücksegelte, glückte es Washington nicht, das auf dem virginischen Gebiete plündernde Korps des General Arnold abzuschneiden. Virginien schien darauf vollends bedroht, als Clinton den kurz zuvor ausgewechselten General Philipps mit weiteren 2000 Mann im April den Jamesfluß

hinauf in das von Truppen entblößte Land ſchickte. Denn wenn auch Lafayette dieſer Expedition, welche eine Garniſon in Portsmouth zurückgelaſſen hatte, von ferne mit 1200 Mann folgte, ſo war er doch nicht ſtark genug, ihr entgegenzutreten; und nachdem dann gar Cornwallis nach ſeinem kühnen Marſche von Wilmington her ſich am 9. Mai zu Petersburgh mit dem Korps Philipps vereinigte, welcher ſelber wenige Tage vorher am Fieber geſtorben war, beſaß das ſo verbundene engliſche Heer von Nordcarolina und Georgien unter des Lords Oberkommando trotz der Gegenanſtrengungen des Statthalters Jefferſon die unbedingte Herrſchaft in Virginien. Es war kaum noch nöthig, daß Clinton, weil er die Ankunft von Lord Cornwallis noch nicht erfahren hatte, daſſelbe wiederum mit zwei brittiſchen Regimentern und zwei anspacher Bataillonen von New-York her verſtärkte. Die engliſche Armee in Virginien erſchien als der amerikaniſchen Kontinentalmacht bereits weit überlegen. Lafayette, der Richmond verlaſſen und ſich am 7. Juni nördlich von den Rapidana-Gewäſſern mit General Wayne verbunden hatte, durfte, auch ſelbſt als Steuben mit den Milizen zu ihm ſtieß, keinen Angriff auf ihn wagen; er konnte nicht einmal verhindern, daß der Feind auf ſeinem Wege alle öffentlichen Magazine zerſtörte. Ja, es gelang ſogar dem engliſchen Oberſten Tarleton, die in Charlotteville tagende virginiſche Aſſembly zu überraſchen und ſieben ihrer Mitglieder gefangen zu nehmen — kaum vermochte der Statthalter Jefferſon von ſeinem Wohnſitze in Monticello nach Carters-Mountain zu entfliehen.

So unglücklich wie im Anfang des Jahres 1781 hatte ſich die Lage der Vereinigten Staaten zu keiner Zeit vorher gezeigt; der Machtloſigkeit des amerikaniſchen Heeres, welches nach einem Briefe Waſhington's auf der ganzen nordſüdlichen

Ausdehnung im Mai nicht einmal für einen Tag Fleisch besaß, entsprach die Machtlosigkeit des Kongresses. Er mußte es jetzt bitter bereuen, daß er seit zwölf Monaten alle organisatorischen und administrativen Befugnisse den einzelnen Staaten überlassen hatte. Seine Geldmittel waren völlig erschöpft, der Bankerott trat thatsächlich insofern schon ein, als man die gänzlich werthlos gewordenen Papiernoten nunmehr selber desavouirte; der auswärtige amerikanische Handel schien durch die Kaper und durch die Verluste, welche die Kaufleute bei Rodney's Besetzung der holländischen Insel St. Eustache an ihren dortigen Waarenlagern erlitten, völlig vernichtet zu sein, die Flotte bestand nur noch aus zwei Fregatten, und in der Plünderung Virginiens gingen die letzten Vorräthe zur Erwerbung von baarem Gelde für den Kongreß verloren. Bis zu dem Grade beherrschte eine muthlose Stimmung die Generalversammlung, daß sie, nur unter Widerspruch von Massachusetts, Connecticut und Nordcarolina, zur Erkaufung der spanischen Unterstützung sich jetzt geneigt zeigte, die ausschließliche Schifffahrt auf dem Mississippi vom 31. Grad der Breite an südwärts vertragsmäßig an Spanien zu überlassen und demgemäß ihre Verhaltungsbefehle an Jay in Madrid richtete. Glücklicherweise wurde bald darauf unter den günstiger sich gestaltenden Umständen die Sache noch einmal zur Berathung gebracht; die nunmehrigen entgegengesetzten Beschlüsse kamen aber dem Gesandten noch rechtzeitig zu Händen, weil dieser den definitiven Abschluß des amerikanisch-spanischen Freundschaftstraktats als Bedingung jener Schifffahrtsentsagung verlangt hatte, der damals noch nicht erfolgt war. Und damit auch nichts an der innern Zerfahrenheit der Vereinigten Staaten fehle, so regte sich um diese Zeit auf einem Theile ihres Gebietes obendrein der offene Versuch der Bewohner,

ſich freiwillig der engliſchen Herrſchaft hinzugeben. Denn während die brittiſche Hauptarmee zu Manhattan lag, wurden von den Amerikanern verſchiedene an Clinton gerichtete Briefe aufgefangen, welche es verriethen, daß von Kanada aus eine Unternehmung gegen Pittsburg und den Champlainſee vorbereitet werde. Im Oſten der Seen hatte nämlich eine Schaar Anſiedler der grünen Berge durch den Staat New-Hampſhire Beſitztitel auf Ländereien erhalten und innerhalb des ihnen zugewieſenen Gebietes 1775 den unabhängigen Staat Vermont gegründet. Da indeſſen New-York die von ihm behaupteten Eigenthumsanſprüche auf dieſe Gegenden nicht fahren laſſen wollte, ſo knüpften die Bewohner desſelben, indem ſie ſich 1778 auf eigene Hand politiſch einrichteten, Unterhandlungen mit England an, um ſich der Autorität des Königs zu unterwerfen. Hätte daher, in Anbetracht aller dieſer ſo ungünſtigen Verhältniſſe, Nordamerika im Frühlinge 1781 noch allein im Kampfe gegen das ehemalige Mutterland geſtanden, ſo blieb nicht abzuſehen, wie es ſeine Unabhängigkeit behaupten wollte. Allein ſeine Staatengründung war ja bereits eine internationale Angelegenheit von faſt ganz Europa geworden die Hülfe mußte unbedingt von Außen kommen, ſo wenig freilich wohl dem franzöſiſchen und ſpaniſchen Hofe an einer wirklichen Machtſtellung Nordamerika's liegen mochte.

Wie finanziell erſchöpft Frankreich am Anfange der achtziger Jahre ſich aber auch immerhin fühlte, ſo daß es, als Franklin auf Waſhington's Antreiben jetzt eine neue Anleihe für die Vereinigten Staaten zu Paris aufnehmen wollte, nach Vergennes' Antwort dazu kein Kapital mehr entbehren konnte, es durfte deſſenungeachtet ſeiner eigenen europäiſchen Machtſtellung wegen die amerikaniſche Sache nicht aufgeben. Deßhalb wies denn der König, welcher bereits die Bürgſchaft für

das in Holland gemachte Anlehen der Vereinigten Staaten von 3 Millionen Gulden übernommen hatte, dem amerikaniſchen Geſandten doch 6 Millionen Livres an, die theils zum Ankauf von Waffen und Kleider in Frankreich ſelbſt, theils in den Händen des amerikaniſchen Finanzchefs Robert Morris zur unmittelbaren Unterſtützung des Heeres von Waſhington dienen ſollten, und auf Andrängen des Kongreſſes beſchloß das Miniſterium Admiral Barras an die Stelle des im Dezember geſtorbenen Ritters de Ternay zu ſetzen und an Rochambeau auf Rhode-Island den Befehl zum Hinübergehen auf das Feſtland zu ertheilen. Die im Mai 1781 erfolgende Ankunft des Admiral Barras zu Boſton belebte daher den Muth der Amerikaner einigermaßen auf's Neue; Waſhington konnte nun daran denken, abermals angriffsweiſe zu verfahren. Sein auf einer Zuſammenkunft zu Witherfield in Connecticut am 21. Mai mit den beiden franzöſiſchen Heerführern verabredeter, tief geheim gehaltener, Plan lief aber darauf hinaus, durch eine Bedrohung New-Yorks, das er bereits im vorigen Jahre hatte angreifen wollen, die Aufmerkſamkeit Clinton's von Virginien abzulenken, und inzwiſchen mit vereinter Macht das Korps des Lord Cornwallis in Williamsburgh zu vernichten. Brachte ihm nun auch ſeine an die einzelnen Staaten gerichtete Aufforderung neuer Rekruten — Neuengland allein ſollte 6,200 Mann Miliz marſchfertig aufſtellen — im Ganzen nur 7,600 Soldaten zuſammen, als er am 21. Juni aus ſeinen Winterquartieren nach Peeks-Kill marſchirte; ſo glaubte doch der Obergeneral Clinton, welchem man einen amerikaniſchen Boten mit eigens dazu geſchriebenen Depeſchen in New-Jerſey hatte abſichtlich abfangen laſſen, alles Ernſtes, daß die verbündete Armee jetzt einen Sturm auf New-York bezwecke, und rief demnach einen Theil der unter Lord Corn-

wallis ſtehenden Truppen nach New-York zurück, indem mit dem Reſt Cornwallis ſelbſt ſich zu Portsmouth an der Mündung des Jamesfluſſes feſtſetzen ſollte. Bis Mitte Auguſt bedrohte Waſhington, nachdem er ſich am 6. Juli mit der von Rhode-Island herübergekommenen, durch 1500 Mann aus Frankreich verſtärkten franzöſiſchen Armee des Grafen Rochambeau vereinigt hatte, von den „weißen Ebenen" zwiſchen dem Long-Island-Sunde und der Hudſonsmündung aus, denn auch wirklich dem Anſcheine nach die Stadt New-York, wo Clinton nach Ankunft von weiteren 3000 deutſchen Söldlingen in ſeinen Verſchanzungen lag.

Auch bis dahin hatten die anderweitigen Ereigniſſe auf dem Meere, nachdem Holland am Schluſſe des Jahres 1780 mit in den Krieg eingetreten war, auf den Gang der militäriſchen Unternehmungen in Nordamerika noch keinen erkennbaren Einfluß gehabt. Die im Januar 1781 von dem Baron Rullicourt verſuchte Ueberrumpelung der engliſchen Inſel Jerſey an der franzöſiſchen Kanalküſte war ebenſo wie der frühere Verſuch der Franzoſen gegen dieſe Beſitzung unglücklich ausgefallen. Im März 1781 gelang es England wieder, die ausgehungerte Garniſon zu Gibraltar durch eine Flotte unter den Admiralen Darby, Digby und Roß mit friſchen Lebensmitteln zu verſehen, wobei die im Hafen von Cadix eingeſperrte ſpaniſche Flotte unter Don Luis de Cordova unthätig zuſchauen mußte — — erſt von Weſtindien aus konnten die europäiſchen Geſchwader ſich abermals direkt in den nordamerikaniſchen Kampf einmiſchen. Im Winter 1780—81 wurde nämlich in den weſtindiſchen Gewäſſern, als der Graf von Guichen von dort zur Ausbeſſerung ſeiner von Rodney beſchädigten Schiffe nach Frankreich zurückgegangen war und nur wenige Fahrzeuge zum Schutze der franzöſiſchen Beſitzungen dort gelaſſen

hatte, Rodney ſelber aber im Dezember mit ſeinen 11 Linienſchiffen und 4 Fregatten von New-York auf die Station zu St. Lucia heimkehrte, bei der Nachricht von der brittiſchen Kriegserklärung gegen Holland alsbald die Beuteluſt der Engländer im Betreff der reichen niederländiſche Inſel St. Euſtache wach. Von dieſem Freihafen aus verbreitete ſich ja recht eigentlich der holländiſche Zwiſchenhandel mit Amerika, ſo daß dort ungeheuere Vorräthe, namentlich an Zucker und Tabak, aufgeſpeichert lagen. Unvertheidigt aber, wie das Eiland unter ſeinem Statthalter van Graaf war, mußte es ſich am 3. Februar 1781 unbedingt dem Admiral Rodney und dem General Vaughan unterwerfen; eine Waarenmenge im Werthe von drei Millionen Pf. St. fiel dabei dem brittiſchen Geſchwader unmittelbar am Platze zu, und außerdem holte daſſelbe eine Kauffahrteiflotte von 30 reich beladenen Fahrzeugen ein, die zwei Tage vorher nach Holland abgeſegelt war. Während jedoch der engliſche Admiral die Angelegenheiten auf St. Euſtache ordnete, da unter den weggenommenen Gütern ſich viel brittiſches Eigenthum befand, und am 14. März die holländiſchen Kolonien auf Demarara und Iſſequibo nahm konnte der von Breſt mit 25 Linienſchiffen und mehreren hundert Transportfahrzeugen in Weſtindien anlangende Graf de Graſſe, obgleich die Unterkommandanten Rodney's, Sir William Hood und Drake, es zu hindern ſtrebten, ſich mit den zu Martinique verbliebenen franzöſiſchen Kriegsſchiffen vereinen; und wenn ihm auch am 11. Mai der Verſuch mißglückte, St. Lucia wieder zu erobern, ſo ſetzte er ſich dafür am 1. Juni in Beſitz der Inſel Tabago; es war ihm mithin fortan möglich, im Einverſtändniß mit dem Grafen von Barras und Waſhington auf dem nordamerikaniſchen Kriegsſchauplatz ſelber aufzutreten.

Dergeſtalt vermochte jetzt der amerikaniſche Obergeneral

in Verbindung mit dem Grafen Rochambeau ſeinen lange gehegten Plan gegen Lord Cornwallis in Virginien endlich ausführen. Der brittiſche General en-chef Clinton ſorgte noch immer für ſein vermeintlich bedrohtes New-York, obſchon Barras bereits am 25. Auguſt von Newport nach der Cheſapeake-Bay abging; unterdeſſen erſchien am 31. Auguſt, ohne daß die Engländer in Weſtindien es ſogleich erfuhren, auch de Graſſe mit 28 Linienſchiffen und vielen Fregatten vor der Cheſapeake-Bay; und Waſhington, welcher am 21. Auguſt ſammt dem franzöſiſchen Hülfskorps in Eilmärſchen nach dem Delaware aufgebrochen war, rückte ſchon am 30. Auguſt in Philadelphia ein. Am 5. September kam es dann einerſeits zwiſchen der franzöſiſchen Flotte und dem von Sandyhook herbeigeſegelten engliſchen Admiralen Greaves, dem Nachfolger von Arbuthnot und Hood zu einem Treffen, welches die letzteren zwang, unter Preisgebung des Lord Cornwallis nach New-York zurückzukehren, ſo daß die Franzoſen 3000 Mann den Jamesfluß hinauf zu Lafayette zu führen vermochten; und andererſeits ging am 25. September, unterſtützt von den franzöſiſchen Schiffen, Waſhington von der Elkmündung aus über die Cheſapeake-Bay, um bei Williamsburgh am 14. September das geſammte franzöſiſch-amerikaniſche Heer unter ſeinem Oberbefehl zu vereinigen. Daſſelbe belief ſich auf 8000 Mann Franzoſen, dann auf die Schaaren unter Lafayette, St. Simon und Wayne, und die amerikaniſche Nordarmee. Dazu lag de Graſſe, der am 10. September durch den Admiral Barras mit der bis dahin zu Rhode-Island ſtationirten Flotte und vielen Transportſchiffen verſtärkt war, vor der Mündung der Bay — Cornwallis konnte geradezu umzingelt werden. Er hatte ſich inzwiſchen, ohne Lafayette weiter anzugreifen, oder ſich gegen den amerikaniſchen General Greene in Carolina zu

wenden, auf der Halbinsel zwischen dem James- und dem Yorkfluß mit seinen 7000 Mann zu Yorktown festgesetzt, einzig beschäftigt, Schanzen zur Vertheidigung daselbst aufwerfen zu lassen. Einen Augenblick schien es zwar, als ob dieser Tüchtigste unter den brittischen Generalen aus seiner so gefährlichen Lage befreit werden sollte. Denn wie die englische Flotte in New-York, durch Admiral Digby um 5 Linienschiffe vermehrt, dem Heere des Lord Cornwallis in Virginien zu Hülfe zu kommen sich anschickte, wollte de Grasse bei der Nachricht von diesem Plane seine Stellung in der geschlossenen Chesapeake-Bay verlassen und auf's offene Meer hinausfahren; nur die dringenden Ueberredungen Lafayette's und Washington's bestimmten ihn endlich, zu bleiben. So begann denn, als am 30. September die verbündete Armee zugleich mit der Flotte vor Yorktown angekommen war, am 6. Oktober unter Steuben's Leitung die Belagerung der befestigten Stadt. Daß Clinton unterdessen durch General Arnold den reichen Platz Neu-London in Connecticut hatte besetzen lassen, konnte Washington natürlicher Weise nicht von dem schon halb gefangenen Feinde abziehen. Cornwallis Truppen reichten aber gleich anfangs nicht aus, die aufgeworfenen Werke der Amerikaner zu zerstören. Hart bedrängt von mehr als hundert Kanonen, wollte er daher schon am 17. Oktober, als er sich von der See abgeschnitten sah, Yorktown verlassen, um sich durch Maryland und Pennsylvanien nach New-Jersey zu retten; allein ein Sturm verhinderte ihn an der Ueberschiffung seiner Truppen nach Glouceſterpoint. Selbst wenn auch jetzt, wie er damals an Clinton schrieb, die Flotte von New-York erschienen wäre, er war doch, vom Meere nunmehr getrennt, nicht länger im Stande, sich zu halten. Mithin wurde am 19. Oktober die Kapitulation von Yorktown abgeschlossen. Mit Ausnahme

von Cornwallis selber und seiner Offiziere, die auf ihr Ehrenwort, künftig am Kriege nicht mehr Theil zu nehmen, nach England entlassen wurden, geriethen einige sechstausend Mann in amerikanische Gefangenschaft, welche dann nach Pennsylvanien, Maryland und Virginien gebracht wurden. Die „Torys" Virginiens durften sich nach New-York einschiffen; außerdem fielen 1500 brittische Seeleute, die Fregatte Guadeloupe und mehrere Transportschiffe den Franzosen zu; und die ihren Herrn entlaufenen Sklaven in der Garnison wurden als Eigenthum der Vereinigten Staaten wieder festgenommen. Als General Clinton endlich am 24. Oktober mit der Flotte und 7000 Mann vor der Bay anlangte, mußte er, schon fünf Tage später, unverrichteter Sache nach New-York zurückkehren; sein publizistisches Gezänk mit Lord Cornwallis über die Verschuldung des Verlustes von Yorktown vermochte doch hinterdrein nicht, die Engländer für diese Niederlage zu entschädigen. Im Anfange Novembers begab sich dann auch de Grasse, seiner Instruktion gemäß, wieder nach Westindien.

Ein so bedeutender Vortheil, wie die Amerikaner ihn im Herbst 1781 in Virginien errangen, konnte es für die Entscheidung des ganzen Kampfes ziemlich gleichgiltig lassen, was etwa unterdessen in den südlichen Staaten vorgefallen war. Allein auch hier hatten während dem die Dinge eine günstigere Wendung für sie genommen. In dem Kriege, welchen Marion und Sumter im Osten und Westen gegen Lord Rawdon führten, stärkte sich bereits das Selbstvertrauen der Bewohnerschaft von Südcarolina wieder; Greene, der noch in einem Briefe vom 3. Mai eine traurige Schilderung von seiner und des Landes Lage entwarf, hatte bald auf's Neue 1800 Mann bei einander und vermochte demnach abermals zum Angriff vorzugehen. Während nämlich Lord Rawdon die Stadt Charles-

town gegen die anrückenden Amerikaner zu decken suchte, belagerte eine Abtheilung derselben unter Lee den von Oberst Krüger behaupteten Grenzplatz Ninety-Six, und nahm Greene seinerseits den Ort Augusta, welches Oberstlieutenant Brown vertheidigte. Zwar mußte der amerikanische General, als Rawdon, durch drei irische Regimenter verstärkt, im Juni von Charlestown herannahte, nach einem sehr tapferen aber vergeblichen Sturmversuch gegen die Stadt seine Stellung vor Ninety-Six verlassen und sich südlich wenden; allein der kranke Lord Rawdon ging bald ebenfalls nach Orangeburgh zurück, um sich in Charlestown nach London einzuschiffen; und während der heißen Zeit unterblieben dann von beiden Seiten alle Unternehmungen. Aber auch als Oberstlieutnant Stewart, an der Stelle Rawdon's, das Kommando übernommen hatte und darauf am 8. September bei Eutaw gegen General Greene und Marion ein Treffen lieferte, worin der amerikanische Oberstlieutnant Washington von den Engländern gefangen wurde, kehrte das brittische Korps bald nach Monk's Corner um, so daß Rutledge jetzt die Regierung von Südcarolina wieder an sich reißen und mit der Miliz die royalistisch gesinnten Pflanzer in strenge Buße nehmen konnte. Gerade beim Eintreffen der Nachricht von der Kapitulation von Yorktown trieb Greene das brittische Korps vor sich her bis nach Charlestown, das die Engländer noch im Besitz behielten.

Im Spätherbst 1781 ordnete Washington nur noch den General St. Clair mit den Brigaden von Wayne und Gist zur Unterstützung Greene's nach Carolina ab und verlegte, indem er selber sich nach Philadelphia begab, die übrigen Truppen in ihre gewohnten Winterquartiere im Staate New-York; während die französische Armee unter Rochambeau in Virginien stehen blieb, für den nächsten Frühling dem Norden wie

dem Süden gleich nahe. Der Kongreß beſchloß, in Yorktown eine marmorne Denkſäule mit Sinnbildern der amerikaniſch-franzöſiſchen Allianz zu errichten, ließ eine Denkmünze prägen und, ein allgemeines am 13. Dezember begangenes Dankfeſt der Amerikaner gab ihrer Freude über den errungenen Vortheil einen lebhaften Ausdruck — Lafayette kehrte, da die kriegeriſche Arbeit in Amerika nunmehr beendigt ſchien, und allmälig die diplomatiſche in Europa begann, jetzt nach Paris zurück.

X.

Der Frieden von 1783.

1. Die Beweggründe zum Abschluß des Friedens.

Als der Staatssekretär, Lord Germaine, am 25. November 1781 die Nachricht von der Kapitulation von Yorktown dem Lord North mittheilte, breitete der sonst unerschütterliche Chef des Ministeriums die Arme aus und rief, trostlos im Zimmer auf- und abgehend, mehrere Male: „Nun ist Alles vorbei!" Und in der That sah damals Großbrittannien sich allmälig in die dringende Nothwendigkeit versetzt, seinen Frieden mit der übrigen Welt zu machen, deren Hauptstaaten ihm mehr oder weniger feindlich gegenüberstanden. Dazu hatte der im Sommer 1780 zu London auf Lord Gordon's Anstiften ausgebrochene Pöbelaufstand, welcher in der wirthschaftlichen Noth und dem Glaubenshaß der Menge zugleich entsprang, den brittischen Staatsmännern auch die Sorge um die inneren Schäden des Reiches nahe gelegt; das Volk seufzte unter dem Drucke der Kriegssteuern, während doch eine gegründete Hoffnung auf die Wiedereroberung Amerika's nicht gegeben war — nach sechsjährigem Kampfe besaß ja England von den ehemaligen dreizehn Provinzen Nichts als die drei Städte Savannah und

Charlestown im Süden und New-York im Norden. Es focht auf fremdem, weitentlegenen Gebiete mit koſtſpieligen Soldtruppen, die ganz von Europa aus ernährt werden mußten; und obgleich es neben ſeiner ſtarken Flotte ungefähr 42,000 Mann in Nordamerika unterhielt, wobei es außerdem auf einige 30,000 bewaffnete Loyaliſten zählen konnte, ſo zeigte doch der unaufhörliche Wechſel in dem Kommando ſeiner Armee, wie wenig ihre Generale mit der Kriegführung in den Wildniſſen vertraut waren.

Namentlich aber drohte die Erſtarkung der bewaffneten Neutralität mit ihren neuen internationalen Rechtsgrundſätzen, die lang behauptete Stellung Englands zur See auf die Dauer ernſtlich zu erſchüttern. Am 8. Mai 1781 war auch Friedrich von Preußen dem nordiſchen Bunde beigetreten und nun von den Uferſtaaten der Oſtſee in einem Zuſatzartikel ihres Vertrags beſchloſſen worden, daß in das baltiſche Meer, als ein völlig neutrales Bereich, kein fremdes Kriegsſchiff mehr einlaufen ſollte. Sie konnten aber wohl den andern europäiſchen Seemächten dieſes Verbot um ſo eher auflegen, als für alle kriegführenden Theile der Holzhandel von der preußiſchen, ruſſiſchen und ſchwediſchen Küſte her ſehr wichtig blieb. Das Kabinet von St. James, welches zwar die von Guſtav von Schweden verlangte Anerkennung der Neutralitätsprinzipien an ſich weislich unterließ, verbot denn auch, um ſich doch die Höfe von Petersburg, Stockholm, Kopenhagen und Berlin einigermaßen geneigt zu erhalten, wenigſtens ſeinen Kriegsſchiffen und Kapern, irgend ein Fahrzeug in der baltiſchen See zu gefährden. Im November 1781 hob Harris in Petersburg, da am 9. Oktober der deutſche Kaiſer ſich gleichfalls dem ruſſiſchen Bündniß angeſchloſſen hatte, es ausdrücklich hervor, daß die engliſche Admiralität niemals Notiz davon genommen habe,

wenn ruſſiſche Schiffe, wie es allgemein der Fall geweſen, den Feinden Englands Material zum Seekriege zugeführt hätten, und daß reichliche Entſchädigung bezahlt worden ſei, falls einmal ein ruſſiſches Schiff durch die brittiſche Flagge in ſeiner Fahrt aufgehalten worden wäre ... es waren übrigens im Jahre 1781 nur fünf ruſſiſche Schiffe außerhalb der Oſtſee geſehen. Ja, um die Kaiſerin Katharina ganz zu ſich herüber zu ziehen, ſtellte George III. ihr um dieſelbe Zeit die Inſel Minorca als Preis einer Allianz an, den ſie jedoch abwies.

In erſter Linie nun war es Holland, das, von England aus ſeiner zweideutigen Neutralität am 20. Dezember 1780 herausgeriſſen, in kaufmänniſcher Angſt bald nach dem Ausbruche des Krieges wieder ernſtliche Friedensabſichten verrieth. Der im Frühlinge erfolgte Verluſt der weſtindiſchen Inſeln St. Euſtache, Saba und St. Martin an Admiral Rodney und General Vaugham brachte den niederländiſchen Handelsleuten ſchwere Verluſte bei, und bereits im Januar 1781 hatten ſie 200 Schiffe im Werthe von 15 Millionen Gulden durch die brittiſchen Kaper eingebüßt. Während im Jahre 1780 im Ganzen 2058 holländiſche Kauffahrer nach der Oſtſee gingen, zählt das Regiſter von 1781 nur 9 auf. Schon im Auguſt verlangte daher die Provinz Seeland, die ſonſt hauptſächlich mit England Handel trieb, in einer Denkſchrift von den Generalſtaaten die Herſtellung des Friedens; und wenn auch „die Großmögenden Herren" noch nicht direkt darauf eingingen, ſo hatten ſie doch vorher ſchon ſelber zu dieſem Zwecke die Vermittlung Rußlands angerufen. Gleich nach der gegen Holland erlaſſenen engliſchen Kriegserklärung weigerte zwar Katharina ſich, für die Niederlande ſchützend einzutreten, da die am 20. November 1780 gefaßte Reſolution derſelben über ihren Anſchluß an die bewaffnete Neutralität erſt am 24. Dezember,

alſo nach dem Ausbruch der Feindſeligkeiten, an der Newa angekommen war, allein im Sommer 1781 knüpfte Rußland trotzdem vermittelnde Unterhandlungen in London an, ſo daß am 15. Juni der amerikaniſche Kongreß Jefferſon mit Adams, Franklin und Jay zu bevollmächtigten Miniſtern für die Negociirung des Friedens ernennen wollte, zu welchem Rußland die Hand zu bieten ſchien. Noch führte freilich dieſes Dazwiſchentreten des Petersburger Miniſteriums zu keinem Ziele, weil England die Ausſöhnung mit den Generalſtaaten bis zu einem allgemeinen Friedensſchluß verſchob. Deſſenungeachtet neigten im Herbſt 1781 die Dinge in Europa ſich nach und nach einer Einſtellung des Kampfes zu. Damals berichteten die amerikaniſchen Kommiſſäre aus Frankreich an den Kongreß, daß wohl auf keine neuen Unterſtützungen an Geld und Truppen von Paris gehofft werden dürften, daß ſich jedoch vermuthen laſſe, die europäiſchen Mächte ſeien des Krieges müde. Die Schwierigkeit einer Verſtändigung darüber läge hauptſächlich darin, von England die Anerkennung aller dreizehn Vereinigten Staaten zu erlangen, indem es noch die eine oder die andere ſeiner ehemaligen Kolonien mit den Waffen zu behaupten dächte.

Weſentlich wurde übrigens auch in England die zum Frieden ſich wendende Stimmung der Staatsmänner und des Volkes durch die geringen Ergebniſſe des Krieges gefördert. Der Kampf koſtete dem Reiche im Ganzen 115.600,000 Pf. St., und die Vermehrung der öffentlichen Laſten belief ſich von 1775 an jährlich auf 4.557,000 Pf. St. Großbrittannien hatte wohl am 5. Aug. 1781 auf der Doggersbank im Kattegat-Hyde-Park gegen Cornelius Zoutmann über die holländiſche Flotte einen zweifelhaften Sieg gewonnen, Gibraltar gegen die Spanier Jahre lang glänzend vertheidigt, durch ſeine Er-

oberungen in Westindien und die in Ostindien über Tippo Saib und die Franzosen ausgefochtenen Schlachten nicht unbedeutende Vortheile errungen; allein trotzdem war es durch die Höhe der Auflagen, durch Finanzverlegenheiten und die Unterbrechung des Handels nicht weniger gedrückt als seine Feinde, deren militärische Erfolge ebenfalls den gewaltigen Anstrengungen bei Weitem nicht entsprochen hatten.

Frankreich namentlich fühlte sich völlig erschöpft. Sein auswärtiger Verkehr lag darnieder; die Ausgaben für die eigene Kriegführung wie für die Unterstützung der Amerikaner — im Ganzen 1500 Millionen Franken — mußten ihm aber um so beschwerlicher fallen, als nach der Entlassung Necker's, der schon im Dezember 1780 im Geheimen an Lord North Friedensvorschläge gemacht hatte, wegen seiner dem Könige überreichten Rechnungsablage, im Anfange des Jahres 1781 die alte französische Staatswirthschaft wieder anfing. Spanien fand in gleicher Weise von allen seinen auf den Krieg gesetzten Hoffnungen keine in Erfüllung gegangen; denn, abgesehen von dem eroberten Minorka, waren die neuerworbenen Besitzungen Florida und die Bahama-Inseln von geringem Werthe; und Holland vollends, welches dazu in gänzliche Abhängigkeit von Frankreich gerathen war, vermochte, wie erwähnt worden ist, nur bedeutende Verluste an auswärtigen Niederlassungen und an Handelsgütern aufzuweisen. Noch am wenigsten im Vergleich zu diesen Bundesgenossen und zu England hatte eigentlich wohl Amerika gelitten. Außer New-York, Charlestown und Savannah war für die Vereinigten Staaten kein Fußbreit Erde verloren gegangen, dagegen durch die englische Armee und durch den Handel mit Lebensmitteln nach den westindischen Inseln in den letzten Jahren viel baares Geld wieder in's Land gekommen. Ihrerseits bezogen ja die Amerikaner die

benöthigten fremden Waaren von den neutralen Inſeln im Golf von Mexiko, vorzüglich aus dem däniſchen Hafen St. Thomas, dann durch die Wegnahme brittiſcher Kauffahrer und ſelbſt im Schmuggel mit Neuſchottland und den im Beſitze der Engländer befindlichen Plätzen in New-York, Carolina und Georgien. Oft kam es ſogar vor, daß engliſche Schiffe in London, Briſtol und Liverpool oder in den iriſchen und ſchottiſchen Seeſtädten angeblich für New-York und Halifax ausklarirten, um ſich ſpäter heimlich mit ihrer Fracht direkt nach Boſton zu begeben. Die amerikaniſche Ausfuhr dagegen, namentlich Tabak, ging, ſo lange Holland noch neutral war, über St. Euſtache und nachher über St. Thomas nach England; und die Bewohner des von der brittiſchen Armee beſetzten New-York nahmen im Einverſtändniſſe mit ihren andern Landsleuten die Schiffe derſelben als Priſen weg, deren Ladungen hinterdrein für gemeinſchaftliche Rechnung in London verkauft wurden. Nur blieb für Amerika der Verluſt von 100,000 Menſchenleben zu beklagen, ferner ſtieg ſeine auswärtige Schuld auf 7,885,085 Dollars, während die Schuld daheim, außer dem werthloſen Papiergelde, 34,115,290 Dollars betrug, und dem Bodenanbau und der Induſtrie hatten die Arbeitskräfte gefehlt, ſo daß ſeine Produktion ſehr zurückgegangen war.

Das nächſte engliſche Parlament wurde nun am 27. November eröffnet; die Thronrede geſtand die jüngſten Unfälle der brittiſchen Waffen in Amerika ziemlich unverhüllt ein und forderte das Haus zu neuen kriegeriſchen Maßnahmen auf, bis ein annehmbarer Frieden geſchloſſen werden könne. Noch war auch die Antwort der Gemeinen, indem der entgegengeſetzte Antrag Fox' durchfiel, mit 218 gegen 129 Stimmen im Sinne der königlichen Anſprache gehalten; allein bei dem Miniſterium ſtand trotzdem bereits der Beſchluß feſt, den Krieg von jetzt

an nur gegen Frankreich und Spanien weiter zu führen. Als indeſſen bald darauf eine die Sache betreffende Bittſchrift der Stadt London gedruckt erſchien, welche der König ſich nicht in feierlicher Audienz hatte überreichen laſſen wollen, wurde ſelbſt den ſtarrſinnigen Torys die bedenkliche Lage des Reiches klar. Die City wies darin nämlich nach, in welchem Grade der Werth von Grund und Boden in England hinuntergegangen ſei, welche ungeheueren Verluſte der Handel erlitten habe, daß die Staatspapiere im Börſenkurſe kaum auf einem Drittel ihres Vollwerths ſtänden, ein Theil der überſeeiſchen Beſitzungen verloren wäre, daß ſchwere Steuern das Land bedrückten, und bat ſchließlich um die Entlaſſung des Miniſteriums und um eine Aenderung der Politik in Bezug auf Amerika. Belief ſich doch der auswärtige Verkehr Großbrittanniens, der 1767 im Export den Werth von 15.090,001 Pfd. St. und im Import von 13.097,153 Pfd. St. betrug, 1781 bloß auf 11.332,295 Pfd. St. in der Ausfuhr und 12.722,862 Pfd. St. in der Einfuhr. Nach England gingen in dem nämlichen Jahre aus Amerika an Waaren nur für 7,690 Pfd. St. von New-York, für 14,182 Pfd. St. von Carolina und für 6,804 Pfd. St. von Georgien; während es ſelber nach den drei Gebieten Ladungen für 186,242 Pfd. St. für 69,742 Pfd. St. und für 339 Pfd. verſchiffte. Bei der Abſtimmung über die Geldbewilligung für die Armee gebot deswegen Lord North bloß noch über eine ſehr geringe Majorität im Hauſe der Gemeinen; ja das Parlament verfügte ſogar, ehe es ſich vor dem Weihnachtsfeſte, dem Herkommen gemäß, vertagte, die Freigebung des noch immer im Tower befindlichen amerikaniſchen Bevollmächtigten Henry Lawrence und der meiſten übrigen amerikaniſchen Gefangenen, ein Schritt, welcher bei der vorher gegen dieſelben geübten harten Behandlung die nunmehrige Verſöhnlichkeit des

Repräsentativkörpers in Bezug auf Amerika sattsam beurkundete.

Im Januar 1782 kam dann die Nachricht in London an, daß die Franzosen unter dem Marquis von Bouillé am 26. November die ehemaligen holländischen Inseln St. Eustache und St. Martin in einem Ueberfalle den Engländern wieder genommen hatten. Im Dezember fing dafür wohl Admiral Kempenfeld in Westindien 19 französische Transportschiffe unter dem Konvoy des Grafen von Guichen weg, konnte aber, wie Lord Howe im Parlamente es bitter tadelte, aus Mangel an Unterstützung nicht die französische Flotte zum Gefecht bringen. Und während am 6. Februar 1782 General Murray, der englische Gouverneur von Port Mahon auf Minorca, sich einer spanisch-französischen Flotte unter dem Herzoge von Crillon ergeben mußte, wurde, nachdem der französische Admiral de Grasse mit seinem Geschwader von Nordamerika nach Westindien zurückgekehrt war, am 12. Februar auch die Insel St. Christopher, welche der Admiral Hood vergebens mit seinen Fregatten zu vertheidigen suchte, durch Bouillé und de Grasse auf's Neue erobert.

Als nun am 22. Februar der General Conway in das wieder versammelte Unterhaus den Antrag einbrachte, die Gemeinen möchten den König um schnelle Beendigung des Krieges bitten, wurde derselbe bloß noch mit 1 Stimme Majorität — 194 gegen 193 — verworfen. Lord Germaine war bereits aus dem Amte geschieden, weil er den Amerikanern gar keine Zugeständnisse machen wollte und Welborn-Ellis an die Spitze des Departements der Kolonien gestellt. Vergebens verlangte jetzt das Ministerium bei der, fünf Tage später, abermals zur Abstimmung gelangenden Bill eine Vertagung der Frage bis zum 13. Mai; es blieb nun schon mit 215 gegen 234

Stimmen in der Minderheit; der Vorschlag wurde zugleich mit einer an den Thron zu richtenden entsprechenden Bittschrift von den Gemeinen genehmigt. Eine allgemeine Freude ging in Folge dessen durch London und das ganze Land hin; und wenn auch Lord North Georg III. vorerst nur eine unbestimmte Antwort an die Deputation geben ließ, so dankte doch das entschlossene Parlament dem Könige für die darin erkannte veränderte Auffassung der Dinge und erklärte am 4. März drohend gegen die Minister, auf den Antrag Conway's, jeden für einen Landesfeind, der zur Fortsetzung des Kampfes rathen würde.

So trat denn Lord North, nachdem er noch den ehemaligen, durch Burgoyne 1778 im Kommando verdrängten Statthalter von Kanada, Guy Carleton, für die Stelle des unfähigen Clinton zum Oberbefehlshaber in Amerika ernannt hatte, am 20. März von einem Posten ab, der völlig unhaltbar für ihn geworden war. Auch hinterher haben die Whigs insgesammt diesen Staatsmann mit Spott und Hohn behandelt. Brougham sagt unter Anderem über ihn: „Als die sinnlose Thorheit Staatsmaxime bei uns ward, daß man vollkommen nutzlose und bloß Kosten verursachende Kolonien behauptete, von denen man allgemein annehmen muß, daß sie sich früher oder später unabhängig machen und vom Mutterlande trennen werden, so wagte Niemand zu widersprechen, was ohnehin unmöglich war. Im Gegentheile, man behauptete: daß kein Staat freiwillig Besitzungen aufgeben dürfe, ohne durch Waffengewalt dazu gezwungen zu werden, und daß die Geschichte kein Beispiel einer solchen Auslieferung ohne heftigen Kampf aufweise. Was that Lord North und die andern Urheber des schändlichen Kriegs mit Amerika anders als nach diesem Grundsatze handeln?“ Und schließlich stellt Brougham den Gegner

ſeiner Partei nicht einmal den Menſchen gleich, die „visser senza infamia e senza lodo.“ Allein man muß dabei bedenken, daß die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten einen früher nie dageweſenen Umſchwung in den altgewohnten Staatenverhältniſſen hervorriefen, den die Zeitgenoſſen bei ihrer ſtaatswiſſenſchaftlichen Bildung wohl ſchwerlich in ſeiner Tragweite überblicken konnten. Gentz (Hiſtoriſches Journal 1800) bemerkt gewiß mit Recht: „Unter all den Staatsmännern und Gelehrten, die für und wider die amerikaniſche Revolution redeten und ſchrieben, gab es nicht mehr als zwei, die damals ſchon einſahen, daß der Verluſt der Kolonien kein Unglück für England ſei. Der Eine — Adam Smith, wurde zu jener Zeit noch wenig geleſen und vielleicht auch noch wenig verſtanden; der Andere — der Dechant Tucker, wurde für einen excentriſchen Träumer gehalten.“ England hatte aber wirklich vom Anfange des Krieges an thatſächlich nur die Wahl, entweder die ökonomiſch ſelbſtſtändig gewordenen dreizehn Kolonien freiwillig als einen ſelbſtſtändigen Staatskörper anzuerkennen, oder den Verſuch zu wagen, ob ſie ſich gewaltſam zu Gunſten der engliſchen Merkantilpolitik in Unterwürfigkeit und Abgeſchiedenheit von der übrigen Welt halten ließen. Die mehrfach charakteriſirte Mittelſtellung Lord Chathams, der ſeinen älteſten Sohn Lord Pitt anfänglich aus dem Kriegsdienſte nahm, damit er nicht gegen die Amerikaner zu fechten brauchte, ſo daß derſelbe erſt wieder nach dem Ausbruch des Kampfes gegen Frankreich n die Armee eintrat, war, trotz allen dabei aufgewandten Redeprunks, in dieſer Alternative zum Mindeſten unſtaatsmänniſch!

Als Nachfolger von Lord North und ſeinem Anhange kamen ſelbſtverſtändlich jetzt die hervorragenden Männer in's Amt, welche bis dahin mit Chatham in der Befürwortung der

amerikaniſchen Rechte im Grunde doch hauptſächlich nur gegen die Herrſchaft der Torys ſeit Jahren angekämpft hatten. Rockingham trat als erſter Lord des Schatzes an die Spitze der Verwaltung, Shelburne und Fox wurden Staatsſekretäre, Lord Cambden Präſident des geheimen Rathes, der Herzog von Grafton Siegelbewahrer, Lord Cavendiſh Schatzkanzler und General Conway Oberkommandant der Truppen. Zwar ging der Krieg gegen die europäiſchen Mächte für den Augenblick noch fort. Am 12. April ſchlug der Admiral Rodney, der am Ende des Jahres 1781 mit einer neuen Flotte von London ausgeſegelt war, um das Kommando in Weſtindien zu übernehmen, im Kanale zwiſchen Dominique und Guadeloupe das franzöſiſche Geſchwader unter de Graſſe ſo vollſtändig, daß er den feindlichen Admiral ſelbſt an Bord der „Ville de Paris" gefangen nahm und damit den Kampf in jenen Gewäſſern, wo die Spanier bloß noch, vier Wochen darauf, die Bahama-Inſeln eroberten, zu Ende führte. Ferner fing am 20. April Admiral Barrington einen von Breſt ausgefahrenen franzöſiſchen Konvoy weg, welcher Kriegsmaterial nach Oſtindien bringen ſollte, und im Mai hielt Lord Howe durch ſein Geſchwader die holländiſche Flotte im Texel eingeſchloſſen, bis er im Oktober zur Verproviantirung des noch immer belagerten Gibraltar's nach dem Mittelmeer ging. Nur in Amerika ruhten inzwiſchen die Waffen, nach dieſer Richtung wurden bereits ſeit dem Frühjahre von England diplomatiſche Fäden ausgelegt.

Die Frage über die bei einem Friedensſchluſſe mit Großbrittannien zu ſtellenden Bedingungen war ſchon früher in dem amerikaniſchen Kongreß zur Sprache gekommen. Als im Anfange des Jahres 1779 Spanien, ehe es in den Krieg eintrat, ſeine Vermittelung zwiſchen den Kämpfenden anbot, in-

es einen Waffenstillstand auf fünfundzwanzig Jahre vorschlug, hatte Frankreich der Generalversammlung gerathen, keine Gebietsvergrößerung namentlich nach Kanada hin zu verlangen, auf die Fischerei bei Neufundland nicht zu fest zu beharren und im schlimmsten Falle sich mit der thatsächlichen Unabhängigkeit zufrieden zu geben. Die darüber bis Mitte August dauernden Debatten des Kongresses, welchem Gouverneur Morris, als Vorsitzender des darüber eingesetzten Ausschusses, bereits in einem Berichte die Grundlinien des künftigen Friedens verzeichnete, lieferten jedoch das Resultat, daß er auf die ausdrückliche Anerkennung der Unabhängigkeit für die Union bestand und außerdem im Norden und Süden erweiterte Grenzen forderte. Dann wichen in dem unglücklichen Frühsommer 1781, während nun Oesterreich und Rußland ihre guten Dienste zum Frieden antrugen, die Ansprüche der Generalversammlung so weit zurück, daß sie sich mit einer thatsächlichen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit befriedigt erklären und im Betreff der Forderungen vom Jahre 1779 ihren Agenten in Europa Spielraum bei den Unterhandlungen lassen wollte, falls dabei die im Vertrage mit Frankreich gemachten Versprechungen der Union gegen diesen ihren Bundesgenossen erfüllt werden könnten — nach dem glücklichen Feldzuge vom Herbst 1781 lauteten indessen die Ansprüche des Kongresses wieder ganz anders.

Schon am 7. April 1782 empfing Franklin in Paris von dem Grafen Shelburne, dem nunmehrigen Staatssekretär, eine persönliche Antwort auf ein freundliches Schreiben, welches der amerikanische Bevollmächtigte kurz zuvor seinem nahen Bekannten von früher durch Lord Cholmondely, der auf der Reise von Italien in der französischen Residenz vorsprach, zugesandt hatte. In der Entgegnung des Ministers wurde der

engliſche Kaufmann Richard Oswald, ein Freund des jetzt wieder auf freiem Fuße befindlichen Henry Lawrence, als beauftragt zu Friedensverhandlungen in Paris bezeichnet, wozu, des Falls, der amerikaniſche Kongreß noch vor dem Schluſſe des Jahres fünf ſeiner in Europa befindlichen Agenten ſeinerſeits bevollmächtigt hatte. In derſelben Zeit wurde John Adams im Haag als Geſandter der Vereinigten Staaten anerkannt, während das Kabinet von St. James nun auch die Vermittelung Rußlands zwiſchen England und Holland ſogar mit dem vorläufigen Zugeſtändniſſe der freien Schifffahrt nach den Geſetzen der bewaffneten Neutralität annahm, da der ruſſiſche Vicekanzler im Februar geäußert hatte, England würde einen Frieden nach ſeinem Sinne haben können, wenn es dieſe Seerechtsprinzipien geſtatten wollte. Am 2. Mai zeigte dann, wie Burke es ſchon 1780 beantragt hatte, der Graf von Shelburne, jetzt Marquis von Landsdown, den Herren des Handels- und Kolonialamtes an, daß der König the board of trade als nicht mehr zweckentſprechend auflöſe, wodurch fortan die Trennung des „nördlichen" und des „ſüdlichen Departements" aufgehoben wurde. Ohne Weiteres traute indeſſen die Generalverſammlung in Philadelphia dem Wandel der Politik am Hofe Georg's III. noch nicht. Sie wußte es wohl, wie England gleichzeitig die Verbündeten zu trennen ſuchte, indem es jene ruſſiſche Vermittelung Holland gegenüber zuließ, an Spanien und Frankreich dagegen beſondere Ausſöhnungsvorſchläge richtete und nicht minder abſeits von den Uebrigen in Bezug auf Amerika John Adams im Haag ausforſchte. Deßwegen fand Guy Carleton, welchen das neue Miniſterium auf dem ihm noch von Lord North ertheilten Kommandantenpoſten in Amerika beließ, bei ſeiner im Mai erfolgten Ankunft zu New-York, als er Waſhington Abſchriften der in's Parlament ein-

gebrachten Bills zuſchickte, ferner ihm anzeigte, daß er ſelber und Admiral Digby zu Friedensunterhändlern ernannt ſeien, einen Paß für ſeinen Unterbeamten Morgan auf der Reiſe zum Kongreß forderte, weder bei dem Obergeneral noch bei der Allgemeinen Verſammlung ein williges Entgegenkommen. Obgleich die amerikaniſche Armee, welche den Winter am Hudſon und in New-Jerſey verbracht hatte, weil Waſhington einen Angriff auf New-York beabſichtigte, ſich damals in völliger Auflöſung befand, und trotz aller Steuerbeſchlüſſe des Kongreſſes kein Geld für ſie mehr vorhanden war, da Frankreich den Reſt der zugeſagten, von Franklin außerdem größtentheils zum Ankauf von Waffen gebrauchten, 6 Millionen Livres nur langſam ausbezahlte, ſo wieſen doch beide Behörden am 14. Mai es ab, ſich auf die von Carleton vorgeſchlagenen Unterhandlungen ohne Zuſtimmung Frankreichs einzulaſſen — die Bills im Parlamente waren ja noch nicht durchgegangen. Vielmehr erklärte die Generalverſammlung, trotz der Fürſprache Rußlands, am 12. Juni Jeden, der ohne ihren Auftrag mit den brittiſchen Kommiſſären unterhandeln würde, für einen Landesfeind. Dennoch nahm Carleton, im Hinblick auf den Fortgang der diplomatiſchen Geſchäfte in Europa, die allein jetzt für die amerikaniſche Frage entſcheidend wurden, den Krieg in Amerika nicht mehr von Neuem auf; wie auch Fox, vorläufig auf eigene Hand, den dortigen engliſchen Generalen brieflich befahl, ſich bloß defenſiv zu verhalten. Außer daß im Süden Wayne den Platz Savannah in Georgien beſetzte, welchen die Engländer verlaſſen hatten, fiel in Amerika kein militäriſches Ereigniß mehr vor.

Unterdeſſen war Mr. Grenville, der Sohn des als Urheber der Stempelakte bekannten Miniſters, durch Fox von London nach Paris geſandt, um neben dem mehr perſönlich ver-

kehrenden Kaufmanne Oswald offiziell mit Frankreich und ſeinen „Bundesgenoſſen“ die Friedensunterhandlungen einzuleiten, und hatte am 26. Mai daſelbſt ſeine Beglaubigungsſchreiben überreicht. Zwar wurde in der Urkunde der Namen Amerika noch nicht genannt, weil England eben noch Uneinigkeit unter den Verbündeten erregen zu können hoffte. Allein als dann am 1. Juli Rockingham ſtarb, und Shelburne an ſeine Stelle trat, während Fox und Cavendiſh aus dem Kabinete ſchieden, erklärte der neue Chef des Miniſteriums es offen im Parlamente, daß England ſich in den Verluſt von Amerika fügen müſſe. Deßwegen ſandte er denn auch im Anfange Auguſt den Lord Fitz Herbert mit neuen Inſtruktionen an die Seine, während gleichzeitig Carleton und Digby jenſeits des Ozeans Waſhington benachrichtigten, daß Lawrence jetzt in Freiheit wäre, die amerikaniſchen Gefangenen nach Amerika zurückgebracht werden ſollten, und Grenville beauftragt ſei, in Paris den Frieden auf einer Grundlage zu unterhandeln, wonach die Selbſtſtändigkeit der dreizehn Provinzen im Voraus von England anerkannt würde, dagegen ſie den Royaliſten die weggenommenen Beſitzungen zurückzugeben und ihnen Schadenerſatz zu leiſten hätten. Carleton ſchrieb dabei, wie nun keine Urſache zur Fortſetzung des Krieges mehr beſtände. Demnach hörten jetzt, wie geſagt, die Feindſeligkeiten auf dem amerikaniſchen Gebiete in ſtillſchweigender Uebereinkunft beider Theile gänzlich auf; das franzöſiſche Hülfskorps marſchirte im Oktober nach Boſton, um, ſobald der von Greene in Charlestown eingeſchloſſene engliſche General Leslie die Hauptſtadt von Südcarolina geräumt haben würde, das amerikaniſche Feſtland zu verlaſſen und nach Weſtindien zu gehen. Zur Beruhigung des franzöſiſchen Geſandten in Philadelphia, Herrn de la Luzerne, erklärte übrigens der Kongreß noch einmal

ausdrücklich, daß die Vereinigten Staaten, dem amerikaniſch-franzöſiſchen Allianzvertrage gemäß, ohne Frankreichs Theilnahme keinen Frieden mit England abſchließen wollten.

---

2. Der Frieden von Verſailles.

So raſch und leicht freilich wollte die allgemeine Verſtändigung der Bevollmächtigten in Paris über die Herſtellung des Friedens ſich denn doch nicht ergeben. Für Amerika unterhandelten daſelbſt Franklin, John Jay, John Adams und John Lawrence, der Sohn des noch in England weilenden Henry Lawrence, ſeit Dezember 1780 in finanziellen Angelegenheiten als amerikaniſcher Spezialagent nach Verſailles geſandt. Der Kongreß beabſichtigte ferner noch im Herbſt, zu ihrer Verſtärkung ſeinen berühmten Juriſten Thomas Jefferſon nach Frankreich hinüberzuſchicken, der jetzt, nach dem Tode ſeiner Frau, auch bereit war, nach Europa zu gehen, als die eintreffende Nachricht von den vorläufig zwiſchen England und Amerika vereinbarten „Proviſional-Artikeln“ ſeine Reiſe unnöthig machte. Frankreich wurde durch den Grafen von Vergennes vertreten, Großbrittannien in ſeinen Beziehungen zu Amerika von Oswald und Fitz Herbert, zu den übrigen Mächten von Fitz Herbert und den Herzog von Mancheſter, Spanien hatte den Grafen Aranda geſandt, Holland die Herren von Berkenrode und Brantzen.

Schon in den Unterhandlungen mit Oswald, der, gemäß der Parlamentsakte vom 10. Juni, nur mit „den Kolonien“ in diplomatiſche Beziehungen treten wollte, nahm aber Frank-

lin die erwähnten amerikaniſchen Forderungen vom Jahre 1779, d. h. die Anerkennung der Unabhängkeit, eine zufriedenſtellende Regulirung der Grenzen, und die Betheiligung der Amerikaner an der Fiſcherei von Neufundland, wieder auf, wogegen engliſcher Seits vor Allem eine völlige Schadloshaltung der amerikaniſchen Loyaliſten verlangt wurde. Als dann in Folge des Wechſels im engliſchen Miniſterium Fitz Herbert am 24. Oktober die Unabhängigkeit Amerika's als Baſis weiterer Negotiationen vorläufig anerkannte und der Union das Gebiet jenſeits der blauen Berge zugeſtand, lehnten die Vertreter des Kongreſſes auch jene Entſchädigung unbedingt ab, „da Amerika mit gleichem Rechte für das ausgetriebene Geſchlecht der Stuarts Wiederherſtellung und Schadenerſatz als Grundlage des Friedens beanſpruchen könne." Einen Augenblick freilich ſchien es, als ob die gerade ankommende Nachricht von dem Siege des Admiral Rodney über die franzöſiſche Flotte bei Gnadeloupe das begonnene Friedenswerk unterbrechen ſollte; allein England ſteigerte trotz jenes Erfolgs ſeiner Waffen ſeine Bedingungen nicht weiter, und den Amerikanern kam der Umſtand zu ſtatten, daß Spanien und Frankreich, ohnedieß zurückhaltend, um inzwiſchen noch Gibraltar zu erobern, in ihren eigenen Unterhandlungen mit England obendrein den Verſuch machten, ihrerſeits die Vereinigten Staaten von der Schifffahrt auf dem Miſſiſſippi und von der Fiſcherei bei Neufundland auszuſchließen. In dieſer mehr iſolirten Stellung konnten nämlich Franklin und ſeine Genoſſen, von denen John Adams am 18. Oktober auch im Haag den holländiſch-amerikaniſchen Vertrag vom Jahre 1778 zur öffentlichen Beſtätigung der Generalſtaaten brachte, ſich um ſo eher mit den engliſchen Anforderungen verſtändigen; ſo daß ſie ſchon am 30. November 1782 für den Augenblick, ohne Wiſſen des

franzöſiſchen Miniſters, mit Fitz Herbert und Oswald die „Proviſional-Artikel", wie ſie die Präliminarien vorſichtig nannten, feſtſtellten, welche jedoch, was vierzehn Tage darauf Franklin dem Grafen von Vergennes brieflich zuſicherte, dem vom Kongreß an Frankreich mehrfach gegebenen Verſprechen gemäß, erſt gültig werden ſollten, wenn der Pariſer und der Londoner Hof ebenfalls mit einander einig wären.

In wie weit dieſes ſich abſondernde, hauptſächlich dem „klugen" Franklin zur Laſt fallende Verfahren der Amerikaner genau mit der bürgerlichen Moral übereinſtimmt, geht uns hier, natürlicher Weiſe, nicht weiter an. Für ſie war es bei der furchtbaren Finanzerſchöpfung, in der ſie ſich befanden, jeder andern Rückſicht gegenüber, zu wichtig, daß im Artikel I. der verabredeten Punktationen „Seine brittanniſche Majeſtät die vereinigten Staaten, nämlich New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island und die Providence Pflanzungen, Connecticut, New-York, New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien als freie, ſouveräne und unabhängige Staaten anerkennt und allen Anſprüchen auf Regierung, Eigenthum und territorialen Rechten in denſelben entſagt.

Der Artikel II. beſtimmt dann die Grenze der Vereinigten Staaten. Sie läuft, von dem Fluß St. Croix bei Neubraunſchweig ausgehend, im Norden bis zu der nordweſtlichen Quelle des Connecticut, dann ſtromabwärts auf demſelben bis zum 45 Grad n. B., zieht ſich von dort weſtlich zum St. Lorenz durch die Seen Ontario, Erie, Huron, Superior, durch den Langen- und Wälderſee an den Miſſiſſippi, darauf den Waſſerlauf des Stromes hinunter bis zum 31. Grad d. B. und erſtreckt ſich im Süden von dem Fluſſe Apalachicola über

die Mündung des Flint, die Quelle des St. Marys nach dem atlantischen Ozean, auf welchem, mit Ausnahme von Neuschottland, alle Inseln innerhalb zwanzig Stunden Entfernung von der Küste gleichfalls der Republik gehören sollen.

Art. III. Die Amerikaner dürfen ungehindert Fischerei treiben auf der großen Bank, im Golf des St. Lorenz und in all den Seegegenden, wo sie früher zu fischen gewohnt gewesen sind, mit dem Rechte, an den unbewohnten Küsten der brittischen Besitzungen ihre Fische zu trocknen.

Art. IV. Die Privatgläubiger auf beiden Seiten sollen ohne gesetzliches Hinderniß die bona-fide-Schulden in baarem Sterling-Geld bezahlen.

Art. V. Der Kongreß wird allen Einzelstaaten anempfehlen, das Eigenthum, was den Bewohnern wegen ihrer Anhänglichkeit an England genommen ist, zurückzugeben, indem sie den gegenwärtigen Besitzern den Kaufpreis der Ländereien erstatten.

Art. VII. Die brittischen Truppen sollen mit möglichster Schnelligkeit die noch besetzten Theile Amerika's räumen, ohne amerikanisches Eigenthum zu schädigen.

Und im Art. VIII. wurde, obgleich weder England noch die Union die Mündung des Mississippi als Eigenthum besaß, besonders ausgemacht, daß die Schifffahrt auf dem Flusse von seiner Quelle bis zum Ozean für beide Theile frei sein solle.

Vorerst freilich blieb dieser Traktat sowohl in Europa als in Amerika für das Publikum noch unbekannt, er sollte nicht früher veröffentlicht werden, als bis auch Frankreich sich mit England definitiv geeinigt habe. Die Räumung von Charlestown, welche General Leslie in der Mitte Dezembers

1782 vornahm, so daß General Greene die Stadt besetzen konnte, erfolgte aus rein militärischen Rücksichten. Bald konnte jedoch Lafayette, der nach der Kapitulation von Yorktown wieder nach Paris zurückgekehrt war, seinen transatlantischen Freunden brieflich die erste Kunde geben, daß der Abschluß des Friedens nahe sei. Denn am 20. Januar 1783 wurden von Fitz-Herbert und dem Grafen von Vergennes und Aranda auch die Präliminarien zwischen England und Frankreich und England und Spanien unterzeichnet, und mit Holland, welches hartnäckig eine Entschädigung für seine Verluste begehrte, ward wenigstens bis auf Weiteres ein Waffenstillstand eingegangen. Alle Prisen der kriegführenden Mächte im Kanal und in der Nordsee, später als 12 Tage nach dem 20. Januar aufgebracht, sollten zurückgegeben werden; für das Mittelmeer und den Ozean bis zu den kanarischen Inseln wurde diese Frist auf 30 Tage, für das Gebiet zwischen den kanarischen Inseln und dem Aequator auf 60 Tage und für die übrige Welt auf fünf Monate ausgedehnt. Zwar zogen sich die Schlußverhandlungen in Versailles noch den ganzen Sommer 1783 hindurch fort, bis sämmtliche einzelnen Punkte zwischen den Betheiligten fest normirt waren; allein der amtliche Bericht über die allseitige Annahme der Präliminarien langte doch bereits in den ersten Tagen des April in Amerika an, so daß Washington für den 19. April, als den Jahrestag des Gefechtes bei Lexington, welches den Krieg eröffnet hatte, offiziell den Eintritt des Waffenstillstandes auf dem Gebiete der Union ausschreiben konnte.

War aber die amerikanische Armee, ohne Sold, wie sie in der letzten Zeit thatsächlich diente, schon lange unzufrieden über diese Vernachlässigung gewesen, so brach bei der nunmehrigen sicheren Aussicht auf den kommenden Frieden, da sie

dann als überflüssig vollends bei Seite geschoben zu werden fürchtete, ihr Unmuth über das Ausbleiben der Bezahlung offen aus. Sie, welche seit Jahren alle Anstrengungen des Kampfes ausgehalten hatte, verlangte jetzt mindestens eine klare Vereinigung der ihr zukommenden Rückstände, eine Bürgschaft für den künftigen Unterhalt und die Umwandlung des am 21. Oktober 1780 nach langen Verhandlungen durch den Kongreß mit acht Stimmen für den Schluß des Krieges auf Lebenszeit verheißenen Halbsoldes in einen sogleich fälligen Geldbetrag. Es ließ sich ja voraussehen, daß, wenn das Heer erst einmal aus einander gegangen war, der einzelne Offizier und Soldat von seinem vielleicht fernen Wohnsitze aus, bei der zerfahrenen Finanzwirthschaft des Kongresses, schwerlich zu seinem Rechte gelangen würde. Zumal da obendrein die Unionsverfassung von 1781 für Geldausgaben die Einwilligung von neun Staaten verlangte, und nun verschiedene Staaten sich nicht an den früheren Beschluß für gebunden hielten. Eine im Dezember 1782 beim Kongreß darüber gemachte Eingabe der Offiziere blieb mithin auch ohne Erfolg. Die Regimenter ernannten daher Anfangs März 1783 einen Ausschuß, welcher über diese Angelegenheit mit der Generalversammlung weiter unterhandeln sollte. Einerseits war indessen die Stimmung derselben gegen die Truppen in engherzigem Krämersinne wirklich undankbar, und andererseits fehlte es der Unionskasse auch durchaus an Baarmittel zur Befriedigung jener Ansprüche. Denn statt 8 Millionen Dollars, welche der Kongreß für das Jahr 1782 von den einzelnen Staaten gefordert hatte, waren von ihnen nur 420,000 Dollars eingesandt worden, und selbst die auswärtigen Anleihen ließen, bei der Höhe der stattgehabten Ausgaben, noch ein Defizit von 404,713 Dollars übrig. Als nun der Kongreß deßwegen diese soge-

nannte Newburgh-Adreſſe des Militärs geradezu abſchlug, munterte am 10. März 1783 eine von einem Oberſtlieutenant Armſtrong veröffentlichte, anonyme Anſprache in leidenſchaftlicher Weiſe die Offiziere auf, ſich mit Gewalt von demſelben ihr Recht zu verſchaffen. Wie bereits während der ganzen Kriegführung die Mängel der loſen ſtaatenbundlichen Verfaſſung in der amerikaniſchen Republik an's Licht getreten waren, ſo leiteten ſich für ſie auch gleich bei dem Beginne des Friedens viele politiſche Fragen ein, deren Löſung auf die Dauer nothwendig eine ſtraffere Staatsgliederung bedingen mußte. Kaum gelang es noch Waſhington, unterſtützt von Putnam, Knox, Brooks und Howard, in einer am 15. März abgehaltenen allgemeinen Offiziersverſammlung die erregten Gemüther ſoweit zu beruhigen, ſo daß das Heer ſich in ſeinen Forderungen ganz der Führung des Oberbefehlshabers gegenüber von dem Kongreſſe überließ. Auf ſeine Vermittlung erklärten denn auch bereits am 22. März die Deputirten von neun Staaten im Kongreß, daß ſtatt jenes lebenslänglichen Halbſoldes den Soldaten ein fünffacher Jahresſold vom Ende des Krieges an ausbezahlt werden ſollte, den aber bei der Leere der Unionskaſſe die einzelnen Staaten aufzubringen hätten; und am 26. Mai wurde allen unteren Offizieren und Gemeinen ein unbeſtimmter Urlaub bewilligt. Wer den Abſchied nähme, ſolle eine dreimonatliche Löhnung und ſeine Waffen als Geſchenk erhalten. Nur weigerten ſich wieder die einzelnen Staaten, die erforderlichen Summen einzuſchießen, ſo daß, wenn auch die Offiziere auf Waſhington's Rath den Urlaub vorläufig annahmen und ſich auf die ſpäteren Maßnahmen des Kongreſſes vertröſteten, da ſie als Gläubiger der Vereinigten Staaten für ihre Forderungen Obligationen von dem Schatzkammeramt erhielten, doch eine Schaar Pennſylvanier die Ge-

neralversammlung zu Philadelphia einige Stunden lang drohend belagerte, bis sie durch den nachrückenden General Howe auseinander getrieben wurden.

Am 3. September 1783 kamen schließlich zu Paris die drei Friedensurkunden von England mit Amerika, und in Versailles zwischen England, Frankreich und Spanien endgültig zur Unterzeichnung; zugleich wurden mit Holland die Präliminarien für den künftigen Vertrag festgestellt. Frankreich erhielt in Ost- und Westindien fast alle verlorenen Besitzungen wieder, wenn es auch, wie dem Minister Vergennes später vorgeworfen wurde, versäumte, den Sohn Hyder Ali's, Tippo Saib, mit in den Traktat einzuschließen; ferner wurde ihm sein Recht auf den Fischfang bei Neufundland erweitert und ihm außerdem, neben einer Gebietsregelung in Afrika, der Besitz der Inseln Tabago und der früher innegehabten kleinen Stationen St. Pierre und Miquelon zugesprochen. Im Staatseigenthume Spaniens, dessen Hof übrigens nur sehr ungern, wegen der eigenen Kolonialherrschaft, hinterdrein die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkannte, verblieb Minorca und Florida. England dagegen erneuerte, beiden Mächten gegenüber, die Satzungen des Utrechter Vertrags hinsichtlich der neutralen Flagge im Seekriege; wie auch weder Holland noch Amerika die Gültigkeit der von dem nordischen Bunde angenommenen Prinzipien verlangte. Die ganze bewaffnete Neutralität war schon im Herbste dieses Jahres, der Wirklichkeit nach, aufgelöst; Rußland ließ sie so völlig fallen, daß die Kaiserin Katharina am 18. Dezember den Ritter Harris fragte, welchen Nachtheil denn eigentlich jene „Nullität" den Engländern zugefügt hätte.

So konnte nun am 3. November die Entlassung des amerikanischen Heeres ohne Schwierigkeit erfolgen, obgleich

der Kongreß daſſelbe für den Augenblick trotz des großen Rückſtandes und der noch uneingelöſten Verſprechungen nur mit einem vierteljährlichen Solde abzulöhnen vermochte. Die Räumung New-Yorks von Seiten der Engländer ging jedoch erſt am 25. November von ſtatten, weil Carleton von London aus den darauf bezüglichen Befehl deswegen ſo ſpät erhielt, damit inzwiſchen die Royaliſten noch Zeit zur Auswanderung fänden. Nach dem Einzuge der Amerikaner in die Stadt nahm Waſhington am 4. Dezember in tief bewegter Stimmung von ſeinen Waffengefährten Abſchied, dann reiſte er nach Annapolis in Maryland, wo nach dem Soldatenaufſtande in Philadelphia der Kongreß am 3. November, freilich nur von ſieben Staaten beſchickt, wieder zuſammengekommen war, und gab am 23. Dezember in einer feierlichen Verſammlung desſelben in die Hände des Präſidenten Thomas Mifflin ſein Oberkommando zurück, für deſſen völlig unentgeltliche Führung er ſich hinterdrein nur nach ſorgfältig aufgeſtellter Rechnung die eigenen Ausgaben — 14,479 Pfd. St. 8 Sch. 9 Pence — erſetzen ließ. „Das mir angewieſene Werk", lauten die Schlußworte ſeiner in dem lautloſen Delegirten-Hauſe gehaltenen Rede, „iſt vollendet; demnach ſcheide ich von der großen öffentlichen Bühne ab, ſage ein herzliches Lebewohl dem erleuchteten Kongreß, in deſſen Auftrage ich bis dahin thätig war, lege hier mein Amt nieder und trete fortan aus allen Geſchäften des öffentlichen Lebens!"

Allerdings konnte jetzt Waſhington auf ſeinem gaſtlichen Landgute Mount Vernon an den Ufern des Potowmak in Virginien im traulichen, edlen Familien- und Freundeskreiſe von der kriegeriſchen Arbeit ausruhen; indeſſen bedurften die Vereinigten Staaten zur feſten Begründung ihres Daſeins

fortan noch einer ebenſo ſchwierigen politiſchen Arbeit, welcher ihr berühmteſter Bürger auf die Dauer ebenfalls nicht fern zu bleiben vermochte — den von dem Feldherrn gelöſten militäriſchen Aufgaben folgte nun eine Reihe noch ungelöſter politiſcher Aufgaben für den Staatsmann nach.

Ende des erſten Bandes.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Der

amerikaniſche Federaliſt.

Der
Amerikanische Federalist.

Politische Studien für die deutsche Gegenwart

von

Wilhelm Kiesselbach.

Dritte Ausgabe.

Zweiter Band.

Bremen, 1871.
Verlag von J. Kühtmann's Buchhandlung.
U. L. Fr. Kirchhof Nr. 4.

London,	New-York,
Longman & Comp.	Westermann & Comp.

Motto:

„Tantae molis erit, germanam condere gentem.“

(Das Recht der Ueberſetzung behält ſich der Verfaſſer vor.)

Vorbemerkung.

Von den einſchlagenden Werken neuerer Schriftſteller hat der Verfaſſer zu dieſem zweiten Bande hauptſächlich zu Rathe gezogen:

History of the Constitution of the United States, by George Ticknor Curtis,

Handelmann, Geſchichte der Vereinigten Staaten,

Reimann, Nordamerika im Uebergange zum Bundesſtaat,

Neumann, Geſchichte der Vereinigten Staaten von Amerika, ferner:

Kufahl's bekanntes Werk, Kortüm's, Bündegeſchichte,

um aus ihnen die ſonſtigen, in den Zeitſchriften vom Schluſſe des vorigen Jahrhunderts reichlich fließenden Zeitquellen zu ergänzen, mit deren Citaten freilich der Text nicht weiter beſchwert worden iſt.

Inhalt des zweiten Bandes.

		Seite
I.	Die politischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten während des Krieges	3
II.	Die Verfassung des Staatenbundes und der Kongreß . . .	45
III.	Die Verfassungen der einzelnen Staaten	109
IV.	Die Konvention von Philadelphia	158
	1) Die Kontinentalpolitiker	158
	2) Die Verhandlungen der Konvention bis zum 26. Juli	171
	a) Der Virginia-Plan	171
	b) Der New-Jersey-Plan	190
	c) Der Kampf des staatenbundlichen und des bundesstaatlichen Prinzips	200
	d) Der Vergleich	209
	3) Der Verfassungsentwurf des Detailkomités	223
V.	Die Genehmigung der neuen Bundesakte	244
VI.	Der Federalist	271
VII.	Schlußbetrachtung	415

Die Umwandlung

des nordamerikaniſchen Staatenbundes

in den Bundesſtaat.

I.

Die politischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten während des Krieges.

Das Heranwachsen der dreizehn englischen Provinzen in Nordamerika zur staatlichen Unabhängigkeit war nicht etwa bloß eine Sache der Amerikaner selbst, sie mußte auch naturgemäß in hervortretender Weise von den europäischen Seemächten begünstigt werden, welche auf die Schwächung des in den maritimen Angelegenheiten so sehr überwiegenden Englands und durch eine Sprengung seines Kolonialsystems auf die eigene freie Theilnahme an dem Verkehre mit dem produktenreichen Gebiete zwischen Florida und Kanada hinarbeiteten — in diesem großen „Staatendrama" spielen alle bedeutenderen Kulturstaaten der alten Welt mehr oder weniger mit. Mischten sich aber dabei Frankreich, Spanien und Holland unmittelbar in den Kampf ein, so wirkten im weiteren Kreise die Höfe der „bewaffneten Neutralität" ebenfalls mit feindlichem Zwange auf das brittische Inselreich zurück. Es ist daher der thatsächlichen Wirklichkeit gegenüber durchaus unrichtig, wenn man, unter dem Eindrucke der gleichzeitig in den Pariser Kaffeehäusern

herrſchenden Begeiſterung für die junge transatlantiſche Republik, den ſchließlichen Sieg derſelben aus ihrer etwaigen moraliſchen Berechtigung zum Siege herleitet und ſo in ihr ein ethiſches Weltprinzip politiſch triumphiren ſieht. Die Kolonien ſtritten im Anfange um rein wirthſchaftliche Angelegenheiten mit dem Mutterlande; für eine ihnen von England zugeſtandene Schifffahrts-, Handels- und Steuerfreiheit hätten ſie, ihrer ſubjektiven Stimmung nach, vor dem Jahre 1774, einzelne aufgeregte Gemüther abgerechnet, noch jeden Anſpruch auf eine ſtaatliche Selbſtſtändigkeit hingegeben. Bancroft ſagt über die damalige politiſche Anſchauung der Amerikaner: „Eine Union mit der Sicherung der konſtitutionellen Rechte unter den Auſpicien des Königs war noch immer die Abſicht Jay's und ſeiner Partei", trotzdem daß er durch ſeine Heirath in die Familie Livingſton eingetreten war, welche in New-York das Haupt des Republikanismus bildete, während ihr die Delancey's als Royaliſten gegenüberſtanden; und gleichzeitig ſprachen ſich Waſhington in einem Briefe an den Hauptmann Mackenzie und Jefferſon in einem Schreiben an Randolph, den erſten Präſidenten des Generalkongreſſes, in ähnlichem Sinne aus. Als dann aber in der Folge die Amerikaner für ihre Intereſſen fechten mußten, als es ſich herausſtellte, daß die beanſpruchten wirthſchaftlichen Freiheiten nicht ohne die politiſche Unabhängigkeit dauernd behauptet werden konnten, und die Koloniſten ſich ſo durch die Umſtände in die Bahn der eigenen Staatsentwickelung hineingewieſen ſahen, wurde der patriotiſche Enthuſiasmus einiger ihrer hervorragenden Charaktere jeden Augenblick durch die niedrige Selbſtſucht einer krämeriſch geſinnten Maſſe am kräftigen Handeln gehindert. Derſelbe Glaube an die Güte der menſchlichen Natur, welcher, wie Burkhardt (Renaiſſance) bemerkt, „überhaupt die zweite Hälfte des

achtzehnten Jahrhunderts beseelte und der französischen Revolution die Wege bereiten half", hat sich bei einer unpragmatischen Geschichtsschreibung, z. B. dem bekannten Werke Raynal's, auch in die Betrachtung der amerikanischen Staatsgeburt eingeschlichen. Die Menschen bleiben jedoch im Durchschnitt immer und überall vorwiegend egoistische Wesen. Nur wo ihr persönlicher Vortheil mit dem Vortheile des Ganzen einen und den nämlichen und noch dazu für sie leicht findbaren Weg geht, werden sie für das Wohl einer Gesammtgliederung sich auch dauernd anstrengen. Im Uebrigen gilt auf Erden bei dem Durchschnittsmenschen noch stets der Grundsatz jenes Holländers, der, wie Schlözer erzählt, auf den Vorwurf, daß er in dem Kriege der Niederlande gegen Frankreich Pulver an Ludwig XIV. verkaufe, zur Antwort gab: „ob wir Krieg oder Frieden haben, ist nicht meine Sache. Mein Pulver ist mir bezahlt, und ich stehe dafür ein, daß es gut ist. Wenn man Pech und Schwefel nach der Hölle verlangt und Rimessen schickt, so soll Mynheer Satan mit ächter Waare bedient werden." Nur wenigen, reicher begabten Naturen innerhalb der großen Menge bleibt es vergönnt, höhere Gesichtspunkte auch im politischen Leben festzuhalten.

Gewiß haben in Nordamerika viele sittliche Kräfte in dem Unabhängigkeitskriege mitgestritten; ein George Washington steht als Patriot wohl makellos da; auch mochten durch den Kampf namentlich in der Bevölkerung Neuenglands die alten Intependentenideen von Cromwell's Zeiten her für die Urenkel der ersten Einwanderer wieder aufwachen; einige abstraktpolitische Theorien spielten bei dem Einen oder Andern gleichfalls mit hinein. So bemerkt der Chevalier Chastellux über Samuel Adams: „Man setzt an ihm aus, daß er sich immer erst mit den Griechen und Römern beschäftigt, ehe er auf die Whigs

und Torys kommt.“ Und in der virginischen Erklärung der Rechte vom 27. Mai 1776 heißt es, wie erwähnt worden ist, ausdrücklich: „Die Idee, daß ein Mensch geborner Regent, Gesetzgeber und Richter sei, ist unsinnig und albern.“ Im Allgemeinen führte jedoch nicht etwa die in dem Städteleben Italiens seit dem vierzehnten Jahrhunderte ausgebildete romanische Politik, welche „den Staat als Kunstwerk“ hinstellen will, die Amerikaner gegen die Engländer in's Feld; sondern sie zogen in völlig real-politischer Auffassung der Dinge das Schwert unmittelbar für ihren Gesammtvortheil, von dem obendrein die Einzelnen sich nur zu oft lossagten, sobald das persönliche Interesse dabei zu Schaden kam. „In der letzten Zeit der Kriegführung“, bemerkt Löher (die Deutschen in Amerika), „ging die Ungerechtigkeit und Betrügerei, nach nicht geringem Maßstabe, durch das ganze Volk. Man verkaufte die Lebensmittel lieber an die Engländer für baares Geld als an die Landsleute für Papierscheine und betrog das Heer um die ihm bestimmten Zufuhren. Wo unter den Amerikanern ein wirkliches Genie war, da lag manchmal, wie bei Arnold, der Verrath nicht fern. Man wird später einmal die Geschichte dieser Feldzüge unparteiischer schreiben können, als es bei der gegenwärtigen Eitelkeit und Empfindlichkeit der Amerikaner möglich ist.“

Um aber die neben den militärischen Ereignissen etwa hergehende Entwickelung der staatlichen Körperlichkeit Nordamerika's nun näher zu verfolgen, kehren wir hier zunächst zu der politischen Thätigkeit des Generalkongresses von Philadelphia, an den entscheidenden Wendepunkt zurück, auf welchem er am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeitserklärung erlassen hatte. Der gleichzeitig aus 13 Mitgliedern nach den dreizehn Staaten zur Ausarbeitung der Bundesverfassung eingesetzte Ausschuß

legte nämlich bereits am 12. Juli der Verſammlung ſeinen, hauptſächlich von Dickinſon nach dem Franklin'ſchen Plane vom vorigen Jahre verfaßten, Entwurf mit dem entſprechenden Berichte vor; und als darauf das Haus am 22. beſchloß, denſelben als Geſammtkomité in Berathung ziehen zu wollen, begannen dann am 30. Juli darüber die weiteren Verhandlungen. Nach den Anmerkungen in Jefferſon's Selbſtbiographie gab dabei der Artikel XI, welcher die Aufbringung der Steuern betrifft, am 30. und 31. Juli und 1. Auguſt in Anweſenheit von 41 Abgeordneten den erſten Anlaß zu lebhafteren Debatten. Es kam indeſſen nicht etwa in Frage, ob der Kongreß als ſolcher durch eigene Beamten in den verſchiedenen Staaten die Abgaben für die Union erheben ſolle, vielmehr blieb die Aufbringung des Matrikelbeitrags, nach der Kopfzahl der Bevölkerung, an ſich von vornherein unbedingt den Einzelnregierungen überlaſſen; ſondern man ſtritt nur darüber, in wie weit die Neger zu der in Betracht zu ziehenden Einwohnermenge mit zu rechnen ſeien. Chaſe, aus dem Süden, wollte die Steuern bloß nach der Maſſe der weißen Einwohner beſtimmt wiſſen; „die Neger ſeien Eigenthum, wie das Vieh. Es wäre daher ebenſo vernunftwidrig, die ſüdlichen Staaten nach der Kopfzahl der Farmer und zugleich ihrer Sklaven zu beſteuern, als wenn man die nördlichen nach der Kopfzahl der Farmer und zugleich ihrer Rinder beſteuerte". John Adams dagegen ſieht die Sklaven als produzirenden Reichthum des Landes an. „Denn im Verhältniſſe zum Staat ſind freie Arbeiter und Sklaven beide in gleicher Weiſe ſein Vermögen und müſſen deßhalb bei Anſetzung der Steuerquote in gleicher Weiſe in Berechnung genommen werden." Harriſon ſchlägt als Vermittlung vor, 2 Schwarze als einen Weißen für die Steuerumlage zu verrechnen, da ſie

ungefähr in diesem Verhältnisse arbeiteten; Wilson indessen verwirft es, auf solche Weise die Sklaverei zu begünstigen, und ebenso hält Payne, der Verfasser des „gesunden Menschenverstandes", an der absoluten Kopfzahl fest; während Dr. Witherspoon den Werth von Land und Häusern als Abschätzungsmaßstab aufzustellen denkt. Indessen wird durch das Uebergewicht der nördlichen Staaten New-Hampshire, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey und Pennsylvanien, da die Deputirten von Georgien sich nicht einigen können, Chase's Amendement verworfen. Vorläufig glaubte man an der Kopfzahl der Bevölkerung mit Einrechnung der Neger die Basis für die Matrikelumlage finden zu können. Nicht minder machten sich ferner die verschiedenen Gesichtspunkte und Interessen im Kongreß bei der Berathung von Artikel XIII geltend, welcher festsetzt, daß jeder Staat in der Generalversammlung eine Stimme haben soll. Denn schon damals fand die „demokratische" Richtung auch bei Männern wie Hancock und Franklin lebhafte Vertretung. Südcarolina hatte zwar in seiner neuen Verfassung vom 26. März 1776 sogar dem eigenen Gouverneur die Macht zugewiesen, die Richter abzusetzen; allein in der Instruktion, welche die Abgeordneten von Massachusetts zum Generalkongreß mitnahmen, heißt es ausdrücklich: „Für die Freiheit bleibt es wesentlich nothwendig, daß die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, so viel als möglich, unabhängig und eine von der andern abgesondert sind. Wenn sie in einerlei Personen oder in derselben Anzahl von Personen vereinigt wären, so würde man durch diese wechselseitige Censur, die gegen die Einführung willkürlicher Gesetze und gegen die unnütze Ausübung der Gewalt in der Vollziehung der Gesetze so viel Sicherheit verleiht, nicht wieder erleuchtet werden." Namentlich bestand Franklin auch

hartnäckig auf das Einsetzen von nur einer legislativen Kammer für die Union, da ihn das Verfahren der zeitherigen pennsylvanischen Grundaristokratie gelehrt hatte, zu welchem Hader stellenweise das Nebeneinanderwirken zweier Kammern Veranlassung geben könne. In der vorliegenden Frage über die Stimmenzahl der Staaten wandte er sich übrigens schon einer festeren bundesstaatlichen Gliederung zu, indem er gegen den von dem Ausschuß angenommenen Grundsatz einer Abstimmung nach Kolonien kämpfte und statt dessen eine Abstimmung nach der Menge der Steuerpflichtigen befürwortete. Chase unterschied, „daß die kleineren Staaten in allen Angelegenheiten über Leben und Freiheit, die größeren aber in den das Eigenthum betreffenden Maßnahmen ihre Rechte gesichert sehen müßten, weßhalb bei Geldsachen die Stimme jedes Staates nach seiner Einwohnerzahl zu bemessen sei." Witherspoon indessen fürchtet, die kleineren Staaten würden auf solche Weise zu Vasallen der größeren werden und sich vielleicht gar an das Ausland lehnen. John Adams wiederum unterstützte die Abstimmung nach der Kopfzahl im klar ausgesprochenen bundesstaatlichen Sinne: „Das Interesse im Kongreß muß der mathematische Repräsentant des Interesses außerhalb des Kongresses sein; die Individualität der Kolonien ist eine leere Phrase, die Konföderation macht uns Alle zu einem einzigen Individuum." Auch Dr. Rush bemerkte: „Wäre es möglich, die volle Zahl des ganzen Volkes zu versammeln, sie würde über die Fragen nach der Mehrheit der Köpfe nicht der Kolonien abstimmen. Die holländische Republik sei verfallen aus Mangel an Einmüthigkeit, bei der Verpflichtung der Abgeordneten, ihre Mandanten zu fragen, eben wegen der Abstimmung nach Provinzen." Dessenungeachtet neigte sich für jetzt das Schwergewicht der Ansichten auf die rein staatenbund-

liche Seite, weil die größeren Staaten den Eifer der kleineren für den Krieg ſonſt zu vermindern fürchteten, und es, auch abgeſehen von den ſich widerſtreitenden Intereſſen, während des Krieges jedenfalls wohl zu ſchwierig geweſen ſein würde, eine feſtere politiſche Organiſation der Union durchzuführen. Hopkins ſagte geradezu, es gäbe in Amerika 4 größere, 4 kleinere und 4 mittlere Kolonien; da nun die 4 größten mehr als die Hälfte aller Einwohner enthielten, ſo könnten ſie ja alsdann die Uebrigen leicht unterdrücken; der deutſche Reichstag, die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft und die niederländiſche Konföderation ſtimmten ebenfalls nach Staaten. Wilſon's verſuchte Vermittlung: „der Steuerſatz ſolle nach dem Verhältniß des Vermögens, die Repräſentation dagegen nach der Zahl der freien Einwohner bemeſſen werden, weil die Regierung die Schlußfolge oder das Reſultat des Willens Aller ſei, und überall auf Erden die Minderheit der Mehrheit unterliege", fand, als unhaltbar, keinen Anklang — es ſiegte vorläufig das rein ſtaatenbundliche Verhältniß; die politiſchen Zuſtände ſelber in den Provinzen und deren Zuſammenhang unter ſich waren noch nicht weiter entwickelt.

Nachdem darauf die Delegation „des Staatenhauſes zu Philadelphia" am 11. Auguſt für ein Jahr wieder erneuert worden war, legte alsdann der Kongreß, ungeachtet des inzwiſchen ſo unglücklich ausgefallenen Kampfes der Amerikaner bei New-York, die neue Bundesakte am 4. Oktober 1776 in vorläufiger Faſſung vor; während die einzelnen Staaten, ſeiner Aufforderung vom 4. Juli gemäß, gleichzeitig ihre eigenen Konſtitutionen ausarbeiteten. Die Akte in ihrer damaligen Form trägt die Ueberſchrift:

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung der Staaten New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Is-

land, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, der Landschaften Newcastle, Kent und Sussex am Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina, Südcarolina und Georgien und lautet:

I. Artikel. Die dreizehn obengenannten Staaten verbinden sich mit einander unter dem Titel: Die vereinigten amerikanischen Staaten.

II. Sie machen unter sich, jede in ihrem eigenen Namen, kraft gegenwärtiger Satzung, ein wechselseitiges Vereinigungs- und Freundschaftsbündniß zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und zu ihrem allgemeinen und gegenseitigen Besten; und verpflichten sich, gegen alle Gewalt, womit sie sämmtlich, oder einer von ihnen, bedroht werden möchten, einander beizustehen und gemeinschaftlich alle Angriffe abzuschlagen, die auf sie alle oder auf einen unter ihnen wegen ihrer Religion, Oberherrschaft, Handel, oder unter was für Vorwand es sonst immer sein mag, gemacht werden sollten.

III. Jeglicher Staat behält sich das ausschließliche Recht vor, seine innere Regierungsart selbst anzuordnen, und in allen Fällen, die in gegenwärtigen Bundesartikeln nicht mit begriffen, auch denselben nicht hinderlich sind, seine eigenthümlichen Verordnungen zu machen.

IV. Kein Staat soll für sich insbesondere Gesandschaften schicken oder annehmen, sich auf Versprechen einlassen, Bündnisse machen, oder mit einem Könige, Fürsten oder sonst einer Macht, Traktaten schließen ohne Genehmigung der zur allgemeinen Versammlung abgeordneten Staaten.

Keiner, der unter dem Ansehen der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates ein Amt, von welcherlei Art es sei, bekleidet, es mögen damit Gehalte verknüpft sein, oder es mag ein bloßer Auftrag im Vertrauen bleiben, soll die Erlaubniß

haben, von Königen, Fürſten oder ſonſt einer fremden Macht, Geſchenke, Gaben, Belohnungen, Gehalte oder Titel und Aemter, welche es immer ſeien, anzunehmen.

Und weder die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten, noch irgend ein Staat in Sonderheit ſoll den Adel verleihen.

V. Weder zwei noch mehrere der genannten Staaten ſollen Macht haben, Bündniſſe zu machen, oder unter einander beſondere Verträge zu ſchließen, dafern nicht die zu allgemeiner Verſammlung abgeordneten Staaten ihre Genehmigung dazu ertheilt und in dieſer Genehmigung die Abſicht und die Dauer dieſer beſonderen Verbindung ganz genau angegeben haben.

VI. Kein Staat ſoll Auflagen machen oder irgend eine Art von Abgaben einführen, die in ihren Wirkungen den Bedingungen der Traktate, die nach dieſem die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten mit Königen, Fürſten oder andern Mächten ſchließen dürfte, mittelbar oder unmittelbar zuwider ſind.

VII. Keiner der gedachten Staaten ſoll für ſich insbeſondere mehr Fahrzeuge oder Kriegsſchiffe halten, als die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten für dieſen Staat und ſeinen Handel erforderlich findet; und keiner der genannten Staaten ſoll zu Friedenszeiten mehr Kriegsvölker halten, als die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten zur Beſetzung und Wehr der für ſolchen Staat nothwendigen feſten Poſten und Schanzen nöthig erachten wird; aber jeglicher Staat ſoll eine wohlgeübte und hinlänglich bewehrte und gerüſtete Miliz auf den Beinen und in den Landesmagazinen eine gehörige Anzahl von Feldſtücken und Ge-

zelten ſammt zureichendem Vorrath an Pulver, Kugeln und Kriegsgeräthſchaften in beſtändiger Bereitſchaft haben.

VIII. Wenn einer der genannten Staaten zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung Truppen wirbt, ſo ſollen alle Offiziere vom Oberſten bis weiter herunter von der Landesverſammlung desjenigen Staates, der die Truppen geworben hat, oder auch auf die Art, wie ſelbiger es einzurichten für gut befinden wird, ernannt werden, und die vorfallenden erledigten Stellen ſoll ebenfalls gedachter Staat wieder beſetzen.

IX. Alle Kriegskoſten und andere Geldausgaben zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung oder zum allgemeinen Beſten, wie die Allgemeine Verſammlung ſie verordnet, ſollen aus einem gemeinſchaftlichen Schatze bezahlt werden.

Dieſer gemeinſchaftliche Schatz ſoll angelegt werden aus den Beiträgen eines jeglichen der obengenannten Staaten, nach Verhältniß der Anzahl ſeiner Bewohner jedes Alters, jedes Geſchlechts und Standes — ausgenommen, daß in jedem Staate die Indianer ſteuerfrei ſind; und damit das Verhältniß dieſer Hülfsgelder genau beſtimmt werden kann, ſo ſollen die Einwohner alle drei Jahre gezählt werden, doch ſo, daß die Anzahl der weißen Einwohner beſonders angegeben und die Liſten an die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten eingeſchickt werden müſſen.

Die Steuern, von welchen man ſeinen Antheil zum Schatze zahlt, ſollen in jeglichem Staate durch Macht und Verordnung ſeiner Landesverſammlung in der von der Allgemeinen Verſammlung der Vereinigten Staaten beſtimmten Friſt aufgelegt und erhoben werden.

X. Ein jeglicher der genannten Staaten muß ſich den Entſcheidungen der Allgemeinen Verſammlung der Vereinigten Staaten in allen den Fällen und Streitigkeiten, die kraft der

gegenwärtigen Bundesartikel genannter Verſammlung vorbehalten ſind, unterwerfen.

XI. Kein Staat darf ſich ohne Einwilligung der Allgemeinen Verſammlung in Krieg einlaſſen, es wäre denn, daß er von einem Feinde thätlich angegriffen würde, oder daß er zuverläſſig wüßte, daß eine oder andere indianiſche Nation beſchloſſen hätte, ihn anzufallen, als welches der einzige Fall, wo die Gefahr zu dringend iſt, als daß er Zeit hätte, die übrigen Staaten zu Rathe zu ziehen.

Kein einzelner Staat ſoll eher als nach einer von der Allgemeinen Verſammlung der Vereinigten Staaten geſchehenen Kriegserklärung den Fahrzeugen oder Kriegsſchiffen Vollmachten oder Freibeuterbriefe geben, und auch in dieſem Falle müſſen ſelbige nur auf das Königreich oder die Macht oder auf die Unterthanen des Reiches oder der Macht, gegen welche der Krieg erklärt iſt, gerichtet werden; und in allen dieſen Angelegenheiten muß jeder Staat ſich den von der Allgemeinen Verſammlung der Vereinigten Staaten gemachten Verfügungen gemäß betragen.

XII. Zur Beſorgung des allgemeinen Beſten der Vereinigten Staaten und zur Anordnung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten ſollen alljährlich, gemäß der von der Landesverſammlung jeglichen Staates zu treffenden Verfügung, eine beſtimmte Anzahl von Abgeordneten erwählt werden, die bis auf weitere Verordnung der Allgemeinen Verſammlung der Vereinigten Staaten in Philadelphia ihren Sitz haben ſollen, und der erſte Montag im November jeden Jahres ſoll der zu ihrer Verſammlung angeſetzte Tag ſein.

Ein jeglicher der oben genannten Staaten ſoll ſich Fug und Macht vorbehalten, ſeine Abgeordneten, wie auch einen oder mehrere von ihnen, zu jeder Zeit im Jahre abzuberufen

und für den übrigen Theil des Jahres andere an ihre Stelle zu ſchicken; und jeglicher der genannten Staaten ſoll ſeine Abgeordneten unterhalten, ſowohl während der Sitzung der Allgemeinen Verſammlung, als auch während der Zeit, daß ſie Mitglieder des Staatsrathes ſind, von dem in der Folge ſoll gehandelt werden.

XIII. Jeglicher Staat hat eine Stimme in der Allgemeinen Verſammlung vorkommenden Berathungen.

XIV. Die Allgemeine Verſammlung der Vereinigten Staaten hat allein und ausſchließlich Fug und Gewalt auf Frieden und Krieg (außer in dem im eilften Artikel beſtimmten Fall) zu entſcheiden; — Vorſchriften, wonach in allen Fällen die Rechtmäßigkeit der zu See oder zu Lande gemachten Beute beurtheilt werden kann, zu geben; und die Art, wie die zu See oder zu Lande von den im Dienſte der Vereinigten Staaten befindlichen Truppen gemachte Beute vertheilt oder angewandt werden ſoll, zu beſtimmen; — zu Friedenszeiten Beute und Repreſſalienbriefe zu ertheilen; — Gerichtshöfe zur Unterſuchung der Seeräubereien und aller anderen auf hoher See begangenen Halsverbrechen anzuordnen; — Appellationsgerichte, die in allen die Freibeuterei betreffenden Fällen endliche Entſcheidung thun, einzuſetzen; — Geſandte abzuſchicken und anzunehmen; — Verträge und Bündniſſe zu unterhandeln und zu ſchließen; — alle Mißhelligkeiten zu ſchlichten, die unter zwei oder mehreren der vorgedachten Staaten über Grenzen, Gerichtsbarkeit oder alle anderen Händel entſtehen möchten oder ſchon entſtanden ſind; — Geld zu münzen und deſſen Werth und Gehalt zu beſtimmen; — Gewicht und Maaße in allen vereinigten Staaten feſtzuſetzeu; — das Handelsweſen und die ſonſtigen Angelegenheiten zu den Indianern zu beſtellen, die nicht Einwohner von einem der Staaten ſind; — in

den gesammten Vereinigten Staaten die Posten aus einem Staat in den andern zu ordnen und einzurichten und zur Bestreitung der zu solcher Einrichtung erforderlichen Kosten das auf die mit der Post geschickten Briefe und Packete angesetzte Frachtgeld zu heben; — bei der im Dienste der Vereinigten Staaten befindlichen Landmacht die Feldherren zu ernennen; — den übrigen Offizieren, die kraft des achten Artikels ernannt sind, Aufträge zu geben; — alle Seeoffiziere im Dienste der vereinigten Staaten zu bestellen; — alle zur Zucht und Uebung der gedachten Land- und Seetruppen erforderlichen Verordnungen zu machen; — und ihre Verrichtungen anzuordnen.

Die Allgemeine Versammlung soll befugt sein, einen Staatsrath und solche enge Ausschüsse und bürgerliche Beamten zu ernennen, als sie zur Besorgung und Abfertigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten — unter ihrer Autorität, so lange die Sitzung währt, und wenn sie auseinander geht, unter dem Ansehen des Staatsrathes — für nöthig erachten wird. — Sie soll ihren Präsidenten aus ihrer Mitte wählen und zum Geheimschreiber denjenigen bestellen, den sie am fähigsten zu diesem Amte hält; und sie kann ihre Zusammenkunft zu jeder beliebigen Zeit im Jahre aussetzen oder sie nach jedem ihr passend scheinenden Ort in den Vereinigten Staaten verlegen. — Sie soll Fug und Macht haben, die aufzubringenden Summen und die erforderlichen Ausgaben zu bestimmen und anzuordnen; — Gelder aufzunehmen, Papiernoten auf Kredit der Vereinigten Staaten auszugeben; Flotten zu bauen und auszurüsten; — die Zahl der Truppen zu bestimmen, die angeworben oder in Sold gehalten werden sollen; — und einem jeglichen der genannten Staaten zur Unterhaltung des Kriegsheeres eine der Anzahl seiner weißen Einwohner gemäße Kriegs-

steuer aufzulegen. — Diese Befehle der Allgemeinen Versammlung sollen verbindlich sein, und in Befolgung derselben soll die Landesversammlung jeglichen Staates die eigenen Offiziere ernennen, die Mannschaft anwerben und sie gehörig ausrüsten und bewaffnen; und die auf solche Art gerüsteten und bewaffneten Offiziere und Soldaten sollen an dem von der Allgemeinen Versammlung anberaumten Orte und in der festgesetzten Zeit sich stellen.

Sollte aber die Allgemeine Versammlung aus besonderen Umständen es für gut befinden, einen oder mehrere Staaten von der Anwerbung der Truppen auszunehmen oder ihnen weniger, als ihre verhältnißmäßige Kriegssteuer ausmacht, aufzulegen, dagegen aber für nöthig erachten, von einem oder mehreren Staaten eine größere Anzahl Truppen zu fordern, als selbige verhältnißmäßig zu stellen schuldig sind; so soll diese übergewöhnliche Zahl angeworben, mit Offizieren versehen und eben wie die gewöhnlichen Truppen bewaffnet und ausgerüstet werden; es wäre denn, daß die Landesversammlung dieses Staates oder der Staaten, an welche die Anforderung ergangen, glauben sollte, sich gar zu großer Gefahr auszusetzen, wenn sie sich dieser übergewöhnlichen Mannschaft entblößten; in welchem Falle sie nicht mehr stellen sollen, als was sie für ihre Sicherheit zuträglich erachten, und die auf diese Art geworbenen und gerüsteten Offiziere und Soldaten haben sich auf dem Platze und in der Zeit, so von der Allgemeinen Versammlung anberaumt worden, einzufinden.

Ohne einstimmige Einwilligung von neun Staaten soll sich die Allgemeine Versammlung auf keinen Krieg einlassen, zu Friedenszeiten den Schiffen keine Beute- oder Repressalienbriefe ertheilen; keine Bundes- oder andere Verträge, ausgenommen Friedensverträge, schließen; kein Geld münzen oder

deſſen Werth beſtimmen; keine zur Vertheidigung oder zum Beſten aller oder einiger der Vereinigten Staaten erforderlichen Geldauflagen oder Geldverwendungen anſetzen, keine Geldſcheine verfertigen, kein Geld auf Kredit der Vereinigten Staaten aufnehmen; über keine Geldſummen gebieten; über die Zahl der zu bauenden oder anzukaufenden Kriegsſchiffe, oder über die Zahl der zum Land- und Seedienſt auszuhebenden Truppen keine Entſchlüſſe faſſen, noch auch Feldherren oder Oberbefehlshaber zur See oder zu Lande ernennen; und überhaupt ſoll keine Streitfrage oder irgend eine Angelegenheit, ausgenommen die Ausſetzung und Verlegung der Verſammlung auf einen andern Tag, anders als durch die Stimmenmehrheit der Vereinigten Staaten entſchieden werden.

Kein Abgeordneter ſoll auf mehr als drei Jahre gewählt werden.

Keiner ſoll zum Abgeordneten erwählt werden, der in den Vereinigten Staaten irgend ein Amt bekleidet und in Betracht dieſes Amtes entweder ſelbſt unmittelbar oder mittelbar durch andere für ihn irgend einen Gehalt, eine Beſoldung oder ſonſt eine andere Nutzung erhält.

Die Allgemeine Verſammlung ſoll alle Monate ein Tagebuch von ihren Sitzungen bekannt machen, mit Ausnahme deſſen, was ſich auf Verträge, Bündniſſe oder Kriegsverrichtungen bezieht, wenn ſie glaubt, daß dieſe Dinge geheim gehalten werden müſſen. Die zuſtimmenden und abweiſenden Meinungen der Abgeordneten jeglichen Staates bei den aufgeworfenen Berathſchlagungen ſollen, ſo oft einer der Abgeordneten es begehrt, in das Tagebuch eingetragen werden; und den Abgeordneten jeglichen Staates ſoll, auf ihr Begehren, ja auch einem einzelnen Abgeordneten jeglichen Staates auf ſein beſonderes Begehren, eine Abſchrift des Tagebuchs, mit

Ausnahme der obgenannten Stücke, mitgetheilt werden, um sie der Landesversammlung seines Staates vorzulegen.

XV. Der Staatsrath soll bestehen aus einem Abgeordneten jeglichen Staates, der alljährlich von den übrigen Abgeordneten seines Staates erwählt wird, und in dem Falle, daß diese Abgeordneten sich nicht vereinigen können, soll dieser Abgeordnete von der Allgemeinen Versammlung ernannt werden.

XVI. Der Staatsrath soll die Macht haben, alle an die Vereinigten Staaten gerichteten Briefe anzunehmen, zu eröffnen und zu beantworten, aber nicht, Verträge zu schließen, welche die Vereinigten Staaten verpflichten. — Er soll die Unterhandlungen pflegen mit den Landesversammlungen jeglichen Staates und mit allen Beamten sowohl der Vereinigten Staaten als der besonderen Landesversammlungen. — Er soll bei diesen Landesversammlungen oder bei demjenigen Beamten, dem jeglicher Staat die vollziehende Gewalt anvertraut hat, auf Hülfe und Beistand aller Art, wie es die Veranlassung erfordert, antragen. — Er soll den Generalen die Verhaltungsbefehle ertheilen und die Kriegsunternehmungen zu Wasser und Lande anordnen, doch ohne etwelche Veränderung in der von der Allgemeinen Versammlung angeordneten Verrichtungen zu machen; es sei denn, daß eine Veränderung der Umstände, die, seit dem Auseinandergehen der Allgemeinen Versammlung dazwischen getreten und dem Staatsrathe zur Wissenschaft gekommen wäre, eine Abänderung der Maßregeln unumgänglich nothwendig machte. — Er soll sich die Vertheidigung und Erhaltung der Festungen und befestigten Häfen ernstlich angelegen sein lassen. — Er soll Nachrichten von der Stellung und den Absichten der Feinde einziehen. — Er soll in Kraft der Gewalt, womit er in Folge des gegenwärtigen Bundes bekleidet ist, die Maßregeln und Entwürfe, die von der Allgemeinen Versammlung beschlossen

ſind, zu vollſtrecken befugt ſein. — Er ſoll auf die Schatzmeiſter diejenigen Summen ziehen, die von der Allgemeinen Verſammlung zum Verwenden beſtimmt ſind, und deren Bezahlung laut der Verträge, die er kraft der ihm verliehenen Vollmacht geſchloſſen hat, ausbezahlt werden müſſen. — Er ſoll über alle Kriegs- und bürgerlichen Beamten, die in Dienſten der Vereinigten Staaten ſtehen, die Aufſicht haben, ihr Vergehen ihnen verweiſen, oder ſie auf eine Zeitlang ihrer Bedienung entſetzen können. — Wenn einer von den Beamten ſtirbt oder auf eine Zeit abgeſetzt wird, deren Ernennung der Allgemeinen Verſammlung zukommt, ſo kann er die Stelle mit einer andern, ihm ſchicklich ſcheinenden Perſon bis zur nächſten Sitzung der Allgemeinen Verſammlung beſetzen. — Er kann ächte Berichte von den kriegeriſchen Verrichtungen bekannt machen und verbreiten. — Er kann die Allgemeine Verſammlung früher, als ſie es bei Ausſetzung ihrer Sitzung verabredet hatte, zuſammenberufen, wenn wichtige und unerwartete Ereigniſſe es zum Wohle aller oder einiger der Vereinigten Staaten erfordern ſollten. — Er ſoll Alles, was der Allgemeinen Verſammlung zur Einſicht übergeben werden ſoll, in Bereitſchaft halten und derſelben bei nächſter Sitzung alle empfangenen Briefe und Berichte vorlegen und von Allem, was er während der Zeit vorgenommen hat, genauen Bericht abſtatten. — Er ſoll zum Geheimſchreiber eine zu ſolchem Amte taugliche Perſon annehmen, und ſelbige muß vor Antretung des Amtes den Eid der Treue und Verſchwiegenheit leiſten. — Bei Anweſenheit von ſieben Mitgliedern des Rathes iſt er befugt, thätig zu ſein. — Wenn einer der Staatsräthe ſtirbt, ſo muß der Staatsrath den Amtsgenoſſen des Verſtorbenen Nachricht davon geben, damit ſelbige ſeine Stelle im Rathe aus ihrer Mitte bis zur nächſten Sitzung der Allgemeinen Verſammlung

wieder beſetzen, und im Falle, daß nur einer von den Amtsgenoſſen des Verſtorbenen am Leben wäre, ſo muß dieſelbe Nachricht ihm ertheilt werden, damit er komme, und bis zur nächſten Sitzung im Staatsrath ſeinen Platz nehmen könne.

XVI. Dafern Kanada geneigt ſein ſollte, dem gegenwärtigen Bunde beizutreten und in die Maßnahmen der Vereinigten Staaten einzuwilligen, ſo ſoll es in die Vereinigung aufgenommen werden und deren Wohlthaten theilhaftig ſein. Keine andere Pflanzung aber ſoll ohne die Einwilligung von neun Staaten zugelaſſen werden.

Obige Artikel ſollen den Landesverſammlungen aller Vereinigten Staaten zu ihrer Unterſuchung vorgelegt werden; und wenn ſie dieſelben genehmigen, ſo wird von ihnen begehrt, daß ſie ihren Abgeordneten Vollmacht geben, ſie auf der Allgemeinen Verſammlung zu vollziehen; und nach geſchehener Vollziehung müſſen alle Artikel, die den gegenwärtigen Bund ausmachen, von allen und jedem der Vereinigten Staaten unverletzlich gehalten, und muß die Vereinigung auf ewige Zeiten geſtiftet werden.

An dieſen oder einigen dieſer Artikel ſoll in Zukunft Nichts geändert werden, dafern nicht dieſe Veränderung auf der Allgemeinen Verſammlung vorläufig verabredet und nachher von den Landsverſammlungen eines jeglichen der Vereinigten Staaten genehmigt worden iſt.

Dieſe vorläufig ſo entworfene Bundesverfaſſung wurde indeſſen, als der Kongreß im Spätherbſt 1776 nach Yorktown geflohen war, im Drange der Noth noch mehrfach berathen, da die gegen einzelne Beſtimmungen derſelben erhobenen Anſtände der Delegirten immer von Neuem hervorbrachen. Im Winter 1776—77 hatten nämlich bei der Neuwahl der Deputirten die einzelnen Staaten ihnen ſehr verſchiedene Inſtruktionen gegeben; die Delegirten von Delaware und New-York

fehlten im Januar 1777 gänzlich. Erſt als daher die Unionsakte in den Sitzungen vom 8. April bis zum November 1777 völlig durchgearbeitet zu ſein ſchien, überſandte die Generalverſammlung ſie am 17. November 1777 den Aſſemblys „als die einzige Konſtitution, die unter den gegebenen Umſtänden möglich ſei, und eine erträgliche Ausſicht auf eine allgemeine Befriedigung darbiete," mit der Bitte, ſie bis zum 10. März 1778 durch ihre dazu bevollmächtigten Abgeordneten zu ratihabiren. Am Anfange des Jahres 1778 verſtändigte man ſich dann noch im Kongreſſe dahin, daß jeder Staat eine Stimme haben und die Truppenmannſchaft nach der Zahl der weißen Bewohner, die Bundesmatrikel der Staaten aber nach dem Werthe der Häuſer und bebauten Ländereien bemeſſen werden ſolle, weil das früher angenommene Syſtem „nach der Kopfzahl" wegen der ſchwarzen Bevölkerung zu viel Schwierigkeiten darbot. Indeſſen begannen, ſtatt am 10. März, die Ratihabitionsverhandlungen der Allgemeinen Verſammlung doch erſt im Anfang Juli 1778, und nur 4 Staaten ſtimmten dem nun ſchlußgültig redigirten Entwurf gleich von Vornherein unbedingt zu. Maſſachuſetts, Rhode-Island, Connecticut, Südcarolina, New-Jerſey und Maryland beantragten verſchiedene Aenderungen, obſchon, außer den beiden zuletzt genannten Staaten, ſie ihren Abgeordneten die Befugniß gegeben hatten, eventuell auch ohne Annahme ihrer Verbeſſerungen beizutreten. Die Deputirten Delaware's fehlten noch im Kongreß, der Vertreter Georgiens war ohne Inſtruktion. Am entſchiedenſten unter den politiſchen Richtungen die ſich nun bei der Genehmigung der Konföderationsverfaſſung von Seiten der Aſſemblys durch ihre Delegirten geltend machten, vertrat aber Südcarolina die möglichſt unbeſchränkte Souveränetät der Glieder-

staaten. Seiner Ansicht nach soll jeder derselben, obschon unter Zustimmung der Allgemeinen Versammlung, sogar für sich mit dem Auslande Handelsverträge abschließen dürfen, seine eigenen Finanzbeamten zur Anlegung und Erhebung der Bundesmatrikel verwenden und selber alle seine Offiziere einsetzen, indem nur bei der Kombination der Milizen von mehreren Staaten der Kongreß den Oberkommandanten zu bestimmen habe. Auch hätten die Truppen unter der Autorität der eigenen Staaten zu verbleiben, ohne deren Zustimmung außerdem der Kongreß nur zwei Drittel der pflichtmäßigen Mannschaft für die Unionszwecke entnehmen könne. Dagegen richteten umgekehrt die Abgeordneten von New-Jersey, Pennsylvanien, Massachusetts und Connecticut ihre Aufmerksamkeit auf eine größere Stärkung der Bundesgewalt. Erstere beiden Staaten beantragten, das Militärkontingent in jedem Einzelstaate nach der Menge aller seiner Einwohner zu bemessen; Connecticut und Massachusetts stimmten für die Berechnung der Bundesmatrikeln nach der Kopfzahl der Bevölkerung statt nach dem Grundbesitz; das am Meer gelegene New-Jersey, welches auch jeden Kongreßdeputirten durch einen Eid besonders auf die Bundesartikel verpflichtet wissen wollte, trug in einer sehr verständig abgefaßten Denkschrift vom 25. Juni vor, daß die ausschließliche Macht, den Handel der Vereinigten Staaten mit den fremden Nationen zu regeln, dem Kongresse ausdrücklich übergeben werden möge, und daß die Einnahmen aus den Zöllen zum Bau einer Flotte und zur Bestreitung anderer gemeinsamen Einrichtungen bestimmt werden sollten. Den Hauptstreitpunkt in den damaligen Sitzungen der Allgemeinen Versammlung bildete jedoch die Vertheilung der westlichen Ländereien. Während nämlich Virginien, Massachusetts, Connecticut, die Carolina's und Georgien in Folge ihrer ursprünglichen

Gründungspatente und New-York nach seinem Vertrage mit den Indianern ihren Anspruch auf die Gebiete im Westen unter den gleichen Breitengraden „bis zur Südsee" aufrecht erhielten, forderten die andern, nicht mit dem Innern in räumlichen Zusammenhange stehenden Staaten, daß dieses Bereich, weil es im Pariser Frieden 1763 durch gemeinschaftliche Anstrengung aller Kolonien erworben sei, auch als Unionseigenthum zur Deckung der Unionsschulden verkauft werden sollte. Es vertraten dabei New-Jersey und Rhode-Island freilich die Ansicht, daß wenigstens die Regierung der neuen Ansiedlungen auf jenen Territorien den Einzelstaaten verbleiben müßte; Maryland und Delaware indessen bestanden darauf, der Kongreß allein habe durch seine Kommissäre den verschiedenen Gliederstaaten die westlichen Grenzen abzustecken. Trotz aller dieser verschiedenen Anträge entschied sich jedoch die Majorität des Kongresses, vor der Hand auf dieselbe nicht weiter einzugehen. Am 9. Juli unterzeichneten daher bereits 8 Staaten die Bundesakte, die Delegirten von New-Jersey, Delaware und Maryland befanden sich noch ohne Vollmacht, und Nordcarolina und Georgien waren nicht vertreten. Stimmten nun aber auch, nach einer warmen Aufforderung der Generalversammlung an die Gliederstaaten, bald darauf Nordcarolina und Georgien ebenfalls bei, ließ New-Jersey in der Hoffnung auf eine künftige größere Bundeszentralisation die Urkunde am 26. Nov. 1778, und Delaware sie am 22. Februar 1779 unterschreiben; so wies Maryland es doch standhaft ab, sich daran ohne vorangegangene Entscheidung der Grenzregulirung im Westen zu betheiligen. Seine Assembly setzte es in einer Schrift vom 15. Decbr. 1778 an ihre Delegirten ausführlich auseinander, wie das benachbarte Virginien mit jenem Länderverkauf für sich die eigenen Steuern ermäßigen

und dadurch von allen Seiten her, und namentlich aus Maryland selbst, die Bevölkerung an sich ziehen könnte. Es half Nichts, daß Virginien einen lebhaften Protest gegen eine solche Auffassung seiner Zwecke einlegte und, selbst ohne die Zustimmung Marylands, die Bundesakte schon jetzt als ratihabirt betrachtet wissen wollte; die anderen Staaten gingen auf diesen Auskunftsweg nicht ein. Vorläufig bestand der Kongreß demnach auf seiner bisherigen staatsrechtlich unbestimmten Basis weiter; die dem General Washington in dem Kriege mehrere Male naturgemäß zufallende diktatorische Gewalt, die diplomatischen Unterhandlungen der Generalversammlung mit den fremden Mächten und die Ausgabe der Papierscheine auf den Kredit der Vereinigten Staaten blieben auch noch ferner die einzigen Momente, welche der thatsächlichen Union eine gewisse politische Körperlichkeit und Aktionsfähigkeit verliehen; zumal da auch der Kongreß in dieser Zwischenzeit mit seinen Beschlüssen sich noch nicht an die Majorität von 9 Staaten zu kehren brauchte.

Es ist über die amerikanische Papierzirkulation in dieser Epoche hinterdrein durchweg ein scharfes Verdammungsurtheil ausgesprochen worden; auch wir selber möchten die Ausgabe völlig unfundirter Scheine an sich in keiner Weise zu rechtfertigen versuchen, zumal weil den Amerikanern die in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts dabei gemachte Erfahrung noch frisch im Gedächtniß sein mußte. Allein wenn wir uns die Frage vorlegen, in welcher andern Art der Kongreß damals die Mittel zur Bestreitung der Kriegskosten hätte auftreiben und eine wenigstens theilweise unter seiner Autorität stehende Kontinentalarmee hinstellen wollen, dann fehlt uns jegliche Antwort darauf. Er konnte wirklich, sobald die Einzelstaaten ihn nicht freiwillig mit Geld versahen, Baarmittel nur durch seinen Kredit erlangen; und da bei der fortwährenden

Unterbilanz Amerika's im auswärtigen Verkehre blos wenige konzentrirte Metallkapitalien im Lande vorhanden waren, so mußte er entweder auf fremden Börsen Anleihen machen oder auf dieſen Kredit hin im eigenen Gebiete mittelſt ſelbſtverfertigter Geldſurrogate ſich eine Kaufkraft aneignen, in der Hoffnung, die ſo kontrahirten Schulden ſpäter in geordneter Weiſe auf die Bundesangehörigen umzulegen. Allerdings umging die Kreirung von Papiergeld für ihn die Nothwendigkeit, das geſammte Steuerweſen der Union und ſomit die Bundesverfaſſung ſelbſt ſchon jetzt feſter ſtaatlich zu gliedern; nur war überhaupt zu der Durchführung dieſer Organiſation damals gar keine Zeit gegeben. Man mußte in Philadelphia auf der Stelle Geld zur Verfügung haben, einerlei um welchen politiſchen oder ökonomiſchen Preis!

Die Ausgabe von Papiergeld, dem keine bankmäßige Deckung zur Seite ſteht, iſt nun aber wirklich, wie Gentz ſeiner Zeit es ſehr richtig dargelegt hat, thatſächlich eine indirekte Beſteuerung. Die Staatsregierung kauft dabei nämlich gegen einen imaginären Werth reale Güter und Dienſte an ſich, indem ſie es den erſten Empfängern ihrer Scheine überläßt, dieſelben beſtmöglichſt wieder in weiteren Kreiſen abzuſetzen, bis bei der nachfolgenden Uebermenge der in Umlauf gebrachten Zukunftsverſprechen die Zettel nach und nach alle Kaufkraft verlieren.

Die geſammte Baarzirkulation der dreizehn nordamerikaniſchen Provinzen, welche ja, wie geſagt, England gegenüber, noch immer in der kommerziellen Unterbilanz waren, mochte bei dem Ausbruche des Krieges gegen das Mutterland höchſtens zwei bis drei Millionen Pfund Sterling betragen; eine ſo geringe, ohnedieß weit im Lande zerſtreuete Summe genügte aber natürlicher Weiſe nicht, ſelbſt wenn eine allgemeine Steuer-

verfaſſung des Kolonialreiches vorhanden geweſen wäre, um dem Kongreſſe auch nur einigermaßen eine raſche Zuſammenziehung der benöthigten Geldmittel zu ermöglichen. Daher beſchloß denn die Generalverſammlung von Philadelphia ſchon im Juni 1775, auf ihren Kredit hin, für 2 Millionen Dollars Aſſignaten auszugeben, und fügte dieſem Betrage unter dem 25. Juli noch für 1 Million Dollars bei; indem die Kolonien angewieſen wurden, bei ſich Steuern für die Verzinſung und Abtragung der Summe zu erheben und die ſo auflaufende Geſammtſchuld vom 30. November 1779 an in vier jährlichen Zahlungeu zu tilgen. Indeſſen, als am 29. Nov. 1775 vom Kongreß das erſte Budget zuſammengeſtellt war, welches ſich bis zum 10. Juni 1776, dem vermeintlichen Ende des Kampfes, berechnete, zeigte ſich für ihn ſogleich ein weiteres Bedürfniß an verfügbarem Kapital. Abermals wurden demnach 3 Millionen Dollars in Scheinen geſchaffen, „vom 30. März 1783" — dem Endtermine der erſten Anleihe — „an gleichfalls in vier Jahren einzulöſen." Dabei richtete ſich die Menge der Anweiſungen, welche jede Provinz ſpäter decken ſollte, nach der Zahl ihrer Bewohner. So war alſo von dem Kongreſſe der Weg betreten, auf welchem bei der längeren Dauer des Krieges nothwendig eine Entwerthung des Papiergeldes eintreten mußte. Für den Anfang freilich behielten die Noten im Verkehr von Hand zu Hand ihren vollen Nennwerth. Sogar nachdem am 17. Febr. 1776 ferner 4 Millionen und am 9. Mai und 22. Juli 10 Millionen Dollars auf die nämliche Weiſe kreirt waren, zeigte ſich bei ihnen noch nicht gleich ein Disagio. Dazu gaben obendrein die nunmehrigen Einzelſtaaten ebenfalls wieder, wie früher, Papiergeld aus, und zwar im Jahre 1776 Georgien für 40,000 Dollars, Südcarolina für 100,000, Nordcarolina 50,000, Virginien 350,000, Mary-

land 100,000, Pennsylvanien 115,000 und Rhode-Island für 100,000 Dollars — der patriotische Aufschwung der amerikanischen Bevölkerung in ihrem Freiheitskriege wirkte wohl eine Zeit lang dem Zwange der ökonomischen Gesetze entgegen, und für den Moment steigerte auch die vermehrte Menge der Zirkulationsmittel die wirthschaftliche und merkantile Thätigkeit, namentlich bei der Beschaffung der Kriegsbedürfnisse, in schwungvoller Weise. Allmälig mußte jedoch die stete Vermehrung der Scheine bei dem gleichzeitig durch die Versorgung des Heeres stattfindenden Verbrauch an realen Gütern, die nicht so rasch wieder produzirt werden konnten, einerseits eine Theuerung der Lebensmittel an sich hervorrufen, welche jetzt mit dem überreichlich vorhandenen Papiergelde bezahlt wurden, und andererseits das Papiergeld selber, im Hinblick auf den Verkehr mit dem Auslande, sich von der Metallbasis losreißen. Schon im Herbst 1776 griff deßhalb der Kongreß auch wirklich zu einer andern Maßregel, um sich Geld zu verschaffen. Unter dem 3. Oktober, unmittelbar nach der Niederlage von New-York, wurde nämlich von ihm beschlossen, direkt 4 Millonen Dollars von Unionswegen anzuleihen. Während die in Frankreich befindlichen Agenten der Vereinigten Staaten den Auftrag hatten, in Paris oder in anderen europäischen Residenzen über eine Kapitalaufnahme zu unterhandeln, sollten diese 4 Millionen Dollars gegen vierprozentige Obligationen, mit einer Rückzahlung nach drei Jahren, im eigenen Lande aufgebracht, die Schuldscheine nicht unter 300 Dollars ausgeschrieben und in jedem der dreizehn Staaten Zahlungsbureaus für das Publikum aufgestellt werden. Ferner ward im November bestimmt, eine Lotterie zu errichten, mit welcher man 1,500,000 Dollars einzubringen hoffte; da feste Matrikularbeiträge, ehe die Unionsverfassung angenommen war, sich ja

auf die Einzelſtaaten doch nicht umlegen ließen. Die Lotterie war in vier Klaſſen getheilt, und die großen Gewinne der letzten Klaſſe hatten vorläufig dem Schatzamte der Union als verzinsbares Darlehen zu verbleiben, während zugleich die Scheine für alle Zahlungen Gültigkeit erhielten. Endlich geſtattete die Generalverſammlung den amerikaniſchen Kaufleuten, den Belauf der von ihnen in England noch zu deckenden Handelspoſten dem Schatze der Vereinigten Staaten in Papiergeld abzutragen, wofür ſie dann von Staatswegen gegen ihre brittiſchen Gläubiger vor den amerikaniſchen Gerichten geſchützt werden ſollten; und ſie verlangte zugleich von den einzelnen Staaten, daß ſie nach entſprechendem Verhältniß ſich für die allgemeine Schuld verbürgten. Da jedoch dieſe Maßregeln nur theilweiſe zur Ausführung kamen, ſo fing bereits im Beginn des Jahres 1777 die Entwerthung ſowohl bei den Scheinen des Kongreſſes als bei den Aſſignaten der Aſſemblys an. Es mag ſein, daß England, wie ihm vorgeworfen worden iſt, außerdem nachgemachtes Papiergeld nach Amerika hinüberſchickte, damit die pekuniären Verhältniſſe der jungen Staaten ſich noch mehr verwirrten; jedoch genügte auch das eigene luftige Finanzſyſtem der Generalverſammlung ſchon an und für ſich, den Scheinen nach und nach immer mehr Kaufkraft zu entziehen.

Gegen Ende des Jahres 1777 ſtand der Silberdollar zum Papierdollar 1 : 3, im Jahre 1778 wie 1 : 6, dann 1779 wie 1 : 28, weiter 1780 wie 1 : 60 und zuletzt gar wie 1 : 150, ſo daß 1781 Niemand überhaupt mehr Papiergeld annehmen wollte. Vergebens befahl der Kongreß am 22. Nov. 1777 den einzelnen Staaten, für das Jahr 1778 wenigſtens 5 Millionen Dollars aufzubringen; ſie ließen ſich in dem ungeordneten Zuſtande ihrer eigenen Regierungen dazu nicht be-

reitwillig finden; wie kurz vorher eine mit den von Frankreich bezogenen Geldern zu verzinſende Anleihe der Union ebenfalls ohne Erfolg vom Kongreß ausgeboten worden war. Auch der Verſuch, für das entwerthete Papiergeld einen Einlöſungsfond zu errichten, ſcheiterte bei dem Mangel an Edelmetall und dem unaufhörlichen neuen Bedarf an Zirkulationsmitteln für die Kriegsausgaben. Am 1. Januar 1779 erging wohl abermals von der Generalverſammlung an die Staaten die Aufforderung, ihre Quoten für das auf 15 Millionen Dollars berechnete Budget des laufenden Jahres in die öffentliche Kaſſe zu zahlen und nach dem Jahre 1779 jährlich 6 Millionen als Tilgungskapital beizufügen; indeſſen mußten bereits am 21. Mai 1779 jene 15 Millionen, wegen der Entwerthung der Aſſignaten, auf 45 Millionen erhöht werden, ohne daß jedoch die Staaten irgend wie ernſtliche Anſtalten machten, ſie aufzubringen. Sie beſaßen ja ſelber kein Metallgeld, und wenn ſie auch Münze gehabt hätten, ſo war doch wegen des geringen Waaren- und Wechſelverkehrs zwiſchen ihnen eine Steuerkonzentration nach Philadelphia nur in Baarſendungen zu ermöglichen, welche ihnen den eigenen Vorrath an Zirkulationsmitteln nehmen mußten. Bei völlig erſchöpfter Kriegskaſſe ſah Waſhington ſich um dieſe Zeit genöthigt, wie in Feindesland geradezu militäriſche Requiſitionen in New-York und New-Jerſey anzuſtellen; der Kongreß ſogar verlangte ſeinerſeits gleichfalls für die Armee ſtatt baarer Mittel von den Staaten Naturalſteuern an Fleiſch und Mehl; die Materialien wurden aber ebenſo wenig eingeliefert als das Geld, da die Verfrachtung derſelben aus der Ferne zu koſtſpielig war. Es half ſelbſtverſtändlich auch Nichts, daß die Generalverſammlung, welche in ihrer Noth im Sommer 1779 vorwiegend die Finanzangelegenheiten in's Auge faßte, den Aſſignaten Zwangs-

kurs verlieh und den Staaten anempfahl, die Preise der Lebensmittel, dem Papiergelde gegenüber, festzusetzen, indem die dagegen handelnden Bürger für Feinde des Vaterlandes erklärt werden sollten. Eine ungeheuere Störung der bisherigen Besitzverhältnisse trat damals unter den Amerikanern ein. Washington z. B., welcher verschiedenen Schuldnern die Rückzahlung von Privatanleihen gestundet hatte, verlor bei der in Scheinen erfolgenden Heimzahlung derselben an 7000 Pfd. Sterling. Der Kongreß erklärte zwar ausdrücklich, daß er alle von seinen Gesandten in Paris eingegangene Geldverbindlichkeiten anerkenne, und beschloß immerhin, 20 Millionen Dollars Papiergeld zu 6 Prozent Zinsen zu borgen; seinen Kredit konnte indessen auch die feierliche Versicherung nicht mehr heben, daß er nicht über 200 Millionen Dollars Papiergeld ausgeben wolle. Am 13. Sept. 1779 erließ er dann an die Nation eine ausführliche Darstellung der Finanzlage; die Steuern hatten nicht mehr als 3,720,560 Dollars eingebracht, die im In- und Auslande kontrahirten Anleihen beliefen sich, abgesehen von der Papierzirkulation, auf 36,760,668 Dollars; da blieb denn allerdings die in dem Schreiben ausgesprochene Hoffnung, daß, wenn die Schulden auch auf 300 Millionen Dollars steigen sollten, Amerika sie am Ende des Krieges doch abbezahlen würde, völlig haltlos. Im Frühlinge 1780 war die Union finanziell geradezu erschöpft. Die vom Kongreß veröffentlichte Zusammenstellung der Ausgaben im letzten Jahre wies unter Anderm sogar nach, wie die Einlösung der am 20. Mai 1777 und 11. April 1778 ausgegebenen 5 Millionen Dollars in Papiergeld 15,321,000 Dollars in Obligationen erfordert hatte, so daß entweder auf eine falsche Buchung oder auf den massenhaften Umlauf von falschem Papiergelde zu schließen war. Wechselbriefe von 100,000 Pfd. St., die

auf Franklin in Paris und Jay in Holland gezogen wurden, konnten nicht einmal eine vorübergehende Abhülfe gewähren. Das Papiergeld war jetzt wirklich auf 200 Millionen Dollars nominell angewachsen — der Bankrott der Union trat thatsächlich ein.

Gab nun überhaupt um diese Zeit die Generalversammlung in ihrer Rathlosigkeit bei der Stellung und Ernährung der Rekruten ihre geringe politische Macht an die Einzelstaaten ab, so griff sie, in Verzweiflung an ihrem eigenen Kredit, auch finanziell auf die Sonderregierungen zurück, um wenigstens unter deren Autorität neues Papiergeld in Umlauf zu setzen. Der Silberdollar wurde auf 40 Papierdollar valvirt, die fortan zu emittirenden Scheine aber sollten im Werthe zu den alten wie 1: 20 stehen. Dadurch schmolz der Betrag von 200 Millionen Dollars der alten Papierschuld auf 10 Millionen der neuen Zettel oder auf 5 Millionen Metallthaler zusammen, für welche 10 Millionen Dollars an Scheinen, die, zu 5 Prozent verzinslich, 6 Jahre in Zirkulation zu bleiben hatten, und in Wechseln auf die europäischen Agenten — 4 Schilling 6 ₰. per Dollar — jährlich verzinst wurden, zu $^6/_{10}$ die Bürgschaft den einzelnen Staaten zugewiesen ward, während die Union für die andern vier Zehntel aufkommen und zugleich für einen durch den Krieg etwa zahlungsunfähig gewordenen Staat die Haftbarkeit auf sich laden wollte. Auch beschloß der Kongreß, bei der Einlösung der Staatsobligationen vom September 1777 den Inhabern nach aufgestellten Liquidationstabellen nur gerade so viel zu erstatten, als sie selber an entwerthetem Papiergeld dafür gegeben hatten; allein da die Staaten bloß theilweise auf diese Vorschläge eingingen, so kam der ganze Finanzplan überhaupt nicht zur Ausführung. Die Verwirrung aller Lebensverhältnisse, die Noth der Armee

ſtieg bei der vorhandenen Papierwirthſchaft auf's Aeußerſte; der Kongreß war ſtellenweiſe völlig ohne Mittel, da ſelbſt der Verkauf der den „Torys" weggenommenen Güter kein Geld lieferte. Einzig die Subſidien Frankreichs bildeten damals für die Vereinigten Staaten noch einen finanziellen Halt; bis zuletzt im Jahre 1780 mit dem franzöſiſchen Hilfsheere, ferner durch den amerikaniſchen Verkehr auf den ſpaniſchen Inſeln Weſtindiens und in dem, amerikaniſcher Seits zwar verbotenen, Handel mit der engliſchen Beſatzung von New-York wieder mehr baare Münze in's Land gelangte, ſo daß dergeſtalt das Papiergeld bei völliger Werthloſigkeit faſt gänzlich verſchwand, und am 28. Auguſt 1781 der Kongreß die Annahme deſſelben bei Ankauf von Staatsländereien geradezu unterſagte. Frankreich lieh den Vereinigten Staaten im Laufe der Jahre, abgeſehen von ſonſtigen Unterſtützungen, direkt aus Staatsmitteln:

vom 28. Febr. — 1. Nov. 1778 . .	3.000,000	Livres
„ 10. Juni — 21. Dez. 1779 . .	1.000,000	„
„ 29. Febr. — 27. Mai 1780 . .	4.000,000	„
„ 15. Febr. — 15. Nov. 1781 . .	4.000,000	„
„ 10. April — 5. Juli 1782 . .	6.000,000	„
in Allem	18.000,000	Livres.

Die Union war dabei urſprünglich verpflichtet, dieſe ganze Summe mit 5 Prozent Zinſen bis zum 1. Januar 1788 an den Banquier des Königs in Paris abzuzahlen. Später jedoch ſchlug Ludwig XVI. ſelber „aus Freundſchaft für die Amerikaner" d. h. um ihren mit England am 30. Nov. 1782 abgeſchloſſenen Separattraktat zu hintertreiben, vor, das Geld ſolle erſt drei Jahre nach eingetretenem Frieden innerhalb von ferneren zwölf Jahren, falls es der Kongreß nicht früher könne, in jährlichen Renten zurückerſtattet werde, wobei er demſelben obendrein alle bis zum Friedenstage laufenden 5 prozentigen

Zinſen und Unkoſten erließ und den Vereinigten Staaten eine weitere Subſidie von 6 Millionen Livres zu neuen Kriegsrüſtungen gewährte. Auch trat Frankreich als Bürge für die zehn Millionen Livres ein, welche die Generalverſammlung am 6. Nov. 1781 bis zum 5. Nov. 1782 zu fünf Prozent, zahlbar zu Paris vom 5. November 1782 an, von Holland geliehen hatte; wogegen Franklin, als Geſandter der Vereinigten Staaten in Frankreich, am 16. Juli 1782 beide Poſten in einem beſonderen Vertrage anerkannte, welchen dann der Kongreß im folgenden Januar beſtätigte. Zu dieſer großen Schuld der Union kamen ferner noch kleinere Guthaben der franzöſiſchen Generalpächter und ſpaniſcher und holländiſcher Bankiers, ſo daß bei eintretendem Frieden der Geſammtbetrag der auswärtigen Verbindlichkeiten ſich auf 7.885,085 Dollars belief. Im Inlande aber blieben am Schluſſe des Krieges an die Armee nach 6 Millionen, an das Offizierkorps 5 Millionen, an Lieferanten $11^1/_2$ Millionen und an ſonſtigen Debets 12 Millionen, alſo im Ganzen 42.000,375 Dollars, zu verzinſen und abzubezahlen, was allein an Zinſen jährlich 2.415,956 Dollars erforderte; abgeſehen davon, daß auch die Einzelſtaaten an 26 Millionen Dollars Schulden hatten.

Inzwiſchen war ſeit dem Herbſt 1778 die Frage über die Vertheilung der weſtlichen Territorien und die davon durch Maryland abhängig gemachte einſtimmige Annahme der Bundesverfaſſung noch immer unentſchieden geblieben; eine beſtimmte ſtaatsrechtliche Grundlage bot ſich für den Kongreß alſo noch nicht dar. In ſeinem Kreiſe ſelber brachen bei der allgemeinen Zerfahrenheit der Verhältniſſe obendrein viele perſönliche Zänkereien der Delegirten unter einander aus. Silas Deane hatte, weil er wegen ſelbſtſüchtiger Intriguen von ſeiner Agentur in Frankreich entlaſſen worden, in einer Denk-

ſchrift die Abgeordneten daheim heftig angeklagt; Lawrence's früher erwähnter, an den Gouverneur Houſton von Georgien gerichteter Brief, der nach der Eroberung Georgiens durch die Engländer bekannt wurde, erregte bei den Deputirten gleichfalls viel böſes Blut; auch kehrte mancher tüchtige Mann damals aus der Generalverſammlung in die Aſſembly ſeines Staates zurück. Inmitten der gefährlichſten Zeit des Krieges zeigten die Amerikaner am allerwenigſten patriotiſche Aufopferungsfähigkeit. Denn wenn auch am 4. Mai 1780 die Legislative von Maſſachuſetts „die amerikaniſche Akademie der Künſte und Wiſſenſchaften" in Cambridge beauftragte, „Verbeſſerungen in Landwirthſchaft, Kunſt, Gewerbe und Induſtrie vorzuſchlagen, wie ſie eines freien Volkes würdig ſeien"; ſo lag darin vorläufig wohl nur der Ausdruck einer Selbſtermuthigung, welche den trüben Zuſtänden gegenüber beſſere Tage in Ausſicht nahm. Erſt als der Staat von New-York, deſſen Hauptſtadt ja unausgeſetzt ſich in den Händen der Engländer befand, am 19. Februar 1780 in ſeiner Aſſembly mit patriotiſcher Bereitwilligkeit beſchloß, zur Förderung der noch ſchwebenden allſeitigen Ratifikation der Bundesakte ſeine Rechte auf das weſtliche Gebiet aufzugeben, und nun der Ausſchuß des Kongreſſes, der den erwähnten Streit zwiſchen Virginien und Maryland über die Abſteckung der Grenzen im Weſten nicht weiter berühren wollte, in einem Bericht vom 6. September deſſelben Jahres den Staaten insgeſammt eine freiwillige Abtretung ihrer Gebietsanſprüche anempfahl, konnte wenigſtens nach der politiſchen Seite hin eine feſtere Durchprägung der Union allmälig Platz greifen. Während nämlich in Folge deſſen die Generalverſammlung am 10. Oktober abermals Maryland zur Unterzeichnung der Geſammtverfaſſung aufforderte und den berechtigten Staaten erklärte, daß

ihnen zu den Verkauf jener Ländereien zu neuen republikaniſchen Anſiedlungen ſpäter die Kriegsauslagen erſtattet werden ſollten, traten Virginien und Connecticut am 21. Januar 1781 das Land nördlich vom Ohio unter dem Vorbehalt verſchiedener Bedingungen ab, und willigte dafür am 30. Januar Maryland in die Genehmigung der Bundesakte, (deren nun ſchließliche Redaktion wir übrigens des Raumes wegen nicht noch einmal herſetzen wollen); ſo daß am 1. März, als auch New-York definitiv ſeinen früheren Beſchluß bekräftigte, mit der Unterſchrift Marylands die Unionsverfaſſung rechtsgültig wurde, obgleich Maſſachuſetts, die beiden Carolina und Georgien mit der Gebietsabtretung noch im Rückſtande blieben.

Viel war freilich durch die endgültige Vollziehung der Bundesakte für die Stärkung und Aktionsfähigkeit der Union in dem Augenblick nicht gewonnen; ja der Kongreß als ſolcher verlor ſogar, wie wir es ſchon oben berührt haben, durch die klarere Begrenzung ſeiner bisher unbeſtimmt gelaſſenen Befugniſſe den Gliederſtaaten gegenüber nicht wenig von ſeiner ſo lange ausgeübten Gewalt. Früher wurde nämlich die in Artikel XIV. der Konſtitution feſtgeſetzte Abſtimmungsart der Staaten im Kongreß noch nicht in Obacht genommen. In den Fällen, wo dieſe eine Majorität von 9 Stimmen zur Beſchlußgültigkeit verlangt, war man bei dem Ausbleiben der verſchiedenen Delegirten in der wechſelnden Lage des Krieges vielmehr gezwungen geweſen, den Kongreß ſchon als verſammelt anzuſehen, ſo bald nur die Vertreter von ſieben Staaten als anweſend erſchienen, von denen dann bei einer Abſtimmung vier Staaten als Mehrheit entſcheiden konnten. Fortan durfte jedoch die Generalverſammlung dieſes Auskunftsmittel, welches in der Zwiſchenzeit den Geſchäftsgang weſentlich erleichtert hatte, rechtsgültig nicht mehr gebrauchen; die

Verfaſſung ſelber aber trug ſo durchweg den ſtaatenbundlichen Charakter, daß der Kongreß eine adminiſtrative Centralgewalt für die inneren Angelegenheiten faſt gar nicht zu beanſpruchen hatte.

Abgeſehen von dem perſönlichen Dilettantismus der meiſten Delegirten im Betreff der Staatswiſſenſchaften, von welchem Hamilton ſelber in einem Briefe ſpricht, waren eben für ſie damals viele erſt ſpäter auftauchenden politiſchen Fragen noch gar nicht an's Tageslicht gebracht worden. Die Staaten hielten in erſter Linie an ihrer Sonderexiſtenz feſt. Wie der Kongreß urſprünglich nur im Namen der Kolonie in den Beziehungen zu England gehandelt hatte und ſpäter nach der, allerdings von ihm und nicht von den einzelnen Provinzen erfolgten, Unabhängigkeitserklärung bloß deßwegen als mit ſeiner Autorität über den Einzelſtaaten ſtehend von ihnen angeſehen wurde, weil zunächſt er mit dem Papiergelde den Krieg gegen Großbrittannien führte, ſo lag auch jetzt der Schwerpunkt der Bundesverfaſſung beinahe einzig in dem Zwecke, mit gemeinſamer militäriſcher Vertheidigung des ganzen Landbereiches die Unabhängigkeit der Gliederſtaaten aufrecht zu erhalten, wozu von ihnen die nöthigen Matrikularbeiträge an Truppen und Geld aufzubringen waren. Deßwegen ſahen denn auch die einzelnen Staaten durch die Urkunde ſich zunächſt bloß das Recht abgenommen, in ſelbſtſtändiger Unabhängigkeit beſondere Konföderationen unter ſich oder Allianzen mit fremden Mächten einzugehen. Der Kongreß vertrat mithin einzig und ausſchließlich die Union nach Außen; ihm war die Entſcheidung über Krieg und Frieden vorbehalten; er empfing die auswärtigen Geſandten und ſchickte Vertreter in's Ausland; wie es auch nur ihm zuſtand, im Namen der Vereinigten Staaten Anleihen aufzunehmen. Wenn ihm

aber dabei neben der naturgemäßen Verfügung über das aus den Einzelſtaaten zu ſtellende Heer und über die Flotte noch die Poſtverwaltung zugewieſen wurde, und die Beſtimmungen über Maaß, Münze und Gewicht von ihm abhingen, ſo ergaben ſich dieſe geſammtadminiſtrativen Befugniſſe für ihn wohl allein aus dem Umſtande, daß dieſelben bisher als königliche Prärogative nicht in dem Rechtskreiſe der Aſſemblys gelegen hatten und dergeſtalt geradewegs auf die Repräſentation der Union übergingen. Weiter reichte jedoch die Macht des Kongreſſes nicht. Da der Staatsrath, den auch ſchon der Entwurf von 1775 als „vollſtreckender Rath“ in Ausſicht genommen hatte, mit den bei ihm etwa angeſtellten bürgerlichen Beamten von der Generalverſammlung ſelbſt erwählt wurde, ſo konnte ſie natürlicher Weiſe nicht mehr Gewalt auf ihn übertragen, als ſie ihrerſeits beſaß. War ſie ſelber aber nicht der politiſche Ausdruck des ganzen Volkes, ſondern der Staaten als ſolcher, die, groß oder klein, immer nur eine Stimme hatten, blieben die Abgeordneten, welche von ihren Aſſemblys die Diäten erhielten und jeden Augenblick abberufen werden konnten, ganz von der Sonderſtellung und der Inſtruktion ihrer Heimath abhängig, dann verlegte vollends die zu einem Kongreßbeſchluß nothwendige Majorität von 9 Stimmen der Generalverſammlung jede Möglichkeit eines raſch eingreifenden Handelns. Nicht der Kongreß ſtellte ein allgemeines Staatsrecht für alle „Amerikaner“ nach der erwähnten Aeußerung von Patrik Henry Lee, auf; ſondern jeder Gliederſtaat für ſich verbürgte auf ſeinem Gebiete den freien Bewohnern der Uebrigen gleiche Rechte wie ſeiner eigenen Bevölkerung und verlangte von ihnen wiederum die Anerkennung ſeiner civilgerichtlichen Maßnahmen. Während doch der Kongreß Anleihen aufnehmen konnte, blieben die Einkünfte des Geſammtrei-

ches, wie Tiknor Curtis über dieſen ſtaatenbundlichen Charakter der Union bemerkt, „völlig unter der Aufſicht der Einzelſtaaten. Es war zwar beſtimmt, daß alle Kriegskoſten und ſonſtigen Ausgaben für die gemeinſame Vertheidigung und das allgemeine Wohl aus einem Staatsſchatze bezahlt werden ſollten; aber der Staatsſchatz wurde nicht durch Steuern, Zölle oder Abgaben, die im Namen des Kongreſſes auferlegt waren, gefüllt, ſondern durch Umlagen, welche von den Aſſemblys der Einzelſtaaten erhoben wurden; der Betrag richtete ſich dabei nach dem Werth von Grundbeſitz, wie es der Kongreß vorgeſchrieben hatte. Die einzige Art, in welcher die Unionsverfaſſung es der Generalverſammlung ermöglichte, Geld in den gemeinſamen Schatz zu erhalten, beſtand daher darin, daß der Kongreß die Summe beſtimmte und nun die Legislative jedes Staates aufforderte, innerhalb einer beſtimmten Friſt die betreffende Quote zu zahlen. Dabei blieb die Handelsgeſetzgebung ganz den Territorialautoritäten überlaſſen; jede konnte beliebige Zölle auf die Ein- und Ausfuhr erheben, ſobald dieſelben nur nicht den beſtehenden Verträgen mit Frankreich und Holland zuwiderliefen. Die Union hatte nicht das Recht, direkte oder indirekte Steuern zu erheben.“ Es mußte ſich daher ſehr bald zeigen, daß eine ſolche Verfaſſung für die amerikaniſche Staatengliederung zu loſe war.

Die erſte Folgerichtigkeit, welche der Kongreß aus der nunmehrigen Gültigkeit der Bundesakte zog, beſtand zwar allerdings darin, daß er ſeinen eigenen Geſchäftsorganismus zweckmäßiger einrichtete. Bisher hatte er die laufenden Geſchäfte entweder ſelber als Geſammtvollziehungsbehörde beſorgt oder für die einzelnen Zweige ſeiner politiſchen Funktionen beſondere Ausſchüſſe gebildet. Da jedoch einmal ſeine Präſidenten faſt alle Jahre wechſelten — nach Lawrence übernahm John

Jay am 10. Dezember 1778 den Vorsitz, worauf Huntingdon von Connecticut vom 28. September 1779 bis zum 10. Juli 1781 folgte — und auch die Abgeordneten im Laufe der Zeit nicht dieselben blieben, so fehlte in seiner legislativen und administrativen Thätigkeit der unerläßliche Zusammenhang, und die Mitglieder jener Komités blieben nicht für ihre Maßnahmen persönlich verantwortlich. Deswegen wurde jetzt beschlossen, die Leitung der verschiedenen Staatsbureaus einzelnen bestimmten Persönlichkeiten zu übertragen. Ueber den republikanischen Widerstand, eine größere staatliche Gewalt in eine oder einige Hände zu übertragen, siegte in der Versammlung selbst der in den Umständen gebietende Zwang zu einer strafferen Verwaltungskonzentration. Der Kongreß errichtete demnach, wie Hamilton es in seinem „Kontinentalist" forderte, ein Staatssekretariat für das Auswärtige, ein zweites für den Krieg, ein drittes für die Marine, und Robert Morris, Deputirter von Philadelphia, übernahm als Oberaufseher der Finanzen das Schatzamt der Union. Leider entsprach nur die Bereitwilligkeit der Einzelstaaten, den Wünschen des Bundesorgans nachzukommen, dieser neuen Einrichtung keineswegs. Als der Aufstand der pennsylvanischen Truppen die Generalversammlung wieder unmittelbar auf die Nothwendigkeit einer energischeren Handhabung der finanziellen Angelegenheiten hinwies, und sie unter allerlei Reformideen von den Staaten von New-Hampshire bis Pennsylvanien — da die südlichen damals im Besitz der Engländer waren — den sie betreffenden Beitrag zu einem halbjährigen Solde für die Armee, welcher auf 879,342 Dollars veranschlagt wurde, forderte, wovon die Hälfte sogleich, die andere Hälfte bis zum 1. April 1781 entrichtet werden sollte, war für das Schatzamt nirgends Geld zu haben. Eine Abschätzung der Ländereien zur Bestimmung

der Steuerquote fand dabei noch nicht ſtatt, weswegen die Einzelſtaaten ſich eine Zinſenvergütung vorbehielten, falls ſie mehr bezahlten, als die künftige Schätzung ihnen auflegen würde; hauptſächlich aber verließen ſie ſich jetzt auf die kriegeriſche Hülfe Frankreichs. Und eine gleiche Erfahrung machte der Kongreß, als er in Folge deſſen verſuchte, über die Beſtimmungen der Bundesakte hinaus für ſich eine eigentliche Beſteuerung der Staaten anzubahnen. Am 3. Februar 1781 wurde nämlich von ihm der Beſchluß gefaßt, damit die Einkünfte der Union zur Abtragung und Verzinſung der Geſammtſchulden doch einigermaßen geſichert würden, während der Dauer des Krieges vom 1. April an von allen ſee- oder landwärts eingeführten Waaren und Gütern 5 Prozent Werthzoll erheben zu laſſen, mit Ausnahme von Waffen, Munition, Kleidern für die Truppen, Salz und Karden für die einheimiſche Induſtrie, und ebenfalls von allen aufgebrachten Priſen eine gleiche Abgabe zu erheben; indeſſen fand das Projekt in den Staaten ſchließlich doch keinen Beifall. Wohl hatten ihm am Ende des Jahres 1782 alle, bis auf Rhode-Island, beigeſtimmt. Dieſer kleine Uferſtaat zog es jedoch vor, die fremden Waaren, die er an ſein Hinterland abſetzte, für ſich ſelber mit Zöllen zu belegen. Da nahm denn auch Virginien ſeine Zuſage zurück; „man wolle nicht“, wie R. H. Lee ſich ausdrückte, „Geldbeutel und Schwert in eine Hand legen.“ Der Partikularismus und der individuelle Republikanismus wirkten darauf hin, daß weitaus die Maſſe des Volkes dieſer indirekten Beſteuerung von Seiten der Union entgegentrat, weil es dabei die Beaufſichtigung des Kongreſſes verlöre, der ſeinerſeits, ſelbſtverſtändlich, das einkommende Geld verwalten, daraus die fälligen Zinſen für die Staatsſchuld ausbezahlen und die Mittel zu den militäriſchen Rüſtungen beſchaffen wollte. Die

eigene Generalverſammlung erſchien alſo der Menge nicht etwa als der nationale Repräſentativkörper, ſondern als eine Art von Regierung, welcher die verſchiedenen Aſſemblys ſich als Volkskammer gegenüberzuſtellen hätten; die ganze Sache blieb demnach auf dem Papiere ſtehen. Noch einmal forderte der Kongreß im Oktober und November alle Staaten auf, ihre Matrikularbeiträge für die Union auf 8 Millionen Dollars zu bringen und die Steuern zu dieſem Zwecke, abgetrennt von den Territorialabgaben, durch die Finanzbeamten zur direkten Uebermittelung an das Schatzamt erheben zu laſſen; im Dezember verlangte er ſehr energiſch die Ergänzung der Truppenzahl von ihnen, und Waſhington ſchrieb im Januar 1782 gleichfalls dringend an die Statthalter um Truppen und Geldbeiträge für die Konföderation ... alle Anſtrengungen waren vergeblich.

Wenn mithin auch die Generalverſammlung auf der Rechtsgrundlage der von allen dreizehn Staaten jetzt anerkannten Konföderationsverfaſſung beſtimmte Staatsminiſterien aus ſich herausſchied, ſo wurde doch die definitive Beſetzung derſelben, mit Ausnahme des Schatzamtes, noch hinausgeſchoben, und vollends blieb der Wirkungskreis dieſer Departements ſehr eng begrenzt. Dazu trat jetzt in der öffentlichen Meinung auch vielfach die Anſicht auf, daß die Permanenz des Kongreſſes, der ſich während ſeines Beſtandes noch gar nicht auf länger vertagt hatte, der bürgerlichen Freiheit gefährlich werden könne. Einige Aſſemblys hatten deshalb der Allgemeinen Verſammlung auch bereits Pauſen und nur periodiſche Sitzungen anempfohlen. Bisher war aber der in der Konföderationsakte vorgeſehene Staatsrath als ſichtbares Oberhaupt, ſelbſt für die Zeiten der Kongreßferien, noch nicht aufgeſtellt geweſen, und doch erſchien ein ſolches Organ ſo nothwendig zur Leitung

der exekutiven Geschäfte, zum Empfang der fremden Minister, zum Verkehr mit ihnen und mit auswärtigen Völkern, zur Zusammenberufung des Kongresses bei außerordentlichen Ereignissen. Thatsächlich repräsentirte ja sonst, falls die Allgemeine Versammlung einmal nicht tagte, der Oberkommandant Washington mit seinem Heere allein die Staatsgewalt der Union — wie eifersüchtig sich auch immer der Kongreß nach dem Zeugnisse des französischen Gesandten auf die Stellung des Feldherrn zeigte. Als indessen Thomas Jefferson, in welchem damals die spätere „demokratische" Richtung noch weniger scharf hervortrat, im April 1782 beantragte, aus je einem Mitgliede der Staaten im Kongreß das verfassungsmäßige „Komité der Staaten" wirklich zu bilden, das während der Ferien sitzen und mit der exekutiven Gewalt versehen werden sollte, gelangte die Maßregel doch keineswegs schon zur Ausführung.

So war denn die innere Gliederung der Union während des Krieges auch unter den Kongreßpräsidenten Thomas M'Kean von Delaware seit dem 10. Juli 1781, John Hanson von Maryland seit 5. November 1781 und Elias Baudinot von New-Jersey seit dem 3. November 1782 thatsächlich über die lose Verfassung gar nicht weiter hinausgekommen; die Konstitution verharrte in dem rein staatenbundlichen Zustande. Vollends befand sich die Gesammtadministration der Union in einer durchaus unklaren Lage, so daß sie nur sehr schwerfällig arbeitete. Wohl ordnete im Dezember 1782 der Kongreß eine Einwohnerzählung zum Behufe einer künftigen Steuerumlage auf die einzelnen Staaten an. Es ergaben sich daraus für:

	Bewohner von allen Farben	vom Ganzen
New-Hampſhire .	84,000	$^{34}/_{1000}$
Maſſachuſetts . .	350,000	$^{147}/_{1000}$
Rhode-Island .	50,400	$^{21}/_{1000}$
Connecticut . .	206,000	$^{86}/_{1000}$
New-York . . .	200,000	$^{84}/_{1000}$
New-Jerſey . .	130,000	$^{54}/_{1000}$
Pennſylvanien .	320,000	$^{134}/_{1000}$
Delaware . . .	35,000	$^{15}/_{1000}$
Maryland . . .	220,700	$^{92}/_{1000}$
Virginien . . .	400,000	$^{167}/_{1000}$
Nord-Carolina .	200,000	$^{84}/_{1000}$
Süd-Carolina .	170,000	$^{71}/_{1000}$
und Georgien .	25,000	$^{11}/_{1000}$
zuſammen	2.389,300	$^{1000}/_{1000}$

Noch war man jedoch auch von einer geordneten Steuerumlage, geſchweige von einer eigentlichen harmoniſch gefügten Bundesorganiſation, weit entfernt. Erſt mit dem Abſchluß des Friedens von Verſailles beginnt in Nordamerika die weitere Durchbildung des Bundesſtaates ſich einzuleiten.

II.

Die Verfassung des Staatenbundes und der Kongreß.

So lange die Generalversammlung eine in dem Boden der Revolution wurzelnde Gesammtbehörde war, deren Befugnißkreis den Einzelstaaten gegenüber keine festen Rechtsgrenzen hatte, und so lange der Druck des Krieges die lose Gliederung der dreizehn Sonderganzen thatsächlich williger und enger zusammenschloß, während gleichzeitig noch keine das gesammte Land berührenden großen Verwaltungsfragen auftauchten, konnten die Mängel der beabsichtigten „Konföderation" auch selbst für weiterblickende Augen eine Weile verborgen bleiben. Der ökonomisch-politische Gegensatz zu England, dessen Ursprung die Amerikaner in der monarchischen Verfassung Großbritanniens erblicken zu müssen glaubten, hatte sie bei der Anordnung ihrer Territorialkonstitution in eine republikanische Ungebundenheit hineingetrieben, welche ihnen nun als das Prinzip der modernen Freiheit galt, und die sie daher auch in der Organisation der Union wiederfinden wollten. Die französische

Hülfe trug dann ferner dazu bei, daß eine hingebende Unterordnung der Einzelſtaaten unter die Regierung des Kongreſſes nicht in ihrer vollen politiſchen Nothwendigkeit hervortrat; wie demſelben ebenfalls die Benutzung des Kredits zur Kriegführung für den Augenblick über die Folgen des ungeregelten Steuerweſens in dem Staatenbunde hinaushalf. Als indeſſen mit dem eintretenden Frieden die „ſozial-politiſche Macht des Krieges" nicht mehr auf die Einzelſtaaten zurückwirkte, als mit der Auflöſung des Heeres eigentlich die gemeinſame Schuldenlaſt das einzige politiſch greifbare Bindemittel für ſie war, da ja bei ihnen weder von einer Raumeinheit des Geſammtgebietes noch ſchon von einer eigentlichen Nationaleinheit ſeiner Bevölkerung die Rede ſein konnte, reichten für die ſtaatliche Entwickelung des Bundes die Konföderationsartikel von 1781 nicht mehr aus. Die Erfahrung, welche zuerſt Waſhington während ſeiner Feldzüge unmittelbar gemacht hatte, daß die Unzulänglichkeit der dem Kongreß zuſtehenden Gewalt demſelben eine Aktionsfähigkeit ſo gut wie gar nicht ermögliche, mußte ſich jetzt auch anderen befähigten Köpfen allmälig aufdrängen.

Am früheſten aber arbeitete wohl Alexander Hamilton mit ächt ſtaatsmänniſcher Erfaſſung der Verhältniſſe darauf hin, der Konſtitution einen ſtärkeren inneren Halt zu verleihen. Geiſtig hochbegabt, war der junge Offizier, welcher unmittelbar „in der militäriſchen Familie" Waſhington's diente, bereits im Jahre 1781, als der Kongreß ſtatt der bisherigen Ausſchüſſe die Staatsdepartements einrichtete, von dem General Sullivan zum Chef der Finanzen auserſehen worden, welche Stelle indeſſen, wie erwähnt iſt, Morris erhielt; und als dann Hamilton kurze Zeit darauf in Folge eines perſönlichen Mißverſtändniſſes zwiſchen ihm und dem Oberbefehlshaber aus der Armee trat, legte er während der Jahre 1781 und 1782 in

einer Reihe von Aufsätzen, unter der Aufschrift der „Kontinentalist", die politischen Ideen über die Bundesverfassung dar, die er zuerst im Jahre 1780 vom Lager aus in dem berühmten Briefe an den Kongreßdeputirten James Duane von New-York ausgesprochen hatte. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Souveränetät der Einzelstaaten in der Gesammtverfassung ohne Kontrole geblieben, das Heer gar nicht ein geschlossener Körper sondern ein Agglomerat von Territorialtruppen sei, und die Assemblys als bloß legislative Territorialversammlungen dennoch mittelst ihrer Matrikelbewilligungen in die Bundesadministrative eingriffen, forderte damals Hamilton in jenem Schreiben, obgleich die Konföderationsartikel noch nicht einmal von Maryland unterzeichnet waren, daß eine unmittelbar zu berufende Staatenkonvention dem Kongresse die volle souveräne Machtbefugniß auf dem Gebiete des Krieges, Friedens, des Handels und der Finanzen, für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Errichtung einer Armee und Flotte, die Einsetzung der Admiralitätsgerichte, die Anordnung des Münzsystems, des Bankwesens, des Tilgungsfonds übergebe, und schlug demgemäß „nach französischem Muster" die Aufstellung von Ministerien mit einzelnen Chefs an der Spitze für das Auswärtige, den Krieg, die Flotte, die Finanzen und den Handel vor. Seine in diesem Sinne auftretende publizistische Thätigkeit bewirkte denn auch bereits so viel, daß auf seines Schwiegervaters, des General Schuyler, Antrag im Senate von New-York von beiden Häusern der Vorschlag, einen Generalkonvent der Staaten zur Verbesserung der Konföderation zusammenzurufen, im Sommer 1782 angenommen und Hamilton selber zum Deputirten für die Allgemeine Versammlung gewählt wurde. In dem Auftrage derselben schrieb er dann noch in dem nämlichen Jahre die berühmte Ant-

wort an Rhode-Island wegen der Weigerung dieſes Staates, ſich dem Zollprojekte des Kongreſſes vom 1. April 1781 zu fügen. Noch war indeſſen an ein ſiegreiches Durchdringen einer wirklich bundesſtaatlichen Politik bei der Abſonderung der Einzelſtaaten nicht zu denken. Von den am 30. Oktober 1781 von den Aſſemblys geforderten 8 Millionen Dollars für die Ausgaben von 1782 kamen der Generalverſammlung bis zum Beginne des Jahres 1783 kaum 500,000 Dollars zu Händen; zugleich verweigerten ihr die Staaten die Befugniß zur Durchführung des beabſichtigten „Revenueſyſtems“ ausdrücklich. Am 18. April 1783 ſah ſich daher der Kongreß in ſeiner Geldnoth gezwungen, jenes Projekt in einer etwas veränderten Weiſe wieder vorzulegen. Diesmal ging ſeine Idee nämlich dahin, daß zur Verzinſung der 42 Millionen Dollars Unionsſchulden durch die Beamten der Einzelſtaaten für die Union 25 Jahre lang beſtimmte Einfuhrzölle von gewiſſen Waaren und von den übrigen Importen 5 Procent vom Werthe erhoben werden möchten, und außerdem eine jährliche Umlage von 1½ Millionen Dollars die Staaten in ſolcher Weiſe träfe, daß die Quoten, ſtatt nach Ländereien, fortan nach der Einwohnerzahl derſelben, unter Einrechnung von drei Fünftel der Negermenge, eingeliefert würden. Es lag zwar damals in Hamilton's Plan, nunmehr, entſprechend den Konföderationsartikeln, durch Kongreßbeamte die Ländereien der Staaten nach ihrem Steuerwerthe einſchätzen zu laſſen; da er jedoch damit im Kongreß nicht durchdrang, ging man wieder, wie im Jahre 1776, zur Kopfzahl, als Baſis der Steuererhebung, zurück. Eine beſondere, ausgezeichnete Denkſchrift von Madiſon, mit Beifügung aller einſchlagenden Aktenſtücke über die Staatsſchuld und mit jener Antwort Hamilton's an Rhode-Island, legte es dabei den

Einzelstaaten dringend an's Herz, diesen Finanzplan anzunehmen, welchem, als einem gemeinsamen Vertrage der Gliederstaaten unten einander, Keiner hinterdrein sich willkürlich sollte entziehen dürfen.

Während jedoch die Assemblys im Winter 1783/84 darüber bei sich beriethen, war die Generalversammlung der Gefahr ausgesetzt, aus Mangel an Theilnahme geradeswegs aufzutrocknen. Als sie sich am 24. Juni wegen des Aufstandes in Philadelphia nach Princetown begab, zählte sie bloß noch wenige Mitglieder; und selbst, nachdem sie sich am 3. Novbr. 1783, dem verfassungsmäßigen Termine für den Beginn einer neuen Tagfahrt, unter dem Präsidenten Thomas Mifflin aus Pennsylvanien in Annapolis, dem Regierungssitze von Maryland, wieder versammelt hatte, waren im Dezember nur sieben Staaten in ihr vertreten; und diese sieben: Massachusetts, Rhode-Island, Pennsylvanien, Virgien, Delaware, Maryland und Nordcarolina hatten im Ganzen nur 15 Deputirte geschickt, während die volle Zahl aller Delegirten sich auf 91 belief. Die im Spätherbst nach Amerika gelangende schlußgültige Vertragsurkunde des Versailler Friedens vom 3. September 1783 konnte daher bei der Zerfahrenheit in den politischen Zuständen der jungen Republik gar nicht einmal sogleich ratihabirt werden. Es entstand nämlich die Frage, ob, da die Verfassung zu den Beschlüssen der Union eine Majorität von neun Staatenstimmen verlangte, wohl die Abgeordneten der sieben Staaten zur Genehmigung des Traktats befugt blieben. Lee, Reed, Williamson und Jeremias Chase äußerten dabei die Ansicht, es bedürfe in dem vorliegenden Falle einer Ratihabition durch neun Staaten im Kongreß gar nicht, weil ja der Vertrag durch die amerikanischen Gesandten bereits in Frankreich definitiv abgeschlossen sei; Momoe, Gerry, Howel,

Ellery und Jefferſon andererſeits betonten es jedoch, daß die Konföderation ausdrücklich die Einhelligkeit von neun Gliederſtaaten zur Eingehung eines neuen Vertrags der Union fordere, und dieſer Vertrag auch deswegen dem genauen Staatsrechte gemäß ratihabirt werden müſſe, weil England, mit der Konſtitution Amerika's bekannt, ſich einer Ratifikation durch ſieben Staaten widerſetzen würde. Bei der Abſtimmung über die Vorfrage erklärte einzig und allein Maſſachuſetts ſich unbedingt für die Genehmigung durch ſieben Staaten; Rhode-Island, Pennſylvanien, Virginien votirten gegen dieſelbe, während die Deputirten von Delaware, Maryland und Nordcarolina je unter ſich getheilt waren. Demnach wurde als Auskunftsmittel vorerſt der Vorſchlag Jefferſon's angenommen, durch die Geſandten in Paris einen dreimonatlichen Aufſchub der Vertragsvollziehung zu erwirken; und der Kongreß erließ, als Waſhington in der Allgemeinen Verſammlung ſein Kommando niedergelegt hatte, zugleich ein dringendes Rundſchreiben an die Staaten, ihre Delegirten vollzählig zu machen. Da aber inzwiſchen am 13. und 14. Januar 1784 die Abgeordneten von Connecticut und Südcarolina in Annapolis ankamen, ſo gelangte nunmehr bei den neun Staaten der Traktat durch 23 Deputirte zu einſtimmiger Billigung.

Man hat hinterdrein, namentlich in England, viel darüber geſprochen und geſchrieben, ob Großbrittannien oder Nordamerika mehr durch den Kampf zu Schaden gekommen wäre. Dieſe Frage iſt indeſſen an ſich eine völlig müßige. Daß der Krieg für beide Theile gewaltige Störungen des wirthſchaftlichen Getriebes hervorrief, verſtand ſich von ſelbſt; erſt ein nachfolgender längerer Frieden aber konnte darüber den Entſcheid liefern, inwieweit die eingenommene ſtaatliche Lage der ehemaligen Kolonien die für die Unabhängigkeit ge-

brachten Opfer auch in ökonomischer Hinsicht aufwog. Unmittelbar nach der Einstellung der Feindseligkeiten bot das Bundesbereich allerdings durchweg einen sehr traurigen Anblick dar. Amerika hatte in den Feldzügen, außer den vielen tausenden, von den Engländern erbeuteten und nach Westindien verkauften Negern, an 70,000 Mann, d. h. produzirende Arbeiter verloren, sich, abgesehen von dem werthlos gewordenen Papiergelde, eine Staatsschuld von 42 Millionen Dollars aufgebürdet und seinen Handel inzwischen fast ganz in's Stocken gerathen sehen. Dazu kam jetzt noch eine massenhafte Auswanderung der Loyalisten. Denn, da die amerikanischen Staaten bei den Friedensverhandlungen es abgewiesen hatten, die Anhänger der brittischen Partei auf ihrem Gebiete für die im Kriege erlittenen Gütereinziehungen und sonstigen Verluste hinterdrein zu entschädigen, so siedelten jetzt die Meisten derselben, für welche dann England in einer Kommission von Staatswegen fast 3.300,000 Pfd. St. — darunter eine Pension an William Franklin — auszahlte, nach dem Mutterlande oder nach Kanada, Neuschottland und den westindischen Inseln über.

Dazu war durch die Wechselfälle der Kriegsereignisse die gesammte amerikanische Bevölkerung in eine Aufregung gekommen, welche auf dem wirthschaftlichen wie auf dem politischen Felde zu manchen schlimmen Folgen führte. Die Papierzirkulation hatte mit dem öffentlichen Kredite auch die bürgerliche Moral in dem seitherigen einfachen Ackerbauleben vielfach zerrüttet, die früheren Besitzverhältnisse der Privaten völlig durcheinander geworfen und in der Masse eine Spekulationswuth erzeugt, welche zu der alten schlichten Art der Farmer gar nicht mehr stimmte. Vergebens suchte Washington, in Erkenntniß der daraus erwachsenden politischen Gefahren, durch eine veröffentlichte Ansprache seine Landsleute zu dem von ihm so sehr

geliebten Feldbau zurückzulenken. „Fürchtet," ſo heißt es darin unter anderen, „die Ungleichheit des Vermögens als Urſache der geſellſchaftlichen Uebel!" Obgleich aber die Lage des auswärtigen Handels ſich noch keineswegs günſtig für die Union anließ, begannen ihre Kaufleute, nach der langen Geſchäftsunterbrechung und bei dem erwachten Begehr ihrer Kunden nach den inzwiſchen entbehrten europäiſchen Waaren, nunmehr die gewagteſten Unternehmungen. Die neuen Verkehrsbeziehungen zu Frankreich und Holland konnten aber die amerikaniſche Flagge nicht für die Beſchränkungen entſchädigen, die ſie jetzt in der Richtung nach England und den engliſchen Beſitzungen hin erfuhr. Von der ihr ſo wichtigen Fahrt nach dem britiſchen Weſtindien blieb ſie fortan ausgeſchloſſen; ihre Fiſcherei auf den Neufundlandsbänken fand nicht mehr den ehemaligen Abſatz in Großbrittannien; weil ihr Thran daſelbſt jetzt 18 Pfd. St. Differenzzoll gegen den engliſchen Thran zahlen mußte. Der Stockfiſchfang von Maſſachuſetts, der 1100 Fahrzeuge im Jahre 1774 nöthig hatte, hörte faſt ganz auf; Nantucket, welches früher 150 Schiffe mit 2500 Matroſen auf den Wallfiſchfang ſchickte und bei dieſem Geſchäfte faſt 170,000 Dollars jährlich gewann, verwandte 1784 darin nur noch 19 Wallfiſchfahrer; der Schiffsbau auf den neuengliſchen Werften zum Verkauf der Schiffe an England war ebenfalls nicht ferner möglich; und da die Amerikaner ſelber noch keine Seemacht beſaßen oder Verträge mit den Barbaresken abgeſchloſſen hatten, ſo entbehrten ſie bei ihren Fahrten in's mittelländiſche Meer nun auch des ehemaligen engliſchen Schutzes gegen die afrikaniſchen Piraten. Wenn daher, trotz der geringen Ausfuhrartikel der Union für das europäiſche Feſtland und ungeachtet, daß die dorthin beſtimmten amerikaniſchen Waaren meiſtens auf den alten Wegen über England gingen, mithin der

engliſche Handelsſtand an ihnen den eigentlichen Gewinn machte, nun die amerikaniſchen Kaufhäuſer nach dem Eintritte des Friedens europäiſche Güter in großer Menge importirten und ihren Gläubigern dafür wohl gar die Schuldverſchreibungen des Kongreſſes als Rimeſſen anboten, ſo mußte ſich alsbald wieder ein lebhaftes Abſtrömen des kaum etwas angeſammelten Vorrathes an Edelmetall in Amerika zeigen, da die Staaten ihre Einfuhr nicht mit einer entſprechenden Produktenausfuhr zu decken vermochten. Deswegen ſtellte ſich um dieſe Zeit neben der Leere des Unionsſchatzes auch durchweg in den Einzelſtaaten abermals ein empfindlicher Geldmangel ein; die Papiernoten des Kongreſſes waren ſeit 1781 als werthlos aus dem Umlauf verſchwunden; ſo ſahen mithin die Einzelſtaaten ſich genöthigt, nun ihrerſeits künſtliche Zirkulationsmittel für den Verkehr und zur augenblicklichen Beſtreitung ihrer eigenen Ausgaben zu beſchaffen. Zuerſt gab Pennſylvanien auf's Neue Scheine aus, die in kurzer Zeit nur noch ein Zehntel ihres Nennwerths hatten; dann folgten die beiden Carolina's, Georgien und New-Jerſey dieſem Beiſpiele. In Virginien ſchnitt man die Thaler und kleineren Silbermünzen in Stücke, damit ſie nicht auswanderten — doch konnten ſie ja eingeſchmolzen werden. Auch New-York, obgleich es noch am Meiſten von allen Staaten baar Geld vom Auslande einnahm, zahlte wegen ſeiner kommerziellen Unterbilanz, in Bezug auf das Ausland, in Papiergeld; nur Maſſachuſetts, New-Hampſhire und Connecticut ſuchten ſich lieber dadurch zu helfen, daß ſie Pferde, Holzwaaren und Getreide an die Stelle des Geldes ſetzten. Rhode-Island trieb den Papierſchwindel am Tollſten; während Virginien ſeine Obligationen doch wenigſtens auf den Verkauf ſeiner weſtlichen Ländereien fundirte, auf denen 1784 die Beſiedlung von Kentucky anfing.

Befanden ſich demnach die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der amerikaniſchen Bevölkerung in den erſten Jahren nach dem Abſchluſſe des Friedens durchweg in großer Verwirrung, ſo traten bei ihr auch politiſche Momente in den Vordergrund, welche innere Unruhen nach ſich zu ziehen drohten. Zunächſt arbeitete das vielfach von den europäiſchen Anſchauungen erfüllte Offizierkorps des entlaſſenen Heeres, in Unzufriedenheit über die ſchlechte Belohnung der geleiſteten Dienſte und in der ſpezifiſchen Neigung des Militärs zur Ariſtokratie, der republikaniſchen Staatsform ziemlich offen entgegen. Bereits im Frühlinge 1782 hatte der pennſylvaniſche Oberſt Lewis Nicholas, im Namen vieler Kameraden, Waſhington brieflich den Beweis zu liefern geſucht, daß der Kommandant ſelber ſtatt des untauglichen Kongreſſes als Oberhaupt an die Spitze der Vereinigten Staaten treten müſſe, wo er dann wohl bald auch als „König" anerkannt werden würde. Daß ein neu ſich aufwerfendes Königthum nicht nur die Macht von unmittelbar eingreifenden bewaffneten Armeen in einer kriegeriſchen Gefolgſchaft vorausſetzt, ſondern vor Allem dieſe Gefolgſchaft entweder aus eigenen Mitteln oder aus den Staatsfinanzen zu ernähren hat, ſahen ſolche Köpfe nicht ein. Wie etwa hätte Waſhington als „König" in dem weit ausgedehnten Ackerbaulande gegen den Willen der republikaniſch geſinnten Bevölkerung eine Konzentration von Geldſteuern erzwingen wollen, deren er doch zur Aufrechthaltung einer derartigen Uſurpation dringend bedurfte — da ſchon die Kaſſe des Kongreſſes fortwährend leer war? Wenn wir aber auch des gefeierten Obergenerals entrüſtete Antwort auf jenen Antrag weniger ſeinem edlen Herzen als ſeinem geſunden politiſchen Verſtande zu Gute rechnen wollen, ſo zeigte die bald darauf erfolgende Stiftung des „Cincinnatus-Vereins" abermals, daß ſolche antirepublikaniſche

Bestrebungen in dem Reste des Heeres dennoch fortdauerten. Bei der bevorstehenden Auflösung der Armee am Hudson im Anfange des Jahres 1783 beschloß nämlich auf den Antrag des General Knox eine Offiziersversammlung unter dem Vorsitze des Baron Steuben, jetzt wo der Soldat, wie einst Cincinnatus, das Schwert mit dem Pfluge vertauschte, einen Orden zu gründen, der unter den Waffengefährten mit dem Andenken an die Feldzüge auch den persönlichen kameradschaftlichen Zusammenhang aufrecht erhielte. Der angebliche Zweck dieses „Cincinnatus-Vereins", welcher am 15. Mai 1783 vom Kongreß bestätigt wurde, und dessen Präsidentschaft Washington selber übernahm, war zwar nur gegenseitige ökonomische Unterstützung der Betheiligten im Falle der Noth. Allein da alle Offiziere der bisherigen amerikanischen Armee Mitglieder des Verbandes sein sollten, mit dem Rechte, ihre Stellen auf ihre Söhne oder sonstige männlichen Verwandten zu vererben, so wäre auf diese Weise der Grund zu einem Militärabel gelegt worden, der in der Folge, falls er sich später auf gefesteten Besitz stützen konnte, die republikanische Gleichheit in der Bevölkerung nothwendig unterbrechen mußte. Die Gliederung der Verbindung erstreckte sie ja über alle dreizehn Staaten. Die Angehörigen derselben, — Mirabeau giebt ihre Zahl auf fast 10,000 an — welche als Abzeichen einen goldenen Adler an blauweißem Bande auf der Brust trugen, wählten in „Staatensocietäten" und Bezirksversammlungen ihre Vorsteher, Seckelmeister, Schreiber und sonstigen Beamten, indem sie zugleich regelmäßige Beiträge, eine Monatsgage ihres Gehaltes, in eine gemeinschaftliche Kasse zahlten. Als sie indessen nach Kurzem unverhohlen es aussprachen, daß erst eine Adelschaft „Stärke, Dauer und Ansehen" in die neue politische Ordnung bringen würde, ward sofort die Opposition der bürgerlichen Schichten

gegen dieſe Geſellſchaft lebendig. Die Aſſemblys von Maſſachuſetts, Rhode-Island, Pennſylvanien und Südcarolina proteſtirten förmlich gegen eine Einrichtung, welche ſowohl dem Weſen freier Staaten im Allgemeinen als beſonders der amerikaniſchen Verfaſſungsurkunde an ſich, die ausdrücklich den Adel aufhebt, zuwider ſei, und die Preſſe, — der Oberrichter Aedanus Burke von Südcarolina, der den Verein „einen ſträflichen Verſuch zu einer Adelsgründung“ nannte, — kämpfte ebenfalls heftig gegen den neuen Erbadel, deſſen „Adler“ Franklin in einem Briefe von Paris an ſeine Tochter, Mrs. Bache, als Truthahn verſpottete. Hätten freilich damals jene Offiziere eine pekuniäre Macht beſeſſen, ſo würde ihr Orden vielleicht doch der öffentlichen Meinung Trotz geboten haben. Weil ſie indeſſen nach ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte erſt ſelber ſich ihre bürgerliche Ernährung zu begründen genöthigt waren, fiel es Waſhington nicht ſchwer, auf einer berufenen allgemeinen Verſammlung ihrer Angehörigen zu Philadelphia ſie im Mai 1784 zu überreden, daß ſie mit Aenderung ihrer Statuten die Erblichkeit in den Ordensſtellen aufgaben — „denn der Ruhm des Kriegers könne nicht ohne die Entwickelung des Bürgers gewonnen werden.“ Acht „Staatenſocietäten“ des Vereins ſtimmten dem Vorſchlage bei, und im Laufe der Jahre verſchwanden darauf die Reſte des Cincinnatus-Ordens bis auf wenige noch lebende Nachkommen der Mitglieder unter der friſchen ökonomiſchen Entwickelung des ganzen amerikaniſchen Landes.

Während aber dergeſtalt die wirthſchaftlichen und ſtaatlichen Verhältniſſen der Republik vor der Hand noch in ihrem ungeregelten Zuſtande verblieben, ſuchten wenigſtens die verſchiedenen Kirchenverfaſſungen des Unionsbereiches alsbald nach dem Frieden auf eine feſte neue Rechtsgrundlage zu gelangen.

Bis dahin hatte ſowohl die katholiſche als die anglikaniſche Kirche in Nordamerika ihre oberen geiſtlichen Behörden in England gehabt, indem bloß Prieſter niederen Grades in den Kolonien fungirten. Mit der Löſung des ſtaatlichen Verbandes von Mutter- und Tochterland jedoch mußte folgerichtig auch der bisherige Zuſammenhang in den Kirchenverfaſſungen beider Staatskörper ſich löſen. Der römiſche Stuhl war dabei am erſten bemüht, ſeine Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten den veränderten Umſtänden gemäß neu zu ordnen. Die Unabhängigkeitserklärung und die Unionsverfaſſung hatte den Katholiken in Maryland ihre vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte verliehen; ſie konnten demnach von nun an in direkte Beziehungen zu dem Papſte treten. Auf die durch den Nuntius in Paris an Dr. Franklin im Jahre 1784 gerichtete Frage, wie der heilige Vater ſich dabei, den amerikaniſchen Landesgeſetzen gemäß, zu verhalten habe, wurde ihm daher auch die Antwort, über dieſe rein geiſtliche Sache verfüge der Kongreß gar nicht. Somit ſah der Papſt ſich im Stande, mit ſeinen Organiſationen auf dem ihm vom Staate völlig freigelaſſenen Felde ſelbſtſtändig vorzugehen, und er ernannte demnach im Jahre 1786 John Carrol von Maryland zu ſeinem Vikar in Nordamerika, der dann ſpäter als Biſchof von Baltimore und darauf als Erzbiſchof und Metropolitan der Vereinigten Staaten daſelbſt die Spitze der römiſchen Hierarchie und ihrer Bisthümer bildete. Die Hochkirche in Amerika dagegen, die ſich fortan „die proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche der Vereinigten Staaten“ nannte, war, da ſie ſelber noch keinen Biſchof beſaß, der kirchenrechtlichen Kontinuität wegen genöthigt, ſich von dem brittiſchen Episkopat mit der Einweihung eines Biſchofs die Einſetzung in die eigene Selbſtſtändigkeit zu erbitten. Als aber im Jahre 1784 der Geiſtliche Samuel Sea-

bury von Connecticut zu dieſem Zwecke nach London ging, wurde er von den brittiſchen Biſchöfen bedeutet, daß ſie grundſätzlich Niemanden zu weihen vermöchten, der nicht als Unterthan dem Könige als Haupt der Kirche den Huldigungseid geleiſtet habe. Nun nahm zwar Seabury in dieſer Lage den Ausweg, daß er ſich durch die Biſchöfe der ſchottiſchen Kirche, welche als Jakobiten ſich einer ſolchen Huldigung nicht unterzogen, mit der biſchöflichen Würde bekleiden ließ. Weil indeſſen die religiöſe Meinung der Kirchenangehörigen in den Vereinigten Staaten ſich damit nicht beruhigte, ſo erlangte hinterdrein eine amerikaniſche Synode in ihren Unterhandlungen mit England eine Parlamentsakte, die für dieſen beſonderen Fall die Nothwendigkeit des Eides aufhob; ſo daß jetzt Seabury als Biſchof ordinirt wurde, und außer ihm noch White von Philadelphia, Prevoſt von New-York und Madiſon von Virginien unter engliſcher Kirchenautorität die biſchöflichen Weihen erhielten. Die Akte des Kongreſſes „über Religionsfreiheit" vom Jahre 1785 entzog übrigens der Hochkirche die bisherige Stellung als amerikaniſche Staatskirche, ſo daß in Zukunft für ſie das Zwangsrecht auf Erhebung der Kirchſpielabgaben von den Katholiken und Diſſenters in ihren Bezirken wegfiel. Neben ſie trat dann ferner als ſiegreiche Rivalin die „methodiſtiſche Epiſkopalkirche," deren erſter Biſchof Coke in New-York noch von dem greiſen Stifter der Kirche, John Wesley, ſelber eingeſetzt wurde. Und was endlich die vielen Diſſentergemeinden anbetrifft, ſo hatte ihnen bereits die Unabhängigkeitserklärung völlige religiöſe und kirchliche Selbſtſtändigkeit thatſächlich verliehen; obſchon mehrere Staaten der erwähnten Kongreßakte über Religionsfreiheit erſt viel ſpäter allmälig Folge leiſteten.

Die unbedingte Souveränetät der Gliederſtaaten dem Kon-

greß gegenüber mußte nun beim Eintritt des Friedens, durch die äußeren Umſtände gezwungen, nur nach zwei Richtungen hin die Autorität der Allgemeinen Verſammlung noch als über ſie ſtehend anerkennen; einmal nämlich blieben ſie ja durch die im Namen der „Vereinigten Staaten" aufgenommene gemeinſame Schuldenlaſt an die Centralbehörde zur Abzahlung der Anleihen und Zinſen rechtlich gebunden, und andererſeits beſaß allein der Kongreß mit ſeinem Departement des Auswärtigen die auch von Europa anerkannte Befugniß, auf dem internationalen Gebiete für die Staaten handelnd aufzutreten; obwohl er dabei weder ihren verſchiedenen Zollſyſtemen noch ihrer Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen Fremde entſprechende Vorſchriften machen durfte. Hinſichtlich der beſſeren Regelung der Finanzen hatte aber in Anbetracht der verſchiedenen, theils einheimiſchen, theils fremden, Münzſorten, welche in den einzelnen Staaten umliefen, ſchon im Januar 1782 Robert Morris, der Chef des Finanzdepartements, von der Generalverſammlung den Auftrag erhalten, eine Liſte darüber anzufertigen, zu welchem Kurſe die fremden Prägeſtücke im Staatsſchatze angenommen werden könnten. Darauf hin war dann von ihm und ſeinem Freunde, dem, aus New-York nach Pennſylvanien übergeſiedelten, Gouverneur Morris, ein vollſtändiger Entwurf zu einer amerikaniſchen Münzeinheit vorgelegt worden. Weil derſelbe jedoch als zu künſtlich erſchien, ging das Komité im Frühjahre 1784 auf den Vorſchlag Jefferſon's ein, den ſpaniſchen Fuerte zur Baſis des einheimiſchen Münzfußes zu machen. Dieſem Syſteme zu Folge ſollte der Dollar an Silbergehalt im Durchſchnittswerthe der in den Staaten circulirenden Dollars geſchlagen werden und in zehn ſilberne Dimen und 100 kupferne Cents zerfallen; während zugleich Goldſtücke im Werthe von 10 Dollars ausgeprägt würden.

Allein wenn auch hinterdrein am 8. Auguſt 1786 der Kongreß dieſen Antrag wirklich annahm, ſo fehlte doch der Münzeinheit bei der Unordnung in den Finanzangelegenheiten für jetzt leider immer noch die Münze ſelber; und in ähnlicher Weiſe ſtanden der Centralbehörde im Betreff der Abſchließung von Verträgen mit fremden Mächten die thatſächliche Verſchiedenheit und die politiſche Ungefügigkeit der Sonderſtaaten im Wege.

Während nämlich im Beginne des Jahres 1784 noch Nichts über das vorgeſchlagene „Revenueſyſtem" von den Einzelſtaaten entſchieden worden war, faßte die Generalverſammlung, die ſeit den 20. Juni 1782 den Adler mit der Deviſe „e pluribus unum" als Wappen der Konföderation angenommen hatte, den ausdrücklichen Beſchluß, daß die Union Handelstraktate mit allen Nationen eingehen wolle, um als unabhängiger Staat und als „eine Nation" auf der Grundlage der Konföderationsartikel in „den Bruderbund der Völker" aufgenommen zu werden. Die Miniſterreſidenten in Europa erhielten daher den Auftrag, die ſchon beſtehenden kommerziellen Uebereinkünfte Amerika's mit Frankreich und den Niederlanden, womöglich, noch enger anzuordnen, und ferner wurde vorgeſchlagen, über ähnliche Verträge mit England, Hamburg, Sachſen, Preußen, Dänemark, Rußland, Oeſterreich, Venedig, Rom, Neapel, Sardinien, Toskana, Genua, Spanien, Portugal, mit der Türkei, mit Marokko, Algier, Tunis und Tripolis, d. h. alſo ziemlich mit der ganzen handelnden Welt, einzugehen. Nur fehlte, wie geſagt, dem Kongreß, während er ſelber Handelsvortheile von den europäiſchen Völkern für die Union erringen wollte, die Macht, ſeinen eigenen Staaten handelspolitiſche Vorſchriften zu ertheilen, um ſeine Kommerzpolitik jenen Verträgen etwa anzupaſſen. Mithin hatte Jef-

ferſon, welcher am 7. Mai zur Vermittlung der beabſichtigten merkantilen Uebereinkünfte der Union als bevollmächtigter Miniſter den Geſandten Adams im Haag und Franklin in Paris beigegeben wurde und am 6. Auguſt an der Seine anlangte, eigentlich gar keine feſte Unterhandlungsbaſis anzubieten. Aeußerte er doch auch ſelber noch im Jahre 1781 die Anſicht, Amerika dürfe in Zukunft, der Erhaltung des Friedens wegen, gar keinen aktiven Handel treiben, ſondern es müſſe nur ſeine Häfen allen Nationen offen laſſen, damit dieſe an Produkten einführten, was ſie übrig hätten, und dafür von den amerikaniſchen Erzeugniſſen mitnähmen, was ſie brauchten. „Dieſes Syſtem", meinte er, „wird uns in Europa unverwundbar machen und unſere Bewohner zur Landwirthſchaft zurückführen. Ackerbauer ſind die beſten und unabhängigſten Bürger. Es mag Zeit ſein, Beſchäftigung für ſie auf der See zu ſuchen, wenn das Land ſie ihnen nicht mehr bietet." Seine Auffaſſung von den Bedingungen für das geſammte Wirthſchaftsleben eines unabhängigen Staates war demnach damals noch ſehr beſchränkt geweſen; wie denn auch Waſhington zunächſt in Amerika nur das Ackerbaureich ſah, das die benöthigten Fabrikate von Außen kaufen müſſe. Inzwiſchen wurden jedoch die amerikaniſchen Staatsmänner durch die Umſtände immer mehr darauf hingeführt, daß ihr Land wenigſtens ohne eigene Handelsthätigkeit und ſelbſtſtändige Handelspolitik ſtaatlich nicht beſtehen könne.

Verfolgte doch England ſeit dem Sommer 1783 Amerika gegenüber ein kommerzielles Syſtem, das geradenwegs darauf abzweckte, den Amerikanern jeden aktiven Verkehr zwiſchen der Union und Großbrittannien zu benehmen. William Pitt brachte freilich als Kanzler der Schatzkammer im März 1783 die Bill in's Parlament, daß die ehemaligen Unterthanen

nun in England, wie auch in den brittiſchen Kolonien, hinſichtlich der Fahrt und der Zölle auf dem Fuße der engliſchen Staatsangehörigen behandelt werden ſollten; allein auf ſolche Zugeſtändniſſe an den freien Handel mit den ſo bitter gehaßten Feinden wollte das Haus von Weſtminſter durchaus nicht eingehen; und nach dem baldigen Rücktritte Pitt's und Shelburne's aus dem Amte ſtellte dann die Regierung, durch das Parlament zur Regelung der amerikaniſchen Handelsangelegenheiten beſonders bevollmächtigt, darüber ganz andere Grundſätze auf. Nur damit England ſeinerſeits im Verkehre mit Amerika nicht gehindert ſei, wurden im April 1783 alle Akte aufgehoben, die denſelben von den Kriegszeiten her verboten. Am 14. Mai kam ferner eine königliche Proklamation in London zur Veröffentlichung, wonach Ladungen an Oel und Rohſtoffen aus den Vereinigten Staaten auf den amerikaniſchen und engliſchen Schiffen zu den nämlichen Zöllen in Großbrittannien zugelaſſen wurden, als ob ſie von den brittiſchen Kolonien verfrachtet ſeien. Und ebenſo erhielten die von England nach Amerika ausgeführten Waaren gleiche Rückzölle und Exportprämien wie bei ihrer Verſendung nach dem übrigen Auslande, wobei nach einer königlichen Verordnung vom 2. Juli beſtimmt wurde, daß bis auf Weiteres, da der Frieden noch nicht abgeſchloſſen war, von den amerikaniſchen Kauffahrern bei ihrem Ein- und Ausſegeln keine Schiffspapiere gefordert zu werden brauchten. Den Amerikanern als ſolchen verſagte man indeſſen innerhalb des großbrittanniſchen Reiches jede weitere Vergünſtigung. Sie mußten fortan, auf die entſcheidende Einſprache zweier Denkſchriften von Lord Sheffield und Mr. Chalmers hin, in den engliſchen Beſitzungen in Weſtindien hohe Differenzzölle für ihren Import an Reis, Oel und Tabak bezahlen, der altgewohnte Abſatz ihres Fiſcherei-

gewinnes war ihnen in England nicht mehr gestattet; und außerdem erkannte das Londoner Kabinet, bei der Verschiedenheit der Zollsysteme in den Einzelstaaten, das Sternenbanner nicht als einheitliche Marineflagge aller dreizehn Staaten an, so daß, bei der strengen Aufrechthaltung der brittischen Navigationsakte kein Schiff des Staates Massachusetts Waaren z. B. von Georgien nach England bringen durfte.

Vortheilhafter dagegen lagen bei Jefferson's Ankunft in Europa bereits die Verkehrsbeziehungen Amerika's zu Schweden. Im Bewußtsein ihrer kriegerischen Schwäche auf der See wollte nämlich die Union bei allen ihren Negotiationen mit dem Auslande die neutrale Flagge in Kriegszeiten thunlichst sicher gestellt wissen. Schon während der geheimen Friedensunterhandlungen, welche der brittische Bevollmächtigte, David Hartley, unmittelbar nach dem Ausbruche des französisch-englischen Krieges mit Franklin, als seinem persönlichen Freunde, anzuknüpfen suchte, beantragte dieser deshalb den Zusatzartikel, daß die Kauffahrteischiffe, welche bei einem Kriege nur im Handel thätig sind, nicht von der Marine oder den Kapern genommen werden dürften, worauf England sich natürlicher Weise nicht einließ. Seitdem war nun von dem amerikanischen Residenten am 3. April 1783 mit dem schwedischen Gesandten in Paris ein Vertrag zwischen der Union und Schweden unterzeichnet worden, dem zu Folge die beiderseitigen Unterthanen in Handelssachen die Rechte der am meisten begünstigten Nationen genießen sollten, so weit in den Einzelstaaten Amerika's das jedesmalige eigene Zollsystem es zuließ, und es ward außerdem ausdrücklich festgesetzt, daß im Falle eines Krieges der einen Macht dem andern neutralen Kontrahenten mit Ausnahme der Kontrebande die freie Schifffahrt zustehe, wobei Schiffsmaterialien nicht unter den Begriff

Kontrebande gerechnet waren. In Paris nahm darauf Jefferſon das Prinzip: „frei Schiff, frei Gut“, worüber Franklin noch während ſeines Aufenthaltes in Paſſy eine beſondere Denkſchrift geſchrieben hatte, in ſeinen Negotiationen mit Frankreich wieder auf; allein der Graf von Vergennes ſchob es hinaus, darauf einzugehen. Nur Friedrich II. von Preußen befahl ſeinem Miniſter im Haag, Baron von Thulemeyer, auf dieſen Grundſatz hin mit den Amerikanern zu verhandeln, und im Jahre 1785 kam demnach ein Vertrag zwiſchen Preußen und Amerika in ſolchem Sinne „mit einer kleinen Abänderung“ auch wirklich zu Stande. Die übrigen europäiſchen Staaten indeſſen, Rußland ausgenommen, welches ſchon 1783 nach dem Vorgange Schwedens einen Handelstraktat mit der Union abgeſchloſſen hatte, legten auf den Verkehr mit Amerika noch kein Gewicht. „Sie ſchienen“, ſagt Jefferſon, „Nichts von uns zu wiſſen, als daß wir Rebellen ſeien, denen es gelungen, das Joch des Mutterlandes abzuſchütteln“. Wenn Beer (Geſchichte des Welthandels) berichtet, daß während des engliſch-amerikaniſchen Kampfes ſchon öſterreichiſche Unterthanen von den Niederlanden und Trieſt aus es verſuchten, Handelsverbindungen mit den Vereinigten Staaten anzuknüpfen, und ſeit 1783 ein Agent Oeſterreichs in Philadelphia beſtallt wurde, ſo laſſen ſich damals doch keine in dieſer Richtung gemachten Erfolge antreffen. Wie einſeitig freilich die handelspolitiſchen Anſichten der Amerikaner ſelber um dieſe Zeit gleichfalls noch waren, beweiſt die Thatſache, daß trotz jenes Kongreßbeſchluſſes, mit der ganzen Welt Traktate einzugehen, die Union denjenigen Ländern, welche keine Kolonien beſaßen, auch weiter keine Anträge auf Abſchließung von Kommerzverträgen ſtellte. „Denn“, meinte der neu nach Europa herübergekommene amerikaniſche Geſandte, „aus unſerem Ver-

kehre, der in einem Tausche von Rohstoffen und Fabrikaten besteht, erwächst uns ein hinlänglicher Gewinn, wenn wir ihn mit den Staaten, welche Kolonien besitzen, eben in ihren Kolonien unterhalten. Würden wir aber mit andern Staaten, ohne einen Gewinn für uns, in Handel treten, dann würden alle Staaten, also auch solche, die keine Kolonien haben, einen Verkehr mit uns beanspruchen, bei dem wir keinen Gewinn finden." Statt mithin für Amerika einen offenen Absatz seiner Produkte nach allen Seiten zu ermöglichen, faßt hier Jefferson nur das Verhältniß in's Auge, daß die Union, unter Zulassung der englischen Fabrikate bei sich, ihrerseits ihren Erzeugnissen einen freien Zugang in den brittischen Westindien, in Kanada und Neuschottland stipuliren möchte.

Inzwischen hatten die Finanzverhältnisse der Union sich um Nichts gebessert. Von den am 30. Oktober 1781 den Staaten abverlangten 8.000,000 Dollars waren bis zum 31. Dezember 1783 von allen Assemblys im Ganzen nur 1.486,511 Dollars 71 Cents bei dem Schatzamte eingelaufen. Der Kongreß suchte deßhalb neben seinen fortgesetzten Unterhandlungen mit den Legislativen über das neue Revenuesystem im Beginne des Jahres 1784 vornehmlich durch den Verkauf der westlichen Unionsländereien sich flüssige Kapitalien zu beschaffen. Schon im Oktober 1780 war, als New-York im Februar des Jahres auf seine Territorien im Westen zu Gunsten der künftigen Konföderation Verzicht geleistet, von der Generalversammlung in einem Rundschreiben an die Staaten der Beschluß veröffentlicht worden, daß diese Gebiete zur Anlage von Ansiedlungen, unter den nämlichen politischen Rechtsverhältnissen mit den „alten Dreizehn", verwandt werden sollten; weitere Verhandlungen über Landabtretung hatten sich unterdessen seit 1781 mit Virginien, Massachusetts und Con-

necticut eingeleitet; bis auch Virginien am 20. Oktober 1783 dem Kongreſſe definitiv ſeinen Antheil am Weſten übergab, und 1784 Südcarolina ſeinem Beiſpiele folgte. Jetzt galt es alſo zur Ermöglichung des allmäligen Verkaufs der „Staatsdomänen“ fernere Beſtimmungen zu treffen. Ein zu dieſem Zwecke unter Thomas Jefferſon noch vor ſeiner Abreiſe nach Europa eingeſetzter Ausſchuß, beſtehend außerdem aus Samuel Hardy, Arthur Lee und James Monroe, brachte daher auch ſchon im März 1784 einen eingehenden Plan über die Theilung des abgetretenen Territoriums zu Tage. Derſelbe kam aber noch nicht zur Ausführung, da die Verſtändigung mit den betreffenden nördlichen Staaten ſich in die Länge zog, und vollends die ſüdlichen an ihrem territorialen Sonderrecht hartnäckig feſthielten, indem ſie den Artikel II. der Konföderation über den etwaigen Anſchluß Kanada's an die Union, der da beſagt, daß „keine andere Kolonie ohne die Zuſtimmung von neun Staaten in den Bund aufgenommen werden ſolle“, ausſtrichen und die Frage nach der Stimmenmehrheit offen ließen. Vorläufig ſtand nur der Beſchluß des Kongreſſes vom 23. April 1784 feſt, „daß die künftigen Staaten im Weſten auf ewige Zeiten ein Beſtandtheil der Konföderation bleiben, daß ſie den Bundesartikeln unterworfen ſein und wie an den Rechten, ſo an den Pflichten, namentlich an der Staatsſchuld und andern gemeinſamen Laſten gleichmäßig mittragen ſollten, endlich, daß ihre Verfaſſung republikaniſch ſein müßte.“ So wenig indeſſen kümmerten ſich damals die Einzelſtaaten um den Kongreß, daß ſie in ihm meiſtens nur durch zwei Delegirte vertreten waren, und am 19. April 1784 die Generalverſammlung die Aſſemblys auffordern mußte, wenigſtens drei Deputirte zu ſchicken, damit von den 91 Abgeordneten doch 39 anweſend ſeien. Von allen dreizehn Legislativen

zeigten ſich bloß die von Connecticut, New-Jerſey, Pennſylvanien und Südcarolina willig, auf die verlangte jährliche Geldzahlung an die Union einzugehen. Die Anderen verwarfen den Vorſchlag ſo unbedingt, daß Robert Morris, der am 27. April mit Zuſtimmung des Kongreſſes 3.812,539 Dollars zur Bezahlung der Unionsausgaben, der fälligen und rückſtändigen Zinſen gefordert hatte, am 28. Mai aus Unmuth über die heilloſe Lage ſeines Schatzkammeramtes von der Leitung der Finanzangelegenheiten zurücktrat, und dieſelben nun abermals einem Ausſchuß von drei Kommiſſären übergeben werden mußten. Als dann im Juni die Generalverſammlung zu Annapolis ſich zum erſten Male vertagte, da die Konföderationsartikel keine beſtimmte Dauer für ihre Tagfahrt anordneten, wurde für die Zwiſchenzeit das früher von Jefferſon befürwortete Staatenkomité, der Verfaſſung gemäß, nun wirklich als oberſte Behörde eingeſetzt. Dieſelbe ward aber, wie Jefferſon ſelber ſchreibt, „ſehr bald uneinig, zerfiel in zwei Parteien, verließ ihren Poſten, und die Verwaltung blieb dergeſtalt ohne ſichtbares Oberhaupt bis zur nächſten Sitzung des Kongreſſes.“ Lafayette, welcher im Auguſt von Paris aus ſeine Freunde in Amerika auf kurze Zeit beſuchte, fand die Union in völliger Auflöſung.

Nach jener Vertagung trat dann der Kongreß am 1. November 1784 unter dem Präſidium von Rich. H. Lee zu Trenton in New-Jerſey wieder zuſammen. Die von ihm mit den Einzelſtaaten geführten Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinſamen Einfuhrzolles waren vorerſt noch im Gange. Es kam aber bei der Annahme dieſes Planes für die Aſſemblys nicht allein darauf an, der Zentralgewalt eine Abgabe zu bewilligen, ſondern es war ja auch klar, daß ſie ihr mit der Aufſtellung der Zölle die zentrale Handhabung der Han-

delspolitik nach Außen und einer Induſtriepolitik nach Innen übertragen würden. Obgleich im Juni 1778 von der Legislative New-Jerſeys bei ihrer Berathung der Konföderationsakte ausdrücklich beantragt worden war, dem Kongreß die Leitung der Handelspolitik zu überlaſſen, hatte dieſe Frage doch während des Krieges völlig geruht, und die Einzelſtaaten lebten jetzt unter ſehr verſchiedenen Zollgeſetzen, da ja die Konföderationsartikel jedem Einzelſtaate das Recht zur Erhebung von Zöllen und Abgaben vorbehielten, in wie weit dieſe nicht mit den bereits abgeſchloſſenen franzöſiſchen und ſpaniſchen Verträgen in Widerſpruch ſtänden. So erhoben z. B. die Küſtenſtaaten ihre Zölle auf eigene Rechnung, weßhalb die andern weniger günſtig zum Meere gelegenen ſich bitter beklagten, ſie würden, wie früher von Großbrittannien, nun von den Nachbarn beſchatzt. New-York errichtete noch im Jahre 1784 ſein eigenes Zollhaus und nahm damit zugleich ein völlig ſelbſtſtändiges merkantilpolitiſches Syſtem an. Pennſylvanien und New-York wollten, wie Andree bemerkt, dem virginiſchen Tabak keine Protektion angedeihen laſſen, und Maſſachuſetts und Maryland geſtatteten die freie Einfuhr von engliſchem Eiſen. New-York und Neuengland beſteuerten die ausländiſche Wolle, um ihrer inländiſchen Schafzucht aufzuhelfen, aber beide Carolinas mochten von einem Schutze der Wolle und der einheimiſchen Wollwaaren Nichts hören. Madiſon vergleicht deßwegen auch Nordcarolina in ſeiner Lage zu Südcarolina und Virginien „mit einem Patienten, der an beiden Armen blutet“, und New-Jerſey zwiſchen Philadelphia und New-York „mit einem Faſſe, das an den zwei Enden ausgezapft wird.“ Connecticut, welches über New-York ſeine europäiſche Einfuhr bezog, zahlte nach dem Frieden in den Zollabgaben jährlich über 50,000 Dollars an dieſen Küſtenſtaat.

Ganz im Unrecht war daher England nicht, daß es nach seinem strikten Handels- und Schifffahrtsgesetz die dreizehn amerikanischen Staaten nicht als eine handelspolitische Einheit gelten ließ; und wenn auch, um gegen dieses System Repressalien üben zu können, der Kongreß am 30. April 1784 im weiteren Anschlusse an sein Zollprojekt den Staaten das Gesuch übermittelt hatte, ihm auf fünf Jahre ebenfalls die Befugniß einzuräumen, daß er die Schiffe aller auswärtigen Mächte, die keinen Vertrag darüber mit Amerika eingegangen waren, von der Zwischenfahrt ganz ausschließen, und auf solche Weise seinerseits nicht minder ein eigenes amerikanisches Navigationsgesetz aufstellen könnte, so entsprach doch seine politische Basis einer solchen bundesstaatlichen Machtvollkommenheit keineswegs. Drei Staaten forderten allerdings die Bundesvertretung auf, allen Verkehr mit den englischen Pflanzungen zu verbieten; allein wie sollte sie dabei sich Gehorsam in denjenigen Staaten verschaffen, die für sich mit England weiter handeln wollten? Sie hatte weder das verfassungsmäßige Recht zur handelspolitischen Gesetzgebung in den Einzelstaaten noch eigene Beamte, um derartige Maßnahmen zur Ausführung zu bringen.

Bestärkt wurde übrigens die Generalversammlung, die im Januar 1785 nach New-York übersiedelte, wo sie von nun an dauernd blieb, in dieser ihrer bundesstaatlichen Politik durch die überaus ungünstige Verkehrslage, in welcher Amerika sich damals befand. Die Kaufleute in den nördlichen Staaten, weil sie selber im brittischen Westindien hohe Zölle zahlen mußten, konnten im Verkehr dorthin die Konkurrenz der in ihren Städten angesiedelten Engländer, deren Schiffe in den englischen Kolonien ja frei einliefen, nicht aushalten, zumal da den Rivalen auch der europäische Kredit und das

europäiſche Kapital zur Verfügung ſtand. Boſton richtete deshalb am 22. April an den Kongreß eine Petition, daß die brittiſchen Häuſer aus den Häfen vertrieben werden möchten, was gegen die Fremden der Einzelſtaat auf ſeine eigene Autorität hin nicht verfügen konnte; und ähnliche Zuſchriften liefen aus Philadelphia und anderen Seeplätzen ein.

Während aber demzufolge die Allgemeine Verſammlung ſelber noch einmal von den Staaten das Recht zur Handels- und Zollgeſetzgebung verlangte, beſchloß Maſſachuſetts, welches ſich in ſeiner Verfaſſung von 1780 die Zollerhebung beſonders vorbehalten hatte, am 23. Juni für ſich allein, daß vom 1. Auguſt 1785 an die Ausfuhr aller amerikaniſchen Güter aus ſeinem Gebiete nach ſolchen engliſchen Beſitzungen unterſagt ſein ſolle, deren Statthalter die Zulaſſung der amerikaniſchen Schiffe verhinderten, und legte zugleich mit New-Hampſhire einen Differenzzoll von 100 Prozent auf alle unter fremder Flagge angebrachten Güter. Damit nahm denn dieſer Einzelſtaat thatſächlich die volle handelspolitiſche Souveränetät an ſich, unbekümmert darum, welche kommerziellen Traktate der Kongreß über die merkantilen Angelegenheiten etwa mit auswärtigen Mächten abgeſchloſſen hatte. Holland und Frankreich reklamirten auch wirklich bei der Allgemeinen Verſammlung ſogleich gegen die neuen Maßnahmen von Maſſachuſetts als eine Verletzung ihrer mit den „Vereinigten Staaten" eingegangenen Stipulationen; indeſſen verfuhren die übrigen Gliederſtaaten in dieſer Hinſicht nicht minder nach eigenem Belieben. Als Pennſylvanien ebenfalls die brittiſche Einfuhr mit Zöllen belegte, machten Delaware und New-Jerſey mehrere ihrer Städte zu Freihäfen, von denen ſie dann eine Art Schmuggelverkehr nach Pennſylvanien trieben; und die ſüdlichen Staaten, welchen bei dem Mangel an eigener Rhederei

und wegen der erwähnten Aufrechthaltung des englischen Navigationssystems hauptsächlich nur die englischen Schiffe die Produkte ausführten, wollten dem Kongresse eine Beschränkung dieser Fracht vollends nicht einräumen — die Engländer handelten daher ungestört mit dem Süden der Union weiter.

Mochte oder konnte nun die Union ihrerseits noch nicht zu einer bundesstaatlichen Gliederung übergehen, welche sie in Bezug auf die Handelspolitik als ein Ganzes nach Innen und nach Außen hinstellte, so schien in dieser Lage nur dadurch ein Ausweg sich darzubieten, daß man versuchte, auch eine Abänderung des von England gegen Amerika beobachteten Merkantilsystems zu unterhandeln. Deshalb wurde denn, da bisher zwischen Amerika und Großbrittannien nur in Paris von Franklin und Jefferson mit dem Herzoge von Dorset unterhandelt war, im Juni 1785 der frühere Gesandte im Haag, John Adams, als bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten direkt nach London geschickt, um diplomatische Beziehungen zwischen ihnen und dem ehemaligen Mutterlande anzuknüpfen; und Franklin trat wegen seines hohen Alters im Juli von seinem Posten in Paris ab und kehrte nach der Heimath zurück, so daß Jefferson jetzt gleichfalls als alleiniger amerikanischer Gesandter in Frankreich dastand. Allein, wie freundlich auch Adams persönlich an der Themse von Georg III. empfangen wurde, einen Handelsvertrag zwischen Amerika und Großbrittannien konnte er nicht zu Stande bringen. Die englischen Minister erwiderten auf seine Anträge, der amerikanische Kongreß besäße nicht die Macht, seine Staaten zu einer gemeinsamen Handelspolitik zu bewegen. Einzig in Frankreich, welches schon im August 1784 drei Freihäfen auf Hayti für den Verkehr mit Lebensmitteln geöffnet hatte, betrieb jetzt Jefferson mit Erfolg den Einlaß des amerikanischen Wallfischthranes, der gesalzenen

Fiſche und des geſalzenen Fleiſches unter günſtigen Bedingungen, die Einfuhr von Reis zu denſelben Zöllen, wie Piemont, Aegypten und die Levante ſie bezahlten; auch eine Ermäßigung des Tabaksmonopols in Betreff des amerikaniſchen Tabaks wurde zugeſtanden, da Vergennes und ſein Nachfolger Montmorin Amerika willig entgegen kamen. Spanien dagegen that Nichts, um ſeinem früheren Verbündeten, mit welchem es jetzt über die freie Miſſiſſippifahrt ſtritt, in Handelsſachen einen wohlwollenden Beiſtand zu gewähren. Die Amerikaner hatten früher unter dem Schutze der engliſchen Flagge viel Schifffahrt auf dem mittelländiſchen Meere getrieben; nach der Trennung vom Mutterlande fiel jedoch für ſie dieſer brittiſche Rückhalt gegen die dortigen Barbaresken natürlicher Weiſe weg, und ſie beſaßen ja keine Flotte, um ſelber ſich jener Piraten zu erwehren. Im Sommer 1785 erklärte deshalb auch der Dey von Algier der Union, von welcher er noch keine Abfindungsſumme erhielt, in ſeiner folgerichtigen Auffaſſung ihrer nunmehrigen ſtaatlichen Unabhängigkeit, geradezu den Krieg; forderte doch allein Tripolis und Tunis, jedes für ſich, 30,000 Pf. St., während der Kongreß zu Erkaufung des Friedens von den afrikaniſchen Piraten im Ganzen nur 80,000 Dollars zur Verfügung hatte. Zwar arbeitete Jefferſon, den es perſönlich empörte, daß die europäiſchen Staaten ſich dieſer maritimen Buſchklepper nicht kräftiger erwehrten, ſondern ſie ſogar in ihren eigenen internationalen Streitigkeiten gelegentlich zu gebrauchen pflegten, „Vorſchläge zu einem gemeinſamen Verfahren unter den mit den Barbaresken im Kampfe verwickelten Mächten“ aus; indeſſen der Hof von Madrid, der eben erſt für 3 Millionen Dollars einen eigenen Vertrag mit Algier zu Stande gebracht, wollte die übrigen Kabinete daran nicht Theil nehmen laſſen; und Amerika ſei-

nerſeits, welches dem Plane gemäß eine Fregatte zum beſtändigen Kreuzen innerhalb der Meerenge von Gibraltar ſtellen und unterhalten ſollte, fand für ſolche Ausgaben kein Geld. Demnach blieb auch der von Jefferſon am 25. Januar 1787 mit Marokko abgeſchloſſene Friedensvertrag für die Amerikaner vorerſt ohne Bedeutung; ihre Schiffe wurden im mittelländiſchen Meere von den andern Seeräuberflaggen nach wie vor gekapert. Weder auf dem Gebiete der Handels- noch der Finanzpolitik vermochte alſo die Union bis dahin irgend welche errungene Erfolge aufzuweiſen.

In den vier Jahren, ſeitdem Franklin die auswärtigen Schulden der Vereinigten Staaten in dem erwähnten, vom Kongreß beſtätigten Traktate anerkannt hatte, war die Union bei ihrem Geldmangel mehrfach gezwungen geweſen, die darauf fälligen Zinſen und Abzahlungen mit neuen in Europa kontrahirten Anleihen zu decken; von den inländiſchen Obligationen aber, die in dem gleichen Zeitraume 6 Millionen Dollars erforderten, konnte bis zum 1. März 1786 nur eine Million abgetragen werden. So ſanken denn die namentlich auch in den Händen des verabſchiedeten Militärs befindlichen Kongreßobligationen bald auf 10 Prozent ihres Nominalwerthes hinunter. Obgleich die in den verſchiedenen Staaten zerſtreuten Offiziere mit ihren noch uneingelöſten Forderungen an die Union immerhin einen gewiſſen Druck auf die territorialen Aſſemblys zur Einzahlung ihrer Quoten an das Schatzamt ausüben mochten, hatten bis dahin bloß New-York, Pennſylvanien und Virginien der Bundeskaſſe regelmäßige Beiträge geliefert; New-Jerſey machte ſeine Zahlung von der Annahme des Revenueſyſtems vom April 1783 abhängig, welches aus ſeinem bundesſtaatlichen Charakter ſo ganz der erwähnten einſichtsvollen Denkſchrift des Küſten-

ſtaates vom 25. Juni 1778 entſprach, und die übrigen für ſich wirthſchaftenden Legislativen kümmerten ſich um die finanziellen Bedürfniſſe der Union nicht weiter. „Unter allen den Gebrechen während der Konföderation," ſchrieb ſpäter Jefferſon, „war keines ſo augenſcheinlich und unheilvoll, als die gänzliche Unmöglichkeit, von den Staaten die Summen zu erhalten, die für die Bezahlung der Schulden und für die gewöhnlichen Ausgaben der Regierung nothwendig waren. Einige ſteuerten ein Weniges bei, andere noch weniger, und wieder andere gar nichts; und die Letzteren gaben mit der Zeit den Erſteren einen trefflichen Entſchuldigungsgrund, um auch nichts zu thun." Am 27. September 1785 griff daher der Kongreß, da über das Revenueſyſtem noch immer mit den Gliederſtaaten verhandelt wurde, in ſeiner Bedrängniß bei der Vorlage des Jahresbudgets zu der Steuerausſchreibung in der alten Weiſe zurück. Seine Aufmachung der Poſten ſtellt ſich

an den ordentlichen Ausgaben:

für das Zivildepartement auf . .	122,331	Dollars	— C.
für das Militärdepartement auf .	187,324	„	32 „
für den Ankauf von Ländereien und zufällige Ausgaben	5,000	„	— „
für verſchiedene den Aſſemblys zu dokumentirende Ausgaben	90,000	„	— „
Summa	404,655	Dollars	32 C.

an den Zinſen für fremde Schulden:

an Holland für die Anleihe unter franzöſiſcher Bürgſchaft	74,074	Dollars	— C,
an Frankreich	222,222	„	20 „
Latus	296,296	Dollars	20 C.

Transport	296,296	Dollars 20	C.
an Spanien	8,700	„ —	„
an Holland für die erste Anleihe (von 5 Millionen)	96,527	„ 5	„
an Holland für die zweite Anleihe (2 Millionen)	30,888	„ 88	„
an die Generalpächter in Frankreich	7,840	„ —	„
Summa	440,252	Dollars 13	C.

an Zinsen für die einheimischen Schulden:

bei der liquidirten Schuld (von 10.517,380 Dollars)	631,042	Dollars 6	C.
bei der Leihbank von 3.778,900 Dollars, deren Kurswerth bis auf den 13. September 1777 angenommen worden ist und die ohne Verringerung bezahlt werden	226,734	„ —	„
ferner von 2.459,200 Dollars, deren Werth vom 1. September 1777 bis 1. März 1778 normirt ist, wovon das Kapital nach den Tabellen über den herabgesetzten Werth liquidirt werden, die Interessen aber nach dem Nominalwerthe bezahlt werden sollen	207,540	„ —	„
ferner von 5.146,330 Dollars als dem Werthe der Zertifikate, die am 1. März 1778 ausgegeben sind	368,780	„ 6	„
ferner von 4.823,724 Dollars an Kriegsausgaben für Maryland,			
Latus	1.434,096	Dollars 12	C.

Transport	1.434,096	Dollars	12 C.
Virginien, die Carolina's und Georgien	289,423	„	4 „
und endlich 1.141,551 Dollars für das Jahr 1784 nach der Forderung des Kongresses vom 27. April 1784 von den Staaten noch rückständig	1.141,551	„	5 „
Summa	2.865,070	Dollars	21 C.

Zur Deckung jener Saldos, so weit sie nicht schon früher, wie bei dem letztern, eingefordert waren, richtete nun die Generalversammlung das Gesuch an die Legislativen, ihm eine Summe von über 2 Millionen Dollars zu bewilligen, von welcher nach der Zahl der Bevölkerung aufbringen sollten:

New-Hampshire .	105,416	Dollars,
Massachusetts . .	448,854	„
Rhode-Island . .	64,636	„
Connecticut . . .	264,182	„
New-York . . .	256,486	„
New-Jersey . . .	166,117	„
Pennsylvanien . .	410,378	„
Delaware . . .	44,886	„
Maryland . . .	283,034	„
Virginien . . .	512,974	„
Nordcarolina . .	218,012	„
Südcarolina . .	192,366	„
Georgien . . .	32,060	„

Die Assemblys sind indessen auch diesem Begehren in gewohnter Art nur sehr theilweise nachgekommen; es erwies sich stets von Neuem als unmöglich, daß die Union auf der

Grundlage der Konföderationsartikel zu einer geschlossenen staatlichen Gliederung gelangen könne.

Hamilton's Sorge war es allerdings schon längst gewesen, die bisherige Kriegsverfassung der „Vereinigten Staaten" in eine Friedensverfassung zu verwandeln. Als der Kongreß nach dem Eintritte des Friedens einen Ausschuß eben unter Hamilton's Vorsitze einsetzte, um das Heer und die Flotte auf dem Friedensfuße einzurichten, fragte es sich bald, ob denn überhaupt die Zentralbehörde jetzt noch ein stehendes Truppenkorps haben dürfe. Ganz ohne Militärmacht konnte aber ja doch die Union, obgleich sie ihre Armee im Herbste 1783 auflöste, auf die Dauer nicht bleiben; denn einmal war die Fahrt auf dem Mississippi zu schützen, und andererseits mußten die von den Engländern zu räumenden westlichen Forts, die theilweise auf dem Gebiete von Einzelstaaten lagen, mit einer amerikanischen Besatzung versehen werden. Die Konföderationsartikel erhielten jedoch darüber keine genauen Bestimmungen; die Absicht der staatenbundlichen Verfassung ging wohl darauf hinaus, daß im Frieden die Einzelstaaten selber ihre Grenzen zu hüten hätten, und im Kriege die Union für das ganze Bundesbereich einträte; allein die Meinungen waren über diesen Punkt doch keineswegs einig. Hamilton seinerseits wollte nämlich Flotte und Heer unmittelbar unter die Autorität des Kongresses stellen; er verlangte, daß die Staaten die Ernennung des Regimentskommandanten der Allgemeinen Versammlung anheimgeben und ihre Truppen als Kontinentalsoldaten einschreiben lassen sollten. Dergestalt dachte er, ein Bundesheer aufzustellen, ein System der Grenzbefestigung, Arsenale und Hafenbauten, Magazine und militärische Fabriken zu errichten und neben der Unionsmarine eine allgemeine Landwehr zu organisiren.

Washington, mit dem er in Betreff dieser Ansichten in Briefwechsel trat, und welcher wiederum sich von seinen Offizieren Denkschriften darüber erbat, war auch so ziemlich mit ihm einverstanden; es handelte sich damals auf den Vorschlag des Oberst Pickering bereits ebenfalls darum, eine allgemeine Militärschule in Westpoint zu gründen; indessen gewahrte der geistvolle Deputirte bald, daß die Einzelstaaten auf so weitreichende Pläne nicht eingehen wollten, und trat deshalb wieder aus dem Kongreß. Als daher die Generalversammlung eben zum Schutze des westlichen Gebietes im April 1785 abermals einem Militärausschuß unter General Knox das Kriegsdepartement, dessen Verwaltung seit dem Frieden eingegangen war, übertrug, weil England die westlichen Grenzen noch besetzt hielt, tauchten sogleich die territorialen Sonderheiten auch auf dem Gebiete der Armeeangelegenheiten in gewohnter Art empor. Denn während die südlichen Staaten sich dahin aussprachen, daß die Union als solche die Grenzwacht übernehmen müßte, wollten die nördlichen den Schutz durch die Einzelstaaten bewerkstelligen. Nur mit Mühe vereinigte man sich auf den Antrag von Gerry aus Massachusetts endlich dahin, daß der Kongreß im Ganzen 80 Mann mit einem Hauptmann in den kleinen Festungen Pitt, Westpoint und an einigen andern Stationen unterhalten solle; wogegen Connecticut, New-Jersey und Pennsylvanien zusammen 700 Mann aufbrachten, die jedoch, da die Engländer nicht weiter feindselig verfuhren, bald wieder entlassen wurden.

Die Aufmerksamkeit der Kongresse lenkte sich aber um diese Zeit um so mehr auf die finanzielle Verwerthung des westlichen Gebietes, als, obschon die Unterhandlungen mit den vier oben genannten Staaten New-York, Virginien, Massachusetts und Connecticut über die Abtretung „des Territoriums nordwestlich

vom Ohio" noch nicht ganz zu Ende geführt waren, man sich jedoch bereits mit den Indianern über Landankäufe in diesem Flußthale verständigt hatte, und es nun galt, hier neue Ansiedlungen zu gründen. Anfänglich wußte man dabei im Betreff der Landesvertheilung freilich nicht, ob man, wie in den nördlichen Staaten „Stadtkreise" oder etwa wie in den südlichen „Landschaften" anlegen sollte; zuletzt siegte indessen das erstere Prinzip, und nun wurde am 20. Mai 1785 von der Generalversammlung die Ordonnanz über die Vermessung und den Verkauf der Striche nordwestlich vom Ohio beschlossen, welche, wie Handelmann (Geschichte der Ver. Staaten) ihren Inhalt zusammenfaßt, bestimmte, „daß dieselben durch ein Netz von parallelen Linien, die Einen von Norden nach Süden, die Andern von Westen nach Osten gezogen, in gleiche Stücke oder Townships von je 36 Quadratmeilen, 6 englische Meilen lang und ebenso breit, getheilt werden sollten, und jede Townships auf gleiche Weise wiederum 36 Sektionen je zu einer englischen Quadratmeile, oder 640 Akres zu enthalten habe. Eine Sektion in jeglicher Townships blieb als Grundstock eines Schulfonds bestimmt, das Uebrige wurde zum Verkauf für Rechnung der Konföderation ausgesetzt, und zwar ward als kleinste Verkaufseinheit die Sektion und als Preisminimum ein Dollar per Akre angenommen." Außerdem wollte der Kongreß, dem Beschlusse vom 23. April 1784 gemäß, so lange den Statthalter und die Richter in den werdenden neuen Staaten besolden, bis die Ansiedlerzahl dann der Bevölkerung in dem Kleinsten der alten Staaten gleichkäme, und sie sich somit als selbstständigen Staat in die Union einfügte.

Im November 1785 wurde bei der Wiedereröffnung der Generalversammlung Dr. Ramsay aus Südcarolina an der Stelle des kranken John Hankock von Boston zum Präsidenten

des Kongresses gewählt, John Jay leitete als Chef des Departements für das Auswärtige die Unterhandlungen der Union mit den fremden Mächten. Der Geschäftsgang bei diesem Amte, wie ihn Jay's Sohn in der Biographie seines Vaters darstellt, litt indessen an der nämlichen Schwerfälligkeit, mit welcher überhaupt die ganze Bundesbehörde arbeitete. An eine individuelle ministerielle Selbstständigkeit mit persönlicher Verantwortlichkeit war auf dem Posten, wie Jay ihn einnahm, nicht zu denken; er blieb dabei eigentlich nur der Sekretär des Kongresses für den Verkehr mit den übrigen Völkern. Die Depeschen, welche er vom Ausland empfing, gingen von ihm an den Präsidenten der Generalversammlung, und die darauf von dem Chef des Auswärtigen ausgearbeiteten Beantwortungen mußten zuvor von dem Ausschusse genehmigt sein, ehe der Kongreß für die vorliegende Frage Verhaltungsmaßregeln gab. Dazu mochte wohl der mehrfache Wechsel in den zu der Tagfahrt ausersehenen Städten der Begründung eines geordneten Stadtarchives und der Organisation der Bureaus auch eben nicht besonders günstig gewesen sein. Das schlimmste Hinderniß für die amerikanische Diplomatie blieb indessen stets die Auflehnung der Sonderſouveränetät der Einzelstaaten gegen die Autorität des Kongresses, sobald es sich um praktische Fragen auf den territorialen Gebieten handelte. Dieser Umstand trat eben am schärfsten wieder zu Tage, als es galt, den Friedensvertrag mit England nach allen seinen Einzelheiten in Amerika durchzuführen. Die Artikel IV bis VI derselben bestimmten nämlich, daß die 3 Millionen Pfd. St. noch restirender Privatschulden der amerikanischen Bürger an englische Kaufleute alsbald ausbezahlt, ferner, daß den Loyalisten, die sich nicht direkt am Kriege betheiligt hätten, ihre Güter zurückgegeben werden und endlich von nun an keine gerichtlichen

Anklagen derſelben wegen ihrer früheren Parteinahme für Großbrittannien mehr ſtattfinden ſollten. Folgerichtig aber gehörte die Regelung der eben berührten Verhältniſſe vor das Forum des Kongreſſes. Die Einzelſtaaten hatten ja nicht als ſolche ſondern als Union den Krieg gegen England erklärt und geführt. Nur als Amerikaner und nicht etwa als Bürger von Maſſachuſetts oder Pennſylvanien hielten die Kaufleute von Boſton und Philadelphia während des Kampfes die Rimeſſen zurück, die ſie ihren früheren Geſchäftsfreunden in Großbrittannien ſchuldeten; die Union deckte ſie mit ihrer Staatsautorität gegen etwaige desfallſige Privatklagen, welche bei den Territorialgerichten gegen ſie anhängig gemacht würden; wie auch die Loyaliſten, als Gegner des geſammten amerikaniſchen Reiches, nur von der Zentralbehörde ſtaatsrechtlich als Nationalfeinde behandelt werden konnten. Deſſenungeachtet verfuhren die Einzelſtaaten unbekümmert um die Punktationen des Vertrages im Betreff dieſer Schuldenverhältniſſe ganz nach eigenem Belieben. New-York gab ſchon am 17. März 1783, obgleich Hamilton „einen Bruch des Traktates" darin erblickte, in der „Trespaßakte" den früher geflüchteten Bürgern der Stadt einen Anſpruch auf Schadenerſatz gegen diejenigen Einwohner, welche während der engliſchen Beſatzung die Häuſer der Abweſenden benutzt hatten. Dann beſtimmte dieſelbe Legislative am 12. Mai 1784 ferner, daß jeder auf dem New-Yorker Gebiete angetroffene Loyaliſt als Hochverräther zu behandeln ſei; und Maſſachuſetts, Pennſylvanien, New-York und Virginien verboten ihren Bewohnern nach wie vor die Abtragung der Privatſchulden in England. Südcarolina wollte ſie höchſtens mit Anweiſungen auf Ländereien ausgleichen, während Rhode-Island bloß ſein werthloſes Papiergeld für ſie darbot. Es half Nichts, daß der Kongreß, auf die Berichte Jay's vom

13. Okt. 1786 und 21. März 1787 hin, beschloß, die Staaten zur Einhaltung der Friedensartikel aufzufordern; New-York, Pennsylvanien, New-Jersey, Südcarolina und Georgien gingen darauf nicht ein. Der amerikanische Gesandte in London, John Adams, hatte dem Vorwurf der englischen Minister, daß die Amerikaner ja auch ihrerseits den Friedensvertrag brächen, Nichts entgegenzusetzen und vermochte deßwegen auch nicht, auf die Räumung der westlichen Forts zu dringen, welche England nun seinerseits bis zur Erfüllung der Stipulationen von der Union mit Truppen besetzt halten wollte. Die Anbahnung eines Handelsvertrags zwischen beiden Mächten schob sich mithin unter solchen Umständen vollends hinaus. Als Jefferson zur Unterstützung seines Kollegen John Adams im Jahre 1787 von Paris nach London reiste und dem brittischen Ministerium einen kurzen Vorschlag machte, — „worin eine Art von gegenseitigem Bürgerrecht für die Bürger, Schiffe und Produkte beider Staaten mit Ausnahme aller politischen Beziehungen" beantragt wurde, erhielten die zwei Gesandten mehrere Monate hindurch gar keine Antwort, bis man ihnen wiederum erklärte, der amerikanische Kongreß besäße nicht die Macht, seine Staaten zu einer gemeinsamen Handelspolitik zu bewegen. — Nicht minder mißglückte auch Jefferson und Adams der Versuch, sich mit dem portugiesischen Gesandten, Chevalier Pinto, in London über den amerikanisch-portugiesischen Verkehr zu verständigen. Der Traktat kam nicht zu Stande, weil die portugiesischen Adeligen auf ihren Windmühlen bei Lissabon hauptsächlich amerikanisches Korn mahlten und deßhalb das amerikanische Mehl nicht einlassen wollten — John Adams hatte während seines Aufenthaltes an der Themse als Diplomat eigentlich gar Nichts weiter zu thun.

Gleichzeitig wiederholte sich in dem Verhältnisse der Union

zu Spanien die nämliche Hülfloſigkeit des Kongreſſes dem Willen der Einzelſtaaten gegenüber, wie ſie ſich bei der Durchführung der Friedensbeſtimmungen in Bezug auf England zeigte. Den Artikeln II und VIII des Verſailler Traktates, in denen England und Amerika unter ſich die Südgrenze der Vereinigten Staaten normirt und ſich beiderſeitig die freie Schifffahrt auf dem Miſſiſſippi bis an's Meer zugeſagt hatten, weigerte in einer Note vom 25. Juni 1784 der Madrider Hof, der ja mit dem Beſitze der beiden Florida das Delta des Stromes inne hatte, ſeine Anerkennung. Wollte nun der Kongreß für die amerikaniſche Bevölkerung im Weſten auf den offenen Ausgang aus dem Miſſiſſippi in den mexikaniſchen Golf beſtehen, ſo ließ ſich erwarten, daß Spanien, welches von dieſem Zugeſtändniſſe einen Schmuggel der Amerikaner nach New-Orleans, Mexiko und ſeinen ſüdlichen Kolonien befürchtete, in Europa auf keinen Handelsvertrag mit der Union eingehen würde, der doch bei der Metallproduktion des ſpaniſchen Geſammtreiches und bei dem etwaigen Beiſtande Spaniens gegen die Barbaresken ſehr wichtig für die amerikaniſchen Kaufleute ſein mußte. Man war daher gerade im Begriff, John Jay zur Vermittelung der Frage wieder nach Madrid zu ſchicken, als im Juli 1785 von Spanien aus der Geſandte Don Diego Guardoqui in New-York anlangte, um in Amerika ſelbſt darüber zu verhandeln. Seine Inſtruktionen lauteten denn aber auch wirklich auf den Ausſchluß der Stromfreiheit auf dem Miſſiſſippi, falls ein Kommerztraktat überhaupt zu Stande kommen ſollte. Die Allgemeine Verſammlung dagegen beſchloß zunächſt, indem ſie ihrerſeits John Jay als Bevollmächtigten für dieſe Angelegenheit aufſtellte, am 25. Auguſt 1785, die Beſtimmungen der beiden Friedensakte vom Jahre 1763 und 1783, welche den Amerikanern die weſtlichen Grenzen und die freie Fluß-

fahrt zusicherten, fest zu wahren; allein die Interessen der Einzelstaaten gingen bei der Sache doch zu weit auseinander, als daß sie auf die Dauer unerschüttert diesen Standpunkt hätte behaupten können. Die neuenglischen Staaten, welche nur ihren Handel mit Europa in's Auge faßten, waren freilich gern bereit, für eine geeignete Verständigung mit Spanien die Mississippifahrt preiszugeben, während es den südlichen Staaten, die in der westlichen Ausdehnung ihrer Gebiete bis an den Strom reichten, wegen der künftigen Besiedlung dieser Gegenden natürlicher Weise nicht gleichgiltig blieb, ob sie von dort aus eine freie Bahn in's Meer erhielten oder nicht. Ein volles Jahr lang kam deßhalb Jay in seinen Unterhandlungen mit Guardoqui um Nichts vorwärts; bis er nach einer brieflichen Verständigung mit Washington und unterstützt von dem die gleiche Ansicht hegenden Henry Lee im August 1786 den Vorschlag in den Kongreß brachte, die Entscheidung der Frage über die Flußschifffahrt der Zukunft anheimzustellen, da die wachsende Macht der westlichen Staaten sie später von selbst lösen würde, inzwischen aber einen Handelsvertrag mit Spanien abzuschließen, während man dabei durch Kanäle die westlichen Ansiedler mit den Häfen des Ostens in Verbindung brächte. Auf diesen Antrag hin beschlossen nämlich am 29. Aug. 1786 unter den zwölf vertretenen Staaten, die sieben: New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey und Pennsylvanien gegen Maryland, Virginien, die beiden Carolina und Georgien, die Resolution vom 25. Aug. 1785 über die Unterhandlungsbasis zurückzuziehen, indem sie am folgenden Tage jedoch die Aufrechthaltung der Südgrenze der Union gegen die spanischen Territorien zur Bedingung machten; so daß Jay nunmehr die schon abgebrochenen Verhandlungen mit Guardoqui über den Handelsvertrag neu an-

knüpfen konnte. So wenig feste Grundlage hatte dieser Beschluß des Kongresses jedoch unter sich, daß eine einzige Thatsache genügte, um ihn alsbald wirkungslos zu machen. Denn als die Nachricht einlief, daß die spanischen Zollwächter einem Kaufmanne von Nordcarolina am 6. Juni ein beladenes Schiff auf dem Mississippi zu Natchez weggenommen hätten, gerieth der ganze Westen in eine Aufregung, die ihn drohen machte, auf eigene Hand Krieg mit Spanien anzufangen, und wenn die Oststaaten ihm nicht beiständen, einen Bund mit England einzugehen, „da die Neuengländer ihrerseits wohl so wenig von dem großen Mississippithale wüßten, als England vor dem Kriege von ihnen gewußt habe.“ Ein Parteiführer, General Clarke, warf sich dabei mit einem Trupp bewaffneter Pflanzer in Port St. Vincennes, unter der Autorität Virginiens, zur Vertheidigung der Kentucky-Distrikte auf, indem er die Waaren der spanischen Kaufleute dieses Bereiches mit Beschlag belegte; und schon wurden daselbst wieder Korrespondenzkomité's zur Oranisation eines militärischen Widerstandes gegen die Spanier eingesetzt. Unter solchen Umständen konnte mithin Virginien, dessen Assembly von den Kentucky-Ansiedlern noch besonders dazu aufgefordert wurde, von Neuem gegen den Beschluß des Kongresses vom 29. August 1786 protestiren, welcher ja doch, verfassungswidrig, statt von 9 nur von 7 Staaten gebilligt worden sei. Und mit seinem, bloß von H. Lee nicht gutgeheißenen Antrag vom April 1787, in der Generalversammlung nunmehr die Resolution zu widerrufen, gelang es den virginischen Delegirten deßwegen auch, thatsächlich alle weiteren Negotiationen zwischen Jay und Guardoqui in's Stocken zu bringen, so daß nach dem weiteren Beschluß des Kongresses vom 16. Sept. 1788 „die freie Fahrt auf dem Mississippi sei allerdings ein klares und unveräußerliches Recht der Vereinig-

ten Staaten," die Sache noch ungelöst der späteren neuen Bundesbehörde übergeben werden mußte. Schon damals aber sprach Jefferson in einem von Paris an Madison gerichteten Briefe vom 30. Januar 1787 es aus, daß die Bevölkerung des Mississippithals im Stande sein könnte, sich in Verbindung mit Louisiana und Neworleans von der amerikanischen Union loszusagen: „Wenn sie sich für ein selbstständiges Volk erklärt, so sind wir in keiner Weise fähig, sie davon zurückzuhalten."

Auch jetzt war inzwischen das Projekt des Revenuesystemes und der Aufstellung einer Navigationsakte seiner Verwirklichung um keinen Schritt näher gekommen. Bis zum Februar 1786 hatten allerdings nach langen Verhandlungen zwölf Staaten ihre Einwilligung zu dem vom Kongresse beantragten Einfuhrzoll gegeben; allein New-York, in dessen Assembly namentlich viel Eifersucht auf die Generalversammlung herrschte, und das außerdem seinen spezifischen Handelsinteressen nachging, wollte den Zoll nur durch eigene, statt durch Unionsbeamte, und noch dazu in seinem entwertheten Papiergelde erheben lassen, was ja die andern Staaten ebenfalls zu einer solchen Zahlung berechtigt haben würde. So traurig die Finanzlage der Union sich nun auch anließ, es blieb der Generalversammlung eben unmöglich, sich von den Staaten Geld zu verschaffen. In dem Zeitraume vom 1. Nov. 1781 bis zum 1. Januar 1786 hatte sie von 10 Millionen Dollars, die sie bedurfte, nur zwei und eine halbe Million Dollars wirklich erhalten, obgleich die Verzinsung der auswärtigen Schuld an sich jährlich über 500,000 Dollars verlangte, für die inneren Ausgaben dabei aber gar Nichts überschoß. Vergebens richtete nun der Kongreß, dessen Präsidium im Juni 1786 Nathaniel Gorham von Massachusetts übernahm, am 2. August noch einmal eine dringende Aufforderung an die Staaten, nicht durch die Verweigerung

der Abgaben „die Existenz der Union" auf's Spiel zu setzen und deßhalb mindestens nach der alten Steuerweise für die laufenden Ausgaben etwas über drei Millionen Dollars zu bewilligen; Rhode-Island und New-Jersey entgegneten am 18. September, daß sie die für sie fälligen Summen und in ihrem entwertheten Papiergeld bezahlen wollten. Vergebens stellte dann Hamilton in einer Denkschrift dem Staate New-York vor, wie die Union als solche eine einheitliche Handelspolitik annehmen müsse; Clinton, der Gouverneur dieses Staates, lehnte das Gesuch des Kongresses, die Assembly zur abermaligen Berathung des Antrags außerordentlich zusammenzurufen, einfach ab. Und in gleicher Weise erging es dem erwähnten Projekte einer amerikanischen Navigationsakte. Bis zum Anfange des Jahres 1786 waren wohl von zehn Staaten Zustimmungen unter verschiedenen Bedingungen dazu eingelaufen, und im Oktober traten, auf eine abermalige Mahnung des Kongresses hin, ebenfalls die noch fehlenden drei: Georgien, Südcarolina und Delaware, dem Plane bei. Da jedoch Nordcarolina, Massachusetts und New-Hamshire noch weiter gehende Maßregeln im Betreff der Handelspolitik der Union vorgeschlagen hatten, indem sie, wie erwähnt worden ist, die Allgemeine Versammlung sogar aufforderten, allen Verkehr der Amerikaner mit den englischen Kolonien zu untersagen, und nun auf deren Annahme beharrten, so verblieb es auch ferner bei dem bisherigen finanziellen und merkantilen Sondersystem der einzelnen Staaten.

Wie aber dergestalt bei jeder allgemeinen politischen Frage des Bundes es sich stets wieder von Neuem zeigte, daß die Konföderationsartikel dem Kongresse gar keine Aktionsfähigkeit ermöglichten, so fehlte es auch nicht an Veranlassungen, um den Mangel an einer verfassungsmäßigen Autorität über die

inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten für die Generalversammlung darzulegen. Der Artikel III der Bundesakte von 1781 besagt ja, daß die Staaten sich in guter Freundschaft gegen auswärtige Angriffe beistehen und gegenseitig ihr Wohlergehen befördern wollten; allein eine Befugniß des Staatenbundes, in die territorialen Verhältnisse mit freier Macht einzugreifen, konnte daraus in keiner Weise hergeleitet werden. Nun brachen jedoch bald nach dem Abschluß des Friedens in den Neuenglandsstaaten ernstliche revolutionäre Unruhen aus; auf die aristokratische Bewegung des Cincinnatus-Ordens folgte eine ochlokratische Tendenz der verarmten großen Menge. War nämlich, wie wir gesehen haben, der Handel und die Schifffahrt des Nordens durch die Merkantilpolitik Englands vielfach gelähmt, so drückte auch seine Bewohner obendrein eine schwere Last an öffentlichen und Privatschulden aus den Kriegszeiten her. Massachusetts schuldete als Einzelstaat im Jahre 1786 noch 1.300,000 Pf. St., außer 250,000 Pf. St. in Obligationen an seine ehemaligen Offiziere und Landmilizen; es mußte zur Verzinsung dieser Posten und zur Bestreitung seiner Verwaltungsausgaben jährlich 50,000 Pf. St. aufbringen. Dazu belief sich seine Quote an der Unionsschuld auf 1.500,000 Pf. St., und seine Bürger hatten in der Noth des Kampfes gleichfalls viele Anleihen bei verschiedenen Kapitalisten des Landes gemacht. Unter solchen Verhältnissen wirkten denn die in der Bevölkerung während des Krieges erweckten idealen Freiheitsideen jetzt um so mehr unmittelbar auf die Erregung kommunistischer Gelüste hin, da die Regierung, aus dem Volkswillen hervorgegangen, nur wenig Macht besaß. Die Armen klagten heftig über die Steuerlasten und die Bedrückungen von Seiten ihrer reichen Gläubiger und lehnten es ab, die schuldigen Zahlungen zu leisten. Deswegen sah

ſich bereits im Juli 1782 der Statthalter und die Legislative von Maſſachuſetts wegen den überhand nehmenden Steuerverweigerungen genöthigt, auf ein Jahr eine Zwangsakte (die ſogenannte Tenderakte) zu erlaſſen, daß in Zukunft, ſobald das Gericht auf Steuereintreibung erkenne, der ſäumige Schuldner an Vieh und Hausgeräthen gepfändet werden ſolle. Natürlicher Weiſe mußte eine ſolche Maßregel den „kleinen Mann", der lange aufopferungsvoll für die Unabhängigkeit der Union gefochten hatte und dabei ökonomiſch zurückgekommen war, ſehr empfindlich treffen. Die Staatsbeamten erſchienen ihm fortan als Volksunterdrücker, die Intereſſen der Kaufleute und Bauern traten einander feindlich gegenüber. Ehrgeizige ſchürten außerdem in Reden und in Schriften den allgemeinen Unwillen weiter; die geſellſchaftliche Ordnung und der politiſche Verband des Landes verlor nach und nach jeden inneren Halt. Anfangs blieb freilich die Maſſe bei ihrer Agitation noch auf dem geſetzlichen Wege. Als es ihr indeſſen mißglückte, durch eine außerordentliche Prüfungskommiſſion das Verfahren der Regierung, die nicht auf's Neue das geforderte Papiergeld hatte ausgeben wollen, unterſuchen zu laſſen, hielt ſie beſondere Verſammlungen, welche ſich nun ihrerſeits für den eigentlichen Träger des Volkswillens erklärten. Der Chef des neuerrichteten Kriegsausſchuſſes, General Knox, der vom Kongreß als Vermittler an Ort und Stelle geſandt wurde, berichtet darüber: „Das Volk hier iſt der Meinung, daß die gemeinſamen Bemühungen Aller das Eigenthum der Vereinigten Staaten vor der Wegnahme durch die Engländer geſchützt haben, und es demnach auch das gemeinſame Eigenthum Aller ſein ſollte, und daß derjenige, der ſich der Anwendung dieſer Anſicht widerſetze, als ein Feind der Billigkeit und Gerechtigkeit von der Erde vertilgt zu werden verdiene ... man iſt

entſchloſſen, alle Schulden der Bürger an den Staat zu ſtreichen und organiſche Geſetze zu proklamiren, die ſich, wie man meint, durch unfundirtes Papiergeld mit Zwangskurs leicht durchführen ließen." Die Bevölkerung verlangte deshalb eine Reviſion der Verfaſſung, Abſchaffung des Senats und eine unmittelbare Einſetzung der Staatsbeamten durch das Volk; bewaffnete Banden ſuchten die Sitzungen der Gerichtshöfe zu ſtören, und auch dem Kongreß wurde jeder Steuerbeitrag abgeſchlagen. Endlich kam es dann auf einer von fünfzig Ortſchaften in Hatfield abgehaltenen Verſammlung zur offenen Empörung. Der Statthalter James Bowdoin, welcher von der Generalverſammlung keine Hülfe erwarten konnte, da ſie ihm ſchon im Frühling 1786 die Ueberlaſſung von ſechs Kanonen abgeſchlagen hatte, ſuchte zwar vorerſt dem Aufſtande durch Milde zu begegnen; als indeſſen die aufrühreriſchen Haufen unter ihren Anführern Shays, einem ehemaligen Hauptmann der Kontinentalarmee, Parſon, Day und Shattuck am 25. Dezember 1786 das Obergericht zu Worceſter gewaltſam auflöſten, wobei ſie die Richter in Ketten ſchlugen, raffte der muthige Gouverneur, unterſtützt durch bedeutende Geldzuſchüſſe der Kaufleute von Boſton, aus den Grafſchaften Middleſex, Berk und Hampſhire die Landwehr unter den Oberſten Shephard und Lincoln auf, welche dann am Ende Januar 1787 die 1500 Mann ſtarke Truppe zuerſt in Springsfield ſchlug und ſie darauf am 4. Februar bei Petersham auseinander trieb, ſo daß die innern Verhältniſſe des Staates unter dem Erlaß einer allgemeinen Amneſtie jetzt neu geregelt werden konnten. „Alle Geächteten wurden hinterdrein", wie Kortüm (Städtebunde) bemerkt, „ohne Ausnahme begnadigt, die Gerichtsgebühren und Beſoldungen herabgeſetzt, die Zinſen der Staatsſchuld gewiſſenhafter abgetragen, die Theilung der Ge-

meindeländereien feſter geordnet, die Anſprüche der Erſtgeburt nebſt den Vorrechten der Geiſtlichkeit in peinlichen Fällen aufgehoben, alle Geldſpiele verboten, die Feſſeln des Handels möglichſt gebrochen, Neger für freie Menſchen, Sklavenhändler für ehrlos erklärt." Für den politiſchen Halt des geſammten Unionsbereiches blieben aber doch dieſe Vorgänge um ſo bedenklicher, als ſie ſich gleichzeitig in ähnlicher Weiſe in den andern Staaten des Nordens wiederholten. Es kamen nicht nur in New-Jerſey, New-Hampſhire und Connecticut verſchiedene Unruhen der Bevölkerung wegen der Steuerlaſten vor, ſondern in Rhode-Island ſteigerte ſogar die Legislative ſelber durch ihre Maßregeln die allgemeine Verwirrung auf's Höchſte. Der kleine Staat war durch den Krieg ſehr ſtark verheert worden; nun ſuchte obendrein die Majorität ſeiner Aſſembly, obgleich der Statthalter Kollins nach Kräften gegen ein ſolches Verfahren proteſtirte, durch Ausgabe von Papiergeld ihren ſelbſtſüchtigen Mitgliedern beſondere Privatvortheile zuzuwenden. Sie gab zu Gunſten einiger Landkäufer für 100,000 Pf. St. Scheine aus und erließ dazu im Mai 1786 auch eine Zwangsakte, der zu Folge unter Strafe von 100 Pf. St. und Verluſt des Bürgerrechts das Papiergeld bei allen Zahlungen, ſelbſt von alten Schulden, angenommen werden ſollte. Dadurch entſtand alsdann ein völliger Umſturz aller Lebensverhältniſſe. Der Handel im Lande hörte auf, wohlhabende Bürger, wie General Greene, wanderten aus, und Hungersnoth verbreitete ſich über das ganze Gebiet; es gab bald keine Schulen, keine Zeitungen, und, da auch die Geiſtlichen in Papiergeld beſoldet wurden, keinen Gottesdienſt mehr. Eine außerordentliche Landesverſammlung zu Newport im Auguſt 1786 lenkte wohl inſoweit ein, als ſie jene ausgeſetzten Strafen milderte; allein ſie hielt doch die Zwangs-

akte an sich aufrecht, verlieh den Gerichten auch ohne Geschworne, sobald nur drei Richter zugegen wären, die volle Zuständigkeit und befahl außerdem die Abtragung aller Schulden binnen zwei Jahren, so daß Armuth und Elend in einer zerlumpten Bevölkerung fortwucherten. Auch die Erklärung des an seiner Selbstständigkeit festhaltenden Obergerichts, daß es keine Klage in der verfassungswidrigen Angelegenheit annähme, stellte doch für den Augenblick die öffentliche Ordnung von Rhode-Island nicht wieder her.

Der Kongreß mußte aber allen diesen Vorgängen zusehen, ohne irgend in dieselben eingreifen zu können. Denn als er Washington aufforderte, den Unruhen gegenüber seinen persönlichen Einfluß einzusetzen, lehnte derselbe den Auftrag mit den Worten an Lee ab: „Einfluß sei keine Regierung.“ Während des Aufstandes in Massachusetts befahl die Generalversammlung wohl, unter dem Vorwande, die westlichen Territorien gegen die Indianer schützen zu wollen, daß die vier Neuenglandsstaaten auf drei Jahre 1340 Mann, wovon Massachusetts die Hälfte, aufbringen möchten; die Sache gerieth aber mit der Bewältigung des Aufruhrs durch den Statthalter Bowdoin im Februar 1787 alsbald wieder in's Stocken, und es siegte hinterdrein in der Generalversammlung die Ansicht, daß der Staatenbund nicht die verfassungsmäßige Befugniß habe, seinerseits bei einer Empörung in einem Einzelstaate einzuschreiten.

Nach dem Abschlusse des Friedens hatte somit eine Frist von kaum drei Jahren bereits die völlige Unzulänglichkeit der Konföderation sowohl für die Regelung der äußeren als der innern Angelegenheiten der Vereinigten Staaten unwiderleglich dargethan, wie sehr auch in den einzelnen Assemblys Sondersinn und Eifersucht sich gegen die Anerkennung dieser That-

ſache ſträuben mochten. Hamilton's vorausſchauender Geiſt gewann daher für ſeine Pläne inzwiſchen durch den Drang der Umſtände ſelber immer neue Anhänger. Sein Gedanke, einen Generalkonvent der Staaten zur Reviſion der Konföderationsartikel zuſammenzurufen, welcher ſchon 1782 in der Legislative von New-York aufgenommen war, und den Hamilton damals als Delegirter dieſes Staates nur deswegen nicht in der Generalverſammlung vorbrachte, weil er meinte, die anderen Staaten würden nicht darauf eingehen, hatte denn doch bei der drückenden Unordnung aller öffentlichen Verhältniſſe allmälig in weitern Kreiſen Anklang gefunden. Die gleichzeitig mit Hamilton's „Kontinentaliſt" im Mai 1781 zu Philadelphia erſchienene Broſchüre von Pelatiah Webſter, deren Madiſon mehrfach erwähnt, wirkte, indem ſie die Errichtung einer Nationalbank und die feſtere Gliederung der Bundesverfaſſung durch eine konſtituirende Verſammlung befürwortete, in der nämlichen Richtung. Freilich treten in dem Rundſchreiben, welches Waſhington von Mount Vernon aus am 8. Juni 1784 an die Statthalter der einzelnen Staaten über die Auflöſung des Heeres und die nunmehrige Aufgabe der Union ſandte, vorerſt bloß patriotiſch-moraliſche Motive hinſichtlich der Stärkung der Geſammtgliederung hervor. Seine Forderung geht nämlich nur darauf hinaus, daß der Bund als unauflöslich betrachtet werde, und die einzelnen Staaten die dieſem Oberhaupte von den Konföderationsartikeln übertragenen Regierungsprärogativen unweigerlich anzuerkennen hätten; daß eine heilige Achtung der öffentlichen Gerechtigkeit bei der Tilgung der von dem Kongreſſe zur Fortführung des Krieges gemachten Schulden und der zu dieſem Zwecke eingegangenen Verbindlichkeiten Platz greife, daß die Errichtung einer angemeſſenen Waffenmacht für den Frieden ſtattfinde,

weshalb die Miliz in der ganzen Union in einer gleichen, regelmäßigen und waffentüchtigen Art aufgestellt werden müßte, und endlich, daß die Bevölkerung der Vereinigten Staaten den festen Willen bethätige, örtliche Vorurtheile und sonderpolitische Bestrebungen hintanzusetzen, gegenseitige Zugeständnisse zu machen und den individuellen Vortheil dem Gemeinwesen zu opfern. Allein für Washington selber war es dabei wohl klar, wie statt wirklich einzuleitender Verfassungsreformen bloß sittliche Ermahnungen an die Gliederstaaten einen Staatenbund nicht in einen Bundesstaat umzuwandeln vermögen. Während er aber seinerseits die Lösung dieser Frage vorerst der Zukunft anheimgab, griffen andere hervorragende Politiker bereits kräftiger auf die Zusammenberufung eines Staatenkonvents zurück. So schrieb im November 1784 der Präsident des Kongresses, R. H. Lee, an Madison, wie die Meinung der Mitglieder sich immer mehr zu diesem Ausweg hinwende; und Noah Webster veröffentlichte ein Memoire, worin er nachzuweisen suchte, daß in einer neuen Bundesverfassung die Bundesbehörde als höchste politische Autorität, statt bloß mit den einzelnen Staaten, auch unmittelbar mit dem gesammten Verbande der Bürger in Berührung kommen und so die Bundesmaßnahmen durchführen müsse. Noch immer indessen zeigte sich in den mittleren Schichten der Bevölkerung ein beharrlicher Widerstand gegen die Stärkung der Bundesgewalt. Lehnten sich überhaupt die losen gesellschaftlichen Verhältnisse der Ackerbau treibenden Gebiete auch in den Einzelstaaten gegen eine straffere politische Gliederung auf, wehrte ferner die territoriale Sonderſouveränetät sich gegen das Eingreifen der Unionsbehörde, so lag es zugleich, wie wir gesehen haben, im Interesse vieler Bürger, sich durch die Autorität ihres Gliederstaates vor den Anforderungen ihrer auswärtigen

Gläubiger zu ſchützen, deren Anſprüche ja der Traktat der Union mit England anerkannte. Fern von dem Sitze des Kongreſſes, kümmerte man ſich um die Schulden des Bundes und ſeine Finanzverlegenheiten wenig und empfand es im täglichen Leben nicht, wie der geſammte Staatsverband auseinander zu gehen drohte.

Den nächſten offiziellen Schritt zur Durchführung der Bundesreform that nun aber nach jener zuerſt von New-York ausgegangenen Anregung im Jahre 1785 der Staat von Maſſachuſetts. Bei dem Drucke ſeiner Schuldenlaſt, der traurigen Lage ſeines Seehandels und der Armuth der Bevölkerung mußte ihm vor Allem daran liegen, daß mittelſt einer geſchloſſenen politiſchen Kraft der Union namentlich der Verkehr mit England günſtigere Bedingungen erhalte, und deshalb die Bundesbehörde allein und ausſchließlich die Befugniß zur Handelsgeſetzgebung für die Vereinigten Staaten ausübe. Unter ſolchen Geſichtspunkten legte demnach der kluge und thatkräftige Statthalter James Bowdoin am 31. März 1785 der Legislative das Projekt vor, daß beſondere Deputirte von den Staaten ernannt würden, um die Grenzen für die Macht des Kongreſſes neu zu beſtimmen. Zwei große Verſammlungen in Boſton, die der Kaufleute in Faneuil-Hall und der Gewerbtreibenden in Green Dragon Tavern am 28. April unterſtützten durch ihre Beſchlüſſe über die Abhülfe der Handelsnoth von Seiten des Bundes dieſen Plan angelegentlich; und als dann die Aſſembly denſelben beitrat, einigte ſie ſich am 1. Juli dahin, den Kongreß aufzufordern, daß er in Anbetracht der ungenügenden Konföderationsartikel eine Konvention von Delegirten aus allen dreizehn Staaten zuſammen berufen möchte, welche ihm den auszuarbeitenden Reviſionsentwurf hinterdrein vorzulegen hätten. Außerdem rich-

tete der Gouverneur an den Präsidenten des Kongresses, R. H. Lee, und die einzelnen Statthalter besondere Schreiben, worin die große Bedeutung der nothwendigen Reform näher entwickelt wurde. Die Deputirten von Massachusetts jedoch, Elbridge Gerry, Samuel Holten und Rufus King, welche von der Assembly mit der Einbringung des Beschlusses in der Generalversammlung beauftragt waren, erachteten ihrerseits die Angelegenheit noch nicht für reif, da der Kongreß damals zunächst darauf zielte, selber von den Staaten auf fünfzehn Jahre das Recht zur gemeinsamen Handelsgesetzgebung zu erlangen. Während ihres Zuwartens suchte nun Massachusetts in seiner Noth, wie erwähnt worden ist, selber durch Verkehrsrepressalien gegen die Engländer sich zu helfen. Aus den bestehenden Konföderationsstatuten vermochte aber auch der Kongreß seinerseits die Befugniß zur Berufung einer Konvention rechtmäßig nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Der betreffende Artikel derselben sagt vielmehr, „daß an der Unionsverfassung in Zukunft Nichts geändert werden soll, dafern nicht diese Veränderung auf der Allgemeinen Versammlung vorläufig verabredet und nachher von der Assembly eines jeglichen der Vereinigten Staaten genehmigt worden ist.“ Sogar, wenn eine außerhalb der Verfassung vor sich gehende Konvention ihr Konstitutionselaborat wirklich vollendet hätte, bliebe es ja immer noch zweifelhaft, ob dasselbe im Kongreß bei der in ihm herrschenden Eifersucht der Staaten gegeneinander und dem Widerwillen der Volksmasse gegen eine höhere politische Autorität überhaupt gebilligt und von allen Legislativen angenommen werden würde. Die genannten Delegirten von Massachusetts stellten daher nach zwei Monaten in einem Briefe vom 3. September 1785 an den Gouverneur ihren Auftrag der Assembly zurück. In der Generalversammlung befanden

sich zu jener Zeit, wie Curtis bemerkt, unter den 25 anwesenden Mitgliedern vollends keine staatsmännische Talente, die den Umständen gewachsen waren; sie sprachen von den Reformprojekten als von „Deklamationen hinterlistiger Männer", während sie selber nicht gewahrten, wie sie alles Vertrauen des Landes verloren — Hamilton hatte, da er mit seinem erwähnten Ausschuß für seine staatsmännischen Pläne Nichts durchzusetzen vermochte, seinen Sitz im Kongreß bereits wieder aufgegeben.

Wenige Wochen später jedoch brachte Virginien die Reformidee abermals zur Sprache. Während nämlich damals der Kongreß über das „Revenuesystem" und die Navigationsakte mit den Staaten wieder unterhandelte, nachdem Monroe im Sommer in der Generalversammlung noch einmal die Leitung der Handelspolitik für den Bund energisch verlangt hatte, wollte in der virginischen Assembly James Madison den Beschluß durchsetzen, daß der Kongreß wirklich mit dieser Macht dauernd bekleidet werde. Da er aber dabei auf eine zu große Opposition stieß, so mußte er sich vorerst mit der am 30. November 1785 gefaßten Resolution der Legislative zufrieden geben, der gemäß den virginischen Deputirten aufgetragen werden sollte, den Kongreß zu einer Ansprache an alle Staaten zu veranlassen, daß sie der Bundesbehörde wenigstens auf 13 Jahre gestatteten, gleichmäßig auf allen Gebieten Zölle zu erheben. Ehe indessen über diesen Beschluß der virginischen Assembly in dem virginischen Senate weiter verhandelt wurde, erhielt die öffentliche Meinung des Landes einen neuen Anstoß in der eingeschlagenen Richtung durch die Verhältnisse des virginischen Staates zu seinen unmittelbaren Nachbarn. Im Anfange des Jahres 1785 hatten sich in Virginien und Maryland zwei Aktienvereine gebildet, um eine Schifffahrt

auf den Flüſſen James und Potomac vom Meere bis zu den Waſſerfällen hinauf in's Leben zu rufen; damit aber Waſhington, deſſen Gut Mount Vernon in ſeiner Gaſtfreiheit recht eigentlich den Mittelpunkt des geiſtigen Lebens in dem amerikaniſchen Staatengebiete bildete, einigermaßen für ſeine Ausgaben entſchädigt werde, befahl die virginiſche Legislative ihrem Schatzmeiſter, von beiden Geſellſchaften 50 Aktien zu 300 Dollars zu kaufen, welche dann der Statthalter dem General als Dank des Landes übergeben könnte. Lehnte indeſſen Waſhington auch dieſes Anerbieten ab, wie er früher einen ähnlichen Dankesausdruck Pennſylvaniens zurückwies, ſo war er doch gern bereit, ſeinen ſchon im Jahre 1784 verfolgten Gedanken über die Verbindung des Weſtens mit den öſtlichen Häfen durch Strom- und Kanalfahrt nach Kräften zu fördern. Die Kommiſſäre von Maryland und Virginien, welche im März 1785 in Alexandria im Betreff von Grenzregulirungen zur Ausführung des Schifffahrtsprojektes zuſammentrafen, ſprachen deshalb zur näheren Berathung des Gegenſtandes in einem Beſuche auf dem nahegelegenen Mount Vernon ein; und hier kam es nun unter den Anweſenden zu dem weiteren Plane, überhaupt eine Vereinbarung beider Staaten über ihre Zollerhebung und die Aufſtellung einer Kriegsflotte auf der Cheſapeake-Bai einzuleiten. Durch dieſe Idee erhielt dann die virginiſche Legislative alsbald eine friſche Anregung. Denn während Maryland ſich darauf beſchränkte, bloß Pennſylvanien und Delaware zur Theilnahme an der beabſichtigten Uebereinkunft aufzufordern, zog die Aſſembly Virginiens am 1. Dez. ihre oben erwähnte Reſolution, als aus einem Mißverſtändniß hervorgegangen, zurück und beſchloß jetzt den 21. Januar 1786 am Ende ihrer Sitzung auf den Bericht ihrer Kommiſſäre von Alexandria hin nach einem Antrage Tyler's, alle übrigen Staaten

zur Beſchickung einer Zuſammenkunft einzuladen, auf welche die Handelsangelegenheiten der Vereinigten Staaten berathen werden ſollten; damit dann das von den Einzelſtaaten einſtimmig gebilligte Ergebniß der Berathung dem Kongreß zu Durchführung überlaſſen würde. Virginien bezeichnete dabei Annapolis in Maryland als Ort dieſer am erſten Montag im nächſten September zu beſchickenden Tagfahrt und ernannte für ſie Randolph, Madiſon, Walter Jones, St. George Tucker Smith, David Roß, W. Ronald und George Maſon zu Kommiſſären.

Die Rückwirkung jenes Beſchluſſes brachte denn endlich die Angelegenheit der Bundesreform auch in New-York, von dem ſie zuerſt ausgegangen war, der ſonderſtaatlichen Majorität in der Legislative gegenüber, von Neuem in Bewegung. Obgleich noch immer der reiche, ariſtokratiſche Küſtenſtaat ja dem Kongreſſe die handelspolitiſche Autorität nicht unbedingt zugeſtehen wollte, und dieſer deshalb ihm in einer Erklärung vom 15. Februar 1786 geradezu „die Verantwortung für den Ruin der Union“ anheim gab, gelang es doch Hamilton, welcher nach ſeinem Ausſcheiden aus der Generalverſammlung wieder in der Aſſembly von New-York ſaß, dieſelbe mindeſtens dahin zu beſtimmen, daß ſie Kommiſſäre für jene Zuſammenkunft in Annapolis — darunter ihn ſelber — ſchließlich ernannte.

Auf der Tagfahrt zu Annapolis, welchen Ort man eigens wegen ſeiner ruhigen Abgelegenheit gewählt hatte, erſchienen indeſſen im Ganzen nur zwölf Abgeordnete von fünf Staaten, nämlich Hamilton und Benſon von New-York, Clark, Houſton und Schureman von New-Jerſey, Coxe von Pennſylvanien, Read, Dickinſon und Baſſett von Delaware, und der Gouverneur Randolph, Madiſon und Tucker von Virginien; die

Neuenglandstaaten sahen sich um diese Zeit vollauf mit ihren inneren Angelegenheiten beschäftigt, so daß ihre Deputirten zu spät eintrafen, und die südlichen, welche selber keine Schifffahrt oder auch nur aktiven Handel trieben, waren bei der vorliegenden Frage nicht unmittelbar interessirt. Denn der ausgesprochene Zweck der Versammlung blieb einzig eine Verständigung in den handelspolitischen Angelegenheiten; die Reform der Bundesverfassung stand bei ihm keineswegs schon auf der Tagesordnung, obgleich New-Jersey seine Kommissäre bevollmächtigt hatte, „auch andere wichtige Gegenstände" in Betracht zu ziehen. Deßwegen mußte denn Hamilton, der gern die gesammte Lage der Union bereits in dieser Kommission zur Berathung gebracht hätte, sich damit begnügen, den Abgeordneten eine Denkschrift zu unterbreiten, worin er seine weitergehenden Pläne auseinandersetzte. Von dem Standpunkte, daß bei der Schwäche der Union die Handelsangelegenheiten nicht ohne eine Neugestaltung des Bundessystems selbst geordnet werden könnten, trug das Memoire darauf an, daß diese so nothwendige Kommission der Gesammtverfassung in einer, auf den Anfang nächsten Mais zu Philadelphia zusammen zu berufenden, Staatenkonvention vorgenommen werden müsse, deren Resultat dann zur Genehmigung an den Kongreß ginge und von den Einzelstaaten als rechtsgültig anerkannt würde. Auf solchem Wege hoffte der Verfasser, es einerseits zu erreichen, daß die Neubildung der Verfassung ohne Verletzung der Konföderationsartikel vor sich ginge, während zugleich andererseits in der Zeit der Berathung der vorhandene Kongreß noch die laufenden Geschäfte weiter besorgte. Leider ist später in den Revolutionen der europäischen Geschichte dieser so durch und durch staatsmännische Gedanke, daß nämlich der eine Verfassung berathende Körper von

Deputirten nicht zugleich auch die Legislative und administrative Behörde des Landes sein darf, in der Tiefe seiner sozialpolitischen Perspektive nirgendswo erfaßt worden.

So hatte denn die Handelsfrage, über welche an sich in Annapolis nun Nichts weiter entschieden wurde, unmittelbar mit der Logik der Noth zu der Staatsfrage selber hingeleitet, aus deren Lösung allein eine Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse der Union erwartet werden durfte. Die Akte von Annapolis „empfahl demnach die Ernennung von Kommissären, welche die Lage der Vereinigten Staaten in Berathung ziehen, weitere nothwendige Maßregeln treffen sollten, um die Föderativverfassung den Bedürfnissen der Union entsprechend zu machen, und darüber dem Kongreß einen Bericht vorzulegen hätten, der dann, wenn er von demselben angenommen und von den Assemblys bestätigt sei, in dieser Hinsicht Abhülfe bereite." Nichts destoweniger fand der Vorschlag keineswegs überall eine bereitwillige Aufnahme. Im Kongreß schwankten die Ansichten der Mitglieder darüber, ob nicht nach den Konföderationsartikeln eine Verfassungsreform einzig und allein von ihm selbst ausgehen und darauf von den Staaten ratihabirt werden müsse. Man meinte, wie Curtis hervorhebt, die Assemblys könnten nicht einen von der Konvention festgestellten Entwurf hinterdrein rechtskräftig machen; und dem ungewissen Erfolg einer allgemeinen Volksabstimmung wollte man vollends die Rechtsbestätigung desselben nicht anheimgeben; wie es auf der andern Seite ja auch noch immer unsicher war, ob der Entwurf schließlich wohl im Kongreß genehmigt werden würde. Als daher im Winter 1786—87 das Projekt von Annapolis in der Generalversammlung zur Berathung kam, räumte man es zwar ein, daß die Unionsverfassung mangelhaft und die

Konvention der beſte Weg zu ihrer Verbeſſerung ſei; allein es erhoben ſich dabei doch verſchiedene Stimmen, welche einem ſolchen Staatentage eine derartige Befugniß nicht zugeſtehen wollten. Andere dagegen, wie der Kriegsſekretär, General Knox, und namentlich auch der Sekretär des Auswärtigen, John Jay, in einem Briefe an Waſhington vom 7. Januar 1787, ſprachen ſich nach dem urſprünglichen Plane Hamilton's dahin aus, daß das Volk ſelber unmittelbar den Staatentag beſchicken und dieſer aus der eigenen Machtvollkommenheit des Volkes heraus die neue Verfaſſung geben und einſetzen müſſe. Mitten in dieſe Unentſchiedenheit des Kongreſſes warfen dann aber der Aufruhr in Maſſachuſetts, die gefährdete Miſſiſſippifahrt und die engliſche Handelspolitik, welche die Vertragsanerbieten Amerika's zurückwies, ein entſcheidendes Gewicht. Jay ſchrieb ſchon im Jahre 1785, ganz in Uebereinſtimmung mit Madiſon, an Lafayette, daß aus der Bedrückung des amerikaniſchen Handels Gutes hervorgehen würde. „Die Unzufriedenheit im Volke ſtärkt die bundesſtaatlichen Ideen. Je mehr der Verkehr abnimmt, deſto mehr muß der Ackerbau es empfinden, und demnach werden die Farmer ebenſo willig werden, die Macht des Kongreſſes zu ſtärken, als es der Kaufmannsſtand gegenwärtig ſchon iſt. Alle Beeinträchtigungen, Ausſchließungen und feindlichen Maßregeln des Auslandes werden dazu führen, uns zuſammenzupreſſen und die Bande unſerer Union zu kräftigen." Jetzt ward denn auch wirklich der Kongreß und mit ihm die Majorität der Aſſemblys durch die äußeren Umſtände in dieſe Bahn hineingetrieben; während aber die Generalverſammlung ſich unter Zurücklaſſung eines Staatenkomité's für den Moment vertagte, arbeitete die von der Kommiſſion zu Annapolis neu hervorgerufene bundesſtaatliche Bewegung in den einzelnen Legislativen weiter.

Virginien, in deſſen Repräſentanten-Hauſe Madiſon's überwiegende Perſönlichkeit den Ausſchlag gab, hatte ſchon gleich im Herbſte am 9. und 23. November 1786 bei der Berathung des Kommiſſionsberichtes ſeinerſeits der Beſchickung der Konvention zugeſtimmt und am 4. Dezember Abgeordnete für dieſelbe ernannt; Pennſylvanien und New-Jerſey folgten noch vor Ablauf des Jahres ſeinem Beiſpiele; und gleichfalls nahmen im Anfange des nächſten Jahres Delaware, die beiden Carolina's, Georgien und Maryland den Plan an. Nur von Connecticut, Rhode-Island, New-Hampſhire und New-York blieben vor der Hand noch beifällige Erklärungen aus; in erſteren beiden Staaten fürchtete man von der Bundesreform vorgeblich die Begründung einer Ariſtokratie, während in ihnen ſelber die Majorität doch nur die alte Ochlokratie fortdauern laſſen wollte; New-York aber hielt noch immer halsſtarrig an ſeiner Zurückweiſung des Revenueſyſtems feſt, und mochte daher auch nicht auf die Idee des Generalkonventes eingehen.

So lange indeſſen der Kongreß ſelber nicht die Aufforderung der Kommiſſion von Annapolis zu der ſeinigen gemacht und ſie in ſeinem Namen an die Einzelſtaaten gerichtet hatte, war für die Beſchickung der Konvention, trotz der erfolgten Zuſtimmungen der genannten einzelnen Staaten, noch kein wirklich ſtaatsrechtlicher Boden gewonnen. Als er aber am 2. Februar 1787 ſich unter der Präſidentſchaft des Generals Arthur von St. Clair aus Pennſylvanien wieder in New-York verſammelte, ſtellte es ſich ſogleich heraus, daß er ſeinerſeits, wie man wohl gemeint hatte, die Reviſion der Verfaſſung denn doch nicht vornehmen könne. Nur eilf Staaten waren überhaupt damals in der Generalverſammlung im Ganzen mit 13 Delegirten vertreten, unter denen noch dazu Madiſon allein als ein ſtaatsmänniſcher Kopf gelten durfte. Sie blieb in der

That gänzlich außer Stande, das große Werk mit ſchöpferiſchem Geiſte durchzuführen, während gleichzeitig das widerſpenſtige Gebahren New-Yorks der Union gegenüber eine völlige Auflöſung des Bundes den beſorgten Gemüthern der Menge ſo nahe brachte, daß man bereits von der Gründung mehrerer kleinen Bunde, ja von der Annahme monarchiſcher Verfaſſungsformen ſprach.

Die Finanznoth des Kongreſſes war nämlich inzwiſchen zu einem thatſächlichen Bankerott der Union geworden. In den ſechs Jahren von 1782 bis 1786 konnten von der inneren Schuld, ſtatt 6 Millionen Dollars, nur 1 Million abgetragen werden, und für die Verzinſung der in Frankreich und Holland aufgenommenen Anlehen, die jetzt — drei Jahre nach dem Abſchluſſe des Friedens — beginnen ſollte, fand ſich, da ja noch kein einziger Finanzplan des Kongreſſes von den Einzelſtaaten wirklich angenommen worden war, vollends kein Geld vor. Die auswärtigen Gläubiger, welche die patriotiſchen Rückſichten der inländiſchen Kreditoren nicht zu nehmen brauchten, wurden daher auch bald ſehr ſchwierig. Die franzöſiſche Notabelnverſammlung in Paris forderte, bei der eigenen Finanznoth Frankreichs, mit ſcharfen Bemerkungen von Amerika die vertragsmäßige Abzahlung der Schulden; Jefferſon an der Seine ſah ſich von den Gläubigern der Vereinigten Staaten unausgeſetzt belagert; die holländiſchen Banquiers kündigten ihm für die Union allen Kredit auf, falls ſie nicht bis zum Juni 1787 wenigſtens Zinſen erhielten, und erklärten ſchließlich, daß das Anlehen, welches für Amerika zu eröffnen ſie vom Kongreß bevollmächtigt waren, keinen weiteren Fortgang nähme. Nur mit großer Mühe gelang es den beiden Geſandten in Paris und London für die Jahre 1788, 89 und 90 der amerikaniſchen Regierung, wie Jefferſon ſchreibt, „eine

kleine Bequemlichkeit zu verschaffen." Er hatte
schlag gemacht:

Bedarf für das Jahr	1788	531,937 G
" " " "	1789	538,540
" " " "	1790	473,540
	Summa	1,544,017 G

Zur Deckung derselben waren in den Händen
nur 79,268 Gulden baar und für 542,800 G
kaufte Obligationen, so daß ein Defizit von 9
übrig blieb. Adams nahm daher auf eigene
lehen von einer Million à 92 in Amsterdam in
daß er 1000 Staatsschuldscheine à 1000 Gulde
tigen Banquiers deponirte, jedoch mit der J
nicht eher auszugeben, bis der Kongreß diese
habirt habe.

Bei einer solchen Lage der Finanzverhältn
im Beginne des Jahres 1787 für die Bundesve
New-York Alles darauf an, ob der Staat New
erwähnte letzte dringende Aufforderung des Kong
Union endlich das Revenuesystem zugestehen werde.
welche der Gouverneur Clinton nicht vorher in
licher Sitzung zur abermaligen Berathung der F
rufen wollen, trat im Januar 1787 wieder zusa
bereits am 15. Februar, während der Kongreß ü
tentag debattirte, entschied sie sich abermals gege
mächtigung der Zentralbehörde zu einer einheitlic
gesetzgebung. Jetzt stand also durch diesen Beschl
die ganze Bundesmaschinerie still, da mit der Zu
9 Staaten nach den Konföderationsartikeln nur
tige, aber nicht über innere Bundesangelegenheite
werden konnte. Es war wohl einerseits noch de

holländiſche Charakter der Hauptſtadt ſelbſt, und dann die Thatſache, daß ihre kaufmänniſche Bevölkerung bei der Beſetzung der Engländer den Unabhängigkeitskampf nicht mit durchgefochten und durchgelitten hatte, was ſie, abgeſehen von perſönlichen Zänkereien zwiſchen dem Statthalter und den in ihren Mauern tagenden Kongreßmitgliedern, bei ihrer lokalen ſelbſtſtändigen Verkehrslage in eine ſolche Oppoſition gegen die Förderung der Bundeszwecke trieb. Ihre Weigerung aber, ſich dem allgemeinen Zollgeſetze zu fügen, mußte wegen der Schuldenlaſt der Union die geſammte Konföderation zur Auflöſung bringen. Bebten indeſſen gleich darauf die New-Yorker Herren vor dieſer Folgerung doch etwa zurück? .... Hamilton wußte es nämlich trotz der Hartnäckigkeit des Statthalter Clinton unmittelbar hinterher in der Legislative durchzuſetzen, daß ſie dafür am 17. Februar mindeſtens ihren Delegirten in der Generalverſammlung befahl, auf die Beſchickung einer Staatenkonvention anzutragen, welcher die Konföderationsartikel einer Durchſicht unterzöge. Und wenn nun auch der Kongreß dieſen Antrag der New-Yorker Legislative am 21. Februar verwarf, weil er erbittert über ihre Ablehnung des Revenueſyſtems war, und außerdem in der New-Yorker Eingabe Nichts über die ſpätere Ratihabirung des fertigen neuen Verfaſſungsprojektes geſagt wurde, ſo drang dagegen bei ſeinen Delegirten alsbald der ebenfalls noch am 21. Februar erfolgende Vorſchlag der Deputirten von Maſſachuſetts, Dann und King, durch, welcher es beſtimmt ausſprach, daß die von den einzelnen Staaten auf den zweiten Montag im nächſten Mai nach Philadelphia zu beſchickende Konvention die vollendete Verfaſſungsreviſion dem Kongreß zur Billigung und den Staaten zur Genehmigung vorlegen ſolle. Damit war denn

die Rechtskontinuität in der Durchbildung des amerikaniſchen Bundesſtaates hinreichend gewahrt! „Nichts, bemerkt Curtis darüber, kann unſeliger für ein Land ſein, als die Nothwendigkeit oder die Tollkühnheit, die eine beſtehende Verfaſſung bei Seite wirft, ehe ein Erſatz derſelben durchgearbeitet iſt. Wenn in der Zwiſchenzeit vorläufige Einrichtungen Platz greifen, oder ſie gar einer offenen Anarchie überlaſſen wird, ſo iſt das eine ſehr ungeeignete Periode, um neue Inſtitutionen zu ſchaffen. In ſolchen Epochen drängen ſich die unreifen Projekte der Theoretiker keck unter die ſtaatsmänniſchen Erwägungen; der Despotismus lauert auf die zufälligen Gefahren, von denen die Freiheit umringt wird, die Maſſe fühlt keinen Zügel einer Autorität mehr, und die Geſellſchaft iſt der Alternative ausgeſetzt, entweder anzunehmen, was ihr geboten wird, oder ſich dem erſten beſten Uſurpator zu unterwerfen, welcher die Zügel der Regierung zu ergreifen weiß. Wahre Freiheit hat zu keiner Zeit und in keinem Lande Etwas durch Revolutionen gewonnen, welche die Möglichkeit ausgeſchloſſen haben, die Zuſtimmung der beſtehenden Staatsmacht zu den Reformen zu ſuchen und zu erlangen, die der Fortſchritt der Geſellſchaft fordert."

Der erwähnte Beſchluß des Kongreſſes, der ſich über ſeine eigene Unfähigkeit zur Abhülfe des Bundesverfalls doch nicht mehr täuſchen konnte, lautet aber: „In Anbetracht, daß in den Artikeln der Konföderation und ewigen Union vorgeſehen iſt, daß Veränderungen in derſelben gemacht werden können mit Zuſtimmung des Kongreſſes der Vereinigten Staaten und der Legislaturen der einzelnen Staaten, und in Anbetracht, daß die Erfahrung dargethan hat, wie mangelhaft ſie in der gegenwärtigen Konföderation ſind, haben zur Abhülfe verſchie-

dene Staaten, und besonders auch der Staat von New-York, durch ausdrückliche Instruktionen ihrer Delegirten im Kongreß eine Konvention vorgeschlagen zu dem Zwecke, wie er in der nachfolgenden Resolution angegeben ist. Es wird daher beschlossen, da eine solche Konvention der beste Weg zu sein scheint, um in diesen Staaten eine feste Nationalregierung aufzustellen, daß nach der Ansicht des Kongresses es zweckmäßig ist, wenn für den zweiten Montag im nächsten Mai eine Konvention von Delegaten, welche von den einzelnen Staaten zu wählen sind, in Philadelphia abgehalten wird, für den einzigen und ausdrücklichen Zweck, die Artikel der Konföderation zu revidiren und dem Kongreß und den einzelnen Legislaturen einen Bericht darüber zu erstatten, welche Veränderungen und Vorkehrungen darin, sobald sie vom Kongreß gebilligt und von den Staaten angenommen werden, die Bundesverfassung den Anforderungen der Regierung und der Erhaltung der Union entsprechend machen können." Von diesem staatsrechtlichen Boden aus konnten mithin jetzt auch die schon früher, ohne Auftrag des Kongresses, in den Einzelstaaten vorgenommenen Ernennungen für den Konvent hinterdrein als giltig anerkannt werden; New-York erwählte fünf Tage darauf seine Vertreter, Massachusetts trat bald ebenfalls bei, Connecticut folgte im Mai und New-Hampshire im Juni. Nur das politisch und wirthschaftlich durch und durch zerrüttete Rhode-Island lehnte im April und später noch in zwei Beschlüssen seiner Assembly jede Betheiligung an der Konvention ab. „Seine Bewohner", schrieb Madison, „wollen ihr betrügliches Papiergeld unbedingt aufrecht erhalten und treten lieber die heiligsten Verpflichtungen mit Füßen."

Ihre Weigerung konnte übrigens das Zusammentreten der Konvention zu Philadelphia nicht weiter verhindern.

III.

Die Verfassungen der einzelnen Staaten.

Bevor wir aber die Arbeiten der Staatenkonvention von Philadelphia näher verfolgen, haben wir einen Blick auf die Verfassungen der einzelnen Staaten, als die Basis, zu werfen, von welcher aus der Bundesstaat nun aufgebaut wurde. Gemäß der am 15. Mai 1776 vom Kongreß an die dreizehn Kolonien gerichteten Aufforderung, sich jetzt in eigener Machtvollkommenheit ihre Regierungen einzurichten, war nämlich in ihnen allen die monarchische Form inzwischen beseitigt und nach den vorhandenen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Momenten ein republikanischer Organismus hingestellt worden. Außer Rhode-Island und Connecticut, die durch ihre alten Patente eigentlich schon als Republiken dastanden und jetzt nur einige Ausdrücke und Bestimmungen in ihren Verfassungen abzuändern brauchten, da sogar nach ihren Kolonialkonstitutionen die Exekutivbeamten, ebenso wie die Mitglieder der Legislativen, direkt durch das Volk gewählt wurden, gaben somit alle übrigen, nun zu Staaten werdenden, Provinzen sich neue Konstitutionen, deren Gliederungen zwar im Einzelnen wohl an die bisherigen Verhältnisse der Sondergebiete an-

knüpften, welche im Großen und Ganzen indeſſen in ihren republikaniſchen Ausgängen und Grundſätzen mit einander übereinſtimmen. Proviſoriſch hatte auf eine beſondere Aufforderung des Kongreſſes vom Ende des Jahres 1775 hin New-Hampſhire bereits am 15. Januar 1776, alſo vor dem endgültigen Beſchluſſe der Generalverſammlung, ſelber „die Regierung in die Hand genommen", welcher thatſächliche Zuſtand dann am 2. Juni 1784 in eine definitive Verfaſſung umgewandelt wurde; und im März 1776 entſtand auch ſchon in friſch erfaßter Selbſtſtändigkeit die erſte vorläufige Konſtitution von Südcarolina. Die Verfaſſung New-Jerſey's ferner iſt vom 2. Juli 1776, Virginiens vom 5. Juli 1776, Marylands vom 14. Auguſt 1776 und Pennſylvaniens vom 28. September 1776. Delaware ordnete ſich vorläufig im Winter 1776—1777, Nordcarolina konſtituirte ſich am 18. Dezember 1776, Georgien am 5. Februar 1777 und im Oktober 1789, New-York am 20. April 1777 und Maſſachuſetts, das bis dahin ſeinen urſprünglichen Freibrief, nach der Annullirung deſſelben durch England, wieder aufgenommen hatte, am 2. März 1780. Dabei wurden mit der Monarchie ſelber zugleich die feudalen Rechte der Patentinhaber in Delaware, Pennſylvanien und Maryland beſeitigt. In der erſten Kolonie, wo die Familie Penn kein beſonderes Grundeigenthum beſaß, fielen ihre politiſchen Prärogative ohne Weiteres; in Pennſylvanien erhielt ſie jedoch, da ja der letzte Statthalter Penn ſelbſt mit Arthur Lee Amerika vor dem engliſchen Parlamente als Abgeſandter vertreten hatte, wenngleich er nachher der königlichen Partei anhing und ſo beſeitigt wurde, von der Aſſembly, unter Anerkennung der Verdienſte des erſten Gründers, im Jahre 1779 eine Entſchädigung von 130,000 Pf. St., wobei ihr aller Privatbeſitz verblieb; während dagegen in

Maryland die Legislative, weil 1771 die legitime Linie der Calverts ausgestorben war, die Erbschaftsrechte des natürlichen Sohnes Henry Hatford nicht anerkannte und 1780 jeden Grundzins und das Privateigenthum der ehemaligen Besitzerfamilie aufhob; so daß es England nach Abschluß des Friedens anheimfiel, seinem Adeligen diesen auf 600,000 Pf. St. geschätzten Verlust zu vergüten.

Ist indessen im Verlauf unserer Darstellung der allmäligen amerikanischen Staatsentwickelung von uns schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß der Abfall der dreizehn Provinzen vom Mutterlande keineswegs ein Aufstand des theokratischen Republikanismus gegen das Königthum an sich war, sondern unmittelbar aus dem Gegensatze des wirthschaftlich selbstständig gewordenen Kolonialreiches zu dem monarchischen Ursprungsstaate jenseits des Ozeans hervorging; dann muß man auch bei der Betrachtung der Einzelverfassungen der neuen Staaten stets den Gesichtspunkt festhalten, wie die republikanische Form der eigenen Regierungen sich direkt und naturgemäß aus den vorhandenen ökonomischen und sozialen Momenten der Gelände ergab. Allerdings hatte die europäische Staatswissenschaft, so weit sie nicht ihre politischen Prinzipien mit Machiavelli aus dem italienischen Städteleben her holte, in ihren anfänglichen „Staatsromanen" und später in ihren aufgestellten Systemen die unbedingte Freiheit des Einzelmenschen, die absolute Individualität, ohne Rücksicht auf ihre gesellschaftliche Stellung oder auf die Bedingungen eines großen Staatsgefüges, vielfach zum Ausgange ihrer Staatskonstruktionen gemacht. Im Kampfe gegen den europäischen Feudalismus und den spätern Absolutismus Englands und Frankreichs griff die erwachende Wissenschaft gern auf die idealen, dem Stadtleben entlehnten, Anschauungen von Plato,

Xenophon, Ariſtoteles und andern Schriftſtellern des Alterthums zurück, um den neuen politiſchen Anſprüchen einen feſtern moraliſchen Halt zu verleihen. Kam ſie aber dadurch an ſich ſchon über die realpolitiſche Erfaſſung ihrer Gegenwart und die Möglichkeit des Fortſchritts vom Heute zum Morgen weit hinaus, ſo ließen ferner die religiöſen Ideen des Chriſtenthums, die vollends auf das Grundweſen eines Staatslebens keine Rückſicht nehmen, ſie bei ihren Projekten jeden feſten Boden unter den Füßen verlieren. „Die Inſel Utopia" von Thomas Morus, die „Sonnenſtadt" von Thomas Campanella, das hinterlaſſene Bruchſtück Baco's „die neue Atlantis", James Harrington's „Ozeana", in Oppoſition zu Cromwell's Protektorat geſchrieben — alle dieſe literariſchen Werke, ſelbſt wenn ſie weit und breit bekannt geweſen wären, waren deshalb doch gewiß nicht im Stande, ein über ein großes Gelände vertheiltes Farmervolk zum Verſuch einer Verwirklichung ſolcher ſozialen und politiſchen Ideen zu veranlaſſen. Sogar die eigentlich ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriftſteller des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, die Gegner Hobbes und Filmer's, ein Milton, Locke und Algernon Smith, dann Daniel Defoe (Essay ou project), in Betreff deſſen Franklin bekennt, „daß er ſchon als Knabe durch dieſe ebenſo erleuchtenden, als neuen Ideen auf's Tiefſte ergriffen wurde, und daß der Antheil, welchen er an der Revolution ſeines Vaterlandes genommen, in der That in gewiſſer Hinſicht das ganz unmittelbare Ergebniß der ſo gewonnenen Anregungen ſei;" ferner Rouſſeau, Montesquieu, Beccaria oder Pietro Verri, ſie Alle dürfen doch nicht eigentlich als die geiſtigen Väter des amerikaniſchen Republikanismus gelten, wenngleich viele der entſcheidenden amerikaniſchen Staatsmänner bei der Geburt der Union im Allgemeinen den ſtaatswiſſenſchaftlichen Anſchauungen

der genannten europäiſchen Autoritäten anhingen ... der Urſprung der amerikaniſchen Revolution war vielmehr trotz aller dabei laut werdenden, dem „Naturrechte" entlehnten hohen Phraſen eines Payne, Samuel Adams, Patrik Henry, des „Demoſthenes des Waldes" und Anderer, was ſogar Gentz (Journal 1800) zugeſteht, „eine Nothwendigkeit"; und die republikaniſchen Staatsformen folgten geradeswegs aus der geſammten Lage der amerikaniſchen Verhältniſſe, die für eine Monarchie gar keine reale Baſis darboten.

An und für ſich hatte ja das Leben der dreizehn einzelnen Kolonien, ſie mochten nun Eigenthümerprovinzen ſein oder unmittelbar unter der königlichen Autorität ſtehen, ſich ſeit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in ſozial-politiſcher Hinſicht ſehr ſelbſtſtändig entwickelt. Die Bewohner der verſchiedenen Gebiete, als Engländer mit dem Geſchwornengericht und der Selbſtbeſteuerung in den Aſſemblys ihren Statthaltern gegenüber ausgerüſtet, fühlten bei der Zerſtreuung ihrer Anſiedlungen und der wirthſchaftlichen Unabhängigkeit des Individuums nur ſehr ſelten bureaukratiſche Uebergriffe der Kolonialregierung in ihre perſönlichen Rechte; indem es überhaupt bei der noch vorherrſchenden Naturalwirthſchaft des geſammten Bereiches keine zahlreiche, ſchon in der Geldwirthſchaft wurzelnde Klaſſe von Beamten in Amerika gab, welche eine monarchiſche Staatsform hätte ermöglichen können, ſondern die Beſorgung der wenigen öffentlichen Angelegenheiten in Gemeinde und Provinz vornehmlich der Selbſtverwaltung der Angehörigen anheimfiel. Stellenweiſe, wie z. B. in Maſſachuſetts, war es wohl viel eher der Kirchenverband, der mit ſeiner ſtrengen religiöſen Zucht die perſönliche Freiheit ſeiner Mitglieder unmittelbar berührte, als der engliſche Staatsorganismus, deſſen Funktionen in dem Kolonialreiche hauptſächlich

bloß mit der Aufrechthaltung der brittiſchen handelspolitiſchen Anordnungen an der Küſte beſchäftigt blieben, oder als die engliſchen Richter, denen doch die Autorität des engliſchen Rechts unter der Autorität der engliſchen Krone ſtand.

Als daher der Kongreß die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten, England gegenüber, erklärt hatte, und die bisherigen, im Namen des Königs eingeſetzten, Gouverneure aus den Kolonien verjagt waren, konnten dieſe, ohne irgend eine lebhaftere revolutionäre Erſchütterung zu empfinden, ihre früheren ſozialen und politiſchen Einrichtungen leicht einem Zuſtande anpaſſen, der ſich unterdeſſen hauptſächlich nur darin veränderte, daß an die Stelle des königlichen Rechtes fortan der Geſammtwillen der von dem jedesmaligen Staatenverbande umfaßten Bevölkerung trat. Mit der nämlichen Denkfolgerichtigkeit, in welcher ſchon am 19. Mai 1775 der nordcaroliniſche Diſtrikt Mecklenburg, wie erwähnt worden iſt, auf der Verſammlung zu Charlotte ſich von aller Treue gegen die brittiſche Krone losſagte und nun in eigener Machtvollkommenheit ſeine bisherigen Beamten wieder einſetzte, verfuhren hinterdrein alle dreizehn Kolonien. „Die königlichen Gouverneurs", bemerkt Gentz (Journal 1788), „die bis dahin an der Spitze der vollziehenden Gewalt ſtanden, wurden durch andere, welche die Provinzen ſelber wählten, erſetzt; und da jene wegen ihrer weiten Entfernung von der Reſidenz immer in hohem Grade ſelbſtſtändig und unabhängig geweſen waren, ſo konnte auch dieſe Veränderung nicht ſonderlich fühlbar ſein. Die großen unmittelbaren Bedürfniſſe des geſellſchaftlichen Lebens, die Lokaladminiſtration, Polizeiverwaltung und Rechtsgeſetze gingen ungeſtört ihren Gang. Nur das ohnehin loſe Band, welches Amerika an England knüpfte, war zerriſſen; aber keines der weſentlichen innern Verhältniſſe wurde verrückt; alle Geſetze

blieben in Kraft, der Zustand der Personen und des Eigenthums erlitt keine andere Revolution, als die, welche der Krieg nothwendig mit sich brachte;" und Ramsay sagt ebenfalls, „das Volk fühlte es kaum, daß sich in seiner politischen Verfassung eine Aenderung zugetragen hatte."

Zwei nicht zu übersehende Umstände trugen übrigens neben der freiheitlichen Gewöhnung der Kolonien nach englischem Rechte noch dazu bei, daß die Umwandlung der bisherigen königlichen Provinzen in Republiken so leicht von Statten gehen konnte. Einerseits nämlich trat keine von ihnen für sich in die internationale Unabhängigkeit ein. Dem Kongresse war ja die auswärtige Diplomatie überlassen, blos die „Vereinigten Staaten", nicht die Einzelstaaten, kamen umittelbar mit dem Auslande in politische Berührung. Die Letzteren waren demnach nur veranlaßt, ihre Regierungsorganisation für die inneren Angelegenheiten auszubilden, wenngleich mehrere von ihnen, z. B. Massachusetts, in den ersten Jahren nach dem Frieden, wie die Konföderationsartikel es gestatteten, auch eine territoriale Zollverwaltung und ein besonderes Münzsystem für sich einrichteten. Vereinfachte sich aber schon dadurch der ganze politische Bau der Einzelstaaten, so daß für sie eigentlich bloß territorial die Anordnung der Justiz und die Steuererhebung übrig blieb, indem anderweitige öffentliche Unternehmungen, statt, wie in den bureaukratischen Ländern Europa's, vorwiegend vom Staate, in Amerika vielfach unmittelbar von der Thätigkeit der Gesellschaft ausgingen; so brachte andererseits das weit vorherrschende Ackerbauthum der amerikanischen Bevölkerung es mit sich, daß bei der geringen Theilung der politischen Arbeit in der Gemeinde und der Grafschaft die altgewohnte englische Selbstverwaltung auch ferner Platz griff. Die soziale Gleichheit der Einzelnen, welche

der gewöhnliche politiſche Republikanismus denkfolgerichtig vorausſetzt, indem er gar keine Rückſicht auf die etwa vorhandene Ungleichheit der geſellſchaftlichen Mächte nimmt, fand ſich eben noch bei den Amerikanern thatſächlich vor. Daher konnten ſie denn auch, von keinen aus der Vergangenheit herrührenden, ſozial-politiſchen Sondergebilden gehindert und in den Einzelſtaaten von dem internationalen Leben nicht unmittelbar erfaßt, ſich, ohne Rückſicht auf die ſoziale Gliederung, den reinen adminiſtrativen und politiſchen Rechtsſtaat einigermaßen konſtruiren. In Montesquieu's Lehre von den drei Gewalten, die ja keine Ahnung davon hat, daß naturgemäß der Staat der Ausdruck des vorhandenen geſellſchaftlichen Gefüges iſt, und daß erſt auf ſolcher Baſis „die drei Gewalten" in ihm mit einander abpaaren müſſen, gipfelte eben die ganze legislative Weisheit der Territorialſtaaten; der möglichſt unbegrenzte privatrechtliche Kreis des Individuums mußte auch das Maß für das liberale Weſen der politiſchen Konſtitution abgeben. „Die Lehre von der Theilung der Gewalten", ſagt Raumer (Recht, Staat und Politik), „wird aber höchſt gefährlich, ſobald man darunter eine unbedingt anatomiſche Trennung, nicht eine organiſche Gliederung verſteht; auch muß dieſe auf anderen Grundſätzen beruhen; und die ſo berühmte engliſche Verfaſſung ſondert König, Oberhaus und Unterhaus nichts weniger als nach jenen drei Gewalten."

Bei der geringen hiſtoriſchen Erfahrung in Amerika wußte man indeſſen damals weder etwas von dem nothwendigen Gleichgewicht des beweglichen und unbeweglichen Eigenthums im Staate noch überhaupt von den politiſchen Rückwirkungen der ſozialen Körperlichkeit; und außerdem geſtattete die Weite des Bodenbereiches mit der Ausdehnungsmöglichkeit der Bewohner leichter ſolche politiſche Experimente, die ein geſchloſſe-

nes, reich mit Städten beſetztes Territorium bei der Menge ſeiner adminiſtrativen Angelegenheiten wohl von vornherein zurückgewieſen hätte. Intereſſant bleibt es übrigens, daß die eben berührte Schwäche des amerikaniſchen Territorialrepublikanismus in Bezug auf ſeine ſoziale Unterlage bereits ſehr früh von beobachtenden Augen wahrgenommen worden iſt. In der ſonſt unbedeutenden kleinen franzöſiſchen Schrift „Reiſe durch Amerika", aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, berichtet nämlich der Verfaſſer, Chevalier de Chaſtellux, wie er ſchon damals Samuel Adams in Philadelphia auf dieſen Punkt hingewieſen: „Es hat", ſagte ich zu ihm, „bei Euch jeder Menſch, der Abgaben entrichtet, das Recht, zur Erwählung der Repräſentanten ſeine Stimme zu geben, und dieſe Repräſentaten haben die geſetzgebende Gewalt in Händen und ſind daher der Souverän zu nennen. Das iſt ganz gut für den Augenblick, wo alle Bürger ſich ungefähr gleich gut ſtehen, oder es doch in kurzer Zeit dahin bringen können: es wird aber der gute Fortgang Eurer Handelsgegeſchäfte und ſelbſt der gute Fortgang Eures Ackerbaues bald Reichthum und der Reichthum Ungleichheit der Glücksgüter und des Eigenthums bei Euch einführen. Wo jedoch eine ſolche Ungleichheit ſtatt hat, da wird man allemal erleben, daß die wahre Macht und Stärke ſich dahin neigt, wo Reichthum und größeres Eigenthum iſt. Findet ſich dann, daß der Einfluß, den man auf die Regierung haben kann und ſoll, nicht nach dem Verhältniſſe des Eigenthums abgemeſſen iſt, ſo wird zwiſchen der Form, welche der Regierung gegeben worden, und ihrem natürlichen Hange beſtändig Widerſpruch, beſtändig Streit ſein; das Recht wird ſich auf der einen, die Macht auf der andern Seite befinden; bis endlich die Schale, aus allem Gleichgewicht gebracht, ſich entweder zur Ariſtokratie oder zur

Anarchie neigt, wo dann das eine eben so gefährlich ist, als das andere. Nun muß man aber auch noch bedenken, daß der idealistische Werth, den man den Menschen beilegt, beständig komparativisch ist. Wenn der Staat arm ist, und es findet sich ein Privatmann ohne Vermögen, so ist er weiter nichts und soll nichts weiter sein, als ein Bürger, der sich eben nicht gar zu gut steht. Man setze ihm aber einen Reichen zur Seite, und dann wird er ein Hallunke. Man sieht hieraus, was aus dem Erwählungsrechte dieser Klasse von Bürgern eines Tages werden kann und wird. Es wird eine Quelle bürgerlicher Unruhen, eine Quelle der Bestechungen, eine Quelle des Verderbens werden."

Wir können hier natürlicher Weise nicht die Verfassungen der Einzelstaaten, namentlich nach ihren Bürgschaften für die persönliche Freiheit, genau analysiren oder ihren rechtsstaatlichen Weg Punkt für Punkt untereinander vergleichen. Ob in der einen der Gouverneur, in der andern die Assembly etwas mehr Befugnisse hat, bleibt gleichgültig, so lange man nicht die jedesmalige geographische, ökonomische und soziale Basis individuell in Betracht zieht, über welcher die Konstitution sich ausdehnt. Es genügt, wenn wir nur im Allgemeinen das Wesen der Einzelverfassungen kennen lernen, um dann zu sehen, wie dasselbe auf die Gliederung der neuen Unionsakte zurückwirken mußte.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß der Gesammtbestand der jedesmaligen Bevölkerung als solcher in ihrer Willensrichtung die Quelle des öffentlichen Rechtes und der Politik ist, verlegten die Einzelstaaten durchweg in ihren neuen Verfassungen das staatliche Schwergewicht in das Repräsentantenhaus. Nur zwei Staaten indessen, Georgien und Pennsylvanien, richteten dabei in den ersten Jahren bloß eine

einfache Assembly ein, die übrigen eilf dagegen theilten die legislative Gewalt zwischen einem Senate und einem Unterhause, deren Zusammensetzung und Befugnißkreise jedoch nicht überall gleichartig waren. Während nämlich von diesen eilf Staaten zehn die Mitglieder beider Körper von dem Volke selbst erwählen lassen, stellte Maryland seinen Senat dadurch noch unabhängiger hin, daß derselbe statt auf ein Jahr, wie die Deputirten des Unterhauses, auf fünf Jahre berufen wird. Dabei besteht er nicht nur allein aus einer kleinen Anzahl von bloß 15 Senatoren, so daß er also viel geschlossener auftreten kann, sondern diese werden außerdem, indirekt, durch je zwei Wahlmännern aus jeder Grafschaft gewählt, welche von den Einwohnern einzig zu diesem Zwecke ernannt sind. New-York und Massachusetts aber suchten insofern ein konservatives Moment in ihrer Konstitution zu gewinnen, als sie aus dem Gouverneur und den Spitzen des Gerichtsdepartements eine Revisionskammer einsetzten, auf deren Einwendung gegen ein im Unterhaus und Senat durchgegangenes Gesetz eine nochmalige Berathung desselben verlangt werden kann, und es in solchem Falle nicht gültig wird, wofern es dann nicht von zwei Drittel Stimmen der beiden Häuser abermals bestätigt worden ist. Pennsylvanien endlich brachte, statt vor einen Senat, die Bills der Legislative nach der zweiten Lesung vor die Oeffentlichkeit, um sie der Kritik der Bevölkerung anheimzugeben, und entschied sich für einen alle sieben Jahre wieder zu erwählenden Rath der Censoren, „der nachzuforschen hatte, ob die Staatsverfassung gehörig eingehalten worden war, ob der gesetzgebende und der exekutive Zweig der Regierung ihre Pflicht gethan, oder größere Macht, als wozu sie gesetzlich berechtigt waren, sich angemaßt oder ausgeübt hätten; ob die öffentlichen Abgaben gerechter Weise

auferlegt und erhoben worden wären, auf welche Art man über die öffentlichen Gelder verfügte und die Geſetze anwende." Und was die Stellung der Gouverneurs anbetrifft, ſo wurde dieſer „Präſident der ausübenden Macht" von den öſtlichen Staaten und in New-York in den Städten und Grafſchaften ſelber, in den andern Staaten aber durch die Legislativen gewählt, ohne jedoch irgendwie ein Erbrecht auf das Amt aus dieſer Stellung herleiten zu können. Mit Ausnahme von New-York ſetzten ihm dabei alle übrigen Verfaſſungen einen Rath an die Seite; New-York indeſſen ſtrebte der etwaigen gouvernementalen Uebergewalt durch die Errichtung eines Ernennungsrathes entgegen, „welcher aus einem Senator von jedem der vier großen Wahldiſtrikte beſteht und befugt iſt, taugliche Perſonen für die erledigten Stellen in den ausübenden Regierungsdepartements zu wählen." Der öftere Wechſel in der Beſetzung der verſchiedenen Exekutivämter wurde übrigens in allen Einzelſtaaten mehr oder weniger ängſtlich feſtgehalten, ja in einigen ward ſogar die Wiedererwählung eines nach abgelaufener Wahlfriſt abtretenden Beamten geradezu unterſagt. Hatte aber der Kongreß ſelber alsbald nach der Unabhängigkeitserklärung den Adel aufgehoben, eine Beſtimmung, die nur Pennſylvanien in ſeiner Verfaſſung nicht ausdrücklich wiederholte, ſo ſchafften alle Einzelſtaaten zugleich jede andere erbliche Würde und den Unterſchied der Stände ab, wie auch die Kirchengliederungen völlig von der politiſchen Verfaſſung getrennt wurden. Zwar dauerte dabei die Sklaverei, vornehmlich in den ſüdlichen Staaten, fort. Man hat berechnet, daß allein in dem Zeitraume von 1740 bis 1776 über 300,000 Neger von Afrika nach den dreizehn Kolonien gebracht worden ſind. Nur um dem Handel Englands zu ſchaden, war aber unterdeſſen am 20. Oktober 1774 auf dem er-

ſten Kongreſſe zu Philadelphia beſchloſſen worden, daß fortan keine Zufuhr von Schwarzen mehr in Amerika ſtattfinden ſolle; in ſonſtiger Hinſicht blieb dieſe Frage den Einzelſtaaten anheimgegeben. Allein es hörte doch von nun an wenigſtens die Klaſſe der „weißen Diener" auf, die bis dahin die Koſten ihrer Einwanderung in perſönlicher Frohnde hatten aufbringen müſſen; und das bisherige Grundzinsſyſtem, welches die neuen Anſiedler in feudaler Weiſe an die Landeigenthümer band, mußte fortan dem reinen Verkauf von Grund und Boden weichen; wie auch das Fideikommißſyſtem in den Staaten, in denen es beſtand, Virginien, New-York, Nordcarolina und Georgien abgeſchafft wurde. Im Uebrigen behielten freilich im großen Ganzen die Einzelſtaaten das engliſche Civilrecht und Kolonialrecht, die Habeas-Corpus-Akte und das Geſchwornengericht, abgeſehen von der langen Gewöhnung, ſchon aus dem Grunde bei, weil ihnen zu einer ſelbſtſtändigen Geſetzgebung in dieſer Richtung für den Augenblick nicht Zeit und Ruhe genug gegönnt war; trotzdem das engliſche Civilrecht in ſehr unrepublikaniſcher Art mehrfach große Härten in der Klage gegen arme Leute aufweiſt.

Die Verfaſſung von Maſſachuſetts, welche, nach der erwähnten Zwiſchenperiode, am 25. Oktober 1780 unter John Hancock als Gouverneur und Thomas Cuſhing, dem Präſidenten des Rathes, als Untergouverneur in's Leben trat, war zuvor in ihrem Entwurf von den Abgeordneten der Städte und des platten Landes während des Sommers 1779 in einer beſonderen Zuſammenkunft zu Cambridge berathen worden und hatte auf ſolche Weiſe am 2. März 1780 ihre Gültigkeit erlangt. Die Urkunde beginnt unter Aufſtellung völliger Religionsfreiheit mit einer Erklärung der allgemeinen unveräußerlichen Rechte der Bevölkerung, denen gemäß, „die Regie-

rungsform auf dem gesellschaftlichen Vertrage beruht, welcher das Volk mit jedem Bürger und jeder Bürger mit dem Volke macht", und läßt dann ihre einzelnen Bestimmungen folgen, die „eine Regierung von Gesetzen aber nicht von Männern" einsetzen sollen. Die Generalversammlung des Staates besteht aus dem Senate und dem Hause der Repräsentanten, von denen jeder Körper ein Veto gegen den andern hat; der Gouverneur aber besitzt, wie bereits oben berührt worden ist, in Verbindung mit dem Rathe das Recht, ihnen eine Bill zur nochmaligen Durchsicht zurückzuschicken, die dann erst mit zwei Drittel Majorität in beiden Häusern Gesetzeskraft erlangen kann. In ihrer Gesammtheit richtet diese Generalversammlung, welche den Namen „Generalhof von Massachusetts" trägt, das Civil- und Kriminalgerichtswesen ein, kann allgemein wohlthätige Gesetze erlassen, ernennt jährlich die Civilbeamten, so weit dieselben nicht vor der Verfassung dem Gouverneur vorbehalten sind, und überwacht die Steuererhebung, welche nach der Kopfzahl der Bewohner und dem Werthe der liegenden Gründe „auf die von dem jedesmaligen Gouverneur unterschriebene Vollmacht mit Beirath und Einwilligung des Rathes" für die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben durch die Gemeindeverwaltungen vollzogen wird. Der Senat besteht aber aus 40 Mitgliedern, die von den freien Grundbesitzern und den anderen Bewohnern der Distrikte nach dem ausgestellten Wahlgesetz auf ein Jahr gewählt werden. Der Senator, welcher 6 Schilling 6 ₰., und wenn er zugleich im Rathe sitzt, 7 Schilling Diäten erhält, muß ein Vermögen von 600 Pf. St. oder ein Freigut von mindestens 300 Pf. St. haben, seit fünf Jahren Bürger des Staates sein und in dem Wahldistrikt selber wohnen. Wähler sind dabei alle Männer über einundzwanzig Jahre alt, die 60 Pf. St. Vermögen oder ein Frei-

gut von 3 Pf. St. jährlicher Rente nachweisen. Die Wahl ist direkt, der Gouverneur und 5 Mitglieder des Rathes haben die Wahlprotokolle zu prüfen, der Staat entscheidet dann seinerseits über die Mandatsberechtigung seiner Mitglieder. Er ernennt auch seinen Präsidenten und seine übrigen Beamten und übt insofern die richterliche Gewalt über die Staatsangestellten aus, als er sie auf die Klage des Repräsentantenhauses ihrer Stellen entsetzen und sie dem gewöhnlichen Gerichte übergeben kann. Das Haus der Repräsentanten dagegen, deren Mitglieder 6 Schilling Taggelder beziehen, wird in der Weise zusammengesetzt, daß jede inkorporirte Ortschaft von 150 steuerfähigen Einwohnern einen, bei 375 Wählern zwei, bei 600 drei, und je 225 Köpfen mehr noch einen Repräsentanten weiter wählt. Wähler sind alle Männer, die ein Freigut von 3 Pf. St. Rente oder 60 Pf. Vermögen haben und seit einem Jahre in der Ortschaft wohnen; wählbar dagegen nur diejenigen, welche ein Freigut von 100 Pf. St. Werth oder 200 Pf. St. Vermögen besitzen. Das Repräsentantenhaus selber indessen bildet mit seinem Steuerbewilligungsrecht und der Befugniß zur Anklage der Beamten vor dem Senate den eigentlichen politischen Schwerpunkt des Staates. Der Gouverneur ferner, der den Titel „Excellenz" führt, wird ebenfalls alle Jahre in der nämlichen Weise wie die Senatoren von den Ortsbewohnern ernannt; beim Fehlen der absoluten Stimmenmehrheit nimmt das Repräsentantenhaus von den vier obersten Kandidaten durch Kugelung zwei heraus, unter denen darauf der Senat, ebenfalls durch Kugelung, entscheidet. Er hat aber das Recht, in Verbindung mit dem neben ihm stehenden Rathe von mindestens 5 Mitgliedern, die Generalversammlung auf 3 Monate zu vertagen, er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht des

Staates, wobei er jedoch ohne Genehmigung der Generalverſammlung die Miliz nicht über die Staatsgrenze hinaus bringen darf; er ernennt, ebenfalls mit Zuſtimmung des Rathes, alle richterlichen Beamten, den Generalprokurator, den Generalfiskal, die Sherifs, Koroners und Teſtamentsregiſtratoren und übt das Begnadigungsrecht bei ſolchen Anklagen aus, die nicht etwa von dem Repräſentantenhauſe gegen Staatsbeamte anhängig gemacht ſind. Dagegen ſteht dem Gouverneur in der Armee nur die Beſtallung der Offiziere zu, von denen die Subalternen und Hauptleute durch die Kompagnien gewählt werden, die Stabsoffiziere durch ihre Hauptleute, und die Brigadiers von den Stabsoffizieren, während die Generalverſammlung die Generalmajore einſetzt. „Die kommandirenden Offiziere der Regimenter ernennen ihre Adjutanten und Quartiermeiſter ſelber, der Gouverneur ernennt den Generaladjutanten, ſowie auch, mit Zuziehung des Rathes, die Offiziere, welche der Staat zur Unionsarmee ſchickt, und alle Offiziere der Feſtungen und Beſatzungen," und er ertheilt mit Zuſtimmung des Rathes an das Schatzamt die Vollmacht zur Auszahlung der von dem Repräſentantenhauſe für das Heer bewilligten Gelder. Der eigene Gehalt wurde damals für den Gouverneur auf 800 Pf. St. feſtgeſetzt, für den Untergouverneur auf 160 Pf. St., den erſten Richter des Obergerichts auf 370, die vier übrigen Richter auf 350 Pf., der Generalprokurator erhielt 300 Pf. St.

Der Untergouverneur, in der nämlichen Weiſe wie der Gouverneur gewählt, tritt in Abweſenheit oder im Todesfall des letzteren an deſſen Stelle, während er ſonſt mit ihm im Rathe ſitzt, aber ebenfalls ohne eine Stimme zu haben. Der Rath beſteht aus 9 von der Generalverſammlung aus den Mitgliedern des Senats erwählten Räthen, deren Plätze

dann im Senat leer bleiben, und assistirt dem Gouverneur bei der Berathung der Staatsgeschäfte. Nicht minder werden alle übrigen Beamten der Exekutive: der Staatssekretär, welcher das Staatsarchiv besorgt, der Schatzmeister, der Obereinnehmer, der Generalkriegskommissär, die öffentlichen Notarien und die Hafenoffiziere jährlich von der Generalversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung ernannt, mit der Beschränkung, daß kein Schatzmeister und Obereinnehmer mehr als fünfmal hintereinander mit seinem Posten bekleidet werden darf. Und was endlich die richtende Gewalt anlangt, so fungiren alle Justizbeamten auf Wohlverhalten, indem jedoch der Gouveur nur auf Ansuchen beider Häuser unter Zustimmung des Rathes sie ihres Amtes entsetzen kann, um sie als Person vor den zustehenden Richter zu stellen. Sie gliedern sich in das Obergericht, das, bei der zerstreuten Besiedlung des Gebietes, herumreisend, zu bestimmten Zeiten in 15 Orten als höchste Instanz entscheidet, in das gemeine Gericht jeder Grafschaft, in das allgemeine Friedensgericht, dessen Kompetenz bei Streitfällen bis zum Werthe von 40 Schilling reicht, und in das monatlich in den Grafschaften abzuhaltende Erbschaftsgericht.

In der Richtung auf die Unionsverfassung aber werden die Deputirten von Massachusetts für den Kongreß der Vereinigten Staaten jährlich im Juni von beiden Häusern der Generalversammlung für den ersten Montag im nächsten November erwählt; der Gouverneur ertheilt ihnen die mit dem Staatssiegel versehene Vollmacht; sie können indessen während des Jahres jeden Augenblick durch andere Deputirten abgelöst werden.

In ähnlicher Weise, wie Massachusetts, lebte auch New-Hamshire in den ersten Jahren unter der provisorischen Ver-

faſſung weiter, welche die Kolonie ſich noch vor der Unabhängigkeitserklärung des Kongreſſes gegeben hatte. Hinterdrein jedoch arbeitete in dem Zeitraume zwiſchen 1781 und 1783 eine Konvention zu Concord, nach dem Muſter von Maſſachuſetts, eine neue Konſtitution aus, die am 2. Juni 1784 in's Leben trat. Auch in dieſem Staate beſteht die geſetzgebende Gewalt aus einem Senate von 12 Mitgliedern, die proteſtantiſch, über dreißig Jahre alt ſein, und ein Freigut von 200 Pf. St. Werth haben müſſen, und dem Repräſentantenhauſe, deſſen Deputirte von den Ortſchaften gewählt werden, ſobald ſie 150 ſteuerpflichtige Einwohner haben. „Von der Wahl zur Legislative ſind indeſſen ausgeſchloſſen: alle Gerichts-, Polizei- und Finanzbeamte, alle Offiziere der Unionsarmee, der Staatsſekretär und Schatzmeiſter und alle Profeſſoren und Lehrer der öffentlichen Anſtalten.“ Der Gouverneur hat gemeinſchaftlich mit dem Rathe, der aus zwei Senatoren und drei Delegirten beſteht, die ausübende Gewalt; er befehligt die Miliz und ernennt die Oberoffiziere. Im Uebrigen kehren hier dieſelben Einrichtungen und Machtabgrenzungen, wie bei Maſſachuſetts, wieder; nur daß jede Grafſchaft ihren eigenen Schatzmeiſter wählt und ſelber ihr Teſtamentsgericht einſetzt.

Rhode-Island dagegen ſah ſich nach der Unabhängigkeitserklärung nicht veranlaßt, weſentliche Veränderungen mit ſeiner ſchon völlig demokratiſchen Verfaſſung nach dem Freibriefe von 1663 vorzunehmen. Dieſelbe unterſcheidet ſich aber von den beiden eben dargelegten Konſtitutionen zunächſt dadurch, daß der Gouverneur nur den Präſidenten des aus zehn Mitgliedern gebildeten Senates abgiebt und demnach über kein Veto verfügt. Dann iſt auch die aus beiden Häuſern beſtehende Generalverſammlung der eigentliche Mittelpunkt der Verwaltung; „ſie regulirt“, wie Ramſay ihre Befugniſſe

zuſammenfaßt, „die Miliz, inkorporirt Ortſchaften, legt Taxen auf, errichtet Gerichtshöfe, begnadigt Verbrecher, nimmt auch in wichtigen Streitſachen die Appellation als höchſtes Gericht an. Sie ernennt alle Civil- und Militärbeamte, außer dem Gouverneur, dem Staatsſekretär, dem Generalprokurator und dem Schatzmeiſter, die jährlich vom Volke gewählt werden;" ja ſie hat ſogar das Recht, den Gouverneur abzuſetzen und ſelber bis zur nächſten Volkswahl einen Statthalter zu ernennen. Erwägt man dazu, daß die Deputirten des Repräſentantenhauſes halbjährlich gewählt wurden, und dieſe Legislative außerdem über die Amtsdauer der von den beiden Häuſern eingeſetzten Richter entſchied, dann wird man ſich freilich darüber nicht eben ſehr verwundern, daß eine derartige politiſche Organiſation den erwähnten ochlokratiſchen Bewegungen Rhode-Islands gegenüber, in die der Kongreß nicht eingreifen konnte, machtlos war.

Auch Connecticut brauchte ſeinen von Karl II. erhaltenen Freibrief vom Jahre 1774 nach erfolgter Losreißung vom Mutterlande kaum zu verändern; wenn aber gleichwohl ſeine politiſche Gliederung faſt ebenſo loſe als die Verfaſſung von Rhode-Island blieb, ſo erhielt doch der Gouverneur etwas mehr Macht der Maſſe der Bevölkerung gegenüber. In dem Hauſe des aus 12 Aſſiſtenten gebildeten Senates entſcheidet er als Präſident wenigſtens bei Stimmengleichheit; er iſt auch der Oberbefehlshaber der Miliz, deren anderen Offiziere von der Generalverſammlung ernannt werden. Im Uebrigen freilich beſorgt die aus dem Senate und 176 Mitgliedern des Repräſentantenhauſes beſtehende Legislative alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit der Beſtimmung, daß die Richter jährlich ebenfalls von ihr ernannt werden, kommt Connecticut auch wieder mit Rhode-Island überein; deſſen-

ungeachtet hat bei dem vorwiegend agrarischen Charakter des Staates diese Konstitution keineswegs zu solchen Zuständen geführt, wie sie bei der Papiergeldwirthschaft Rhode-Islands sich alsbald einstellten — der erste Statthalter blieb sogar 18 Jahre lang bei steter Wiederwahl im Amte.

Die Verfassung New-Yorks, die bereits im August 1776 in einer Konvention entworfen und am 20. April 1777 in ihren 42 Artikeln angenommen worden war, kam aber, da die Engländer inzwischen das Land besetzten, erst später zur Anwendung. Assembly und Senat üben, ihr gemäß, die gesetzgebende Gewalt aus, indem ihnen zugleich das Richteramt über ihre eigenen Mitglieder zusteht; während der Gouverneur, auf drei Jahre von den Freeholders gewählt, mit dem Kanzler und den Richtern des höchsten Gerichts einen Rath bildet, der die Gesetzesvorschläge beiden Häusern zu einer abermaligen Berathung zurückgeben kann; in welchem Falle sie dann von beiden ebenfalls nur mit zwei Drittel Majorität aufrecht zu erhalten sind. Die 70 Mitglieder der Assembly werden jährlich nach den Grafschaften gewählt, sie müssen ein Freigut von 20 Pf. Werth, oder ein Lehn von 40 Schilling in der Grafschaft besitzen und steuerfähig sein. Die Senatoren dagegen, 24 an der Zahl, die von den Freeholders nur durch die schuldenfreien Eigenthümer der Freigüter von über 100 Pfd. St. Werth in den vier Distrikten des Landes erwählt werden, empfangen ihr Mandat auf 4 Jahre in der Weise, daß alle Jahre sechs von ihnen durch das Loos ausscheiden, für die dann abermals eine Wahl stattfindet. Der Gouverneur, welcher der Oberbefehlshaber der Miliz und der Flotte ist, besitzt das Begnadigungsrecht für alle diejenigen Fälle, welche nicht, als Hochverrath oder Mord, der Autorität der Legislative vorbehalten sind. Neben ihm steht, in der gleichen

Wahlordnung gewählt, als Vicegouverneu
Senats, der seinerseits wieder durch einen
Senate vertreten wird; die Legislative aber
meister, welcher jedoch dem Repräsentantenh
darf. Die eigentliche Einsetzung der Beam
bereits erwähnten Ernennungsrathe ü
lich von der Assembly mit einem Senator a
Distrikte neu besetzt wird und unter den
entscheidenden Gouverneurs die Militär-
auf willkürliche Zeit beruft. Nur die ol
sonen, die außer einer Deputirtenstelle im
Union kein anderes Amt annehmen dürfen
Mitglieder des Obergerichts und die erste
Distriktsgericht bleiben bei Wohlverhalten
im Dienste. Ueber ihnen allen steht dann
Legislative ausgehendes Gericht zur Aburth
mit zwei Drittel Majorität erhobenen Klag
Staatsverwaltung, das von dem Präsider
den Senatoren, dem Kanzler und dem O
wird. Im Uebrigen gelten für das Civil
Englands und die Gesetze der Legislatur,
von New-York in dem Generalkongresse we
delegirt, daß Senat und Assembly, je für si
ernennt, die dann im Ober- und Unterhaus
jorität haben müssen.

In New-Jersey, welches im Jahre 1
heren Verschmelzung mit New-York wieder f
worden war, vereinbarte am 2. Juli 177(
kongreß von Burlington die neue Verfassun
Kolonial-Freibriefes, der 23 Artikel in s
Grundbestimmungen derselben sind die nämli

übrigen Staaten, wenn gleich die „Kolonie" einer etwaigen Ausſöhnung mit dem Mutterlande wegen ſich vorerſt noch nicht Staat nannte. Die geſetzgebende Gewalt wird von dem Senate und der Aſſembly gebildet, indem jede der 13 Grafſchaften ein Mitglied für das Oberhaus und drei Repräſentanten für das Unterhaus jährlich wählt. Die Senatoren müſſen ein Jahr lang bereits in ihrer Grafſchaft gewohnt haben und in derſelben ein Vermögen von 500 Pfd. St. beſitzen; jedoch kann, mit Ausnahme der Friedensrichter, kein Beamter in die Legislative eintreten. Beide Häuſer machen mit ihrer Majorität einen Geſetzesvorſchlag rechtskräftig. Die exekutive Gewalt dagegen verbleibt dem Gouverneur, der, von der Aſſembly und dem Senat am erſten Tage ihrer Sitzung gemeinſchaftlich gewählt, zugleich als Präſident des Senats mit ſtichentſcheidender Stimme, als Kanzler und Oberbefehlshaber der Miliz fungirt, wobei ihm ein Staatsrath, aus drei oder mehreren Mitgliedern des Senates zuſammengeſetzt, zur Seite ſteht. Während aber die Kompagnien ihre Offiziere bis zum Hauptmann hinauf ſelber ernennen, und nur die Stabsoffiziere und Generale von dem Gouverneur und ſeinem Rathe beſtimmt werden, währt für die Richter des Obergerichts die Amtsdauer ſieben Jahre, für die niederen Richter und den Generalprokurator fünf Jahre; und da ſie ſtets wieder gewählt werden können, ſo wird damit der Juſtizpflege ein feſterer Halt dargeboten.

Die Verfaſſung Pennſylvaniens ferner, welche von einer Kommiſſion unter Franklin's Vorſitze im Juli 1776 ausgearbeitet und darauf zwei Monate hindurch von der Aſſembly berathen wurde, gelangte am 28. Sept. 1776 zur Annahme. Franklin, der nicht „zwei Pferde vorn und zwei hinten an dem Wagen anſpannen wollte," ſoll, im Hinblick auf die bis-

. pennſylvaniſche Ariſtokratie, es dabei vornehmlich be=
. haben, daß in dieſer erſten Verfaſſung des Staates die
.ſentation nicht in zwei Häuſer getheilt worden iſt. Die
.itutionsakte wird aber, nach dem Muſter von Maſſachu=
, mit einer „Erklärung der Rechte" eingeleitet, welche die
.blikaniſchen Grundſätze des neuen Staatsweſens darlegt;
n folgen zunächſt die Beſtimmungen über die Generalver=
.mlung des Landes. Ihre Mitglieder werden jährlich von
.n Freimännern, über 21 Jahr alt, ſobald dieſe ſchon ein
.hr lang in Pennſylvanien gewohnt haben, gewählt. Sie
.erſeits ernennt darauf ihren Sprecher, den Staatsſchatzmei=
.er und ihre übrigen eigenen Beamten ſelber, „giebt Geſetze,
.lagt die Staatsbeamten wegen ſchlechter Amtsführung an, er=
.theilt Inkorporationsakte, konſtituirt Ortſchaften, Burgen
Städte und Grafſchaften und beſitzt alle Gewalt der Legis=
lative." Die Sitzungen der Generalverſamlung ſind in der
Regel öffentlich, und ihre Verhandlungen werden für das
Publikum gedruckt. Die höchſte ausübende Gewalt ſteht da=
gegen dem Präſidenten und dem exekutiven Rathe zu.
Letzterer nämlich, deſſen Mitglieder auf drei Jahre nach den
Grafſchaften gewählt werden, und der gemeinſchaftlich mit der
Aſſembly jährlich den Präſidenten und Vicepräſidenten ernennt,
bildet recht eigentlich die oberſte Regierungsbehörde. Er ſtellt
alle Staatsbeamten an, vertritt den Staat nach Außen, beſitzt
das Begnadigungsrecht, mit Ausnahme von Hochverrathsfällen,
verwaltet die Staatskaſſe und darf ſelbſt im Nothfalle die
Aſſembly vor dem Ablauf ihrer Vertagung zuſammenberufen.
Der Präſident in ſeiner Individualiät iſt dabei, genau genom=
men, bloß der Vorſitzende des Rathes und der Oberbefehls=
haber der Truppen, die er jedoch nur dann in eigener Perſon
kommandirt, wenn der Rath ihn dazu auffordert. Im Uebri=

gen werden die Oberrichter, welche indeſſen nicht zugleich Mitglieder des Generalkongreſſes, des exekutiven Rathes oder der Aſſembly ſein noch ſonſt ein Amt führen dürfen, auf ſieben Jahre von der Legislative gewählt und von der Executive eingeſetzt. Die Friedensrichter erhalten ihr Mandat von den Freihaltern der Städte und Grafſchaften ebenfalls auf ſieben Jahre, während die Sherifs und Koroners jährlich ernannt werden. Der Rath der Cenſoren endlich, der, wie bereits oben erwähnt worden iſt, über die Unverletztheit der Konſtitution zu wachen hat, wird alle ſieben Jahre aus jeder Stadt und Grafſchaft für ein Jahr mit zwei Männer beſetzt und verfügt ſogar über das Recht, in gehöriger Friſt eine Konvention des Volkes zu berufen, damit auf derſelben etwaige Verbeſſerungen an der Verfaſſung vorgenommen werden können — welcher Fall im Jahre 1790 wirklich eintrat. Für den Generalkongreß wählt die Aſſembly die pennſylvaniſchen Deputirten.

In Delaware, welches mit ſeinen drei Grafſchaften New-Caſtle, Kent und Suſſex bis zur Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten unter dem Statthalter von Pennſylvanien ſtand, trat am 4. Sept. 1776 nicht minder eine eigene Verfaſſung in's Leben. Die derſelben vorausgeſchickte ſehr pietiſtiſch gefärbte Erklärung der Volksrechte ſtimmt indeſſen im Weſentlichen mehr mit der virginiſchen als mit der pennſylvaniſchen überein; auch hält die Konſtitution die Zweitheilung der geſetzgebenden Macht feſt. Zu Mitgliedern der Aſſembly wählt nämlich jede Grafſchaft jährlich 7 Freihalter, während dagegen die neun Inſaſſen des Rathes auf drei Jahre aus den Freihaltern, über 25 Jahre alt, berufen werden. Dabei hat die Aſſembly allein das Recht der Geldbewilligung, indem der Rath ihre Vorſchläge nur einer Verbeſſerung unter-

ziehen kann. Beide Häuser wählen aber, gemeinschaftlich im Saale der Assembly, den Präsidenten des Staates auf drei Jahre, wo bei einer Gleichheit der Stimmen der Sprecher des Senates die Stichentscheidung hat, und sie ernennen außerdem, ein Jedes für sich, zwei ihrer eigenen Deputirten auf zwei Jahre in den geheimen Rath, der mit dem Gouverneur die Regierungsbehörde bildet. Von den anderweitigen Bestimmungen der Verfassung ist hier jedoch nur noch hervorzuheben, daß nach Artikel 26 kein Neger, Farbiger oder Indianer nach Delaware zum Verkauf gebracht noch dort als Sklav gehalten werden soll. Beamte und Prediger können nicht in der Assembly sitzen, die Richter sind nur absetzbar auf Anklage der beiden Kammern, und die Deputirten für den Generalkongreß werden jährlich durch die beiden vereinigten Kammern bezeichnet.

Die Verfassung Marylands kam als die Erste nach der Unabhängigkeitserklärung, am 14. August 1776, auf der Konvention von Annapolis zu Stande. Sie besteht jedoch gleichfalls, wie die Andern, im Wesentlichen darin, daß „unter ewiger Trennung der gesetzgebenden, exekutiven und richterlichen Gewalt," wie Artikel VI der Einleitung sagt, eine Generalversammlung, aus dem Senate und dem Repräsentantenhause gebildet, die Gesetze giebt, und der Gouverneur mit seinem Rathe sie zur Ausführung bringt, während beide Behörden zusammen das Gerichtswesen anordnen. Die Deputirten des Unterhauses werden dabei in der Weise jährlich erwählt, daß jede Grafschaft vier, jede Stadt zwei Abgeordnete ernennt, von denen Jeder 500 Pfd. St. Vermögen besitzen muß. Der Senat dagegen geht in seinen 15 Mitgliedern aus einem Wählerkollegium hervor, zu welchem jede Grafschaft alle fünf Jahre zwei, jede City einen Vertreter absendet; jeder Senator soll aber min-

beſtens 1000 Pfd. St. Vermögen haben und bereits drei Jahre im Lande wohnen, und der Gouverneur wird jährlich am zweiten Montag des November von beiden Häuſern ernannt, wobei im Betreff ſeiner perſönlichen Stellung in der Grafſchaft die Bedingung Platz greift, daß er 5000 Pfd. St., worunter ein Freigut von 1000 Pfd. St., als Eigenthum aufweiſt. Neben ihm waltet noch ein Conſeil von 6 Mitgliedern, von beiden Häuſern nach den für einen Senator gültigen Wahlbeſtimmungen ernannt. In der Konſtitutionsurkunde werden übrigens die Rechtsformen der Verfaſſung vielfach mit Adminiſtrativverordnungen vermengt, wie ſie denn überhaupt wohl die am wenigſtens klare unter allen dreizehn Akten bleibt.

Namentlich zeichnet ſich vor ihr die Verfaſſung von Virginien, bei der hervorragenden Bildung der virginiſchen Staatsmänner, durch die Schärfe ihrer Beſtimmungen vortheilhaft aus. Zwar enthalten die 18 Eingangsartikel dieſer Akte vom 12. Juni 1776, unter der Einwirkung der gleichzeitig zur Unabhängigkeitserklärung hindrängenden Umſtände, eine etwas abſtrakte „Erklärung der Menſchenrechte;“ allein als Hauptſatz ſteht doch in Mitten derſelben der beſtimmte Ausſpruch: „die geſetzgebende und die vollziehende Gewalt im Staate müſſen von der richterlichen Gewalt verſchieden ſein.“ Die „Generalverſammlung von Virginien“ wird nun ebenfalls von einem Senate und dem Repräſentantenhauſe gebildet, wobei indeſſen die frühere Wahlordnung der Kolonie aufrecht gehalten iſt. Die 200 Delegirten der Aſſembly werden nämlich jährlich, je zwei aus jeder Grafſchaft und einer aus den inkorporirten Städten, gewählt, während die 24 Mitglieder des Senats aus den 24 Wahldiſtrikten des Landes hervorgehen, die, in vier Klaſſen getheilt, nach einander in den vier Jahren die jährlich ausſcheidenden ſechs Senatoren durch Neuwahlen

wieder ergänzen. „Alle Geſetze müſſen aber in dem Repräſentantenhauſe ihren Urſprung nehmen und können dann von dem Senate gebilligt oder verworfen, oder mit Einwilligung jenes Hauſes verbeſſert werden;“ nur die Geldbills erleiden durch ihn bei ihrer Annahme oder Verwerfung keine weiteren Veränderungen, und beide Häuſer ernennen jährlich gemeinſchaftlich den Gouverneur. Derſelbe ſeinerſeits, welchem ein geheimer Rath aus 8 Mitgliedern, von beiden Häuſern gemeinſchaftlich gewählt, bei der Verwaltung hilft, indem alle drei Jahre zwei Angehörige deſſelben wieder ausſcheiden, iſt der Oberkommandant der Miliz und ernennt auch mit Zuſtimmung dieſes Rathes die Offiziere und Friedensrichter; dagegen werden die Richter der oberſten Inſtanz, des Obergerichts, des Kanzlei- und Admiralitätsgerichts, der Sekretär und der Generalprokurator von der Generalverſammlung berufen, welche gleichfalls jährlich die Deputirten für den Generalkongreß der Union wählt und den Schatzmeiſter im eigenen Lande einſetzt. Unmittelbar nach der Annahme erfuhr indeſſen die Verfaſſung Virginiens durch neue Einrichtungen noch eine mehrfache Veränderung. Als Thomas Jefferſon am 2. Sept. 1776 aus dem Kongreß zu Philadelphia getreten war, um in der virginiſchen Legislative thätig zu ſein, brachte er alsbald am 12. Oktober eine Bill in's Haus, wonach, freilich gegen eine lebhafte Oppoſition Pendleton's, die Fideikommiſſe zu Freilehn erklärt wurden, indem die Parzellirung derſelben „aus Vernunftsgründen“ die beſtehende Grundariſtokratie aufheben ſollte. Dann wußte er, ebenfalls gegen Pendleton, die Errichtung von Geſchworenen durchzuſetzen, ſobald in einem Streitfalle eine Partei ſie anruft. Im Jahre 1778 wird ferner, durch Jefferſon, Maſon, Wythe und Madiſon veranlaßt, die weitere Sklaveneinfuhr, die ſeit 1621, von Holländern angefangen,

in Virginien ſtatt hatte, verboten, im folgenden Jahre die allgemeine Beſteuerung der Gemeinden und Diſſenters durch die bisherige Staatskirche abgeſchafft, nachdem ſchon am 5. Dez. 1776 die Kirchenſtrafen beſeitigt waren. Am 1. Juni 1779 ſieht ſich Jefferſon ſelber zum Gouverneur von Virginien ernannt; „da er aber, wie er zu ſeiner Entſchuldigung ſchreibt, damals glaubte, daß während der Bedrängniß durch den feindlichen Einfall (als Lafayette und Steuben im Frühlinge 1781 vergebens die Plünderungen des Arnold'ſchen Korps in Virginien zu hindern ſuchten), das Volk mehr Vertrauen zu einem militäriſchen Oberhaupte haben würde, und daß der Militär-Kommandant, wenn man ihm zugleich die Civilgewalt übertrage, beide Gewalten mit mehr Energie zur Vertheidigung des Landes verwenden könne," trat er deßwegen nach zwei Jahren von ſeinem Poſten zurück, in Folge deſſen General Nelſon ſein Nachfolger wurde.

In Nordcarolina wurde die neue Verfaſſung auf der Verſammlung von Halifax berathen und am 18. Dez. 1776 angenommen. Auch ſie beginnt mit einer Erklärung der Rechte und enthält in den folgenden 46 Artikeln die näheren Beſtimmungen der politiſchen Ordnung. Die Generalverſammlung beſteht aus dem Senate und dem Hauſe der Gemeinen. Die Mitglieder des Erſteren werden von den Freimännern der Grafſchaften jährlich in der Weiſe gewählt, daß jede Grafſchaft einen ihrer Bewohner zum Senator ernennt, der indeſſen 300 Akres Land beſitzen muß. Für das Haus der Repräſentanten ernennen dagegen die Grafſchaften jährlich zwei, und die aufgeführten Städte einen Deputirten. Senat und Aſſembly berufen dann zuſammen jährlich den Gouverneur, der ſeit fünf Jahren im Lande gewohnt haben, ein Gut von 1000 Pfd. St. Werth beſitzen und über dreißig Jahr alt ſein ſoll, und ſetzen

zugleich einen Staatsrath von sieben Personen auf ein Jahr ein, welcher als Beirath des Gouverneurs fungirt. Die Befugnisse der Exekutivgewalt sind aber im Wesentlichen dieselben, wie sie in den andern Staaten Platz greifen; nur daß die Generale und Stabsoffiziere der Miliz und alle Offiziere der regulären Truppen nicht von ihr, sondern von der Generalversammlung des Staates, ernannt werden. Diese ernennt auch die oberen Richter, indem sie vor dem höchsten Gerichtshof den Gouverneur sowie jeden anderen Beamten wegen schlechter Amtsverwaltung rechtlich belangen kann; während zugleich, abweichend von den Verfassungen der übrigen Staaten, auch dieser oberste Gerichtshof selber nach Artikel 23 die Befugniß zur Anklage der Beamten vor dem gewöhnlichen Gerichte besitzt. „Wer aber öffentliche Gelder unter Händen gehabt hat, kann nicht zum Mitgliede der Generalversammlung oder zu irgend einem Amte gewählt werden, ehe er nicht Rechnung abgelegt, und die Summen, für die er verantwortlich ist, in den Schatz geliefert hat. Auch kann kein Schatzmeister während seines Amtes, oder ehe er Rechnung ablegt, und die ihm anvertrauten Gelder seinem Nachfolger ausgeliefert hat, ein Mitglied des Senates, der Assembly oder des Staatsrathes werden. So auch nicht die Offiziere der regulären Land- oder Seetruppen, die im Dienste der Vereinigten Staaten oder eines einzelnen Staates stehen, noch auch irgend ein Lieferant für die Armee. Wenn ein Mitglied der Legislatur oder des Rathes eine solche Bestallung annimmt, so wird seine Stelle dadurch vakant. Kein Mitglied des Staatsrathes kann im Senate oder dem Hause der Gemeinen Sitz erhalten; auch können die Richter der Obergerichte und des Admiralitätsgerichtes weder in den Senat noch in die Assembly oder den Staatsrath gelangen; ferner nicht der Staatssekretär, der Generalprokura-

tor oder ein Schreiber eines Court of Record (Gericht mit schriftlichen Verhandlungen), endlich auch nicht irgend ein Geistlicher oder Prediger, so lange er sein Amt verwaltet."

Was zuletzt die Abgeordneten zum Generalkongreß betrifft, so werden sie jährlich von beiden Häusern gewählt; jedoch können sie stets zurückgerufen werden und dürfen überhaupt nur drei Jahre hintereinander deputirt werden.

Wenn nun Südcarolina schon vor der Unabhängigkeitserklärung des Kongresses von Philadelphia sich am 26. März 1776 eine neue Verfassung gegeben hatte, die wohl im Allgemeinen den übrigen Staaten zum Muster diente, so sah es sich doch später genöthigt, dieselbe, der nunmehrigen staatlichen Selbstständigkeit der Union gemäß, nicht unwesentlich abzuändern. Die Umarbeitung des Konstitutionsentwurfes übernahm daher im Anfange des Jahres 1777 die Legislatur selber und erhielt für dieselbe, trotzdem daß der im Amte befindliche Präsident Rutledge gegen ihre demokratische Richtung protestirte, unter seinem Nachfolger Rawlins Lowndes am 19. März 1778 die Bestätigung; nach welchem Zeitpunkte freilich die wechselnde Besetzung des Landes durch die Engländer anfangs ihren Bestand mehrere Male unterbrach, und Rutledge stellenweise im Kampfe gegen die brittischen Truppen wieder mit diktatorischer Macht ausgerüstet wurde. Statt daß nämlich wie früher ein gesetzgebender Rath von Südcarolina von der Generalversammlung aus ihren eigenen Delegirten gewählt ward, ging der Senat fortan mit seinen 28 Mitgliedern, unmittelbar aus den Distriktswahlen der Bewohner hervor; die höheren Beamten wurden statt auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre ernannt, und dem Gouverneur, der nach der früheren Verfassung sogar die Richter absetzen konnte, ward jetzt kein Veto, der Legislative gegenüber zugestanden. Senatoren dürfen indessen bei

den alle zwei Jahre stattfindenden Distriktswahlen nur solche Männer werden, die, 30 Jahre alt, seit fünf Jahren im Lande wohnen, in ihrem Distrikt ein Freigut von 2000 Pf. St. oder sonst von 7000 Pf. St. Werth besitzen. Die Mitglieder der Assembly dagegen werden in den Distrikten je nach der Zahl ernannt, die einem Distrikt zusteht. Ihr Mandat dauert zwei Jahre, und sie müssen, falls sie nicht in ihrem Wahldistrikte selber wohnen, ein Freigut von 3500 Pf. St. als schuldenfreies Eigenthum nachweisen; Wähler für sie sind alle Freimänner, die seit einem Jahre so viel Steuern als von 50 Akres Land entrichtet wird, bezahlt haben. Im Uebrigen trägt die Verfassung von Südcarolina so ziemlich den Charakter der anderen Konstitutionen. Die Geldbills für die Staatsausgaben sollen in der Assembly erst zur Berathung kommen; sie können dann vom Senate nicht verändert, sondern nur ganz angenommen oder ganz verworfen werden; das Geld selber wird darauf unter der Autorität des Senates von der Schatzkammer ausbezahlt. Auch hat die Assembly allein das Recht, die Staatsbeamten zu verklagen, über welche die Senatoren und die Richter zu Urtheil sitzen. Beide Häuser wählen indessen gemeinschaftlich im Saale der Assembly auf zwei Jahre den Gouverneur, den Untergouverneur und die acht Mitglieder des geheimen Rathes, von denen jeder ein schuldenfreies Eigenthum von 10,000 Pf. St. Werth eidlich belegen muß — der Untergouverneur ist dabei Präsident des geheimen Rathes. Wenn jedoch in Südcarolina die Friedensrichter von dem Senate und der Assembly gemeinschaftlich gewählt werden und von dem Gouverneur auf beliebige Zeit ihre Bestallung empfangen, so können die übrigen, in gleicher Weise ernannten, Justizbeamten (mit Ausnahme der Richter des Kanzleigerichts) auf Antrag beider Häuser entlassen werden. Die Generalver-

ſammlung ernennt ferner die Kommiſſarien des Schatzes, den Staatsſekretär, die Regiſtratoren der Kaufkontrakte in jedem Diſtrikte, den Generalprokurator, Oberinſpektor, Aufſeher der Pulvermagazine, die Einnehmer, Kontroleure und die Zolloffizianten, welche der Gouverneur auf zwei Jahre bevollmächtigt; ebenſo ſteht ihr die Ernennung aller Land- und Seeoffiziere zu. Sehen wir hier jedoch davon ab, daß die Verfaſſung Südcarolina's vor der Unionsakte von 1789 auch noch verſchiedene Beſtimmungen über Krieg, Frieden und auswärtige Allianzen enthielt, die dann nach der Umbildung des Bundesſtaates wegfielen, und legen wir auf ihre, mehrfach auch in den andern Staaten geſtellte Bedingung des proteſtantiſchen Glaubens für die Staatsbeamten keinen weiteren Werth, ſo bleibt aus der Konſtitution bloß noch zu erwähnen, daß die Abgeordneten für den Kongreß der Vereinigten Staaten jährlich von dem Senate und der Aſſembly gemeinſchaftlich durch Kugelung gewählt werden.

Die Staatsverfaſſung Georgiens, der jüngſten Kolonie unter den alten Dreizehn, endlich kam am 5. Februar 1777 zur Geltung. Je weniger aber dieſes Gebiet wegen der Kürze ſeiner Beſiedlung bereits ein eigentlich politiſches Leben ausgebildet hatte, um ſo leichter konnte es bei ſeinem Uebertritt in die ſtaatliche Selbſtſtändigkeit, ſeinem loſen geſellſchaftlichen Gefüge gemäß, eine unbeſchränkte Demokratie hinſtellen. Die Aſſembly, vom Volke jährlich im Dezember gewählt, ernennt auf ihrer Verſammlung den Gouverneur und einen Exekutivrath aus ihrer Mitte, der durch zwei Mitglieder aus jeder Grafſchaft gebildet wird. „Zu Repräſentanten der Legislative ſelber aber können nur ſolche Einwohner genommen werden, die ſich wenigſtens ſeit zwölf Monaten im Staate und ſeit drei Monaten in ihrer Grafſchaft aufgehalten haben, 21 Jahr

alt sind und für 250 Pf. St. Land oder Vermögen besitzen." Im Uebrigen hat der jährlich zu wählende Gouverneur bloß die gewöhnlichen Civil- und Militärbefugnisse, ohne ein Veto gegen die Legislative; ja selbst die Legislative ernennt einzig die Friedensrichter und Registratoren der Erbschaftsgerichte, alle andern Civilbeamten werden jährlich in den Grafschaften am Tage der allgemeinen Wahl gewählt. Auch haben die Abgeordneten für den Unionskongreß, die jährlich von der Legislative ernannt werden, das Recht, im Hause mitzusitzen und mitzustimmen. „Die Konstitution kann aber auf keine Art einer Veränderung unterliegen, als wenn die Mehrheit der Grafschaften und der Stimmfähigen in jeder Grafschaft durch eine Petition darum nachsucht. Alsdann befiehlt die Assembly, daß dazu eine Konvention berufen werde, und spezifizirt die Veränderungen, die in den Petitionen verlangt sind." —

Die Verbesserungen und Umwandlungen selber indessen, welche die Konstitutionen der Einzelstaaten, namentlich Pennsylvaniens, Delaware's und Georgiens, im Laufe der Zeit erfahren haben, können wir an dieser Stelle, wo wir blos die politische Basis für die konstituirende Arbeit der Konvention von Philadelphia im Jahre 1787 darzulegen beabsichtigen, nicht weiter verfolgen. Selbst die Verfassung von Vermont, welche 1776, wie erwähnt worden ist, auf dem Gebiete von New-Hampshire jenseits des Connecticut unter Protest von New-York entstand, kommt für uns noch nicht in Betracht, weil sie, obgleich 1777 auf dem Konvente von Windsor festgesetzt und 1786 auf einem zweiten Konvente amendirt, doch erst am 6. Dezember 1790 vom Generalkongreß anerkannt wurde; und demnach der werdende Staat ebensowenig schon seine Deputirten nach Philadelphia senden konnte, als Ken-

tucky, das auf dem ehemaligen virginischen Gelände, seit 1782 entstehend, auch erst im Juni 1792 die Staatlichkeit erlangte. Und hinsichtlich der Stellung des für neue Ansiedelungen eröffneten Weststerritoriums zu der Union wird es genügen, wenn wir hier „die Ordonnanz über die Regierung des Vereinigten Staatenterritoriums nordwestlich vom Ohio" kurz charakterisiren, die, in Ausführung des berührten Jefferson'schen Planes vom 23. April 1784, mit einigen Abänderungen der Kommission am 13. Juli 1787 die Genehmigung des Kongresses erhielt, während gleichzeitig sich auch die Konvention zu Philadelphia damit beschäftigte. Nachdem nämlich New-York, Virginien, Massachusetts und Kentucky ihre westlichen Ausdehnungen an die Union abgetreten hatten und am 9. Juli 1786 im Kongreß beschlossen worden war, „daß jenes Gebiet, je nach Gutdünken, von der Centralbehörde in nicht mehr als fünf und nicht weniger als drei Staaten ausgelegt werden solle", stellte diese Ordonnanz, unter vorläufiger Regelung des agrarischen Erbrechts bis zum Eintritte einer eigenen Legislative, eine aus zwei Graden bestehende Territorialverfassung auf, der gemäß die Regierung der beginnenden Niederlassungen eingerichtet wurde. Die Frage, ob der Kongreß nach den Konföderationsartikeln auch wohl die Befugniß habe, seinerseits neue Staaten in den Unionsverband aufzunehmen, wurde ja bei den inneren Wirren während des Jahres 1787 um so weniger von den einzelnen Staaten oder von ihm selber aufgeworfen, als die Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes in sehr kluger Weise für die gesellschaftlichen und politischen Bedürfnisse der im Westen sich ansetzenden Staatenembryonen sorgte. Die Ansiedler nehmen ihm zu Folge alle persönlichen Rechte der Amerikaner mit sich; auch wird gleich für den ersten Grad der Territorialverfassung die Theilung der drei Gewalten

festgehalten, indem ein von dem Kongreß auf drei Jahre ei
gesetzter Gouverneur die Exekutive versieht, die Verwaltur
ein auf vier Jahre ernannter Sekretär übernimmt, und da
Gerichtswesen einem Kollegium von 3 Richtern übergeben i
Steht aber dem Kongreß, als solchem, über diese Beamten un
ihre etwaigen Civil- und Militärsubalterne die entscheidend
Aufsicht zu, so bilden Gouverneur, Sekretär und die Richte
vorläufig für die Ansiedelung die Gesetzgebung, deren prov
sorische Anordnungen indessen einer definitiven Annahme de
später nachfolgenden Assembly überlassen bleiben. Denn sobal
das Territorium eine Bewohnerzahl von 5000 weißen Män
nern hat, erlangt es damit, in dem zweiten Grade der Terri
torialverfassung, das Recht, je 500 seiner weißen Männe
einen Vertreter für eine Assembly erwählen zu lassen, die dann
nach Maßgabe der Legislativen in den alten Staaten, die ge
setzgebende Gewalt ausübt und einen Delegirten in den Kon
greß zur Theilnahme an den Debatten, ohne Stimmberechtigung
senden darf; bis zuletzt der auf die Einwohnerzahl des klein
sten der andern Staaten herangewachsene Bereich als selbst
ständiger Staat mit einer selbst geschaffenen republikanischen
Verfassung in die Union eintritt. Endlich setzen noch die sech
Schlußartikel dieser „Ordonnanz" fest, daß in dem bezeichneten
westlichen Territorium „weder Sklaverei noch unfreiwillig
Dienstbarkeit, außer zur Bestrafung von Verbrechen, bestehen
solle." Damit berührt denn aber der Kongreß zum ersten
Male die Sklaverei in ihrem rechtlichen Verhältnisse, nach
dem er 1774, wie gesagt, nur aus handelspolitischen Rück
sichten die Negereinfuhr der Engländer verboten hatten. Bis
dahin waren es, wie Handelmann die einschlagenden That-
sachen übersichtlich zusammenstellt, vornehmlich die deutschen
Einwanderer gewesen, welche den Kampf gegen die Aufrecht-

haltung der Sklaverei in Amerika begannen. Schon seit dem Jahre 1688 hatten sie in Pennsylvanien, in Verbindung mit Quäkern, namentlich dem Schotten George Keith, auf die Abschaffung dieses „unsittlichen" Instituts hingearbeitet; allein die Assembly der Kolonien erklärte 1712 die Freilassung der Neger für „unangemessen." Boston ertheilte gleichfalls im Jahre 1701 seinen Repräsentanten in der Legislative von Massachusetts wohl den Auftrag, „eine Frist in Vorschlag zu bringen, nach deren Ablauf die Sklaverei aufhören solle." Eine lebhaftere Anregung erhielt die Sache in den nördlichen Kolonien jedoch erst, als in Massachusetts während seiner nachdrücklichen beginnenden Opposition gegen England nach dem Ende des siebenjährigen Krieges zwei Kaufleute der genannten Stadt, Appleton und Swan, in der Presse das Prinzip der „allgemeinen Freiheit" verfochten, und der bekannte Otis nicht minder in diesem Sinne schrieb. Schon entschieden 1773 in Neuengland die Geschworenen, daß der klagende Neger berechtigt sei, Arbeitslohn zu fordern. Dagegen wurde doch wieder die Stelle der Unabhängigkeitserklärung des Kongresses vom 4. Juli 1776, „daß alle Menschen mit gleichen Rechten geboren sind und zu diesen Rechten Leben, Freiheit und ungehindertes Streben nach Glück gehöre," von der öffentlichen Meinung keineswegs auf die Neger bezogen. Erst als Delaware 1776 im Art. 26 seiner Konstitution alle Sklaverei bei sich aufgehoben hatte, und Vermont noch ohne Zusammenhang mit dem Kongreß und in offener Opposition gegen den Staat New-York, auf dessen angeblichem Gebiete es lag, in seiner Verfassung vom Jahre 1777 bestimmte, daß alle Sklaven über 21 Jahre frei sein sollten, geschahen in dieser Hinsicht auf dem amerikanischen Boden offizielle Schritte. Dem so gegebenen Beispiele folgte dann Massachusetts mit dem Satze seiner Verfassung

von 1780, „daß alle Menschen frei und gleich geboren werden", New-Hampshire interpretirte 1783 einen Artikel seiner Konstitution dahin, daß in Zukunft die neugebornen Neger frei sein sollten, und Pennsylvanien, Rhode-Island und Connecticut erließen in den Jahren 1780 und 1784 besondere Emanzipationsgesetze, denen gemäß fortan jeder Handel mit Negern verboten und den Nachkommen der in den Staaten vorhandenen Sklaven volle Freiheit zugesagt wurde. Dergestalt schloß denn auch der Kongreß in seiner Ordonnanz über das westliche Territorium sich dieser liberalen Politik in selbstverständlicher Weise an, obgleich alle übrigen Staaten die Negersklaverei noch beibehielten, und er selber eigentlich zur Erlassung eines solchen Gesetzes verfassungsrechtlich ebensowenig befugt war, als zu der politischen Anordnung jener neuen Ansiedelungen im Westen überhaupt. Der Norden der amerikanischen Union konnte aber um so eher in der Frage der Sklaverei seinen moralischen puritanischen Ideen Raum geben, als das Winterklima dort den Neger doch nicht gut ausdauern läßt, und die Arbeit der zahlreich einwandernden Weißen für den gewöhnlichen Ackerbau viel vortheilhafter blieb. Man befreite sich im Norden dadurch von den Schwarzen, daß man sie nach den südlichen Staaten hin verkaufte.

Wie sehr nun aber auch bis vor Kurzem die allgemeine Meinung diesseits und jenseits des Ozeans geneigt gewesen ist, die Verfassungen der Einzelstaaten in der amerikanischen Union als die Verwirklichung des idealen Republikanismus zu betrachten, so hat doch in der jüngsten Zeit sowohl die fortschreitende Staatswissenschaft, als auch die Thatsache der Geschichte dargethan, daß das Richtige an diesen politischen Institutionen mehr aus den gegebenen Verhältnissen der Staaten selber als aus der legislativen Weisheit der Gründer ent-

ſprang, ihre innere Schwäche indeſſen bei der natürlichen Eigenart der Menſchen nothwendig zu ſozialen und ſtaatlichen Folgen führen muß, deren Betrachtung doch dem Beobachter der menſchlichen Dinge einen ſolchen Republikanismus nicht als die letztgültige Form des politiſchen Lebens erſcheinen läßt. — „Ein Beſuch in den Vereinigten Staaten", ſagte in unſeren Tagen Iwan Golowin, „muß die Demokraten ſehr abkühlen."

Bei Lichte betrachtet, giebt ja eine jede der vorgeführten Verfaſſungen nur einen reinen Rechtsmechanismus ab, der mit ſeinen mathematiſchen Linien ſich um das Weſen der vorhandenen geſellſchaftlichen Gliederung, um die Bedingungen des ſozial-politiſchen Lebens wenig genug kümmert. Allerdings ſpricht ſich in dem von einigen Staaten gemachten Unterſchiede zwiſchen den ſtädtiſchen und den grafſchaftlichen Wahlbezirken und in den Vermögensverhältniſſen für die Wähler und für die Gewählten eine Rückſicht für die ſozialen Momente aus, und in der verfaſſungsmäßigen Einſetzung der Volksſchulen und Hochſchulen giebt ſich ebenfalls die Sorge für die Bildung der Menſchengruppen kund. Allein einerſeits zeigen dieſe Verfügungen durchweg einen einfachen organiſchen Charakter, welcher den möglichen wirthſchaftlichen Fortſchritt mit ſeinen anders geſtalteten Menſchengruppen in der Zukunft nicht in Rechnung zieht, während zugleich das Majoratserbrecht für Grundgüter aufgehoben wird, und andererſeits übertragen die Platz greifenden Beſtimmungen den Maßſtab des kleinen Dorf- und Gemeindelebens, bloß in vergrößerter Dimenſion, auf den geſammten politiſchen Verband, der denn doch für ſeine umfaſſenden adminiſtrativen Arbeiten eine weit feſter geordnete Arbeitstheilung verlangt. John Adams bezeichnet allerdings in einem Briefe vom Jahre 1782 an den Abbé Matly in Paris die Ortſchaften, die Kirchen, die Schulen und die Miliz

als die vier Hauptpunkte der lokalen Selbstregierung in Amerika. Es ist auch wohl nicht abzusehen, wie auf dem jungfräulichen Boden des Staatenreiches vorerst die örtlichen Beziehungen der Ansiedler im Allgemeinen anders sich ordnen konnten, als sie es gethan haben. Allein selbst in die einfachen, unmittelbar auf die gegebenen Naturverhältnisse hingewiesenen neu entstehenden gesellschaftlichen Bildungen fährt hier doch von vornherin die planmäßige mathematische Eintheilung des Geländes störend hin, welche die verschiedenartigen Bodenformationen mit geraden Strichen durchschneidet. Wurde schon im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte wegen der Unbekanntschaft der englischen Regierung mit der inneren Länderbildung Amerika's bei der Gründung der Kolonien die räumliche Absteckung derselben durchweg der Gradmessung von Länge und Breite überlassen, legte man für die Anpflanzungen auf eine von der Natur etwa angezeigte Raumindividualität gar keinen Werth, so kommt vollends bei der Künstlichkeit ihrer Unterabtheilungen die Bildung geographisch-natürlicher Provinzen in den Einzelstaaten nicht zur Geltung. In Amerika besteht kein freier Zusammenhang zwischen dem Bereichsgebilde von Berg, Thal und Fluß und der politischen Abgrenzung seiner Bewohner.

In Neuengland nämlich theilte man die Landschaft in Townships ein, die in 23 Lots gewöhnlich einen viereckigen, mit Gräben eingezogenen Strich von 23,000 Akres oder zwei deutschen Quadratmeilen umfaßt. Die Anbauer dieses, demnach wie eine Tischplatte liniirten, Terrains durften aber, sobald sie zu 60 Freeholders bei einander saßen, „Zusammenkünfte halten, jährlich ihre Beamten, Geschwornen und Polizeidiener ernennen, ihre Deputirten für die Staatslegislative erwählen, Steuern für den Lokalbedarf ausschreiben, über Be-

zirksangelegenheiten in Weg-, Steg- und Brückenbau, in Armen- und Schulweſen mit Ortsgeſetzen Beſchlüſſe faſſen," indem ſie ihre Kirchen und Schulen meiſtens auf den Ertrag von drei Lots gründeten — wie auch der Kongreß für das „weſtliche Territorium" eine gleiche Eintheilung in Ausſicht nahm. Ferner aber bleiben die Gemeindebeamten unter der unmittelbaren Aufſicht der Gemeindebevölkerung ſelber; es giebt in den Gemeinden keine Repräſentativkörper. Und die Angeſtellten werden für die verſchiedenen mit Beſoldung ausgeſtatteten Gemeindeämter jährlich gewählt, wobei die ernannten Perſonen die Wahl nicht ablehnen dürfen. Für die Regelung der weitergreifenden Intereſſen mehrerer benachbarten Townſhips wird dann von dieſen eine größere, in mehrere Bezirke eingetheilte Grafſchaft gebildet, an deren Spitze, gleichfalls ohne eine daneben ſtehende Volksvertretung, für die Verwaltungsſachen ein vom Staate eingeſetzter Rath von Gemeindemagiſtraten fungirt, und der Sheriff mit ſeinen Subalternen die lokale Juſtiz und Ordnung handhabt. Eine eigentliche politiſche Körperlichkeit erhält indeſſen der Grafſchaftsverband nicht. Die Thätigkeit des „Grafſchaftsgerichtes" erſtreckt ſich einerſeits hauptſächlich nur auf die Verwaltung von den gemeinſamen Gefängniſſen, auf die Repartirung der von der Aſſembly bewilligten Steuern, auf die Ertheilung von Patenten u. ſ. w. und tritt andererſeits als Ueberwachung der Gemeinden im Betreff von Steuerhinterziehungen auf, wobei dann der Sheriff die vollſtreckende Behörde abgiebt. Sie bildet ſomit nur den Berührungspunkt der Gemeinde mit dem Staate in denjenigen Angelegenheiten, die, obgleich lokaler Art, doch über die einzelnen Gemeindegrenzen hinausreichen. Denn der Staat darf ſich in die rein gemeindlichen Fragen nicht einmiſchen, und ſelbſt für die Vollziehung ſeiner Anordnungen

verfügt er, soweit sie die einzelne Gemeinde treffen, nicht über eigene Beamten, die Gemeinde leiht ihm dazu vielmehr ihre Angestellten.

Wenn aber auch die Binnen- und Südstaaten, deren Gemeindeleben damals noch weniger von dem schon etwas städtischen Elemente Neuenglands berührt war, statt der Townships Distrikte einrichteten, welche neben ihrem grafschaftlichen Verbande als Wahlkreise für die Beschickung der Legislativen dienen, so wird damit bei ihnen das durchgehende Wesen der amerikanischen Lokaladministration doch kaum geändert. In beiden Fällen zielt ja die legislatorische Absicht, in ihrer Sorge für die persönliche Freiheit, darauf hin, das in der örtlichen Gemeinschaft der Bewohner nothwendige Beamtenthum durch möglichste Selbstverwaltung und durch einen häufigen Wechsel der Angestellten selber vor der Ausdehnung seiner Macht zurückzuhalten. Allein, da eine in gehöriger Gemeindevertretung wurzelnde Selbstregierung der Gemeinde, verbunden mit einer freien Presse, die etwaigen büreaukratischen Angriffe auf die Selbstständigkeit des Individuums von Seiten ihrer Angestellten jeden Augenblick leicht zurückweisen kann, so hat sie fürwahr keinen Grund, durch eine unnöthige Selbstverwaltung, deren Resultate stets ungenügend und zugleich sehr kostspielig bleiben, den Zusammenhang und die Kenntniß der Geschäftsführung unaufhörlich „der Freiheit wegen" durch die Eigenbethätigung ihrer Mitglieder oder durch den Beamtenwechsel unterbrechen zu lassen. Eben in dem Fehlen der örtlichen Repräsentation bei der amerikanischen Gemeinde liegt folgerichtig auch eine der Ursachen für die bei der Administration eingerichtete Unstetigkeit; an die Stelle einer von einem Ausschuß der Gemeinde ausgeübten Aufsicht der Beamten soll nun der „Selfaktor" der kurzen Amtszeit treten. Allerdings

trägt die unmittelbare Theilnahme der Gemeindebewohner an der kleinen örtlichen Administration, freilich meistens auf Kosten des Ganzen, nicht unwesentlich zur Hebung der Intelligenz in weiteren Kreisen bei; allein gerade eine derartige Unstetigkeit in der Verwaltung wirkt dann auch darauf hin, daß bereits unten in dem Gemeindeleben eines Staates eine übermäßige Beweglichkeit der Menschen und Verhältnisse eintritt. In jenen Quadraten der Bodeneintheilung kann sich, wenigstens nach den anthropologischen Anschauungen Europa's, ein spezifisches, räumlich individuelles Heimathsgefühl für den Einzelnen nicht entwickeln; das sonst so konkret an die Oertlichkeit gebundene Gemeindebewußtsein wird damit, allen sittlichen Inhalts bar, rein geschäftlicher Natur; und in dem politischen Leben der Townships und Distrikte setzt sich bei dem Wechsel der öffentlichen Verwalter auch keine geschichtliche Verknüpfung des Heute mit dem Gestern in einer wohlgeordneten Administration fort. Gewiß hat M. Chevalier ganz recht, wenn er in seinen „nordamerikanischen Briefen" sagt: „Die Poesie der Oertlichkeit, die mit religiösem Lichte die Plätze überzieht und sie gegen geschäftliche Verstümmelung schützt, existirt für den Amerikaner nicht. Die Glocke seines Dorfes ist ihm nichts als jede andere Glocke; der Yankee verkauft das Haus seines Vaters wie ein altes Kleid." Schon in diesen künstlichen kleinen Gruppen wird daher die ökonomisch-soziale Nothwendigkeit auf die Dauer sich mit einer Schaar mittelmäßiger Stellenjäger für die vielen besoldeten Gemeindeposten zu helfen suchen, die dann, von den Parteien in ihrer Gemeinde bei der Wahl und Wiederwahl abhängig, natürlicher Weise die Erregung des Parteigetriebes für sich auszubeuten suchen, während die wohlhabenderen, gebildeten Leute sich von solchem Lärm der Oeffentlichkeit still auf ihr Geschäft zurück-

ziehen. Schon an dieſer Stelle durchbricht demnach die Theilung der Arbeit und die Geſellſchaft mit ihren wirthſchaftlichen und kulturlichen Bedingungen die gezogenen graden Linien des reinen Rechtsſtaates auf ſeiner eigentlichen Grundlage, dem Gemeindeweſen.

In noch höherem Grade indeſſen kehrt das bereits in der Gemeinde vorhandene Mißverhältniß zwiſchen den geſellſchaftlichen Momenten und den bloß rechtsſtaatlichen politiſchen und adminiſtrativen Einrichtungen in der Staatsverfaſſung der amerikaniſchen Einzelſtaaten wieder. Der Senat ſoll zwar in ihnen, nach Art des engliſchen Oberhauſes, durch das reifere Alter und größere Privateigenthum ſeiner Mitglieder dem conſervativen Principe im Staatsleben einen Rückhalt verleihen; die Körperſchaft der engliſchen Lords iſt aber in erſter Linie nicht eine künſtlich konſtruirte politiſche Macht, für deren Träger man die ſozialen Bedingungen hinterdrein feſtſetzt, ſondern der Ausdruck einer bereits wirklich vorhandenen, in Grundbeſitz, Familienzuſammenhang und perſönlicher Bildung beruhenden ariſtokratiſchen geſellſchaftlichen Potenz; und zunächſt aus dieſer hiſtoriſch gewordenen Baſis entſpringt für ſie die Fähigkeit, den zu raſchen politiſchen Fortſchritt des beweglichen Eigenthums, das nur den Bedürfniſſen der Gegenwart gehorchen will, zu mäßigen. Die territorialſtaatlichen Senate Amerika's dagegen, von dem Volke ſelber und auf verhältnißmäßig kurze Zeit gewählt, können als ſolche unmöglich eine große politiſche Widerſtandskraft beſitzen, weil ſie außerhalb ihres Hauſes keine große in ſich geſchloſſene dauernde ſoziale Macht darſtellen; ſie ſind daher begreiflicher Weiſe um ſo ſchwächer, je mehr die eigentliche Geſetzgebung in den Händen des Repräſentantenhauſes liegt, das zugleich auf dem Gebiete der Adminiſtration die ihm als untauglich erſcheinenden Beamten verklagen kann.

Der Gouverneur vollends ist in den Einzelstaaten trotz der verschiedenen, nun ihm eingeräumten, politischen Befugnisse, weit eher der Sekretär der Generalversammlung beider Häuser als der selbstständige Chef-Minister der Verwaltung; indem er nur dann im Falle der Noth einigermaßen selbstständig handeln darf, wenn die Legislative gerade nicht versammelt ist. Dazu dauert seine Amtszeit ein oder höchstens zwei Jahre. Zu etwelchen über einen längeren Zeitraume zu erstreckenden administrativen Arbeiten wird ihm also keine Gelegenheit geboten, da er nach kurzer Frist seinen Platz dem Nachfolger einräumt, also schon Monate lang vor seinem Rücktritt keine größeren Angelegenheiten mehr einleiten wird. Und bedenkt man endlich die Selbstständigkeit der Gemeinde, auf deren eigene Beamte er bei der Ausführung seiner Maßnahmen zurückgreifen muß, dann zeigt sich klar, daß sich ihm gar nicht die Möglichkeit eröffnet, administrativ oder politisch energisch einzugreifen. Will man nun aber auch die Dezentralisation in der Verwaltung eines Landes noch so sehr befürworten, obgleich selbst auf diesem Gebiete die zentrifugalen und die zentripetalen Kräfte stets sich auszugleichen haben, so muß doch jedenfalls einer bereits vorhandenen administrativen Dezentralisation eine politische Zentralisation einigermaßen die Waage halten. Dieselbe ist aber um so weniger in einem Staate begründet, welcher, abgesehen von der geringen Machtbefugniß seiner Zentralbehörde, unaufhörlich nach Verlauf weniger Jahre sein gesammtes Beamtenpersonal wechselt. Denn mit der jedesmaligen Neuwahl beurkundet sich immer wieder ein Akt der Souveränetät des Volkes, welches doch in Amerika aus lauter unverbundenen Atomen besteht. Allerdings ruhen die berührten Wähler- und Wahlbedingungen für den Gouverneur, die Mitglieder des Senats und die De-

legirten des Repräſentantenhauſes in verſchiedenen Einzelſtaaten auf einer gewiſſen, aus dem Ackerbauthum hergenommenen timokratiſchen Grundlage; indeſſen mußten die dabei für die Bemeſſung der ſozialen Stellung des Befugten angenommenen Sätze bei der ſteigenden Kapitalanhäufung im Lande bald ihre urſprüngliche Bedeutung verlieren, und die nachwachſenden jungen Staaten der Union haben ſie denn auch hinterdrein meiſtens völlig verworfen. Stets aber blieb ſelbſt eine ſolche Wahlordnung rein rechtſtaatlicher Art; ſie war nicht ſozialer Natur. Eine Gliederung der Wähler nach den modernen Berufsklaſſen mag vielleicht in das Reich der „Staatsromane" gehören, eine Periode des politiſchen Lebens diesſeits wie jenſeits des Ozeans noch fern liegen, in welcher das Gleichgewicht zwiſchen dem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum für den Staatsbau in Betracht kommt; allein ein Stuart Mill räumt es doch heut' zu Tage ein, daß eine wirklich brauchbare politiſche Willensäußerung des Einzelnen bei ihm ein gewiſſes Maß von geiſtiger Bildung vorausſetzt, deſſen Grundlage ſelbſt bei ganz unentgeltlichem Schulunterricht im Allgemeinen durch ein gewiſſes Maß von Eigenthum bedingt iſt. Daß ein jeder Einzelne ſich eine derartige ſoziale Poſition erarbeiten **kann**, bleibt die Sache der freien wirthſchaftlichen und geſellſchaftlichen Bewegung unter den von einem Staatsganzen umfaßten Menſchen; daß er, ſei es im Zuſammenhange der Familie von Vater auf Sohn, ſei es unmittelbar durch eigene Kraft, eine ſolche Lage ſich bereits errungen **hat**, iſt indeſſen Sache des **Staates** zur politiſchen Anerkennung und politiſchen Verwerthung. Weil nun jedoch in den amerikaniſchen Einzelſtaaten die perſönliche Freiheit in einer ſozial vollſtändig unorganiſirten Volksmenge durch

die Machtloſigkeit des Beamtenthums prinzipiell gedeckt werden ſoll, obgleich ja dieſe perſönliche Freiheit in der Legislative, vor dem unabhängigen Richterſtuhle und durch die allgemeine Oeffentlichkeit des Staatslebens thatſächlich hinreichend gedeckt zu werden vermag, gehen die amerikaniſchen Einzelverfaſſungen durchweg über die unerläßlichen adminiſtrativen und politiſchen Bedingungen für den geſunden Beſtand einer größeren Menſchengruppe hinaus. Der Staatsdienſt iſt heut' zu Tage eine Facharbeit geworden, die faſt für alle ihre Zweige gründliche Fachkenntniſſe verlangt. Dieſe Thatſache konnte aber nur in einem Lande überſehen werden, in welchem bei der Leichtigkeit der Ernährung überhaupt der Wechſel in den Berufsarten vorerſt leicht zu vollziehen war. Sobald indeſſen derſelbe ſchwierig zu werden anfängt, ſcheiden ſich auch auf dem Gebiete des Staatslebens wie bei der Gemeindeverwaltung die ſpezifiſchen Stellenjäger, als ein „fliegender Beamtenſtand", naturgemäß aus. Selbſt die Repräſentation in der Legislative, bei welcher die Deputirten Tagegelder erhalten, wird dann zu einer Berufsanſtalt anderweitig nicht beſchäftigter Männer, die mittelſt der Erregung von Parteien in der Bevölkerung unaufhörlich um ſolche Stellen ſtreiten; und die urſprünglich rein geſetzgebende Verſammlung verwandelt ſich um ſo eher in eine unförmige abſolutiſtiſche Zentralgewalt, als auch, wie geſagt, in den Gemeinden und Grafſchaften die ideale ſoziale Selbſtverwaltung der kleinen Verbände mit ihrer unvermeidlichen Unordentlichkeit und Theuerheit thatſächlich dem Fachdienſte untergeordneter „politicians" weichen muß; obſchon gegenwärtig die Geſellſchaft, getragen vom beweglichen Eigenthum, in beſonderen Vereinen viele Organiſationen bei Bauten, Schulen und Kulturanſtalten übernimmt, deren Pflege früher dem abſolutiſtiſchen Staate zufiel. Nirgendswo fin-

bet ſich eben in dem politiſchen Daſein der amerikaniſchen Einzelſtaaten ein Halt für das Beharrungsvermögen von Menſchen und Zuſtänden auf dem Wege vom Heute zum Morgen gegeben!

Sogar die richterliche Gewalt, wie ſelbſtſtändig ſie anſcheinend hier daſteht, unterliegt doch auf die Länge in den Perſonen wie in ihren Funktionen den Einwirkungen der Parteien. Gewiß iſt es eine klare Folgerichtigkeit in Amerika, daß das Gericht nicht bloß in Kriminal- und Civilrechtsanlagen der Bürger entſcheidet, ſondern auch auf der maßgebenden Stufe ſeiner Gliederung den Geiſt der Verfaſſung und der vorhandenen Geſetze für die Berührungen des Einzellebens mit dem Staatsleben deutet und über die Mißgriffe der Beamten zu Urtheil ſitzt. Darum findet ſich in den amerikaniſchen Verfaſſungen faſt durchweg eine Erklärung der politiſchen Rechte, die der Einzelne unter der Autorität des Gerichtshofes geltend machen kann, und andererſeits beſtimmen die meiſten Konſtitutionen das Verfahren, nach welchem gewöhnlich die Aſſembly die ſchuldig gewordenen Angeſtellten des Staates vor dem Senate verklagt, der ſie dann mit einer vorläufigen Amtsentſetzung den zuſtehenden Richtern übergiebt. Bis zum Wegbeamten hinunter nämlich bleibt jeder Offiziant perſönlich verantwortlich und zur Entſchädigung für den Nachtheil verpflichtet, welchen die Vernachläſſigung ſeines Dienſtes für Andere hervorruft — der Gouverneur und der Polizeidiener der Gemeinde ſtehen in dieſer Hinſicht völlig gleich verpflichtet. Allein, da auch die Beſetzung der keineswegs für Lebenslang verliehenen Richterpoſten ſchließlich von der bei den Wahlen für die Generalverſammlung des Landes ſiegreichen Partei abhängt oder gar vom Volke ſelbſt vollzogen wird, ſo greift thatſächlich die gebietende Majorität auch in die richterliche

Gewalt ein, deren Mitglieder ſich ſomit bei der Interpretation der Verfaſſung oder bei ſonſtigen Urtheilsſprüchen nie ganz von dem zur Herrſchaft gelangten politiſchen Bekenntniß der „Plattform" freizuſtellen vermögen.

Man ſoll überhaupt, um ſich die etwaige Zweckmäßigkeit der amerikaniſchen Verfaſſungen an und für ſich klar zu machen, ihnen ja nicht den allgemeinen wirthſchaftlichen Aufſchwung zu Gute rechnen, der bald nach der ſicher geſtellten Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten ſich in allen ihren Theilen zu regen begann. Dieſe politiſchen Konſtitutionen waren zwar vielleicht wohl, als ſie in's Leben traten, die unter den gegebenen Umſtänden einzig möglichen, aber damit ſind ſie fürwahr noch nicht in aller Zukunft die, in räumlicher, wirthſchaftlicher und ſozialer Hinſicht, einzig beſten. Eben weil für die Bewohner der Territorial-Staaten in Kurzem ohne viele Mühe durchweg Brod vollauf da war, und ein Jeder leicht ökonomiſch-ſelbſtſtändig werden konnte, ſind lange Zeit hindurch die Schwächen der amerikaniſchen Verfaſſungen nicht ſo ſcharf an's Licht getreten. Amerika's raſche ökonomiſche Entwicklung rührt vielmehr vornehmlich daher, daß ſein Ackerbaugebiet mit freier Beweglichkeit der Arbeit und des Grundeigenthums gerade an dem Zeitpunkte in die ſtaatliche Unabhängigkeit eintrat, an welchem überhaupt das Einſetzen der Maſchineninduſtrie und die Erleichterung des zwiſchenländiſchen Verkehrs ein friſches produktives Leben in der ganzen Welt hervorrief, das nun den fruchtbaren Gegenden an der Oſtküſte des vierten Erdtheils am Meiſten zu Gute kam. Wie das ehemalige Kolonialgebiet ſich hauptſächlich mittelſt ſeiner räumlichen Weite gegen die engliſchen Truppen vertheidigt hat, ſo hat es bisher mit ſeiner wirthſchaftlichen Weite um ſo eher den unmittelbaren Zwang der politiſchen Nothwendigkeitsge-

ſetze von der abſtrakt rechtsſtaatlich gefaßten Freiheit des Individuums fern halten können, als ſeine Einzelſtaaten, in ihrem doch nur halbſtaatlichen Weſen von dem internationalen Leben nicht unmittelbar politiſch berührt, eine Menge von ſtaatlichen Fragen gar nicht zu ordnen brauchten; indem ſelbſt die Union als ſolche, ohne mächtige Feinde in ihrer Nachbarſchaft, nicht einmal nöthig hatte, mit einem großen ſtehenden Heere, einer ſtattlichen Flotte zugleich mit der Bundesgewalt das Steuerweſen und dadurch die politiſche Gliederung des ganzen Bundesbereiches feſter zuſammenzufaſſen. Eine wirkliche, ökonomiſch, ſozial und politiſch durchgebildete republikaniſche Einzelverfaſſung wie Bundesorganiſation kann vielleicht auf der höchſten Höhe einer Volksgeſchichte, aber jedenfalls nicht in dem einfachen agrariſchen Anfange derſelben erreicht werden; ſelbſt wenn ſie auch, wie es in Amerika der Fall war, aus den hiſtoriſchen und ſtaatswiſſenſchaftlichen Reſultaten des geſammten alten Europa's ihre Schlüſſe zu ziehen vermag. Die harmoniſche Ausbildung eines Staates iſt bedingt von der harmoniſchen Ausbildung der Geſellſchaft, wie ſie ſich jedoch in der Urſprünglichkeit kentuckiſchen Hinterwäldlerthums nicht vorfindet. Hatte deshalb auch die neu durchzuführende Union der Vereinigten Staaten, ihr Fortſchritt auf dem Wege zum Bundesſtaate bei der nur halbſtaatlichen Eigenart der Einzelſtaaten keine allzugroße Schwierigkeiten mit Hülfe des politiſchen Druckes von Außen zu überwinden, ſo wirkte dagegen auch wieder das unfertige Weſen dieſer Territorialorganismen auf das bundesſtaatliche Gefüge merklich zurück.

IV.

Die Konvention von Philadelphia.

1. Die Kontinentalpolitiker.

Obgleich das Zusammentreten der Konvention zu Philadelphia von dem Kongresse auf den zweiten Montag im nächsten Mai (des Jahres 1787) ausgeschrieben war, trafen die Delegirten der verschiedenen Staaten doch keineswegs pünktlich an diesem Tage in der Hauptstadt Pennsylvaniens ein, da ihre Wahl in den heimischen Assemblys nicht gleichzeitig und früh genug erfolgte. Es sandte nämlich New-Hampshire erst am 23. Juli seine zwei Vertreter, Massachusetts am 25., 28. 29. Mai vier, unter denen an bereits politisch bekannten Namen, da Francis Dana das Mandat ablehnte, sich Rufus King und Gerry befanden. Connecticut wurde seit Ende Mai und Anfang Juni durch drei Deputirte, wobei Roger Sherman, vertreten; New-York schickte am 25. Mai Alexander Hamilton mit den zwei Begleitern Yates und Lansing; aus New-Jersey kamen im Mai und Juni fünf Delegirte an. Pennsylvanien ferner erschien, ebenfalls Ende Mai, in Benj. Franklin, Th. Mifflin, Robert Morris, dem Gouver-

neur Morris, James Wilson und drei Andern. Von Delaware's am Ende Mai ankommenden fünf Mitgliedern waren George Read, früher Washington's Sekretär, und John Dickinson nicht minder anerkannte Persönlichkeiten. Dagegen finden wir unter den fünf Abgeordneten Marylands keine schon von länger her entscheidende Individualitäten, während dafür Virginien mit Washington, Edmund Randolph, John Blair, James Madison, George Mason, George Wythe und dem Stellvertreter des ablehnenden Patrik Henry, James Mc'Clurg am 25. Mai auf dem Platze war. Unter den fünf Deputirten Nordcarolina's, den vier Vertretern von Südcarolina und den drei Repräsentanten Georgiens stoßen wir dann zwar schließlich nur noch auf John Rutledge und Charles Cotesworth Pinkney; allein in diesem Kreise von 55 Männern, zu welchen die Einzelstaaten mehrfach ihre obersten Beamten, Virginien, Pennsylvanien und New-Jersey sogar ihre Gouverneurs als Vertreter sandten, war doch auch selbst bei den mehr untergeordneten Theilnehmern eine tüchtige politische Einsicht vorhanden; und seine bedeutenden Mitglieder, ausgebildet unter den wechselnden Ereignissen des Unabhängigkeitskampfes und den legislativen Arbeiten der Assemblys, reihen sich vollends den ersten staatsmännischen Berühmtheiten der modernen Geschichte an.

Washington hatte freilich anfangs längere Zeit hindurch gezögert, das an ihn von der Legislative Virginiens für die Konvention ergangene Mandat anzunehmen. Obgleich er nämlich in seinem friedlichen Landleben zu Mount Vernon im regen Briefwechsel mit den hervorragenden Politikern der Einzelstaaten stand und die öffentlichen Angelegenheiten stets mit Aufmerksamkeit verfolgte, wobei er unausgesetzt die Ansicht festhielt, daß die Zentralbehörde namentlich in Betreff der all-

gemeinen Handelsgesetzgebung gekräftigt werden müsse, glaubte er doch, für sich selber den Rest der Jahre in häuslicher Ruhe „ausströmen" lassen zu sollen. Wie er die Präsidentschaft des ungefähr gleichzeitig zu Philadelphia noch einmal tagenden Cincinnatus-Vereins abgelehnt hatte, so wollte er nun auch nicht seine alten Kriegskameraden durch die Uebernahme einer andern Pflicht verletzen. Dabei fühlte er es vielleicht zugleich einigermaßen mit, daß ihm, dem Militär, doch das schöpferisch-organisatorische Talent des Politikers abgehe. Erst als daher die abermalige Bitte des virginischen Gouverneurs Randolph um Annahme der Delegation bei Washington mit der Nachricht von dem Aufstande in Massachusetts zusammentraf, der Kongreß aber inzwischen die Zusammenberufung der Konvention gutgeheißen hatte, entschloß er sich, bei der Gefahr des Vaterlandes zur Abhülfe nicht zu fehlen, und begab sich schon im April nach Philadelphia, wo ihn der pennsylvanische Staatspräsident Franklin und die Assembly mit hohen Ehren empfingen. Der Name Washington's, die Würde seiner Person allein konnte der Konvention eine von dem gesammten amerikanischen Volke anerkannte Weihe verleihen.

Der bedeutendste Kopf der ganzen Versammlung war und blieb indessen unbedingt Alexander Hamilton, der „größte Staatsmann der Revolutionszeit", wie Curtis ihn bezeichnet, der als ehemaliger Adjutant Washington's trotz des erwähnten persönlichen Zwischenfalls mit demselben das volle Vertrauen seines alten Generals besaß. Der junge westindische Kaufmann von der Insel St. Christoph, der als Knabe auf einem Komptoir zu Santa Cruz an einen Freund schrieb: „ich verachte den im Staube kriechenden Stand eines Handlungskommis, zu dem mich meine Vermögensumstände verdammen, und würde gern mein Leben, wenn nicht meinen guten Ruf daran

wagen, um eine höhere Stellung zu erlangen", hatte ſchon in ſeinem ſiebzehnten Jahre kleinere, ſehr geiſtreiche Arbeiten über die Rechte der Kolonien veröffentlicht. Dann trat er nach ſeinem Ausſcheiden aus dem Kriegsdienſte, in der Preſſe vielfach thätig, im Jahre 1782 als Delegirter von New-York in den Generalkongreß ein und nahm ſpäter im Jahre 1786 an der Legislative dieſes Staates Theil. In allen wechſelnden Stellungen arbeitete jedoch ſein ganzes Sinnen und Trachten unaufhörlich darnach, der Union einen feſteren Halt zu verleihen. Durch das Studium der engliſchen Verfaſſung mit gründlichen Kenntniſſen bereichert, gab er, welcher nach Talleyrand's Worten, „das politiſche Weſen Europa's errieth", recht eigentlich in ſich den Ausgang des ſelbſtſtändigen amerikaniſchen Staatsrechtes ab, für das ſeine, zuſammen mit Madiſon und Jay, unmittelbar nach der Konventionszeit in einer New-Yorker Zeitung veröffentlichten Aufſätze, der heutige „Federaliſt", noch immer die Haupterkenntnißquelle bleiben.

Unmittelbar neben ihm, wenn auch vielleicht nicht an Feuer des Geiſtes und kurzer Entſchloſſenheit zum Handeln, aber in klarer, ſcharfer Erfaſſung der Thatſachen, ſtand James Madiſon. Geboren 1751 in Virginien, trat er als junger Rechtsanwalt im Jahre 1776 in's öffentliche Leben, wo er zuerſt in der Konvention der virginiſchen Deputirten die Verfaſſung ſeines Heimathsſtaates mit ausarbeitete. Später wurde er in das Repräſentantenhaus und dann im November 1777 in den Staatsrath des Landes gewählt und kam 1780 in den Kongreß. In dieſer Stellung ſchrieb er nun, wie erwähnt worden iſt, in Gemeinſchaft mit Hamilton 1782 die berühmte Antwort an das ungefügige Rhode-Island. Nach dem Abſchluß des Friedens wirkte er darauf drei Jahre lang in der

virginiſchen Legislative, wo namentlich er Virginien zur Abtretung des weſtlichen Territoriums zu bewegen wußte; wie es auch ihm zuzuſchreiben iſt, daß der Staat, obgleich die virginiſche Schifffahrt unbedeutend war, doch ein ſo lebhaftes Intereſſe für die Handelsfrage zeigte. Madiſon brachte die erſte Erklärung der Aſſembly Virginiens für die Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsſyſtems unter dem Kongreſſe zu Stande, wonach Virginien ſeine Kongreßdeputirten inſtruirte; er tagte mit in der Kommiſſion zu Alexandria; auf ſeinen Vorſchlag nahm die Aſſembly den Plan zur Zuſammenkunft in Annapolis an, wo er dann ſelber als virginiſcher Kommiſſär fungirte. Dort unterſtützte er die Berufung der Staatenkonvention und wußte hinterdrein in der virginiſchen Legislatur am 4. Dezember 1786 die Annahme dieſes Planes durchzuführen, in Folge deſſen Waſhington an die Spitze der virginiſchen Delegirten geſtellt wurde. Ihm, der unermüdlich an den Debatten der Konvention Theil nahm, verdanken wir denn auch die Aufzeichnungen über ihre Verhandlungen, die er Nachts nach den Sitzungen niederſchrieb, und bei denen er, wie wir ſpäter ſehen werden, einen von vorn herein ſcharf abgegrenzten Standpunkt einnahm. Jefferſon (Selbſtbiographie) bemerkt über Madiſon: „Er konnte ſtets über die reichen Hülfsquellen ſeines klaren Verſtandes und ſeines ausgebreiteten Wiſſens verfügen und war ſo in jeder Verſammlung, deren Mitglied er wurde, der Erſte. Nie von ſeinem Gegenſtande zu leerer Deklamation übergehend, ſondern denſelben ohne Abſchweifung in reiner, klaſſiſcher, wortreicher Sprache verfolgend, gelangte er zu der hohen Stellung, die er in der großen Nationalkonvention 1787 einnahm ... Mit dieſen vollendeten Eigenſchaften verband er eine reine, makelloſe Tugend, welche die Verläumdung niemals zu beflecken

wagte. Ueber die Macht und Anm
ich nichts zu ſagen."

Der vierte, in dem Kranze der
melten amerikaniſchen Staatsmänner
Franklin, welcher damals, 82 Ja
Pennſylvanien war. Nach einer fünfz
ten, politiſchen Thätigkeit an beiden
Ozeans, auf die wir hier und da im
hingewieſen haben, gab er, der Urhe
und des erſten Bundesvertrages vom
von der ganzen Bevölkerung der Vere
auch nicht durch einen großen ſchöpferi
ſeine verſöhnende Ruhe, Milde und E
lung unleugbar ein erhöhtes Anſehen
der neu zu errichtenden Konſtitution, b
rungen ſeiner Jugend, ſeltſamer Weiſe,
pennſylvaniſchen Verfaſſung nur ein ei
haus, ohne Senat, mit einem unbeſo
Ausſicht nahm, ſo wußte er dafür an
zwiſchen den ſtreitenden Meinungen klug
ſelber ſchließlich ſeine Einwendungen g
wurf bereitwillig fallen ließ.

Auch den Gouverneur Morris h
gehen bereits mehrfach genannt. Die
des jungen Rechtsgelehrten begann in
New-York im Jahre 1775, als er in
dieſer Kolonie gewählt wurde. Berühn
die Rede, die er bei der Abſendung der
zu dem erſten Kongreß in der Aſſembly
alle die in Amerika liegenden Hülfs
deren die Kolonien ihre Unabhängigkeit,

zu erkämpfen und zu behaupten vermöchten. Im Jahre 1778 wurde er dann selber in den Kongreß geschickt und von diesem bald darauf als Kommissär der Generalversammlung zu Washington in's Lager von Valley-Forge mit dem Auftrage abgeordnet, die Armee reorganisiren zu helfen. Da jedoch alle seine Verwandten sich zur Partei der Loyalisten hielten, und deshalb sein Besuch bei seiner Mutter den Argwohn der öffentlichen Meinung erregte, trat er im Frühlinge 1779 wieder aus dem Kongreß, um in Philadelphia seine Rechtsanwaltschaft neu zu beginnen. Indessen nahm er doch auch in dieser Stellung ferner am öffentlichen Leben Theil. So entwarf er, wie erwähnt worden ist, mit Robert Morris zusammen den Plan eines amerikanischen Münzsystems, welchen Jefferson hinterdrein vereinfachte; und als er dann von Pennsylvanien zu der Staatenkonvention delegirt worden, war es gerade seine gewandte Feder, welche den Beschlüssen derselben den klaren Ausdruck verliehen hat, wie er selber denn auch, was Curtis sehr richtig hervorhebt, durch den Wechsel seines Aufenthaltes geistig weniger an den Einzelstaat gefesselt erschien, so daß er hauptsächlich das gesammtstaatliche Interesse der Union im Auge behielt.

Eine ähnliche Stellung in der Konvention nahm ferner Rufus King ein, obgleich seine frühere politische Thätigkeit keineswegs dem Föderalismus besonders gehuldigt hatte. Allerdings vertrat er, als er, nach seinem Ausscheiden aus dem Kriegsdienste unter dem General Sullivan, von der Stadt Newburyport 1780 in die Assembly von Massachusetts gesandt worden war, im Jahre 1783 mit besonderem Nachdrucke die Ansicht, daß dem Kongreß die Durchführung des Revenuesystems zugestanden werden müsse. Während er jedoch zwei Jahre später, zusammen mit Gerry und Holton, den Antrag von Massachusetts auf Berufung einer Staatenkonvention in

die Generalversammlung einbringen sollte, stimmte er demselben persönlich nicht zu, weshalb er ihn denn auch später mit dem Bemerken an den Statthalter Bowdoin zurückgab, daß derselbe noch nicht reif sei. Auch im Jahre 1786 vertheidigte er noch vor dem Repräsentantenhause von Massachusetts die Rechtsanschauung, daß die Konföderationsurkunde nur unter Zustimmung des Kongresses und mit der Bekräftigung der Einzelstaaten abgeändert werden könne, und daß der Kongreß selber die Revision vorzunehmen habe. Erst wie der Aufstand von Massachusetts ausbrach, und King jetzt zu der Ueberzeugung gelangte, daß der Kongreß nicht das Recht habe, seinerseits den Aufruhr in den Einzelstaaten zu unterdrücken, ließ er seine Territorialpolitik fallen und stellte nun selber, nachdem der erwähnte Antrag New-Yorks am 21. Februar 1787 im Kongreß abgelehnt war, an demselben Tage mit Dana den Vorschlag Massachusetts auf Berufung einer Staatenkonvention der Generalversammlung zur Berathung. Von da an stand er dann unbedingt auf Seiten des Föderalismus, dessen Folgerichtigkeit er noch viel weiter auszudehnen suchte, als die meisten übrigen Mitglieder der Versammlung es zugeben wollten.

Gelegentlich haben wir früher einmal darauf hingedeutet, daß während der Oberherrschaft des Mutterlandes die reicheren Bewohner der südlichen Provinzen seit länger gewohnt waren, ihre Kinder in England erziehen zu lassen. So erhielt denn auch Charles Cotesworth Pinkney, der Sohn des Oberrichters von Südcarolina, seine juridische Ausbildung in London auf der Hochschule vom Temple. Bald nach seiner Rückkehr in die Heimath unterbrach jedoch der Krieg die friedlichen Geschäfte des jungen Rechtsanwalts; er focht als Offizier bei Brandywine und Germantown mit und zeichnete sich namentlich in den letzten Jahren des Kampfes in der Vertheidigung

Südcarolina's gegen Clinton aus. Dergeſtalt erwarb er ſich bald Waſhington's ganzes Vertrauen; und eben des Rufes ſeiner ſtaatsmänniſchen Befähigung halber ſandte ihn Südcarolina nunmehr in die Staatenkonvention. So nachdrücklich er hier indeſſen ſtets die Sonderintereſſen der ſüdlichen Staaten vertrat, ſo feſt er anfangs glaubte, die nothwendige Reviſion der Bundesverfaſſung auf der Grundlage der Konföderationsartikel vornehmen zu können, ſo richtete er doch im Verlaufe der Verhandlungen in ſehr patriotiſchem Sinne den Blick auf die unerläßlichen Bedingungen des bundesſtaatlichen Gefüges, indem er es offen ausſprach, daß zwar die ſüdlichen Staaten ihrerſeits gar keines Handelsſyſtems bedürften, daß ſie aber zu Gunſten der nördlichen Staaten, die viel durch den Krieg gelitten hätten, eine ſolche Laſt auf ſich nehmen wollten. Curtis bemerkt deshalb über Pinkney, er verdiene durch dieſen, der Unionsbildung geleiſteten, Dienſt ſeinerſeits „einen Ehrenplatz unter den großen Männern, welche die neue Verfaſſung ausgearbeitet haben."

Der eben genannte amerikaniſche Schriftſteller führt uns ſchließlich in ſeinem bereits oft citirten geiſtreichen Werke von den übrigen ausgezeichneten Mitgliedern der Konvention, als: Roger Sherman von Connecticut, Robert Morris von Pennſylvanien, John Dickinſon von Delaware, John Rutledge und Charles Pinkney von Südcarolina und George Maſon von Virginien nach ſeinen gründlichen biographiſchen Studien noch zwei bedeutende Perſönlichkeiten aus dieſem Kreiſe beſonders vor, nämlich James Wilſon und Edmund Randolph. Den Namen des Erſteren finden wir ſchon unter der Unabhängigkeitserklärung vom Jahre 1776. Denn, obgleich er ein Schotte von Geburt war und erſt im zwei und zwanzigſten Jahre bei ſeiner Ueberſiedelung nach Amerika auf der Hoch-

ſchule von Philadelphia Jurisprudenz zu ſtudiren anfing, trat er doch von vornherein für die Sache der Kolonien gegen das Mutterland unbedingt ein und ſaß dann bis zur Periode von 1787 hin ſechs Jahre mit im Kongreſſe.

Schon während des Krieges hielt aber ſeine, auf der gründlichſten juriſtiſchen Bildung beruhende, klare Auffaſſung der politiſchen Verhältniſſe Amerika's die Sorge feſt, daß hinterdrein im Frieden die Einzelſtaaten aus ihrem Verband ſcheiden und von einander unabhängig werden könnten. Deswegen ſuchte er denn von jeher das Gegengewicht gegen die überwiegende Territorialſtaatlichkeit in den direkten Beziehungen der amerikaniſchen Geſammtbevölkerung zur Bundesbehörde, neben ihren Beziehungen zu ihren beſonderen Gouvernements, zu gewinnen. Auf ſolche Weiſe hoffte er nämlich die ungleiche Raumvertheilung der Staaten in Bezug auf die Union einigermaßen ausgleichen zu können, indem er dadurch die Staaten wenigſtens nach ihrer Bevölkerungszahl in einen gewiſſen Verhältnißwerth unter ſich und zum Bunde brachte. Auf ſeine in ſolchem Sinne gehaltene berühmte Rede in der Aſſembly von Pennſylvanien, als es ſich um die Genehmigung der neuen Bundesverfaſſung handelte, werden wir indeſſen erſt ſpäter eingehen.

In Edmund Randolph endlich, ſeit 1776 an Patrik Henry's Stelle Gouverneur von Virginien, haben wir den Bruder des erſten Kongreßpräſidenten Peyton Randolph vor uns. Obgleich der Vater, Generalſtaatsanwalt in Virginien, als Royaliſt mit Lord Dunmore geflohen war, diente der Sohn ſchon im Anfange des Krieges unmittelbar in Waſhington's Umgebung, bis er von 1779 bis 1782 von Virginien in den Kongreß geſandt wurde; und als er dann ſpäter in den Heimathsſtaat zurückkehrte, wußte er vornehmlich die Theil-

nahme Washington's an den drängenden politischen Angelegenheiten des Landes neu zu beleben. Während der Konvention indessen steifte auch er, wie anfänglich Rufus King und Cotesworth Pinkney, sich auf die Konföderationsartikel als Basis für die neue Bundesgliederung; er wollte sogar, nachdem der Entwurf derselben zu Stande gekommen war, ihn der Genehmigung und Amendirung nicht allein der einzelnen Staatskonventionen sondern auch einer zweiten gemeinsamen Generalkonvention vorbehalten und verweigerte es demnach, die Urkunde zu unterschreiben, um gegen sie freie Hand in der virginischen Assembly zu haben. Allein er gewahrte hinterher bald, daß bei der nach allen Seiten so ausgesetzten Lage Virginiens für die Sonderheimath ein Anschluß an die Union durchaus nöthig sei, und erklärte sich demnach nunmehr bei den darüber gepflogenen Verhandlungen seines Staates um so offener und rückhaltloser für die Ratihabition der Konstitutionsakte.

Man muß übrigens, sobald man den wirklichen staatsmännischen Gehalt der auf der Konvention versammelten politischen Notabilitäten Amerika's richtig beurtheilen will, der persönlichen Bildung derselben die allgemeine Lage der Verhältnisse gegenüber halten, unter welchen sie an ihre konstituirende Arbeit hinantraten. Denn, wie Viele von ihnen dabei auch nach dem Muster der europäischen Staatsgefüge hinüberblicken mochten, sie selber hatten ein ganz anderes politisches Baumaterial vor sich, als Europa in seiner räumlichen Gliederung und seiner langen Gesichtsentwickelung darbietet; und sie sollten wohl um so mehr in ihren Ansichten die in Amerika vorhandenen staatlichen Momente unmittelbar zum Ausdruck bringen, als sie selber in ihrem Lebenslaufe mit dem unmittelbaren Aufschießen des amerikanischen Staatskörpers verwachsen waren, indem sie erst in den sich nach und nach

entfaltenden Thatſachen ihre eigene ſtaatsmänniſche Schule durchmachten. Dazu lag es ja von vorneherein klar auf der Hand, daß die neue amerikaniſche Bundesverfaſſung in Wirklichkeit nicht von einer amerikaniſchen Nation als ſolcher ausgehen konnte. Weder die in ſich verſchiedenartige Gründung der dreizehn Kolonien, noch das weite von ihnen beſetzte Raumbereich vermochte, trotz der vorwiegenden engliſchen Abkunft der Bewohner, trotz des beibehaltenen engliſchen Rechtes und der engliſchen Sprache, bei ihnen ein eigentliches Nationalbewußtſein durchzuprägen. Die Provinzen waren von vorneherein an Lage, Klima und Produktionsbedingungen weſentlich unter ſich ungleichartig; ſie ruhten ferner ihrerſeits ſelber keineswegs auf beſtimmten, von der Natur bereits abgegrenzten individuellen Territorien, die etwa wiederum ein geographiſch mehr oder weniger einheitliches Geſammtbereich bildeten — ihr eigener innerer Territorialverband beſtand einzig in der rechtsſtaatlichen und adminiſtrativen Organiſation. Wenn jedoch dafür die berührte und halbſtaatliche Natur der Einzelſtaaten, die in ſich gar keine Organe für die Geſchäfte des internationalen Lebens beſaßen, der Souveränetät der Union keine volle ſelbſtſtändige Staatsſouveränetät gegenüber zu ſtellen die Kraft hatten, ſo hielten ſie gerade um ſo ängſtlicher eben an dieſem ihrem Einzelrecht, als der einzigen Grundlage ihrer Exiſtenz, feſt und bemaßen in Folge deſſen nach ihren eigenen ſozialen und politiſchen Momenten auch die Bedingungen des Geſammtſtaatsweſens überhaupt, das doch aktionsfähig unter den übrigen Staaten der Erde auftreten wollte. Was wußte wohl der Farmer in den weſtlichen Gegenden des Unionsbereiches, der zwar durch ſeine Wählerfähigkeit ſeinen Einfluß nicht bloß auf ſeinen Einzelſtaat ſondern auch auf die Unionsbehörde ausüben ſollte, von

der europäiſchen Politik und ihren etwaigen Rückwirkungen auf Amerika? Er ſah durchweg unmittelbar in der ſtrafferen Zentraliſation des Bundes nur einen Angriff auf ſeine perſönliche, ſoziale und politiſche Ungebundenheit, die er „Freiheit“ nannte, und warf in ſeinem atomiſtiſchen Republikanismus dem Föderalismus der Kontinentalpolitiker ein ariſtokratiſches Gelüſte vor, weil er nirgends direkt an ſich, an Tiſch und Haus, die Nothwendigkeit einer feſteren Staatsgliederung für alle Einzelnen fühlte. Ohne die Berührungen mit Europa wäre demnach für Amerika wohl ſchwerlich ein ſtaatlicher Bundeskörper zu Stande gekommen; da die gemeinſame Schuldenlaſt der Vereinigten Staaten und das der Union als ſolcher nunmehr gehörige nordweſtliche Territorium allein doch nicht genug zwingende Momente zur Durchführung dieſes Prozeſſes in ſich ſchloſſen. Wie Englands Handelspolitik und Navigationsſyſtem in den dreizehn Kolonien den Unabhängigkeitskampf hervorrief, ſo iſt auch jetzt wiederum in der vom ehemaligen Mutterlande gegen die dreizehn Staaten beobachteten nationalmerkantilen Ausſchließlichkeit, unter welcher der Handel derſelben theilweiſe bedeutend litt, die Haupturſache zu ſuchen, daß ſie ſich zu einem Staatsganzen zuſammenſchloſſen; und wir werden damit von vorneherein auf den Geſichtspunkt hingeführt, daß, genau genommen, mit der Erreichung der angedeuteten internationalen Zwecke ſich damals das Weſen der amerikaniſchen Union abgrenzt, wie ſehr auch einzelne der Kontinentalpolitiker bei der Durcharbeitung der neuen Bundesakte auf eine nationale Staatskörperlichkeit nach europäiſchem Vorbilde hinarbeiteten.

2. Die Verhandlungen der Konvention bis zum 26. Juli.

a. Der Virginia-Plan.

Die Konvention von Philadelphia wurde nun, ſtatt an dem angeſagten Tage, erſt am 25. Mai eröffnet, als wenigſtens neun Staaten mit ihren Vertretern anweſend waren. Connecticut, das ein Zollſyſtem auf Koſten ſeiner Nachbargebiete eingerichtet hatte und deßhalb der Union die Befugniß zur Handelsgeſetzgebung nicht gern einräumen wollte, zögerte bis zum 28. Mai mit der Sendung ſeiner Delegirten; New-Hampſhire erſchien erſt am 23. Juli, und Rhode-Island, welches im Frühjahre 1787 auch keine Repräſentanten in den Kongreß ſchickte, wie erwähnt worden iſt, gar nicht. Geſtützt auf die freie Lage des Staates zur See und in der Sorge, eine kräftigere Zentralbehörde würde der Wirthſchaft mit dem Papiergelde ein Ende machen, wies die Aſſembly trotz der Gegenbemühungen des Gouverneurs, des Rathes und eines Vereins von Kaufleuten jede Zumuthung, an der Konvention Theil zu nehmen, unbedingt ab. Für den Rechtsboden der Verſammlung zu Philadelphia konnte indeſſen das Ausbleiben dieſes dreizehnten Staates keinen Unterſchied nach ſich ziehen. Alle übrigen Staaten ſtanden ja, außerhalb der in den Konföderationsartikeln gezogenen politiſchen Linien, in der Zuſammenkunft ebenfalls nur als unabhängige und gleiche Stimmen für die Berathung da, indem jeder bloß eine Stimme abzugeben hatte. Auch beſaß die Konvention ſelber nicht die geringſte politiſche Macht, mit eigner Hand ihre Beſchlüſſe hinterdrein wirklich durchzuſetzen. Einem jeden Staate war die

spätere Annahme oder Ablehnung des Konstitutionsentwurfs, unbestritten, vorbehalten; wie denn auch während der Sitzung der „Gründer der Verfassung", der Kongreß, mit seinem Präsidenten und dem Staatssekretär des Auswärtigen, John Jay, in seiner bisherigen Position und Thätigkeit verharrte.

Auf den Vorschlag Pennsylvaniens, das bescheiden seinen Franklin dabei zurückstellte, ward aber gleich am ersten Tage Washington einstimmig zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt und nach Verlesung der den Deputirten von ihren Staaten ertheilten Vollmachten die Ordnung des Hauses dem parlamentarischen Brauche gemäß eingerichtet. Delaware hatte seine Abgeordneten ausdrücklich dahin instruirt, daß sie für die Berathungen keine Veränderung in der gleichen Abstimmung nach Staaten auf der Konvention zugestehen sollten; und wenn schon mehrere größere Staaten, namentlich Pennsylvanien, diese Abstimmungsart von vorneherein beseitigt sehen wollten, so wurde sie doch auf den Vorschlag Virginiens beibehalten, damit nicht von Anfang an ein Zerwürfniß in den Verhandlungen Platz greife. Für dieselben sollten dann sieben Staaten mit der einfachen Majorität ihrer vollzähligen Vertretung beschlußfähig sein, wobei nur die definitive Entscheidung der Frage auf Verlangen eines Staates bis zur nächsten Sitzung verschoben werden mußte. Dazu blieb alle Oeffentlichkeit im Betreff der gepflogenen Debatten ausgeschlossen; die Abgeordneten durften selbst nicht in ihre Heimath darüber etwas mittheilen; um sich nicht etwaigen Störungen von Seiten der im Publikum gangbaren politischen Meinungen auszusetzen, wollte man erst mit dem völlig fertigen Entwurf hervortreten.

Ueber den bei der Berathung zu nehmenden Ausgang machten sich aber gleich im Anfange drei verschiedene Ansichten

geltend, deren Folgerichtigkeiten ſich dann weiter durch den geſammten Verlauf der Konvention hinziehen. Während die Deputirten der kleineren Staaten, dem Wortlaute ihrer Inſtruktionen gemäß, die Konföderationsartikel zur Grundlage der Verhandlungen zu nehmen gedachten, vertraten die Delegirten der größeren vielfach die Meinung, man müſſe den Bund durch und durch umgeſtalten; Karl Pinkney aus Südcarolina wollte einen Ausſchuß gewählt haben, der einen Verfaſſungsentwurf ausarbeiten ſoll, und für welchen er ſchon in einer beſonderen Schrift die Grundlinien aufgezeichnet hatte; indeſſen gab das vermittelnde Verfahren Virginiens für den Beginn der Sitzungen den Ausſchlag ab, indem ſein Plan, zugleich mit den Ausführung Pinkney's, vor das ganze ſich in ein Komité verwandelnde Haus gebracht wurde. In Virginien, welches bis dahin dem Gedanken einer Bundesreform durch das moraliſche Anſehen ſeiner hervorragenden Perſönlichkeiten vor allen andern Staaten die ſtärkſte Stütze verliehen, ſo daß Pennſylvanien und Delaware ſich bei ihrer Beſchickung der Konvention beſonders auf das Beiſpiel von „old dominion“ beriefen, hatten nämlich ſchon vor dem Zuſammentritt der Verſammlung die entſcheidenden ſtaatsmänniſchen Talente ſich über die Richtung vereinbart, welche zu Philadelphia bei den Berathungen einzuſchlagen ſei. Bereits in dem zwiſchen Madiſon und Washington geführten Briefwechſel über die Theilnahme des Letzteren an der Konvention waren die dabei in Betracht kommenden Punkte mehrfach berührt worden. Dann legte Madiſon in einer Zuſchrift vom 8. April an Edmund Randolph, im Gegenſatze zu dem von uns angedeuteten Standpunkte dieſes Gouverneurs, demſelben die Nothwendigkeit dar, daß der Zentralbehörde des Bundes doch eine andere Baſis als der alte Unionsvertrag geboten werden müſſe, ſchrieb ſer-

ner im ähnlichen Sinne um die Mitte Aprils an Washington und verfaßte zuletzt mit Beistimmung einer zu Philadelphia abgehaltenen Vorversammlung der virginischen Konventionsdeputirten in fünfzehn Resolutionen derselben ein Gesammtprojekt, den sogenannten „Virginia-Plan", welchen jetzt am 29. Mai Randolph selber bei der Konvention einbrachte. Es möge hier unberührt bleiben, ob Randolph für sich bei seiner in der Bundesfrage noch unentschiedenen Richtung bereits die Tragweite des von ihm in einer glänzenden Rede über die Unzulänglichkeit des Konföderationsverbandes befürworteten Plans klar übersah; der Plan an sich mußte jedoch alsbald die Frage zur Erörterung bringen, ob man von der vorhandenen Staatenkonföderation oder von der abstrakten Annahme einer Nationalregierung aus vorschreiten wollte. Denn, wenngleich der Artikel I desselben nur eine Verbesserung und Erweiterung der Bundesartikel „zur leichteren Handhabung der inneren Wohlfahrt" in's Auge faßt, so will doch schon unmittelbar hinterher Artikel II das Stimmverhältniß der Staaten in der neuen Generalassembly nach Maßgabe ihrer Steuerbeiträge oder ihrer größern Bevölkerung festgestellt sehen. Demnach sollen für die aus zwei Häusern gebildete Nationallegislative die Mitglieder des einen Hauses direkt von dem Volke in den Einzelstaaten gewählt werden, während die Mitglieder des anderen Hauses von diesen Repräsentanten aus einer Reihe von Personen zu ernennen sind, welche die Staatenassemblys dazu vorgeschlagen haben. Die so zusammengesetzte Legislatur, die in ihren beiden Abtheilungen die legislative Initiative ausübt, indem auf sie der legislative Machtkreis des Kongresses übertragen wird, besitzt dann weiter in allen, den Einzelstaaten nicht vorbehaltenen, Angelegenheiten das Recht der Gesetzgebung und hat ein, selbst mit gewaffneter

Hand zu unterstützendes Veto, gegen alle Gesetze der Glie
staaten, die den Bundesartikeln zuwider laufen. Die exe
tive Amtsgewalt des bisherigen Kongresses wird aber e
von der Nationalversammlung eingesetzten Behörde überwie
welche, zusammen mit dem aus einen Theile der Richter
obersten Bundesgerichtes bestehenden Revisionsrathe, je
Bundesgesetz wie Einzelgesetz der Staaten verwerfen kann,
bald es nicht hinterdrein in der Nationallegislative oder
Assemblys mit einer bestimmten Majorität aufrecht erhal
wird. Außerdem werden von Bundeswegen allgemeine
richtshöfe, zu welchen die Generalversammlung die Richter
nennt, in der Weise eingesetzt, daß die Untergerichte in ers
die Obergerichte in letzter Instanz, in Admiralitätssachen e
scheiden, bei Prozessen zwischen Bürgern verschiedener Staa
zu Urtheil sitzen und zugleich die gegen die Bundesbeam
wegen schlechter Amtsführung erhobenen Klagen annehm
Von den sechs letzten Artikeln des Virginia-Planes ist da
noch hervorzuheben, daß die Aufnahme neuer Staaten, die a
dem Gebiete der Union, der „Ordonnanz" des Kongresses g
mäß, sich eingerichtet haben, bestimmt geregelt werden so
jedem Staate mit der republikanischen Regierung auch se
Territorialbestand zu verbürgen ist, und daß der gegenwärti
Kongreß bis zur Annahme der neuen Verfassung fortzubesteh
hat, indem alle seine laufenden Verbindlichkeiten auf die nac
folgende Bundesbehörde übergehen. Ferner fordert der A
tikel XIII eine Maßnahme, wonach künftige Veränderunge
der Unionsartikel nicht ohne Zustimmung der gesammten Na
tionallegislatur vor sich gehen können; die politischen Haup
behörden der Gliederstaaten müssen einen Eid leisten, di
Unionsartikel unterstützen zu wollen; und der Schlußartikel X
verlangt, daß das Konstitutionselaborat des Konventes, sobal

es die Genehmigung des Kongresses erhalten habe, noch einmal einer eigens zu diesem Zwecke vom Volke auf Empfehlung der Assemblys gewählten Versammlung zur Revision und Entscheidung übergeben werde.

Dieses Projekt bildete also jetzt mit seinen Grundlinien für den künftigen Bundesbau die Basis der beginnenden Verhandlungen, indem, wie erwähnt worden ist, die Versammlung sich unter dem Vorsitze Nathaniel Gorham's von Massachusetts, der im Jahre vorher Präsident des Kongresses gewesen war, am 30. Mai in ein Gesammtkomité verwandelte, um eine freiere, keinen Abgeordneten für später verpflichtende Berathungsweise zu ermöglichen. Man ließ aber bei der Debatte über die 15 Artikel den Ersten derselben, welcher bloß auf eine Verbesserung und Erweiterung der Konföderationsartikel abzielt, alsbald fallen, da in dem Komité die sechs Staaten Massachusetts, Pennsylvanien, Delaware, Virginien, Nord- und Südcarolina (New-York's Stimme blieb zwischen Hamilton und Yates getheilt) sich dafür erklärten, „daß ein Nationalgouvernement eingesetzt werden müsse, welches aus der legislativen, exekutiven und richterlichen höchsten Gewalt bestände." Ging man indessen auch mit dieser Resolution schon folgerichtig von dem Standpunkte der Konföderationsartikel, die nur eine Staatenliga kannten, ab, um sich den bekannten Anschauungen Jay's und Hamilton's über die Durchführung einer Nationalregierung mehr zu nähern, so wurden doch die Konsequenzen des Virginia-Planes sogar von den Virginiern selber bei der Unentschiedenheit Randolph's und der Vorsicht Madison's keineswegs scharf eingehalten. Letzterer erklärte vielmehr schon am folgenden Tage selber „die Anwendung von Gewalt gegen einen Staat würde einem Kriege ähnlicher sehen als einer Bestrafung." Erst

die weitere, an den gegebenen Verhältniſſen vorgenommene Prüfung des Projektes ließ die politiſchen Konſequenzen desſelben beſtimmter hervortreten. Denn eine Umwandlung der bisherigen Staatenliga in eine Nationalregierung brachte nicht allein für die Bundesbehörde die Nothwendigkeit mit ſich, auch ihrerſeits ſich nach der Theilung der drei Gewalten einzurichten, ſondern das Volk in ſeiner Geſammtheit mußte ebenfalls unmittelbar neben dem Zentralorgane, an der Stelle des bloßen Staatenkongreſſes, zur Repräſentation kommen. Daraus ergaben ſich nämlich zunächſt die beiden Fragen, ob dieſe Repräſentation in einer oder in zwei Kammern ſtattfinden ſolle; dann, wie dabei der Stimmenantheil der Bevölkerungen feſtzuſetzen ſei; und wenn auch gleich anfangs alle Staaten, mit Ausnahme Pennſylvaniens, deſſen Deputirte unter Franklin's Einfluß für das Einkammerſyſtem ſtimmten, ſich für die Zweitheilung in der Nationalvertretung erklärten, ſo machte dagegen die Zuſammenſetzung derſelben um ſo größere Schwierigkeiten. Die Abgeordneten von Delaware wollten, ihrer Inſtruktion gemäß, überhaupt in gar keine Veränderung der bisher zwiſchen den Staaten Platz greifenden Abſtimmungsart einwilligen und drohten, die Konvention zu verlaſſen; es bedurfte der feſten Entgegnung von Gouverneur Morris und Madiſon, daß eine Veränderung in der Abſtimmungsweiſe unbedingt nöthig ſei, um ſie wenigſtens bis zur ſpäteren Entſcheidung der Angelegenheit zurückzuhalten; der aufzuſtellende neue Modus ſelber jedoch rief dann in der Verſammlung vollends die vorhandenen politiſchen Gegenſätze wach. Während die Einen, die jetzt noch als die nationale Partei mit dem Namen Antiföderaliſten bezeichnet wurden, die Vertretung beider Bundeskammern unmittelbar auf der Baſis der Bevölkerung, nach ihrem Verhältniß in den

Gliederstaaten, eingerichtet wissen wollten, bestanden ihre Gegner, damals Föderalisten genannt, auf der Repräsentation nach Staaten auch in beiden Häusern. In der darüber geführten Debatte, so weit sie sich darauf erstreckte, ob nicht wenigstens die eigentliche Legislative von den beiden Bundeskammern durch das Volk direkt zu wählen sei, vertraten dann hauptsächlich Wilson aus Pennsylvanien, Mason aus Virginien und Madison siegreich die Ansicht, daß diese „demokratische" Grundlage des Repräsentantenhauses am Bunde der Territorialstaatlichkeit das Gleichgewicht halten und so das Volk mit der Einsetzung einer höchsten Staatsautorität versöhnen würde; wogegen Gerry aus Massachusetts eine indirekte Wahl durch die Assembly aus den von den Bevölkerungen vorgeschlagenen Personen befürwortete — Massachusetts, New-York, Pennsylvanien, Virginien, Nordcarolina und Georgien entschieden gegen New-Jersey, Südcarolina und die in ihren Stimmen getheilten zwei Staaten Connecticut und Delaware mit der Majorität für die Volkswahl bei der Besetzung der zweiten Bundeskammer. Allerdings war mit einer derartigen vorläufigen Entscheidung der Kampf über das in Rede stehende bundesstaatliche Grundprinzip noch keineswegs in dem Komité der Konvention zu Ende; bei dem hinterdrein eingebrachten Antrag Pinkney's, das Bundesrepräsentantenhaus durch die Einzelassemblys wählen zu lassen, kamen die verschiedenen Gesichtspunkte über die Frage noch einmal ausführlich zur Sprache. Die Nationalpartei beharrte indessen dabei, wie Curtis hervorhebt, daß in einer Nationalregierung das Volk, als solches, repräsentirt sein müsse, indem in einem republikanischen System „der große Machtinhaber," die Bevölkerung, direkt und ohne eine Zwischenvermittlung in die Besetzung der Repräsentative einzugreifen habe; und sie leitete ferner aus

den Ausgaben einer nationalen Zentralbehörde auch die Nothwendigkeit her, das Dazwischentreten der Staaten bei den Wahlen derjenigen auszuschließen, welche die gesetzgebende Macht auszuüben haben. Vergebens betonte dagegen Sherman aus Connecticut am 6. Juni, daß der Union vornehmlich nur die Anordnung der auswärtigen Angelegenheiten des Staatenvereins zufiele; Madison drang ihm gegenüber damit durch, daß die republikanische Freiheit nicht bestehen könne, sobald die Einzelstaaten in der Bezahlung der Schulden und in anderer Richtung, von keiner Oberbehörde kontrolirt, machen könnten, was sie wollten, und daß deßwegen eben die Oberbehörde unmittelbar im Volke wurzeln müsse — Pinkney's Antrag, die Repräsentanten durch die Staatenlegislativen wählen zu lassen, wurde von Massachusetts, New-York, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina und Georgien verworfen. Dabei ward außerdem vorläufig bestimmt, daß das Mandat für die Mitglieder dieser Bundesrepräsentation drei Jahre dauern solle, damit das Haus mehr Festigkeit gewänne als die auf einjähriger Wahl beruhenden Einzellegislativen, und ferner, daß die Delegirten aus dem Bundesfond, nicht etwa aus den Zuschüssen der Einzelstaaten, ihre Diäten zu beziehen hätten, und als Abgeordnete nicht zugleich ein Bundes- oder sonstiges Amt in einem Einzelstaate annehmen dürften.

War aber damit vor der Hand die Zusammensetzung des Unterhauses beim Bunde, um es kurz zu bezeichnen, dem Virginia-Plane gemäß, von dem Komité des Konventes im Allgemeinen gebilligt, so fand dafür der virginische Vorschlag im Betreff der Bildung des Oberhauses um so weniger Anklang. Man erkannte vielmehr bald, daß das Interesse des Einzelstaates als eines besonderen politischen Organismus gleichfalls vor der Bundesbehörde inviduell zur Vertretung

gelangen müſſe, und beſchloß, im Gegenſatze zu Wilſon's auf durchgehende Wahldiſtrikte gerichteten Antrage, deßhalb faſt einſtimmig, daß die Bundesſenatoren von den Gliederſtaaten als ſolchen durch die Aſſemblys delegirt werden ſollten, und zwar in der Weiſe, daß ihr Mandat ſieben Jahre dauere, und ein Senator mindeſtens dreißig Jahr alt ſei. Auch ward für die Senatoren, die ebenfalls kein anderes Amt führen durften, ein Gehalt aus dem Bundesſchatze feſtgeſetzt. Freilich blieb es dabei für beide Häuſer noch immer nicht entſchieden, in welchem Verhältniſſe nun die Staaten von verſchiedener Größe und Bevölkerungszahl an der Nationallegislative Theil nehmen ſollten; abgeſehen davon, daß der legislativen Machtbefugniß des künftigen Repräſentantenkörpers am Bunde ebenfalls noch keine beſtimmten Grenzen abgeſteckt waren. Die kleineren Staaten Connecticut, New-Jerſey und Delaware hielten eigenſinnig an der in den Konföderationsartikeln ihnen garantirten Stimmengleichheit feſt, während die größeren dagegen ſich eben auf ihr körperliches Uebergewicht ſtützten, um eine proportionelle Vertretung zunächſt im Unterhauſe durchzuführen. In dieſer Lage der Dinge gab es indeſſen, wie Curtis bemerkt, eine vierfache Alternative. Entweder nämlich wurde überhaupt gar keine Union abgeſchloſſen, oder ſie wurde nur von den größeren Staaten gebildet, welche die proportionelle Vertretung befürworteten; man hob entweder alle Staatsindividualitäten auf und machte aus ihren Bevölkerungen eine einzige Maſſe; oder endlich, es blieben die Territorialgrenzen beſtehen, indem die Nationalrepräſentation nach der Einwohnerzahl der Staaten im Unterhauſe ſtatt findet. Hielten nun auch die größeren Staaten ſogar an der Anſicht feſt, daß ebenfalls im Senate nur eine proportionelle Vertretung der Staaten zuzulaſſen ſei, ſo ſtimmte doch vorerſt im Komité

die Majorität — Massachusetts, Connecticut, Pennsylvanien, Virginien, Nordcarolina, Südcarolina und Georgien — für die verhältnißmäßige Vertretung im Unterhause. Dann fragte es sich also weiter, welches Verhältnißmaß nun dabei zu Grunde gelegt werden sollte. Wollte man alle Köpfe als Wähler verrechnen, oder nur diejenigen, denen die Verfassungen der Einzelstaaten, in verschiedener Weise, das Wählerrecht einräumten; sollten nur die weißen Einwohner damit gemeint sein, oder auch die freien Angehörigen der farbigen Bevölkerung, oder endlich die gesammte Kopfzahl mit Inbegriff der Sklaven? Im Betreff der zuerst erwähnten Schwierigkeit freilich, ob die Wahlsysteme der Einzelstaaten zur Grundlage für die Beschickung des Unterhauses zu nehmen seien, entschied man sich bald dahin, daß bei der Verschiedenartigkeit der gesellschaftlichen und Eigenthumsverhältnisse, aus denen sie hervorgegangen waren, in ihnen keine Basis für die proportionelle Vertretung der Staaten im Repräsentantenhause am Bunde zu suchen bliebe; ebenso stellte es sich leicht heraus, daß eine Stimmenbemessung bloß nach der weißen Bevölkerung unthunlich war, indem verschiedene Staaten, namentlich Virginien, auch viele freie Farbige unter ihren Bewohnern zählten. Da indessen die Konvention in die Sklavenfrage, als ein Sonderrecht der Einzelstaaten, nicht eingreifen wollte, so vereinigte man sich, nur unter Widerspruch von New-Jersey und Delaware, dahin, daß, nach dem Projekt des Revenuesystems vom Jahre 1783, alle freien Personen jedes Alters, Geschlechts und jeder Farbe, mit Ausnahme der nicht besteuerten Indianer, unter Zurechnung von Dreifünftel der jedesmaligen Sklavenmenge, wie damals für die Steuermatrikeln, so jetzt den Verhältnißmaßstab für den Stimmenantheil der Staaten im Unterhause bilden sollten Was die südlichen Staaten 1776 der

Steuerquote wegen bekämpft hatten, vertraten sie jetzt wegen der Stimmenquote um so lebhafter. Und nicht minder entschieden Massachusetts, Pennsylvanien, Virginien, die beiden Carolina's und Georgien sich auch für eine Zusammensetzung des Senates nach derselben verhältnißmäßigen Stimmenzahl; obgleich Connecticut vorschlug, der Aufstellung des Unterhauses gegenüber wenigstens für den Senat die gleiche Stimmberechtigung der Staaten festzuhalten. Connecticut, New-York, New-Jersey, Delaware und Maryland, welche eben als kleinere Staaten für jeden Staat eine Stimme forderten, blieben bei dieser Vorentscheidung überstimmt; zumal da neben ihnen ja Rhode-Island gar nicht und New-Hampshire auf der Konvention noch nicht vertreten war.

Glaubte man nun dergestalt bei der Berathung des Virginia-Planes bereits die richtige Grundlage für die Repräsentation in beiden Häusern gewonnen zu haben, so gewahrte man doch nicht recht klar, welche Grenzen etwa den Befugnissen der Nationallegislative anzuweisen wären. Im Allgemeinen stellte sie sich wohl in dieser Hinsicht, namentlich bezüglich der internationalen Angelegenheiten, an den Platz des bisherigen Kongresses; allein, unter dem Eindrucke der früheren, in den Assemblys hervorgetretenen Unzulänglichkeiten im Betreff der Bundeszwecke, meinten damals die entscheidenden Köpfe der Konvention noch, die Nationalrepräsentation selber mit einem Veto gegen alle Gesetze der Einzelstaaten ausrüsten zu dürfen, welche den Unionsartikeln oder den von der Union abgeschlossenen Verträgen zuwiderliefen. Daß damit eine Vermischung der legislativen und richterlichen Gewalt eintrat, die im Moment ihrer praktischen Anwendung die größten Schwierigkeiten vor sich sehen würde, und der Ausweg aus diesem Dilemma nur in der Aufstellung eines über den Einzelfall

entscheidenden Bundesgerichts gefunden werden konnte, kam in dem ersten Stadium der Konventionsverhandlungen noch nicht zur Sprache.

Für die darauf folgende Verhandlung über die Exekutive bot dann der Virginia-Plan insofern keinen festen Rückhalt dar, als er seinerseits es offen ließ, ob sie einem Manne oder Mehreren übertragen werden sollte. Die Meinungen waren aber im Betreff dieser Frage keineswegs von vorneherein einig. Namentlich erklärte Randolph, unterstützt von Mason und wahrscheinlich auch von Madison, sich sehr nachdrücklich für die Zusammensetzung der Regierung aus drei Personen, nach dem Norden, dem Süden und den mittleren Gegenden des Bundesbereiches; indem er meinte, daß eine Einheit nicht unbedingt nöthig sei, das Volk aber, mit Hinblick auf die englische Staatsform, in einem einzigen Bundesgouverneur den Ausgang zur Monarchie erblicken würde. Ihm gegenüber indessen wies Wilson darauf hin, daß eben das Volk durchweg bei seinen Einzelverfassungen in den Gouverneurs die Nothwendigkeit einer einheitlichen Exekutive anerkannt habe, und eine Dreiköpfigkeit nur zu leicht die persönliche Verantwortlichkeit aufheben und zugleich die Vollzugsgewalt am raschen Handeln hindern würde. Bei der Abstimmung über die Einsetzung eines einzigen Bundespräsidenten votirten dann auch nur New-York, Delaware und Maryland dagegen; allein im Betreff der Wahl, aus welcher der Präsident hervorgehen sollte, zeigten sich dafür wieder um so verschiedenere Ansichten. Für die mittelbare oder unmittelbare Wahl desselben durch das Volk selbst erklärten sich nur zwei Staaten. Die Gegner bestanden darauf, daß die Exekutive bloß den Willen der Legislative ausführe und deßhalb von dieser eingesetzt werden müsse. Auch der vorgeschlagene Mittelweg in dieser Alterna-

tive, dem gemäß das in Distrikte getheilte Volk seine Wahlmänner für die Wahl der Präsidenten ernennen sollte, wurde von acht Staaten verworfen; indem dieselben, gegen Pennsylvanien und Maryland, sich vielmehr dahin entschieden, daß die Nationallegislative den Präsidenten auf sieben Jahre zu wählen habe, der dann nach Ablauf der Zeit nicht zum zweiten Male mit diesem Amte bekleidet werden dürfe, und bei Anklage und Ueberführung von Unterschleif oder Pflichtvernachlässigung absetzbar sei. Wies man ihm aber dabei auch im Allgemeinen die Befugniß zu, die Gesetze der Nationallegislative zur Ausführung zu bringen, in wie weit dafür nicht eine andere Weise vorgesehen sei, und die zu verwendenden Beamten zu ernennen, so war damit über seine Stellung zur Nationallegislative doch noch Nichts weiter bestimmt. Der oben berührte Grundsatz, daß der Präsident nur als der Agent der Repräsentative fungire, den man übrigens in den Einzelverfassungen, den Gouverneurs gegenüber, nicht festgehalten hatte, mußte ihn folgerichtig jedes Veto's gegen dieselbe berauben. So weit wollte man indessen bei dem ausgesprochener Maßen beabsichtigten Versuch, die Bundesbehörde zu befestigen, die Aktionsfähigkeit ihrer höchsten Spitze nicht beschränken. Auch der Virginia-Plan nahm ja, wie wir gesehen haben, ein, dem Präsidenten in Verbindung mit einem Theile der Bundesrichter — dem Revisionsrathe — zustehendes, bedingtes Veto in Aussicht; und wenn immerhin Bedford meinte, die Zweitheilung der Legislative schütze hinreichend vor Ueberstürzung, wenn Williamson deßwegen, statt des Veto, für einen gültigen Beschluß zwei Drittel der Stimmen in beiden Häusern forderte, und Franklin und Butler der Exekutivbehörde nur die Befugniß zu einer zeitweiligen Suspension einer Bill zugestehen wollten, so blieben doch die Ansichten für

ein Veto des Präſidenten überwiegend. Hamilton's und Wilſon's Auftreten für ein unbedingtes Veto war freilich ohne allen Erfolg; die zu entſcheidende Frage lief ſchließlich einzig darauf hinaus, ob der Präſident allein, oder mit einem Ausſchuß der oberſten Richter ein bedingtes Veto einlegen dürfe, wobei Gerry für den erſteren, Wilſon und Madiſon wegen der ſtärkeren Autorität des von den Bundesrichtern unterſtützten Präſidenten, für den zweiten Fall ſtimmten. Allein man vereinigte ſich doch bald, weil dadurch die legislative und richterliche Gewalt ſonſt nicht von einander frei gehalten worden wäre, bloß gegen Connecticut und Maryland, dahin, dem Präſidenten allein, und zwar inſofern das Vetorecht zu verleihen, daß daſſelbe, wie in der Verfaſſung von Maſſachuſetts, hinterher nur von zwei Drittel der Stimmen in beiden Häuſern rückgängig gemacht werden könne. Auch ließ die Verſammlung Franklin's Vorſchlag, dem Bundespräſidenten keinen Gehalt ſondern nur eine Wiedererſtattung ſeiner Auslagen zu bewilligen, ohne weitere Beachtung fallen.

Wie demnach eine einheitliche Exekutive außerhalb der Nationallegislative für die neue Bundesverfaſſung beſchloſſen war, welche die Konföderationsartikel von 1781 gar nicht kannten, ſo trat ferner mit der beabſichtigten Einſetzung eines Bundesgerichts ein zweites neues bundesſtaatliches Moment in das bisherige ſtaatenbundliche Gefüge der Unionsverfaſſung ein. Bis dahin kam der Kongreß nur mit den Einzelſtaaten, nicht mit den Einzelmenſchen des Staatenbereiches in Berührung; er beſaß auch gar keine Mittel, ſeine Verfügungen anders zum Vollzug zu bringen, als eine an die Gliederſtaaten, welche doch im Kongreß durch ihre Deputirten die Beſchlüſſe faßten, gerichtete Bitte um Willfährigkeit. Nun galt es alſo, den von den Staaten in der Konföderation

gemachten Vorbehalt, „daß jeder Staat alle Macht, Gerichtsbarkeit und Rechtsbefugniß behalten solle, die nicht ausdrücklich an die „im Kongreß versammelten Vereinigten Staaten" abgetreten sei, mit den Bedingungen der bundesstaatlichen Rechtssprechung und Rechtsvollstreckung in Einklang zu bringen. Noch bildeten nämlich, wie Hamilton im „Federalist" (Nr. 21) es ausdrückt: „die Vereinigten Staaten das sonderbare Muster einer Regierung, die sogar des Schattens einer verfassungsmäßigen Macht bar ist, um die Ausführung ihrer eigenen Gesetze durchführen zu können. Es scheint, daß die amerikanische Konföderation in dieser Hinsicht sich von jeder andern Einrichtung ähnlicher Art unterscheidet und eine neue und beispiellose Erscheinung in der politischen Welt aufstellt."

Zur Erlangung des Gehorsams auf Seiten der Staaten in Bezug auf die Gesetze der Nationalrepräsentanten bot sich aber, da Madison von vornherein die Anwendung von Militärgewalt durch die Exekution als einen innern Krieg abgewiesen hatte, nur das Organ eines obersten Bundesgerichtes dar, mit der Befugniß, die gesetzwidrige Opposition in den Einzelstaaten in einem gegebenen Falle zu Recht zu verweisen. In derselben Art nämlich, in welcher die Obergerichte der Einzelstaaten zugleich die Rechtsprechung und die Auslegung der vorhandenen Gesetze handhaben, konnte am folgerichtigsten, der Gewohnheit der Bevölkerung gemäß, auch der Bundeshof als dritte „oberste" Gewalt in seiner Wirksamkeit eingesetzt werden. Der Virginien-Plan trug dabei sogar bereits auf bundestagliche Untergerichte in den verschiedenen Staaten an. Wenn man jedoch auch auf derartige Untergerichte im Komité der Konvention prinzipiell noch nicht einging und den Gerichtshöfen der Einzelstaaten, trotz Madison's Einsprache, in allen Sachen die erste Instanz zuwies, so daß

der Bundesgewalt nur ein einziges Obertribunal als letzte Instanz verbleiben sollte, so willigten doch acht Staaten ein, der Nationallegislative gleichfalls die Einrichtung von Unionsuntergerichten anheimzugeben, wo sie dieselben etwa für nothwendig erachten würde. Man begnügte sich übrigens vor der Hand, ohne die Befugnisse des Bundesgerichts schon genau zu umgrenzen, mit der Aufstellung des allgemeinen Prinzips, daß dasselbe über die Einzahlung der Nationalabgaben und die Amtsverletzungen der Nationalbeamten zu Urtheil zu sitzen, und Angelegenheiten, die den innern nationalen Frieden beträfen, seine Aufmerksamkeit zuwenden solle. Wurde aber auch damit folgerichtig dem Bundeshof die richterliche Kontrole über das Verfahren der Einzellegislativen zuertheilt, so zog man doch für den Augenblick diese Konsequenz noch nicht klar an's Licht. Dagegen entschied sich das Komité einstimmig dafür, daß die Mitglieder des höchsten Gerichts nach dem Beispiele Englands ihr Amt auf Wohlverhalten in ihrer offiziellen Stellung fortführen und für ihre Dienste einen bestimmten Gehalt beziehen sollten. Wilson hatte dabei zwar die Einsetzung der Richter dem Bundespräsidenten zuweisen wollen, um dieselbe dem Parteigetriebe der Repräsentanten zu entziehen — andere Stimmen meinten, die Wahl derselben gerade der Nationallegislative in beiden Häusern anheim geben zu sollen; bis Madison mit seinem Vorschlag durchdrang, daß der Senat allein die höchsten Justizbeamten des Bundes zu ernennen habe.

Der so nach dem Virginia-Plane durchgeführten Einsetzung der drei Regierungsgewalten schlossen sich dann noch fernere Verhandlungen über Bundesangelegenheiten an, wie die letzten sechs Artikel des Randolph'schen Projektes sie berühren. Zunächst betrafen dieselben den Eintritt der sich im

Westen bildenden neuen Staaten in die Union. Während nämlich um dieselbe Zeit der weiter tagende Kongreß zu New-York in der erwähnten „Ordonnanz" über diese Zulassung selber seine Bestimmungen aufstellte, dabei er jedoch im Hinblick auf die darüber zu fassenden Beschlüsse der Konvention es nicht entschied, in welcher Weise dann der Anschluß eines jungen Staates auf den bisherigen Abstimmungsmodus der Staaten in der Generalversammlung zurückwirken solle, bestimmte die Konvention als Komité ihrerseits, „daß Vorkehrungen getroffen würden, wonach die innerhalb der Grenzen des Bundesbereiches rechtmäßig entstehenden Staaten doch nicht bloß durch die eigenwillige Verbindung von Territorien und Regierung einzutreten berechtigt seien, sondern dazu der Genehmigung aller Stimmen in der Nationallegislative bedürften."

Hatte aber schon die „Ordonnanz" des Kongresses über die Besiedelung des westlichen Territoriums festgesetzt, daß die neu dort sich bildenden Staaten Republiken sein müßten, so ging nun auch das Komité der Konvention, hauptsächlich unter dem Eindruck des Aufstandes in Massachusetts, von der Ansicht aus, daß eine „republikanische Verfassung" und „Schutz gegen Einfall von Außen und Gewaltthätigkeiten im Innern" überhaupt einem jeden Staate von bundeswegen verbürgt werden solle, indem ja der Bund, getragen von der Souveränetät des ganzen amerikanischen Volkes, als Ausdruck des Republikanismus auch die Selbstregierung in allen Einzelstaaten zu verbürgen habe.

Am Schlusse der über den Virginia-Plan gepflogenen Berathungen verständigte man sich noch dahin, daß für künftige Abänderungen in der Unionsverfassung nicht wie bisher, nach den Konföderationsartikeln, eine Bestätigung aller Einzel-

legislaturen erforderlich ſein, ſondern eine neue Art dazu vereinbart werden ſolle; daß die Mitglieder der Einzelregierungen einen Eid auf Gehorſam gegen die Unionsartikel abzulegen hätten, in welcher Frage Maſſachuſetts, Pennſylvanien, Virginien, die beiden Carolina und Georgien mit Ja! ſtimmten; daß Maßnahmen ergriffen würden, denen zufolge an einem beſtimmten Tage nach der Genehmigung der neuen Verfaſſung alle Rechte und Verbindlichkeiten des Kongreſſes auf die Unionsbehörde übergingen; und endlich, daß die von der Konvention entworfene Verfaſſung, nachdem ſie die Genehmigung des alten Kongreſſes erhalten, zur ſchlußgültigen Annahme beſonderer, von der Bevölkerung der Einzelſtaaten auf Vorſchlag der Aſſemblys zu dieſem Zwecke gewählten Konventionen zu überweiſen ſei. Man beabſichtigte damit nämlich, der neuen Verfaſſung das Volk ſelber und nicht die Einzellegislativen zur Baſis zu geben und dadurch, nach Wilſon's und Pinkney's Meinung, es möglich zu machen, daß bei der Renitenz einzelner Staaten von den übrigen ein Bund für ſich in kleinerem Umfange abgeſchloſſen werden könne. Ging man indeſſen in dieſem letztern Beſchluſſe mit einfacher Majorität von der Norm ab, welche der Kongreß am 21. Februar des laufenden Jahres in Betreff der Ratifikation der neuen Verfaſſung durch die Staaten angenommen hatte, ſo verharrten dagegen jetzt die fünf Staaten Connecticut, New-York, New-Jerſey, Delaware und Maryland um ſo hartnäckiger auf jenem Standpunkte der Konföderationsartikel. Als daher am 13. Juni das Komité den ſo revidirten, nun 19 Artikel umfaſſenden Virginia-Plan der Konvention vorlegen wollte, mußte wohl bei den fortan entſcheidend werdenden Verhandlungen über das Weſen der neuen Verfaſſung der Kampf der ſtaatenbundlichen gegen die Nationalpartei ſich ſehr lebhaft entſpinnen.

b. Der New-Jersey-Plan.

Der ſo von dem Komité der Konvention revidirte Virginia-Plan, bei deſſen Berathung während der vierzehn Tage die politiſchen Gegenſätze des Bundesbereiches noch kaum hervortraten, bildete jedoch ſelbſtverſtändlicher Weiſe nur erſt die Grundzeichnung für das Weſen der neuen Verfaſſung, welches hinterdrein noch von dem Geſammthauſe der Tagfahrt angenommen werden mußte, um dann in die Einzelheiten der Konſtitutionsakte ſelber durch eine dazu erwählte Kommiſſion hinübergeführt zu werden. Obgleich aber die Konvention ihrerſeits vornehmlich aus dem Grunde zuſammenberufen worden war, damit die Handelsgeſetzgebung der Staaten auf eine bundesſtaatliche Grundlage gebracht werde, findet ſich gerade dieſe ſo wichtige Angelegenheit in dem Virginia-Plane nirgends beſonders erwähnt; es verſtand ſich wohl von ſelbſt, daß dieſelbe unter den der Bundesbehörde überwieſenen „Nationalintereſſen“ mit inbegriffen ſei. Denn in dem ganzen Projekt prägte ſich unverkennbar der vorläufige Sieg der nationalen Partei in der Verſammlung durch. Die ſo entworfene Nationalregierung wurde ja unmittelbar von der Geſammtbevölkerung getragen und ihr außerdem durch die längere Amtsdauer ihrer legislativen und exekutiven Mitglieder eine größere Beſtändigkeit gegeben, als ſie in den Territorialregierungen bei dem ſteten Wechſel der Repräſentanten und Beamten möglich war. Hatte aber Patterſon von New-Jerſey ſchon bei der Berathung über die proportionelle Stimmenvertheilung in dem Ober- und Unterhauſe den Standpunkt der Territorialſouveränetät geltend gemacht, ſo legte er nunmehr am 15. Juni beim Beginn der entſcheidenden Verhandlungen

der Konvention, in Verbindung mit den Delegirten von Delaware und Connecticut, mit Lutzer Martin aus Maryland und Lanſing und Yates dem Oberrichter von New-York, welche Letzteren völlig anderer Anſicht als Hamilton waren, ein Gegenprojekt vor, das unter dem Namen „New-Jerſey-Plan" von den Konföderationsartikeln aus die Umgeſtaltung des Bundes bewerkſtelligen wollte.

Es mag uns, gewöhnt an die Betrachtung der europäiſchen Staatskörperlichkeiten, immerhin im erſten Augenblick einigermaßen ſeltſam vorkommen, wie ſich überhaupt in den amerikaniſchen Territorialſtaaten ein Kantönli-Geiſt, einer Nationalregierung gegenüber, im Laufe der Geſchichte hatte ausbilden können. Die urſprüngliche verſchiedenartige Gliederung gab zwar den einzelnen Kolonien auch verſchiedene politiſche Strukturen; dazu findet zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Gegenden ein bedeutender Unterſchied im Klima ſtatt, der eine Verſchiedenartigkeit der Wirthſchafts- und Lebensweiſe mit ſich bringt; auch hatte während des letzten Jahrhunderts jede, endlich zu einem „Staate" werdende Provinz ihr eigenes Finanz- und Schuldenweſen beſonders geſtaltet und ihre Selbſtverwaltung in beſonderer Verfaſſung geordnet, ſo daß die Territorialbeamten wohl keine Neigung fühlten, etwas von ihrer Macht an eine Zentralbehörde abzugeben. Allein andererſeits blieben, wie wir ſchon mehrfach betont haben, die räumlichen Grenzen der Einzelſtaaten die alten, willkürlich einſt nach der Grababmeſſung abgeſteckten; die Staaten wurden nicht zu eigenen geographiſchen Individualitäten, die nun unbedingt zu ihrer politiſchen Exiſtenz einer eigenen abgeſchloſſenen Souveränetät bedurften. Die amerikaniſche Bevölkerung, vorwiegend von engliſcher Abkunft und nach engliſchem Civilrecht lebend, zeigte in ſich noch keine weiteren naturgemäßen Stam-

mesbildungen innerhalb der Staaten; und wenn man, wie Tocqueville treffend hervorhebt, in Amerika den Staat in seinen Einrichtungen überhaupt äußerlich nicht gewahr wird, so waren auch die Verschiedenheiten der Staatenkonstitutionen damals keineswegs so wesentlich, um einer etwaigen Verschmelzung mehrerer Staaten oder aller in einen Nationalstaat unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Die einzelnen Einwohner siedelten außerdem fortwährend aus dem einen Staate in den andern über; sie fanden dort so ziemlich die nämlichen Lebens- und Rechtsbedingungen vor, unter denen sie in der bisherigen Heimath gehaust hatten — woher nun der Kantönli-Geist? ...

In der That, läge die Frage wirklich so, die hervorgehobene Erscheinung der sonderstaatlichen Opposition, der „Demokratie", wie man später sie genannt hat, gegen die nationalstaatliche Gliederung wäre in Amerika nach den politischen Begriffen Europa's gar nicht auf bestimmte, realpolitische Ursachen zurückzuführen. Bei der Erfassung des amerikanischen Staatslebens ist jedoch unausgesetzt der Gesichtspunkt festzuhalten, daß in dem Beginne seiner internationalen Independenz die Unabhängigkeit der Gesellschaft in der Ausdehnung des Raumes durch alle dreizehn Territorialgebiete hin die Nothwendigkeit einer politischen Ordnung, welche der individuellen Freiheit Beschränkungen auflegt, noch weit überwog. Der Amerikaner, im Durchschnitt, stellte, aus Unkenntniß eines schon mehr entwickelten sozialen Getriebes, seine persönliche Ungebundenheit in agrarischer Selbstständigkeit überhaupt einer jeden strafferen politischen Gliederung gegenüber; die äußeren Umstände zwangen ihn noch nicht zu einem Sichunterordnen unter die Lebensbedingungen einer größern sozial-politischen Gruppe. Und wenn deshalb schon die Ab-

miniſtration der Territorialſtaaten aus lauter örtlichen Selbſtverwaltungen zuſammengeſetzt war, ſo wollte das Individuum in der Maſſe auch der Nationalregierung keine das Einzelleben berührenden ſtaatlichen Befugniſſe zugeſtehen. Wie wenig mithin die dreizehn Einzelſtaaten ſich bereits zu beſonderen Staatsindividualitäten herausgebildet hatten, es ſuchte doch gerade das angedeutete „demokratiſche" Moment in Amerika nunmehr mittelſt der Territorialſouveränetät ſich den politiſchen Anforderungen einer Nationalregierung, wo möglich, zu entziehen. Das Sonderrecht der Einzelſtaaten wurde zur Waffe für die Ungebundenheit der amerikaniſchen Geſellſchaft, womit der geringere oder ſtärkere Zwang, wie ein mehr entwickeltes Staatsleben ihn für die perſönliche Freiheit unerläßlich im Gefolge hat, fern gehalten werden ſollte. Luther Martin ſtellt deswegen in ſeinem berühmten Briefe an die Legislative von Maryland das ſtaatenbundliche Prinzip mit dem „wahren Republikanismus" unmittelbar zuſammen, indem er die bundesſtaatliche Partei einer Hinneigung zur Monarchie beſchuldigt. Ganz folgerichtig war es daher, daß die bis jetzt noch ſogenannte „Föderalpartei" der kleineren Staaten vom Standpunkte der Konföderationsartikel aus, welchen die Nationalpartei längſt verlaſſen hatte, die Umwandlung des Bundes rein auf eine energiſche Handhabung der internationalen Angelegenheiten, als das einzige Gemeinſame der Staaten, von Seiten der Zentralbehörde gerichtet wiſſen wollte; wobei denn die Souveränetät der Gliederſtaaten in allen andern bundesſtaatlichen Fragen möglichſt ſelbſtſtändig blieb, und man es noch dazu wohl dunkel herausfühlte, daß auf die Dauer doch ſelbſt allein ſchon die internationale Stellung der „Vereinigten Staaten" im Völkerleben nicht nur auf die Bundesgliederung, ſondern auch auf die Verfaſſungen

der Einzelstaaten mit ihren [illegible]
mend zurückwirken werde.

Dergestalt ging denn [illegible]
seits von der Basis des [illegible]
sollte der Kreis der legislativen [illegible]
Patterson hatte schon vorher erklärt, [illegible]
ihren Instruktionen nicht eine neue [illegible]
dern nur eine Verbesserung der [illegible]
konne. Jetzt beschränkte er daher [illegible]
bundlichen Konstitution darauf, daß der [illegible]
Handelsgesetzgebung über die Staaten [illegible]
Abgaben erheben und bei Mehrbedarf [illegible]
dem Revenuesystem vom Jahre 1783 [illegible]
solle, welche der Bund dann selber zu erheben [illegible]
sobald die Einzelstaaten mit der Abführung [illegible]
Daher wird übrigens doch auch eine Exekutive [illegible]
die, von dem Kongreß mit mehreren Personen [illegible]
[illegible] wieder die Mitglieder des Bundesgerichts [illegible]
[illegible] als oberste Instanz nach den Bundesgesetzen [illegible]
[illegible] der Bundesbeamten zu Urtheil [illegible]
[illegible] des Kongresses sind als das höchste [illegible]
[illegible] anzuerkennen, so daß die Bundesbehörde mit [illegible]
[illegible] Macht der „Vereinigten Staaten" einen [illegible]
[illegible] Einzelstaat zum Gehorsam zwingen kann.

Es handelte sich also jetzt für die Konvention [illegible]
um die Frage, welches von beiden Projekten ihren [illegible]
[illegible] Arbeiten zu Grunde gelegt werden solle. [illegible]
[illegible] verwandelte sich deshalb das Haus, zur Entscheidung
[illegible], in ein Gesammtkomité; nunmehr mußten schon, wie
gesagt, die in ihr vorhandenen politischen Gegensätze schärfer
hervortreten. Stützten sich aber Patterson und Lansing aus

New-York, als Hauptvertreter der Staatenbundspartei, in der Debatte auf das bestehende amerikanische Staatsrecht und auf den Inhalt der den Konventsmitgliedern von den Staaten ertheilten Instruktionen, um darzuthun, daß die Versammlung nicht eine „nationale" Verfassung entwerfen könne; so hob dagegen die Nationalpartei die geschichtlich gemachte Erfahrung hervor, daß die Rechtsbasis des Kongresses zur Neugestaltung des Bundes nicht ausreiche; und sie berief sich außerdem auf die später vorzunehmende Ratifikation der neuen Verfassung durch die Bevölkerung, als höchster politischer Macht im Lande, selber.

Wir können hier indessen auf die Einzelheiten der Debatte nicht weiter eingehen; die Konsequenzen aus den beiderseitigen Standpunkten ergeben sich von selbst. Wenn der New-Jersey-Plan die Selbstständigkeit der Einzelstaaten völlig unberührt stehen lassen wollte, so bezweckte der Virginia-Plan, der Gesammtregierung eine gewisse Macht über dieselben zu verleihen, obschon er ihre Grenzen noch nicht fest bestimmt hatte. Von tief gehender Wirkung in der Versammlung war es deshalb, daß Hamilton ihr gerade in dieser schwebenden Alternative seine Ideen über die Machtstellung einer Zentralbehörde darlegte. Er, der mit seinen europäischen Staatsanschauungen unter allen Anwesenden für sich allein stand, wollte dabei freilich nicht dem Komité einen eigenen Verfassungsplan vorlegen; um so mehr kam es ihm jedoch darauf an, die Gedanken der Delegirten in die staatsmännische Sphäre hineinzuziehen, in welcher er selber unausgesetzt sich bewegte.

Der genannte, von seinen New-Yorker Begleitern völlig unabhängig verfahrende Delegirte nahm am 18. Juni mit dem Vorlesen seiner Denkschrift die ganze Dauer der Tagessitzung in Anspruch; der vorliegenden Frage gab er den Gesammtzu-

der Einzelstaaten mit ihrer schrankenlosen Gesellschaft bestimmend zurückwirken werde.

Dergestalt ging denn auch der New-Jersey-Plan seinerseits von der Basis des bestehenden Kongresses aus; diesem sollte der Kreis der legislativen Befugnisse erweitert werden. Patterson hatte schon vorher erklärt, daß die Konvention nach ihren Instruktionen nicht eine neue nationale Verfassung, sondern nur eine Verbesserung der Konföderationsartikel berathen könne. Jetzt beschränkte er daher die Revision der staatenbundlichen Konstitution darauf, daß der Kongreß die allgemeine Handelsgesetzgebung über die Staaten handhaben, Zölle und Abgaben erheben und bei Mehrbedarf der Bundeskasse nach dem Revenuesystem vom Jahre 1783 Matrikeln ausschreiben solle, welche der Bund dann selber zu erheben berechtigt werde, sobald die Einzelstaaten mit der Abführung derselben säumten. Dabei wird übrigens doch auch eine Exekutive ausgeschieden, die, von dem Kongreß mit mehreren Personen besetzt, ihrerseits wieder die Mitglieder des Bundesgerichts ernennt, welches als oberste Instanz nach den Bundesgesetzen Recht spricht und bei Anklagen der Bundesbeamten zu Urtheil sitzt. Die Verordnungen des Kongresses sind als das höchste Gesetz aller Staaten anzuerkennen, so daß die Bundesbehörde mit der bewaffneten Macht der „Vereinigten Staaten" einen widerspenstigen Einzelstaat zum Gehorsam zwingen kann.

Es handelte sich also jetzt für die Konvention zunächst um die Frage, welches von beiden Projekten ihren ferneren konstituirenden Arbeiten zu Grunde gelegt werden solle. Noch einmal verwandelte sich deshalb das Haus, zur Entscheidung derselben, in ein Gesammtkomité; nunmehr mußten schon, wie gesagt, die in ihr vorhandenen politischen Gegensätze schärfer hervortreten. Stützten sich aber Patterson und Lansing aus

New-York, als Hauptvertreter der Staatenbundspartei, in der Debatte auf das bestehende amerikanische Staatsrecht und auf den Inhalt der den Konventsmitgliedern von den Staaten ertheilten Instruktionen, um darzuthun, daß die Versammlung nicht eine „nationale" Verfassung entwerfen könne; so hob dagegen die Nationalpartei die geschichtlich gemachte Erfahrung hervor, daß die Rechtsbasis des Kongresses zur Neugestaltung des Bundes nicht ausreiche; und sie berief sich außerdem auf die später vorzunehmende Ratifikation der neuen Verfassung durch die Bevölkerung, als höchster politischer Macht im Lande, selber.

Wir können hier indessen auf die Einzelheiten der Debatte nicht weiter eingehen; die Konsequenzen aus den beiderseitigen Standpunkten ergeben sich von selbst. Wenn der New-Jersey-Plan die Selbstständigkeit der Einzelstaaten völlig unberührt stehen lassen wollte, so bezweckte der Virginia-Plan, der Gesammtregierung eine gewisse Macht über dieselben zu verleihen, obschon er ihre Grenzen noch nicht fest bestimmt hatte. Von tief gehender Wirkung in der Versammlung war es deshalb, daß Hamilton ihr gerade in dieser schwebenden Alternative seine Ideen über die Machtstellung einer Zentralbehörde darlegte. Er, der mit seinen europäischen Staatsanschauungen unter allen Anwesenden für sich allein stand, wollte dabei freilich nicht dem Komité einen eigenen Verfassungsplan vorlegen; um so mehr kam es ihm jedoch darauf an, die Gedanken der Delegirten in die staatsmännische Sphäre hineinzuziehen, in welcher er selber unausgesetzt sich bewegte.

Der genannte, von seinen New-Yorker Begleitern völlig unabhängig verfahrende Delegirte nahm am 18. Juni mit dem Vorlesen seiner Denkschrift die ganze Dauer der Tagessitzung in Anspruch; der vorliegenden Frage gab er den Gesammtzu-

Nicht minder ſollte die Zentralbehörde die ausſchließliche militäriſche Autorität über die Kontinentaltruppen und die Milizen beſitzen, indem kein Einzelſtaat beſondere Flotten und Armeekorps halten dürfte. Auch forderte Hamilton für die Delegirten des Unterhauſes ein Mandat auf drei Jahre, und er wünſchte eben, wie Curtis ſagt: „die geſetzgebende Macht der Geſammtregierung auf alle politiſchen Angelegenheiten auszudehnen, indem die Einzelregierungen bloß als untergeordnete Agenten derſelben daſtänden und in den Territorien nur die Civilgerichtsbarkeit handhabten.“

Da indeſſen Hamilton ſeinerſeits nicht bezweckte, neben dem Virginia- und dem New-Jerſey-Plane der Konvention noch einen dritten Verfaſſungsentwurf vorzulegen, da er wohl einſah, daß die ſtrikte Durchführung einer eigentlichen Nationalregierung unter den gegebenen Umſtänden unthunlich ſei, ſo beſchränkte er ſich darauf, ſeine Gedanken darüber mitzutheilen, wie etwa ein politiſches Syſtem für Amerika mit den möglichſt wenigen Unzuträglichkeiten eingerichtet werden könnte. Es entging ihm nämlich nicht, daß wenn, dem Virginia-Plane gemäß, beide Häuſer am Bunde unmittelbar durch die Volkswahlen beſetzt würden, die Staaten als ſolche mit ihrer Individualität in der Bundesgliederung gar nicht zur Geltung kämen, weßwegen denn einerſeits ſie ſelber mit ihrer Territorialmacht ſtets gegen die Zentralbehörde anarbeiten würden, andererſeits aber dem „demokratiſchen“ Elemente der Nationallegislative gegenüber nirgendswo ein widerſtandsfähiges konſervatives Moment da ſei. Und wenn er nun auch noch nicht den Staaten die gleiche Beſetzung des Senates zuwies, ſondern in dieſer Hinſicht an dem Nationalſyſteme feſthielt, ſo legte er doch durch die andere Baſis, welche er dem Senate im Betreff der Erwählungsart und der Dauer der Mandate

zu geben gedachte, in der Konvention neue Ideen aus, an die sie später, wie wir sehen werden, bei dem entscheidenden „Kompromiß" wieder anknüpfte. Daß man jedoch hinterdrein in einer Zeit, in welcher der erstarkte Republikanismus für den sittlichen staatsmännischen Werth des Einzelnen zum Maßstab gemacht und die Hinneigung zu der monarchischen Staatsform der persönlichen Moral belastet wurde, Alexander Hamilton als einen „verkappten Monarchisten" bezeichnet hat, darf den Historiker nicht wundern, der überhaupt weiß, wie die Menge urtheilt.

Für den Augenblick freilich kamen Hamilton's Ansichten in der Konvention nicht weiter zur Berathung. Da sich in den beiden eingereichten Plänen ja nur das nationale und das staatenbundliche System an sich gegenüber standen, so zeigte Madison am 19. Juni dem Komité noch einmal, aus welchen Gründen der New-Jersey-Plan die Schwäche der Konföderation nicht beseitigen würde, indem solche Maßnahmen die Staaten nicht hinderten, wieder, wie bisher, die Verträge mit dem Auslande zu brechen, sich gegen die Bundesautorität aufzulehnen und Einzelrechte an die Stelle des durchgehenden amerikanischen Rechtes zu setzen. Der New-Jersey-Plan könne auch nicht die Union gegen eine etwaige Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten der Gliederstaaten schützen, wie er ebenfalls der Zentralbehörde kein Veto gegen die Territorialsouveränetäten verleihe. Endlich machte er die kleinen Staaten noch darauf aufmerksam, daß, wenn die Stimmengleichheit der Staaten in der Nationallegislative aufrecht erhalten würde, auch die jungen, im Westen neu hinzutretenden Staaten trotz ihrer geringen Bevölkerung alsbald mit gleichem Rechte versehen werden müßten.

So erklärten sich denn schließlich an demselben Tage im

Komité sieben Staaten gegen New-York, New-Jersey und Delaware dafür, daß allein der Virginia-Plan der Konvention vorgelegt werden solle; die Stimmen Marylands waren dabei getheilt, und Connecticut gesellte sich später der Majorität bei.

---

c. Der Kampf des staatenbundlichen und des bundesstaatlichen Prinzips.

Als darauf am 20. Juni Washington in der nun wieder zur formellen Tagfahrt übergehenden Konvention auf's Neue den Vorsitz eingenommen hatte, trat sogleich eine heftige Opposition gegen den Virginia-Plan bei den Delegirten der kleineren Staaten hervor. So wenig klar nämlich auch der New-Jersey-Plan sich über die Beziehungen der Staatensouveränetäten zur Unionsautorität aussprach, die beiden bereits genannten Vertreter New-Yorks, Yates und Lansing, hielten doch an der Auffassung fest, daß sie von ihrem Staate nicht die Befugniß empfangen hätten, von der Basis der Konföderationsartikel abzugehen; und neben ihnen stand mit gleicher Ansicht Luther Martin von Maryland in strenger juridischer Halsstarrigkeit; während ihren weiteren Rückhalt die Deputirten von New-Jersey und Delaware bildeten. Wir sagten aber früher einmal, eine Staatsform sei unrichtig und auf die Dauer unhaltbar, welche die in ihrem Bereiche gegebenen sozialen Thatsachen nicht anerkenne und die Einzelnen trotz ihrer gesellschaftlichen und kulturlichen Ungleichheit als politisch gleich verrechne. Der nämliche Satz läßt sich nun auch insofern auf ein Bundesgefüge anwenden, als dasselbe im Betreff des den Gliederstaaten zufallenden Antheils an der Gesammtregierung die vorhandene Verschiedenart in der Größe

und Kraft dieſer Gliederſtaaten nicht überſehen darf. Denn wie innerhalb eines Staates die Vielgeſtaltigkeit der Geſellſchaft ſchließlich doch die geraden Linien des politiſchen Rechts durchbricht, und in Folge deſſen das Mißverhältniß zwiſchen Beiden, nur gar zu leicht, gerade zur Tyrannei einer ſich beſtimmt organiſirenden Menſchenklaſſe führt; nicht minder laufen in einem Bundesſtaate die kleineren Staaten bei ihrer gleichen Stimmberechtigung im Bunde vollends Gefahr, ſchließlich durch die thatſächliche Ueberwucht der größeren Staaten überhaupt jedes Antheilrechts an der Regierung beraubt zu werden. Man kann keine politiſche Macht durch Rechtsbeſtimmungen ſchaffen; jede geltend zu machende politiſche Befugniß ſetzt unbedingt einen ihr entſprechenden, bereits vorhandenen, realen Machtinhalt in der Geſellſchaft voraus.

Bei der Eröffnung der Debatten über den Virginia-Plan, die ſich bis zum 5. Juli ausdehnten, ſtellte zuerſt Lanſing, nachdem Ellsworth aus Connecticut die Benennung „Nationalregierung" in die weniger prägnante Parteiformel: „Die Vereinigten Staaten" mit Zuſtimmung der Verſammlung umgewandelt hatte, den Antrag, daß man, ſtatt einer Nationallegislative, dem alten Kongreß die geſetzgebende Macht überweiſe. Da jedoch mit der Annahme deſſelben die in der Majorität befindliche „nationale Partei" von vorneherein ihren Standpunkt verlaſſen hätte, ſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß er abgewieſen wurde. Ebenſo leicht ging die Entſcheidung der Konvention darüber von Statten, daß die Nationalrepräſentative in zwei Häuſern gegliedert werden ſolle. Denn wenn auch in dem Ober- und Unterhauſe Englands, geſchichtlich naturgemäß, das unbewegliche und bewegliche Eigenthum ſeine Vertretung findet; die Jahrhunderte lange Gewöhnung an die Zweitheilung der Legislative hatte

doch zugleich das angelsächsische Staatsbewußtsein die politische Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung erkennen lassen, indem ebenfalls von den Verfassungen der amerikanischen Einzelstaaten nur die pennsylvanische und georgische nach der Unabhängigkeitserklärung der Union eine einzige Legislative bei sich aufstellten. New-York, New-Jersey und Delaware stimmten in der Konvention mithin auch bloß aus dem Grunde gegen die Einsetzung eines Senates und eines Repräsentantenhauses am Bunde, weil sie überhaupt noch an der bestehenden Kongreßlegislative festhielten.

In der dann folgenden Abstimmung über die Art und Weise, in welcher die Mitglieder beider Häuser ernannt werden sollten, wurde ebenfalls der Beschluß des Komité's, daß die Senatoren von den Territoriallegislativen, und die Repräsentanten durch das Volk gewählt werden sollten, von der Majorität der Konvention angenommen, indem man dabei bloß die Dauer des Mandats für das Unterhaus auf zwei Jahre, für das Oberhaus auf sechs Jahre, herabsetzte, und für die Deputirten des Ersteren ein Lebensalter von 25 Jahren, für die des Letzteren von 30 Jahren forderte. Madison, Hamilton und Wilson befürworteten zwar sehr lebhaft die lebenslängliche Dauer des Senatsmandates, Read wollte sie wenigstens auf 9 Jahre ausdehnen; allein Gerry meinte nur 4 Jahre zugestehen zu dürfen, damit der Senat nicht eine monarchische Richtung einschlüge; Pinkney war ähnlicher Ansicht, so daß Gorham's, auf 6 Jahre gerichteter, Vorschlag schließlich zu einer Ausgleichung der Parteien wurde, welche die Zustimmung von sieben gegen vier Stimmen erhielt. Wenn indessen Pennsylvanien und Virginien sich in dieser Angelegenheit insofern von der Majorität trennten, als sie gegen die Erwählung der Senatoren durch die Assemblys

ſtimmten, ſo entſprang ihre Oppoſition, wie Curtis bemerkt, aus ihrer Furcht, daß ſchon eine ſolche Beſtimmung über die Wahlart der Senatoren der ſpäter zu behandelnden Gleichberechtigung der Staaten im Senat Vorſchub leiſten würde.

Alle die bisherigen Entſcheidungen der Konvention über die von dem Komité nach dem Virginia-Plane aufgeſtellten 19 Artikel ließen ſich jedoch deßwegen noch ohne großen Kampf von beiden Seiten bewerkſtelligen, weil ſie den eigentlichen Kernpunkt des zwiſchen dem Staatenbunde und dem Bundesſtaate obwaltenden Unterſchiedes vorerſt nicht ſo ſcharf berührten. Als man nun aber, mit vorläufiger Zurückſetzung des Artikels VI, der die geſetzgeberiſche Macht der Nationalrepräſentation begrenzt, am 28. Juni bei dem ſiebenten und dem achten Artikel anlangte, worin das Verhältniß der Theilnahme der Staaten in derſelben beſtimmt wird, mußten die in den Deputirten vorhandenen politiſchen Gegenſätze, welche vom Jahre 1776 her ſich durch die amerikaniſche Staatengeſchichte hinzogen, wohl mit voller Kraft auf einander ſtoßen. Da die Baſis der Konföderationsartikel bereits verlaſſen war, vertheidigten die kleineren Staaten um ſo hartnäckiger ihre Anſprüche auf eine möglichſt gleiche Mitberechtigung in der Nationallegislative. Franklin's Wunſch, daß die Verhandlungen der Konvention allmorgendlich zur Verſöhnung der erregten Gemüther durch einen Kaplan mit Gebet eingeleitet werden möchten, fand gar keinen Anklang, weil man nicht einmal den Geiſtlichen in den Zwieſpalt der Verſammlung hineinſehen laſſen wollte. Schon im Betreff der Zuſammenſetzung des Repräſentantenhauſes nach dem Plane des Komité-Berichtes traten daher die ſtaatenbundlichen Ideen eines Luther Martin den hervorragenden Kontinentalpolitikern Madiſon, Hamilton, Gorham, Read und Williamſon, obſchon in alter

Weiſe, doch mit neuer Lebhaftigkeit, abermals gegenüber. Es bedurfte wieder des beſonderen Hinweiſes von Seiten namentlich der beiden erſteren berühmten Redner auf alle die Gründe, die für eine ſtraffere Bundesgliederung vorlagen, um die Majorität der nationalen Partei bei der Abſtimmung aufrecht zu erhalten. Sie betonten es nämlich jetzt vorzüglich auch, daß allein eine von dem geſammten Volke getragene Bundesmacht im Stande ſein werde, jeden Einzelſtaat und alle Staaten zuſammen „gegen das Ausland, gegen die Uebermacht der verſchiedenen größeren Gliederſtaaten und gegen die Beeinträchtigungen ihrer eigenen Regierungen zu ſchützen.“ Hamilton's ſtaatmänniſcher Blick erfaßte dabei außerdem noch das Verhältniß der Union zu den europäiſchen Staaten, indem er den Satz durchführte, daß bloß eine ſtätige und ſtarke Generalregierung den Frieden im Innern zu ſchirmen vermöchte, weil ſie allein von dem Auslande mit Achtung betrachtet würde, welches ſonſt leicht mit ſeinen nachbarlichen Kolonialintereſſen in die Angelegenheiten der Union eingreifen könne. Allein, wenn gleich am 29. Juni (nachdem der Zwiſchenantrag von Johnſon aus Connecticut, der die verhältnißmäßige Vertretung der Staaten in dem einem, und die gleiche in dem andern Hauſe bezweckte, abgewieſen war) die Majorität von ſechs Staaten gegen Connecticut, New-York, New-Jerſey und Delaware — Maryland ſtimmte nicht mit — entſchied, daß eine proportionelle Beſchickung des Repräſentantenhauſes ſtattfinden ſollte, ſo wurde dafür am folgenden Tage, als es ſich um die Bildung des Senates handelte, der Kampf um ſo mehr erbittert.

Noch war man nämlich auf Seiten der nationalen Partei nicht zu der Anſicht durchgedrungen, daß in der Bundesverfaſſung der Senat eine andere Stellung einzunehmen habe, als etwa das Haus der Lords in England. Man erblickte in ihm

noch immer nur das konservative Moment den Repräsentanten gegenüber, dem man, wenn auch nicht einen großen Grundbesitz, aber zur Ermöglichung einer Widerstandsfähigkeit doch ein besonderes Wahlsystem zur Basis geben wollte. Daß die Gliederstaaten als Individuen ebenfalls im Bunde zur Geltung kommen müßten, trat für die Kontinentalpolitiker bei ihrer ausschließlich nationalen Tendenzen damals noch in den Hintergrund; sie suchten daher auch für den Senat eine Vertretung nach dem Verhältniß der Staaten durchzusetzen. Als dann aber der von Oliver Ellsworth aus Connecticut jetzt wieder eingebrachte Vorschlag Johnson's, wenigstens für den Senat die Stimmengleichheit der Staaten anzunehmen, zur Berathung kam, traten die Delegirten der kleineren Staaten mit so großer Heftigkeit für denselben gegen Madison, Wilson und King auf, daß die Konvention darüber auseinander gehen zu wollen schien. Bedford aus Delaware drohte sogar, die kleineren Staaten würden ein Bündniß mit dem Auslande abschließen, falls die größeren Staaten in dieser Weise die bisherige Konföderation aufhöben. Um nun bei dem voraussichtlich zweifelhaften Ausfalle der Stimmenmehrheit eine Entscheidung herbeizuführen, beantragte David Brearly aus New-Jersey, der Präsident möge den noch nicht in der Konvention vertretenen Staat New-Hampshire zur Absendung seiner Delegirten nach Philadelphia auffordern; allein nur New-York unterstützte ihn dabei, und so erklärten sich denn wirklich, als nach dem einfallenden Sonntage am 2. Juli über die Frage abgestimmt wurde, die fünf Staaten Connecticut, New-York, New-Jersey, Delaware und Maryland (gegen die fünf Staaten Massachusetts, Pennsylvanien, Virginien, Nord- und Südcarolina) für die gleiche Besetzung des Senates, indem die

vier Vertreter Georgiens auf Veranlaſſung von Abraham Baldwin getheilt blieben.

Die Konvention war in dieſer Lage jetzt in der That ihrer Auflöſung nahe; fünf Staaten ſtanden gegen fünf Staaten, wie ließ ſich hier noch ein Ausweg finden? Allein da Niemand wußte, was bei dem Auseinandergehen der Verſammlung dann überhaupt aus der Union werden würde, ſo gelang es Ch. C. Pinkney, trotz der Einſprache Pennſylvaniens, die Ernennung eines Ausſchuſſes aus eilf Delegirten nach den eilf Staaten in der Verſammlung zur Genehmigung zu bringen, der auf einen Vergleich der beiden Parteien ſinne und denſelben dann dem Hauſe vorlege. Gewählt in dieſes Komité wurden dem zu Folge von der ſtaatenbundlichen Seite: Ellsworth, Yates, Patterſon, Bedford und Martin, alle ſehr entſchieden auf ihrem Standpunkte beharrend; von der Nationalpartei dagegen Rutledge, Maſon, Franklin, Gerry und Davie aus Nordcarolina, unter denen die drei letzteren von vorneherein wohl zu einem Kompromiß geneigt waren, während Baldwin von Georgien ſich nun der Territorialpartei mehr anſchloß. Die Konvention vertagte ſich inzwiſchen bis zum 5. Juli, um dem Komité Zeit zur Verhandlung zu geben.

Die Geſchichte der Völkerentwickelung ſteht hier demnach bei einem in ein paar Stunden ſich zuſammendrängenden Zeitpunkte, in welchem, dem Anſcheine nach, von einigen wenigen Männern, ihren individuellen Anſchauungen gemäß, über die Zukunft eines großen Staatenreiches entſchieden werden ſoll; eine ſubjektive Hiſtoriographie hätte ſomit alle Urſache, ſich bei dem Gange der Berathungen des Eilferkomité's ſelbſt nach dem perſönlichen Geſundheitszuſtande ſeiner Mitglieder zu erkundigen, um auch daraus etwaige Einwirkungen auf den Verlauf der Debatten herzuleiten. Halten wir indeſſen den Ge-

ſichtspunkt feſt, daß einmal an ſich ſchon jeder Menſch das geiſtige und ſittliche Produkt der ihn umgebenden Verhältniſſe iſt, und zum Andern in dieſem Falle vollends die erwählten Eilf „die Delegirten der Delegirten“ ſind, d. h. gewiſſermaßen die jedesmalige Quinteſſenz der hinter ihnen ſtehenden Politik der Einzelſtaaten abgeben, ſo erſcheinen die genannten Männer vielmehr einzig, ſo zu ſagen, als Perſonifikationen der Einzelſtaaten, welche, frei von aller ſubjektiven Willkür, nur den politiſchen Ausdruck ihrer Staaten bilden und dabei in ihren Auffaſſungen zugleich unmittelbar der Geſammtlage der Union Rechnung tragen müſſen, weil jeder ihrer Einzelſtaaten in ſeiner Weiſe davon berührt wird. Bereits die Thatſache, daß keiner der am Meiſten hervorragenden Redner der Nationalpartei in das Komité gewählt wurde, deutete die ſich einleitende Nachgiebigkeit der Kontinentalpolitiker in der Frage an — lieber eine minder vollendete Union, als gar keine!

Das Komité verhandelte darauf unter Gerry's Vorſitze drei Tage lang. Natürlicher Weiſe traten dabei in den Debatten anfänglich die nämlichen Richtungen einander gegenüber, welche in der Konvention ſelber zum Vorſchein gekommen waren. Wollten die Einen eine gleiche Vertretung der Staaten in beiden Häuſern, ſo wollten die Andern eine ungleiche Vertretung auch in beiden Häuſern. Allein bald tauchten doch Vergleichsvorſchläge auf, denen dann die mit einer Stimme in der Majorität befindliche Territorialpartei einen größeren Nachdruck gab. Der Antrag Sherman's, welcher den krank gewordenen Ellsworth erſetzte, daß im Senate eine gleiche Stimmberechtigung für die Staaten ſtattfinden, das Votum deſſelben aber nur dann Gültigkeit haben ſolle, wenn die Mehrheit der Staaten zugleich die Mehrheit des ganzen amerikaniſchen Volkes in ſich ſchlöſſe, wurde freilich nicht weiter

verfolgt. Dagegen ging man auf den Weg, den darauf Franklin in ſeiner verſöhnenden Art anwies, bereitwillig ein. Hatte nämlich der ſo würdige Präſident von Pennſylvanien bereits am 30. Juni in der Konvention ſelbſt darauf hinzuwirken geſucht, daß in allen von der Repräſentative zu ordnenden Geldſachen die Stimmen der Staaten nach Maßgabe ihrer Bundesmatrikeln abgeſtuft werden möchten, im Uebrigen aber eine gleiche Vertretung unter ihnen Platz greife, ſo beantragte er jetzt in dem Komité, daß das Unterhaus nach der bereits angenommenen proportionellen Art gebildet werde, indem mit Einrechnung von drei Fünftel der Sklavenmenge auf je 40,000 Einwohner ein Deputirter käme, und daſſelbe allein in allen Geldſachen und Gehaltsausſetzungen legislativ beſtimmte, im Senate dagegen eine gleiche Vertretung der Staaten ſich einrichte. Und dieſen Kompromiß nahmen die beiden Parteien, obſchon eine jede unter ihren eigenen Geſichtspunkten, ſchließlich an; ein Theil des Eilferkomité's verſtändigte ſich ſogar darüber, für beide Vorlagen als ein Ganzes in der Konvention zu ſtimmen; wie denn auch der Vergleichsvorſchlag als ein Ganzes der Verſammlung vorgelegt werden ſollte. Doch meinten nichtsdeſtoweniger wieder Martin, Patterſon und Yates auf Seiten der Territorialpartei und andererſeits Gerry als Vorkämpfer der Nationalregierung zu viel Zugeſtändniſſe gemacht zu haben. In ſolcher Weiſe kam denn der Bericht dieſes Ausſchuſſes am 5. Juli vor die abermals formell wieder zuſammentretende Konvention der Delegirten.

d. Der Vergleich.

Bei den mannichfachen, in der Konvention herrſchenden Anſichten über die mögliche Löſung der ſchwebenden Frage war indeſſen an eine raſche Enbloc-Annahme des Ausſchußberichtes nicht zu denken; derſelbe wurde vielmehr in ſeine verſchiedenen Beſtandtheile aufgelöſt, und ein jeder von ihnen beſonders zur Debatte gebracht. Zunächſt nämlich wollte die nationale Partei — Madiſon, Butler, Gouverneur Morris und Wilſon — ſich nicht von den kleineren Staaten die Stimmengleichheit im Senate durch die von denſelben zugeſtandenen Vorrechte des Repräſentantenhauſes in den finanziellen Angelegenheiten gewiſſermaßen abkaufen laſſen; und wenn man nun auch einwilligte, auf der Baſis des Berichtes weiter zu verhandeln, ſo rief doch ſogleich die feſtzuſtellende Theilnahme der Staaten an der Vertretung im Unterhauſe die lebhafteſten Erörterungen hervor. Freilich ging der Vorſchlag von John Rutledge aus Südcarolina, dabei nach Maßgabe der Bundesmatrikeln zu verfahren, noch ohne Eindruck zu machen, vorüber; dagegen zeigten ſich im Betreff der Einrechnung der Sklavenbevölkerung, ferner in Bezug auf die vermehrte Vertretung bei zunehmender Einwohnerzahl eines Staates und endlich hinſichtlich des Verhältniſſes der neu entſtehenden Staaten im Weſten zu den „alten Dreizehn" ſo weit auseinander gehende Meinungen, daß anfänglich ein Kompromiß unter ihnen ganz unmöglich zu ſein ſchien. Die Delegirten von New-York, Yates und Lanſing, jene beiden Hauptvertreter der Territorialſouveränetät, verließen deshalb auch, während Hamilton ſeit Ende Juni in Privatgeſchäften oder wohl eher aus Unmuth über den Gang der Verhandlungen, abweſend war, am 5. Juli die Konvention, weil,

wie sie in einem Briefe an den Gouverneur Clinton sagten: „nach der Entscheidung für die proportionelle Vertretung im Repräsentantenhause fortan ihre Anwesenheit nutzlos sein würde."

In dieser zweifelhaften Lage der Versammlung brachte jedoch die Energie des Gouverneur Morris, der nach mehrwöchentlicher Abwesenheit seit dem 2. Juli wieder in die Konvention zurückgekommen war, eine schlußgültige Entscheidung hervor. Denn auf seinen, am 6. Juli gemachten Vorschlag, daß der von dem Ausschußberichte befürwortete Verhältnißsatz von einem Delegirten auf 40,000 Einwohner abermals einem Ausschuß zur Berathung übergeben werde, wählte die Versammlung ihn selbst, Gorham, Randolph, Rutledge und King in dieses neue Komité, so daß er nun seine Ideen in dem am 9. Juli der Konvention vorgelegten Komité-Berichte bestimmt entwickeln konnte. Demnach ging sein Plan darauf hin, daß das Repräsentantenhaus aus 56 Mitglieder bestehen und diese Zahl nach der „gegebenen Machtlage" der Staaten vorerst also vertheilt werden solle, daß New-Hampshire 2, Massachusetts 7, Rhode-Island 1, Connecticut 4, New-York 5, New-Jersey 3, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 4, Virginien 9, Nordcarolina 5, Südcarolina 5 und Georgien 2 Deputirte zu schicken das Recht habe, indem es der Bundeslegislative vorbehalten bleibe, später von Zeit zu Zeit nach Erforderniß der Umstände eine Vertretung nach dem Verhältniß von Einwohnerzahl und Wohlstand der Staaten einzurichten. Die Versammlung nahm denn auch den letzteren Theil dieses Vorschlags schon am 9. Juli als Prinzip an; der erstere erfuhr jedoch in so fern eine Veränderung, als ein neues, nach den nun noch vertretenen zehn Staaten zusammengesetztes Komité die Repräsentantenzahl auf

65 Mitglieder erhöhte und die jedesmalige Staatenquote in etwas anderer Weise festsetzte — was darauf am 10. Juli von einer überwiegenden Majorität gegen die zwei Staaten Südcarolina und Georgien in der Konvention gebilligt wurde.

Nach dieser veränderten Vertheilung der 65 Deputirten auf die verschiedenen Staaten kamen nun für New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode-Island 1, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 6, Virginien 10, Nordcarolina 5, Südcarolina 5 und Georgien 3 Vertreter. Der Unterschied zwischen beiden Schemata lag aber, wie Reimann hervorhebt, darin, daß, obschon in dem zweiten das Verhältniß der 8 nördlichen Staaten gegen die 5 südlichen ungefähr dasselbe geblieben war, da es sich nun 36 zu 29, statt 31 zu 25 stellte, doch die vier Neuenglandstaaten im Vergleich zu den vier südlichen jetzt nicht ferner um ein volles Drittel an Stimmenzahl zurückstanden. Wohl trugen deshalb die südlichen Staaten darauf an, daß, mit Herabsetzung der Vertreter New-Hampshire's von 3 auf 2 und der Steigerung der Delegirten von den beiden Carolina's und Georgien auf je einen mehr, ein größeres Gleichgewicht hergestellt werde; neun Staaten stimmten dagegen, der Bericht des Zehnerausschusses wurde, wie gesagt, am 9. Juli angenommen.

Stand damit indessen auch für die nächste Zeit die Zusammensetzung des Repräsentantenhauses nach der so gutgeheißenen Einschätzung der Staaten vorläufig fest, so mußte man sich doch, um nicht später der Willkür der Bundeslegislative zu verfallen, jetzt weiter darüber verständigen, welche Grundsätze denn für die künftige Repräsentantenvertheilung Platz greifen sollten, damit die Entscheidung darüber bereits einen integrirenden Artikel der Bundesverfassung selber abge-

den könne. Dem gemäß stellte daher Randolph schon am 10. Juli das Amendement, „daß, um die Veränderungen in der Einwohnerzahl und dem Wohlstande der Staaten zu ermitteln, die Bundesbehörde alle zehn Jahre einen allgemeinen Census veranstalten müsse.“ Obgleich nämlich Virginien bis dahin sich stets zu der Nationalpartei in den Verhandlungen der Konvention gehalten hatte, glaubten doch jetzt seine Vertreter, namentlich für die Einwirkung der Handelsgesetzgebung des Bundes, ihren Staat dagegen sichern zu sollen, daß nicht einmal die Zahl seiner Vertreter im Repräsentantenhause im unrichtigen Verhältnisse zu seiner steigenden Bevölkerung stände. Mason erklärte sogar, sonst nicht für das angenommene System bei der späteren Ratihabition in Virginien stimmen zu können. Und da nun auch verschiedene Männer aus den nördlichen Staaten, die wohl über den künftigen Anwuchs der Einwohnerschaften andere Ansichten hatten, als die Vertreter des jetzt noch so überlegenen Südens, ein Sherman und Gorham aus Connecticut und Massachusetts, ebenfalls der Meinung waren, daß schon der Konvent, und nicht erst später die Generallegislative selber, darüber die betreffenden Maßnahmen beschließen müsse, so trat die Versammlung alsbald in die Berathung dieses so hochwichtigen Gegenstandes ein.

Derselbe führte sie aber direkt zu einer Frage zurück, die nach der finanziellen Seite hin, wie wir gesehen haben, bereits im Jahre 1776 den Kongreß lebhaft beschäftigt hatte, und welche 1783 bei der Festsetzung der Bundesmatrikeln wenigstens vorläufig eine Erledigung fand — zu der Frage nämlich, in welcher Weise bei einer proportionellen Staatenvertretung die Sklavenbevölkerung in den einzelnen Staaten zu verrechnen sei. Gleich am 11. Juli wollte daher Hugh

Williamſon aus Südcarolina das Amendement Randolph's dahin umgeſtaltet wiſſen, daß der alle zehn Jahre vorzunehmende Bundescenſus die freie weiße Bevölkerung und drei Fünftel der übrigen Perſonen in ſich faſſen ſollte, wodurch die bereits früher vom Kongreß angenommene Beſteuerungsproportion nun auch zur Baſis des Repräſentationsverhältniſſes wurde; Rutledge dagegen ſchlug vor, die Zahl der Delegirten für das Unterhaus nach Maßgabe von Einwohnerzahl und Wohlſtand zu beſtimmen. Denn ſobald die im Weſten nachwachſenden freien Staaten einzig nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung ohne weitere Einſchränkung an der Union theilnehmen durften, war es klar, daß ſie eines Tages mit ihren Intereſſen und ihrer politiſchen Macht den „alten Dreizehn" über den Kopf wachſen konnten. Schon waren ja im Miſſiſſippithale bei der Verhandlung der Union mit Spanien über die freie Stromfahrt ſehr ſelbſtſtändige politiſche Regungen der dortigen Anſiedler vorgekommen. Auch Gouverneur Morris befürwortete deßhalb nachdrücklichſt dieſe Maßnahme, um dadurch die überlegene Stellung der Staaten an der atlantiſchen Küſte in der Zukunft zu ſichern, mit deren Wohlſtande ſich jedenfalls die künftigen weſtlichen Staaten nicht würden meſſen können. Die virginiſchen Delegirten indeſſen, Randolph, Madiſon und Maſon hielten an der Auffaſſung feſt, daß nach den erwähnten Kongreßbeſchlüſſen die weſtlichen Staaten zu gleichem Rechte aufzunehmen ſeien; und ſie trugen denn auch ſpäter bei der am 14. Juli erfolgenden Abſtimmung über den von Gerry noch einmal wieder vorgebrachten Antrag, daß die neuen Staaten nie mehr Repräſentanten haben ſollten, als die alten, mit den Stimmen aller ſüdlichen Staaten gegen Maſſachuſetts, Connecticut, Delaware und Maryland in der Konvention den Sieg davon; während gleichzeitig der Kongreß

in New-York unter dem 13. Juli seine in eben dem Sinne gehaltene „Ordonnanz über die Besiedlung des nordwestlichen Territoriums" erließ.

Waren jedoch durch diese Entscheidung die nördlichen Vorderstaaten, welche für ihre eigenen Handelsinteressen den Mississippi gern ganz verschlossen gesehen hätten, immerhin empfindlich berührt, so gelang es ihnen statt dessen, die in den nämlichen Tagen debattirte Frage über die Verrechnung der Sklavenbevölkerung für die Repräsentation wenigstens für den Augenblick zu einer für sie günstigeren Abstimmung zu bringen. Mit der Abweisung jenes Antrages von Rutledge und Morris kam man nämlich naturgemäß auf die Erörterung des Vorschlags von Williamson zurück, bei der Kopfzahlvertretung drei Fünftel der Sklaven mitzuzählen; und wenn nun früher im Kongreß bei der Festsetzung der Bundesmatrikeln die Delegirten des Nordens es geltend gemacht hatten, daß die Sklaven als produzirende Bevölkerungsbestandtheile mit im Ansatz gebracht werden müßten, so sahen sie in derselben, wie Patterson sich ausdrückte, jetzt ein bloßes Eigenthum, das für die Repräsentation politisch nicht in Rechnung kommen könne. Demgemäß forderten die Nordstaaten die reine weiße Bevölkerung als Grundlage für das Stimmenverhältniß der Staaten im Unterhause, während dagegen die südlichen — Butler und C. G. Pinkney — eine völlig gleiche Verrechnung ihrer Sklaven für ihren Repräsentationsantheil verlangten, weil dieselben in ihrer Arbeit für die Macht eines Staates den nämlichen Werth hätten als die Weißen. Wie daher bei der Abstimmung über die von Südcarolina vertretene Ansicht sich sieben Staaten gegen Delaware, Südcarolina und Georgien dahin erklärten, daß die Schwarzen nicht in dem Wahlsystem den Weißen gleich gerechnet werden könnten, vermochten die

Nordstaaten hinterdrein es leicht, bei der Entscheidung über die Einrechnung von drei Fünftel der Negermenge ebenfalls die Majorität der Staaten (gegen Connecticut, Virginien, Nordcarolina und Georgien) dafür zu gewinnen, daß nur die weiße Bevölkerung für das Repräsentationssystem in Betracht kommen solle — darnach ward denn am 11. Juli der Antrag Williamson's vollständig verworfen.

Wieder nahm es demnach an diesem Tage den Anschein an, daß die Konvention bei ihren Berathungen sich fest gerannt habe und nun an's Ende ihrer Verhandlungen gekommen sei; — Davie aus Nordcarolina erklärte geradezu, sein Staat könne der Union nicht beitreten, falls man nicht für die Vertretung drei Fünftel der Neger mit in Rechnung bringe — als G. Morris am 12. Juli dadurch „die Brücke über die Kluft spannte", daß er für das künftig neu zu ordnende Stimmenverhältniß der Staaten die Proportion der Bundessteuern auch als Maßgabe für die Beschickung des Repräsentantenhauses vorschlug. Denn nun brachten, darauf gestützt, Randolph und Wilson den abgewiesenen Antrag Williamson's in der Weise umgeändert wieder vor, daß nach dem Revenuesystem des Kongresses vom Jahre 1783 die Einrechnung von drei Fünftel der Negermenge jedenfalls bei der Taxation Platz greifen solle, wodurch sich dann die entsprechende Folgerichtigkeit für die Repräsentation von selber ergab. Auf solche Weise nämlich vermied man es einerseits, den nördlichen Staaten durch eine direkte Vertretung der Sklaven einen moralischen Anstoß zu geben, während andererseits den südlichen, mit ihrem Besitzstande an Negern, doch eine verhältnißmäßige Theilnahme in der Besetzung des Unterhauses gesichert blieb. Und wenn nun schon dieser „Vergleich" die Billigung von sechs Staaten gegen New-Jersey und Delaware erhielt, indem

in New Yor
haltene „
Territorin
War
derstaaten.
sissippi g
lich ber
lichen
Sklaver
Augen
gen.
Mor
Vor
drei
im
lec
v.

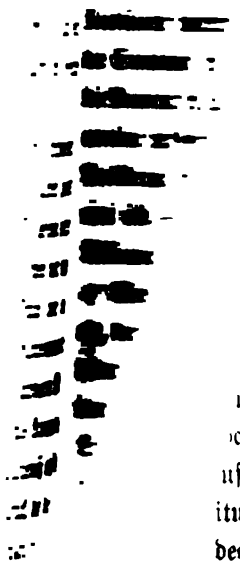

ı, indem die Delegirten von Maſſachuſetts
lt blieben.

eiteren Verhandlungen der Konvention, welche
6. Juli hinzogen, verliefen nunmehr in einer
ımung der Gemüther. Freilich trat, als Ran-
. Juli unmittelbar nach der ſtattgehabten Ent-
er die Gleichberechtigung im Senate eine Ver-
Verſammlung beantragte, um den größeren Staaten
ermaligen Ueberlegung dieſer Reſolution zu geben,
noch einmal zornig mit der Forderung hervor, die
ı lieber gleich für immer aufzulöſen. Indeſſen
ch die Debatte am 17. Juli fortgeſetzt, indem man
uf beſchränkte, für das zu ernennende Detailkomité zur
itung der Konſtitution in Betreff der noch übrigen
des Virginia-Planes allgemeine Geſichtspunkte anzu-
Namentlich kam dabei, indem man an einem ein-
ı Bundespräſidenten nunmehr feſthielt, die Frage zur
terung, ob derſelbe unmittelbar oder mittelbar durch das
, ob durch die Aſſemblys oder die Gouverneure oder durch
Nationallegislative gewählt werden ſollte. Bisher, wo der
äſident eigentlich nur als ein Agent der Nationallegislative
ıfgefaßt war, erſchien es als ſelbſtverſtändlich, daß er auch
on der Nationallegislative gewählt würde. Nachdem ihm
ıedoch die Befugniß eingeräumt worden, Beamte zu ernennen
und ein Veto gegen die beiden geſetzgebenden Körper einzu-
legen, erheiſchte wohl die dergeſtalt dann ſelbſtſtändiger da-
ſtehende Exekutivmacht auch eine eigene ſelbſtſtändigere repu-
blikaniſche Baſis den Repräſentanten gegenüber. Hauptſächlich
vertrat aber mit Madiſon und Wilſon der Gouverneur Morris
dieſe Anſicht. Er ſtellte deshalb am 17. Juli den Antrag,
daß der Bundespräſident, um dem Kongreß freier gegenüber

die Stimmen von Maſſachuſetts und Südcarolina getheilt waren, ſo erlangte vollends Randolph's hinzugefügter Vorſchlag, überhaupt das Wort „Wohlſtand“ in der Reſolution ganz wegzulaſſen, gegen das einzige Delaware die Zuſtimmung aller übrigen Staaten. Für das Unterhaus ſtand ſeit dem 12. Juli die proportionelle Vertretung der Staaten nach Maßgabe der ſie treffenden Taxation feſt.

Noch immer indeſſen blieb die gewichtige Frage übrig, in welcher Weiſe nun die Beſetzung des Oberhauſes geregelt werden ſolle. Je mehr aber die kleineren Staaten glaubten, in der Bildung des Repräſentantenhauſes Zugeſtändniſſe gemacht zu haben, um ſo hartnäckiger ſuchten ſie dafür ihre Gleichberechtigung im Senate zu wahren. Auf der andern Seite dagegen waren die hervorragenden Mitglieder der Nationalpartei, wie King, Wilſon, Madiſon und Randolph, keineswegs ſchon zu der Einſicht gelangt, daß dem Senate eine andere Baſis gegeben werden müſſe, als die Volksmacht ſie darbiete, und daß gerade in ihm die Individualität der Staaten zu ihrem politiſchen Rechte zu kommen habe. In der Leidenſchaft der Debatte drohte daher Luther Martin von Maryland abermals mit einer Trennung der Union, während King umgekehrt jede Gefahr laufen wollte, ehe er die Gleichberechtigung im Senate zugeſtände. Indeſſen neigte man ſich doch bald von beiden Seiten zur Verſtändigung. Ch. Pinkney's eingebrachter Zwiſchenantrag auf eine proportionelle Vertretung im Senat wurde am 14. Juli gegen Pennſylvanien, Maryland, Virginien und Südcarolina abgelehnt; und zwei Tage ſpäter nahm die Konvention den Bericht des Fünferkomités, der die Gleichberechtigung der Staaten im Senate in ſich ſchloß, gegen die Minorität der eben genannten

Wilson, King und Madison befürworteten die Volkswahl, während Patterson eine proportionelle Vertheilung von 1, 2 und 3 Wahlmännern vorschlug, und Gerry in seiner territorialstaatlichen Richtung vollends dem Volke jede Mitbetheiligung an der Präsidentenwahl so weit benehmen wollte, daß die Gouverneure der Staaten die Wahlmänner zu berufen haben sollten. Als dergestalt die Verhandlungen über diesen Gegenstand neu eröffnet waren, und in denselben nun die mittelbare Wahl in den Territorialstaaten, statt der Wahl durch die Nationallegislative, sich vorläufig als Ausgleichungsbasis für die verschiedenen Ansichten, mit der Majorität von sechs Staaten gegen die drei südlichen und die getheilte Stimme von Massachusetts, herausstellte, entschieden dann acht Staaten gegen die beiden Carolina's, daß, nach Ellsworth's Antrage, die Ernennung der Wahlmänner den Assemblys zugewiesen würde, der Präsident auf sechs Jahre einzusetzen sei und wiedergewählt werden könne. Noch war dadurch jedoch keineswegs ein fester Standpunkt für die Präsidentenwahl in der Versammlung gewonnen. Denn einerseits stritt man sich jetzt um die proportionelle Vertheilung der Wahlmänner auf die Staaten, indem Ellsworth vorschlug, daß auf jeden Staat unter 200,000 Einwohner ein Wahlmann, zwei dagegen auf eine Staatsbevölkerung von unter 300,000 Seelen und drei auf alle übrigen kommen sollten; Gerry aber den kleinen Staaten einen, den größeren zwei und den größten drei Wahlmänner zu geben gedachte; und andererseits machte die Frage, ob der Präsident wegen Unterschleif oder Pflichtversäumniß abgesetzt werden könne, den Parteien viel zu schaffen. Als daher am 24. Juli Houston beantragte, die Präsidentenwahl doch der Legislative zu überlassen, erklärten sich sieben Staaten, worunter das eben eingetretene New-Hampshire, gegen

treten zu können, von den Bürgern der Vereinigten Staaten gewählt würde; allein andere Redner machten dagegen geltend, daß eine ſolche Beſtimmung dieſe wichtige Wahl leicht in die Hände einer kleinen, aber geſchickt agitirenden Partei liefern könnte; daß die vorhandenen politiſchen Wahlſyſteme der Einzelſtaaten zu verſchieden ſeien, um auf ihrer Grundlage eine Nationalwahl zu ermöglichen, und außerdem es noch zu entſcheiden bleibe, ob bei der Stimmenvertheilung die ſchwarze Bevölkerung für die ſüdlichen Staaten einzurechnen wäre. So ſtimmte denn jetzt nur Pennſylvanien ihrem genannten Delegirten dabei zu. Nicht minder wurde ferner der darauf eingebrachte Vorſchlag, die Präſidentenwahl einer Reihe von Wahlmännern anheimzugeben, die durch die Aſſemblys ernannt würden, von allen Staaten gegen Maryland und Delaware noch zurückgewieſen. Dagegen ſuchte man vorerſt ſich damit zu helfen, daß man am 19. Juli mit ſechs Stimmen beſchloß, abweichend vom Virginia-Plane, die Wiederwahl des Präſidenten zu geſtatten. New-Jerſey, Pennſylvanien, Delaware und Virginien erklärten ſich ſogar, freilich gegen die Majorität der übrigen Staaten, für M'Clurg, der die Amtsdauer des doch nun von der Nationallegislatur zu erwählenden Präſidenten „auf Wohlverhalten" ausdehnen wollte. Inzwiſchen nahm am 21. Juli G. Morris, als die Berathung der Verſammlung noch einmal zu der Wiederwahl des Präſidenten zurückkehrte, in einer ausführlichen Rede abermals den Gedanken hervor, der Präſident müſſe zur Aufrechthaltung der Union mit einer genügenden Kraft ausgerüſtet werden und ſei daher vom Volke ſelber auf zwei Jahre und zwar unter der Möglichkeit einer ſteten Wiederwahl zu ernennen; Randolph erkärte ſich ebenfalls für eine andere Wahlart bei der Einſetzung des Präſidenten, als durch die Nationallegislative;

Wilſon, King und Madiſon befürworteten die Volkswahl, während Patterſon eine proportionelle Vertheilung von 1, 2 und 3 Wahlmännern vorſchlug, und Gerry in ſeiner territorialſtaatlichen Richtung vollends dem Volke jede Mitbetheiligung an der Präſidentenwahl ſo weit benehmen wollte, daß die Gouverneure der Staaten die Wahlmänner zu berufen haben ſollten. Als dergeſtalt die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand neu eröffnet waren, und in denſelben nun die mittelbare Wahl in den Territorialſtaaten, ſtatt der Wahl durch die Nationallegislative, ſich vorläufig als Ausgleichungsbaſis für die verſchiedenen Anſichten, mit der Majorität von ſechs Staaten gegen die drei ſüdlichen und die getheilte Stimme von Maſſachuſetts, herausſtellte, entſchieden dann acht Staaten gegen die beiden Carolina's, daß, nach Ellsworth's Antrage, die Ernennung der Wahlmänner den Aſſemblys zugewieſen würde, der Präſident auf ſechs Jahre einzuſetzen ſei und wiedergewählt werden könne. Noch war dadurch jedoch keineswegs ein feſter Standpunkt für die Präſidentenwahl in der Verſammlung gewonnen. Denn einerſeits ſtritt man ſich jetzt um die proportionelle Vertheilung der Wahlmänner auf die Staaten, indem Ellsworth vorſchlug, daß auf jeden Staat unter 200,000 Einwohner ein Wahlmann, zwei dagegen auf eine Staatsbevölkerung von unter 300,000 Seelen und drei auf alle übrigen kommen ſollten; Gerry aber den kleinen Staaten einen, den größeren zwei und den größten drei Wahlmänner zu geben gedachte; und andererſeits machte die Frage, ob der Präſident wegen Unterſchleif oder Pflichtverſäumniß abgeſetzt werden könne, den Parteien viel zu ſchaffen. Als daher am 24. Juli Houſton beantragte, die Präſidentenwahl doch der Legislative zu überlaſſen, erklärten ſich ſieben Staaten, worunter das eben eingetretene New-Hampſhire, gegen

Connecticut, Pennsylvanien, Maryland und Virginien abermals dafür, so daß man am 25. Juli genau bei dem alten Beschlusse zum zweiten Male anlangte, welcher auch die Amtsdauer des Präsidenten auf sieben Jahre bestimmte und eine Wiederwahl desselben untersagte.

Dagegen wich die Versammlung darin noch von dem Virginia-Plane ab, daß sie das Verbot der Gehaltserhöhung für die Beamten des Bundes nicht genehmigte und die fünfzehnte Resolution desselben insofern verwarf, als dieselbe die Billigung des Kongresses für die neue Verfassung verlangte. Auch fügte sie den 19 Artikeln des Virginia-Planes vier andere hinzu, die für die Arbeiten des Detailkomités neue Gesichtspunkte hinstellten.

Am wichtigsten darunter war aber gewiß die Bestimmung, welche die Versammlung noch in Betreff der späteren Ratifikation der neuen Verfassung aussprach. Denn sie ging damit, indem sie dieselbe besonders zu bildenden Volkskonventionen anheimgab, von der bekannten Resolution des Kongresses über die Berufung des Staatenkonvents nach Philadelphia ab, welche die Schlußgenehmigung ausdrücklich den Assemblys vorbehielt. So revolutionär, das heißt ohne Rechtskontinuität, indessen dieser Schritt auch im ersten Augenblicke erscheint, der Standpunkt, welchen die Konvention selber inzwischen bei ihren Verfassungsberathungen eingenommen hatte, machte diese Folgerichtigkeit durchaus unvermeidlich. Sie hatte die Basis der Konföderationsartikel von 1781 ja völlig verlassen, um die Bundesregierung auf einer ganz andern Grundlage aufzubauen; daher mußte sie also auch der neuen Konstitution eine dieser Grundlage entsprechende Ratifikation zu Theil werden lassen; eine Bundesbehörde, die mit ihren Befugnissen nicht mehr ferner bloß die Einzelstaaten als solche, sondern auch die

Bewohner in ihnen direkt berührte, hatte wohl zur Basis die in Republiken letztgültig entscheidende Staatsmacht, den Ausdruck des Volkswillens selber, zu nehmen. Dazu war nach den Konföderationsartikeln bei einer Verfassungsveränderung in der Bundesgliederung die Einstimmigkeit aller Staaten erforderlich: die Opposition von Rhode-Island und New-York gegen die Konvention hätte demnach die übrigen Staaten verhindern können, im schlimmsten Falle unter sich wenigstens einen neuen Bund abzuschließen. Auch mußte nach der proportionellen Vertretung der Staaten im Unterhause ein Widerspruch darin liegen, daß ein kleiner Staat bei der Ratihabition der Konstitution mit gleichem Gewichte in die Wagschale fallen sollte; obgleich er sonst in allen übrigen Anliegen des Bundes fortan bloß eine verhältnißmäßige Theilnahme an der künftigen Legislative ausüben konnte. Eine Ratihabition durch die Einzelassemblys hätte nur wieder, wie Curtis sehr richtig bemerkt, aus der Konstitution einen Vertrag von lauter souveränen Staaten gemacht. Bei der Abstimmung über diese Frage entschieden sich deshalb auch sieben Staaten gegen Connecticut, Delaware und Maryland für die Ratihabition der Bundesakte durch Volkskonventionen, wobei man indessen, der äußeren Form wegen, es festhielt, daß der Kongreß sie zuvor zu billigen habe, und die Assemblys das Volk auffordern sollten, seinerseits Delegirtenkörper zur Ratifikation zu wählen.

Ferner kam es in der Konvention zur Sprache, in welcher Weise die gleiche Beschickung des Senats stattfinden solle, indem G. Morris und King darauf antrugen, daß zwar die Staaten das Recht hätten, zwei Senatoren zu senden, in der Versammlung jedoch stets nur nach den vorhandenen Köpfen abzustimmen sei. So sehr aber auch durch diesen Vorschlag

die bereits genehmigte Gleichberechtigung der Staaten im Senate berührt wurde, welcher sich damit aus einer Gesandtenversammlung in einen parlamentischen Körper verwandelte, und obgleich Luther Martin deswegen heftig dagegen kämpfte, so wurde derselbe doch von neun Staaten gegen Maryland ohne Weiteres angenommen. Und endlich berieth man sich noch für das Detailkomité darüber, welche soziale Eigenschaften die Bundesämter in der Exekutive, dem Gerichtswesen und der Legislative wohl von den dazu Erwählten zu fordern hätten. Mason hatte nämlich gemeint, die Wählbarkeit für die bezeichneten Bundesstellen vom Grundeigenthum abhängig machen zu können; allein die Versammlung entschied sich doch, in Anbetracht, daß die eigentlichen Gewerbsklassen in Amerika durchschnittlich wenig Ländereien besäßen, ebenfalls nur gegen den Einspruch von Maryland, dahin, diese Bedingung fallen zu lassen, obgleich sie dem Detailkomité im Allgemeinen die Anweisung gab, für die in Rede stehende Wählbarkeit einen gewissen Besitzstand zu berücksichtigen.

Wurde nun bereits am 24. Juli, nachdem Tags zuvor die Delegirten von New-Hampshire in Philadelphia eingetroffen waren, von der Konvention das Detailkomité aus den fünf Mitgliedern: Randolph von Virginien, Rutledge von Südcarolina, Wilson von Pennsylvanien, Ellsworth von Connecticut und Gorham von Massachusetts gebildet, so vertagte sich am 26. Juli, als die zweite Lesung des Virginia-Planes beendigt war, die Versammlung bis auf die Zeit, wo von dieser Kommission der Entwurf der Konstitutionsakte ausgearbeitet sein würde. General Pinkney rief den Auseinandergehenden noch nach, daß wenn das Detailkomité nicht Maßregeln zur Sicherung des Sklavenbesitzes träfe und nicht

die Zölle auf den Export verwürfe, er jedenfalls gegen den zu erwartenden Bericht ſtimmen würde.

---

3. Die Verhandlungen der Konvention über den Verfaſſungsentwurf des Detailkomités.

Am Montage, den 6. Auguſt, legte dann Rutledge für das Detailkomité den Entwurf der neuen Verfaſſung der nach der Vertagung abermals zuſammentretenden Konvention vor; jedes Mitglied erhielt ein gedrucktes Exemplar der Schrift. Die Verſammlung beſtand nun wieder aus den Delegirten von *eilf* Staaten, indem die Deputirten von New-Hampſhire, wie erwähnt worden iſt, am 23. Juli endlich eingetroffen waren, New-York dagegen fortan, zuſammen mit Rhode-Island, ſich fern hielt, ſo daß der allein nach Philadelphia zurückgekehrte Hamilton nur als *Perſon* an den Berathungen und nicht mehr als Deputirter an den Abſtimmungen Theil nahm. Das Aktenſtück, gewöhnlich „*der erſte Abzug der Konſtitution*" genannt, beſteht aber aus 23 Artikeln und beginnt mit den Worten: „Wir, das Volk der Staaten von New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Rhode-Island u. ſ. w., beſtimmen, erklären und geben die nachfolgende Regierungsverfaſſung für uns und unſere Nachkommenſchaft" ... wir müſſen es jedoch, der Raumerſparniß wegen, uns verſagen, den Wortlaut derſelben hier wiederzugeben; ſeine Einzelheiten werden übrigens beim Verfolgen der Verhandlungen hinreichend hervortreten.

Ueber die Grundmauern des neuen Bundesſtaates hatte man ſich ja in der Konvention bereits, der Hauptſache nach,

durch die Kompromiſſe der entgegengeſetzten Parteien verſtändigt; jetzt galt es alſo, die innere Einrichtung deſſelben zweckmäßig und dem republikaniſchen Style entſprechend auszuführen. Da wir aber ſpäter an der Hand des Federaliſt die dabei obwaltenden politiſchen Motive noch beſonders durchgehen wollen, ſo beſchränken wir uns an dieſer Stelle darauf, die Entſcheidungen der Konvention über die verſchiedenen Inſtitute, wie das Detailkomité ſie hingeſtellt hatte, überſichtlich zuſammenzufaſſen, ohne daß wir jedoch dabei die Zeitfolge der Berathungen genau einhalten.

In Betreff der Theilung der Bundeslegislative in Repräſentantenhaus und Senat, unter gegenſeitiger Negation, womit der Entwurf im Artikel III zu den näheren Beſtimmungen der Konſtitutionsakte übergeht, fand natürlicher Weiſe in der Konvention keine weitere Diskuſſion mehr ſtatt; und ebenſo hielt man den Vorſchlag des revidirten Virginia-Planes aufrecht, daß die Repräſentanten alle zwei Jahre vom Volke ſelbſt, die Senatoren aber von den Aſſemblys auf ſechs Jahre, mit Ausſcheidung von einem Drittel derſelben nach zwei Jahren, gewählt werden ſollen. Allein über die Qualifikation der Wähler war ebenſowenig vorher Etwas in der Konvention beſtimmt worden, als über die Qualifikation der zu Wählenden ſelber. Bisher hatten, wie wir geſehen haben, die Einzelſtaaten, ihren Verfaſſungen und den Konföderationsartikeln gemäß, ihre Kongreßdeputirten durch die Aſſemblys wählen laſſen; ſo verſchieden auch dieſe Aſſemblys ihrerſeits von der Bevölkerung gewählt wurden. Weil jedoch von nun an das Volk unmittelbar die Deputirten für das Unterhaus am Bunde wählen ſollte, hatte man ſich jetzt darüber zu verſtändigen, auf welcher Baſis dieſe Wahl vor ſich zu gehen habe, zumal, da man ja damals noch im Allgemeinen beabſich-

tigte, den Bundespräſidenten durch die Nationallegislative ernennen zu laſſen.

Das Detailkomité, dem in den vorangegangenen Verhandlungen der Konvention kein weiterer Anhalt in ſolcher Hinſicht gegeben war, als daß die Repräſentanten 25 Jahre und die Senatoren 30 Jahre alt ſein, ein gewiſſes Vermögen beſitzen und ſchon länger im Lande anſeſſig ſein mußten, ſchlug daher vor, „daß die Qualifikation der Wähler für die Deputirten des Bundesunterhauſes in den Einzelſtaaten die gleiche ſein ſolle, die in ihnen bei der Wahl des eigenen Territorialunterhauſes Platz griffe.“ Gouverneur Morris wollte nun zwar das Stimmrecht vom Grundbeſitz abhängig machen; man hatte es dabei indeſſen nicht allein mit den bereits vorhandenen Einwohnern der Einzelſtaaten zu thun, ſondern man war auch genöthigt, auf die Maſſe der fremden Einwanderer Rückſicht zu nehmen, die nach dem Abſchluß des Verſailler Friedens ſich in Amerika niederließen und ſo ihr politiſches Bürgerrecht beanſpruchten. Ferner waren, wie Wilſon ausführte, die ſozialen Bedingungen in den einzelnen Wahlſyſtemen zu verſchieden, indem einige derſelben bei dem Wähler beſonderes Grundeigenthum oder Vermögen, andere überhaupt nur wirthſchaftliche Selbſtſtändigkeit verlangten, als daß ſie hätten in einem einzigen neuen nationalen Wahlſyſteme zur Ausgleichung gebracht werden können.

Wenn aber die Nationalrepräſentative aus der Volkswahl hervorgehen ſollte, dann mußte der dabei einzuhaltende Modus von Bundes- und nicht von Staatenwegen, wenigſtens prinzipiell, beſtimmt werden und die Bundesbehörde es ebenfalls anordnen, wie für die fremden Einwanderer die Wähler- und Wahlfähigkeit Platz zu greifen habe. Die Verſammlung nahm deshalb auch den in Rede ſtehenden Vorſchlag

des Fünferkomités hinsichtlich der Wählerfähigkeit in Bezug auf das Repräsentantenhaus am 7. August — nur gegen Delaware und die beiden unentschiedenen Staaten Maryland und Georgien — bereitwillig an; dagegen zogen die Maßgaben für die Wahlfähigkeit der Repräsentanten selber eine desto lebhaftere Berathung nach sich. Das Fünferkomité, das zwar angewiesen worden war, für alle Bundesfunktionäre die Bedingungen an Eigenthum und Bürgerrecht festzusetzen, hatte nämlich in Art. VI. Sekt. 2. seines Berichts die Entscheidung darüber der künftigen Nationallegislative vorbehalten, indem es seinerseits sich darauf beschränkte, zu fordern, daß die Mitglieder des Unterhauses 25 Jahr alt wären, das amerikanische Bürgerrecht seit drei Jahren besäßen und in dem Staate wohnten, in welchem sie gewählt würden. Allein die Versammlung war nun mit einer solchen Hinausschiebung der Frage durchaus nicht einverstanden. Sie wollte weder der späteren Nationallegislative eine derartige Befugniß zugestehen, noch auch das republikanische Prinzip etwa durch soziale Bedingungen einschränken. Deswegen verfügte sie denn schließlich am 10. Aug. — bloß gegen die Vota von New-Hampshire, Massachusetts und Georgien —, daß Bestimmungen über die Vermögensqualifikation der Repräsentanten von bundeswegen nicht in die Konstitutionsakte aufgenommen werden sollten, indem dieselbe, wie bei dem Wählerrechte, nach Maßgabe der Einrichtungen in den Einzelstaaten normirt werden könnte. Einzig darüber dauerte bei diesem Artikel die Verhandlung noch weiter fort, wie viel Jahre des amerikanischen Bürgerrechts dazu gehören müßten, um einem Einwanderer die Wahlfähigkeit zu ermöglichen — waren doch in der Konvention selber Hamilton, R. Morris und Wilson Ausländer. Hamilton und Madison wollten dafür aber gar

keine nähern Bestimmungen als ganz im Allgemeinen „Bürgerrecht" und „ständige Wohnung", indem sie, wie Curtis bemerkt, hofften, dann zugleich die Kontrole über die Ertheilung des amerikanischen Bürgerrechts allein der Bundesbehörde übertragen zu können. Morris und Mason beantragten dagegen, ein Bürgerrecht von 7 Jahren zu verlangen, damit ein Einwanderer als Repräsentant sich inzwischen völlig von der alten Heimath losgesagt und bereits genügende Kenntniß von Land und Leuten erreicht habe; und darin stimmten am 8. August alle Staaten gegen Connecticut bei, indem man außerdem, um für den Anfang des neuen Verfassungslebens fremde Elemente abzuhalten, von dieser Bestimmung auch solche Einwanderer nicht auszunehmen beschloß, welche schon unter den bisherigen Naturalisationsgesetzen der Gliederstaaten Bürger geworden waren.

Die Sekt. 4 im Art. IV. des Detailberichts, daß nämlich künftighin, wenn das anfängliche, bereits angenommene Verhältniß der Staaten in der Repräsentative durch die Nationallegislatur verändert werden würde, auf je 40,000 Einwohner ein Repräsentant im Unterhause kommen sollte, wurde dann vorläufig ohne viel Umstände von der Versammlung genehmigt. Dagegen gab wieder Sekt. 5, welche dem Unterhause allein das Recht zur Geldbewilligung überließ, zu manchen Erörterungen in der Konvention Anlaß. So lange nämlich bei den früheren Verhandlungen derselben der Gedanke festgehalten wurde, den Senat, ebenfalls als eine Volksrepräsentation, von dem Volke selber wählen zu lassen, konnten ihm folgerichtig auch die legislativen Befugnisse in den finanziellen Angelegenheiten des Bundes nicht versagt werden.

Nachdem jedoch der erwähnte Franklin'sche Vergleich dahin zu Stande gebracht worden war, daß die proportionelle

Vertretung im Unterhause neben der Staatenvertretung im Senate eingerichtet werden solle, ruhte das Oberhaus auf einer Basis, von welcher sich zu dem im Volke liegenden Steuerbewilligungsrechte keine direkten Linien mehr hinzogen. Demnach hatte denn auch die Versammlung früher den Bericht des Eilferkomités vom 5. Juli: „daß die Geldbills allein von dem Unterhause beschlossen würden und das Oberhaus sie nur verwerfen, aber nicht abändern könne", in der zweiten Lesung angenommen. Allein nunmehr bei der dritten Lesung strichen am 8. August auf Pinkney's Antrag 7 Staaten gegen Massachusetts, Nordcarolina, Connecticut und New-Hampshire diese Beschränkung wieder aus; die Meinungen über die Stellung des Senats, über welchen selber noch nicht wieder verhandelt war, wirrten noch bunt durch einander; erst die vollendete Berathung über den Senat mußte die Versammlung abermals auf diesen Punkt zurückführen.

Im Betreff der Wahlfähigkeit für den Senat nahm aber der Bericht des Detailkomité's neben dem Alter von 30 Jahren und der Einwohnerschaft in dem Staate, der das Mitglied sendet, in Sekt. 3. Art. V. auch die Bedingung eines vierjährigen amerikanischen Bürgerrechts in Aussicht. Da jedoch die Versammlung dem Senate außer seiner parlamentarischen Befugniß auch den Charakter eines Staatsrathes mit der Theilnahme an der Präsidentenwahl zuweisen wollte, so erhöhte sie am 9. August aus Furcht vor auswärtigem Einflusse auf Randolph's Antrag nach einer sehr lebhaften Debatte die Bürgerrechtsqualifikation für den Senator auf neun Jahre; und an diesem Beschlusse änderten dann auch die in den nächsten Tagen eingebrachten Vorschläge von Hamilton und Wilson Nichts; sogar als Morris am 13. August die Resolution dahin amendiren wollte, daß sie keine rückwirkende Geltung

für die bereits vorhandene Einwanderermenge haben dürfe, wiesen sechs Staaten gegen Connecticut, New-Jersey, Pennsylvanien, Maryland und Virginien eine solche Abänderung des Beschlusses zurück.

Für die Zusammensetzung des Senates, da über die Gleichberechtigung der Staaten im Oberhause der Kompromiß abgeschlossen war, galt es dann nur noch, die Anzahl der Senatoren, die jeder Staat sendet, zu bestimmen, und die Art der Abstimmung im Senate anzuordnen. Von der Basis des alten Kongresses, in welchem jedem Staate eine Stimme zustand, ganz abgesehen von der Zahl seiner Vertreter, ging man indessen dabei insofern ab, als man den früheren Beschluß festhielt, daß jeder Staat zwei Senatoren senden solle, welche dann nach Köpfen ihre Vota abzugeben hätten; die Rücksichten jedoch, welche die Anordnungen über die Ergänzungen von Lücken in dem Repräsentantenhause und dem Senate bestimmten, werden wir später in einem Artikel des Federalist ausführlich dargelegt finden.

Nachdem einmal der Senat im Gange der Konventionsverhandlungen dergestalt statt eines bloßen legislativen Oberhauses das Organ der Staatensouveränetät am Bunde geworden war, hatten die kleineren Staaten natürlicher Weise gesucht, ihm möglichst viele Befugnisse zu übertragen. Wenn wir indessen dieselben ebenfalls später an der Hand des Federalist verfolgen wollen, wie sie schließlich festgestellt worden sind, so haben wir hier nur zu erwähnen, daß der Vorschlag des ersten Verfassungsentwurfes, den Senatoren von ihren Einzelstaaten die Diäten auszahlen zu lassen, mit großer Majorität der Staaten dahin geändert wurde, daß auch sie aus dem Bundesschatze die Tagesgelder erhalten sollten. Und da der Entwurf keine Bestimmung über einen Vizeprä-

ſidenten der Vereinigten Staaten aufgeſtellt hatte, ſo beſchloß die Konvention, daß der als nächſter Kandidat für den Präſidentenſtuhl von der Nation erwählte Vizepräſident zugleich der Präſident des Senates mit Stichentſcheid ſein ſolle, der Senat aber auch einen pro tempore Präſidenten zu wählen habe, falls jener Vizepräſident im Bundesdienſte fungire; während die Repräſentanten ihren Sprecher ſelber ernannten.

Auch über die Negative des Präſidenten und den künftig von der Nationallegislative zu erwählenden Sitz der Bundesbehörde und des Kongreſſes wollen wir den Federaliſt reden laſſen; hier genügt die Notiz, daß die Konvention ſich ſchließlich verſtändigte, der Zuſammentritt der Nationallegislative ſolle jährlich am erſten Montag im Dezember ſtatt finden. Sehr lebhaft indeſſen mußten wohl wieder die Debatten der Konvention werden, als darüber entſchieden wurde, welche Befugniſſe dem Kongreſſe bei der Handelsgeſetzgebung zuſtehen ſollten. Denn wenn auch naturgemäß die Bundesbehörde ebenſo gut das Recht beanſpruchen konnte, Ausfuhrzölle als wie Einfuhrzölle den Staaten aufzulegen, ſo hatte doch der von General Pinkney für Südcarolina geleiſtete Widerſtand gegen die Ausfuhrzölle das Detailkomité veranlaßt, die Auflegung derſelben in dem Verfaſſungsentwurf zu verbieten. Und in gleicher Weiſe blieb es fraglich, ob der Bund, da der Sklavenbeſtand der Einzelſtaaten mit in die Repräſentationsproportion aufgenommen worden war, den Sklavenhandel ſeinerſeits regeln ſollte, weil ja die Möglichkeit der Südſtaaten, die Negermenge von Außen zu vermehren, dem Repräſentationsverhältniſſe der nördlichen Staaten nachtheilig werden mußte. Der Ausweg in dieſem Zwieſpalt konnte nur dadurch gefunden werden, daß man in Zukunft von einer beſtimmten Zeit an die fernere Sklaveneinfuhr verbot, ſie inzwi-

ſchen aber mit einem Zoll belegte; und am 21. Auguſt ward denn auch mit ſieben Staaten gegen New-Hampſhire, Pennſylvanien, New-Jerſey und Delaware beſchloſſen, daß bei der Verſchiedenartigkeit der amerikaniſchen Exporten kein Ausfuhrzoll Platz greifen ſolle. Der eigentliche Entſcheid in den drei Fragen wegen der Verzollung der Ausfuhr, des Sklavenhandels und der Bedingung, daß eine Navigationsakte nur mit zwei Drittelmajorität in beiden Häuſern durchgehen könne, leitete ſich aber in der Konvention erſt ein, als auf den Vorſchlag Morris' ein Eilferkomité von je einem Mitgliede aus jedem Staate eingeſetzt wurde, mit dem Auftrage, die Intereſſen des Nordens und Südens zur gegenſeitigen Verſtändigung zu bringen. Curtis ſagt bei dieſer Gelegenheit, indem er auf die Verſchiedenartigkeit der beiderſeitigen Intereſſen hinweiſt, unumwunden, „wenn die Sklaven nicht in das Repräſentationsſyſtem eingeſchloſſen geweſen wären, dann würden die Nordſtaaten gar keinen politiſchen Grund gehabt haben, dem Sklavenhandel ein Ende zu machen"; während die Südſtaaten für ſich gar keinen Anlaß ſahen, überhaupt bei der Union zu verharren, ſobald nicht die Ausfuhr ihrer Produkte der Beſteuerung des Bundes entzogen wurde. Obgleich aber in unſeren Tagen die Union an dieſem inneren Gegenſatze ſo ſehr leidet, ſo wurde es damals dem Komité leicht, eine Verſtändigung zwiſchen den Nord- und Südſtaaten anzubahnen, weil beide am Bunde feſthalten wollten. Die Vorſchläge des Ausſchuſſes, daß der Sklavenhandel mit dem Jahre 1800 aufhören und inzwiſchen mit einer Abgabe per Kopf bei der Einfuhr beſteuert werden ſolle, wurde daher von der Konvention nur in ſoweit verändert, als die Friſt bis zum Jahre 1808 ausgedehnt und die Bundes-Taxe auf 10 Dollars beſtimmt ward, indem anderſeits ſieben Staaten am 29. Auguſt, gegen New-Jerſey,

Pennſylvanien, Delaware und Virginien ſich dahin einverſtanden erklärten, daß die Bedingung der Zweidrittelsmajorität beider Häuſer bei der Navigationsakte zu ſtreichen ſei.

Mit dieſem dritten, auf der Konvention zu Stande gebrachten Kompromiß war nun das Verhältniß der Gliederſtaaten zum Bunde genau normirt; die noch übrigen Fragen berühren vorwiegend nur den inneren Regierungsorganismus des Verbandes und die ihm zu Grunde liegenden republikaniſchen Bedingungen. Bei der Berathung der Konvention über die Befugniſſe des Kongreſſes, wie das Detailkomité ſie in ſeinem Entwurfe zuſammengefaßt hatte, wurde zu Artikel VII. §. 1. deſſelben, der dem Repräſentantenhauſe das Beſteuerungsrecht verleiht, noch hinzugefügt: „um die Schulden zu bezahlen und für die Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vernigten Staaten zu ſorgen.“ Dann beſchränkte man die Haftpflicht der Union für die Kriegsſchulden, welche der Entwurf auch auf die Schulden der Gliederſtaaten ausgedehnt hatte, auf die unter der Autorität des Kongreſſes gemachten Anleihen, ohne der Staatenſchulden Erwähnung zu thun; und ließ am 4. Sept. durch ein beſonderes Komité das Beſteuerungsrecht der Nationallegislative alſo amendiren: „Sie ſoll das Recht haben, Steuern, Zölle, Auflagen und Akziſen auszuſchreiben und zu erheben, um die Schulden zu bezahlen und für die gemeinſchaftliche Vertheitigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu ſorgen“ — was einſtimmig angenommen wurde. Ferner wußten es die Vertreter von Maryland dahin zu bringen, daß eine Klauſel in die Verfaſſung aufgenommen wurde, welche den Kongreß verhinderte, einen Unterſchied in den Privilegien der verſchiedenen Häfen aufzuſtellen; wie denn auch Madiſon das Abſchließen von Handelsverträgen mit den indianiſchen Stämmen, über welches der Entwurf Nichts ſagte, dem Kon-

greß ausdrücklich vorbehalten ließ. Die weiteren Befugniſſe deſſelben im Betreff der Naturaliſation, der Münz-, Maaß- und Gewichtsregulirung gingen dann nach den Vorſchlägen des Komité's ohne Weiteres durch; nur wurde der Poſtbetrieb für den Bund mit dem Rechte verbunden, außerdem Poſtſtraßen anzulegen.

Auch die weiteren Befugniſſe des Kongreſſes im Betreff von Einſetzung der Priſengerichte und der Beſtrafung von Falſchmünzern finden wir ſpäter im Federaliſt ausführlich behandelt wieder; ebenſo die Macht der Legislative über die Miliz, worauf Maſon drang, und die Beſchränkung der Geldbewilligung für die Armee auf zwei Jahre. Der Beſchluß über die Miliz wurde indeſſen erſt von der Konvention gefaßt, als ein am 18. Auguſt dazu eingeſetztes beſonderes Komité Bericht darüber erſtattet hatte. Gleichfalls wurde die Patentgeſetzgebung des Kongreſſes in einem eigenen Komité normirt, wonach die Staaten ſie der Bundesgewalt übertrugen. Verwickelter dagegen waren wieder die Debatten der Konvention, als es ſich um die Zulaſſung neuer Staaten durch den Kongreß handelte. Wir haben indeſſen die Geſchichte des „weſtlichen Territoriums“ in ſeinem Verhältniſſe zur Union ſchon früher ausführlicher berührt. Nach den verſchiedenen Beſitzabtretungen der Staaten an den Bund war durch die „Ordonnanz“ des alten Kongreſſes vom 13. Juli 1787 die Sklaverei von dem weſtlichen Gebiete ausgeſchloſſen, obſchon eigentlich der alte Kongreß keine verfaſſungsmäßige Autorität dazu beſaß, und ihm zugleich die Zulaſſung neuer Staaten in die Union anheimgegeben. Im Anfange der Konvention hatte nun auch der Virginia-Plan vorgeſchlagen, daß eine Vorkehrung getroffen würde, im Betreff der Zulaſſung der rechtsgemäß innerhalb der Bundesgrenzen entſtehenden neuen

Staaten, unter der Bedingung, daß die Nationallegislative einſtimmig die freiwillige Verbindung von Landbereich und Territorialregierung genehmige. Jetzt beantragte das Detailkomité, daß dazu nur eine Zweidrittelsmajorität beider Häuſer nöthig ſei; aber, wenn ein neuer Staat innerhalb der Grenzen eines alten entſtände, die Zuſtimmung der Aſſembly des Letzteren erforderlich bleibe, und daß den neuen Staaten Bedingungen hinſichtlich der Uebernahme der öffentlichen Schulden geſtellt werden ſollten. Allein auch damit war die Sache noch keineswegs geordnet. Madiſon erreichte es zwar nicht, daß unter die Befugniſſe des Kongreſſes ausdrücklich die Verfügung über herrenloſes Land der Vereinigten Staaten und die proviſoriſche Einrichtung von Regierungen daſelbſt aufgenommen wurde; jedoch ward der Artikel bei der Konvention am 30. Auguſt alſo feſtgeſtellt: „Neue Staaten mögen durch den Kongreß in die Union zugelaſſen werden; aber kein neuer Staat ſoll künftig (Vermont auf dem Gebiete von New-York ward dadurch anerkannt) innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern Staates errichtet werden; auch ſoll kein neuer Staat durch die Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten oder Theile von Staaten gebildet werden ohne Zuſtimmung der betreffenden Legislativen und des Kongreſſes. Und Morris fügte dann noch die Klauſel hinzu, daß bei der Regelung des Gebietes der Vereinigten Staaten durch den Kongreß Nichts in der Verfaſſung ſo ausgelegt werden könne, um die Anſprüche der Union oder eines Einzelſtaates zu gefährden."

Wir übergehen wieder mit Hinblick auf die nachfolgenden Erörterungen des Federaliſt die weiteren Beſtimmungen der Konvention, daß der Kongreß keine Bills of attainder oder ex post facto Geſetze erlaſſen und keinen Adel ertheilen könne; auch die in der Konſtitution vorgeſehenen Beſchränkungen der

Territorialſouveränetät werden dort ausführlich beſprochen; hinſichtlich der Zölle ſollen die Staaten ſelber nur ſolche Abgaben erheben, als durchaus für die Kontrole nöthig ſind; während der Nettozollertrag der Bundeskaſſe zufließt; auch dürfen ſie nicht, wie Maryland und Virginien ihrerſeits wollten, für eigene Rechnung Tonnengelder auflegen, Truppen oder Schiffe in Friedenszeiten halten, keine Verträge mit andern Staaten oder fremden Mächten abſchließen und ſich nicht anders ſelbſtſtändig in einen Krieg einlaſſen, als wenn Gefahr im Verzuge iſt.

Führten wir es aber ſchon oben an, wie das Detailkomité die Verfaſſungsurkunde mit den Worten einleitet: „Wir, das Volk von New-Hampſhire, Maſſachuſetts" u. ſ. w., und war dieſe Formel am 7. Auguſt in der Konvention angenommen, ſo bleibt jetzt zu erwähnen, daß dieſelbe doch ſpäter in die Worte umgewandelt wurde: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten" u. ſ. w., ſei es, um die künftigen neuen Staaten nicht von der Ueberſchrift auszuſchließen, oder um die Ratihabition der Konſtitution durch das Volk zu kennzeichnen. Die übrigen, dem Detailkomité übergegebenen, Reſolutionen der Konvention, ſo weit ſie die Obergewalt des Bundes betreffen, die Gültigkeit der Bundesgeſetze und Verträge für alle Staaten, die eidliche Verpflichtung der Bundes- und Territorialbeamten auf die Verfaſſung, und die Ratihabition der Konſtitution durch Volkskonventionen, erlitten in der Faſſung des erſten Entwurfes dann keine weitere Veränderung; nur wurden die Artikel über die Ratihabition dahin ergänzt, daß zur Verwirklichung der Verfaſſung die Genehmigung derſelben durch 9 Staaten erforderlich ſei.

Ueber die in der Konſtitution enthaltenen Beſtimmungen im Betreff des Hochverraths giebt ebenfalls der Federaliſt

ausführliche Erörterungen. Das Detailkomité hatte den Satz aufgestellt, „Verrath gegen die Vereinigten Staaten solle einzig bestehen in einer kriegerischen Erhebung gegen sie selbst oder gegen einen Gliederstaat und in der Unterstützung eines Bundes- oder Staatenfeindes.“ Allein da doch die Auflehnung gegen eine einzelne Staatenregierung nicht als ein Angriff auf den Bund gelten konnte, beschränkte die Konvention den Begriff „Verrath“ einzig auf einen Angriff gegen die Union an sich.

Während aber dergestalt die konstituirende Arbeit der Konvention nach dieser Seite ohne viele Hindernisse fortschritt, war noch immer über die Art der Präsidentenwahl Nichts entschieden worden. Der Verfassungsentwurf des Detailkomité's hielt, den früheren Resolutionen der Versammlung gemäß, an dem Satze fest, „daß der Präsident der Vereinigten Staaten von der Nationallegislative in geheimer Abstimmung auf sieben Jahre gewählt wird und zum zweiten Male nicht wieder gewählt werden kann.“ Da jedoch einerseits, der Trennung der Gewalten wegen, die Wahl des Präsidenten doch schließlich unabhängig von der Legislative vor sich gehen mußte, und außerdem in diesen Worten gar nicht einmal angegeben war, in welcher Weise der Senat und das Repräsentantenhaus dabei abstimmen sollten, so machte sich, als am 24. August die Frage wieder vor die Versammlung kam, eine große Uneinigkeit der Meinungen darüber geltend. Zuerst schlug Rutledge vor, daß beide Häuser in gemeinschaftlicher Abstimmung durch Ballot die Wahl vornehmen sollten; und so sehr auch die kleineren Staaten sich dagegen wehrten, es wurde vorerst die gemeinsame Abstimmung, gegen Connecticut, New-Jersey, Maryland und Georgien, von sieben Stimmen genehmigt. Indessen rief dieses Ergebniß unter den Mitgliedern der Kon-

vention doch eine ſolche Aufregung hervor, daß man allmälig auf die früheren Vorſchläge von Wilſon und Morris in Betreff einer direkten oder indirekten Volkswahl für den Präſidenten zurückkam, indem man am 31. Auguſt noch einmal die ganze Sache einem neuen Eilferkomité zur Berichterſtattung übergab. Dieſes Komité, in welchem außer Wilſon ſelber auch Madiſon, Morris und Carroll ſaßen, brachte nun die Präſidentenwahl auf eine völlig andere Baſis. Ihr Bericht vom 4. September nämlich beſchränkte die Amtsdauer des Präſidenten auf vier Jahre, ohne die Wiederwahl auszuſchließen, und ſetzte im Betreff der Wähler feſt, daß jeder Staat, nach den Vorſchlägen ſeiner eigenen Legislative, eine Anzahl Männer ernennen ſolle, welche der Zahl ſeiner Kongreßdeputirten und Senatoren gleich komme, und die dann zwei Perſonen, eine aus einem andern Staate als dem ihrigen, für den Präſidentenſtuhl vorſchlagen ſollte. Es war jedoch in erſter Linie der Gouverneur Morris, der in einer glänzenden Vertheidigungsrede am 7. September dieſes Projekt auf der Konvention durchbrachte, deſſen Einzelnheiten wir ſpäter mit dem Federaliſt verfolgen wollen.

Die perſönliche Qualifikation des Präſidenten, ſein Gehalt, ſeine individuelle Verantwortlichkeit, die Ausdehnung ſeiner Befugniſſe, wie die Konvention ſie ſchließlich feſtgeſtellt hat, ſind ebenfalls in den Artikeln des Federaliſt gründlich erörtert.

Hinſichtlich der Veränderungen aber, welche die Konvention mit den Beſtimmungen des Verfaſſungsentwurfes über das Gerichtsweſen des Bundes vornahm, wollen wir hier bloß noch die Hauptpunkte hervorheben. Die Verhandlungen darüber fanden in der Verſammlung am 27. und 28. Auguſt ſtatt. Das Detailkomité war ſeiner Zeit nur ganz im Allge-

meinen beauftragt worden, in der Verfassung einen obersten Gerichtshof aufzustellen, für welchen dann die Nationallegislatur Untergerichte einsetzen konnte, und dessen Gerichtsbarkeit sich auf alle vom Kongresse gegebenen Gesetze und den öffentlichen Frieden bezöge. Demzufolge zählte der Entwurf die Fälle besonders auf, in denen der Bundeshof zuständig sein solle, wobei die gewöhnlichen Kriminalverbrechen den Staatentribunalen und ihren Geschwornen überlassen blieben, und die Grenzstreitigkeiten der Staaten der Entscheidung des Senates zufiel; allein er sagte Nichts über die Friedensgerichte und die Prozesse nach gemeinem Rechte. Dehnte aber die Konvention deshalb die richterliche Gewalt des Bundeshofes in den ihm zustehenden Fällen auf beide Arten des Prozeßverfahrens aus, so erweiterte sie auch den Instanzbereich desselben bei der Appellation auf die Entscheidung über Gesetze und Thatsachen, über deren Tragweite Hamilton sich im Federalist ausführlich ausspricht; obgleich später im Jahre 1791 der Verfassung das besondere Amendement hinzugefügt wurde: „In Sachen des common law soll, sobald der Streitwerth 20 Dollars übersteigt, das Recht des Geschwornengerichtes eingehalten werden, und kein Entscheid der Jury über eine Thatsache soll in einem Bundesgerichte anders wieder untersucht werden, als nach den Regeln des common law.“ Die am Meisten durchgreifende Veränderung des Entwurfs im Betreff des Gerichtswesens von Seiten der Konvention bestand jedoch darin, daß bei der öffentlichen Anklage eines Bundesbeamten durch die Repräsentanten der Senat, und nicht der Bundeshof das Gericht bilden solle.

Hatten aber schon die Artikel der alten Konföderation in Bezug auf die zwischenländischen Rechtsverhältnisse der Staaten unter einander bestimmt, daß die „freien Einwohner“

des einen Staates freien Einlaß und alle Rechte der Eingeborenen des andern Staates haben sollten, daß flüchtige Verbrecher auf Verlangen des Heimathsstaates zurückzuliefern seien, und alle öffentlichen Akten der Staaten überall Gültigkeit besäßen; so machte die Konvention jetzt aus den „freien Einwohnern" das genauere: „freie Bürger" und ermächtigte außerdem den Kongreß, die Gültigkeit jener Territorialakten genauer zu bestimmen, wie sie auch unter dem Ausdruck „Verbrecher" die politischen Verbrecher mit begriff.

Dazu wurde ferner die Klausel 3 in Sektion 2 des Artikel III von der Konvention eingefügt: „daß kein flüchtiger Sklave in einem andern Staate nach dessen Gesetzen frei sein, sondern auf Verlangen der Partei ausgeliefert werden solle;" die südlichen-Staaten — Pinkney und Butler — beanspruchten eben eine genügende Sicherheit für ihren Sklavenbesitz, und die nördlichen Staaten wagten nicht, dieser Anforderung gegenüber ihr eigenes Territorialrecht zu behaupten.

Was dann ferner die von der Konstitution übernommene Bürgschaft für eine republikanische Regierung in jedem Staate und den Eid auf die Verfassung anbetrifft, so wird uns auch über die dabei vorwaltenden Motive der Konvention der Federalist besonders belehren. Hier bleiben nur noch die beiden in der Versammlung schließlich entschiedenen Fragen von Interesse, wie nämlich später eine etwaige Amendirung der Konstitution stattzufinden habe, und in welcher Weise sie schlußgültig zu ratihabiren sei. Nach den alten Konföderationsartikeln, die ja nur einen losen Staatenpunkt aufstellten, bedurfte folgerichtig eine jede spätere Veränderung des Grundvertrages der Zustimmung aller betheiligten Staaten; die neue Union dagegen mußte für den Bundesstaat die Möglichkeit einer Weiterentwickelung auf verfassungsmäßigem Wege

offen halten und deswegen Bestimmungen treffen, in welcher Art Amendirungen der Konstitution vorgehen können. Anfangs hatte in der Versammlung die Staatenbundspartei gemeint, von einer Amendirung der Verfassung die Theilnahme der Nationallegislative ganz ausschließen zu können; die Staaten also würden dann vorkommenden Falls jedesmal einen neuen Vertrag über die Bundesveränderung abgeschlossen haben; dem Detailkomité war jedoch nur der allgemeine Auftrag geworden, überhaupt für die Amendirung in der Urkunde Sorge zu tragen. So lautete denn der Artikel XIX des Entwurfes über diese Frage: „Wenn die Legislaturen von zwei Drittel der Staaten in der Union eine Amendirung der Verfassung vorschlagen, soll die Nationallegislative eine Konvention zu solchem Zwecke berufen." Allein eine derartige Fassung des Satzes blieb zu unbestimmt, um einen Platz in der Bundesakte finden zu können. Hatte dann etwa, wirft Curtis sehr richtig ein, die Majorität der Legislativen die nothwendigen Amendements anzugeben und die Nationalkonvention sie anzunehmen, oder sollte die Konvention selber sie vorschlagen und annehmen oder gar sie für einen etwaigen dritten Körper aufstellen? Daß man das Volk an sich als die Urquelle aller politischen Macht festhielt und im Betreff einer Amendirung der Konstitution an die „Nation" als Ganzes und nicht an die Einzelstaaten appellirte, entsprang allerdings mit Nothwendigkeit aus der ganzen Struktur der neuen Verfassung; nur besagte der Entwurf nicht, ob der Kongreß aus eigenem Entschluß ebenfalls eine Konvention berufen könne; wie er ebenso wenig den dabei zu beobachtenden Vorgang näher vorschrieb. Auf Hamilton's und Madison's Betrieb wurde daher statt dessen von der Konvention folgende Resolution als Artikel V der Verfassung eingefügt: „der Kongreß wird jedesmal, wenn zwei der beiden

Häuſer es für nöthig erachten, Verbeſſerungen dieſer Konſtitution vorſchlagen, oder er wird auf Verlangen der Legislativen der Gliederſtaaten eine Konvention berufen, um Verbeſſerungen vorzuſchlagen, welche in beiden Fällen dann als Theile der Verfaſſung gelten ſollen, wenn ſie von drei Viertel der Legislativen oder von drei Viertel der Konvente, die in jedem Einzelſtaate gebildet ſind, genehmigt ſein werden, je nachdem die eine oder die andere Art der Ratifikation vom Kongreß vorgeſchrieben worden iſt; nur muß (worauf Rutledge aus Südcarolina und Sherman aus Connecticut drangen) keine vor dem Jahre 1808 getroffene Verbeſſerung auf irgend eine Weiſe die 1. und 4. Klauſel der 9. Sektion des Artikel I (den Sklavenhandel und die Kopfſteuer betreffend) verletzen, auch kein Staat ohne ſeine Einwilligung ſeiner Stimme im Senat beraubt werden." Den Beſtimmungen des Detailkomité's über den von allen Beamten des Bundes und der Einzelſtaaten auf die Verfaſſung zu leiſtenden Eid fügte die Konvention noch die Beſchränkung bei, „daß niemals die Leiſtung eines religiöſen Eides als qualifizirende Bedingung für die Uebernahme eines unter der Bundesautorität ſtehenden Amtes oder Auftrages gelten ſolle." Kannte die Union überhaupt keine Staatskirche mit ſtaatlich allein gültigen Symbolen, ſo verwarfen ja die Quäker vollends jeden Eid.

Jetzt blieb der Konvention nur noch die Aufgabe zurück, ſich über die Ratihabition ihres Verfaſſungswerkes und über die Einführung deſſelben in das Leben ſchlußgültig zu verſtändigen. Ihre Mitglieder ſahen jedoch dabei eine Reihe von Fragen vor ſich, welche ſich keineswegs ſo ohne Weiteres entſcheiden ließen; es handelte ſich ja ſowohl um die Rechtskontinuität der Konſtitution mit den Konföderationsartikeln als um das etwaige Verhältniß des Bundes zu denjenigen Staa-

ten, deren Einwohner die Verfassung verwerfen würden. Daß Volkskonventionen die Ratihabition vornehmen mußten, stand freilich in der Konvention bereits fest; indessen, um die Abstimmung von der Staatenmajorität abhängig machen zu können, war in den Konföderationsartikeln keine Basis gegeben. Nun ging jedoch die neue Verfassung an sich weit über die alte Konföderation hinaus und stützte sich außerdem auf die Gesammtbevölkerung. Demnach mochten die Staatsmänner der Konvention wohl zu dem Auskunftsmittel greifen, daß sie den Artikel XIX des Entwurfes, welcher die entscheidende Zahl der Staaten bei der Ratihabition noch offen gelassen hatte, in Artikel VII der Verfassung dahin ergänzten, neun Konvente der Staaten sollten genügen, um die so zu stimmenden Staaten an die Konstitution zu binden; während man dafür andererseits freilich keine Handhaben besaß, die widerstrebenden Staaten zum Beitritte in die neue Union zu zwingen. Der freie Wille der Gesammtbevölkerung allein mußte über die Annahme der Konstitution schließlich entscheiden. Nur die Logik der Nothwendigkeit war maßgebend für den geschichtlichen Vorgang.

Am 10. September waren nun die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf in der Konvention beendet. Washington, welcher bis dahin an den Debatten selber nie Theil genommen hatte, brachte zum Schlusse noch den Antrag Gorham's, King und Carroll durch, daß zur Verstärkung der Nationallegislative künftig, statt auf 40,000 Einwohuer, auf je 30,000 Einwohner ein Repräsentant gewählt werden solle. Zwei Tage vorher war indessen schon ein Komité, bestehend aus Hamilton, G. Morris, Madison, Johnson und King, von der Versammlung mit der definitiven Redaktion der Urkunde beauftragt. Dasselbe legte dann am 12. September seine Ar-

beit vor, die in den nächſten drei Tagen noch verſchiedene kleine Aenderungen erfuhr; und am 15. September wurde das Aktenſtück von allen Staaten einſtimmig angenommen. Für ihre Perſonen verweigerten es dagegen Randolph, Maſon aus Virginien und Gerry von Maſſachuſetts, die Reinſchrift der Konſtitution am 17. September mit den andern Delegirten zu unterzeichnen; ſie wollten das Werk noch einer zweiten allgemeinen Konvention zur Amendirung unterwerfen; während Hamilton, obgleich der Staat New-York nicht mehr offiziell auf der Konvention vertreten war, bei der Legaliſirung der Akte in dem an den alten Kongreß geſandten Berichte der Verſammlung unter den Staatennamen als „Hamilton von New-York" mit aufgeführt wurde. In der die Ueberſendung der Urkunde begleitenden Zuſchrift Waſhington's vom 17. September an den alten Kongreß, in welcher übrigens die Beiſtimmung deſſelben zu der Konſtitution nicht weiter gefordert wird, ſtehen die bedeutungsvollen Worte: „Wenn Menſchen in eine Geſellſchaft zuſammentreten, müſſen ſie einen Theil ihrer Freiheit aufgeben, um den Reſt zu behalten." Er ſtellte damit der Zukunft Amerika's ihre Aufgabe — allein die jugendliche Ungebundenheit eines neuen Welttheils, der eben erſt in das ſelbſtſtändige politiſche Daſein eintritt, kennt in der Geſchichte noch kein Maß; die Konſtitution von 1787 bezeichnet nur den Anfang des amerikaniſchen Staatslebens in der Menſchheitshiſtorie!

V.

Die Genehmigung der neuen Bundesakte.

Am Schlusse der Konventionsberathungen sagte Franklin: „So gebe ich denn meine Stimme für diese Verfassung, weil ich keine bessere erwarte, und weil ich keine Gewißheit habe, daß diese nicht die beste sei. Meine Ansicht über die Fehler derselben opfere ich dem allgemeinen Besten auf;“ und als dann, seinem Vorschlage zu Folge, der Verfassungsurkunde die Erklärung beigefügt wurde, daß dieselbe durch einstimmigen Beschluß zu Stande gekommen sei, meinte der heiter gelaunte Greis, während er mit den übrigen Mitgliedern der Versammlung seinen Namen unterschrieb, „er habe bis dahin nie recht gewußt, ob die in der Halle hinter dem Präsidentenstuhle abgebildete Sonne eine Morgen- oder Abendsonne darstellen solle, er glaube aber doch jetzt, daß sie im Aufgehen begriffen sei.“

Eine so bereitwillige Entgegennahme, wie bei dem alten pennsylvanischen Staatsmanne, fand indessen das Werk der Versammlung von Philadelphia keineswegs überall; die Parteien im Volke und ihre Ansichten waren zu verschieden, um durchweg eine rasche Ratihabition von Seiten der Territorialkonventionen zu ermöglichen. Zunächst gab es ja noch

in manchen Gegenden des Landes eine, wenn auch nicht zahlreiche, Schaar von „Loyaliſten", welche den Gedanken feſthielten, daß die Schwäche der Konföderation nur in einem Wiederanſchluß des Staatenreiches an England unter einer monarchiſchen Staatsform beſeitigt werden könne. Sie ſetzten dabei, wie Curtis lachend erzählt, ihre Hoffnungen auf Friedrich, Herzog von York, den zweiten Sohn Georg's III., der den Titel eines Biſchofs von Osnabrück führte. Andere Bevölkerungsſchichten dagegen waren, noch während der Dauer der Konvention, durch Gerüchte in Furcht gebracht worden, die Verſammlung beabſichtige wirklich, einen König zu ernennen — es bedurfte im Auguſt beſonderer Schreiben einiger Konventsmitglieder an ihre Heimathsſtaaten, um den aufgeregten Mitgliedern daſelbſt die Beruhigung zu geben, daß an eine Monarchie nicht im Entfernteſten gedacht werde. Als dann am 19. September die Zeitungen von Philadelphia den Abdruck der neuen Konſtitution dem ſehr geſpannten Publikum brachten, und derſelbe nun in allen Staaten verbreitet wurde, trat auf der Stelle, ſo zu ſagen, die ganze Bevölkerung in lebhafte Debatten über den politiſchen Werth derſelben ein, ob ſchon ja der Verlauf der Konventionsverhandlungen ſelber nicht zur öffentlichen Kenntniß kam. Standen dabei aber auf der einen Seite die, meiſtens dem Ackerbauthume angehörenden, Anhänger der atomiſtiſchen Demokratie, die überhaupt in ihrer geſellſchaftlichen Freiheit von einer politiſchen Ordnung nicht gebunden ſein wollten und deswegen für die Territorialſouveränetät gegen die Bundesautorität ankämpften, ſo hielten auf der anderen Seite vornehmlich die Klaſſen des beweglichen Eigenthums, die Gewerbs- und Kaufleute, die Beſitzer der Bundesſchuldſcheine und die früheren Militärs, welche insgeſammt von der Kräftigung der Bundesbehörde eine Befriedigung ihrer Intereſſen

in Handel und Wandel nach Innen und nach Außen erwarteten. In der Mitte zwischen beiden Gegensätzen aber suchten die staatsmännischen Köpfe im Hinblick auf die unveräußerliche Nothwendigkeit einer strafferen Gliederung der Staaten zu vermitteln; und da sind es denn, neben dem hohen persönlichen Ansehen eines Washington und Franklin, deren Rathe die Menge vertraute, gerade die 85 Aufsätze von Alexander Hamilton, John Jay und Madison, die, vom Oktober 1787 bis Mai 1788 in der New-Yorker Zeitung, „daily advertiser", erschienen, später als Federalist gesammelt, wohl am meisten den Sieg der bundesstaatlichen Richtung bewirkt haben.

Seltsamer Weise drehte sich nämlich um diese Zeit in dem öffentlichen Leben Amerika's allmälig der Sinn des Parteiwortes „Föderalismus" vollständig um. Noch in der Konvention selber wurden die Gegner der nationalen Richtung, wie wir erwähnt haben, „Föderalisten" genannt. Seitdem es jedoch darauf ankam, die fertige neue Bundesverfassung im Volke durchzusetzen, nannte man eben die Vertheidiger derselben nunmehr ihrerseits „Föderalisten", deren politische Geschlossenheit gegen die demokratischen „Antiföderalisten" dann Washington's Präsidentschaft in den nächsten Jahren noch weiter ausbildete.

Inzwischen erhielt die öffentliche Meinung in den Einzelstaaten doch einigermaßen Zeit, sich mit der neuen Verfassungsurkunde bekannt zu machen. Washington hatte zwar die Akte mit dem erwähnten Begleitschreiben unmittelbar bei dem Schlusse der Versammlung nach New-York geschickt, wo der alte Kongreß unter dem Präsidium des General Arthur St. Clair in Vertretung aller Staaten, außer Maryland und Rhode-Island, tagte; und Madison, King und Gorham eilten alsbald ebenfalls dahin, um als Kongreßmitglieder die Arbeit

der Konvention in der Generalverſammlung zu vertreten. Allein ſelbſt im Kongreß machten ſich noch anfangs mehrere Anſichten geltend, ehe man ſich darüber verſtändigte, wie das Elaborat des Staatentages zu behandeln ſei. Denn während es einerſeits hieß, der Kongreß könne von der Baſis der Konföderationsartikel nicht abgehen, die Konvention habe ihre Inſtruktionen überſchritten, verlangte R. H. Lee aus Virginien zur Sicherung der Civilrechte die Einfügung einer Bill of right in die Verfaſſung, wie auch Maſon ſie in der Konvention ſelber gefordert hatte. Als jedoch Madiſon darlegte, daß, wenn der Kongreß zu der Akte Bemerkungen hinzufügte, die Volkskonventionen zweierlei Konſtitutionsakten vor ſich haben würden, einigte man ſich am 28. September dahin, kein Urtheil über die Arbeit zu äußern. Der Kongreß beſchloß vielmehr einſtimmig, „nachdem er den Bericht der jüngſt zu Philadelphia tagenden Konvention erhalten habe, denſelben mit den beiliegenden Reſolutionen und Begleitſchreiben an die verſchiedenen Aſſemblys zu ſenden, damit er in jedem Staate einer vom Volke erwählten Konvention vorgelegt werde, in Gemäßheit der für dieſen Fall von der Konvention gemachten und vorgeſehenen Beſchlüſſe“ — die Wähler für die Mitglieder der Legislativen waren auch die Wähler für die Delegirten der Volkskonventionen.

Während aber in den meiſten größeren Staaten der Kampf über die Annahme der Verfaſſung noch mehrere Monate hindurch unentſchieden blieb, ratifizirte Delaware, obgleich es in der Konvention durchweg zu der Zahl der kleinen Staaten gehört hatte, unter dem Eindrucke der Verhandlungen in der gleichzeitig tagenden Volkskonvention von Pennſylvanien bereits am 3. Dezember 1787 die Konſtitution einſtimmig. Dann folgte ihm darin am 13. Dezember die pennſylvaniſche

Konvention ſelber mit 46 gegen 23 Stimmen. Anfänglich wollte zwar die Legislative dieſes reichen und wohlbevölkerten Staates, deſſen Hauptſtadt Philadelphia in den letzten zwanzig Jahren der amerikaniſchen Geſchichte eine ſo bedeutende Rolle geſpielt hatte, auf die Einberufung einer Volkskonvention zur Ratihabirung der Bundesverfaſſung nicht eingehen, weil die eigene pennſylvaniſche Verfaſſung viel freiſinniger ſei, als die neue Bundesordnung. Die Antiföderalen, welche ſich weigerten, die Wahlen dazu innerhalb 10 Tagen vornehmen zu laſſen, verließen maſſenweiſe die Aſſembly, um dieſelbe auf ſolche Weiſe beſchlußunfähig zu machen. Allein das Volk trieb ſie mit Gewalt in die Sitzung zurück; worauf dann unter ihrem Proteſte die Berufung der Volkskonvention von der Legislative beſchloſſen wurde. Es war aber vornehmlich James Wilſon, das oft erwähnte Mitglied der Konvention von Philadelphia, welcher in der pennſylvaniſchen Volkskonvention in treuer und faßlicher Art die Bundeskonſtitution befürwortete, indem er nicht nur ihren republikaniſchen Charakter nachwies, ſondern auch die Einfügung einer Deklaration of rights als unnöthig darthat. Seine damals gehaltene berühmte Rede, welche vollſtändig auf die Nachwelt gekommen iſt, gilt noch heute als eine Quelle des amerikaniſchen Staatsrechts. Der Hauptſatz derſelben lautet: „Die Einzelſtaaten ſollen der Nationalregierung den Theil ihrer politiſchen Freiheit, und zwar den Theil allein, abtreten, welcher, einer Bundesbehörde übergeben, dem Ganzen mehr Vortheil bringen wird, als wenn er bei den einzelnen Staaten verblieben wäre. Indem ſie dieſen Theil ihrer politiſchen Freiheit abtreten, behalten ſie die freie und kräftige Ausübung aller ihrer anderen ſtaatlichen Befugniſſe, ſo weit es mit der Wohlfahrt der allgemeinen und über ihnen ſtehenden Konföderation vereinbar iſt.“ Wilſon wurde dabei

sehr wesentlich durch den Oberrichter des Staates, Thomas M'Kean, unterstützt, der zwar früher in Delaware die Rechte der kleineren Staaten standhaft vertreten hatte, nun aber die Konstitution „für die beste Verfassung erklärte, welche die Welt je gesehen habe." So kam denn, wie gesagt, am 13. Dezember die pennsylvanische Ratihabition zum Abschluß; nur ein kleiner Landestheil westlich vom Susquehanna blieb in Opposition dagegen.

Als dritter Staat nahm dann New-Jersey die Konstitution in seiner Volkskonvention am 19. Dezember einstimmig an. Eingeklemmt zwischen Pennsylvanien und New-York, hatte derselbe von jeher durch das Zollsystem des nördlichen Nachbars viel zu leiden gehabt; weshalb er auch schon 1778, wie wir gesehen haben, dem Kongreß die einheitliche Handelsgesetzgebung übertragen wollte. Als er daher in der Folge auf der Konvention seine Interessen durch die gleiche Stimmberechtigung der Staaten im Senat gewahrt fand, stimmte er sogleich bereitwillig der Verfassung bei, obgleich, wie Curtis erzählt, damals Gerüchte umliefen, daß der Gouverneur Clinton von New-York der Assembly von New-Jersey die Hälfte der New-Yorker jährlichen Zolleinnahme zugesagt habe, wenn sie die Konstitution verwerfen wollte.

Aehnliche Motive veranlaßten ferner Georgien, die Verfassung bereits am 2. Januar 1788 einstimmig anzunehmen. Denn wenn auch seine Bevölkerung vom Zentrum des amerikanischen Bundeslebens weit entfernt lag, so machte ihr doch ihre indianische und spanische Nachbarschaft und das Ausreißen ihrer Neger nach Florida eine kräftige Zentralgewalt zum Schutze der Staatsinteressen sehr wünschenswerth. Man stritt aber im äußersten Süden nicht weiter über politische

Prinzipien, man bedurfte unmittelbar eines kräftigen Bundesschutzes.

Auch Connecticut, dessen Volkskonvention am 4. Januar 1788 begann, säumte nicht lange, die Ratihabition der neuen Konstitution zu vollziehen. Allerdings war in diesem Lande die demokratische Partei, welche überhaupt einer staatlichen Ordnung widerstrebte, stärker vertreten als in den vier oben genannten Staaten; der neuenglische Geist suchte den sozialen Zusammenhang von jeher mehr im Kirchen- als im Staatenverbande. Indessen gelang es doch Oliver Ellworth, in Verbindung mit Walcott, Rich. Law und dem Gouverneur Huntington, indem er die Nothwendigkeit der Bundessteuern nachwies, die Versammlung schon am 9. Januar mit 128 gegen 40 Stimmen zur Annahme der Verfassung zu bewegen.

Ganz anders dagegen hatte sich inzwischen ein Theil der öffentlichen Meinung in Betreff der Konstitution in den meisten der übrigen Staaten gestaltet. Anfänglich zwar war in Massachusetts, das eben erst seinen Aufstand unterdrückt hatte, der Verfassungsentwurf freudig begrüßt worden; der Konventionsdeputirte Gerry wurde, wie Curtis bemerkt, vielfach in seiner Heimath dafür getadelt, daß er die Bundesakte nicht mit unterschrieben habe; der gesammte Handels- und Gewerbsstand des Landes hoffte von der strafferen Unionsgliederung einen Vortheil für seine wirthschaftlichen Interessen. Diesen Bevölkerungsschichten gegenüber standen jedoch einerseits die nördlichen Bewohner des Staates, die sich auf dem Territorium Maine zu einem eigenen politischen Ganzen zusammenschließen wollten, woran sie durch die Konstitution gehindert zu sein glaubten, und andererseits die in kommunistischen Tendenzen befangene untere, im Unabhängigkeitskriege verarmte Volksklasse, von deren revolutionären Bestrebungen General Knox ja schon

früher als Kommissär des Kongresses berichtet hatte. Dazu war in der Verfassung von Massachusetts selber mit ängstlicher Sorgfalt das Recht des Individuums gesichert. Bei der Stellung aber, welche das Gebiet sowohl während des Unabhängigkeitskampfes, als auch bei der nachherigen, auf die Neubildung der Union gerichteten Versuchen einnahm, mußte die Entscheidung dieses Staates über die Bundesakte einen wesentlichen Einfluß auch auf die noch ausstehenden Maßnahmen der andern Staaten ausüben.

Als dann am 9. Januar die Volkskonvention von Massachusetts eröffnet ward, befanden sich unter den Mitgliedern derselben nicht weniger als achtzehn, welche kurz vorher in der Aufruhrschaar Shay's gedient hatten; neben ihnen standen die Delegirten von Maine, Thomson, Widgery und Nasson, Dr. Taylor von Worcester und Bishop von Bristol; und wenn auch auf der andern Seite der Gouverneur John Hancock, der kluge frühere Gouverneur J. Bowdoin, mehrere verdiente Offiziere der alten Kontinentalarmee und die ersten Köpfe des obersten Gerichtshofes, des Senates und Kaufmannsstandes sich befanden, so war es doch im Anfange sehr zweifelhaft, ob nicht die Gegner der Konstitution in der Majorität sein würden. An ihrer Spitze hielt noch obendrein der von den politischen Ideen des Alterthums einigermaßen verwirrte, höchst leidenschaftliche Samuel Adams, der einst als Agitator gegen England ein hohes Ansehen genoß, wenngleich er in der Versammlung nicht weiter das Wort ergriff; und, wie in Pennsylvanien, so bezüchtigte man auch in Massachusetts die wohlhabenden Freunde der neuen Bundesverfassung einer Bestechung ihrer Widersacher. Dergestalt dauerte denn bis zum 30. Januar eine hin- und herschwankende Debatte in der Konvention fort; ein Vorschlag Nasson's, daß nicht die Einzel-

Prinzipien, man bedurfte unmittelbar eines kräftigen Bundesschutzes.

Auch Connecticut, dessen Volkskonvention am 4. Januar 1788 begann, säumte nicht lange, die Ratihabition der neuen Konstitution zu vollziehen. Allerdings war in diesem Lande die demokratische Partei, welche überhaupt einer staatlichen Ordnung widerstrebte, stärker vertreten als in den vier oben genannten Staaten; der neuenglische Geist suchte den sozialen Zusammenhang von jeher mehr im Kirchen- als im Staatenverbande. Indessen gelang es doch Oliver Ellworth, in Verbindung mit Walcott, Rich. Law und dem Gouverneur Huntington, indem er die Nothwendigkeit der Bundessteuern nachwies, die Versammlung schon am 9. Januar mit 128 gegen 40 Stimmen zur Annahme der Verfassung zu bewegen.

Ganz anders dagegen hatte sich inzwischen ein Theil der öffentlichen Meinung in Betreff der Konstitution in den meisten der übrigen Staaten gestaltet. Anfänglich zwar war in Massachusetts, das eben erst seinen Aufstand unterdrückt hatte, der Verfassungsentwurf freudig begrüßt worden; der Konventionsdeputirte Gerry wurde, wie Curtis bemerkt, vielfach in seiner Heimath dafür getadelt, daß er die Bundesakte nicht mit unterschrieben habe; der gesammte Handels- und Gewerbsstand des Landes hoffte von der strafferen Unionsgliederung einen Vortheil für seine wirthschaftlichen Interessen. Diesen Bevölkerungsschichten gegenüber standen jedoch einerseits die nördlichen Bewohner des Staates, die sich auf dem Territorium Maine zu einem eigenen politischen Ganzen zusammenschließen wollten, woran sie durch die Konstitution gehindert zu sein glaubten, und andererseits die in kommunistischen Tendenzen befangene untere, im Unabhängigkeitskriege verarmte Volksklasse, von deren revolutionären Bestrebungen General Knox ja schon

ſeiner geſellſchaftlichen Verhältniſſe nach einer ſtrafferen politiſchen Zentraliſation kein unmittelbares Bedürfniß empfand. Demnach erklärt es ſich leicht, daß, als die Volkskonvention von New-Hampſhire im Februar ihre Verhandlungen begann, die Partei der Föderalen ſich zu ſchwach fühlte, um die Ratihabition durchzuſetzen; es gelang ihnen für den Augenblick nur, eben unter dem Eindruck der Reſolution von Maſſachuſetts, die Verſammlung bis zum 18. Juni zu vertagen, damit ſie durch das Vorgehen der übrigen Staaten ſpäter einen Rückhalt gewinne.

Unterdeſſen hatte am 21. April zu Annapolis die Volkskonvention von Maryland begonnen; ſechs Staaten waren bis dahin erſt der Konſtitution beigetreten, das Beiſpiel dieſes, in der Mitte des Bundesbereiches liegenden, Staates mußte daher für den Fortgang der Ratihabition ſchwer in's Gewicht fallen. Wenn indeſſen Luther Martin in der Konvention von Philadelphia gemeint hatte, daß ſein Staat die neue Bundesverfaſſung verwerfen würde, ſo fand dieſelbe gerade in Maryland die bereitwilligſte Annahme. Die Deputirten von Annapolis und Baltimore brachten nebſt vielen Andern die einfache Inſtruktion in die Verſammlung mit, nur möglichſt raſch über die Genehmigung abzuſtimmen; die föderale Partei der Konvention ſchwieg daher ohne Weiteres alle Einwürfe der Oppoſition todt; die Bundesakte wurde bereits am 28. April mit 63 gegen 11 Stimmen ratifizirt und alsbald die Nachricht davon zu Schiff nach Südcarolina geſchickt, während im Anfang Mai ein großer Feſtaufzug in Baltimore die glückliche Beendigung des Verfaſſungswerkes hoch feierte.

Auch Südcarolina nahm wenige Wochen darauf die Unionsakte mit einem patriotiſchen Aufſchwunge an, welche dem lebhaften Gefühle der ſüdlichen Bevölkerung alle Ehre

paragraphen, ſondern nur die ganze Verfaſſung zur Berathung kommen ſollte, wurde zwar, ſelbſt mit Zuſtimmung Adams', abgelehnt; allein noch immer blieb der Ausgang der Verhandlungen unſicher; bis endlich der Richter Theophilus Parſons den Antrag ſtellte, daß die Urkunde genehmigt und ratihabirt werden ſolle. Denn als nun John Hancock den Ausweg einſchlug, neue Amendements für die Bundesverfaſſung, dem Artikel V. derſelben gemäß, vorzubringen, in dem Sinne, daß für die Deckung des Einzelrechts konſtitutionell Sorge getragen würde, und die Repräſentanten des Staates im Kongreß ſo lange an dieſe Bedingungen als Inſtruktion gebunden bleiben ſollten, bis dieſelben von der Unionsakte aufgenommen ſeien, erklärte Samuel Adams ſich ſogleich mit dieſer Vermittelung einverſtanden; und ſo wurde am 7. Februar, trotz der rhetoriſchen Deklarationen von Naſſon und Genoſſen, die Ratihabition mit 187 gegen 168 Stimmen auf der Volkskonvention durchgeſetzt. Hinterdrein ſchloſſen ſich dann auch die Gegner, wie Widgery, Taylor, Naſſon und Andere mit offenem Patriotismus der Reſolution an; und am 17. Februar hielt die Bevölkerung von Boſton von dem altberühmten Faneuil-Hall aus einen großen Feſtzug zur Feier der neuen Bundesverfaſſung durch die Stadt.

Am nächſten aber mochte wohl dieſe, in Maſſachuſetts gefallene, Entſcheidung günſtig auf die ſehr zweifelhafte Stimmung in New-Hampſhire hinſichtlich der Ratihabition der Unionsakte zurückwirken. War überhaupt jener Staat erſt ſeit dem 23. Juli in der Staatenkonvention von Philadelphia vertreten geweſen, beſaß er dazu um jene Zeit außer dem General Sullivan keine beſonders hervorragenden ſtaatsmänniſchen Kapazitäten, ſo überwog auch bei ſeiner binnenländiſchen Lage in ihm das Ackerbauthum weit aus, welches in der Kleinheit

ſeiner geſellſchaftlichen Verhältniſſe nach einer ſtrafferen politiſchen Zentraliſation kein unmittelbares Bedürfniß empfand. Demnach erklärt es ſich leicht, daß, als die Volkskonvention von New-Hampſhire im Februar ihre Verhandlungen begann, die Partei der Föderalen ſich zu ſchwach fühlte, um die Ratihabition durchzuſetzen; es gelang ihnen für den Augenblick nur, eben unter dem Eindruck der Reſolution von Maſſachuſetts, die Verſammlung bis zum 18. Juni zu vertagen, damit ſie durch das Vorgehen der übrigen Staaten ſpäter einen Rückhalt gewinne.

Unterdeſſen hatte am 21. April zu Annapolis die Volkskonvention von Maryland begonnen; ſechs Staaten waren bis dahin erſt der Konſtitution beigetreten, das Beiſpiel dieſes, in der Mitte des Bundesbereiches liegenden, Staates mußte daher für den Fortgang der Ratihabition ſchwer in's Gewicht fallen. Wenn indeſſen Luther Martin in der Konvention von Philadelphia gemeint hatte, daß ſein Staat die neue Bundesverfaſſung verwerfen würde, ſo fand dieſelbe gerade in Maryland die bereitwilligſte Annahme. Die Deputirten von Annapolis und Baltimore brachten nebſt vielen Andern die einfache Inſtruktion in die Verſammlung mit, nur möglichſt raſch über die Genehmigung abzuſtimmen; die föderale Partei der Konvention ſchwieg daher ohne Weiteres alle Einwürfe der Oppoſition todt; die Bundesakte wurde bereits am 28. April mit 63 gegen 11 Stimmen ratifizirt und alsbald die Nachricht davon zu Schiff nach Südcarolina geſchickt, während im Anfang Mai ein großer Feſtaufzug in Baltimore die glückliche Beendigung des Verfaſſungswerkes hoch feierte.

Auch Südcarolina nahm wenige Wochen darauf die Unionsakte mit einem patriotiſchen Aufſchwunge an, welche dem lebhaften Gefühle der ſüdlichen Bevölkerung alle Ehre

machte. Obgleich nämlich ſeine Vertreter auf der Konvention von Philadelphia der Bundesgewalt die Befugniß zur Handelsgeſetzgebung eingeräumt, ihr die Macht, nach zwanzig Jahren den Sklavenhandel zu beſeitigen, zugeſtanden und das Recht übertragen hatten, direkte und indirekte Steuern, mit Ausnahme von Exportzöllen, zu erheben, blickte doch die Majorität der Einwohnerſchaft über die ſo dargebrachten Opfer hinweg, um in allgemein national-politiſcher Hinſicht die Bundesgewalt ſtärken zu können. Schon in der Aſſembly von Südcarolina, die drei Tage lang darüber berieth, ob ſie die Bundesakte einer Volkskonvention vorlegen ſollte, hatte General Pinkney nach ſeiner Rückkehr von Philadelphia, namentlich gegen Rawlins Lowndeß, der die Verfaſſung als „für die Freiheit Amerika's verderblich" anſah, darauf hingewieſen, daß ſie ja doch der Bundesgewalt das Eingreifen in die Negeremanzipation in den Einzelſtaaten verſage, daß die Friſt von zweiundzwanzig Jahren hinreiche, freie Arbeiter in's Land zu ziehen, und daß fortan die ſüdlichen Staaten die entlaufenen Sklaven aus den übrigen Staaten zurückfordern könnten, während ihnen zugleich die ſchwarze Bevölkerung den Antheil an der Repräſentation im Bundesunterhauſe ſteigere. Die nämlichen Geſichtspunkte hob er dann in Verbindung von E. Rutledge, Robert Barnewell, dem bekannten Hiſtoriker David Ramſay und Andern in der am 12. Mai zuſammentretenden Volkskonvention ſelber hervor. Allerdings verſuchte hier die Gegenpartei die Verſammlung ſo lange zu vertagen, bis das Ergebniß der virginiſchen Abſtimmung bekannt geworden ſei; allein da bereits dieſer Vorſchlag mit 89 gegen 135 Stimmen durchfiel, ſo wurde es hinterdrein für die Föderalpartei nicht ſchwer, die Ratihabition am 23. Mai mit 149 gegen 73 Konventsmitglieder zur Annahme zu bringen; worauf dann von ihnen, in

herzlicher Verſtändigung mit den bisherigen Gegnern der Verfaſſung, am 27. Mai in Charleſton ebenfalls ein feierlicher Feſtzug veranſtaltet ward.

Am intereſſanteſten von allen Ratihabitionen in den dreizehn Staaten iſt aber wohl der Kampf, welcher darüber in Virginien geführt wurde. Denn obſchon gerade dieſer Staat die eigentliche Heimath der Kontinentalpolitiker war, und der „Virginia-Plan" Randolph's und Madiſon's die Baſis für die Konventsverhandlungen in Philadelphia abgegeben hatte, ſo ſtanden doch in ſeinem ariſtokratiſchen, vom Handel wenig berührten Ackerbauthum, einem Madiſon, Marſhall, George Nicholas und dem Kanzler Pendleton die Männer des abſtrakten, ungebundenen Republikanismus, wie Patrik Henry, George Maſon, dann R. H. Lee, John Tyler, Monroe, B. Harriſon und W. Grayſon mit großer Beredtſamkeit ſchroff gegenüber; wenn auch der Gouverneur Randolph in eigener Unentſchiedenheit ſich in der Verfaſſungsfrage nun vorläufig neutral verhielt, und Waſhington bloß brieflich von Mount Vernon aus an dem Fortgange derſelben fördernd Theil nahm. Außerdem wirkte die anerkannte ſtaatsmänniſche Autorität des in Paris befindlichen amerikaniſchen Geſandten Thomas Jefferſon ſehr weſentlich auf die wechſelnde politiſche Stimmung in dem Heimathsſtaate herüber. Jefferſon aber, an ſich ſchon ein bloß für die rechtsſtaatliche Auffaſſung der Verhältniſſe angelegter Kopf, war obendrein während ſeines Aufenthaltes an der Seine durch die philoſophiſchen Abſtraktionen der ſich vorbereitenden franzöſiſchen Revolution vollends von dem wirklichen Verſtändniß eines großen Staatsorganismus nach allen dabei maßgebenden Bedingungen abgekommen. Sprach er ſich bereits während des Aufſtandes in Maſſachuſetts in einem ſeiner Briefe an Madiſon ganz à la Robespierre dahin aus:

„Der Baum der Freiheit muß von Zeit zu Zeit mit dem Blute der Patrioten und Tyrannen begoſſen werden, das iſt ſein natürlicher Dünger;“ ſo bekannte er auch nach Empfang der neuen Bundesakte, gleich im November 1787 in einem Schreiben an John Adams, der damals noch in London war, wie er meine, daß bloß die Konföderationsartikel ein Wenig hätten verbeſſert werden ſollen. Indeſſen ſchwankte er in ſeinem ſpäteren Briefe mit den Anſichten über den Werth der Verfaſſung hin und her; er wünſchte auch einmal in einem Schreiben vom 7. Februar 1788, daß vier Staaten die Ratihabition ſo lange verſchieben möchten, als nicht die nothwendigen Veränderungen in der Verfaſſung angenommen ſeien; bis er endlich ſich mit der Konſtitution einverſtanden erklärte, ſo bald ihr eine Bill of rights und die Beſtimmung über das Geſchwornengericht eingefügt werde, der Präſident aber nicht wieder gewählt werden dürfe.

Dergeſtalt fanden denn anfänglich gerade in Jefferſon's Meinungsäußerungen die Antiföderalen Virginiens eine moraliſche Stütze. Als Waſhington auch an ihre obengenannten Führer nach ſeiner Rückkehr von Philadelphia Abdrücke der Konſtitution geſchickt hatte, ſchien es daher eine Zeit lang, als ob ſie in der Legislative die Berufung einer Volkskonvention ganz verhindern wollten. Nicht ohne Ueberraſchung vernahm es deshalb die im Oktober 1787 tagende virginiſche Aſſembly, wie Patrik Henry ſelber darauf antrug, die Wahlen für die Volkskonvention im nächſten März oder April anzuordnen; allein Henry und ſeine Partei kannten einerſeits die eigene Stärke und wollten andererſeits auf die Verhandlungen in den übrigen Staaten in ihrem Sinne einwirken. Und wirklich waren auch, als die virginiſche Konvention am 2. Juni 1788

zu Richmond eröffnet wurde, in ihr die Föderalen und Antiföderalen ziemlich gleich vertreten.

Am ersten Tage der Sitzung, nachdem auf Mason's Antrag die Konvention beschlossen hatte, keine Abstimmung über eine Einzelfrage vorzunehmen, ehe die ganze Verfassung durchdebattirt sei, begann nun Patrik Henry die leidenschaftliche Opposition gegen das Konstitutionswerk. Derselbe Mann, der im Herbste 1774 auf dem Revolutionskongreß zu Philadelphia ausgerufen: „ich bin kein Virginier, ich bin ein Amerikaner!" welcher aber inzwischen, nach verschiedenen wirthschaftlichen Unglücksfällen in seinem Leben, Oberkommandant der virginischen Truppen und zwei Mal Gouverneur von Virginien gewesen war, kannte in seinem 52sten Jahre gar keinen anderen politischen Standpunkt in der Bundessache als den eines unklaren Republikanismus auf der Grundlage eines virginischen Territorialsonderthums. Wie er daher im vorigen Sommer die Delegation in die Staatenkonvention für seine Person ablehnte, so erblickte er jetzt in der Aufstellung der neuen Bundesakte eine Störung des öffentlichen Friedens. Statt mit den Worten: „Wir, die Abgeordneten der Pflanzungen" u. s. w., wie die Konföderationsartikel, finge ja die Unionsakte mit: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten" an, wodurch die gesammte Basis der bisherigen Staatenliga zu Gunsten einer Nationalregierung vernichtet würde. Man hatte nämlich zwar in der Konvention von Philadelphia über den Entwurf, welchen das Detailkomité der Versammlung vorlegte, den Eingang gesetzt: Wir, das Volk von New-Hampshire, Massachusetts" u. s. w., da denn auch in solcher Weise die Staatenkonvention beschickt worden war; später indessen verständigte man sich dahin, „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten" zu sagen, weil die Namen der neu hinzutretenden Staaten nicht

hinterdrein der Unionsakte vorgesetzt werden könnten. Ehe indessen Patrik Henry auf seinen stürmischen Ausfall von der Föderalpartei eine Antwort erhielt, stand in der Sitzung der bisherige Gouverneur, Edmund Randolph, auf, um der Versammlung sein persönliches Verhältniß zu der Konstitution darzulegen. Er hatte, wie wir gesehen haben, in Philadelphia die Unterschrift der Urkunde verweigert, damit er in seinem Heimathsstaate freie Hand gegen dieselbe behalte, und dann im Oktober 1787 ein ausführliches Schreiben an die Legislative Virginiens gerichtet, worin er erklärte, es müßten zuvor wichtige Veränderungen an der Bundesverfassung vorgenommen werden, ehe sie annehmbar sei. Jedermann hielt ihm demnach für einen Gegner der Konstitution, wie er denn ja auch während der Konvention von Philadelphia in seinen politischen Ansichten mehrfach hin und her geschwankt hatte. Nunmehr bekannte er jedoch, nachdem er sein Amt als Gouverneur niedergelegt hatte, um nach keiner Seite gebunden zu sein, es unumwunden, wie er glaube, daß die Zeit der Amendements für die Konstitution vorüber sei. Acht Staaten hätten bereits die Verfassung als Ganzes genehmigt, Virginien käme daher in die gefährliche Lage, mit zwei oder drei Staaten dem Bunde fern zu bleiben. Wie sehr indessen auch die demokratische Partei von diesem ehrlichen Bekenntnisse des Gouverneurs überrascht war, sie ließ deßwegen doch nicht nach, die Einzelnheiten der Konstitution einer scharfen Kritik zu unterziehen. Zunächst griff dabei Mason die direkten Bundessteuern an, die dem Wesen der bisherigen Konföderation völlig zuwiderliefen. Mit solcher Macht würde die Bundesbehörde die Einzelregierungen leicht bei Seite schieben. Höchstens dürfe es ihr gestattet sein, dann direkte Abgaben aufzulegen, wenn ein Staat die ihn treffenden Matrikel nicht bezahle. Patrik Henry aber kam

alsbald darauf zurück, daß die Union nicht im Namen „des Volkes“ aufgestellt werden dürfe. Wie „demokratisch“ sonst alle seine politischen Anschauungen waren, in dieser Hinsicht kämpfte er mit der Waffe der Territorialsouveränetät für die individuelle Ungebundenheit eines abstrakten Republikanismus gegen die Bedingungen einer höheren staatlichen Ordnung. Die persönliche Freiheit stellte er eben in der leidenschaftlichsten Art jeder politischen Gliederung gegenüber; keine staatlich garantirten Rechte genügten ihm für den Schutz derselben — solche Leute müssen im Weltall einen Planeten für sich allein haben! Madison konnte deßwegen mit seiner ruhigen Klarheit auch Henry's Angriffe ohne große Mühe entkräften. Er wies ihm nach, die beregten Eingangsworte der Konstitution bedeuteten nicht etwa das Volk als eine einzige Gesammtgesellschaft, sondern die Bevölkerung, welche die dreizehn Einzelstaaten trüge. „Wenn es,“ so lauteten seine Worte, „ein rein einheitliches Gouvernement wäre, dann genügte zu seiner Herstellung einfach die Majorität des Volkes; allein es muß, um bindend zu sein, von dem Volke jedes Staates durch besondere Zustimmung gebilligt werden“; wie er denn auch schon früher an Randolph geschrieben hatte: „Ich glaube, das eine Zusammenschließung der Staaten in *eine* Republik ebenso wenig erreichbar als zweckmäßig sein würde.“ Dann zeigte Madison in der Debatte weiter, wie die verschiedenartige Zusammensetzung des Unterhauses und des Senates am Bunde eine gemischte Regierung im Gleichgewicht zwischen Nationaleinheit und Territorialsouveränetät nach sich ziehe, wie der Zentralgewalt nur bestimmte Rechte eingeräumt seien, und die direkte Besteuerung, der gemachten Erfahrung gegenüber, zu einer Nothwendigkeit werde.

In solcher Weise ging der Kampf in der virginischen

Konvention eine Woche hindurch fort, ohne daß man einer Entscheidung näher gekommen wäre. Endlich rief P. Henry die staatsmännische Autorität Jefferson's zu Hülfe, um mittelst der erwähnten Briefe des Gesandten darauf hinzuwirken, daß Virginien so lange mit den noch in der Ratihabition ausstehenden Staaten die Verfassung nicht genehmige, bis ihr eine Deklaration of rights eingefügt sei; und wenn nun auch die Föderalisten diesem berühmten Namen die Ansichten des auf Mount Vernon verbliebenen Washington gegenüberstellten, so suchten die Antiföderalisten, in Verbindung mit den in der Konvention anwesenden Männern von Kentucky, dafür die früher von uns berührte Mississippifrage in ihrem Interesse auszubeuten. Madison mußte Rede und Antwort in dem Betreff der Verhandlungen stehen, die darüber während seiner Anwesenheit in New-York zwischen dem Generalkongreß und Spanien vorgegangen waren. Man warf den nördlichen Staaten vor, daß sie im Interesse ihres Seehandels und der Einwanderung die Oeffnung des Stromes für die amerikanische Schifffahrt nicht begünstigten; nach der neuen Verfassung könnten der Präsident und zehn Senatoren einen dieser Richtung entsprechenden Vertrag mit Spanien abschließen, während sonst nach den Konföderationsartikeln dazu 9 Staatenstimmen im Kongreß erforderlich blieben. Wohl antwortete Madison darauf, daß einerseits die nördlichen Staaten ebenfalls ein großes Interesse an der Besiedlung des Mississippigebietes hätten, und andererseits gerade eine starke Regierung am ersten in der Lage sein werde, im Westen den amerikanischen Vortheil gegen Spanien zu wahren — es kam inzwischen Kolonel Oswald von Philadelphia in Richmond mit Briefen an, worin die Antiföderalisten von Pennsylvanien und New-York ihre virginischen Parteigenossen aufforderten, die Entscheidung so

lange hinauszuſchieben, bis die Konvention von New-York — am 17. Juni — eröffnet ſei; beide Parteien ſtanden, nach Madiſon's Schätzung, damals in der Konvention noch immer ziemlich gleich.

Unterdeſſen trat mit dem 18. Juni die vertagte Konvention von New-Hampſhire wieder zuſammen, die dann bereits am 21. Juni mit 57 gegen 46 Stimmen beſchloß, zwar die neun Amendements von Maſſachuſetts und drei eigene neue für die Verfaſſung zu empfehlen, dieſelbe an ſich jedoch vorläufig zu ratihabiren. Und wenn auch, wie Curtis es ausführlich nachweiſt, der Bote, welchen Hamilton in New-York mit dieſer Nachricht am 24. Juni an Madiſon abfertigte, Richmond erſt am 30. Juni erreichte, ſo daß die Abſtimmung in Virginien nicht von der Abſtimmung des neunten Staates New-Hampſhire beeinflußt ſein konnte, ſo gelang es in der dritten Woche des Juni der Föderalpartei Virginiens doch, den Kampf ſiegreich zu Ende zu führen. Die Freunde der Verfaſſung, ein Nicholas, H. Lee, Marſhall, James, Corbin, Pendleton, Randolph und Madiſon ſtellten nämlich durch Wythe am 24. Juni den Antrag, die Verfaſſung zu ratihabiren, indem man dem erſten Kongreß zwanzig Amendements und die Deklaration of rights zur Annahme anempföhle. Vergebens ſetzte ihnen Patrik Henry den Vorſchlag entgegen, daß vor der Annahme der Verfaſſung von Seiten Virginiens erſt „die Grundrechte" nebſt einer Reihe anderer Amendements den übrigen Staaten zur Berathung vorgelegt werden ſollten — derſelbe wurde am 25. Juni mit 88 Stimmen von 168 abgewieſen; worauf noch in derſelben Sitzung die Verſammlung die Konſtitution mit 89 gegen 79 Stimmen unter der Bedingung annahm „daß alle Rechte, die in der Akte der Bundesregierung nicht gegeben wären, den Einzelſtaaten verblieben,

indem es im Uebrigen zweckmäßiger sei, die Mängel der Verfassung nach Artikel V. zu prüfen, als den Bund in Gefahr zu bringen." Ein großer Jubel ging in Folge dieses Beschlusses durch das ganze Land hin, und verbreitete sich über die benachbarten Staaten weiter; selbst Patrik Henry entzog sich im patriotischen Gefühle der allgemeinen Freude nicht. Jetzt war ja die Konstitution von zehn Volkskonventionen angenommen, so daß Washington mit Freuden an Lafayette schrieb, wie er allen Segen von der neuen Regierung erwarte.

Nun konnte wohl Alexander Hamilton in New-York freier aufathmen; von jetzt an, nachdem zehn Staaten die Konstitution ratihabirt hatten, bedeutete die bisherige Opposition seines Heimathsstaates gegen dieselbe nicht mehr viel. Anfänglich war allerdings die neue Bundesverfassung von der Bevölkerung New-Yorks, namentlich in den kaufmännischen und gewerblichen Klassen der Hauptstadt, bereitwillig aufgenommen; bald jedoch wußte der Gouverneur Clinton, der ja seit lange gegen jede Autorität des Bundeskongresses angearbeitet hatte, seine meistens aus Grundbesitzern bestehende Partei gegen den Entwurf der Konvention von Philadelphia in sehr geschlossener Haltung aufzubringen. Dabei unterstützten ihn dann die beiden früheren Deputirten New-Yorks auf dem Staatentage nach Kräften. Denn wie sie selber jene Versammlung bereits am 5. Juli verlassen hatten, ohne die Beendigung des Verfassungswerkes abzuwarten, so legten sie hinterdrein in ihrem Berichte an den Gouverneur auch sehr bestimmt ihre Ansichten gegen die Zweckmäßigkeit desselben auseinander; eine Kundgebung, welche auf die öffentliche Meinung der Bevölkerung einen so großen Einfluß ausübte, daß Hamilton, Jay und Madison seit Ende Oktober 1787 in dem Federalist alle Beredtsamkeit aufboten, um der Föderalpartei Anhänger zu

verſchaffen. Als darauf im Januar 1788 der Gouverneur Clinton, ohne ſeinerſeits etwas weiter dabei zu bemerken, der Repräſentative des Landes die vom Kongreß eingeſandten offiziellen Papiere über die neue Bundesverfaſſung vorlegte, wurde nach einer lebhaften Debatte gegen dieſelbe, am 1. Februar, ſchon die Berufung einer Volkskonvention zur Berathung derſelben nur mit drei Stimmen Majorität im Senat und mit zwei Stimmen im Unterhauſe genehmigt; die im April erfolgten Wahlen ſelber ergaben dann vollends für die antiföderale Partei — 57 gegen 46 Stimmen — ein namhaftes Uebergewicht. Dieſelbe wollte deßwegen auch im Bewußtſein ihrer Macht die Entſcheidung über die etwaige Ratihabition bis zum Sommer 1789 hinausſchieben, um, wenn inzwiſchen die Verfaſſung von 9 Staaten gebilligt ſein ſollte, „nach Umſtänden" verfahren zu können. Indeſſen trat trotzdem die Volkskonvention doch am 17. Juni 1788 zu Poughkeepſie am Hudſon zuſammen.

Nach allen Seiten unterhielt aber Hamilton damals Verbindungen durch reitende Boten, um über den Fortgang der gleichzeitigen Ratihabitionen in den verſchiedenen Staaten ſo ſchnell als möglich unterrichtet zu ſein. Er griff dergeſtalt auf die öffentliche Meinung in dem ganzen Bundesreiche zurück, damit ſie ihm einen Rückhalt gegen die überlegene Antiföderalpartei in ſeinem Heimathsſtaate darbiete. Clinton's und ſeiner Genoſſen ausgeſprochene Meinung war es ja, daß New-York ebenfalls für ſich allein beſtehen könne; ſie wollten höchſtens in eine Verbeſſerung der Konföderationsartikel, namentlich der Erhebung der Matrikelbeiträge von Seiten des alten Kongreſſes, willigen. Neben Hamilton und R. R. Livingſtone waren es dagegen hauptſächlich R. Morris, der Oberrichter, und R. Harriſon, ferner Hamilton's altbewährter Freund, Ja-

glänzenden Rede gegen Clinton durch, daß die Papiere von damals vor der Konvention vorgeleſen wurden. Seit jener Zeit, und als nun gar die Kunde von der Ratihabition Virginiens eintraf, ließ ſich daher die antiföderale Partei herbei, mindeſtens Amendements vorzubringen, unter deren Annahme ſpäter die Konſtitution vielleicht ratihabirt werden könne. Hamilton dagegen ſchwankte auch ſeinerſeits einen Augenblick, ob er nicht den Gegnern das Zugeſtändniß machen wolle, daß New-York aus der Union ſollte austreten können, wenn die Amendements der Volkskonvention nicht binnen ſechs Jahren in die Bundesverfaſſung aufgenommen worden ſeien. Allein bald gewährte ihm die große Feſtlichkeit, mit welcher Pennſylvanien am 4. Juli, dem Geburtstage der Unabhängigkeit Amerika's, die Ratihabition der Bundesakte durch zehn Staaten gefeiert hatte, wieder friſchen Muth, und dazu entgegnete ihm außerdem auf ſeine Anfrage vom 12. Juli Madiſon brieflich aus dem Bundeskongreß zu New-York, worin er noch ſaß, daß die Konſtitution eine unbedingte Annahme verlange, weil ſonſt auch die übrigen Staaten ſich nicht an ihr gegebenes Wort gebunden hielten. Noch waren indeſſen die Antiföderalen in der Mehrheit. Die von den Föderalen durch Duane vorgeſchlagene Ratihabitionsformel, wie Jay ſie entworfen hatte, wurde am 16. Juli abgewieſen, und Lanſing nahm dafür am 19. Juli den Antrag Smith's wieder auf, der die Einfügung der Bill of rights in die Konſtitution und die vorgehende Annahme vieler Amendements als „Bedingung" der Ratifizirung forderte. Endlich jedoch verſtändigte man ſich nach lebhafter Debatte in der als Geſammtkomité verhandelnden Verſammlung am 23. Juli dahin, daß man in der Erklärung an die Stelle des Wortes „Bedingung" nur ſetzen wolle: „im vollen Vertrauen", daß eine abermalige

Generalkonvention der Staaten zur Aufstellung von Amendements berufen werde, der neue Kongreß aber unterdessen gewisse ihm übertragene Befugnisse nicht ausübe; und so wurde die Ratihabition am 26. Juli mit 30 gegen 27 Stimmen angenommen.

Hinterdrein freilich erhielt denn auch wirklich John Jay von der New-Yorker Konvention den Auftrag, in einem Rundschreiben an die Legislativen der Staaten die Einberufung eines zweiten Generalkongresses zu empfehlen. Wie sehr indessen immerhin die Föderalpartei des ganzen Bundesbereiches über die Folgen dieses Schrittes in Sorge war, zumal da die Assemblys von New-York und Virginien dem Vorschlage alsbald beitraten, so tröstete doch Jay seine Freunde, Washington und Madison damit, daß jene zweite Konvention sich ja leicht auf mehrere Jahre hinausschieben lasse, während inzwischen der neue Kongreß seinerseits die betreffenden Amendements berathen würde. Die Bevölkerung von New-York nahm übrigens die Ratihabition der Verfassung mit warmer Freude auf. Sie veranstaltete am 5. August ein großes Fest, bei welchem in herzlicher Dankbarkeit der Menge Alexander Hamilton für seine Verdienste um das Vaterland hoch gefeiert ward. Sein Bild wurde auf Bannern durch die Stadt getragen, auf der nationalen Flagge prangten die Gestalten von Washington und Hamilton neben einander. Hätte doch damals in vollem Glücke die Parze dem edlen Staatsmanne den Lebensfaden mit milder Hand abgeschnitten! Aber sein edles Blut sollte nach Jahren, vergossen von der Hand eines Landesverräthers, den Boden färben, für dessen Bevölkerung er mit so großartiger Kraft gearbeitet hatte!

Während nun in solcher Weise von eilf Staaten am Ende Juli 1788 die Konstitution angenommen war, unter denen

fünf Volkskonventionen dem ersten neuen Kongresse bestimmte Amendements vorzulegen dachten, und New-York gar eine zweite Generalkonvention zur Veränderung der Verfassung beantragte, wollten in Nordcarolina und Rhode-Island die Dinge noch keineswegs so glücklich für die Union gedeihen. In dem ersteren Staate hatte die Assembly im Dezember 1787 zwar wohl beschlossen, die Volkskonvention zur Berathung der Konstitution zu berufen; allein, als diese Versammlung am 21. Juli 1788 eröffnet wurde, besaß die antiföderale Partei unter dem Eindrucke der Haltung New-Yorks in derselben ein solches Uebergewicht, daß an die unbedingte Ratihabition gar nicht zu denken war. Jones wollte sogar ohne weitere Debatte die Abstimmung über die Konstitution vornehmen lassen und setzte auch schließlich diesen Antrag gegen den Gouverneur Johnson und die Föderalen mit großer Majorität durch. Und als dann am 7. August die Abstimmung selber vor sich ging, verwarfen 184 gegen 84 Stimmen die unbedingte Annahme der Verfassung, indem die Majorität eine Menge Amendements vorher in die Konstitution eingefügt zu sehen wünschte. Im Uebrigen beschloß sie jedoch, der Assembly des Staates zu empfehlen, daß, wenn inzwischen der neue Kongreß ein gemeinsames amerikanisches Zollsystem einrichte, Nordcarolina in gleicher Weise Einfuhrabgaben erheben solle, deren Erträgnisse dann in den Bundesschatz abgeliefert würden.

Verfolgen wir es hier jedoch nicht im Einzelnen, wie kurze Zeit darauf die antiföderale Partei Pennsylvaniens in eigener Machtvollkommenheit eine zweite Konvention für sich zu Harrisburgh abhielt, auf welcher sie am 5. September den erwähnten Antrag der New-Yorker Konvention annahm und zwölf Amendements für die Bundesverfassung empfahl; wie ferner die Assembly von Virginien, in welcher Patrik Henry

nun wieder die Oberhand hatte, im November 1788 eine Zuſchrift an den künftigen Kongreß beſchloß, worin auch ſie auf die Berufung eines zweiten Staatentages zur Amendirung der Konſtitution antrug; ſo bleibt uns nur übrig, einen Blick auf Rhode-Island zu werfen, welcher Staat noch immer in ſeiner Oppoſition gegen jede Veränderung im Bunde verharrte. Obgleich nämlich ſeine eigene, ſo völlig demokratiſche Verfaſſung bereits eine große wirthſchaftliche und politiſche Unordnung in ihm nach ſich gezogen hatte, wehrte ſich doch eine feſtgeſchloſſene Partei, welche die zügelloſe Ausgabe von Papiergeld ſehr zum eigenen Vortheil ausbeutete, mit aller Kraft gegen eine politiſche Beſchränkung ihrer heilloſen Wirthſchaft. Dazu lag die Ackerbaubevölkerung mit den Städten Providence und Newport in fortwährendem Streite; ganz Amerika ſah mit Verachtung auf das Treiben Rhode-Islands hin. So hartnäckig indeſſen hielten hier die Antiföderalen an ihrer vermeintlichen „Freiheit" feſt, daß im Februar 1788 die Aſſembly des Staates, ſtatt eine Volkskonvention zu berufen, die Konſtitutionsakte den einzelnen Gemeindeverſammlungen zuſandte, um ſie auf ſolche Weiſe verwerfen zu laſſen. Es half Nichts, daß die Föderaliſten gegen ein ſolches Verfahren proteſtirten und ſich demnach der Abſtimmung enthielten; im März 1788 war von den Townſhips Rhode-Islands die Ratihabition der Verfaſſung von den rohen Bauern faſt einſtimmig abgelehnt. Und wenn nun auch die Bewohnerſchaft von den beiden genannten Städten der Aſſembly eine Gegenvorſtellung im Betreff einer ſolchen Berathung der Verfaſſung einreichten, und der alte Kongreß über die Sache im Juli 1788 verhandelte, ſo iſt doch Rhode-Island erſt nach Einſetzung der neuen Bundesgewalt am 29. Mai 1790 der Union beigetreten; wie es ebenfalls eines zweiten Volkskonventes in Nordcarolina be-

durfte, um dieſen Staat am 27. November 1789 mit 139 gegen 75 Stimmen ſchließlich zur Annahme der Konſtitution zu bewegen.

Da jedoch, ſo lange die Konföderationsartikel noch in Geltung waren, die beiden in der Oppoſition gegen die neue Verfaſſung verharrenden Staaten Rhode-Island und Nordcarolina im alten Kongreſſe ihren Einfluß auf die Geſchicke des Bundesbereiches dem Rechte nach ausüben konnten, ſo beeilte ſich dieſer nunmehr, die Konſtitution bald möglichſt in Wirkſamkeit treten zu laſſen. Am 22. Januar 1788 hatte in ihm Cyrus Griffin von Virginien die Präſidentſchaft übernommen; am 13. September, nachdem die Ratihabitionsſchreiben von den eilf Staaten eingelaufen waren, faßte dann die alte Generalverſammlung den Beſchluß, den erſten Mittwoch im nächſten Jahre zur Wahl der Wahlmänner für die Präſidentenernennung anzuſetzen, den erſten Mittwoch im Februar zur Vornahme der Präſidentenwahl zu beſtimmen und den Einzelſtaaten die Wahlen ihrer Repräſentanten und Senatoren aufzutragen, damit der neue Kongreß am erſten Mittwoch des März (4. März) beginnen könne. Als Verſammlungsort wurde dabei vorläufig New-York beibehalten, wo ja der alte Kongreß ſeinerſeits auch tagte; dann ſtellte die Verſammlung ihre Abrechnungen auf, ſchob die Unterhandlungen, die bis dahin mit England über den Handelsvertrag und Spanien über die Miſſiſſippifahrt weiter geführt waren, hinaus und löſte ſich endlich am 3. März 1789 geräuſchlos auf.

An demſelben Tage wurde Waſhington von den zu New-York verſammelten Wahlmännern der eilf Staaten zum Bundespräſidenten ernannt, John Adams aber, den man ſchon vorher im Hinblick auf die zweite Stelle von ſeinem Geſandtenpoſten in London abberufen hatte, wie ja auch England noch

keinen Gesandten sondern nur einen Konsul in Amerika hielt, neben ihm zum Vicepräsidenten erwählt. Beide traten ihr Amt am 30. April an; die dreizehn Staaten der Union zählten damals eine Bevölkerung von 3.930,000 Seelen, worunter 698,000 Sklaven waren — eine ungeheure wirthschaftliche Entwickelung begann nun in Amerika sich vor den erstaunenden Blicken der übrigen Welt zu entwickeln!

VI.

Der Federaliſt.

1. Die einleitenden Artikel des Federaliſt.

Es liegt hier nicht in unſerer Aufgabe, die Geſchicke der Vereinigten Staaten unter der Bundesverfaſſung von 1789 ausführlich in den Einzelnheiten bis auf unſere Tage zu verfolgen; nur ein allgemeiner Ueberblick über den Gang des amerikaniſchen Staatslebens im neunzehnten Jahrhunderte ſoll ſchließlich den politiſchen Lehren und Anſchauungen gegenübergeſtellt werden, mit welchen die Verfaſſer des Federaliſt für die Ratihabition der neuen Konſtitution eintraten. Wenn nämlich der Federaliſt, wie Mohl ſagt, „ein vortrefflicher Kommentar über den urſprünglichen Sinn der Bundesverfaſſung iſt," ſo darf er doch „nicht als eine wiſſenſchaftlich untadelhafte Theorie, ſei es der repräſentativen Demokratie, ſei es einer Bundesverfaſſung gelten;" da werden denn eben die ſpäteren, obgleich von uns nur anzudeutenden, hiſtoriſchen Thatſachen es am beſten belegen, in welchen Beziehungen des bundesſtaatlichen Syſtems die Partei von Hamilton, Madiſon

und Jay fehl gegriffen hat; auch daraus läßt ſich für die deutſche Gegenwart mancher bedeutſame Wink entnehmen.

In dem erſten Artikel nun, welcher die Reihe der ſpäter unter dem Namen Federaliſt zuſammengefaßten publiziſtiſchen Abhandlungen des Daily Advertiſer, einer New-Yorker Zeitſchrift, eröffnet, ſagt Hamilton, daß es in ſeiner Abſicht liege, folgende intereſſante Punkte nach einander zur Beſprechung zu bringen, nämlich: Die Nützlichkeit der Union für die politiſche Wohlfahrt; die Unzulänglichkeit der bisherigen Konföderation für die Aufrechthaltung dieſer Union; die Nothwendigkeit einer Regierung mit Macht ausgerüſtet, eben zu dem Zwecke, um die Union zu erhalten; die Uebereinſtimmung der neuen Konſtitution mit den ehrlichen Grundſätzen einer republikaniſchen Regierung; ferner ihr, der Verfaſſung von New-York entſprechendes Weſen, und zuletzt: die erhöhte Sicherheit, welche die Annahme der Verfaſſung für die Dauer einer ſolchen Regierung, für Freiheit und Eigenthum darbieten wird. Die drei genannten Staatsmänner hatten ſich vorher dergeſtalt über den Verlauf ihrer Erörterungen verſtändigt; wenn indeſſen die Artikel auch insgeſammt unterſchiedlos bloß mit dem Namen „Publius“ unterzeichnet ſind, ſo iſt es doch längſt gelungen, den Verfaſſer der jedesmaligen Ausführung zu ermitteln.

Zuerſt legt John Jay in vier aneinander gefügten Nummern die Gefahren dar, welche der Union von der Macht und dem Einfluß des Auslandes drohen; der ehemalige Sekretär für das Auswärtige im alten Kongreß bringt dabei die Erfahrungen zu Tage, welcher er ſelber in dieſer Hinſicht während ſeiner früheren Stellung gemacht hat. So fein indeſſen auch ſeine Bemerkungen, ſo richtig ſeine Schlüſſe ſind, es findet

ſich bei ihm gleich von vorneherein die falſche thatſächliche Vorausſetzung, daß das Bereich der Vereinigten Staaten ein einheitliches Raumgebiet ſei und wirklich ſchon eine einheitliche Nation trage. „Ich habe," ſo lauten ſeine Worte, „es oft mit Vergnügen betrachtet, daß das unabhängige Amerika nicht zuſammengeſetzt wird aus verſchiedenen, zerſtreut und getrennt von einander liegenden Theilen, ſondern das ein in ſich zuſammenhängendes, fruchtbares, weit ausgedehntes Land den Söhnen der Freiheit im Weſten zugefallen iſt. Die Vorſehung hat es in beſonderer Güte geſegnet mit einem Reichthum des Bodens und der Erzeugniſſe und bewäſſert mit unzähligen Flüſſen zur Wonne und Bequemlichkeit der Bewohner. Eine Reihe von ſchiffbaren Gewäſſern bildet eine Art Kette an ſeinem Geſtade, wie, um das Land zuſammenzuhalten, während die größten Ströme der Welt, in paſſenden Entfernungen von einander Heerſtraßen abgeben, und ſo den gegenſeitigen Produktenaustauſch der Gebiete vermitteln." „Und ebenſo", fährt der Verfaſſer fort, „habe ich es oft betrachtet, daß die Vorſehung dieſes ſo in ſich verbundene Land einem geeinigten Volke verliehen hat, einem Volke, welches von denſelben Vorfahren abſtammt, dieſelbe Sprache ſpricht, dieſelbe Religion hat, denſelben Regierungsgrundſätzen anhängt, nach ähnlichen Sitten und Gewohnheiten lebt, und welches durch ſeine vereinten geiſtigen und militäriſchen Anſtrengungen, während eines langen, blutigen Krieges, in edler Weiſe ſeine allgemeine Freiheit und Unabhängigkeit begründet hat." Es genügt jedoch bereits ein Blick auf den Globus, um alsbald zu gewahren, wie die durch die Alleghanykette vom Innern abgetrennte nordamerikaniſche Oſtküſte lauter ſelbſtſtändige, weil neben einander liegende, wirthſchaftlich ſehr verſchiedene kleine Raumgebilde aufweiſt, wie das Miſſiſſippithal mit dem mexi-

kaniſchen Meerbuſen ein beſonderes Bereich für ſich iſt, und gar der Weſten nach dem ſtillen Ozean abdacht; und erwägt man ferner, daß die von Jay angeführten kulturlichen Bindemittel der amerikaniſchen Territorialbevölkerungen in Sprache, Recht, Religion und Geſittung nicht ein eigenes hiſtoriſches Produkt Amerika's ſind, ſondern, als Erbe, ihrer europäiſchen Vergangenheit angehören; dann ergiebt ſich auf der Stelle, daß bei der Weiterentwickelung des amerikaniſchen Lebens nach Raum und Kultur Verſchiedenartigkeiten in der Union hervor treten mußten, welche auf die Dauer die Zuſammenfaſſung unter einer gemeinſamen Staatsform unmöglich machen können — die Nationalität iſt das kulturliche *Reſultat* eines einheitlichen Staatslebens, nicht etwa ſein *Erzeuger*.

Freilich vermochte Jay zu ſeiner Zeit den eben angedeuteten Grundirrthum ſeiner ſtaatlichen Anſchauungen noch nicht zu bemerken; in dem vorherrſchenden Ackerbauthume der amerikaniſchen Einzelſtaaten waren ihre naturgemäßen ökonomiſchen und ſozialen Verſchiedenheiten noch nicht ſo ſcharf ausgebildet, und die Bevölkerung hielt noch unter den Nachwirkungen der gemeinſamen engliſchen Kultur. Geſtehen wir ihm daher an dieſer Stelle vorläufig ſeinen, obſchon falſchen, Ausgang zu, der erſt in der ſpäteren Geſchichte der Union klar wurde, dann erſcheinen ſeine weiteren Ausführungen über die von Außen kommenden und die inneren Gefahren, welche einem nur loſen Staatenbunde drohen, als unumſtößliche ſtaatswiſſenſchaftliche Wahrheiten. Wenn das geeinigte Amerika ſchon an ſich viel weniger Anlaß zu äußeren Kriegen haben wird, als das nicht geeinigte, ſo können überhaupt ſeine auswärtigen Beziehungen viel beſſer durch ein Nationalgouvernement gewahrt werden, als durch dreizehn Einzelſtaaten oder etwa durch drei oder vier verſchiedene Bunde. Denn nicht nur ſind dann die Mitglieder der

Zentralgewalt die erſten ſtaatsmänniſchen Talente des Landes, ſondern die auswärtige Politik vermag auch bloß unter ſolcher Bedingung, aus einem Geſichtspunkte, im Zuſammenhang mit der Vergangenheit und auf die nämliche Weiſe vorzugehen. Kleine Staaten haben oft egoiſtiſche Geſichtspunkte, welche in der Nationalperſpektive völlig verſchwinden. Bei den Grenzſtreitigkeiten der einzelnen Gliederſtaaten gegen England, Spanien und die Indianer wird die Bundesgewalt ſie am beſten ſchützen und eben auch nur dieſe Behörde am Erſten ein freundliches Verhältniß zum Auslande einzuleiten im Stande ſein. Amerika, heißt es darauf in der vierten Abhandlung, iſt der Nebenbuhler Englands und Frankreichs in der Fiſcherei; mit beiden Ländern und mit vielen anderen Nationen rivaliſirt es in der Schifffahrt und dem Handel; Niemand gönnt ihm ſeine Erfolge. In dem neu eröffneten Verkehr der Vereinigten Staaten mit Indien und China, in der Ausdehnung ihrer Marine liegt Nahrung genug für den Neid der fremden Völker; Spanien verſchließt der Union den Miſſiſſippi, England den St. Lorenz. In ſolcher Lage kann nur ein kräftiges Nationalgouvernement wirkliche Abhülfe ſchaffen, indem es, gebildet von den tüchtigſten Männern, im Verfolgen einer einheitlichen Politik beim Abſchließen von Verträgen die Intereſſen des Ganzen in's Auge faßt, die Geſammtkraft zum Schutze eines einzelnen Staates verwendet und das Heer und ſeine Offiziere einheitlich disziplinirt. Was wäre wohl daraus geworden, wenn im großbrittanniſchen Reiche England, Schottland und Irland, jedes für ſich, ſeine eigene Flotte unterhielte! Und falls ſo Amerika in dreizehn oder auch nur in drei oder vier Regierungen getheilt würde, welche Heere könnten ſie aufſtellen, welche Flotten zu beſitzen hoffen? Flögen dann etwa wohl bei der Bedrohung des einen Staates die anderen zur

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] als [illegible]
[illegible]
[illegible] des [illegible]
[illegible]
treten [illegible] auf die [illegible]
unter einer gemeinsamen Staatsform
— die Nationalität ist das kultur
heitlichen Staatslebens, nicht etwa

Freilich vermochte Jay zu [illegible]
teten Grundirrthum seiner staat
zu bemerken: in dem vorherrsch
rikanischen Einzelstaaten waren [illegible]
und sozialen Verschiedenheiten [illegible]
und die Bevölkerung hielt [illegible]
gemeinsamen englischen Kultur
Stelle vorläufig seinen, obsch
der späteren Geschichte der [illegible]
seine weiteren Ausführung
und die inneren Gefahr
bunde drohen, als [illegible]
[illegible] das ge
[illegible] äußeren [illegible]
[illegible] aberhau
[illegible] Nation
[illegible] zelsta
[illegible]

…on allem Argwohn verschied
… sich schwach war, ebenso mü
…tion wegen der offenen Küst
…t. Mehrere Staatenbunde w
…schieden an Macht werden
… einander verfallen. Reicht a
…3 mehrerer Konföderationen z
…tigen Feind nicht aus, könnten
… verschiedene Verträge abschlie
…Handelssystem aufstellen, so bli
…rscheinlich, daß bei der Entfern
… diese verschiedenen Staatsbunde
…ch geriethen und eher gegen einan
…slande abschließen, als sich zusammen
…nz gegen die Gefahren vom Ausla

…gt in diesen Sätzen Jay's die Summe a
…ten, welche für das internationale Le
…hes Gefüge mit einer starken Nationalregier
…bedingen, das auf einer föderativen politisc
…nur muß dann ein solches Land kräftige N
…liegen haben, die stets wieder zusammendrück
…natliche Gliederung zurückwirken. Um jedoch
…n halben Erdtheil staatlich zu überspannen,
…rgehobenen Momente nicht hin; Jay rechnet e
… damaligen geringen Ausdehnung der alten d
…n, deren vorhandene innere Gegensätze in R
… die Ueberwucht der europäischen Mächte ihm
…iger bleiben.

…so aber hier der ehemalige Sekretär des Auswärti
… Betrachtung der im zwischenländischen Leben

Hülfe herbei, um ihr Blut und ihr Geld für seine Ver-
gung herzugeben? Träte da nicht die Gefahr ein, d
durch besondere Versprechungen in eine Neutralität z
würden oder in zu großer Friedensliebe es ablehnen
Ruhe und Sicherheit zu Gunsten der Nachbarn auf s
zu setzen, auf die sie vielleicht eifersüchtig gewesen sind,
deren Bedeutung sie vermindert zu sehen wünschen? Allerd
ist ein solches Verfahren keineswegs klug; allein es bleibt
menschlich, wie ja die Geschichte der Staaten von Griechen
und anderer Länder eine Menge solcher Zwischenfälle aufw
und es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß, was so o
schon ereignete, sich unter ähnlichen Umständen wieder ere
wird.

Allein, wenn nun auch die andern Staaten zu Hülfe
men, wie werden die Kosten dazu aufgebracht, wer komm
dirt die verbündeten Heere, wer setzt die Friedensbedingu
auf? Das Alles vermag nur ein Nationalgouv
nement zu beschaffen. Sobald die fremden Natio
sehen, daß Amerika einheitlich regiert wird, wollen sie ge
seine Freundschaft suchen; wie aber, wenn dann ein Glie
staat es mit Frankreich, ein anderer es mit England,
dritter es mit Spanien hielte? — welche Figur würde A
rika spielen?

In der Nr. 5 faßt endlich Jay, der später nur in Nr.
noch einen weiteren Beitrag „über den Abschluß auswärti
Verträge im Senate“ für den Federalist geliefert hat,
mitgetheilten Gedanken im unmittelbaren Hinblick auf die
gegebenen Verhältnisse der Vereinigten Staaten
Wie England, ehe die Königin Anna am 1.
daß schottische Parlament im Betreff der U
und Schottland schreiben konnte, daß n

Liebe verbunden und fern von allem Argwohn verschiedenartiger Interessen seien", in sich schwach war, ebenso müßte es bei einer Theilung der Union wegen der offenen Küstenlage Amerika's auch ihm gehen. Mehrere Staatenbunde würden auf die Dauer sehr verschieden an Macht werden und dadurch in Eifersucht gegen einander verfallen. Reicht aber einerseits eine bloße Allianz mehrerer Konföderationen zum Schutze gegen einen auswärtigen Feind nicht aus, könnten dieselben mit dem Auslande verschiedene Verträge abschließen, für sich ein verschiedenes Handelssystem aufstellen, so bliebe es andererseits sehr wahrscheinlich, daß bei der Entfernung Amerika's von Europa diese verschiedenen Staatsbunde in Feindseligkeiten unter sich geriethen und eher gegen einander Allianzen mit dem Auslande abschließen, als sich zusammen in einer heimischen Allianz gegen die Gefahren vom Auslande her decken würden.

Gewiß, es liegt in diesen Sätzen Jay's die Summe aller der Gründe enthalten, welche für das internationale Leben ein bundesstaatliches Gefüge mit einer starken Nationalregierung in einem Lande bedingen, das auf einer föderativen politischen Basis ruht; nur muß dann ein solches Land kräftige Nachbarn um sich liegen haben, die stets wieder zusammendrückend auf seine staatliche Gliederung zurückwirken. Um jedoch in der Folge einen halben Erdtheil staatlich zu überspannen, reichen die hervorgehobenen Momente nicht hin; Jay rechnet eben nur mit der damaligen geringen Ausdehnung der alten dreizehn Staaten, deren vorhandene innere Gegensätze in Rücksicht auf die Ueberwucht der europäischen Mächte ihm noch gleichgültiger bleiben.

ehemalige Sekretär des Auswärtigen

zwischenländischen Leben lie-

kaniſchen Meerbuſen ein beſonderes Bereich für ſich iſt, und gar der Weſten nach dem ſtillen Ozean abdacht; und erwägt man ferner, daß die von Jay angeführten kulturlichen Bindemittel der amerikaniſchen Territorialbevölkerungen in Sprache, Recht, Religion und Geſittung nicht ein eigenes hiſtoriſches Produkt Amerika's ſind, ſondern, als Erbe, ihrer europäiſchen Vergangenheit angehören; dann ergiebt ſich auf der Stelle, daß bei der Weiterentwickelung des amerikaniſchen Lebens nach Raum und Kultur Verſchiedenartigkeiten in der Union hervortreten mußten, welche auf die Dauer die Zuſammenfaſſung unter einer gemeinſamen Staatsform unmöglich machen können — die Nationalität iſt das kulturliche Reſultat eines einheitlichen Staatslebens, nicht etwa ſein Erzeuger.

Freilich vermochte Jay zu ſeiner Zeit den eben angedeuteten Grundirrthum ſeiner ſtaatlichen Anſchauungen noch nicht zu bemerken; in dem vorherrſchenden Ackerbauthume der amerikaniſchen Einzelſtaaten waren ihre naturgemäßen ökonomiſchen und ſozialen Verſchiedenheiten noch nicht ſo ſcharf ausgebildet, und die Bevölkerung hielt noch unter den Nachwirkungen der gemeinſamen engliſchen Kultur. Geſtehen wir ihm daher an dieſer Stelle vorläufig ſeinen, obſchon falſchen, Ausgang zu, der erſt in der ſpäteren Geſchichte der Union klar wurde, dann erſcheinen ſeine weiteren Ausführungen über die von Außen kommenden und die inneren Gefahren, welche einem nur loſen Staatenbunde drohen, als unumſtößliche ſtaatswiſſenſchaftliche Wahrheiten. Wenn das geeinigte Amerika ſchon an ſich viel weniger Anlaß zu äußeren Kriegen haben wird, als das nicht geeinigte, ſo können überhaupt ſeine auswärtigen Beziehungen viel beſſer durch ein Nationalgouvernement gewahrt werden, als durch dreizehn Einzelſtaaten oder etwa durch drei oder vier verſchiedene Bunde. Denn nicht nur ſind dann die Mitglieder der

n allem Argwohn verschieden-
ſich ſchwach war, ebenſo müßte
tion wegen der offenen Küſten-
n. Mehrere Staatenbunde wür-
ſchieden an Macht werden und
einander verfallen. Reicht aber
mehrerer Konföderationen zum
igen Feind nicht aus, könnten die-
verſchiedene Verträge abſchließen,
Handelsſyſtem aufſtellen, ſo bliebe
cheinlich, daß bei der Entfernung
ieſe verſchiedenen Staatsbunde in
geriethen und eher gegen einander
de abſchließen, als ſich zuſammen in
gegen die Gefahren vom Auslande

dieſen Sätzen Jay's die Summe aller
welche für das internationale Leben
efüge mit einer ſtarken Nationalregierung
gen, das auf einer föderativen politiſchen
ß dann ein ſolches Land kräftige Nach-
haben, die ſtets wieder zuſammendrückend
Gliederung zurückwirken. Um jedoch in
lben Erdtheil ſtaatlich zu überſpannen, rei-
obenen Momente nicht hin; Jay rechnet eben
naligen geringen Ausdehnung der alten drei-
eren vorhandene innere Gegenſätze in Rück-
Ueberwucht der europäiſchen Mächte ihm noch
bleiben.

r hier der ehemalige Sekretär des Auswärtigen
Hytu[illegible] im zwiſchenländiſchen Leben lie-

Hülfe herbei, um ihr Blut und ihr Geld für seine Vertheidigung herzugeben? Träte da nicht die Gefahr ein, daß sie durch besondere Versprechungen in eine Neutralität gelockt würden oder in zu großer Friedensliebe es ablehnten, ihre Ruhe und Sicherheit zu Gunsten der Nachbarn auf's Spiel zu setzen, auf die sie vielleicht eifersüchtig gewesen sind, oder deren Bedeutung sie vermindert zu sehen wünschen? Allerdings ist ein solches Verfahren keineswegs klug; allein es bleibt doch menschlich, wie ja die Geschichte der Staaten von Griechenland und anderer Länder eine Menge solcher Zwischenfälle aufweist; und es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß, was so oft sich schon ereignete, sich unter ähnlichen Umständen wieder ereignen wird.

Allein, wenn nun auch die andern Staaten zu Hülfe kommen, wie werden die Kosten dazu aufgebracht, wer kommandirt die verbündeten Heere, wer setzt die Friedensbedingungen auf? *Das Alles vermag nur ein Nationalgouvernement zu beschaffen.* Sobald die fremden Nationen sehen, daß Amerika einheitlich regiert wird, wollen sie gewiß seine Freundschaft suchen; wie aber, wenn dann *ein* Gliederstaat es mit Frankreich, ein *anderer* es mit England, ein *dritter* es mit Spanien hielte? — welche Figur würde Amerika spielen?

In der Nr. 5 faßt endlich Jay, der später nur in Nr. 64 noch einen weiteren Beitrag „über den Abschluß auswärtiger Verträge im Senate" für den Federalist geliefert hat, die mitgetheilten Gedanken im unmittelbaren Hinblick auf die gegegebenen Verhältnisse der Vereinigten Staaten zusammen. Wie England, ehe die Königin Anna am 1. Juli 1706 an das schottische Parlament im Betreff der Union von England und Schottland schreiben konnte, daß nun beide Reiche „in

Liebe verbunden und fern von allem Argwohn verschiedenartiger Interessen seien", in sich schwach war, ebenso müßte es bei einer Theilung der Union wegen der offenen Küstenlage Amerika's auch ihm gehen. Mehrere Staatenbunde würden auf die Dauer sehr verschieden an Macht werden und dadurch in Eifersucht gegen einander verfallen. Reicht aber einerseits eine bloße Allianz mehrerer Konföderationen zum Schutze gegen einen auswärtigen Feind nicht aus, könnten dieselben mit dem Auslande verschiedene Verträge abschließen, für sich ein verschiedenes Handelssystem aufstellen, so bliebe es andererseits sehr wahrscheinlich, daß bei der Entfernung Amerika's von Europa diese verschiedenen Staatsbunde in Feindseligkeiten unter sich geriethen und eher gegen einander Allianzen mit dem Auslande abschließen, als sich zusammen in einer heimischen Allianz gegen die Gefahren vom Auslande her decken würden.

Gewiß, es liegt in diesen Sätzen Jay's die Summe aller der Gründe enthalten, welche für das internationale Leben ein bundesstaatliches Gefüge mit einer starken Nationalregierung in einem Lande bedingen, das auf einer föderativen politischen Basis ruht; nur muß dann ein solches Land kräftige Nachbarn um sich liegen haben, die stets wieder zusammendrückend auf seine staatliche Gliederung zurückwirken. Um jedoch in der Folge einen halben Erdtheil staatlich zu überspannen, reichen die hervorgehobenen Momente nicht hin; Jay rechnet eben nur mit der damaligen geringen Ausdehnung der alten dreizehn Staaten, deren vorhandene innere Gegensätze in Rücksicht auf die Ueberwucht der europäischen Mächte ihm noch gleichgültiger bleiben.

Wo aber hier der ehemalige Sekretär des Auswärtigen seine Betrachtung der im zwischenländischen Leben lie-

genden Umſtände, welche die Bundeszentraliſation in Amerika bedingen, abbricht, nimmt Hamilton in den nächſten vier Nummern den Faden in der Weiſe auf, daß er die Aufmerkſamkeit ſeiner Leſer nun zu den Gefahren hinführt, die ein innerer Krieg der Gliederſtaaten im Gefolge haben kann.

Sein Styl iſt lebendiger als die ruhige Darſtellungsweiſe Jay's; auch greift er, ebenſo wie ſpäter Madiſon, zum Beleg der Sätze vielfach auf Beiſpiele aus der europäiſchen Geſchichte zurück. Wenn man nämlich, meint der Verfaſſer, eine dauernde Eintracht zwiſchen unabhängigen, unverbundenen benachbarten Staaten als möglich annimmt, ſo heißt das den immer ſich wiederholenden Verlauf der Dinge auf Erden verkennen. Die Gründe zu Streitigkeiten, wie ſie aus Herrſchſucht, Nebenbuhlerſchaft im Handelsverkehr oder aus Privatleidenſchaft der Machthaber entſpringen, ſind für Staaten ja unzählig. „Wäre Shays nicht ein verzweiflungsvoller Schuldner geweſen, Maſſachuſetts hätte wahrſcheinlich keinen Bürgerkrieg geſehen;“ wobei dem Verfaſſer indeſſen doch zu bemerken ſein möchte, daß erſt die zerrütteten Zuſtände dieſes Staates dem revolutionären Auftreten Shays' den nöthigen Vorſchub geleiſtet haben. „Es bleibt ein Wahn, daß Republiken ſtets mit einander in Frieden leben, und es dürfte an der Zeit ſein, daß wir endlich aus dem trügeriſchen Traume von einem goldenen Menſchheitsalter erwachen und als brauchbare Maßregel für die Richtung unſerer Politik es feſthalten, daß wir, wie die anderen Bewohner der Erde, von der glücklichen Herrſchaft vollendeter Einſicht und Tugend noch weit entfernt ſind.“

Die folgende Nr. 7 zeigt dann gerade, wie viel Anlaß zu Streitigkeiten zwiſchen den Einzelſtaaten in Amerika wirklich vorhanden iſt. Die Anſprüche derſelben an die weſtlichen Territorien ſind nur dadurch einigermaßen beſchwichtigt wor-

den, daß die Union das Gebiet als „Domäne" an sich nahm; eine Auflösung des Bundes würde also alle sonderstaatlichen Besitzforderungen in dieser Richtung gleich wieder wachrufen. Wie schon zwischen Connecticut und Pennsylvanien wegen des Landes Wyoming eine Differenz ausgebrochen war, die kaum durch den Spruch eines Gerichtshofes ausgeglichen werden konnte; wie über den Distrikt Vermont sich ebenfalls längere Zwistigkeiten zwischen den benachbarten Staaten angezettelt haben, so gäben auch die verschiedenen Handelsinteressen zu mannichfachen Differenzen unter ihnen Anlaß. „Wir nennen ja im Leben leicht ein Unrecht, was in Wirklichkeit nur die rechtmäßige Ausübung einer Souveränetät ist, die ihren eigenen Interessen folgt" — wie z. B. New-York durch seine Einfuhrzölle auch Connecticut und New-Jersey besteuert hat.

Ferner wird die verhältnißmäßige Abtragung der bisherigen Kongreßschulden bei der etwaigen Vereinzelung der Staaten gewiß unterbleiben; da die Einen überhaupt keine Neigung zeigen, sie für ihren Theil heimzuzahlen, die Andern aber dabei jedenfalls keiner Ueberbürdung unterliegen wollen; so daß in Folge dessen die Unruhe der einheimischen Gläubiger sich dem Drängen der auswärtigen Gläubiger anschließt, und nun überall von Außen und von Innen Störungen des Friedens eintreten müssen. Denn eine freiwillige Separatverständigung der Staaten darüber, seitab von einer gemeinsamen Bundesgewalt, dürfte nicht vorauszusetzen sein. „Es ist vielleicht Nichts mehr dazu angethan, die Ruhe der Nationen zu stören, als eine ihnen aufliegende Verpflichtung zu gegenseitigen Zuschüssen für einen gemeinsamen Zweck, die nicht sogleich zu einem lohnenden Erfolg führen."

Endlich aber werden, ohne eine geordnete Bundesgliede-

rung der Staaten unter ſich, die Bürger des einen Staates, die von der Regierung des andern Staates in Privatrechten verletzt worden ſind, nur vermittelſt eines Krieges ihrer Heimathsſtaaten zu ihrem Rechte kommen können; und damit iſt dann die geſammte bürgerliche Freiheit in Gefahr.

Würde nämlich einerſeits, was nun Nr. 8 ausführt, ein Krieg zwiſchen den amerikaniſchen Staaten, bei ihrer offenen, unbefeſtigten Lage zu einander und der militäriſchen Ungeübtheit der Bevölkerung, zunächſt einen ſehr räuberiſchen Charakter annehmen, ſo führte er ſie auch andererſeits, wie jede noch ſo freiheitlich geſinnte Nation, auf die Dauer dahin, für ihre Ruhe und Sicherheit Einrichtungen bei ſich zu treffen, welche ihre bürgerlichen und politiſchen Rechte untergraben." Damit kommen ſie nämlich bei den „ſtehenden Armeen" und militäriſchen Etabliſſements an. „Denn ſelbſt wenn es", ſagt Hamilton an dieſer Stelle, „ungewiß iſt, in wie weit es in die neue Konſtitution hineingelegt werden kann, daß unter ihr ſtehende Heere in Friedenszeiten Platz greifen; ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß dieſelben unmittelbar aus einer Auflöſung des Bundes bei den verſchiedenen Staaten hervorgehen werden. Dadurch gewinnt jedoch in den Einzelſtaaten die exekutive Macht, was die legislative Autorität verliert. Wegen der Eiferſucht der unter ſich getrennten Staaten wird bei ihnen bald dieſelbe „Maſchinerie des Despotismus" eingeführt werden, wie die alte Welt ſie kennt. Denn wo ein Gouvernement fortwährend zum Kriege gerüſtet ſein muß, ſteigert die Nothwendigkeit der militäriſchen Dienſte den Werth des Soldaten und ſchwächt verhältnißmäßig den Einfluß des Bürgers; der Soldat, welcher die Einwohner nach Außen zu beſchützt, wird ſelber allmälig im Innern zum Herrn über ſie. Wie aber England bei ſeiner Inſellage wenig Soldaten zu halten

brauchte und demgemäß seine bürgerliche Freiheit wahren konnte, so mögen auch wir, wenn wir so klug sind, die Union zu erhalten, ebenfalls für lange Zeit uns einer ähnlichen Inselage erfreuen, da Europa weit von uns entfernt ist, und seine Kolonien in der Nachbarschaft voraussichtlich zu schwach bleiben, um uns ernstliche Gefahren heraufzubeschwören." Hatte Jay in seinen Artikeln gerade aus den Rückwirkungen des europäischen Staatenlebens auf Amerika die Nothwendigkeit seiner Bundesgliederung hergeleitet, so legt dafür Hamilton hier das Gewicht darauf, daß bei der Entfernung Europa's allein nur die Union im Stande sei, den Ausbruch von Kriegen unter den Gliederstaaten selber und damit die militärische Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit in ihnen zu verhüten. „Wenn wir getrennt sind", sagt der Verfasser am Schlusse dieser Nummer, „und die einzelnen Staaten bleiben entweder getrennt oder schließen, was wahrscheinlicher ist, zwei oder drei Konföderationen ab, dann würden wir bald der Klasse der Mächte auf dem europäischen Festlande angehören — unsere eigenen Freiheiten müßten der Selbstvertheidigung gegen die anderseitige Eifersucht und Herrschsucht unter uns zum Opfer gebracht werden."

Beseitigt demnach nur eine feste Union für die Staaten die Gefahr der inneren Kriege, so ist sie, wie Nr. 9 darlegen will, auch allein im Stande, einheimische Unruhen niederzuhalten. Hamilton selber behandelt indessen dieses Thema bloß im Allgemeinen auf einem historischen Hintergrunde. Er zeigt, daß, wenn die einst in Griechenland und Italien an der republikanischen Staatsform gemachten geschichtlichen Erfahrungen dieselbe als keineswegs genügend für die bürgerliche Ordnung erscheinen ließen, die Staatswissenschaft sich inzwischen weiter entwickelt habe. „Die geordnete Vertheilung der Macht auf

verſchiedene Departements, die Einführung eines legislativen Gleichgewichts und Zügels, die Einſetzung von Gerichtshöfen mit Richtern, welche in ihrem Amte „auf Wohlverhalten" verbleiben, die Vertretung des Volkes in der Legislative durch ſelbſtgewählte Abgeordnete, das Alles ſind entweder ganz neue Errungenſchaften, oder es haben die früheren Anſichten darüber doch in der jüngſten Zeit ſehr weſentliche Verbeſſerungen erfahren. Dadurch werden nun die alten Vorzüge der republikaniſchen Regierung erhalten und ihre ehemaligen Unvollkommenheiten vermieden." Vollends aber verſtärkt ſich ein ſo organiſirtes republikaniſches Syſtem in ſeiner Erweiterung von einem einzelnen Staate zu einer Staatenkonföderation. Freilich hat man vielfach, „im Mißverſtehen des von Montesquieu aufgeſtellten Satzes, daß Republiken nur eine kleine Ausdehnung haben müßten, bei uns darauf angeſpielt, wie die Zertheilung der größeren Staaten in Amerika ſehr wünſchenswerth ſei; wenn aber damit einerſeits das öffentliche Leben von Amerika in lauter kleine lokale Verbände zerſplittern würde, ſo könnte auch das Wort des genannten Staatsgelehrten höchſtens auf eine fernere Ausdehnung der größeren Gliederſtaaten, jedoch nicht auf eine Bundesregierung an ſich, angewandt werden. Im Gegentheil, wie Montesquieu ſelbſt ſich an einer andern Stelle ausſpricht, ſei die konföderirte Republik am beſten geeignet, die innere Korruption hintanzuhalten. Und die neue Konſtitution, weit davon entfernt, die Staatenregierungen aufzuheben, macht ſie vielmehr zu integrirenden Theilen der Nationalſouveränetät, indem ſie ihnen die direkte Vertretung im Senate zugeſteht und gewiſſe ausſchließliche, ſehr wichtige Theile der ſouveränen Gewalt in ihrem Beſitze läßt — was gerade dem Weſen einer Föderativregierung entſpricht." Nur gewahrt dabei Hamilton, der ſich ſchließlich auf

den alten Lycischen Bund beruft, nicht, daß denn doch ein Unterschied zwischen Stadtstaaten und Flächenstaaten, sowohl in Betreff von Einzelverfassungen als hinsichtlich einer Bundeskonstitution, zu machen bleibt; auch tritt erst in Nr. 10 James Madison recht eigentlich in den Kern der aufgeworfenen Frage ein.

Diese Nr. 10 liefert aber gewiß einen glänzenden Beleg für Madison's klares staatsmännisches Denken; er beurkundet darin eine Einsicht in das Wesen des republikanischen Repräsentativsystems, die den in seiner Zeit darüber herrschenden Anschauungen weit vorgreift. Von dem Gedanken ausgehend, daß zwar die amerikanischen Einzelverfassungen sehr werthvolle Verbesserungen in der volksthümlichen Regierungsweise eingeführt haben, täuscht er sich nämlich doch keinen Augenblick in Betreff der Thatsache, daß dieselben an sich zu wenig innere Kraft besitzen, um das Faktionswesen in den Territorialbevölkerungen niederzuhalten. Ließen sich indessen die Ursachen der Parteibildungen in einem Lande nur dadurch beseitigen, daß man entweder die individuelle Freiheit vernichtete, oder etwa einem jeden Bürger die nämlichen Anschauungen, Leidenschaften und Interessen verliehe, so ist doch ein solches Verfahren der verschiedenartigen Gestaltung der Gesellschaft in Eigenthum, Bildung und Religion gegenüber nicht durchzuführen. „Die Ackerbauinteressen, die industriellen Interessen, die Handels- und Geldinteressen und viele andere kleinere Interessen stehen mit Nothwendigkeit unter civilisirten Völkern auf und theilen sie in verschiedene Klassen, die von verschiedenen Gefühlen und Bestrebungen in Bewegung gesetzt werden. Die Regelung dieser mannichfachen, einander widerstreitenden Interessen bildet daher die Hauptaufgabe der modernen Legislatur und unterzieht somit den Parteien- und

Faktionsgeiſt den nothwendigen und regelmäßigen Maßnahmen der Regierung.“ Das ſind goldene Worte! Sie verlegen, zum erſten Mal in der modernen Staatswiſſenſchaft, den Schwerpunkt der Staatskunſt in die harmoniſche Ausgleichung der verſchiedenen ſozialen Kräfte. Denn wenn damit Madiſon dergeſtalt einräumt, daß die Urſachen der Faktionen nicht beſeitigt werden können, indem jeder Einzelne zunächſt nur ſein eigenes Intereſſe auf Koſten der übrigen im Staate verfolgt und ſich zu dieſem Zwecke mit ſeinen Genoſſen verbindet, ſo unterſucht er zugleich auch, wie den ſchlimmen Folgen des Faktionsweſens für das öffentliche Wohl oder für Privatrechte von Staatswegen vorgebeugt werden kann. Da ſpricht der Verfaſſer es aber offen aus, daß eine rein demokratiſche Verfaſſung, in welcher eine und dieſelbe Volksverſammlung die legislative und adminiſtrative Gewalt in ſich vereint, geradesweges zu einer Majoritätsherrſchaft mit ihren revolutionären Nachwirkungen führen muß; indem nur Theoretiker ſich einbilden könnten, daß man mit der gleichen Vertheilung der politiſchen Rechte im Publikum auch den Beſitz, die Anſichten und Leidenſchaften gleich zu machen im Stande wäre. Hingegen wird zur Unterſcheidung davon ein „republikaniſches“ Gouvernement in der Art gebildet, daß dabei die Menge die öffentliche Gewalt nur einer kleinen Zahl von ſelbſtgewählten Bürgern übergiebt, und die Regierung, aus Vertretern beſtehend, ſomit einen größeren Raum überſpannen kann. Dadurch erzielt man aber einerſeits einen höhern Bildungsgrad in den Trägern der Staatsgewalt, die nun nach ihrer Einſicht und Tüchtigkeit gewählt werden, und verhindert andererſeits durch die Ausdehnung des Intereſſenkomplexes das einſeitige Ueberwiegen eines einzelnen Intereſſes, welches in einem kleinen Kreiſe leicht die Obergewalt erlangt. Wird

jedoch ſchon dadurch ein „republikaniſches“ Gouvernement, wie Madiſon es hier nennt, beſſer befähigt, das Faktionsweſen im Zaum zu halten, ſo ſteigert ſich dieſe Kraft der Regierung vollends in einer ausgedehnten Union, welche in ſich die Staaten umfaßt, indem ſie ja die allgemeinen Angelegenheiten der Nationallegislatur anheimgiebt und nur die lokalen und territorialen Angelegenheiten den Aſſemblys überläßt. „Der Einfluß der Parteihäupter mag in den Einzelſtaaten immerhin Flammen anzünden, er bleibt doch unfähig, einen allgemeinen Brand durch die übrigen Staaten zu verbreiten; eine religiöſe Sekte mag in einem Theile der Konföderation in eine politiſche Partei ausarten; aber die Verſchiedenheiten der auf dem ganzen Gebiete derſelben zerſtreuten andern Sekten werden die nationalen Maßnahmen vor einer Gefahr aus ſolcher Quelle bewahren; ein Schwindel mit Papiergeld, mit Aufhebung von Privatſchulden, mit gleicher Vertheilung des Eigenthums oder mit ſonſtigen unſinnigen Projekten vermag viel weniger den ganzen Körper der Union zu erfaſſen, als ein Glied von ihr; in dem nämlichen Verhältniſſe, wie eine epidemiſche Krankheit eher einen einzelnen Diſtrikt befällt als einen ganzen Staat.“

Schließt indeſſen Madiſon auch ſeine feine Auseinanderſetzung mit den Worten: „In der Ausdehnung und eigenen Struktur der Union erhalten wir deshalb eine republikaniſche Handhabe, um die größten Schwächen einer republikaniſchen Regierung zu beſeitigen“, ſo hat doch hinterdrein die Geſchichte der Vereinigten Staaten ſattſam gezeigt, daß dieſe Ausdehnung und Struktur des Bundes nicht genügte, der Herrſchaft des Parteiweſens vorzubeugen. Alle Einzelſtaaten, wie auch der Bundesverband ſelber, erhielten doch nur ein rechtsſtaatliches, kein ſozialſtaatliches Gefüge; die

Unregelmäßigkeit der Gesellschaft ging daher bald über die geraden Linien der amerikanischen Staatsarchitektur hinaus!

In den drei nächstfolgenden Nummern erörtert dann wieder Hamilton in sehr geistreicher Weise die Vortheile, welche die Union für den Handel und die Flotte, für die Finanzen und für den Wohlstand des Landes im Allgemeinen mit sich bringen wird. Obgleich zwar um jene Zeit das Werk von Adam Smith wohl kaum schon in Amerika für weitere Kreise bekannt war, beurkundet doch der geniale Verfasser, der ja schon vor fünfzehn Jahren Finanzsekretär des alten Kongresses hatte werden sollen, in diesen Artikeln ein so gründliches Verständniß für das Wirthschaftsleben seines Reiches, daß selbst die moderne Wissenschaft schwerlich etwas an seinen Schlüssen auszusetzen haben dürfte. Bei dem Neide, mit welchem Europa dem Aufblühen der Vereinigten Staaten zusieht, bei seinem Bestreben, ihnen allen aktiven Handel zu benehmen, „können wir allein in einer Union solcher mißgünstigen Politik entgegen arbeiten. Denn nur so sind wir im Stande, durch gemeinsame Prohibitivmaßregeln die fremden Nationen zu nöthigen, daß sie sich um Privilegien auf unsern Märkten bewerben.“ Angenommen, Amerika, das reiche Ackerbauland, hätte schon jetzt eine Regierung, kräftig genug, um die brittische Flagge von allen amerikanischen Häfen auszuschließen, würde ihm diese Lage nicht die glückliche Möglichkeit darbieten, für sich sehr wesentliche Handelsbegünstigungen in Großbrittannien zu bedingen? Der etwaige holländische Zwischenhandel zwischen England und Amerika, sobald das Letztere sich gegen das ehemalige Mutterland absperrte, reichte doch nicht hin, um die Verbindung der brittischen Industrie mit den amerikanischen Konsumenten zu unterhalten. Und wenn Amerika nun schon durch eine einheitliche Handelspolitik auf Europa und

die europäiſchen Beſitzungen in Weſtindien zwingend zurückwirken könnte, ſo werde ihm eine unter einem ſtarken Gouvernement geſchaffene Bundesflotte vollends ein politiſches Gewicht nach Außen verleihen. „Man ſetzte dann wohl einen Preis auf unſere Freundſchaft, ja ſogar auf unſere Neutralität, und wir würden mit der Zeit die Schiedsrichter über die europäiſchen Angelegenheiten in Amerika werden. Eine Kriegsflotte der Vereinigten Staaten, heißt es weiter, kann aber, da ſie aus den Hülfsmitteln aller Staaten hervorgeht, viel eher beſchafft werden, als die Flotte eines Einzelſtaates oder einer Sonderkonföderation. Die ſüdlichen Staaten mit ihrem vortrefflichen Schiffsmaterial, die mittleren Staaten mit ihrem Eiſen finden im Norden die tüchtigen Seeleute zur Bemannung ihrer Schiffe. Wegen dieſer gegenſeitigen Ergänzung der Staaten unter ſich muß daher auch zwiſchen ihnen ein freier Güterverkehr ſtattfinden. Die Einheit der Handels- und der politiſchen Intereſſen entſpringt allein aus der Einheit der Regierung!“ — „Die dreizehn Staaten ſollen, zuſammengeſchloſſen in eine feſte und unlösliche Union, darnach ſtreben, ein großes „amerikaniſches Syſtem“ hinzuſtellen, das, erhaben über allen europäiſchen Einfluß, ſeinerſeits fähig iſt, dem Verkehr zwiſchen der alten und der neuen Welt die Geſetze vorzuſchreiben.“

Unmittelbar daran ſchließt ſich ferner in Nr. 12 die Frage über die Nothwendigkeit eines einheitlichen Zollſyſtems in der Union — Hamilton hatte längſt eingeſehen, daß in jedem Reiche die Blüthe des Handels den Werth von Grund und Boden ſteigert. Fällt jedoch dadurch der angebliche Gegenſatz zwiſchen dem Farmer und dem Kaufmanne weg, ſo bleibt es in einem noch gelbarmen Lande vornehmlich der Handel, welcher am leichteſten eine Beſteuerung zum Wohle des Ganzen

vertragen kann. „Es ist klar nach der Lage des Staatenbereiches, nach der Lebensweise der Bevölkerung und nach den Erfahrungen, welche wir gemacht haben, daß sich bei uns keine beträchtlichen Summen durch direkte Besteuerung aufbringen lassen.“ Amerika sieht sich deßhalb noch für lange Zeit im Betreff seiner Bundeseinkünfte hauptsächlich auf die Zollerhebung hingewiesen, und diese kann nur auf der Basis einer allgemeinen Union eingerichtet werden. Denn bei den offenen Grenzen der Staaten gegen einander läßt sich von ihnen, sobald sie etwa verschiedene Zollsysteme aufstellen, der Schmuggel um so weniger unterdrücken, als der Geist der amerikanischen Gesetzgebung überhaupt keine strengen Vorsichtsmaßregeln begünstigt; während dagegen bei einer Zolleinheit der Staaten die Bundesbehörde eigentlich nur an der atlantischen Küste ihre Zolllinie zu bewachen hat, was einerseits durch wenige Zollschiffe und andererseits durch die entsprechenden Maßnahmen der Einzelstaaten in ihrer Hafenpolizei leicht zu bewerkstelligen sein wird. „Deßwegen leuchtet es ein, daß ein Nationalgouvernement im Stande ist, mit viel weniger Kosten Zölle von fremden Importen zu erheben, als die einzelnen Staaten oder mehrere kleine Staatenbunde.“ Und da die Union nun einmal der regelmäßigen Einkünfte bedarf, so müßten dieselben natürlicher Weise, falls der Handel sie nicht in den Zöllen lieferte, mit großen Schwierigkeiten von dem Grundeigenthume bezogen werden.

Ueberhaupt, meint darauf hin Nr. 13, kann das Geld, das so an einem Gegenstande gespart wird, nützlich für eine andere Sache verwandt werden. „Wenn die Staaten unter einer Regierung geeint sind, haben sie nur eine „Nationalliste“ aufzubringen, wenn sie in verschiedene Konföderationen zerfallen, müssen sie auch für mehrere Nationalbudgets sorgen.“

Denn ſelbſt bei einer Auflöſung der Union in drei Konföderationen bleibt ja jede von ihnen noch größer als das britiſche Königreich, ſo daß ſie alſo für ſich allein kaum weniger Koſten von ihrer Regierungseinrichtung haben wird, als das geſammte Nationalgouvernement. „Und erwägen wir gar, wie dann neben den verſchiedenen Nationalliſten eine große Anzahl von Beamten nothwendiger Weiſe verwendet werden muß, um den inneren Verkehr zwiſchen den Sonderbunden im Betreff des Schmuggels zu überwachen, denken wir an die militäriſchen Etabliſſements, welche die Eiferſucht und die Streitigkeit der verſchiedenen „Nationen" unvermeidlich mit ſich bringen, dann ergiebt es ſich doch klar, daß eine Trennung der Staaten ebenſo empfindlich den Wohlſtand des Landes berühren wird, als ſeine Ruhe, ſeinen Handel, ſein Einkommen und die Freiheit durchweg."

Bemerkten wir aber ſchon früher, wie John Jay bei ſeinem Betonen der amerikaniſchen Nationaleinheit der ungeheueren Ausdehnungsfähigkeit des Staatengebietes nicht Rechnung trägt, ſo ſehen wir nunmehr James Madiſon in Nr. 14 verſuchen, eben den ſchon aus der damaligen Ausdehnung der dreizehn Staaten hergeleiteten Einwand gegen die neue Bundesverfaſſung zurückzuweiſen. Er denkt jedoch ſeinerſeits dabei gleichfalls gar nicht daran, daß der amerikaniſche Staatenbund noch außer ſeiner Ausdehnung auf dem „weſtlichen Territorium" ſpäter einmal ſelbſt über ſeine im Verſailler Frieden abgeſteckten Grenzen hinauswachſen könnte; und ſogar für das gegebene Terrain bleibt ſeine Beweisführung nicht durchaus ſtichhaltig. Allerdings hat er in dem, ſchon von Hamilton hervorgehobenen, Gedanken Recht, daß ein Nationalgouvernement mit einer Repräſentativgliederung einen viel größeren Raum überſpannen kann, als eine bloße Demokratie, in welcher die

ganze Volksverſammlung als ſolche die Legislative bildet; auch gelangt er, indem er das Bereich der Union nach ihren Grenzen bemißt, zu dem Schluſſe, daß es nicht viel größer ſei als Deutſchland, wo doch auch ein Reichstag, als Vertretung des ganzen Reiches, dauernd verſammelt ſei. Deſſenungeachtet aber genügen die von ihm aufgeführten Bindemittel nicht, den verſchiedenen Theilen eines weit ausgeſtreckten Staatenreiches eine dauernde, innere Kohäſion zu verleihen. Madiſon meint nämlich zunächſt, da das Generalgouvernement für die Verwaltung und Jurisdiktion bloß ganz beſtimmte Befugniſſe erhalten hätte, ſo könnten die Territorialregierungen in ihrer Sorge für die lokalen Angelegenheiten immer noch Anſehen und Würde genug bewahren; nur ſobald dieſe Einzelgouvernements völlig aufgehoben würden, fände man Grund, gegen die Einſetzung einer Unionsbehörde zu proteſtiren; und, indem er dann der kommenden Generation mit ihren inzwiſchen gemachten politiſchen Erfahrungen es anheimgiebt, den Anſchluß neuer oder benachbarter Staaten an die Union zu ordnen, hofft er, daß ein verbeſſertes Transportweſen durch Straßen- und Kanalbau den inneren Zuſammenhang der dreizehn Staaten bedeutend verſtärken werde. Endlich weiſt er noch darauf hin, wie faſt alle einzelnen Staaten an irgend einer Strecke die Außengrenze der Union berührten, und demnach die am meiſten von der Zentralbehörde entlegenen Gebiete zur Sicherheit gegen die Angriffe des Auslandes das größte Intereſſe an der Einſetzung einer ſtarken Bundesgewalt hätten. „Wenn ſie in einer Hinſicht vielleicht weniger Nutzen aus dem Bunde ziehen, als die näher gelegenen Staaten, ſo können ſie daraus in anderer Hinſicht auch wieder manchen Vortheil gewinnen, und dergeſtalt wird dann überall ein genaues Gleichgewicht hergeſtellt.“ Allein trotz dieſes ſo

gelieferten Beweises glaubt schließlich der Verfasser doch, sich an das Nationalgefühl seiner Landsleute wenden zu müssen, um in ihm den eigentlichen Verbindungshalt der Union zu finden; mit welcher Wendung demnach der Kern der Frage im Betreff der einheitlichen Raumgestaltung des Staatenbereiches umgangen wird, da thatsächlich, wie schon oben hervorgehoben ist, ein lebhaftes Nationalgefühl nur ein kulturliches Produkt ist, das erst aus der vorhandenen Harmonie der realen Verhältnisse in einem Lande hervorwächst.

So greift denn auch Hamilton, indem er den von uns angedeuteten Einwurf nicht weiter zur Erörterung bringt, jetzt in den nächsten Nummern auf die Schwächen der alten Konföderation als legislatives Bundesorgan zurück, die er in der Einleitung als zweites Thema zu behandeln versprochen hatte. Dieser Stoff konnte den Föderalisten für ihre staatsmännischen Zwecke doch besser dienen, als solche zweifelhaften Erwägungen über das innere Gleichgewicht der Vereinigten Staaten. Denn die Unzulänglichkeit der alten Verfassung war ja überall bereitwillig anerkannt. „Man darf mit Recht von uns sagen", bemerkt der Eingang von Nr. 15, „daß wir auf der letzten Stufe der nationalen Erniedrigung angekommen sind"; und der Artikel zählt dann noch einmal alle die bekannten unglücklichen Verhältnisse, die Schuldenlast, die von England verhängte Handelssperre u. s. w. auf, unter deren Druck das öffentliche Leben Amerika's so schwer leidet. Die alten Gegner der Bundesregierung gestänben freilich zu, daß das Gouvernement der Vereinigten Staaten aller Energie beraubt sei; allein sie sträubten sich doch, demselben diejenigen Befugnisse einzuräumen, welche die nothwendige Energie hervorbringen. Darin liege indessen gerade der Grundfehler in der Gliederung der alten Konföderation, daß in ihr die Gesammtgesetzgebung der

Staaten ſich nur wieder auf die Staaten und nicht direkt auf die Bürger ſelber richtet; denn in Folge deſſen kann die Union wohl Truppen und Geld für ihre Bedürfniſſe fordern, aber ſie hat nicht die Autorität, ſolche Forderungen durch Einrichtungen, welche unmittelbar den einzelnen Einwohner treffen, auch wirklich durchzuführen. „Die Folge davon iſt, daß derartige Beſchlüſſe der bisherigen Bundesgewalt, obgleich ſie der Theorie nach bindende Geſetze für alle Gliederſtaaten ſind, thatſächlich doch nur Wünſche bleiben, welche die Staaten nach Gutdünken erfüllen oder zurückweiſen können.“ Wir wollen indeſſen hier auf die weiteren Ausführungen dieſes Thema's nicht im Einzelnen eingehen; es kehren in denſelben alle die Gedanken wieder, die ſchon in der Konvention von Philadelphia, in den Territorialkonventionen und im Federaliſt ſelbſt zur Sprache gekommen waren. Gilt es doch eben, das Nationalgouvernement mit ſolchen Befugniſſen auszurüſten, daß es ſich von einer bloßen Staatenliga unterſcheidet; man muß daher die Autorität der Union auf die Bürger als ſolche richten als das eigentliche Objekt für die Geſammtregierung. Ein Zuſtand der Dinge, in welcher ein Gouvernement zur Durchführung ſeiner Geſetze bei vorkommenden Ungehorſam der Staaten kein anderes Mittel als das Schwert im inneren Kriege hat, ſtimmt mit einem geordneten Staatsleben nicht überein. Auch weiß derjenige, welcher die Verhandlungen der Territorialaſſemblys kennt, „wie ſchwierig es oft iſt, wenn keine äußeren Umſtände drängen, ſie zu übereinſtimmenden Beſchlüſſen über wichtige Angelegenheiten zu bringen, und wird demnach leicht begreifen, daß es geradezu unmöglich bleibt, eine Anzahl ſolcher Aſſemblys, die, weit von einander, zu verſchiedenen Zeiten und unter verſchiedenen Eindrücken berathen, zur Verfolgung eines und des nämlichen Ziels zu veranlaſſen.“

„Sobald aber das Schwert einmal gezogen ist, wissen die menschlichen Leidenschaften Nichts mehr von den Grenzen der Mäßigung. Die Aufstachelungen des verwundeten Stolzes, die Stimmen des verletzten Gefühls müßten dann die Gliederstaaten, gegen welche die Waffen der Union gebraucht würden, zu den äußersten Mitteln treiben, um den Schimpf zu rächen und eine ihnen widerstrebende Unterwerfung zu vermeiden. Der erste Krieg dieser Art endet wahrscheinlich mit einer Auflösung der Union", welchen Fall ja selbst die neue Konstitution von 1789 in unseren Tagen nicht verhüten zu können scheint.

Nach solchen und verschiedenen anderen Erwägungen spricht es dann Hamilton in Nr. 18 noch einmal bestimmt aus: daß eine Föderativregierung ihre Thätigkeit unmittelbar auf die Bürger als solche zu richten habe. „Sie muß nicht von dem Dazwischentreten der Einzelassemblys abhängig bleiben; sie muß selber befugt sein, mit geordneter obrigkeitlicher Macht ihre eigenen Beschlüsse auszuführen. Die Majestät der Nationalautorität muß in den Gerichtshöfen zum Ausdruck kommen; die Regierung der Union muß, gleich der Regierung jedes Einzelstaates, fähig sein, sich unmittelbar an die Hoffnungen und Befürchtungen der Individuen zu wenden, zur Unterstützung ihrer selbst jene Gefühle der Menge an sich zu ziehen, welche den meisten Einfluß auf das menschliche Herz haben. Sie muß, mit einem Worte, alle Mittel und alle Rechte besitzen, in der Ausübung der ihr anvertrauten Exekutive solche Maßregeln zu ergreifen, welche die Regierungen der Einzelstaaten haben und ausüben." Denn nur so läßt es sich vermeiden, daß die Assemblys auch nicht durch ein Ausweichen die Bundesmaßregeln vereiteln können; so nur kann der oberste Gerichtshof gegen eine Majorität in einem Einzel-

ſtaate entſcheiden, deren Auftreten den höchſten Geſetzen des Staatenbereichs zuwider läuft; und wenn einmal ein Einzelſtaat mehr aus Nachläſſigkeit als aus Oppoſition gegen die Bundesgeſetze fehlte, oder Unruhen in ihm ausbrächen, ſo habe doch das Generalgouvernement weiter reichende Mittel, als die Einzelregierung, um ſolche Störungen zu beſeitigen.

Auch durch Nr. 19 geht die Darlegung Hamilton's weiter, daß das Generalgouvernement ſich direkt auf die einzelnen amerikaniſchen Bürger beziehen müſſe. Wenn aber der Handel, die Finanzen, der diplomatiſche Verkehr mit dem Auslande und der Krieg den Staatsmännern der Nationalgewalt naturgemäß vorbehalten bleiben, ſo möchten dagegen die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit für die Bürger des nämlichen Staates, die Ueberwachung des Ackerbauthums und andere Geſchäftsſachen ähnlicher Art, die geeignet ſind, durch eine Territoriallegislative geordnet zu werden, keine für eine Generaladminiſtration wünſchenswerthen Beſorgungen ſein; ſie wird daher ſchwerlich in dieſelben übergreifen; und, ſelbſt falls ſie es thäte, ſo würde doch die Bevölkerung der Einzelſtaaten im Stande ſein, derartige Anmaßungen zurückzuweiſen. An und für ſich fällt es ja den Einzelſtaaten viel leichter, die Autorität der Nationalregierungen zu beeinträchtigen, als dieſe die Befugniſſe der Sondergouvernements beſchränken kann. Denn eine tüchtige Territorialverwaltung wird ſtets die eigene Bevölkerung auf ihrer Seite haben. „Es iſt eine bekannte Thatſache" bemerkt der Verfaſſer ſehr fein, „daß die Zuneigungen der menſchlichen Natur zu einem Gegenſtande nach Verhältniß ſeiner Entfernung oder ſeiner Unbeſtimmtheit abnehmen. So hängt ein Mann mehr an ſeiner Familie als an ſeiner Nachbarſchaft, an ſeiner Nachbarſchaft mehr als an der Gemeinde im Allgemeinen; und nicht minder wird die Bevölkerung jedes

Einzelstaates ein größeres Vertrauen zu ihrer Territorialregierung als zu einer Unionsregierung besitzen, wenn nicht dieser vorherrschende Zug durch eine bessere Verwaltung der Letzteren aufgehoben wird." Die Maßnahmen eines Nationalgouvernements dagegen, die weniger unmittelbar von der Masse der Bevölkerung beobachtet werden, gelangen im Betreff ihres wohlthätigen Einflusses eigentlich nur bei den denkenden Köpfen zur Anerkennung; da sie sich nämlich bloß auf allgemeine Interessen beziehen, treten sie den Empfindungen des Volkes nicht näher und flößen ihm daher weniger Pflichtgefühl und Anhänglichkeit ein. Wie in einer Feudalmonarchie, meint schließlich Hamilton, die Lehnsherren nur dann von der königlichen Gewalt niedergedrückt werden konnten, wenn sie selber die Wohlfahrt ihrer eigenen Leute untergruben, indem nun diese zu der königlichen Zentralgewalt hinüber gezogen wurden; so würden auch, umgekehrt, die Einzelstaaten bei einer guten eigenen Verwaltung jeder Beeinträchtigung der Nationalregierung Widerstand zu leisten im Stande sein.

Was aber dergestalt der genannte Verfasser zunächst als staatswissenschaftliche Theorie hingestellt hat, sucht in den nächsten drei Nummern Madison aus den Thatsachen der Weltgeschichte noch näher zu erläutern und in seiner Stichhaltigkeit darzuthun. Er geht in seinen Artikeln ausführlich und mit klarer rechtsstaatlichen Auffassung der Verhältnisse das Wesen der griechischen Staatenbunde und ihre Schicksale durch, wobei er im Gegensatze zu dem Amphyktionischen Bunde, als bloßer Staatenliga, der Achäischen Republik den Vorzug einräumt, weil sie durch eine Generalautorität und durch Bundesgesetze geleitet wurde. Dann wendet sich die Betrachtung zu der bekannten Zerfahrenheit des deutschen Reiches, um nachzuweisen, daß trotz aller angeblichen Prärogativen der Kaisermacht sein

Grundprinzip doch allein in einer Gemeinschaft von Souveränetäten bestehe, daß der Reichstag nur eine Repräsentation der Souveräne sei, und die Reichsgesetze einzig an die Souveräne gerichtet blieben. „Dadurch wird das Reich ein kraftloser Körper, unfähig seine eigenen Glieder zu regieren, schwach gegen äußere Gefahren und im Innern durch unaufhörliche Gährungen aufgeregt. Die Geschichte Deutschlands ist eine Geschichte von Kriegen zwischen dem Kaiser, den Fürsten und den Staaten unter sich; eine Geschichte von der Zügellosigkeit des Starken und der Unterdrückung des Schwachen, von fremden Einfällen und fremden Intriguen. Die Forderungen an Truppen und Geld werden nicht beachtet oder nur theilweise erfüllt; Versuche, sie zu erzwingen, mißglücken entweder ganz, oder führen zu Blutvergießen und Elend, indem sie den Unschuldigen mit dem Schuldigen treffen — es ist eine allgemeine Kopflosigkeit, Verwirrung und ein Jammer!" Polen erscheint ebenfalls als ein Reich, „unfähig zur Selbstregierung und Selbstvertheidigung;" die Schweizer Kantons „haben keinen gemeinschaftlichen Schatz, keine gemeinschaftlichen Truppen, keine einheitliche Münze, keine einheitliche Justiz oder irgend einen gemeinsamen Ausdruck einer Gesammtsouveränetät." Selbst die Generalstaaten der Niederlande, deren Geschichte Madison schließlich betrachtet, bilden keine feste Bundesgliederung, und vergebens haben, wie er anführt, die Staaten es in vier außerordentlichen Versammlungen versucht, dafür eine Abhülfe zu finden. „Die Erfahrung ist das eigentliche Orakel der Wahrheit, und wo ihre Antworten unzweideutig lauten, müssen sie für endgültig gehalten werden. Die durchschlagende Wahrheit für den vorliegenden Fall besagt aber, daß eine Souveränetät über Souveränetäten, eine Regierung über Regierungen, eine Legislative für Körperschaften, und nicht für

Individuen, ein Unsinn in der Theorie wie in der Praxis ist, daß damit das ordnende Walten der inneren Politik gestört wird, indem man statt des Gesetzes die Gewalt hinstellt, oder gar den Zwang des Schwertes statt des milden und wohlthätigen Zwanges der Obrigkeit."

Berühren wir es hier indessen nur wieder im Vorbeigehen, daß Madison doch in seinen historischen Auffassungen den ökonomisch sozialen Zustand einer Staatsbevölkerung nicht mit in Rechnung zieht, von dessen erreichter Ausbildung ja erst die Staatsform abhängt, so haben wir noch von den allgemeinen staatswissenschaftlichen Abhandlungen des Federalist die Nummern 22 und 23 zu betrachten, in denen Hamilton, anknüpfend an Nr. 15, abermals auf die Schwächen der alten Konstitution zurückkommt. Es fehlt der Konföderation, wie er voranstellt, zunächst die Macht, ihre Gesetze zu sanktioniren; der zweite Artikel der bisherigen Verfassung sagt vielmehr, daß jeder Einzelstaat alle Rechte behalten solle, die nicht ausdrücklich dem Kongresse abgetreten seien. Steht aber schon dadurch die amerikanische Konföderation als eine sonderbare Erscheinung in der politischen Welt da, so mangelt es ihr auch an jeder gemeinschaftlichen Garantie der Einzelregierungen; bei inneren Unruhen in den Gliederstaaten vermag das heutige Bundesgouvernement nicht einzuschreiten. Die neue Konstitution verhindert es ja aber nicht, daß überhaupt Reformen in den Einzelverfassungen durch die Majorität der Bevölkerung in gesetzmäßiger Weise vorgenommen werden; dieses Recht bleibt den Einzelstaaten unbeschränkt, die Bürgschaft würde allein gegen gewaltsame Veränderungen in denselben gerichtet sein. Ferner ist es ein großer Fehler der Konföderation, daß sie den Bundesschatz aus den Staatenquoten bilden will; denn die wirthschaftliche Verschiedenheit der Einzelstaaten läßt

eine gleiche Beſteuerung derſelben nicht zu; die einzige Art, die dabei ſich ergebenden Unzulänglichkeiten zu vermeiden, läuft vielmehr darauf hinaus, daß die Nationalregierung ſelber ihre eigenen Einkommen in ihrer eigenen Weiſe erhebt. „Zölle, Akziſen und überhaupt Abgaben auf Konſumtionsartikel ſind gewiſſermaßen flüſſig, indem ſie ſich mit der Zeit zu ihrer Bezahlung in's Gleichgewicht ſetzen. Der Beitrag, welchen jeder Bürger dazu liefert, ſteht ja nach ſeinem Verbrauche in ſeinem eigenen Willen;" und wenn durch einzelne Zölle vielleicht der eine oder andere Staat ſchwer getroffen werden mag, ſo kann die Ungleichheit dieſer Beſteuerung doch nicht ſo groß ſein, wie bei den Matrikeln. „Außerdem vermindern zu hohe Zölle ja ohnedieß die Konſumtion, ſo daß ſich mit ihnen das Ergebniß für den Bundesſchatz nicht ſo einträglich ſtellt, als wenn ſie in mäßigen Grenzen gehalten werden;" während dagegen „die Abſchätzung von Grund- und Häuſerwerth zur Erhebung direkter Steuern in einem weiten, noch nicht überall angeſiedelten Lande, das im raſchen Aufblühen begriffen iſt, eine Herkulesarbeit bleibt, bei deren Ausführung das Nationalgouvernement obendrein nicht, wie bei den Konſumtionsſteuern, eine Kontrole in den Sachen ſelber findet." Verſtärkt werden dann alle dieſe Gründe für die Machtvergrößerung der Nationalregierung noch weiter in Nr. 22 zunächſt durch einen längeren Hinweis auf die Bedingungen, denen die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Union unterliegt. England hielt an ſeiner Anſicht feſt, nicht eher einen Handelsvertrag mit Amerika abzuſchließen, als bis es ſich zeige, ob die amerikaniſche Regierung eine größere Beſtändigkeit gewinnen könne; und wenn die amerikaniſchen Staaten fortfahren, ihre eigenen Handelsſyſteme aufrecht zu erhalten, ſo werden ſie in die Lage des deutſchen

Reiches kommen, „in welchem der Handel ſich in ſteter Klemme befindet bei der Menge der Zölle, die von den einzelnen Fürſten und Staaten auf ihren Gebieten von der Waarendurchfuhr gefordert werden, in Folge deſſen die Flüſſe und Ströme, mit denen Deutſchland ſo glücklich bewäſſert iſt, faſt nutzlos bleiben.“ Nicht minder hebt darauf der Verfaſſer es hervor, wie es auch eine große Schwäche der alten Union ſei, daß die Bundesbehörde, ſtatt ſelber eine Armee zu errichten, die Einzelſtaaten und Kontingente darum angehen müſſe. Die Gliederſtaaten nämlich, welche ihre Geldmatrikeln nicht bezahlen, können dafür hinterdrein wohl noch belaſtet werden; allein es läßt ſich keine Abrechnung aufſtellen für die Lücken in ihrer Truppenſendung.... „Das ganze Syſtem von Quoten und Requiſitionen in Bezug auf Soldaten und Geld iſt in jeder Hinſicht ein unſinniges Syſtem in der Union ſelbſt, und ungleich und ungerecht für ihre Mitglieder.“

Die beiden Schlußpunkte dieſer ſo ungemein geiſtreichen Abhandlung bilden endlich das bisherige gleiche Stimmrecht der Staaten und der Mangel eines oberſten Tribunals am Bunde. Hinſichtlich des Erſteren kann es ſich ja nach den Konföderationsartikeln ereignen, daß eine Majorität der Staaten von einer Minorität der Geſammtbevölkerung getragen wird. Läßt ſich doch, während neun Staatenſtimmen über eine Frage entſcheiden ſollen, in der Kombination von New-Hampſhire, Rhode-Island, New-Jerſey, Delaware, Südcarolina, Georgien, New-York und Connecticut eine Staatenmehrheit herausbringen, deren Einwohnerzahl den Uebrigen unterlegen iſt; und wenn wahrſcheinlich die Zahl der Staaten überhaupt ſich mehrt, ſo iſt damit keine Maßnahme für die ſteigende Stimmberechtigung bei der inneren ſteigenden Wohlfahrt der alten Staaten ſelber gewonnen. Wie bis da-

tihabirt worden iſt. Da ſie auf keiner beſſeren Grundlage ruhte als auf der Beiſtimmung der einzelnen Legislaturen, iſt ſie ſehr häufig verwickelten Fragen über die Stärke ihrer Macht ausgeſetzt worden und hat oft Gelegenheit gegeben zu ungeheuerlichen Doktrinen über das Recht territorialer Verwerfung. Eben weil ſie ihre Ratifikation den Staatengeſetzen verdankt, hat man behauptet, daß dieſelbe Autorität die Geſetze zurückziehen könne, durch welche ſie angenommen ſei, und wie groß auch der Unſinn der Behauptung bleibt, daß eine Partei in einem Vertrage das Recht beſitze, den Vertrag zu widerrufen, derſelbe hat deſſenungeachtet ſeine reſpektablen Vertreter gehabt. Die Möglichkeit aber, daß eine derartige Frage auch nur aufgeworfen werden kann, beweiſt, wie nothwendig es iſt, das Nationalgouvernement auf einer feſtern Baſis als auf der Sanktion von delegirten Autoritäten zu begründen. Das amerikaniſche Staatenreich muß auf der ſoliden Grundlage der Volkszuſtimmung ruhen — die Ströme der nationalen Macht müſſen unmittelbar von der reinen Quelle aller legislativen Autorität ausfließen!“

---

2. Die Einzelnheiten der neuen Bundesverfaſſung.

Nach der allgemeinen ſtaatswiſſenſchaftlichen Einleitung, welche die 22 erſten Nummern des Federaliſt über das Weſen einer Bundesgliederung enthalten, wenden ſich nun die Artikel den einzelnen Einrichtungen der auf der Konvention zu Philadelphia entworfenen Konſtitution zu, um dieſelben in ihrer Nothwendigkeit darzulegen. Hamilton, welcher dabei 14 Abhandlungen hinter einander liefert, theilt aber den Stoff

in der Weiſe ein, daß er als die Zwecke einer energiſchen Bundesregierung hinſtellt: die gemeinſchaftliche Vertheidigung der Gliederſtaaten, die Erhaltung des öffentlichen Friedens gegen innere Unruhen und Angriffe von Außen, die Regelung des Handels mit anderen Nationen und zwiſchen den Gliederſtaaten ſelbſt und die Ueberwachung der politiſchen und kommerziellen Beziehungen Amerika's zu fremden Ländern.

Die weſentlichen Befugniſſe der Bundesgewalt in ihrer Sorge für das allgemeine Wohl erſtrecken ſich indeſſen zunächſt auf das Recht, Armeen auszuheben, Flotten zu bauen und auszurüſten, Regeln für beide Inſtitute zu geben, ihre Operationen zu leiten und den Unterhalt für ſie herbeizuſchaffen; und dieſe Berechtigung darf keiner Beſchränkung unterliegen, weil es unmöglich iſt, die verſchiedenen Bedürfniſſe der Nation vorherzuſehen und demgemäß etwa die Grenze der Maßnahmen zu beſtimmen, welche ihnen abhelfen ſollen — die Mittel müſſen der Aufgabe entſprechen. Hat man ſich erſt einmal entſchloſſen, eine wirkliche Bundesregierung zu gründen, dann läßt ſich ihre Autorität im Betreff der Beſchützung der öffentlichen Wohlfahrt nicht ängſtlich abmarken. Deswegen muß denn auch die Union mit der Macht bekleidet werden, Truppen aufzuſtellen, Flotten zu bauen und Abgaben zu erheben, wie andere Staatsregierungen es thun. Gerade aber die Bundesgewalt, als ſolche, wird am beſten die Gefahren erkennen, die dem Ganzen drohen; es iſt thöricht, ihr eine unbeſchränkte Macht in dieſer Hinſicht zu verweigern. „Eine Regierung, die in der Verfaſſung nicht mit allen den Befugniſſen betraut wird, welche ein freies Volk einer jeden Regierung übertragen muß, wird

nur einen unſicheren Rückhalt für die nationalen Intereſſen darbieten."

Was nun die ſchon oben berührte Frage ſelbſt angeht, ob in der Konſtitution Vorkehrungen getroffen ſeien, daß kein ſtehendes Bundesheer in Friedenszeiten aufgeſtellt werde, ſo lautet der betreffende Artikel der Verfaſſung wörtlich: Der Kongreß (d. h. die Nationallegislative), ſoll das Recht haben, „Armeen auszuheben und zu unterhalten, aber keine Geldbewilligung darf für dieſen Zweck auf mehr als zwei Jahre ſtattfinden." Allerdings iſt jedoch in dieſer vagen Form, wie Hamilton in Nr. 24 zugeſteht, nicht die Sanktion von politiſchen Anſchauungen enthalten, welche der Praxis der übrigen freien Nationen und der allgemeinen Anſicht Amerika's, wie ſie ſich in ſeinen meiſten Einzelverfaſſungen ausſpricht, gemäß ſind. Allein ſobald man erwägt, daß ſich der daraus hergeleitete Vorwurf gegen die Verfaſſung thatſächlich doch nur auf eine angebliche Nothwendigkeit bezieht, die legislative Autorität der Nation in den Militärangelegenheiten einzuſchränken, dann erſcheint in demſelben ein unerhörtes Prinzip, welches, mit Ausnahme von zwei Territorialkonſtitutionen, von allen übrigen Gliederſtaaten in der eigenen Verfaſſung verworfen iſt. Es handelt ſich dabei ja nicht, wie ein Fremder meinen könnte, darum, die Truppenaufſtellung der Exekutive im Bunde anzuvertrauen, ſondern die Befugniß dazu wird in die Legislative verlegt, welche, als ein volksthümlicher Körper, aus Repräſentanten beſteht, die in beſtimmten Zeiten vom Volke erwählt werden; und außerdem erſcheint das Verbot einer Geldbewilligung für die Armee über zwei Jahre hinaus als eine große und wirkliche Sicherheit gegen unnöthige Militäretabliſſements.

Dazu kommt dann aber noch obendrein, daß nur die Ver-

faſſungen von Pennſylvanien und Nordcarolina das Halten eines ſtehenden Heeres auf ihren Gebieten unterſagen, die übrigen jedoch entweder über dieſen Punkt ganz ſchweigen oder ihren Aſſemblys die Befugniß einräumen, einen Militärbeſtand zu autoriſiren, und daß bei einer Durchſicht der alten Konföderationsartikel es ſich findet, wie ſelbſt dieſe, trotz ihres rein ſtaatenbundlichen Charakters, in ſolcher Hinſicht der Union keine Schranken anweiſen. Sieht man indeſſen ganz von der Rechtsfrage ab und zu der ſtaatlichen Nothwendigkeit hinüber, ſo zeigt ſich alsbald, wie die verſchiedenen feindlichen Intereſſen Englands und Spaniens in den Nachbarkolonien und in Weſtindien die Vereinigten Staaten veranlaſſen, auf ihrer Hut zu ſein. Schon vor der Revolution und ſeit dem Frieden iſt es nöthig geweſen, kleinere Garniſonen auf der weſtlichen Grenze zu unterhalten; dieſelben aus Milizen zu bilden, bleibt jedoch bei den bürgerlichen Geſchäften der Milizſoldaten gefährlich, drückend für das Publikum und verderblich für die einzelnen Bürger. Die einzige Reſſource für ein dauernd im Solde der Nationalregierung gehaltenes Korps führt daher zu einer ſtehenden Armee auch in Friedenszeiten hin. „Wenn wir meinen, ſo ſchließt der Artikel, ein Handelsvolk zu ſein, dann müſſen wir auch ſtreben, ſobald als möglich eine Flotte zu haben; dazu gehören Werften und Arſenale, Feſtungswerke und gewiß auch Garniſonen. Wenn freilich eine Nation ſchon ſo mächtig auf der See geworden iſt, daß ſie ihre Werften durch ihre Flotte ſchützen kann, fällt die Nothwendigkeit von ſolchen Garniſonen weg; aber wo die Kriegsmarine noch in ihrer Kindheit ſteht, ſind Beſatzungen unvermeidlich zur Deckung der Arſenale und ſtellenweiſe der Flotte ſelbſt.“

Dann geht Hamilton in den nächſten Nummern ausführlich darauf ein, aus welchen Gründen die allgemeine Ver-

theidigung nicht den einzelnen Staaten für ſich überlaſſen werden könne, indem ſonſt die Laſten des Kampfes ſich ſehr verſchieden vertheilten, und die Sicherheit aller dem Geiz, der Unvorſichtigkeit und der Ungeſchicklichkeit eines einzelnen Theiles anheimgegeben werde. Auch iſt das Heer, ſo weit es als eine Waffe der Macht angeſehen wird, für die Freiheit des Volkes weit weniger gefährlich unter dem Befehle einer Regierung, welcher gegenüber die Menge ihr Recht eiferſüchtig wahrt, als unter einem Staatsgouvernement, deſſen eigene Einwohnerſchaft weniger argwöhniſch ſein wird. Die Entſcheidung aber, ob eine Armee im Frieden zu unterhalten iſt, muß der Bundesbehörde anheimgegeben werden, weil es für ſie nothwendig bleibt, ſtets gerüſtet zu ſein. Außerdem hängt es ja von der Nationalrepräſentative bei der alle zwei Jahre wiederkehrenden Feſtſtellung des Militärbudgets ab, in wie weit ein Heer in Frieden fortbeſtehen kann; läßt ſich nun wohl annehmen, daß die Delegirten in derſelben dieſe ihre Befugniß benutzen werden, um dem Volke die politiſche Freiheit zu verkürzen?

Wir brauchen indeſſen hier in die Einzelnheiten der Darſtellung nicht näher einzugehen. Die Nothwendigkeit eines ſtehenden Heeres für einen Bundesſtaat beweiſt ſich leicht. Bleiben den Einzelſtaaten aber, der militäriſchen Macht der Nationalbehörde gegenüber, ſchon genug geſetzliche Mittel, die etwaigen Uebergriffe ſelber zurückzuweiſen, ſo bietet ihnen noch außerdem die große Ausdehnung des Landes eine fernere Sicherheit gegen herrſchſüchtige Beſtrebungen der Bundesbehörde dar. Und wir müſſen zugleich erwägen, daß die Verſtärkung der Militärmacht ſich ſtets nach den Hülfsquellen des Landes beſtimmt. Für lange Zeit in der Zukunft mag es noch nicht möglich ſein, eine große Armee zu unterhalten;

wachsen jedoch später die Mittel, um sie zu vergrößern, so wird in demselben Verhältniß auch die Bevölkerung selber und die natürliche Kraft der ganzen Gemeinschaft wachsen.

Endlich fällt nun noch das Recht, die Miliz zu ordnen und in Zeiten von Aufruhr oder bei einem von Außen kommenden Angriff aufzubieten, naturgemäß der Bundesgewalt anheim, welche für die allgemeine Vertheidigung sorgt. Die neue Verfassung bestimmt denn auch darüber in sehr zweckmäßiger Art, daß die Union die Befugniß haben soll, die Miliz zu organisiren, zu bewaffnen, zu discipliniren und ferner anzuordnen, welcher Theil derselben im Dienste der Vereinigten Staaten zur Verwendung zu kommen habe, wobei den Einzelstaaten nur die Anstellung der Offiziere und die Einübung der Mannschaft nach den Vorschriften des Kongresses verbleibt. Wenn übrigens im Hinblick auf diesen Artikel der Konstitution die Furcht laut geworden ist, daß in den Händen der Bundesbehörde auch die Macht über die Miliz gefährlich werden könne, so fragt Hamilton: „wo hört denn unsere Furcht auf, so bald wir nicht mehr unseren Söhnen, Brüdern, Nachbarn und Mitbürgern trauen dürfen?“ ... „Bei einem Aufruhr oder Einfall möchte es natürlich und angemessen sein, daß die Miliz eines Nachbarstaates in den andern marschirt, um dem gemeinschaftlichen Feinde Widerstand zu leisten, oder die Republik gegen Gewaltmaßregeln einer Partei zu beschützen. Wenn es dann aber in der Macht der Bundesbehörde steht, ihn dazu aufzufordern, so laufen wir nicht Gefahr, daß derselbe vielleicht sorglos den Störungen in der Nachbarschaft zusieht, bis ihn zu dem schwachen Gefühl der nachbarlichen Pflicht etwa die auch ihm näher rückende Bedrohung zu Selbstvertheidigung treibt.“

Dieser Auseinandersetzung fügt sich dann bis Nr. 36

(einſchließlich) die Darlegung an, in welcher Weiſe die Einkünfte der Nationalgewalt zu beſchaffen ſeien; es handelt ſich dabei jedoch nicht etwa bloß um die Bezahlung der Nationaltruppen, um den Bau und die Ausrüſtung der Flotten und die übrigen nothwendigen militäriſchen Einrichtungen, ſondern auch um die Deckung der Civilliſte, um die Abtragung der bereits gemachten oder noch zu machenden Nationalſchulden, und im Allgemeinen um alle ſolche Angelegenheiten, welche aus einem Nationalſchatze aufgebracht werden müſſen. Daraus folgt denn, daß ſchon in die Anlage des Gouvernements das allgemeine Beſteuerungsrecht in der einen oder andern Weiſe einzufügen iſt; ohne Geld kann keine Regierung beſtehen. Nun hat ſich aber das Syſtem der Quoten und Requiſitionen als völlig unbrauchbar herausgeſtellt; allein wenn man auch dieſe Thatſache durchweg einräumt, ſo verlangen doch viele Stimmen, daß die *inneren* Steuern den Staatsregierungen und nur die *äußern* an Zöllen u. ſ. w. der Bundesbehörde überlaſſen werden ſollten. „Dieſe Unterſcheidung würde jedoch das Grundprinzip einer verſtändigen und geſunden Politik verletzen, welche befiehlt, daß jede Macht ihrer Aufgabe gewachſen iſt, und die Geſammtregierung in einer Art von Vormundſchaft der Staaten halten, wobei jeder Gedanke an Kraft wegfällt.“ „Die Zölle allein reichen für die Bundesbedürfniſſe nicht aus; will man aber die Ergänzung derſelben durch Requiſitionen von den Staaten einholen, ſo wird man die alten Erfahrungen wieder machen. Namentlich muß im Fall eines Krieges ein ſolches Syſtem den Kredit der Union bei Aufnahme von Anleihen ſchwächen. Denn erſt dadurch, daß die Bundesregierung neue Kapitalien von neuen Steuern erheben kann, iſt ſie im Stande, Geld zu borgen.“

Es läßt ſich eben mit mathematiſcher Sicherheit darthun

daß, da Theorie und Praxis in gleicher Weise die Steuerhebung als werthlos hinstellen, so bald sie sich an die Staaten als solche richtet, eine Bundesregierung nothwendig mit der unbedingten Macht der Steuererhebung in der gewöhnlichen Art bekleidet werden muß. Die Gegner dieses Satzes meinen zwar wohl, eine solche Befugniß der Bundesbehörde werde die Einzelstaaten der Möglichkeit berauben, für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen und sie ganz der Willkür der Nationallegislative hingeben; allein alle Befürchtungen in Betreff einer Usurpation von Seiten der Zentralgewalt sollen doch an dem staatsrechtlichen Bau der gesammten Bundesgliederung in ihrer Stichhaltigkeit bemessen werden. Die Einzelstaaten sind durch ihre eigenen Verfassungen mit der vollen Souveränetät ausgerüstet; und man darf nicht vergessen, daß die Einzelstaaten eben so fähig sind, in die Rechte der Union über zu greifen, als diese die Rechte der Territorialregierungen beeinträchtigen kann. „In Republiken liegt die Macht stets auf der Seite des Volks, und gewichtige Gründe führen zu der Ueberzeugung, daß die Einzelnregierungen gewöhnlich mehr Einfluß auf dasselbe ausüben als die Bundesgewalt. Wie sich jedoch auch in dieser Hinsicht die Chancen ergeben, die Festigkeit des Volkes selber muß stets Sorge tragen das Gleichgewicht zwischen der Bundesregierung und der Staatenregierung zu erhalten. Auf solcher Basis lassen sich dann die Einwürfe gegen das allgemeine Besteuerungsrecht der Union leicht widerlegen."

Uebrigens sagt Hamilton in Nr. 32 weiter, „wenn ich auch ohne Umstände zugestehe, daß die Gliederstaaten in eigener Autorität Steuern für ihre Bedürfnisse erheben müssen, so versichere ich dagegen nicht minder, daß sie (mit der einzigen Ausnahme der Zölle), nach der neuen Verfassung diese Autorität auch absolut behalten." Die Staaten verbleiben

in allen ihren ſeitherigen Souveränetätsrechten, die nicht ausſchließlich auf die Union übertragen ſind, was nur in den drei Fällen geſchehen kann, „daß die Verfaſſung in beſtimmten Ausdrücken dem Bunde eine Autorität garantirt, daß in einem Einzelfalle der Union die Autorität zuſteht, und in einem andern die Staatenautorität nicht Platz greift, und endlich, daß der Union eine Macht angewieſen wird, welche geradewegs der Macht der Gliederſtaaten zuwiderläuft. Sieht man indeſſen von der konzentrirenden Thätigkeit beider Gewalten bei zufälligen Zwiſchenfällen in Verwaltungsſachen ab, ſo entſprechen den drei angeführten Fällen in dem Wortlaute der neuen Verfaſſung 1) die Befugniß des Kongreſſes zur ausſchließlichen Geſetzgebung in dem Wohndiſtrikt der Bundesregierung, 2) das Recht des Kongreſſes, Taxen, Steuern, Auflagen und Akziſen zu erheben, da ja die Einzelſtaaten ſolche Abgaben nicht einrichten dürfen, wenn ſchon die Union auch nicht berechtigt iſt, Zölle auf die Ausfuhr eines Staates zu legen, und 3) die Macht des Kongreſſes, eine allgemeine Regel für die Naturaliſation der Einwanderer in den Vereinigten Staaten aufzuſtellen.

Indeſſen läßt ſich die Beſteuerungsfrage doch nicht unter die exkluſiven Befugniſſe des Bundes einreihen. Wenn nämlich der Union in der Verfaſſung auch die Anlage von Abgaben, neben den Zöllen, eingeräumt wird, ſo iſt ſie dafür, abgeſehen von den Zöllen, doch nirgends den Staaten unterſagt; die Staaten haben daher ein mit der Unionsgewalt konkurrirendes Beſteuerungsrecht in Betreff aller Artikel, die nicht Eingangs- und Ausgangswaaren ſind. Allerdings iſt es möglich, daß in einem Gliederſtaate ein Objekt mit einer Steuer betroffen wird, die es als unzweckmäßig erſcheinen läßt, daſſelbe auch noch mit einer Unionstaxe zu belaſten;

allein damit ist für die Bundesgewalt keineswegs das verfassungsmäßige Recht zu der Erhebung einer solchen Abgabe überhaupt verletzt; vielmehr kommt es dann auf eine vernünftige beiderseitige Verständigung an; und gerade für diese Verständigung ist die Basis in der Nationallegislative bereitet. Freilich haben die näheren Bestimmungen der neuen Verfassung in dieser Hinsicht der öffentlichen Meinung vielen Anstoß gegeben. Es heißt darin nämlich (Art. I Sekt. 8.) „Die Nationallegislative soll berechtigt sein, alle Gesetze zu machen, die nothwendig und geeignet sind, die Befugnisse zur Ausführung zu bringen, mit denen die Verfassung die Regierung der Vereinigten Staaten oder ein Departement oder einen Beamten von ihr bekleidet hat"; und der Artikel VI sagt: „Die Konstitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, welche in der Folge gegeben und die Verträge, die unter der Bundesautorität gemacht werden, sollen das oberste Gesetz des Landes sein, ungeachtet aller etwa zuwider laufenden Einrichtungen in den Verfassungen und Gesetzen der Einzelstaaten." Allein so übergewaltig dadurch die Nationallegislative auch im ersten Augenblick erscheint, so naturgemäß bleibt doch schließlich dieser ihr Befugnißkreis. „Was ist denn eine Macht anders als die Fähigkeit, Etwas zu thun? Was ist die Fähigkeit, Etwas zu thun, anders, als die Macht, die nöthigen Maßregeln zur Durchführung anzuwenden. Was ist eine legislative Macht anders, als die Macht, Gesetze zu machen? Was sind die Maßnahmen zur Bethätigung einer legislativen Macht anders als Gesetze? Was ist die Macht, Taxen aufzulegen und zu erheben anders, als eine legislative Macht, d. h. eine Macht, Gesetze zu geben, daß Taxen auferlegt und erhoben werden sollen? Was sind die geeigneten Maßnahmen einer solchen Macht anders, als die dazu nothwendigen und ent-

ſprechenden Geſetze?“ Fragt man aber, wer darüber zu urtheilen hat, ob dieſe Geſetze wirklich nothwendig ſind, ſo lautet die Antwort, daß ſie nicht nur aus dem Weſen der Macht als ſolcher entſpringen, ſondern daß auch die Nationalregierung wie jeder Andere in erſter Linie ſelber über ihre Machtbefugniſſe zu urtheilen hat und hinterdrein ihre Konſtituenten. „Wenn die Bundesbehörde die Grenzen ihrer Autorität überſchreiten ſollte, ſo muß das Volk, das ſie geſchaffen hat, an das Grundprinzip ihres Weſens appelliren und ſolche Maßnahmen zur Zurückweiſung der an der Verfaſſung begangenen Verletzung ergreifen, als die Noth ſie rathen und die Klugheit ſie rechtfertigen mag.“ Ein Geſetz an ſich ſchließt in jeder politiſchen Gliederung die Suprematie in ſich. Sobald Individuen in eine geſchloſſene Geſellſchaft eintreten, werden die Geſetze dieſer Geſellſchaft für ihr Gebahren maßgebend. Sobald eine Menge von politiſchen Geſellſchaften in eine größere Geſellſchaft eintritt, ſo müſſen die Geſetze, welche dieſe, gemäß ihrer verfaſſungsmäßigen Macht, erläßt, nothwendig über den Einzelgeſellſchaften und den Individuen ſtehen, die von den Einzelgeſellſchaften umfaßt werden. Sonſt wäre es ein reiner Vertrag, abhängig von dem guten Willen der Parteien, und nicht eine Regierung, die bloß eine andere Beziehung für politiſche Macht und Suprematie iſt.

In Nr. 34 wird dann dargelegt, daß die konkurrirende Rechtsausübung in Hinſicht auf die Beſteuerung die einzig zuläſſige Art iſt, die völlige Unterordnung der Staaten unter die Union in dieſem Zweige der Machtäußerung zu umgehen. Da, außer den Zöllen, den Staatenregierungen das Recht verbleibt, alle ſonſtigen Auflagen zu erheben, ſo kann es ihnen auf ihren Gebieten an finanziellen Hülfsquellen unter eigener freier Kontrole nicht fehlen; zumal ſie

ſprechenden Geſetze?“ Fragt man aber, wer darüber zu urtheilen hat, ob dieſe Geſetze wirklich nothwendig ſind, ſo lautet die Antwort, daß ſie nicht nur aus dem Weſen der Macht als ſolcher entſpringen, ſondern daß auch die Nationalregierung wie jeder Andere in erſter Linie ſelber über ihre Machtbefugniſſe zu urtheilen hat und hinterdrein ihre Konſtituenten. „Wenn die Bundesbehörde die Grenzen ihrer Autorität überſchreiten ſollte, ſo muß das Volk, das ſie geſchaffen hat, an das Grundprinzip ihres Weſens appelliren und ſolche Maßnahmen zur Zurückweiſung der an der Verfaſſung begangenen Verletzung ergreifen, als die Noth ſie rathen und die Klugheit ſie rechtfertigen mag.“ Ein Geſetz an ſich ſchließt in jeder politiſchen Gliederung die Suprematie in ſich. Sobald Individuen in eine geſchloſſene Geſellſchaft eintreten, werden die Geſetze dieſer Geſellſchaft für ihr Gebahren maßgebend. Sobald eine Menge von politiſchen Geſellſchaften in eine größere Geſellſchaft eintritt, ſo müſſen die Geſetze, welche dieſe, gemäß ihrer verfaſſungsmäßigen Macht, erläßt, nothwendig über den Einzelgeſellſchaften und den Individuen ſtehen, die von den Einzelgeſellſchaften umfaßt werden. Sonſt wäre es ein reiner Vertrag, abhängig von dem guten Willen der Parteien, und nicht eine Regierung, die bloß eine andere Beziehung für politiſche Macht und Suprematie iſt.

In Nr. 34 wird dann dargelegt, daß die konkurrirende Rechtsausübung in Hinſicht auf die Beſteuerung die einzig zuläſſige Art iſt, die völlige Unterordnung der Staaten unter die Union in dieſem Zweige der Machtäußerung zu umgehen. Da, außer den Zöllen, den Staatenregierungen das Recht verbleibt, alle ſonſtigen Auflagen zu erheben, ſo kann es ihnen auf ihren Gebieten an finanziellen Hülfsquellen unter eigener freier Kontrole nicht fehlen; zumal ſie

nur für geringe Ausgaben in ihrem Territorialleben zu sorgen haben. Es wird sich dabei aber in kurzer Zeit praktisch herausstellen, daß die Geldbedürfnisse der Staaten sich auf einen engern Kreis beschränken, während die Union es wahrscheinlich passend findet, sich der Besteuerung solcher Gegenstände zu enthalten, auf welche die Staaten ihrerseits gern zurückgreifen. Weil indessen der Bund in der Verwickelung der auswärtigen Verhältnisse große Summen nöthig haben kann, lassen sich die Zuschüsse der Staaten an das Schatzamt nicht auf feste Sätze bestimmen; und die Zentralbehörde darf nicht der Möglichkeit beraubt werden, die Hülfsquellen der Gliederstaaten für die Nationalwohlfahrt verwenden, die in den Händen der Territorialregierungen nutzlos bleiben. Nicht minder endlich erscheint eine Eintheilung der Steuererhebung zwischen den Staaten und der Union nach äußeren und inneren Steuern unthunlich. Diese Trennung würde die großen Interessen der Union der Macht der Gliederstaaten opfern. Gerade in der konkurrirenden Jurisdiktion bei der Steuererhebung liegt die von der Verfassung vorgesehene Ausgleichung der Bundesgewalt in Betreff der Taxation, mit dem unabhängigen Recht der Gliederstaaten, für ihre Bedürfnisse finanziell zu sorgen.

Die interessanteste Ausführung in diesen, unter sich im Zusammenhange stehenden, Artikeln Hamilton's ist jedoch wohl die Nr. 35. Der Verfasser weist im Anfange darauf hin, wie die Beschränkung der Nationalregierung in der Steuerhebung auf bestimmte Gegenstände eine ungleiche Vertheilung der Lasten bei den Staaten und selbst bei den verschiedenen Schichten der nämlichen Bevölkerung hervorrufen werde; ferner, wie die Ueberanspannung der Zölle bei solcher Beschränkung der Bundestaxation den Schmuggel nach sich ziehe, und die-

jenigen Staaten, welche ihre Bedürfniſſe mit ihren eigenen Manufakturen befriedigen könnten, in ihrem Konſum der fremden Artikel dann weniger Steuern bezahlten als die anderen Staaten, die ſich nicht in ſo günſtiger Lage befinden; auch hat eine jede Steuer in der beabſichtigten Wirkung ihre naturgemäße Grenze. Dann aber wendet ſich der Artikel zu der Zuſammenſetzung des Repräſentantenhauſes am Bunde, um auch damit die finanzielle Macht deſſelben zu rechtfertigen. Man hatte nämlich den Einwurf gemacht, das Unterhaus ſei nicht zahlreich genug, um alle verſchiedenen Klaſſen der Bevölkerung in ſich aufzunehmen und ſo die nothwendige Uebereinſtimmung zwiſchen dem Repräſentativ-Körper und ſeinen Konſtituenten zu bewerkſtelligen; wenn jedoch der Verfaſſer hier noch von der Delegirtenzahl an ſich abſieht, ſo bezeichnet er dagegen die Idee, daß eine wirkliche Vertretung aller Volksklaſſen durch Perſonen des jedesmaligen Berufs ſtattfinden müſſe, als eine durchaus falſche Vorſtellung. Wir ſehen demnach aus ſeiner Polemik, wie ſchon am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts in Amerika die auch bis heute in Europa ungelöſte Frage auftaucht, ob etwa die vorhandene ökonomiſch-ſoziale Gliederung der Bevölkerung unmittelbar in der Repräſentative ihren Ausdruck finden kann und ſoll. Der Verfaſſer indeſſen verwirft ein ſolches Wahlſyſtem noch unbedingt als praktiſch nicht ausführbar. Denn, meint er, wenn die Gewerbsklaſſen in der Regel lieber den Kaufleuten ihre Stimmen geben, mit denen ſie in Geſchäften ſtehen, als ihren eigenen Angehörigen, ſo werden auch die wiſſenſchaftlichen Klaſſen kein beſonderes Intereſſe in der Geſellſchaft vertreten, deswegen alſo das Vertrauen aller Klaſſen erhalten können. Und ſelbſt die Landleute, welche ja von dem reichſten Grundherrn an bis zum ärmſten Pächter hin gegen jede Land-

taxe zuſammenſtehen, unterſcheiden ſich hinſichtlich ihrer Intereſſen nicht ſo ſehr, daß der Erſtere eher als der Letztere Nationaldeputirter werden ſollte. Ein freies Volk wird ſeine Repräſentative ſtets aus Grundbeſitzern, Kaufleuten und Gelehrten zuſammen bilden, und dieſe mögen ſich alsdann wohl verſtändigen. Auch muß ja ein Mann, der ſich um einen Sitz im Repräſentantenhauſe bewirbt, ſich um die politiſchen Anſchauungen ſeiner Wähler kümmern. Und eine ſolche Abhängigkeit, verbunden mit der Thatſache, daß er ſelber und ſeine Nachkommenſchaft an die Geſetze gebunden bleibt, die er ſelber mit gegeben hat, bilden die ſtärkſten Bänder für die Uebereinſtimmung zwiſchen der Repräſentative und ihren Konſtituenten. Bei der Steuergeſetzgebung hat der Deputirte mit den Volksverhältniſſen genau bekannt zu ſein; jeder denkende Bürger mag es daher für ſich ſelbſt entſcheiden, in welchem Vertreter er eine derartige Qualifikation findet.

So klug jedoch auch dieſe Sätze im Allgemeinen ſind, ſie laſſen es doch bei ihrer rechtsſtaatlichen Atomiſtik ganz unberührt, ob nicht für eine richtig konſtruirte Repräſentative die Berufsklaſſen ſich zuvor in ſoziale Gruppen zuſammenſchließen ſollten, um ſich dann ſo politiſch vertreten zu laſſen — der politiſche Republikanismus Amerika's leidet bis auf dieſen Tag an dem Mangel eines geſchloſſenen ſozialen Gruppenweſens, der nun die reine Majoritätsherrſchaft zur Folge hat.

Die Nr. 36 beſchäftigt ſich, als Schluß dieſer Artikelreihe, welche ſich hauptſächlich auf die zureichende Macht der Bundesregierung bezieht, mit der direkten Beſteuerung von Seiten des Bundes. Wenn man behaupte, daß die Nationallegislative dazu keine Lokalkenntniß habe, ſo ſolle man doch bedenken, daß, wie in einer Territorialaſſembly bei Behandlung von Grafſchaftsangelegenheiten beſonders die Grafſchafts-

Recht, ob es nicht von größerer Wichtigkeit für das Glück des amerikaniſchen Volkes wäre, daß die Konföderationsartikel bei Seite gelegt würden, damit eine kräftige Regierung geſchaffen werden könne und ſo die Union erhalten würde, oder ob etwa ein entſprechendes Gouvernement hätte außer Augen geſetzt und die Konföderationsartikel hätten ferner gelten ſollen? In ihren Zwecken ſtimmt die Konſtitution ja ganz mit den Wünſchen überein, welche der alte Kongreß und die Einzelſtaaten oft genug in Betreff der Union ausgeſprochen haben; auch ſind ihre Grundprinzipien weniger abſolut neu, als ſie vielmehr nur eine Erweiterung der Prinzipien abgeben, auf welchen die Konföderationsartikel gegründet ſind. Und wenn ſie die Ratihabition nur von 9 Staatenſtimmen und nicht von allen an der Konvention betheiligten 12 Staaten bedingt, ſo bleibt es gewiß ein Unſinn, eine Majorität von $^{59}/_{60}$ der amerikaniſchen Bevölkerung vielleicht von einem Sechzigſtel derſelben abhängig zu machen. Dazu ſind die Männer der Konvention bei ihrem Werke mit der größten Vorſicht vorgegangen; ſie mußten aber dagegen auch bedenken, wie ein ſtarres Feſthalten an der früheren Verfaſſung das Recht des Volkes illuſoriſch machen würde, die Regierungen aufzuheben oder zu verändern, ſobald es zu ſeiner Wohlfahrt führt. Denn man darf nicht vergeſſen, daß ſchließlich der fertige Plan dem Volke ſelbſt vorgelegt worden iſt — „ſeine Genehmigung wiſcht alle früheren Irrthümer und Unregelmäßigkeiten aus.“ Wenn alſo wirklich die Delegirten zu Philadelphia ihre Befugniſſe überſchritten haben, ſo waren ſie als Vertrauensmänner ihres Landes geradezu durch die Umſtände, in denen ſie ſich befanden, aufgefordert, die freie That auszuführen, wie ſie gethan haben; und es muß ihr Verfahren dergeſtalt aufgefaßt werden, daß ſie dabei einzig

Wenn nämlich die Gliederſtaaten erſt ihre Sonderſchulden bezahlt haben und nun ihren gewöhnlichen Haushalt führen, wird eine kleine Grundſteuer für ihre Ausgaben genügen; da aber der Bund ſchwerlich einen Gegenſtand beſteuern wird, der ſchon mit Territorialſteuern belegt iſt, und ſeinerſeits die Staatenbeamten und Staateneinrichtungen zur Einſammlung ſeiner Auflagen benutzt, ſo kann eine ſolche, zugleich billige Erhebungsart weder die Einzelregierung noch die Bevölkerung verletzen.

Hamilton zeigt dann endlich noch, wie hauptſächlich die Handelsauflagen entſprechend durch die Nationalregierung eingerichtet werden könnten; und wenn er ſich auch vom Standpunkte der Theorie entſchieden gegen die Kopfſteuer ausſpricht, wie ſie in den Neuenglandſtaaten von Alters her noch Platz griff, ſo hält er doch an der Anſicht feſt, daß für ſchlimme Fälle dem Bundesgouvernement wenigſtens das Recht zuſtehen müſſe, was ja auch die Einzelſtaaten für ſich hätten, eine allgemeine Kopfſteuer auszuſchreiben.

Von jetzt an führt bis zu Nr. 58 (einſchließlich) James Madiſon im Federaliſt ununterbrochen die Feder, um die Einzelheiten der neuen Bundesverfaſſung vor den Leſern in ihrer Nothwendigkeit zu rechtfertigen. Zuerſt aber legt er dabei die Schwierigkeiten dar, auf welche ſchon an ſich die Konvention von Philadelphia bei der Durchbildung eines eigenen Verfaſſungsplanes ſtoßen mußte. Wer ihren Entwurf mit ehrlicher Vaterlandsliebe unterſucht, der ſoll bedenken, daß, wenn derſelbe wirklich Schwächen zeigt, er auch nur von Menſchen gemacht iſt, indem in der Aufgabe der Delegirten große Hinderniſſe lagen. Einmal war das ganze Unternehmen neu; die Prinzipien der alten Konföderation konnten nicht maßgebend ſein, „wir mußten von Grund aus die Gliederung umbauen“,

und auch die geſchichtlichen Erfahrungen fremdländiſcher Bundesgliederungen zeigten nur, wie ſolche Verbände nicht zu machen ſeien. Ferner jedoch lag das Hauptziel für die Konvention eben darin, die nothwendige Stätigkeit und Kraft der Regierung mit der unveräußerlichen Sorge für die Freiheit und die republikaniſche Form auszugleichen. „Auf der andern Seite ſcheint der Geiſt der republikaniſchen Freiheit zu fordern, daß nicht alle Gewalt vom Volke hergeleitet wird, ſondern daß auch die damit Betrauten in Abhängigkeit vom Volke durch kurze Dauer ihrer Beſtallung und die Uebergabe der Gewalt in viele Hände gehalten bleiben.

Auf der andern Seite dagegen fordert die Stätigkeit der Regierung, daß die Hände, welche mit der Gewalt verſehen werden, für längere Zeit die nämlichen ſind. Häufige Wahlverſammlungen müſſen einen häufigen Wechſel der Männer nach ſich ziehen, und ein häufiger Wechſel der Maßregeln geht aus einem häufigen Wechſel der Männer hervor; während die Kraft der Regierung nicht bloß eine beſtimmte Dauer der Macht, ſondern auch die Ausübung derſelben durch eine einzelne Hand verlangt. Weiter mußte die richtige Abtheilung zwiſchen der Bundesautorität und die Autorität der Einzelſtaaten vollzogen werden. Hinein aber miſchten ſich die verſchiedenen Anforderungen der größern und kleinern Staaten. Wollten die erſteren nach ihrer Größe an der Bundesregierung Theil nehmen, dann beharrten die andern auf der Gleichberechtigung, ſo daß nur mit Kompromiſſen geholfen werden konnte. Und endlich verhinderte auch die Verſchiedenartigkeit der Beſtandtheile der Vereinigten Staaten unter ſich, daß der Konventionsplan durchweg in ſich folgerichtig blieb. Wenn übrigens, ſo führt Nr. 38 den Gedankengang weiter, in der Geſchichte meiſtens die Verfaſſungen von einzelnen hervor-

ſamkeit an ſich nationaler Art, weil ſie ſich auch auf den einzelnen Bürger richtet; allein, in Betreff der Ausdehnung ihrer Macht, darf ſie nicht ſo genannt werden, da ihre Jurisdiktion ſich nur auf beſtimmte, beſonders aufgezählte Gegenſtände erſtreckt und den einzelnen Staaten eine unbeſchränkte Souveränetät über alle andern Gegenſtände überläßt. Und wenn auch das Gericht, welches über die Grenzen beider Jurisdiktionen im Zweifelfalle zu entſcheiden hat, unter der Generalregierung aufgeſtellt iſt, ſo erleidet damit das Prinzip ſelbſt keine Veränderung; die Entſcheidung erfolgt vielmehr nach den in der Konſtitution aufgeſtellten Regeln in durchaus unparteiiſcher Weiſe; ein ſolches Tribunal iſt ſelbſtverſtändlich weſentlich, um einen Rückgriff auf das Schwert und eine Auflöſung der ganzen Gliederung zu verhüten.

„Die vorgeſchlagene Verfaſſung iſt deshalb weder eine nationale, noch eine föderale Konſtitution, ſondern eine Zuſammenſetzung von beiden. In ihrer Begründung iſt ſie föderal, nicht national, in den Quellen, aus welchen die gewöhnliche Regierungsgewalt gezogen wird, iſt ſie theils föderal, theils national, in der Ausdehnung derſelben föderal, und endlich in der geſetzmäßigen Befugniß, Amendements einzuführen, iſt ſie weder ganz föderal, noch ganz national.“

Nr. 40 ſucht darauf dem Einwande zu begegnen, daß die Konvention über die ihr ertheilten Befugniſſe in der Aufſtellung einer ganz neuen Verfaſſung hinausgegangen ſei. Nach dem nämlich Madiſon den uns bekannten geſchichtlichen Vorgang bei der Beſchickung des Staatentages erzählt und den Wortlaut des auf ſeine Berufung gerichteten Kongreßbeſchluſſes wiedergegeben hat, kann er es zwar nicht in Abrede ſtellen, daß die Konſtitution nicht bloß „eine Verbeſſerung“ der Konföderationsartikel enthalte. Aber er fragt gewiß mit

Recht, ob es nicht von größerer Wichtigkeit für das Glück des amerikaniſchen Volkes wäre, daß die Konföderationsartikel bei Seite gelegt würden, damit eine kräftige Regierung geſchaffen werden könne und ſo die Union erhalten würde, oder ob etwa ein entſprechendes Gouvernement hätte außer Augen geſetzt und die Konföderationsartikel hätten ferner gelten ſollen? In ihren Zwecken ſtimmt die Konſtitution ja ganz mit den Wünſchen überein, welche der alte Kongreß und die Einzelſtaaten oft genug in Betreff der Union ausgeſprochen haben; auch ſind ihre Grundprinzipien weniger abſolut neu, als ſie vielmehr nur eine Erweiterung der Prinzipien abgeben, auf welchen die Konföderationsartikel gegründet ſind. Und wenn ſie die Ratihabition nur von 9 Staatenſtimmen und nicht von allen an der Konvention betheiligten 12 Staaten bedingt, ſo bleibt es gewiß ein Unſinn, eine Majorität von $^{59}/_{60}$ der amerikaniſchen Bevölkerung vielleicht von einem Sechzigſtel derſelben abhängig zu machen. Dazu ſind die Männer der Konvention bei ihrem Werke mit der größten Vorſicht vorgegangen; ſie mußten aber dagegen auch bedenken, wie ein ſtarres Feſthalten an der früheren Verfaſſung das Recht des Volkes illuſoriſch machen würde, die Regierungen aufzuheben oder zu verändern, ſobald es zu ſeiner Wohlfahrt führt. Denn man darf nicht vergeſſen, daß ſchließlich der fertige Plan dem Volke ſelbſt vorgelegt worden iſt — „ſeine Genehmigung wiſcht alle früheren Irrthümer und Unregelmäßigkeiten aus.“ Wenn alſo wirklich die Delegirten zu Philadelphia ihre Befugniſſe überſchritten haben, ſo waren ſie als Vertrauensmänner ihres Landes geradezu durch die Umſtände, in denen ſie ſich befanden, aufgefordert, die freie That auszuführen, wie ſie gethan haben; und es muß ihr Verfahren dergeſtalt aufgefaßt werden, daß ſie dabei einzig

samkeit an sich nationaler Art, weil sie sich auch auf den einzelnen Bürger richtet; allein, in Betreff der Ausdehnung ihrer Macht, darf sie nicht so genannt werden, da ihre Jurisdiktion sich nur auf bestimmte, besonders aufgezählte Gegenstände erstreckt und den einzelnen Staaten eine unbeschränkte Souveränetät über alle andern Gegenstände überläßt. Und wenn auch das Gericht, welches über die Grenzen beider Jurisdiktionen im Zweifelfalle zu entscheiden hat, unter der Generalregierung aufgestellt ist, so erleidet damit das Prinzip selbst keine Veränderung; die Entscheidung erfolgt vielmehr nach den in der Konstitution aufgestellten Regeln in durchaus unparteiischer Weise; ein solches Tribunal ist selbstverständlich wesentlich, um einen Rückgriff auf das Schwert und eine Auflösung der ganzen Gliederung zu verhüten.

„Die vorgeschlagene Verfassung ist deshalb weder eine nationale, noch eine föderale Konstitution, sondern eine Zusammensetzung von beiden. In ihrer Begründung ist sie föderal, nicht national, in den Quellen, aus welchen die gewöhnliche Regierungsgewalt gezogen wird, ist sie theils föderal, theils national, in der Ausdehnung derselben föderal, und endlich in der gesetzmäßigen Befugniß, Amendements einzuführen, ist sie weder ganz föderal, noch ganz national."

Nr. 40 sucht darauf dem Einwande zu begegnen, daß die Konvention über die ihr ertheilten Befugnisse in der Aufstellung einer ganz neuen Verfassung hinausgegangen sei. Nachdem nämlich Madison den uns bekannten geschichtlichen Vorgang bei der Beschickung des Staatentages erzählt und den Wortlaut des auf seine Berufung gerichteten Kongreßbeschlusses wiedergegeben hat, kann er es zwar nicht in Abrede stellen, daß die Konstitution nicht bloß „eine Verbesserung" der Konföderationsartikel enthalte. Aber er fragt gewiß mit

Recht, ob es nicht von größerer Wichtigkeit für das Glück des amerikaniſchen Volkes wäre, daß die Konföderationsartikel bei Seite gelegt würden, damit eine kräftige Regierung geſchaffen werden könne und ſo die Union erhalten würde, oder ob etwa ein entſprechendes Gouvernement hätte außer Augen geſetzt und die Konföderationsartikel hätten ferner gelten ſollen? In ihren Zwecken ſtimmt die Konſtitution ja ganz mit den Wünſchen überein, welche der alte Kongreß und die Einzelſtaaten oft genug in Betreff der Union ausgeſprochen haben; auch ſind ihre Grundprinzipien weniger abſolut neu, als ſie vielmehr nur eine Erweiterung der Prinzipien abgeben, auf welchen die Konföderationsartikel gegründet ſind. Und wenn ſie die Ratihabition nur von 9 Staatenſtimmen und nicht von allen an der Konvention betheiligten 12 Staaten bedingt, ſo bleibt es gewiß ein Unſinn, eine Majorität von $^{59}/_{60}$ der amerikaniſchen Bevölkerung vielleicht von einem Sechzigſtel derſelben abhängig zu machen. Dazu ſind die Männer der Konvention bei ihrem Werke mit der größten Vorſicht vorgegangen; ſie mußten aber dagegen auch bedenken, wie ein ſtarres Feſthalten an der früheren Verfaſſung das Recht des Volkes illuſoriſch machen würde, die Regierungen aufzuheben oder zu verändern, ſobald es zu ſeiner Wohlfahrt führt. Denn man darf nicht vergeſſen, daß ſchließlich der fertige Plan dem Volke ſelbſt vorgelegt worden iſt — „ſeine Genehmigung wiſcht alle früheren Irrthümer und Unregelmäßigkeiten aus.“ Wenn alſo wirklich die Delegirten zu Philadelphia ihre Befugniſſe überſchritten haben, ſo waren ſie als Vertrauensmänner ihres Landes geradezu durch die Umſtände, in denen ſie ſich befanden, aufgefordert, die freie That auszuführen, wie ſie gethan haben; und es muß ihr Verfahren dergeſtalt aufgefaßt werden, daß ſie dabei einzig

Rückſicht auf die Wohlfahrt des amerikaniſchen Volkes nahmen — die Nothwendigkeit, das iſt Madiſon's eigentliches Argument, hat in der Geſchichte auch ihre Logik!

Die nächſten Nummern geben nun einen allgemeinen Ueberblick über die Befugniſſe, mit welchen die neue Konſtitution die Union bekleidet, unter dem doppelten Geſichtspunkte, einmal, der Ausdehnung der Bundesgewalt mit ihren, den Staaten auferlegten Einſchränkungen, und zum andern, des beſondern Baues des Gouvernements und der Vertheilung der Macht unter ſeine verſchiedenen Beſtandtheile.

Dabei werfen ſich in Betreff des erſten Punktes die beiden Fragen auf, ob ein Theil der dem Generalgouvernement übertragenen Macht nicht unnöthig und ungeeignet ſei, und ob die geſammte Macht nicht Gefahren für die den Einzelſtaaten verbliebene Jurisdiktion mit ſich bringe.

Bedenkt man jedoch, daß ſchon an ſich auf dem politiſchen Gebiete ſtets, wenn auch nicht zwiſchen dem größeren oder kleineren Uebel, aber jedenfalls zwiſchen dem größeren oder vollendeten Guten gewählt werden muß, dann läßt ferner eine nähere Betrachtung der in Ausſicht genommenen Bundesgewalt die Aufgaben derſelben alſo erſcheinen, daß ſie 1) für Sicherheit gegen auswärtige Gefahr, 2) für die Regelung des Verkehrs mit fremden Nationen, 3) für die Aufrechthaltung der Eintracht und des freien Verkehrs zwiſchen den Gliederſtaaten zu ſorgen hat, 4) ſich auf verſchiedene Gegenſtände des allgemeinen Nutzens bezieht, 5) die Gliederſtaaten von beſtimmten ungeſetzmäßigen Vornahmen abhält und 6) Vorkehrungen trifft, um allen dieſen Gewalten Wirkſamkeit zu verleihen. Im Betreff der erſten Klaſſe, d. h. der Sicherheit nach Außen,

kommen dann aber für die Bundesmacht in Betracht: das Recht zur Kriegserklärung und zur Ausgabe von Kaperbriefen, zur Aufstellung von Heer und Flotte, zur Regulirung und Einberufung der Miliz und zur Erhebung und Aufnahme von Geld. Diese Befugnisse verstehen sich jedoch so sehr von selbst, daß Madison es kaum noch nöthig gehabt hätte, sie in ihrer Unbedingtheit ausführlich darzulegen, zumal da sie bereits in den ersten Abhandlungen des Federalist gründlich zur Sprache gekommen sind. Auch giebt ja die in der Verfassung vorgeschriebene Beschränkung der Budgetbewilligung für das Heer auf zwei Jahre die Bürgschaft, gegen ein etwaiges Mißbrauchen der Armee. „Ebenso muß es zu den größten Segnungen Amerika's gerechnet werden, daß, wie seine Union die einzige Quelle seiner maritimen Macht bildet, diese auch eine Hauptquelle für ihre Sicherheit gegen auswärtige Gefahren abgiebt. In solcher Hinsicht gleicht unsere Lage der insularen Bevorzugung Großbrittanniens. Die Batterien, die sehr geeignet sind, fremde Angriffe zurückzuweisen, können doch nicht von einer treulosen Regierung gegen unsere Freiheiten gebraucht werden." Und was die Gelderhebung anbetrifft, so mag zwar die Besteuerung durch Grenzzölle sehr geeignet sein; allein sie reicht nicht aus, sobald einmal das Land zu einer eigenen Industrie übergeht. Wenn man übrigens der neuen Konstitution vorwirft, daß sie mit der Berechtigung der Bundesmacht, Steuern, Zölle, Auflagen und Akzisen auszuschreiben und aufzulegen, die Schulden zu bezahlen und für gemeinschaftliche Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen", zu einer unbegrenzten Uebertragung jeder Befugniß führt, die als nothwendig für die öffentliche Wohlfahrt etwa ausgegeben werden kann, so ist dieser Vorwurf auch deswegen so äußerst thöricht, weil gerade in dem

letzten Satze von der Konvention der Wortlaut der alten Konföderationsartikel selber beibehalten wird.

Die zweite Klasse der dem Bundesgouvernement überwiesenen Befugnisse besteht nun darin, bei der Regelung des Verkehrs mit fremden Nationen Verträge abzuschließen, Gesandtschaften, sonstige Staatsbeamten und Konsuln abzuschicken und zu empfangen, die Seeräubereien auf offener See und die Verletzung des Völkerrechts zu bestrafen und den auswärtigen Handel zu ordnen, mit Einschluß des Verbots der Sklaveneinfuhr nach dem Jahre 1808, indem schon jetzt zur Beschränkung dieses Imports ein Zoll von 10 Dollars per Kopf erhoben werden soll. So ausführlich indessen auch Madison die berührten Punkte behandelt, wir können doch über seine Betrachtung, des Raumes wegen, leichter hinweg gehen, weil er dabei im Grunde Nichts Neues vorbringt. „Wenn wir eben nach irgend einer Richtung eine Nation sein wollen, ist es klar, daß wir es in Beziehung zu den andern Nationen sein müssen."

Bloß, was er über den Sklavenhandel dabei sagt, möge hier seine Stelle finden. Wenn nämlich, meint der Verfasser, es auch zu wünschen gewesen wäre, daß das Verbot desselben gleich Platz gegriffen hätte, so ist es doch als ein großer Gewinn für die Humanität anzusehen, daß eine Periode von zwanzig Jahren für immer einen Handel beendigen wird, welcher so lange und so laut der modernen Politik als eine Rohheit vorgeworfen worden ist. Die unglücklichen Afrikaner möchten nur auch ähnliche Gesetze vor sich sehen, um von den Bedrückungen ihrer europäischen Brüder erlöst zu werden.

Die dritte Klasse umfaßt die Befugnisse des Bundes, für Eintracht und freien Verkehr unter den Staaten zu sorgen. Der Verfasser aber, der dabei auf die verschiedenen Be-

schränkungen der Territorialautorität und ihrer Jurisdiktion für jetzt noch nicht eingeht, richtet hier nur seine Blicke auf das Recht des Bundes: den Handel zwischen den einzelnen Staaten und den indianischen Stämmen zu regeln, Geld zu prägen und den Werth desselben und der fremden Münzen zu bestimmen, Strafe auf die Nachmachung der umlaufenden Münze und der Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten zu setzen, Maaß und Gewicht festzustellen, eine gemeinsame Regel für die Niederlassung und ein gemeinsames Gesetz über den Bankrott zu geben, ferner die Art anzugeben, in welcher die öffentlichen Akten jedes Staates publizirt werden, und welche Geltung sie in den andern Staaten haben sollen, und endlich für Postämter und Poststraßen zu sorgen. Wir brauchen indessen auch auf diese Punkte nicht weiter ausführlich mit Madison einzugehen; sie sind ja ebenfalls in Deutschland neuerdings oft genug erörtert worden; und daß nur der Bund als solcher durch eine gemeinsame Bestimmung über die Naturalisation der Einwanderer den Wirrwarr beenden konnte, der durch die verschiedenartigen Gesetze der Einzelstaaten unter den alten Konföderationsartikeln in dieser Hinsicht hervorgerufen war, liegt nicht minder klar auf der Hand, als die von der Konföderation früher nicht beachtete Nothwendigkeit, namentlich für Nachbarstaaten, daß derartige Territorialgesetze auch für die übrigen Staaten unter der Bundesautorität bindende Kraft haben.

Die vierte Klasse bezieht sich weiter auf verschiedene Befugnisse der Bundesgewalt. Dem Bunde ist, 1) zur Beförderung von Wissenschaft und Kunst, die Patentgesetzgebung und die Wahrung des Schriftstellerrechts überlassen, damit nicht die Einzelstaaten darin verschiedene Maßregeln ergreifen; ihm bleibt 2) die ausschließliche Legislatur über seinen künftigen

Reſidenzdiſtrikt vorbehalten, und eine gleiche Autorität übt er über alle Plätze aus, welche mit Zuſtimmung der Territorialaſſembly angekauft, zum Bau von Feſtungen, Arſenalen, Docks und zu anderen nothwendigen Gebäulichkeiten dienen. Daß das Generalregiment nicht unter einer örtlichen Staatenpolizei ſteht, fordert ebenſo die Ehre der Bundesregierung ſelber als die Ehre der übrigen Staaten; auch würde die Verlegung ſeines Wohnſitzes in einen Einzelſtaat demſelben leicht ein bedeutendes Uebergewicht verleihen; während dagegen die Bewohner des an den Bund abgetretenen Diſtrikts eines Gliederſtaates dann ihre Munizipallegislatur für örtliche Angelegenheiten nach eigener Wahl beſetzen und ja ſelber eine Stimme bei der Wahl der Regierung haben, welche über ihnen hält. 3) hat die Bundesgewalt die Befugniß, den Landesverrath zu beſtrafen, jedoch nur ſo weit es ſich auf die Perſon des Verräthers ſelbſt bezieht, und es iſt dabei in Art. III. Sekt. 3 eine Definition des Verbrechens eingefügt, die den nothwendigen Beweis für die Ueberführung dieſes Verbrechens feſtſtellt, welches überhaupt nur dadurch begangen werden kann, daß Jemand Krieg gegen die Vereinigten Staaten anfängt oder die Feinde derſelben unterſtützt. 4) fällt der Union allein das Recht zu, neue Staaten in den Verband zuzulaſſen, worüber die Konföderationsartikel Nichts beſtimmt hatten. Doch ſoll ein neuer Staat nicht innerhalb der Gerichtsbarkeit eines andern eingerichtet, und kein Staat darf durch die Zuſammenlegung zweier oder mehrerer Staaten oder Staatentheile ohne Zuſtimmung der Legislativen der betreffenden Staaten und des Kongreſſes gebildet werden; woran ſich unmittelbar 5) die Befugniß für den Bund ſchließt, über alles Land oder ſonſtiges Eigenthum der Vereinigten Staaten zu disponiren, vorausgeſetzt, daß in der Konſtitution Nichts angenommen wird, was den

Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates zuwiderläuft.

Dann hat 6) die Union einem jeden Gliederstaate die republikanische Regierungsform zu verbürgen, jeden derselben gegen gewaltsame Störung zu schützen und ihre legislative oder exekutive Gewalt, (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen innere Gewaltthat anzuwenden. Es gilt indessen dabei, wie Madison darlegt, nicht etwa, der Bundesgewalt willkürliche Eingriffe in das Verfassungsleben der Einzelstaaten zu ermöglichen. So lange die bestehenden republikanischen Formen in denselben aufrecht erhalten werden, bleiben sie unter der Bürgschaft der föderalen Verfassung, und wenn die Staaten belieben, andere republikanische Formen an deren Stelle zu setzen, so haben sie das Recht dazu, es zu thun und hinterdrein die Bundesgarantie dafür zu fordern. Nur dürfen sie die republikanischen Verfassungen nicht in unrepublikanische umändern, eine Beschränkung die schwerlich als eine Last gelten kann. Der Schutz gegen „gewaltsame Störung" aber sichert jeden Staat nicht allein gegen fremde Feindseligkeiten sondern auch gegen egoistische Unternehmungen seiner mächtigen Nachbarn, was die schwächeren Staaten der Union wohl beachten sollen. Allerdings scheint es im ersten Augenblicke der Theorie des Republikanismus zu widersprechen, daß eine Majorität nicht das Recht haben soll, eine Regierung umzustürzen, oder daß eine Minorität je die Macht dazu haben könnte; wonach also eine Bundeseinmischung eigentlich nie angerufen zu werden brauchte. Lassen sich aber nicht ebenso gut Kombinationen zu gewaltsamen Zwecken bilden durch die Majorität eines Staates, namentlich eines kleinen Staates, als durch die Majorität einer Grafschaft oder Distriktes dieses Staates; und wenn die Autorität des Staates in dem letzte-

ren Falle die Lokalbehörde ſchützen muß, muß dann nicht die Bundesautorität in dem erſteren Falle die Staatsautorität unterſtützen? Außerdem ſind gewiſſe Theile der Einzelverfaſſungen ſo innig mit der Bundesverfaſſung verwebt, daß jede Erſchütterung jener ſich dieſer mittheilt. Bloße Aufſtände in einem Staate werden ſelten eine Bundeseinmiſchung herbeiführen, ſobald nicht die Zahl der Aufſtändiſchen den Freunden der Regierung einigermaßen gleichkömmt. In ſolchen Fällen iſt es aber beſſer, daß die Oberbehörde die Störung unterdrückt, als daß die Majorität für ihre Sache in einen blutigen, hartnäckigen Kampf tritt. Schon allein das Recht zur Intervention wird den Bund in der Regel der Ausübung desſelben überheben. Uebrigens hängt der Sieg der Gewalt bei einer Partei nicht immer von der überlegenen Kopfzahl ab; mit fremden Einwohnern oder durchziehenden Abenteurern kann auch die Minorität der Bürger zur Majorität der Perſonen werden; und vollends wird bei zweifelhaften Rechtsfragen in den Einzelſtaaten das Gericht der Bundesbehörde allein unparteiiſch entſcheiden. „Wenn man jedoch fragt, auf welche Art ein Aufſtand unterdrückt werden kann, der durch alle Staaten geht und gegen das konſtitutionelle Recht die Obergewalt erlangt, ſo iſt darauf zu antworten, daß wie ein ſolcher Fall außerhalb der menſchlichen Hülfsmittel liegt, er auch glücklicher Weiſe nicht wahrſcheinlich iſt, und daß es die Bundesverfaſſung hinreichend empfiehlt, falls ſie die Gefahr eines Unglücks vermindert, gegen welches keine Konſtitution Vorſorge treffen kann.“ Der Leſer bemerkt wohl ſogleich, wie in dieſen Worten die eigentliche Frage nicht gelöſt wird; die amerikaniſche

Geſchichte mit ihren Parteiherrſchaften hat ſie jedoch in unſern Tagen ſcharf an's Licht gezogen.

Die drei noch übrigen Punkte in der vierten Klaſſe der in Ausſicht genommenen Bundesbefugniſſe betreffen 7) die Anerkennung aller von der Annahme der neuen Konſtitution kontrahirten Schulden der Vereinigten Staaten als völlig rechtsgültig; 8) das Recht, Amendements zur Verfaſſung zu ſtellen, die dann der Genehmigung von drei Viertel der Staatenzahl bedürfen; und 9) die Beſtimmung, daß die Ratifikation der neuen Konſtitution durch neun Staaten genügen ſoll, um ſie unter ihnen aufzuſtellen. Bei dem letzten Punkte bleiben indeſſen die beiden Fragen übrig, auf welchen Rechtsgrundſatz hin die alte Konföderation, die in feierlicher Form als eine Uebereinkunft der Staaten daſteht, ohne einſtimmigen Beſchluß aller ihrer Glieder beſeitigt werden kann, und was für ein Verhältniß beſtehen ſoll zwiſchen den 9 Staaten, welche die Konſtitution ratihabirt haben und den Uebrigen, die nicht daran Theil nehmen. Wird aber die erſte Frage „durch den großen Grundſatz der Selbſterhaltung" entſchieden, ſo muß die zweite ſich ſelber überlaſſen werden, wobei die Hoffnung feſtgehalten bleibt, daß dann ſchließlich doch Klugheit und Mäßigung die Wiedervereinigung aller Staaten im Bunde bewerkſtelligen werde.

Nr. 44 endlich behandelt zum Schluß der Betrachtungen über die Befugniſſe der Bundesgewalt die fünfte und ſechste der oben aufgeſtellten Klaſſen, von denen eben die fünfte den Einzelſtaaten verſchiedene Einſchränkungen auflegt Kein Staat ſoll nämlich 1) in einen Traktat, eine Allianz oder eine Konföderation eintreten, Kaperbriefe ausgeben, Münze prägen, Kreditbillets emittiren, etwas Anderes als Gold und Silber zur Bezahlung von Schulden verwenden, irgend ein rückgrei-

fendes Geſetz oder ein Geſetz, das beſtehende Kontraktsverpflichtungen verletzt, erlaſſen, noch ſoll er irgend einen Adelstitel ertheilen. Und 2) ſoll kein Staat, ohne Zuſtimmung des Kongreſſes irgend wie Auflagen und Zölle auf die Ein- und Ausfuhr ſetzen, die nicht durchaus für ſeine Kontrolirung nöthig ſind, und das reine Einkommen aller Zölle und Auflagen, die ein Staat auf die Ein- und Ausfuhr geſetzt hat, ſoll zu Händen des Bundesſchatzes kommen, und alle dieſe Geſetze ſollen der Reviſion des Kongreſſes unterſtehen. Kein Staat ſoll ferner ohne Zuſtimmung des Kongreſſes Tonnengelder erheben, Truppen oder Kriegsſchiffe in Friedenszeiten halten, in ein Einverſtändniß mit einem andern Staat oder einer fremden Macht treten oder ſich in einen Krieg einlaſſen, wenn er nicht einen Einfall erleidet, oder ſich in einer dringenden Gefahr befindet. Wie aber Madiſon ſelber dieſe aufgeführten Punkte als keiner weiteren Bemerkung bedürftig anſieht und auf die früher darüber gegebenen Erörterungen hinweiſt, ſo bleibt auch uns nur übrig, ohne Weiteres zu der ſechsten Klaſſe mit ihm überzugehen, welche die einzelnen Befugniſſe und Vorkehrungen in der neuen Verfaſſung beſpricht, wodurch die Uebrigen erſt ihre Wirkſamkeit erhalten. Dabei kommt aber zunächſt in Betracht das Recht des Bundes „alle Geſetze zu geben, welche nothwendig und geeignet ſind, die oben erwähnten Befugniſſe auszuüben, und alle andern Rechte, welche die Konſtitution der Bundesregierung oder einem Departement oder Beamten derſelben anvertraut hat.“ Wie ſehr jedoch auch, ſagt der Verfaſſer, dieſer Theil der Konſtitution angegriffen worden iſt, ſo würde doch ohne den Inhalt dieſer Macht die ganze Verfaſſung ein todter Buchſtabe ſein. Die Konvention hatte dabei ſonſt nur die Wahl, entweder den zweiten Artikel aus der beſtehenden Konföderation herüberzunehmen,

welcher die Ausübung jeder Macht von Seiten des Bundes verbietet, die ihm nicht ausdrücklich abgetreten iſt; oder eine Einzelaufzählung der Befugniſſe zu geben, die unter der allgemeinen Benennung: „nothwendig und geeignet“ begriffen ſind; oder eine negative Zuſammenſtellung zu verſuchen, in dem ſie die von der allgemeinen Definition ausgenommenen Befugniſſe ſpezifizirte, oder den ganzen Gegenſtand, ſtillſchweigend, der Auslegung und der Folgerung zu überlaſſen. Da indeſſen alle dieſe vier Auswege, wie dargelegt wird, auf Abwege führen oder die geſchichtliche Entwickelung des Bundes hemmen, ſo ſoll man dagegen, im Hinblick auf die getroffene Beſtimmung der Konſtitution, bedenken, daß ja das Volk das Mittel beſitzt, durch die Wahl von gewiſſenhafteren Delegirten die etwaigen Uebergriffe der Nationalrepräſentative zu annulliren. 2) ſteht dann daneben die Verfügung: „dieſe Konſtitution und die Geſetze der Vereinigten Staaten, welche in Zukunft gegeben werden, und die abgeſchloſſenen oder unter der Autorität der Vereinigten Staaten abzuſchließenden Verträge ſollen höchſtes Landgeſetz ſein, und die Richter jedes Staates ſollen darin gebunden bleiben, ungeachtet jedes etwa zuwiderlaufenden Theiles der Territorial-Konſtitution oder der Geſetze von irgend einem Staate;“ ohne dieſe Verfügung hielte aber ja „das Haupt unter der Direktion ſeiner Glieder.“ Und 3) wird gefordert: „die Senatoren, die Repräſentanten und die Mitglieder der Aſſemblys wie alle Exekutivbeamten und Gerichtsperſonen ſowohl der Vereinigten Staaten als der Einzelſtaaten ſollen durch einen Eid verpflichtet werden, die neue Konſtitution zu unterſtützen“; was um ſo wichtiger iſt, als die Wahl des Präſidenten und der Senatoren in allen Fällen von den Einzellegislaturen abhängt, und die Wahl für das Repräſentantenhaus ebenfalls in erſter Inſtanz von derſelben

Autorität bestimmt wird. Den vierten Punkt, welcher die Wirksamkeit der exekutiven und richterlichen Bundesdepartements betrifft, behält hier Madison einer späteren Behandlung vor.

Hat damit der Verfasser die Befugnisse der neuen Bundesgewalt charakterisirt, so wendet er sich nun in Nr. 45 und 46 zu den angeblichen Gefahren, welche daraus für die Einzelstaaten hergeleitet werden. Eben weil, wie gezeigt wurde, die Union für das amerikanische Volk nothwendig ist, darum bleibt es verkehrt, gegen eine Regierung, ohne welche die Zwecke der Union nicht erreicht werden können, die Einwendung zu machen, daß sie die Wichtigkeit der Einzelregierungen herabsetze. „Wir haben von der ruchlosen Doktrin in der alten Welt gehört, daß die Völker für die Könige da seien, nicht die Könige für das Volk. Soll diese Doktrin etwa in der neuen Welt dergestalt wieder aufgestellt werden, daß das sichere Glück des Volkes der Rücksicht auf verschiedenartige politische Einrichtungen zum Opfer fällt?" „Soweit die Souveränetät der Einzelstaaten nicht mit dem Glücke des Volkes ausgeglichen werden kann, muß jeder gute Bürger dafür stimmen, daß sie dem Letzteren weiche". Uebrigens werden die Staatenregierungen stets das Uebergewicht über die Bundesregierung haben, wenn wir ihre gegenseitige Abhängigkeit Beider von einander vergleichen; das Gewicht des persönlichen Einflusses, den beide Seiten besitzen, die Befugnisse, welche sie haben, die Zuneigung und Unterstützung der Bevölkerung und die Fähigkeit, einander die ergriffenen Maßnahmen zu vereiteln. Denn die Staatenregierungen müssen als ein integrirender Theil der Bundesregierung angesehen werden, während die letztere keineswegs wesentlich für das Verfahren und die Organisation der Ersteren ist. Die Zahl der Bundesbeamten bleibt voraus-

ſichtlich viel kleiner als die Menge der Territorialbeamten; ferner ſind nur wenige und beſtimmt begrenzte Befugniſſe dem Bunde übergeben; die Rechte, welche den Einzelſtaaten übrig bleiben, dagegen zahlreich und unbegrenzt. Die Einwirkungen der Bundesregierung können ſich nur in Zeiten von Krieg und Gefahr mehr geltend machen, die der Einzelſtaaten gebieten im Frieden. Auch erſcheinen bei genauer Unterſuchung nicht ſo ſehr neue Gewalten der Union hinzugefügt zu ſein, als vielmehr eine Verſtärkung ihrer urſprünglichen Gewalt ſtattgefunden hat.

Hinſichtlich der Frage indeſſen, ob die Bundesregierung auf mehr Popularität rechnen dürfe, als die Einzelſtaaten, iſt zu erwägen, daß beide Mächte je aus einem und dem nämlichen Volke entſpringen, als verſchiedene Einrichtungen für verſchiedene Zwecke. Naturgemäß hängt jedoch eine Bevölkerung inniger an ihrer Einzelregierung; dieſelbe ſorgt für alle mehr häuslichen und perſönlichen Intereſſen der Menge, und ihre Mitglieder ſtehen demnach in unmittelbaren freundſchaftlichen Beziehungen zum Volke. Als der Enthuſiasmus für den jungen Kongreß vorüber war, wandte ſich das Volk wieder gern ſeinen Territorialregierungen zu; und ſollte es auch in Zukunft ſich wirklich mehr dem Bunde als den Staatenregierungen hinneigen, ſo kann das nur durch eine beſſere Geſammtadminiſtration bewirkt werden, wobei die Staaten für ſich nichts zu fürchten haben, da dieſe Geſammtadminiſtration ſich blos in einem beſtimmten Kreiſe bewegt. In Betreff der Fähigkeit beider Mächte aber, gegenſeitig ihre Maßnahmen zu vereiteln, befinden ſich die Einzelſtaaten bei der erwähnten größeren Zuneigung ihrer Bevölkerung gewiß in einer günſtigeren Lage. Außerdem wird ſelbſt in der Nationalrepräſentation viel eher ein Lokalgeiſt bei den Mitgliedern ſich zeigen,

als ein Nationalgeiſt in den Aſſemblys. Wenn demnach folgerichtig die Mitglieder der Territoriallegislaturen keine beſondere Liebe für die Nationalangelegenheiten an den Tag legen, ſo dürften dagegen die Mitglieder des Kongreſſes noch obendrein gern für ihre Lokalangelegenheiten ſorgen. Oft genug wird über die Maßregeln nicht nach ihrer Wirkung für das Nationalwohl, ſondern nach den territorialen Urtheilen, Zwecken und Intereſſen entſchieden werden. Die Mitglieder des alten Kongreſſes waren viel mehr die Partiſanen ihrer Staaten als die Wächter der öffentlichen Wohlfahrt; und wenn man nun auch annehmen wollte, daß die neue Bundesgewalt ſtrebte, ihre Macht über die ihr geſetzten Grenzen auszudehnen, ſo würden die Staatenregierungen in der Lage ſein, ſolche Angriffe leicht zu vereiteln. Denn dieſe Angriffe müßten nicht nur auf die Oppoſition eines einzelnen Staates ſtoßen, ſondern alsbald im ganzen Staatenbereich einen allgemeinen Lärm wach rufen, und eine kleine Zahl von Repräſentanten des Volkes hielte dann, verlaſſen vom Volke ſelber, nun den dreizehn Aſſemblys gegenüber. Madiſon kommt ſchließlich noch einmal darauf zurück, daß die Sorge wegen eines ſtehenden Bundesheeres auf Seiten der Staaten keinen Grund habe. Die Armee, welche höchſtens 30,000 Mann, nach dem üblichen Satz von 1 Prozent der Bevölkerung, betragen könne, hätte eine halbe Million Milizen vor ſich. Die geſammte oben behandelte Frage muß eben in die Alternative geſtellt werden: ob die Art, wie das Bundesregiment konſtruirt iſt, es hinreichend vom Volke abhängig macht oder nicht. In dem erſteren Falle wird es nämlich durch dieſe Abhängigkeit davon abgehalten, Einrichtungen zu treffen, die ſeinen Konſtituenten ſchaden; in dem andern Falle dagegen beſitzt der Bund nicht das Vertrauen des Volkes, und ſeine Uebergriffe können leicht

durch die Staatenregierungen vereitelt werden, die ſich auf das Volk ſtützen. Alle früher angeſtellten Betrachtungen beweiſen es aber klar, daß die für die Bundesgewalt in Ausſicht gebrachten Befugniſſe ſo wenig für die den Einzelſtaaten vorbehaltenen Rechte zu fürchten ſind, als ſie andererſeits unveränderlich nothwendig für die Aufgaben der Union bleiben.

---

3. Die Dreitheilung der Gewalten.

Nach der ſo gegebenen allgemeinen Ueberſicht über die Form der neuen Bundesregierung und den Geſammtbetrag der ihr zugeſtandenen Macht gehen nun die nächſten ſechs Abhandlungen Madiſon's zu dem Bau dieſer Regierung und zu der Vertheilung der Macht auf ihre integrirenden Theile über. Es gilt ihm dem Vorwurfe zu begegnen, daß die Abſcheidung der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt in der Verfaſſung nicht korrekt eingehalten ſei. Der Leſer wird aber dabei, ſelbſtverſtändlich, zuerſt auf das Syſtem Montesquieu's hingeführt, „der in der engliſchen Verfaſſung das Muſter der politiſchen Freiheit erblickt." „Bei dem flüchtigſten Blick jedoch auf die brittiſche Konſtitution", ſagt der amerikaniſche Staatsmann, „müſſen wir gewahren, daß in derſelben die drei Departements keineswegs ganz genau von einander getrennt ſind. Die Exekutivbehörde bildet vielmehr einen integrirenden Theil der legislativen Autorität. Sie allein hat die Prärogative, Verträge mit fremden Fürſten abzuſchließen, welche Verträge dann unter gewiſſen Bedingungen Geſetzeskraft erhalten; alle Mitglieder des Juſtizdepartements

werden von ihr ernannt, können von ihr, auf eine Adreſſe der beiden Parlamentshäuſer hin, abgeſetzt werden und bilden, wenn ſie zu Rathe gezogen werden, eine der konſtitutionellen Rathskörperſchaften. Eine Branche des legislativen Departements bildet auch einen großen Rath für die höchſte Exekutive, während ſie andererſeits im Falle des Hochverraths die richterliche Gewalt in Händen hat und die oberſte Gerichtsinſtanz für alle anderen Fälle abgiebt. Die Richter endlich ſind in ſo fern mit dem legislativen Departement verknüpft, als ſie oft an den Berathungen deſſelben theilnehmen, wenn ſie gleich nicht mitſtimmen." Dieſen Thatſachen gegenüber meinte deswegen Montesquieu mit ſeinem Satze, „daß keine Freiheit beſtehen könne, wenn die legislative und exekutive Gewalt in einer Perſon oder in einem Staatskörper vereinigt wäre, oder wenn die richterliche Gewalt nicht von den beiden Andern geſchieden würde", jedoch nicht etwa, daß die Departements keine Mitwirkung und Kontrole auf die Vornahmen der Andern haben ſollen, ſondern nur, daß, wo die ganze Macht eines Departements von denſelben Händen ausgeübt wird, welche die ganze Macht eines andern Departemens beſitzen, die Grundſätze einer freien Verfaſſung umgeſtoßen ſind. Das iſt jedoch in der engliſchen Verfaſſung nicht der Fall. Die Behörde, in welcher die ganze exekutive Macht liegt, kann ſelber keine Geſetze machen, obgleich ſie jedem Geſetz ein Veto entgegenſtellen darf, noch in Perſon Juſtiz üben, trotzdem, daß ſie die Richter ernennt. Die Richter üben keine Exekutivgewalt aus, wenn ſchon ſie Sprößlinge des exekutiven Stammes ſind, noch eine andere legislative Funktion, obgleich ſie zu den legislativen Körperſchaften hinzugezogen werden, Die ganze Legislatur aber darf keinen Gerichtsakt begehen, obgleich durch die Verbindung ihrer beiden Häuſer die Richter abgeſetzt werden können, und obgleich das Oberhaus in dem

letzteren Falle die richterliche Gewalt besitzt. Die Legislatur vermag ebenfalls keine exekutive Prärogative auszuüben, wenn schon ein Theil von ihr, der König, die höchste Exekutivgewalt bildet, und ein zweiter Theil bei der Anklage von Seiten des dritten Theiles alle Beamten der Exekutive verurtheilen kann."

Selbst in den Verfassungen der Gliederstaaten, die Madison dann einzeln durchgeht, ist eine Dreitheilung der Gewalten nicht scharf eingehalten worden, wie sehr man auch dieses politische Axiom meistens in ihren Eingängen betont hat. „Wenn ich", meint er, „mit diesem Ausspruch auch im Uebrigen nicht alle Einzelheiten der Territorialkonstitutionen vertheidigen will, sondern vielmehr überzeugt bin, daß trotz der vortrefflichen Grundsätze, welche sie verwirklichen, sie starke Zeichen von Eile an sich tragen und noch stärkere von der Unerfahrenheit, unter welcher sie entworfen wurden." Fordert aber das Prinzip Montesquieu's keineswegs, daß die drei Gewalten völlig unverbunden unter einander bleiben, so kommt es darauf an, zu zeigen, daß, sobald die drei Departements in so weit unter sich verbunden und vermengt sind, um einem Jeden von ihnen eine konstitutionelle Kontrole über die Andern zu geben, doch der Grad der Trennung, welche jenes Axiom als wesentlich für eine freie Regierung fordert, in der Wirklichkeit niemals pünktlich eingehalten werden kann; wobei es indessen, weil jede Gewalt eine Neigung zu Uebergriffen hat, ein sehr schwieriges Problem bleibt, worin ihre gegenseitige Sicherheit bestehen soll.

In den meisten amerikanischen Verfassungen hat man sich darauf beschränkt, die Grenzen der verschiedenen Departements bestimmt anzugeben; aber die Erfahrung belegt es, daß diese Vorsichtsmaßregel zu sehr überschätzt ist, und daß eine angemessene Vertheidigung für den Schwächeren gegen die macht-

volleren Theile der Regierung nothwendig bleibt: die Legislative ist immer darüber aus, ihren Thätigkeitskreis zu erweitern, und wo möglich alle Gewalt in ihren Wirbel zu ziehen. Daran haben die Gründer der Territorialverfassungen eben nicht genug gedacht; auch die Usurpationen der Assemblys können zur Tyrannei führen. Zum Beleg seiner Behauptung beruft sich dann Madison, „der Beispiele genug aus allen Staaten herbeibringen könnte," auf Jefferson's „Bemerkungen über den Staat Virginien." In der angeführten Stelle dieser Denkschrift sagt nämlich der ehemalige virginische Gouverneur selber, daß, obgleich die virginische Verfassung von einer bestimmten Trennung der drei Gewalten ausgegangen sei, sie doch keine Schranke zwischen ihnen aufgestellt habe. „Die Mitglieder der richterlichen und der Exekutivgewalt bleiben von der Legislative in Betreff ihres Lebensunterhaltes und Einige von ihnen auch in Betreff der Amtsdauer abhängig. Wenn deshalb die Legislative sich exekutive und richterliche Befugnisse anmaßt, so ist eine Opposition dagegen nicht leicht möglich oder nicht wirksam, weil in diesem Falle die Delegirten ihr Verfahren in die Form eines Gesetzes bringen können, welche es für die anderen Branchen bindend macht. Sie haben demnach manchmal über Rechte entschieden, die sie dem gerichtlichen Austrage hätten überlassen sollen, und sich an die Ausübung der Exekutive während der ganzen Dauer ihrer Sitzung gewöhnt". Auch in Pennsylvanien ist es ebenso gegangen. Bei der Revision seiner Verfassung in den Jahren 1783—84 wurde es klar, daß die Konstitution in vielen wichtigen Beziehungen von der Legislative offenbar verletzt worden war. „Ich ziehe daher", bemerkt Madison am Schlusse von Nr. 48, „aus diesen Erfahrungen das Ergebniß, daß eine bloße Abmarkung der konstitutionellen Grenzen für

die drei Gewalten nicht genügt gegen ſolche Uebergriffe, welche zu einer tyranniſchen Konzentration aller Regierungsmächte in den nämlichen Händen führt."

Hatte nun, wie Nr. 49 fortfährt, Jefferſon 1783 in ſeinem Plane zu einer neuen virginiſchen Verfaſſung vorgeſchlagen, „daß, wenn zwei der drei Regierungszweige in der Anſicht übereinſtimmen, und zwar jede mit zwei Drittel aller ihrer Mitglieder, eine Konvention ſei nöthig zur Reviſion der Verfaſſung oder zur Beſeitigung ihrer Verletzung, dann zu dieſem Zwecke eine ſolche Konvention berufen werden ſolle, ſo macht dagegen Madiſon doch mit Recht auf das Unpraktiſche dieſes Ausweges aufmerkſam. Allerdings erſcheint dieſe Appellation an das Volk als eine ſtrikte Folgerung aus der Theorie des Republikanismus und mag in Ausnahmsfällen angewandt werden; allein es wird dabei erſtens nicht die Möglichkeit vorgeſehen, daß ſich zwei Departements gegen das dritte verbinden. „Wenn die legislative Autorität, die ſo viel Mittel zum Einfluß auf die anderen beiden Departements beſitzt, das eine derſelben oder nur ein Drittel ſeiner Mitglieder für ihr Intereſſe zu gewinnen weiß, ſo kann das übrig bleibende Departement keinen Vortheil aus dem Jefferſon'ſchen Vorſchlag ziehen." Zweitens ſchwächt eine ſolche häufig wiederkehrende Appellation an das Volk das Anſehn der Regierung an ſich, deſſen ſie doch zu ihrer Stätigkeit bedarf. Ferner begründet die Gefahr, daß durch zu ſtarke Reizung der Leidenſchaften im Volke die öffentliche Ruhe geſtört werde, einen weiteren Einwand gegen ein häufiges Zurücktragen von Verfaſſungsfragen an die Entſcheidung der Geſammtheit; und die größte Schwäche des Vorſchlags liegt endlich darin, daß die Ergebniſſe ſolcher Volksentſcheidungen ihrem Zwecke, der Aufrechthaltung eines verfaſſungsmäßigen Gleichgewichts in der Re-

gierung, nicht entſprechen werden. Die zahlreichen Delegirten der Legislatur ſind ja dem Volke viel beſſer bekannt, als die wenigen Beamten der Exekutive und des Gerichtsweſens; dadurch erhalten ſie leicht auch auf der Konvention als Deputirte das Uebergewicht, die dann hauptſächlich aus ſolchen Männern beſteht, welche Mitglieder des nämlichen Departements waren oder es zu werden hoffen, deſſen Verfahren in Anklage ſteht. Da ſitzt denn die Leidenſchaft und nicht die Vernunft zu Urtheil; die Vernunft aber ſoll das Gouvernement kontroliren, das Gouvernement ſeinerſeits hat die Leidenſchaften zu zähmen.

Es mag wohl behauptet werden, daß ſtatt gelegentlicher Appellation an das Volk dieſelbe in regelmäßiger Wiederkehr mehr geeignet ſei, die Verletzungen der Konſtitution zu verhindern. Indeſſen bei kurzen Zwiſchenräumen einer ſolchen Volkskontrole ſind, ſobald ſie für eine Aenderung der Verfaſſung ſorgen ſoll, die zu revidirenden Maßnahmen von zu jungem Datum, um nicht mit dem Parteigetriebe verknüpft zu ſein; und bei längeren Zwiſchenräumen vermag eine noch fern ſtehende Volkscenſur eine Macht nicht von Uebergriffen abzuhalten, zu welchen dieſelbe in der Gegenwart durch zwingende Motive gedrängt wird. Auch bei der oben erwähnten Reviſion der pennſylvaniſchen Verfaſſung hat es ſich herausgeſtellt, daß die leitenden Köpfe der Konvention gleichfalls die Leiter der bisherigen Parteien im Staate waren; dadurch wurden ſie aber ſelber als Männer der Reviſion bei allen Fragen in zwei Parteien geſchieden. Außerdem, ſagt Madiſon, bleibt es immer zweifelhaft, ob die Reſolutionen eines ſolchen Volkskörpers in einzelnen Fällen nicht die vorgeſchriebenen Grenzen zwiſchen der Legislative und Exekutive falſch ziehen, ſtatt dieſelben auf ihre verfaſſungsmäßigen Kreiſe einzugrenzen.“ „Dazu habe ich es nie gehört, daß die Entſcheidungen eines derartigen

Volksrathes über konſtitutionelle Fragen, mochten ſie nun richtig oder irrig ſein, irgend eine Veränderung in der Zuſammenſetzung der Legislaturen hervorgebracht haben; nicht ſelten geſchah es, daß die gleichzeitig tagende Aſſembly jene neuen Konſtruktionen des Rathes verwarf und ſchließlich den Sieg davon trug. Selbſt wenn vorſichtiger Weiſe von den Volkskonventionen zur Reviſion der Regierungsverwaltung alle Männer ausgeſchloſſen ſind, die je zu der Regierung in Beziehung geſtanden haben, wären auch damit die Schwierigkeiten nicht umgangen. Dann fällt nämlich dieſe wichtige Aufgabe Perſonen von niederen Fähigkeiten zu, und falls ſie auch nicht mit der Regierung in Verbindung geweſen, ſo bleiben ſie doch an die Parteien und die Maßregeln derſelben gebunden, wonach man ſie gewählt hat."

Nr. 51 bringt alsdann den bisherigen Gedankengang zu ſeinem Abſchluß. Wenn nämlich alle in dem beregten Sinne gemachten Vorkehrungen unzweckmäßig bleiben, ſo muß der Mangel durch einen ſolchen Bau der Regierung ergänzt werden, welchem gemäß ihre verſchiedenen konſtituirenden Theile ſich durch gegenſeitige Beziehungen keinen Falls einander in ihren eigenen Kreiſen beſchränken; „und ich will daher", ſagt der Verfaſſer, „durch eine allgemeine Betrachtung den Leſer dazu hinführen, ſich ein korrektes Urtheil über die Grundſätze und Struktur der neuen Bundesverfaſſung zu bilden." Als Ausgang ſteht dabei der Satz feſt, daß jedes Departement ſeinen eigenen Willen haben muß, und daß es daher ſo einzurichten iſt, daß die Mitglieder eines jeden Departements ſo wenig wie möglich einen Einfluß auf die Anſtellung der Mitglieder der andern Departements ausüben. Dennoch iſt es erforderlich, daß alle Ernennungen für die höchſten exekutiven, legislativen und richterlichen Behörden aus verſchiedenen Kanälen der Volksautorität hervorgehen, was in der Praxis

leichter iſt, als es in der Theorie zu ſein ſcheint; wenn ſchon bei der Einrichtung des Gerichtsweſens es zweckmäßig ſein mag, ſtreng an dieſem Prinzipe feſtzuhalten, weil bei der Wahl der Richter es hauptſächlich darauf ankommt, ſich ihrer Befähigung zu verſichern, und weil die Dauer ihrer Anſtellung jeden Gedanken an eine etwaige Abhängigkeit derſelben von ihren Auftraggebern fern halten muß. Ebenſo iſt es klar, daß die Mitglieder eines jeden Departements möglichſt unabhängig von den Andern bei der Ausmachung der Beſoldungen ſein ſollen. Sind die Männer der Exekutive und der richterlichen Gewalt in dieſer Hinſicht nicht unabhängig von der Legislative, ſo bleibt ihre ganze Unabhängigkeit durchweg nominell. Die größte Sicherheit, um eine Machtanſammlung in einem Departement zu verhindern, beſteht aber darin, daß man den Angehörigen eines jeden Departements die nothwendigen verfaſſungsmäßigen Hülfsmittel und perſönlichen Beweggründe bietet, den Uebergriffen der Andern Widerſtand zu leiſten. „Ehrgeiz muß dem Ehrgeize entgegenarbeiten und das Intereſſe des Mannes mit dem konſtitutionellen Intereſſe ſeines Platzes verflochten ſein.“ Eine ſolche Rückſichtsnahme auf die menſchliche Natur, wie ſie nun einmal iſt, bleibt nothwendig, um die Mißbräuche der Regierung zu kontroliren, da ja auch die Regierung ſelber den höchſten Ausdruck der menſchlichen Natur abgiebt. Dieſelbe ſoll daher fähig ſein, nicht nur die Regierten ſondern auch ſich ſelbſt zu kontroliren, und dazu reicht doch ihre Abhängigkeit vom Volke allein nicht aus. Durch das ganze Getriebe der menſchlichen Angelegenheiten geht eben die Politik, mittelſt entgegengeſetzter Intereſſen die fehlenden beſſeren Motive zu ergänzen; auch das Staatsleben hat daher bei der Vertheilung der Staatsgewalten auf dieſelbe zurückzugreifen. Freilich iſt es dabei nicht möglich,

einem jeden Departement die gleiche Vertheidigungskraft zu verleihen; ſtets wird in einer Republik die Legislative vorherrſchen. Deswegen muß denn die Legislative in mehrere Zweige getheilt werden, mit verſchiedenen Wahlſyſtemen, und dieſe müſſen ſo wenig unter einander verbunden ſein, als die Art ihrer Funktionen und ihrer Abhängigkeit vom Geſammtvolke es zuläßt. Der nothwendigen Abſchwächung der legislativen Macht gegenüber genügt indeſſen ein bloßes Veto für die Exekutive nicht; die letztere muß außerdem noch unterſtützt werden durch den ſchwächeren Theil der in ſich getrennten Legislative. Darin beſteht aber der große Unterſchied zwiſchen den Territorialverfaſſungen und der Bundeskonſtitution, daß die erſteren viel weniger fähig ſind, eine ſolche Probe auszuhalten.

Dabei kommen jedoch zwei Geſichtspunkte in Betracht. Wenn einmal nämlich in einer einfachen Republik alle vom Volke übertragene Gewalt der Verwaltung einer einfachen Regierung überlaſſen iſt, und dergeſtalt die Gewaltsanmaßungen nur durch eine Theilung der Regierung in verſchiedene Departements hintangehalten werden, ſo iſt in der zuſammengeſetzten Republik von Amerika die vom Volke übertragene Macht zuerſt zwiſchen zwei verſchiedene Regierungen getheilt und dann der, jeder von ihnen zufallende, Theil in mehrere Departements abgeſondert. Daraus geht eine doppelte Sicherheit für die Volksmaſſe hervor, indem die verſchiedenen Regierungen ſich einander kontroliren, während gleichzeitig jede ſich ſelber kontrolirt. Zweitens aber bleibt es für eine Republik von großer Wichtigkeit, nicht nur die Geſellſchaft gegen die Bedrückungen ihrer Delegirten, ſondern auch einen Theil der Geſellſchaft gegen die Ungerechtigkeit eines andern Theiles zu ſichern. Wenn die Majorität durch ein gemeinſchaftliches Intereſſe zuſammengeſchloſſen wird, laufen

die Rechte der Minorität Gefahr. Nur auf zweierlei Weise aber kann man diesem Uebel vorbeugen; die eine besteht darin, daß man in einem Staate einen Willen schafft, der unabhängig von der Majorität ist; was gewöhnlich in Erbmonarchieen eintri und dann leicht zur Unterdrückung beider Parteien benutzt wird; die andere dagegen stellt in der Gesellschaft so viele verschiedene Klassen von Bürgern auf, daß dadurch eine unrichtige Kombination einer Massenmajorität sehr unwahrscheinlich, wenn nicht unmöglich wird. Und eben diese zweite Methode wird in der Bundesrepublik der Vereinigten Staaten befolgt. „Während nämlich jede Autorität in derselben von der Volksgesellschaft hergeleitet wird und von ihr abhängig bleibt, bricht die Gesellschaft selber in so manche Parteien, Interessen, und Bürgerklassen auseinander, daß die Rechte der Individuen oder der Minorität von der Interessenzusammenfassung der Majorität kaum bedroht scheinen." An sich ist dieser Satz Madison's richtig. Die Gliederung der Gesellschaft muß in der Repräsentation zum Ausdruck kommen, wenn die bloße Kopfzahlmajorität der bürgerlichen Atome unschädlich gemacht werden soll; allein wir haben schon früher mehrfach darauf hingewiesen, daß gerade das konstitutionelle System Amerika's weder in den Territorialverfassungen noch in der Bundesverfassung die gesellschaftlichen Thatsachen anerkennt. Hier greift ebenso eine Täuschung bei Madison über die soziale Unterlage des Bundes Platz, als in der Einleitung bei Jay über die räumliche und nationale Basis desselben — beide Täuschungen berühren indessen in ihren Folgerichtigkeiten die beiden Hauptschwächen, an denen der amerikanische Republikanismus wie die amerikanische Union zu Grunde gehen kann. Madison seinerseits beruhigt sich mit

dem Gedanken, daß in der weit ausgedehnten Republik der Vereinigten Staaten und bei der großen Verschiedenheit der Interessen, Parteien und Sekten, die sie umfaßt, eine Majoritätskoalition in der Gesammtbevölkerung selten auf andern Prinzipien gebildet werden könne, als auf Gerechtigkeit und öffentliche Wohlfahrt. Der geschichtliche Hergang aber ist, wie heute Jedermann weiß, anders gewesen; und selbst das Wort, daß das republikanische Gefüge einer großen Ausdehnung fähig ist, wenn es verständig mit dem „Föderalprinzip" verknüpft wird, hat sich in der Historie nicht unbedingt bewahrheitet.

---

4. Die Nationallegislative.

Damit ist nun aber Madison mit Nr. 52 bei dem Repräsentantenhause angekommen, um in sieben Abhandlungen (bis Nr. 58 incl.) das von der neuen Verfassung vorgeschlagene Wahlsystem zu rechtfertigen; wir haben demnach sogleich Gelegenheit, zu gewahren, in wie weit das Repräsentativprinzip der Union auf die vorhandene soziale Gliederung der Bevölkerung Rücksicht nimmt. Wenn indessen auch der Verfasser mit dem Satze beginnt, daß dabei zunächst die Qualifikation der Wähler und des Gewählten in Betracht komme, so greift er doch in dem ganzen Verlauf seiner Darstellung nie auf eine gesellschaftliche Unterlage des Wahlsystems zurück, um daran die Bestimmungen der neuen Verfassung über die Bundeswahlen zu prüfen; er hat es immer nur mit der Kopfzahl zu thun. Wir brauchen deshalb bloß im Allgemeinen seinen Auseinandersetzungen zu folgen; die Geschichte hat ja

längſt die Schwächen des amerikaniſchen Wahlſyſtems dargethan.

Da die neue Verfaſſung kein einheitliches föderales Wahlſyſtem in allen Staaten wegen der Verſchiedenheit ihrer territorialen Wahlſyſteme durchſetzen konnte, ſo iſt die Maßnahme, daß die Wähler für die Aſſemblys nach den Einzelverfaſſungen auch die Mitglieder des Repräſentantenhauſes wählen, gewiß zweckmäßig. Denn indem ſo das Geſammtwahlſyſtem zugleich durch die Territorialkonſtitutionen feſtgeſtellt wird, kann es von den Staatsregierungen nicht verändert werden, und man braucht nicht zu fürchten, daß die Bevölkerung in den Gliederſtaaten dieſen Theil der Verfaſſungen umwandelt, um ſich nicht die durch die Bundesverfaſſung darauf garantirten Rechte zu verkürzen. Nur in Betreff der Wahlfähigkeit ſtellt die neue Konſtitution ihre eigenen Bedingungen. Der Delegirte der Vereinigten Staaten muß 25 Jahre alt und ſieben Jahre Bürger derſelben ſein; er muß zur Zeit ſeiner Wahl in dem Staate wohnen, den er vertritt, und darf während der Kongreßſitzung mit keinem Bundesamte bekleidet ſein. „Unter dieſen vernünftigen Beſchränkungen iſt aber das Thor des Repräſentantenhauſes jedem Mann von Verdienſt offen.“ Bei der ferner aufgeworfenen Frage, ob die auf zwei Jahre ertheilten Wahlen nicht gefährlich für die Volksfreiheit, und ob ſie nothwendig ſeien, gelangt Madiſon nach einer längern Darlegung des engliſchen Wahlſyſtems zu dem Schluſſe, wie eine ſo angeſetzte Dauer des Mandats dem Volke keine Gefahr bringen werde. Das oft ausgeſprochene Wort: „Wo die jährliche Wahl aufhört, fängt die Tyrannei an“, hat keinen vernünftigen Sinn. Und in Betreff der Nothwendigkeit eines zweijährigen Mandats beruft ſich der Verfaſſer darauf, „daß der Geſetzgeber doch einen gewiſſen Grad von Kennt-

niſſen von den ihm vorliegenden Sachen haben müſſe." Wenn in dem Einzelſtaate, wo die Wahlen jährlich vor ſich gehen, die Territorialfragen im geiſtigen Bereiche von Jedermann liegen, ſo bietet das große Theater der Vereinigten Staaten eine ganz andere Scene dar. Es muß daher einige Kenntniß von den Zuſtänden und den Geſetzen aller Staaten ſich bei den jedesmaligen Kongreßmitgliedern eines Staates vorfinden. „Wie kann der auswärtige Verkehr richtig durch einheitliche Geſetze geregelt werden, ohne etwaige Bekanntſchaft mit dem Handel, den Häfen, den Uſancen und Einrichtungen der verſchiedenen Staaten? Wie kann der Verkehr zwiſchen den Gliederſtaaten geordnet werden, ohne ſichere Kunde von ihrer verſchiedenen Lage in dieſer oder jener Hinſicht? Wie können Steuern gerecht auferlegt und wirkſam erhoben werden, wenn ſie nicht den Lokalverhältniſſen angepaßt ſind? Ebenſo verhält es ſich mit der Miliz; alſo haben ſich die Repräſentanten im Kongreß über alle dieſe Hauptgegenſtände der Bundesregierung beſonders zu unterrichten, wozu eine längere Dauer des Mandats erforderlich bleibt.

Namentlich ſind es ja auch die auswärtigen Angelegenheiten der Union, welche eine Menge poſitiver Kenntniſſe im Betreff der fremdländiſchen Geſetze und Einrichtungen erfordern; und wenngleich die Repräſentanten nicht unmittelbar in die internationale Politik eingreifen, ſo können ſie das richtige Verſtändniß dafür doch nur durch eine längere Theilnahme am Kongreß ſich erwerben. Dazu haben manche Deputirte weit zu reiſen, ſie mögen deshalb die während ihrer Abweſenheit nothwendigen häuslichen Vorkehrungen weniger gern nur für ein Jahr treffen. Zwar werden die Mitglieder des alten Kongreſſes auch jährlich gewählt; allein ihre Wiederwahl verſteht ſich für die Aſſemblys von ſelbſt, was bei den Volkswahlen

nicht der Fall ſein dürfte. Ueberhaupt beſitzen in allen Aſſemblys nur wenige Mitglieder die höheren Talente; dieſelben werden daher durch häufige Wiederwahl leicht zu Herren der öffentlichen Geſchäfte werden und wahrſcheinlich ſolche Vortheile für ſich benutzen. Je größer mithin zu ihnen der Bildungsabſtand der Anderen iſt, um ſo eher können die Letzteren in ihre Schlingen fallen; und dieſe Bemerkung läßt ſich auch auf das Verhältniß des Repräſentantenhauſes zum Senate anwenden; es bleibt alſo gewiß nützlich, daß zweijährige Mandate für die Repräſentanten Platz greifen.

Die folgende Frage in Nr. 54 betrifft dann das Verhältniß in der Theilnahme der Staaten an der Kongreßrepräſentative; ſie richtet ſich nach derſelben Regel, nach welcher die direkten Bundestaxen in den Staaten erhoben werden. Hier treten aber in Madiſon's Darſtellung die nämlichen Geſichtspunkte wieder hervor, welche bei dem Kompromiß auf der Konvention zu Philadelphia ſelber ſchließlich maßgebend geworden waren. Und ebenſo finden wir dabei die dort ſiegreiche Auffaſſung über das Verhältniß der Sklavenbevölkerung in den Einzelſtaaten zur Bundesrepräſentative wieder. Der Sklave iſt kein bloßes Eigenthum, allein der Staat kann ihn auch nicht als bürgerlich vollgültigen Menſchen für den Bund verrechnen. Da jedoch der Sklavenbeſtand eines Staates einen Theil ſeiner wirthſchaftlichen Macht abgiebt, und außerdem die Einzelſtaaten allein über ihr Wahlſyſtem beſtimmen, ſo muß hier eine billige Ausgleichung ſtattfinden. Das heißt mit anderen Worten (obſchon Madiſon einen ſolchen Schluß nicht zieht), es bricht an dieſer Stelle der vorhandene Verhältnißwerth der Einzelſtaaten durch das bloße Kopfzahlſyſtem thatſächlich hin. „Die Repräſentanten der größern und reichern Staaten haben nämlich im Bundeshauſe keinen andern Vor-

theil über die andern Repräſentanten, als ihre größere Zahl. Je mehr alſo Wohlſtand und Bedeutung ihrer Heimathländer ſie zu irgend einem Einfluß berechtigen, muß ihnen ſelbſt eine größere Zahl an Stimmen geſichert ſein. Darin unterſcheidet ſich gerade die neue Verfaſſung von der alten Konföderation." Wir haben dabei jedoch den Leſer immer auf's Neue daran zu erinnern, daß eine Intereſſenausgleichung nach ihrem Verhältnißwerth zum Ganzen nicht auf der atomiſtiſchen Baſis einer bloßen Kopfzahlmajorität vor ſich gehen kann, ein Satz, der bei dem ganzen amerikaniſchen Wahlſyſteme nicht zur Geltung kommt. Zutreffend dagegen bleibt wieder die Schlußbemerkung von Nr. 54, daß die Verbindung der Bundestaxation mit der Repräſentation die Staaten veranlaſſen wird, ihren richtigen Bevölkerungszuſtand genau aufzunehmen; ſonſt zahlen ſie entweder zu viel Abgaben an den Bund oder haben zu wenig Einfluß in der Nationallegislative.

Auch die in Nr. 55 und 56 daran gereihten Unterſuchungen über das Zahlenverhältniß der Repräſentanten und ihrer Wähler können uns für europäiſche Verhältniſſe keine beſondern Belehrungen bieten. Madiſon ſelber geſteht, daß Nichts trügeriſcher ſei, „als politiſche Kalkulationen auf arithmetiſche Prinzipien zu gründen." Ob je 30,000 oder je 45,000 Einwohner einen Kongreßdeputirten wählen, bleibt bei dem Kopfzahlſyſtem gleichgültig; es kommt nur darauf an, daß die Verſammlung groß genug iſt, um ihren Geſchäften zu genügen, und nicht zu groß, um ſich ſelber dabei im Wege zu ſtehen. Eine ſolche Bedingung iſt aber bei den 65 vorgeſchlagenen Repräſentanten erfüllt, wobei noch zu berückſichtigen bleibt, wie es ihnen benommen wird, während ihres Amtes ein Staatsamt zu bekleiden oder hinterdrein ein Amt anzunehmen, deſſen Gehalt in der letzten Sitzung erhöht worden

iſt. Und wenn man meint, die angegebene Zahl der Repräſentanten, die ja mit der ſteigenden Bevölkerung ſelber wächſt, iſt zu klein für die legislativen Aufgaben des weiten Bundesbereiches, ſo ſoll man zunächſt bedenken, daß es bei den Angelegenheiten der Union mehr auf große Geſichtspunkte als auf kleinliche Detailkenntniß ankommt. Allerdings iſt bei der innern Beſteuerung Kunde der Ortsverhältniſſe in den Einzelſtaaten wohl nöthig; allein dazu genügen wenige verſtändige Männer im Kongreß, die in den verſchiedenen Diſtrikten eines Gliederſtaates gewählt ſind; auch wird der Kongreß vielfach aus Männern beſtehen, welche zugleich in ihren heimiſchen Aſſemblys die Lokalzuſtände kennen gelernt haben. Es müſſen übrigens, unſeres Erachtens, zuvor in der Staatswiſſenſchaft noch andere Rückſichten bei der Bildung der Repräſentanten in Betracht gezogen werden, bis man die dabei endgültig maßgebenden Nothwendigkeiten klar auf beſtimmte Geſetze zurückführen kann. So weit ſind indeſſen die Staatsmänner des Federaliſt trotz aller perſönlichen Befähigung doch nicht gelangt; ſie halten am reinen Rechtsſtaate feſt, und die Geſchichte hat dann daraus, wie geſagt, ihre Konſequenzen gezogen.

Sogar die in Nr. 57 erörterte Einwendung, ob nicht die neue Verfaſſung bezwecke, die Wenigen über die Vielen zu erheben, wird in Bezug auf die Möglichkeit einer künſtlichen Herrſchaft von Seiten des Kongreſſes zu oberflächlich abgethan. Wer ſind denn, fragt Madiſon, die Wähler anders als das ganze Volk der Vereinigten Staaten, und wen wird es anders wählen, als einen Mann, der das Vertrauen ſeines Landes beſitzt? Und wenn die dabei mitwirkenden ſittlichen Momente in den Perſonen nicht ausreichen, ſo halten die häufig wiederkehrenden Wahlen die Repräſentanten in der Abhängigkeit von

ihren Konſtituenten. Sind jedoch, ſo möchten wir entgegnen, die Konſtituenten ſelber lauter moraliſche Individuen? Es genügt nicht, um das Repräſentantenhaus von ſelbſtſüchtigen Unterſcheidungen zwiſchen ſich und der übrigen Geſellſchaft abzuhalten, daß man ſich, wie Madiſon thut, „auf den Geiſt des ganzen Syſtems, auf die Natur der gerechten und verfaſſungsmäßigen Geſetze" beruft und den wachſamen und männlichen Sinn der amerikaniſchen Bevölkerung beſonders betont. Daß die Amerikaner in dieſer Hinſicht Menſchen bleiben, wie alle andern Menſchen auch, hat auch inzwiſchen die Geſchichte längſt bewieſen. Gewiß beſteht der einzige auffindbare Unterſchied zwiſchen den Wahlſyſtemen der Einzelverfaſſungen und der Wahlart des Bundes darin, daß, während in dieſer 5—6000 Bürger einen Repräſentanten wählen, es in jenen vielleicht ebenſo viele Hunderte thun. Nur überträgt ſich damit doch dieſe bloß arithmetiſche Formel der Gliederſtaaten in unſeren Augen auch ohne Weiteres auf den Bund. Allein, wie ſchon bemerkt worden iſt, wir wollen hier bei Madiſon's Beweisführung nicht weiter in's Einzelne gehen. Die einfachen ſozialen Verhältniſſe Amerika's, an welche dieſes Wahlſyſtem einſt anknüpfte, ſind längſt vorüber; ſogar die Vorſorge der Konſtitution „für die künftige Vermehrung der Kongreßdeputirten", wovon Nr. 58 handelt, hat die ſchlimmen politiſchen Folgen der atomiſtiſchen amerikaniſchen Wahlart nicht fern halten können. Die Föderaliſten glaubten nämlich für ihre Staatszwecke genug zu thun, ſobald ſie alle zehn Jahre einen neuen Cenſus vornähmen, um darnach die Repräſentantenzahl zu beſtimmen. Der Mechanismus, der dabei das innere Gleichgewicht der Union aufrecht erhalten ſoll, wirkt eben nur einfach mechaniſch wie ein Selfaktor. Wenn nämlich der bloße Anwachs der Bevölkerung in einigen Staaten dahin führen kann,

daß vier der größten Staaten mit ihren Repräſentanten die Majorität haben und deshalb die Repräſentanten noch ferner zu vermehren ſtreben, ſo wird der Senat mit der Gleichberechtigkeit der Staatenſtimmen das Gegengewicht dagegen bilden. Allein die Repräſentanten haben, wie zugeſtanden wird, den Bundesgeldbeutel in der Hand und damit leicht für ihren Willen die Uebermacht. Deshalb ſollen ſie aber aus der Geſchichte die Erfahrung entnehmen, daß, wenn für eine Vertreterzahl in einer Repräſentative geſorgt iſt, welche ausreicht für die Aufgaben der allgemeinen Sicherheit, für die Lokalkunde und für ein allgemeines gutes Verſtändniß mit der Geſammtgeſellſchaft, ſie gegen ihre eigenen Zwecke arbeiten, falls ſie die Delegirten unnöthig vermehren. „Die Haltung der Regierung mag dadurch demokratiſcher werden, aber ihre Seele wird oligarchiſcher ſein.“ Auch Stuart Mill hat ſich neuerdings gegen die zu großen Repräſentantenverſammlungen erklärt; nur läßt ſich auch von ihm nicht ſagen, daß er die nothwendige ſoziale Baſis einer jeden Repräſentative als einziges Korrektiv der bloßen Majoritätsherrſchaft beſſer verſtanden habe, als die Föderaliſten ſie hier begreifen. Dieſe oben berührten Abhandlungen ſind gewiß die ſchwächſten und unklarſten in dem ganzen Federaliſt.

Nach der langen Reihe der vorgeführten Abhandlungen Madiſon's nimmt jetzt Hamilton in drei kürzeren Nummern den Faden der Darſtellung wieder auf, indem er die Beſtimmungen der neuen Verfaſſung über die Regulirung der Bundeswahlen durch die Nationallegislative zu rechtfertigen ſucht. Es heißt nämlich in der erſten Clauſel der 4. Sektion vom 1. Artikel der Konſtitution: „Die Zeiten, Plätze und die Art, die Wahlen der Senatoren und Repräſentanten abzuhalten, ſollen in jedem Staate von der Legislative vorgeſchrieben

werden, jedoch ſoll der Kongreß zu jeder Zeit darin durch Geſetze neue Einrichtungen machen dürfen, ſobald dieſe nicht die Plätze für die Senatorenwahl betreffen." Die Konvention hat nämlich das richtige Verfahren beobachtet, daß ſie für den Anfang die Regelung der Repräſentantenwahlen den Lokaladminiſtrationen überläßt, allein dabei der Nationalautorität das Recht wahrt, nach Bedürfniß ſpäter darin einzugreifen. Die ausſchließliche Gewalt, die Bundeswahlen zu reguliren, würde ja in den Händen der Staatenlegislativen die Union ganz von ihrer Gnade abhängig machen; denn auch die Staatenregierungen können ihre Macht mißbrauchen, wie man es von der Bundesbehörde vorausſetzt. So wenig, als es der Konvention in den Sinn kommen durfte, von Bundeswegen die Wahlen für die Territorialaſſemblys ordnen zu laſſen, iſt auch die Nationalregierung der Willkür der Staatenregierungen Preis zu geben. Es bleibt allerdings richtig, daß die Staatslegislativen durch Unterlaſſung der Senatswahlen die Bundesregierung zu ſtören im Stande ſind; allein ſobald die Staaten als ſolche einen Platz in der Bundesorganiſation erhalten ſollten, war die Art der Senatorenwahl nicht zu umgehen; auch leuchtet es ein, daß der Bund eine größere Gefahr läuft, wenn die Staatenlegislativen über die Repräſentantenwahlen verfügen, als von ihrer Macht, die Senatoren zu ernennen. Denn da das Quorum des Senates bei der ſechsjährigen rotirenden Amtsdauer der Senatoren aus 16 Mitgliedern beſteht, ſo kann ſeine Wirkſamkeit noch nicht durch das Fernbleiben einiger wenigen Staaten aufgehoben werden, und ſchließlich würde gegen derartige Intriguen das ganze Volk Einſprache thun. Dagegen könnte bei den alle zwei Jahre wiederkehrenden Repräſentantenwahlen, falls ſie in den Händen der Staatenlegislativen wären, eine territoriale Oppoſition

leicht zu einer Auflösung des Bundes führen, namentlich sobald das eifersüchtige Ausland sich dabei einmischt.

Man hat, bemerkt Nr. 60 weiter, allerdings wohl eingeworfen, daß die Regulirung der Wahlen durch die Nationallegislative selber die Wahl auf einige begünstigtere Menschenklassen, unter Ausschließung von anderen, einzugrenzen vermöchte, indem die Wahlplätze auf bestimmte Distrikte beschränkt würden. Das müßte jedoch unmittelbar einen Volksaufruhr hervorrufen, an dessen Spitze die Staatenregierungen ständen. Auch ist zu bedenken, wie die Verschiedenheit in den Bestandtheilen der Bundesregierung keine Verabredungen in den Wahlen aufkommen läßt. (?) Das Repräsentantenhaus wird unmittelbar durch das Volk gewählt, der Senat durch die Staatenlegislativen, der Präsident von Wählern, die das Volk ernannt hat; da ist es sehr unwahrscheinlich, daß alle diese verschiedenen Zweige sich in einem Interesse verbinden, um künftig eine besondere Klasse von Wählern aufzustellen. Und worin, fragt Hamilton, sollte eine solche Klassenunterscheidung bestehen: etwa in der Verschiedenheit der Gewerbe, in den Arten oder in der Höhe des Eigenthums; will sie Geld-, Land-, Handels- oder Industrieinteressen begünstigen? Höchstens könnten dergestalt Handel und Ackerbau einander gegenüber stehen. So lange aber in den meisten Gliederstaaten die Ackerbauinteressen vorwalten, müssen sie eine entsprechende Uebermacht im Senate finden, welcher den treuen Ausdruck der Majoritäten in den Assemblys abgiebt; und wenigstens in der anfänglichen Zusammensetzung des Repräsentantenhauses können auch in diesem die merkantilen Klassen keine große Stärke gewinnen. Dabei ist jedoch nicht zu befürchten, daß in Folge dessen das Ackerbauthum den Handel unterdrücken werde, weil es selber von der Blüthe des Verkehrs abhängt. Uebrigens, wirft der

Verfaſſer ſelber ein, richtet ſich der gemachte Vorwurf thatſächlich auch eigentlich nur gegen die Gefahr, daß auf ſolche Weiſe eine bürgerliche Ariſtokratie ausgebildet werden könnte. Sind denn aber die wohlhabenden Leute auf beſtimmte Plätze angewieſen, ſitzen ſie in den Städten oder auf dem Lande, und wo iſt eine Wahlbeſtimmung von Seiten der Nationallegislative aufgeſtellt, die Reichthumsunterſchiede bei den Wählern macht? Ihre Autorität erſtreckt ſich einzig auf die Wahlregulirung nach der Zeit, nach den Plätzen und nach der Art der Wahlen; die perſönlichen Qualifikationen dafür ſind ja unabänderlich in der Konſtitution ſelber feſtgeſetzt worden.

Endlich wendet ſich Hamilton in Nr. 61 noch gegen den erhobenen Einwurf, die Wahlen hätten nach einer beſtimmten Erklärung in der Konſtitution ſtets nur in den Grafſchaften abgehalten werden ſollen, in denen die Wähler wohnen. Wenn er dabei jedoch zuerſt es betont, daß, falls die öffentliche Freiheit den Uebergriffen der Nationallegislative zum Opfer falle, die in Rede ſtehende Befugniß des Bundes daran unſchuldig ſein würde, ſo zeigt er gleich hinterher auch an dem Beiſpiele New-Yorks, wie die Gliederſtaaten für ſich ſelbſt ebenfalls nur allgemeine Ortsbeſtimmungen im Betreff ihrer Territorialwahlen machen; und, obſchon es heißt, daß Fehler in den Staatenverfaſſungen nicht zur Vertheidigung der Bundesverfaſſung dienen dürfen, kann doch nur die eigenwillige Oppoſition gegen die Konſtitution behaupten wollen, es ſei leichter, die Freiheiten von 3 Millionen Menſchen, mit Territorialbehörden an ihrer Spitze, umzuwerfen, als von 200,000 Menſchen ohne ſolchen Rückhalt. „Man müßte uns überzeugen, es ſei weniger wahrſcheinlich, daß eine vorherrſchende Partei in einem Einzelſtaate, ihrer eigenen Erhaltung wegen, ſich auf beſondere Wählerklaſſen ſtütze, als daß ein ähnlicher Geiſt die Repräſentanten

von dreizehn Staaten ergreifen sollte, deren weites Bereich in sich so verschieden ist." Der Artikel schließt mit der Aufzählung der bekannten Gründe für die Gleichzeitigkeit der Wahlen und rechtfertigt es, daß dabei die Zeitbestimmung dem Bunde überlassen ist, statt daß sie in der Konstitution ein für alle Mal auf bestimmte Tage ausgeschrieben wäre.

Drangen übrigens auch dergestalt die Staatsmänner der Föderalpartei, bei der Einfachheit der sozialen Verhältnisse in Amerika, nicht zu der Auffassung durch, daß die Nationalrepräsentative im Unterhaus der politische Ausdruck der vorhandenen gesellschaftlichen Thatsachen, d. h. der modernen Berufsklassen, sein müsse, bleiben sie selber, wie ihre Konstitution, in den bloß rechtsstaatlichen Anschauungen befangen, indem sie an der Kopfzahl festhalten; so zeigen dafür doch wieder Madison's Abhandlungen über die Stellung des Senates im Bunde, wie klar sie den Bau des Bundesorganismus an sich begriffen. Man hat vielfach in dem bekannten Kompromiß der Föderalen und Territorialen auf dem Konvent von Philadelphia in Betreff des Bundessenates nicht eine Lösung, sondern nur eine Vertuschung der Gegensätze zwischen Staatenbund und Bundesstaat erblicken wollen und hat darin vielleicht im Allgemeinen Recht, falls es in der Politik wirklich gälte, mit korrekten Verfassungssystemen politische Thatsachen umzuwandeln. Sobald jedoch eine Staatsform unmittelbar aus dem Staatszustand hervorgehen soll, dann wuchs auch in Amerika der staatenbundliche Charakter des Bundessenats unmittelbar aus der politischen Geschichte des Bundesbereiches hervor. Allerdings waren und blieben die Gliederstaaten, wie wir früher hervorgehoben haben, nur halbstaatlicher Art; sie hatten als Grundlage kein natürliches Raumgebilde unter sich, sie schlossen sich nicht zu naturgemäßen

kleineren Gruppen zusammen, ihr individueller Verhältnißwerth zur Union kam nicht in Betracht. Allein es stand ihnen andererseits auch keine gewaltige Bundesmacht gegenüber, die sie politisch hätte niederdrücken können; sie erschienen im Vergleich zu der Bundesorganisation doch als selbstständige Staatsorganismen, und ihre ökonomische und geographische Verschiedenheit trat in dem damaligen Güterleben noch nicht so entscheidend hervor. So mußte denn hier wohl die Logik des abstrakten nationalstaatlichen Gedankens der Logik des historischen Faktums weichen, wie es überhaupt in jedem Bundesstaate der Fall sein wird; neben der fingirten Nationaleinheit Amerika's, auf welcher das Repräsentantenhaus des Bundes ruht, konnte vollends die wirkliche Territorialselbstständigkeit der Gliederstaaten politisch in der Union nicht ignorirt werden; obgleich ihre Anerkennung im Bunde auch nur unter rechtsstaatlichen Rücksichten vor sich ging, was schließlich einerseits den Bundesverband nicht zu einer inneren Festigkeit gelangen ließ, und anderseits die Nationalrepräsentative im Unterhause durch das Kopfzahlsystem ohne soziale Bedingungen gar zu beweglich wurde.

Zuerst geht nun wieder Madison in Nr. 62 und 63 die Bestimmungen der Verfassung über die Qualifikation der Senatoren, die Art ihrer Ernennung, ihre Stimmengleichberechtigung, ihre Zahl und die Dauer ihres Mandats durch. Es zeigt sich dabei aber sogleich, daß der Senat nicht nur das bundesstaatliche Organ für die Territorialsouveränetät abgiebt sondern auch, in einer andern Wahlbasis wurzelnd, dem Repräsentantenhause gegenüber das konservative Moment im Bunde bildet.

Schon die Qualifikationen der Senatoren sind nach der letztern Aufgabe des Senates bestimmt. Der Senator muß

mindeſtens ein Alter von 30 Jahren haben, der Repräſentant nur von 25 Jahren; er muß 9 Jahre amerikaniſcher Bürger geweſen ſein, dieſer nur 7 Jahre — weil ſeine Stellung eine größere Bildung und Charakterfeſtigkeit verlangt, und weil er, eingreifend in die internationalen Verhandlungen, als etwaiger Einwanderer nicht mehr mit der ehemaligen Heimath in Verbindung ſtehen darf. 2) Die Wahl der Senatoren iſt den Staatenlegislativen anheimgegeben, um ihnen, wie geſagt, eine andere Wahlbaſis zu verleihen und zugleich den Staaten, als ſolchen, eine Theilnahme an der Bildung der Bundesbehörde zu gewähren. 3) Beurkundet die gleiche Stimmberechtigung der Staaten im Senate die Anerkennung des ihnen verbleibenden Souveränetätstheiles und bietet ihnen die Mittel, ſich denſelben zu erhalten. „In dieſer Hinſicht iſt ſie für die großen Staaten nicht weniger annehmbar als für die kleinern; denn ſie haben ſich ebenſo ſehr vor einer ungeeigneten Umwandlung der Staaten in eine einzige Republik zu hüten.“ Und dann liegt im Senat die mäßigende Kraft für das unzweckmäßige Gebahren der Repräſentanten, da nun jedes Geſetz nicht nur die Majorität des Volkes, ſondern auch die Majorität der Staaten für ſich haben muß; „eine Norm, die ſicher in der Praxis ſich beſſer bewähren wird, als es Manchem bei der bloßen Betrachtung ſcheint.“ Was ferner 4) die Zahl der Senatoren und die Dauer ihrer Mandate anbetrifft, ſo iſt zunächſt zu bedenken, daß der Senat, zuſammen mit dem Repräſentantenhauſe, einen wohlthätigen Zügel für die Regierung bildet, daß er, um nicht der Leidenſchaft großer Verſammlungen zu verfallen, nicht zahlreich ſein darf und dabei durch die längere Dauer des Amtes ſein Anſehn zu erhöhen hat; und ihm vornehmlich fällt es zu, den Mangel an poſitiven Kenntniſſen auszufüllen,

wie er bei den Repräsentanten, die bloß von ihren bürgerlichen Geschäften herkommen, sich gewöhnlich zeigt. „Es kann behauptet werden", bemerkt der Verfasser an dieser Stelle treffend, „daß nicht der kleinste Theil der gegenwärtigen Wirren Amerika's den Mißgriffen unserer Regierungen zur Last fällt, und daß diese Mißgriffe eben in den Köpfen und nicht in den Herzen ihrer Urheber entstehen." Auch zur Beseitigung dieser Schwäche setzt die Konstitution den Senat ein, der dann zugleich durch seine höhere Bildung für das Glück des Volkes sorgt. Außerdem bedarf bei der Beweglichkeit der Personen in den verschiedenen politischen Körperschaften die Nationalregierung eines ständigen Haltes. „Jede neue Wahl in den Staaten ändert gewöhnlich die Hälfte der Repräsentanten; aus dem Wechsel der Männer geht der Wechsel der Meinungen hervor, aus dem Wechsel der Meinungen der Wechsel der Maßregeln. Ein unaufhörlicher Wechsel selbst von guten Maßregeln ist aber unklug und führt zu keinem Erfolg." Und wenn dadurch eine Nation leicht zum Gespötte der Andern wird, wenn ihre wirthschaftlichen Unternehmungen sich jeden Augenblick einer Störung durch die Nationallegislative ausgesetzt sehen, so schwächt sich damit auch die Anhänglichkeit des Volkes an der Regierung ab.

5) erscheint es wichtig, fährt Madison in Nr. 63 fort, daß ein besonderes und ständiges Glied der Regierung den Nationalsinn trage, damit fremde Nationen es gewahren, wie die Pläne des Landes aus einer weisen und ehrenwerthen Politik hervorgehen, und in Zeiten der Leidenschaft auch das unparteiische Urtheil der Welt zum Führer werden könne. Und so ein Nationalcharakter bildet sich nicht in einer zahlreichen und veränderlichen Versammlung aus; nur bei den

Mitgliedern eines kleinen Kreises wächst die Ehre des Einzelnen mit der Wohlfahrt des Ganzen zusammen. 6) aber ist es nothwendig, daß für tiefgreifende Fälle die Regierung dem Volke verantwortlich bleibt; denn ihre Arbeiten bestehen nicht allein in Maßregeln, welche auf der Stelle ihre Wirkung ausüben, sondern auch in solchen wohlerwogenen Vornahmen, die erst allmälig und vielleicht unbemerkt in Wirksamkeit treten; und beiden Anforderungen kann eine stets wechselnde Versammlung nicht genügen. „Deswegen muß neben dem Repräsentantenhause ein mehr beständiger politischer Körper stehen, der zugleich auch das Volk gegen seine eigenen Leidenschaften schützt." Wir wollen indessen dem Verfasser nicht weiter folgen, wenn er die Senate des Alterthums mit dem amerikanischen Senate vergleicht. „Die Freiheit", sagt er, „läuft ebenso gut Gefahr durch den Mißbrauch der Freiheit als durch den Mißbrauch der Gewalt." Um indessen die Verfassung zu stürzen, müßte der Senat zuerst selbst korrumpirt sein und dann die Staatenlegislativen, das Repräsentantenhaus und schließlich das Volk im Allgemeinen korrumpirt haben. Auch beweist die Stellung des Senats von Maryland, die ebenfalls auf indirekten Wahlen beruht, wie wohlthätig eine solche Körperschaft ist; und selbst die Geschichte des brittischen Oberhauses, „dieser erblichen Versammlung reicher Adeligen", belegt es, daß dasselbe dem Gewicht des Volkes auf die Dauer nicht zu widerstehen vermochte. „Allein, selbst abgesehen von den vorgeführten Gründen, hegen wir die feste Ueberzeugung, daß wenn auch der Senat sich in einen unabhängigen und aristokratischen Körper zu verwandeln strebte, das Haus der Repräsentanten, mit dem Volke auf seiner Seite, zu allen Zeiten fähig sein würde, die Konstitution auf ihre Grundprinzipien zurückzubringen."

Zu der doppelten Aufgabe des Senates als Organ der Territorialſtaatlichkeit und als ſtändiges konſervatives Oberhaus den Repräſentanten gegenüber treten dann noch die beiden beſondern Machtbefugniſſe, denen zu Folge derſelbe bei der Abſchließung der auswärtigen Verträge mitwirkt und den Gerichtshof bei politiſchen Anklagen bildet. Als eine Körperſchaft von ſtaatsmänniſcher Einſicht und unparteiiſcher Unabhängigkeit iſt er dazu am beſten im Stande. An dieſer Stelle greift aber John Jay noch einmal in die Abhandlungen des Federaliſt ein, indem er in Nr. 64 die Sektion 2 des II. Artikels der Verfaſſung beſpricht, welche dem Präſidenten die Macht giebt, auf den Rath und mit Zuſtimmung des Senats Verträge abzuſchließen; vorausgeſetzt, daß zwei Drittel der anweſenden Senatoren dabei mitwirken. Die auswärtigen Verträge über Krieg, Frieden und Handel erfordern eine große Vorſicht. Deswegen hat die Konvention die Befugniß dazu auch nur dem Präſidenten, der von beſondern Wahlmännern ernannt wird, und dem Senate ertheilt, welcher von den Staatenlegislativen beſchickt wird. Nach ſolcher Wahlart, meint Jay, werden gewiß der Präſident und die Senatoren zu den Männern gehören, die am beſten unſere Naturalintereſſen verſtehen, und in deren Händen alſo die Macht, Verträge abzuſchließen, am ſicherſten ruht. Ein raſch wechſelnder Repräſentantenkörper iſt dazu nicht geeignet; die längere Mandatsdauer für den Senat dient eben zu dieſem Zwecke, um zu verhindern, daß große Angelegenheiten ganz neuen Männern zufallen. Namentlich müſſen bei den Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt die Geſetze des Landes mit den auswärtigen Verträgen übereinſtimmen, was eine beſtändige Politik erfordert. Auch iſt bei derartigen Verhandlungen oft eine Geheimhaltung geboten, wes-

wegen denn die Konstitution den Präsidenten sogar die Möglichkeit läßt, daß er, obgleich an den Konsens des Senates gebunden, bei diplomatischen Schritten mit unabhängiger Klugheit vorgehen kann. In den Nationalangelegenheiten giebt es nicht minder wie im Einzelleben günstige Fluthzeiten, die oft nur wenige Stunden dauern; da gilt es denn, die Gelegenheit beim Schopf zu ergreifen, und dafür hat der Präsident mit der Beihülfe des Senates zu sorgen. Wenn man jedoch behauptet hat, die Verträge müßten mit der legislativen Autorität versehen sein, so soll man bedenken, daß die Entscheidungen der amerikanischen Gerichtshöfe und das verfassungsmäßige Verfahren der Gouverneure ebenfalls bindende Kraft haben, mithin auch das Volk einen von der Legislative, der Exekutive und dem Gerichtswesen abgesonderten Körper mit den Vertragsverhandlungen beauftragen kann. Und auf den Einwand, aus Verträgen dürfe kein oberstes Landesgesetz hergeleitet werden, da sie nach Willkür aufkündbar sein müßten, lautet die Antwort, daß jeder Vertrag ein gegenseitiges Geschäft ist, welches beide Kontrahenten bindet. Nur die Zustimmung Beider kann sie aufheben; das liegt gar nicht in dem Bereich der Nationallegislative. Wenn man jedoch endlich die Sorge geäußert hat, der Präsident und der Senat möchten diese Befugniß für persönliche oder sonderstaatliche Interessen benutzen, dann spricht gegen dieselbe einmal die Gleichberechtigung der Staaten im Senate und sein nationaler Charakter, und ferner die moralische Verantwortlichkeit seiner Mitglieder, was jetzt zu den Verfassungsartikeln über die öffentlichen Anklagen hinführt.

Doch läßt, wie gesagt, Jay seinerseits den Faden an dieser Stelle fallen, und Hamilton nimmt ihn wieder auf, um ihn fortan ununterbrochen bis zu der Schlußnummer 85 hin-

zuſpinnen. Wir ſagten aber ſchon oben, daß der Bundesſenat, neben ſeiner Doppelſtellung in der Nationallegislative und außer ſeiner Wirkſamkeit als Staatsrath für die auswärtigen Verträge, auch noch den oberſten Gerichtshof in öffentlichen Anklagen bilde. Ein ſolches Gericht iſt an ſich in einer Wahlregierung ſehr ſchwer zu beſchaffen, weil es ſich auf die von den Beamten begangenen öffentlichen Verletzungen der Geſellſchaft ſelber bezieht; ſeine Entſcheidungen werden meiſtens die Parteileidenſchaften aufregen und können leicht von dem Parteiweſen beeinflußt werden. Deßwegen eben hat die Konvention den Senat mit dieſer Nationaluntersuchung betraut. Wenn das Repräſentantenhaus eine derartige Anklage naturgemäß zu erheben hat, folgt daraus nicht, daß der andere Zweig der Legislatur an dem Gerichtsverfahren Theil nimmt? Dergeſtalt hält nach dem Beiſpiele Englands und ſelbſt einiger amerikaniſchen Gliederſtaaten der Legislativ-Körper die Exekutivbeamten im Zaum. Hinſichtlich der Mitglieder des oberſten Bundesgerichtshofes läßt ſich nämlich nicht vorausſetzen, daß ſie ſtets Feſtigkeit und Autorität genug haben werden, um ihr Urtheil beim Volke zur Anerkennung zu bringen. Auch darf ein Gerichtskörper von nur wenigen Mitgliedern nicht über Hochverrathsanklagen entſcheiden. Dazu kommt dann ferner, daß die Strafe, welche der Ueberführung folgt, die Heimſuchung des Angeklagten keineswegs beendet. Denn nachdem derſelbe ſeiner Würden für verluſtig erklärt iſt, bleibt er noch haftbar für die Strafen des bürgerlichen Geſetzes. Würde es da nun zweckmäßig ſein, daß die nämlichen Männer, welche ihm im Gerichtsverfahren die Bürgerrechte abgeſprochen haben, ihn in einem zweiten Verfahren auch noch an Leben und Gut ſtrafen? Damit wäre ja dem Schuldigen jede mögliche Aenderung des Urtheils verlegt. Auch das Eintreten einer Jury,

als zweite Instanz, dürfte schwerlich unabhängig genug von den Richtern sein, um die angedeutete Gefahr zu umgehen. Oder wäre es, fragt Hamilton, etwa eine Verbesserung der Verfassung gewesen, wenn das höchste Bundesgericht, *zusammen* mit dem Senate, den Hof für Hochverrathsanklagen abgäbe? Dann würden ja wieder dieselben Richter in dem doppelten Verfahren thätig sein, das der Angeklagte durchzumachen hat. Um aber diese Verbindung bis zu einem gewissen Grade doch zu bewerkstelligen, schlägt die Verfassung vor, daß bei einem Hochverrathsfalle gegen den Bundespräsidenten der oberste Richter des Bundesgerichts als Präsident des Anklagehofes der Senatoren eintrete. Und sollte es wohl wirklich wünschenswerth gewesen sein, daß dieser Hof aus Personen gebildet wird, die von den übrigen Departements der Regierungen ganz abgesondert sind? So müßte er ja, ständig am Sitze der Regierung, aus ständigen Beamten mit dauerndem Gehalte bestehen oder aus Beamten der Gliederstaaten sich zusammensetzen, die bei jedem schwebenden Fall einberufen würden. Daraus würden indessen eine Menge Schwierigkeiten sich ergeben. „Wenn daher auch der eine oder andere laut gewordene Plan dem Plane der Konvention vorzuziehen sein sollte, so folgt daraus noch nicht, daß die Konstitution deswegen verworfen werden müßte."

Vier Einwendungen sind es allerdings, wie schließlich in Nr. 66 dargethan wird, welche gegen den vorgeschlagenen Gerichtshof für Hochverrathsfälle mit einigem Gewicht erhoben worden sind. Der *erste* derselben wendet sich gegen die darin vorliegende *Vermischung der legislativen und richterlichen Gewalt* in einem Körper. Wenn aber Hamilton in seiner Entgegnung zunächst darauf hinweist, was schon früher über die scharfe Theilung der Gewalten im Federalist

auseinandergeſetzt worden iſt, ſo hebt er hier noch einen ferner dabei in Betracht kommenden Geſichtspunkt hervor, indem er ſagt: „Ein abſolutes oder qualifizirtes Veto der Exekutive gegen die Vornahmen der Legislative iſt von allen Koryphäen der Staatswiſſenſchaft als die unerläßliche Schranke für die Uebergriffe der Letzteren gegen die Erſteren anerkannt worden. Demnach kann mit gewiß nicht weniger Recht behauptet werden, daß die auf den Hochverrath ſich beziehende Macht eine weſentliche Handhabe gegen die Uebergriffe der Exekutive bilde.“ Die Theilung dieſer Macht zwiſchen den beiden Zweigen der Legislative in Anklage und Aburtheilung vermeidet dazu die Unzuträglichkeit, daß Ankläger und Richter dieſelben Perſonen ſind, und ſchützt ſo gegen die Gefahr, welche aus dem überwiegenden Parteigeiſte eines der beiden Zweige entſpringen kann. Da aber noch obendrein zwei Drittel der Senatoren zu einer Verurtheilung nothwendig ſind, ſo iſt die Schuldloſigkeit vollſtändig geſichert. Bei Lichte betrachtet, ruht auch die nämliche Macht in den Territorialſenaten von New-York, New-Jerſey, New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Pennſylvanien und Südcarolina. Der zweite Einwand richtet ſich gegen die dadurch bewerkſtelligte Gewaltsanhäufung im Senate, der ja auch ſchon die auswärtigen Verträge mit abſchließe und die Beamtenſtellen beſetze. Wenn man jedoch eine jede Macht in ſich unterſucht und nach allgemeinen Prinzipien über die Zweckmäßigkeit ihres Befugnißkreiſes entſcheidet, ſo erſcheint das Gerede von dem Uebergewicht des Senates als haltlos. Außerdem ſteht es ihm nach der Verfaſſung entgegen, daß die Geldbills allein von dem Repräſentantenhauſe bewilligt werden, daß dieſer Zweig der Legislative allein die Befugniß zur Anklage auf Hochverrath beſitzt, und er nur der Schiedsmann in allen Präſidentenwahlen iſt, die nicht eine Majorität von den

Wählerſtimmen aufweiſen — ein ſolcher bedeutender Einfluß kann nicht vom Senate überboten werden. Der dritte Einwurf gegen den Senat betrifft die von ihm zu vollziehende Beſetzung der Beamtenſtellen, weil er in Anklagefällen ein zu milder Richter gegen Männer ſein werde, die er ſelber ernannt hat. Wenn jedoch ſo ziemlich in allen Staaten die Beamten, auf Wohlverhalten angeſtellt, von dem Willen ihrer Anſteller abhängen, ſo liegt es in dem Intereſſe und der Ehre der Anſteller, über einen guten Beamtenbeſtand zu wachen. Uebrigens iſt es auch das Amt des Präſidenten, die Beamten zu ernennen, indem der Senat bloß bei deren Anſtellung miträth und zuſtimmt. Der Letztere hat alſo nicht die Wahl, er kann die geſchehene Wahl nur annehmen oder ablehnen. Viertens endlich will man die Verbindung der politiſchen Gerichtsbarkeit mit der Befugniß, auswärtige Verträge abzuſchließen, im Senate nicht gelten laſſen. Die Senatoren würden dadurch zu ihren eigenen Richtern bei etwaiger ſchlechter Benutzung dieſer Gewalt gemacht. Jedoch liegt die Hauptſicherheit gegen die Beſtechung der Senatoren in der Zahl und dem Charakter der Männer, welche die auswärtigen Verträge verhandeln. Die Konſtitution hätte ſonſt fürwahr ebenſo gut dafür ſorgen müſſen, Strafen für die Majorität der Repräſentanten bei ihrer Aufſtellung von verderblichen Geſetzen zu beſtimmen, als für zwei Drittel Mitglieder des Senates, falls ſie einen ungeeigneten Vertrag abſchließen. Die Majorität des Repräſentantenhauſes kann ſich ebenſo wenig ſelbſt auf Hochverrath anklagen, als zwei Drittel des Senates es an ſich vermögen. In allen ſolchen Fällen bleibt es weſentlich für die Freiheit und nothwendig für die unabhängigen Berathungen eines Körpers, daß ſeine Mitglieder gedeckt ſind gegen Strafen für kollektiv gethane Schritte; und die Sicherheit der Geſellſchaft

muß von der Vorſicht abhängen, daß die Aufgabe den geeigneten Händen anvertraut wird, damit es ihr eigenes Intereſſe wird, die Pflicht treu zu vollführen und es möglichſt ſchwer für ſie bleibt, ein anderes Intereſſe der öffentlichen Wohlfahrt entgegenzuſetzen.

Bis ſoweit behandelt der Federaliſt die Stellung der Nationallegislative beim Bunde in ihren beiden Zweigen. Wie geiſtreich indeſſen auch die Gedanken dabei entwickelt werden, die Ereigniſſe der Gegenwart lehren uns, daß die Auffaſſungen nicht ſtichhaltig geweſen ſind. Weil eben im Unterhauſe der Repräſentative alle ſoziale Grundlage fehlte, und durch das ganze Unionsbereich das Verfaſſungsleben der Einzelſtaaten wie des Bundes nur ein Rechtsmechanismus ſtatt eines Organismus blieb, hat ſehr bald das Ueberwuchern der Geſellſchaft alle künſtliche Harmonie des Gebäudes zerſtört, und ein regelloſes Parteiweſen, von keinem ſittlichen Gegengewicht gehindert, fluthet durch Amerika hin, gegen welches die in der Verfaſſung aufgeführten Dämme nicht Stand halten können. Iſt die Bundesgliederung an ſich wegen der Nichtbeachtung des geographiſchen Verhältnißwerthes der Staaten und wegen der Vorausſetzung einer vorhandenen Nationalität verfehlt, ſo geht die bürgerliche Freiheit in Amerika an der Nichtbeachtung der ſozialen Thatſache von Seiten der Verfaſſung zu Grunde. Die Konſtitution vom Jahre 1787 bleibt für die Staatswiſſenſchaft immer nur ein hiſtoriſcher Anfangsverſuch zu einer Neubildung des Staatsweſens.

5. Die Exekutive.

In der Darlegung und Rechtfertigung der die Macht der Bundesexekutive betreffenden Verfassungsartikel führt Hamilton zuerst einen Publizisten ziemlich lebhaft ab, der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten eine Macht zugeschrieben hatte, wie sie ausdrücklich nach der Bundesakte den Exekutiven der Einzelstaaten zuertheilt ist. Die Gegner der Konstitution suchten überhaupt die Abneigung des amerikanischen Volkes gegen die Monarchie nach Kräften zu benutzen, um den Bundespräsidenten, der kaum mehr Befugnisse als der Gouverneur von New-York hat, wie einen brittischen König erscheinen zu lassen. Nun ermächtigt jedoch die 2te Klausel der 2ten Sektion des II. Artikels in der Verfassung den Präsidenten der Vereinigten Staaten nur dahin, „auf den Rath und mit der Zustimmung des Senates die Gesandten, die anderen öffentlichen Minister und Konsuln, die Richter des höchsten Gerichtshofes und alle andern Beamten der Vereinigten Staaten zu ernennen, deren Anstellung nicht in der Konstitution anderweitig vorgesehen oder durch Gesetze bestimmt ist.“ Und die nächste Klausel lautet: „der Präsident soll die Macht haben, die Vakanzen auszufüllen, die während der Vertagung des Senates vorfallen, indem er Kommissionen ertheilt, welche mit dem Ende der nächsten Session aufhören.“ Es ist also unrichtig, daraus die Befugniß für den Präsidenten herzuleiten, er dürfe die Vakanzen im Senate selber ergänzen. Die Wahl der Senatoren ist ja in der Verfassung festgestellt; die letztere Klausel kann daher nur meinen, daß, wenn Vakanzen während der Abwesenheit des Senates in den Bundesämtern vorkommen, der Präsident allein zeitweilige Ernennungen vornehmen

mag. Denn endlich bestimmt noch die 1. und 2. Klausel der 3. Sektion des I. Artikels, daß, da der Senat mit zwei Senatoren von jedem Staate auf sechs Jahre besetzt wird, die Territorial-Exekutive, bei der etwaigen Auflösung der Staatenlegislative bis zu der nächsten Zusammenkunft derselben, allein für sich einen erledigten Platz im Senate temporär besetzen soll, was also über die beregte Sache gar keinen Zweifel mehr zuläßt. „Ich wage nicht zu fragen", sagt Hamilton am Ende, „welche Sprache hinreichend scharfe Worte liefert, um einen so schamlosen Angriff auf die Verfassung richtig zu bezeichnen."

Nr. 68 geht dann zu der Art über, in welcher der Präsident gewählt werden soll. Auch die Gegner der Verfassung geben ja zu, daß in dieser Hinsicht von der Konvention gut gesorgt worden ist. Das Volk als solches muß auf die Wahl sein Recht ausüben, und zwar nicht durch dauernde Körperschaften, sondern durch jedesmal ernannte Wahlmänner. Diese kleine Zahl von Personen wird nämlich, wie der Verfasser meint, am besten die nothwendigen Erkundigungen einziehen können, sie verfällt nicht so leicht einer tumultuarischen Unordnung; „und da die Wähler, in jedem Staate gewählt, auch in ihrem Staate sich versammeln und stimmen, so giebt diese getrennte Situation sie weniger den Leidenschaften preis, die ihnen, auf einem Platze konzentrirt, sonst vom Volke leicht mitgetheilt werden könnten. Dazu schließt die Verfassung von dem Kreise der Wahlmänner alle Senatoren, Repräsentanten und Bundesbeamten aus. So bleiben also, wenn nicht der Volkskörper selber korrupt ist, die Wahlagenten frei von jeder unrechten Hinneigung. Das Bestechungsgeschäft im Betreff so vieler Männer erfordert Zeit und Geldmittel, und dieselben lassen sich auch bei ihrer Zerstreuung im Raume nicht leicht in

politiſche Kombinationen einfangen, welche ſie vom rechten Wege ableiten.

Hat indeſſen das neunzehnte Jahrhundert mit der Ausbildung der Preſſe und der Transportanſtalten dieſe pſychologiſche Berechnung als falſch in Amerika nachgewieſen, ſo bleibt es dagegen durchaus logiſch, daß man die Exekutive wegen der kurzen Dauer im Amte nur von dem Volke ſelbſt abhängig machen wollte. Das geſchieht aber eben durch die Wahlmännerverſammlung in jedem Einzelſtaate; ihre Vota werden dann an den Sitz der Bundesregierung geſandt, und wer die Mehrheit der ganzen Zahl hat, iſt Präſident. Nur ſobald eine Majorität ſich nicht auf einen Mann konzentrirt, ſoll das Repräſentantenhaus aus den fünf oberſten Kandidaten den Geeigneteſten wählen. Auf ſolche Weiſe, meint Hamilton, würde jedenfalls ein an Fähigkeit und Tugend hervorragender Charakter mit dem Poſten betraut werden; und wenn man auch nicht in die politiſche Ketzerei des Dichters Pope einſtimmen wollte,

„For forms of government let fools contest
That, which is best administered, is the best“

ſo beſtehe doch der ſicherſte Beleg für ein gutes Gouvernement eben in der Fähigkeit, eine gute Verwaltung zu bewerkſtelligen.

Wie weit iſt hier aber der große Staatsmann davon entfernt, den ſpäteren Gang der Präſidentenwahlen vorauszuſehen. Daß die Perſon deſſelben im Laufe der Jahre nur ein *Figurant* ſein werde, ein bloßer Ausdruck der von wohlorganiſirten Wählerparteien abgeſchloſſenen Kompromiſſe, ahnte Hamilton in ſeinen rechtsſtaatlichen Auffaſſungen noch nicht.

Der Vizepräſident wird, wie der Präſident, gewählt, doch entſcheidet bei ihm der *Senat* in dem Falle einer zweifelhaften Majorität. Denn, da er ſelber dem Senate mit dem Rechten

des Stichentſcheides präſidirt, ſo würde er, aus den Senatsmitgliedern gewählt, ſeinem Heimathsſtaate ein Uebergewicht haben verleihen können; und als möglicher Stellvertreter des Präſidenten mußte er ebenfalls mit ihm auf derſelben Wahlbaſis ruhen.

Nr. 69 vergleicht dann in einer längeren Ausführung die Gewalt des Bundespräſidenten mit der Gewalt des Königs von England einerſeits und der Gewalt des Gouverneurs von New-York andererſeits, um die dagegen gemachten Vorwürfe zu widerlegen. Der Präſident wird alle vier Jahre gewählt und iſt wieder wählbar, ſo oft das Volk ihn des Vertrauens würdig hält; der engliſche König iſt ein erblicher Monarch, während dagegen der Gouverneur von New-York auch auf drei Jahre gewählt wird, die in einem einzelnen Staate ebenſo viel für die Exekutive bedeuten, als vier Jahre in der ganzen Union. Ferner kann der Bundespräſident angeklagt und, des Verraths, der Beſtechlichkeit oder ſonſtiger Verbrechen überführt, vom Amte entfernt werden, wonach er dann hinterdrein der gewöhnlichen Gerichtsſtrafe verfällt. Der engliſche König iſt unverletzlich; demnach ſteht alſo im Betreff der perſönlichen Verantwortlichkeit der Bundespräſident auf keinem beſſeren Boden als der Gouverneur von New-York, und auf einem ungünſtigeren als die Gouverneure von Virginien und Delaware. Der Bundespräſident hat das Recht, eine in beiden Häuſern durchgegangene Bill zur Wiedererwägung zurückzuſchicken, die indeſſen Geſetzeskraft erhält, ſobald zwei Drittel beider Häuſer ſie nun billigen; der König von England übt ein unbedingtes Veto gegen beide Zweige des Parlaments aus. Alſo entſpricht die qualifizirte Negative des Präſidenten genau der Autorität des Reviſionsrathes von New-York, von welchem der Gouverneur nur einen Beſtandtheil bildet; und

wenn ſo ſeine Gewalt die Gewalt des Gouverneurs übertrifft, weil dieſer ſie mit den Richtern theilt, ſo gleicht ſie doch völlig der Macht des Gouverneurs von Maſſachuſetts, deſſen Verfaſſung in dieſem Artikel von der Konvention kopirt iſt.

Weiter beſagt die neue Bundeskonſtitution: „Der Präſident ſoll Oberkommandant der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelſtaaten ſein, wenn dieſelbe in den aktiven Dienſt der Vereinigten Staaten gerufen wird. Er hat die Macht, Amneſtie zu ertheilen für Angriffe gegen die Vereinigten Staaten, die Fälle der öffentlichen Anklage ausgenommen, dem Kongreß ſolche Maßregeln zu empfehlen, welche er für nothwendig hält, bei außerordentlichen Anläſſen beide Häuſer oder eines derſelben zu verſammeln und bei ihrer Uneinigkeit über die Vertagung ſie nach eigenem Gutdünken zu vertagen, für die richtige Ausführung der Geſetze zu ſorgen und alle Aemter der Vereinigten Staaten zu beſtallen.“ Mithin kann der Präſident die Miliz nur dann kommandiren, ſobald ſie durch die Legislative einberufen iſt; der König von England und der Gouverneur von New-York kommandiren ſie beſtändig; und wenn die Militärhoheit des brittiſchen Königs ſich auf die Kriegserklärung und auf die Aufſtellung von Flotte und Heer erſtreckt, ſo fällt nach der Bundesverfaſſung in Amerika dieſes Recht der Legislative anheim; während wieder die Verfaſſungen der Einzelſtaaten meiſtens ihren Gouverneuren in den militäriſchen Angelegenheiten mehr Befugniſſe einräumen, als der Bundespräſident ſie beanſpruchen darf. Drittens kann der Präſident nur begnadigen in Fällen, die nicht unter der „öffentlichen Anklage“ ſtehen, wenngleich der Gouverneur, außer in Sachen offenen Verraths, bei jedem Vergehen ſeine Gnade walten zu laſſen vermag. Viertens darf der Präſident die Nationallegisla-

tive nur in dem oben erwähnten Falle vertagen — der König von England unterbricht oder löst sein Parlament nach eigenem Willen auf, und der Gouverneur kann die Staatenlegislative ebenfalls auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

Ist weiter der brittische König der einzige Repräsentant der Nation in allen auswärtigen Transaktionen, kann er nach eigenem Gutdünken Verträge über Frieden, Handel und Allianzen jeder Art schließen, die, was man immerhin dagegen behauptet hat, einer anderweitigen Sanktion von Seiten des Parlamentes nicht bedürfen; so bleibt der Bundespräsident bei dem Abschluß von Verträgen an die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Senatoren gebunden; und wenn auch damit die Bundesexekutive über die Gewalt der Territorialexekutiven hinausgeht, dann entspringt eben dieses Vorrecht aus ihrer Aufgabe, überhaupt auswärtige Verträge zu verhandeln, die bei einer etwaigen Auflösung des Bundes auch den Exekutiven der Einzelstaaten aufliegen würde. Daß der Präsident aber die fremden Gesandten empfängt, geht unmittelbar aus dem Wesen der Gesammtregierung hervor; in der Ernennung von Gesandten, der obersten Bundesrichter und aller in der Verfassung vorgesehenen Beamten ist er jedoch an die Zustimmung des Senats gebunden, während der König von England, allein, alle Staatsdiener ernennt, und sogar der Gouverneur von New-York bloß mit einem Staatsrathe von vier Mitgliedern mit Stichentscheid die Beamtenernennungen vollzieht; so daß es schließlich nach alle dem zweifelhaft erscheint, wer auf seinem Gebiete mehr Gewalt hat, der Bundespräsident oder dieser Staatengouverneur.

Wenn indessen, fährt Nr. 70 in der Vertheidigung der Präsidentenstellung fort, es in der Geschichte unwiderleglich bewiesen ist, daß jede gute Regierung eine kräftige Exekutive

haben muß, dann bleibt für ſie Einheit, Dauer und entſprechende Vorkehrung für ihren Halt unerläßlich, ſobald dabei die republikaniſche Sicherheit durch die geſetzmäßige Abhängigkeit vom Volke und durch die perſönliche Verantwortlichkeit gedeckt wird. Deßwegen haben ſich die erſten ſtaatsmänniſchen Köpfe für eine einheitliche Exekutive und eine zahlreiche Legislative erklärt. Entſchiedenheit, Thätigkeit, Geheimhaltung und Geſchäftsgewandtheit wird viel eher die Maßnahmen eines einzelnen Mannes als mehrerer Männer charakteriſiren. Die Einheit kann aber nur dadurch hintangehalten werden, daß man, wie Rom, mehrere höchſte Magiſtratsperſonen unter gleicher Autorität einſetzt, oder, wie in den meiſten amerikaniſchen Einzelſtaaten, einen Mann an die Spitze eines Rathes ſtellt. Bloß New-York und New-Jerſey haben die ganze Exekutive einer Perſon anvertraut. Im römiſchen Leben rührte jedoch die größere Einigkeit der beiden Konſuln hauptſächlich daher, daß ſie, als Spitzen der Patrizier, mit einander gegen die politiſchen Anſprüche des Plebs ſtehen mußten; bis zuletzt bei der Ausdehnung des Reiches der eine in Rom die Verwaltung übernahm, der andere in den Provinzen kommandirte. Allein, abgeſehen von dieſer hiſtoriſchen Kombination, werden zwei Menſchen, die zuſammen einen Poſten bekleiden, nur zu leicht durch Meinungsverſchiedenheit das Anſehen der Regierung ſchwächen, die wichtigſten Maßregeln derſelben vereiteln und im ganzen Lande zwei feindliche Parteien hervorrufen. In der Legislative iſt zu große Schnelligkeit im Beſchließen oft von Uebel; eine längere Debatte ruft Umſicht hervor, denn wenn in ihr ein Beſchluß einmal gefaßt iſt, ſo ſteht er als Geſetz da, dem gegenüber der Widerſtand ſtrafbar wird; falls jedoch eine Spaltung in der Exekutive herrſcht, ſo vernichtet ſie vor Allem die Kraft und Gewandtheit derſelben. Bei einer

Kriegführung, in welcher die Energie der Regierung das Hauptbollwerk der öffentlichen Sicherheit ausmacht, würde Alles von der Vielköpfigkeit zu fürchten ſein. Ein exekutiver Rath unter einem Vorſitzenden jedoch hebt die perſönliche Verantwortlichkeit ſeiner Mitglieder thatſächlich auf, ſowohl nach der Seite des Urtheils als der etwaigen Beſtrafung hin. Die Zuſammenſetzung der Exekutive aus Mehreren macht ja oft den einzelnen Fall im Betreff der perſönlichen Verſchuldung unentwirrbar; auch Stuart Mill erklärt in unſeren Tagen, gewiß mit Recht, Kollegien für unverantwortlich; und wenn dergeſtalt, wie Hamilton weiter bemerkt, dann das Publikum nicht weiß, wem es die Schuld zuzuſchreiben hat, ſo iſt es auch dem Gericht nicht leicht, hinterdrein den Schuldigen zu beſtrafen. In England fällt bei der Unverletzlichkeit des Königs die Verantwortlichkeit den Miniſtern für ihren der Krone gegebenen Rath zu; obgleich der König nicht an dieſen Rath gebunden bleibt; in einer Republik muß, ſtatt einer ſolchen Fiktion, jede Magiſtratsperſon perſönlich verantwortlich ſein. „Auch de Lolme, den der berühmte Junius „tief und geiſtreich“ nennt, ſagt, die Exekutive müſſe einem Manne übertragen werden;“ und die etwa vereinigte Macht von verſchiedenen Perſonen wird für die Freiheit mehr zu fürchten ſein, als der Einfluß eines jeden Einzelnen unter ihnen. Schließlich kommt noch der höhere Gehaltsbetrag für eine mehrköpfige Exekutive bei Hamilton in Betracht; eine Sache die bei dem zweifelhaften Nutzen einer ſolchen Behörde doch gerade nicht unbedeutend ſei.

Als zweite Bedingung für eine energiſche Exekutive iſt dann die Dauer im Amte hervorgehoben worden. Dieſe Frage bezieht ſich aber ſowohl auf die perſönliche Feſtigkeit des Präſidenten in der Anwendung der verfaſſungsmäßigen

Gewalt, als auf den ſichern Halt des Verwaltungsſyſtems, das unter ihm angenommen worden iſt. In erſterer Hinſicht, bemerkt Nr. 71, bleibt es indeſſen klar, daß je länger die Amtsdauer währt, ſich um ſo wahrſcheinlicher eine ſo günſtige Poſition erreichen läßt. Der Menſch liebt nun einmal nur, was er unter einem ſichern Rechtstitel beſitzt. Sobald der oberſte Beamte ſeine Stelle bloß auf kurze Zeit behält, wird er wenig Intereſſe an derſelben haben.

Manche meinen zwar, die Abhängigkeit des Präſidenten von der Geſammtheit oder der Legislative ſei die beſte Empfehlung für ihn. Allein, obgleich das republikaniſche Prinzip verlangt, daß die öffentliche Meinung im Allgemeinen die Regierung leitet, ſo fordert es von ihr doch nicht eine unbedingte Hingabe an die Leidenſchaften des Volkes. Wenn Tage kommen, in denen die Intereſſen des Volkes nicht mit ſeinen Neigungen übereinſtimmen, iſt es die Pflicht der Beamten, ihrerſeits über ſeine Intereſſen zu wachen, dem augenblicklichen Irrthum zu widerſtehen und der Menge Zeit zur kühleren Erwägung zu geben. Vollends aber muß die Exekutive den Launen der Legislative Widerſtand leiſten können, ſonſt wird die Theilung der Gewalten nutzlos. Die Legislativen bleiben ja ſtets geneigt, alle Autorität an ſich zu reißen. Eine vierjährige Amtsdauer für den Präſidenten dürfte indeſſen wohl genügen, um der Exekutive eine gehörige Feſtigkeit zu verleihen, und iſt doch nicht ſo lang, um Beſorgniſſe für die öffentliche Freiheit zu rechtfertigen. Im Hinblick auf die Macht, welche das engliſche Parlament ſich ſelbſt der Krone gegenüber allmälig angeeignet hat, wie viel iſt denn da von einem auf vier Jahre erwählten „Magiſtrate“ zu fürchten mit der begrenzten Autorität eines Präſidenten der Vereinigten Staaten?

Was dann die Wiederwählung des Präſidenten an-

betrifft, ſo macht Hamilton in Nr. 72 zunächſt darauf aufmerkſam, daß der größte Theil der Regierungsverwaltung der Exekutive zufällt. Die auswärtigen Angelegenheiten, die Aufſtellung der Budgets, die Erhebung und Ausgabe der öffentlichen Gelder, die Leitung von Krieg und Frieden ſind ihren Beamten zu übergeben, welche dergeſtalt als Beauftragte der höchſten Behörde angeſehen werden müſſen und von ihr, der ſie auch ihre Ernennung verdanken, abhängig bleiben. Dadurch wird jedoch die Amtsdauer der Exekutive mit der Feſtigkeit des Verwaltungsſyſtems in einen innigen Zuſammenhang gebracht. Sehr häufig nämlich thut der Nachfolger im Amt gerade das Entgegengeſetzte, was der Vorgänger gethan hat, um ſich ſo ſeinen Wählern zu empfehlen. Solche Rückſichten jedoch und der Einfluß des perſönlichen Vertrauens werden jeden neuen Präſidenten veranlaſſen, einen Wechſel in allen Beamtenſtellen vorzunehmen, was eine ſehr verderbliche Veränderlichkeit in die Regierung bringt. Die Wiederwählbarkeit des Präſidenten giebt aber nicht allein ihm ſelber den Antrieb, ſein Amt gut zu verſehen, und dem Volke Zeit, ſeine Verdienſte abzuſchätzen; ſondern ſie bietet auch dem Volke die Möglichkeit, der Regierung ein erprobtes Syſtem auf länger zu ſichern.

Wenn man dagegen ſtatt deſſen vorgeſchlagen hat, daß der Bundespräſident nach ſeinem Rücktritt eine Zeit lang nicht wiederwählbar ſein ſolle, ſo würde ein ſolcher Ausweg nur die Ausſicht auf eine kräftige Politik ſchwächen. „Das Höchſte, was von den Männern in ſolcher Lage erwartet werden kann, iſt das negative Verdienſt, kein Unrecht zu thun, ſtatt des poſitiven Verdienſtes einer kräftigen Wirkſamkeit.“ Und vollends wird der gänzliche Ausſchluß von der Wiederwahl einen Präſidenten leichter zu der ſelbſtſüchtigen Ausbeutung der ihm gebotenen Friſt verleiten oder gar zur gewaltſamen Ver-

längerung der Macht verführen. Oder dient es etwa zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, wenn ein halbes Dutzend Männer, werth, den höchſten Sitz im Lande einzunehmen, als unzufriedene Geiſter nach einem Platze ſeufzen, den ſie nie wieder ausfüllen dürfen? Ferner beraubt ein ſolcher Ausſchluß die Geſellſchaft der Möglichkeit, eine erprobte ſtaatsmänniſche Erfahrung weiter zu benutzen; die geeignetſten Männer werden dadurch in Zeiten der Noth von Poſten fern gehalten, auf denen ſie am Beſten für das Wohl des Ganzen wirken könnten, mitten in einem Kriege z. B. iſt vollends ein Präſidentenwechſel ſehr gefährlich. Fünftens endlich würde ein Ausſchluß geradezu als eine verfaſſungsmäßige Beeinträchtigung der Ständigkeit in der Verwaltung erſcheinen. Solchen handgreiflichen Nachtheilen dieſer Maßregel wird aber bloß als Vortheil gegenübergeſtellt die größere Unabhängigkeit in der Behörde und die größere Sicherheit für das Volk. Allein einerſeits gewährt ſie dem Präſidenten eine ſolche Unabhängigkeit nicht, andererſeits wird, ſobald der Ausſchluß dauernd iſt, ein ehrgeiziger Präſident leicht zu ſelbſtſüchtigen Maßnahmen hingeführt; ſchlimmer, als ſie je von der Möglichkeit einer dauernden Amtsführung zu fürchten ſind, die auf der Baſis einer freiwilligen Volkswahl ihr verfaſſungsmäßiges Recht ausübt.

Nr. 73 ferner beſpricht den Gehalt des Präſidenten und ſeine Befugniß zur Negative dem Bundesparlamente gegenüber. Die Beſoldung deſſelben kann aber, der Theilung der Gewalten wegen, von der Willkür der Legislative nicht abhängen; „denn im Durchſchnitt begreift die Macht über eines Mannes Lebensunterhalt auch die Macht über ſeinen Willen in ſich.“ Deswegen beſtimmt die neue Verfaſſung, „der Präſident der Vereinigten Staaten ſoll zu regelmäßiger Zeit für ſeine Dienſte eine Entſchädigung erhalten, welche während ſeiner Amtsdauer

nicht erhöht oder erniedrigt werden kann; und er ſoll in dieſer Periode weder einen Zuſchuß von den Vereinigten Staaten ſelber noch von einem Gliederſtaate erhalten." Die Legislative beſtimmt bei ſeiner Ernennung ſeinen Gehalt, an welchem ſie hinterdrein nichts ändern darf.

Im Betreff der dem Bundespräſidenten zugeſtehenden Befugniſſe aber iſt es klar, daß ſein Recht zur Zurückweiſung einer Bill an die beiden Häuſer für eine abermalige Berathung aus der Nothwendigkeit hervorgeht, ihn mit einer verfaſſungsmäßigen Waffe zu ſeiner eigenen Vertheidigung zu verſehen. Außerdem gewährt daſſelbe eine Sicherheit gegen die Durchbringung ungeeigneter Geſetze, wie ſie die Parteimajorität aufſtellen kann. Sagt man jedoch dagegen, ein einzelner Mann habe nicht mehr Weisheit und Tugend als eine Verſammlung von Männern, ſo lautet vielmehr die Frage dahin, ob die Legislative denn ihrerſeits unfehlbar bleibt, und ob demnach nicht die zweite Prüfung der zurückgewieſenen Maßregel die Gefahr eines Mißgriffes vermindert? Allerdings können dabei auch gute Geſetze zurückgewieſen werden; allein dieſer Nachtheil wird reichlich aufgewogen durch den Vortheil bei der Fernhaltung der ſchlechten. Außerdem wird die Exekutive in ihrer Lage bei einem ſolchen Falle immer nur mit großer Vorſicht verfahren; auch der König von England legt bloß in der äußerſten Noth ſein Veto ein. Es iſt klar, daß eine viel größere Gefahr im Mißgebrauch dieſer Macht liegt, ſobald ſie nothwendig iſt, als in einem zu häufigen Gebrauch derſelben. In New-York ſteht die qualifizirte Negative dem Staatsrathe zu, welcher aus dem Gouverneur, dem Kanzler und den Oberrichtern gebildet wird, und iſt gelegentlich mit Erfolg angewandt worden. Wenn indeſſen die neue Konſtitution in dieſer Hinſicht dem Beiſpiele von Maſſachuſetts folgt, ſo

hat das darin ſeinen Grund, daß die Richter, als Interpreten des Geſetzes, leichter mit einer vorgefaßten Meinung an die Reviſion einer Bill herantreten könnten und außerdem durch die häufige, gegenſeitige Berührung beider Departements die Grenzen zwiſchen der exekutiven und richterlichen Gewalt ſich zu vermiſchen Gefahr liefen.

Als nächſte Befugniß des Bundespräſidenten behandelt nun Nr. 74 die ihm von der Verfaſſung überwieſenen militäriſchen Rechte. „Er ſoll der Oberkommandant der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten und der Miliz der Einzelſtaaten ſein, wenn dieſe in den aktiven Dienſt der Vereinigten Staaten gerufen wird.“ Eine ſolche Beſtimmung aber, ſagt Hamilton, verſteht ſich in jeder Staatsverfaſſung von ſelbſt; die Kriegsführung muß in einer Hand liegen und fällt naturgemäß der Exekutive zu. Auch iſt es eigentlich überflüſſig, daß die Verfaſſung es noch weiter beſonders hervorhebt: „Der Präſident kann die ſchriftliche Meinung des erſten Beamten in jeder Vollziehungsbehörde der Geſetze über jeden Punkt ihres amtlichen Kreiſes verlangen;“ das bringt ſein Amt folgerichtig mit ſich. Seine Autorität aber, „wegen aller wider die Geſetze der Vereinigten Staaten begangenen Verbrechen eine Verminderung der Strafe auszuſprechen, mit Ausnahme der in öffentlicher Anklage ſtehenden Fälle,“ findet darin ihre Berechtigung, daß ein einzelner Mann mehr geeignet iſt, bei Straffällen menſchliche Rückſicht zu nehmen als eine Körperſchaft, die ſich oft in eine Härte hinein arbeitet. Man hat dagegen auch nur behauptet, daß wenigſtens bei der Begnadigung für einen Verrath der eine Zweig oder beide Zweige der Legislative zuſtimmen müßten. Wie vernünftige Gründe indeſſen auch dafür ſprechen, weil ein Verrath ein Angriff auf die Geſellſchaft iſt, ſo bleibt doch auch ſelbſt beim Verrathe der

einzelne Mann an der Spitze des Staates unparteiiſcher als die von den Parteien bewegte Legislative; und namentlich vermag bei einem Aufruhre eine rechtzeitige raſche Ertheilung der Amneſtie oft am leichteſten den Frieden wieder herzuſtellen; die daher der Exekutive verfaſſungsmäßig zuſtehen muß und ihr nicht erſt zeitweilig durch ein Geſetz übertragen werden darf.

Dann folgt in Nr. 75 eine Erörterung der dem Bundespräſidenten überlaſſenen Befugniß, auf Rath und Zuſtimmung des Senates auswärtige Verträge abzuſchließen, ſobald zwei Drittel der anweſenden Senatoren daran theilnehmen. Haben nämlich darin Einige eine „Vermiſchung" der Gewalten erblicken wollen, indem ſie entweder behaupteten, daß der Präſident allein dieſe Prärogative ausüben, oder daß ſie ausſchließlich dem Senate überlaſſen werden müſſe, dann meinen Andere, daß dabei wegen der geringen Zahl der Senatoren die Repräſentanten zuzuziehen ſeien; und noch andere verlangen für die Zuſtimmung nicht zwei Drittel der anweſenden, ſondern aller Senatoren. Da jedoch die Nummer 63 des Federaliſt dieſen Satz der neuen Verfaſſung bereits ausführlich beſprochen hat, ſo beſchränkt Hamilton ſich hier hauptſächlich nur auf die Zurückweiſung der erhobenen Einwürfe. Die Verbindung der Exekutive mit dem Senate bei dem Abſchluß der Verträge iſt keine Verletzung des Prinzips von den drei Gewalten. An ſich gehörte vielleicht das Recht zu Verhandlungen über auswärtige Verträge viel eher der Legislative als der Exekutive an, da die Erſtere die Regeln für die Ordnung der Geſellſchaft zu geben hat, während nur ihre Ausführung der Exekutive zuſteht. Genau genommen jedoch, fällt ſie in das Bereich keiner der Beiden. Die auswärtigen Verträge ſind ja nicht Regeln, welche der Souverän dem Unterthanen vorſchreibt, ſondern Verſtändigungen zwiſchen

zwei Souveränen. Eigentlich müßte deshalb dieſe Macht einem beſonderen Departement anheimgeſtellt werden. Allein da der Präſident am beſten ſolche Transaktionen durchzuführen vermag, dagegen aber die Wirkung der Verträge als Geſetze die Theilnahme, ſei es der ganzen, ſei es eines Zweiges der Legislative (nicht auch der Territorialſtaaten als ſolcher im Bunde?) verlangt, ſo hat in dieſer Hinſicht eine Verbindung beider Departements einzutreten. Ausſchließlich in den Händen eines nur vier Jahre im Amte fungirenden Präſidenten würde die in Rede ſtehende Macht ihn der fremden Beſtechung ausſetzen; ein habſüchtiger Mann wäre verſucht, für den Erwerb von Reichthum die Intereſſen des eigenen Landes zu betrügen, und ein ehrgeiziger Mann könnte ſeine durch auswärtige Hülfe geförderte Erhöhung mit einer Verrätherei gegen ſeine Konſtituenten bezahlen. Auf der andern Seite dagegen müßte die dem Senate allein eingeräumte Befugniß zur Verhandlung der Verträge die verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit des Präſidenten bei auswärtigen Negotiationen ausſchließen, oder, falls der Senat ihn damit beauftragte, doch das Anſehen der Exekutive in den Augen der fremden Nationen verringern; ſtatt, daß die verbundene Macht beider Departements erſt die rechte Ausſicht auf gute Erfolge ſicherte. Gegen die Theilnahme der Repräſentanten an den Vertragsverhandlungen ſpricht endlich, wie ſchon früher auseinander geſetzt iſt, der bewegliche Charakter einer ſo zahlreichen Körperſchaft. Genaue und ſichere Kenntniß der auswärtigen Politik, ſyſtematiſches Beharren bei den nämlichen Anſichten, ein feines Verſtändniß des Nationalcharakters, Entſchloſſenheit, Verſchwiegenheit und Geſchäftsgewandtheit ſind unvereinbar mit dem Geiſte einer ſo veränderlichen Verſammlung, die dann noch außerdem öfterer zuſammenberufen werden und länger tagen müßte.

Somit bleibt nur noch der Einwand übrig, der für die Theilnahme des Staates an den Negotiationen mit dem Auslande zwei Drittel des ganzen Senats, ſtatt zwei Drittel der anweſenden Senatoren, verlangt.

Da aber, bemerkt der Verfaſſer, alle Beſtimmungen, welche mehr als die abſolute Majorität einer Körperſchaft zu ſeinen Beſchlüſſen fordern, entweder direkt darauf gerichtet ſind, der Regierung Hinderniſſe zu bereiten, oder indirekt den Geiſt der Mehrheit dem der Minderheit zu unterwerfen, ſo hat die Konvention ſich eben bemüht, bei der Vertragsabſchließung den Vortheil der Kopfzahl ſo weit zu ſichern, als es mit der Thätigkeit eines öffentlichen Rathes und mit einer vernünftigen Rückſicht auf die Majorität der Geſammtgemeinſchaft vereinbar iſt. Wenn zwei Drittel aller Senatoren erforderlich geweſen wäre, dann würde das in manchen Fällen, bei der Abweſenheit von einem Theile derſelben, in der Praxis zu der Nothwendigkeit einer Stimmeneinheit hinführen. Zu verwundern bleibt es nur, daß Hamilton bei dieſen ſeinen Auseinanderſetzungen, die noch mehrere andere Einzelnheiten bei den Senatsabſtimmungen in's Auge faſſen, in gar keiner Weiſe den Kern des Verhältniſſes berührt, in welchem der Senat zu dem Abſchluſſe auswärtige Verträge bundesgemäß ſteht. Er iſt ja nicht allein ein für ſolche diplomatiſche Geſchäfte geeigneter Rathskörper; er iſt auch zugleich, was wir ſchon oben mit einem Fragezeichen andeuteten, das Organ der Territorialſouveränetäten in der Union. Der Verſailler Traktat kam, wie wir geſehen haben, deswegen nicht zur vollen Geltung, weil die Gliederſtaaten, namentlich in der Abzahlung der Schulden, ſich ſeinen Beſtimmungen nicht fügen wollten. Unter der neuen Verfaſſung dagegen binden die Senatoren als Staatendelegirte unmittelbar mit der Annahme eines auswärtigen

Vertrages auch ihre hinter ihnen stehenden Gliederstaaten als Staaten — worauf Hamilton indessen, wie gesagt, gar nicht hinweist.

Ueber das in Nr. 76 entwickelte Recht des Präsidenten, die Bundesbeamten anzustellen, lautet der betreffende Artikel der neuen Verfassung aber: „Derselbe soll ernennen und mit dem Rathe und der Zustimmung des Senates einsetzen die Gesandten, andere öffentliche Minister und Konsuln, die Richter des obersten Bundeshofes und alle übrigen Beamten der Vereinigten Staaten, deren Bestallung nicht anderweitig in der Konstitution vorgesehen ist. Der Kongreß kann jedoch durch Gesetze die Ernennung solcher Unterbeamten, als er für passend hält, in die Hände des Präsidenten allein, der Gerichtshöfe oder der Departementschefs legen. Der Präsident soll auch die Befugniß haben, alle Stellenerledigungen, welche während der Vertagung des Senats eintreten, neu auszufüllen, indem er die Aufträge bis zum Ende der nächsten Sitzung ertheilt." Diese gesammte Einrichtung ist aber die beste, meint der Verfasser, um zu einer verständigen Beamtenernennung hinzuleiten. Nur in dreierlei Weise kann ja überhaupt die Beamtenanstellung erfolgen; nämlich, entweder durch einen einzelnen Mann, oder durch eine besondere, nicht zu zahlreiche Versammlung, oder durch einen Einzelnen, zusammen mit einer solchen Körperschaft; eine Wahl durch das Volk bleibt unthunlich. Da indessen, wie Hamilton voraussetzt, der amerikanische Präsident stets ein Mann von Fähigkeit und Ehre, eine geistige und moralische Spitze der Nation in Folge der Nationalwahl, sein wird und selber verantwortlich ist, sucht er sich ohne Frage auch die besten Personen für die Staatsdienste aus. Dabei verfällt er auch weniger leicht persönlichen Zuneigungen als eine größere Versammlung, in

welcher eine Wahl ſich gern zu einer Parteiſache geſtaltet; und obgleich er nach der Verfaſſung die Beamten nur ernennen ſoll, die der Senat dann zu genehmigen hat, ſo wird doch der Senat kaum einen vom Präſidenten vorgeſchlagenen Mann zurückweiſen, weil ihm dann wahrſcheinlich eine noch unbequemere Perſönlichkeit vorgeführt werden würde; während der Senat ſelber keine Ernennungen vornehmen darf. Fragt man aber, warum denn der Senat überhaupt nur zu der Anſtellung herbeigezogen werde, dann lautet die Antwort, um bei dem Präſidenten die perſönliche Gönnerſchaft in Schach zu halten und ſo die innere Ständigkeit der Adminiſtrative zu ſichern. So ſehr indeſſen auch Hamilton noch ferner den moraliſchen Einfluß des Senates bei den Beamtenernennungen des Präſidenten betont, die amerikaniſche Geſchichte hat inzwiſchen längſt bewieſen, daß die Wahl des Präſidenten ſelbſt hinterdrein von ihm an die Häupter ſeiner Partei mit den Bundesämtern bezahlt wird. Selbſt der Vorbehalt der Konſtitution, „daß kein Senator oder Repräſentant während der Dauer ſeines Mandats für ein Bundesamt ernannt werden könne, welches inzwiſchen errichtet oder reicher dotirt ſei, und kein Bundesbeamter in einem von beiden Häuſern ſitzen dürfe," hat die amerikaniſche Stellenjägerei in Nichts gehindert. Der Staat bleibt in der Bundesrepublik durchweg ein bloßer Mechanismus, deſſen Chancen die Majoritätspartei rückſichtslos und zugeſtandener Maßen ausbeutet, ohne daß ſie ſich dabei irgendwie um eine nationale Ethik, um die Würde des Staates an ſich kümmert.

Mit der Nr. 77 ſchließt dann die Betrachtung der exekutiven Gewalt im Bunde ab. Im Anfange derſelben ſucht aber Hamilton noch einmal Beruhigung in dem Gedanken, daß die Theilnahme des Senates bei der Anſtellung der Bundesbeamten den Wechſel derſelben bei dem Wechſel des Präſidenten

vermindern werde. Allein eine derartige Hoffnung hat ſich bekanntlich in der amerikaniſchen Geſchichte nicht im Entfernteſten erfüllt. Alle vier Jahre geht eine durchgreifende neue Beſetzung der Bundesämter vor ſich; wo bleibt da, der Majoritätsherrſchaft gegenüber, wie ſie in ihrem Figuranten, dem Präſidenten, zur offiziellen Macht gelangt, die „Stabilität" der Verwaltung, wo kommt bei den Bundesbeamten die adminiſtrative Erfahrung her? Mag immerhin der Ernennungsrath von New-York in dieſer Hinſicht noch unzweckmäßiger ſein, die von der neuen Verfaſſung angenommene Beſtimmung für die Anſtellungen im Bundesbereiche hat für die Majorität nicht minder zu einer Stellenjägerei geführt, die jeden hiſtoriſchen Zuſammenhang im Staatsleben unterbindet. Auch bleibt es ein großer Fehler des Repräſentativ-Mechanismus am Bunde, daß die Chefs der Bundesminiſterien, als Bundesbeamte, nicht in der Nationallegislative erſcheinen und nicht als Mitglieder derſelben im parlamentariſchen Verkehr mit ihr treten können. Denn dadurch wird die ganze Exekutivgewalt einzig auf den ſchriftlichen Verkehr mit den beiden Häuſern hingewieſen. Der Werth der ſittlichen Perſönlichkeit des einzelnen Staatsmannes in einem Bundesamte vermag daher nicht, die Schwäche des politiſchen Mechanismus auszugleichen — es arbeitet eben nur eine ſeelenloſe Staatsmaſchine.

Die noch übrigen Befugniſſe der Exekutivgewalt endlich beziehen ſich auf die an den Kongreß geſandte Berichterſtattung des Präſidenten über den Zuſtand der Union, auf die Empfehlung ſolcher Maßregeln, die er für zweckmäßig hält, auf das Recht, beide Häuſer bei außerordentlichen Anläſſen zuſammenzurufen, ſie zu vertagen, wenn ſie ſelber ſich nicht über ihre Vertagung einigen können, auf den Empfang der fremden Diplomaten, auf eine treue Ausführung der Geſetze und auf

die Bestallung aller Bundesbeamten. Da indessen darüber keine erwähnenswerthe Einwürfe gegen die neue Verfassung laut geworden sind, so beendet jetzt Hamilton seine Betrachtungen über die Präsidentenwahl mit den Worten: „Wir haben nun die Uebersicht über den Bau und die Befugnisse der Exekutivbehörde vollständig gegeben, welche, wie ich zu zeigen mich bemühte, alle Bedingungen zur Energie, so weit die republikanischen Grundsätze es gestatten, vollständig erfüllen. Die weitere Frage heißt dann: Bietet die Verfassung aber auch ebenso Sicherheit für das republikanische Prinzip dar ... eine gehörige Abhängigkeit von dem Volke, eine gehörige Verantwortlichkeit? Und die Antwort darauf lautet, daß deshalb zunächst alle vier Jahre eine Neuwahl des Präsidenten von den Wahlmännern des Volkes stattfindet, daß der Präsident zu allen Zeiten der öffentlichen Anklage, dem Gericht, der Amtsentsetzung und hinterdrein der Bestrafung an Gut und Leben nach dem bürgerlichen Gesetze verfallen kann; und obendrein hat ihn die neue Verfassung in allen den Fällen, in welchen der Mißbrauch der Exekutivgewalt zu fürchten bleibt, der Kontrole von einem Zweig der Nationallegislative unterworfen. Was kann ein vernünftiges und erleuchtetes Volk mehr wollen?"

Dieser Ausspruch geschah am Ende des achtzehnten Jahrhunderts; gegen das Ende des neunzehnten wird man ihn nach den inzwischen gemachten geschichtlichen Erfahrungen schwerlich auch selbst in Amerika noch einmal wiederholen. Die ungeheuere politische Beweglichkeit, welche von dem blos rechtsstaatlichen untersten Gemeindeleben an durch die Konstitutionen der Gliederstaaten hin auch die Bundesgliederung unmittelbar erfaßt, zerstört jede historisch erfolgende organische Durchbildung des Staatskörpers. Das politische Leben wird dabei zu einem Tanze, bei dem alle höheren

Rückſichten des Daſeins für den individuellen Egoismus aufhören. Washington's Wort, das er bei der Ueberſendung des Verfaſſungsentwurfs an den alten Kongreß ſchrieb: „Perſonen, welche ſich in einen ſocialen Verband begeben, müſſen einen Theil ihrer Freiheit opfern, um den Reſt ſich zu erretten," iſt bis jetzt an den unveräußerlichen Bedingungen eines Staatsorganismus in Amerika noch nicht geprüft worden. In der Atomiſtik des Rechtsſtaates gebietet daſelbſt die ungegliederte Geſellſchaft nach den eigenwilligen Intereſſen oder den geiſtigen und ſittlichen Verirrungen der Maſſen. Washington ſelbſt war noch in ſich, mit ſeiner Gattin, Martha Cuſtis, und in ſeinem Hauſe ein ſittlicher Halt für die nationale Ethik, deſſen Rückwirkungen lange fortgedauert haben; die einfachen geſellſchaftlichen Verhältniſſe machten damals ein ſolches moraliſches Uebergewicht der Perſon zu Gunſten der allgemeinen Wohlfahrt möglich. Wer fragt indeſſen in Kurzem ferner nach Mr. Lincoln oder gar Miſtreß Lincoln? Die ausgediente Parteifigur, deren Individualität ganz gleichgültig bleibt, wird nach Verlauf der Amtsdauer alsbald für immer in die Ecke geworfen. Am Anfange einer Nationalgeſchichte kann aber kein Volk ein Staatsideal verwirklichen, wenn ſich gleichzeitig eine ungeheure Entfaltung der wirthſchaftlich-geſellſchaftlichen Momente einleitet. Darin liegt der Grundirrthum der Föderaliſten!

6. Die richterliche Gewalt in der Union.

Schon mehrfach haben wir im Laufe unſeres Werkes auf die falſchen Vorausſetzungen hingewieſen, von denen die auf der Konvention von Philadelphia geiſtig herrſchenden Staatsmänner, und unter ihnen die Männer des Federaliſt, bei ihrem Bundesbau ausgegangen ſind. Sprachen wir nämlich noch am Schluſſe des vorigen Kapitels es aus, daß kein Volk hoffen darf, *am Anfange ſeiner unentwickelten Geſellſchaft*, d. h. aus dem Ackerbau heraus, ein Staatsideal für den modernen Wirthſchaftsſtaat aufſtellen zu können — ein Gedanken, wie er nirgendswo bei den Föderaliſten auftaucht — ließ ſich am Schluſſe des vorigen Jahrhunderts, bei den geringen realiſtiſchen Errungenſchaften der Staatswiſſenſchaft und Staatskunſt, die mögliche Geſtaltung der zukünftigen Landeslage politiſch gar nicht berechnen, ſo hüteten die Glieder der Bundesverfaſſung ſich noch obendrein nicht, bei ihrer konſtituirenden Arbeit die haltloſe Baſis fingirter Thatſachen zu betreten, gegen deren Scheinweſen auf die Dauer die wirkliche Geſchichte nicht blind bleiben konnte. Denn ſo wenig wie das amerikaniſche Bundesbereich ein einheitliches Raumgebiet bildet, deſſen natürliche Grenzen ſonſt auf eine ſtaatliche Geſchloſſenheit hinweiſen, ſo wenig in der weiten Ausdehnung des Unionsterritoriums die künſtlich abgeſteckten Territorialſtaaten ſich von ſelbſt in einem *geographiſch-ökonomiſchen Verhältnißwerthe* zum Ganzen hinſtellen, ſo wenig iſt auch die *einheitliche Nationalität* der amerikaniſchen Bevölkerung eine richtige Vorausſetzung für die reale Politik. Der engliſche Grundton der Einwohnerſchaft mußte ſich auf die Dauer wohl der topographiſchen Verſchiedenheit der neuen

Welt fügen, wie geringe Anzeichen davon immerhin anfangs hervortraten.

Demnach beſteht der eigentliche Verband der amerikaniſchen Union nicht in einer organiſch gefügten Intereſſenverbindung, ſondern faſt nur in dem Druck, den das internationale Leben auf die Gliederſtaaten zum Abſchluß einer Bundesgliederung ausübt. So lange daher unter dieſem Drucke in Amerika nur die individuelle Ungebundenheit in der Geſellſchaft gegen die politiſche Ordnung und Organiſation kämpfte, war der Bund wohl im Stande, der bloßen Geſellſchaft gegenüber die Autorität ſeines Bundesgerichtes aufrecht zu erhalten. Sobald jedoch dieſer frühere Gegenſatz des amerikaniſchen Lebens in eine, nach den Räumlichkeiten vor ſich gehende, Intereſſenſcheidung der Unionsbeſtandtheile umſchlug, in welcher die Territorialſouveränetäten ihre Stütze fanden, waren die Entſcheidungen des oberſten Richters für die innere Politik des Bundes unnütz geworden. Die Macht der Waffen mußte alsdann die Frage zum Austrag bringen, oder die Union löſte ſich ſogleich auf; und ſelbſt die ſiegreichen Waffen der Unionsgewalt können doch unmöglich etwa mit der militäriſchen Unterwerfung eines Drittheils der bisherigen Union die alte Bundes-Verfaſſung auf der alten republikaniſchen Grundlage wieder aufrichten.

Sehen wir indeſſen hier von der für die Union ſo verhängnißvoll gewordene Täuſchung ab, daß der amerikaniſche Bund auf einer dauerhaften nationalen Baſis ruhe, die, unzerſtörbar, jede innere Frage ſeiner Glieder zu einer verfaſſungsmäßigen Entſcheidung führen müſſe; ſo bleibt doch an ſich die in der Konſtitution eingehaltene Abtrennung der richterlichen Gewalt im Staatsleben ein ſtaatsmänniſches Meiſterſtück, welches trotz einzelner dabei untergelaufenen Schwächen für alle Zu-

kunft das Muſter der rationellen Staatsorganismen auf feſtgeſchloſſener nationaler Baſis bilden wird. Denken wir nur einmal an die Jahrhunderte der europäiſchen Staatengeſchichte zurück, in denen die Vermiſchung von Verwaltung und Juſtiz eine adminiſtrative Paſchawirthſchaft nach ſich zog, welche das Menſchen- und das Staatsrecht in gleicher Weiſe gefährdete. Erſt mit der ſcharfen Scheidung beider Departements vermag der moderne konſtitutionelle Staat ausgebildet zu werden; erſt die Unterordnung des geſammten Beamtenthums unter den Spruch des Gerichts beſeitigt die Bureaukratie, die ſonſt, von ihrer Amtswürde und durch ihren Dienſteid gedeckt, in den bloßen Disziplinarunterſuchungen die beſte Vertheidigung für ſich findet. Und dieſes Prinzip, wie es durchweg in den amerikaniſchen Gliederſtaaten zur Geltung gekommen war, bildet auch die Baſis für die Wirkſamkeit des Bundesgerichts auf dem ihm zugewieſenen bundesſtaatlichen Gebiete.

Die Ueberſchrift von Nr. 78, mit welcher Hamilton ſeine Betrachtung des föderalen Gerichtsweſens einleitet, lautet: *Ein Blick auf die Einrichtung des Juſtizdepartements hinſichtlich der Amtsdauer auf Wohlverhalten.* Nach den unter der alten Konföderation gemachten Erfahrungen kommt es aber nicht darauf an, die Errichtung eines Bundesgerichtes an ſich zu befürworten, ſondern nur, die in der Konſtitution vorgeſehene *Art* und *Ausdehnung* ſeiner Wirkſamkeit zu rechtfertigen. Dabei ſind nun in erſterer Hinſicht die Punkte in Unterſuchung zu nehmen 1) die Anſtellung der Richter, 2) ihre Amtsführung und 3) die Theilung der richterlichen Autorität zwiſchen den verſchiedenen Höfen und ihre Beziehungen zu einander. Iſt indeſſen über die Anſtellung der Bundesbeamten, welche bei den Richtern die nämliche bleibt, ſchon genug verhandelt, ſo umfaßt der zweite,

die Amtsführung betreffende Punkt die Amtsdauer der Richter, ihren Gehalt, und die Maßnahmen für die Verantwortlichkeit derſelben. Entſprechend nämlich den meiſten Territorialkonſtitutionen hat auch die neue Verfaſſung die Amtsdauer der Richter „auf Wohlverhalten" feſtgeſetzt, „das iſt die beſte Weiſe, um einer Regierung eine ſtändige, feſte und unparteiiſche Handhabung der Geſetze zu ſichern." An und für ſich iſt das Juſtizdepartement am wenigſten gefährlich für die in der Konſtitution gewährten politiſchen Rechte; es hat weder Einfluß auf das Schwert noch auf die Börſe, keine Macht und keinen Willen, ſondern bloß ein Urtheil. Daraus folgt, daß das Gerichtsweſen die ſchwächſte unter den drei Gewalten iſt, und daß es daher fähig ſein muß, ſich gegen die Angriffe der anderen zu vertheidigen. Dergeſtalt bedarf es denn einer völligen Unabhängigkeit, wozu nichts mehr beiträgt als die Dauer im Amte, eine Maßregel, welche als die Burg des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Sicherheit gelten kann. „Die vollſtändige Unabhängigkeit der Gerichtshöfe iſt aber beſonders weſentlich unter einer beſchränkten Verfaſſung, d. h. unter einer Verfaſſung, welche gewiſſe ſpezifizirte Fälle der Autorität der Legislative entzieht, indem z. B. keine „bills of attainder" oder „ex post facto Geſetze" durchgehen ſollen. Die Grenzen dieſer Art können in der Wirklichkeit nur durch die Gerichtshöfe gezogen werden, deren Pflicht es ſein muß, alle dem offenbaren Inhalt der Verfaſſung entgegenlaufenden Akte für nichtig zu erklären."

Daraus entſpringt übrigens noch keineswegs ein Uebergewicht der Juſtiz über die legislative Gewalt. Der Satz ſteht ja feſt, daß jede Handlung einer delegirten Autorität, die dem ertheilten Auftrage entgegen iſt, ungültig wird. Kein legislativer Akt, welcher der Konſtitution widerſpricht, kann Gül-

tigkeit erhalten. Wenn man auch behauptet hat, daß der legislative Körper ſelber der verfaſſungsmäßige Richter über ſeine Macht ſei, und daß die Auslegung, welche er ihr giebt, für die andern Departements bindend bleibe, ſo darf doch ein ſolcher Schluß nicht aus der Konſtitution gezogen werden. Dieſelbe ermächtigt die Repräſentanten keineswegs dazu, ihren Willen an die Stelle des Willens ihrer Auftraggeber zu ſetzen. Die Auslegung der Geſetze gehört vielmehr ausſchließlich den Gerichtshöfen, und die Verfaſſung muß von den Richtern als ein Grundgeſetz angeſehen werden, ſo daß ſie die Abſichten derſelben ebenſo gut aufrecht zu erhalten haben, als die Abſicht eines beſonderen, von der Legislative ausgehenden Geſetzes. Im Zweifelsfalle geht daher die Beſtimmung der Verfaſſung dem Statut der Legislative, d. h. die Auffaſſung des Volkes der Auffaſſung ſeiner Agenten, vor. Die Richter ſollen ihre Entſcheidungen mehr nach den Grundgeſetzen fällen, als nach ſolchen, die nicht Grundgeſetze ſind.

Nicht ſelten ereignet es ſich, daß zwei zu gleicher Zeit exiſtirende Statuten im Ganzen oder theilweiſe ſich widerſprechen; in ſolchem Falle hat das Gericht ihren Sinn hinzuſtellen, ſie möglichſt mit einander ausgleichen oder eines derſelben fortan auszuſchließen. Dann pflegen die Richter ſich freilich meiſtens an das jüngere Statut zu halten: allein dieſe Regel kann nicht in gleicher Art befolgt werden bei Akten, welche von der Originalmacht und ſolchen, die von der abgeleiteten Macht herſtammen. Mithin iſt es die Pflicht der Richterhöfe bei Statuten, die der Konſtitution zuwiderlaufen, ſich an die Letztere zu halten. Und wenn ſie dergeſtalt als das Bollwerk der begrenzten Verfaſſung gegen die Uebergriffe der Legislative erſcheinen, ſo kann nur die dauernde Amtsführung einen ſolchen unabhängigen Geiſt bei den Män-

nern des Gerichts hervorbringen, wie er bei treuer Pflichterfüllung wesentlich bleibt.

Diese Unabhängigkeit der Richter ist ferner in der nämlichen Weise erforderlich, um die Verfassung und die Rechte der Individuen vor den schlimmen Einwirkungen zu bewahren, welche die Künste intriguanter Leute und der Parteiverbindungen zuweilen auf das Volk selbst ausüben, und die darauf hinzwecken, entweder die Regierung in gefährliche Neuerungen zu stürzen oder schweren Druck auf die Minderheit zu äußern. Wenn nun aber auch unbezweifelbar das Volk das republikanische Recht besitzt, eine untauglich gewordene Konstitution zu beseitigen, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Repräsentanten des Volkes, falls sich ihnen eine Gelegenheit bietet, die Majorität ihrer Konstituenten gegen die Bestimmungen der Verfassung zu benutzen, deßwegen eine Verletzung dieser Bestimmungen bei sich rechtfertigen können; oder daß die Gerichtshöfe mehr verpflichtet sein sollten, in derartige Rechtsbrüche einzuwilligen, als in solche, welche aus den Kabalen der Legislative hervorgehen. Nicht eher, als bis das Volk durch einen feierlichen Akt die bisherige Verfassung ändert, ist die Veränderung für Alle bindend. Sonst würde ja die Legislative mit der Majorität der Gesellschaft einen übergroßen Druck auf die Richter ausüben. Auch richten sich die bösen Stimmungen des Publikums nicht blos gegen die Konstitution, sondern manchmal gegen die Privatrechte besonderer Bürgerklassen mit ungerechten Gesetzen. Dann vermag also nur die Festigkeit der Justiz, die Wirkung derartiger Gesetze einzuschränken, und der moralische Einfluß eines guten und gemäßigten Gerichtes findet die Zustimmung aller Unparteiischen. Diese Festigkeit kann indessen nicht von Richtern erwartet werden, die auf Zeit angestellt sind, sei es nun, daß

ſie ihre Ernennung von der Exekutive, oder von dieſer und der Legislative oder vom Volke erhalten. Außerdem müſſen die Richter das Gerichtsweſen gründlich ſtudirt haben, weßhalb ſich ſtets bloß wenige Männer aus der Geſellſchaft zu den Richterpoſten eignen; und noch wenigere verbinden eine ſittliche Reinheit mit den nöthigen Kenntniſſen. Alſo hat das Gouvernement ſchon an ſich für das Richteramt keine große Auswahl; vollends würde aber ein raſcher Stellenwechſel die befähigten Köpfe noch ferner von dem Eintritt in das Juſtizweſen abſchrecken; die Konvention folgt mit der Amtsdauer „auf Wohlverhalten" auch nur dem von verſchiedenen Territorialverfaſſungen gegebenen Beiſpiele.

Haben dagegen die Einzelverfaſſungen nicht durchweg genaue Beſtimmungen über die Beſoldung der Richter aufgeſtellt, ſo bezweckt die Konvention, wie Nr. 79 fortfährt, „daß die Richter zu bezeichneten Zeiten eine Entſchädigung für ihre Dienſte empfangen ſollen, welche während ihrer Amtsdauer nicht verringert werden kann." Bei dem Schwanken des Geldwerthes im Laufe der Jahre bleibt es ja unthunlich, den Gehalt in der Verfaſſung ſelbſt feſtzuſetzen. Es mußte daher der Legislative überlaſſen werden, die Bezahlung den künftigen veränderten Zuſtänden anzupaſſen; nur darf ſie die Ausſtattung eines Poſtens nicht herabſetzen. Für den Bundespräſidenten, der bloß vier Jahre im Amte iſt, wird ſchwerlich ein ſo tiefgreifender Wechſel in den Wirthſchaftsverhältniſſen eintreten; deswegen kann auch ſein Gehalt weder erhöht noch vermindert werden. Bei den Richtern indeſſen, deren Gehalt nicht geſchmälert werden darf, mag die Regierung während der langen Amtsführung derſelben genöthigt werden, in der ſteigenden Theuerung Zulagen zu bewilligen.

Hinſichtlich der Verantwortlichkeit der Richter ſind dann

die Bestimmungen der Verfassung maßgebend, welche
tikel über die öffentliche Anklage umfaßt. Sie werd
Repräsentantenhause angeklagt, vom Senate gerichtet
Falle der Verurtheilung für immer aus dem Amte
Allein über eine etwaige Unfähigkeit eines Richters,
sinn ausgenommen, lassen sich keine bestimmte Kennzeich
setzlich aufstellen. Selbst die in New-York stattfinden
schränkung der Amtsführung bis zum sechzigsten Lebens
paßt für den Richter nicht. „In einer Republik, wo
großen Reichthümer und die Pensionen klein sind, müßte
Entlassung verdienter Männer aus ihrem Amte, das
nährt, in einer andern Weise vertheidigt werden, als in
Gefahr eines zu hochbetagten Richterstandes gefunden
kann."

"Nr. 80 bringt einen Ueberblick über das Gerichtswe
der Union, so weit die Ausdehnung seiner Befugnisse in
tracht zu ziehen sind. Selbstverständlich muß die Gerichts
autorität der Union sich erstrecken 1) auf Alles das, was au
den Gesetzen der Vereinigten Staaten erwächst oder in
Folge aus der verfassungsmäßigen Macht der Legislative
vorgeht; 2) auf Alles, was die Ausführung der Maßnahm
betrifft, welche in den Unionsartikeln aufgestellt sind; 3) au
alle Dinge, worin die Vereinigten Staaten eine Partei sind;
4) auf die Angelegenheiten, welche den Frieden des Bundes
berühren, sei es im Verkehr nach Außen, sei es der Staaten
unter sich; 5) auf alle Vorfälle, welche sich auf der hohen
See ereignen und der Admiralitätsjurisdiktion angehören;
und endlich auf alle solche Sachen, für welche eine Unpar-
teilichkeit der Staatentribunale nicht vorausgesetzt werden kann.
Der erste erwähnte Punkt faßt nämlich die konstitutionelle
Weise in's Auge, in welcher die Autorität der Territoriallegis-

lativen bei verschiedenen Dingen zurückgewiesen werden muß, deren Sonderbehandlung unverträglich ist mit den Interessen der Union oder mit den Grundsätzen einer guten Regierung; z. B. bei der Zollerhebung von der Einfuhr oder bei der Ausgabe von Papiergeld. Die Bundesmacht muß entweder eine direkte Negative gegen die Staatengesetze besitzen oder eine Autorität in dem Bundesgerichte haben, um eine offenbare Verletzung der Unionsartikel zu überwachen; und letztern Ausweg schlägt die Konvention zu Gunsten der Staaten ein. Der zweite Punkt versteht sich dann von selbst, weil die Einheit in der Gesetzesauslegung nothwendig bleibt. Denn dreizehn unabhängige Gerichtshöfe, die nach denselben Gesetzen über dieselben Fällen urtheilen, bilden eine Hydra in einem Staatswesen, von welcher nur Verwirrung entstehen kann. Ebenso sind hinsichtlich des dritten Punktes alle Streitigkeiten zwischen der Nation und ihren Gliedern oder ihren Bürgern naturgemäß dem Nationaltribunale anheimzugeben. Der vierte Punkt beruht ferner auf dem klaren Gedanken, daß der Frieden des Ganzen nicht von der Willkür eines Theiles abhängen kann. Die Union ist ohne Zweifel den fremden Nationen für das Verfahren der Gliederstaaten verantwortlich, und diese Verantwortlichkeit bedingt es, daß die Bundesbehörde einem unzweckmäßigen Verfahren derselben zuvorzukommen vermag. Da Rechtsverweigerung gegen Auswärtige leicht die Ursache zum Kriege wird, muß deshalb das Bundesgericht Kenntniß von allen Sachen nehmen, in welche die Bürger anderer Länder inbegriffen sind; indem selbst die Angelegenheiten, welche sich auf die Ortsgesetze der Einzelstaaten beziehen, bei einer ungerechten Entscheidung gegen den Fremden leicht ebenso das fremde Staatsoberhaupt empfindlich berühren würden, als die Verletzung von abgeschlossenen Verträgen oder der allgemeinen

Völkergeſetze. Nicht minder erſcheint die Macht, Streitfälle zwiſchen zwei Staaten, zwiſchen einem Staate und den Bürgern des andern, oder zwiſchen Bürgern verſchiedener Staaten zu entſcheiden, für den Frieden der Union unerläßlich; obſchon das deutſche Reichsgericht, das Hamilton als hiſtoriſchen Beweis für ſeine Behauptung anführt, thatſächlich ſeine Aufgabe nicht erfüllt hat. Was immer an Grenzſtreitigkeiten oder ſonſtigen Zerwürfniſſen die Eintracht der Staaten ſtört, fällt der Bundeskontrole anheim; und da es als die Baſis der Union angeſehen werden kann, „daß die Bürger jedes Staates zu allen Privilegien und Freiheiten der Bürger in den übrigen Staaten berechtigt ſind", und es ein gerechter Grundſatz bleibt, daß jede Regierung die Mittel zur Ausführung ihrer eigenen Maßnahmen unter eigener Autorität haben muß, ſo folgt daraus, daß das Bundesgericht in allen Fällen entſcheidet, die zwiſchen einem Staate und ſeinen Bürgern und zwiſchen einem andern Staate und ſeinen Bürgern ſpielen, weshalb das Gericht denn auch nicht etwaige örtliche Verpflichtungen haben darf. Der fünfte Punkt endlich erfordert ebenfalls keine lange Auseinanderſetzung. Die Admiralitätshoheit gehört mit der maritimen Jurisdiktion unbedingt dem Bunde.

Demnach erſtreckt ſich alſo die gerichtliche Macht der Union „auf alle durch die Geſetze und nach der Aequitas zu entſcheidenden Proceſſe, welche nach der Verfaſſung aus den Geſetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten und zu machenden Verträgen entſtehen mögen, auf alle Prozeſſe der Botſchafter, anderer öffentlichen Geſandten und Konſuln, auf alle Admiralitäts- und Marineſachen, auf alle Prozeſſe, worin die Vereinigten Staaten eine Partei bilden, auf die Streitigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Gliederſtaaten, zwiſchen einem Staate und den Bürgern eines andern Staates,

zwiſchen den Bürgern verſchiedener Staaten, zwiſchen den Bürgern des nämlichen Staates, welche Land in Anſpruch nehmen, in Folge der von verſchiedenen Staaten erfolgten Einweiſung, und zwiſchen einem Staate oder ſeinen Bürgern und fremden Staaten, Bürgern und Unterthanen.“ Zur Erläuterung dieſer einzelnen Punkte fügt dann Hamilton noch einige Bemerkungen bei, in denen er jedoch nur früher Geſagtes wiederholt, und ſchließt die Nr. 80 mit den Worten: „Von der obigen Ueberſicht über die beſondern Befugniſſe der Bundesjuſtiz, wie ſie auf der Konvention abgeſteckt ſind, leuchtet es nun wohl ein, daß ſie alle den Grundſätzen entſprechen, welche den Bau dieſes Departements beſtimmen mußten, und die zur Vollkommenheit des Syſtems nothwendig waren. Wenn aber kleine Ungehörigkeiten in den Plan mit aufgenommen ſein ſollten, ſo wird die Nationallegislative die volle Autorität haben, ſolche Ausnahmen zu machen und ſolche Vorſchriften zu geben, als ſie derartigen Ungehörigkeiten abhelfen können.“

Die nächſte, ſehr ausführliche Nr. 81 wendet ſich ferner der Vertheilung der bundesgerichtlichen Autorität auf verſchiedene Gerichtshöfe und deren Beziehungen unter einander zu. Artikel III. Sekt. 1. der Verfaſſung beſagt: „Die Gerichtsmacht der Vereinigten Staaten ſoll in einen oberſten Hof gelegt werden und in ſo viele Unterhöfe, als der Kongreß von Zeit zu Zeit aufſtellen mag.“ Dagegen meinen nun Viele: „Die Autorität des oberſten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten, der als abgeſonderter und unabhängiger Körper daſteht, wird der Legislative überlegen ſein. Die Macht, die Geſetze nach dem Geiſte der Verfaſſung zu konſtruiren, wird den Hof befähigen, dieſelben in jede beliebige Form zu gießen, beſonders da ſeine Entſcheidungen in keiner

Weiſe der Reviſion der Legislative unterliegen. In England ruht die Richtermacht in oberſter Inſtanz in dem Hauſe der Lords, das ein Zweig der Legislatur iſt, und dieſen Theil der brittiſchen Regierung haben die amerikaniſchen Territorialverfaſſungen im Allgemeinen nachgebildet. Das Parlament von Großbrittannien und die Legislativen der Einzelſtaaten können zu jeder Zeit durch Geſetze die beanſtandeten Entſcheidungen ihrer Höfe rektifiziren; aber die Irrthümer und Uebergriffe des Bundes der Vereinigten Staaten ſind unkontrolirbar und unheilbar." Ehe wir indeſſen Hamilton bei ſeiner Vertheidigung der Verfaſſung in dieſer Hinſicht folgen, wollen wir hier vorab bemerken, daß neuerdings doch auch Autoritäten erſten Ranges, wie Bentham und Robert von Mohl, ihre Bedenken über die Rechtsbildung durch die Richter neben dem Gewohnheitsrechte des Volkes und der legislativen Thätigkeit des Repräſentantenhauſes ausgeſprochen haben. Bentham ſagt in ſeinem Briefe an den Präſidenten der Vereinigten Staaten geradezu: „Ein durch Richterſprüche entſtandenes Recht ſei eine formloſe Maſſe, Beherrſchung derſelben ſo gut als unmöglich; das Recht entſtehe dann nicht durch das Volk und ſeine gewählten Vertreter, ſondern durch Diener des Staatsoberhauptes, welche in fauler, ſelbſtiſcher Verbindung mit ihm und den Vornehmen handeln" u. ſ. w.; und Mohl (Politik) faßt das Ergebniß einer längern Auseinanderſetzung über daſſelbe Thema in die Worte zuſammen: „Es muß ſomit dieſe Rechtsquelle als eine zwar unentbehrliche, allein auch als eine gefährliche bezeichnet werden, und jeden Falls als eine ſolche, welcher die Rechtsbildung nimmermehr in großem Umfange überlaſſen werden kann." Andererſeits wollen wir dagegen auch nicht vergeſſen, daß die Rechtsbildung im Schooße des Bundeshofs im Sinne der bundesſtaatlichen

Zuſammenfaſſung zu wirken hatte, was ihr dann in Amerika noch einen beſondern Charakter verleiht.

Indem ſich nun Hamilton gegen die hervorgehobenen Einwürfe wendet, entgegnet er zuerſt, daß die Konſtitution mit keiner Sylbe die Nationalhöfe direkt bevollmächtige, die Geſetze nach dem Geiſte der Verfaſſung zu konſtruiren; ſie bildet nur den Grundſtock der Geſetzeskonſtruktion, vor welchem die entgegenſtehenden Geſetze weichen müſſen — was ſich übrigens auf alle Staatenregierungen anwenden läßt. Und ferner in Betreff der völligen Abtrennung der Juſtiz von der Legislative fordert er noch einmal die unbedingte Unabhängigkeit des Gerichts, indem er auf das Beiſpiel der Staaten von New-Hampſhire, Maſſachuſetts, Pennſylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, den beiden Carolina's und Georgien hinweiſt, die ebenfalls ihr Gerichtsweſen zu einem ſelbſtſtändigen Körper gemacht haben. Auch iſt es nicht richtig, daß das engliſche Parlament oder die Legislativen der Einzelſtaaten die Entſcheidungen ihrer Höfe in einer andern Weiſe rektifiziren können, als die künftige Nationallegislative es vermögen wird. Eine Legislative, die nicht ihr Bereich überſchreitet, kann in einem beſondern Falle eine einmal gemachte Entſcheidung nicht umwerfen; ſie kann nur neue Regeln für künftige Fälle vorſchreiben, und dazu iſt die Nationalrepräſentative nicht minder im Stande. Wenn aber auch von Seiten des Gerichts hie und da gegen den Willen der Legislative verfahren wird, ſo bleiben dabei die Richter doch ſtets der Gefahr der öffentlichen Anklage durch die Repräſentanten vor dem Senate ausgeſetzt, was an ſich ſchon eine vollſtändige Sicherheit darbietet.

Weiter, geht der Zweck der Einſetzung von Unterhöfen darauf aus, der Bundesregierung für alle Fälle der föderalen Zuſtändigkeit die Möglichkeit zu gewähren, daß ſie in jedem

Staate oder Diſtrikte der Union ein kompetentes Tribunal für die Sachen der Nationalgerichtsbarkeit errichten kann. Die Territorialgerichte dafür zu verwenden, empfahl ſich nämlich deßwegen nicht, weil bei dem vorherrſchenden Lokalgeiſte die Staatenhöfe wenig geeignete Kanäle für die Gerichtsautorität der Union ſein würden, und außerdem die Territorialrichter oft nur von Jahr zu Jahr angeſtellt werden. „Ich möchte übrigens meinen", bemerkt Hamilton, „daß es das Zweckmäßigſte wäre, das Unionsbereich in vier, fünf oder ſechs Diſtrikte einzutheilen und in jedem Diſtrikt, ſtatt in jedem Staate, einen Bundeshof aufzuſtellen. Die Richter dieſer Höfe können dann auf Rundreiſen ihr Amt verſehen, ſo daß die Juſtiz leicht und raſch verwaltet wird. Gerade deswegen iſt es jedoch nöthig, daß, wie die Konſtitution es vorſchlägt, die Union die volle Befugniß hat, ſolche Unterhöfe einzuſetzen. Für die Vertheilung der richterlichen Autorität auf den Bundeshof und die Unterhöfe iſt es aber feſtzuhalten, daß allein der Oberhof in allen Fällen die Jurisdiktion ausübt, welche fremde Botſchafter, Geſandten und Konſuln betreffen, oder in denen ein Staat Partei iſt." Denn dieſelben berühren einerſeits den öffentlichen Frieden, und andererſeits kann ein Staat nicht unter einem Untergerichte ſtehen. Wenn man indeſſen vorausſetzt, daß die Landanweiſung eines Staates an die Bürger des andern dieſe in den Stand ſetzen kann, einen Staat für den Betrag der Sicherheiten beim Bundesgericht zu verfolgen; ſo erweiſt ſich ein ſolcher Einwurf als unbegründet. Es liegt allerdings im Weſen der Souveränetät, daß ſie ohne ihre Einwilligung nicht durch ein Individuum zu einem Prozeß gefordert werden kann; und alle Staatenregierungen in der Union haben dieſes Vorrecht; ſo weit ſie es daher nicht der Union abtreten, bleibt es ihnen erhalten. Allein, blickt man überhaupt

auf die Umstände zurück, welche eine Beschränkung der Staatensouveränetät im Bunde nothwendig bedingen, so läßt sich damit doch nicht behaupten, daß die Staaten durch die Konstitution des Privilegiums beraubt werden, ihre eigenen Schulden unter guten Treuen auf eigene Weise abzutragen. Die Verträge zwischen einer Nation und Individuen verpflichten einzig das Gewissen des Souveräns, sie dürfen keine Gewaltanwendung fordern; sonst führt es zu einem Kriege gegen den Staat; und es würde unverantwortlich sein, eine solche Macht einem Bundesgerichte, den bestehenden Rechten der Staaten gegenüber, zuzuschreiben.

Der Leser sieht, wie hier Hamilton den Schluß umgeht, daß eigentlich doch die physische Gewalt die wirkliche Stütze des Obergerichts ausmachen müßte; die Vertuschung dieses Satzes berührt eben die innere Schwäche der Bundesverfassung. Wo gegen das Interesse für das Ganze der Gehorsam der Staaten aufhört, fängt das Schwert sein Werk an; *dann ist es aber mit dem Bunde vorbei!*

In der Fortsetzung dieser seiner Betrachtungen kommt darauf der Verfasser zu dem Satze der Konstitution, daß, mit Ausnahme der beiden erwähnten Klassen von Fällen, in denen allein der Oberhof entscheidet, der erste Spruch den Untergerichten gehört, und der Oberhof nur die Instanz bildet, „*unter solchen Anordnungen, wie der Kongreß sie treffen wird.*“ Das Wort Appellationsinstanz bedeutet aber in Abstrakto nichts Anderes als das Recht des einen Gerichts, das Verfahren eines anderen Gerichtes nach den *Gesetzen und Thatsachen* zu revidiren; wie dabei vorgegangen wird, hängt gewöhnlich von alter Gewohnheit oder von der Gesetzbestimmung ab; doch muß ein *neues* Gouvernement darüber in der letzteren Weise seine Einrichtungen treffen, sei ihm nun

die Beihülfe einer Jury dabei räthlich oder nicht. Nur folgt daraus noch an sich nicht, daß die abermalige Prüfung einer Thatsache, die schon einmal von einer Jury anerkannt ist, dem Oberhof überlassen werden soll; er kann keine neue Untersuchung der Thatsachen anstellen; aber er nimmt Rücksicht darauf, wie sie in dem Bericht erscheinen, und verkündet darnach sein Urtheil. Eine solche Jurisdiktion über Thatsachen und Gesetze läßt sich eben nicht trennen. Und da außerdem die Appellationsinstanz des Bundes nicht nur nach dem common law sondern auch in gewissen Fällen nach dem civil law entscheiden wird, indem bei dem ersteren ihr allein die Revision des Gesetzes zufällt, bei dem zweiten aber die abermalige Untersuchung des Thatbestandes Musterbeispiele zur Sicherung des öffentlichen Friedens aufstellen kann, so wird es zur Vermeidung aller Zweckwidrigkeiten am besten sein, in der Verfassung im Allgemeinen zu erklären, daß der Oberhof die Apellationsinstanz für Gesetz und Thatsache sein und seine Jurisdiktion nur solchen Ausnahmen und Anordnungen unterworfen werden soll, als die Nationallegislative sie vorschreibt. (Bekanntlich ist jedoch über diese Frage im Jahre 1791 ein besonderes Amendement der Konstitution beigefügt.)

„Demnach ergeben die Betrachtungen über die Autorität des Bundesgerichts, daß dieselbe sorgfältig beschränkt ist auf solche Fälle, welche offenbar der Aburtheilung durch die Nationaljustiz anheimfallen, daß bei der Theilung seiner Autorität nur ein kleiner Theil der ersten Instanz dem Oberhof vorbehalten ist, während der Rest den Unterhöfen zugewiesen wird, daß der Oberhof für Thatsachen und Gesetze die höhere Instanz bildet, sobald sie ihm nicht durch die Anordnungen der Legislative besonders entzogen sind, daß seine Oberinstanz in keinem Falle das Geschwornengericht beseitigen kann, und daß ein

gewöhnlicher Grad von Klugheit und Rechtſchaffenheit in dem Nationalhauſe dem Volke alle Vortheile einer ſolchen Juſtiz ſichern wird, ohne daſſelbe ihren Inconvenienzen auszuſetzen.

Wenn jedoch das Repräſentantenhaus aus lauter Parteigemenge beſteht, wo bleibt dann ſein moraliſcher Einfluß auf die Unparteilichkeit des höchſten Bundeshofes? — — —

Natürlicher Weiſe, ſo ſetzt Nr. 82 den Gedankengang fort, werden in einer neuen Regierung und vollends in einer Verfaſſung, die mehrere Staatsſouveränetäten ganz oder zum Theil überſpannt, viele verwickelte Fragen auftauchen, welche erſt die Zeit in Harmonie mit dem Ganzen bringen kann. Darunter gehört hier zuerſt die Stellung der Staatenhöfe bei den Sachen, welche der Bundesjurisdiktion unterworfen ſind. Die Staaten behalten indeſſen alle ihre frühere Autorität, ſo weit ſie nicht der Bundesſpitze abgetreten iſt, und das geſchieht nur, wenn der Union eine ausſchließliche Autorität ausdrücklich garantirt iſt, wenn ſie eine theilweiſe Autorität hat, deren gleiche Ausübung den Staaten verboten iſt, und wenn die der Union zuerkannte Autorität eine ähnliche Staatenautorität durchaus nicht verträgt. Die einzige Hinſicht aber, in welcher die neue Verfaſſung die Bundesgerichtsbarkeit auf die Bundeshöfe einzugrenzen ſcheint, läuft auf den Satz hinaus: „die richterliche Macht der Vereinigten Staaten ſoll in einen oberſten Hof gelegt werden und in ſolche Unterhöfe, die der Kongreß von Zeit zu Zeit aufſtellen wird.“ Damit iſt jedoch die konkurrirende Jurisdiktion der Staaten noch keineswegs ausgeſchloſſen. Denn die Staaten ſollen keines Theiles ihrer früheren Gerichtsbarkeit weiter entkleidet werden, als er ſich auf die Appellation bezieht; und ſobald wir die Staatenregierungen und die Nationalregierung als Glieder eines Ganzen anſehen,

läßt ſich annehmen, daß die Staatshöfe eine konkurrirende Jurisdiktion in allen unter dem Geſetze der Union ſtehenden Fällen haben werden, wo ſie nicht ausdrücklich daran verhindert ſind. Für die Beziehungen jedoch zwiſchen dem Nationalhofe und den Staatenhöfen in Sachen der konkurrirenden Jurisdiktion iſt bei der Appellation an das Bundesgericht nur das Objekt der Appellation und nicht das Tribunal ſelber in Betracht zu ziehen. Bei dem erwähnten Intereſſe an der Wohlfahrt des Ganzen werden übrigens die Staatentribunale die natürlichen Hülfsämter für die Durchführung der Unionsgeſetze abgeben, und ſo führt von ihnen ſelbſtverſtändlich eine Appellation an das höchſte Gericht, das da beſtimmt iſt, alle Grundſätze der Nationaljuſtiz in ſich aufzunehmen. Wenn indeſſen dabei in der Verfaſſung nichts darüber beſtimmt wird, ob die Unterhöfe auch einen Appellhof für die Staatentribunale bilden ſollen, und ſie dieſe Frage der Nationallegislative zur Entſcheidung überläßt, ſo hindert das nicht, auch einen Inſtanzenzug von den Staatenhöfen an die Untertribunale herzuſtellen, der den Vortheil gewährt, daß weniger Bundeshöfe erforderlich ſind, und der oberſte Hof die Appellationsgerichtsbarkeit leichter zuſammenfaſſen kann.

Die folgende Nummer 83, welche ſich dem Geſchwornengericht zuwendet, bildet die längſte Abhandlung des Federaliſt, obgleich ſie freilich nicht gerade zu den bedeutendſten Artikeln deſſelben gehört. Wenn man nämlich ſchon der Verfaſſung überhaupt vorgeworfen hatte, daß ſie nicht, nach dem Beiſpiele der Territorialkonſtitutionen, im Eingange eine ausdrückliche Erklärung der Menſchenrechte enthalte, indem ſie es nur im Allgemeinen ausſpricht, „die Segnungen der Freiheit dem Volke ſichern zu wollen", ſo hat man namentlich in New-York darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie auch keine konſtitu-

tionelle Bürgschaft für das Geschwornengericht bei Civilsachen darbiete; ja man hat ihr Schweigen darüber sogar dahin ausgelegt, daß sie selbst bei Kriminalsachen das Geschwornengericht zu beseitigen gedenke. Ein Stillschweigen über eine Sache ist aber noch nicht ein Beseitigen derselben. Nun schließt jedoch die Macht, Gerichtshöfe zu errichten, die Macht in sich, das gerichtliche Verfahren vorzuschreiben; und wenn daher in der Konstitution Nichts über die Geschwornen gesagt wäre, würde doch die Legislative stets im Stande sein, dieses Institut anzunehmen oder es fahren zu lassen. Für die Kriminalsachen schränkt indessen eine ausdrückliche Bestimmung der Verfassung einen solchen freien Willen der Legislative ein. Der Wortlaut der Konstitution besagt: „das Urtheil in allen Verbrechen, außer wenn die Kammer der Repräsentanten als Klägerin aufgetreten ist, fällen die Geschwornen"; dadurch wird aber der Legislative keineswegs das Recht genommen, ihrerseits selber für das Verfahren in Civilsachen einen Modus einzusetzen. Erklärt die neue Verfassung überhaupt, daß die Macht des Kongresses sich nur auf bestimmt aufgezählte Fälle erstreckt, schließt ihre Spezifikation der Einzelheiten offenbar allen Anspruch auf eine allgemeine legislative Autorität aus, so wird auch die Autorität der Bundesjustiz von ihr auf bestimmte, besonders spezifizirte Fälle beschränkt. Also ist in der Konstitution das Geschwornengericht bei Civilsachen an sich durchaus nicht beseitigt, und dieses Institut wird in solchen Streitigkeiten zwischen Individuen, „bei denen das gesammte Volk gleichfalls interessirt ist, ganz in der nämlichen Stellung verbleiben, welche ihm die Staatenverfassungen gegeben haben." Das Bundesgericht nimmt gar keine Kenntniß davon. Alle Fragen über Grundeigenthum, sobald sie nur zwischen den Bürgern des nämlichen Staates schweben, gehören

ausschließlich der Jurisdiktion der Staatentribunale an. „Und fügt man noch hinzu, daß alle Admiralitätssachen und das Ausgleichungsverfahren unter unserer eigenen Regierung ohne Jury vorgenommen werden können, so wird dieses Institut, wie es gegenwärtig existirt, kaum durch die vorgeschlagene Veränderung in der Regierung berührt werden."

Wie hoch aber auch Hamilton den Werth des Geschwornengerichts stellt, als Schranke gegen die Tyrannei der Magistrate im republikanischen Leben, „er kann doch nicht einsehen, daß ein Geschwornengericht für Civilsachen unzertrennlich von der bürgerlichen Freiheit ist"; während für die Jury bei Kriminalsachen, auf der Basis der Habeas-Korpusakte, in der Verfassung ausreichend gesorgt wird. Wenn man indessen gemeint hat, daß die Civiljury einen Schutz gegen Uebergriffe in der Besteuerung abgebe, so hat ja die Jury bei der Nationallegislative weder Einfluß auf die Höhe der Umlage, noch auf die Gegenstände, welche sie betrifft, noch auf die Art, in der sie vertheilt wird; sie vermag etwa nur auf den Erhebungsmodus und das Verfahren der Beamten hinzuwirken, die mit der Ausführung der Finanzgesetze beauftragt sind. Wäre jedoch in ersterer Hinsicht das Verfahren unbequem und kostspielig, dann stehen ferner die Steuerbeamten unter dem Geschwornengericht der Kriminaljustiz. Der eigentliche Vorzug der Civiljury hat mit der bürgerlichen Freiheit Nichts zu thun; er beruht vielmehr in der Sicherheit gegen die Bestechung der Beamten. Denn die Versuchung der angestellten Richter muß viel seltener eintreten, wo eine Mitwirkung der Jury nothwendig ist, als wenn sie selber allein die schlußgültige Entscheidung in allen Fällen haben. Allein so viele Vortheile eine Civiljury auch immerhin mit sich bringt; ihre Durchführung bleibt stets sehr schwierig namentlich für eine

Bundesregierung, welche ſo verſchiedenartige ſoziale Zuſtände bei ihren Gliederſtaaten umfaßt; weßwegen denn auch die neue Verfaſſung darüber Nichts beſtimmt.

Die einzelnen amerikaniſchen Staaten ſelber weichen in dem Gerichtsverfahren weit von einander ab. New-York folgt darin am meiſten der engliſchen Einrichtung; es hat Höfe des common law, Courts of probates (wie die geiſtlichen Gerichte Englands), einen Admiralitätshof und ein Kanzleigericht. Uebrigens findet eine Jury nur bei den Höfen des common law und noch dazu mit Ausnahmen ſtatt, in allen andern präſidirt ein einzelner Richter ohne Jury. In New-Jerſey, wo der Hof des common law auch über Admiralitäts- und geiſtliche Sachen entſcheidet, greift die Jury weiter; und noch weiter in Pennſylvanien und Delaware. Maryland und Virginien nähern ſich dagegen in dieſer Hinſicht wieder mehr New-York, Nordcarolina hat die meiſte Verwandtſchaft mit Pennſylvanien, Südcarolina und Virginien. In Georgien giebt es nur Höfe of common law; in Connecticut, das ebenfalls eine Unterſcheidung der Gerichtshöfe nicht kennt, dehnt ſich praktiſch das Geſchwornengericht wohl am meiſten aus; Rhode-Island befindet ſich in einer ähnlichen Lage, und auch Maſſachuſetts und New-Hampſhire trennen die verſchiedenen Gerichtshöfe nicht. Außerdem findet in den vier Neuenglandsſtaaten noch eine Appellation von einer Jury an eine andere ſtatt, bis unter drei Verdikten zwei auf die nämliche Seite fallen, wovon die übrigen Staaten Nichts wiſſen. Bei ſolcher Verſchiedenartigkeit konnte daher von der Konſtitution keine durchſchlagende Regel für das Geſchwornengericht gegeben werden. Würde aber das Bundesgericht in ſeinen verſchiedenen Untergerichtsdiſtrikten nach den jedesmaligen Territorialinſtitutionen richten, dann käme ein Admiralitätsfall in Connecticut mit

einer Jury, in New-York ohne eine Jury zur Entscheidung. Vollends indessen bleibt eine Jury unzweckmäßig, wenn sie in internationalen Verhältnissen ihr Urtheil abgeben soll. Ein Prisengericht z. B. setzt gründliche positive Rechtskenntnisse voraus; unrichtige Entscheidungen können da leicht zum Kriege mit dem Auslande führen, indem dann das System der Einzelstaaten für die Nationalregiernng maßgebend sein würde. Wir wollen indessen hier auf Hamilton's Ausführungen über das Friedensgericht nicht weiter eingehen; und auch seine Zurückweisung eines von Massachusetts gemachten Vorschlages, „daß bei Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Staaten eine Jury stattfinden solle, wenn eine Partei es fordere", bei Seite liegen lassen; die ganze Frage ist mehr juristischer als politischer Natur.

Nr. 84 endlich beschäftigt sich mit den verschiedenen noch übrigen Einwürfen, welche gegen die Verfassung laut geworden sind. Der bedeutendste darunter ist aber der, daß sie keine Bill of rights enthält. Wenn indessen mehrere Territorialverfassungen, wie z. B. die von New-York, auch keine Bill of rights in sich aufgenommen haben, dagegen mehrere Bestimmungen zu Gunsten von einzelnen Rechten treffen, und außerdem the common and statue law Englands in seiner vollen Ausdehnung gilt, so hat auch die neue Verfassung der Union eine Menge solcher Bestimmungen aufgestellt. Abgesehen von dem republikanischen Bau der Regierung an sich, heißt es in Artikel I Sektion 3 Klausel 7: „Die im Falle der Anklage durch das Repräsentantenhaus gefällten Erkenntnisse haben keine andere Wirkung als den Angeklagten seiner Würde zu entsetzen und ihn unfähig zu erklären, irgend ein mit Ehre und Vertrauen betheiligtes oder Gehalt bringendes Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden; aber die ver-

urtheilte Perſon kann weiter nach den Geſetzen verklagt und von den gewöhnlichen Tribunalen verurtheilt und geſtraft werden.“ Dann beſagt die zweite Klauſel in Sektion 9 deſſelben Artikels: „Die Habeas-Korpusakte darf nur im Falle eines Aufſtandes oder eines feindlichen Einfalls, und im Bedürfniß der öffentlichen Sicherheit ſuspendirt werden“, und Klauſel 3 lautet: „keine Bill of attainder, kein ex post facto Geſetz darf publizirt werden.“ Ferner ſoll nach Klauſel 7: „kein Adelstitel von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und kein beſoldeter oder unbeſoldeter Beamte derſelben ohne Einwilligung des Kongreſſes irgend ein Geſchenk, einen Vortheil, Amt oder Titel von einem Könige, Fürſten oder fremden Staate annehmen.“ Dann ſetzt Artikel II Sektion 2 Klauſel 3 feſt: „Das Urtheil in allen Verbrechen, ausgenommen, wenn die Kammer der Repräſentanten als Klägerin auftritt, fällen die Geſchwornen. Dieſes Urtheil findet ſtatt, da, wo das Verbrechen begangen worden iſt; wenn aber daſſelbe in keinem der Staaten begangen worden, ſo wird das Urtheil da gefällt, wo der Kongreß es durch ein Geſetz beſtimmen wird.“ Sektion 3 fügt hinzu: „der Hochverrath wider die Vereinigten Staaten beſteht bloß darin, daß man gegen ſie die Waffen ergreift, oder ſich durch Hülfeleiſtung mit den Feinden verbindet. Niemand ſoll indeſſen des Hochverrathes überwieſen werden, es ſei denn durch das Zeugniß zweier Zeugen über die nämliche Thatſache, oder wenn der Angeklagte ſelber ſich vor Gericht des Hochverrathes ſchuldig erklärt hat.“ „Auch kann (Klauſel 3) der Kongreß die Strafe des Hochverrathes beſtimmen, aber eine Ueberweiſung dieſes politiſchen Verbrechens wirft keinen Makel auf die Verwandten und zieht ebenfalls keine Güterkonfiskation nach ſich, wenn die Ueberweiſung nicht beim Leben des Schuldigen erfolgt iſt.“ Dieſe Beſtim-

mungen haben nun aber wohl das nämliche Gewicht, welches nur irgend eine Territorialverfaſſung enthält. Wie Blackſtone die Habeas-Korpusakte „das Bollwerk der engliſchen Verfaſſung“ nennt, ſo mag das Verbot der Adelstitel als „der Eckſtein der republikaniſchen Regierung“ bezeichnet werden, der Ausſchluß des Adels beläßt das Gouvernement dem Volke. (Nur beſteht der Adel, möchten wir einwerfen, thatſächlich nicht in dem Titel, ſondern in einer überwiegenden auf Landbeſitz oder Geld fußenden geſellſchaftlichen Macht.) Was jedoch die verlangte Einfügung des common und statute law in die Konſtitution anbetrifft, dann lautet die Antwort, daß ſie ausdrücklich „ſolchen Veränderungen und Maßnahmen unterworfen worden ſind, welche die Legislative von Zeit zu Zeit mit ihnen vornehmen wird“; weßwegen ſie denn nicht von vorneherein in der Konſtitution als unwandelbar gültig hingeſtellt werden konnten. Und in Hinſicht auf die Weglaſſung der Bill of right in der Verfaſſung ſoll man bedenken, daß in England die Magna Charta des Königs Johann, die petition of right, von Karl I. angenommen, und die Bill of right vom Jahre 1688 nur Zugeſtändniſſe der Dynaſtie an das Volk ſind; während die Worte der amerikaniſchen Verfaſſung: „Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, ſtellen zur Sicherung der Freiheit für uns und unſere Nachkommenſchaft dieſe Verfaſſung auf“, eine beſſere Anerkennung der Volksrechte enthält, als dicke Bände von Sätzen, wie ſie in den Territorialverfaſſungen als Bills of rights prangen, und *die eher in eine Abhandlung über die Ethik als in eine Staatskonſtitution gehören.*“

In der Bundesverfaſſung, fährt Hamilton fort, die nur die großen politiſchen Intereſſen der Nation in's Auge zu faſſen hat und ſich um die Menge der perſönlichen Beziehungen

nicht bekümmern kann, wird übrigens auch deßwegen eine Bill of right gefährlich ſein, weil damit ein Vorwand geboten werden könnte, mehr zu fordern als garantirt iſt. Denn warum wollen wir erklären, daß Dinge nicht gethan werden ſollen, die zu thun gar keine Macht da iſt? Beſtimmungen über die Freiheit der Preſſe z. B. gehören doch nicht in eine Konſtitution; und wenn man fragt, was Preßfreiheit iſt, ſo hängen die Erklärungen darüber von der öffentlichen Meinung und dem allgemeinen Geiſte des Volkes und der Regierung ab. Selbſt die Sorge, die Befugniß des Bundes zur Steuerauflage könne zur Unterdrückung der Preſſe durch hohe Abgaben führen, iſt unſinnig, da überhaupt die Taxation von der Legislative beſtimmt wird. Die ganze neue Konſtitution iſt vielmehr eine Bill of right der Union. Sie ſtellt die politiſchen Rechte der Bürger in der Gliederung der Regierung feſt. Sagen jedoch die Gegner der Verfaſſung ferner, daß man der Nationalregierung nicht ſo viel Macht anvertrauen dürfe, weil ihr Sitz zu weit von den meiſten Staaten entfernt liege, um denſelben eine genaue Kenntniß von dem Verfahren des Repräſentantenhauſes zu ermöglichen, ſo wollen ſie bedenken, wie die Preſſe und der ſchriftliche Verkehr mit den Delegirten der Bevölkerung nicht nur die Aufſicht über ihre eigenen Aſſemblys ſondern auch die Kontrole über die Nationallegislative erleichtern wird. Auch hat die dem Sitze der Bundesbehörde nahe liegende Bewohnerſchaft an allen Fragen der allgemeinen Freiheit und Wohlfahrt ein ebenſo großes Intereſſe, als die entferntere; ſie wird daher im Augenblick der Gefahr ſchon zu rechter Zeit Lärm ſchlagen.

Dem ferner gegen die Verfaſſung gemachten Vorwurfe, daß ſie Nichts über die Schulden ſage, welche die Vereinigten Staaten bei der Bevölkerung zu gute haben, und ſomit das

Schweigen darüber als eine Erlaſſung derſelben zu Gunſten öffentlicher Wucherer erſcheine, entgegnet dann der Verfaſſer, wie es ſich ſowohl von ſelbſt verſtände, als auch ein feſtſtehendes politiſches Axiom ſei, daß die Staaten weder ihre Rechte verlieren noch von ihren Verbindlichkeiten befreit werden durch eine Veränderung ihrer Regierung.

Der letzte Einwurf endlich betrifft die Koſten, welche die neue Verfaſſung für die Bundesgliederung mit ſich bringen wird. Hamilton zeigt indeſſen, demſelben gegenüber, wie die Steigerung der Ausgaben keine bedeutende, dafür aber die Erſparung an dem Aufwande der politiſchen Arbeit weſentlich ſein werde; und daß eine weniger koſtende Regierung unfähig bleibe, den Aufgaben der Union zu genügen.

Damit ſind wir denn nun bei Nr. 85, dem Schluß der Artikel des Federaliſt, angekommen. Noch einmal greift der Verfaſſer auf den eigentlichen Zweck ſeiner Abhandlungen zurück, nämlich die Analogie der neuen Regierung mit der Verfaſſung von New-York nachzuweiſen und die verſtärkte Sicherheit darzulegen, welche ihre Annahme dem republikaniſchen Regiment, der Freiheit und dem Eigenthum darbietet. Er wiederholt dabei indeſſen nur ſeine früheren Sätze. Der Leſer erhält in den Worten keinen neuen Geſichtspunkt weiter; wenn er aber auch im Laufe der Darſtellung mit uns manche Schwäche in den Auffaſſungen der drei Staatsmänner über die Bundesgliederung und die Beſtimmungen der Repräſentative bemerkt hat, er wird die Blätter nicht aus der Hand legen können, ohne Bewunderung für den darin enthaltenen reichen ſtaatsmänniſchen Geiſt und ohne weſentliche Belehrung ſeiner Selbſt für die brennenden Fragen der deutſchen Gegenwart!

VII.

Schlußbetrachtung.

In der Geſchichte der amerikaniſchen Union unter der Bundesverfaſſung vom Jahre 1789 machen ſich bis auf den heutigen Tag zwei Momente geltend, die bei allen Erſcheinungen derſelben maßgebend einwirken und ſomit dem geſammten Staatenreiche einen eigenthümlichen Charakter verleihen. Wie ja nicht ſelten das Leben eines Einzelmenſchen von vornherein unter Konſtellationen gebracht wird, deren er im Laufe der Jahre trotz alles Kraftaufwandes nie vollkommen Herr werden kann; ebenſo iſt das politiſche Schickſal der Vereinigten Staaten Nordamerika's ſchon bei ihrer Geburt unter die Herrſchaft eines inneren Gegenſatzes geſtellt worden, den ſie in ihrer bisherigen Geſtalt nicht überwinden werden, welcher ſie vielmehr jedenfalls früher oder ſpäter zur Auflöſung in mehrere Staatskörper bringen muß. Tocqueville ſagte ſchon im Jahre 1835: „Die Union iſt ein Zufall.“ Wir möchten es ausdrücken: „ein Glücksfall“, wie er in der Weltgeſchichte wohl nie wiederkehrt; wobei wir jedoch zugleich hinzufügen müſſen, daß ſie auf dem Wege der Staatsentwicklung eine logiſche und thatſächliche Nothwendigkeit für die Menſchheitsgeſchichte war.

Bei der ungeheuren räumlichen Ausdehnungsmöglichkeit des ſtaatlichen Lebens im Bereiche der Union und der gewaltigen wirthſchaftlichen Entwicklungsfähigkeit, welche ihm zu Gebote ſteht, kämpft nämlich in ihr einerſeits die vom Individuum ſtets angeſtrebte Ungebundenheit des bloß geſellſchaftlichen Gefüges gegen jede politiſche Ordnung überhaupt, und konnten andererſeits die auch nach den verſchiedenen Landesſtrichen von einander abgetrennten verſchiedenartigen ökonomiſchen Intereſſen der Gliederſtaaten allmälig nicht umhin, ſich gegen eine einheitliche Wirthſchaftspolitik des Bundes aufzulehnen — was in Wirklichkeit ökonomiſch und ſozial im weiten Raume ſo ungleichartig iſt, läßt ſich namentlich nicht in einem Staatsgefüge zuſammenhalten, welches in ſeinem durch und durch republikaniſchen Weſen dem Individuum ein ſo freies Spiel darbietet. Dazu kommt dann ferner, wie wir mehrfach früher hervorgehoben haben, daß weder urſprünglich die amerikaniſche Bevölkerung wirklich eine einheitliche Kulturnation bildete, noch daß etwa im Umkreis mächtige Nachbarſtaaten centraliſirend auf den Bundesverband hinwirkten. Die geſammte bundesſtaatliche Organiſation, welche, ſeitab vom internationalen Völkergetriebe, gewiſſermaßen nur in halbſtaatlicher Art angelegt wurde, iſt ſeit ihrem Beſtande eigentlich ohne weitere Entwicklung auch bloß halbſtaatlich geblieben. Die Union war durch äußere Umſtände nie in die Nothwendigkeit verſetzt, große ſtehende Heere zu halten; die in andern Staatsorganismen ſo gewichtige Militärmacht konnte mithin auf die bürgerliche Eigenart des amerikaniſchen Staatslebens keinen bedingenden ſozialpolitiſchen Einfluß ausüben.

Eben dieſe bürgerliche Eigenart der amerikaniſchen Geſellſchaft war aber von vornherein, wenn wir uns ſo ausdrücken dürfen, einzig auf die Grundlage eines rein national-

ökonomiſchen Mechanismus geſetzt und gelangte auch hinterdrein nicht durch die politiſchen Einrichtungen zu wirklichen ſozialen Körperlichkeiten, wie ſie im europäiſchen Staatsleben zur politiſchen Anerkennung und Verwerthung kommen. Schon die Abſteckung der alten Kolonien war, wie wir geſehen haben, nicht nach natürlichen Raumgebilden, ſondern nach der mathematiſchen Gradmeſſung erfolgt; und ſpäter blieb das nämliche Verfahren bei der Beſiedlung des Weſtens beibehalten. Entſtand jedoch ſchon dadurch mannichfach ein Konflikt zwiſchen der von der Natur erzeugten Räumlichkeit für ein Territorialreich und ſeiner künſtlichen willkürlichen Abmarkung, ſo wurde dann jedenfalls auch die ſoziale und politiſche Durchbildung des ungeographiſch errichteten Gliederſtaates zu einem naturgemäßen Sonderſtaate geſtört, und für den Zuſammenhang der Staaten im Bunde ergab ſich vollends kein Maßſtab zur politiſchen Abſchätzung ihres geographiſch-ökonomiſchen Verhältnißwerthes zum Ganzen. Ja, auch der amerikaniſche Bürger als ſolcher mußte dadurch in der ſozialen Ausprägung ſeiner Individualität weſentlich gehindert werden. Denn ſelbſt in ſeiner unmittelbarſten Umgebung kehren im Kleinen die mathematiſchen Gemeinde- und Diſtriktseintheilungen in den geraden Linien der Townſhips und Grafſchaften wieder; das Gemeindedaſein füllt ſich alſo nicht, von der Räumlichkeit getragen, mit einem konkreten, alle Lebensgewohnheiten der „Einzelnen" warm berührenden Inhalt; es beruht vielmehr ebenfalls auf einem reinen mathematiſch-politiſchen Mechanismus, der nicht weiter auf ſozialkulturliche, ſittliche Errungenſchaften in der Menge hinführt.

Wenn ein George Waſhington unter der Einwirkung der europäiſchen Geiſtesbildung an ſeinem Gute Mount Vernon noch mit einer germaniſchen Heimathsliebe hing, ſo iſt in-

zwischen in Amerika längst auch das Grundeigenthum einfach zur Waare geworden, ein bloßes Geschäftsobjekt, welches auf das Individuum keine sozialen und moralischen Fäden herüberzieht. In den Städten gar kennt der Amerikaner eine Pietät für sein Familienhaus nicht. Wie das Familienleben selber, bei der frühen Selbstständigkeit seiner Angehörigen, durchschnittlich kaum mehr als ein gemeinsames Rechnungsgeschäft ist, aus welchem der Einzelne ausscheidet, sobald er kann; wie der Gemeindeverband nicht im behaglichen Raumganzen „zu einer freundlichen Gewohnheit des Daseins und Wirkens" wird, so dient auch der politische Mechanismus des Einzelstaates nur dazu, den wirthschaftlichen Bedingungen des Geschäftslebens rechtlich zu genügen, mit seiner Stellung im Bunde das etwaige Territorialinteresse zu wahren und den einzelnen Bürger zu einem reinen Geschäftsmenschen zu machen. Wir haben daher in der amerikanischen Bevölkerung einen politischen Stoff vor uns, dem in der Beweglichkeit der ökonomischen Produktion alle konservativen sozialen Momente fehlen. Verfällt derselbe dadurch jedoch einerseits den Konstruktionen einer abstrakten Politik, welche bei ihren geradlinigen Schablonen von der natürlichen Ungleichheit der sozialen Gebilde gar kein Verständniß hat, ist die logische Folgerichtigkeit des demokratischen Prinzips in der Wirklichkeit nur durchführbar, sobald man weder alle Bedingungen für das Leben eines Staatskörpers in seiner Gliederung zu erfüllen braucht, noch irgend wie daran denkt, einen gesund sich aufbauenden Gesellschaftsorganismus zur Basis des darüber stehenden Staatsorganismus zu machen; dann darf man sich nicht darüber wundern, daß schließlich die gesammte Kohäsionskraft eines solchen Bundesgefüges erschlafft, da ihm auch ein kulturlicher Inhalt abgeht, der nicht selten sonst in der Staatengeschichte die Feh-

ter eines Staatsgebäudes noch einigermaßen auszugleichen vermag.

Niemand wird es beſtreiten wollen, daß die Bevölkerung der Vereinigten Staaten nach der wirthſchaftlichen und techniſchen Seite des Lebens hin einen hohen Bildungsgrad raſch erreicht hat; der Fülle des vorhandenen Materials und der unbeſchränkten Arbeitsmöglichkeit entſprach in gleichem Verhältniſſe die amerikaniſche Arbeit. Nicht minder iſt nach beſtimmten Richtungen hin, wenn ſchon unter europäiſchen Nachwirkungen, auch die Wiſſenſchaft in Amerika theilweiſe zur Entwicklung gekommen; deſſen ungeachtet aber hat dem ruheloſen Streben nach Erwerb gegenüber die eigentliche Humanität des Daſeins dort noch keinen Boden gefunden. Mit dem in der Union vorwaltenden ſcharfen politiſchen und Geſchäftsdenken ſteht ja ſchon das kirchliche Weſen im ſchreienden Widerſpruche. Eben weil den Amerikanern ein wirklicher humaner Kulturgehalt durchſchnittlich fehlt, glauben ſie denſelben durch veraltete religiöſe Zeremonien erſetzen zu können; und ihr lächerlicher Kultus für die Frauen, die als Puppen und nicht als Lebensgefährtinnen ihrer Männer erſcheinen, legt es ferner dar, wie wenig ſie für ein geſundes klares Gefühl zugänglich ſind. Im Vergleich zu dem äußeren Erfolge gilt namentlich den Yankee's die ethiſche Steigerung im Werthe des Individuums wohl Nichts. Welche unmoraliſche Konſequenzen, auch für das politiſche Gebahren, müſſen alſo aus ſolcher Charakterbildung eines Volkes nothwendig hervorgehen, bei dem obendrein der loſe gegliederte Staat der politiſchen Willkür ſo großen Raum läßt! Iſt da im täglichen Leben Alles für Geld feil, ſo wird auch auf dem ſtaatlichen Gebiete Alles zur Waare; das Staatsgefüge, in welchem die Geſammtkraft einer Nation zur innern Ausgleichung und zum ſittlichen

Selbstbewußtsein gelangen sollte, dient dann den zügellosen
teien einzig als Handhabe zur Befriedigung persönlicher Inte

Daß bei dem Uebergange von den Konföderationsa
zu der neuen Verfassung von 1789 während der nä
Jahre in dem Bunde der Vereinigten Staaten die
einer Nationalregierung über die demokratische Richtun
Territorialstaatlichkeit den Sieg davon trug, ist, außer
Zwange der Lage, in welcher die Union sich befand, siche
in erster Linie der persönlichen aristokratischen Würd
Präsidenten Washington und seiner klugen ausgleich
Milde beizumessen; seine achtjährige Verwaltung legte tro
mannichfachen Opposition, auf welche sie später stieß, den
Grund zu der nothwendigen administrativen Zentralisati
der Leitung der Unionsangelegenheiten, den zu zerstör
Antiföderalen sich damals vergebens bemühten. Schon
beurkundete sich bei dem alten Feldherrn auch eine
staatsmännische Auffassung der gegebenen Verhältnisse, d
obgleich selber der Nationalpartei angehörend, doch sein
net, um die öffentliche Meinung des Landes in's Gleich
zu bringen, aus Männern verschiedener politischen Richt
zusammensetzte. Als nämlich der neue Kongreß in seinen
Sitzungen mehrere Beschlüsse über die Erhebung von To
gelde bei fremder Flagge, über das Recht des Präsidente
obersten Bundesbeamten ihres Dienstes zu entheben und
die Befugniß des Schatzsekretärs zur Einsendung seiner F
pläne an das Repräsentantenhaus gefaßt hatte, so daß die
kungskreise der Bundesministerien nunmehr abgesteckt
ernannte Washington den Obersten Hamilton zum F
minister und berief dagegen den gerade in Amerika anwe
Gesandten Jefferson an die Spitze des Auswärtigen; w
der General Knox auch ferner mit der Leitung des K

departements betraut blieb. Generalanwalt wurde Edmund Randolph, Oberrichter John Jay, und als Richter traten John Rutledge, James Wilson, William Cushing aus Massachusetts, Robert Harrison aus Maryland und John Clair aus Virginien ein. Selbst bis zu den untersten, vom Bunde anzustellenden, Steuerbeamten hin griff der Präsident, wo möglich, auf die bereits in solchen Aemtern fungirenden Personen der Einzelstaaten zurück.

Berühren wir es indessen hier nur im Vorübergehen, daß inzwischen die Bundeslegislative mit zwei Drittel Majorität in beiden Häusern zwölf Amendements, nach Maßgabe der von den Volkskonventionen bei der Ratihabition der Bundesverfassung gemachten Vorbehalte, für die Konstitution aufstellte, welche hinterher von den Assemblys der Einzelstaaten genehmigt wurden, dann ist es vornehmlich der Finanzplan Hamilton's, welcher ferner auf die Durchprägung der Nationalregierung hinarbeitete. Der geniale Staatsmann nämlich, der wohl wußte, wie in der Zusammenfassung der finanziellen Macht auch eine Konzentration der politischen Macht liegt, schlug im zweiten Kongreß vor, daß jetzt Sorge für die Verzinsung und Abtragung der Bundesschulden getragen werde, und die Schulden der Einzelstaaten aus dem Kriege her ebenfalls als Unionsschulden zu behandeln seien. Er wollte zu diesem Zwecke einen Tilgungsfond aus einer Anleihe von zwei Millionen Dollars bilden, dem weiter die für die westlichen Ländereien gelösten Verkaufssummen und die etwaigen Ueberschüsse des Bundesschatzes zuflössen; und es gelang ihm wirklich, obgleich die Demokratie heftig gegen dieses Projekt opponirte, weil es den Einzelstaaten ihre Bedeutung in den Augen der Menge nähme, eine Verständigung dahin zu Stande zu bringen, daß 21 Millionen Dollars von den Kriegsschulden

der Staaten in die Unionsſchulden aufgenommen werden ſollten; indem zu ihrer Fundirung im folgenden Jahre eine Konſumtionsſteuer von fremdem und einheimiſchem Branntwein beſchloſſen wurde, die ſich auf einen jährlichen Ertrag von 877,000 Dollars berechnete. Endlich gab die Errichtung einer Nationalbank, deren Aktionäre als Kompagnie der Bank der Vereinigten Staaten inkorporirt wurden, dem Finanzſyſteme des Bundes einen weiteren Rückhalt.

Während aber dergeſtalt die Nationalregierung im Sinne der Föderaliſten auf dem amerikaniſchen Gebiete ſelber an Anſehn und Macht zu gewinnen ſtrebte, vermochte ſie im internationalen Leben keine erheblichen Erfolge aufzuweiſen. Wohl hatte die amerikaniſche Flagge in dem Jahre 1787 den Verkehr mit Oſtindien und China eröffnet; allein England ſchlug es doch noch dem amerikaniſchen Kommiſſär Morris unbedingt ab, einen Handelsvertrag mit der Union einzugehen; und wie nun gar die franzöſiſche Revolution ausbrach, verſtärkten ihre geiſtigen Nachſchwingungen über den Ozean hin den von keinen größeren auswärtigen Bundesfragen mehr berührten atomiſtiſchen Republikanismus in Amerika um ſo mehr, als auch der in ſich unklare, perſönlich herrſchſüchtige Jefferſon, im ſcharfen Gegenſatze zu Hamilton's ſtaatsmänniſcher Natur, mit der Autorität ſeines Namens die „demokratiſchen" Regungen im Volke offen begünſtigte.

Allerdings wurde nach dem Ablauf der vierjährigen Amtszeit Waſhington zum zweiten Male zum Präſidenten und John Adams wieder zum Vicepräſidenten gewählt; allein ſchon hatten die Antiföderalen das ihnen „ariſtokratiſch" erſcheinende Regiment in Reden und in Schriften vielfach angegriffen, und das Ausbrechen des Krieges zwiſchen England und Frankreich rief vollends unter den „für Menſchenrechte" ſchwärmenden

amerikaniſchen Demokraten eine heftige Aufregung wach, welche der bundesſtaatlichen Wahrung der amerikaniſchen Geſammtintereſſen nach Außen die größten Schwierigkeiten in den Weg legte. Daß Waſhington, welcher als Soldat im Kampfe gegen England mit der franzöſiſchen Monarchie ſehr freundliche Beziehungen unterhalten hatte, jetzt als Staatsmann nicht zum Nachtheil der Union, bloß zu Gunſten der franzöſiſchen Republik, das kaum politiſch geordnete Land in einen neuen Krieg ſtürzen wollte, ſondern eine Neutralitätserklärung veröffentlichte, begriff der über die nationalen Verhältniſſe hinausgehende abſtrakte Republikanismus nicht. Der franzöſiſche Geſandte, Genet, ſuchte aber noch obendrein, ſeinen Anhang in der amerikaniſchen Demokratie zur Aufhebung der Neutralität zu benutzen. Es bedurfte auf Seite Waſhington's der kräftigen Einſetzung ſeiner ganzen perſönlichen Würde, um ſich im Kongreß die Majorität für dieſe ſeine Politik zu bewahren.

Aehnliche innere Gegenſätze zeigten ſich jedoch alsbald wieder, als es ſich darum handelte, endlich zwiſchen der Union und England einen Kommerztraktat abzuſchließen. Jefferſon hatte noch kurz vor ſeinem Austritt aus dem Kabinet einen Entwurf zu einem amerikaniſchen Schifffahrts- und Zollſyſtem vorgelegt, das zum Vortheil des republikaniſchen Frankreichs direkt gegen England gerichtet war; Waſhington indeſſen ſchickte bald darauf John Jay als Geſandten nach London, weil den Föderalen nunmehr eine Annäherung an das ehemalige Mutterland zur Abwehr der egoiſtiſchen Pläne Frankreichs ſehr willkommen ſein mußte. So weit war jedoch, nachdem Hamilton 1795 ſein Amt als Finanzſekretär niederlegte, die föderale Partei bereis geſchwächt, daß ſchließlich der Handelsvertrag

mit England in der Nationallegislative nur mit drei Stimmen Majorität angenommen wurde.

Noch einmal freilich konnten die Föderalen unter der nachfolgenden Präsidentschaft von John Adams bei den wegen des englischen Handelsvertrages entstandenen Weiterungen zwischen der Union und Frankreich die Bundesmacht kräftig zusammenfassen. Die so von Außen drohenden Gefahren führten nämlich nicht nur zur Verstärkung der Truppenmacht, deren Oberbefehl Washington noch in seinen letzten Tagen wieder übernahm, sondern die fortgesetzten Seeräubereien der Barbaresken bewirkten auch die Einsetzung eines eigenen Marineministeriums und die Ausrüstung einer Flotte, deren Verwendung ja verfassungsmäßig einzig der Bundesgewalt zustand. Wenn daher immerhin im Innern der Vereinigten Staaten inzwischen manche Unruhen vorfielen, und der Präsident Adams in der Wahl der Bundesbeamten wenig vorsichtig war, so behielten doch selbst nach der Wiederherstellung des Friedens mit Frankreich die Föderalen noch einige Zeit hindurch die politische Obergewalt in der Union, deren Zentralsitz im Jahr 1800 nach dem Distrikt Kolumbia in die Stadt Washington verlegt wurde.

Erst als im Jahre 1801 auf den Entscheid des Senates zwischen den beiden Kandidaten Burr und Jefferson der Letztere Präsident der Vereinigten Staaten geworden war, da die Föderalisten die Wahl des Ersteren vollends verwarfen, erhielt die demokratische Partei in der Spitze der Bundesgewalt selber einen kräftigeren Rückhalt. Die der französischen Revolution entlehnten Ideen des ehemaligen Gesandten zu Paris haben während der achtjährigen Dauer seiner Präsidentschaft nicht wenig dazu beigetragen, den von Washington eingeleiteten bundesstaatlichen Zusammenhang der Union wieder zu lösen.

War er selber sehr subjektiv in seiner Politik, so war auch die Bevölkerung der früheren inneren Kämpfe unter Washington und Adams müde. „Die alte Eifersucht zwischen dem Norden und dem Süden," bemerkt Kornélis de Witt, „welche so lange Zeit dem Parteigezänke Nahrung gegeben hatte, schien zu erlöschen. Die Prinzipienfragen genügten nicht, um die öffentliche Meinung aufzuregen, und keine große Interessenfrage theilte damals die verschiedenen ökonomischen Regionen der Vereinigten Staaten." In solchen Zeiten pflegen aber schon an und für sich die staatlichen Bande sich zu lockern. Einzelne Staaten, wie New-York, Maryland und Ohio, nahmen jetzt sehr demokratische Verfassungen an, in welchen die bisherigen sozialen Bedingungen für die Ausübung des politischen Rechtes bei dem Individuum fast ganz wegfielen, und die Amtsdauer der Angestellten noch mehr beschränkt wurde; während zugleich Jefferson, um nicht mit direkter Besteuerung in die Territorialgebiete einzugreifen, die auswärtigen Angelegenheiten ohne alle nationale Energie betrieb. Berücksichtigen wir nämlich hier die kleineren Kämpfe gegen Tripolis nicht weiter, dann drängt sich zuerst die Mississippifrage wieder in den Vordergrund. Spanien wollte noch immer den Amerikanern die freie Stromfahrt nicht zugestehen; und wenn nun auch im Jahre 1804 die Union von dem in Geldverlegenheit sich befindlichen Frankreich das Gebiet Louisiana für 15 Millionen Dollars kaufte, so zog sich doch eine Verständigung mit dem Madrider Hof noch immer hinaus. Die im Westen angezettelten ehrgeizigen Pläne Burr's trugen dann ferner dazu bei, die Spannung zwischen der Union und Spanien zu steigern, und die in der beginnenden Kontinentalsperre sowohl von Frankreich als von England ergriffenen Maßregeln gegen die Schifffahrt der Neutralen führten den Präsidenten und den

Kongreß endlich zu dem Beſchluß, den amerikaniſchen Schiffen bis auf Weiteres jedes Auslaufen zu unterſagen, der freilich bald darauf wegen der Aufregung des Publikums in den Neuenglandsſtaaten in ein Verbot der Ausfuhr nach den franzöſiſchen und engliſchen Häfen verwandelt wurde. In gleicher Weiſe entſprach indeſſen der äußeren Schwäche der Union der innere Verfall des Staatenlebens; die Demokratie zeigte bereits ihre politiſchen und moraliſchen Konſequenzen; und jeder „Fortſchritt des demokratiſchen Geiſtes", ſagt de Witt, „war zugleich durch ein Heruntergehen der Durchſchnittsbildung im Schooße der Nationalrepräſentation bezeichnet." Auch Robert v. Mohl bemerkt in einem ſehr lehrreichen Aufſatze (die Weiterentwickelung des demokratiſchen Prinzips im amerikaniſchen Staatsrechte), wie der Einfluß des demokratiſchen Geiſtes in den Einzelſtaaten auf die Bundesregierung dadurch geſichert wird, „daß die Wahlen in die beiden Häuſer des Kongreſſes, mittelbar oder unmittelbar, durch die Geſetzgebung der einzelnen Staaten beſtimmt werden."

Mit Madiſon, als Präſidenten ſeit 1809, ſah die föderale Partei deßwegen wieder einige Chancen vor ſich, weil die internationalen Verhältniſſe abermals auf ein feſteres Zuſammenſchließen der Vereinigten Staaten hinwirkten. Denn, wie ſehr auch der neue Präſident bemüht war, einen Krieg mit England zu vermeiden, derſelbe ſchien bei den Bedrückungen der neutralen Flagge von Seiten Großbrittanniens bald unvermeidlich zu ſein. Anfangs freilich hielt die Eiferſucht Neuenglands gegen die „Herrſchaft" Virginiens das Ausbrechen der Feindſeligkeiten gegen England noch zurück. Die Konvention von Hartford, die nahezu auf einen neuengliſchen Sonderbund hinarbeitete, weigerte ſich, die Landwehr der Nordſtaaten dem Befehle der Bundesregierung zu überlaſſen. Allein,

als dann der Krieg gegen Großbrittannien in zwei Jahren beendet war, hatte ſich die geſammte innere Lage der Vereinigten Staaten unterdeſſen weſentlich verändert. An die Stelle nämlich des bisherigen rechtsſtaatlichen Gegenſatzes zwiſchen Territorial- und Föderalprinzip trat nun die Verſchiedenartigkeit der wirthſchaftlichen Intereſſen in den verſchiedenen ökonomiſchen Regionen; die Parteien ringen fortan um Einfluß in der Bundesbehörde, um das Wirthſchaftsſyſtem derſelben ihren Sonderbedürfniſſen anzupaſſen. Dadurch mußten natürlicher Weiſe auch die alten Parteibildungen raſch in Zerſetzung gerathen. Gewann überhaupt das politiſche Leben in den Einzelſtaaten, immer entſchiedener, einen demokratiſchen Charakter, indem jetzt die „ariſtokratiſchen" Föderaliſten vor dem Aufſchwunge der wirthſchaftlichen Bewegung ſtets mehr zurücktraten, ſo waren es fortan eben die ökonomiſchen Angelegenheiten in der Geſammtunion, welche die nunmehrigen Gegenſätze im Bundesleben mit ſich brachten.

Bereits als der Kongreß im Jahre 1816 auf's Neue zu Philadelphia eine Nationalbank, nach Ablauf der alten Freiheitsbriefe des Inſtituts, errichtete, kämpfte nicht nur das demokratiſche Prinzip an ſich, das ja alle derartigen geſammtſtaatlichen Einrichtungen verwarf, heftig dagegen, ſondern man wollte namentlich auch nicht damit einem Einzelſtaate ein ſolches finanzielles Uebergewicht zugeſtehen. Nachdem dann aber gar der Plan verwirklicht werden ſollte, mittelſt der Zölle die Staatseinnahmen zu bewerkſtelligen und die Induſtriegebiete des Nordens es dabei mit Hülfe Clay's, des Sprechers im Hauſe der Repräſentanten, durchzuſetzen wußten, daß Schutzzölle für die binnenländiſche Manufaktur erhoben würden, leitete ſich die Spaltung in dem Bundesbereiche ein, die ſchließ-

lich in der Gegenwart den offenen Krieg zwiſchen dem Norden und Süden nach ſich gezogen hat.

Denn mit der Schutzzollpolitik der Union wurde nicht nur das bewegliche Eigenthum im Norden zu einer reichen Entwickelung gebracht, ſo daß ſeine Intereſſen den Intereſſen der Pflanzer im Süden bald überlegen werden mußten, ſondern die ſüdlichen rein agrariſchen Gebiete, die ſonſt mit England frei verkehrten, hatten nun auch in ihrem theueren Konſum an den amerikaniſchen Fabrikaten das Lehrgeld für die junge amerikaniſche Induſtrie zu bezahlen, und die Geldzirkulation Neuenglands machte ſie obendrein von den nördlichen Kaufleuten immer mehr abhängig.

Allerdings zeigten die Gefahren dieſes inneren Zwieſpaltes ſich durchaus nicht ſogleich in ihrer ganzen Größe. Aus der Vergangenheit wirkten noch die ſittlichen Erinnerungen des Freiheitskrieges nach, und die ungeheuere wirthſchaftliche Entwickelung des ganzen Landes ließ außerdem Niemanden einen wirthſchaftlichen Mangel empfinden, der die Einzelnen zur ſchärferen Unterſuchung der Wirthſchaftspolitik hingeführt hätte. Dazu waren die ökonomiſch etwa dergeſtalt durch das Schutzſyſtem benachtheiligten Südſtaaten politiſch auch einigermaßen dadurch entſchädigt, da ſie meiſtens noch mit ihren ariſtokratiſchen Grundherren die erſten Bundesämter beſetzten, indem die Leute des Nordens hauptſächlich unmittelbar dem bürgerlichen Geſchäft nachgingen. Auch hatte die Bundesregierung unterdeſſen noch viele andere Angelegenheiten zu ordnen, welche die öffentliche Aufmerkſamkeit von der eigentlichen Kernfrage des Bundesverbandes abzogen. So ging im Jahre 1819 Florida durch einen Vertrag mit Spanien in den Beſitz der Vereinigten Staaten über; zwei Jahre früher war von beiden Häuſern des Kongreſſes die Bill genehmigt worden,

daß das Guthaben der Union an der Nationalbank zum Straßen- und Kanalbau zu verwenden sei; und wenn auch der Präsident Madison die Annahme derselben verweigerte, „weil nach der Verfassung der Kongreß dazu keine Macht habe", und sein Nachfolger Monroe denselben Gesichtspunkt festhielt, um den Straßenbau den Einzelstaaten zu überlassen, beharrte doch der Kongreß bei seiner Ansicht.

Ein weiterer Zwiespalt zwischen dem Norden und Süden entstand dann aber daraus, daß, während Maine und Missouri als neue Staaten in den Bund treten wollten, Roberts aus Pennsylvanien im Senate forderte, daß in Missouri keine Sklaverei stattfinden dürfe. Darin sprach sich jedoch nicht etwa ein Verlangen aus, welches die abstrakte Humanität zu Gunsten der schwarzen Race an die Politik stellte, sondern die nördlichen Staaten waren bereits ihres wirthschaftlichen Gegensatzes zu den Pflanzerstaaten inne geworden und wollten nun, indem sie für Missouri die Negerarbeit untersagten, die Stimmenzahl der rein agrarischen Staaten im Senate nicht vermehren. Die südlichen Staaten dagegen wußten es recht gut, daß, wenn mit der weißen Arbeit in der Majorität der Staaten das industrielle Element überwog, die Wirthschaftspolitik des Bundes den Pflanzern ein Schutzzollsystem auflegen würde. Jefferson faßte es wenigstens so, als er im Jahre 1821 schrieb: „Im Grunde ist die Missouri-Frage keine Moralfrage sondern eine Frage des Uebergewichts. Die Föderalisten benutzten die frommen Gefühle des Volkes, um unter den Parteien eine Theilung hervorzurufen, die den geographischen Unterschieden entspricht." Schon damals lief daher die Union ernstlich Gefahr, aus einander zu gehen; bis endlich die nördlichen Staaten soweit nachgaben, daß die Sklaverei in allen Gegenden südlich von 36 Grad 30 M. nördlicher Breite und in ganz Missouri

gestattet werden sollte, während sie dafür aber eine wesentliche Erhöhung der Schutzzölle vorzubringen wußten, die später am 18. August 1824 in der nächsten Sitzung des Kongresses angenommen wurde.

Von jetzt an ist mithin die weitere Geschichte der Union nur ein innerer Kampf der nördlichen Industrie gegen die südliche Pflanzeraristokratie um die Handhabung der Bundesgewalt für wirthschaftliche Interessen. Da indessen die letztere in der Nationallegislative bereits in der Minorität war, so griff sie folgerichtig zu dem „demokratischen" Prinzip zurück, um zu Gunsten der eigenen Staatssouveränetät die Macht der Bundesbehörde zu beschränken. Die in ihrem Pflanzerthume sozial so aristokratisch angelegten Südstaaten vertheidigen eben mit den „demokratischen" Abstraktionen ihre Sondersouveränetät dem Bunde gegenüber. Als es sich z. B. unter der Präsidentschaft von J. Q. Adams herausstellte, daß eine Heerstraße zwischen Washington und New-York und ein Kanal zwischen dem Mississippi und dem Ozean nöthig sei, wollte der ganze Süden im Kongreß der Bundesgewalt eine solche Maßnahme nicht zugestehen; und unmittelbar darauf brach auch wieder der inzwischen nur vertuschte Streit über Freihandel und Schutzzoll zwischen dem Süden und Norden aus. Im Anfange des Jahres 1827 wurde nämlich der Zoll auf Wolle und Wollwaaren im Repräsentantenhause erhöht, die Bill jedoch vom Senate vertagt. Alsbald geriethen die Industriellen des Nordens in eine lebhafte Bewegung; sie hielten eine Versammlung zu Harrisburgh ab, auf welcher die für die Beförderung der inländischen Industrie zu ergreifenden Maßregeln zur Berathung kamen, und setzten eine Denkschrift an den Kongreß auf, die das Protektionssystem befürwortete. Ihnen entgegen trat jedoch zu Kolumbia in Südcarolina eine Konvention

zusammen, welche mit der Lehre von der „Nullifikation" dem Kongreß jede Befugniß zur Aufstellung eines Schutzzollsystems absprach, indem sie in freier Verfassung auch freien Handel forderte. In dem neuen Kongreß brachte dann im Jahre 1828 die Zollfrage nicht minder große Aufregung hervor; endlich wurde am 22. April das vorgeschlagene Protektionssystem mit vielen Veränderungen angenommen, trotzdem daß alle Staaten südlich und südwestlich von Maryland dagegen stimmten. Wenn jedoch in Folge dessen Südcarolina bereits aus dem Kongresse austreten wollte, indem seine Staatsmänner — Calhoun — nachzuweisen suchten, daß der Wortlaut der Bundesverfassung einem solchen Ausscheiden nicht entgegenstehe, und nur Georgien und Virginien den Nachbarstaat für den Augenblick beschwichtigten, so brachte doch die gesteigerte Opposition im ganzen Staatenbereich das demokratische Prinzip gegen die Bundesgewalt abermals zur vollen Geltung und gab ihm in Jackson einen entsprechenden Präsidenten.

Wie nämlich Jefferson am Anfange des Jahrhunderts, so strebte auch jetzt Jackson selbstbewußt darauf hin, den Einzelstaaten so viel wie möglich die Selbstständigkeit zurückzugeben, wobei ihm die Nachschwingungen der französischen Julirevolution in der öffentlichen Meinung mannichfachen Vorschub leisteten. Als die im Kongreß wieder zur Sprache gebrachte Erminderung des Tarifs nicht durchging, und Südcarolina nun offen zum Kriege rüstete, suchte der Bundespräsident zunächst dadurch einen Ausweg zu gewinnen, daß er vorschlug, den Ueberschuß der Zolleinnahme an die einzelnen Staaten zu vertheilen; allein die Majorität des Ausschusses hielt hartnäckig an dem Tarif fest, und im Norden richtete außerdem die Konvention von New-York ein Memoire an den Kongreß, um die Berechtigung des Tarifs zu vertheidigen. Obgleich dann Jack-

ſon auf eine Herabſetzung des Tarifs drang, und Clay wenigſtens eine rationelle Reviſion deſſelben vornehmen wollte, ſchienen die Gegenſätze kaum noch eine Ausſöhnung zuzulaſſen; namentlich nachdem der Senator Hayne aus Südcarolina der Bundesgewalt jedes Recht zu einem Schutzzollſyſtem abgeſprochen hatte, im Norden aber dagegen der Abolitionismus erwachte, der unter der Maske der Humanität mit der Sklavenfrage die Pflanzerariſtokratie des Südens der wirthſchaftlichen und politiſchen Herrſchaft der nördlichen induſtriell-kommerziellen Bevölkerung zu unterwerfen gedachte.

Wir haben früher darauf hingewieſen, wie die nördlichen Staaten ſich nach erfolgter Unabhängigkeit von England der Sklaven leicht entledigen konnten, weil die maſſenhafte Einwanderung aus Europa ihnen freie Arbeiter genug brachte. Schmückten ſie nun auch dieſes rein ökonomiſche Ergebniß mit republikaniſchen und chriſtlichen Exaltationen, während ſie doch unbedingt fortfuhren, dem Neger als Menſchen ſeine naturgeſchichtliche Unebenbürtigkeit fühlen zu laſſen, ſo ſtand ihnen in ihrer quäkeriſchen oder puritaniſchen Auffaſſung zugleich die gleichfalls wirthſchaftliche Thatſache gegenüber, daß der Süden, namentlich für ſeine ſteigende Baumwollkultur, der Negerarbeit unbedingt bedurfte. Die Bundesgewalt griff daher im Anfange auch nur ſo weit in die Sklavenfrage ein, als ſie die Sklaveneinfuhr von Afrika unterſagte und eine weitere Ausdehnung der Sklaverei über die neueintretenden Staaten verbot. Auch bleibt es an ſich ja klar, daß, wenn ſchon eine ſoziale Verſchiedenartigkeit ſich folgerichtig im Staatsleben nicht politiſch negiren läßt, vollends ein naturgeſchichtlicher Unterſchied der Menſchen eine gleiche politiſche Berechtigung nicht geſtattet. Der Neger, der Jahrtauſende lang in ſeinem Stammlande Afrika es zu keiner ſelbſtſtändigen Kultur ge-

bracht hat, ist vermöge seiner Beschaffenheit von vornherein nicht fähig, als gleichberechtigt in den modernen Staatsorganismus der kaukasischen Race einzutreten. Wo ihn jedoch diese kaukasische Race unter sich aufnimmt, um ihm so die Civilisation einigermaßen zu Gute kommen zu lassen, muß er dafür zunächst arbeiten, was er freiwillig seit seinem Dasein auf Erden daheim nicht gethan hat, während andere Völker sich im Schweiße ihres Angesichts um die Entwickelung von Wirthschaft, Staat und Kultur abmüheten. Wenn daher die amerikanischen Südstaaten die Negerarbeit nicht entbehren konnten, und sie bei der Nöthigung der Schwarzen zur Arbeit im Uebrigen allgemeine menschliche Rücksichten für dieselben nahmen, so hatte der Norden mit seinem eigenen rechnenden Yankee-Herzen wohl kaum ein besonderes Recht, zu Gunsten des eigenen politischen Egoismus an die Sklavenstaaten abstrakt humane Anforderungen zu stellen, denen er selber auf andern Gebieten des Lebens in der Dürre seines Geschäftswesens nicht im Geringsten gerecht wurde. Hätte etwa der Süden sich von vornherein dem nördlichen Schutzzollsystem unbedingt unterworfen, um so mit seiner schwarzen Arbeit das ausschließliche Absatzgebiet für die nördliche Industrie und das nördliche Banquierthum zu bilden, der Humanismus der Yankee's würde selber Alles aufgeboten haben, im eigenen Interesse die Negerarbeit im Süden nicht zu schwächen. Sobald aber die Südstaaten in eine solche wirthschaftliche Unterthänigkeit nicht eintreten wollten, benutzten die Nordstaaten die Forderung des Abolitionismus, um mit der Sklavenfrage als Waffe den Süden zu bedrohen — an dieser Thatsache läßt sich nun einmal Nichts drehen und Nichts deuteln!

Die Geschichte der amerikanischen Union folgte mithin auch, trotz aller sich äußerlich dabei kundgebenden Phrasenpolitik,

der eigenen innern Logik. Hinauszuziehen war der Ausbruch des großen räumlich-wirthschaftlichen Gegensatzes im Bunde wohl noch um einige Zeit; in sich wirklich auszugleichen aber der Gegensatz selber nicht mehr. Vergebens suchte Q. Adams, was Kufahl hervorhebt, dadurch die Streitfrage zu beseitigen, daß er zeigte, wie die Union, welche bei ungleich geringern Staatskräften Louisiana und Florida gekauft, eine Seemacht geschaffen und einem im höchsten Grade kostspieligen Krieg geführt habe, jetzt eine Besteuerung von $1^1/_2$ Dollars per Kopf unmöglich drückend finden könne, und mäßige Schutzzölle eher geeignet seien, den Preis der Waaren zu vermindern als zu erhöhen — Südcarolina protestirte heftig gegen den Tarif, seine Volkskonvention erklärte ihn für nichtig; und der nämliche Jackson, welcher die Erneuerung des Bankbriefes hintertrieben hatte, um zu Gunsten der territorialen Selbstständigkeit eine finanzielle Zentralisation in der Hand der Bundesgewalt hintanzuhalten, mußte nun von bundeswegen wider Willen zum Kriege gegen das „demokratische" Südcarolina rüsten, das sich der Bundesautorität nicht fügen wollte und dem das Bundesgericht thatsächlich ja doch Nichts befehlen konnte.

Erst Clay's mäßiger Tarif stellte für den Augenblick den Frieden wieder her; und 1850 glückte es sogar noch Daniel Webster, dem letzten Staatsmann der altamerikanischen Schule, durch sein persönliches Ansehn den Kompromiß des Gesetzes über entflohene Sklaven zu Stande zu bringen. Allein, wenn dadurch der Süden auch eine gewisse gesetzliche Beruhigung im Betreff seines Sklavenkapitals erlangte, so konnte doch der folgerichtige Fortgang der amerikanischen Geschichte damit nicht aufgehalten werden. In der Ausdehnung der Union über die Gebiete von Texas und Kalifornien schwächte sich ja nicht nur

ihre innere Kohäſion von Neuem, ſondern es erhielt dadurch auch der geſammte politiſche Verhältnißwerth der Staaten am Bunde wieder eine weſentliche Umwandelung. Der Süden war fortan mit dem Zuſammenhange ſeiner ökonomiſchen Intereſſen auf dem Kongreſſe für immer in der Minorität, und demnach der Induſtrieherrſchaft des Nordens unbedingt Preis gegeben, ſo lange er die durch die Majorität beſtimmte Bundesgewalt als Autorität anerkennen wollte. Mußte er es jedoch ſchließlich gar erleben, daß das Bundespräſidium, welches er bis dahin vorwiegend mit ſeinen perſönlich ariſtokratiſchen Großen beſetzt hatte, durch die Majorität in der Volkswahl einem nördlichen Manne mit den politiſchen Anſichten des Nordens zufiel, und bereitete ſich gleichzeitig der Morill'ſche Tarif vor, ſo hielten die ſüdlichen Staaten den Augenblick zur Ausſcheidung aus dem Bunde für gekommen; der Norden konnte alſo die langgenährte Sklavenfrage nun moraliſch und praktiſch gegen den Süden ausbeuten, der es zurückwies, ſich fortan der Yankeeregierung zu unterwerfen.

Eine realpolitiſche Betrachtung des großen amerikaniſchen Bürgerkrieges braucht ſich deshalb auch nicht lange mit der Unterſuchung zu beſchäftigen, in wie weit etwa das Austreten des Südens aus dem Bundesverbande ein Bruch des bisherigen amerikaniſchen Staatsrechts bleibt. Denn ſelbſt, wenn die Union nach der Verfaſſung von 1789 „auf ewig" abgeſchloſſen wäre, was ſie bekanntlich nicht iſt, wenn das oberſte Bundesgericht auch wirklich Mittel außer dem Kriege beſäße, um ſein Urtheil an widerſpenſtigen Gliederſtaaten vollſtrecken zu können, d. h. wenn die „Vereinigten Staaten" einen wirklichen Bundesſtaat, und nicht, bei Lichte betrachtet, von vorneherein doch nur ein Mittelweſen zwiſchen Bundesſtaat und Staatenbund mit vielen abſichtlich vertuſchten inneren Fragen

gebildet hätten, so vermag dessenungeachtet ein bloßes Verfassungspapier nicht, die politische Geschichte eines halben Erdtheils in ihrer Folgerichtigkeit aufzuhalten. Eine Verfassung, wie genau sie vielleicht auch bei ihrem Abschluß den Ausdruck der vorhandenen sozialpolitischen Momente eines Reiches abgiebt, darf doch nie die weitere naturgemäße Entwickelung desselben knechten wollen; sie selber ist ja immer nur Mittel, nicht Zweck. Und in gleicher Weise, als den wandelnden Thatsachen der Geschichte gegenüber kein unwandelbares Staatsrecht sich zu behaupten vermag, läßt sich auch an die kreisenden Epochen eines großen Staatslebens nicht unmittelbar der Maßstab persönlicher Sittlichkeit legen, am allerwenigsten in einem Lande, in welchem der wirthschaftliche Erfolg den ausschließlichen Maßstab für den menschlichen Werth abgiebt. Gewiß erschien am Schlusse des vorigen Jahrhunderts die junge amerikanische Gesammtrepublik im Vergleich zu den verfaulten absolutistischen Zuständen Europa's in einer moralischen Weise, die auch das patriotische Bewußtsein ihrer eigenen Bürger mit einem fast religiösen Gefühl vermischte. Die einfache Lebensweise des Ackerbauthums hatte eine Reihe körperlich und geistig gesunder Männer aufwachsen lassen, der Kampf gegen England die Menge gestählt, wie viele einzelne Beispiele von Kleinlichkeit und Verrath auch damals in ihr vorkamen, und die lockenden Worte „Freiheit und Gleichheit" überdeckten vor den Amerikanern wie vor der ganzen übrigen Welt die inneren Fehler des amerikanischen Republikanismus und der Bundesgliederung, während zugleich die gewaltigen wirthschaftlichen Erfolge in den jungfräulichen Landen dem demokratischen Staatswesen zu Gute gerechnet wurden. Dergestalt schauten Viele diesseits wie jenseits des Ozeans mit Bewunderung auf die amerikanische Union als das verwirklichte Staatsideal hin; die Staatsmän-

ner aus Washington's Schule erhielten in den Augen der anderen noch staatlich ringenden Kulturvölker nahezu die Würde politischer Apostel. Inzwischen ist jedoch die erwähnte Wahrsagung des Chevalier de Chastellux in Erfüllung gegangen. Die ungeheuere wirthschaftliche Entwickelung der Bevölkerung hat mit der Ungleichartigkeit der Gesellschaft, welche sie allemal nach sich zieht, die im republikanischen Systeme festgehaltene politische Gleichheit um so mehr längst illusorisch gemacht, als man in der Folge in den Einzelstaaten darauf verfiel, die Besetzung der Richterämter und sonstiger Beamtenstellen allgemeinen Volkswahlen anheim zu geben. Die republikanische Gliederung in Amerika ist bereits seit einer Generation zu einem bloßen Mechanismus geworden, der den fast militärisch organisirten Parteimajoritäten zu ihren Zwecken dient. Ließ schon die isolirte Lage des Bundesbereiches in Bezug auf das internationale Getriebe den Bundesorganismus nicht zur vollen Staatlichkeit nach allen von ihr zu erfüllenden Bedingungen durchdringen, nöthigte ferner die halbstaatliche Natur der Einzelstaaten bei dem Reichthume von Nahrungsmitteln die Einwohner nicht weiter zu einer geschlossenen politischen Ordnung hin, so mußten wohl vollends bei dem Mangel an natürlichen räumlichen Rückhalten für das Gemeinde- und Provinzialleben, für die individuelle soziale Gliederung überhaupt, die Menschen allmälig zu politischen Atomen werden, die unbedingt in Politik und Sitte nur den dürren national-ökonomischen Forderungen des beweglichen Eigenthums gehorchen. Solche Umstände können dann aber nicht anders als darauf hinführen, daß in Kirche und Kultur ein Volk in seiner Entwickelung zurückbleibt, und demnach bei der Leere an einer persönlichen und an einer Nationalsittlichkeit sogar in dem Ge-

ſammtleben des Staates nur die Handhaben zur Befriedigung egoiſtiſcher Bedürfniſſe erblickt.

Man behaupte deswegen doch ja nicht, daß gegenwärtig die nördlichen Staaten des Bundes nur mit einer patriotiſchen Pietät für die Aufrechthaltung der Union fechten, wie ſie etwa ein Waſhington in der Bruſt trug. Die Deutſchen in dem amerikaniſchen Nordheere mögen immerhin unter der Nachwirkung deutſcher Kultur und mit ihrem ehrlichen Streben nach politiſcher Ordnung ihr Blut für den Zuſammenhang des Bundesſtaates vergießen; der eigentliche Yankee indeſſen, der von Waſhington's Zeiten her dem reinen Geſchäftsleben verfallen iſt, bezweckt wohl zunächſt nur, die ſüdlichen Gebiete an ſein Induſtrieſyſtem zu feſſeln, oder gar bloß mit dem Kriege ſelber für die eigene Kaſſe ein mehr oder weniger redliches Geſchäft zu machen; während die Männer des Südens für den Freihandel und die Fortdauer ihrer agrariſchen Ariſtokratie kämpfen — *phyſikaliſche Vorgänge in der chaotiſchen Periode der amerikaniſchen Geſchichte, bei welchen die menſchliche Ethik nicht weiter in Rechnung zu ziehen iſt!*

Als bei dem Untergange des Alterthums, das im Umkreiſe des mittelländiſchen Meeres blühte, die Mitte Europa's nach der Völkerwanderung in die geſchichtliche Bewegung eintrat, lebten ſeine Bewohner in ihrer einfachen Ernährungsart auch in ſehr einfachen politiſchen Verhältniſſen; die Gleichartigkeit der Geſellſchaft gebiert naturgemäß den ſtaatlichen Republikanismus, und die verſchiedene Raumbildung des Bereiches übt dann noch keinen Einfluß auf die Geſtaltung der politiſchen Gruppen aus. Nachdem jedoch in den entſtehenden inneren Kriegen das Feudalſyſtem die agrariſche Republik in eine Militärmonarchie umgewandelt, die ſchon ihre beſtimmten

räumlichen Grenzen in's Auge faßt, nachdem das bewegliche Eigenthum in den Städten ſich zu regen begonnen hatte, und nun die geographiſche Lage eines Bereiches im Bezug auf den Welthandel wichtig wird, trat die Körperlichkeit des Erdtheils als weſentlich entſcheidendes ſtaatliches Moment in die politiſche Geſchichte ſeiner Völker ein. Die geſammte europäiſche Völkergeſchichte ſpielt ja um die zwei Punkte, daß ſie einerſeits den einzelnen Staat im Gleichgewicht ſeiner ökonomiſch-ſozialen Kräfte organiſch ausbilden will, und andererſeits das europäiſche Staatenleben unter ſich nach den naturgemäßen Raumgliederungen Europa's zu ordnen ſtrebt, wobei die internationalen Berührungen für die Lebensfähigkeit der Staaten ganz beſtimmte Formbedingungen ſtellen.

Sollte nun aber wohl nicht der junge Erdtheil Amerika, und namentlich der Bereich der amerikaniſchen Union, einen ähnlichen politiſchen Entwickelungsprozeß durchzumachen haben? Die Bundesgliederung nach der Verfaſſung von 1789 kann allenfalls mit dem Weltreich Karl's, des Großen, verglichen werden, in welchem auch die politiſche Ordnung nur ganz einfache ſoziale Verhältniſſe zu berückſichtigen hatte, und das ebenfalls in ſeinem Schooße noch mehrere ungeborene Nationalitätsembryonen trug. Das Staatsweſen in Amerika hat ſich fortan nicht nur zum naturgemäßen Ausdruck der vorhandenen geſellſchaftlichen Gliederung zu machen, ſtatt eine abſtrakte politiſche Gleichheit künſtlich feſtzuhalten; es hat nicht nur im Anſchmiegen an die natürlichen Raumgebilde die Stammesausbildung in ſeiner Bevölkerung zu befördern, ſondern die Geſtaltung des Erdtheils ſelber wird ebenfalls die Staatenabgrenzungen und Nationalitätsdurchprägungen in entſcheidender Weiſe beſtimmen. Staatengefüge haben ſtets eine beſtimmte räumliche Ausdehnungsfähigkeit. Schon jetzt läßt

sich das amerikanische Gebiet nicht mehr unter ein einheitliches Wirthschaftssystem zwängen; je weiter aber gerade seine ökonomische Entwickelung geht, um so mehr werden geographisch-ökonomische Sonderungen in ihm eintreten, die dann in staatlicher Selbstständigkeit mittelst der zwischenstaatlichen Berührungen auch die heutige halbstaatliche Natur der Einzelstaaten politisch umprägen müssen. Die Zeit des Gesammtbundes ist vielleicht in Nordamerika bald vorüber, die Zeit der besondern Staatenbildungen nach den gegebenen Räumlichkeiten fängt daselbst dann an — wie gesagt, ein physikalischer Geschichtsvorgang, dem sich mit der Willensfreiheit des Individuums politisch und ethisch gar nicht beikommen läßt!

Bemerkten wir jedoch im Anfange der Einleitung zu diesem Werke, „daß die naturwissenschaftliche Art in der Behandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse das Experiment nicht zur Aushülfe gebrauchen kann," so haben wir hier am Schlusse unserer Arbeit wenigstens darauf hinzudeuten, wie eben das nordamerikanische Staatendrama für uns Deutschen zu einem belehrenden sozialpolitischen Natur-experiment in historischer Erfassung ausschlägt, um uns einerseits darüber zu belehren, daß die rechtsstaatliche Atomistik einer abstrakten Demokratie, in welcher die gesellschaftliche Thatsache nicht politisch zur Geltung kommt, leicht zu einer Majoritätstyrannei führt, daß das völlig ungezügelte Treiben des beweglichen Eigenthums die geistige und sittliche Durchbildung eines großen Volksganzen beeinträchtigt; und um uns andererseits zu zeigen, wie ein Bundesstaat für seine wirkliche Lebensfähigkeit ein nach Außen abgeschlossenes, in sich nicht gar zu ungleichartiges Gesammtraumgebilde als Unterlage verlangt, und einer sittlichen Nationalkultur seiner Bevölkerung zur Behauptung innerer Kraft nicht entbehren kann. Steht auch Amerika gegenwärtig erst

an dem Anfange ſeiner Staatengeſchichte, ſo läßt ſich doch aus ſeinen bereits gemachten ſozialpolitiſchen Erfahrungen immerhin ſelbſt in der alten Welt namentlich da Viel lernen, wo man noch fortwährend in wiſſenſchaftlicher Liebhaberei ein Staatsleben mit bloßer Jurisprudenz konſtruiren zu können meint. Die reine, abſtrakte Rechtsſtaatspolitik, ohne Rückſicht auf die geographiſche, ökonomiſche, ſoziale und kulturliche Grundlage, iſt und bleibt nun einmal die Politik der vergeblichen Verſuche im Völkerdaſein!
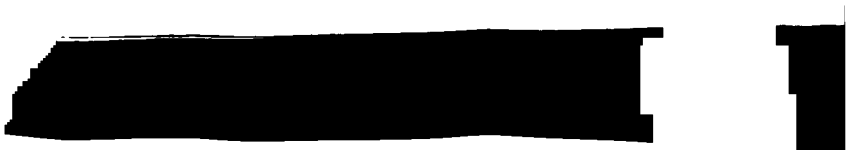
Druck von Bär & Hermann in Leipzig.